D 114/4a

D 114/4a

BAMBERG

HANDBUCH

DER

KLASSISCHEN

ALTERTUMSWISSENSCHAFT

in systematischer Darstellung

mit besonderer Rücksicht auf Geschichte und Methodik der einzelnen Disziplinen.

In Verbindung mit [illegible]

herausgegeben von

Dr. Iwan Müller,

ord. Prof. der klassischen Philologie in Erlangen.

Vierter Band, [illegible]

Die griechischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer.

MÜNCHEN

[illegible]

HANDBUCH
DER
KLASSISCHEN
ALTERTUMS-WISSENSCHAFT

in systematischer Darstellung

mit besonderer Rücksicht auf Geschichte und Methodik der einzelnen Disziplinen.

In Verbindung mit Gymn.-Rektor Dr. **Autenrieth** (Nürnberg), Prof. Dr. **Ad. Bauer** (Graz), Prof. Dr. **Blass** (Kiel), Prof. Dr. **Brugmann** (Leipzig), Prof. Dr. **Busolt** (Kiel), Prof. Dr. v. **Christ** (München), Prof. Dr. **Flasch** (Erlangen), Prof. Dr. **Gleditsch** (Berlin), Prof. Dr. **Günther** (München), Priv.-Doz. Dr. **Heerdegen** (Erlangen), Oberl. Dr. **Hinrichs** † (Berlin), Prof. Dr. **Hommel** (München), Prof. Dr. **Hübner** (Berlin), Prof. Dr. **Jul. Jung** (Prag), Priv.-Doz. Dr. **Krumbacher** (München), Dr. **Lolling** (Athen), Prof. Dr. **Niese** (Marburg), Prof. Dr. **Nissen** (Bonn), Priv.-Doz. Dr. **Öhmichen** (München), Prof. Dr. **Pöhlmann** (Erlangen), Prof. Dr. **Reifferscheid** (Strassburg), Prof. Dr. **O. Richter** (Berlin), Prof. Dr. **Schanz** (Würzburg), Prof. Dr. **Schiller** (Giessen), Gymn.-Dir. **Schmalz** (Tauberbischofsheim), Oberlehrer Dr. **P. Stengel** (Berlin), Professor Dr. **Stolz** (Innsbruck), Prof. Dr. **Unger** (Würzburg), Geheimrat Dr. v. **Urlichs** (Würzburg), Prof. Dr. **Moritz Voigt** (Leipzig), Gymn.-Dir. Dr. **Volkmann** (Jauer), Dr. **Weil** (Berlin), Prof. Dr. **Windelband** (Strassburg), Prof. Dr. **Wissowa** (Marburg)

herausgegeben von

Dr. Iwan Müller,
ord. Prof. der klassischen Philologie in Erlangen.

Vierter Band, Erste Hälfte.

Die griechischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer.

NÖRDLINGEN.
VERLAG DER C. H. BECK'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1887.

D 114/4a

Die griechischen

Staats-, Kriegs- und Privataltertümer.

Bearbeitet

von

Dr. G. Busolt,
ord. Prof. der Geschichte zu Kiel.

Dr. Adolf Bauer,
a. o. Prof. d. Geschichte des Altertums
an der Universität Graz.

Dr. Iwan Müller,
o. Prof. der klass. Philologie a. d. Universität Erlangen.

K. B. GYMNAS: BIBLIOTHEK BAMBERG

NÖRDLINGEN.
VERLAG DER C. H. BECK'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1887.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

Vorbemerkung.

Der vierte Band, der nunmehr vollständig der Öffentlichkeit übergeben wird, hat eine grössere Ausdehnung genommen als im Programm vorgesehen war, so dass sich die Zerlegung in zwei Hälften empfahl, die eine die griechischen, die andere die römischen Altertümer enthaltend. Der Grund der Überschreitung des früher in Aussicht genommenen Umfangs liegt in der Reichhaltigkeit des Stoffes, der in den einzelnen „Altertümern", die hier behandelt werden, zur Darstellung kam. Man wird sich der Überzeugung nicht verschliessen dürfen, dass diese Darstellung bei aller Zusammenfassung, wie sie der Plan des Handbuchs erfordert, ein Eingehen in Einzelheiten nicht ausschliessen konnte, wenn der Zweck, ein ebenso anschauliches als übersichtliches Bild von den mannigfachen Gestaltungen des antiken Staats- und Privatlebens dem Leser vorzuführen, erreicht werden sollte. Die Berücksichtigung des Details war um so unerlässlicher als es sich nicht blos um die bisher in den Altertümern übliche Form der systematischen Gestaltung des Stoffes handelte, sondern zugleich auch die kulturgeschichtliche Entwicklung des antiken Lebens ins Auge zu fassen war. Kulturgeschichtliche Darlegungen aber können, wenn sie nicht abstrakt und farblos sein wollen, des veranschaulichenden Details nicht entbehren.

Eher als der Umfang könnte der Umstand Tadel finden, dass zwei Disziplinen in diesem Bande unvertreten sind: die gottesdienstlichen und die szenischen Altertümer. Hiegegen wollen wir bemerken, dass wir es für zweckmässiger hielten, diese Zweige der

Altertümer da einzureihen, wo sie am füglichsten am Platze sind: die gottesdienstlichen in die Darstellung der antiken Religion, die szenischen in die antike Litteraturgeschichte, und so werden denn erstere am Schluss des fünften Bandes, der die antike Mythologie und Religion enthalten wird, letztere am Schlusse des achten Bandes, mit dem die litteraturgeschichtliche Darstellung abgeschlossen werden soll, erscheinen, eine Disposition, die hoffentlich für sich selbst spricht.

Erlangen im Oktober 1887.

Der Herausgeber.

Spezielles Inhaltsverzeichnis

von Band IV, Erste Hälfte:

Die griechischen Altertümer.

1. Staats- und Rechtsaltertümer, von Dr. G. Busolt.

Seite

Einleitung.

a. Der Begriff des Staates 3
b. Methodologisches 5
c. Litterarhistorisches 7

1. Die Grundlagen des Staatslebens.

a. Unfreie und Beisassen 10
b. Bürger und Bürgerrecht 15
c. Haus und Familie 17
d. Geschlechter und Stämme 19
e. Gemeinden und Bezirke, Dorf und Stadt 22

2. Die Staatsformen und ihre Entwickelung.

a. Der homerische Staat und das Königtum 25
b. Der Übergang vom Königtum zur Adelsherrschaft 29
c. Die Oligarchie und der oligarchische Staat 31
d. Aisymneten und Tyrannen 36
e. Die Demokratie und der demokratische Staat 41

3. Die Beziehungen der Staaten untereinander.

a. Völkerrechtliche Verhältnisse 50
b. Amphiktyonien und Stammbünde 56
c. Mutterstadt und Kolonie 64

4. Der Staat der Lakedaimonier.

a. Die Dorier in der Peloponnesos 69
b. Der dorische Staat in Lakonien 73
c. Die Landaufteilung 75
d. Heloten und Perioiken 76
e. Spartiaten 77
f. Die Könige 79
g. Die Gerusia 82
h. Die Gemeindeversammlung 83
i. Die Ephoren 84

Seite

k. Die Erziehung und Lebensordnung 88
l. Die Wehrverfassung 90
m. Das Seewesen 92
n. Der Verfall Spartas 92

5. Kretische Staaten.

a. Die dorische Kolonisation 97
b. Herren und Unterthanen 98
c. Verfassung und Recht 101

6. Der Staat der Athener.

A. Abriss der Verfassungsgeschichte.

a. Die altattische Stammverfassung 104
b. Die Bildung des attischen Gesammtstaates 106
c. Königtum und Adelsstaat 108
d. Die solonische Verfassung 112
e. Die Verfassung des Kleisthenes 119
f. Der Ausbau der Demokratie im perikleischen Zeitalter 122
g. Auflösung u. Wiederherstellung, Vollendung u. Entartung der Demokratie 125
h. Der athenische Staat in makedonischer und römischer Zeit . . . 130

B. Systematische Darstellung des demokratischen Staates.

i. Die Bestandteile der Bevölkerung 134
k. Das Bürgerrecht 139
l. Geschlechter und Phratrien 144
m. Demen und Phylen 146
n. Die Beamten 152
o. Der Rat der Fünfhundert und der Rat vom Areopag 164
p. Die Volksversammlung 169
r. Das Gerichtswesen 176
s. Das Finanzwesen 186
t. Die Wehrverfassung 199

7. Die wichtigsten Bünde.

a. Der lakedaimonische Bund 204
b. Der delisch-attische Bund 210
c. Der zweite athenische Seebund 218

2. Die Kriegsaltertümer, von Dr. Adolf Bauer.

Vorbemerkung 225
Einleitung 226

A. Griechische Zeit.

1. Das heroische Zeitalter 232

Schutzwaffen 233
Angriffswaffen 237
Wagen und Schiffe 238

2. Sparta und der Peloponnes 241

a. Der spartanische Kriegsstaat 241
Gliederung und Taktik der Hopliten, Oberbefehl 242
Seemacht und Kriegsjustiz 245
b. Sparta und die peloponnesische Symmachie im Kampfe mit Athen und Theben 246
Der Heerbann der Hopliten 246
Reiterei 250

Seite

Leichtbewaffnete und Tross . . . 251
Seemacht . . . 251
Oberbefehl . . . 252
Bewaffnung und Taktik . . . 253
Festungskrieg . . . 259
Söldner, Bundestruppen, andere Peloponnesier . . . 260

3. Athen und seine Bundesgenossen . . . 265
a. Athen vor und während der Perserkriege . . . 266
b. Athen und der erste und zweite Seebund . . . 267
Die Hoplitenmacht, ihre Gliederung, Taktik und Bewaffnung . . . 268
Reiterei . . . 272
Leichtbewaffnete, Söldner und Peltasten . . . 274
Die Marine . . . 276
Seetaktik . . . 283
Festungskrieg . . . 286
Bundesgenossen . . . 289
Taktische Reformen . . . 293

4. Theben und der böotische Bund . . . 296
Truppengattungen und Heereseinteilung . . . 296
Taktische Reform des Epameinondas . . . 298

5. Sizilien . . . 300
Seemacht, Söldner, Reiterei und Bürgerheere . . . 300
Technische Fortschritte auf dem Gebiete der Poliorketik und des Seewesens 302

B. Makedonisch-griechische Zeit.

6. Die Makedonen . . . 307
Anfänge . . . 307
Die Organisation Philipps . . . 307
Geschützwesen . . . 310

7. Alexander der Grosse . . . 312
Truppengattungen und Taktik . . . 313
Lager, Tross, Geschütz- und Seewesen . . . 317

8. Die Nachfolger Alexanders des Grossen . . . 318
Die Phalanx der späteren Zeit . . . 319
Leichtbewaffnete und Reiterei . . . 321
Kriegselephanten . . . 324
Taktik . . . 324
Poliorketik und Seewesen . . . 326

Nachtrag zu § 44 . . . 332

3. Die Privataltertümer, von Dr. Iwan Müller.

Einleitung . . . 335

1. Wohnung und Wohnungseinrichtung.

A. Wohnung . . . 339
a. Älteste Wohnweise . . . 339
b. Phönikischer Palastbau . . . 343
c. Das homerische Anaktenhaus . . . 350
d. Das Stadthaus der klassischen Zeit . . . 360
e. Das Prachthaus der hellenistisch-römischen Zeit . . . 368
Anhang. Brunnenanlagen . . . 372

B. Wohnungseinrichtung . . . 376
a. Prähistorische Zeit . . . 377
b. Homerische Zeit . . . 380

Seite
c. Klassische Zeit 384
d. Hellenistisch-römische Zeit 391

2. Die Tracht und Kleidung.
a. Prähistorische Zeit 396
b. Homerische Zeit 400
c. Nachhomerische Zeit bis nach den Perserkriegen 411
d. Perikleische Zeit bis auf Alexander d. Gr. 420
e. Hellenistisch-römische Zeit 435

3. Nahrung und Körperpflege.
A. Nahrung 441a
a. Vorhistorische Zeit 441a
b. Homerische Zeit 441c
c. Nachhomerische Zeit bis auf die Perserkriege 442a
d. Die Zeit von den Perserkriegen bis auf Alexander d. Gr. . . . 442c
e. Hellenistisch-römische Zeit 443c
B. Körperpflege 444a
a. Das Baden 444a
b. Die Salbe 444d
c. Die Leibesübungen 444d

4. Ehe und Familienleben.
a. Indogermanische Urzeit 445d
b. Homerische Zeit 446a
c. Nachhomerische Zeit bis zu den Perserkriegen 446c
d. Zeit von den Perserkriegen bis zum peloponnesischen Krieg . . . 447a
e. Hellenistisch-römische Zeit 448c

5. Kindererziehung.
a. Homerische Zeit 448d
b. Nachhomerische Zeit bis zu den Perserkriegen 449b
c. Zeit nach dem peloponnesischen Kriege 453a
d. Hellenistisch-römische Periode 453c

6. Jünglingszeit.
a. Homerische Zeit 455b
b. Periode vor und nach den Perserkriegen 455c
c. Periode nach dem peloponnesischen Krieg bis zum Ausgang des 4. Jahrh. 456c
d. Die Diadochen- und römische Periode 457a

7. Krankheit, Tod und Begräbnis.
A. Krankheit.
a. Homerische Zeit 458c
b. Nachhomerische Zeit bis auf Hippokrates 458d
c. Die Zeit der Alexandriner 460c
B. Tod und Begräbnis.
a. Vorhistorische Kulturperiode 461c
b. Homerische Epoche 461d
c. Die Zeit nach den Perserkriegen 463a
d. Hellenistisch-römische Periode 464a

8. Berufsarten 464c
9. Ackerbau und Viehzucht 466b
10. Gewerbe und Industrie 470a
11. Handel 473b
12. Gesellschaftliche Vereinigungen 478b
Nachträge und Berichtigungen 480c

Tafeln:

Kriegsaltertümer.

Seite

I II: Fig. 1—15. Fig. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 (nach Helbig, Das homerische Epos); Fig. 5 und 6 (Athenaion X p. 309); Fig. 14 (Mitteilungen d. deutsch. archäol. Inst. in Athen III, 1, 2); Fig. 15 (Overbeck, Geschichte der griechischen Plastik I, 140) 240

III IV: Fig. 16—26 (Schlachtenpläne nach den Entwürfen des Verfassers) . . 256

V VI: Fig. 27—33. Fig. 27—32 (Conze's Vorlegeblätter V 6, VII 1); Fig. 33 (Archäol. Zeitung 1880, 15) 272

VII VIII: Fig. 34—36. Fig. 34 (Cartault, La trière Athénienne pl. 3); Fig. 35 (Graser, Antike Schiffe auf Münzen Taf. D, Fig. 614 b); Fig. 36 (Holms, Geschichte Siziliens Bd. II Taf. 8) 280

IX X XI XII: Fig. 37—49. Fig. 37 (Mitteil. d. deutsch. archäol. Instit. Bd. IV, Taf. 17, Fig. 1); Fig. 38 u. 39 (nach Entwürfen des Verfassers); Fig. 40 und 41 (Verhandlungen der Heidelberger Philologenversammlung Taf. 1 u. 2); Fig. 42 (Imhoof-Blumer: Monnaies Grecques Taf. C, Fig. 9 u. 10); Fig. 43 (Entwurf des Verfassers); Fig. 44—48 (Die Pergamenischen Altertümer Bd. II); Fig. 49 (Bulletin de corresp. Héllénique IX, 11) . . 306

Privataltertümer.*)

I: Fig. 1 Oberburg von Tiryns (nach Schliemann's Tiryns) 348

II: Fig. 2—23. Fig. 2 Becher (ebd. S. 131); Fig. 3 Vase mit Ausguss (ebd. S. 133); Fig. 4 Kupferkanne (nach Schliemann's Mykenae S. 314); Fig. 5 Trinkbecher aus Alabaster (ebd. S. 363); Fig. 6 Kline mit Kylix, Phanos und Trapeza (nach Weiss, Kostümkunde S. 393); Fig. 7 Thronos mit Schemel (nach Autenrieth, Homer. Lexikon XV, 136); Fig. 8 Klismos (nach Weiss nr. 270 a); Fig. 9 Klappstuhl (ebd. nr. 271 b); Fig. 10 Zweihenkliger Krug (nach Seemann, Kunsthist. Bilderbogen 29, 13); Fig. 11 Hydria (nach Baumeister, Denkm. I, 357); Fig. 12 Lekythos (nach Seemann 30, 2); Fig. 13 Oinochoe (ebd. 29, 9); Fig. 14 Kyathos (ebd. 29, 10 b); Fig. 15 Kalathos (nach Guhl u. Koner, Das Leben der Griechen und Römer 201, 205 a); Fig. 16 Kaneon (nach Weiss S. 389); Fig. 17 Krater (nach Seemann 30, 5); Fig. 18 Phiale (ebd. 30, 17); Fig. 19 Kylix (ebd. 29, 10 c); Fig. 20 Skyphos (ebd. 29, 10 c); Fig. 21 Kantharos (nach Moses, Vases from the collection of Sir H. Englefield, Pl. 35); Fig. 22 Trinkhorn (nach Seemann 30, 11); Fig. 23 Öllampe (nach Guhl u. Koner S. 203) 394

III IV: Fig. 24—35. Fig. 24 Chiton mit Chlaena (nach Studniczka, Beitr. zur altgr. Tracht, S. 66); Fig. 25 Peplos mit Überschlag (ebd. S. 98); Fig. 26 Kredemnon (nach Blümner, Leben u. Sitten d. Griech. I S. 15); Fig. 27 Doppelflechten (nach Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VIII Taf. 12 Fig. 4 a u. b); Fig. 28 Krobylos „Wagenbesteigende Frau“ (nach Overbeck, Gesch. d. gr. Plastik I S. 153); Fig. 29 Lakonisches Mädchenkleid (nach Studniczka S. 7); Fig. 30 Schnabelschuh (nach Blümner S. 63); Fig. 31 Klassischer Frauenchiton (nach Overbeck, S. 358); Fig. 32 Männerhimation „Sophokles“ (nach einer Original-Photographie); Fig. 33 Frauentracht mit Tholia, Terrakotta aus Tanagra (nach Seemann nr. 24 Fig. 13); Fig. 34 Exomis „Hephaestos“ (nach Collignon, Mythologie S. 171); Fig. 35 Nachklassische Frauentracht „Klio“ (nach einer Photographie aus d. Sala delle Muse im Vatik. Museum) 440

*) Die Abbildungen, welche den ausführlich behandelten ersten Kapiteln der Privataltertümer beigegeben sind, haben lediglich den Zweck dem Leser zu dienen, der sich zum erstenmal in jenen Gebieten orientieren will.

A.

Die griechischen Altertümer.

1. Staats- und Rechtsaltertümer

von

Dr. Georg Busolt,
ord. Professor der Geschichte zu Kiel.

Inhalt.

1. Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer, bearb. v. Prof. Dr. G. Busolt.

Einleitung.

1. Die Grundlagen des hellenischen Staatslebens.
2. Die hellenischen Staatsformen und ihre Entwicklung.
3. Die Beziehungeu der hellenischen Staaten untereinander.
4. Der Staat der Lakedaimonier.
5. Kretische Staaten.
6. Der Staat der Athener.
7. Die wichtigsten Bünde.

Einleitung.

a. Der Begriff des Staates.

1. Die griechische Auffassung des Staates unterscheidet sich wesentlich von der modernen. Der Staat ist nach Aristoteles, dem Vollender der politischen Theorie der Hellenen, die höchste und umfassendste menschliche Gemeinschaft, die zwar aus einem natürlichen Bedürfnis, nämlich um des Lebens willen, entstanden ist, aber ein vollkommenes und sich selbst genügendes Leben zum Zwecke hat. Das blosse Zusammenwohnen und eine Gemeinschaft zum Schutze und zur Förderung des äusseren Daseins ist noch keine staatliche Gemeinschaft. Sie ist erst da vorhanden, wo die Glückseligkeit, d. h. die ungehemmte Bethätigung der Tugend angestrebt wird.[1] Die höchste Aufgabe des Staates und der Staatskunst ist somit die Bildung und Erziehung der Bürger zur Tugend. Diese einseitige Auffassung des Staates als Erziehungsanstalt findet sich in noch höherem Masse bei Platon, bei dem der letzte Zweck des Staates, der ein Bild des Menschen im Grossen darstellt,[2] in der Verwirklichung der sittlichen Idee besteht und der wahre Staat ein Musterbild der Tugend sein soll.[3]

Der einzelne Mensch ist von Natur auf den Staat angewiesen und verhält sich zu ihm wie ein Teil zum Ganzen. Das Ganze geht aber als solches dem Teile voran und der Staat ist als vollkommene Gemeinschaft der Entstehung nach das Spätere, aber dem Begriffe nach das Erste.[4] Es bildet also der Staat nicht bloss den Inbegriff der vielen Einzelnen, sondern diesen gegenüber ein Ganzes, dem sie als Glieder angehören.[5]

Bei Platon ist vollends der Einzelne nur für das Ganze da, das Individuum geht durchaus in dem Staat auf.[6] Allerdings ist von ihm der Staatsgedanke auf die Spitze getrieben worden, aber das Gefühl und

[1]) Aristot. Pol. I Anf.; I 2. 7 p. 1252 b; III 5 (9) 10 ff. p. 1280 a; 13: *ἡ τοῦ εὖ ζῆν κοινωνία* 14: *πόλις δὲ ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους (χάριν). τοῦτο δ' ἐστίν — τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς.* Vgl. IV (VII) 7 (8) 3 p. 1328 a: *αὕτη (εὐδαιμονία) δὲ ἀρετῆς ἐνέργεια καὶ χρῆσίς τις τέλειος κτλ.* V (VIII) 1, 2.

[2]) Plat. Pol. II 368 e; V 462 c.

[3]) Plat. Politik. 309 c. Pol. IV 420 b; 421 b; VI 500 d; VII 519; Nom. IV 715 b; vgl. Theait. 174 d; Euthyd. 292 b; Tim. 27 a.

[4]) Aristot. Pol. I 1 (2) 9: *ὅτι τῶν φύσει ἡ πόλις ἐστὶ καὶ ὅτι ὁ ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον ἐστί κτλ.* vgl. I 1 (2) 11 b. Ähnliche Anschauung bei Xen. Mem. II 1, 12 ff.; III 7, 9.

[5]) Aristot. Pol. V (VIII) 1, 2: *μόριον ἕκαστος τῆς πόλεως.*

[6]) Vgl. Plat. Pol. III 416 c; V 457 c ff.

die Überzeugung, dass der Einzelne nicht für sich, sondern nur für den Staat da sei, war bei allen Hellenen, namentlich bei den Spartanern, mehr oder weniger lebendig und wirksam. Und wenn gleich das Volk den Staat nicht als notwendiges Naturprodukt betrachtete, so hielt es ihn doch für eine göttliche Institution und die alten Gesetzgeber sollten von den Göttern selbst bestellt und belehrt worden sein. Die Sophisten freilich erklärten den Staat als ein durch die Not entstandenes Werk der Schwachen, die sich zur Vernichtung des Rechts der Stärkern vertragsmässig vereinigt hätten. Er war ihnen daher ein mit dem Gesetze der Natur in Widerspruch stehendes Produkt menschlicher Willkür.[1])

2. Seinem Zwecke nach besteht der Staat, wie Aristoteles darlegt, nicht aus jeder beliebigen Menschenmasse, sondern aus einer solchen, welche ein sich selbst genügsames Leben zu führen im stande ist.[2]) Er besteht auch nicht aus allen denen, die in einer Stadt oder Landschaft zusammenwohnen, — denn dazu gehören auch Sklaven und Fremde — sondern nur aus den Bürgern. Bürger aber ist derjenige, welcher das Recht hat, an der Staatsverwaltung und Rechtspflege teilzunehmen.[3]) Das Wesen des Staates liegt in seiner Form oder seiner Verfassung (*πολιτεία*), welche nichts anderes ist als eine bestimmte Ordnung der Bewohner des Staates, insbesondere der souveränen Staatsgewalt.[4]) Nach Massgabe der Staatsverfassung ist auch der Staatsbürger ein anderer, denn im oligarchischen Staate haben nicht dieselben Volksklassen Anteil an der Staatsgewalt wie im demokratischen.[5]) Ein Staat bleibt derselbe, so lange seine Verfassung dieselbe bleibt, mögen auch seine Bewohner sich ändern, er wird ein anderer, wenn sich die Verfassung ändert, mögen auch die Bewohner dieselben bleiben.[6]) Aber die Verfassung ist keineswegs eine blosse, auf jeden beliebigen Staat übertragbare Form, sondern steht im engsten Zusammenhange mit dem ganzen Charakter der Gemeinde, der in dem Geiste der Staatsverwaltung und der Auffassung des Staatszweckes zum Ausdrucke kommt. Daher unterscheidet Aristoteles die Verfassungen einerseits darnach, ob die Regierenden das Gemeinwohl oder ihr Privatinteresse verfolgen,[7]) andererseits in herkömmlicher Weise nach der Zahl der Regierenden, d. h. je nachdem Einer (Monarchie) oder eine kleinere Anzahl (Oligarchie) oder die Gesamtheit (Demokratie) die Regierungsgewalt ausübt.[8])

3. Sowohl der aristotelische als der platonische Staatsbegriff ist der des griechischen Stadtstaates, der *πόλις* oder des Kantons, in dem die Bürger wesentlich dem Staate leben und Sklaverei oder Leibeigenschaft notwendige Voraussetzungen sind.[9])

[1]) Plat. Pol. II 385 e; Hippias b. Plat. Protag. 337 d; Kallikles b. Plat. Gorg. 483. Lykophron b. Aristot. Pol. III 5 (9) 11 p. 1280 b.

[2]) Aristot. Pol. IV (VII) 8, 1 p. 1328 b; Plat. Pol. II 369 b.

[3]) Vgl. § 16.

[4]) Aristot. Pol. III 1, 1 p. 1274 b: *ἡ δὲ πολιτεία τῶν τὴν πόλιν οἰκούντων ἐστὶ τάξις τις*. Vgl. III 6, 1 p. 1278 b: *ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων*. VI (IV) 1, 5 b p. 1289 a.

[5]) Aristot. Pol. III 1, 6 p. 1275 b; 4 (6) 1 p. 1278 b.

[6]) Aristot. Pol. III 1 (3) 12 p. 1276 a.

[7]) Letztere sind die *παρεκβάσεις τῶν ὀρθῶν πολιτειῶν*: III 4 (6) 7 p. 1279 a. Ähnlich Plat. Nom. IV 715 b; IX 875 a.

[8]) Arist. Pol. VI 4 (2) p. 1289 b; Plat. Politik. p. 302 f.

[9]) Vgl. Cap. I e.

Die Ordnung der staatlichen Gemeinschaft muss auf dem Recht beruhen, sofern der Staat überhaupt lebensfähig sein soll. [1]) Das politische Recht (τὸ πολιτικὸν δίκαιον) ist nur unter Freien und Gleichen möglich und hat nach Aristoteles zwei Bestandteile: das für alle Menschen in gleicher Weise verbindliche, ungeschriebene Naturrecht (τὸ φυσικὸν δίκαιον) und das von besonderen Fällen und Verhältnissen abhängige, durch willkürliche Satzung bestimmte gesetzliche Recht (τὸ νομικὸν δίκαιον). [2]) Die Berichtigung des gesetzlichen Rechts durch das natürliche ist die Billigkeit. Beim Beginne der staatlichen Entwickelung beruhte die Rechtspflege wesentlich auf dem natürlichen oder göttlichen Recht, auf der bei der Gottheit wohnenden δίκη und θέμις. [3]) Zeus verleiht den gottgebornen Königen und Geronten die θέμιστες. [4]) An die Stelle der θέμις tritt dann aber mehr und mehr die auf profaner Satzung, dem Willen der Gemeinde, beruhende Rechtsverbindlichkeit oder der νόμος. [5]) In jedem Rechtsstaate ist der νόμος der eigentliche Gebieter, [6]) in dem Idealstaate besteht zwischen dem δίκαιον und νόμιμον, dem objektiven und positivem Recht, kein Unterschied. [7])

F. G. Starke, Das aristotelische Staatsprinzip, Neu-Ruppin 1838 und 1850 Progr.; K. Fr. Hermann, Die historischen Elemente des plat. Staatsideals, Ges. Abhdl. (Göttingen 1849) 132 ff.; Hildebrand, Gesch. und System der Rechts- und Staatsphilosophie I Die Griechen, Leipzig 1860; Susemihl, Die Lehre des Aristoteles vom Staat, Greifswald 1867; J. Bendixen, Über den Staat des Aristoteles, Hamburg 1868; Henkel, Studien zur Geschichte der griech. Lehre vom Staate, Leipzig 1872; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I Leipzig 1870 II Leipzig 1875; Bradley, *Aristotle's conception of the state, in Hellenica ed. by* Evelyn Abbot (Oxford 1881) 181 ff., Deutsche Übers. von Imelmann, Berlin 1884; Weitere Litteratur in Susemihls Berichten bei Bursian, Jahresb. über d. Fortschritte d. kl. Altertumsw. 1874 I 592 ff.; 1877 I 354 ff.; 1879 I 279 ff.; 1882 I 20; 68 ff.; vgl. ferner im allgemeinen: Schömann, Griech. Altert. I^3 96 ff.; 120 ff.; Hermann, Griech. Staatsaltert. I^5 § 51. — Zeller, Philos. d. Griechen II 1^3 756 ff.; 2^3 672 ff.

b. Methodologisches.

4. Die Aufgabe der Staatsaltertümer ist die Rekonstruktion der staatlichen Formen, in denen sich das geschichtliche Leben der staatlichen Gemeinschaften vollzogen hat. Sie haben nicht sowohl Personen, als Institute zum Gegenstand und behandeln die politische Gliederung der Bürgerschaft, die regierenden Staatsgewalten, die Organe der einzelnen Zweige der Verwaltung, der Rechtspflege und des Kultus, dann die föderativen und allgemeinen völkerrechtlichen Verhältnisse, endlich die Jugenderziehung und

[1]) Aristot. Pol. I 1 (2) 12b p. 1253a: ἡ γὰρ δίκη πολιτικῆς κοινωνίας τάξις ἐστίν.

[2]) Aristot. Eth. V 10 p. 1334a; Rhet. I 10 p. 1368; I 13 p. 1373.

[3]) Hesiod. Erg. 259: παρ' Διὶ καθεζομένη; Sophokl. Oid. K. 1382 (ξύνεδρος Ζηνός); Antig. 451; vgl. Solon IV 14 Bergk; Aisch. Agam. 773; Cho. 639 ff., 947 ff. — Welcker, Gr. Götterl. I 700.

[4]) Vgl. Cap. II a.

[5]) Wilamowitz, Philol. Unters. I 48; vgl. VII 274; Hdt. III 38; Plat. Nom. I 644d: λογισμός ... ὃς γενόμενος δόγμα πόλεως κοινὸν νόμος ἐπωνόμασται. Plat. Theait. 167 c; 172b; Lykophron b. Arist. Pol. III 5 (9) 11 p. 1280b: ὁ νόμος συνθήκη καὶ ἐγγυητὴς ἀλλήλοις τῶν δικαίων. Vgl. Plat. Gorg. 483b. Nach sophistischer Ansicht nur Ausdruck der Macht der Stärkeren: Plat. Pol. I 338 d, 343b; Nom. IV 714b; X 889c. Dagegen jeder νόμος εὕρημα καὶ δῶρον θεῶν; Demosth. g. Aristog. I 16; g. Aristokr. 70; vgl. Antiph. I 3; Diod. I 94.

[6]) Hdt. VII 204; Eurip. Hiket. 429 ff.; Plat. Pol. IX 580e; Nom. III 700a; IV 714a; VI 762e; Aristot. Pol. III 6 (11) 13 p. 1282b; VI (4) 4, 3 ff. p. 1292a. Die Demokratie als ἰσονομία, ἰσοκρατία nach demokratisch-attischer Auffassung der wahre Rechtstaat. Cap. II e.

[7]) Wilamowitz, Phil. Unter. I 50.

bürgerliche Disziplin, sofern und soweit dieselbe vom Staate unmittelbar bestimmt ist und mit der Staatsordnung in untrennbarem Zusammenhange steht. Auch müssen die Grundlagen des staatlichen Lebens: die Elemente der Bevölkerung, die Stände, die Familie, die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Masse in Betracht gezogen werden, als es zum Verständnisse der staatlichen Einrichtungen und der Entwickelung der Verfassung erforderlich ist. Bei dem Kriegswesen wird in den Staatsaltertümern nur die Wehrverfassung darzustellen sein und das Technische; die Art der Waffen, die Taktik, die Einrichtung der Schiffe u. s. w. den Kriegsaltertümern überlassen bleiben. Eine ähnliche Begrenzung ergiebt sich bei andern Zweigen der Verwaltung, wie beim Finanzwesen rücksichtlich der Münzverhältnisse. Auf dem Gebiete der Rechtspflege fiele darnach den Staatsaltertümern die Gerichtsverfassung, das Staatsrecht und Völkerrecht zu, während in den Rechtsaltertümern speziell das übrige materielle Recht und das Prozessverfahren zu behandeln sein würde. Indessen einzelnes davon, wie das Personenrecht, muss auch in den Staatsaltertümern berücksichtigt werden, und bei dem in griechischen Staaten so vielfältigen Ineinandergreifen des Privat- und Staatslebens, bei der engen Verbindung des Richteramtes mit den Verwaltungsämtern und der Volksgemeinde wird es bei kurzen Abrissen vorzuziehen sein, mit den Staatsaltertümern zugleich die Rechtsaltertümer zu verknüpfen.

5. Die Griechen bildeten keinen Gesamtstaat, sondern eine grosse Anzahl meist kleiner, selbständiger Staatswesen. Diese für die politische Entwickelung so unheilvolle Zersplitterung und Mannigfaltigkeit der politischen Bildungen, welche den griechischen Staatsaltertümern einen charakteristischen Reiz verleiht, bedingt die Gliederung des Stoffes. Man wird einerseits die griechischen Staaten einzeln für sich, andrerseits ihre Beziehungen unter einander zu betrachten haben. Eine Behandlung der Verfassungsgeschichte und Institute der einzelnen Staaten oder, wo das Material dazu fehlt, eine Zusammenstellung des über sie Bekannten wird die Grundlage einer allgemeinen Verfassungsgeschichte und systematischen Darstellung der allgemeinen Grundzüge des griechischen Staates überhaupt bieten. In einem Abrisse ist jedoch diese Disposition nicht durchzuführen und man muss sich begnügen, einem allgemeinen Teile einen besondern folgen zu lassen, in dem die bedeutendsten Einzelstaaten und Bünde etwas eingehender behandelt werden.

E. Platner, Über die wissenschaftliche Begründung und Behandlung der Antiquitäten, Marburg 1812; K. F. Hermann, Griech. Staatsaltert. I[5] § 1—3; A. Böckh, Encyklopädie und Methodologie d. philol. Wissenschaft, herausgegeben von Bratuscheck (Leipzig 1877) 351 ff.

6. Bei der Benutzung der Quellen ist soweit als möglich von den durch die Funde während der letzten Jahrzehnte stark vermehrten Inschriften [1]) auszugehen, welche in Volks- und Ratsbeschlüssen, Abrechnungen

[1]) A. Böckh, *Corpus inscriptionum graecarum* (CIGr.) I und II, Berlin 1828—43; III ed. Franz, 1853 IV ed. E. Curtius und und Ad. Kirchhoff 1856—77. — *Corpus inscript. atticarum* (CIA.) I ed. A. Kirchhoff, Berlin 1873; II 1 ed. Köhler, 1877, 2 ed. Köhler 1883; III 1 und 2 ed. Dittenberger, 1878 und 1882; IV 1 (Supplem. vol. I *part. priorem continens*) 1877. — *Inscriptiones graecae antiquissimae praeter atticas in Attica*

von Behörden, Beschlüssen einzelner Korporationen, Verträgen u. s. w. unmittelbare Überreste des staatlichen Lebens darbieten. Einige Inschriften sind auch in Kopien, namentlich bei Thukydides, erhalten. Die von Krateros verfasste Synagoge attischer Psephismata ist bis auf dürftige Fragmente verloren gegangen, doch stammen aus diesem wertvollen Material manche Nachrichten bei spätern Autoren.

Primäre litterarische Quellen sind für die einzelnen Epochen die gleichzeitigen Historiker und Redner, dann auch die Philosophen und Dichter. So ist Thukydides eine Quelle ersten Ranges für den attischen Staat zur Zeit des peloponnesischen Krieges und Demosthenes für das zweite Drittel des vierten Jahrhunderts. Doch geben sie keine zusammenhängende Darstellung der staatlichen Institute und rechtlichen Verhältnisse, sondern setzen vielmehr die Kenntniss derselben bei ihren Lesern voraus. Wichtige Andeutungen finden sich bei Aristophanes und andern Komikern. Aus den homerischen Gedichten ist ein Bild des staatlichen Lebens der Zeit zu gewinnen, in der sie entstanden sind. Eine Hauptquelle für die Staatsaltertümer sind die Politik und die Fragmente der Politeiai des Aristoteles. Doch ist Aristoteles eine primäre Quelle nur für die Zustände seiner eigenen Zeit, für die ältere Zeit ist er von seinen nicht durchweg zuverlässigen Quellen abhängig. Von den Politeiai des Aristoteles und den zahlreichen Schriften über Gesetze, Gesetzgebungen und Verfassungen, die nach ihm von einer Reihe Philosophen, namentlich Peripatetikern, verfasst wurden, dann von den historisch-antiquarischen Stadtchroniken, namentlich den Atthiden, ist vielerlei in die Scholien und lexikographischen Werke (Hesychios, Suidas, Etymologicum magnum, Harpokration, Stephanos Byz., Photios u. s. w.) übergegangen, anderes hat sich, wenngleich teilweise nur mittelbar, bei Plutarchos, Polyainos, Athenaios und anderen späteren Autoren erhalten. Die Verwertung dieses Materials hängt von der Quellenkritik ab, welche es zu sichten, den Gang der Überlieferung zu verfolgen und, so weit als möglich, die ursprünglichen Quellen festzustellen hat.

c. Litterarhistorisches.

7. Die ersten Schriften, welche speziell staatliche Einrichtungen zum Gegenstande hatten, wie die *Ἀθηναίων πολιτεία*, die *Λακεδαιμονίων πολιτεία* des Kritias und Xenophon, verfolgten praktisch-politische Zwecke. Zugleich wandte sich mit der Sophistik die Philosophie von ethischen Gesichtspunkten aus den politischen Problemen zu. Platon bezweckte in seiner Politeia den Aufbau des idealen Staates auf der Grundlage des Begriffes der Gerechtigkeit und behandelte in den „Gesetzen" den nächstbesten Staat. Der Begründer einer wirklichen Staatswissenschaft war Aristoteles. Er wollte nicht bloss einen Idealstaat darstellen, sondern auch zeigen, welches Staatswesen unter gewissen gegebenen Verhältnissen das erreichbar beste wäre und welche Einrichtungen sich für die Staaten im allgemeinen am besten

repertas (IGA.) ed. H. Roehl, Berlin 1882. — Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften herausg. v. H. Collitz, Göttingen 1883 ff. (S. Gr. D. I.). — *Sylloge Inscriptionum graecarum* ed. Dittenberger, Leipzig 1883 (S. I. Gr.). Weiteres Band I S. 348 ff.

eigneten. Mit der philosophischen Theorie verbindet er daher in seiner Politik eine auf umfassender Kenntnis der geschichtlichen Thatsachen beruhende Betrachtung der realen Bedingungen des Staatslebens. In seinen Politeiai waren die Verfassungen von 158 Staaten dargestellt und dabei zugleich die geschichtlichen Voraussetzungen die Gebräuche, Sitten und Lokalsagen berücksichtigt.[1] Dieses Werk lieferte den Hauptstoff für die Kompilation *περὶ πολιτειῶν*, die fälschlich dem Platoniker Herakleides zugeschrieben wurde.[2]

Schon zur Zeit Platons gab es zahlreiche Untersuchungen über Rechtsmaterien.[3] Das grosse Werk Theophrast's *νόμων κατὰ στοιχεῖον κδ'* behandelte ebenso die gesetzgebende Gewalt und das Staatsrecht, wie den Privatprozess und das Privatrecht. Dann verfassten namentlich Peripatetiker, Akademiker und Stoiker zahlreiche Schriften teils über einzelne Staaten, teils allgemeineren Inhalts *περὶ νόμων, νομοθετῶν, πολιτικά* u. s. w.).[4] Es fehlte aber an rein historisch-antiquarischen Darstellungen der Staats- und Rechtsaltertümer.

8. Nach dem Wiederaufleben der klassischen Studien wirkte für eine wissenschaftliche Bearbeitung der griechischen Staatsaltertümer C. Sigonius bahnbrechend.[5] Freilich ging er dabei nicht sowohl von antiquarischen als von historischen Gesichtspunkten aus. Auch die folgenden Arbeiten trugen ein vorwiegend historisches Gepräge. Es entstand dann im 17. Jahrhundert eine grosse Zahl von gelehrten Monographien, in welchen mit grossem Sammelfleisse, aber unkritisch die Nachrichten über einzelne Gegenstände zusammengetragen wurden. Am hervorragendsten sind die für diese Epoche charakteristischen Arbeiten von Joh. Meursius: *Areopagus, De archontibus Atheniensium, Themis attica, De regno laconico, Miscellanea lac. sive variarum antiquitatum lac. l. IV* u. s. w. Am Ende des Jahrhunderts wurden die wichtigsten der bis dahin erschienenen Arbeiten zusammengedruckt im *Thesaurus antiquitatum graecarum* von Jac. Gronov, Lugd. 1694—1702 XIII Voll. fol., wozu J. Polenus ein Supplementum (Venedig 1735 fol.) herausgab. Man begann auch bereits die Altertümer zu Systemen zu verarbeiten, bei denen die Staatsaltertümer einen integrierenden Bestandteil bildeten. Diese Kompendien beruhten im ganzen weder auf selbständiger kritischer Einzelforschung, noch war in ihnen der Stoff nach leitenden Gesichtspunkten bearbeitet. Dahin gehören: J. Ph. Pfeifferi *libri IV antiquitatum graecarum gentilium, sacrarum, politicarum, militarium et oeconomicarum,* Königsberg und Leipzig 1689, 2. Aufl. 1707. John Potter, *Archaeologia graeca or the antiquities of grece,* Oxford 1699, umgearbeitet von Robinson, London 1807, 2. edit. 1827, dann neue Ausgabe

[1]) Valentin Rose, *Aristot. Pseudepigraphiis* (Leipzig 1863) S. 392 ff.; Heitz, Die verlorenen Schriften des Aristoteles (Leipzig 1865) 246 ff.; Wertvolles Papyrus-Fragment der *Ἀθηναίων πολιτεία*: Blass, Hermes XV 366 ff.; Bergk, Rhein. Mus. XXXVI 87 ff.; Ausgabe von Landwehr, Gotha 1883 und am besten von Diels, Abhdl. Berl. Akad. 1885.

[2]) Unger, Rhein. Mus. 38, 481 ff.; Schrader, Philol. 44, 236 ff.

[3]) Plat. Nom. I 630 e.

[4]) Zusammenstellung bei Henkel, Stud. z. Gesch. d. griech. Lehre v. Staat S. 17 ff.

[5]) Schriften: *De Atheniensium republica, de rebus Atheniensium et Lacedaemoniorum* u. s. w. *Opera omnia ed.* Ph. Argelatus, Mediol. 1732.

mit Zusätzen von Boyd, London 1841, latein. Ausgabe, Leyden 1702 aufgenommen in Gronovs Thes. Vol. XII P. II, deutsche Übers. mit Zusätzen von Rambach, Halle 1775—78. P. Fr. Achat Nitsch Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittl. politisch. krieg. und wissenschaftl. Zustandes der Griechen nach den verschiedenen Zeitaltern und Völkerschaften, Erfurt 1791, 2. Ausg. von Höpfner und Köpke 1806; Lambert Bos, *Antiquitatum gr. praecipue atticarum descriptio brevis,* Franecker 1714, letzte Ausg. von Zeune, Leipzig 1787. Eine genaue Übersicht dieser ganzen Litteratur bei Joh. Albert Fabricius, *Bibliographia antiquaria* 1713, 3. Aufl. von Schafshausen, Leipzig 1760.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann der Geist der Aufklärungsperiode eine lebendigere, von allgemeinen Gesichtpunkten geleitete und kritischere Behandlung der Altertümer vorzubereiten. Anregend wirkten namentlich die geistreichen Mémoires der Pariser Akademie des Inscriptions et Belles-Lettres über griechische Altertümer. Den Höhepunkt dieser Arbeiten bezeichnet Barthélemy's *Voyage du jeune Anacharsis en Grèce vers le milieu du 4me siècle avant l'ère vulgaire* Paris 1788 (deutsch von Biester, Berlin 1792). Es ist ein Versuch einer Reproduktion der griechischen Altertümer in der Form eines mit Gelehrsamkeit und elegant geschriebenen Romans.

Der Aufschwung der historisch-philologischen Wissenschaften in Deutschland, und die starken Zuflüsse neuer, einen tieferen und sicherern Einblick in das politische Leben der Hellenen eröffnenden Inschriften legten dann die Grundlage zur modernen Bearbeitung und Auffassung der Antiquitäten, insbesondere der Staatsaltertümer.

Allgemeine Litteratur über die griechischen Staatsaltertümer. Tittmann, Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, Leipzig 1822 (trotz aller Mängel bahnbrechend); W. Wachsmuth, Hellenische Altertumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates, Halle 1826—30; 2. Aufl. 1843—46, 2 Bdd. (stoffreich, grundlegend, aber veraltet); K. Fr. Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. Erster Band: Staatsaltertümer, Heidelberg 1831, 5. Aufl. bearbeitet von Chr. Fr. Bähr und K. B. Starck, Heidelberg 1875 (noch unentbehrlich wegen der Litteraturnachweise bei teilweise ungenügendem Text und mangelhafter Abgrenzung des Stoffes gegenüber der Geschichte). Von der neuen Bearbeitung herausgeg. von Blümner und Dittenberger sind die Staatsaltertümer von A. Hug noch nicht erschienen. G. F. Schömann, *Antiquitates juris publici Graecorum,* Greifswald 1838, Griech. Altertümer Bd. I: Das Staatswesen, Berlin 1855; 3. Aufl. Berlin 1871 (vortreffliche systematische Darstellung). Das gegenwärtig vorliegende Inschriftenmaterial ist allein ausgiebig verwertet in G. Gilberts Handbuch der griechischen Staatsaltertümer Bd. I (Staat der Lakedaimonier und Athener) Leipzig 1881; Bd. II (andere Staaten und Allgemeines) Leipzig 1884.

Rechtsaltertümer: Heffter, Die athenäische Gerichtsverfassung, Köln 1822, Ed. Platner, Der Prozess und die Klagen bei den Attikern, Darmstadt 1824/5. M. H. E. Meier und G. F. Schömann, Der attische Prozess, Halle 1824; in neuer Bearbeitung von H. Lipsius, Berlin 1883 ff. (bestes Werk über den Gegenstand); K. Fr. Hermann, *Juris domestici et familiaris apud Platonem in Legibus cum vet. Graeciae inque primis Athenar. institutis comparatio,* Marburg 1836; Grundsätze des Strafrechts im griech. Altertum, Göttingen 1855; van den Es, *De jure familiarum apud Athenienses,* Lugd. Bat. 1864; A. Perrot, *Essais sur le droit public et privé de la république Athénienne,* Paris 1867. J. B. Telfy, *Corpus juris Attici,* Pesth 1868; Caillemer, *Études sur les antiquités juridiques d'Athènes,* Paris 1865 ff.; Thonissen, *Le droit pénal de la république Athénienne,* Brüssel 1875; Parretti, *Droit et procédure pénale de la Grèce antique,* Turin 1878; Thalheim, Die griechischen Rechtsaltertümer, Freiburg und Tübingen 1884 (Bd. II Abth. I der neuen Bearbeitung von K. F. Hermanns Lehrb. d. griech. Antiquitäten).

1. Die Grundlagen des Staatslebens.

a. Unfreie und Beisassen.

9. Die Bevölkerung der griechischen Staaten bestand im allgemeinen aus Bürgern, Fremden und Unfreien. Letztgenannte waren entweder Sklaven oder Leibeigene. Sklaverei bestand schon im homerischen Griechenland.[1]) Kauf und Verkauf kriegsgefangener oder geraubter Menschen war allgemein verbreitet.[2]) Der Sklave bildete einen Teil des Vermögens seines Herrn. Er vererbte sich vom Vater auf den Sohn,[3]) konnte verkauft und auch getötet werden.[4]) Sein Los hing bei gänzlicher Rechtlosigkeit von dem Willen des Herrn ab, war aber infolge der patriarchalischen Beziehungen zwischen beiden Teilen in der Regel ein erträgliches und humanes. Es kam vor, dass der Herr seinem Sklaven einen eigenen Hausstand begründete und ihm die Möglichkeit eröffnete, sich eigenes Vermögen zu erwerben.[5]) Die Zahl der Sklaven war bei der Einfachheit der wirthschaftlichen Verhältnisse keine übermässig grosse.[6]) Man verwandte sie zu häuslichen Verrichtungen aller Art,[7]) dann als Hirten und Feldarbeiter, aber der gewöhnliche Bauer bestellte doch seinen Acker selbst, und sogar Fürstensöhne verschmähten es nicht, ihre Herden zu hüten. Ackerbau und Viehzucht befriedigten zum grossen Teil die geringen Bedürfnisse des Hauses. Die Kleidung wurde von den Frauen im Hause hergestellt. Die meisten Wirtschaftsgeräte verfertigte der Hausherr eigenhändig oder mit seinen Sklaven. Auch vornehme Männer zimmern und flechten. Handarbeit machte keine Schande. Das berufsmässige, um Lohn arbeitende Handwerk war unter diesen Umständen wenig entwickelt.[8])

10. Mit der grossartigen Entfaltung der hellenischen Seefahrt und Kolonisation, des Handels und Verkehrs, namentlich im achten und siebenten Jahrhundert, nahmen auch Handwerk und Industrie einen mächtigen Aufschwung. Zugleich wurde überall das Königtum durch die Aristokratien beseitigt und es bildete sich eine strengere Gliederung der Stände aus. Es begann unter der Herrschaft des Adels die Anschauung Platz zu greifen, dass Handarbeit des Bürgers unwürdig wäre.[9]) In Sparta war den Vollbürgern der Betrieb eines Gewerbes untersagt,[10]) und auch in

[1]) Richard, *De servis apud Homerum*, Berlin 1851.

[2]) Il. VII 475; XXI 78 ff.; XXII 45; Od. XIV 115. 449 ff.; XV 427; XX 383.

[3]) Il. XIX 333; Od. I 397 f.

[4]) Od. XIX 91 ff.; XXII 441 ff.

[5]) Od. XXI 214; XVII 256; XIV 449.

[6]) In ältester Zeit bei den Griechen angeblich gar keine Sklaven nach Hdt. VI 137; Timaios bei Athen. VI 264 c und 272 a. Vgl. darüber Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 105.

[7]) Viele Sklaven (*δμῶες, οἰκῆες*) namentlich in den Palästen der Fürsten; vgl. Richard a. a. O. 20 ff.

[8]) Hesiod. Erg. 311; *ἔργον δ' οὐδὲν ὄνειδος, ἀεργίη δέ τ' ὄνειδος.* Riedenauer, Handwerk und Handwerker in homerischen Zeiten, Erlangen 1873.

[9]) Plat. Gorg. 518 *A*: *δουλοπρεπεῖς τε καὶ διακονικὰς καὶ ἀνελευθέρους εἶναι τὰς ἄλλας τέχνας*; Aristot. Rhet. I 9 p. 1367 *A*: *μηδεμίαν ἐργάζεσθαι βάναυσον τέχνην· ἐλευθέρου γὰρ τὸ μὴ πρὸς ἄλλον ζῆν.* Pol. III 3 (5) 2 p. 1378 *A*: *τῶν δ' ἀναγκαίων οἱ μὲν ἑνὶ λειτουργοῦντες τὰ τοιαῦτα δοῦλοι, οἱ δὲ κοινῇ βάναυσοι καὶ θῆτες*; 3 b: *οὐ γὰρ οἷόν τ' ἐπιτηδεῦσαι τὰ τῆς ἀρετῆς ζῶντα βίον βάναυσον ἢ θητικόν.*

[10]) Vgl. 4 e.

anderen aristokratischen Staaten waren die Handwerker von den politischen Rechten ausgeschlossen.[1]) Daher ging die gewerbliche Arbeit zum grossen Teil auf Unfreie und Ortsfremde über. Die Sklaverei gewann für das soziale Leben immer grössere Bedeutung. Zahlreiche Sklaven arbeiteten in den Fabriken, in den Bergwerken und auf den Gütern der Grossgrundbesitzer unter Geschäftsführern und Verwaltern, die selbst Sklaven waren. Andere waren im Handel und bei der Schiffahrt beschäftigt oder dienten als Gehilfen bei den verschiedensten Berufszweigen. Es gab auch Sklaven, die für sich wohnten und auf eigene Rechnung arbeiteten, sie zahlten dem Herrn nur eine bestimmte jährliche Abgabe, so dass sie ein ansehnliches Vermögen erwerben und üppig leben konnten.[2]) Ferner beschäftigte der Staat eine Anzahl Sklaven namentlich zu Polizeidiensten, in der Münze, als Schreiber in der Finanzverwaltung.[3]) Je vornehmer und wohlhabender ein Haus war, desto grösser war die Zahl der unfreien Hausdiener und Knechte. Man betrachtete schliesslich Sklaven als notwendigen Bestandteil eines vollständigen Hauses.[4])

11. In der Blütezeit Griechenlands bildeten bereits die Sklaven in den meisten Staaten, sofern nicht Leibeigene ihre Stelle vertraten, den grössten Teil der Bevölkerung. Nur Arkadien und andere vom grossen Verkehr wenig berührte Landschaften, wo sich einfache bäuerliche Zustände erhalten hatten, bildeten Ausnahmen.[5]) Nach glaubwürdigen Zeugnissen besassen die Korinthier zur Zeit ihrer Blüte 460,000, die Aigineten 470,000 Sklaven.[6]) In Attika zählte man im Jahre 309 neben 21,000 Bürgern 400,000 Sklaven.[7]) Zur Zeit des peloponnesischen Krieges waren die durch Weinproduktion, Industrie und Handel ungemein reich gewordenen Chier im Besitze der meisten Sklaven.[8]) Ihrer grossen Mehrzahl nach waren die Sklaven barbarischer Abkunft. Das Hauptkontingent stellten die kleinasiatischen Völkerschaften.

12. Die Sklaven galten unbedingt als Besitz ihres Herrn und nahmen daher dem Staate gegenüber dieselbe Stellung ein, wie jeder lebende und tote Besitz. Sie waren nur Gegenstand der zivilrechtlichen Gesetzgebung. Über ihre Lage sind wir nur für Athen etwas näher unterrichtet, wo sie verhältnismässig günstig war,[9]) und der Sklave als Hausgenosse betrachtet wurde, doch werden die Verhältnisse in anderen Staaten nicht wesentlich verschieden gewesen sein. Der Herr konnte seinen Sklaven körperlich züchtigen und brandmarken, aber Todesstrafe durfte über ihn in Athen nur durch

[1]) Arist. Pol. VII (VI) 4 (7) 5b p. 1321a.

[2]) Diese Sklaven hiessen in Attika *χωρὶς οἰκοῦντες*; vgl. § 149.

[3]) Böckh, Sth. Ath. I 290 ff.

[4]) Aristot. Pol. I 2 (3) 1 p. 1253b: *οἰκία δὲ τέλειος ἐκ δούλων καὶ ἐλευθέρων.*

[5]) Die Arkader und andere Peloponnesier *αὐτουργοί*. Thuk. I 141. Verbot des Sklavenhaltens bei den Phokiern und Lokrern bis ins vierte Jahrhundert hinein: Timaios bei Athen. VI 264 (Fragm. 67 Müller).

[6]) Timaios bei Athen. VI 272 B; Aristoteles bei Athen. VI 272 D und Schol. Pind. Ol. VIII 30.

[7]) Ktesikles bei Athen. VI 272 D. Auf grosse Sklavenmassen in Attika deutet auch Thuk. VII 27.

[8]) Thuk. VIII 40. In Lakonien war die Zahl der Unfreien noch grösser, aber die Heloten waren nicht Kaufsklaven, sondern Leibeigene, vgl. noch Theopomp. Fragm. 134 (Athen. VI 265; Steph. Byz. s. v. *Χίος*).

[9]) (Xen.) Staat d. Athen. I 10.

gerichtliches Urteil verhängt werden.[1]) Gegen grausame Behandlung schützte der Staat die Sklaven dadurch, dass er ihnen in bestimmten Heiligtümern ein Asyl gewährte. Solche Asyle waren in Athen das Theseion und das Heiligtum der Semnai,[2]) das Heraion in Phlius,[3]) das Herakleion an der kanobischen Nilmündung,[4]) das Temenos der Paliken in Sicilien[5]) und das Mysterienheiligtum in Andania.[6]) In Athen konnte der geflüchtete Sklave seinen Verkauf fordern.[7]) In Andania entschied der Priester darüber, ob der Sklave mit genügendem Grunde Schutz gesucht hatte, und lieferte ihn, wenn dieses nicht der Fall war, seinem Herrn aus. Da ein Sklave keine juristische Persönlichkeit war, so vertrat ihn sein Herr vor Gericht.[8]) Verletzte ihn jemand, so konnte sein Herr wegen Schädigung seines Eigentums klagen, wie er andererseits zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens verpflichtet war.[9]) Ein gerichtliches Zeugnis wurde in Athen einem Sklaven ausser bei Mordklagen nur auf der Folter abgenommen, weil man der Meinung war, dass nur körperlicher Zwang ihn bestimmen könne, der Wahrheit gemäss auszusagen.[10]) Die Gestellung zur Folter hing von dem Belieben des Herrn ab.[11]) Häufig gestattete der Herr seinem Sklaven, eigenes Vermögen zu erwerben[12]) und eine Familie zu begründen, da das Unterpfand der Kinder ihn enger an das Haus kettete.[13]) Die Sklaven hatten ferner im allgemeinen Zutritt zu den öffentlichen Heiligtümern und den gottesdienstlichen Festen.[14]) Von den Gymnasien waren sie jedoch ausgeschlossen.[15])

13. Freilassungen erfolgten entweder durch den Staat oder durch den eigenen Herrn. Ersteres geschah für besondere Verdienste, z. B. für die Anzeige staatsgefährlicher Verbrechen,[16]) oder in Zeiten der Not für geleistete oder zu leistende Kriegsdienste.[17]) Der Staat entschädigte den Herrn für den freigelassenen Sklaven. Bisweilen erhielten die Freigelassenen das Bürgerrecht, gewöhnlich wurden sie Beisassen oder Metoiken.

Die private Freilassung geschah durch einen freien Willensakt des Herrn oder durch Loskauf seitens des Sklaven. Da nun ein Sklave selbständig keinen rechtsgültigen Kaufvertrag abschliessen konnte, so vertraute er häufig einem Gotte das Kaufgeld an, dessen Priester dann mit

[1]) Vgl. § 150. Ähnliche Bestimmungen galten auch anderwärts. Isokr. Panath. 181. vgl. Plat. Nom. IX 865.

[2]) Vgl. § 150.

[3]) Paus II 13, 4.

[4]) Hdt. II 113.

[5]) Diod. XI 89.

[6]) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 388, v. 81 ff.

[7]) Poll. VII 13.

[8]) Antiph. Mord. d. Herod. 48; Plat. Gorg. 483 b.

[9]) Demosth. g. Nikostr. 20; g. Pantain. 51; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius S. 749.

[10]) Antiph. Tetral. I 2, 7; Choreut. 25; Demosth. g. Onet. I 37; vgl. Antiph. Mord. d. Herod. 48.

[11]) Antiph. Chor. 23; Demosth. g. Aphob. 38; g. Pantain. 51; Lyk. g. Leokr. 28; Isaios Philokt. Erb. 16.

[12]) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb. 163.

[13]) Aristot. Oik. I 5; Xen. Oik. IX 5.

[14]) (Demosth.) g. Neaira 85; 21; Demosth. g. Meid. 53. Ebenso in Troizen: Athen. XIV 639. Ausgeschlossen waren sie u. a. von den Thesmophorien wegen deren Beziehung auf die Ehe. Aristoph. Thesmoph. 294.

[15]) Aisch. g. Tim. 138; Plut. Phok. 34.

[16]) Lys. f. Kallias 5; *περὶ τοῦ σηκοῦ* 16; CIA. II 546.

[17]) Vgl. § 151; Diod. XVII 11; XX 84; Paus. VII 15, 7; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 253, 48 ff. — Vgl. noch Aristot. Pol. d. Samier Frgm. 190 Rose.

Herrn den Vertrag abschloss. Das Dokument wurde im Heiligtum aufbewahrt.[1])

Von den Kaufsklaven sind die Leibeigenen bei den Thessalern und in dorischen Staaten zu unterscheiden. Sie bildeten die ältere Bevölkerung in den betreffenden Gebieten und waren durch Unterjochung in Leibeigenschaft geraten. Zu dieser Klasse der Unfreien gehörten die Heloten der Spartaner,[2]) die Gymnesier der Argeier,[3]) die Korynephoroi der Sikyonier[4]) und die Penesten der Thessaler.[5]) Auch in einer Anzahl dorischer Pflanzstädte, welche grössere Landgebiete erobert und die einheimische Bevölkerung unterworfen hatten, gab es Leibeigene, so in den kretischen Staaten die Mnoiten und Aphamioten[6]) in Byzantion die Bithyner,[7]) im pontischen Herakleia die Dorophoroi (Mariandynen),[8]) in Syrakusai die Kyllyrier oder Kallikyrier.[9])

14. Die Leibeigenen standen in der Mitte zwischen Sklaven und Freien. Sie waren im wesentlichen hörige, an die Scholle gefesselte Bauern und bewirtschafteten die bei der Eroberung eingezogenen und zum grössten Teil als Herrenhufen aufgeteilten Ländereien. Der Inhaber des Landloses, das sie gegen eine staatlich festgesetzte Abgabe auf eigene Rechnung bewirtschafteten, war ihr unmittelbarer Herr, aber hatte nicht freie Verfügung über sie. Er durfte sie weder verkaufen noch freilassen. Nur der Staat hatte das Freilassungsrecht. In Kreta bildeten die Leibeigenen rechtlich anerkannte Familien nach gleichem Recht wie die Freien. Sie hatten auch ihr eigenes Vermögen.[10])

In Sparta dienten sie auf Feldzügen als Waffenknechte ihrer Herren und wurden seit dem peloponnesischen Kriege auch vielfach als Schwerbewaffnete verwandt, meist gegen Zusage der Freilassung.[11]) Da die Leibeigenen nicht wie die Kaufsklaven aus verschiedenen Nationalitäten zusammengewürfelt waren, sondern eine einheitliche Volksmasse bildeten, so war die Gefahr eines allgemeinen Aufstandes nicht gering. In Lakonien und Thessalien haben sich die Leibeigenen mehrfach erhoben. Dieser Umstand trug namentlich in Lakonien viel zur Verschlechterung ihrer Lage bei, da die Spartaner in ihrer beständigen Helotenfurcht die schlimmsten Polizeimassregeln ergriffen und verdächtige Heloten ohne weiteres beiseite schafften.[12])

Neben den Unfreien gab es in allen griechischen Staaten, die nicht völlig abseits vom Verkehr lagen oder, wie Sparta, die Ansiedelung Fremder

[1]) Viele derartige Urkunden sind namentlich in Delphi gefunden worden. E. Curtius, *Anecdota Delphica*, Berlin 1843; *Inscriptions recueillies à Delphes par* C. Wescher *et* P. Foucart (Paris 1863) Nr. 19 ff.; Foucart, *Compt. rend. des séances de l'Acad. d. inscript.* 1863 S. 129 ff.

[2]) Vgl. 4 d.

[3]) Vgl. 4 a.

[4]) Vgl. 4 a.

[5]) Archemachos Frgm. 1 bei Müller IV 315 (Athen. VI 264 A); Theopompos Frgm. 134 (Athen. VI 265 c; Steph. Byz. s. v. *Χίος*); Aristot. Pol. II 6 (9) 4 p. 1269 b. — Vgl. Demosth. g. Aristokr. 199; *περὶ συντάξ.* 23; Theokr. XVI 34.

[6]) Vgl. 5 b.

[7]) Phylarch b. Athen. VI 271 B.

[8]) Plat. Nom. VI 776 D; Poseidonios b. Athen. VI 263 D; Strab. XII 542; Pollux III 83; Hesych. s. v. *δωροφόρους*; Paus. V 26, 6.

[9]) Hdt. VII 155; Aristoteles b. Suid. s. v. *Καλλικύριοι* (Frgm. 197 Rose); Phot. s. v. *Κιλλικύριοι*.

[10]) Vgl. 5 b.

[11]) Vgl. 4 d.

[12]) Vgl. 4 d.

nicht gestatteten, noch eine zweite oft recht zahlreiche nichtbürgerliche Klasse der Bevölkerung, welche diejenigen Fremden (ξένοι) umfasste, die in dem Gebiete des betreffenden Staates auf längere Zeit oder dauernd ihren Wohnsitz genommen hatten, und ortsangehörige Beisassen geworden waren. In einigen Staaten, wie in Athen, hiessen sie Metoikoi, anderwärts Paroikoi, Enoikoi, Katoikoi, Synoikoi oder Epoikoi.[1])

15. In Athen mussten sich alle Fremde nach einer gewissen Dauer ihres Aufenthalts als Metoiken einschreiben lassen und wurden damit zu gewissen Leistungen verpflichtete Schutzverwandte des Staates. Der Fremde war an sich rechtlos, und selbst wenn ihm der Staat seinen Schutz zugesagt hatte, bedurfte er, um ein Recht wirklich zu verfolgen, der Vermittelung eines Einheimischen. Daher hatten sich die Schutzverwandten einen Bürger zum Prostates oder Kurator zu wählen, der ihren Verkehr mit den Staatsorganen und Gerichtsbehörden vermittelte.[2])

Sie waren weder in die Phylen und Phratrien aufgenommen, noch in die Bürgerlisten der Demen eingeschrieben.[3]) Als Nichtbürger besassen sie auch nicht das Recht Grundbesitz zu erwerben,[4]) und mit bürgerlichen Personen rechtsgültige Ehen zu schliessen,[5]) es sei denn, dass zwischen dem Staate, aus dem sie stammten, und dem, in welchem sie sich niedergelassen hatten, besondere Verträge darüber abgeschlossen waren. Für die freie Ausübung von Handel und Gewerbe zahlten sie eine Abgabe und ausserdem mussten sie ein Schutzgeld, das Metoikion, entrichten. In Athen betrug dasselbe für den Mann jährlich 12 Drachmen, für die verwitwete Frau, die keine mündigen Söhne hatte, sechs Drachmen.[6]) Zölle, Markt- und Kaufsteuern hatten die Metoiken ebenso wie die Bürger zu entrichten. Desgleichen wurden sie zu der für Kriegszwecke auferlegten ausserordentlichen Vermögenssteuer herangezogen und zwar in Athen mit einem höheren Betrage als die Bürger.[7]) Ferner hatten sie Leiturgien zu übernehmen d. h. jene persönlichen, finanziellen Leistungen, zu denen die reicheren Bürger in einem gewissen Turnus verpflichtet waren. Von den jährlich wiederkehrenden, enkyklischen Leiturgien leisteten die Metoiken namentlich die Choregie, sowohl in Athen, wie anderwärts,[8]) von den ausserordent-

[1]) Zusammenstellung bei Schenkl, Wien. Stud. II (1880) 2 ff. und Thumser ebend. VII (1885) 46 ff.

[2]) Über den προστάτης der attischen Metoiken vgl. § 152. Auch anderwärts ist dieses Institut nachzuweisen; vgl. Thumser a. a. O. 47.

[3]) CIA. I 277; 324 II 768—776.

[4]) Xen. de vect. II 6; Demosth. f. Phorm. 6. Volksbeschlüsse, welche einzelnen Metoiken ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας als besonderes Privilegium verleihen S. 15 Anm. 6. Auch in anderen griechischen Staaten waren die Metoiken an sich von dem Besitzrecht an Häusern und Äckern ausgeschlossen. Thumser a. a. O. 51.

[5]) Vgl. § 4.

[6]) Abgabe: Demosth. g. Eubul. 34; Plat Nom. VIII 850; CIGr. Nr. 2256; vgl. Thumser, Wien. Stud. VII 49. — Metoikion in Athen: § 152; Nachrichten über die Erhebung des Metoikions in anderen Staaten bei Thumser a. a. O. 49 und 54.

[7]) Demosth. g. Androt. 61; vgl. CIA. II 121, 176, 270, 413; Thumser a. a. O. 55. Vorkommen der Steuer in anderen Staaten: Thumser, *De civium Atheniensium muneribus* (Wien 1880) 16 Anm. 1.

[8]) Metoikische Leiturgien überhaupt Demosth. g. Lept. 18—20; C. I. A. II 86; Schol. Aristoph. Plut. 953. — Choregie der Metoiken in Delos: *Bull. d. corresp. hell.* VIII 105 ff.; in Rhodos: *Ross. inscr. ined.* 278; in Iasos: *Lebas Asie Min.* 256.

lichen in Athen die *προεισφορά* (den Steuervorschuss bei Auflegung einer Vermögenssteuer)[1]) und in späterer Zeit auch die Trierarchie.[2]) Dazu kamen einige besondere Dienstleistungen an öffentlichen Festen. Endlich waren die Metoiken zum Kriegsdienst verpflichtet. In Athen dienten diejenigen, welche einen gewissen Census hatten, als Hopliten, die übrigen als Rudermannschaften,[3]) während sie vom Ritterdienst grundsätzlich ausgeschlossen waren.[4])

Metoiken, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, erhielten, abgesehen von den Ehrentiteln eines *εὐεργέτης* und *πρόξενος*, die Isotelie, wodurch sie hinsichtlich der öffentlichen Leistungen den Bürgern gleichgestellt wurden, so dass sie nicht mehr das Metoikion und eine höhere Quote der Kriegssteuer zu entrichten hatten.[5]) Andere Privilegien waren die Erlaubnis zum Erwerb von Grundbesitz und Gebäuden,[6]) die Befreiung vom Metoikion und den Leiturgien[7]) und die Berechtigung in den Reihen der Bürger zu Felde zu ziehen.[8])

Der athenische Staat begünstigte die Ansiedelung von Metoiken, weil sie einerseits als Flottenmannschaften unentbehrlich waren und andererseits Handel und Industrie hoben.[9]) Im Jahre 309 wurden neben 21,000 Bürgern nicht weniger als 10,000 Metoiken gezählt, unter denen sich viele Barbaren, namentlich Vorderasiaten befanden.[10])

Über Sklaven und Leibeigene vgl. Becker, Charikles III 1—47; Limbourg-Brouwer, *Hist. de la civilisation des Grecs* III 248 ff.; H. Wallon, *Hist. de l'esclavage dans l'antiquité*, Paris 1847, 2 *édit.* 1879; Bippart, Die Sklaverei bei den Griechen, in Prutz, Deutsch. Mus. 1851 I 816 ff.; Desjardins *L'esclavage dans l'antiquité*, Caen 1857; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum (Halle 1869) 104 ff.; Schück, Über die Sklaverei bei den Griechen, Breslau 1875 Progr. — Über die Metoiken vgl. Schenkl, Wiener Stud. II (1880) 161 ff.; Thumser ebenda VII (1885) 45 ff.

b. Bürger und Bürgerrecht.

16. Die Metoiken und Sklaven hatten mit den Bürgern den Wohnort gemeinschaftlich und waren Staatsangehörige, aber durch das blosse Wohnen an einem Orte wird man, wie Aristoteles auseinandersetzt, noch nicht zum Bürger daselbst.[11]) Das Merkmal des Bürgers im vollen Sinne des Wortes ist nach Aristoteles nichts anderes so sehr, als die Teilnahme an der öffentlichen Gewalt.[12]) Aber nur in demokratischen Staaten deckt sich der Begriff des aristotelischen Vollbürgers mit dem des Bürgers, denn nur in

1) CIA. II 380.

2) CIA. II 411. Thumser, Wien. Stud. VII 60.

3) Vgl. § 152. Weiteres bei Schenkl a. a. O. 36 ff.; Thumser, Wien. Stud. VII 62.

4) *Xen. de vect.* II 5.

5) Harpokr. Phot. s. v. *ἰσοτελής*; Hesych. s. v. *ἰσοτελεῖς*; CIA. II 360, 413. Weiteres bei Thumser, *De civ. Athen. mun.* 113 ff.

6) CIA. II 41, 70, 176, 186, 380, 413; Aristot. Oik. 4.

7) CIA. II 27, 42, 91, 121, 222, 224; vgl. Demosth. g. Lept. 18, 130.

8) CIA. II 176.

9) vgl. § 152.

10) Ktesikles bei Athen. VI 272 B; *Xen. de vect.* II 3.

11) Aristot. Pol. III 1, 3 p. 1275 a: *ὁ δὲ πολίτης οὐ τῷ οἰκεῖν που πολίτης ἐστίν.*

12) Aristot. Pol. III 1, 4: *πολίτης δ' ἁπλῶς οὐδενὶ τῶν ἄλλων ὁρίζεται μᾶλλον ἢ τῷ μετέχειν [κρίσεως καὶ] ἀρχῆς . . . τίθεμεν δὲ πολίτας τοὺς οὕτω (τῆς τοῦ ἀορίστου ἀρχῆς τῆς τοῦ δικαστοῦ καὶ ἐκκλησιαστοῦ) μετέχοντας.* III 1, 8: *ᾧ γὰρ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς, πολίτην ἤδη λέγομεν εἶναι ταύτης τῆς πόλεως.*

diesen nahmen alle Bürger an der Volksversammlung und den Volksgerichten und somit an der Staatsgewalt Anteil. In manchen oligarchischen Staaten lag die Regierung und Rechtsprechung ausschliesslich in den Händen einzelner Behörden, zu denen nur die Mitglieder gewisser vornehmer Geschlechter Zutritt hatten. Neben diesen adeligen Vollbürgern gab es eine grosse Klasse von gemeinfreien Volksgenossen, welche in die Geschlechterstämme aufgenommen waren, das Recht des Grundbesitzes hatten, vor Gericht selbständig auftreten konnten und privatrechtlich im wesentlichen den Vollbürgern gleichstanden. Sie waren der Natur nach Bürger und nur durch das Gesetz teilweise oder ganz von der Teilnahme an der Regierung und Rechtsprechung ausgeschlossen.[1]

Da der griechische Staat aus der Familie erwachsen war, so war im allgemeinen die Abstammung aus einer ehelichen Verbindung[2] zwischen einem Bürger und einer Bürgerin die Vorbedingung des Bürgerrechts.[3] In manchen Demokratien kam es freilich vor, dass bei starker Abnahme der bürgerlichen Bevölkerung auch die Kinder aus Ehen zwischen einem Bürger und einer Fremden oder einem Fremden und einer Bürgerin das Bürgerrecht erhielten. Man ging sogar unter Umständen so weit, Kinder eines Bürgers und einer Sklavin oder eines Sklaven und einer Bürgerin in die Bürgerschaft aufzunehmen, doch kehrte man, wenn die Bürgerschaft wieder zugenommen hatte, allmählig zu den hergebrachten Grundsätzen zurück.[4] Die einer nicht rechtsgültigen Verbindung entsprossenen Kinder galten ebensowenig wie die in Mischehen zwischen Bürgern und Fremden erzeugten als vollbürtig (*γνήσιοι*), es sei denn, dass zwei Staaten in besonderen Verträgen die Rechtsgültigkeit der zwischen ihren Angehörigen geschlossenen Ehen bestimmt hatten.[5] Beide Kategorien der Unvollbürtigen fielen unter den Begriff der *νόθοι*[6] und entbehrten als solche der familienrechtlichen Vollberechtigung, insbesondere des Rechts der Intestaterbfolge.[7]

Die Verleihung des Bürgerrechts erfolgte meist wegen besonderer Verdienste um den Staat durch einen Volksbeschluss, gegen den in Athen die Klage wegen Gesetzwidrigkeit zulässig war.[8] Die Neubürger (*ποιητοί*, *δημο-*

1) Isokr. Paneg. 105: *φύσει πολίτας ὄντας νόμῳ τῆς πολιτείας ἀποστερεῖσθαι.*

2) Über das legitime Konkubinat in Athen vgl. § 155.

3) Aristot. Pol. III 1 (2) 9 p. 1275 b: *ὁρίζονται δὲ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ θατέρου μόνον, οἷον πατρὸς καὶ μητρός κτλ.* Plut. Perikl. 31: *μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων γεγονότας*; vgl. Karyst. Perg. Frgm. 11 Müller IV 358 (Athen. XIII 577 c); Schol. Aisch. Tim. 39. Derselbe Grundsatz in Byzantion: Aristot. Oik. 4 und in Oreos: Demosth. g. Aristokr. 213.

4) Aristot. Pol. III 3 (5) 4 p. 1278 a. Über die Schwankungen der Stellung der Halbbürtigen in Athen vgl. § 157.

5) Epigamie zwischen Athen und Euboiern: Lys. 34, 3, zwischen Messeniern und Phigaliern: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 181, zwischen kretischen Städten: CIGr. Nr. 2554, 2556, 2558 u. s. w.

6) Pollux III 21.

7) Solonisches Gesetz bei Aristoph. Vög. 1660 ff.

8) Ps. Demosth. g. Neaira 89 ff: *νόμος ἐστὶ τῷ δήμῳ κείμενος μὴ ἐξεῖναι ποιήσασθαι Ἀθηναῖον ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην, κτλ.* Ebenso in Miletos, Ephesos, Dyme u. anderwärts Dittenberger, Syllog. Inscr. Gr. 314 (*ἐγένοντο πολῖται κατ' εὐεργεσίαν*) 253. 316 u. s. w. Näheres bei Szanto, Untersuchungen über das att. Bürgerrecht (Wien 1881) 26 ff.; Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplb. X 361; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 300.

ποίητοι πολῖται) traten in die Bürgerabteilungen und erhielten im wesentlichen dieselben Rechte, wie die Altbürger.[1]) Nur einzelne Ämter mit sakralen Funktionen blieben ihnen verschlossen und wurden erst ihren Söhnen oder Enkel zugänglich.

Schömann, Griech. Altert. I³ 375 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. I⁵ § 117 ff.; Gr. Rechtsaltert. bearb. v. Thalheim (Freiburg 1884) S. 3 ff.; Gilbert, Griech. Staatsaltert. II 297 ff. Litteratur über das attische Bürgerrecht § 157.

c. Haus und Familie.

17. Das Haus oder die auf der Monogamie und der Gemeinsamkeit des täglichen Lebens beruhende, mit Grundbesitz ausgestattete Familie bildete die erste Grundlage des griechischen Staates[2]) und auf dem Boden des Familienrechts standen alle Eigentumsverhältnisse. Eine vollständige Hausgenossenschaft besteht nach Aristoteles aus dem Familienvater, der Ehefrau, den Kindern und Sklaven.[3]) Der Familienvater war der Herr (*κύριος*) des Hauses. Kein Unbefugter durfte die Wohnung eines Bürgers betreten; es galt in Athen sogar für Unrecht, wenn ein Fremder ein Haus in Abwesenheit des Hausherrn betrat.[4]) Die Gewalt des Hausherrn über die Hausgenossen war keine despotische, sondern eine gleichsam königliche.[5]) Er war der natürliche Vormund und Vertreter der Familie gegenüber den Menschen und Göttern. Ihm lag der Kultus der Hausgötter ob, er bewahrte die der Familie eigenen rituellen Gebräuche und lehrte sie dem Sohne.[6]) Vor Gericht vertrat er ebenso die Gattin und unmündigen Kinder, wie seine Sklaven. Ersteren gestattete das attische Gesetz kein Rechtsgeschäft, dessen Wert einen Medimnos Gerste überstieg, ohne Vermittelung ihres *κύριος* rechtsgültig abzuschliessen.[7]) Eine Frau war überhaupt lebenslänglich unmündig. Ihr *κύριος* war im ledigen Stande der Vater, nach dessen Tode die mündigen Söhne oder nächsten Blutsverwandten, im verheirateten der Ehemann. Verliess sie das Haus ihres Mannes, so kehrte sie unter die Obhut ihrer männlichen Anverwandten zurück oder trat in den Schutz ihrer Söhne, die mit erreichter Mündigkeit die Obhut der Mutter und deren Vermögen übernahmen.[8]) Doch behielt sie auch

1) Verleihungen der *πολιτεία ἐφ' ἴσηι καὶ ὁμοίηι* in Ephesos, Samos, Smyrna und anderwärts: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 119, 132, 134, 171, 253 u. s. w. Die Aufnahme in die Abteilungen der Bürgerschaft erfolgte durch freie Wahl des Neubürgers oder durch das Loos. Die älteren athenischen Bürgerrechtsdiplome lauten: *εἶναι αὐτὸν Ἀθηναῖον καὶ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται κτλ.* Losung z. B. in Samos: Dittenberger, Nr. 119.

2) Aristot. Pol. I 1 (2) 6: *ἡ μὲν οὖν εἰς πᾶσαν ἡμέραν συνεστηκυῖα κοινωνία κατὰ φύσιν οἶκός ἐστιν, οὓς ὁ μὲν Χαρώνδας καλεῖ ὁμοσιπύους, Ἐπιμενίδης δὲ ὁ Κρὴς ὁμοκάπ(ν)ους· ἡ δ' ἐκ πλειόνων οἰκιῶν κοινωνία πρώτη χρήσεως ἕνεκεν μὴ ἐφημέρου κώμη . . ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις ἤδη* Pol. I 2 (3) 1 p. 1253: *πᾶσα γὰρ σύγκειται πόλις ἐξ οἰκιῶν.* Vgl. Hesiod. Erg. 405: *οἶκον μὲν πρώτιστα γυναῖκά τε βοῦν τ' ἀροτῆρα.*

3) Aristot. Pol. I 2 (3) 1.

4) Ps. Demosth. 47, 60; Dion. Hal. XX 2; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius S. 784; Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 52.

5) Aristot. Pol. I 1 (2) 7; I 5 (12) 1 p. 1259 b; Dion. Hal. II 26.

6) Lobeck, *Aglaophamus* 1237 ff.; Petersen, Der geheime Gottesdienst bei den Griechen (Hamburg 1848) 33 ff. und über den griech. Hausgottesdienst, Zeitschrift f. d. Altert. 1851, S. 37 ff.; Preuner, *Hestia-Vesta* (Tübingen 1864) 43 ff.; Fustel de Coulanges, *La cité antique* (11. éd.) 31 ff.

7) Isaios X 10; Demosth. 43, 15; Schol. Aristoph. Ekkl. 1025; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius S. 564.

8) Thalheim, Griech. Rechtsaltert. S. 8 ff.; Recht von Gortyn herausgeg. von Bücheler und Zitelmann S. 109.

während der Ehe das Eigentumsrecht, in einzelnen Staaten sogar ein Verfügungsrecht an ihrem eingebrachten Vermögen (Mitgift und Erbgut). Eheliche Gütergemeinschaft war in den griechischen Stadtrechten im allgemeinen ausgeschlossen.[1]) Der Mann hatte den Niesbrauch vom Frauengut, den er verlor, wenn die Frau kinderlos starb oder die Ehe geschieden wurde. Starb die Frau mit Hinterlassung von Kindern, so bekamen diese das ganze Muttergut, der Mann erbte nicht mit, behielt aber bis zur Mündigkeit der Kinder die Verwaltung. Waren beim Tode der Frau keine Kinder vorhanden, so hatte der Mann ihr Gut ihren Anverwandten herauszugeben.[2])

18. Die Gewalt des Hausherrn gegenüber den Kindern unterlag gesetzlichen Bestimmungen. Der Vater war der *κύριος* der unmündigen Kinder. Er durfte sie züchtigen und in ältester Zeit auch verkaufen. Dieses Verkaufsrecht wurde jedoch von Solon und anderen Gesetzgebern auf bestimmte Fälle beschränkt.[3]) Ferner stand es dem Vater zu, seine Töchter beliebig zu verheiraten und einen unmündigen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptieren zu lassen. Auch war er unter Umständen befugt, sich förmlich von seinem Sohne durch öffentliche Bekanntmachung (*ἀποκήρυξις*) loszusagen.[4]) Andererseits war er in Athen gehalten, für eine gehörige Erziehung der Kinder zu sorgen und ihnen den notwendigsten Unterricht angedeihen zu lassen, widrigenfalls er die Ansprüche auf die Erfüllung der Kinderpflichten verlor, zu denen die Gewährung von Unterhalt und Pflege im Alter und bei Krankheiten, Beistand vor Gericht und in Notlagen gehörte.[5]) Starb der Vater, so wurde der nächste Anverwandte als Vormund der *κύριος* der unmündigen Kinder.[6]) Mit dem Eintritte der Mündigkeit fiel die väterliche Gewalt fort, der junge Mann wurde vom Staate als selbständige Persönlichkeit behandelt[7]) und erhielt, wenn er Waise oder Sohn einer Erbtochter war, das Verfügungsrecht über sein Vermögen.

Der Zeitpunkt der Mündigkeit war in den einzelnen Staaten verschieden bestimmt. In Athen trat die familienrechtliche Mündigkeit zugleich mit der bürgerlichen zwei Jahre nach der Mannbarkeit ein und wurde durch Einschreibung in die Bürgerliste der Gemeinden bekundet, welche nach begonnenem achtzehnten Lebensjahr erfolgte.[8]) In Gortyn hatte der Mannbare (*ἡβίων, ὥριμος*) bereits die Fähigkeit, zu adoptieren und Beweis-

[1]) Vgl. das Recht von Gortyn herausgeg. v. Bücheler und Zitelmann S. 117 ff.

[2]) Caillemer, *La restitution de la dot à Athènes, Études sur les antiquites juridiques d'Athènes* V Paris 1867; Thalheim, Griech. Rechtsaltert. 66 ff.; Meier und Schömann, Attischer Prozess v. Lipsius S. 514 ff.; Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 115 ff.

[3]) Plut. Solon 13; 23: *ἔτι δ' οὔτε θυγατέρας πωλεῖν οὔτ' ἀδελφὰς δίδωσι, πλὴν ἂν μὴ λάβῃ παρθένον ἀνδρὶ συγγεγενημένην.* Ail. P. H. II 7.

[4]) Dion. Hal. II 26. — Hdt. I 59; Plat. Nom. XI 928 D; vgl. Demosth. 39, 39; Meier und Schömann, Attisch. Prozess v. Lipsius 533 ff.

[5]) Hdt. II 35; Plat. Krit. p. 50 D.; Aisch. g. Tim. 13; 28; Pollux III 12.

[6]) Für Athen vgl. Arg. Isaios X; Isaios I 9; V 10; Lysias X 5; für Syrakusai: Plat. Epist. VII p. 345 D; für Sparta: Hdt. I 65; Pausanias III 5, 7; Thalheim, Gr. Rechtsaltert. 12.

[7]) Dion. Hal. II 26; Aisch. g. Tim. 18: *οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.*

[8]) Vgl. § 161.

zeugnisse vor Gericht abzulegen, die Volljährigkeit trat jedoch erst nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre ein.[1])

Beim Tode des Vaters erfolgte, falls mehrere Söhne vorhanden waren, in der Regel gleiche Teilung des väterlichen Gutes,[2]) doch kommen auch Fälle des gemeinsamen Besitzes vor.[3]) Die Töchter hatten meist nur Anspruch auf Unterhalt und Ausstattung aus dem Hausvermögen. Nach dem Recht von Gortyn erhielten sie, abgesehen von dem Stadthause, das als Sitz der Familie Präzipuum der Söhne war, halb soviel wie diese.[4])

K. F. Hermann, *Juris domestici et familiaris apud Platonem in Legibus cum vet. Graeciae inque primis Athenarum institutis comparatio*, Marburg 1836; van Stegeren, *De conditione civili feminarum Atheniensium*, Zwolle 1839; van den Es, *De jure familiarum apud Athenienses*, Lugd. Bat. 1864; A. Desjardins, *De la condition de la femme dans le droit civil des Atheniens*, Paris 1865; Telfy, *Corp. Juris Attici* (Pesth 1868) Commentat. p. 600 ff.; Caillemer, *Études sur les antiquités juridiques d'Athènes. V La restitution de la dot (Mém. de l'acad. de* Caen 1868, 107 ff.; auch Paris 1867); X 4. *Le droit de tester (Annuaire pour l'encouragement des ét. gr.* IV [1870] 19 ff.); 5. *Le droit de succession légitime à Ath.* Paris. Caen 1879; Thalheim, Griech. Rechtsaltert. S. 8 ff.; Leist, Graecoitalische Rechtsgeschichte, Jena 1884; Fustel de Coulanges, *La cité antique, 11ième éd.* Paris 1885; Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, S. 108 ff.

d. Geschlechter und Stämme.

19. Durch die Bildung gesonderter Hausstände seitens der Söhne und deren Nachkommen verzweigte sich die Familie zur Sippe oder zum Geschlecht.[5]) Die Mitglieder einer Sippe blieben in familienrechtlicher Verbindung. Insbesondere bildeten die Eltern mit den Deszendenten der nächsten drei Grade (Söhnen, Enkeln, Urenkeln, Geschwisterkindern und Enkeln), sowie diejenigen, welche einen Aszendenten der nächsten drei Grade gemeinsam hatten, eine engere sakrale und verwandtschaftliche Gemeinschaft (ἀγχιστεία), die in der Pflicht zur Bestattung und zum Totenkultus und in der nähern Erbberechtigung zum Ausdrucke kam.[6]) Die nächsten Verwandten einer Erbtochter, in erster Reihe die Brüder des Vaters und deren Söhne, waren berechtigt und unter Umständen verpflichtet, sie zu heiraten oder wenigstens auszustatten.[7])

Aristoteles bezeichnet als die erste zu einem über das tägliche Bedürfnis hinausgehenden Zwecke gebildete Gemeinschaft, die aus mehreren Familien (Häusern) gebildete Dorfgemeinde (κώμη) und betrachtet diese gleichsam als eine Kolonie der Familie.[8]) Er denkt sich nämlich nicht mit Unrecht die ältesten Dorfgemeinden zugleich als Geschlechtsgenossenschaften. Viele attische Gemeinden, wie Philaidai, Paionidai, Butadai u. a. waren offenbar deshalb nach einem Geschlechte benannt, weil sie ursprünglich Wohnsitz

[1]) Recht von Gortyn herausgeg. von Bücheler und Zitelmann S. 60; Zwanzigstes Jahr in Jasos: Ps. Herakleid. Pontikos 40. Fünf Jahre nach der Mannbarkeit: IGA. 68.

[2]) Od. XIV 209; Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4) 2 p. 1303 b. Für Athen vgl. Isaios VI 25; VII 5; Lys. XVI 10; Demosth. 40, 14.

[3]) Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 55.

[4]) Recht von Gortyn herausg. v. Bücheler S. 138; Thalheim a. a. O. S. 57.

[5]) Ein bezeichnender Fall der Verzweigung einer Familie bei Demosth. g. Makart. 19.

[6]) Leist, Graecoitalische Rechtsgesch. 20 ff., 73 ff.; Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn 136 ff.

[7]) Demosth. g. Makart. 54; g. Eubul. 41; Isaios X 5; III 72; Plat. Nom. XI 924; Recht von Gortyn a. a. O. S. 151 ff.

[8]) Aristot. Pol. I 1 (2) 6: ἡ κώμη ἀποικία οἰκίας.

desselben waren. Bei der grossen Wanderung und der Entwickelung grösserer Staaten begann sich der örtliche Zusammenhang der Geschlechtsgenossen zu lösen und allmählich wurde auch die Blutsverwandtschaft zwischen vielen Angehörigen eines Geschlechts eine so entfernte, dass sich schliesslich der Begriff der Geschlechtsgenossen (*γεννῆται*) nicht mehr mit dem der Verwandten (*συγγενεῖς*) deckte.[1]) Die Geschlechtsgenossen bildeten in historischer Zeit in Athen eine Korporation, deren Mitglieder einen gemeinsamen Ahnherrn anerkannten, einen gemeinsamen alten Geschlechtskultus hatten und eine Geschlechtsliste führten, in welche die Namen der neugeborenen Kinder eingetragen wurden.[2]) An der Spitze der Korporation stand der *ἄρχων τοῦ γένους*.[3])

Der Vater der Urfamilie, von der sich alle Familien des Geschlechts herleiteten, war der Stammvater des ganzen Geschlechts und dieses benannte sich nach ihm, wie das Geschlecht der Pelopiden nach Pelops, das der Alkmaioniden und Philaiden nach Alkmaion und Philaios. Daher hiess in vielen Staaten das Geschlecht *πάτρα*, ein Ausdruck, der zunächst die unter der Gewalt des Vaters stehende Familie bezeichnet.[4])

20. Als ein Mittelglied zwischen Geschlecht und Stamm erscheint vielfach die *φρατρία* (*φατρία*).[5]) Schon die Ilias kennt eine Gliederung des Volkes in Phylen und Phretren.[6]) Dikaiarchos erklärt die Phratrie als eine kultliche Vereinigung mit einander verschwägerter Geschlechter.[7]) Sicher ist, dass die Phratrien in Athen,[8]) Kyrene[9]) und Chios[10]) Kultgenossenschaften waren und im besondern die attischen ausser dem Geschlechtskultus des Apollon Patroos noch den des Zeus Phratrios und der Athena Phratria pflegten.[11]) Ferner wurden durch die Aufnahme eines Kindes in die Phratrie die Vollbürtigkeit und verwandtschaftlichen Rechte anerkannt, wovon wiederum das Bürgerrecht abhängig war. Wegen der familienrechtlichen Bedeutung der Phratrien behaupteten in ihnen die alten Geschlechter stets eine leitende Stellung.[12])

21. Aus der Vereinigung mehrerer Geschlechtsdörfer ging nach Aristoteles der Staat hervor.[13]) Eine Geschlechtsgenossenschaft war zu klein, um stärkern Angriffen Widerstand zu leisten, sie schloss sich daher

[1]) Pollux VIII 111; Hesych., Suid., Et. Magn. s. v. *γεννῆται*.

[2]) Vgl. § 159.

[3]) Vgl. § 159.

[4]) Dikaiarch Frgm. 9 Müller II 238 (Steph. Byz. s. v. *πάτρα*). *πάτραι* in Rhodos: Newton, *Collection of ancient Greek inscr. Brit. Mus.* II 352; in Aigina: Lübbert, Ind. Schol. Bonn 1883 S. 15; in Theben: Aristot. b. Schol. Pind. Isthm. VI 18 (Rose, Aristot. Pseudepigr. S. 488); in Thasos: CIGr. Nr. 2161. Weiteres bei Gilbert, Gr. St. Altert. II 302 Anm. 2.

[5]) Im Schema der altatt. Geschlechterverfassung bei Aristoteles Frgm. 341 Rose werden 30 Geschlechter auf die Phratrie gerechnet. In Sparta gab es drei Stammphylen und 27 Phratrien: Demetrios von Skepsis bei Athen. IV 141 e. Phratrien in Chios: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 360, in Andros: Mitt. d. arch. Inst. I 237; in Tenos: CIGr. Nr. 2330, 2333; in Theben: Schol. Pind. Isthm. VI 18; in Korinth: Schol. Pind. Ol. XIII 27; in Neapolis: Strab. V 246.

[6]) Il. II 362; IX 63.

[7]) Dikaiarch Frgm. 9 Müller II 238 (Steph. Byz. s. v. *πάτρα*); vgl. Fustel de Coulanges, *La cité antique* 131 ff.

[8]) Vgl. § 159.

[9]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 11 p. 1319 b.

[10]) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 360.

[11]) Zeus Phratrios auch in Kos; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 159.

[12]) Vgl. § 159.

[13]) Aristot. Pol. I 1 (2) 8 p. 1252 b: *ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις ἤδη.*

mit andern zu einer staatlichen Gemeinschaft, einem Gau oder Stamme zusammen. Bisweilen vereinigten sich dann, wie bei den Germanen, mehrere Gaue oder Stämme zu einer Stammesverbindung, die allmählich zu einem Volke zusammenwuchs. So bestand das dorische Volk, welches die peloponnesisch-dorischen Staaten begründete, aus den drei Stämmen der *Ὑλλεῖς*, *Δυμᾶνες* und *Πάμφυλοι*. Da sich diese Stämme in fast allen peloponnesisch-dorischen Staaten und in einer Anzahl ihrer Pflanzstädte nachweisen lassen,[1]) so hatten sie sich schon vor der grossen Wanderung zu einem Volke verschmolzen. Ebenso finden sich bei den Ioniern die vier Stämme der *Γελέοντες*, *Ὅπλητες*, *Ἀργαδεῖς* und *Αἰγικορεῖς*,[2]) zu denen bei den kleinasiatischen Ioniern mehrfach noch die Stämme der *Βωρεῖς* und *Οἴνωπες* hinzutreten.[3]) In Ephesos verfiel die Bürgerschaft in die fünf Phylen der *Βεμβινεῖς*, *Εὐώνυμοι*, *Ἐφεσεῖς*, *Καρηναῖοι* und *Τήϊοι*,[4]) von denen die zwei letzten nach Ephoros durch spätern Zuzug aus Karene und Teos entstanden waren. Die Phylen gliederten sich wiederum in Tausendschaften (*χιλιαστύες*). Unter den fünf bekannten Chiliastyen der Phyle Epheseus begegnen uns nun neben den *Λεβέδιοι* und *Ρ(όδιοι?)* die *Ἀργαδεῖς*, *Βωρεῖς* und *Οἴνωπες*.[5]) Es waren also in Ephesos die ionischen Stämme zu Tausendschaften geworden, eine Erscheinung, die dadurch zu erklären sein wird, dass die Ionier nur einen kleinen Teil der stark gemischten Bevölkerung bildeten. Daher feierten auch die Ephesier ebensowenig wie die Kolophonier das Phratrienfest der Apaturien, das Herodotos als ein Hauptkennzeichen des echten Ionismus hinstellt.[6]) In den Stämmen der Boreis und Oinopes scheinen die aiolischen Elemente, welche an der Begründung der ionischen Städte teilnahmen, vereinigt worden zu sein.[7])

22. Die Stämme bildeten innerhalb des Staates Korporationen mit einem eigenen Kultus und einem Vorsteher an der Spitze.[8]) Sie hatten aber auch als oberste Abteilungen der Bürgerschaft für das Staatsleben eine grosse politische und militärische Bedeutung. In den Staaten, in welchen die Aristokratie stark war und die Geschlechterverbände geschlossen dastanden, boten sie sich als die natürliche Grundlage für die Organisation des Staates, die Zusammensetzung der Behörden und des Heeres dar. Nestor räth dem Agamemnon, das Heer nach Phylen und Phretren geordnet

1) Vgl. § 4a.

2) Hdt. V 69 bemerkt, dass Kleisthenes neue Phylen eingerichtet hätte, *ἵνα μὴ σφίσι αἱ αὐταὶ ἔωσι φυλαὶ καὶ Ἴωσι*. Die Eponymen dieser Phylen Söhne des Ion: Hdt. V 66; Euripid. Ion. 1575 ff.; Plut. Solon 23. Inschriftlich die ionischen Phylen in den milesischen Pflanzstädten Kyzikos (CIGr. 3657—3665) und Tomoi (*Ἀργαδεῖς*: Rev. arch. 28 [1874] 22), folglich auch in Miletos selbst. *Γελέοντες* in Teos: CIGr. 3078, 3079; *Γελεῦντες* und *Αἰγικορεῖς* in der samischen Kolonie Perinthos, also auch in Samos: Rev. arch. 36 (1878) 302 ff.; Mitt. d. arch. Inst. VI 49.

3) In Kyzikos (CIGr. Nr. 3661—3665) und Perinthos (*Βωρεῖς*), mithin gleichfalls in Miletos und Samos. Über Ephesos vgl. Anm. 5.

4) Ephoros Frgm. 31 bei Steph. Byz. s. v. *Βέννα*. Alle fünf Phylen wiederholt in den Inschriften bei Wood, *Discoveries at Ephesus*, London 1877.

5) Wood a. a. O. Artemision 7, 10, 18, 19, 24, 26.

6) Hdt. I 147.

7) Boros gehörte zu den aiolischen Oikisten. vgl. Busolt, Griech. Gesch. I 221. Ein *Αἴολος Αἰόλου Οἴνωψ* in der kyzikenischen Inschrift bei Dittenberger, Syll. Inscr. gr. I 179.

8) So gab es in Attika 4 *φυλοβασιλεῖς*: Pollux VIII 111; 120; *Ζεὺς Γελέων* CIA. III 2;

kämpfen zu lassen.[1]) Der Vierzahl der attischen Phylen entsprach in Athen der Rat der Vierhundert und der alte areopagitische Adelsrat von sechszig Mitgliedern,[2]) der Dreizahl der Stammphylen in Elis der Rat der Neunzig[3]) und vermutlich hing auch in Sparta die Zusammensetzung der Gerusia aus 30 (28) Mitgliedern mit den drei Stammphylen zusammen.

Schömann, Gr. Altert. I³ 137 ff.; Otfr. Müller, Dorier II 75 ff.; Burckhardt, *De Graecorum civitatum divisionibus*, Basel 1873; Leist, Graecoitalische Rechtsgeschichte (Jena 1884) 20 ff., 73 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 301 ff.; Fustel de Coulanges, *La cité antique (11ième éd.* Paris 1885) 110 ff.

e. Gemeinden und Bezirke, Dorf und Stadt.

23. Die primitiven politischen Zustände, welche noch zur Zeit des peloponnesischen Krieges bei den ozolischen Lokrern, den Aitolern, Akarnanen und andern von der Kultur weniger berührten Stämmen bestanden, betrachtet Thukydides als typisch für die ältesten staatlichen Verhältnisse in Griechenland überhaupt.[5]) Die Bevölkerung wohnte in unbefestigten Dorfschaften (*κῶμαι, δῆμοι*)[6]) und ging beständig in Waffen, um sich bei dem Mangel eines Landfriedens vor den gegenseitigen Räubereien zu schützen. Das natürliche Bedürfnis der grösseren Sicherheit vereinigte alsbald benachbarte Dorfgemeinden zu Gauverbänden (*συστήματα δήμων*)[7]) staatlichen Charakters mit einem gemeinsamen Kultus, aber ohne städtischen Mittelpunkt. Solche Gaugenossenschaften finden sich namentlich in Arkadien. Die Tegeaten und Heraieer bildeten ursprünglich einen Verband von je neun,[8]) die Mantineer einen solchen von fünf Komen.[9]) Zum Gau der Mainalier gehörten mindestens zehn Gemeinden, zu dem der Eutresier mindestens sechs, in mindestens acht wohnten die Parrhasier.[10]) Ebenso bestand der Staat der Eleier bis zum Jahre 472/1 aus einer grössern Anzahl ziemlich selbständiger Demen mit aristokratischer Gemeindeverfassung.[11]) An der Spitze der Demen standen in Elis, wie in Arkadien[12]) Damiorgen, welche zur Damiorgia vereinigt, in älterer Zeit den grossen Rat des Gesamtstaates gebildet zu haben scheinen.[13]) Die achaiischen Städte Aigion, Patrai und Dyme waren gleichfalls aus Gemeindeverbänden hervorgegangen.[14]) Sparta war noch zur Zeit des Thukydides keine eigentliche Stadt, sondern ein Komplex von

[1]) Il. II 362.

[2]) Vgl. § 119.

[3]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8 pag. 1308a. Über die Dreizahl der Phylen vgl. Beloch, *Sulla costituzione politica dell' Elide, Rivista di filologia* IV (1875) 225 ff.

[4]) Thuk. I 2; 5; 6.

[5]) Über die gleiche Bedeutung von *κώμη* und *δῆμος*, vgl. E. Kuhn, Die Entstehung der Städte 188 ff.

[6]) Die Aitoler wohnten *κατὰ κώμας ἀτειχίστους*: Thuk. III 94. Die Akarnanen siedelten erst im Jahre 314 aus kleinen *χωρία* in wenige grössere Städte zusammen. Diod. XIX 67. Ozolische Lokrer: Thuk. III 101.

[7]) Strab. VIII 337.

[8]) Strab. VIII 337; Paus. VIII 45, 1.

[9]) Strab. a. a. O.; Xen. Hell. V 2, 7 Ephoros Frgm. 138 (Harpokr. s. v. *Μαντινέων διοικισμός*); Isokr. Paneg. 126.

[10]) Paus. VIII 27, 3—4.

[11]) Diod. XI 54; Strab. VIII 337. *δᾶμος* offizielle Bezeichnung der Gemeinden nach IGA. 110 (Gr. Dialekt Inschr. Nr. 1149). Freundschaftsvertrag der Anaitoi mit den (aitolischen?) Metapioi IGA. 118 (Gr. Dial. Inschr. Nr. 1150). Ständische Gliederung in den Demen nach dem Beschluss der Chaladrier IGA. 113 (Gr. Dial. Inschr. 1153). Strenge Aristokratie in Elis überhaupt: Aristot. Pol. VIII (V) 5, (6) 8 p. 1306a.

[12]) Gr. Dial. Inschr. 1181; Thuk. V 47. Busolt, Lakedaimonier I 115.

[13]) IGA. 112, 119 Add., 113b. 111; Gilbert Gr. Staatsalterth. II 101.

[14]) Strab. VIII 337.

fünf Komen.[1]) Auch in Attika gab es eine Anzahl von Verbänden benachbarter Gemeinden, die in der Gestalt von sakralen Vereinen noch in historischer Zeit fortbestanden.[2])

24. Aus diesen Gemeindeverbänden erwuchsen durch Synoikismos oder Zusammensiedelung einheitliche Staatswesen, *πόλεις*. Das Wort *πόλις* hat eine doppelte Bedeutung. Im räumlichen Sinne bedeutet es zunächst die meist auf einer Höhe gebaute Burg, den ältesten Kern der Stadt. In den attischen Urkunden wird die Burg schlechtweg *πόλις* genannt. Als dann am Fusse der Burg eine ausgedehntere Unterstadt entstand, nannte man die Burg im besondern Akropolis und übertrug den Namen *πόλις* auf die ganze Stadt, so dass der Ausdruck gleichbedeutend mit *ἄστυ (urbs oppidum)* wurde. Im staatlichen Sinne bezeichnet aber *πόλις* die um eine solche Burg oder Stadt vereinigte staatliche Gemeinschaft und entspricht etwa einem Schweizerkanton.[3])

Das Wesen des Synoikismos bestand darin, dass sämtliche Gemeinden eines Gaues oder einer Landschaft zu einer Stadtgemeinschaft mit einem gemeinsamen städtischen und staatlichen Mittelpunkte zusammengezogen wurden, so dass alle Gemeindeangehörigen, mochten sie in der Stadt wohnen oder nicht, *πολῖται* wurden. Bisweilen siedelte dabei ein grösserer Teil der Bevölkerung nach der Stadt über,[4]) in andern Fällen, wie beim attischen Synoikismos, blieben die meisten, ohne ihren Besitz oder ihre Lebensweise zu verändern, in den alten Wohnsitzen und nur die Adeligen nahmen für gewöhnlich ihren Aufenthalt in der Stadt, dem Sitze der Regierung. Aber wenn auch die alten Gemeinden fortbestanden, so verloren sie doch alle staatliche Selbständigkeit, sie behielten bloss ihre eigene kommunale Verwaltung und hatten ihr einziges Rathaus und Regierungsgebäude in der Stadt.[5])

25. An die Ortsgemeinden schloss sich dann vielfach die lokale Gliederung der Bürgerschaft an, welche mit der Zeit in allen griechischen Städten durchgeführt wurde, wobei häufig die Gliederung nach verwandtschaftlichem Prinzip bestehen blieb, aber nur noch sakrale und familienrechtliche Bedeutung behielt.[6])

Die Einteilung der Bürgerschaft in Bezirke und Gemeinden erfolgte teils aus militärischen und administrativen Gründen, teils infolge des Emporkommens der Demokratie. Da die Angehörigen einer Stammphyle und selbst eines Geschlechts häufig über das ganze Staatsgebiet zerstreut waren, so eigneten sich die verwandtschaftlichen Gruppen nicht recht zur Heeresorganisation und Staatsverwaltung. In Attika wurden darum schon zur Zeit des Adelstaates lokale Wehrbezirke (Naukrarien) eingeführt[7]) und ebenso beruhte die spartanische Heeresorganisation auf lokaler Einteilung. An-

[1]) Vgl. Thuk. I 10.

[2]) Vgl. § 114.

[3]) W. Vischer, Kl. Schrift. I 312 ff.

[4]) So beim Synoikismos von Mantineia (Xen. Hell. V 2, 7), Megalopolis (Paus. VIII 27, 3–5; E. Kuhn a. a. O. 226), Rhodos (Diod. XIII 75; Strab. XIV 655; Kuhn a. a. O. 211) u. s. w.

[5]) Thuk. II 15.

[6]) So in Attika und Teos, wo die ionischen Stammphylen fortbestanden (Droysen, Hermes XIV 587. — CIGr. 3078, 3079), dann in Kalymna, wo sich neben lokalen Phylen und Demen die dorischen Stämme erhielten. *Bullet d. corr. hell.* VI 266, VIII 29 ff. Newton, *Coll. of ancient greek inscr. of the Brit. Mus.* II 232–234, 237, 242. 277.

[7]) Vgl. § 120.

derseits war eine örtliche Gliederung der Bürgerschaft, welche den Zusammenhang der Adelsgeschlechter durchbrach und in den Bezirken Adelige und Gemeinbürger unterschiedslos mit gleichen Rechten zusammenfasste, die erste Voraussetzung eines demokratischen Staates.

26. Die Grundlage der Bezirke, welche ebenso wie die obersten gentilicischen Abteilungen Phylen hiessen, bildeten in der Regel kommunale Verbände, die in Attika *δῆμοι* hiessen. Kleisthenes richtete hundert Demen ein, indem er kleinere Landgemeinden zu einem Demos vereinigte und die Hauptstadt in mehrere Demen zerlegte. Die Demen hatten ihre eigene kommunale Verwaltung mit einem Gemeindevorsteher (*δήμαρχος*) und andern Beamten. Eine Anzahl Demen, ursprünglich je zehn, waren zu einer Phyle verbunden, welche eine eigene Korporation bildete und wichtige staatliche Funktionen hatte. Die Phylen waren die Grundlage der Heereseinteilung, sie wählten, resp. erlosten je fünfzig Mitglieder zum Rat der Fünfhundert und je ein Mitglied zu einer Anzahl von zehngliederigen Beamtenkollegien.[1]) Solche Demoi als eigene Kommunen und Unterabteilungen lokaler Phylen sind u. a. noch in Miletos,[2]) Kos,[3]) Kalymna,[4]) Aigina[5]) und Tenos nachzuweisen. In Tenos war die eine Phyle bildende Stadt selbst in mindestens sieben Quartiere (*τόνοι*) eingeteilt.[6]) Die Bürger der rhodischen Städte Ialysos, Kameiros und Lindos gliederten sich nach einer grösseren Anzahl von *κτοῖναι* genannten Ortsbezirken, welche nach dem rhodischen Synoikismos als Kultgemeinschaften fortbestanden.[7]) Den attischen Demen entsprachen ferner in Teos „die Türme" (*πύργοι*). Wie zum vollständigen bürgerlichen Namen eines Atheners das Demotikon und der Name des Vaters gehörte, so wurde die Persönlichkeit eines teischen Bürgers dadurch bestimmt, dass man zu seinem Namen den seines Turmes und seiner Symmoria hinzufügte. Die Symmorien hatten je vier jährlich wechselnde Prostatai, einen gemeinsamen Altar und gemeinsame Opfer. Es kann nicht mehr zweifelhaft sein, dass sie gentilizische Verbände, vermutlich Unterabteilungen der Phylen, waren. Die Zahl der Symmorien belief sich auf mindestens 26, die der Türme auf 28.[8])

27. Örtliche Phylen als oberste Bürgerabteilungen und eigene Korporationen mit Phylarchen an der Spitze sind jetzt durch Inschriften in einer ganzen Reihe von Städten nachzuweisen. Sie sind bald nach einheimischen Heroen, bald nach der Örtlichkeit benannt, wie *Ἀστυπάλαια* in

1) Vgl. § 168.

2) Lebas, *Asie Min.* 238, 240, 242.

3) Ross, *Inscr. gr. ined.* II 176, 177; III 303, 308.

4) Newton, *Coll. of ancient greek inscr. Brit. Mus.* II 232—234, 237, 242, 277.

5) Rhangabé, *Ant. hell.* 688.

6) CIGr. Nr. 2338; Ross, *Inscr. gr. ined.* II 100, 102, 103; vgl. Burckhardt, *De Graec. civitat. divis.* 28 ff.

7) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. II 305; Martha, *Bull. d. corr. hell.* IV 139 ff.; VIII 354. Weiteres bei Kuhn Entsteh. d. Städte S. 209 ff.

8) CIGr. Nr. 3064. Beispiel: *Ἀρτέμων τοῦ Φιλαίου πύργου Φιλαΐδης*; vgl. dazu *Bull. d. corr. hell.* IV 174: *τ)οῦ Φιλαίου πύργου Κυδωνίδης*. Mitglieder desselben Turmes konnten also zu verschiedenen Symmorien gehören. Andererseits gehören Mitglieder derselben Symmorie zu verschiedenen Türmen z. B. Bryskiden zum *Σίντυος* und *Μηράδου πύργος*. Das ist nur möglich bei einer Kreuzung gentilicischer und territorialer Einteilung. Der Turm führt bisweilen den Namen einer Symmorie, wie in Attika der Demos oft nach einem Geschlecht benannt war. Näheres bei Burckhardt *De graec. civitat. divis.* S. 11 ff.; Scheffler, *De rebus Teiorum* (Leipzig 1882) 34 ff.

Samos oder (*οἱ*) *ἐπ᾽ Ἀθαναίαν* d. h. „Die beim Athena-Tempel Wohnenden“ in Tegea.[1])

28. In manchen Staaten war für die Gliederung der Bürgerschaft ein dekadisches Schema angewandt. In Samos, wo es neben den ionischen Stammphylen drei örtliche Phylen (*Ἀστυπάλαια*, *Χησία*, *Αἰσχριωνία*) gab, waren Tausendschaften (*χιλιαστύες*), Hundertschaften (*ἑκατοστύες*) und Geschlechter (*γένη*) Unterabteilungen der Stämme, welchen bei Bürgerrechtsverleihungen die Neubürger zugelost wurden.[2]) Die Hundertschaften erinnern an die bei den Germanen vorkommenden, aus 100 oder 120 selbstständigen Höfen zusammengesetzten politischen Verbände, welche zugleich territoriale Bezirke bildeten. Chiliastyen kommen ferner in Ephesos,[3]) Erythrai[4]) und Methymna[5]) vor, Hekatostyen in Lampsakos, Byzantion und Herakleia am Pontos.[6]) Triakaden und Pentekostyen finden sich in Kos.[7])

Burckhardt, *De Graecorum civitatum divisionibus*, Basel 1873; W. Vischer, Über die Bildung von Staaten und Bünden im alten Griechenland, Kleine Schriften herausgeg. v. Gelzer (Leipzig 1877) 308 ff.; E. Kuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten, Leipzig 1878; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 263 ff.; 301 ff.; W. Feldmann, *Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitiarum Graecorum*, *Dissert. philol. Argentorat. sel.* IX (1885) 97 ff.

2. Die Staatsformen und ihre Entwickelung.

a. Der homerische Staat und das Königtum.

29. Die älteste Verfassung der hellenischen Staaten war ein erbliches Königtum (*βασιλεία*),[8]) das sich aus einem Heer und Stammfürstentume entwickelt haben dürfte. *Βασιλεύς* bedeutet unzweifelhaft „Herzog“.[9]) In den homerischen Gedichten erscheint das Königtum als die allgemeine Regierungsform. Es ist eine göttliche Stiftung. Zeus übergibt dem Herrscher mit dem Szepter, dem Zeichen der königlichen Gewalt, die *τιμή*, das Königsrecht, welches dem König Anspruch auf den ihm gebührenden Gehorsam und die ihm zukommende Ehre verleiht.[10]) Die Könige stehen unter der besonderen Fürsorge und Obhut des Zeus. Sie heissen *διοτρεφέες* oder *διογενέες*, weil sie von ihm oder wenigstens von andern Göttern abstammen.[11])

[1]) Griech Dial. Inschr. Nr. 1231, 1247. Auch die fünf Phylen in Mantineia waren höchst wahrscheinlich nach den Hauptheiligtümern der einzelnen Quartiere benannt. Gr. Dial. Inschr. Nr. 1203; Foucart bei Lebas, Voy. arch. Inscr. d. Pelop. Nr. 352.

[2]) Phylen: Hdt. III 26; Et. Magn. s. v. *Ἀστυπάλαια*. Tausendschaften u.s.w.: Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. 119, 132; vgl. W. Vischer, Kl. Schrift. II 153 ff.; Carl Curtius, Stud. zur Gesch. von Samos (Lübeck 1877 Progr.) S. 25 ff.

[3]) Vgl. § 21.

[4]) *Χιλιαστὺς ἡ Χαλκιδέων* in der Inschr. bei W. Vischer, Kl. Schrft. II 156. Nach Paus. VII 5, 12: *ἡ τρίτη τῶν φυλῶν Χαλκίς*.

[5]) *ἁ χέλλητυς ἁ Φωκέων*, auch *τὸ κοινὸν τῶν Φωκέων* genannt, *ἁ χ. ἁ Ἐρυθραίων* mit einem Chellestyarchen an der Spitze. Griech. Dial. Inschr. Nr. 276—278.

[6]) CIGr. 3641 b. — CIGr. 2060 — Ain. Takt. XI 10.

[7]) Newton, *Coll. of ancient gr. inscr. of the Brit. Mus.* II 247.

[8]) Thuk. I 13; Aristot. Pol. III 9 (14) 7 p. 1285 b; Dion. Hal. V 74. Zusammenstellung der Nachrichten von Königtümern in den einzelnen Staaten bei Schömann, Griech. Altert. I 123.

[9]) *Βασιλεύς* von der Wurzel *βα* u. ion. *λευ* = *λαο* nach G. Curtius, Rhein. Mus. IV (1845) 258 ff. — vgl. Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) p. 1310 b.

[10]) Il. II 101; 197; 205; VI 159; IX 37, 98; XVII 251.

[11]) Il. VI 191; XIII 449; XIX 105; 124; XX 205; XXI 187; Od. IV 26; 63 u. s. w.

Das Königtum vererbt sich in der königlichen Familie[1]) und zwar nicht notwendig vom Vater auf den Sohn. Auf Atreus folgt dessen Bruder Thyestes. Der erstgeborene Sohn hat ein besseres Recht.[2]) Es kann auch die Königswürde mit der Hand der Königstochter auf einen Fremden von göttlicher Abkunft übergehen.[3])

Das Volk stattet den König aus dem Gemeindelande mit einem Krongute (*τέμενος*) aus, das sich durch Grösse und gute Beschaffenheit vor den andern Grundstücken auszeichnet. Dieses Krongut ist nicht Privatbesitz des Herrschers, sondern geht von einem König auf den andern über.[4]) Der König bezieht ferner Abgaben vom Volke, die im wesentlichen aus Naturalien bestehend, als Gaben (*δῶρα*, *δωτῖναι*) und Gebühren (*θέμιστες*) bezeichnet werden.[5]) Ausserdem wird das Volk noch zu besondern staatlichen Leistungen herangezogen, wozu Kriegsbedürfnisse, Opfer, Bewirtung und Beschenkung gastlich vom Könige aufgenommener Fremdlinge gehören.[6]) Im Kriege kommt dem Könige ein vorzüglicher Anteil an der Beute als sein Ehrenteil (*γέρας*) zu und bei öffentlichen Mählern erhält er den Ehrenplatz, grössere Portionen und vollere Becher.[7])

Die Gewalt des Königs hatte nicht rechtlich scharf gezogene Grenzen, war aber auch keine willkürliche und tyrannische.[8]) Er steht zur Gemeinde in einem ähnlichen Verhältnis wie der Hausvater zur Familie[9]) und ist ihr natürlicher Vertreter im Verkehr mit den Menschen und Göttern. Ohne Vermittelung eines Priesters vollzieht er die öffentlichen, nicht besondern Priestertümern vorbehaltenen Opfer für die Gemeinde.[10]) Fremde Abgesandte wenden sich in öffentlichen Angelegenheiten an den König. Er verhandelt im Namen des Volkes und geht Verpflichtungen ein.[11]) Im Kriege steht er an der Spitze des Heerbannes. Ist er durch Krankheit oder Alter verhindert, so übernimmt sein Sohn die Führung. Den alten Peleus vertritt sein Sohn Achilleus. Wer dem Heeresaufgebote des Königs nicht Folge leistet, verfällt in Schimpf und Strafe. Vermutlich musste jedes Haus einen Mann stellen, unter mehrern Söhnen entschied das Los.[12]) Die zu einem Kriegszuge vereinigten Mannen werden als die *ἑταῖροι* des Königs betrachtet und sind ihm als solche zur treuen Gefolgschaft und zum Gehorsam verpflichtet.[13]) Er ist im Gefecht Herr über Leben und Tod,[14]) hat aber auch die Pflicht, seine Gefolgschaft zu schützen[15]) und den erschlagenen Gefährten

[1]) Il. II 100 ff., 186; XX 181; 307.

[2]) Il. XV 204.

[3]) Il. VI 171; XI 225; XIV 119.

[4]) Il. VI 194; XII 313; XX 185; Od. VII 150; XI 184; XVII 299.

[5]) Il. I 229; IX 156; XVIII 550; XX 391; Od. VI 293; XIII 12; XVII 225, 299. Wer das Königtum erlangt, wird reich: Od. I 392; Hesiod. Erg. 39: *δωροφάγοι βασιλῆες*.

[6]) Il. XVII 225; Od. III 5 ff.; XIII 14; XIV 285; XIX 196 ff., 272.

[7]) Il. I 163; VIII 161; IX 333; XII 311.

[8]) Thuk. I 13: *ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι*; Dion. Hal. V 74; vgl. jedoch Il. I 230; Od. IV 691.

[9]) Vgl. Aristot. Pol. I 1 (2) 7.

[10]) Il. IX 529 ff.; Od. IV 472 ff.; XIII 281. Opfer des Königs vor der Schlacht: Il. II 402 ff.; Aristot. Pol. III 9 (14) 7 p. 1285 b: *κύριοι δ' ἦσαν* (die Könige in heroischer Zeit) *τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί, καὶ πρὸς τούτοις τὰς δίκας ἔκρινον.*

[11]) Od. III 82; Il. IV 384; III 288 ff.

[12]) Il. XIII 699; XXIV 400; vgl. XXIII 297.

[13]) Il. IV 266; XVI 263 ff.; XXIII 6; Od. IX 100, 172, 193; X 408, 438 u. s. w.

[14]) Il. II 392 (vgl. dazu Aristot. Pol. III 9, 2 p. 1285 a); XII 248; XV 348.

[15]) Il. XVIII 104; XVII 149.

am Feinde zu rächen,[1]) die nähere Umgebung des Königs bilden die Therapонten. Es sind angesehene Männer, obwohl sie gelegentlich kleine Dienste verrichten und namentlich den königlichen Wagen lenken. Achilleus übergibt dem Patroklos, den Peleus zu seinem Therapon ernannt hat, sogar die Führung des Heeres.[2])

30. Schon in den ältern Stücken der Ilias wird die königliche Gewalt wesentlich bestimmt durch einen Beirat von vornehmen Männern, die als *γέροντες, βουληφόροι, ἡγήτορες καὶ μέδοντες* bezeichnet werden. Der König ladet die Geronten zum Mahl in seinen Palast und bewirtet sie auf Kosten des Volkes. An das Mahl schliesst sich dann die Beratung.[3]) Da der König das Recht der Einladung hatte, so konnte er auch nur die ihm genehmen Persönlichkeiten zum Mahl und Rate laden. Allmählich verloren aber diese Mähler ihren privaten Charakter.[4]) Die Geronten versammeln sich auf Berufung des Königs zur Ratsitzung auf dem Markte oder auf einem andern öffentlichen Platze.[5]) Nicht alle Adeligen sind Geronten, ihre Zahl erscheint vielmehr stets als eine beschränkte.[6]) Die Geronten sind zwar als solche keineswegs Greise, aber der Dichter denkt sie sich gern als ältere Männer, die nicht mehr in die Schlacht ziehen.[7]) Auf ihre Mitwirkung bei den Staatsgeschäften wird stets Rücksicht genommen.[8]) Der König hat allerdings das Recht, einen von ihnen gegebenen Rat zu verwerfen, indessen wird doch viel Gewicht darauf gelegt, dass er in Übereinstimmung mit ihnen handelt.[9]) Sie stehen ihm bei allen öffentlichen Angelegenheiten zur Seite und wirken namentlich als Richter (*δικασπόλοι*) bei der Rechtspflege mit. In einem Rechtsfalle, bei dem es sich um die Bezahlung der Busse für einen erschlagenen Mann handelt, sitzen die Geronten auf geglätteten Steinen „im heiligen Kreise“ (*ἱερῷ ἐνὶ κύκλῳ*).[10]) Kläger und Verklagter haben eine Summe (*πεῖραρ*) niedergelegt, welche der Unterliegende ausser dem Verluste seiner Sache verwirkt. Beide wenden sich in ihren Reden an das Volk, welches den Umstand bildet und Beifall ruft. Die Geronten erheben sich einer nach dem andern von ihren Sitzen und geben ihr Votum ab. Allein die Entscheidung hängt vom *ἵστωρ* ab, der schwerlich als Zeuge aufzufassen sein dürfte. Er scheint eher derjenige zu sein, welcher auf Grundlage der von den Geronten abgegebenen Voten die richterliche Entscheidung fällt. Vermutlich entschied der König nach Anhörung des Rates der Geronten.[11]) Bei

[1]) Il. XIII 414; XIV 483; XVI 398; XVII 34; XVIII 128; XXII 271.

[2]) Il. XXIII 90. Neben Patroklos noch andere Therapонten: Il. XVI 865; XXIV 396, 574; vgl. IX 200 ff., 392.

[3]) Il. IV 259, 343; IX 70; Od. VI 256; VII 95; XIII 8; XV 466. — Il. XVII 250. — Il. IX 74 ff.; X 326.

[4]) Fanta, Der Staat in der Ilias und Od. 74.

[5]) Il. II 55 ff; Od. VIII 4.

[6]) Fanta a. a. O. 79.

[7]) Il. III 150; VI 113; Od. VII 155; XI 342. Nestor der hervorragendste Ratgeber Agamemnons.

[8]) Il. VII 327, 344, 385; IX 17 ff.; Od. VII 148.

[9]) Il. VII 344; IX 173, 710; Od. VII 226; XI 344; XIII 16, 47.

[10]) Ein Rundbau, dessen Wände mit Gesetztafeln bekleidet waren, in Gortyn: Mitt. d. arch. Inst. IX 363 ff. Einen mit Sitzplätzen versehenen Rundbau fand Schliemann in Mykene.

[11]) Il. XVIII 497—508; vgl. dazu Fanta a. a. O. 84.

minder wichtigen Fällen scheint ein Einzelrichter fungiert zu haben.[1]) Der Rechtszustand beruhte nicht auf bestimmten gesetzlichen Verordnungen, sondern auf einer durch das sittliche Bewusstsein geschaffenen und unter der Obhut der Götter stehenden herkömmlichen Ordnung, welche von den Königen und Geronten gehandhabt wurde. Der Staat übte noch nicht das Blutrecht aus. Die Verwandten hatten allein das Recht der Blutrache und Sühne.[2])

31. Neben dem Könige und den Geronten erscheint im homerischen Staate als dritter massgebender Faktor die Versammlung des ganzen Volkes oder Heeres, welche ebenso, wie der Platz, auf dem sie stattfindet, Agora heisst. Die Agorai sind mit Sitzreihen (*ἕδραι*) versehen.[3]) Ein Ehrenplatz ist für den König bestimmt,[4]) der die Versammlung durch Heroldsruf einberufen lässt.[5]) Herolde halten auch die Ordnung und Ruhe in der Versammlung aufrecht.[6]) Alle freien Volksmannen haben das Recht an ihr teilzunehmen.[7]) Die Versammelten sitzen, nur die Redner erheben sich und sprechen stehend.[8]) Gewöhnlich reden nur die Vornehmen. Die verständige Rede ist das Kennzeichen edler Abkunft.[9]) Es kann auch der gemeine Mann das Wort ergreifen, aber er darf dabei nicht die den Königen schuldige Achtung verletzen.[10]) Gegenstände der Verhandlungen sind Angelegenheiten, welche das Wohl und Wehe des ganzen Volkes betreffen. Namentlich wird die Volksgemeinde zu Entscheidungen über Krieg und Frieden berufen.[11]) Eine Abstimmung findet nicht statt. Das Volk gibt durch lauten Zuruf seinen Beifall zu einem Vorschlage zu erkennen.[12]) Ebenso entschied noch in historischer Zeit die spartanische Volksversammlung durch blosses Geschrei. Und wie die spartanischen Könige und Geronten von einem schiefen Beschlusse der Gemeinde abgehen konnten, ebenso hatte der homerische König das Recht, einem Volksbeschlusse nicht Folge zu leisten, obwohl es nicht rätlich erscheint, dem Willen des ganzen Volkes zuwider zu handeln.[13])

32. Das ganze zu einer staatlichen Gemeinschaft vereinigte Volk heisst ebenso wie das Gebiet derselben, *δῆμος*.[14]) Der politische Mittelpunkt des Demos ist die Stadt, *πόλις*. Daher wird *πόλις* im staatlichen Sinne geradezu mit *δῆμος* identifiziert[15]) und *πολῖται* sind nicht bloss die Städter, sondern

[1]) Od. XII 440.

[2]) Il. IX 631; Od. XXIV 433; XXIII 118. A. Riene, Die Pflicht der persönlichen Blutrache in d. Odyssee, Blätt. f. d. bayer. Gymn. XX 479 ff. Überreste des verwandtschaftlichen Rechts der Blutsühne noch im attischen Recht, das die Erhebung von Klagen wegen Mord und Körperverletzung dem Verletzten oder den Anverwandten des Erschlagenen vorbehielt und ebenso das Sühnerecht derselben anerkannte. (Demosth) z. Makart. 57. CIA. I 61; vgl. Philippi, Der Areopag und die Epheten S. 136 ff.

[3]) Il. II 99, 211, 268; Od. VI 264; VIII 6; XIX 50, *ἀγοραί* der Phaiaken und Pylier am Meere: Od. VI 265; III 6.

[4]) Od. II 14.

[5]) Od. II 6 ff., 26; Il. II 50; IX 10.

[6]) Il. II 98, 280; vgl. XVIII 503; XXIII 568.

[7]) Il. II 198 (*δήμου ἄνδρες*); XIX 43. Die Anrede richtet sich daher gewöhnlich an das ganze Volk: die Ithakesier, Troer u. s. w., bisweilen an den König und die Adeligen. Il. I 59; VII 327, 385; IX 17.

[8]) Il. I 58, 68, 101, 248; II 101, 279 u. s. w.

[9]) Od. IV 611; Il. XIV 112; II 202.

[10]) Il. II 220 ff.

[11]) Od. II 30 ff.; XXIV 426 ff.; Il. II 20 ff.; VII 382; IX 17.

[12]) Il. II 333, 394; VII 403; IX 50; Od. III 150; XII 294; XXIV 463.

[13]) Il. I 24; VII 406.

[14]) *δήμιος* = *publicus:* Od. III 82; V 314. Sammlung der bezüglichen Stellen bei Fanta a. a. O. S. 12.

[15]) Oft beide Ausdrücke verbunden: *δῆμός τε πόλις τε*; Il. III 50; XXIV 700 ff. u. s. w.

auch die Staatsbürger. In der Stadt wohnen vor allem der König und die Adeligen, obwohl sie auch ihre Häuser auf ihren Landgütern haben.[1] Den Gegensatz zur Stadt bildet der *ἀγρός*, das platte Land mit einzelnen Gehöften und Flecken. Die *ἀγροιῶται* sind die Landbewohner im Unterschiede von den Städtern,[2] aber ein ständischer Gegensatz zwischen Bauern und Städtern ist nicht vorhanden. Wohl leben die Hirten auf dem Lande und die Handwerker in der Stadt, aber der Handwerkerstand ist noch wenig entwickelt und nicht zahlreich.[3] Die meisten Stadtbewohner sind Ackerbürger.[4] Auch der in der Stadt wohnende Adel besteht aus Gutsbesitzern. Überhaupt wird die Lebensweise und Beschäftigung der Völker als eine vorwiegend ländliche gedacht, und der Reichtum bemisst sich nach der Grösse der Äcker und Herden.[5]

O. Zeyss, *Quid Homerus et Pindarus de virtute civitate diis statuerint*, Jena 1832; Phil. Humpert, *De civitate homerica*, Bonn 1839; Grote, Gesch. Griechenlands 2. Aufl. II 380 ff.; Gladstone, *Studies on Homer and the homeric age*, London 1858, deutsch von Schuster 1863; Schömann, Griech. Altert. I³ 20 ff.; Hermann, Griech. Staatsaltert. § 8; A. Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee, Innsbruck 1882.

b. Der Übergang vom Königtum zur Adelsherrschaft.

33. Ein Adelsstand mit ausgeprägtem Standesbewusstsein tritt bereits in den homerischen Gedichten hervor; Ausdrücke wie *ἀριστῆες*, *ἄριστοι*, *ἀγαθοί* können zwar noch tapfere und tüchtige Männer überhaupt bezeichnen, werden aber doch häufig speziell auf den Adel angewandt.[6] Die Adeligen sind nicht nur durch grössere persönliche Tüchtigkeit, sondern auch durch ihre Geburt die bessern Leute gegenüber der grossen Masse der Gemeinen, der *κακοί* oder *χερῆες*.[7] Der Edelgeborene hat als solcher Anspruch auf grössere Berücksichtigung als der gemeine Mann.[8] Ihn kennzeichnet die verständige Rede und nur er gilt etwas im Rate.[9] Es tritt bereits die Anschauung hervor, dass die bürgerliche und kriegerische Tüchtigkeit sich vererbe und dem Geburtsadel eigen sei.[10] Die Adeligen sind also von Natur dazu berufen, als Geronten den Beirat des Königs zu bilden und das Wort in der Gemeindeversammlung zu führen.[11] Auch im Felde zeichnen sich die Adeligen dadurch aus, dass sie nicht, wie die Gemeinen, zu Fuss, sondern als *ἱππῆες* auf Streitwagen und in der ersten Reihe, oft allem Volke voran, kämpfen.[12] Als der Streitwagen dann abkam, focht der Adel gewöhnlich hoch zu Ross, und die reissigen Herren bildeten in Staaten, die ein zur Rosszucht geeignetes Gebiet hatten, den Kern des Heeres. Darauf beruhte denn auch ihre Macht im Staate.[13] Solche Ritterschaften finden

[1]) Il. IX 396; XXIII 831; Od. IV 517; XI 187; XVI 27; XXIV 208.

[2]) Il. XI 549, 676; XV 272; Od. XI 292.

[3]) Vgl. § 9.

[4]) Il. IX 154.

[5]) Od. XIV 99; Il. XIV 122.

[6]) Il. VII 159, 184, 327, 385; IX 334, 396; X 214; XIX 193; Od. I 245; II 51; IV 278; VI 34 u. s. w.

[7]) Il. XIV 126, 472; XVI 570; XXII 106; Od. I 411; IV 64; VI 187; XXI 324.

[8]) Il. XIV 112; Od. XXI 335.

[9]) Il. II 202; vgl. § 31.

[10]) Vgl. Aristot. Rhet. I 9; Plat. Menex. 237 A; Krat. 394 A; Pol. III 415 A.

[11]) § 30; vgl. Aristot. Pol. III 7 (13) 7 p. 1283 A: *πολῖται μᾶλλον οἱ γενναιότεροι τῶν ἀγεννῶν.*

[12]) Il. IV 297; XI 720; XVI 20, 744, 812, 843; XXIII 133.

[13]) [Aristot.] Pol. VI (IV) 10 (13) 9 p. 1297 b: *ἡ πρώτη πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησιν ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων, ἡ μὲν ἐξ ἀρχῆς ἐκ τῶν ἱππέων κτλ.*; vgl. VI (IV) 2, 3 p. 1289 b.

wir in Chalkis, Eretria, in den meisten asiatischen Pflanzstädten,[1]) in Thessalien[2]) und Elis.[3]) Ebenso waren die attischen Eupatriden eine grundbesitzende Aristokratie, die auf ihre Rosse nicht wenig stolz war. Späterhin verloren freilich die Ritterschaften ihren spezifisch adeligen Charakter und ihre Zusammensetzung erfolgte nach einem gewissen Census, immer herrschten jedoch in ihnen aristokratische Tendenzen vor.

34. In jüngern Stücken der homerischen Epen ist eine bedeutende Steigerung der Macht des Adels bemerkbar. Wie sich überhaupt eine grössere und schärfere Gliederung der Stände ausbildete, so begann sich auch ein höherer Adel vom niedern auszusondern[4]) und die königlichen Vorrechte zu beanspruchen. Der Titel *βασιλεύς*, welcher ursprünglich nur dem Könige als dem alleinigen Beherrscher eines Demos zukam, ging auf die Geronten, die Häupter des hohen Adels, über. Unter diesen *βασιλῆες* nahm der König als *βασιλεύτατος* nur die Stellung eines Ersten unter Gleichen ein.[5]) Die Adeligen sind, wie die Könige, von göttlicher Abkunft,[6]) sie führen auch das Szepter und können Abgaben eintreiben.[7]) Sie erscheinen geradezu als Häuptlinge, *ἄρχοι*, die das Land neben dem Oberkönig beherrschen.[8]) Es kommt auch bereits vor, dass sich die Ersten aus eigenem Antriebe zum Rate versammeln und den König zur Sitzung einladen.[9]) Selbst die Erblichkeit des Königtums in dem königlichen Geschlechte wird in Frage gestellt und der Adel der *βασιλῆες* beansprucht die Besetzung des Königtums.[10])

35. Wie sich im einzelnen der Übergang des Königtums in die Adelsherrschaft (*ἀριστοκρατία*)[11]) vollzog, darüber liegt keine sichere Überlieferung vor. Meist wird der aus dem Adel gebildete Beirat des Königs immer grössere Bedeutung erlangt haben, bis er mächtig genug war, um bei günstiger Gelegenheit, wie Thronstreitigkeiten oder unglücklicher Kriegsführung, das erbliche Königtum zu beseitigen. Die spätere unter dem Einflusse der Oligarchie oder Demokratie ausgebildete Überlieferung gibt als Ursachen der Abschaffung des Königtums gewöhnlich völlige Entartung und Verweichlichung oder tyrannische Herrschaft der Könige an.[12]) Nicht selten trat an die Stelle der Monarchie zunächst eine dynastische Oligarchie

[1]) [Aristot.] Pol. VI (IV) 3 1 p. 1289 b Hdt. V 77: *οἱ δὲ ἱπποβόται ἐκαλεόντο οἱ παχέες Χαλκιδέων.* Aristot. bei Strab. X 447: *ἡ τῶν Ἱπποβοτῶν καλουμένη πολιτεία· προέστησαν γὰρ αὐτῆς ἀπὸ τιμημάτων ἄνδρες ἀριστοκρατικῶς ἄρχοντες*; vgl. Plut. Perikl. 23.

[2]) Busolt, Gr. Gesch. I 48.

[3]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8 p. 1306 a und dazu Thuk. II 25; Xen. Hell. VII 4, 13, 4, 15, 4, 31; vgl. Busolt, Lakedaimonier 175.

[4]) Od. IV 652; Fanta, Staat in d. Ilias u. Od. 26.

[5]) Od. I 392; VIII 390; XIII 12; vgl. VI 54; VII 49, 188; VIII 41; XVI 401; XVIII 64; vgl. Hesiod. Erg. 38, 249.

[6]) Fanta a. a. O. 32. Von vielen historischen Adelsgeschlechtern ist es bekannt, dass sie ihren Stammbaum auf Zeus oder andere Götter zurückführten, z. B. auf Zeus die attischen Eurysakiden (Plat. Alkib. I 121) und Philaiden, auf Poseidon die Alkmaioniden und Kodriden.

[7]) Od. XXII 55.

[8]) Od. VIII 390.

[9]) Od. VI 55.

[10]) Od. I 394; XV 520; vgl. Od. XI 175 496.

[11]) Aristot. Pol. VI (IV) 7, 10 p. 1293 b; Polyb. VI 8.

[12]) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 22 ff. p. 1313 a; Polyb. VI 4, 8; VII 6 ff.; Dionys. Hal. V 74. Im einzelnen vgl. z. B. über Athen: Busolt, Griech. Geschichte I 401, 1; Megara: Paus. I 43, 3; Theben: Paus. IX 5, 16; Achaier: Polyb. II 41 u. s. w.

der Mitglieder des königlichen Geschlechts. So beseitigten um 747 in Korinthos die Bakchiaden das in ihrer Hauptlinie erbliche Königtum und wählten fernerhin aus der Mitte aller Geschlechtsgenossen einen Stadtobersten (*πρύτανις*) mit jährlicher Amtsdauer. Sie bildeten eine streng geschlossene Oligarchie und verschwägerten sich nur unter einander.[1]) In ähnlicher Weise herrschten die Penthiliden in Mytilene,[2]) die Basiliden in Ephesos und Erythrai,[3]) die Aleuaden in Larisa.[4]) Dem auch anderwärts *πρύτανις* (*πρότανις*) genannten höchsten Beamten stand ein Adelsrat zur Seite, dessen Mitglieder bisweilen den Titel *βασιλεῖς* beibehielten.[5]) In Athen wählten die Eupatriden seit etwa 752 einen zehnjährigen Prytanis oder Archon, seit etwa 682 neun einjährige Oberbeamte, welche in Gemeinschaft mit einem Rate die Staatsangelegenheiten leiteten. In vielen Staaten hielt man aus religiösen Bedenken den Königstitel aufrecht und übertrug ihn auf einen Beamten, welcher als Opferkönig fungierte und bisweilen auch formell den höchsten Rang hatte.[6])

Göttling, *De aristocratia veterum, Act. acad. Jenens.* 1821 p. 465 ff.; Tittmann, Darstell. d. gr. Staatsverf. 75 ff.; Wachsmuth, Hell. Altert. I 347 ff.; Schömann, Gr. Altert. I 128 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. I⁵ § 56–58; Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee, Innsbruck 1882; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 271 ff.

c. Die Oligarchie und der oligarchische Staat.

36. Der mit der Entwickelung der Schiffahrt und Kolonisation verbundene grossartige Aufschwung von Handel und Industrie hatte eine durchgreifende Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Folge. Der alte Geschlechteradel bestand wesentlich aus Grossgrundbesitzern, die als Ross- und Wagenkämpfer zu Felde zogen und deren Reichtum wesentlich Herden bildeten. Er beteiligte sich wohl am Seehandel,[7]) aber im allgemeinen sah er doch auf den Kaufmann von Beruf hochmütig herab.[8]) Vollends verachtet wurden die Krämer, Handwerker und überhaupt die um Lohn arbeitenden Bürger, zumal immer mehr Sklaven zu Handarbeiten verwandt wurden.[9]) Aber daneben vergrösserte sich auch die Zahl der durch Handel und Industrie reich gewordenen Nichtadeligen.[10]) Die einfache Naturalwirtschaft ging, namentlich seit Beginn der Münzprägung um 700, in die Geldwirtschaft über, und das Kapital gewann an Bedeutung.[11]) Die

[1]) Hdt. V 92, 2; Diod. VII Frgm. 9.

[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 13 p. 1311 b; *Plut. de sol. anim.* 36.

[3]) Baton von Sinope bei Suid. s. v. *Πυθαγόρας Ἐφέσιος*; Strab. XIV 633; Erythrai: Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 4 p. 1305 b.

[4]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 9 p. 1306 a; Thuk IV 78; Hdt. VII 6; IX 58.

[5]) *Πρότανις* und *βασιλῆες* noch im 4. Jahrh. in Mytilene: Griech. Dial. Inschr. II 213–215; *βασιλέις* in Kyme: Plut. Quaest. p. 2; *ὄρ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες* in Elis: IGA. 112.

[6]) Arist. Pol. III 9 (14) 8 p. 1285 b: *ἐν μὲν ταῖς ἄλλαις πόλεσι αἱ πάτριοι θυσίαι κατελείφθησαν τοῖς βασιλεῦσι μόνον.* Ein solcher *βασιλεύς* als eponymer Beamter in Arkesine auf Amorgos (Mitt. d. arch. Inst. I 342), in Megara und in den megarischen Kolonien Chalkedon und Chersonasos: Lebas Voy. arch. II 12, 26 ff.; CIGr. 3794 (Kalchedon); Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 252; *Bullet. d. corr. hell.* 1885 p. 286 (Chersonasos), dann ein *βασιλεύς* in Athen, in Chios (AGA. 381), in Miletos (Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 376) u. s. w.

[7]) Od. I 181 (Mentes); Plut. Solon 2 (Solon); Strab. XVII 808 (Bruder der Sappho).

[8]) Od. VIII 156; vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altert. 276 ff.

[9]) Vgl. § 10.

[10]) Über die grossen Handelsherren und die Fabrikarbeiter vgl. Büchsenschütz a. a. O. 193, 336.

[11]) Vgl. Thuk. I 13.

Einfuhr von billigem Getreide aus den überseeischen Gebieten rief andrerseits Krisen in der Landwirtschaft hervor. Mancher adelige Gutsbesitzer verarmte. Unter diesen Umständen wurde die Geschlossenheit des Geburtsadels vielfach durchbrochen. Ärmere Adelige heirateten reiche Bürgerstöchter und reiche Bürger Töchter aus adeligen Familien, so sehr sich auch das Standesbewusstsein manches Edelgeborenen dagegen sträubte.[1]) Das Stadtregiment ging vielfach von dem Geburtsadel auf den privilegierten Stand der vermögenden Leute über, in dem allerdings die reichen Adelsfamilien in der ältern Zeit die erste Rolle spielten, während zur Zeit des Aristoteles der Reichtum das entscheidende Moment war. Eine solche Verfassung, welche die Mehrheit der Bürgerschaft, die Armen und Gemeinfreien, von der Teilnahme am Regiment ausschloss und die ganze Staatsgewalt der oft nur kleinen Minderheit der Reichen und Edleren in die Hände gab, war eine *ὀλιγαρχία*, die Herrschaft der Wenigen.[2]) Da der Reichtum ein Hauptmerkmal der Mitglieder des herrschenden Standes war, so wurden sie häufig schlechtweg „die Reichen“ (*οἱ πλούσιοι*), „die Vermögenden“ (*οἱ τὰς οὐσίας, τὰ χρήματα ἔχοντες*) oder „die Fetten“ (*οἱ παχεῖς*) genannt.[3]) In Syrakus und Samos, wo ihre Berechtigung auf dem Grundbesitz beruhte, hiessen sie *γαμόροι, γεωμόροι*.[4]) Andere Benennungen, wie *οἱ ἄριστοι, βέλτιστοι, γνώριμοι, καλοὶ κἀγαθοί, χαρίεντες, ἐπιεικεῖς, χρηστοί, ἐσθλοί, εὐγενεῖς, γενναῖοι*[5]) bezeichnen sie als die Besten, Gebildeten, Anständigen, Wohlgeborenen im Gegensatze zu der Masse des gemeinen armen Volkes, den *δημοτικοί, δημόται, πένητες, χείρους, κακοί, δειλοί, πονηροί*.[6])

37. Aristoteles unterscheidet vier Abstufungen der Oligarchie von der gemässigten bis zur extremen. Für die gemässigte Oligarchie ist da der natürliche Boden gegeben, wo eine grössere Anzahl von Bürgern Vermögen besitzt, aber nur ein mässiges. Je kleiner die Zahl der Vermögenden ist, je grösser aber ihr Reichtum, desto mehr hat ein Staat die Vorbedingungen für eine strengere Oligarchie. Die mildeste Form der Oligarchie machte die Teilnahme an der Staatsgewalt zwar von einem die Mehrheit der Bürgerschaft ausschliessenden Census abhängig, gestattete aber jedem, der ein Vermögen von der bestimmten Höhe erwarb, Mitglied der regierenden

[1]) Theognis 183—192, 525, 1117 ff.; vgl. Aristot. Pol. III 10 (15) 8 p. 1286 b; *Cic. de republ.* I 34. In Miletos standen sich schon frühzeitig nicht Geburtsadel und Gemeine gegenüber, sondern die *πλουτίς* oder *ἀειναῦται* und die *χειρομάχα*, die *τὰς οὐσίας ἔχοντες* und *δημόται, οὓς ἐκεῖνοι Γέργιθας ἐκάλουν*. Plut. Quaest. gr. 32; Herakleides bei Athen. XII 523.

[2]) Aristot. Pol. VI (IV) 3 (4) 9 p. 1290 b: *ἀλλ' ἔστι δημοκρατία μὲν ὅταν οἱ ἐλεύθεροι καὶ ἄποροι πλείους ὄντες κύριοι τῆς ἀρχῆς ὦσιν, ὀλιγαρχία δὲ ὅταν οἱ πλούσιοι καὶ εὐγενέστεροι ὀλίγοι ὄντες*; vgl. Aristot. Pol. VI (IV) 5, 1 ff. p. 1292 a; 5 (6) 5 b; 6 (8) 4 p. 1294 a: *ὀλιγαρχίας ὅρος δὲ πλοῦτος*; vgl. Plat. Pol. VIII 562.

[3]) *Παχεῖς*: Hdt. V 30 (Naxos); 77 (Chalkis); VI 91 (Aigina); VII 156 (Megara in Sicilien). Aristoph. Frdn. 639: *τῶν δὲ συμμάχων ἔσειον τοὺς παχεῖς καὶ πλουσίους*. (Xen.) *Ἀθην. πολ.* I 2: *τῶν γενναίων καὶ τῶν πλουσίων*; I 10; I 14: *οἱ πλούσιοι καὶ οἱ χρηστοί*. Plat. Pol. VIII 569: *ἀπὸ τῶν πλουσίων τε καὶ καλῶν κἀγαθῶν λεγομένων ἐν τῇ πόλει*. Weiteres bei Wachsmuth, Hell. Altert. I 2, 439 ff.; Welcker, *Proleg. ad Theogn.* XX ff.

[4]) Hdt. VII 155; Samos: Plut. Quaest. gr. 57; Thuk. VIII 21; vgl. den Antrag des Phormisios: *τὴν πολιτείαν μὴ πᾶσιν, ἀλλὰ τοῖς γῆν ἔχουσι παραδοῦναι*. § 170.

[5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Wachsmuth und Welcker a. a. O.

[6]) (Xen.) *Ἀθην. πολ.* I 2: (*οἱ πονηροὶ*) *καὶ οἱ πένητες καὶ ὁ δῆμος*; I, 10: *οἱ πένητες καὶ οἱ δημόται καὶ οἱ χείρους*. Weiteres bei Wachsmuth und Welcker a. a. O.

Bürgerschaft zu werden.[1]) Eine solche Oligarchie war die Verfassung, welche zunächst nach dem Sturze der Vierhundert in Athen ins Leben trat und allen denjenigen Teilnahme an der Staatsgewalt gewährte, welche sich auf eigene Kosten mit voller Waffenrüstung versehen konnten.[2])

Die nächste Form der Oligarchie beschränkte die Teilnahme an der Staatsgewalt auf eine bestimmte Anzahl von reichen Bürgern. Wurde diese Zahl der Bevorrechtigten durch Todesfälle unvollständig, so ergänzten sie sich selbständig durch Wahl aus der Zahl derer, welche das entsprechende Vermögen besassen. Die aus und von den Berechtigten gewählten Behörden regierten den Staat jedoch nicht nach ihrer Willkür, sondern nach den bestehenden Gesetzen. Eine derartige Verfassung wurde von den Vierhundert in Athen in Vorschlag gebracht, als sie durch den Konflikt mit Theramenes ins Gedränge gebracht waren. Fünftausend vermögende Bürger sollten an der Staatsgewalt teilnehmen und den Rat der Vierhundert wählen.[3]) Korporationen von Tausend finden wir in Kyme, Kolophon, Opus, Kroton, Lokroi und Rhegion,[4]) von Sechshundert im pontischen Herakleia.[5])

Als die dritte Hauptform der Oligarchie bezeichnet Aristoteles diejenige, bei welcher, wie ursprünglich in Knidos, Istros, Herakleia am Pontos und in Massalia, nur die Häupter einer Anzahl vornehmer Familien in den Ämtern sassen, und dem durch den Tod ausscheidenden Vater der Sohn folgte, so dass bei Lebzeiten des Vaters die Söhne ausgeschlossen waren, und von mehreren Brüdern nur der älteste an der Regierung teilnahm.[6]) Unter den Angehörigen der reichen und vornehmen Familien war also nur ein Teil vollberechtigt, und so erwuchs gleichsam im Schosse der Oligarchie noch eine andere. Das geschah auch in Elis, wo aus der an sich kleinen Zahl der berechtigten Bürger nur ganz wenige in den Rat der Neunzig gelangten, da die Mitglieder desselben auf Lebenszeit und nur aus gewissen Geschlechtern gewählt wurden.[7])

Die extreme Oligarchie nannte man *δυναστεία*. Sie trat ein, wenn ganz wenige Männer durch übermässigen Reichtum und starken Anhang eine solche Macht im Staate erlangten, dass sie nicht mehr nach Gesetzen, sondern nach ihrer Willkür herrschen konnten. Derartige dynastische Oligarchien bestanden in Thessalien[8]) und in Theben zur Zeit der Perserkriege.[9]) Ebenfalls unter die Kategorie der äussersten Oligarchien fallen die unter dem Einflusse Lysanders in den meisten Seestädten eingesetzten Regierungen der Zehn und Dreissig.

[1]) Aristot. Pol. VI (IV) 5, 1 ff. p. 1292 a; 5 (6) 5 b p. 1293 a.

[2]) Thuk. VIII 97 und dazu W. Vischer, Kl. Schr. I 222. Aristoteles lässt seine *πολιτεία εἶναι ἐκ τῶν τὰ ὅπλα ἐχόντων μόνων*. Pol. VI (IV) 10 (136) 8 b p. 1297 b; vgl. III 5 (7) 2 p. 1297 a und VII (VI) (7) 4 p. 1321 a.

[3]) Thuk. VIII 93; vgl. VIII 65.

[4]) Kyme: Ps. Herakleides Pontikos 11 Müller II 217; Kolophon: Theopompos Frgm. 129 (Athen. XII 526 A); Opus: IGA. Nr. 321; Kroton: Jamblich. Vit. Pyth. 35, 260; Lokroi: Polyb. XII 16; Rhegion: Ps. Herakleid. Pont. 25 Müller II 219: *χίλιοι πάντα διοικοῦσιν, αἱρετοὶ ἀπὸ τιμημάτων*.

[5]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 2 p. 1305 b.

[6]) Aristot. Pol. VI (IV) 5, 1 p. 1292 a; VI (IV) 5 (6) 8 p. 1292 b; VIII (V) 5 (6) 2 p. 1305 b.

[7]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8 p. 1306 a.

[8]) Thuk. IV 78; Pharsalos: Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 7 b p. 1306 a.

[9]) Keine *ὀλιγαρχία ἰσόνομος*, sondern eine *δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν εἶχε τὰ πράγματα*. Thuk. III 62; vgl. Hdt. IX 86.

38. Aristoteles[1]) unterscheidet bei jeder Verfassung drei Glieder (*μόρια*), deren Einrichtung ihr Wesen bestimmt und sie von andern Verfassungen unterscheidet. Die beratende und beschliessende Gewalt (*τὸ βουλευόμενον*) stellt die eigentliche Trägerin der Staatssouveränität (*κύριος τῆς πολιτείας*) dar und hat als solche, sei es unmittelbar, sei es durch dazu von ihr bestellte Ämter, die Entscheidung über Krieg und Frieden, Staatsverträge, die Gesetzgebung, über Leben und Tod, Verbannung und Vermögenseinziehung, sie hat endlich die Wahl und Rechenschaftsabnahme der Beamten. Das zweite Glied bilden die Behörden (*τὸ περὶ τὰς ἀρχάς*), das dritte die richterliche Gewalt (*τὸ δικάζον*). Es gehörte nun zum Wesen der Oligarchien, dass nur ein bestimmter Teil der Bürgerschaft die Staatssouveränität ausübte und alle Staatsgewalt in Händen hatte. In den strengern Oligarchien waren alle Gewalten in der regierenden Körperschaft vereinigt, aber in den gemässigtern, wo die Zahl der Berechtigten beträchtlicher war und darum nicht unmittelbar alle Angelegenheiten erledigen konnte, wurde eine Gliederung der Staatsgewalten erforderlich. Die Versammlung aller berechtigten Bürger vertrat dann die Souveränität der Gemeinde. So entschieden die Tausend in Lokroi über die Gesetzgebung,[2]) die in Opus über Verträge[3]) und in Athen sollten nach dem Sturze der Vierhundert die Fünftausend den Staat in Händen haben.[4]) Im allgemeinen war jedoch die Kompetenz und freie Bewegung der oligarchischen Bürgergemeinde durch die grosse Gewalt der Beamten wesentlich beschränkt. Es fehlte ihr vielfach, wie in Sparta und in kretischen Städten, das Recht der Initiative und der freien Debatte.[5]) Die Rechenschaftsabnahme kam mehr oder weniger dadurch in Fortfall, dass die Mitglieder des Rates auf Lebenszeit gewählt wurden, und wohl auch eine einzelne Behörde, wie das Ephorat in Sparta, die Beamten zur Verantwortung zog. Auch die peinliche Gerichtsbarkeit war in Sparta und in dem attischen Adelsstaate dem Rate vorbehalten.

In einzelnen Oligarchien lag die beratende und beschliessende Gewalt ganz in den Händen eines grossen Rates, während ein Ausschuss aus demselben die Vorberatung und Erledigung der laufenden Geschäfte hatte. In Massalia wurde zur Zeit des Aristoteles die berechtigte Bürgschaft (*οἱ ἐν τῷ πολιτεύματι*) in bestimmten Fristen durch eine Auswahl aus den bisher Berechtigten und den Nichtberechtigten neu gebildet.[6]) Den Staat leitete aber ein Rat von sechshundert lebenslänglichen Mitgliedern, welche *τιμοῦχοι* hiessen. Ein Fünfzehner-Ausschuss erledigte die laufenden Geschäfte. An der Spitze desselben stand ein Unterausschuss von drei Mitgliedern, dessen Vorsitzender der höchste Beamte war.[7]) Eine ähnliche Stellung, wie die Fünfzehn in Massalia, werden in Epidauros die *ἄρτυνοι* gehabt haben, welche aus der Körperschaft der 180 (augenscheinlich je 60 aus jeder Stammphyle) gewählt wurden.[8]) In Athen gab es vermutlich vor der solonischen Ver-

[1]) Aristot. Pol. VI (IV) 11 (14)—13 (16) p. 1298a—1301a.

[2]) Polyb. XII 16.

[3]) IGA. 321, 9.

[4]) Thuk. VIII 97.

[5]) Aristot. Pol. VI (IV) 11 (14) 9—10 p. 1298b.

[6]) Aristot. Pol. VII (VI) 4 (7) 5b p. 1321a.

[7]) Strab. IV 179; *οἱ ἑξακόσιοι* in einem lampsakenischen Volksbeschlusse bei Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 200; vgl. *Cic. de rep.* I 27, 43; 28, 44; *Caes. de bell. gall.* I 35.

[8]) Plut. Quaest. gr. 1 (Eth. 291 F.).

fassung einen Rat von 60 Mitgliedern, aus dem neun Mitglieder als Regierungsbehörde ausschieden. Von Korinthos ist überliefert, dass neben einer Gerusia von anscheinend 80 Mitgliedern acht πρόβουλοι fungierten.[1]) Einen Rat von achtzig Mitgliedern (zwanzig von jeder Phyle) finden wir auch in Argos,[2]) einen solchen von sechzig (zwanzig von jeder Phyle) in Knidos.[3]) Eine Behörde, welche die wichtigern Angelegenheiten vorzuberathen und die laufenden Geschäfte zu erledigen hatte, gab es auch in den demokratischen Staaten, aber das Institut der Probulen war ein oligarchisches, das sich von der vorberatenden Bule der Demokratien schon durch die geringe Mitgliederzahl unterschied.[4]) Auch scheint dieser kleine Rat in der Regel nicht ein wechselnder, sondern ein ständiger Ausschuss aus dem grossen gewesen zu sein. Die Einsetzung von Probulen war der erste legislative Schritt der oligarchischen Reaktion in Athen.[5]) Es wurden dazu ältere Männer gewählt, wie überhaupt die oligarchischen Räte gewöhnlich aus bejahrteren Leuten zusammengesetzt waren und dem entsprechend, wie in Sparta, Elis und in kretischen Städten, γερουσίαι hiessen. Ferner unterschied sich der oligarchische Rat von dem demokratischen dadurch, dass die Ratsherren nicht jährlich wechselten, sondern ihr Amt auf Lebenszeit bekleideten und deshalb im Grunde unverantwortlich waren. Aus Mitgliedern auf Lebenszeit bestand die spartanische, kretische und eleiische Gerusia, ebenso der Rat der sechzig Amnemones in Knidos[6]) und der aus der Adelszeit stammende areopagitische Rat in Athen. Auch die Amtszeit der Beamten war nicht selten von längerer Dauer und namentlich waren ihre Machtbefugnisse oft recht ausgedehnte. Beispiele dafür sind die Ephoren in Sparta, die Kosmen in den kretischen Städten, der Prytanis in Miletos und in andern ionischen Städten.[7]) Die Kompetenz der höchsten Beamten erstreckte sich in den ältern Oligarchien auf alle Zweige der Staatsverwaltung. Im Laufe der Zeit wurden jedoch die Bedingungen der staatlichen Existenz mannigfaltiger, und es vermehrten sich ausserordentlich die Geschäfte der Verwaltung. Infolge davon wurde die Einsetzung zahlreicher Spezialbeamten erforderlich, die der oligarchische Staat ebensowenig wie der demokratische entbehren konnte, und die darum hier, wie dort, vorkommen. Die richterliche Gewalt wurde in den Oligarchien ebenfalls nur von den Privilegierten ausgeübt[8]) und zwar wesentlich durch den Rat und die höchsten Beamten. In Sparta hatte die Gerusia die Kriminalgerichtsbarkeit, während die Ephoren als Einzelrichter die Civilprozesse entschieden. Ebenso war in Athen der Adelsrat Kriminalgerichtshof, und als Civilrichter

[1]) Nikol. Dam. 609 Müller III 394; γερουσία: Diod. XVI 65.

[2]) Thuk. V 47. Neben demselben kommt in der Urkunde eine βουλή vor, deren Einrichtung offenbar erst in die Zeit der Demokratie fällt, die auch anderwärts den alten Rat mit verminderten Befugnissen (Areopag in Athen) fortbestehen liess.

[3]) Plut. Quaest. gr. 4.

[4]) Aristot. Pol. VI (IV) 12 (15) 8 p. 1299 b; vgl. 11 (14) 9 p. 1298 b; VII (VI) 5 (8) 10 p. 1322 b; 5 (8) 12 p. 1323 a.

[5]) Thuk. VIII 1; Lys. XII 65; Aristot. Rhet. III 18, 2; Philochoros Frgm. 122.

[6]) Plut. Quaest. gr. 4.

[7]) Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 5 p. 1305 a; vgl. die Zusammenstellung bei Busolt, Griech. Gesch. I 441, Anm. 2.

[8]) Aristot. Pol. VI (IV) 13 (16) 4 b p. 301 a.

fungierten die Archonten (Prytanen). In Gortyn kamen die Civilprozesse zur Entscheidung vor einen Einzelrichter.[1])

Wachsmuth, Hell. Altert. I 389 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 59; Schömann, Gr. Altert. I 133 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 273 ff.

d. Aisymneten und Tyrannen.

39. Während infolge des Aufschwungs von Handel und Industrie der Adel vielfach einen plutokratischen Anstrich erhielt, entwickelten sich zugleich die ein Gewerbe treibenden bürgerlichen Stände. In homerischer Zeit war der von Griechen betriebene Handel fast ausschliesslich Passivhandel und hatte nur einen mässigen Umfang. Die Zahl der berufsmässigen Kaufleute war sehr gering.[2]) Erst die Verdrängung der Phönikier aus den hellenischen Gewässern, die Unterdrückung der Piraterie und vor allem die grossartige Kolonisation bewirkten die allmähliche Entfaltung des hellenischen Welthandels. Korinthos, Aigina, Megara, Chalkis, Miletos und Samos waren die ersten grossen Handels- und Industriestädte. Ebensowenig wie das homerische Griechenland einen Kaufmannstand hatte, gab es einen ausgebildetern Handwerkerstand.[3]) Es zeigen sich von einem solchen kaum die ersten Anfänge. Die Arbeitsteilung hatte sich erst in geringem Umfange vollzogen. Unter den Begriff des *τέκτων* fielen Zimmerer und Schreiner, Steinhauer und Bauleute, Horndreher und Bildschnitzer, unter den des *χαλκεύς* Metallarbeiter überhaupt.[4]) Zu den *δημιοεργοί* werden zusammen mit dem Zimmermann Seher, Ärzte, Sänger und Herolde gezählt.[5]) Es war eine Bezeichnung für diejenigen, die überhaupt berufsmässig ein öffentliches, gemeinnütziges Geschäft betrieben.[6]) Von einer Verachtung der Handarbeit findet sich keine Spur, aber die berufsmässigen Handwerker waren doch, obschon freie Männer, niedern Standes und nicht selten Fremde. Ein Gegensatz zwischen städtischer und bäuerlicher Bevölkerung tritt noch nicht hervor, denn jene bestand zum grössten Teil aus Ackerbürgern und dem grundbesitzenden Adel. Das änderte sich, als die Kolonien ausgedehnte Gebiete für einen höchst gewinnreichen Absatz von Industrieprodukten eröffneten. Die Hellenen begannen die gewerblichen Erzeugnisse, die sie früher von den Phönikiern erhandelt oder nur zum eigenen Bedarf angefertigt hatten, in Masse zur Ausfuhr herzustellen. Freilich begann nun unter der Herrschaft des Adels die Verachtung des Handwerkers und Krämers Platz zu greifen, auch ging ein guter Teil der gewerblichen Arbeit an Fremde über oder fiel Sklaven anheim, deren viele von den Grossindustriellen beschäftigt wurden.[7]) Aber trotzdem vergrösserte sich die Zahl der Bürger, welche im Betriebe eines Handwerks oder Gewerbes ihren Lebensunterhalt suchten. Die Städte wurden volkreicher. Namentlich entwickelte sich Korinthos zu einer bedeutenden Handels- und Industriestadt, in der die Handwerker und

[1]) Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn S. 68.

[2]) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 359; Riedenauer, Handwerk und Handwerker in hom. Zeit (Erlangen 1873) 53 ff.

[3]) vgl. § 9.

[4]) Riedenauer a. a. O. 86 ff.

[5]) Od. XVII 382; Riedenauer a. a. O. 10 ff.

[6]) Riedenauer a. a. O. 23 ff.

[7]) vgl. § 9.

Gewerbetreibenden in höherer Achtung standen als sonst in Griechenland.[1]) Allmählich erwuchs so an vielen Orten ein wohlhabender[2]) Bürgerstand und ein zahlreiches Stadtvolk. In Attika bildeten schon am Anfange des sechsten Jahrhunderts die Demiurgen einen geschlossenen Stand, der neben dem Adel und dem Bauernstande zu politischer Geltung gelangt. Das Zusammenwohnen in der Stadt und die grössere Masse ermöglichte es dem Stadtvolke, geschlossener gegen den herrschenden Stand aufzutreten, als es die Bauern vermochten, die vereinzelt auf ihren Dörfern wohnten und in altgewohnter Abhängigkeit von den adeligen Gutsherren lebten.[3]) Das emporstrebende Bürgertum musste mit der Zeit auch in den Städten, wo der herrschende Stand eine gute Regierung führte, die politische Rechtlosigkeit als einen Druck empfinden und auf Teilnahme am Stadtregiment hindrängen.[4]) Meist erzeugten aber noch Übergriffe und Gewaltthätigkeiten Hass und Erbitterung im Volke und beschleunigten dadurch den Sturz der Oligarchie.[5]) Zu den ersten Forderungen der gemeinen Bürgerschaft gehörte namentlich Rechtsgleichheit und die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, um der willkürlichen Strafgewalt der adeligen Beamten Schranken zu setzen. Wo wirtschaftliche Notstände vorhanden waren und die Reichen das Volk ausbeuteten, da wurden neben den politischen Reformen wirtschaftliche Massregeln, vor allem Schuld- und Zinsgesetze, verlangt.

40. Das waren die Voraussetzungen, unter denen im siebenten Jahrhundert die Kämpfe zwischen Adel und Bürgertum die Städte zu erfüllen begannen. Bisweilen war der Adel besonnen genug, es nicht zum äussersten kommen zu lassen und auf einen Ausgleich einzugehen. In solchen Fällen einigte man sich gewöhnlich über die Wahl eines Mannes mit ausserordentlichen Machtvollkommenheiten, welcher eine beiden Teilen gerecht werdende Staatsordnung herbeiführen sollte, sei es durch eine neue Verfassung oder auch nur durch Redaktion und Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts und einzelne Massregeln zur Beseitigung der besonders hervortretenden Übelstände. Diese Männer nannte man Aisymnetai (Aisimnatai). Sie wurden entweder auf bestimmte Zeit gewählt, oder man beschränkte die Dauer ihrer Amtsführung auf die Vollziehung eines Auftrages.[6]) In einzelnen Fällen behielten sie ihr Amt auf Lebenszeit, oder es entwickelte sich, wie in Teos, Kyme, Naxos und Megara, aus dem ausserordentlichen Amt eine stehende Behörde.[7])

Zu den bekanntesten Aisymneten gehören Zaleukos in Lokroi, Pittakos in Mytilene und Solon in Athen.

[1]) Hdt. II 67; vgl. Strab. VIII 382.

[2]) Aristot. Pol. III 3 (5) 4 p. 1278 a: *πλουτοῦσι γὰρ καὶ πολλοὶ τῶν τεχνιτῶν.*

[3]) Aristot. Pol. VI (IV) 10 (13 b) 10.

[4]) Vgl. [Aristot.] Pol. VIII (V) 5 (6) 4 p. 1305 b.

[5]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) p. 1305 a, 8 (10) 13 p. 1311 b; Polyb. VI 8, 4.

[6]) Aristot. Pol. III 9 (14) 5 p. 1285 a (*αἱρετὴ τυραννίς*); VI (IV) 10, 2 p. 1295 a *ἦσαν δὲ διὰ μὲν τὸ κατὰ νόμον βασιλικαὶ καὶ διὰ τὸ μοναρχεῖν ἑκόντων, τυραννικαὶ δὲ διὰ τὸ δεσποτικῶς ἄρχειν καὶ κατὰ τὴν αὐτῶν γνώμην*; Od. VIII 258 *αἰσυμνήτης* Anordner der Wettkämpfe. Das Wort bezeichnet den, welcher der *αἶσα* oder des gleichen Anteils gedenkt und darnach seine Anordnungen trifft. G. Curtius, Griech. Etymol.[5] S. 761; vgl. IGA. Nr. 514.

[7]) IGA. Nr. 497; Le Bas. Voy. arch. Inscr. d. Pélop. Nr. 35 A; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 218; CIGr. Nr. 3794; vgl. *Bullet. d. corr. hell.* 1885 S. 280 ff.

41. Von den Rechtsaufzeichnungen und Gesetzgebungen der Aisymneten ist, abgesehen von den solonischen Gesetzen, nur wenig bekannt. Das Stadtrecht des Zaleukos war nach Ephoros das erste hellenische, welches aufgezeichnet wurde.[1]) Demnach müsste dieser Gesetzgeber älter als Drakon gewesen sein. Wenngleich das Prooimion zu seinem Stadtrecht eine spätere Fälschung ist, so verdienen doch einige Nachrichten über einzelne Gesetze Glauben, da die Lokrer Jahrhunderte lang ihre Gesetze im wesentlichen unverändert beibehielten.[2]) Zaleukos entzog namentlich die Bestimmung des Strafmasses dem Ermessen des jedesmaligen Richters und setzte die Strafen durch das Gesetz fest.[3]) Den Zeitverhältnissen gemäss waren diese hart und es wurde darum später die Strenge der Gesetze des Zaleukos sprichwörtlich.[4]) Im übrigen erfreuten sie sich eines hohen Rufes. Namentlich sollen die Bestimmungen über die aus geschäftlichen Abmachungen entspringenden Prozesse einfach und gut gewesen sein.[5])

Jünger als Zaleukos war Charondas, der das Stadtrecht von Katane redigierte. Er gehört aber noch dem sechsten Jahrhundert an.[6]) Verwechselungen mit Zaleukos haben viel zur Verwirrung der Überlieferung beigetragen. Das Prooimion ist gleichfalls unächt. Die Gesetze waren in einem gewissen Rythmus oder Versmaass abgefasst, so dass sie gesungen werden konnten.[7]) Sie sollen wenig Eigentümliches enthalten haben und zum grossen Teil nur eine Auswahl des Besten aus den bestehenden Gesetzgebungen gewesen sein.[8]) Man rühmte aber ihre genaue Fassung. Der Familie als Grundlage des Staatslebens schenkte Charondas besondere Beachtung.[9]) Unter den Gesetzen, die als von ihm herrührende überliefert sind, beziehen sich die meisten auf das Familienrecht.[10]) Doch griff die Gesetzgebung auch in das Staatsrecht ein,[11]) bestimmte aber schwerlich die Form der Verfassung. Das Stadtrecht des Charondas wurde im allgemeinen von den chalkidischen Pflanzstädten recipiert und erfreute sich bei den Westhellenen eines ähnlichen Rufes, wie das solonische im Osten.[12])

Noch weniger ist über die Gesetzgebung des Pittakos bekannt, dem die Mytilenaier am Anfange des sechsten Jahrhunderts zur Abwehr der verbannten Aristokraten die höchste Gewalt übertrugen. Pittakos stellte in seiner von Parteikämpfen schwer heimgesuchten Vaterstadt die bürgerliche Ordnung wieder her. Die Verfassung hat er nicht verändert, sondern nur eine Reihe von Gesetzen erlassen.[13])

Auch Drakon zeichnete nur das Gewohnheitsrecht auf, während Solon eine neue Verfassung schuf, welche die staatlichen Rechte nach den Leistungen

[1]) Strab. VI 259; Ps. Skymnos 315.

[2]) Busolt, Griech. Gesch. I 276, woselbst die neuere Litteratur.

[3]) Ephoros bei Strab. VI 260.

[4]) Demosth. g. Timokr. 140; vgl. Ps. Herakleid. Pontikos 36 Müller II 220; Leutsch und Schneidewin, Paroemiogr. gr. I 87.

[5]) Ephoros bei Strab. VI 260; Polyb. XII 16.

[6]) Busolt, Griech. Gesch. I 279, woselbst die neuere Litteratur.

[7]) Hermippos Frgm. 7 (Athen. XIV 619 b) Müller III 37.

[8]) Diod. XII 11 (Ephoros); [Aristot.] Pol. II 9 (12) 8.

[9]) Aristot. Pol. I 1, 6.

[10]) Diod. XII 12, 15, 16.

[11]) Aristot. Pol. VI (IV) 10 (13) 6.

[12]) Plat. Pol. X 599 e.

[13]) [Aristot.] Pol. II 9 (12) 9 p. 1274 b; Aristot. Pol. III 9 (14) 5–6 p. 1285 a; Eth. Nik. III 5, 8; *Cic. de legg.* II 26; Laert. Diog. I 75; Strab. XIII 617.

für den Staat regulierte und das ausschliessliche Recht des Geburtsadels beseitigte.

42. Eine häufigere Erscheinung als die Aisymneten waren in der Zeit der Reaktion der untern Klassen gegen den Adel die Tyrannen. Die Hellenen nannten *τύραννοι* solche Männer, die auf ungesetzlichem Wege zur Alleinherrschaft gelangt waren, und betrachteten es als die wesentliche Eigenschaft des Tyrannen, dass er nach seiner eigenen Willkür herrschte und seine Macht nicht sowohl zum Besten des Gemeinwesens, als zu seinem persönlichen Interesse ausübte.[1]) Meist benutzten ehrgeizige Männer die Unzufriedenheit und politische Unerfahrenheit des Bürgertums, um als Volksführer die Adelsregierung zu stürzen und sich zu Alleinherrschern aufzuwerfen.[2]) Es kam auch vor, dass die Träger des höchsten Amtes, wenn dieses, wie die Prytanie in Miletos, mit grossen Machtbefugnissen ausgestattet war, mittelst ihrer Amtsgewalt die Alleinherrschaft an sich rissen.[3]) Es waren das oft Adelige, die von ihren Standesgenossen zurückgesetzt oder mit ihnen zerfallen waren. So stammte der Korinthier Kypselos aus einer adeligen Familie und seine Mutter war sogar die Tochter eines Bakchiaden.[4]) Gleichfalls zum Adel gehörten Lygdamis von Naxos[5]) und Peisistratos von Athen. Der gewöhnliche Weg zur Alleinherrschaft war der, dass sich ein Volksführer mit einem Haufen bewaffneter Anhänger oder mit einer ihm vom Volke zum persönlichen Schutze gegen Nachstellungen der Adeligen bewilligten Leibwache der Burg und damit der Herrschaft über die Stadt bemächtigte.[6]) Bisweilen gelang es auch populären Feldherren die Flottenmannschaften oder das Heer als Werkzeug zur Durchführung ihrer ehrgeizigen Pläne zu gewinnen. Auf diesem Wege gelangten Syloson in Samos und Aristodemos in Kyme zur Tyrannis.[7])

43. Die Regierungen aller Tyrannen weisen gewisse gemeinsame Züge auf, die sich aus ihrer Stellung im Staate ergaben. Im Besondern zählt Aristoteles das, was Herodotos und Ephoros von dem korinthischen Tyrannen Periandros berichten, unter den Mitteln auf, durch welche sich die Tyrannen in herkömmlicher Weise zu behaupten suchten.[8]) Periandros galt eben als das Vorbild eines echten Tyrannen und erst die spätere Überlieferung hat ihn zu einem Weisen gemacht.[9])

Fast alle Tyrannen unterhielten eine starke Schaar von Söldnern als Leibwache, zu deren Besoldung sie von ihren Unterthanen Steuern erhoben.[10])

1) Thuk. I 17; Aristot. Pol. VI (IV) 10, 2 p. 1295 a. Die Tyrannis das Gegenteil des Gesetzes: Eurip. Hik. 445. Eine *παρέκβασις βασιλείας* und die schädlichste Regierungsform: Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 2 p. 1310 b; vgl. noch Nep. Milt. 8; *Cic. de republ.* II 26, 27; III 14. Das Wort *τύραννος* noch nicht erklärt, vielleicht lydischen oder phrygischen Ursprungs, Böckh, CIGr. II p. 808.

2) Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 4 p. 1305 a (*ὑπὸ τοῦ δήμου πιστευθέντες, ἡ δὲ πίστις ἦν ἡ ἀπέχθεια ἡ πρὸς τοὺς πλουσίους*); VIII (V) 8 (10) 2 p. 1310 b; 5 (6) 1 p. 1305 a.

3) Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 5 p. 1305 a; 7 (8) 4 p. 1308 a; 8 (10) 4 p. 1310 a.

4) Hdt. V 92.

5) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 1 b p. 1305 b.

6) Plat. Pol. VIII 566. Einzelne Fälle: Hdt. I 59; Plut. Solon 30 (Peisistratos); Hdt. V 71 (Kylon); Polyain V I, 1—3 (Phalaris); Aristot. Pol. III 10 (15) 10 p. 1286 b; Diod. XIII 96; Polyain V 2, 2 (Dionysios).

7) Polyain. VI 45; Dion. Hal. VII 2—11.

8) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 1 ff. p. 1313 a; vgl. Hdt. V 92; Nik. Dam. 58.

9) Busolt, Gr. Gesch. I 453 ff.

10) Aristot. Pol. III 9 (14) 4 p. 1285 a; VIII (V) 8 (10) 6 p. 1311 a.

Nur einzelne Männer, wie Gelon, der einen glänzenden Sieg über den Nationalfeind errungen hatte und ein durchaus volkstümlicher Herrscher war,[1]) konnten eine Leibwache entbehren. Ferner führten die meisten Tyrannen, wie Periandros, Peisistratos, Polykrates und die syrakusanischen Fürsten, grossartige Bauten auf. Aristoteles meint, sie hätten das gethan, um die Unterthanen arm zu machen und ihnen keine Zeit zum Anstiften von Verschwörungen zu lassen.[2]) Allerdings wurden die Güter des Adels zum grossen Teil konfisziert und einzelne Tyrannen, wie der ältere Dionysios, haben auch durch hohe Steuern die Bürger überhaupt schwer geschädigt,[3]) aber im allgemeinen durfte die breite Masse des Volkes nicht durch drückende Steuern erbittert werden. Die Peisistratiden erhoben nur jährlich einen Zwanzigsten der Ernte an Getreide, Oel und Wein,[4]) also eine Naturalsteuer, deren Ertrag zum grössten Teil von den wohlhabenderen Grundbesitzern aufgebracht wurde. Dem armen Landvolke sollen sie im eigenen wohlverstandenen Interesse ihre besondere Fürsorge zugewandt haben[5]) und das nichtgrundbesitzende Stadtvolk wurde von dem Zwanzigsten nicht getroffen. Die kostspieligen Bauten der Tyrannen belasteten hauptsächlich die Reichen, während sie den um Lohn arbeitenden und ein Gewerbe treibenden Bürgern einen guten Verdienst verschafften. Es handelte sich dabei also auch um die Zufriedenstellung der unteren Klassen, deren Erwerb durch die Konkurrenz der Sklavenarbeit geschmälert wurde. Kluge Tyrannen regierten massvoll und suchten, wie die Peisistratiden, im Rahmen der bestehenden Verfassung zu herrschen.[6]) Sie befolgten eine Politik, die einerseits den Interessen des Staates diente und namentlich die unteren Klassen befriedigte, andererseits das Fürstentum sicherte und seinen Ruhm und Glanz erhöhte. Hauptmittel dazu waren, ausser den Bauten, erfolgreiche Kriege, die Förderung von Handel und Gewerbe, die Hebung der Landeskultur, die Pflege der Poesie und bildenden Künste. Höfe, wie die des Periandros, der Peisistratiden, des Polykrates und Hieron, waren Sammelplätze der hervorragendsten Dichter ihrer Zeit. Durch Weihgeschenke und Stiftungen suchten die Kypseliden, Orthagoriden und andere Tyrannen, die Gunst einflussreicher Heiligtümer, insbesondere Delphi's und Olympia's, zu gewinnen und ihre Herrschaft legitimierende Orakelsprüche zu erlangen. Gegenüber den Adelskulten und Festen förderten ebenso Periandros und Kleisthenes von Sikyon, wie die Peisistratiden, die volkstümlichen Kulte und veranstalteten Feste, welche die Religiosität und Schaulust des Volkes befriedigten. Dazu eignete sich vornehmlich der Dionysoskultus, der einen gewissen demokratischen Zug hatte und seinem Wesen nach mit Lustbarkeiten mancherlei Art verbunden war.[7])

44. Aber der äussere Glanz verhüllte meist nur die innere Fäulnis. Aristoteles[8]) fast die Massregeln der Tyrannen unter drei Gesichtspunkten zusammen: bei den Unterthanen einen knechtischen Sinn zu erzeugen, Misstrauen unter ihnen zu erregen und keinen hervorragenden Mann aufkommen

[1]) Diod. XI 23, 26, 48.
[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 4 p. 1313 b.
[3]) Aristot. Pol. a. a. O.
[4]) Thuk. VI 54.
[5]) Ail. P. H. IX 25; Diod. IX 37.
[6]) Hdt. I 59; Thuk. VI 54.
[7]) Busolt, Griech. Gesch. I 457, 559 ff.
[8]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 8 p. 1314 a.

zu lassen.[1]) Schmeichler und Schmarotzer, die gewöhnliche Umgebung der Tyrannen, übten einen schlimmen Einfluss aus. Das natürliche Misstrauen der Tyrannen hatte die scharfe Beaufsichtigung aller Bürger und zuweilen die Organisierung eines förmlichen Spioniersystems zur Folge.[2]) Auch die Regierung der besseren Tyrannen musste schliesslich in weiten Schichten des Bürgertums als ein lästiger Druck empfunden werden. Daher waren die Tyrannenherrschaften gewöhnlich von kurzer Dauer. Es gelang wohl manchen Usurpatoren die Herrschaft zu vererben, aber fast allen, die sie erblich überkamen, ging sie sofort verloren.[3]) In manchen Fällen trug dazu auch die rasche Entartung der Machthaber und Hader unter den Mitgliedern des Herrscherhauses bei. Daran ging die von Gelon gestiftete Tyrannis zu Grunde und ebenso die der Dionysier. Es waren Ausnahmefälle, dass sich die Orthagoriden in Sikyon drei Geschlechter hindurch behaupteten und die Kypseliden 73 Jahre lang Korinthos regierten.[4]) Weit kürzer war bereits die Herrschaft der Peisistratiden in Athen, denn wenn man die zweimalige Vertreibung des Peisistratos in Anschlag bringt, so haben sie kaum 35 Jahre geherrscht.[5]) Teils wurden die Tyrannen durch Aufstände, bei denen zuweilen das Volk sich mit dem Adel verband,[6]) gestürzt oder fielen einer, bisweilen aus Privatrache angezettelten Verschwörung zum Opfer, teils wurden sie von einer auswärtigen Macht vertrieben. So liehen die Lakedaimonier den verbannten Alkmaioniden ihre Unterstützung zur Vertreibung der Peisistratiden, und sie sollen noch andere Tyrannen gestürzt haben.[7]) Ebenso beseitigten die Syrakusaner nach dem Sturze des Thrasybulos und des jüngeren Dionysios die Tyrannen in den anderen Städten Siciliens.[8])

Dem Sturze einer Tyrannis folgte entweder die Wiederherstellung der Oligarchie, wenngleich, wie in Korinthos, zuweilen in gemässigterer Form, oder die Demokratie, für die der nivellierende Druck des Alleinherrschers den Boden weiter vorbereitet hatte.

Über die jüngere Tyrannie vgl. § 53 Ende.

Drumann, *De tyrannis Graecorum*, Halle 1812; H. G. Plass, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen, Bremen 1852; Wachsmuth, Hell. Altert. I 493 ff., II 72 ff., 688 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 169 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert.⁵ § 62—65. — Über die Tyrannen in den Isthmosstaaten (Korinthos, Sikyon, Megara) und in Athen vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 443 ff., 551 ff., woselbst die Zusammenstellung der neueren Litteratur. Über die Kypseliden vgl. insbesondere Schubring, *De Cypselo Corinthiorum tyranno*, Göttingen 1862. — Über Polykrates vgl. Panofka, *Res Samiorum* (Berlin 1822) S. 34 ff.; Deyssen, *De Polycrate Samiorum tyranno*, Münster 1866. — Über die syrakusanischen Tyrannen vgl. Holm, Gesch. Siciliens im Altert. I 212 ff., II 77 ff., woselbst die neuere Litteratur.

e. Die Demokratie und der demokratische Staat.

45. Der Begriff δῆμος umfasst zunächst das ganze zu einer staatlichen Gemeinschaft vereinigte Volk,[9]) und Demokratie ist also eine Verfassung, welche nicht, wie die Oligarchie, nur einen Teil, sondern die Gesamtheit der Bürgerschaft zum Träger der Staatssouveränität macht und

[1]) Vgl. Eurip. Hiket. 449.
[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 3 p. 1313 b.
[3]) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 20 p. 1312 b.
[4]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (12) 21 p. 1315 b.
[5]) Aristot. a. a. O.; Hdt. I 60 Eratosthenes b. Schol. Aristoph. Wesp. 502.
[6]) Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4b) 6 p. 1304 a.
[7]) Thuk. I 18; Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) p. 1312 b.
[8]) Diod. XI 68; XVI 82; Plut. Timol. 34.
[9]) Vgl. § 8; Thuk. VI 39.

an der Staatsgewalt teilnehmen lässt. Im Parteileben erhielt jedoch der Begriff eine engere Bedeutung. Man verstand darunter die grosse Masse der gemeinen Bürgerschaft im Gegensatze zu den Vornehmen und Reichen und brauchte *ὁ δῆμος* synonym mit *οἱ πολλοί* oder *τὸ πλῆθος*.[1]) Daher sagt Aristoteles: Demokratie findet da statt, wo die in der Mehrzahl befindlichen Gemeinfreien und Armen die Herrschaft ausüben, Oligarchie aber, wo die in der Minderzahl befindlichen Reichen und Edlern.[2]) Freilich schloss die Demokratie grundsätzlich keineswegs die Reichen und Vornehmen von der Teilnahme an der Staatsgewalt aus, wie etwa die Oligarchien die gemeinen Bürger ausschlossen, indessen das demokratische Grundrecht der Gleichheit aller nach der Kopfzahl erforderte es, dass das im Staate gelten musste, was die Mehrheit beschloss, so dass die in der Mehrzahl befindlichen gemeinen Leute thatsächlich die souveräne Gewalt ausübten.[3])

Als die bestimmenden Merkmale der Demokratie pflegte man einerseits die staatsrechtliche Gleichheit aller und die Herrschaft der Mehrheit, andrerseits die möglichst grosse Freiheit des Einzelnen zu betrachten.[4]) Die Demokratie ist gleichbedeutend mit *ἰσονομία* und *ἰσηγορία*, denn alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und frei.[5]) Nicht der Wille eines Einzelnen gebietet im Staate, sondern das Gesetz ist der alleinige Herr[6]) und das Volk regiert sich selbst durch verantwortliche Beamte, die jährlich wechseln und in vollendeten Demokratien, soweit angänglich, erloost und besoldet werden,[7]) damit jeder Bürger die gleiche Möglichkeit hat, im Wechsel an der Regierung teilzunehmen.[8])

46. Aristoteles unterscheidet vier Hauptformen der Demokratie.[9]) Die gemässigte und älteste war diejenige, welche zwar allen Bürgern die Teilnahme an der Volksversammlung und den Gerichten gewährte, aber die Fähigkeit, höhere Ämter zu bekleiden, an eine bestimmte, wenngleich geringe Schatzung knüpfte. Die Volksversammlung wurde nicht häufig berufen und hatte nur die notwendigsten Rechte der beratenden und beschliessenden Gewalt.[10]) Sie wählte also namentlich die Beamten, nahm von ihnen Rechenschaft ab, richtete in Staatsprozessen und beschloss über Krieg, Frieden und Verträge mit andern Staaten. Die Beamten waren unbesoldet und die Richter empfingen keine Diäten, so dass die Teilnahme der Ärmern an der Gerichtsbarkeit schon dadurch beschränkt wurde. Der

[1]) Vgl. § 36.

[2]) Aristot. Pol. VI (IV) 3 (4) 8 p. 1290 b: *ἀλλ' ἔστι δημοκρατία μὲν ὅταν οἱ ἐλεύθεροι καὶ ἄποροι πλείους ὄντες κύριοι τῆς ἀρχῆς ὦσιν, ὀλιγαρχία δὲ ὅταν οἱ πλούσιοι καὶ εὐγενέστεροι ὀλίγοι ὄντες*; Thuk. II 37: *ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους ἀλλ' ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.*

[3]) Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 6 p. 1317 b: *καὶ γὰρ τὸ δίκαιον τὸ δημοκρατικὸν τὸ ἴσον ἔχειν ἐστὶ κατὰ ἀριθμὸν ἀλλὰ μὴ κατ' ἀξίαν, τούτου δ' ὄντος τοῦ δικαίου τὸ πλῆθος ἀναγκαῖον εἶναι κύριον καὶ ὅ τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι, καὶ τοῦτ' εἶναι τέλος καὶ τοῦτ' εἶναι τὸ δίκαιον κτλ.*

[4]) Aristot. Pol. a. a. O.; VIII (V) 7 (9) 22 p. 1310 a; vgl. Thuk. II 37; Plat. Pol. VIII 557, 562.

[5]) Hdt. III 80; V 92 a (*ἰσοκρατίη*); V 78; Eurip. Hiket. 431 ff.; Polyb. II 38; VI 6 (*ἰσηγορία καὶ παρρησία*); VII 10; Demosth. g. Meid. 124 (*ἰσηγορία καὶ ἐλευθερία*).

[6]) Eurip. Hik. 427 ff.; Aisch. g. Ktes. 6.

[7]) Jährlicher Wechsel: Eurip. Hik. 401; Losung und Verantwortlichkeit: Hdt. III 80; Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 8 p. 1317 b; Aristot. Rhet. I 8.

[8]) Aristot. Pol. VII (VI) 1, 5 p. 1317 a; vgl. Thuk. VI 39.

[9]) Aristot. Pol. VI (IV) 4, 2 ff. p. 1292 a; 6, 1 ff. p. 1292 b; VII (VI) 2 (4) 1 p. 1318 b.

[10]) Vgl. § 38.

natürliche Boden einer solchen Demokratie war eine ackerbauende, mässig begüterte und darum als schwerbewaffnetes Fussvolk dienende Bevölkerung, welche zu leben hatte, wenn sie arbeitete, der es aber zum grössten Teil an Musse fehlte, um häufig Volksversammlungen zu besuchen und Staatsämter zu bekleiden. Aristoteles erklärt diesen Demos für den besten und diese Form der Demokratie für die vorzüglichste.[1]) Die solonische Verfassung kam ihr nahe und der attische Demos war damals noch ein vorwiegend ackerbauender. Die Berechtigung, Ämter zu bekleiden, sowie das Recht und die Pflicht, als Schwerbewaffnete zu dienen, war an ein gewisses Mass von Grundbesitz geknüpft. Einen ähnlichen Charakter hatte die gemässigte, im hohen Rufe stehende Verfassung der Mantineer.[2])

Die zweite Demokratie liess alle Bürger zu den Ämtern zu, knüpfte aber das Bürgerrecht noch an strengere Bedingungen der rein bürgerlichen Abkunft, die dritte sah von diesen Bedingungen ab. Aber thatsächlich konnten auch in diesen Demokratien nur Wohlhabendere Ämter bekleiden und in den Rat eintreten, da sie keine Besoldung gewährten. Mässigend wirkte ferner die Anerkennung des Grundsatzes, dass das Gesetz über einfachen Volksbeschlüssen stände.[3])

47. Von diesem Grundsatze ging die äusserste Demokratie ab. In ihr wurde alles durch blosse Volksbeschlüsse entschieden und die in der Ekklesie versammelte Bürgerschaft konnte thun, was ihr beliebte.[4]) Aristoteles setzt diese Demokratie in Parallele mit der Tyrannis. Die Volksbeschlüsse glichen den Befehlen des Fürsten und die Demagogen den Höflingen, denn wie diese dem Fürsten, so schmeichelten jene dem Volke und bestimmten zugleich dessen Beschlüsse. Daher war die Möglichkeit gegeben, dass thatsächlich ein einzelner Mann als Volksleiter (*προστάτης τοῦ δήμου*) den Staat regierte.[5]) Da über alle wichtigern Angelegenheiten von der Volksgemeinde selbst beraten und beschlossen wurde, so war die Kompetenz des Rates und der einzelnen Beamten im ganzen nur auf die Vorberatung und vorläufige Beschlussfassung beschränkt.[6]) Es konnten deshalb auch die meisten Behörden durch das Los besetzt werden und man wählte nur diejenigen, deren Amtsführung ein gewisses technisches Geschick und politische Einsicht unbedingt erforderte. Den Besuch der häufigen Volksversammlungen und Gerichtssitzungen ermöglichte den armen Bürgern die Besoldung, welche ihre geringen Lebensbedürfnisse befriedigte. Die Reichen wurden dagegen durch die Verwaltung ihrer grössern Wirtschaft von der Beteiligung an allen den zahlreichen Sitzungen vielfach fern gehalten, so dass in den Versammlungen die untern Klassen völlig dominierten.[8]) Der Träger dieser äussersten Demokratie war ein wesentlich städtischer Demos,

1) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 1 p. 1318 b: *βέλτιστος γὰρ δῆμος ὁ γεωργικός ἐστιν κτλ.*

2) Arist. Pol. VII (VI) 3 (4) 2 p. 1318 b; vgl. Hdt. IV 161; Polyb. VI 43; Ail. P. H. II 22.

3) Aristot. Pol. VI (IV) 4, 3; 5 (6) 4 p. 1292 a; vgl. Andok. Myst. 87; Demosth. g. Aristokr. 87.

4) Aristot. Pol. VI (IV) 4, 3 p. 1292 a: *κύριον δ' εἶναι τὸ πλῆθος καὶ μὴ τὸν νόμον, τοῦτο δὲ γίνεται ὅταν τὰ ψηφίσματα κύρια ᾖ ἀλλὰ μὴ ὁ νόμος*; vgl. VI (IV) 5 (6) 5 p. 1293 a; VIII (V) 4 (5) 6 p. 1305 a; vgl. Xen. Hell. I 7, 12; (Demosth.) g. Neaira 88; Aisch. g. Ktes. 103.

5) Vgl. Thuk. II 65; Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 1 ff. p. 1304 b.

6) Aristot. Pol. VI (IV) 11 (14) 5 p. 1298 a; 12 (15) 9 p. 1300 a; VII (VI) 1 (2) 8 p. 1317 b.

7) Aristot. Pol. VI (IV) 5 (6) 5 p. 1293 a,

der sich aus Handwerkern, Kaufleuten, Krämern, Tagelöhnern, Seeleuten und Fischern zusammensetzte.[1]) Diese Volksklassen dienten hauptsächlich als Leichtbewaffnete und Flottenmannschaften. Daher waren im Gegensatze zur Reiterei und den Hopliten das leichte Fussvolk und die Marine entschieden demokratische Waffen.[2])

Die Klassifizierung des Aristoteles ist eine durchaus schematische. Es gab demokratische Verfassungen, welche sich in keine Kategorie ganz und gar einzwängen lassen. Die attische Demokratie im perikleischen Zeitalter zahlte Sold für die erlosten Ratsherrn und Richter, liess aber so wichtige Ämter, wie die der Strategen und Archonten, unbesoldet und pflegte zu Strategen vornehme Männer zu wählen. Ebenso stand das Gesetz über den blossen Volksbeschlüssen und die Klage wegen Gesetzwidrigkeit galt als Grundpfeiler der demokratischen Verfassung.

48. Oligarchischen Verfassungen war der kleine Rat der Probulen eigen, demokratischen der grosse Rat der Buleuten. Da selbst in äussersten Demokratien die Volksversammlung unmöglich Tag für Tag zusammentreten und alle Angelegenheiten unmittelbar entscheiden konnte, so musste es eine höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde geben, welche die wichtigern Angelegenheiten für die Beschlussfassung des Volkes vorbereitete und die minder wichtigen selbständig erledigte.[3]) Diese Behörde war die *βουλή*, deren Mitglieder in den ältern und gemässigtern Demokratien meist auf ein Jahr vom Volke aus allen Bürgern, die ein gewisses Lebensalter[4]) und einen geringen Census hatten, erwählt, in den jüngern und entschiedenern ohne Rücksicht auf den Census gewöhnlich erlost und besoldet wurden.[5]) Die Bule hatte über alle Angelegenheiten, welche an die Volksversammlung kamen, vorzuberaten und Vorbeschlüsse zu fassen, die der Volksgemeinde als Anträge zur endgiltigen Beschlussfassung unterbreitet wurden. Die Gemeindebeschlüsse beginnen daher gewöhnlich mit den Worten: *ἔδοξε τῇ βουλῇ* (*τᾷ βουλᾷ, βόλλᾳ*) *καὶ τῷ δήμῳ* (*δάμῳ*), und der Rat repräsentierte mit dem Demos die oberste Staatsgewalt. Seine Kompetenz erstreckte sich über alle Zweige der Verwaltung. Namentlich hatte er die oberste Leitung des Finanzwesens.

Der demokratische Rat war eine ziemlich grosse Körperschaft, die in einer kleinern Stadt, wie Erythrai, schon 120 Mitglieder, in grössern Staaten, wie Tegea, Athen und Elis, deren 300, 500 und 600 zählte.[6]) Eine solche Körperschaft konnte zwar täglich Sitzungen halten, aber nicht regelmässig den grössten Teil des Tages zusammenbleiben. Sie war auch

[1]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 7 b p. 1319 a; VI (IV) 3 (4) 1 p. 1291 b. Über die Handwerker und Gewerbtreibenden als Hauptbestandteil der athenischen Volksversammlung vgl. Xen. Mem. III 7, 6.

[2]) Aristot. Pol. VII (VI) 4 (7) 3 p. 1321 a: *ἡ δὲ ψιλὴ δύναμις καὶ ναυτικὴ δημοτικὴ πάμπαν*; vgl. III 5 (7) 2 p. 1279 a. Stärkung der athenischen Demokratie infolge des Sieges des *ναυτικὸς ὄχλος* bei Salamis und der Begründung der Seeherrschaft: Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4 b) 5 p. 1304 a; Plut. Arist. 22. Die Bewohner des Peiraeus demokratischer als die der Stadt: Aristot. Pol. VIII (V) 2 (3 b) 12 b p. 1303 b.

[3]) Der Umfang der Befugnisse des Rates gegenüber der Volksversammlung war durch ein Gesetz bestimmt. CIA. I 57.

[4]) In Athen Minimalalter 30 Jahre: Xen. Mem. I 2, 35; vgl CIA. I 9.

[5]) Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 9 p. 1317 b.

[6]) CIA. I 9; CAUER, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 457; Thuk. V 47.

zur Erledigung aller laufenden Geschäfte nicht geeignet. Zu diesem Zwecke wurde aus dem Rate ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der vielfach einen Monat, in Athen den zehnten Teil des Jahres fungierte, um dann von einem andern abgelöst zu werden. Die Mitglieder dieses Ausschusses hiessen meist *πρυτάνεις* oder *προστάται*, bisweilen *ἐπιμήνιοι τῆς βουλῆς*, in Megara und den megarischen Pflanzstädten *αἰσιμνᾶται*. Er hatte ausser der Erledigung der gewöhnlichen laufenden Geschäfte die Vorlagen für den Rat vorzubereiten, die Ratssitzungen und Volksversammlungen zu berufen und zu leiten, sowie die Rats- und Volksbeschlüsse auszuführen. An seiner Spitze stand ein Vorsitzender, *ἐπιστάτης* (resp. *προαισυμνῶν*), ihm zur Seite der aus der Mitte des Rates gewählte Ratssekretär (*γραμματεὺς τῆς βουλῆς*).[1]

49. Neben dem Rat und seinem geschäftsführenden Ausschuss fungierte eine Anzahl von Beamtenkollegien für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung. In den ältern aristokratischen oder oligarchischen Verfassungen konnten noch bei der Einfachheit des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens, wie in der Königszeit, ein Rat und ein höchster Beamter, der meist den Titel *πρύτανις* oder *ἄρχων*,[2] bisweilen *βασιλεύς* oder *δημιουργός*, führte,[3] den Staat regieren und alle Staatsgeschäfte erledigen. Dieser oberste Beamte oder das Kollegium, welches vielfach an dessen Stelle trat,[4] hatte infolgedessen eine Universalkompetenz, wie sie noch in historischer Zeit die Kosmen in den kretischen Städten und die Regierungsbehörden in andern Oligarchien besassen. Als aber die Städte grösser wurden, die kleinen Gaugemeinden sich zu Staaten vereinigten und zugleich mit dem Aufschwunge von Handel, Verkehr und Gewerbe die wirtschaftlichen Verhältnisse vielgestaltiger und verwickelter wurden, da musste auch das

[1]) Zusammenstellung des Materials bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 328 ff. Über die *αἰσιμνᾶται* in Megara und den megarischen Kolonien vgl. noch *Bull. d. corr. hell.* IX (1885) 280 ff. In manchen Staaten, wie in Korkyra (CIGr. 1847, 1848, 1849 b; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 89) gab es ein selbstständiges Beamtenkollegium, dessen Mitglieder *πρυτάνεις* hiessen, so dass nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden ist, ob es sich um ein solches Kollegium oder um einen Ratsausschuss handelt.

[2]) Vgl. § 35.

[3]) Die alten höchsten Ämter blieben, freilich nur mit einem Schatten der früheren Amtsgewalt, aus sakralen Gründen selbst in den Demokratien bestehen. Ihre Träger gaben dem Jahre den Namen und hatten die Staatsopfer darzubringen. Vgl. Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 11 p. 1322 b. So war der *βασιλεύς* in Megara und in megarischen Kolonien Eponymos und Kultusbeamter (Lebas, Voyag. arch. Pélop. Nr. 26—34; Dieuchidas Frgm. 8 Müller IV 390; vgl. § 35), ebenso in Arkesine auf Amorgos (Mitt. d. arch. Inst. I 342; *Bull. d. corr. hell.* VIII 26), wo es noch einen *ἄρχων* gab, der offenbar als thatsächlich erster Staatsbeamter nach Beseitigung des Königtums eingesetzt war. In anderen Staaten war dieser erste Beamte Eponymos geworden, während man die sakralen Funktionen des Königs einem besonderen Opferkönig übertragen hatte. So finden wir in Chios und Miletos einen *πρύτανις* als ersten Beamten und einen *βασιλεύς* mit kultlichen Funktionen (*Bull. d. corr. hell.* III 49; IGA. Nr. 381; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 376), in Athen einen *ἄρχων* als ersten Beamten und daneben einen *βασιλεύς*. Ein *δαμιοργός, δαμιεργός* Eponymos in Astypalaia (*Bull. d. corr. hell.* VIII 26) in Nisyros (Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 195), Telos (Cauer, Del. Inscr. gr. 2 Nr. 169) in Samos (Lebas, Asie min. Nr. 202; Dittenberger Nr. 393) u. s. w.

[4]) So traten in Athen an Stelle des einen *ἄρχων* oder *πρύτανις* neun Oberbeamte. 3 *ἄρχοντες* in Anaphe: CIGr. Nr. 2477. Ein Kollegium von *ἄρχοντες* ferner in Paros (CIGr. Nr. 2374 c), in Sikinos (CIGr. Nr. 2447 b), in Syros u. s. w. 5 *πρυτάνεις* in Korkyra: CIGr. 1847, 1848, 1849 b; Cauer, Del. Inscr. gr. 2 Nr. 89.

Staats- und Rechtsleben mannigfaltiger werden und sich die Zahl der Organe vermehren, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben brauchte. So wurden zahlreiche Ämter geschaffen, deren Kompetenz auf einzelne Zweige der Verwaltung beschränkt war. Ausserdem ging die Demokratie ohnehin auf die Verminderung und möglichste Kontrollierung der Amtsgewalt aus. Sie beförderte daher die Zersplitterung der Universalkompetenz der obersten Beamten durch Verteilung auf verschiedene Behörden mit Spezialkompetenz. In Athen wurden dem ersten Beamten nur die Aufsicht über die Familie und die familienrechtlichen Prozesse belassen, die Sorge für den Staatskultus und den Blutbann übertrug man einem *βασιλεύς*, das Kriegswesen und die Gerichtsbarkeit in Prozessen, bei denen ein Fremder Partei war, einem *πολέμαρχος*, die übrige Civiljurisdiktion und die Kontrolle der Gesetze sechs Thesmotheten. Ähnlich finden wir in Arkesine einen Archon, einen Basileus, einen Strategos und einen Thesmothetes. Die entschiedene Demokratie liess vielfach die alten Ämter bestehen, schwächte aber ihre Kompetenz und übertrug ihre wichtigern Funktionen zum grossen Teil neuen, kollegialischen Behörden. Namentlich geschah das mit dem Kriegsamt. Fast überall ging dasselbe auf ein Kollegium von Strategen oder Polemarchen über.[1]) In Athen erhielt sich das Amt des Polemarchos neben den zehn Strategen, aber seine Kompetenz war im wesentlichen auf die Fremdengerichtsbarkeit beschränkt. Ebenso finden wir in Paros neben den Strategen noch den Polemarchos.[2]) Wo die Flotte von Bedeutung war, wurde bisweilen noch das besondere Amt des *ναύαρχος* geschaffen.[3]) Diese höchsten Heer- und Flottenbeamten waren zugleich die obersten Führer der Streitkräfte im Kriege. Als Abteilungsführer des Fussvolkes fungierten unter den Kriegsobersten *ταξίαρχοι* und *λοχαγοί*, als Reiterführer *φύλαρχοι* und *ἵππαρχοι*, als Schiffskapitäne *τριήραρχοι*.[4])

50. Von der Gerichtsbarkeit behielten die Oberbeamten nur die Einleitung der Prozesse, die Bildung des Gerichtshofes, die Leitung der Gerichtsverhandlungen und die Vollstreckung des Urteils, während aus der Bürgerschaft erloste Geschworene das Urteil fanden.[5]) In Athen wurden alle Bürger, die das dreissigste Lebensjahr erreicht und sich bei den Thesmotheten zum Richteramt gemeldet hatten, als Geschworene vereidigt. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen galten auch in andern Staaten. Die Zahl der Geschworenen, aus denen ein Gerichtshof durch Zulosung gebildet wurde, richtete sich nach der Bedeutung des Gegenstandes, der zur Verhandlung kommen sollte. Sie war im allgemeinen sehr beträchtlich. In Athen schwankte sie zwischen 200 und 2500. Ein Gericht von 300 Mitgliedern ist aus Chios, eines von 600 aus Miletos und eines von 883 aus Eresos

[1]) Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 329.

[2]) CIGr. Nr. 2375, 2379, 2378 b, 2374 e.

[3]) So in Rhodos: Newton, *Coll. of ancient gr. inscr. of the Brit. Mus.* II 343; *Bull. d. corr. hell.* III 471; CIGr. Nr. 2525; Polyb. XXX 5, 4.

[4]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 9 p. 1322 b.

[5]) Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 8 p. 1317 b. Demokratisch ist *τὸ δικάζειν πάντας καὶ ἐκ πάντων καὶ περὶ πάντων ἢ περὶ τῶν πλείστων καὶ μεγίστων κτλ.* Erloosung ausser in Athen z. B. in Miletos (Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 240) und in Steiris (Dittenberger Nr. 294, 29). Richtereide auch in Eresos (Cauer, Del. inscr. 2, 430 c), Knidos (Newton, *Coll. of ancient gr. inscr. Brit. Mus.* II 299), Halikarnassos (Dittenberger Nr. 5, 22).

bekannt.[1]) Um die Geschworenengerichte nicht mit kleinern Streitsachen zu belasten und dem Landvolke Reisen nach der Stadt zu ersparen, fungierten gleichfalls erloste Schiedsrichter (*διαιτηταί*) und Landrichter (*κατὰ δήμους δικασταί*) für Bagatellsachen.[2]) Daneben erhielten sich aus der Zeit der Aristokratie oder Oligarchie einzelne aus ständigen Berufsrichtern gebildete Gerichtshöfe, doch ging die Demokratie darauf aus, die Kompetenz derselben mehr und mehr durch die Volksgerichte zu beschränken. Dazu gehörten in Athen die Gerichte der Areopagiten und Epheten, welche über Mord, Todtschlag und verwandte Fälle richteten.

51. Als gerichtliche Vollziehungsbeamte finden wir vielfach *πράκτορες* und *πωληταί*,[3]) in Athen die *ἕνδεκα*, welche ausser der Vollstreckung der vom Gerichte verhängten Leibesstrafen und der Aufsicht über die Gefängnisse noch andere Funktionen hatten. In einzelnen Staaten gab es besondere Behörden, bei denen die Entscheidungen des Gerichts und die Privatkontrakte niedergelegt und die Klagen schriftlich eingereicht werden mussten. Die Mitglieder dieser Behörde hiessen *μνήμονες*, *ἱερομνήμονες*, *ἐπιστάται* oder ähnlich.[4])

Die Vergrösserung der Städte und die Entwickelung des Verkehrs erforderte auch die Einsetzung mehrerer Polizeibehörden. Sehr verbreitet waren die *ἀγορανόμοι*, welche den Marktverkehr und Arbeitsmarkt zu beaufsichtigen hatten. Mit der Überwachung des für viele griechische Städte so wichtigen Getreidehandels waren in Athen und in einzelnen andern Staaten noch besondere Beamte: *σιτοφύλακες*, *σιτῶναι*, *σιταγέρται*, bestellt. Die übrige Stadtpolizei, namentlich die Aufsicht über den ordentlichen Zustand der Gebäude und Strassen, über die Brunnen u. dergl. lag in den Händen der *ἀστυνόμοι*. In volkreichern Städten gab es noch besondere Mauernaufseher, Hafenmeister und andere Spezialbeamte.[5])

In demokratischen Staaten war wegen der Soldzahlungen das Finanzwesen von grösserer Wichtigkeit als in oligarchischen, und in Seestaaten mit einer Marine wiederum wichtiger als in Landstaaten, da es kein stehendes Heer gab. Die Vorsteher der Stadthauptkasse, welche die öffentlichen Gelder einnahmen und unter die verschiedenen Zweige der Verwaltung verteilten, hiessen gewöhnlich *ἀποδέκται* oder *ταμίαι*.[6])

Die Verantwortlichkeit der Beamten gehörte überhaupt zu den Grundsätzen eines demokratischen Staates, besonders aber mussten alle Beamte nach Ablauf ihres Amtsjahres genaue Rechenschaft über die öffentlichen Gelder ablegen, die durch ihre Hände gegangen waren. Es gab deshalb

[1]) Chios: IGA. 381 b; Miletos: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 240; Eresos: Cauer, Del. inscr. gr. [2] 430.

[2]) Aristot. Pol. VI (IV) 13 (16) 2 p. 1300 b. Ausser in Athen *διαιτηταί* bekannt in Ephesos (Dittenberger Nr. 344) und Landrichter in Elis (Polyb. IV 73).

[3]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 5 p. 1322 a. Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 335.

[4]) Aristot. Pol. a. a. O. *μνήμονες* in in Halikarnassos und Jasos: Dittenberger Nr. 5, 77. Über den *μνάμων* in Gortyn vgl. Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 54; *συμμνάμονες* in Chersonasos: Latychew, *Bull. d. corr. hell.* IX (1885) 265.

[5]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 p. 1321 b. Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 331 ff.

[6]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 4 b p. 132 b; *ἀποδέκται* sind bisher nur in Athen nachzuweisen, *ταμίαι* dagegen in den Inschriften zahlreicher Staaten.

Behörden, welche die Rechenschaft abzunehmen hatten und zugleich als Rechnungskammer fungierten. Nach ihrem Bericht entschied dann das Volksgericht über die Decharge. Die Mitglieder dieser Behörden hiessen *λογισταί, εὔθυνοι, ἐξετασταί, συνήγοροι, κατόπται.*[1])

52. Den Übergang von der oligarchischen oder aristokratischen Verfassung zur Demokratie vermittelte in vielen Staaten die Tyrannis. Oft erfolgte freilich nach dem Sturze derselben eine Wiederherstellung der Oligarchie, doch gelang es bisweilen, wie in Chalkis und Ambrakia, dem Demos, der beim Sturze des Machthabers mitgewirkt hatte, gleich die Herrschaft an sich zu reissen.[2]) In andern Fällen vermochte sich der Adel nur kurze Zeit zu behaupten, zumal wenn er trotz seiner eigenen Erschütterung und des Emporkommens der demokratischen Volksmassen wieder ein exklusives oder gar drückendes Regiment führte.[3]) Häufiger führte Uneinigkeit zwischen den Adelsgeschlechtern zur Demokratie. Als Kleisthenes in den Kämpfen der Adelsfaktionen um die leitende Stellung im Staate den kürzern zog, wandte er sich dem Volke zu und verhalf der Demokratie zum Siege. Anderwärts spaltete die allzugeringe Zahl derer, welche am Regiment teilnahmen, die Vornehmen in zwei Lager und bisweilen stellte sich dann einer der Zurückgesetzten an die Spitze des Volkes, um die Herrschaft seiner Standesgenossen zu stürzen. Eine solche Oligarchie innerhalb der Oligarchen wurde in Knidos, Chios, Istros und Elis für die oligarchische Regierung verhängnisvoll.[4]) Es kam auch vor, dass infolge grosser Verluste des Adels in einer unglücklichen Schlacht die Demokratie die Oberhand gewann. Das geschah in Argos nicht lange vor und in Taras bald nach den Perserkriegen.[5]) Andrerseits gewannen in Athen infolge der Seesiege über die Flotten des Grosskönigs und in Syrakusai nach der Abwehr des athenischen Angriffes die entschieden demokratischen Volksmassen, welche das meiste am Siege beigetragen hatten, so bedeutend an Macht und Ansehen, dass eine weitergehende Demokratisierung der Verfassung eintrat.[6])

Reaktionen gegen die Demokratie erfolgten nicht selten, wenn diese ausartete und, wie in Theben, ein zügelloses, ungeordnetes Regiment führte. Zuweilen wurden so viele vornehme Bürger verbannt, dass die Exulanten vereinigt stark genug waren, um, wie in Megara und Kyme, mit Gewalt ihre Rückkehr zu erzwingen und das Volk im offenen Kampfe niederzuwerfen.[7]) Wo die Demokratie, wie in Athen, einen festen Boden gewonnen hatte und ein geordnetes Verfassungsleben bestand, da thaten sich die Oligarchen zu geheimen Genossenschaften oder Hetairien zusammen, die sich zunächst gegenseitig bei Wahlen und Prozessen unterstützten, dann aber durch Mittel aller Art: Anklagen und Verleumdungen, Meuchelmord, Aufregung des Volkes, die allmählige Herbeiführung eines Zustandes

[1]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 10 p. 1322 b; Gilbert II 336.

[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4 b) 6 p. 1304 a.

[3]) So in Megara: Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 3 p. 1304 b; vgl. Theognis 1197, 354, 179, 782, 879; 1002 u. s. w. Auch in Naxos erhielt sich die Oligarchie nach dem Sturze der Lygdamis nur kurze Zeit. Hdt. V 30.

[4]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 2 ff. p. 1305 b.

[5]) Aristot. Pol. VIII (V) 2 (3) 7 p. 1303 a.

[6]) Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4 b) 5 p. 1304 a.

[7]) Aristot. Pol. VIII (V) 2 p. 1301 a.

gegenseitigen Misstrauens und allgemeiner Unsicherheit, den Boden der Demokratie unterwühlten und den Staatsstrich vorbereiteten. Besonders günstig waren für derartige Machinationen schwere Kriegszeiten.[1])

53. Einen grossen Einfluss auf die Entwickelung und Ausbreitung der Demokratie übte Athen aus, nachdem es die Seeherrschaft errungen und ein Reich begründet hatte. Die athenische Demokratie unterstützte durchaus die Gesinnungsgenossen in den Bundesstädten. Es bildeten daher die Demokraten die reichsfreundliche Partei. Andrerseits sorgten die Lakedaimonier dafür, dass in ihren peloponnesischen Bundesstädten die Oligarchen das Regiment führten, und stützten ihre Hegemonie grundsätzlich auf die Oligarchien.[2]) Athen wurde der Hort und Vorkämpfer der Demokraten, Sparta der Oligarchen. Wie die reichsfeindlichen Oligarchen im attischen Reiche sich an Sparta wandten, so gingen die Demokraten in den peloponnesischen Städten mit den Gegnern der Lakedaimonier zusammen.[3]) Der gewaltige Kampf zwischen Athen und Sparta gestaltete sich zugleich zu einem Ringen zwischen Demokratie und Oligarchie. Die Parteileidenschaften steigerten sich dabei bis zu dem Grade, dass die Parteigenossenschaft ein engeres Band als die Verwandtschaft und staatliche Gemeinschaft wurde. Bürgersinn, Achtung vor Recht und Gesetz schwanden dahin und man scheute vor keinem Mittel zurück, das die Parteiinteressen förderte und den Parteihass befriedigte.[4])

Die Demokratie machte bis zur Schlacht bei Mantineia im Jahre 418 Fortschritte in Griechenland. Die Niederlage des demokratischen Vierstaatenbundes hatte sofort eine starke oligarchische Reaktion in der Peloponnesos zur Folge. Der unglückliche Ausgang der grossen sicilischen Expedition erschütterte dann tief den athenischen Demos. Nach dem Ende des peloponnesischen Krieges beherrschten die Oligarchen fast alle Städte in Hellas und an den Küsten des aigaiischen Meeres. Die Befreiung Athens, der Sturz Lysanders, die Niederlage der lakedaimonischen Flotte bei Knidos brachten die Demokraten in den Seestädten wieder in die Höhe. Die Begründung des zweiten athenischen Bundes gab ihnen einen festern Halt und infolge der Schlacht bei Leuktra erhoben sich die Demokraten auch wieder in den peloponnesischen Städten. Ein neuer Rückschlag trat mit dem attischen Bundesgenossenkriege ein. Die alten Parteigegensätze führten auch in der folgenden Zeit zu manchen heftigen Kämpfen, sie ver-

[1]) Thuk. VIII 54: *ξυνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς*; III 82—85; vgl. Aristoph. Lysistr. 577; Plat. Theait. 173 D.; Pol. II 365 D.; Plut. Lys. 13 [Demosth.] g. Steph. II p. 1137. — Weiteres bei Büttner, Gesch. der politischen Hetairien in Athen, Leipzig 1840; W. Vischer, die oligarchische Partei und die Hetairien in Athen, Kleine Schriften I 153 ff.

[2]) Thuk. I 19: *οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι . . . κατ' ὀλιγαρχίαν σφίσιν αὐτοῖς μόνον ἐπιτηδείως ὅπως πολιτεύσουσι θεραπεύοντες*; vgl. I 76; Xen. Hell. VI 3, 14; [Xen.] *Ἀθήν. πολ.* III 10: *ἐν οὐδεμιᾷ γὰρ πόλει τὸ βέλτιστον εὔνουν ἐστὶ τῷ δήμῳ (τῶν Ἀθηναίων), ἀλλὰ τὸ κάκιστον ἐν ἑκάστῃ ἐστὶ πόλει εὔνουν τῷ δήμῳ (τῶν Ἀθηναίων), οἱ γὰρ ὅμοιοι τοῖς ὁμοίοις εὖνοί εἰσι.* vgl. Aristot. Pol. VI (IV) 9 (11) 11 p. 1296 a; VIII (V) 6 (7) 9 p. 1307 b; Diod (Ephoros) XIII 48; XV 45; Demosth. XV 17.

[3]) Vgl. Busolt, Forschung. z. gr. Gesch. I 85 ff.

[4]) Thuk. III 82—85; vgl. Demosth. g. Timokr. 76. Eid der Oligarchen in einzelnen Städten nach Aristot. Pol. VIII (V) 7 (9) 19 p. 1310 a: *καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.*

loren aber im ganzen an politischer Bedeutung, da das Verhältnis zu Makedonien und dann zu Rom für das politische Leben massgebend wurde und neue Parteiungen hervorrief.

In dem vierten Jahrhundert begann daneben wieder die Tyrannis in etwas veränderter Gestalt aufzutreten. Sie war ein Produkt der allgemeinen Auflösung und Entartung, sowie des immer weiter um sich greifenden Söldnerwesens. Die Vertreter der jüngern Tyrannis gingen entweder aus Kriegsobersten hervor oder bemächtigten sich mit Hilfe von Söldnern der Herrschaft.[1]) Gewöhnlich standen sie im Dienste einer auswärtigen Macht. Besonders suchten die makedonischen Könige die griechischen Städte durch Tyrannen zu beherrschen. Diese Tyrannis hatte einen wesentlich militärischen Charakter und blieb ohne die wohlthätigen Folgen, welche die ältere durch Förderung von Kunst und Poesie, Handel und Gewerbe und durch Anbahnung einer neuen Phase des politischen Lebens ausgeübt hatte.

K. D. Hüllmann, Staatsrecht des Altertums (Köln 1870) 107 ff.; Kortüm, Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen (Heidelberg 1821) 4 ff.; Wachsmuth, Hell. Altert. I 526 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert.[5] § 66—73; Schömann, Gr. Altert. 1[3] 180 ff.; Dondorff, Adel und Bürgertum im alten Hellas, Zeitschrift f. d. Gymnasialw. 32 (1878) 577 ff.; Schwarcz, Die Demokratie I, Leipzig 1879; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II S. 282 ff., 308 ff.

3. Die Beziehungen der Staaten untereinander.

a. Völkerrechtliche Verhältnisse.

54. In der ältesten Zeit trugen die Hellenen wegen der grossen Unsicherheit beständig Waffen, wie es noch zur Zeit des Thukydides die ozolischen Lokrer, Aitoler, Akarnanen und andere Stämme thaten.[2]) Häufig wurden die Küsten von Seeräubern heimgesucht und geplündert. Seeraub galt zwar als etwas Ungebührliches und den Göttern Missfälliges, aber keineswegs als Schande und Verbrechen.[3]) Grenzverletzungen, Vieh- und Weiberraub gaben zu zahlreichen Fehden zwischen benachbarten Stämmen und Gemeinden Anlass.[4]) Es standen wohl einzelne Stämme in einem förmlichen Freundschaftsverhältnisse,[5]) allein im allgemeinen waren die gegenseitigen Beziehungen unsichere oder feindliche.[6])

Der Fremde war an sich rechtlos und der Schutz, den er trotzdem in der Form der Gastfreundschaft genoss, beruhte auf Humanität und religiöser Scheu. Auch der heimatlose Bettler und Flüchtling stand unter der Obhut des Zeus Xenios, und wer sich an ihm vergriff, machte sich eines schweren Frevels schuldig.[7]) Reisende, die selbst ein Haus in der Heimat hatten, wurden überdies aus Rücksichten der Klugheit gern aufgenommen, denn die erwiesene Gastfreundschaft sicherte dem Gastgeber

[1]) Über die jüngere Tyrannis vgl. Plass, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen (Bremen 1852) II 3 ff., 46 ff.

[2]) Thuk. I 5.

[3]) Od. III 72; IX 39; 252 ff.; XIV 85 ff., 257 ff.; XVII 424.

[4]) Il. I 154 ff.; XI 670; Od. XI 401 ff.

[5]) Od. XVI 427.

[6]) *ἀμιξία ἀλλήλων* und *οὐκ ἀσφαλεῖς παρ' ἀλλήλους ἔφοδοι* in ältester Zeit: Thuk. I 3, 6. Über *ἐπιμιξία* vgl. Hdt. I 68.

[7]) Od. VI 207: *πρὸς γὰρ Διός εἰσιν ἅπαντες ξεῖνοί τε πτωχοί τε κτλ.*; VII 165; IX 270; XIV 56 ff.; XVII 475; XIX 74; vgl. Sophokl. did. Tyr. 1506; Eurip. Herakl. 225; Plat. Nom. V 729 E. — Eggerer, Die homerische Gastfreundschaft, Salzburg 1881. Progr.

und den Seinigen für vorkommende Fälle gastliche Aufnahme im Hause des Aufgenommenen, und die Gastfreundschaft vererbte sich auf die beiderseitigen Nachkommen. Wer im fremden Volke keinen Gastfreund hatte, wandte sich an den König, der ihm Schutz gewährte, ihn auf Kosten der Gemeinde bewirtete und nötigen Falls in die Heimat sandte.

55. Als der kommerzielle und politische Verkehr zwischen den griechischen Staaten immer reger wurde, entwickelte sich aus der privaten und öffentlichen Pflege der Gastfreundschaft das Institut der *προξενία* oder Staatsgastfreundschaft. Ein Staat pflegte Bürger eines andern Staates, die wiederholt seinen Angehörigen, sei es Privatleuten oder Gesandten, gastliche Aufnahme gewährt und gute Dienste erwiesen oder auch in irgend einer andern Weise sich um ihn verdient gemacht hatten, zu *πρόξενοι* zu ernennen.[1]) Die Proxenie war eine Ehrenerweisung, die gewöhnlich zugleich den Nachkommen des Geehrten verliehen wurde. Sie legte ihm die moralische Verpflichtung auf, sich aller Angehörigen des Staates, dessen Proxenos er war, bei einem Aufenthalte in seinem Staate nach Kräften anzunehmen.[2]) Insbesondere fanden die Gesandten bei ihm Aufnahme, er vermittelte ihren Verkehr mit den Behörden,[3]) pflegte die guten Beziehungen zwischen beiden Staaten und sorgte im allgemeinen für die Interessen des andern Staates, so als ob er sein zweites Vaterland wäre.[4]) Wie aber überhaupt die Pflichten gegen die eigene Vaterstadt durch die Gastfreundschaft nicht berührt wurden,[5]) so kam es auch vor, dass der Proxenos beim Eintreten des Kriegszustandes seine Proxenie aufkündigte.[6]) Mit der Proxenie wurden häufig der Ehrentitel eines *εὐεργέτης* und mancherlei Privilegien verliehen, namentlich Zutritt zum Rat und zur Volksversammlung (*πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον*), das Recht zum Erwerb von Häusern und Grundbesitz (*ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*), Sicherheit gegen Beschlagnahme der Person und des Eigentums (*ἀσφάλεια καὶ ἀσυλία*). Auch wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, sich des Proxenos anzunehmen, wenn er etwas bedürfen sollte.[7])

56. Die für die älteste Zeit charakteristische Unsicherheit der Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten, die jeden Augenblick zu einer

[1]) CIA. I 45: *ἐπαινέσαι Ἀστέαν τὸν Ἀλεόν, ὅτι εὖ ποιεῖ Ἀθηναίους καὶ ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ τὸν ἀφικνούμενον καὶ νῦν καὶ ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ καὶ ἀναγραψάτω πρόξενον καὶ εὐεργέτην Ἀθηναίων κτλ.* Allgemeine verdienstliche Haltung z. B. CIA. II 50: *ἐπειδὴ Κόροιβος ὁ Λακεδαιμόνιος ἀνὴρ ἀγαθός ἐστιν περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ νῦν καὶ ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ εἶναι αὐτὸν πρόξενον καὶ εὐεργέτην τοῦ Ἀθηναίων δήμου καὶ αὐτὸν καὶ ἐγγόνους κτλ.* CIA. II 21, 46 u. s. w. DITTENBERGER, Syll. Inscr. gr. 84 (Beschluss der Euythraier). Verdienst in einem besondern Falle: CIA. II 38, 69, 70, 119. Proxenie und Euergesie-Dekrete zusammengestellt bei HARTL, Stud. über att. Staatsrecht und Urkundenwesen. (Aus d. Bericht. d. Wien. Akad.) Wien 1878, 113 ff.

[2]) Herakleotischer Proxenos in Argos bei Demosth. g. Kallipp. 5: *ἐξ ἀνάγκης γάρ μοί ἐστιν ἁπάντων Ἡρακλεωτῶν ἐπιμελεῖσθαι*; vgl. IGA. Nr. 322; DITTENBERGER, SIGr. 323, 10.

[3]) Xen. Hell. IV 5, 6; V 4, 22; Symp. VIII 39; Phot. Suid. s. v. *ἰδιόξενος*.

[4]) Plat. Nom. I 642; Xen. Hell. VI 1, 4; 3, 4; CIA. II 249; DITTENBERGER, SIGr. 190; vgl. Thuk. III 2.

[5]) Xen. Hell. IV 1, 34.

[6]) Thuk. V 43; VI 89.

[7]) CIA. II 46, 70, 91, 119, 145, 170, 171 u. s. w. Gewährung der Nutzniessung bestimmter staatlicher Grundstücke in Korkyra: DITTENBERGER, SIGr. Nr. 320.

Grenzfehde führen konnte, wurde allmählich durch vielfache, meist auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossene Friedens- und Freundschaftsverträge beseitigt.[1]) Je mehr die einzelnen Staaten aus der durch das Verhältnis zum Nachbar engbegrenzten Sphäre heraustraten und Konflikte zwischen zweien noch andere in Mitleidenschaft zogen,[2]) desto häufiger kam es zu Kriegsbündnissen. Es begannen sich politische Gruppierungen auszubilden. Die Kriege wurden infolgedessen grösser, aber die kleinen Fehden seltener. Schliesslich entstanden grosse, in festen Formen organisierte Konföderationen: der peloponnesische Bund der Lakedaimonier und das Seereich der Athener.

Die Bündnisse wurden teils auf eine bestimmte Reihe von Jahren, teils auf unbestimmte Dauer zur Erreichung eines ausdrücklich genannten Zweckes oder auch auf ewige Zeiten abgeschlossen.[3]) Zum grössten Teil waren es Defensivbündnisse (*ἐπιμαχίαι*), in welchen sich die Verbündeten verpflichteten, mit bestem Willen und aller Kraft Hilfe zu leisten, sobald das Gebiet des einen oder andern Kontrahenten von einem Feinde angegriffen würde.[4]) Zuweilen verpflichteten sich noch die Verbündeten, nach dem Abzuge des betreffenden Feindes, das Gebiet desselben gemeinsam mit Krieg zu überziehen und zu schädigen.[5]) Separate Friedensschlüsse untersagte man stets vertragsmässig. In einzelnen Fällen wurde die Verpflichtung zum Beistande auch auf Feinde im Innern ausgedehnt, z. B. gegen aufständische Hörige oder gegen Faktionen, welche die bestehende Verfassung umzustürzen suchten.[6]) Über eine Epimachie hinaus gingen die Kriegsbündnisse, welche die Kontrahenten verpflichteten, dieselben Feinde und Freunde zu haben. Solche Bündnisse setzten eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung über den Kriegsfall voraus, es sei denn, dass unterthänige Bündner zum Verzicht auf eine selbständige auswärtige Politik und zur Heeresfolge verpflichtet waren.[7]) Begann einer der verbündeten Staaten auf eigene Hand Krieg, so musste er ihn auch allein durchkämpfen.[8]) Wenn die Verbündeten gleich gestellt waren, so hatten sie gleichen Anteil an der Heeresleitung, doch pflegte der Staat, in dessen Gebiet der Kriegsschauplatz war, die Hegemonie und den Ehrenplatz in der Schlachtordnung zu haben.[9])

Die Verträge wurden von den zuständigen Behörden der verbündeten

[1]) *φιλία* auf 50 Jahre zwischen den *Ἀναιτοι* und *Μετάπιοι*: IGA. 118; *σπονδαί* auf 30 Jahre zwischen den Argeiern und Lakedaimoniern (Thuk V 14; 28) und zwischen den Letzteren und Athenern (Thuk. I 115), auf 100 Jahre zwischen den Akarnanen und Amprakioten: Thuk. III 114 u. s. w.

[2]) Vgl. Thuk. I 15.

[3]) Symmachie auf 100 Jahre zwischen den Eleiern und Heraieern (Euvaoiern) (IGA. 110) auf 50 Jahre zwischen den Athenern und Lakedaimoniern (Thuk. V 23,) zwischen den Athenern, Argeiern, Mantineern und Eleiern (Thuk. V 47), zwischen den Argeiern und Lakedaimoniern (Thuk. V 79), zwischen Amyntas und den Chalkidiern, Dittenberger, SIGr. Nr. 60 u. s. w. Symmachien *εἰς τὸν ἀεὶ (πάντα) χρόνον*: CIA. II 6; 52; 49 b, 57 b, 66 b; CIGr. Nr. 2554; Dittenberger Nr. 85 u. s. w.

[4]) Thuk. I 44; V 48; CIA. II 6; 7; 52; 49 b; 57 b; 66 b; Dittenberger, SIGr. Nr 60, 85 u. s. w.

[5]) Thuk. V 23, 47.

[6]) Thuk. V 23; CIA. II 112; Dittenberger, SIGr. Nr. 85; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 181.

[7]) Xen. Hell. II 2, 20; VI 3, 7.

[8]) Cauer, Del. Inscr. gr. [2] 117, 181.

[9]) Thuk. V 47: *τὸ ἴσον τῆς ἡγεμονίας μετεῖναι πάσαις ταῖς πόλεσιν*. Fünftägiger Wechsel der Hegemonie: Xen. Hell. VII 1, 14. — Xen. Hell. VII 5, 3: *ὅπως ἐν τῇ ἑαυτῶν ἕκαστοι ἡγήσαιντο*; vgl. Thuk. V 47.

Staaten beschworen. Häufig war der Wortlaut des Eides im Vertrage selbst vorgeschrieben, bisweilen auch die Erneuerung desselben in bestimmten Fristen.[1]) Säulen von Stein oder Tafeln von Bronze, in welche die Vertragsbestimmungen eingegraben waren, wurden in jeder beteiligten Stadt und ausserdem bisweilen in Delphi, Olympia und auf dem Isthmos aufgestellt.[2])

57. Einen wesentlichen Fortschritt zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen bezeichnen die Schiedsgerichte. Schon im sechsten Jahrhundert sind Fälle bekannt, dass Staaten bei territorialen Streitigkeiten einem dritten unparteiischen Staate oder einem angesehenen Manne aus einem solchen die schiedsrichterliche Entscheidung übertrugen. So entschied Periandros durch seinen Spruch den Konflikt zwischen Athen und Mytilene wegen Sigeion, Sparta den athenisch-megarischen Streit wegen Salamis, Themistokles den korinthisch-korkyraiischen wegen Leukas.[3]) Auch Berufungen an das delphische Heiligtum scheinen nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein.[4]) In Friedensverträge pflegte man die Bestimmung aufzunehmen, dass die während der Dauer des Vertrages sich etwa erhebenden Streitigkeiten nicht mit den Waffen, sondern auf rechtlichem Wege durch ein Schiedsgericht, über das man sich einigen würde, erledigt werden sollten.[5]) In manchen Fällen verpflichteten sich die Kontrahenten ausdrücklich, den Schiedsspruch anzuerkennen oder deponierten sogar eine Summe, welche bei Nichtanerkennung desselben verfiel,[6]) meist hing aber die Annahme der Entscheidung von dem guten Willen der beteiligten Staaten ab, und es kam vor, dass derjenige, zu dessen Ungunsten die Entscheidung ausgefallen war, sich nicht an dieselbe kehrte.[7])

58. Weit seltener als politische Verträge wurden eigentliche Handelsverträge abgeschlossen. Freier Handelsverkehr unter der Bedingung, dass der Handeltreibende die in jedem Staate bestehenden Zölle entrichtete, war ein allgemein anerkannter, völkerrechtlicher Grundsatz, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen wurde.[8]) Wenn es besondere Umstände erforderten, nahm man ausdrückliche Bestimmungen über Handelsfreiheit in politische Verträge auf.[9]) Es sind aber auch einzelne ausschliesslich oder vorwiegend den Handel betreffende Verträge bekannt.[10]) In einem Vertrage zwischen den Athenern und den Städten auf Keos bedangen sich erstere die ausschliessliche Ausfuhr des Röthels aus.[11]) In einem andern gestand der bosporanische Fürst Leukon den athenischen Kaufleuten Befreiung von den Ausfuhrzöllen und andere Vergünstigungen zu.[12])

1) Thuk. V 23; 47.

2) Thuk. V 18; 23; 47.

3) Hdt. V 95; Plut. Solon 10; Themist. 24. Andere Fälle: CIGr. 2254; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 179 (Samos-Priene); CIGr. 2265 (Paros-Naxos, Schiedsrichter Eretria); Cauer[2] Nr. 58 (Melos-Kimolos, Schiedsrichter Argos). Vorschlag zum Schiedsgericht: Thuk. I 28 (Korkyra), V 41 (Argos); Thuk. I 143; VII 18 (Athen).

4) Thuk. I 28.

5) Thuk. I 78, 143; VII 18; V 18; V 79.

6) Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 58, 120 (Latos-Olus; Schiedsr. Knosos).

7) Hdt. VI 108 (Theben); Thuk. V 31 (Elis).

8) Der attische Volksbeschluss, welcher die Megarier von dem Markt und den Häfen des attischen Reiches ausschloss, war *παρὰ τὰ κοινὰ δίκαια καὶ τοὺς γεγενημένους ὅρκους τοῖς Ἕλλησιν*; Plut. Perikl. 29.

9) Dittenberger, SIGr. Nr. 32; (Demosth.) XVII 19.

10) Vgl. im allgemeinen Aristot. Pol. III 5 (9) 10 p. 1280 b; Rhet. I 4 p. 1360 a.

11) CIA. II 546; vgl. auch (Xen.) *Ἀθην. πολ.* II 11.

12) Demosth. g. Lept. 31; Strab. VII 310.

Hauptsächlich dem Handel kamen die Verträge zu gute, welche die gerichtliche Behandlung der aus geschäftlichen Kontrakten erwachsenden Streitigkeiten betrafen. Diese Rechtsverträge (*συμβολαί*, *σύμβολα*) enthielten Bestimmungen über das prozessualische Verfahren und über gemeinsame Rechtssätze, welche bei den Prozessen zur Anwendung kommen sollten. Gewöhnlich wurden wohl die auf Grund der Verträge zu entscheidenden Prozesse (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*) vertragsmässig in der Stadt des Verklagten anhängig gemacht und entschieden.[1]) Bürger von Staaten, zwischen denen es keine Rechtsverträge gab, waren oft ausser stande, zu ihrem Rechte zu gelangen. Daher kam es vor, dass sich der Gläubiger oder der seiner Ansicht nach Beeinträchtigte mittelst eines Aktes der Selbsthilfe (*συλᾶν*) der Person oder des Eigentums des andern bemächtigte, wenn er sich in dem Staate des Gläubigers oder sonst auf erreichbarem fremden Gebiete aufhielt. Die Gerichte des betreffenden Staates entschieden dann über die Berechtigung dieses Schrittes. In Rechtsverträgen war die eigenmächtige Beschlagnahme untersagt.[2])

Dem Handel und Verkehr waren auch die Münzverträge förderlich, welche bisweilen zwischen einzelnen Staaten vereinbart wurden.[3])

Eine engere Verbindung zwischen zwei oder mehreren Staaten wurde hier und da durch Verträge begründet, welche allen Bürgern des einen Staates im andern dieselbe staats- und privatrechtliche Stellung (*ἰσοπολιτεία καὶ ἐπιγαμία καὶ ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*) wie den dort einheimischen Bürgern gewährte.[4]) Die Annahme gleicher Gesetze seitens der beteiligten Staaten und die Errichtung einer gemeinsamen Staatsregierung führte endlich zur *συμπολιτεία*.[5])

59. Für das gegenseitige Verhalten der hellenischen Staaten im Frieden und im Kriege waren gewisse völkerrechtliche Grundsätze massgebend, die ohne schriftlich fixiert zu sein (*νόμοι ἄγραφοι*), als gemeinsame, durch Sitte und Herkommen geheiligte Bräuche allmählich zu allgemeiner Anerkennung gelangt waren.[6]) Namentlich beruhte auf dieser Grundlage das Kriegsrecht, das wenigstens in der Regel beobachtet wurde. Vor dem Beginne der Feindseligkeiten kündigte man dem Gegner förmlich den Krieg

[1]) CIA. II 11; IV 61 a; Thuk. I 77; [Andok.] g. Alkib. 18; [Demosth.] Halon. 13–14; Aristot. Pol. III 1, 3 p. 1275 a; Poll. VIII 88; Harpokr. *σύμβολα*.

[2]) [Andok.] g. Alkib. 18; *Bull. d. corresp. hell.* IX 11: *μὴ ἐξέστω δὲ συλᾶν (μήτε) τὸν Λύττιον ἐν τᾶι τῶν Μαλλαίων μήτε τ(ὸν Μαλ)λαῖον ἐν ταῖ τῶν Λυττίων*; IGA. Nr. 322: *Τὸνξένον μὴ ἄγειν ἐ τᾶς Χαλεΐδος τὸν Οἰανθέα μηδὲ τὸν Χαλειέα ἐ τᾶς Οἰανθίδος μηδὲ χρήματα αἴ τι(ς) συλῷ · κτλ.*; Vgl. *Bull. d. corresp. hell.* IX 162; CIA. II 551, 19 ff.; Demosth. XXXV 26.

[3]) Münzvertrag zwischen Mytilene und Phokaia: Cauer, Del. inscr. gr.[2] Nr. 427. Gleiche Münzen, Masse und Gewichte im achaiischen Bunde. Polyb. II 37; Hultsch, Gr. u. röm. Metrol.[2] 539.

[4]) CIGr. Nr. 2554, 2556, 2557 (Kretische Städte); Nr. 2352 (Keos-Naupaktos), Dittenberger SIGr. Nr. 181 (Messene-Phigalia).

[5]) Verband chalkidischer Städte *ἐφ' ᾧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν.* Xen. Hell. V 2, 19; vgl. Xen. Hell. IV 4, 6; 5, 1; V 1, 34 (Korinthos-Argos). Sympolitie zwischen Smyrna u. Magnesia: Dittenberger Nr. 171; zwischen Steiris u. Medeon: Dittenberger Nr. 294; zwischen den thessalischen Gemeinden Melitaia und Pereia: Rhangabé, Ant. hell. Nr. 692.

[6]) *Τὰ κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμιμα, τὰ κοινὰ δίκαια τῆς Ἑλλάδος, τὸ πᾶσι τοῖς Ἕλλησι καθεστηκός* u. s. w. Thuk. III 58, 2; 59, 1; 67, 3; IV 97; Paus. IV 16, 10 u. s. w.

durch einen Herold an, der als solcher mit dem Heroldsstabe versehen, unter göttlichem Schutze stand und für unverletzlich galt.[1]) Man bediente sich daher eines Heroldes auch während des Krieges zur Anknüpfung von Verhandlungen. Blosse Abgesandte waren an sich nicht unverletzlich. Man erwirkte deshalb durch vorausgeschickte Herolde für sie freies Geleit.[2])

In älterer Zeit wurde bisweilen auf besondere Vereinbarung ein Krieg nicht durch eine allgemeine Heerschlacht, sondern durch eine Anzahl von beiden Seiten erlesener Kämpfer entschieden.[3]) Gewöhnlich erfolgte die Entscheidung durch eine reguläre Hoplitenschlacht.[4]) Als Sieger galt derjenige, welcher das Schlachtfeld behauptete und daselbst ein den Göttern geweihtes Siegeszeichen (*τροπαῖον*) errichtete. Es bestand meist aus einer mit erbeuteten Waffen behängten Holzsäule. Siegeszeichen aus Erz oder Stein zu errichten, galt für ungehörig, weil sie nicht dauernde Monumente der Feindschaft sein sollten.[5]) War ein Kampf nicht unzweideutig entschieden, so suchte die eine Partei die andere an der Aufstellung eines Tropaions zu hindern oder stellte auch ihrerseits ein Tropaion auf.[6]) Ein förmliches Zugeständnis der Niederlage war das Gesuch des Besiegten um einen Waffenstillstand zur Aufhebung und Bestattung der Gefallenen. Dieses Gesuch durfte nicht abgeschlagen werden, es sei denn, dass der Gegner durch Tempelraub oder Entweihung eines Heiligtums den Anspruch auf das gemeine Recht verwirkt hatte.[7]) Befanden sich die Besiegten ausser stande, für die Bestattung ihrer Toten zu sorgen, so galt es als Pflicht des Siegers, die Leichen zu bestatten.[8])

60. Kriegsgefangene waren unbeschränktes Eigentum des Siegers.[9]) Es war Sitte, einen Feind, der freiwillig die Waffen streckte und um Schonung bat, zu schonen.[10]) Häufig war die gegenseitige Erbitterung so gross, dass die Kriegsgefangenen getötet wurden.[11]) Gewöhnlich nahm man sie in Gewahrsam zur spätern Auswechselung oder Auslösung gegen eine bestimmte Geldsumme.[12]) Gefangene, die in der Hand des Siegers blieben, wurden in die Sklaverei verkauft. Die gemeinsame Beute wurde nach Abzug des Zehnten für die Götter, sowie eines Ehrenanteils für den Anführer und ausgezeichnete Mitkämpfer, unter das Heer verteilt.[13])

[1]) Hdt. VII 9, 2; Thuk. I 29; 131; VII 3; Plut. Pyrrh. 26; Paus. IV 5, 8. Unverletzlichkeit: Hdt. VII 136; Eurip. Hiket. 121; Pollux. VIII 131. Krieg ohne Ankündigung oder unter Ausschluss von Verhandlungen: *πόλεμος ἀκήρυκτος, ἄσπονδος*. vgl. Hdt. V 81; Xen. Anab. III 3, 5; Plut. Perikl. 30.

[2]) Thuk. I 53; Demosth. XIX 163; Polyb. IV 72.

[3]) Hdt. I 82; Thuk. V 41; Strab. VIII 357.

[4]) Hdt. VII 9, 2.

[5]) Diod. XIII 24; Plut. Quaest. rom. 37; *Cic. de invent.* II 23.

[6]) Thuk. I 54, 105; IV 134; VIII 24; Xen. Hell. V 4, 65; VI 4, 14; VII 5, 26.

[7]) Plut. Nik. 6; Xen. Hell. VI 4, 14; VII 5, 26; Ages. 19; Diod. XV 87. — Thuk. IV 97; 101; Diod. XVI 25; Paus. IX 32, 9.

[8]) Paus. IX 32, 9; vgl. Hdt. IX 79.

[9]) Aristot. Pol. I 2 (6) 16 p. 1255 a.

[10]) Thuk. III 58, 2; 66, 2; 67, 3.

[11]) Thuk. I 30; II 67; III 32; Xen. Hell. II 1, 32; Plut. Lys. 13; Paus. IX 15, 4.

[12]) Thuk. II 103; IV 69; V 3; Xen. Hell. VI 2, 36. Bei den Peloponnesiern zwei Minen für jeden Mann übliches Lösegeld, ein Satz, der auch anderwärts in Anwendung kam. Hdt. VI 79; V 77. Vielfach richtete sich das Lösegeld nach der Persönlichkeit des Gefangenen. Aisch. d. f. leg. 100; vgl. noch Isaios, Apollod. Erbsch. 8; Demosth. g. Nikostr. 6 ff. und mehr bei Böckh, Sth. Ath. I 100.

[13]) Il. IX 328 ff.; Hdt. VIII 11; 123; IX 81; Thuk. III 50; 68; 114; Xen. Hell. III 3, 1; Plat. Symp. 220; Plut. Alkib. 7.

Musste sich eine Stadt dem Sieger ergeben, so hing ihre Behandlung von den Bedingungen der Kapitulation (ὁμολογία) ab. Dazu gehörten namentlich die Zahlung der Kriegskosten, Niederreissung der Mauern, Auslieferung der Kriegsschiffe, Gestellung von Geiseln, Abtretung von Landgebiet, Unterthänigkeit und Heeresfolge. Den Poteidaiaten bewilligten die Athener nur, dass sie mit Weib und Kind, die Männer mit einem, die Weiber mit zwei Kleidern, und einer bestimmten Summe Geld ihre Stadt verlassen durften, worauf diese die Sieger mit neuen Einwohnern aus der Zahl ihrer Bürger besetzten.[1]) Die Mantineer waren bei ihrer Kapitulation im Jahre 385 genötigt, den Lakedaimoniern die Auflösung ihrer Stadt in fünf Dörfer zuzugestehen.[2]) Städte, die sich bedingungslos ergeben mussten oder gar mit Sturm genommen wurden (δοριάλωτοι), erfuhren im allgemeinen ein sehr hartes Schicksal. Sie waren mit allen Bewohnern und aller Habe durchaus Eigentum des Siegers.[3]) Es kam nicht selten vor, dass alle Männer getötet, Weiber und Kinder in die Sklaverei verkauft und die Baulichkeiten zerstört wurden.[4]) Nur die Heiligtümer galten als unverletzlich.[5]) Auch für die Dauer gewisser Feste wurde von manchen Staaten ein Landfriede (ἐκεχειρία) in Anspruch genommen. So stand Elis nach der Ankündigung des olympischen Festes unter dem Schutze eines Gottesfriedens.[6]) Die peloponnesischen Dorier waren seit alter Zeit darin übereingekommen, während eines Festfriedens nichts Feindseliges zu unternehmen.[7])

Wachsmuth, *Jus gentium, quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium*, Kiel 1822; Hell. Altert. I 183 ff.; Limburg-Brouwer, *Hist. de la civilisation religieuse et morale des Grecs* (Gröningen 1833 ff.) I 104 ff., III 51 ff., VIII 307 ff.; M. Müller Jochmus, Gesch. d. Völkerrechts im Altertume, Leipzig 1848; Laurent, *Hist. du droit des gens et des relations internationales* (Gand 1850) II 23 ff., 117 ff.; G. F. Schömann, *Antiquit. juris publici Graecorum* (Greifswald 1838) p. 365 ff. und Gr. Altert. II 1 ff.; K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert.[5] § 9 u. 10; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 376 ff. Von Monographieen kommen hier namentlich in Betracht: Sorgenfrey, *De vestigiis juris gentium homerici*, Leipzig 1871. Über Herolde: Ostermann, *De praeconibus Graecorum*, Marburg 1845. Über die Proxenie: Ullrich, *Disquisitionis de proxenia sive publico apud Graecos hospitio pars prior*, Berlin 1822; Meier, *Commentatio de proxenia sive de publico Graecorum hospitio*, Halle 1843; Sauppe, *Commentat. de proxenis Atheniensium*, Göttingen 1877/8; Schubert, *De proxenia attica*, Leipzig 1881. Über internationale Schiedsgerichte: Meier, D. Privatschiedsrichter u. d. öffentl. Diäteten Ath., sowie die Austrägalgerichte in d. gr. Staat. d. Altert., Halle 1846.

b. Amphiktyonien und Stammbünde.

61. Zur gegenseitigen Annäherung der hellenischen Stämme und Städte trugen viel hervorragende Heiligtümer bei, die über die lokale Bedeutung hinaus eine nationale Stellung zu gewinnen verstanden. Die mit Wettspielen verbundenen Feste des Zeus-Tempels zu Olympia, des pythischen Apollon zu

[1]) Thuk. II 70.

[2]) Xen. Hell. V 2, 6; Diod. XV 5 (vgl. Ephoros Frgm. 138); Paus. VIII 8, 5.

[3]) Xen. Kyrop. VII 5, 73.

[4]) Il. IX 590 ff.; Thuk. III 28 ff.; V 3, 32; 116 u. s. w.

[5]) Thuk. IV 97; Polyb. V 9; Paus. IX 28, 6.

[6]) Thuk. III 56; 65; V 49 vgl. über Elis: Busolt, Die Lakedaimonier I 189 ff. Doch waren im allgemeinen Festzüge, wie die eleusinischen, vor feindlichen Überfällen keineswegs sicher. Xen. Hell. I 4, 20; Plut. Alkib. 34. Andere Fälle: Plut. Solon 8; Ain. Takt. IV 8. — Hdt. VI 87.

[7]) Paus. III 5, 8. Missbrauch des Übereinkommens durch willkürliche Veränderungen des Kalenders: Thuk. V 54; Xen. Hell. IV 7, 2; V 1, 29; 3, 27.

Delphi, des isthmischen Poseidon und des nemeischen Zeus wurden zunächst von den Umwohnern und benachbarten Staaten besucht, erweiterten sich aber allmählich zu panhellenischen Festen, an denen die Bürger aller hellenischen Staaten teilnehmen konnten, sofern sie sich den Kampfgesetzen und Anordnungen der gewöhnlich von dem Staate, in dessen Gebiet das betreffende Heiligtum lag, gehandhabten Festleitung fügten und den für die Festzeit angekündigten Landfrieden beobachten. Obwohl diese Feste unmittelbar keinen politischen Einfluss hatten, so stärkten sie doch wesentlich das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit der Hellenen.

Andere Heiligtümer wurden indessen Mittelpunkte festerer, geschlossener Staaten-Vereine. Nicht immer waren es Stammesgenossen, die sich beim gemeinsamen Heiligtume zur Darbringung des Opfers und zu Wettspielen versammelten und dabei gelegentlich Beratungen über politische Angelegenheiten pflogen. Auch benachbarte Stämme oder durch merkantile Interessen vereinigte Städte schlossen sich bei der Begründung eines Verbandes an ein Heiligtum an. Mit Rücksicht auf das Umwohnen um dasselbe hiessen die Mitglieder eines solchen Verbandes Ἀμφικτίονες oder Ἀμφικτύονες.[1]) Ausdrücklich als Amphiktyonie werden bezeichnet die Verbände um das Heiligtum des Poseidon zu Onchestos und zu Kalauria, dann die um den delischen und pythischen Apollon-Tempel.

62. Zur Amphiktyonie des Poseidon Kalaureates gehörten die See- und Küstenstädte: Prasiai, Nauplia, Hermione, Epidauros, Aigina, Athen und die alte, einst gleichfalls unmittelbar am Seehandel beteiligte Handelstadt Orchomenos in Boiotien. Später trat Argos an die Stelle des zerstörten Nauplia und Sparta an die von Prasiai.[2]) Wahrscheinlich lagen diesem Verbande gemeinsame merkantile Interessen zu grunde.

Die Amphiktyonie um das Poseidonion zu Onchestos im Gebiete von Haliartos am Kopais-See ist nicht mehr als dem Namen nach bekannt. Sie ging in den boiotischen Bund auf, der den Tempel zum Bundesheiligtum machte.[3])

In Delos versammelten sich zum Feste des Apollon die Ionier und die Bewohner der umliegenden Inseln mit Weib und Kind. Man feierte den Gott in Chorgesängen und veranstaltete musische und gymnische Wettkämpfe.[4]) Allmählich verloren die grossen Festversammlungen ihren Glanz und die Spiele gingen ein. Doch brachten die Athener und die ionischen

[1]) Die ältere und ursprünglich offizielle Schreibweise war *ἀμφικτίονες* = *περικτίονες* = *περίοικοι*. Diese Erklärung schon bei Androtion b. Paus. X 8, 2, Anaximenes b. Harpokr. s. v. *Ἀμφικτύονες* und beim Lexikographen im Ind. lect. Bonn. 1846/7 p. 5; vgl. Hom. Hymn. Apoll. Del. 96; Thuk. III 104. Später war die Schreibweise mit *υ* fast allgemein und kommt aussschliesslich in den Inschriften der delischen Amphiktyonie vor. Näheres bei Bürgel, Pyl. delph. Amphiktyonie S. 8.

[2]) Strab. VIII 374 (mittelbar aus Eratosthenes). Über Orchomenos als Handelsstadt vgl. Otfr. Müller, Orchomenos S. 246; Busolt, Gr. Gesch. I 55. Irrige Ansichten über den Verband bei E. Curtius, Hermes X 385 ff.; vgl. Volquardsen, Bursians Jahresber. 1876 III 346.

[3]) Strab. IX 412. In einigen boiotischen Inschriften ist *ἄρχοντος ἐν Ὀγχειστοῖ* gleichbedeutend mit *ἄρχοντος Βοιωτοῖς*; Meister, Gr. Dialekt-Inschr. III 798; Foucart, *Bull. d. corresp. hell.* IV 83 ff.; vgl. Mitt. d. arch. Inst. III 22.

[4]) Hymn. Apoll. Del. 145 ff.; Thuk. III 105.

Nesioten nach wie vor dem Gotte ihre Opfer und Chöre dar. An die alte Amphiktyonie knüpften dann die Athener bei der Begründung ihres Seebundes an. In Delos war das Schatzamt des Bundes, und die Bundesversammlungen fanden im Heiligtume des Apollon statt.[1] Mit der Umgestaltung des Bundes zu einem attischen Reich ging auch die Verwaltung des Heiligtums in die Hände der Athener über. Sie betrauten damit eine Behörde, deren Mitglieder ein Jahr im Amte blieben und den Titel *Ἀμφικτύονες* führten.[2] Im Jahre 426 erneuerten die Athener das delische Fest, das alle vier Jahre mit Wettspielen gefeiert werden sollte.[3] Nach dem Ende des peloponnesischen Krieges gaben die Lakedaimonier den Deliern die Tempelverwaltung zurück,[4] im Jahre 377/6 ging sie wieder auf die Athener über, die sie bis um 320 behielten.[5] Damals gehörten zur Amphiktyonie u. A. Mykonos, Syros, Tenos, Keos, Seriphos, Siphnos, Ios, Paros, Ikaros, Naxos, Andros, Karystos.[6] Als der zweite athenische Bund aufgelöst war, und die Delier aufs neue die Tempelverwaltung übernahmen, verlor sie ihren amphiktyonischen Charakter und wurde von zwei *ἱεροποιοί* mit einem *γραμματεύς* geleitet.[7] Im dritten Jahrhundert bildeten ehemalige Mitglieder der Amphiktyonie einen Inselbund (*κοινὸν τῶν νησιωτῶν*), der jedoch in keinem ersichtlichen Zusammenhange mit derselben stand.[8]

63. Die Anfänge der pylaiisch-delphischen Amphiktyonie liegen im Dunkeln.[9] Nur so viel dürfte gewiss sein, dass der ursprüngliche Mittelpunkt der Amphiktyonie das Heiligtum der Demeter beim Dorfe Anthela in den Thermopylen war. Denn die Pylen, nicht Delphi, waren der natürliche Mittelpunkt des Verbandes, dessen Kern ohne Zweifel die Völkerschaften im nächsten Umkreise des malischen Meerbusens bildeten. Von den Pylen erhielt die amphiktyonische Versammlung, gleichviel wo sie tagte, den Namen Pylaia.

Vor dem phokischen (3. heiligen) Kriege gehörten zwölf Stämme (*ἔθνη*) zur Amphiktyonie: die Thessaler, Perrhaiber, Magneten, Phthioten, Doloper, Malier, Oitaier (Ainianen), Lokrer, Phokier, Boioter, Dorier, Ionier.[10] Die Thessaler, deren Macht sich vor den Perserkriegen bis zu den Thermopylen erstreckte, waren in älterer Zeit der leitende Stamm. Seit Alters scheinen sie den Vorsitz im Amphyktionenrate geführt zu haben.[11] Sie gaben in demselben mit den Stimmen der von ihnen abhängigen Stämme den Aus-

1) Thuk. I 96.

2) Im Jahre 434/3 bereits athenische Verwaltung: CIA. I 283; *Ἀμφικτύονες*: *Bull. d. corr. hell.* VIII 284 ff.; CIA. II 814.

3) Thuk. III 105.

4) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 50.

5) *Bull. d. corr. hell.* VI 1.

6) CIA. II 814.

7) *Bull. d. corr. hell.* VI 4 ff.

8) *Bull. d. corr. hell.* IV 332 ff.

9) Die neueren Hypothesen bei Bürgel, Pyl. delph. Amphikt. 12.

10) Aisch. d. f. leg. 116, wo die Doloper zu ergänzen sind nach Harpokr. s. v. *Ἀμφικτύονες*; Paus. X 8, 2 (vgl. Hdt. VII 132; Plut. Perikl. 17; Diod. XVI 29); CIA. II Nr. 551; Wescher, *Études sur le monument bilingue de Delphes etc. Mém. prés. à l'Acad. des inscr. Première Série VIII* Paris 1879 p. 55; 73. Die Ainianen und Oitaier bildeten zur Zeit des Aischines noch ein amphiktyonisches *ἔθνος*. Als ihre Trennung erfolgte, behielten die Ainianen die Doppelstimme des *ἔθνος*, während die Oitaier, die seit 371 ein beträchtliches Stück von ehemals malischem Gebiet besassen, eine Stimme der Malier erhielten. Busolt, Griech. Gesch. I 480.

11) Demosth. g. Phil. II 22; IV 67; Chers. 65; v. Frdn. 23; d. f. leg. 318; v. Kranz 151; Aisch. g. Kts. 124; 128.

schlag. Der Thessaler Eurylochos war der Oberanführer des Amphiktyonen-Heeres, das für Delphi gegen die phokische Stadt Krisa, in deren Gebiet das Heiligtum lag, zu Felde zog. Im Jahre 590 wurde Krisa von den Amphiktyonen erobert und zerstört, die krisaische Ebene dem delphischen Gotte geweiht. Die Amphiktyonen übernahmen den Schutz des Heiligtums und die Aufsicht über die Tempelverwaltung, doch behielt die delphische Priesterschaft in Angelegenheiten des Orakels und des Kultus freie Hand.[1])

Die Pythien wurden reorganisiert und fernerhin im dritten Jahre einer jeden Olympiade gefeiert.[2]) Zu dem musischen Agon traten gymnische Wettkämpfe hinzu. Die erste Pythias zählten die einen vom Jahre 586, die andern vom Jahre 582, indem sie erst letzteres Fest, bei dem zuerst ein Lorbeerkranz als Siegespreis verteilt wurde, als erste regelmässige Pythienfeier betrachteten.[3])

Die delphische Gemeinde trat als selbständiger Staat dem phokischen Stammbunde bei, wurde jedoch um die Mitte des fünften Jahrhunderts durch die Lakedaimonier vom Bunde getrennt, da dieser Anspruch auf die Tempelleitung erhob, und erhielt das Heiligtum mit voller Autonomie zum alleinigen Besitz.[4])

64. Als die Amphiktyonie den Schutz Delphis übernahm, war es schon längst das angesehenste Heiligtum der hellenischen Welt und übte durch seine Sprüche, namentlich in Sparta, einen bedeutenden politischen Einfluss aus. Bei der Aussendung von Kolonien wurde in der Regel der delphische Gott befragt. Ebenso wurden auf den Kulten bezügliche Einrichtungen und Massregeln nicht leicht ohne die Sanktion Delphis getroffen.[5]) Der delphische Gott war auch die Quelle des heiligen Rechts, wozu namentlich das Blutrecht und Sühneverfahren gehörte.[6]) Mit der Regulierung des Festjahres verknüpfte sich endlich Delphis Einfluss auf die Zeitrechuung.[7]) Kurz, Delphi gewann die Bedeutung eines Nationalheiligtums und gemeinsamen Herdes von Hellas,[8]) so dass es ein wichtiges Bindeglied der Nation bildete, ohne freilich im Stande zu sein oder nur den Versuch zu machen, zwischen den hellenischen Staaten Frieden zu stiften oder sie zu einem Bunde zu vereinigen.

65. Auch die Amphiktyonie hat sich weder zu einem hellenischen Bunde entwickelt noch überhaupt selbständig eine hervorragende politische Rolle gespielt. Es war ein Verband, dessen Mitglieder sich zu Opfern und festlichen Zusammenkünften bei einem gemeinsamen Heiligtume, sowie zur Beobachtung gewisser völkerrechtlicher Grundsätze vereinigt hatten. In einem alten Eide verpflichteten sie sich, keine amphiktyonische Stadt zu

[1]) Amphiktyonen-Eid b. Aisch. d. f. leg. 115; g. Ktes. 109; Bestimmungen über die ἱερὰ γᾶ im Amphiktyonen-Gesetz v. J. 380: CIA. II 545.

[2]) Im Monat Bukatios (Aug./Sept.): CIA. II 545; 551; vgl. Kirchhoff, Monatsber. Berl. Akad. 1864, 129 ff.

[3]) Busolt, Griech. Gesch. I 492.

[4]) Thuk. I 112; Plut. Perikl. 31; Strab. IX 423; vgl. Thuk. V 18.

[5]) Plat. Nom. VI 759 c; Plut. g. Kol. 17; vgl. Dittenberger, Syll. Inscr. gr. I 13; Hdt. V 67; Paus. VI 9, 3.

[6]) Paus. V 27, 2. Mehr bei Otfr. Müller, Eumeniden 114 ff.; 162 ff.; Chr. Petersen, Philol. Supplbd. I 155 ff.

[7]) Litteratur bei Busolt, Griech. Gesch. I 476, 1.

[8]) Plut. Arist. 20; vgl. Hdt. VII 132; IX 81; IGA. 70; Mommsen, Delphika, Leipzig 1878.

zerstören, keiner das Trinkwasser abzuschneiden, weder im Kriege noch im Frieden. Sofern ein Volk zuwiderhandle, solle man gegen dasselbe zu Felde ziehen und seine Städte zerstören.[1])

66. Zweimal in jedem Jahre, im Herbst und im Frühling, fanden amphiktyonische Versammlungen statt und zwar jedesmal in den Pylen und in Delphi. Wahrscheinlich opferten die Amphiktyonen erst der Demeter Amphiktyonis und dem Heros Amphiktyon in den Pylen, worauf sie nach Delphi zogen.[2])

Die Leitung der Geschäfte lag in den Händen eines Rates (*συνέδριον*), der aus je zwei, wahrscheinlich auf ein Jahr bestellten Vertretern eines jeden Stammes, den sogenannten Hieromnemonen, gebildet war.[3]) Jeder Stamm führte in älterer Zeit je zwei Stimmen,[4]) und die Gesamtzahl der 24 Stimmen oder 12 Doppelstimmen ist trotz aller Veränderungen der Mitglieder und Stimmliste bis Augustus unverändert geblieben. Die Einführung der Doppelstimmen erfolgte augenscheinlich deshalb, weil drei Stämme in je zwei ganz selbständige Zweige gespalten waren, nämlich die Dorier in die aus der Metropolis und die aus der Peloponnesos, die Ionier in die Attiker und Euboier, die Lokrer in die hypoknemidischen und hesperischen. Jeder dieser Zweige hatte seine eigene Stimme.[5]) Bei den Stämmen, die in mehrere selbständige Einzelstaaten zerfielen, wechselte die Vertretung im Rate in einer gewissen Reihenfolge ab.[6]) Die Hieromnemonen hatten die Aufsicht über das Tempelgut zu führen, für die Instandhaltung der Heiligtümer zu sorgen, die Pythien vorzubereiten und zu leiten und über die Beobachtung der amphiktyonischen Satzungen, namentlich des Gottesfriedens zu wachen. Vergehen konnten sie mit Geldstrafen ahnden. Nichtzahlung der verhängten Bussen und Verletzungen des Gottesfriedens waren mit Ausschliessung vom Heiligtum und Bekriegung durch die Amphiktyonen bedroht.[7])

Neben den Hieromnemonen erscheint bei den amphiktyonischen Versammlungen noch eine zweite Klasse von Abgeordneten, die *πυλαγόραι* oder *πυλαγόροι*,[8]) an deren Stelle seit dem Ende des vierten Jahrhunderts die *ἀγορατροί* getreten zu sein scheinen. Ihre Funktionen sind nicht ganz klar. Sie vertraten vermutlich in der Pylaia vorzugsweise die politischen Interessen ihrer Städte. Die drei Pylagoren Athens wurden zu jeder Pylaia neu gewählt.[9]) Sie hatten unter gewissen Voraussetzungen Zutritt zum Rat, durften daselbst reden und Anträge stellen, aber nicht mitstimmen.[10]) Die Agoratren bildeten mit den Hieromnemonen einen grösseren Rat, der

1) Aisch. d. f. leg. 284.

2) Jedesmalige Versammlung an beiden Orten nach Hypereid. Epitaph. VIII 25; Harpokr. s. v. *πύλαι*. Datierungen der Amphiktyonen-Beschlüsse *πυλαίας ἐαρινῆς* oder *ὀπωρινῆς*: CIA. II 551; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 184; 185; 189; 206 u. s. w.

3) Regelmässige Aufzählungen der anwesenden *ἱερομνάμονες* in den Beschlüssen CIA. II 551: Dittenberger a. a. O.; Wescher, *Études etc.* p. 55 ff.

4) Aisch. d. f. leg. 116.

5) CIA. II 551; Wescher a. a. O.

6) Dittenberger Nr. 184; 185; 189; 212; CIA. II 551.

7) CIA. II 545.

8) Hdt. VII 213; Plut. Them. 20; vgl. Strab. IX 420; Harpokr. s. v. *πύλαι*; Phot. s. v. *Πυλαγόρος*; Hesych. Suid. s. v. *Πυλαγόραι*. In Inschriften kommen die Pylagoren nicht vor.

9) Aisch. g. Kts. 114; 126.

10) Aisch. g. Kts. 113—122.

in gewissen Fällen die Beschlüsse der Letzteren zu bestätigen hatte.[1]) Zuweilen beriefen die Hieromnemonen alle anwesenden Bürger der amphiktyonischen Staaten zu einer grossen Versammlung, über deren Kompetenz nichts Näheres bekannt ist.[2])

67. Seit der Zeit Philipps von Makedonien erlitt die Amphiktyonie durch auswärtige Einflüsse mannigfache Veränderungen. Nach der Niederwerfung der Phokier übertrug ein Amphiktyonen-Beschluss die beiden Stimmen derselben auf Philipp von Makedonien und dessen Nachkommen.[3]) Die Aitoler wurden wahrscheinlich im Jahre 339/8 Mitglieder der Amphiktyonie. Bald darauf traten die Delpher als selbständiges Mitglied ein und erhielten wahrscheinlich durch Alexander von Makedonien die beiden makedonischen Stimmen.[4]) Nach dem Kelten-Einfalle gab man den Phokiern ihre Stimmen zurück. Zur Blütezeit des aitolischen Bundes wurde die Amphiktyonie völlig von den Aitolern abhängig, da die meisten mittelgriechischen Stämme Mitglieder des Bundes geworden waren. Diese Stämme schickten ihre amphiktyonischen Vertreter unter aitolischem Namen, so dass bis vierzehn aitolische Hieromnemonen vorkommen. Die Amphiktyonie wurde von den Aitolern als politisches Werkzeug benutzt.[5])

Die Römer schieden nach der Besiegung der Aitoler diese und die Phokier aus und übertrugen je zwei Stimmen auf Perseus und die Herakleoten.[6]) Nach vorübergehender Auflösung im Jahre 146/5[7]) wurde die Amphiktyonie von den Römern reorganisiert und zwar im allgemeinen auf Grund der Verhältnisse vor der Aufnahme Philipps. Die Delpher behielten jedoch ihre zwei Stimmen, wofür die Doloper und Perrhaiber je eine verloren.[8])

68. Ausser diesen bestimmt als Amphiktyonien bezeichneten Verbänden haben noch einen amphiktyonischen Charakter der Verein der triphylischen Städte mit dem Heiligtume des samischen Poseidon,[9]) dann die ionische Zwölfstadt mit dem Panionion, einem von Priene verwalteten Heiligtum des helikonischen Poseidon, wo sich die Ionier zu gemeinsamen Opfern und Festen versammelten und in Zeiten alle bedrohender Gefahr auch Beratungen über politische Angelegenheiten pflogen.[10]) Im dritten Jahrhundert gestaltete sich der Verband in ein *Κοινὸν τῶν Ἰώνων* um, dessen Vertretung aus *βουλευταί* der einzelnen Städte gebildet wurde.[11]) Ähnlicher Art war der Verband der dorischen Hexapolis mit dem Heiligtume des Apollon auf dem Vorgebirge Triopion.[12]) Auch der Stammbund der argolischen Dorier hatte an dem Heiligtume des Apollon Pythaeus zu Argos einen religiösen Mittelpunkt.[13])

1) Lebas, Voyag. arch. Vol. II; Phocide Nr. 834—838; Wescher, *Études* p. 202 A.

2) Aisch. g. Ktes. 124. Vielleicht diese Ekklesia identisch mit dem *κοινὸν συνέδριον τῶν Ἀμφικτυόνων*. Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 186—188; Lebas a. a. O.

3) Diod. XVI 60; Paus. X 3, 3; VIII 2—3.

4) Bürgel, Pyl. delph. Amphiktyonie 279 ff.

5) Bücher, *Quaest. amphictyonicarum specimen. De gente aetolica amphictyoniae participe*, Bonn 1870.

6) Foucart, *Bull. d. corresp. hell.* VII 427 ff.

7) Paus. VII 16, 9; Strab. IX 420.

8) Wescher, *Études etc.* p. 55; Bürgel Pyl. delph. Amphiktyonie 295 ff.

9) Strab. VIII 343.

10) Hdt. I 143; 148; Strab. VIII 384; XIV 639; Paus. VII 3, 10; 4, 10; vgl. Hdt. I 141; 170; VI 7.

11) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 137.

12) Hdt. I 144; vgl. Dion. Hal. IV 25.

13) Vgl. 4 a.

Andere Stammbünde hatten einen wesentlich politischen Charakter. Die Notwendigkeit im Kriege zusammenzuhalten, vereinigte die kleinen städtischen Gemeinwesen, in welche die grösseren Stämme frühzeitig zersplittert waren, trotz ihres Strebens nach möglichst weitgehender Autonomie und Autopolitie meist zu einer politischen Gemeinschaft (*κοινόν*). Solche *κοινά* bildeten u. a. die Thessaler, Phokier, Akarnanen, Aitoler, Lokrer, dann die Dorier der Metropolis, Boioter, Achaier und Arkader.

69. Die Thessaler hatten sich nach der Eroberung der Peneios-Ebene in den dieselbe beherrschenden Plätzen festgesetzt und die auf dem eingezogenen Lande zurückgebliebene Bevölkerung zu Penesten gemacht. Es waren Hörige, welche gegen eine bestimmte Abgabe vom Ertrage die Hufen ihrer Herren bewirtschafteten.[1]) Die einzelnen Thessalerstädte: Larisa, Kranon, Pharsalos, Pherai, Gyrton u. s. w. waren selbständige Staatswesen, in denen die vornehmen Geschlechter, wie die Aleuaden in Larisa und die Skopaden in Kranon, ein ziemlich unumschränktes Regiment führten.[2]) Wenn Kriegszeiten ein gemeinsames kräftiges Handeln erforderten, so wurde von den Thessalern ein gemeinsamer Heerfürst, der den Titel Tagos führte, gewählt.[3]) Dieses Amt scheint an die Stelle eines gemeinsamen Königtums getreten zu sein, dessen Träger das in verschiedenen Städten ansässige Geschlecht der Herakleiden war, zu dem namentlich auch die Aleuaden gehörten.[4]) Im vierten Jahrhundert wurde es vorübergehend in der Familie Iasons von Pherai erblich.[5]) Sobald ein Tagos erwählt war, mussten die im Umkreise wohnenden, den Thessalern botmässigen Völkerschaften: die Perrhaiber, Magneten und phthiotischen Achaier Kontingente stellen und Kriegssteuern zahlen.[6]) Aleuas der Rotkopf, der jedenfalls vor den Perserkriegen lebte, teilte Thessalien in vier Tetraden oder Militärdistrikte: Thessaliotis, Phthiotis, Hestiaiotis und Pelasgiotis. Das Gebiet der Thessaler selbst zerfiel wiederum in eine Anzahl Bezirke (*κλῆροι*), welche nach der Anordnung des Aleuas je 40 Reiter und 80 Schwerbewaffnete zu stellen hatten.[7]) Die unterthänigen Stämme stellten wahrscheinlich die Leichtbewaffneten. Skopas setzte dann die Tribute dieser Stämme fest.[8]) Als die Thebaner die Herrschaft Alexanders von Pherai über Thessalien beseitigt und ihn auf Pherai beschränkt hatten, scheinen sie das *κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν* nach boiotischem Muster reorganisiert zu haben. Der höchste Bundesbeamte

1) Archemachos b. Athen. VI 264 A (sie hiessen auch *Θετταλοικέται*); Staphylos b. Harpokr. s. v. *πενέσται*; vgl. Theopompos Frgm. 134; Demosth. g. Aristokr. 199; *περὶ συντάξ.* 23; Aristot. Pol. II 6 (9) 2; Theokr. XVI 34 ff.

2) Thuk. IV 78: Larisa und die Aleuaden: Hdt. VII 6; IX 1; 58; Pind. Pyth. X und Böckh, Explic. Pind. p. 331 ff.; Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 9; Kranon: Simonides bei Plat. Protag. 339 A; Hdt. VI 127; Xen. Hell. VI 1, 19; Pharsalos: Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 7.

3) Xen. Hell. VI 1, 8 ff.; 35; 4, 34. Seit dem vierten Jahrhundert führten auch die obersten Beamten in den einzelnen Städten den Titel *τάγοι*. Samml. d. gr. Dialekt. Inschr. II Nr. 327; 345; 361 u. s. w.

4) Die Aleuaden *Θεσσαλίης βασιλέες*: Hdt. VII 6; vgl. V 63. Ein Pharsalier *Θεσσαλῶν βασιλεύς*: Thuk. I 111; vgl. dazu Gilbert, Gr. Staatsalt. II 9.

5) Xen. Hell. VI 4, 27 ff.; Plut. Pelop. 28; 35.

6) Xen. Hell. VI 1 9; 1, 12; 1, 19; vgl. Thuk. II 101; IV 78; VIII 3; Aristot. Pol. II 6, 3.

7) Aristoteles Frgm. 113 u. 114 b. Rose, Arist. Pseudepigr. p. 470; Xen. Hell. VI 1, 19; CIA. II 88.

8) Xen. Hell. a. a. O.

war ein gewählter ἄρχος, an der Spitze der Tetraden stand je ein πολέμαρχος, unter dem πέζαρχοι das Fussvolk und ἵππαρχοι die Reiterei befehligten.[1])

70. Die wiederholten Angriffe der Thessaler nötigten die phokischen πόλεις, deren es um die Mitte des vierten Jahrhunderts über zwanzig gab,[2]) schon frühzeitig nach aussen hin zusammenzustehen. Jede einzelne πόλις hatte ihre eigene Verwaltung und ihre eigenen Behörden, über Krieg und Frieden beschloss jedoch eine allgemeine Landgemeinde.[3]) Das höchste Amt des κοινὸν τῶν Φωκέων[4]) bekleideten die Strategen.[5]) In spätrömischer Zeit kommt ein φωκάρχης vor.[6]) Ebenso dürfte das Phokikon bei Daulis, wo ein phokischer Bundesrat tagte, erst späterer Zeit angehören.[7])

71. Auch der höchste Beamte der Akarnanen war, wenigstens in späterer Zeit, ein στρατηγός, dem eine βουλή zur Seite stand.[8]) Eine allgemeine Landgemeinde, die offiziell τὸ κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων hiess und im vierten Jahrhundert in Stratos, später in Leukas oder Thyrion zusammentrat, beschloss über auswärtige und andere gemeinsame Angelegenheiten.[9])

72. Die westlichen Lokrer (Λοκροὶ τοὶ ϝεσπάριοι) sind erst spät zu einer politischen Gemeinschaft gelangt,[10]) dagegen bildeten die östlichen (Λ. τοὶ Ἠοῖοι, Ἐπικναμίδιοι, Ὑποκναμίδιοι) schon im fünften Jahrhundert einen Bundesstaat mit der Hauptstadt Opus, weshalb sie auch Λοκροὶ τοὶ Ὀπόντιοι oder Ὀπούντιοι genannt werden.[11]) Im fünften und vierten Jahrhundert war mit kurzer Unterbrechung die Verfassung eine aristokratische. Ein höchster Exekutiv- und Gerichtsbeamter stand an der Spitze des Staates, während die beratende und beschliessende Gewalt in den Händen „der Tausend" lag.[12])

73. Den Arkadern fehlte in älterer Zeit eine Bundesorganisation, doch hatten sie gemeinsame Heiligtümer und Feste, auch traten sie wiederholt im Kriege geschlossen auf.[13]) Die Lakedaimonier liessen sich angelegen sein, die Zersplitterung der Arkades nach Kräften zu fördern. Nach der Schlacht bei Leuktra gewann in Mantineia, Tegea und anderen Städten

1) CIA. II 88; Dittenberger Syll. Inscr. gr. Nr. 85; vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 13.

2) Paus. X 3, 2 (21); Demosth. d. f. leg. 123 (22); vgl. Hdt. VIII 33—35. In späterer Zeit sind 14 inschriftlich nachweisbar; vgl. Wescher et Foucart, *Inscr. rec. à Delphes* Nr. 35 ff.; W. Vischer, Kl. Schr. I 328.

3) Diod. XVI 27; 32; vgl. Demosth. d. f. leg. 81.

4) Rhangabé, Ant. hell. Nr. 1226; *Bull. d. corr. hell.* V 448 Nr. 77; Strab. IX 423.

5) Zwei Strategen: Paus. X 1, 8. Im heiligen Kriege gewöhnlich ein στρατηγὸς αὐτοκράτωρ, doch auch zwei und schliesslich drei Strategen. Diod. XVI 24; 32; 35; 38. Strategen als oberste Bundesbeamte in den Inschriften bei Wescher a. a. O. und Mitt. d. arch. Inst. III 22.

6) CIGr. Nr. 1738; Lebas, Voy. arch. II Phocide Nr. 831.

7) Paus. X 5, 1; 4, 1.

8) Polyb. V 6; Liv. 33, 16; 36, 11.

9) Xen. Hell. IV 6, 4; CIGr. Nr. 1793 a—c; vgl. Polyb. 28, 5; Liv. 33, 16; 17; 36, 11; 43, 12. Akarnanische Bundesbeamte: Imhoof-Blumer, Wiener Numism. Zeitschr. X 14 ff.

10) Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 42 ff.

11) W. Vischer, Kl. Schrft. II 212 ff.

12) IGA. Nr. 321; Aristot. Pol. III 11 (16) 1 p. 1287 a; vgl. W. Vischer, Kl. Schrft. I 331; II 219; Girard, *De Locris Opuntiis*, Paris 1881.

13) κοινὴ ἑστία τῶν Ἀρκάδων bei Tegea: Paus. VIII 53, 9. Heiligtum des Zeus Lykaios und Lykaia allgemeiner werdendes Landesfest: P. Welzel, *De Jove et Pane dis arcadicis*, Breslau 1879 Diss. Aristokrates, König von Orchomenos, Führer der Arkader im zweiten messenischen Kriege: Strab. VIII 362; vgl. Busolt, Jahrb. f. kl. Philol. 129 (1884) 158.

eine demokratisch-panarkadische Partei die Oberhand, welche den Synoikismos von Megalopolis [1] durchführte und einen arkadischen Bundesstaat (τὸ κοινὸν τῶν Ἀρκάδων, τὸ Ἀρκαδικόν) begründete.[2]) Die höchste Bundesgewalt repräsentierten die sogenannten „Zehntausend" (μύριοι), eine allgemeine Landgemeinde, zu der alle im dienstpflichtigen Alter stehenden Arkader Zutritt hatten, und die sich gewöhnlich in Megalopolis versammelte.[3]) Was die Mehrheit dieser Volksgemeinde beschloss, sollte für die einzelnen Städte bindende Kraft haben.[4]) Sie hatte die Entscheidung über Krieg, Frieden, Bündnisse und überhaupt über auswärtige Angelegenheiten. Ferner richtete sie über Vergehen gegen den Bund. Im allgemeinen scheinen ihre Befugnisse denen einer Volksversammlung in einer Demokratie entsprochen zu haben.[5]) Die laufenden Geschäfte erledigte im dritten Jahrhundert, als der im Jahre 324 aufgelöste Bund wieder erneuert war,[6]) ein Rat (βουλή), der aus einer nach der Grösse der einzelnen Städte verschiedenen Anzahl von Gemeindevorstehern (δαμιοργοί) derselben bestand.[7]) Das höchste Amt war zweifellos das des Strategen, welcher den Oberbefehl über das Heer führte,[8]) dessen Kern eine stehende und anfänglich besoldete Truppe, die sogenannten ἐπάριτοι, bildete. Diese Truppe wurde auch zur Vollstreckung von Bundesbeschlüssen im Innern verwandt und nahm nach Abschaffung der Besoldung einen aristokratischen Charakter an.[9]) Zu einer vollständigen Vereinigung der Arkader ist es nie gekommen. Die Orchomenier und Heraieer standen dem Koinon von vorne herein feindlich gegenüber und noch vor der Schlacht bei Mantineia fielen auch die Mantineer ab.

Sainte-Croix, *Des anciens gouvernements fédératifs . . considérés sous les rapports et résultats de toutes associations politiques*, Paris 1804; Wachsmuth, Hell. Alt. I 158 ff.; Freemann, *History of federal Government I* (London and Cambridge 1863) p. 123 ff.; Schömann, Gr. Altert. II[3] 28 ff., 76 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 404 ff. Über die pylaeisch-delphische Amphiktyonie vgl. noch H. Bürgel, Die pylaeisch-delphische Amphiktyonie, München 1877, wo die ältere Litteratur zusammengestellt ist. Hervorzuheben ist: E. Curtius, *Anecdota delphica*, Berlin 1843; Wescher et Foucart, *Inscriptions receuillies à Delphes*, Paris 1863, Foucart, *Mémoire sur les ruines et l'histoire de Delphes*, Paris 1865 (*Archiv. d. missions scientif. et litter. Tome II Série II*); Wescher, *Études sur le monument bilingue de Delphes* in den *Mémoires prés. par divers savants à l'Acad. d. inscr. Série I Tome VIII* (Paris 1869) 1 ff.; Weil, *De amphict. delph. suffrag.*, Berlin 1872 Diss.; H. Sauppe, *Comment. de amphict. delph. et hieromnemone attico. Ind. schol. Gott. aest.* 1873.

c. Mutterstadt und Kolonie.

74. Die Anfänge der griechischen Kolonisation reichen in die Zeiten der Völkerwanderung zurück, aus der die historischen Staaten hervorgingen. Fortsetzungen und Ausläufer der grossen Wanderung sind die Ansiedelungen auf den Inseln des aigaiischen Meeres und an der Westküste Kleinasiens.

1) Vgl. § 24.

2) Xen. Hell. VI 5, 6 ff.; Diod. XV 59.

3) Xen. Hell. VI 5, 12; Diod. XV 59; Harpokr. s. v. μύριοι; Paus. VIII 32, 1; vgl. Demosth. d. f. leg. 11. Versammlung in Tegea: Xen. Hell. VII 4, 36.

4) Xen. Hell. VI 5, 6.

5) Xen. Hell. VII 4, 2 (Bündnisse); 1, 38; 4, 35 (Gesandte): 4, 33; 38 (Gericht, Verwendung der heiligen Gelder); Diod. XV 59 (Krieg und Frieden).

6) A. Schaefer, Demosth. u. seine Zeit III 1, 286. Der Bund um 266 noch nicht erneuert nach CIA. II 332.

7) Dittenberger, Syll. inscr. gr. 167. Die δαμιοργοί vielleicht identisch mit den ἄρχοντες der Arkader b. Xen. Hell. VII 4, 33 ff.

8) Xen. Hell. VII 3, 1; Diod. XV 62; 67.

9) Xen. Hell. VII 4, 22; 33 ff.; 5, 3; Hesych. s. v. ἐπαρόητοι. Angeblich 5000 an der Zahl nach Diod. XV 62; 67.

Nachdem, wie es scheint, beim Einbruche der Dorier in die Peloponnesos beträchtliche Teile der früheren Bevölkerung über das Meer gegangen waren und u. a. Kypros, wo sich eine den Arkadern verwandte Bevölkerung schon vor dem neunten Jahrhundert niedergelassen haben muss, kolonisiert hatten, besiedelten die Dorier selbst vom argolischen und lakonischen Golf aus Kreta, Melos, Thera, Astypalaia, die Südwestküste Kleinasiens und die davorliegenden Inseln. Vielfach aus älteren Wohnsitzen verdrängt, verbreiteten sich namentlich vom saronischen Golfe aus die Ionier über die Kykladen und den mittleren Teil der Westküste Kleinasiens. Die Aiolier im nördlichen Teile der Westküste Kleinasiens und auf den Inseln Lesbos und Tenedos waren nahe Verwandte der Boioter und Thessaler. Der Ausgangspunkt der aiolischen Kolonisation muss hauptsächlich der pagasaiische Golf gewesen sein.

Als die Verhältnisse in Hellas eine festere Gestalt angenommen hatten, und die Pflanzstädte auf den Inseln und auf der Westküste durch Handel und Industrie aufblühten, da begann zugleich mit dem Rückgange der phönikischen Handelsmacht und dem Aufschwunge der hellenischen Schifffahrt eine neue Epoche der Kolonisation. Sie war bedingt einerseits durch die Interessen des Handels, der sich neue Gebiete zu eröffnen suchte, andererseits durch wirtschaftliche und politische Verhältnisse.[1]) Der Druck des Adelsregiments, das Aufkommen der Tyrannis, dann die bürgerlichen Kämpfe zwischen dem Adel und dem aufstrebenden Bürgertum, endlich Zwiespalt zwischen den Geschlechtern selbst, veranlassten viele ebensowohl vom Adel, wie vom Bürgertum, eine neue Heimat zu suchen. Dazu kamen die Wirkungen der wirtschaftlichen Krisis, die sich infolge des Beginnes der Münzprägung und der Bildung des Kapitals, der Einfuhr des billigen überseeischen Getreides und der starken Vermehrung der Sklaven vielfach geltend machte. In manchen Landschaften wurde unter diesen Umständen bei dem meist mageren Boden der Raum für die freie Bevölkerung zu enge. Auch blosse Unternehmungslust und gewiss oft übertriebene Nachrichten von der Fruchtbarkeit eben bekannt gewordener Gebiete werden ganze Schaaren zur Auswanderung bewogen haben. Im achten Jahrhundert wurden im Westen die Küsten Italiens und Siciliens, im Osten die der Propontis und des Pontos der hellenischen Seefahrt und Kolonisation erschlossen. Dort übernahmen die Handels- und Industrie-Städte Chalkis und Korinthos die Führung, doch folgten ihnen bald namentlich die Achaier, deren Pflanzstädte am tarantischen Golfe vorwiegend, wenngleich nicht ausschliesslich, durch Ackerbau und Viehzucht reich wurden. Hier gingen die Milesier voran, welche die Küsten des Pontos mit zahlreichen Faktoreien besetzten, aus denen sich ein reicher Kranz von Pflanzstädten entwickelte.

Seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts begründeten die Megarier am Bosporos und Pontos ein ausgedehntes Kolonialgebiet und erwarben einen beträchtlichen Anteil am pontischen Handel. Die messenischen Kriege brachten dem Westen starken Zuzug aus Messenien und ebendahin trieb die Bedrängnis durch die Lyder und Perser viele Bürger der kleinasia-

[1]) Vgl. im allgemeinen Plat. Nom. IV 708; *Seneca ad Helv.* 7.

tischen Städte. Die Phokaier schoben das hellenische Kolonialgebiet bis zur Südostküste Spaniens vor, während nach der Begründung Kyrenes und der grossen Faktorei Naukratis in Ägypten namentlich von Samiern dem hellenischen Handel Wege bis in das Innere Afrikas eröffnet wurden. Um die Mitte des sechsten Jahrhunderts gelangte die Kolonisation im wesentlichen zum Abschluss. Die Bedeutung der Seefahrt und des Handels für die hellenische Kolonisation tritt darin hervor, dass fast alle Kolonien die Woge des Meeres bespülte.[1])

75. Selten wurde in historischer Zeit die Begründung einer Pflanzstadt ohne Befragung des delphischen Gottes unternommen.[2]) Es bestimmten dazu nicht bloss religiöse Gründe, man konnte in Delphi bei den weitreichenden Beziehungen der dortigen Priesterschaft im allgemeinen auch gute Auskunft erhalten. Sofern nicht eine bestimmte Partei, wie die Parthenier in Sparta, welche Taras begründeten, zur Auswanderung genötigt war, so beteiligten sich am Auszuge zur Begründung einer Pflanzstadt gewöhnlich diejenigen, welche sich infolge einer Aufforderung der Behörde dazu gemeldet hatten.[3]) Es kam auch vor, dass wenn der Staat die Aussendung einer Kolonie beschlossen hatte, aus den Häusern, die mehrere Söhne hatten, einer durch das Los ausgehoben wurde.[4]) Bisweilen forderte man auch Angehörige befreundeter Staaten zur Teilnahme auf.[5]) Zur Leitung des Unternehmens wurde ein *οἰκιστής* mit unumschränkter Vollmacht ernannt, wenn nicht ein solcher Führer durch die Natur der Verhältnisse bereits gegeben war.[6]) Nach der Besitzergreifung des zur Ansiedelung bestimmten Platzes erbaute man die neue Stadt und verteilte das okkupierte Land in gleichen Losen an die Kolonisten, nachdem bestimmte Ländereien für die Götter vorweg genommen waren.[7]) Mit der Vermessung und Verteilung des Landes wurde gewöhnlich eine Kommission von *γεωνόμοι* beauftragt.[8]) Der Oikist richtete das neue Gemeinwesen ein. Nach seinem Tode wurden ihm die Ehren und Opfer eines Heros zu Teil.[9])

Die Kolonisten behielten die Stammphylen ihrer Mutterstadt bei[10]) und auch manche Verfassungsinstitute. Namentlich wurde aber das heilige Feuer vom Staatsherde, dem Prytaneion, der Mutterstadt zur Entzündung des Feuers auf dem Staatsherde der neuen Stadt mitgenommen.[11]) Ebenso verpflanzte man die Hauptkulte der Mutterstadt nach der Kolonie. Häufig wurde Apollon, unter dessen Auspizien der Auszug und die Begründung

[1]) *Cic. d. republ.* II 4, 9.

[2]) Hdt. V 42; *Cic. de div.* I 1, 3.

[3]) CIA. I 31; IGA. 321; Thuk. I 27.

[4]) Thuk. IV 153.

[5]) Thuk. III 92; Diod. XII 10; 59.

[6]) CIA. I 31 (Stiftungsurkunde der athenischen Kolonie Brea); II 809. Bisweilen mehrere Oikisten: Thuk. III 92. Apollon als Oikist in Thurioi, da man sich über die Persönlichkeit nicht einigen konnte: Diod. XII 32; Suid. s. v. *Θουριομάντεις*.

[7]) Od. VI 6 ff.; Diod. XII 10 (Anlage von Thurioi).

[8]) CIA. I 31; vgl. Phrynichos b. Bekker Anecd. 31, 14; Hesych. s. v. *γεωνόμοι*.

[9]) Hdt. VI 38; Thuk. V 11; Diod. XI 66. In den ältesten Kolonien, wo sich keine deutliche Erinnerung an die Begründung erhalten hatte, wurde ein Heros oder eine fingierte Person zum Oikisten erhoben: Müller, Dorier I 112 ff.

[10]) Die peloponnesisch-dorischen und die ionischen Phylen in den Kolonien der ionischen und dorischen Städte; vgl. § 21 und 80.

[11]) Hdt. I 146; Et. Magn. s. v. *πρυτανεῖα*.

der Stadt erfolgt war, als *ἀρχηγέτης* besonders verehrt.[1]) Andererseits nahmen die Kolonisten manche Kulte an, die sie in der neuen Heimat vorfanden, indem sie dieselben ihren eigenen religiösen Vorstellungen assimilierten.[2]) Auch einheimische Bevölkerungselemente fanden vielfach Aufnahme in den Kolonien und versetzten allmählich die Bürgerschaft mit fremden Elementen.[3]) Die achaeischen Kolonien in Italien und manche dorische Pflanzstädte: wie Syrakusai, Kyrene, die kretischen Städte, Byzantion, Herakleia am Pontos erwarben mehr oder weniger ausgedehnte Landgebiete und machten die daselbst ansässige Bevölkerung zu Perioiken oder Leibeigenen.[4])

Nicht immer begründeten Auswandererzüge eine neue Stadt, oft fanden sie als *ἔποικοι* Aufnahme in bereits bestehenden Städten. Es kam dann vielfach zu Konflikten zwischen den alten Bewohnern und den Zugewanderten, die sogar zur Vertreibung des einen oder anderen Teiles führten.[5]) Besonders interessant ist die *ἐποικία* der hypoknemidischen Lokrer in Naupaktos, weil die Urkunde erhalten ist, welche die Bedingungen feststellt, unter denen die *ἐποικία* ausgeführt werden sollte.[6]) Die Kolonisten sollen von den hypoknemidischen Lokrern nicht abfallen, in Naupaktos nur die Steuern der hesperischen zahlen, freiwillig dürfen sie ohne Einzugsgebühr nur in dem Falle in die Mutterstadt zurückkehren, dass sie einen erwachsenen Sohn oder Bruder in Naupaktos zurücklassen. Die familienrechtlichen Ansprüche auf die Beerbung zurückgebliebener Anverwandten seitens der ausgewanderten und umgekehrt blieben gewahrt.

76. Das Verhältnis zwischen Mutterstadt und Kolonie wurde im allgemeinen als Pietätsverhältnis aufgefasst und mit dem zwischen Eltern und Kindern verglichen.[7]) Die Mutterstadt hatte als solche ein Anrecht auf gewisse Ehrenbezeugungen. Zu ihren Hauptfesten schickte die Kolonie Festgesandte und Opfertiere; andererseits kamen bei den Festen und Opfern der Kolonie den Angehörigen der Mutterstadt besondere Ehrenrechte zu.[8]) Begründete die Pflanzstadt ihrerseits eine Kolonie, so war es Sitte, dass sie den Oikisten von der Mutterstadt erbat.[9]) In politischer Hinsicht nahm die Kolonie mit einzelnen Ausnahmen[10]) eine selbständige und gleichberechtigte Stellung ein,[11]) doch war es natürlich, dass sich eine vom Feinde bedrängte oder von inneren Wirren heimgesuchte Pflanzstadt häufig an die Mutterstadt wandte. Man betrachtete es als Pflicht der Pietät, dass Streitigkeiten zwischen Kolonie und Mutterstadt möglichst auf friedlichem

[1]) Thuk. VI 3; Pind. Pyth. V 56; vgl. Fustel de Coulanges, *Cité antique*[12] p. 221 ff.; Lampros, *De condit. colon. gr. hon.* 11 ff.

[2]) Z. B. Kultus des Ammon in Kyrene, der kleinasiatischen grossen Naturgöttin in Ephesos.

[3]) Thuk. VI 17, 2 (*ὄχλοις ξυμμίκτοις πολυανδροῦσιν αἱ πόλεις*); Über die gemischte Bevölkerung in Ephesos und Kolophon vgl. § 21. Auch die Namen der *πύργοι* von Teos (vgl. § 26) weisen auf starke Versetzung mit nichthellenischen Elementen hin.

[4]) Gebiete der italischen Pflanzstädte: Busolt, Griech. Gesch. I 272. Über die Leibeigenen und Perioiken der dorischen Kolonien vgl. § 13.

[5]) Aristot. Pol. VIII (V) 2, 10 p. 1303 a. *ἔποικοι* der Athener in Aigina und Poteidaia nach der Vertreibung der früheren Bewohner: Thuk. II 27; 70.

[6]) IGA. Nr. 321.

[7]) Plat. Nom. VI 754; Polyb. XII 10, 3; Dion. Hal. III 7; vgl. Thuk. I 34; 38.

[8]) Thuk. I 25 (vgl. Diod. XII 30); CIA. I 31.

[9]) Thuk. I 24; vgl. jedoch VI 3.

[10]) Thuk. I 56; Hdt. V 83; Xen. Anab. V 5, 10.

[11]) Thuk. I 34.

Wege ausgeglichen und Kriege vermieden wurden.[1]) Freilich hat es trotzdem an Kriegen nicht gefehlt, und die Korkyraier erwiesen den Korinthiern nicht nur nicht die gebührenden Ehren, sondern lagen mit ihnen von Anfang an wiederholt im Kriege.[2]) Sonst aber verstanden es die Korinthier mit ihren Kolonien gute Beziehungen zu pflegen und namentlich im engen merkantilen Zusammenhange zu bleiben. Die korinthischen Kolonien im ionischen und adriatischen Meere hielten im Allgemeinen an der Münzwährung ihrer Mutterstadt fest und fügten seit dem fünften Jahrhundert den korinthischen Typen nur die Initialen ihres Stadtnamens hinzu.[3])

77. Eine besondere Kategorie unter den Kolonien bilden die Kleruchien wie sie namentlich von den Athenern begründet wurden,[4]) teils um den Besitz eines eroberten Gebiets, später die Herrschaft über die Bundesgenossen zu sichern, teils um ärmere Bürger zu versorgen, das hauptstädtische Proletariat zu vermindern und die Zahl der zum Hoplitendienst verpflichteten Grundbesitzer zu vermehren. Die erste Kleruchie wurde etwa zwischen 570 und 560 auf Salamis begründet. Ein Volksbeschluss regelte die staatsrechtliche Stellung der Kleruchen und legte die Grundlage des kleruchischen Rechts.[5])

Über die Ländereien, die zur Anlage einer Kleruchie benutzt wurden, verfügte Athen meist kraft des Eroberungsrechts. Entweder waren die Besiegten ganz und gar aus ihrem Besitz vertrieben worden[6]) oder sie hatten vertragsmässig einen Teil ihres Gebietes abtreten müssen.[7]) In anderen Fällen erwarben die Athener Land auf friedlichem Wege, indem sie für das abgetretene Gebiet dem betreffenden Staate eine entsprechende Tributermässigung bewilligten.[8]) Das zur Verfügung stehende Landgebiet wurde in Lose aufgeteilt, die in Salamis bei einem Ertrage von mindestens 50 Medimnen gross genug waren, um eine Familie von fünf bis sechs Köpfen zu unterhalten.[9]) Ähnliches gilt von den lesbischen Kleruchen-Losen, die eine Pacht von jährlich 200 Drachmen abwarfen. Ein Teil der Lose wurde den Göttern geweiht,[10]) ein anderer häufig zur Staatsdomäne gemacht und verpachtet,[11]) der grösste Teil endlich unter den sich dazu meldenden Bürgern der unteren Censusklassen verlost.[12])

Die Kleruchen behielten athenisches Bürgerrecht und waren in Bezug

[1]) Hdt. VII 51; 150; VIII 22; Thuk. I 38.

[2]) Hdt. III 49; Thuk. I 25; 38.

[3]) E. Curtius, Berl. Zeitschrift f. Numism. I (1874) 1 ff.; Hermes X (1876) 241 ff.; Imhoof-Blumer, Wiener Num. Ztschr. X (1878) 46 ff.

[4]) Ähnliche Anlagen der Samier und Milesier auf Amorgos, der Milesier auf Leros u. s. w. vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 210, 8; 211, 2.

[5]) U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IX (1885) 119 ff.

[6]) So aus Skyros (Thuk. I 98; Diod. XI 60); Hestiaia (Thuk. I 114; VII 57; VIII 95; Diod. XII 7; 22; Theopomp. b. Strab. X 445); Aigina (Thuk. II 27); Poteidaia (Thuk. II 70; Melos (Thuk. V 116).

[7]) So von den Chalkidiern (Hdt. V 77; Ail. P. H. VI 1) und Lesbiern. Thuk. III 50.

[8]) So in der Cherronesos, auf Naxos und Andros. A. Kirchhoff, Abh. Berl. Akad. 1873 S. 24 ff.

[9]) Mitt. d. arch. Inst. IX 120.

[10]) Thuk. III 50 (300 von 3000 auf Lesbos); CIA. I 528 (Aigina); Carl Curtius, Lübeck. Progr. 1877 S. 9 ff. (Samos).

[11]) Ail. P. H. VI 1 (Chalkis). Landschenkung aus den Staatsländereien auf Salamis: Hdt. VIII 11.

[12]) Kolonisten nach Brea aus der Klasse der Theten und Zeugiten: CIA. I 31; vgl. Plut. Perikl. 34; Thuk. III 50.

auf militärische und finanzielle Leistungen den anderen Bürgern gleichgestellt.[1]) Sie blieben in den Phylen und Demen, denen sie zur Zeit der Aussendung angehört hatten,[2]) gingen aber der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts verlustig.[3]) An den grossen Dionysien und Panathenaien beteiligten sie sich offiziell durch Sendung von Opfertieren und eines Phallos.[4]) Die Landlose waren nicht ihr Privateigentum, sondern der Staat behielt sich das Eigentumsrecht vor. Den salaminischen und lesbischen Kleruchen wurde gestattet, gegen eine jährliche Abgabe an den Staat in Athen zu bleiben und ihre Lose zu verpachten.[5])

Die Verfassung der Kleruchien war ein getreues Abbild der athenischen.[6]) Sie hatten ihre eigene Gemeindeverwaltung, deren Kosten sie selbst zu tragen hatten.[7]) Zur Oberaufsicht der Verwaltung sandten die Athener, wenigstens im vierten Jahrhundert, Pfleger (ἐπιμεληταί) mit ausgedehnter Machtvollkommenheit.[8]) Die Gerichtsbarkeit der Kleruchien war beschränkt, indem gewisse Sachen attischen Gerichten vorbehalten waren.[9]) Zum Schutze der Kleruchien wurden im vierten Jahrhundert in Salamis, Lemnos und anderwärts von den Kleruchen besoldete Militärkommandos unter athenischen Strategen und Hipparchen stationiert.[10])

D. H. Hegewisch, Geograph. und hist. Nachrichten die Kolonien der Griechen betreffend, Altona 1808; Raoul Rochette, *Histoire critique de l'établissement des colonies grecques,* Paris 1815; Fröhlich, Über die Kolonien der Griechen, Neisse 1834 Progr.; Pfefferkorn, Die Kolonien der Altgriechen, Königsberg i./N. 1838; Gottschick, Beiträge zur Geschichte und Bedeutung der hellenischen Kolonien, Puttbus 1856 Progr.; Diesterweg, *De jure coloniarum graecarum,* Berlin 1865; Lampros, *De conditorum coloniarum gr. indole praemiisque et honoribus,* Leipzig 1873; E. Curtius, Die Griechen in der Diaspora, Berichte d. Berlin. Akad. 1882 S. 943 ff.; Die Griechen als Meister der Kolonisation, Berlin 1883; G. Hirschfeld, Zur Typologie griech. Ansiedelungen im Altert. in den E. Curtius zum 70. Geburtstag gewidm. Aufsätzen (Berlin 1884) 353 ff. — Übersichten der griech. Kolonien bei Hermann, Gr. Staatsaltert.[5] § 73 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I § 5—7; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 135 ff., 397 ff. — Über die attischen Kleruchien: Böckh, Staatsh. Athens I^2 555 ff.; A. Kirchhoff, Abhdl. Berl. Akad. 1873, S. 1 ff.; P. Foucart, *Mémoire sur les colonies athéniennes etc.* in den *Mémoires présentés par divers savants á l'Acad. d. Inscript. Série I Tome IX* (Paris 1878) 323 ff.; H. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IX (1884) 117 ff.

4. Der Staat der Lakedaimonier.

a. Die Dorier in der Peloponnesos.

78. Bei den Hellenen hatte sich die Erinnerung erhalten, dass die historischen Staaten ihres Landes aus einer grossen Wanderung der Stämme hervorgegangen waren. Der erste erkennbare Ausgangspunkt der in Mittelhellas und in der Peloponnesos sesshaften Stämme ist Thessalien. In der gesamten älteren Litteratur erscheint diese Landschaft, insbesondere die Phthiotis, das natürliche Völkerthor in den südlicheren Teilen der Halb-

[1]) Salaminisches Psephisma in d. Mitt. d. arch. Inst. IX 119; CIA. II 176, 29.

[2]) Das beweisen zahlreiche Inschriften: CIA. I 143; 444; II 465; 591-593 u. s. w.

[3]) Mitt. d. arch. Inst. a. a. O.

[4]) CIA. I 31; Schol. Aristoph. Wolk. 386.

[5]) Mitt. d. arch. Inst. IX 119; 124.

[6]) Foucart a. a. O. 372 ff.

[7]) Foucart a. a. O. 355 ff.

[8]) Meinhold, *De rebus Salaminiis* (Göttingen 1879 Diss.) 27 ff.; *Bull. d. corresp. hell.* IX (1885) 50.

[9]) vgl. CIA. I 28; 29.

[10]) Meinhold a. a. O. 29 ff.; Foucart a. a. O. 370 ff.

insel, als das Stammland der Hellenen.[1]) Zu denjenigen Stämmen, die am frühesten einwanderten, gehörten sicherlich die Arkader und Ionier. Man betrachtete diese Stämme als Nachkommen der autochthonen Pelasger,[2]) da sich von ihrer Wanderung gar keine Kunde mehr erhalten hatte, während die Erinnerung an die Züge der Dorier nach der Peloponnesos noch zur Zeit des zweiten messenischen Krieges lebendig war.[3]) Die Arkader, die man im weiteren Sinne zu den Aioliern rechnen darf,[4]) gehörten also einer früheren Epoche der Wanderung an, in der sich aiolische und ionische Stämme über die Peloponnesos verbreiteten. Diese Bevölkerung wurde von den nachrückenden Doriern teils unterworfen und allmählich dorisiert, teils in die Berge oder über das Meer hinaus verdrängt.[5]) Wenn in der landläufigen Überlieferung die Achaeer als die vordorische Bevölkerung, namentlich Lakoniens erscheinen, so rührt das nur daher, dass die Ilias, die nach allgemeiner, aber irriger Annahme vordorische Zustände darstellte, die Leute Agamemnons Achaier nennt. In historischer Zeit waren die Achaier ein einzelner, dorisch redender Stamm, der in die phthiotische und in die peloponnesische Gruppe zerfiel.[6]) Letztere hatte sich wahrscheinlich von ersterer, auf die wohl ursprünglich die Bezeichnung des Dichters geht, losgelöst und war nach der Peloponnesos gezogen.[7]) Man betrachtete jedoch die peloponnesischen Achaier als vertriebene Unterthanen Agamemnons und zwar sollten sie unter Führung des Tisamenos, des Sohnes des Orestes, von Lakonien hergekommen sein.[8]) Denn die gemeine Geschichte der dorischen Wanderung entstand zu einer Zeit, als Sparta bereits die erste Rolle in der Peloponnesos spielte, und ist ganz auf Lakonien zugeschnitten. Sparta wurde zur Residenz des Agamemnon und seiner Nachkommen,[9]) und die spartanischen Könige erklärten sich als die rechtmässigen Nachfolger Agamemnons.[10])

Nach der Sage zogen die drei Urenkel des Herakleiden Hyllos: Temenos, Kresphontes und Aristodemos, gemeinsam zur Eroberung ihrer Erblande aus und verlosten dann die Landschaften untereinander, wobei dem Temenos Argos, dem Kresphontes durch eine List das fruchtbare Messenien und den Zwillingssöhnen des inzwischen verstorbenen Aristodemos, Prokles und Eurysthenes, Lakonien zufiel.[11]) Die Dorier scheinen indessen auf ver-

1) Thuk. I 2, 3, 12; Hdt. I 56. Hellas in der Ilias mit Phthia, dem Lande des Achilleus, zusammen genannt, aber doch als besondere Landschaft gedacht: IX 395, 447 ff. Das Beiwort εὐρύχορος weist auf die Ebene der Thessaliotis hin. Unger, Philol. Supplbd. II 659.

2) Arkader: Hdt. I 146; VIII 73; Thuk. I 2; Asios bei Paus. VIII 1, 4; Strab. V 221; Athener und Ionier: Hdt. I 56; VII 94, 161; VIII 44; Thuk. I 2; II 36; Sophokl. Aias 202 u. s. w.

3) Tyrtaios Frgm. 2; Bergk, PLGr. II[4] S. 9.

4) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I S. 35 Anm. 6.

5) Kypros vor dem neunten Jahrh. kolonisiert von einer den Arkadern nahe verwandten Bevölkerung. Busolt, Griech. Gesch. I 295. Aiolier vordorische Bevölkerung von Korinthos. Thuk. IV 92. Kynuria ursprünglich ionisch (Hdt. VIII 73); ebenso Achaia: Hdt. I 145; VII 94.

6) Meister, Griech. Dialekte I Göttingen 1882.

7) Niese, Hom. Poesie S. 255.

8) Hdt. VIII 73; Strab. VIII 365; 383.

9) Stesichoros und Simonides bei Bergk, PLGr. III[4] S. 221; Pind. Pyth. XI 16, 32; Nem. XI 34. Translatio der Gebeine des Orestes und Tisamenos nach Sparta: Hdt. I 68; Paus. VII 1, 8.

10) Hdt. VII 159; Xen. Hell. III 4, 3.

11) Ausbildung der Sage durch die Tragiker: Sophokl. Aias 1287; Euripid. b. Strab. VIII 366; Plat. Nom. III 683 E; Ps. Apollod. Bibl. II 8, 4; Paus. IV 3, 4–5; Polyain I 6. Vgl. Müller, Dorier I[2] 64.

schiedenen Wegen und in gesonderten Zügen in die Peloponnesos eingedrungen zu sein. Nach guter Überlieferung gingen die lakonischen Dorier von Doris und dem Quellgebiete des Kephisos aus.[1]) Es wird ferner richtig sein, dass sie bei Naupaktos über den korinthischen Golf setzten und dann durch Arkadien nach dem Eurotasthal vordrangen.[2]) Mit den lakonischen Doriern standen die messenischen in einem engeren Zusammenhange. Sie feierten gemeinsam das Fest der Artemis Limnatis.[3])

79. Die argolischen Dorier sind dagegen entweder über den Isthmos oder zur See vom malischen Meerbusen her und durch den Euripos nach den Küsten von Argolis gekommen.[4]) Argos war das Haupt der dorisch-argolischen Städte, welche einen Stammbund oder das sogenannte Los des Temenos bildeten,[5]) zu dem Korinthos, Sikyon, Phlius, Epidauros, Aigina, Troizen und die Küstenstädte südlich vom argolischen Golfe bis zum Vorgebirge Malea: Prasiai, Zarax, Epidauros-Limera, Boiai und die Insel Kythera gehörten.[6]) Von Korinthos aus eroberten die Dorier die vorher wahrscheinlich boiotische Megaris. Bis um die Mitte des achten Jahrhunderts blieb Megara von Korinthos abhängig.[7]) Der religiöse Mittelpunkt des argolischen Stammbundes war das Heiligtum des Apollon Pythaeus am Fusse der Larisa zu Argos. Das Emporkommen der Tyrannen in den Isthmos-Staaten und die Entwickelung des lakedaimonischen Bundes lösten den Zusammenhang des Verbandes, so dass im fünften Jahrhundert nur noch einzelne Spuren desselben erkennbar sind.[8])

Neben den Doriern behaupteten sich zunächst in Argolis die Dryoper in Hermione und Asine.[9]) Erstere Stadt erhielt jedoch eine Epoikie aus Argos und war im fünften Jahrhundert dorisiert,[10]) letztere wurde im achten Jahrhundert von den Argeiern zerstört. Die vertriebenen Asinaier wurden von den Lakedaimoniern am messenischen Golfe angesiedelt und blieben mit

[1]) Tyrtaios Frgm. 2; Pind. Pyth. I 65.

[2]) Ephoros bei Strab. VIII 358. Einzelne Sagen (Paus. III 2, 2—7; Plut. Lyk. 2; Polyain II 13) weisen auf allmähliches Vordringen durch Arkadien hin.

[3]) Paus. IV 4, 3; Strab. VI 279; Diod. XV 66.

[4]) Thuk. IV 42; vgl. Grote, Gesch. Griech. I[2] 553 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 63 ff.

[5]) Ephoros bei Strab. VIII 358.

[6]) Der Korinthier Bellerophon Unterthan des Argeiers Proitos: Il. VI 155. Pheidon von Argos in Korinthos: Nikol. Dam. 41; Müller, H. Gr. III 378 (Ephoros); vgl. Wilisch, Jahrb. f. Kl. Philol. 113 (1876) 585 ff.; der Korinthier Archias, Oikist von Syrakusai, Nachkomme des Temenos im zehnten Glied. Marm. Par. 31; Niese, Hom. Poesie 212. — Dorischer Oikist von Sikyon war Phalkes, Sohn des Temenos; Ephoros b. Strab. VIII 389; Nikol. Dam. 38; Paus. II 6, 7; 11, 2; 25, 8. Ein Sohn des Phalkes, Rhegnidas, galt als dorischer Oikist von Phlius. Paus. II 13, 1; VIII 3, 9. Deiphontes von Epidauros, Schwiegersohn, Agraios (Agelaos) von Troizen, Sohn des Temenos: Ephoros b. Strab. VIII 389; Ps. Skymn. 533; Ps. Apollod. Bibl. III 8, 5; Nikol. Dam. 38. Über die ionischen Elemente in Epidauros und Troizen vgl. Busolt, Griech. Gesch. I 70/1. Epidaurische Dorier besetzen Aigina: Hdt. VIII 46; Strab. VIII 375; Paus. II 29, 5.

[7]) Paus. II 19, 9; Schol. Plat. Euthyd. 292; Schol. Pind. Nem. VII 155; Schol. Aristoph. Frösch. 440; — vgl. noch Hdt. V 76; Ps. Skymn. 501. Der ursprüngliche Ionismus Megaras (Strab. IX 392; Paus. I 39, 4) bezweifelt von Wilamowitz, Hermes IX 324. Früher boiotisch nach Wilamowitz, Philol. Unters. VII 252.

[8]) Hdt. VI 92; Thuk. V 53; Le Bas, *Inscr. rec. à Argos* Nr. 8; vgl. Busolt, Lakedaimonier I 83 ff.

[9]) Hdt. VIII 43, 73.

[10]) Paus. II 34, 5; 35, 2; vgl. IGA. Nr. 47, 48; CIGr. Nr. 1193—1200.

den stammverwandten Hermioneern in religiöser Verbindung.[1]) Dasselbe Schicksal wie Asine hatte Nauplia. Die Lakedaimonier übergaben den flüchtigen Bewohnern Nauplias Mothone.[2])

80. Die peloponnesischen Dorier beobachteten in historischer Zeit nach altem Herkommen gewisse gemeinsame Bräuche und namentlich Vereinbarungen über die Beobachtung der Waffenruhe während des ihnen allen heiligen Monats Karneios,[3]) aber ein uralter Stammbund zwischen ihnen hat schwerlich bestanden.[4]) Allen gemeinsam waren die drei Stammtribus der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi.[5]) In Argos bestand neben den drei dorischen Phylen eine vierte, die der Hyrnathier, welche wahrscheinlich die in die Bürgerschaft aufgenommenen einheimischen Elemente umfasste. Ebenso bildete Kleisthenes in Sikyon aus der nichtdorischen Bevölkerung die Phyle der Aigialeer.[6]) Über die acht Phylen und Stadtquartiere in Korinthos ist nichts Näheres bekannt[7]) aber die dorischen Stammtribus existierten auch dort.

Alle dorische Staaten in der Peloponnesos waren von Eroberern desselben Stammes begründet worden. Sie zeigen darum gewisse gemeinsame Grundlagen. Die Eroberer konzentrierten sich in der meist am Rande der Ebene belegenen Stadt und beherrschten von dort aus die an Zahl ihnen weit überlegenen Unterthanen. Das von den Eroberern eingezogene und in Losen aufgeteilte Land wurde von leibeigenen Bauern bewirtschaftet. Sie hiessen in Lakonien Heloten, in Argos Gymnesier,[8]) in Sikyon Katonakophoroi oder Korynephoroi.[9]) Die übrigen Teile des Landes verblieben den früheren Besitzern, die persönlich freie, aber politisch nicht berechtigte Staatsangehörige wurden und Abgaben zu zahlen, sowie Kriegsdienste zu leisten hatten. In Lakonien nannte man diese Unterthanen nach ihren Wohnorten im Umkreise der Stadt Perioiken, in Argos nach der staatsrechtlichen Stellung der bedeutendsten unterthänigen Gemeinde Orneaten.[10]) Ähnliche Verhältnisse begegnen uns auch in den von peloponnesischen Doriern begründeten Pflanzstädten.[11])

[1]) Theopompos b. Strab. VIII 373 (Frgm. 191); Paus. II 36, 4; III 7, 4; CIGr. 1193.

[2]) Theopompos a. a. O.; Paus. IV 24, 4; 27, 8; 35, 2.

[3]) Thuk. V 54; Xen. Hell. IV 7, 2; V 1, 29; 3, 27 ff.

[4]) Busolt, Lakedaimonier I 39 ff.

[5]) In Argos: Hdt. V 68; Ephoros bei Steph. Byz. s. v. *Δυμᾶν*; Charax bei Steph. Byz. s. v. Ὑλλεῖς; CIGr. I 1123, 1128, 1130—1132; *Bull. d. corresp. hell.* 1885 S. 351. In Sikyon: Hdt. V 68. Hylleer und Dymanen in Troizen: CIGr. III 5491; Charax bei Steph. Byz. s. v. Ὑλλεῖς, Kallimachos bei Steph. Byz. s. v. Ἁλικαρνασσός. Hylleer in Korkyra, also auch in der Mutterstadt Korinthos: CIGr. I 1845; Thuk. III 72. Pamphyloi und Dymanes in Megara: CIGr. 1073; Lebas, *Voyage arch. Meg. et Pelop.* Nr. 49. Hylleer in der lakonischen Kolonie Thera (Mitt. d. arch. Inst. II 73) und in der aiginetischen Kolonie Kydonia: Hesych. s. v. Ὕλλεες. Auch in einer Anzahl anderer dorischer Kolonien sind die Stammphylen nachzuweisen, so in Kos (*Bull. de corresp. hell.* V 217), Kalymna (Bull. VI 266), Halikarnassos (Steph. Byz. s. v.) und Akragas (CIGr. 5491).

[6]) Hdt. V 68.

[7]) Suid. s. v. *πάντα ὀκτώ*. Auch in Argos entsprachen den Phylen Stadtquartiere. Plut. mul. virt. 4 (Eth. 245 D.).

[8]) Steph. Byz. s. v. *Χίος*; Pollux III 83; vgl. Hdt. VI 83.

[9]) Theopompos bei Athen VI 271 D.; Pollux III 83; VII 68; Steph. Byz. s. v. *Χίος*.

[10]) Hdt. VIII 73.

[11]) So in den kretischen Städten, in den megarischen Kolonien Byzantion (Phylarchos bei Athen VI 271 B; Pollux VII 132) und Herakleia (Poseidonios bei Athen VI 263 D; Strab. XII 542; Pollux III 83; vgl. Plat. Nom. VI 676 D; Aristot. Pol. IV (VII) 5 (6) 7 p. 13, 27 b.

K. O. Müller, Die Dorier, Breslau 1824; Zweite berichtigte Ausgabe von H. Schneidewin, Breslau 1844 (grundlegend); Grote, Gesch. Griechenlands, Deutsch. Übers. 2. Ausg. Bd. I Cap. 4—5; Duncker, Gesch. d. Altert. V⁵ 143 ff.; Busolt, die Lakedaimonier I 66 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 58 ff. — H. Gelzer, Die Wanderzüge der lakedaimonischen Dorier, Rhein. Mus. 32 (1877) 259 ff.; Niese, Entwickelung der homerischen Poesie (Berlin 1882) S. 255 ff.; W. Lübbert, *Prolegomena in Pindari carmen Pythium nonum*, Bonn 1883, *Ind. schol.* — Monographien über einzelne Staaten: H. Fischer, *Historiae Argivae fragmenta*, Breslau 1850 Diss.; G. Lilie, *Quae ratio intercesserit inter singulas Argolidis civitates*, Breslau 1862 Diss.; Schneiderwirth, Politische Geschichte des dorischen Argos I, Heiligenstadt 1865 II ebend. 1866 Progr. — C. Wagner, *Rer. Corinthiarum specimen*, Darmstadt 1824 (mythische Zeit); Wilisch, Die Sagen von Korinth nach ihrer geschichtlichen Bedeutung, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1878) 721 ff.; C. Wagner, *De Bacchiadis Corinthiorum*, Darmstadt 1856 Progr.; Schubring, *De Cypselo Corinth. tyr.*, Göttingen 1862 Diss.; Haacke, Gesch. Korinths bis zum Sturze der Bakchiaden, Hirschberg 1871 Progr. — R. Gompf, *Sicyoniacorum specimen I*, Berlin 1832; II Torgau 1834 Progr. — Weclewsky, *De rebus Epidauriorum*, Posen 1854 Progr. — C. Müller, *Aeginetica*, Berlin 1817. — Schell, *De Troezenis urbis historia*, Krakau 1858.

b. Der dorische Staat in Lakonien.

81. Nach der eigenen Tradition der Lakedaimonier führte sie Aristodemos selbst noch in ihr Land, starb aber gleich darauf mit Hinterlassung der beiden Zwillingssöhne Eurysthenes und Prokles. Die vulgäre, von den Dichtern verbreitete Form der Überlieferung liess dagegen den Aristodemos schon vorher sterben und erst seine Söhne das Land erobern.[1]) Bei Pausanias liegen Nachrichten über eine allmähliche Eroberung des Landes vor. Charillos und Archelaos unterwerfen die Aigytis im oberen Eurotasthal. Teleklos, der Nachfolger des Archelaos, erobert Amyklai, Pharis und Geronthrai, also den mittleren Teil Lakoniens. Der Sohn des Teleklos, Alkamenes, vollendet endlich in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts die Eroberung des Landes mit der Einnahme von Helos.[2]) Allein, ein so täuschendes Bild des Echten diese Nachrichten auch bieten mögen, so stehen sie doch mit den älteren, uns vorliegenden im Widerspruch, die den Orestes bereits von Amyklai abziehen und die Zwillingssöhne des Aristodemos über das ganze Land verfügen lassen.[3])

Auf Eurysthenes und Prokles führte auch Hellanikos bereits die lakonische Staatsordnung zurück.[4]) Herodotos hörte dagegen von den Lakedaimoniern, dass Lykurgos, ein Sohn des Agis und Enkel des Eurysthenes, als Oheim und Vormund des Königs Labotas, die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, den Kosmos, nach kretischem Muster eingerichtet und die Eunomia herbeigeführt hätte, nachdem Sparta vorher bei den schlechtesten Gesetzen lange Zeit hindurch von inneren Wirren erfüllt gewesen wäre. Nach andern hätte Lykurgos seine Anordnungen nicht nur unter ausdrücklicher Billigung der Pythia getroffen, sondern diese hätte ihm sogar den ganzen Kosmos eingegeben.[5]) Diese Auffassung wurde später die vorherrschende.[6]) Während die ältere Über-

[1]) Hdt. VI 52; Xen. Ages. VIII 7; Ephoros bei Strab. VIII 364; vgl. S. 70 Anm. II.

[2]) Paus. III 2, 5—7.

[3]) Pind. Phyth. I 65; Nem. XI 44; vgl. Ephoros Frgm. 11 u. 13 (Schol. Pind. Pyth. V 101); — Ephoros bei Strab. VIII 364, 366.

[4]) Strab. VIII 366.

[5]) Hdt. I 65; Thuk. I 18; Xen. St. d. Laked. X 8.

[6]) Diod. VII 14; Plut. adv. Colot. 17 (Eth. 1116 F); Lyk. 13; Justin. III 3; Polyain. I 16, 1; vgl. Xen. St. d. Laked. VIII 5; Ephoros bei Strab. X 482; Strab. XVI 762; Polyb. X 2, 8; Paus. III 2, 4.

lieferung den Gesetzgeber bis gegen die Zeit der Begründung des dorischen Staates selbst hinaufrückte, wurde er im vierten Jahrhundert, dem die Grundzüge der vulgären Lykurgosfabel angehören,[1] mit Rücksicht auf die Stiftung des olympischen Festfriedens, an der er Teil genommen haben sollte, der ersten Olympiade näher gebracht und zum sechsten Nachkommen des Prokles gemacht.[2] Lykurgos ging also in das Haus der Eurypontiden über und zugleich liess man ihn nach seiner Vormundschaft und längern Reisen als Gesetzgeber wirken.[3] Die individuellen Züge, welche ihn als einen älteren Solon erscheinen lassen, sind im wesentlichen dem attischen Gesetzgeber eigen.[4] Bei den vielfachen Umgestaltungen und Erweiterungen der Lykurgossage, die in voller Ausbildung namentlich bei Plutarchos vorliegt, stimmten die verschiedenen Traditionen schliesslich nur noch darin überein, dass Lykurgos Oheim und Vormund des Königs war, in dessen Regierungszeit seine Gesetzgebung fiel. Über alles übrige, seine Abkunft, seine Zeit, seine Reisen und seine gesetzgeberische Thätigkeit gab es verschiedene Nachrichten.[5]

82. Der lykurgische Kosmos, der die freie Bewegung des einzelnen auf das äusserste beschränkt und ihn völlig in die Gemeinschaft aufgehen lässt, ist allerdings ein Kunstprodukt, aber sicherlich nicht das Werk eines einzelnen, sondern des regierenden Standes.[6] Die Voraussetzung für die Entwickelung des Kosmos war einerseits die Notwendigkeit der Zusammenfassung aller Kräfte zur Behauptung der Herrschaft im eroberten Lande, andererseits der Gegensatz zwischen Adel und Königtum, das durch die Staatsordnung gleichfalls gebunden wurde. Daher fasste der Adel im fünften Jahrhundert die vorlykurgische Zeit als Akosmia auf. Die „Rhetrai", welche den Kosmos begründeten, waren ihrem eigentlichen, ursprünglichen Sinne nach vom delphischen Gotte garantierte „Verträge", zu denen sich das Königtum bequemen musste.[7] Die Bedeutung von Sprüchen, Gesetzen ist ihnen erst später beigelegt worden.

Lykurgos selbst genoss bei den Lakedaimoniern schon zur Zeit Herodots göttliche Verehrung.[8] Er ist wahrscheinlich keine historische Persönlichkeit, sondern ein in Sparta verehrter, mit dem Kultus des Zeus Lykaios verknüpfter Heros, mit dem die Gesetzgeberfabel verbunden wurde.

Die dorischen Eroberer machten nur einen geringen Teil der Bevölkerung Lakoniens aus. Sie konzentrierten sich daher in Sparta im mittleren Eurotasthal, wie in einem Standlager, von dem aus sie die Landschaft beherrschten. Sparta war nicht nur der Mittelpunkt des dorischen Staates

1) Wilamowitz, Philol. Unters. VII 273 ff.

2) Ephoros bei Strab. X 481; Aristot. Frgm. 485 Rose (Plut. Lyk. 1); Herakleides Lembos (Ps. Pontikos) II 4 Müller, Fr. H. Gr. II 210.

3) Ephoros bei Strab. X 481; Plut. Lyk. 5; vgl. Aristot. Pol. II 7 (10); Herakleides Lembos a. a. O.; Sosibios bei Clem. Strom. I 327 C.

4) Wilamowitz a. a. O. 271.

5) Plut. Lyk. 1.

6) Wilamowitz a. a. O. 278.

7) *ῥήτρα*-Vertrag: Od. XIV 393 und in den olympischen Bronce-Inschriften; vgl. Wilamowitz a. a. O. 280. Eine alte grundlegende Rhetra erhalten durch Aristoteles bei Plut. Lyk. 6 und in poetischer Umschreibung bei Tyrtaios, Frgm. 4; vgl. Plut. Lyk. 13: *τὰ μὲν οὖν τοιαῦτα νομοθετήματα ῥήτρας ὠνόμασεν, ὡς παρὰ τοῦ θεοῦ νομιζόμενα καὶ χρησμοὺς ὄντα.*

8) Hdt. I 66; vgl. Ephoros bei Strab. VIII 366; Plut. Lyk. 31; Paus. III 16, 6. Lykurgos *θεός*: CIGr. Nr. 1256, 1341.

und der Sitz der Regierungsbehörden, sondern bildete auch im engeren Sinne die Politeia selbst, denn nur die Mitglieder der spartanischen Gemeinde und die Bewohner Spartas, die Spartiaten, waren unter den freien Bewohnern Lakoniens, den Lakedaimoniern, vollberechtigte Bürger.

Über den Staat der Lakedaimonier im allgemeinen vgl. J. C. F. Manso, Sparta. Ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates, Leipzig 1800—1805, 3 Tle. (veraltet, aber stoffreich und für seine Zeit verdienstlich); Otfr. Müller, Die Dorier, Breslau 1824, 2. berichtigte Ausgabe von Schneidewin, Breslau 1844; K. H. Lachmann, Die spartanische Staatsverfassung in ihrer Entwickelung und ihrem Verfalle, Breslau 1836; C. F. Hermann, *Antiquitatum Laconicarum libelli quatuor*, Marburg 1841; A. Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole*, Greifswald 1849. C. Trieber, Forschungen zur spartanischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1871; G. Gilbert, Studien zur altspartanischen Geschichte, Göttingen 1872; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I Leipzig 1870, II Leipzig 1875; Schömann, Gr. Altertümer I^3 (Berlin 1871) 201—311; Claudio Jannet, *Les institutions sociales et le droit civil à Sparte*, Paris 1873, 2 *éd.* 1876; G. Gilbert, Griech. Staatsaltert. I (Leipzig 1881) 1—95; G. Busolt, Griech. Gesch. I (Gotha 1885) 96 ff.

Die historische Persönlichkeit Lykurgs ist bereits bestritten worden von Zoëga, Abhdl. herausg. von F. G. Welcker (Göttingen 1817) 316 ff. und Uschold, Entsteh. der Verfassung d. Spartaner, Amberg 1843. Weitere Ausführung dieses Gedankens von verschiedenen (fraglichen) Gesichtspunkten aus bei G. Gilbert, Stud. z. altsp. Gesch. S. 80 ff. und H. Gelzer, Rh. Mus. 28 (1873) 1 ff. — Vgl. noch über Lykurgos: A. Kopstadt, *Lycurgea*, Greifswald 1846; H. K. Stein, Kritik der Überlieferung über den spartanischen Gesetzgeber Lykurg, Glatz 1882 Progr.; Winicker, Über den Stand der Lykurgfrage, Graudenz 1884 Progr.; Wilamowitz, Philol. Unters. VII (1884) 267 ff.

c. Die Landaufteilung.

83. Den fruchtbarsten Teil des Landes, namentlich das Eurotasthal, zogen die Eroberer als ihr Gemeindeland ein und teilten es unter sich in Lose (*κλῆροι*) von möglichst gleichem Ertrage auf.[1] Freilich hat Grote, dessen Ansicht u. A. Kopstadt, H. Peter und Oncken vertreten, nachzuweisen versucht, dass die Überlieferung über eine gleiche Landaufteilung erst im dritten Jahrhundert im Interesse der Reformpläne des Agis und Kleomenes erfunden worden wäre. Indessen diese Tradition muss schon Ephoros gekannt haben.[2] Es lag auch in der Natur der Sache, dass die Eroberer das eingezogene Land, nach Ausscheidung der *τεμένη* für die Götter und Fürsten, unter sich in möglichst gleichen Losen aufteilten, wie es bei allen hellenischen Kolonialgründungen geschah.[3] Ferner setzte die lykurgische Disziplin, an welche das Bürgerrecht geknüpft war, eine grundsätzliche Gleichheit der Lose voraus. Über die Zahl der Kleren liegen verschiedene Angaben vor, von denen nur diejenige Beachtung verdient, welche von 6000 ursprünglichen redet, denen König Polydoros weitere 3000 hinzugefügt hätte.[4] Die Normalstärke der spartanischen Bürgerwehr belief sich nämlich im fünften Jahrhundert auf 6000 Mann und eine grössere Anzahl von Hufen musste die Regierung zur Bestreitung der Kosten der staatlichen Jugenderziehung zur Verfügung haben.[5]

[1]) Plut. Lyk. 8. Grenzen des Gemeindelandes: Plut. Agis 8.

[2]) Polyb. VI 45; Justin. III 3; vgl. dazu C. Wachsmuth, Gött. Gel. Anz. 1870 S. 1814 ff.; M. Werner, *De Polybii vita* (Leipzig 1877 Diss.) p. 43; Enmann, Unters. üb. d. Quellen d. Pomp. Trogus (Dorpat 1880) 111 ff.

[3]) Sparta als *Ἡρακλειδῶν ἀποικία* bei Plat. Nom. V 736 c.

[4]) Plut. Lyk. 8.

[5]) Dem wohlgebildeten Knaben einer der neuntausend Kleroi zuerteilt nach Plut. Lyk. 16; vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 113 Anm.

Die Zuweisung eines Kleros sicherte dem Bürger die Erfüllung seiner staatlichen Pflichten und die Ausübung seiner Rechte. Daher war die Stabilität des alten, vom Staate verliehenen Grundbesitzes ein Grundpfeiler der spartanischen Verfassung. Das Gesetz verbot den Verkauf des „alten Teiles." Fehlten Erbberechtigte, so fiel der Kleros an den Staat zurück.[1])

Grote, Gesch. Griechenl. I² 707 ff.; A. Kopstadt, *De rer. Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) p. 137 ff.; H. Peter, Rhein. Mus. 22 (1867) 68 ff.; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles II 351 ff.; teilweise steht auf Grotes Standpunkt auch Jannet, *Les institutions sociales et le droit civil à Sparta* (2 *éd.* Paris 1876) p. 46 ff. — Dagegen K. F. Hermann. Gött. Gel. Anz. 1849 S. 1209 ff.; *Antiquit. lacon. lib. IV* p. 155 ff.; Gr. Staatsaltert.⁵ § 28; G. Gilbert, Stud. z. altspart. Gesch. 160 ff.; M. Duncker, Die Hufen der Spartiaten, Ber. d. Berl. Akad. 1881, S. 138 ff.

d. Heloten und Perioiken.

84. Die Hufen der Spartiaten wurden von Hörigen (εἵλωτες) bewirtschaftet, welche zu der vordorischen unterworfenen Bevölkerung gehörten.[2]) Die Heloten waren Leibeigene des Staates und durften weder ausser Landes verkauft, noch von ihren Herren freigelassen werden.[3]) Nur dem Staate stand das Recht der Freilassung zu. Im fünften und vierten Jahrhundert erfolgten für freiwillige Kriegsdienste als Hopliten oder Auszeichnungen im Kriege solche Freilassungen in Masse. Die Freigelassenen hiessen Neodamoden.[4]) Sie wurden seit dem Ende des peloponnesischen Krieges stark zum Kriegsdienste, insbesondere bei überseeischen Expeditionen, herangezogen.[5]) Ihre staatsrechtliche Stellung ist sonst unbekannt. Eine andere Klasse von Freigelassenen bildeten die Mothakes oder Mothones, welche wahrscheinlich uneheliche Kinder von Helotenmädchen und Spartiaten waren und mit der spartanischen Jugend zusammen erzogen wurden.[6])

Die Heloten bewirtschafteten die Hufen auf eigene Kosten und hatten dem Inhaber des Kleros eine jährliche feste Abgabe von 70 aeginaeischen Medimnen für den Herrn und 12 für dessen Frau, nebst einem entsprechenden Quantum an Obst und Wein zu liefern.[7]) Sie konnten eigenes Vermögen erwerben. In Kriegszeiten zog der Staat sie als Leichtbewaffnete zum Heere und als Ruderer für die Flotte heran. Seit der Zeit des peloponnesischen Krieges wurden jedoch Heloten, namentlich bei ausserpeloponnesischen Kriegszügen, auch als Hopliten verwandt.

Die Lage der Heloten war eine drückende. Sie lauerten förmlich auf Unfälle ihrer Herren, um sich zu erheben und ihr Joch abzuschütteln. Die Spartaner schwebten in beständiger Besorgnis vor einem Helotenaufstande und trafen demgemäss die umfassendsten Vorsichtsmassregeln.[8])

[1]) Vgl. Ps. Herakleides Pontikos II 7 bei Müller, Fr. H. Gr. II 211 und Plut. Agis 5.

[2]) Theopomp. Frgm. 134. Über die verschiedenen Etymologien vgl. Kopstadt a. a. O. p. 45 und Müller, Dorier II² 28 ff.

[3]) Ephoros Frgm. 18 (Strab. VIII 365); Pollux III 83; Paus. III 20, 6: δοῦλοι τοῦ κοινοῦ.

[4]) Poll. III 83; Hesych. s. v. vgl. Thuk. IV 26, 180; V 34; Xen. Hell. VI 5, 28.

[5]) Thuk. V 34; VII 19, 58, 3; VIII 5; Xen. Hell. I 3, 15; III 1, 4; 4, 2; 4, 20 u. s. w.

[6]) Harpokr. μόθων; Hesych. s. v. u. μόθακες; Xen. Hell. V 3, 8; Phylarch bei Athen. VI 271 c.

[7]) Plut. Lyk. 8; Inst. Lacon. 41 (Eth. 239 F); Myron. von Priene Frgm. 1 (Athen. XIV 657 D.) bei Müller IV 461. Der aeginaeische Medimnos enthielt 72³/₄ Liter.

[8]) Thuk. IV 80; V 14, 3; Aristot. Pol. II 6 (9) 2; Xen. Hell. III 3, 6; St. d. Laked. XII 4.

Namentlich bestand ein geheimer Polizei- und Gensdarmeriedienst (κρυπτεία), der von jungen Spartiaten ausgeübt wurde, welche den Auftrag hatten, jeden gefährlichen oder verdächtigen Heloten zu töten.[1])

85. Günstiger als die Heloten waren die Perioiken gestellt. Obwohl ohne politische Rechte,[2]) waren sie persönlich frei und hatten ihr Eigentum. Sie wohnten in den zahlreichen kleinen Landstädten[3]) und lebten vorwiegend von Handel und Gewerbe, da ihr Land im allgemeinen ziemlich schlecht war, und andererseits die Spartiaten kein Handwerk ausüben durften,[4]) so dass der Betrieb von Gewerben recht vorteilhaft war. Es entwickelte sich unter diesen Umständen in den Perioikenstädten eine lebhafte Eisen- und Stahlwaren-, Wolle- und Leder-Industrie, deren Erzeugnisse teilweise exportiert wurden.[5])

Die Beaufsichtigung der Perioiken lag einer Anzahl Harmosten ob.[6]) Ausserdem waren die Ephoren, anscheinend im Interesse der Sicherheit des Staates, befugt, Perioiken in beliebiger Zahl ohne Richterspruch töten zu lassen.[7])

Die Hauptverpflichtung der Perioiken war der Kriegsdienst als Schwerbewaffnete. Bei Plataiai fochten neben 5000 Spartiaten ebenso viele erlesene Perioiken-Hopliten. Dieses Verhältnis scheint im fünften Jahrhundert das normale gewesen zu sein.[8]) Als dann aber die Zahl der Spartiaten stetig zurückging, während zugleich die Grossmachtspolitik Spartas immer grössere militärische Leistungen erforderte, wurden die Perioiken in weit höherem Grade herangezogen und in ihrer gewerblichen Thätigkeit empfindlich gestört. Das erklärt ihre wachsende Unzufriedenheit. Beim Helotenaufstande im fünften Jahrhundert fielen nur zwei Perioikengemeinden ab,[9]) als aber der Einfall des Epameinondas in Lakonien bevorstand, verweigerten die Perioiken die Heeresfolge und viele schlossen sich dem Feinde an.[10]) Die Zuverlässigkeit der zahlreichen wehrhaften Perioiken war eine Hauptbedingung für die Machtstellung Spartas.

Müller, Dorier II² 16 ff., 28 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) 31 ff., 44 ff.; Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I 256 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 205 ff., 212 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 32 ff., 37 ff.; M. Duncker, Die Hufen der Spartiaten, Ber. d. Berl. Akad. 1881 S. 138 ff.

e. Spartiaten.

86. Das Vollbürgerrecht war in Sparta nicht nur von der Geburt, sondern auch von der Teilnahme an der vorgeschriebenen Disziplin und Er-

[1]) Plut. Lyk. 28 (wahrscheinlich nach Aristoteles); Ps. Herakleides Pontikos II 4 bei Müller, Fr. H. Gr. II 210; Plat. Nom. I 633; vgl. Thuk. IV 80.

[2]) Isokr. Panath. 178, 180; Müller, Dorier II 27.

[3]) Isokr. Panath. 179; Hdt. VII 234 (πόλιες πολλαί); Strab. VIII 362 (hundert Städte).

[4]) Ail. P. H. VI 6; vgl. Xen. Oik. IV 3; Plut. Ages. 26; Polyain, Strat. II 1, 7.

[5]) H. Blümner, Gewerbl. Thätigkeit d. Völker d. kl. Alterth. (Leipz. 1869) 79 ff.; Büchsenschütz, die Hauptstätten des Gewerbefleisses im Alterth. (Leipzig 1869) 19, 39, 57, 73, 86, 91, 93.

[6]) Schol. Pind. Ol. VI 154. *Μένανδρος ἁρμοστὴρ* auf Kythera: Mitt. d. arch. Inst. V (1880) 231.

[7]) Isokr. Panath. 181.

[8]) Hdt. IX 28; Thuk. IV 38.

[9]) Thuk. I 101.

[10]) Xen. Hell. VI 5, 25, 32; VII 2, 2; vgl. III 3, 6; Plut. Ages. 32.

ziehung abhängig.[1]) Vollbürger blieb nur derjenige, welcher die regelmässigen Beiträge zu den gemeinsamen Männermahlen (ἀνδρεῖα, φιδίτια) leistete und an denselben teilnahm.[2]) Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkam, verlor die politischen Rechte des Vollbürgers, behielt aber wahrscheinlich die privatrechtlichen. Diese minderberechtigten Spartiaten werden wohl mit den von Xenophon[3]) einmal erwähnten Hypomeiones identisch sein, denn die Vollbürger hiessen Homoioi oder Pairs[4]) und bildeten die herrschende Gemeinde. Sie waren in gleicher Weise der staatlichen Lebensordnung unterworfen. Unterschiedslos mussten alle an den Phiditien teilnehmen, wo sie dieselbe Kost erhielten. Wohlhabende Bürger gingen ebenso einfach gekleidet, wie die Ärmeren.[5]) Alle hatten auch, abgesehen von dem Vorrecht der ratsverwandten Geschlechter in Bezug auf den Sitz in der Gerusia, dieselben politischen Rechte. Trotz dieses demokratischen Zuges innerhalb des herrschenden Standes[6]) machten sich frühzeitig die Einflüsse der vornehmeren Familien geltend[7]) und namentlich treten Vermögensunterschiede hervor. Hervorragende Edele mochten von vorne herein ausser ihrem Kleros noch besondere Ländereien erhalten haben.[8]) Dann musste Verschiedenheit der Ökonomie und der Kinderzahl weitere Vermögensunterschiede herbeiführen. Auch muss man wohl annehmen, dass der Kleros bei Erbfällen mit Ausnahme des eigenen Besitzes der Heloten zwischen den Söhnen des Erblassers teilbar war.[9]) Da den Spartiaten der Betrieb von Handel und Gewerbe verboten war,[10]) so erwarben vermögendere Leute Grundbesitz im Perioikengebiet[11]) oder vermehrten ihren Bestand an Vieh, das sie wohl, wie in Kreta, auf die Gemeindeweide treiben durften.[12]) Schon im fünften Jahrhundert waren manche Spartiaten reich genug, um Rosse zu züchten und sich eifrig an den olympischen Wettrennen zu beteiligen.[13]) Der Privatbesitz von Gold und Silber war freilich nicht gestattet, und offizieller Wertmesser im Lande war das in den Gruben des Taygeton gewonnene Eisen, das in teils stabähnlichen (ὀβελός), teils runden Barren (πέλανος) im Umlauf war. Die Ganzstücke hatten das Gewicht einer aeginaeischen Mine (605 gr.) und stellten ursprünglich wohl das Äquivalent eines aeginaeischen Silber-Obolos ($^1/_{600}$ Mine = 0,18 Mark) dar. Später galten sie infolge des gesunkenen Eisenwertes nur vier Chalkoi oder einen halben

[1]) Xen. St. d. Laked. X 7; vgl. Anab. IV 6, 14; Plut. Inst. Lacon. 21 (Eth. 238).

[2]) Aristot. Pol. II 6 (9) 21.

[3]) Hell. III 3, 6.

[4]) Xen. Anab. IV 6, 14; Hell. III 3, 5; St. d. Laked. X 7; Aristot. Pol. VIII (V) 6 (7) 1; vgl. Hdt. VII 234; Thuk. IV 40; V 15.

[5]) Thuk. I 6, 4; Arist. Pol. VI (IV) 7 (96) 5 p. 1297b.

[6]) Isokr. Panath. 178; Aristot. a. a. O.

[7]) Thuk. V 15.

[8]) Verleihung eines *τέμενος* an Vornehme für besondere Verdienste: Il. IX 578 ff.; XX 184.

[9]) Claudio Jannet, *Les institutions sociales et le droit civil à Sparte* Cap. IV § 1.

[10]) Vgl. S. 77 Anm. 4

[11]) Grundbesitz ausser dem „alten Teile" bei Ps. Herakleid. Pontikos, Müller, Fr. H. Gr. II 211. Grösserer Grundbesitz der Reicheren nach Thuk. I 6, 4 mit der Note Classens.

[12]) In Messenien scheinen die Spartaner ausgedehnte Landstriche zur Gemeindeweide gemacht zu haben. Rosse und Viehheerden der Spartaner in Messenien bei Plat. Alkib. I 122.

[13]) Hdt. VI 103 (*ἱπποτροφία* als Zeichen bedeutenden Reichthums: Hdt. VI 125); Thuk. V 50; Xen. Denkw. d. Sokr. I 2, 61; Plut. Kim. 10; Paus. III 2, 1; vgl. Alkaios Frgm. 49 Bergk III[4] 168; Orakel bei Diod. VII 14, 5; Aristot. Frgm. 496 Rose S. 494.

Obolos. Teilstücke sind unzweifelhaft auch im Umlauf gewesen. An dieser Eisenwährung hielt Sparta noch im vierten Jahrhundert fest und begann erst in der Zeit nach Alexander d. Gr. silberne Münzen zu prägen.[1]) Frühzeitig kamen jedoch durch Beute und Kriegsbeisteuern Verbündeter, durch Handel und Verkehr viele auswärtige Münzen nach Lakonien. Reiche Spartiaten pflegten ihre Gelder zur freien Verfügung und mit testamentarischen Bestimmungen ausser Landes im Tempel der Athena Alea in Tegea zu deponieren.[2]) Bei den Perioiken werden des Exporthandels wegen edele Metalle stets im Umlaufe gewesen sein.[3]) Wir hören ferner von Verurteilungen einzelner Könige zu sehr hohen Summen,[4]) an deren Bezahlung durch Eisengeld nicht gedacht werden konnte. Das gesetzliche Verbot trat thatsächlich ausser Kraft.[5])

Die spartanische Bürgerschaft gliederte sich einerseits in die drei dorischen Stammphylen[6]) und 27 Phratrien,[7]) andererseits in fünf topische Phylen oder lokale Distrikte. Letztere hiessen: Pitane, Mesoa, Limnai, Konoura, Dyme[8]) und waren identisch mit den fünf Komen, aus denen Sparta, das noch zur Zeit des Thukydides keine eigentliche Stadt, sondern einen Komplex von einzelnen Dorfgemeinden darstellte, zusammengebaut war.[9]) Unterabteilungen dieser Phylen waren die Oben.[10])

Über die Homoien vgl. Hermann, *Antiquitatum lacon. lib. IV* (Marburg 1841) 111 ff. (im wesentlichen das Richtige begründet); Rieger, *De ordinum homoeorum et hypomeionum origine*, Giessen 1853; Schömann, *Recognitio quaestionis de spartanis homoeis, Ind. schol. Gryphiswald. 1855* (*Op. acad.* I 108 ff.); Busolt, Die Lakedaimonier I 18 ff. — Über die Phylen vgl. Müller, Dorier II 49 ff., 70 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) p. 65 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 43; Schenkl, *Antiquitatum laconicarum libelli II, Rivista di Filologia II* (1874) 353 ff. gehört zu denjenigen, welche den reinen dorischen Charakter der Stammphylen bestreiten. Nur die Dymanen sollen Dorier sein, die Hylleer Achaier, die Pamphylen allerlei Volk. Dagegen Burckhardt, *De Graecorum civitatum divisionibus* (Basel 1873) 15 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 108.

f. Die Könige.

87. An der Spitze der spartanischen Gemeinde stand ursprünglich, wie im homerischen Staate, ein erbliches Königtum, dem der Rat der Ge-

[1]) Xen. St. d. Laked. VII 5; Plut. Lyk. 9; Lys. 19; Pollux VII 105; IX 79; Ps. Plat. Eryx. 400 b; vgl. Hultsch, Gr. und röm. Metrol. [2] S. 534 ff.; U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII (1882) 1 ff., 377 ff.

[2]) IGA. Nr. 68; Poseidonios bei Athen. VI 233 F.

[3]) Müller, Dorier II [2] 21 ff.

[4]) Thuk. V 63; Ephoros Fragm. 118; Plut. Perikl. 22.

[5]) Vgl. Müller, Dorier II [2] 202 ff.; Böckh, Staatsaltert. I [2] 44 ff., 712 ff.; H. Stein, Jahrb. f. kl. Philol. 89 (1864) 332 ff.

[6]) Hylleer in der lakonischen Kolonie Thera (Mitt. d. arch. Inst. II 37), wohin der mythische Eponymos Theras von Sparta gezogen war, *λεὼν ἔχων ἀπὸ τῶν φυλέων*. Hdt. IV 146; vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 108.

[7]) Demetrios von Skepsis bei Athen. IV 141.

[8]) Pitane: CIGr. Nr. 1425, 1426; Hesych. s. v. Hdt. III 55. Mesoa: CIGr. 1338; Steph. Byz. s. v. *Λιμναέων φυλή*: CIGr. 1377; vgl. 1241, 1243. Limnai nach Strab. VIII 363: *τὸ προάστειον. φυλὴ Κονοουρέων*: CIGr. 1272, 1347, 1386. Hesych. s. v. *Κονόσουρα*; Schol. Kallim. Hymn. Dian. 94. *Δύμη* nach Hesych. *ἐν Σπάρτῃ φυλὴ καὶ τόπος*.

[9]) Thuk. I 10.

[10]) Rhetra bei Plut. Lyk. 6; Hesych. *ὠβαί*. Nach G. Curtius, Gr. Etym. [5] S. 517 wäre *ὠβά* von der in *ἰαύω* steckenden Wurzel *Ορ* *Αϝ* abzuleiten und gleichbedeutend mit *κώμη* (*κεῖσθαι*). Oben als Abteilungen der Phylen Konoura und Limnai: CIGr. Nr. 1272—1274. Nach der Zeit der Tyrannen, welche die Altbürgerschaft ausrotteten, erstreckte sich die Obeneinteilung auch über die Perioikengemeinden. Eine *ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων* in einer Inschrift aus dem 2. oder 1. Jahrh. Mitt. d. arch. Inst. III (1878) 165.

ronten zur Seite stand.[1] Die königliche Gewalt lag in den Händen zweier Könige aus zwei verschiedenen Familien des Geschlechts der Herakleiden.[2] Den Ursprung dieses Doppelkönigtums erklärten die Spartaner durch die Legende von den Zwillingssöhnen des Aristodemos, Eurysthenes und Prokles.[3] Die königlichen Familien nannten sich aber selbst nicht Eurystheniden und Prokleiden, sondern Agiden und Eurypontiden.[4] Agis und Eurypon waren offenbar die wirklichen Ahnherren, welche eben des Doppelkönigtums wegen zu Söhnen von Zwillingsbrüdern gemacht wurden. Etwas Sicheres lässt sich über den Ursprung des Doppelkönigtums nicht ausmachen. Vielleicht ist es nach Analogie des Konsulats oder durch die Rivalität mächtiger Familien zu erklären. Zweifellos irrtümlich ist aber die Ansicht, dass die Agiden ein nicht dorisches, achaiisches Geschlecht gewesen wären.[5] Denn wenn Herodotos den König Kleomenes der Priesterin der Athena Polias, die ihm als Dorier den Eintritt in das Heiligtum verwehrt, sagen lässt, er sei nicht Dorier, sondern Achaier,[6] so findet dieser Ausspruch seine Erklärung darin, dass sich die spartanischen Könige von Herakles ableiteten und die von Zeus diesem zugedachte Herrschaft als ihre Erbschaft in Anspruch nahmen. Sie waren also nach dieser Genealogie nicht Dorier, sondern Nachkommen des alten, nach epischer Bezeichnung achaiischen Herrscherhauses von Argos.[7]

Zur Thronfolge war der erstgeborene Sohn des regierenden Herrschers berechtigt, falls ihm jedoch nach der Thronbesteigung noch Söhne geboren wurden, der erste im Purpur Geborene.[8] Waren keine Söhne vorhanden, oder etwa wegen schwerer körperlicher Gebrechen regierungsunfähig, so folgte der nächste männliche Agnat des Königs, welcher auch während der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Vormundschaft und Regentschaft führte.[9]

Bei ihrer Amtsthätigkeit waren die Könige in gewissem Umfange an gemeinsames Handeln gebunden. Jedenfalls konnte ein König nicht gegen den Widerspruch des anderen rechtskräftige Anordnungen treffen und als Vertreter des Staates handeln.[10]

88. Die Funktionen und Ehrenrechte der Könige entsprachen im allgemeinen denen der homerischen. Zunächst vertraten sie die Gemeinde gegenüber den Göttern. Sie brachten dem Apollon die regelmässigen Staatsopfer dar, opferten vor dem Heeresauszuge dem Zeus Agetor, an der Landesgrenze dem Zeus und der Athena und vor der Schlacht der Artemis Agrotera.

1) Vgl. die alte Rhetra bei Plut. Lyk. 6, deren Echtheit mit Unrecht angefochten worden ist. G. Gilbert, Stud. zur altspart. Gesch. 122, 134; Wilamowitz, Philol. Unters. VII 279. — Tyrtaios Frgm. 4 Bergk II 4 S. 10.

2) Ausser den beiden *οἰκίαι βασιλικαί* gehörten zu dem *γένος* der Herakleiden noch andere Familien. Plut. Lys. 2, 24; Diod. XI 50. Herakles Genarch.: CIGr. 1446.

3) Hdt. VI 52 ff.

4) Ephoros bei Strab. VIII 366.

5) C. Wachsmuth, Jahrb. f. kl. Philol. 97/8 (1868) 1 ff.; G. Gilbert, Stud. zur altspart. Gesch. 57 ff.; E. Curtius, Griech. Gesch. I⁵ 166 ff.

6) Hdt. V 72.

7) Busolt, Lakedaimonier I 52; Niese, Hom. Poesie 255 Anm. 1. Über die Achaier vgl. S. 70.

8) Hdt. VII 3; IV 42; VI 52.

9) Xen. Hell. III 3, 2; Nep. Ages. 1. Vormundschaftliche Regierungen: Hdt. IX 10; Thuk. I 107, 132; III 26; Xen. Hell. IV 2, 9 u. s. w.

10) Hdt. VI 50, 73, 86. — Dum, Entstehung und Entwickelung des spart. Ephorats (Innsbruck 1878) S. 65 ff.

Der Staat lieferte die Opfertiere. Ausserdem bekleideten die Könige noch die Priestertümer des Zeus Lakedaimon und des Zeus Uranios.[1]) Jeder von ihnen wählte zur Vermittelung des Verkehrs mit Delphi zwei Pythier.[2])

Die richterliche Thätigkeit der Könige beschränkte sich schon zur Zeit Herodots auf die Sachen der Erbtöchter, Adoptionen und Angelegenheiten der öffentlichen Wege.[3]) Die Civilgerichtsbarkeit, die sie in älterer Zeit ausgeübt haben müssen, war an die Ephoren übergegangen.[4])

Als Kriegsherren hatten die Könige ursprünglich das Recht nach eigenem Ermessen den Heerbann aufzubieten und jedes beliebige Land mit Krieg zu überziehen.[5]) Kleomenes I. hat gegen Ende des sechsten Jahrhunderts dieses Recht noch ausgeübt.[6]) In der folgenden Zeit fungierten die Könige thatsächlich nur als Feldherren, welche auf Beschluss des Ephorats und der Volksversammlung mit dem Heere ins Feld rückten.[7]) Aristoteles vergleicht daher das Königtum mit einer selbstherrlichen und lebenslänglichen Feldherrnwürde.[8]) Im Felde hatte jedermann den Geboten des Königs unbedingt Folge zu leisten.[9]) Aber auch auf Kriegszügen standen die Könige unter Aufsicht. Schon zur Zeit der Perserkriege begleiteten sie einem Gesetze gemäss zwei Ephoren, welche zwar in die Thätigkeit des Königs nicht eingreifen durften, aber auf alles Acht gaben[10]) und belastendes Material sammeln konnten. Nicht selten wurden Könige nach Beendigung eines Feldzuges vor Gericht gestellt und verurteilt.[11])

In früheren Zeiten rückten beide Könige gemeinsam an der Spitze des Heeres aus. Als jedoch um 506 der Feldzug gegen Athen infolge eines Zwistes der Könige resultatlos verlief, wurde ein Gesetz erlassen, welches gebot, dass fernerhin nicht mehr beide Könige mit dem Heere ins Feld ziehen sollten.[12])

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, auf die noch Kleomenes I. einen entscheidenden Einfluss ausübte,[13]) ging seit dem Tode dieses Königs in die Hände des Ephorats über, wurde aber doch von hervorragenden Königen wesentlich mitbestimmt.

Endlich hatten die Könige mancherlei Ehrenrechte. Bei den öffentlichen Spielen kamen ihnen bevorzugte Plätze zu. Jedermann ausser den Ephoren, hatte vor ihnen aufzustehen. Es galt als Frevel, Hand an sie

[1]) Hdt. VI 56, 57; Xen. St. d. Laked. XV 1: *θύειν μὲν βασιλέα πρὸ τῆς πόλεως τὰ δημόσια ἅπαντα*; XIII 2; Xen. Hell. III 4, 23; IV 2, 20; Aristot. Pol. III 9 (14) 2.

[2]) Hdt. VI 57; Suid. s. v. *Πύθιοι*.

[3]) Hdt. VI 57.

[4]) Plut. Kleom. 10; vgl. Plut. Apophth. Lac. Anaxilas, Eth. 217 D.

[5]) Hdt. VI 56: *πόλεμον ἐκφέρειν ἐπ' ἣν ἂν βούλωνται χώρην, τούτου δὲ μηδένα εἶναι Σπαρτιητέων διακωλυτήν, εἰ δὲ μὴ, αὐτὸν ἐν τῷ ἄγεϊ ἐνέχεσθαι.*

[6]) Hdt. V 73.

[7]) Xen. St. d. Laked. XV 2: *στρατιὰν ὅποι ἂν ἡ πόλις ἐκπέμπῃ ἡγεῖσθαι*; vgl. Hdt. IX 10. Thuk. I 87; Xen. Hell. III 2, 23; IV 6, 3; V 2, 11.

[8]) Aristot. Pol. III 9 (14) 2 p. 1285 a: *οἷον στρατηγία τις αὐτοκράτωρ καὶ ἀΐδιός ἐστιν.*

[9]) Thuk. V 66; Xen. St. d. Laked. XIII 10; Aristot. a. a. O.

[10]) Xen. St. d. Laked. XIII 5; Hell. II 4, 36; Hdt. IX 76.

[11]) Thuk. V 63; Xen. Hell. III 5, 25; Plut. Lys. 30 u. s. w.

[12]) Hdt. V 75: *μὴ ἐξεῖναι ἕπεσθαι ἀμφοτέρους τοὺς βασιλέας ἐξιούσης στρατιῆς.* Vgl. Xen. Hell. V 3, 10.

[13]) Hdt. III 148; V 97; vgl. Dum, Entstehung und Entwickelung des spart. Ephorats (Innsbruck 1878) 56 ff.

zu legen. Beim Tode eines Königs fand eine grossartige Leichenfeier statt, und nach der Bestattung ruhten während einer zehntägigen Landestrauer die öffentlichen Geschäfte.[1])

Die Einkünfte der Könige waren verschiedener Art. Ihre Haupteinnahme bildete wohl der „Königsschoss", den die Perioiken von den königlichen Grundstücken in ihrem Gebiet zu entrichten hatten.[2]) Ferner erhielten die Könige die Häute und im Felde auch die Rückenstücke von den Opfertieren, dann von jedem Sauwurfe ein Ferkel und einen beträchtlichen Anteil an der Kriegsbeute.[3]) Nahmen sie an den Phiditien Teil, so wurden ihnen von allem doppelte Portionen gereicht, blieben sie zu Hause, so wurden ihnen zwei Choinikes Gerstenmehl und eine Kotyle Wein zugeschickt.[4])

Müller, Dorier II 93 ff.; Gabriel, *De magistratibus Lacedaemoniorum* (Berlin 1845) 1 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) 94 ff.; Auerbach, *De Lacedaemoniorum regibus*, Berlin 1863 Diss.; C. Wachsmuth, Über den Ursprung des Doppelkönigtums in Sparta, Jahrb. f. kl. Philol. 97/8 (1868) 1 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 237 ff.; Schenkl, *Antiquitatum Laconicarum libelli II*, *Rivist. d. filol. II* (1874) 353 ff.; Gilbert, Gr. Altert. I 44 ff.; Duncker, G. d. A. V⁵ 253 ff.

g. Die Gerusia.

89. Die Könige waren in älterer Zeit bei der Leitung der Staatsgeschäfte in allen wichtigen Fällen an den Beirat der Geronten gebunden, auf deren Zustimmung auch der homerische König Rücksicht zu nehmen hatte. Die Gerusia bestand aus 28 Ältesten. Ausserdem hatten noch die beiden Könige im Rate Sitz und Stimme. Blieben sie von der Sitzung fort, so konnten sie ihre Stimmen durch einen der ihnen nächstverwandten Geronten abgeben lassen.[5])

Die Geronten wurden von der Bürgerschaft aus den Angehörigen einer Anzahl vornehmer Geschlechter gewählt.[6]) Das Wahlverfahren, bei dem die Stärke des Geschreis für einen Kandidaten den Ausschlag gab, bot dem Zufalle und Intriguen einen weiten Spielraum. Aristoteles nennt es kindisch.[7]) Wählbar waren nur Männer, die das sechzigste Lebensjahr vollendet und somit das felddienstfähige Alter überschritten hatten. Das Amt war ein lebenslängliches und unverantwortliches.[8])

Die Gerusia beriet über alle wichtigen Staatsangelegenheiten und fasste Vorbeschlüsse über diejenigen, welche die Könige der Gemeindeversammlung zu unterbreiten hatten.[9]) Eine von Delphi autorisierte Rhetra der

[1]) Hdt. VI 56—58; Xen. St. d. Laked. XV 3—9; Plut. Ages. 19.

[2]) Xen. St. d. Laked. XV 3; Plat. Alkib. 123: βασιλικὸς φόρος.

[3]) Hdt. VI 56; Xen. a. a. O.; vgl. Hdt. IX 81; Phylarch. b. Polyb. II 62.

[4]) Hdt. VI 57; Xen. St. d. Laked. XV 4. Eine Choinix (nach dem in Sparta gebräuchlichen aeginaeischen Masse gleich 1½, nach attischem gleich $1\frac{1}{10}$ Liter) enthielt nach griechischer Anschauung das Mass, welches ein Mann zur täglichen Ernährung mindestens brauchte. Hdt. VII 187. Die in Sphakteria eingeschlossenen Spartiaten erhielten täglich zwei attische Choinikes Mehl und zwei Kotylen (attisch: 0,27 Liter; aeginaeisch: 0,38 Liter) Wein, die Diener die Hälfte davon. Thuk. IV 16.

[5]) Hdt. VI 57; Thuk. I 20; Plut. Lyk. 5 Plat. Nom. III 691.

[6]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8; vgl. II 7 (10) 3; 6 (9) 15; Polyb. VI 10.

[7]) Aristot. II 6 (9) 18; Plut. Lyk. 26.

[8]) Aristot. u. Plut. a. a. O.; Polyb. VI 45, 2.

[9]) Rhetra bei Plut. Lyk. 6; vgl. Tyrtaios Frgm. 4 Bergk, P. L. Gr. II⁴ S. 10.

Könige Polydoros und Theopompos erweiterte noch die Kompetenz der Gerusia dadurch, dass sie ihr und den Königen das Recht gab, von einem „schiefen“ Beschlusse der Gemeinde abzugehen.[1]) Im wesentlichen war das eine Verstärkung der Macht des in der Gerusia vertretenen Adels.[2]) Denn den Königen war seitdem die Möglichkeit genommen, gestützt auf die Gemeindeversammlung, Beschlüsse der ihre Gewalt einschränkenden Gerusia umzustossen.

Mit dieser wichtigen Stellung eines beratenden und beschliessenden Staatsrates, welche die Gerusia bis in das dritte Jahrhundert hinein behauptete,[3]) verband sie die Funktionen eines Kriminalgerichtshofes, von dem auch die Staatsprozesse, namentlich Prozesse gegen Könige, entschieden wurden.[4])

Müller, Dorier II² 87 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* p. 107 ff.; Gabriel, *De magistratibus Lacedaemoniorum* 31 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 242 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 51 ff.

h. Die Gemeindeversammlung.

90. Die Könige waren verpflichtet, jeden Monat um die Zeit des Vollmondes die Bürger zur Gemeindeversammlung (Apella) zu berufen, welche zwischen Babyka und Knakion d. h. innerhalb des Weichbildes der Stadt abgehalten werden sollte.[5]) Jeder Vollbürger, der das dreissigste Lebensjahr vollendet hatte, war zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt.[6]) Nach altgriechischer Sitte sassen die Versammelten.[7]) Den Vorsitz führten ursprünglich die Könige, im fünften Jahrhundert aber bereits die Ephoren.[8]) Sie legten der Gemeinde Anträge vor und diese entschied darüber durch Geschrei oder, falls dasselbe dem Vorsitzenden zweifelhaft erschien, durch Auseinandertreten nach verschiedenen Richtungen.[9]) Eine freie Beratung über die Vorbeschlüsse der Gerusia oder die Anträge des Ephorats fand nicht statt. Reden scheinen, wenn überhaupt, so gewiss nur in seltenen Fällen von anderen als den Königen, Geronten und Ephoren gehalten worden zu sein.[10])

[1]) Plut. Lyk. 6: *Αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο, τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν.* Vgl. Tyrtaios Frgm. 4.

[2]) Vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 281.

[3]) Plut. Agis. 11: *τοὺς γέροντας οἷς τὸ κράτος ἦν ἐν τῷ προβουλεύειν.* Isokr. Panath. 154: *τὴν τῶν γερόντων αἵρεσιν τῶν ἐπιστατούντων ἅπασι τοῖς πράγμασι*; Demosth. g. Lept. 107; Polyb. VI 45, 5; vgl. Aisch. g. Timarch. 180; Plut. Ages. 4; Dion. Hal. II 14.

[4]) Xen. St. d. Laked. X 2; Aristot. Pol. III 1, 7; II 6 (9) 17 — Paus. III 5, 2; Plut. Agis. 19.

[5]) Rhetra bei Plut. Lyk. 6: *ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι.* (Subjekt ist der König; vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 281). Vgl. Plut. Pelop. 17; Hesych. s. v. *ἀπελλάζειν* u. *Βαβύας*. In zwei Beschlüssen der Gytheaten aus römischer Zeit heisst es: *ἔδοξε τῷ δάμῳ ἐν ταῖς μεγάλαις ἀπέλλαις.* Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. Nr. 255, 41. Herodots Bezeichnung *ἁλίη* (VII 134) ist ebensowenig die technische wie Xenophons *ἐκκλησία*.

[6]) Plut. Lyk. 25.

[7]) Thuk. I 87; W. Vischer, Kl. Schrift. I 405 ff.

[8]) Thuk. I 87; Xen. Hell. III 2, 23; IV 6, 3; Plut. Agis. 9.

[9]) Thuk. I 87.

[10]) Aristot. Pol. II 8 (11) 3; Plut. Lyk. 6. — Bei den Verhandlungen über die Kriegsfrage im Jahr 432 und 371 scheinen nach Thuk. I 79 und Xen. Hell. VI 4, 2 nicht bloss die Beamten gesprochen zu haben. Eine freiere Debatte setzt die Anekdote bei Aisch. g. Timarch. 180 und Plut. Praecep. reip. b. ger. IV 17 (Eth. 801 D) voraus. Auch in der homerischen Agora sprachen zwar wesentlich die Vornehmen, aber der gemeine Mann war vom Reden nicht geradezu ausgeschlossen.

Die Bürgerschaft beschloss im fünften und vierten Jahrhundert über Krieg, Frieden, Bündnisse und sonstige auswärtige Angelegenheiten.[1]) Ferner wählte sie die Geronten, Ephoren und andere Beamte, bestimmte, welcher von beiden Königen ins Feld ziehen sollte,[2]) und entschied über etwaige Thronstreitigkeiten.[3])

In welchem Verhältnisse „die sogenannte kleine Ekklesia", zur allgemeinen Bürgerversammlung stand, lässt sich nicht feststellen. Sie wird nur einmal bei der Anzeige der Verschwörung des Kinadon erwähnt, welche die Ephoren so erschreckte, dass sie nicht einmal diese Ekklesia beriefen, sondern, der eine hier, der andere dort, einzelne Geronten, um sich versammelten.[4])

Schömann, *De ecclesiis Lacedaemoniorum*, Greifswald 1836 (Op. acad. I 87 ff.): Müller, Dorier II 82 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 246 ff.; Gilbert, Stud. z. altspart. Gesch. 133 ff.; Gr. Staatsaltert. I 53 ff.

i. Die Ephoren.

91. Die Lakedaimonier betrachteten zur Zeit Herodots das Ephorat als eine lykurgische Einrichtung[5]), nach Aristoteles wurde es dagegen erst von König Theopompos eingesetzt.[6]) Diese Ansicht kam dann bei der von König Kleomenes III. geleiteten Bewegung gegen das Ephorat in Sparta selbst zur Geltung.[7]) Die alexandrinischen Chronographen datierten die Einsetzung des Ephorats vom Jahre 757/6,[8]) augenscheinlich deshalb, weil mit diesem Jahre, das nach der vulgären Chronologie in die Regierung des Königs Theopompos fiel, die fortlaufende Ephorenliste begann, welche bereits von Timaios zu chronologischen Zwecken mit den Listen der Könige, der attischen Archonten und der Olympioniken verglichen wurde.[9]) Zu den leitenden Staatsbehörden gehörte aber das Ephorat noch zur Zeit des zweiten messenischen Krieges nicht.[10])

Damit steht die Überlieferung im Einklange, dass erst viele Menschenalter nach Theopompos der Ephor Asteropos das Amt zu einem gestrengen gemacht und in die Höhe gebracht hätte.[11]) Nach einer andern Nachricht spannte zuerst Cheilon (Ephor um 555)[12]) die Ephoren den Königen an die Seite.[13])

1) Krieg: Thuk. I 67 ff.; Xen. Hell. III 2, 23; IV 6, 3; V 2, 11; VI 9, 3. Friede: Xen. Hell. II 2, 20; VI 3, 3 und 18. Bündnisse: Thuk. V 77; vgl. noch Xen. Hell. II 4, 38; V 2, 33.

2) Xen. Hell. IV 2, 9; V 2, 3; VI 5, 10.

3) Hdt. VI 65 ff.: Xen. Hell. III 3, 1—4.

4) Xen. Hell. III 3, 8. Nach Lachmann, Spart. Staatsverf. 216; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 54 u. a. eine gemeinsame Versammlung der Könige, Ephoren u. Geronten (vgl. Thuk. VI 88). Dagegen Schömann, Op. acad. I 92 und Gr. Altert. I³ 247. Die *μεγάλαι ἀπέλλαι* in Gytheion (S. 83 Anm. 5) setzen kleine voraus. In einer Inschrift aus Rhegion bei Dittenberger, SIGr. I 251 erscheint zwischen der *ἁλία* und *βουλή* eine *ἔςκλητος* genannte Körperschaft, aber die *ἔκκλητοι* bei Xen. Hell. II 4, 38; VI 3, 3 sind nur die in der Ekklesia versammelten Bürger; vgl. V 2, 11 mit VI 3, 3; III 2, 23.

5) Hdt. I 65; vgl. Xen. *Λακεδ. πολ.* VIII 3.

6) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 1 p. 313a; vgl. Plat. Nom. III 692 A.

7) Plut. Kleom. 10.

8) Euseb. Vers. Arm. Abr. 1259; Hieron. Abr. 1260; vgl. Plut. Lyk. 7 und dazu Busolt, Gr. Gesch. I 146 Anm. 6.

9) Polyb. XII 10.

10) Tyrtaios Frgm. 4 Bergk.

11) Plut. Kleom.

12) Sosikrates b. Laert. Diog. I 68; Euseb. V. Arm. Ol. 56, 4.

13) Laert. Diog. I 68.

Über die ursprünglichen Befugnisse des Ephorats ist eine Reihe von Hypothesen aufgestellt worden, weil es an sicheren Anhaltspunkten fehlt. In Sparta gab es in späterer Zeit eine Überlieferung, dass die Könige, als sich der erste messenische Krieg in die Länge zog, die Ephoren zu ihren Stellvertretern in der Civilgerichtsbarkeit eingesetzt hätten.[1]) Doch ist es an sich recht unwahrscheinlich, dass die Civilgerichtsbarkeit die Grundlage war, von der aus sich die Allgewalt des Ephorats entwickelte. Und der Name Ephoroi weist vielmehr darauf hin, dass sie von vorneherein eine Aufsichtsbehörde waren. Aus sehr alter Zeit stammt gewiss der Brauch, dass sie bei ihrem Amtsantritte an die Bürger die Proklamation richteten, sich den Schnurrbart zu scheren und den Gesetzen zu gehorchen.[2]) Die Aufsicht über die bürgerliche Disziplin und die Beobachtung der Gesetze war ein Grundzug ihrer amtlichen Wirksamkeit.[3]) Sie waren die eigentlichen Vertreter des staatlichen Kosmos, in den sich auch die Könige zu fügen hatten.[4]) Das Anwachsen der Macht des Ephorats bedeutete darum zugleich eine weitere Beschränkung des Königtums durch den Herrenstand, der aufs schärfste darüber wachte, dass in Sparta kein Tyrann aufkäme[5]) oder, mit andern Worten, dass nicht ein König die Fesseln des Adelsregiments und des Kosmos sprengte. Eine Behörde, der die Beaufsichtigung der Disziplin und gesetzlichen Ordnung oblag, konnte in Sparta leicht eine Universalkompetenz gewinnen und die Sorge für die Sicherheit das Wohl und die Interessen des Staats überhaupt zum Bereiche ihrer amtlichen Wirksamkeit machen.[6])

Das Königtum trug selbst viel dazu bei, dass die Aufseher schliesslich die Regierung in ihre eigene Hände nahmen. Von Geschlecht zu Geschlecht pflanzte sich fast unausgesetzt die Feindschaft der beiden Könige fort.[7]) Da nun die rechtliche Gültigkeit der Amtshandlungen der Könige mindestens in gewissem Umfange an gemeinsames Handeln gebunden war und ein König jedenfalls nicht gegen den Widerspruch des anderen rechtskräftige Anordnungen treffen oder als Vertreter des Staates fungieren konnte, so wurde durch Uneinigkeit die Wirksamkeit des Königtums lahm gelegt und das Interesse des Staates geschädigt. In diesem Falle hatten die Ephoren das Recht, sich als Vertreter der Gemeinde ins Mittel zu legen. Sie gaben die Entscheidung, indem sie auf die Seite desjenigen traten, der ihnen die bessere Meinung zu haben und das Staatsinteresse zu vertreten schien.[8]) Das Ephorat trat daher in den Hintergrund,

[1]) Plut. Kleom. 10; vgl. dazu Dum a. a. O. S. 39.

[2]) Aristot. Frgm. 491 Rose (Plut. Kleom. 9; *De sera num. vind.* 4).

[3]) Xen. St. d. Laked. IV 6; VIII 3, 4; XV 7. Weiteres bei Dum a. a. O. 115 ff.

[4]) Allmonatlich mussten die Könige vor den Ephoren schwören: *κατὰ τοὺς τῆς πόλεως κειμένους νόμους βασιλεύσειν*, worauf die Ephoren ihrerseits im Namen der Gemeinde schworen: *ἐμπεδορκοῦντος ἐκείνου ἀστυφέλικτον τὴν βασιλείαν παρέξειν*. Xen. St. d. Laked. XV 7.

[5]) Hdt. V 92; Aristot. Pol. II 6 (9) 20 p. 1271 a.

[6]) Vgl. Plut. Agis. 12; Hdt. V 39.

[7]) Hdt. VI 52: Plut. Kleom. 12; Aristot. Pol. II 6 (9) 20 p. 1271 a. Vgl. Weiteres bei Dum a. a. O. 74 ff.

[8]) Plut. Kleom. 12: *τοῦτο γὰρ τὸ ἀρχεῖον ἰσχύειν ἐκ διαφορᾶς τῶν βασιλέων τῷ τὰ βελτίονα λέγοντι προστιθέμενον τὴν ψῆφον, ὅταν ἅτερος ἐρίζῃ πρὸς τὸ συμφέρον*. Vgl. Aristot. Pol. II 6 (9) 20 p. 1271 a.

wenn einmal die Könige vorübergehend einig waren, was während der Regierung des Königs Kleomenes I. eine Zeit lang der Fall war.[1]) Nach dem Ende dieses Herrschers lebten aber die beiden Könige in fortwährender Feindschaft, so dass die Regierung im fünften Jahrhundert förmlich auf das Ephorat überging, während häufige Verurteilungen einzelner Könige und vormundschaftliche Regierungen die Autorität des Königtums noch weiter schwächten.[2])

92. Das Kollegium der Ephoren bestand aus fünf Mitgliedern,[3]) die jährlich aus allen Spartiaten erwählt wurden. Über das Wahlverfahren ist nichts Näheres bekannt. Aristoteles bezeichnet es als ein recht kindisches und sagt, dass die ersten besten Leute Ephoren würden.[4]) Ihr Amt traten die Ephoren am Anfange des lakonischen Jahres an, das mit dem Neumonde nach der Herbstnachtgleiche begann.[5]) Der erste Ephor gab dem Jahre den Namen und führte den Vorsitz im Kollegium.[6]) Den Beschlüssen der Mehrheit hatte sich die Minderheit ohne Widerspruch zu fügen.[7])

Im fünften und vierten Jahrhundert bildete das Ephorat die Staatsregierung. Ihm zur Seite stand die Gerusia als Staatsrat.[8]) Die Ephoren beriefen und leiteten sowohl den Rat, wie die Bürgerversammlung.[9]) Legislative Anträge unterbreiteten sie zunächst den Geronten zur Vorbeschlussfassung.[10]) Überhaupt werden sie wohl bei allen wichtigeren Fragen der inneren Politik sich mit den Geronten beraten und ins Einvernehmen gesetzt haben. Bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist dagegen von der Gerusia fast nie die Rede.[11]) Das erklärt sich wohl dadurch, dass die Könige ursprünglich ganz unabhängig von der Gerusia gegen jedermann Krieg beginnen konnten, ein Recht, das ihnen die entscheidende Stimme in auswärtigen Fragen sicherte. Die Ephoren verhandelten mit den Gesandten fremder Staaten und führten sie nach ihrem Ermessen in

[1]) Hdt. V 75; vgl. Dum a. a. O. 57 ff.

[2]) Dum a. a. O. 81 ff. Da die königlichen Parteien in der Gerusia sich so ziemlich die Wage hielten, so lag bei Prozessen die Entscheidung gewöhnlich in den Händen des Ephorats; vgl. Paus. III 5, 2; Xen. Hell. V 4. 25.

[3]) Xen. Ages. I 36; Aristot. Pol. II 7 (10) 3; Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. I Nr. 50.

[4]) Aristot. Pol. II 6 (9) 15, 7 (10) 5; Plat. Nom. III 692: *τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς δυνάμεως.* Aristot. Pol. VI (IV) 7 (9b) 5 p. 1297b: Der demokratische Zug in der spartanischen Verfassung zeigt sich *ἔτι τῷ δύο τὰς μεγίστας ἀρχὰς τὴν μὲν αἱρεῖσθαι τὸν δῆμον, τῆς δὲ μετέχειν* (*τοὺς μὲν γὰρ γέροντας αἱροῦνται, τῆς δ' ἐφορείας μετέχουσιν*).

[5]) Thuk. V 19, 36; vgl. Unger, Philol. 40 S. 91; Bischoff, Leipz. Stud. VII 366 ff.

[6]) Plut. Lys. 30. Datierungen nach den ersten Ephoren: IGA. 83, 84, 86, 88, 91. Thuk. II 2; V 19.

[7]) Xen. Hell. II 3, 34; vgl. II 4, 29.

[8]) Plut. Ages. 4. Über die Stellung der Gerusia vgl. § 89. Gemeinsame Sitzungen der Ephoren und Geronten: Hdt. V 39—41 (vgl. VI 63); Paus. III 5, 2; Xen. Hell. III 3, 8. Bei Thuk., Xen. und auch sonst begegnen häufig die Ausdrücke *τὰ τέλη* oder *οἱ ἐν τέλει* als Bezeichnung der spartanischen Regierungsbehörden. In einzelnen Fällen handelt es sich um die Ephoren, in anderen sind es in allgemeinerem Sinne nur die obersten Behörden oder die gerade höchstgestellten und kompetenten Beamten, resp. Offiziere. Vgl. Näheres bei Trieber, Verhdl. d. 28. Philol. Versammlung (Leipzig 1872) S. 39, dessen Unterscheidung von *τὰ τέλη* und *οἱ ἐν τέλει ὄντες* sich jedoch nicht durchführen lässt.

[9]) Thuk. I 87; Xen. Hell. II 2, 19; Plut. Agis. 19. Berufung der Gerusia anzunehmen nach Xen. Hell. III 3, 8 und Hdt. VI 57; vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I S. 58 Anm. 2.

[10]) Plut. Agis. 8; 5.

[11]) Von einer Kriegsberatung in der Gerusia erzählt Diod. XI 50 (Ephoros).

die Bürgermeinde ein, welche auf ihre Fragestellung oder nach ihrem Antrage über Krieg, Frieden und Bündnisse Beschluss fasste.[1]) Wurde ein Kriegszug beschlossen, so ordneten die Ephoren unter Bekanntmachung der Jahrgänge, welche ins Feld ziehen sollten,[2]) die Mobilmachung an[3]) und erteilten dem von der Bürgerschaft bestimmten Heerführer den Befehl zum Ausmarsch.[4]) Zwei Ephoren folgten dem Könige ins Feld und gaben auf alle seine Handlungen Acht.[5]) Während des Krieges standen die Ephoren mittelst geheimer Depeschen (*σκυτάλαι*) in unmittelbarem Verkehr mit den Feldherrn, erteilten ihnen Verhaltungsmassregeln und beriefen sie unter Umständen ab.[6]) Bisweilen sandten sie besondere Kommissionen zum Heere, welche sich von dem Stande der Dinge unterrichten sollten.[7])

Wie die Ephoren die Befugnisse des auswärtigen und Kriegsamtes ausübten, so standen sie auch an der Spitze der gesamten inneren Staatsverwaltung und vor allem des Polizeiwesens. Von besonderer Wichtigkeit war der Sicherheitsdienst gegenüber den Unterthanen. Verdächtige oder gefährliche Heloten wurden mittelst der von ihnen geleiteten Krypteia aufgespürt und bei Seite geschafft.[8]) Bei ihrem Amtsantritte kündigten sie den Heloten förmlich den Krieg an.[9]) Perioiken konnten sie nach Sparta bringen und ohne Richterspruch töten lassen.[10]) Nicht minder unterstanden die Spartiaten selbst und im besonderen die königlichen Familien der strengen Aufsicht der Ephoren. Sie bestraften jeden Verstoss gegen die bürgerliche Zucht und Sitte.[11]) Um schädliche auswärtige Einflüsse fern zu halten, wurden Fremde, deren Aufenthalt eine ungünstige Wirkung auf die Bürger auszuüben schien, von den Ephoren ausgewiesen.[12]) Andererseits war es den Spartanern nicht gestattet, sich ohne Erlaubnis der Behörden im Auslande aufzuhalten.[13])

Verhältnismässig wenig wird das Finanz- und Steuerwesen die Thätigkeit der Ephoren in Anspruch genommen haben. Denn der Staatsschatz war gewöhnlich leer und Steuern wurden anscheinend nur bei grösseren Kriegen den Spartiaten auferlegt, gingen aber schlecht ein.[14]) Wie es, ab-

[1]) Hdt. IX 7—9; Thuk. I 87, 90 (vgl. Plut. Them. 19); Xen. Hell. II 2, 13; 2, 19; III 1, 1; V 2, 11; Polyb. IV 34; vgl. Weiteres § 95.

[2]) Xen. St. d. Laked. XI 2; Xen. Hell. VI 4, 17.

[3]) *φρουρὰν φαίνειν*: Xen. Hell. III 2, 23; 2, 25; 5, 6; IV 2, 9 u. s. w. Der König *ἐξάγει φρουράν*; Xen. Hell. II 4, 29.

[4]) Hdt. IX 10; Thuk. VIII 12; Xen. Hell. II 4, 29; V 1, 33; 4, 14; Anab. II 6, 2.

[5]) Vgl. S. 81 Anm. 10.

[6]) Thuk. VIII 11; Xen. Hell. III 1, 1; 1, 7; 2, 6; 2, 12; Plut. Ages. 17. Abberufung: Thuk. I 131; Xen. Anab. II 6, 2; Plut Lys. 19; Ages. 15. Skytale: Plut. Lys. 19; Aristoteles Frgm. 461 Rose; Schol. Aristoph. Frösche 1283.

[7]) Xen. Hell. III 2, 6.

[8]) Vgl. § 84.

[9]) Aristot. b. Plut. Lyk. 28.

[10]) Isokr. Panath. 181; Xen. Hell. III 3, 8.

[11]) Xen. St. d. Laked. VII 4: *ἔφοροι οὖν ἱκανοὶ μέν εἰσι ζημιοῦν ὃν ἂν βούλωνται, κύριοι δ' ἐκπράττειν παραχρῆμα κτλ.* Einzelne Fälle bei Dum a. a. O. 118 ff. Die Ephoren wachten über die Fortpflanzung und Reinerhaltung des königlichen Geschlechts: Hdt V 39—41; Plut. Agis. 11; Plat. Alkib. I 121.

[12]) Hdt. III 148; Thuk. I 144: II 39; Plat. Protag. 342; Hipp. 284c; Plut. Agis. 10. — Über den lebhaften Fremdenverkehr, besonders am Feste der Gymnopaedien, vgl. Plut. Ages. 29; Kimon. 10.

[13]) Aristoteles Frgm. 495 Rose Aristot. Pseudepigr.; Plut. Agis. 11; vgl. Thuk. I 95: *φοβούμενοι μὴ σφίσιν οἱ ἐξιόντες χείρους γίγνωνται.*

[14]) Thuk. I 80, 141; Aristot. Pol. II 6 (9) 23b; vgl. Plut. Lys. 16; Agis. 16.

gesehen von dem Königsschoss[1]) mit der Besteuerung der Perioiken stand, wissen wir nicht. Die Haupteingänge waren im fünften und vierten Jahrhundert Kriegsbeisteuern der Bündner und persische Subsidien.[2])

Alle Beamte waren nach Ablauf ihres Amtsjahres den Ephoren rechenschaftspflichtig.[3]) Sie konnten von ihnen vom Amte suspendiert, in Haft genommen und auf Leib und Leben angeklagt werden.[4]) Als Vorsitzende der Gerusia, des höchsten Kriminalgerichtshofes, leiteten die Ephoren die Staatsprozesse, namentlich auch gegen Könige, ein, sie fällten mit den Geronten zusammen das Urteil und sorgten für dessen Vollstreckung.[5]) Endlich hatten sie die Civilgerichtsbarkeit und zwar fungierten sie in Civilprozessen als Einzelrichter.[6])

Der nahezu tyrannischen Gewalt der Ephoren waren jedoch durch das Wahlverfahren, die nur einjährige Amtsdauer und die Verpflichtung vor ihren Nachfolgern Rechenschaft abzulegen, Schranken gezogen.

Müller, Dorier II 107 ff.; Spakler, *De ephoris apud Lacedaemonios*, Amsterdam 1842; Gabriel, *De magistratibus Lacedaemoniorum* (Berlin 1845) 38 ff.; A. Schaefer, *De ephoris Lacedaemoniorum*, Leipzig 1863; H. Stein, Das spartanische Ephorat bis auf Cheilon, Konitz 1870 Prog.; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I S. 276 ff.; C. Frick, *De ephoris Spartanis*, Göttingen 1872 Diss.; G. Gilbert, Stud. zur altspart. Gesch. (Göttingen 1872) S. 180 ff.; G. Dum, Die Entstehung und Entwickelung des spartanischen Ephorats, Innsbruck 1878; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 56 ff.

k. Die Erziehung und Lebensordnung.

93. Die Spartaner standen im eigenen Lande einer ihnen an Zahl weit überlegenen, zum grossen Teil fortwährend auf die Abschüttelung ihres Joches bedachten Bevölkerung gegenüber und mussten daher stets auf der Wache sein.[7]) Sparta wurde so förmlich zu einem stehenden Kriegslager und die ganze bürgerliche Zucht war einseitig auf militärische Zwecke gerichtet, um die höchste Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit des Heeres zu erzielen.[8])

Bei der Geburt eines Knaben entschieden zunächst die Ältesten der Phylen darüber, ob das Kind hinreichend kräftig und wohlgebildet wäre, um auferzogen zu werden. Fiel die Besichtigung ungünstig aus, so wurde das Kind in einer Schlucht des Taygeton ausgesetzt.[9]) Vom siebenten Lebensjahre an begann die vom Paidonomos geleitete staatliche Erziehung der Knaben. Sie wurden in Rotten (*ἶλαι*) eingereiht, deren mehrere zu einer Schaar (*βοῦα*) verbunden waren. Jeder Ile und Bua stand als Oberer ein Ilarchos und Buagor vor, der aus den tüchtigsten, über zwanzig Jahre alten Jünglingen (*ἴρανες*) gewählt wurde.[10]) Zur Förderung der Ausbildung be-

1) Vgl. § 82 Anm. 2.

2) Vgl. 7a.

3) Aristot. Pol. II 6 (9) 18 p. 1271 a.

4) Xen. St. d. Laked. VIII 4.

5) Hdt. VI 82; Xen. Hell. V 2, 24; Paus. III 5, 2; Plut. Agis. 19; Thuk. I 131 (Verhängung von Untersuchungshaft gegen Pausanias: *ἔξεστι δὲ τοῖς ἐφόροις τὸν βασιλέα δρᾶσαι τοῦτο*).

6) Plut. Kleom. 10; Aristot. Pol. III 1, 7 p. 1275 b.

7) Isokr. Archid. 133: *τὴν πολιτείαν ὁμοίαν καταστησάμεθα στρατοπέδῳ καλῶς διοικουμένῳ κτλ.*

8) Aristot. Pol. II 6 (9) 22 b p. 1271 b: *πρὸς γὰρ μέρος ἀρετῆς ἡ πᾶσα σύνταξις τῶν νόμων ἐστὶ τὴν πολεμικήν*; vgl. Xen. St. d. Laked. XIII 5; Isokr. Bus. 18; Plat. Nom. I 630 ff.

9) Plut. Lyk. 16.

10) Plut. Lyk. 16—17; Xen. St. d. Laked. II 11; Hesych. s. v. *βοῦα. παῖδες* waren die

günstigte das Gesetz nahe Beziehungen zwischen einem gereifteren Jünglinge und einem Knaben, die zwar als Liebesverhältnis aufgefasst wurden, aber nicht sinnlich ausarten durften.[1]) Bei dem einseitigen Ziele, das die staatliche Erziehung verfolgte, beschränkte sie sich im wesentlichen auf gymnastische Durchbildung und Abhärtung des Körpers, Waffenübungen, Gewöhnung an strenge Disziplin und Entwickelung anderer Eigenschaften, wie List und Verschlagenheit, die ein Krieger brauchen konnte. Daneben wurden die Musik und chorische Tanzkunst gepflegt. Im übrigen lernten die Knaben höchstens die Elemente des Lesens uud Schreibens.[2])

94. Mit dem zwanzigsten Lebensjahre wurden die jungen Spartaner felddienstpflichtig als Hopliten[3]) und begannen wahrscheinlich an den gemeinsamen Männermahlen, den Andreia oder Phiditien (Syssitien), teilzunehmen.[4]) Von der regelmässigen Teilnahme an den Phiditien und der Entrichtung der Beiträge zu denselben hing der Besitz der Rechte des Vollbürgers ab.[5]) Nur bestimmte Abhaltungsgründe, wie die Darbringung eines häuslichen Opfers oder die Abwesenheit auf der Jagd, entschuldigten das Fortbleiben.[6]) Die Könige durften zu Hause speisen, wurden aber allmählich auch strenger zum Erscheinen angehalten.[7])

Der monatliche Beitrag stellte sich auf einen aeginaeischen Medimnos Gerstenmehl (72,7 Liter), 8 Choen (36,5 Liter), 5 Minen (3 Kilogr.) Käse, 2 1/2 Minen Feigen und 10 aegin. Obolen (etwa 1,75 Mark) an Geld. Ausserdem wurden Opferstücke und Teile von der Jagdbeute zu den Phiditien geschickt.[8]) Von dem Geldbeitrag wurden die Schweine zu dem täglichen Hauptgericht, der sogenannten schwarzen Suppe, einer Art Schweineschwarzsauer, gekauft.[9]) Man speiste wahrscheinlich in Lagerzelten an der hyakinthischen Strasse. Die Zahl der Genossen eines Phiditions belief sich auf ungefähr fünfzehn. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes war einstimmige Wahl erforderlich.[10]) Diese gemeinsamen Mahle sollten auch die Bürger daran gewöhnen helfen, sich stets nur als Glieder der Gesamt-

Jungen bis zum achtzehnten Jahre, doch wurden die *μελλίρανες*, die Übergangsklassen zu den *ἴρανες*, auch noch als die ältesten Jahrgänge der *παῖδες* betrachtet.

[1]) Über das Verhältnis des *εἰσπνήλας* (Liebhaber) zum *ἀΐτας* (Geliebte) vgl. Xen. St. d. Laked. II 13; Plut. Lyk. 17; Ail. P. H. III 10, 12; Et. Magn. s. v. *ἀΐτας* und *εἰσπνήλης*. Das Verhältnis spiegelt sich wieder in dem Diskos-Spiel Apollons mit Hyakinthos; vgl. Unger, Philol. 37 (1877) 27 ff.

[2]) Plut. Lyk. 16—18 (vgl. Jnst. Lacon. 4 ff.); Xen. St. d. Laked. II 1 ff.; Isokr. Panath. 209 ff.; Plut. Ages. 1; Plut. Lyk. 16: *γράμματα μὲν οὖν ἕνεκα τῆς χρείας ἐμάνθανον* (vgl. Isokr. Panath. 209: *οὐδὲ γράμματα μανθάνουσιν.*) *ἡ δ' ἄλλη πᾶσα παιδεία πρὸς τὸ ἄρχεσθαι καλῶς ἐγίνετο καὶ καρτερεῖν πονοῦντα καὶ νικᾶν μαχόμενον.* Aristot. Pol. IV (VII) 2, 5 p. 1324 b; Plat. Nom. I 633 A.

[3]) Xen. Hell. V 4, 13; VI 4, 17; vgl. II 4, 32; III 4, 23.

[4]) Vgl. Plut. Lyk. 15; *ἀνδρεῖα* ältere Bezeichnung wie bei den Kretern; Alkman b. Strab. X 482; Aristot. Pol. II 7 (10) 3. Die später übliche lakonische Bezeichnung war *φιδίτια*. Antiphanes bei Athen. IV 143 A; Plut. Luk. 12.

[5]) Vgl. § 86.

[6]) Plut. Lyk. 12.

[7]) Hdt. VI 57; Plut. Lyk. 12.

[8]) Plut. Lyk. 12 (aeginaeische Masse); Dikaiarch bei Athen. IV 141 c (Umrechnung in attisches Mass). Hultsch, Gr. und röm. Metrol. 2 S. 500, 534.

[9]) Dikaiarch a. a. O. Über die schwarze Suppe (*ὁ μέλας ζωμός, ἡ καλουμένη αἱματία, βαφά*); vgl. Plut. *de sanit praecept.* 12; Plut. Lyk. 12; Pollux VI 57; Ail. P. H. III 34: Hesych. *βαφὰ ζωμός*. Zur Zeit Solons war in Attika für 1 Drachme ein Schaf, für 5 Drachmen ein Rind zu haben. Der Geldbeitrag war also zum Ankauf von Schweinen gewiss sehr ausreichend.

[10]) Plut. Lyk. 12.

heit zu fühlen und nur für diese zu leben.[1]) Sie übertrugen etwas vom Feldlager auf das bürgerliche Leben.

Die Polemarchen führten bei den Phiditien die Oberaufsicht.[2]) Und wenngleich die Tischgenossen keine eigenen Heeresabteilungen bildeten,[3]) so speisten und lagerten sie doch auch im Felde zusammen.[4])

Manso, Sparta I[2] S. 156 ff.; Müller, Dorier II 184 ff. 299 ff.; Limbourg-Brouwer, *Hist. de la civilisation des Grecs* IV 322 ff.; Grasberger, Erziehung und Unterricht im kl. Altertum (Würzburg 1864 ff.) II 57 ff.; Bielschowsky, *De Spartanorum syssitiis*, Breslau 1869 Diss.; Schömann, Gr. Altert. I[3] 269 ff.; Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I 243 ff.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 65 ff.

1. Die Wehrverfassung.

95. Alle Spartiaten waren vom zwanzigsten bis zum sechzigsten Lebensjahre felddienstpflichtig als Hopliten.[5]) Das reguläre Feldheer der Spartaner bestand eben in älterer Zeit nur aus schwerbewaffneten Fusstruppen, denen leichtbewaffnete Heloten als Waffenknechte beigegeben waren. Die Heeresorganisation wird uns erst im fünften Jahrhundert bekannt. Damals gliederte sich der Heerbann in zwölf Lochen, die von Lochagen, den Bataillons-Kommandeuren, befehligt wurden.[6]) Die Polemarchen bildeten den Stab des Königs.[7])

Zur Zeit des peloponnesischen Krieges und wahrscheinlich auch bereits zur Zeit der Perserkriege hatte der Lochos eine normale Stärke von 500 Mann[8]) und zerfiel in vier Pentekostyen und sechzehn Enomotieen. Der gesamte spartanische Heerbann erreichte demnach eine Sollstärke von 6000 Hopliten, von denen jedoch 1000, die beiden aus den ältesten und jüngsten Jahrgängen gebildeten Lochen, als Reserve oder zur Deckung der Stadt gewöhnlich zurückgelassen wurden.[9])

Die Heeresorganisation hing sicherlich mit den fünf Bezirken (Komen) Spartas zusammen, doch fehlt es an genügenden Nachrichten darüber. Wahrscheinlich stellte jede Kome je eine Tausendschaft oder einen Lochos juniorum und seniorum, während die Ältesten und Jüngsten aller Komen in besonderen Lochen vereinigt waren.

Neben den Spartiaten fochten in besonderen Cadres schon bei Plataiai ebenso viele Perioiken. Und das scheint das reguläre Verhältnis gewesen zu sein.[10])

[1]) Plut. Lyk. 25.

[2]) Plut. Lyk. 12. Die Syssitien *πρὸς τὸν πόλεμον* bei Plat. Nom. I 633; Hdt. I 65; Xen. Hell. V 3, 17.

[3]) Vgl. Stehfen, *de Spartanorum re militari* (Greifswald 1881 Diss.) p. 14 ff.

[4]) Polyain II 3, 11; Xen. Kyrop. II 1, 25.

[5]) Vgl. § 94.

[6]) Lochen: Hdt. IX 53, 55; Thuk. IV 8. Bei Mantineia im Jahre 418 fochten fünf Sechstel des gesamten Heerbannes und zwar 10 Lochen. Thuk. V 68 denkt nur an die 7 Lochen des Centrums und übersieht die auf dem rechten Flügel stehenden (V 71, 2). Vgl. Stehfen p. 30 ff.; Xen. Hell. VII 9, 20; V 10. Bei Xen. St. d. Laked. XI 4 ist die Zahl infolge von Verwechselung von *δύο* mit dem Zahlzeichen *δ'* verdorben. Moren kommen weder bei Hdt. noch bei Thuk. vor und existierten im Jahre 418 noch nicht.

[7]) Thuk. V 66, 3; Xen. St. d. Laked. XIII 1; Stehfen S. 19.

[8]) Thuk. V 68. Die 5000 Spartiaten bei bei Plataiai waren augenscheinlich 10 Lochen. Hdt. IX 10, 28.

[9]) Thuk. V 64; Ephoros bei Strab. VI 279; vgl. Xen. Hell. VI 4, 17; vgl. Stehfen p. 23.

[10]) Hdt. IX 10; 28; vgl. Thuk. IV 8. Bei Mantineia kämpften nur Spartiaten, aus denen allein die Lochen bestanden. Vgl. Stehfen, *De Spart. re milit.* p. 20.

Infolge des beständigen rapiden Sinkens der Kopfzahl der Spartiaten wurde gegen Ende des peloponnesischen Krieges die Heeresorganisation umgestaltet. An die Stelle der zwölf Lochen traten sechs Moren, die aus Spartiaten und Perioiken gebildet wurden.[1]) Ganz Lakonien muss damals in sechs Distrikte eingeteilt gewesen sein,[2]) aber es ist nicht ersichtlich, inwieweit sie mit der Organisation des Heeres zusammenhingen. Nur so viel ist bekannt, dass die Amyklaier über das ganze Heer verteilt waren, und dass Väter, Söhne und Brüder nicht zusammen in derselben More dienten.[3]) Die Feldstärke der More hing von den aufgebotenen Altersklassen der Spartiaten und der Zahl der eingereihten Perioiken ab. Daher schwanken die bezüglichen Angaben zwischen 400 und 1000 Mann. Zu den vier Moren, welche bei Leuktra fochten, waren die Altersklassen bis zum fünfundfünfzigsten Jahre aufgeboten worden. Es befanden sich in jeder More etwa 175 Spartiaten und 400 Perioiken.[4]) Die More wurde von einem Polemarchen befehligt und zerfiel in je 8 Pentekostyen und 16 Enomotien.[5])

Nach der Schlacht bei Leuktra sah man sich infolge der Unzuverlässigkeit und des Abfalles der meisten Perioiken genötigt, zur früheren Heeresorganisation zurückzukehren.[6])

Eine Eliteschaar unter den Hopliten waren die sogenannten „dreihundert Ritter“, welche im Kriege die Leibwache des Königs bildeten und im Frieden zu Sicherheits- und Ehrendiensten verwandt wurden.[7])

Reiterei scheinen die Lakedaimonier vor dem Jahre 424 nicht gehabt zu haben. Damals errichteten sie zum Schutze der Küsten gegen Landungen der attischen Flotte ein Corps von 400 Reitern,[8]) das im Jahre 394 auf 600 verstärkt war und in sechs Moren zu je zwei *οὐλαμοί* zerfiel.[9]) Befehligt wurde die More von einem *ἱππαρμοστής*.[10]) Zum Unterhalt der Pferde waren die Reichsten verpflichtet. Die Reiterei war zur Zeit Xenophons recht schlecht, denn zum Reiterdienst wurden untaugliche und ungeübte Leute herangezogen.[11])

Rüstow und Köchly, Gesch. d. griech. Kriegswesens S. 90 ff. (teilweise veraltet); Metropulos, Geschichtliche Untersuchungen über die Schlacht bei Mantinea, Göttingen 1858 Diss.; Stein, Das Kriegswesen der Spartaner, Konitz 1863 Progr.; H. Stehfen, *De Spartanorum re militari*, Greifswald 1881 Diss.

[1]) Die neue Organisation zuerst nachweisbar im Jahre 403. Xen. Hell. II 4, 31. Vgl. Xen. St. d. Laked. XI 4; Aristot. Frgm. 492 Rose; Hesych. s. v. *μόρα*; Phot. s. v. Perioiken in den Moren nach Aristot. a. a. O.; Xen. Hell. IV 5, 11; VI 1, 1 und 4, 15.

[2]) Ephoros bei Strab. VIII 364.

[3]) Xen. Hell. IV 5, 10—11.

[4]) Leuktrisches Heer: Xen. hell. VI 4, 12; 15; 17. Moren zu 1000 Mann am Nemeabache: Xen. Hell. IV 2, 16. Die More 500 Mann stark nach Ephoros, 700 nach Kallisthenes, 900 nach anderen Autoren. Plut. Pelop. 17; vgl. Diod. XV 32. Die Zahl 25 für die Enomotie bei Suid.; Etym. M. ergiebt 400 Mann für die More.

[5]) Xen. St. d. Laked. XI 4; Hell. IV 5, 7; 11; III 5, 22.

[6]) Xen. Hell. 4, 20; 5, 10 vgl. Stehfen a. a. O. p. 13.

[7]) Thuk. V 72: *οἱ τριακόσιοι ἱππῆς καλούμενοι.* Hdt. I 67; VI 56; VII 205; VIII 124; Xen. Hell. III 3, 9; St. d. Laked. IV 1—4; Ephoros bei Strab. X 481/2; Plut. Lyk. 25; Dion. Hal. II 13.

[8]) Thuk. IV 55; vgl. V 67.

[9]) Xen. St. d. Laked. XI 4; Xen. Hell. IV 2, 16; Plut. Lyk. 23.

[10]) Xen. Hell. IV 4, 10. Er stand unter dem Polemarchen. IV 5, 11—12.

[11]) Hen. Hell. VI 4, 10.

m. Das Seewesen.

96. Die eigene Marine der Lakedaimonier war stets unbedeutend, obwohl sie mit Hilfe ihrer Bundesgenossen und persischer Subsidien im Kampfe gegen Athen grosse Flotten aufstellten. Die Expedition gegen den samischen Tyrannen Polykrates kam nur infolge der eifrigen Mitwirkung der Korinthier zu stande.[1]) Bei Artemision kämpften 10, bei Salamis 16 lakonische Schiffe mit. Im Jahre 413 übernahmen die Lakedaimonier die Ausrüstung von 25 Schiffen,[2]) aber eine grössere Flotte haben sie mit eigenen Mitteln nie in See gebracht. In Gytheion befand sich der Kriegshafen mit den Schiffswerften.[3]) Über die Ausrüstung der Schiffe ist jedoch nichts näheres bekannt. Die Trierarchen waren zum Teil wenigstens Spartiaten, die Seesoldaten in der Regel wohl Perioiken, das übrige Schiffsvolk bestand im vierten Jahrhundert aus Heloten und Söldnern.[4])

Mit dem Oberbefehl der Flotte wurde schon im Jahre 480 ein besonderer Nauarch betraut, der ein vom Könige unabhängiges Kommando führte.[5]) Im folgenden Jahre ging indessen die Nauarchie auf den König Leotychidas über.[6]) Das selbständige Amt der Nauarchie bildete sich erst während des peloponnesischen Krieges aus. Bei der Wichtigkeit der Seeoperationen gewann es eine solche Bedeutung, dass es fast zu einem zweiten Königtum wurde.[7]) Das Misstrauen des spartanischen Adels gegen die Nauarchie zeigt sich darin, dass er sich nicht mit der einjährigen Amtsdauer des Nauarchen[8]) begnügte, sondern es noch zum Gesetze machte, dass niemand zweimal Nauarch werden dürfe. Dieses Gesetz wurde indessen zu Gunsten Lysanders umgangen.[9])

Die Nauarchen empfingen ihre Instruktionen unmittelbar von den Ephoren, deren Befehle selbst in den Gang der Operationen eingriffen.[10]) Ausserdem wurde ihnen öfter ein Beirat (*σύμβουλος*) oder ein ganzes Kollegium von Beiräten mit mehr oder weniger ausgedehnten Vollmachten an die Seite gestellt, welche die Selbständigkeit des Kommandos bisweilen nicht wenig beschränkten.[11])

Weber, *De Gytheo et Lacedaemoniorum rebus navalibus* Heidelberg 1833; Beloch, Die Nauarchie in Sparta, Rhein. Mus. 34, 117 ff.

n. Der Verfall Spartas.

97. Die strengen Bande der lykurgischen Disziplin begannen sich während des Krieges mit dem attischen Reiche und der darauffolgenden

1) Hdt. III 148.
2) Hdt. VIII 1; 43; Thuk. VIII 3.
3) Thuk I 108; vgl. Paus. I 27, 5; Diod. XI 84.
4) Xen. Hell. VII 1, 12. 8 Spartiaten auf 12 Schiffen: Xen. Hell. V 1, 11. Brasidas Trierarch: Thuk. IV 11.
5) Hdt. VIII 42.
6) Hdt. VIII 131.
7) Aristot. Pol. II 6 (9) 22: *ἡ ναυαρχία σχεδὸν ἑτέρα βασιλεία καθέστηκεν*. König Agesilaos erhielt einmal auch das Kommando der Flotte und die Befugnis, einen ihm beliebigen Nauarchen einzusetzen. Xen. Hell. III 4, 27; Plut. Ages. 10.
8) Xen. Hell. I 5, 1; 6, 1. Weiteres bei Beloch, Rhein. Mus. 34, 119 ff.
9) Xen. Hell. II 1, 7; Diod. XIII 100; Plut. Lys. 7.
10) Thuk. II 85; VIII 12; Xen. Hell. I 6, 5; V 1, 1; 2, 12.
11) Thuk. III 69; 79 (1 *σύμβουλος* und nicht *ἰσόψηφος* dem Nauarchen); II 85 (3 *σύμβουλοι*); VIII 39 (11 mit der Vollmacht den Nauarchen nach ihrem Gutdünken abzusetzen).

Herrschaft Spartas über Hellas immer mehr zu lockern. In früheren Zeiten hatten die Lakedaimonier nur kurze Feldzüge mit ihren Hoplitenheeren unternommen und die Fortsetzung des Krieges gegen Persien hatten sie bald den Athenern überlassen, wobei nach der übeln Erfahrung mit Pausanias die Befürchtung mitwirkte, dass ihre Bürger durch den Aufenthalt im Auslande verdorben werden möchten.[1]) Im Kampfe mit Athen waren sie aber gegen alle Gewohnheit eine Reihe von Jahren hindurch mit überseeischen Operationen beschäftigt. Viele Spartiaten hielten sich lange Zeit im Auslande auf und gewöhnten sich namentlich in der Stellung als Harmosten an ein freieres oder gar zügelloses Leben, aus dem sie nicht in die beengenden Schranken der altspartanischen Staatsordnung zurückkehren mochten.[2]) Man leitete daher nicht mit Unrecht den Verfall Spartas von der Übernahme der Seeherrschaft her, welche die Grundlagen des bisherigen Staatswesen zersetzen und erschüttern musste.[3]) Der Krieg veränderte auch die alten Institute der Verfassung. Nicht der vom Könige befehligte Hoplitenheerbann, sondern die Flotte unter dem Nauarchen musste die Entscheidung herbeiführen. Demgemäss erfolgte eine weitere Schwächung des Königtums. Im Jahre 418 wurde nach dem unbefriedigenden Ausgange des Zuges gegen Argos auf Grund eines Gesetzes dem König Agis ein Beirat von zehn *σύμβουλοι* bestellt, ohne deren Begleitung er nicht wieder mit einem Heere aus der Stadt ausrücken durfte.[4]) Lysandros gieng sogar damit um, das erbliche Königtum der Herakleiden durch ein aristokratisches Wahlkönigtum zu ersetzen.[5]) Die Regierung der Ephoren, die selbst ein sehr ungebundenes Leben zu führen begannen, artete fast zu einer Tyrannis aus.[6]) Sie waren ausserdem bestechlich.[7]) Das Verbot des Privatbesitzes von Gold und Silber hatte bei vielen Spartiaten nur die Geldgier gesteigert.[8]) Sogar Könige, Leotychidas und Pleistoanax, wurden bereits vor dem peloponnesischen Kriege wegen Bestechung verurteilt.[9]) Das Übel verschlimmerte sich, als die zur Unterhaltung der Flotte erforderlichen grossen Summen, teils Beisteuern der Verbündeten und persische Subsidien, teils Kontributionen, Jahre lang durch die Hände der spartanischen Beamten und Offiziere gingen. Am Ende des Krieges brachte dann Lysandros reiche Beute und 470 Talente Silber nach Sparta.[10]) Die altspartanische Partei suchte die Aufnahme des Geldes zu verhindern, musste sich aber damit begnügen, dass das Verbot des Privatbesitzes von edeln Metallen erneuert wurde, ohne freilich gehalten zu werden.[11]) Eine Menge

[1]) Thuk. I 95: *φοβούμενοι μὴ σφίσιν οἱ ἐξιόντες χείρους γίγνωνται κτλ.*

[2]) Xen. St. d. Laked. XIV 2; Derkylidas *φιλαπόδημος*: Xen. Hell. IV 3, 2.

[3]) Isokr. Phil. 61; v. Frdn. 101; Polyb. VI 49.

[4]) Thuk. V 63, 4. Agesilaos hatte in Asien ein jährlich wechselndes Kollegium von 30 Spartiaten um sich. Xen. Hell. III 4, 2; 4, 20; Diod. XIV 79; Plut. Lys. 23; Ages. 6.

[5]) Ephoros bei Plut Lys. 30. vgl. Diod. XIV 13; Aristot. Pol. VIII (V) 1, 5.

[6]) Arist. Pol. II 6 (9) 14—16.

[7]) Aristot. a. a. O.

[8]) Aristoteles Frgm. 496 Rose; vgl. Diod. VII 14, 5; Plut. Lyk. 30; Lys. 17; Paus. IX 32, 10.

[9]) Hdt. VI 72; Thuk. II 21, 2; V 16 1; Plut. Perikl. 22; vgl. Lys. 16.

[10]) Xen. Hell. II 3, 8; Plut. Lys. 16—17; Lyk. 30; Agis 5. Übertriebene Summe bei Diod. XIII 106. Vgl. noch die nicht unbedenklichen Angaben bei Diod. XIV 10.

[11]) Plut. Lys. 17; Xen. St. d. Laked. VII 6; vgl. Müller, Dorier I 207.

Gold und Silber befand sich im Besitze der spartanischen Aristokraten. Man zählte sie zu den reichsten Männern von Hellas.[1]) Luxus und Üppigkeit rissen ein. Bei den Phiditien wurden die Extragerichte die Hauptsache und die Reichen begannen gegen Ende des vierten Jahrhunderts die gemeinsamen Mahlzeiten nur zum Scheine zu besuchen, und darauf zu Hause mit orientalischem Luxus zu schmausen.[2])

98. Zu den bedenklichsten Erscheinungen gehörte das rapide Sinken der Kopfzahl der Bürgerschaft, welches teils durch die Verluste in den andauernden Kriegen, teils durch das gestörte Familienleben und die Üppigkeit veranlasst wurde. Der Staat suchte durch ein Gesetz, das Väter von drei Söhnen vom Kriegsdienste, von vier Söhnen von allen bürgerlichen Lasten befreite, vergeblich die Erzeugung von Kindern zu befördern.[3]) Gegen Ende des peloponnesischen Krieges sahen sich die Lakedaimonier genötigt, ihre Heeresorganisation zu verändern und die Lücken ihrer Heerkörper durch Aufnahme von Perioiken auszufüllen.[4]) Xenophon bezeichnet schon vor der Schlacht bei Leuktra Sparta als die menschenärmste Stadt.[5]) Zur Zeit dieser Schlacht belief sich die Zahl der Spartiaten, die ein Jahrhundert vorher mindestens 6000 betragen hatte, auf nicht mehr als 1500.[6]) Aristoteles zählt noch nicht 1000 Spartiaten und sagt, dass Sparta aus Mangel an Männern zu Grunde gegangen sei.[7]) Um die Mitte des dritten Jahrhunderts waren nur 700 vorhanden.[8])

99. Zugleich wuchs die Ungleichheit der Besitzverhältnisse. Während des langen attischen Krieges und der Herrschaft über Hellas hatten die Einen, wie das in Kriegszeiten einzutreten pflegt,[9]) grosse Reichtümer erworben, andere waren ärmer geworden. Der Verlust Messeniens traf dann diejenigen hart, welche dort ihre Kleroi oder private Begüterungen hatten. Gesteigert wurden die Übelstände durch das Gesetz des Ephoren Epitadeus, welches jedem Spartiaten gestattete, sein Haus und seinen Kleros bei Lebzeiten beliebig zu verschenken und darüber auf den Todesfall frei zu verfügen.[10]) Das Verbot der Veräusserung liess sich nun durch Scheinschenkung oder Scheinvererbung leicht umgehen. Nach und nach kam der Grundbesitz in die Hände weniger Personen. Schon zur Zeit des Aristoteles waren zwei Fünftel des Grund und Bodens im Besitze von Frauen, da infolge des Aussterbens vieler Familien die Zahl der Erbtöchter gross war und ausserdem grosse Aussteuern gegeben wurden.[11]) Immer zahlreicher wurden die Spartiaten, die nicht mehr im stande waren, die Beiträge zu den Syssitien zu entrichten und damit das Vollbürgerrecht verloren.[12]) Diese Minderberechtigten vermehrten die Zahl der Unzufriedenen

[1]) Plat. Alkib. I 122 E; Hipp. mai. 283 D.

[2]) Antiphanes bei Athen. XV 681 c; Phylarchos Frgm. 43 (Athen. IV 141); Plut. Lyk. 30. Weiteres bei Bielschofsky, *De Spart. syssitiis* p. 27 ff.

[3]) Aristot. Pol. II 6 (9) 13 p. 1270 b.

[4]) Vgl. § 95.

[5]) Xen. Stud. d. Laked. I 1.

[6]) Xen. Hell. VI 4, 15 u. 17.

[7]) Aristot. Pol. II 6 (9) 12 p. 1270 a; vgl. Isokr. Panath. 179.

[8]) Plut. Agis 5.

[9]) Aristot. Pol. VIII (V) 6 (7) 2 p. 1306 b.

[10]) Plut. Agis 5; aus Aristot. Poll. II 6 (9) 10 p. 1270 a folgt, dass das Gesetz jedenfalls einige Zeit vor Aristoteles erlassen wurde.

[11]) Aristot. a. a. O.; vgl. Plut. Agis 7.

[12]) Vgl. § 86.

im Lande. Wie gross die Gefahr ihrer Verbindung mit der unterthänigen Bevölkerung war, zeigte die Verschwörung des Kinadon am Anfange der Regierung des Agesilaos.[1]) Die Verminderung der Spartiaten und Spartas Grossmachtspolitik machten höhere militärische Anforderungen an die Perioiken notwendig, wodurch sich deren Unzufriedenheit steigerte.[2]) Beim Einfalle des Epameinondas in Lakonien verweigerten sie die Heeresfolge und schlossen sich dem Feinde an. Nur mit Hilfe von Soldtruppen der syrakusanischen Tyrannen wurden die Spartaner wieder Herren in ihrem eigenen Lande.[3])

Gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts waren die politischen und sozialen Zustände trostlos geworden. Von den 700 Spartiaten waren nur etwa 100 im alleinigen Besitze von Grund und Boden, während der übrige Haufe sich mittellos in der Stadt herumtrieb und nur auf eine Umwälzung wartete.[4])

100. König Agis III machte den Versuch, durch umfassende Landaufteilung, Ergänzung der Bürgerschaft aus Perioiken und Fremden (Söldnern) und durch Wiederherstellung der alten Lebensordnung den Staat zu regenerieren. Er büsste schliesslich sein Beginnen mit dem Tode.[5]) Kleomenes III. nahm den Plan wieder auf. An der Spitze von Söldnern, die im spartanischen Staatsleben eine immer grössere Rolle zu spielen begannen, beseitigte er das Ephorat, verbannte darauf die Grossgrundbesitzer, teilte das Land auf und brachte die Bürgerschaft durch Aufnahme von Perioiken und wahrscheinlich auch von Söldnern auf 4000 wehrfähige Männer. Auch die lykurgische Disziplin wurde wieder eingeführt. Kleomenes gebot wie ein Tyrann. Zu seinem Mitkönige machte er seinen eigenen Bruder Eukleidas.[6]) Als er dann im Jahre 221 bei Sellasia dem makedonischen König Antigonos Doson unterlegen war, stellte der Sieger die früheren Zustände wieder her.[7]) Neben den Ephoren und Geronten[8]) finden wir jedoch noch in späterer Zeit die von Kleomenes eingesetzte Behörde der sechs Patronomoi mit ebensovielen Beisitzern (*συνάρχοντες*), deren Erster (*πρέσβυς*) der eponyme Beamte des Staates war. Über den Geschäftskreis der Patronomoi sind wir nicht unterrichtet.[9])

101. Drei Jahre lang bis zum Tode des Kleomenes im Jahre 219, blieb Sparta ohne König. Dann erhoben die Ephoren den minderjährigen Agesipolis aus dem Hause der Agiden und infolge von Bestechungen mit Umgehung der noch vorhandenen Mitglieder des Eurypontidenhauses, einen Spartaner Namens Lykurgos, der gar nicht Herakleide war, zu Königen. Letzterer vertrieb bald seinen Mitkönig, womit das Doppelkönigtum aufhörte.[10]) Lykurgos war ein schwaches Werkzeug in den Händen der Ephoren.[11])

[1]) Xen. Hell. III 3, 4 ff.; Aristot. Pol. VIII (V) 6 (7) 2 p. 1306 b.

[2]) Vgl. § 85.

[3]) Xen. Hell. VII 1, 28; 4, 12.

[4]) Plut. Agis 5.

[5]) Plut. Agis.

[6]) Plut. Kleom. 10 ff.; Polyb. II 46 ff.; Paus. II 9.

[7]) Plut. Kleom. 30; Paus. II 9, 2; Polyb. II 70; V 9 8.

[8]) Polyb. IV 34, 3 ff.; 35, 5 ff.; vgl. Martha, *Bull. d. corr. hell.* I 379.

[9]) Paus. II 9, 1; CIGr. I 1251; 1341; 1356. Lebas, *Voyage arch. Explic. des inscr.* II Nr. 168; vgl. Böckh, CIGr. I p. 604 ff.

[10]) Polyb. IV 35; 82; Liv. 34, 26; Paus. II 9, 3; 6, 7.

[11]) Polyb. V 29; 91.

Von 211 bis 192 folgte auf Lykurgos das auf fremde Söldner gestützte, wüste Regiment der Tyrannen Machanidas und Nabis, unter dem die Überreste der altspartanischen Bürgerschaft vernichtet oder aus Sparta vertrieben wurden. Die Bürgerschaft bestand aus Perioiken, freigelassenen Heloten und Söldnern.[1]) Das Land hatte ausserdem unter den unglücklichen Kriegen gegen die Römer und Achaier zu leiden.

Nach der Besiegung des Nabis im Jahre 195 wurden die lakonischen Küstenstädte von Sparta losgetrennt und unter den Schutz der Achaier gestellt.[2]) Die Städte bildeten auch nach der Einführung der römischen Provinzialverwaltung im Jahre 146 einen selbständigen Verband und gehörten zu den *civitates foederatae*, die nur zu den Leistungen, welche ihnen das Bündnis auferlegte, verpflichtet, und von der Regierung des Statthalters eximiert waren. An der Spitze dieses Verbandes, des *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, stand ein *στραταγὸς τοῦ κοινοῦ*, der zugleich der eponyme Beamte war. Daneben erscheint ein *ταμίας*. In den einzelnen Städten begegnen uns Ephoren, Agoranomoi und andere Behörden nach spartanischem Muster. Augustus reorganisierte den Verband und bestimmte die Zahl der Bundesstädte auf 24. Er heisst seitdem in Urkunden *τὸ κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων*.[3])

Sparta selbst wurde nach dem Tode des Nabis im Jahre 192 zum Anschlusse an den achaiischen Bund gezwungen,[4]) dem es widerstrebend mit Unterbrechungen bis zur Errichtung der römischen Provinz angehörte. Beim ersten Abfalle Spartas vom Bunde führte Philopoemen die von den Tyrannen vertriebenen Spartaner zurück, entfernte oder verkaufte mehrere Tausende der von ihnen zu Bürgern gemachten Söldner und Heloten und ersetzte die lykurgische Agoge durch achaiische Gesetze und Einrichtungen.[5]) Unter römischer Herrschaft erhielt Sparta die begünstigte Stellung einer *civitas foederata*.[6]) Die lykurgischen Einrichtungen traten wieder ins Leben und erhielten sich bis zum Ausgange des Altertums.[7]) Auch die Einteilung in die lokalen Phylen und Oben dauerte fort. Die Verfassungsform war jedoch wesentlich verändert. Ein Königtum gab es nicht. Der *πρέσβυς* der Patronomoi war der eponyme Beamte des Staates. Neben den Patronomoi gab es fünf Ephoren, ohne dass sich über deren Amtsbefugnisse etwas Näheres fesstellen liesse.[8]) Ferner kennen wir aus Inschriften sechs *ἐπιμεληταί*, die auch unter dem besonderen Titel *ἐπιμελητὴς πόλεως*, *Ἀμυ-*

[1]) Polyb. XI 11 ff.; XIII 6—8; Liv. 34, 27 ff.; vgl. Diod. 27, 1; Plut. Philop. 10 ff.; Paus. VII 9, 2 ff.; VIII 50—51.

[2]) Liv. 34, 35; 35, 12—13; 38, 30; 31; Strab. VIII 366; Paus. III 21, 6.

[3]) Abgesehen von der Aufzählung der Bundesstädte bei Paus. III 21, 6 ff. liegt das Material wesentlich vor in den Inschriften bei Lebas-Foucart, *Voyage arch. Megar. et Pélop.* Nr. 228 a; 241 a ff.; vgl. Foucart zu Lebas *Explic. des inscr.* II p. 111 ff.; vgl. noch Böckh, CIGr. I p. 608 ff. und Weil, Mitt. d. arch. Inst. I 151 ff.

[4]) Plut. Philop. 15; Liv. 35, 37; Paus. VIII 51, 1; VII 9, 2.

[5]) Liv. 38, 30; Plut. Philop. 16; Paus. VIII 51, 3.

[6]) Strab. VIII 366; 376; IX 414. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. I² 327.

[7]) Plut. Philop. 16; Cic. pr. Flacco 26, 63; Strab. IX 414; Cass. Dio 63, 14; Dio Chrysost. 25, 3 p. 281. *ἐξηγητὴς τῶν Λυκουργείων*: CIGr. Nr. 1364 b; Nr. 1350. — *βουαγοί*: CIGr. Nr. 1240; Lebas, *Meg. et. Pélop.* Nr. 162 c; 168 g; vgl. Martha, *Bull. d. corr. hell.* I 379.

[8]) CIGr. Nr. 1237 ff.

κλῶν, Κορωνείας erwähnt werden,[1]) dann fünf νομοφύλακες, acht ἀγορανόμοι und verschiedene andere Beamten.[2]) Die Gerusia bestand aus jährlich gewählten Mitgliedern.[3]) Eine vollständige Liste aus der Zeit Hadrians führt auf: einen πρέσβυς der Gerusia, 22 γέροντες, einen γραμματεύς und einen μάγειρος.[4]) Ob die βουλή mit der Gerusia ganz oder nur teilweise identisch war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.[5]) Die Volksgemeinde war bei den Beamtenwahlen beteiligt und hielt ihre Sitzungen in der Skias.[6])

Manso, Sparta III 1, 214 ff., 2, 125 ff.; Schorn, Gesch. Griechenlands von der Entstehung des aetol. und achaeischen Bundes bis zur Zerstörung Korinths (Bonn 1833) S. 103 ff.; Finlay, *Hist. of Greece under the Romains*, London 1843, 2 ed. 1857, deutsch (Leipzig 1861); Droysen, Gesch. d. Hellenismus II 74 ff., III 1, 420 ff.; Hertzberg, Gesch. Griechenlands unter den Römern (Halle 1866—74) I 49 ff., 146, 161 ff. u. s. w. — G. F. Merlecker, *De bello Cleomenico*, Königsberg 1832; van Cappelle, *De Cleomene III Laced. rege*, Haag 1844; Fesenmair, Sparta von der Schlacht bei Leuktra bis zum Verschwinden seines Namens, München 1865; Schneidewind, König Nabis und seine Bedeutung für Sparta, Nordhausen 1869. — Gilbert, Gr. Staatsaltert. I, 24 ff.

5. Kretische Staaten.

a) Die dorische Kolonisation.

102. Homer preist die schöne und fruchtbare Insel Kreta mit ihrem unzählbaren Volk und ihren neunzig Städten.[6]) In der That war damals Kreta nicht nur die Heimat kühner Seefahrer und Freibeuter, sondern auch eine Stätte hoch entwickelter Industrie und ein Mittelpunkt hellenischer Kultur. Die Insel bildete für die alte Seefahrt das natürliche Mittelglied zwischen dem Orient und den Küsten der Peloponnesos. Von Kretas Seemacht redet die Sage von dem grossen Kreterfürsten Minos, den sein Vater Zeus selbst zum König und Hort der Insel bestellt hatte.[7]) Thukydides bezeichnet Minos als denjenigen, der, so viel man von Hörensagen wisse, am frühesten eine Seemacht erworben habe. Er hätte die Karer vertrieben, die Kykladen kolonisiert und ein Seereich begründet.[8]) Herodotos erzählt, dass die damals Leleger genannten Karer Unterthanen des Minos gewesen wären, und ihm die Mannschaften zu seinen Kriegsflotten gestellt hätten.[9]) Die Anschauung, die Herodotos und Thukydides von der Seeherrschaft des Minos haben, trägt freilich den Stempel ihrer eigenen Zeit und des atti-

[1]) Lebas a. a. O. 168 F.; Martha, *Bull. d. corr. hell.* I 380 Nr. 4; CIGr. Nr. 1241; 1243; 1255; 1258; 1338.

[2]) Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. I S. 27.

[3]) Vgl. Lebas a. a. O. 173 a; CIGr. 1261; 1320.

[4]) Lebas a. a. O. 173 a; vgl. CIGr. 1260—1262.

[5]) βουλή βουλευτής, γραμματεὺς βουλᾶς: CIGr. 1241; 1246; 1259; 1345; 1375. Foucart zu Lebas a. a. O. 173 a gegen Böckh, CIGr. I p. 610 für die Identität.

[6]) Od. 19, 174. — Il. II 649 Kreta ἑκατόμπολις; vgl. dazu Rohde, Rhein. Mus. 36, 431. Durch Inschriften und Münzen sind bereits 43 selbständige griechische Städte auf der Insel nachzuweisen. Vgl. Gilert, Gr. Staatsaltert. II 216 Anm. 3.

[7]) Il. XIV 322; XIII 449; Od. XIX 178. Minos βασιλεύτατος θνητῶν βασιλήων: Hesiod. bei Ps. Plat. Minos p. 320. Nach homerischer Vorstellung ist Minos unzweifelhaft ein hellenischer Heros, wenngleich die Sage vom Minosstier semitische Einflüsse zeigt, die von den auf der Insel viel verkehrenden Phoenikiern herrühren. K. Höck, Kreta II 56 ff.; Grote, Gesch. Griechenl. I² 152.

[8]) Thuk. I 4.

[9]) Hdt. I 171.

schen Reiches, aber etwas Wahres steckt gewiss hinter den Sagen von der Seeherrschaft Kretas.[1])

Sehr frühe sind Dorier vom argolischen und lakonischen Golfe herübergekommen und haben namentlich den mittleren Teil der Insel besetzt, wo sich an der Nordküste die Küstenebene verbreitert und im Süden das fruchtbare Längsthal des Lethaios hinzieht. In einem der ältesten Stücke der Odyssee kommen bereits Dorier auf Kreta vor[2]) und der homerische Kreterfürst Idomeneus, der über viele Männer gebietet, herrscht nach dem Schiffskataloge namentlich über die Städte im mittleren Teile der Insel.[3]) Die bedeutendsten Städte waren Knosos, nach der Sage die Residenz des Minos,[4]) Gortyn am Lethaios, vermutlich eine lakonische Kolonie,[5]) und Kydonia, wo sich zur Zeit des Polykrates Samier und dann Aigineten niederliessen, welche Erstere unterwarfen.[6]) Von lakonischen Doriern wurde Lyttos,[7]) von argolischen vermutlich Phaistos kolonisiert.[8]) Die Grenzen der argolischen und lakonischen Ansiedelungen lassen sich sonst nicht näher feststellen, doch weist eine Anzahl von Ortsnamen, wie Mykenai, Amyklai, Therapnai, Pharai, Boiai, auf ihre beträchtliche Ausdehnung hin.[9])

Die Kolonisation erklärt hinreichend das Gleichartige in den politischen und sozialen Einrichtungen Spartas und kretischer Gemeinwesen, zumal in Kreta, wie in Lakonien, dorische Eroberer über unterworfene Volksmassen herrschten. Im Altertum war freilich die auch von den Spartanern geteilte Ansicht verbreitet, dass Lykurgos seine staatlichen Einrichtungen aus Kreta entlehnt hätte.[10]) Die Kreter selbst führten nämlich ihre Gesetze auf Minos und Rhadamanthys zurück, die sie von Zeus selbst empfangen hätten, und nahmen also für sie das höchste Alter in Anspruch.[11])

Neumann, *Rer. Creticarum specimen*, Göttingen 1820; K. Höck, Kreta, 3 Bde., Göttingen 1823—1829; R. Pashley, *Travels in Crete*, London 1837; Spratt, *Travels and researches in Crete*, London 1876; Milchhöfer, Die Anfänge der Kunst in Griechenland (Leipzig 1883) 122 ff.; Busolt, Gr. Geschichte I 183 ff.

b. Herren und Unterthanen.

103. Wie in den peloponnesisch-dorischen Staaten, hatten sich die Eroberer auch in Kreta wesentlich in den Städten konzentriert, während die umwohnende bäuerliche Landbevölkerung aus Unterthanen bestand.[12])

[1]) Über die zur Seeherrschaft berufene Lage der Insel vgl. [Aristot.] Pol. II 7 (10) 1 b; Ephoros bei Strab. X 481.

[2]) Od. XIX 177.

[3]) Il. II 645 ff.

[4]) Il. XVIII 590; Od. XIX 178. Über die Kolonisation liegt kein direktes Zeugnis vor.

[5]) Nach Conon Narr. 36 Gortyn eine lakonische Kolonie, allein die Gründungsgeschichte gehört nach Lyttos. Heiligtum des amyklaiischen Apollon in Gortyn. Recht von Gortyn III 6. Dialektische Eigentümlichkeiten weisen nach Argos hin. Vgl. Dittenberger, Hermes VII 62 ff.

[6]) Hdt. III 59; Strab. VIII 376; Plat. Nom. IV 707; Hesych. s. v. Ὑλλέες.

[7]) Ephoros b. Strab. X 480; vgl. Aristot. Pol. II 7 (10) 1; Polyb. IV 54.

[8]) Paus. I 6, 7; Steph. Byz. s. v. Φαιστός.

[9]) Höck, Kreta II 435; vgl. im allgemeinen Diod. V 80.

[10]) Hdt. I 65; Ephoros b. Strab. X 480; Aristot. Pol. II 7 (10) 1; Polyb. IV 54.

[11]) Ephoros b. Strab. X 481; Plat. Nom. I 624; Ps. Plat. Minos p. 319; Aristot. Pol. II 7 (10) 1 b; IV (VII) 9 (10) 2 p. 1329 b.

[12]) Aristoteles unterscheidet daher im allgemeinen zwei Stände: τὸ μάχιμον und τὸ γεωργοῦν und fasst die Unterthanen, die er mit den spartanischen Heloten vergleicht, unter περίοικοι oder δοῦλοι zusammen. Pol. IV (VII) 9, 2; II 6 (9) 2; 7 (10) 3; 4 b; 8. Das Stadthaus nebst dem, was darin ist, fällt nach dem Gortyner Erbrecht IV 36 als Sitz des Geschlechts als Praecipuum den Söhnen zu.

Das von ihnen eingezogene Land war teils zum Gemeindeland gemacht, teils in Lose (κλᾶροι) für die einzelnen Bürger aufgeteilt.

Die Unterthanen zerfielen in freie und unfreie. Erstere hiessen im engeren Sinne Unterthanen schlechtweg (ὑπήκοοι).[1] Sie waren ohne politische Rechte, hatten eine Abgabe an den Staat zu zahlen,[2] und lebten wohl, wie die lakonischen Perioiken, zum grossen Teil von Handel und Gewerbe. Unter den Unfreien sind die Mnoiten (μνωῖται, μνῷται) von den Aphamioten (ἀφαμιῶται) oder Klaroten zu unterscheiden. Erstere waren Leibeigene der Gemeinde und bewirtschafteten das Gemeindeland, soweit es nicht als Gemeindeweide für die Heerden der Bürger benutzt wurde. Letztere waren gleichfalls Leibeigene, nicht Sklaven, über die der Herr nach Belieben verfügen konnte. Sie bewirtschafteten die Landlose ihrer Herren und hiessen darum auch insgesamt, wie die Scholle, auf der sie sassen, ὁ κλᾶρος.[3] Das Recht von Gortyn nennt sie δῶλοι oder ϝοικέες („Häussler"), denn sie gehörten zum Hause ihres Herrn (πάστας), der bei ihnen die Gewalt des Hausvorstandes ausübte und sie vor Gericht vertrat.[4] Sie bildeten aber rechtlich anerkannte Familien nach gleichem Recht, wie die Freien, und hatten vollgiltige Ehen.[5] Auch mit freigeborenen Frauen konnten die Häusler Ehen schliessen. Kinder aus solchen Ehen folgten wahrscheinlich dem Stande des Vaters, wenn die Freie als Ehefrau in das Haus desselben eingetreten war, dem der Mutter dagegen, wenn diese den Leibeigenen zu sich ins Haus aufgenommen hatte.[6] Ebenso günstig war die vermögensrechtliche Stellung der „Häusler." Sie hatten ihr eigenes Vermögen. Ihre Hofstelle und ihr Vieh wird ausdrücklich von den Erbteilungen beim Tode des Herrn ausgeschlossen.[7] Die gesamte Häuslerschaft eines Herrn hatte sogar Erbrecht am Nachlasse desselben, falls keine erbberechtigte Anverwandte vorhanden waren.[8] Aristoteles sagt, die Kreter gestatteten im übrigen ihren Leibeigenen das Nämliche, wie sich selber, und entzogen ihnen nur die Teilnahme an den Gymnasien und den Besitz von Waffen.[9]

104. Ausser diesen leibeigenen Bauern, die wiederholt mit den spartanischen Heloten und den thessalischen Penesten verglichen werden,[10] gab es auch Sklaven, die ihr Herr durch Kauf erworben hatte und darum auch freihändig wieder verkaufen konnte. Diese Kaufsklaven (χρυσώνητοι) ver-

1) Socrates und Dosiades bei Athen. VI 264a.

2) Aristot. Pol. II 7 (10) 4b p. 1272a. Die ἀφέταιροι im Gortyner Recht II 5; 25; 41 sind wahrscheinlich nicht freie Unterthanen, sondern Metoiken. C. Wachsmuth, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1885 S. 202.

3) Sosikrates b. Athen. VI 264a; Kallistratos bei Athen. VI 263e (Müller, Fr. Hist. Gr. IV 355). Der Vollbürger kraft seines Speeres δεσπότης μνοΐας: Skolion des Kreters Hybrias b. Athen. XV 695E (Bergk, P. L. Gr. III⁴ 651); vgl. noch Strab. XII 542; Pollux III 83; Hesych. s. v. μνῴα und Steph. Byz. s. v. Χίος. — Gemeindeland: Aristot. Pol. II 7 (10) 4b p. 1272a. · Triftvieh (πρόβατα) und Starkfüssiges (καρταίποδα) ein wesentlicher Bestandteil des Vermögens, der nach dem Gortyner Recht IV 35 den Söhnen vorbehalten ist.

4) Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 108; 114.

5) Recht von Gortyn II 27; III 41; 52; IV 4.

6) Gortyn. Recht VII 1 vgl. Bücheler S. 65 ff.

7) Gortyn. Recht IV 35 ff.; vgl. Bücheler S. 137.

8) Gortyn. Recht V 27.

9) Aristot. Pol. II 2 (5) 12.

10) Aristot. Pol. II 6 (9) 2; Strab. XII 542.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

richteten Dienste in den Stadthäusern der Herren und hatten natürlich eine schlechtere Rechtstellung als die Leibeigenen.[1])

105. Die unterthänige Bevölkerung war an Zahl den dorischen Erobern weit überlegen, so dass diese, ähnlich wie in Lakonien, nur durch militärische Geschlossenheit und beständige Kriegsübung ihre Herrschaft behaupten konnten. Demgemäss war auch die staatliche Ordnung der kretischen Dorier wesentlich auf kriegerische Zwecke gerichtet.[2]) Die Knaben wurden schon zu den Männermahlen mitgenommen und standen unter der Aufsicht des Paidonomos. Sie lernten lesen und erhielten einige musikalische Bildung, im übrigen war aber ihre Erziehung auf körperliche und kriegerische Übungen beschränkt.[3]) Mit dem vollendeten 17. Lebensjahre vereinigten sich die Jünglinge zum Zwecke weiterer Ausbildung zu freien Genossenschaften, den sogenannten *ἀγέλαι*, welche durch die Söhne der mächtigsten und angesehensten Häuser zusammengebracht wurden. Die Leitung einer Agela hatte meist der Vater desjenigen, der sie vereinigt hatte. Die Mitglieder der Agelen hiessen *ἀγελάται* oder *δρομεῖς*, da die Kreter die Gymnasien *δρόμοι* nannten[4]). Mit dem Eintritte in den *δρόμος* wurde der Jüngling in privatrechtlicher Hinsicht volljährig. Er konnte fortan Solennitätszeuge sein, erhielt das Recht der Zustimmung zu Verfügungen des Vaters über das Muttererbgut und musste sich entscheiden, ob er die Erbtochter heiraten wollte oder nicht.[5]) Die Agelaten waren zum Heiraten verpflichtet, doch blieben ihre Frauen im Hause ihrer Väter oder Brüder, bis sie nach dem Austritte aus den Agelen ihren eigenen Hausstand zu führen begannen.[6]) Die politische und militärische Bedeutung der Agelen tritt darin hervor, dass sie zuweilen Verträge mit einer andern Stadt beschworen und in Dreros zur Feindschaft gegen Lyttos vereidigt wurden.[7]) Es scheint, dass die Jünglinge zehn Jahre hindurch in den Agelen blieben, worauf sie mit der Begründung eines selbständigen Hauses auch die politischen Rechte des Vollbürgers erhielten.

106. Die Bürgerschaft gliederte sich natürlich in die drei dorischen Stammphylen, die aus einer Anzahl Phratrien und Geschlechtern bestanden.[8])

[1]) Kallistratos bei Athen. VI 263 ε; (Müller IV 355); Gortyn. Recht v. Bücheler S. 64.

[2]) Plat. Nom. I 626: *καὶ σχεδὸν ἀνευρήσεις οὕτω σκοπῶν τὸν Κρητῶν νομοθέτην, ὡς εἰς τὸν πόλεμον ἅπαντα δημοσίᾳ καὶ ἰδίᾳ καὶ νόμιμα ἡμῖν ἀποβλέπων συνετάξατο.* II 666: *στρατοπέδου γὰρ πολιτείαν ἔχετε κτλ.*

[3]) Ephoros b. Strab. X 480; 482; Dosiades b. Athen. IV 143; vgl. Grasberger, Erziehung und Unterricht im Altert. III 60 ff.

[4]) Ephoros b. Strab. X 483; Ps. Herakleides Pontikos III 3 (nach Ephoros); Nikol. Dam. Frgm. 115 Müller III 459 (nach Ephoros). Die jungen Leute, welche noch nicht in den Agelen waren, hiessen *ἀπάγελοι*. Hesych. s. v. *ἀπάγελος*. Im Stadtrecht von Gortyn wird der Geschlechtsreife und Erwachsene (*ἡβίων, ὥριμος*) aber noch Minderjährige und an den Übungen in den *δρόμοι* noch nicht Beteiligte *ἀπόδρομος ἡβίων* genannt. VII 35—37. *δρομεύς*: I 40 ff.; III 22; V 53; VI 36; VII 41; vgl. Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 60 ff. Dagegen C. Wachsmuth, Nachr. der Gött. Gesellch. d. W. 1885 S. 200.

[5]) Bücheler, Recht v. Gortyn S. 61.

[6]) Ephoros b. Strab. X 482; Recht von Gortyn II 20 ff.; VIII 20 ff. vgl. dazu C. Wachsmuth a. a. O. S. 204/5 und Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 224, 1.

[7]) Beschwörung des Vertrages zwischen Latos und Olus: CIGr. 2554, 30 ff. Eid der Agelen von Dreros: Cauer, *Del. inscr. gr.*[2] Nr. 121 A.

[8]) Bezeugt sind nur die Hylleer in Kydonia; vgl. Hesych. s. v. *Ὑλλέες· φυλαί*, aber ohne Namen, erwähnt im Stadtrecht von Gortyn: VII 51; VIII 6; 11; 26; 32.

Alle Bürger waren, wenigstens in Lyttos, in Hetairien eingeteilt, welche zugleich Tischgenossenschaften bei den gemeinsamen Männermahlen waren.[1]) In Gortyn hatte der Adoptivvater bei der Adoption seiner Hetairie ein Opfertier und eine Kanne Wein zu geben. In die Hetairien waren auch civilrechtlich Minderjährige aufgenommen, da die blosse Mündigkeit (Geschlechtsreife) zur Adoption berechtigte.[2]) Die Hetairie scheint hier also die Stelle der Phratrie zu vertreten.[3]) In Dreros waren die Hetairien zugleich militärische Abteilungen.[4])

Die Einrichtung der Männermahle erklärt Aristoteles für eine bessere als in Sparta, da die Beköstigung auf Staatskosten erfolgte, so dass arme Bürger nicht Gefahr liefen, ihre bürgerlichen Rechte zu verlieren, weil sie den Beitrag zu den Syssitien nicht aufbringen konnten.[5]) In Lyttos bestritt jede Hetairie die Kosten ihres Syssition aus dem Zehnten der Bodenerträge, welchen ihre Mitglieder von ihren Grundstücken zu entrichten hatten. Dazu kam ein Staatszuschuss und eine Kopfsteuer der Leibeigenen im Betrage von einem aiginaiischen Stater.[6]) In allen kretischen Städten gab es zwei grosse Speisehäuser. Eines, das Andreion, für die Bürger und ein anderes, das Koimeterion, für die Bewirtung Fremder.[7])

Über die neuere Litteratur vgl. den folgenden Paragraphen.

c. Verfassung und Recht.

107. Das Königtum wurde in den kretischen Städten nicht nur, wie in Sparta, vom Adel beschränkt, sondern gänzlich beseitigt.[8]) In historischer Zeit war die Verfassung eine streng aristokratische. An der Spitze des Staates standen die zehn Kosmen, welche nicht aus allen Bürgern, sondern nur aus den Angehörigen einiger Geschlechter gewählt wurden. Das Wahlverfahren war ein derartiges, dass der Erste, Beste Mitglied der höchsten Behörde werden konnte.[9]) In Gortyn und Dreros wechselte das Amt nach gewissen Adels- und Heeresabteilungen ab.[10]) Die Amtsdauer war eine jährliche und der erste Kosmos der eponyme Beamte des Staates.[11]) Nach Ephoros und Aristoteles hatten die Kosmen dieselben Befugnisse wie die Ephoren.[12]) Ihre Kompetenz erstreckte sich also auf die Leitung aller

[1]) Dosiades bei Athen. IV 143 A: *διῄρηνται δ' οἱ πολῖται πάντες καθ' ἑταιρίας, καλοῦσι δὲ ταύτας ἀνδρεῖα.*

[2]) Recht von Gortyn: X 38; XI 18; vergl. Zitelmann zu Bücheler Ausgabe S. 160 ff.

[3]) Bücheler, Recht von Gortyn S. 55. Der *Ζεὺς ἑταιρεῖος* in Kreta (Hesych. s. v. *Ἑταιρεῖος*) erinnert an den *Ζεὺς φράτριος* in Athen.

[4]) Cauer, Del. Inscr. gr. 121 C, 37 ff.

[5]) Aristot. Pol. II 7 (10) 4 b; Ephoros bei Strab. X 480.

[6]) Dosiades bei Athen. IV 143 A.

[7]) Dosiades a. a. O. In Verträgen zwischen kretischen Städten wird ausdrücklich ausbedungen, dass Beamte oder Bürger der einen Stadt bei Besuchen in der anderen, wie die Bürger im *ἀνδρήϊον* gespeist werden sollen. CIGr. Nr. 2554, 49 ff.; 2556, 37 ff.

[8]) Aristot. Pol. II 7 (10) 3. In Axos noch zur Zeit der Begründung Kyrenes ein König. Hdt. IV 154.

[9]) Aristot. Pol. II 7 (10) 3; 5 b; vgl. Ephoros bei Strab. X 484.

[10]) Recht von Gortyn V 5: *ὄκ' ὁ Αἰθ(α)λεὺς τρατὸς ἐκόσμιον οἱ σὺν Κύ(λ)λοι.* Dreros-Inschrift bei Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 121: *ἐπὶ τῶν Αἰθαλέων κοσμιόντων τῶν σὺγ Κυίαι.* vgl. Hesych. s. v. *στάρτοι.* Zu bemerken ist, dass es bei den Kretern eine wirkliche Ritterschaft gab. Strab. X 482.

[11]) Polyb. VI 46; Cauer, Del. inscr. gr.[2] Nr. 119; 123; 125 u. s. w.

[12]) Ephoros bei Strab. X 482; Aristot. Pol. II 7 (10) 3.

Zweige der Staatsverwaltung. Ausserdem hatten sie noch die Heerführung,[1]) welche in Sparta den Königen verblieben war. Erst nach der Niederlegung ihres Amtes konnten sie belangt werden.[2])

Trotz dieser grossen Amtsgewalt waren die Kosmen zur Zeit des Aristoteles ein Spielball mächtiger Familien, die nach eigener Willkür den Staat beherrschten. Das Kollegium bestand häufig aus unbedeutenden Persönlichkeiten. Oft wurden einzelne oder alle Kosmen verjagt oder zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen.[3])

108. Bei der Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten stand den Kosmen der Rat der Alten zur Seite, welchen Ephoros und Aristoteles der spartanischen Gerusia gleichstellen.[4]) Die kretischen Ratsherren bekleideten ihr Amt gleichfalls lebenslänglich und waren unverantwortlich, sie wurden jedoch nur aus dem gewesenen Kosmen erwählt.[5]) Aristoteles erklärt es für gefährlich, dass sie nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach eigenem Ermessen ihres Amtes walteten, was man wohl namentlich auf ihre richterliche Thätigkeit beziehen darf.[6])

109. Die Gemeindeversammlung, zu der alle Bürger Zutritt hatten, war ähnlichen Beschränkungen unterworfen, wie die spartanische. Sie hatte nur über die ihr vorgelegten Beschlüsse der Ephoren und Geronten abzustimmen. Es fehlte ihr das Recht der Initiative, und selbst eine Debatte und Prüfung der Vorlagen war ausgeschlossen.[7]) In Gortyn wurden vor der auf der Agora versammelten Bürgerschaft die Adoptionen vollzogen und zwar von dem Steine aus, auf dem der zu stehen hatte, welcher zur Gemeinde sprach.[8])

110. Recht sprach in Gortyn im Privatprozess ein Einzelrichter, der zugleich den Prozess instruierte. Das Gortyner Recht unterscheidet zwei Arten des Rechtsprechens, das *δικάζειν* und *κρίνειν*. Beim *κρίνειν* ist der Richter ganz frei, er hat, ohne an formale Beweisregeln gebunden zu sein, aus eigenem Wissen und Gewissen heraus die Wahrheit zu finden und darnach unter Anrufung der Götter schwörend das Urteil zu fällen. Beim *δικάζειν* ist der Richter strenge an formale Beweisregeln gebunden. Er hat nach dem Inhalte der Zeugenaussagen oder des Parteieides zu urteilen. Ein scharfes Prinzip, wo das *δικάζειν* und wo das *κρίνειν* einzutreten hat, lässt sich nicht finden.[9]) Das Beweisrecht erscheint als ein sehr primitives. Die Zeugen sagen nicht bloss über Thatsachen aus, sondern über das Recht selbst, z. B. ob eine Obligation besteht oder nicht. Stehen sich Zeugenaussagen gegenüber, so ist beim Freiheitsprozesse zu Gunsten der Freiheit zu entscheiden, sonst heben sie sich auf.

In diesem Falle oder in Ermangelung von Zeugenaussagen kommt es entweder zum Parteieide, an dessen Inhalt der Richter gebunden ist, oder der Richter kann nach seinem Gutdünken schwörend entscheiden.

[1]) Aristot. a. a. O.; Hesych. s. v. *κόσμος*.
[2]) Recht von Gortyn I 52.
[3]) Aristot. Pol. II 7 (10) 7.
[4]) Ephoros bei Strab. X 481 und 484; Aristot. Pol. II 7 (10) 3.
[5]) Ephoros und Aristot. a. a. O.
[6]) vgl. Höckh, Kreta III 56.
[7]) Aristot. Pol. II 7 (10) 4; vgl. 8 (11) 3.
[8]) Recht von Gortyn X 34; vgl. XI 12.
[9]) Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, S. 67 ff.

Von den wissenden Beweiszeugen sind nicht ganz scharf die Eidhelfer unterschieden, welche nur die Glaubwürdigkeit des Haupteides der Partei erhöhen, wenngleich ihr Eid formell auf die Thatsache selbst und nicht, wie in germanischen Rechten, darauf gerichtet ist, dass der Parteieid „rein und unmein“ sei.[1])

Die Schrift spielt im ganzen Verfahren gar keine Rolle. Die Ladung geschieht mündlich vor Zeugen, mündlich wird auch die Klage eingebracht und das Urteil gesprochen.[2])

In den litterarischen Quellen ist fast nur von den kretischen Institutionen überhaupt die Rede, obwohl die einzelnen Städte natürlich ihre besonderen Eigentümlichkeiten hatten. Indessen Männermahle gab es überall[3]) und Kosmen lassen sich inschriftlich in zahlreichen Städten nachweisen, so dass die Grundzüge des staatlichen Lebens in der That im grossen und ganzen überall dieselben gewesen sein müssen.

111. Die alten, mit der lykurgischen Verfassung verwandten Staatseinrichtungen waren im vierten Jahrhundert bereits in manchen Städten im Verfall begriffen, doch hielten die Gortynier, Lyttier und einige kleinere Städte noch ziemlich treu an dem Hergebrachten fest und die Kreter erfreuten sich im allgemeinen des Ruhmes der Wohlgesetzlichkeit.[4]) Eine unheilvolle Wirkung übten namentlich die fortwährenden Kriege zwischen den einzelnen Städten aus. Nur vorübergehend vereinigten sich alle Kreter zur Abwehr eines äusseren Feindes.[5]) Um 220 wurde Lyttos von Knosos und Gortyn zerstört, um 170 Apollonia von Kydonia.[6]) Im Laufe des dritten Jahrhunderts gingen die oligarchischen Verfassungen in demokratische über, so dass Polybios die Gleichartigkeit der spartanischen und kretischen Staatseinrichtungen ganz in Abrede stellen konnte.[7]) Die Kosmen blieben als oberste Exekutivbehörde bestehen, doch die entscheidende Instanz war nun die Bürgerversammlung (*ἐκκλησία*, *κοινόν*) geworden, welcher die Kosmen ihre Anträge zur Beschlussfassung unterbreiteten.[8]) An die Stelle der lebenslänglichen Geronten war ein jährlich wechselnder Rat getreten.[9])

Saint-Croix, *Des anciens gouvern. féderatifs etc. et de la legislation de Crète*, Paris 1804; K. Höck, Kreta III 1—129 (grundlegend, aber infolge der späteren inschriftlichen Funde teilweise veraltet); Otfr. Müller, Dorier II² 52 ff. 134 ff. 201 ff. u. s. w.; Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles II 377 ff.; Gilbert, Griech. Staatsaltert. II 215 ff. Die im Jahre 1884 aufgedeckte etwa aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts stammende Novelle zum Privatrecht (Sklaven, Familien und Erbrecht) von Gortyn eröffnet die nähere Kenntnis der Rechtsverhältnisse und gibt auch wichtige Aufschlüsse über die socialen Grundlagen des Staates, vgl. darüber E. Fabricius, Mitt. d. arch. Inst. IX (1884) 363 ff.;

[1]) Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn, S. 67 ff.

[2]) Bücheler a. a. O. S. 50 ff.

[3]) Dosiades bei Athen. IV 143.

[4]) Ephoros bei Strab. X 481; vgl. Plat. Kriton 52; Nom. III 683 A; 693 E; IV 712 E u. s. w.; Aristot. Eth. Nik. I 13, 3.

[5]) *Συγκρητισμός*: *Plut. d. fratern. am* 19; Etym. M. *συγκρητίσαι*. Uber die Verträge zwischen einzelnen Städten vgl. Voretzsch, Posener Progr. 1870.

[6]) Polyb. IV 53; XXVII 16; Diod. XXX 13. Näheres bei Höck, Kreta III 442 ff.

[7]) Polyb. VI 45 ff. Zu Hierapytna um 220 eine Demokratie nach Cauer, Del. Inscr. gr.² 181, 66 ff. Vgl. Höch, Kreta II 64 ff.

[8]) Die *ἐκκλησία* repräsentiert den Demos oder die *πόλις*. Volksbeschlüsse: CIGr. Nr. 3047 ff. (Auswahl bei Cauer, Del. Inscr. gr.² 119 ff.). Die Kosmen führen das Staatssiegel (Cauer² Nr. 129) und waren in einzelnen Städten auch Gerichtsvorsteher. Cauer² Nr. 119.

[9]) Polyb. VI 46, 4. *βωλά* in Dreros: Cauer, Del. Inscr. gr.² Nr. 121 C 10 ff.; 22 ff.; in Aptera Cauer² Nr. 130; 131 u. s. w.

Comparetti (nach Federico Halbherr), *Museo italiano di antichità class. I* p. 233 ff.; Dareste, *Bull. d. corresp. hell. IX* (1885) 301 ff.; Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Supplbd. z. Rhein. Mus., Frankfurt a./M. 1885; Bruchstücke eines zweiten Gesetzes: Rhein. Mus. 41 (1886) 118 ff.; Wachsmuth, Nachr. der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1885 Nr. 5 S. 199 ff.; Joh. und Theod. Baunack, Die Inschrift von Gortyn, Leipzig 1885; H. Lewy, Altes Stadtrecht von Gortyn. Text, Übersetzung, Anmerkungen, Berlin 1885; Bernhöft, Die Inschrift von Gortyn, Stuttgart 1886; J. Simon, Zur Inschrift von Gortyn, Wien 1886.

6. Der Staat der Athener.

A. Abriss der Verfassungsgeschichte.

a. Die altattische Stammverfassung.

112. Die geschichtlichen Bewohner Attikas gehörten zum ionischen Stamme und nahmen den Ruhm der Autochthonie in Anspruch. Es hatte sich keine Kunde von ihrer Einwanderung erhalten. Wenngleich einige Spuren noch darauf hinweisen, dass die Ionier sich etwa von der Tetrapolis her über die Landschaft verbreiteten und eine ältere Bevölkerung unterwarfen, so hat doch die Eroberung für den historischen Staat keine mit einiger Sicherheit nachweisbare staatsrechtliche Bedeutung.

Die Attiker gliederten sich in die vier Stämme der Geleontes, Argadeis, Aigikoreis und Hopletes.[1]) Gewöhnlich bringt man diese Stämme mit einer ursprünglichen Vierteilung Attikas in Zusammenhang und leitet ihre Namen von der Stellung und Hauptbeschäftigung der Bewohner der einzelnen Landesteile ab. Die Geleontes „die Glänzenden“ sollen ein kriegerischer oder priesterlicher Adel gewesen sein und im Pedion gewohnt haben. Unter den Argadeis versteht man „die Ackerer“ und versetzt sie vielfach nach der thriasischen Ebene. Den Aigikoreis, „den Ziegenhirten“ wird gewöhnlich die Diakria zugewiesen. Über die Wohnsitze der Hopletes „der Gewaffneten“ ist man nicht recht einig geworden. Allein die Deutungen der Namen sind keinesfalls ganz sicher.[2]) Da die ältere Überlieferung sie von den Söhnen des Ion ableitet[3]) und somit als etwas den Ionern überhaupt Eigentümliches bezeichnet, so dürften sie nicht erst auf attischem Boden erwachsen sein. Die Verknüpfung ihrer Namen mit attischen Landesteilen unterliegt daher grossen Bedenken. Andererseits ist es jedoch wahrscheinlich, dass bei der Ansiedelung in Attika die Stämme im ganzen geschlossen blieben und die Wohnsitze eines jeden Stammes örtlich zusammenhingen. Die zahlreichen nach Geschlechtern benannten Demen weisen darauf hin, dass die Geschlechtsgenossen ursprünglich ihre geschlossenen Stammsitze hatten. Auch in den späteren Phratrien ist noch ein örtlicher Zusammenhang erkennbar. Endlich waren die alten 48 Marinebezirke (Naukrarien), die der Zahl nach doch in irgend einer Beziehung zu den vier Stammphylen standen, lokale Distrikte.[4])

113. Die schon im Altertum auftretende Ansicht, dass die vier Phylen

[1]) Hdt. V 66; 69; Eurip. Ion. 1575; Plut. Solon 23; VIII 383; Pollux VIII 109; Steph. Byz. s. v. *Αἰγικορέως*.

[2]) Wilamowitz, Philol. Unters. I 122, Anm. 39.

[3]) Hdt. und Eurip. a. a. O.; vgl. § 21.

[4]) vgl. § 120.

Stände oder Berufskasten gewesen wären,[1]) hat sich als unhaltbar erwiesen.[2]) Nur so viel ist richtig, dass die Geleontes, deren Stammgott der Zeus Geleon war,[3]) einen gewissen Vorrang hatten, da sie in der offiziellen Reihenfolge der Phylen in Kyzikos und auch in anderen Aufzählungen an erster, die Hopletes an letzter Stelle erscheinen.[4]) Anderweitige Rangunterschiede sind nicht erkennbar. Vielmehr waren alle vier Phylenvorsteher (*φυλοβασιλεῖς*) Eupatriden[5]) und wie im solonischen Rate, so scheinen auch im älteren Staatsrate die Phylen gleichmässig vertreten gewesen zu sein. Es waren offenbar der Hauptsache nach gleichberechtigte Stämme des ionischen Adels, deren Äste und Zweige die Phratrien und Geschlechter bildeten. An die Geschlechter schlossen sich als Schutzverwandte und Kultgenossen die nichtadeligen Familien an, welche in der Nachbarschaft des Herren- und Stammsitzes eines Geschlechtes wohnten.[6]) Nach dem, wie es scheint, erst ziemlich spät ersonnenen Normalschema der altattischen Stammverfassung gehörten zum Geschlecht 30 Männer, je 30 Geschlechter bildeten eine Phratrie und je drei Phratrien eine Phyle.[7])

114. In älterer Zeit tritt eine scharfe Gliederung der Bürgerschaft in die drei Stände der Eupatriden, Geomoren (Apoiken) und Demiurgen hervor, die sich auch im politischen Leben geltend macht. Unter dem Namen Eupatriden fasste man gegenüber den gemeinen Leuten die Adeligen überhaupt zusammen,[8]) obwohl anscheinend auf diese Ehrenbezeichnung vorzugsweise diejenigen Adeligen Anspruch machten, deren Ahnen attische Fürsten gewesen waren und die ihren Stammbaum auf einen landeseingeborenen Heros zurückführten.[9]) Die Adeligen wurden auch im Gegensatze zu dem gemeinen Landvolke, den *ἄγροικοι*, schlechtweg „Städter", *ἀστοί*, genannt, da sie gewöhnlich in der Stadt lebten und den Hauptbestandteil der in älterer Zeit wenig zahlreichen städtischen Bevölkerung ausmachten.[10])

Den zweiten Stand bildeten die *γεωμόροι* oder *γεωργοί* d. h. die Bauern, welche ihr zur Ernährung einer Familie ausreichendes Grundstück selbst

1) Strab. VIII 383; Plut. Sol. 23; vgl. Plat. Tim. 24.

2) Philippi, Beitr. z. Gesch. d. attisch. Bürgerrechts 248 ff.

3) CIA. III 2.

4) CIGr. Nr. 3657 ff.; Hdt. V 66; Euripid. Ion. 1575; Pollux VIII 109.

5) Pollux VIII 111 (Aristoteles).

6) Vgl. § 159.

7) Aristot. Frgm. 341 Rose Aristot. Pseudepigr. p. 408; Philochoros Frgm. 92 (Suid. s. v. *γεννῆται*) und 93 (Suid. s. v. *ὁμογάλακτες*).

8) Dion. Hal. II 8: *εὐπατρίδας ἐκάλουν τοὺς ἐκ τῶν ἐπιφανῶν οἴκων καὶ χρήμασι δυνατούς κτλ.* Suid. s. v. *εὐπατρίδαι.*

9) Hesych. s. v. *εὐπατρίδαι· αὐτόχθονες οὐχὶ ἐπήλυδες.* Vgl. Schol. Sophokl. Elektr. 25. Et. Magn. s. v. *εὐπατρίδαι· ἐκαλοῦντο εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους κτλ.* Die Stammmutter der Kerykes, welche zu den Eupatriden gehörten (Xen. Symp. VIII 40), war eine Tochter des Kekrops. Dittenberger, Hermes XX (1885) 2. Die gleichfalls eupatridischen Alkmaioniden (W. Vischer, Kl. Schrft. I 383 ff.) zählt Hdt. V 62; VI 125 zu den echten Attikern. Dass auch ein einzelnes Geschlecht (*γένος*) sich speziell Eupatriden nannte, scheint aus Isokr. *περὶ τ. ζεύγ.* 25 und Polemon Frgm. 49 Müller III 131 (Schol. Soph. Oid. k. 489) hervorzugehen, vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 119.

10) Dion. Hal. II 8; Plut. Thes. 32; Et. Magn. s. v. *εὐπατρίδαι;* Hesych. s. v. *ἀγροιῶται* und *ἄγροικος.* *ἀστοί* im Sinne von Adeligen Solon Frgm. 4 Bergk P. L. Gr. II⁴ 35; Aristot. *Ἀθην. πολ.* Papyrus Frgm. I b v. 6 (Landwehr) — vgl. § 117 — und Bergk, Philol. 1872 S. 564; Rhein. Mus. XXXVI (1881) 99.

beackerten und draussen auf dem Lande wohnten. Bei Aristoteles heissen sie daher ἄποικοι.[1])

Zu den Demiurgen gehörten diejenigen, welche Handel und Gewerbe trieben oder sich durch irgend einen gewerbsmässig ausgeübten Beruf ihren Lebensunterhalt verdienten.[2]) Die Hauptmasse derselben wohnte ursprünglich ausserhalb der Stadt. Das spätere Töpferquartier in Athen gehörte nicht zur Altstadt. Eine ganze Reihe von Handwerkerdörfern, in denen namentlich Töpfer und Metallarbeiter lebten, zog sich längs den Thonlagern und metallhaltigen Felshöhen hin, die den Kephisos begleiten.[3]) Ebenso war die zahlreiche Fischerbevölkerung durch die Ausübung ihres Gewerbes auf Wohnsitze an der Küste angewiesen.

C. Wachsmuth, *De tribuum quatuor atticarum triplici partitione*, Kiel 1825; Schömann, *De comitiis Atheniensium libri tres* (Greifswald 1819) 4 ff.; *De phratriis atticis* (Greifswald 1835) *Opusc. acad.* I 170 ff.; *Antiqu. iur. publ. gr.* 165 ff.; Verfassungsgesch. Athens 10 ff.; Koutorga, *De antiquissimis tribubus Atticis earumque cum regni partibus nexu*, Dorpat 1832; *Essai sur l'organisation de la tribu dans l'antiquité traduit du Russe par* M. Chopin (Paris 1839) 71 ff.; M. H. E. Meier, *De gentilitate attica*, Halle 1834; E. H. O. Müller, *De priscarum quatuor pop. Athen. tribuum quae vulgo ionicae dicuntur origine*, Marburg 1849. Besse, *Eupatridea*, Konitz 1857/8 Progr.; Haase, Die athen. Stammverfassung, Abhdl. d. phil.-hist. Gesellsch. zu Breslau I (1858) 76 ff.; Philippi, Beitr. zur Gesch. d. attischen Bürgerrechts (Berlin 1870) 271 ff.; Hammarstrand, Attikas Verfassung zur Zeit des Königtums, deutsch von G. F. Schömann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VI (1872/3) 787 ff.; G. Gilbert, Die altattische Komenverfassung, ebend. Supplbd. VII (1873/5) 237 ff.; Luber, Die ion. Phyle der Τελέοντες, Görz 1876 Progr.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 109 ff.; Duncker, Gesch. d. Altert. V[5] 84 ff.; H. Landwehr, Philol. Supplbd. V (Göttingen 1884) 146 ff.

b. Die Bildung des attischen Gesamtstaates.

115. Attika zerfiel ursprünglich, soweit wir in das Dunkel der ältesten Zeit eindringen können, in eine Anzahl politisch selbständiger Gemeinwesen, an deren Spitze wahrscheinlich Gaufürsten standen.[4]) Namentlich bildete Eleusis einen für sich bestehenden Priesterstaat, der seine politische Sonderexistenz vermutlich bis zum Beginne des siebenten Jahrhunderts behauptete.[5]) Zahlreiche, zum Teil bedeutende Überreste von Befestigungswerken, welche sich auf dem Rücken des Aigaleos bis zum Parnes hinziehen und besonders die Durchgänge zur attischen Ebene decken,[6]) bezeichnen die altattische Grenze, an der manche Kämpfe ausgefochten wurden, die sich in den Sagen von den Kriegen zwischen Erechtheus und den Eleusiniern wiederspiegeln. Auch sonst hat es gewiss nicht an Fehden zwischen den einzelnen Gemeinden gefehlt.[7]) Pallene und Hagnus hatten noch in historischer Zeit keine Epi-

[1]) Aristot. a. a. O.; γεωμόροι: Plut. Thes. 25; Pollux VIII 111; γεωργοί: Aristot. b. Schol. Plat. Axioch. p. 371 D.; Diod. I 28; vgl. Hesych. und Et. Mag. a. a. O.

[2]) Hesych. s. v. δημιουργοί; Et. Magn. s. v. εὐπατρίδαι. Über die Demiurgen überhaupt vgl. § 39.

[3]) Milchhöfer, Erläut. Text zu den Karten von Attika Heft II (Berlin 1883) 38 ff.

[4]) Thuk. II 15: ἐπὶ γὰρ Κέκροπος καὶ τῶν πρώτων βασιλέων ἡ Ἀττικὴ ἐς Θησέα ἀεὶ κατὰ πόλεις ᾠκεῖτο πρυτανεῖά τε ἐχούσας καὶ ἄρχοντας, κτλ. Plut. Thes. 24 (wohl nach Philochoros, der den Thukydides benutzt); Isokr. X 35; vgl. Hdt. IX 73. Thorikos selbständige πόλις: Hekataios Frgm. 94 (Steph. Byz. s. v.). Über Namen mythischer Gaufürsten, vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 124.

[5]) Vgl. Wilamowitz a. a. O.

[6]) Milchhöfer, Erläut. Text zu den Karten v. Attika Heft II (1883) S. 41 ff.; 48. Die „Salzbäche" (Ῥειτοί), bei denen der Aigaleos das Meer erreicht, die alte Grenze nach Paus. I 38, 1.

[7]) Thuk. II 15; vgl. Hdt. IX 73; Isokr. Paneg. 68; Panath. 193; Philochoros Frgm. 36.

gamie unter einander.[1]) Andererseits vereinigten sich benachbarte Gemeinden hier und da um einen sakralen Mittelpunkt zu Verbänden, die als religiöse Genossenschaften noch in historischer Zeit fortbestanden. Solche Verbände waren die aus den Gemeinden Marathon, Oinoe, Trikorythos und Probalinthos gebildete Tetrapolis,[2]) dann der Semachidai, Plotheia und eine dritte Gemeinde umfassende Verein der Epakrier[3]), ferner die Genossenschaft der Mesogeioi.[4]) Um ein Heiligtum des Herakles hatten sich die Gemeinden Peiraieus, Phaleron, Xypete und Thymoitadai, die sogenannten *τετράκωμοι*, vereinigt.[5]) Eine *τρικωμία* bildeten die wahrscheinlich im mittleren Kephisosthale belegenen Handwerkerdemen Pelekes, Kropidai und Eupyridai.[6])

Nach attischer Überlieferung soll der mythische König Kekrops das attische Volk in zwölf *πόλεις* zusammengezogen haben: Kekropia, Tetrapolis, Epakria, Dekeleia, Eleusis, Aphidna, Thorikos, Brauron, Kytheros, Sphettos, Kephisia, (Pallene?).[7]) Unter den *πόλεις* befinden sich mindestens zwei Gauverbände: Tetrapolis und Epakria, während Kekropia, Eleusis, Thorikos, Aphidna und Dekeleia sicherlich Hauptorte selbständiger Gemeinwesen waren. Vermutlich ist diese Überlieferung dadurch entstanden, dass man in Erinnerung an die ehemalige politische Zersplitterung des Landes nach Analogie der ionischen Zwölfstadt ein Wohnen der Attiker in zwölf selbständigen Gemeinden annahm. Diese Zwölfzahl entsprach zugleich der Phratrieneinteilung. Bei der Zusammenstellung der Namen der *πόλεις* wählte man augenscheinlich solche Gemeinden aus, deren Ortsheroen im attischen Sagenkreise eine hervorragende Rolle spielten.

116. Die politische Einigung Attikas ging von der *πεδίον* schlechtweg genannten Kephisos-Ebene aus, welche den Kern der Landschaft bildet. Im unteren Teile der Ebene, eine geographische Meile vom Meere entfernt, lag auf dem Plateau einer leicht zu verteidigenden und die Umgegend weithin beherrschenden Felshöhe die uralte Burg Kekropia, die Residenz des Kekrops und Erechtheus, der erdgebornen Stammväter der Athener. Am Fusse der Burg, zunächst im südlichen Umkreise derselben, erwuchs allmählich eine Unterstadt zu immer grösserer Bedeutung. Dieses Altathen war ursprünglich nur der Mittelpunkt eines auf die untere Ebene beschränkten, von feindlichen Nachbarn umgebenen Gaufürstentums. Gewiss erst nach harten Kämpfen, die in manchen Sagen wiederklingen, gelang es den Fürsten der Kekropia die übrigen Teile Attikas, zuletzt Eleusis, mit ihrem Gebiete zu vereinigen.[8]) Die attische Überlieferung, deren Ausbildung erst in der

1) Plut. Thes. 13.

2) Strab. VIII 373; Philochoros *περὶ τετραπόλεως* Frgm. 158 Müller; Steph. Byz. s. v. Gemeinsames Heiligtum des Dionysos zu Marathon: Mitteil. d. arch. Inst. II 259 ff.; CIA. II 601. — Vgl. Dettmer, *De Hercule attico* (Bonn 1869 Diss.) 32 ff.; Gurlitt, *De tetrapoli attica*, Göttingen 1867.

3) CIA. II 570; Philochoros Frgm. 78 (Steph. Byz. s. v. *Σημαχίδαι*). Suid. s. v. *ἐπακρία χώρα*.

4) CIA. II 602; 603.

5) Pollux IV 105; Hesych. s. v. *τετράκωμος;* Steph. Byz. s. v. *Ἐχελίδαι*. — Vgl. Dettmer a. a. O. 35 ff.; Milchhöfer a. a. O. I 25; 39; II 4; 10.

6) Steph. Byz. s. v. *Εὐπυρίδαι;* Milchhöfer a. a. O. II 39.

7) Philochoros bei Strab. IX 397, wo der zwölfte Namen ausgefallen ist, aber Pallene darf kaum fehlen. Vgl. Marm. Par. 34; Steph. Byz. s. v. *Ἀθῆναι*.

8) Hammarstrand, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VI 809 ff.; Wilamowitz, Philol. Unters. I 120 ff.

Zeit der Demokratie erfolgte, fasste jedoch die Einigung des Landes zu einer einzigen grossen Massregel des Theseus zusammen, der, wie Thukydides sagt, die Räte und Behörden der Einzelgemeinden aufhob und alle Attiker zu einem Gemeinwesen mit einem einzigen Buleuterion und Prytaneion vereinigte, ohne sonst ihren Besitz und ihre Lebensweise zu verändern.[1]) Spätere Autoren dachten sich den Synoikismos zugleich als eine städtische Zusammensiedelung der früher zerstreut lebenden Attiker. Namentlich sollte Theseus die Eupatriden der einzelnen Gemeinwesen zur Übersiedelung nach Athen gezwungen haben.[2]) Indessen handelte es sich bei der Bildung des attischen Gesamtstaates wesentlich um die Vereinigung aller selbständigen Gemeinden zu einer *πόλις* im staatlichen Sinne.[3]) Allerdings hat sich Athen nach der Erhebung zum staatlichen Mittelpunkte Attikas zu einer grösseren Stadt entwickelt, in der die Adeligen aus dem ganzen Lande gewöhnlich ihren Wohnsitz nahmen und auch viele Demiurgen sich niederliessen. Die grosse Mehrzahl der attischen Bürger lebte aber noch zur Zeit des Thukydides auf dem Lande.[4])

Seit der staatlichen Einigung feierten die Athener nach Thukydides „der Göttin“ (Athena) das Fest der Synoikia. Wir wissen von diesem Feste nur noch, dass es am 16. Hekatombaion stattfand und mit einem Opfer für die Eirene verbunden war.[5]) Wenn ferner Theseus die nach der Legende von Erechtheus gestifteten Panathenaien zu einem gemeinsamen Feste aller Attiker erhoben haben soll,[6]) so liegt darin gewiss so viel wahres, dass das der Athena als Schützerin des Landbaus gefeierte Erntedankfest infolge der Bildung des Gesamtstaates aus einem Feste der altathenischen Gemeinde zu einem allgemeinen Landesfeste wurde.

Curt Wachsmuth, Rhein. Mus. XXIII 170 ff.; Stadt Athen I 455 ff.; A. Philippi, Die Bildung des attischen Gesamtstaates in den Beitr. zur Gesch. d. athen. Bürgerrechts (Berlin 1870) 233 ff.; G. Gilbert, Die altattische Komenverfassung Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VII 191 ff.; W. Vischer, Kl. Schr. I 313 ff.; E. Kuhn, Die Entstehung der Städte der Alten (Leipzig 1878) 160 ff.; Th. Kausel, *De Thesei synoecismo,* Dillenburg 1882 Progr.

c. Königtum und Adelsstaat.

117. Nach der gewöhnlichen Überlieferung ging das Königtum der Theseiden auf den Neleiden Melanthos,[7]) nach andern[8]) auf dessen Sohn Kodros über. Letzterer soll beim Einfalle der Dorier in Attika infolge eines delphischen Spruches sein Leben für die Freiheit des Landes geopfert haben. Es steht jetzt fest, dass Kodros ein alter attischer Landesheros war, der mit Neleus und der Basile zusammen ein Heiligtum südlich von

[1]) Thuk. II 15: *καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχάς, ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας, κτλ.*; vgl. Isokr. X 35; Marm. Par. 34; Ps. Demosth. g. Neaira 75; Plut. Thes. 24; 25; 32; Diod. IV 52; Strab. IX 397; Charax b. Steph. Byz. s. v. *Ἀθῆναι.*

[2]) Plut. Thes. 32.

[3]) Vgl. § 24.

[4]) Thuk. II 14; 16; vgl. I 126; Hdt. I 62.

[5]) Thuk. II 15; Thes. 24; Charax bei Steph. Byz. s. v. *Ἀθῆναι*; Schol. Aristoph. Frdn. 1019.

[6]) Plut. Thes. 24.

[7]) Hdt. V 65; Ephoros Frgm. 25; Strab. VIII 359; IX 393; XIV 633; Paus. II 18, 9; Kastor bei Euseb. I 182; II 56 ed. Schöne.

[8]) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 5 p. 1310 b.

der Burg hatte.[1]) Die Sage von seinem Opfertode hat sich wahrscheinlich erst nach den Perserkriegen ausgebildet.[2]) Es knüpfte sich daran später die abgeschmackte Erfindung, dass die Athener das Königtum abgeschafft hätten, weil niemand würdig wäre, nach Kodros König zu sein. Spätere Autoren lassen durchweg mit Medon, dem Sohne des Kodros, die Liste der lebenslänglichen Archonten beginnen.[3]) Allein Platon und Aristoteles haben von der Abschaffung oder Beschränkung der königlichen Gewalt nach Kodros noch nichts gewusst.[4]) Die parische Marmorchronik nennt Medon und die übrigen lebenslänglichen Archonten auch noch Könige. Überhaupt ist der Königstitel nie förmlich abgeschafft worden, da ihn stets einer der neun Archonten führte.

Die ältere Überlieferung machte also keinen staatsrechtlichen Unterschied zwischen den Vorgängern und Nachfolgern des Kodros. Nach anderweitigen Nachrichten wäre der Medontide Kleidikos oder dessen Nachfolger Hippomenes der letzte König gewesen.[5]) Beide erscheinen erst in der Liste der zehnjährigen Archonten, deren Namen bereits geschichtlich sind, während die der sogenannten lebenslänglichen Archonten zum Teil recht verdächtig aussehen. Die überlieferten Regierungszeiten beruhen auf blosser chronologischer Spekulation.[6])

118. Auf welchem Wege sich die Beschränkung des Königtums durch den Adel vollzogen hat, darüber liegt keine sichere Nachricht vor. Vermutlich gewann der aus den Vornehmen gebildete Rat, der dem Könige in homerischer Zeit überall zur Seite stand,[7]) immer grösseren Einfluss, bis er schliesslich das erbliche Königtum beseitigte. Um 752/1 erfolgte eine zeitliche Beschränkung des Herrscheramtes auf die Dauer von zehn Jahren und zugleich begann man Verzeichnisse (*ἀναγραφαί*) der Namen der höchsten Beamten anzulegen.[8]) Um 682/1 trat dann an die Stelle des e i n e n Regenten eine Behörde von neun Männern mit einjähriger Amtszeit.[9]) Sie wurden aus der Mitte der Eupatriden gewählt, welche allein an der Staatsgewalt teilnahmen und die berufenen Ausleger des heiligen und profanen Rechts waren.[10]) Vor Solon führten die neun Oberbeamten vermutlich nicht den Titel Archonten, sondern Prytanen, und ihr Obmann muss wohl wegen der Kontinuität des Königstitels Basileus genannt worden sein.[11]) Ihr Amtsgebäude war höchst wahrscheinlich das an der Nordseite der Burg belegene

[1]) Volksbeschluss über das Heiligtum vom Jahre 418: E. Curtius. Berichte der Berl. Akad. 1885, 437 ff.

[2]) Frick, Rhein. Mus. XXX (1875) 278; Wilamowitz, Philol. Unters. I 99; Rühl, Jahrb. f. kl. Philol. 127/8 (1883) 740.

[3]) Justin II 7; Kastor bei Euseb. ed. Schoene I 183; II 60; Excerpt. lat. barb. 41 a bei Euseb. ed. Schoene I 217 (Julius Africanus); Paus. IV 5, 10.

[4]) Plat. Symp. 208 D; Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 5 p. 1310 b.

[5]) Paus. I 3, 3; vgl. VII 2, 1; Hippomenes: Ps. Herakleides Pontikos I 3 b. Müller, Fr. H. Gr. II 208; Phot. und Suid. s. v. *παρ' ἵππον καὶ κόρην.* vgl. Diod. VIII 22; Nikol. Damasc. 51; Müller, III 386.

[6]) Busolt, Gr. Gesch. I 403.

[7]) Vgl. § 34.

[8]) Quellen und Litteratur bei Busolt, Gr. Gesch. I 406.

[9]) Euseb. Vers. arm. Abr. 1334; Hieron. Abr. 1333; Synkell. p. 399, 21; vgl. Jul. Africanus b. Synkell. p. 400 und Euseb. Chron. I 190 Schoene.

[10]) Plut. Thes. 25; Dion. Hal. II 8.

[11]) Lange, Die Epheten S. 55; E. Curtius, Abhdl. Berl. Akad. 1873, 284 ff.

Prytaneion, das alte Gemeindeherdhaus.[1]) Die Amtsgewalt der Prytanen war eine umfassende.[2]) Sie vereinigten mit der Leitung der Verwaltungsgeschäfte die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit[3]) und die Führung der Kriminalprozesse.

119. Der Regierungsbehörde stand ein aus Vertretern der Geschlechter gebildeter Rat zur Seite. Man hat angenommen, dass der Adelsrat aus den Häuptern sämtlicher Geschlechter, also aus 360 oder 300 Mitgliedern bestanden hätte,[4]) indessen die Zahl der Geronten war im homerischen Staate eine sehr geringe. Auch der spartanische Rat zählte nur 28 Mitglieder. Grössere Räte, wie wir sie in Elis, Argos und Korinthos finden, bestanden aus nicht mehr als 80 oder 90 Mitgliedern. Nun gab es in Athen nachweislich schon zur Zeit Drakons die Körperschaft der 51 Epheten, welche unter dem Vorsitze des Archon Basileus in allen Blutsachen das Urteil fanden.[5]) Drakon hatte in seinem Blutrechte nur von den Epheten gesprochen, von Areopagiten war in demselben nirgends die Rede.[6]) Es müssen also damals die Epheten an allen fünf Gerichtsstätten, an denen seit alter Zeit über Blutsachen gerichtet wurde, nämlich: auf dem Areopag, am Palladion, am Delphinion, am Prytaneion und in Phreatto, Recht gesprochen haben.[7]) Andererseits ergiebt sich jedoch aus dem vielbesprochenen Epitimiegesetze Solons, dass schon vor Solon auf dem Areopag ein Gerichtshof über Mord urteilte, welcher mit den Epheten nicht ganz identisch war.[8])

Aus dieser Schwierigkeit führt kaum ein anderer Ausweg als der von Lange eingeschlagene.[9]) Die Zahl der Epheten lässt sich allein für sich ebensowenig erklären, wie die Neunzahl der Archonten, da doch die vier Phylen mit ihren Unterabteilungen die Grundlage der staatlichen Organisation bildeten. Beide Zahlen zusammen ergeben jedoch sechzig oder viermal fünfzehn. Wahrscheinlich wählten also die vier Adelsphylen je fünfzehn Gemeindevorsteher, welche einen grossen Rat bildeten, aus dem wiederum ein Ausschuss von neun Mitgliedern als Regierungsbehörde hervorgieng, die als solche zugleich in ihrem Amtshause, dem Prytaneion, die Civilgerichtsbarkeit ausübte, während die übrigen 51 Mitglieder als Ratsherren und Urteilsfinder in Kriminalsachen fungierten. Auch in Sparta und

[1]) G. Hagemann, *De Prytaneo* (Breslau 1880 Diss.) 27 ff.; Wilamowitz, Philol. Unters. I 195 ff.

[2]) Thuk. I 126: *τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον κτλ.*; Aristot. *Ἀθην. πολ.* Papyr. Frgm. Ib (Landwehr).

[3]) Gemeinsames Richten der Archonten nach Suid. s. v. *ἄρχων* aus Apollodoros *περὶ νομοθετῶν* mit der Verbesserung des Textes von Lange, Die Epheten S. 71 ff. und Philippi, Der Areopag 226 ff.

[4]) Vgl. Hdt. V 72; Plut. Solon 12 und dazu Philippi, Der Areopag 206; Lange, Die Epheten S. 27; Schömann, Jahrb. f. klass. Philol. 111 (1875) 154.

[5]) Gesetz Drakons CIA. I 61: *δικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶ(ν) φό(νου κτλ. τοὺς δὲ ἐφέτας διαγν(ῶναι) κτλ.*; vgl. Plut. Solon 19; Pollux VIII 125.

[6]) Plut. Solon 19.

[7]) Pollux VIII 125.

[8]) Plut. Solon. 19: *ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον, ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε.* Über die verschiedenen Interpretationen vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 408 ff.

[9]) Lange, Die Epheten 22 ff.; vgl. Philippi, Der Areopag 241 ff.

im homerischen Staate waren die Kriminalrichter und Geronten identisch.[1]) Die ἐφέται entsprächen also genau den homerischen ἡγήτορες (ἄριστοι, πρῶτοι), die als γέροντες den Rat des Königs bilden. In der That kommt bei Aischylos der Ausdruck ἐφέται in der Bedeutung von ἡγεμόνες vor.[2]) Das Verhältnis der Mitglieder der Exekutivbehörde, die als solche Prytanen oder Archonten hiessen, zu den übrigen Gemeindevorstehern, den Epheten im engeren Sinne, würde Analogien in anderen aristokratischen Verfassungen haben. In Massalia ging aus dem Rate ein regierender Fünfzehner-Ausschuss hervor, in Sparta bildeten die beiden Könige mit den Geronten zusammen den Staatsrat. In Athen selbst waren noch in nachsolonischer Zeit die Archonten als solche Mitglieder des reorganisierten areopagitischen Rates.

Der Gerichtshof, welcher vor Solon auf dem Areopag in Mordsachen urteilte, und nicht blosser Ephetenhof war, wird mithin nicht nur aus den Epheten im engeren Sinne, sondern aus dem ganzen Staatsrate bestanden haben. Den Vorsitz führte ebenso, wie bei den Ephetengerichten an den anderen vier Gerichtsstätten, der Archon-König.[3])

120. Im siebenten Jahrhundert begannen sich auch in Attika die Folgen des mit der grossartigen Kolonisation verknüpften Aufschwunges von Schiffahrt und Handel, Gewerbe und Industrie geltend zu machen und auf die staatlichen Verhältnisse einzuwirken. Die Ausfuhr von Thonwaren und Öl steigerte sich fortwährend, und das attische Silber aus den laurischen Gruben wurde überall gern in Zahlung genommen. Athen trat in den Seehandel ein, fasste bereits am Ende des siebenten Jahrhunderts am Hellespontos festen Fuss und behauptete sich dort im Kampf mit Mytilene. Zugleich stritt es mit Megara um den Besitz von Salamis. Diese Kriege erforderten eine Flotte. Die Grundzüge der auf den Naukrarien beruhenden Organisation des altattischen Seewesens gehören darum unzweifelhaft schon dem siebenten Jahrhundert an. Die Prytanen der Naukraren spielten nach Herodotos bereits beim kylonischen Aufstande eine wichtige Rolle.[4])

Unsere Kenntnis der Naukrarien ist höchst mangelhaft[5]) und die uns vorliegenden dürftigen Nachrichten beziehen sich gewiss ausnahmslos auf die durch Solon reorganisierte Naukrarien-Verfassung. Es gab im ganzen 48 Naukrarien, also 12 in jeder Phyle. Der Name[6]) weist darauf hin, dass sie zunächst nur zu Flottenzwecken eingerichtet wurden. Es wird spätere Zuthat sein, dass jede Naukrarie ausser einem bemannten Schiff noch zwei Reiter zu stellen hatte.[7]) Diese Leistung gestattet den Schluss, dass die Naukrarien Verbände vermögender Bürger waren. Sie

1) Vgl. § 30 und § 89.

2) Aischyl. Pers. 79 und Schol. vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 90. Anderweitige Erklärungen des Namens bei L. Lange, *De ephetarum Atheniensium nomine commentatio*, Leipzig 1873 Progr.

3) Plut. Solon 19; Pollux VIII 90; vgl. A. Kirchhoff, Ber. d. Berl. Akad. 1874, 105 ff.; Schömann, Jahrb. f. kl. Philol. 113 (1876) 12 ff.

4) Hdt. V 71.

5) Gilbert, Die attische Naukrarienverfassung, Jahrb. f. klass. Philol. 111 (1875) 9 ff. und dagegen mit Recht Schömann ebend. S. 451 ff.

6) Wahrscheinlich von ναῦς und der Wurzel καρ = κρα (κραίνω, vollende); vgl. G. Meyer, Curtius Stud. VII 175 ff.

7) Pollux VIII 108 nach Aristoteles; vgl. V. Rose, Aristot. Pseudepigraph. Fragm. 343, p. 410.

werden dem entsprechend mit den Symmorien verglichen.[1]) Andererseits müssen die Mitglieder einer Naukrarie einem örtlich geschlossenen Bezirke angehört haben, da Aristoteles die Naukrarien mit den späteren Demen vergleicht und die Geschäfte des Naukraros oder des Vorstehers einer Naukrarie denen der Demarchen gleichsetzt.[2]) Auch ist der einzige uns erhaltene Name einer Naukrarie, Kolias, ein lokaler.[3]) Offenbar hatte der Bezirk einer Naukrarie die Mannschaft für ihr Schiff zu stellen, wie späterhin die mehrere Demen umfassenden Trittyen eine Flottendivision zu bemannen hatten. Die Naukraren waren dem Polemarchos untergeben[4]) und befehligten vermutlich das von ihrer Naukrarie ausgerüstete Schiff. Sie hatten ferner gewisse Verwaltungsgeschäfte, namentlich die Umlage und Eintreibung der zu Kriegszwecken erhobenen Vermögenssteuern.[5]) Herodotos spricht von Prytanen der Naukraren. Es geht daraus hervor, dass sie eine Körperschaft mit eigenen Vorstehern bildeten. Nach der Art und dem Umfange ihrer Geschäfte muss diese Körperschaft einen grossen politischen Einfluss besessen haben, aber Herodots Ausdruck, dass sie zur Zeit des kylonischen Aufstandes Athen regiert hätten, wird gewiss mit Recht von Thukydides durch die Bemerkung richtig gestellt, dass damals die meisten Regierungsgeschäfte die neun Archonten vollzogen hätten.[6])

Meursius, *Regnum atticum sive de regibus Atheniensium,* Amsterdam 1633; Clinton, *Fasti hellenici* I 112 ff.; Büchsenschütz, Die Könige von Athen, Berlin 1855 Progr.; Besse, *Eupatridea,* Konitz 1857/8 Progr.; *De statu rei publ. Atheniensium Codro mortuo,* Kulm 1859/60 Progr.; Lugebil, Zur Geschichte der Staatsverfassung von Athen, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. V (1871) 539 ff.; Swen Hammarstrand, Attikas Verfassung zur Zeit des Königtums, deutsch von G. F. Schömann, Jahrb. f. kl. Phil. Supplbd. VI (1872/3) 787 ff.; E. Curtius, Über den Übergang des Königtums in die Republik bei den Athenern, Ber. d. Berl. Akad. 1873, 284 ff.; N. Wecklein, Der Areopag, die Epheten und die Naukraren, Ber. d. bayr. Akad. Phil.-Hist. Kl. 1873, S. 1 ff.; Philippi, Der Areopag und die Epheten, Berlin 1874; Lange, Die Epheten und der Areopag vor Solon, aus den Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1874 S. 187 ff.; Schömann, Die Epheten und der Areopag, Jahrb. f. kl. Philol. 111 (1875) 153 ff.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 115 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 399 ff.

d. Die solonische Verfassung.

121. Die Rivalitäten der alten Geschlechter, unter denen die Philaiden und Alkmaioniden hervortreten, trugen nicht wenig zur Erschütterung der Adelsherrschaft bei. Auf der andern Seite verstärkte die maritime und industrielle Entwickelung Athens den Stand der Demiurgen. Auch die Bauernschaft kam zum Bewusstsein ihrer Stärke, als der Aufstand des jungen Adeligen Kylon, der sich zwischen 636 und 624[7]) zum Alleinherrscher aufzuwerfen versuchte, nur durch ein allgemeines Aufgebot des Landvolkes niedergeworfen werden konnte. Bei der Kapitulation der Kyloneier machten sich die Alkmaioniden eines schweren Frevels schuldig und mussten in die Verbannung gehen. Zugleich forderte die gemeine Bürgerschaft immer

1) Phot. s. v. *ναυκραρία.*

2) Aristoteles Frgm. 343 a. a. O. (Phot. s. v. *ναυκραρία;* Pollux VIII 108); Frgm. 353 bei Rose p. 419 (Schol. Aristoph. Wolk. 37 = *Ἀθην. πολ.* Papyrus Frgm. II a; Harpokr. s. v. *ναυκραρικά* und *δήμαρχος*).

3) Phot. s. v. *Κωλιάς;* Bekker, Anecd. gr. 275, 20.

4) Bekker, Anecd. gr. 283, 20.

5) Hesych. s. v. *ναύκλαροι* (*ναύκλαροι* aus *ναύκραροι* verschrieben, denn die *ναύκλαροι* oder *ναύκληροι*, die Schiffsrheder hatten mit den Naukrarien nichts zu thun); Pollux VIII 108.

6) Hdt. V 71; Thuk. I 126.

7) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 505.

dringender die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes, um der Willkür der adeligen Richter bei der Anwendung der Rechtsnormen und der Bestimmung des Strafmasses Schranken zu setzen. Schliesslich musste der Adel nachgeben. Im Jahre 621 wurde der Archon Drakon mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung des Rechts beauftragt.[1]) Wir wissen nicht, ob die materiellen Änderungen Drakons an dem Gewohnheitsrecht bedeutend waren oder ob er sich nur auf eine formelle Redaktion beschränkte. Die Verfassung hat er nicht verändert.[2])

Von seinen Gesetzen ist nur wenig bekannt, da sie mit Ausnahme der auf Mord und Totschlag bezüglichen (*περὶ τοῦ φόνου*) durch Solon aufgehoben wurden.[3]) Das Blutrecht Drakons galt als vortrefflich und wurde noch im Jahre 409/8 zum praktischen Gebrauch in Stein gehauen. Solon verwies nur die Fälle des vorsätzlichen Mordes an den reorganisierten Areopag.[4])

Die Strafen Drakons erschienen Spätern unerträglich hart. Aber die strafrechtlichen Grundsätze waren im Laufe der Zeit überhaupt milder geworden, und es ist eine Übertreibung, dass auf fast alle Vergehen Totesstrafe gestanden hätte.[5]) Es kamen in den Gesetzen Bussen von einer Anzahl Rinder vor,[6]) unvorsätzlicher Totschlag wurde mit Verbannung bestraft und ausserdem schenkte der Gesetzgeber dem Sühneverfahren, der Aussöhnung mit den Verwandten des Erschlagenen oder deren Stellvertretern, besondere Aufmerksamkeit. Wenn auf einfachen Felddiebstahl Totesstrafe stand, so erklärt sich das vielleicht durch eine grosse, infolge des wachsenden Notstandes der Landbevölkerung eingetretene Unsicherheit des Eigentums.

122. Die Ursachen dieses Notstandes waren verschiedener Art. Einerseits konnte der damals in Griechenland sich vollziehende Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft nicht ohne eine hier mehr, dort weniger fühlbare Krisis abgehen, andrerseits brachte die Erschliessung des Pontos und die Eröffnung Ägyptens eine Masse Getreide auf die Kornmärkte, welche die Getreidepreise erheblich drücken musste. Die Bauern Attikas gerieten in tiefe Schulden und ihre Äcker bedeckten sich mit Hypothekensteinen.[7]) Viele wurden zum Verkaufe ihrer Hufen genötigt. Die Güter des Adels vergrösserten sich auf Kosten der selbständigen Bauerngrundstücke.[8]) Es wuchs damit die Zahl der armen Pächter, welche dem Grundeigentümer gegen Abgabe von fünf Sechsteln des Ertrages das Land bewirtschafteten.[9]) Die Notlage beschränkte sich nicht nur auf die Bauern. Der lange schwere Krieg mit Megara musste den Handel empfind-

[1]) Clinton, Fast. hell. I 213; K. F. Hermann, *De Dracone legumlatore, Ind. schol.* Götting. 1849/50.

[2]) [Aristot.] Pol. II 9 (12) 9 p. 1274 a.

[3]) Plut. Solon 17; Euseb. Vers. arm. Abr. 1426; Hieron. Abr. 1425.

[4]) CIA. I 61; vgl. Antiph. Herod. 14; Andokid. Myst. 81; Demosth. g. Aristokr. 49—51; g. Lept. 158. — Philippi, Areopag 354 ff.; Droysen, Hermes XIV 590; Duncker, G. d. Altert. VI[5] 129.

[5]) Plut. Solon 17.

[6]) Pollux IX 61; vgl. VIII 42.

[7]) Solon Frgm. 36 bei Bergk P. L. Gr. II[4].

[8]) Ein solonisches Gesetz zog daher den Landaufkäufen Schranken. Aristot. Pol. II 4 (7) 4 p. 1266 B.

[9]) Sie hiessen *ἑκτημόριοι*, weil sie um den sechsten Teil des Ertrages das Grundstück bewirtschafteten (Hesych. s. v. *ἑκτημόριοι*. Phot. s. v. *πελάται*; Pollux VII 151; Eustath. zu Od. XIX 28), nicht weil sie nur den sechsten Teil an Pacht abgaben. Plut. Solon 13; Hesych. s. v. *ἐπίμορτος*; vgl. Böckh, Sth. Ath. I 643; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. S. 49.

lich stören. Viele Handwerker und Gewerbetreibende waren in den Händen der Kapitalisten, über deren Habgier Solon klagt. Bei den ungemein hohen Zinsen steigerten sich die Schulden zu unerschwinglicher Höhe. Eine beträchtliche Anzahl von Bürgern geriet in Schuldknechtschaft, andere, welche Darlehen auf ihren Leib aufgenommen hatten, wurden als Sklaven in die Fremde verkauft.[1]) Die Unzufriedenheit des Volkes steigerte sich dadurch, dass die adeligen Richter oft parteiisch zu Gunsten ihrer reichen Standesgenossen entschieden und den gemeinen Mann ungerecht verurteilten.[2]) Eigennützige Leute reizten das Volk zu übermässigen Forderungen auf. Es verlangte eine allgemeine Aufteilung des Landes und gänzliche Umgestaltung der Verfassung.[3]) Man stand hart vor einem Bürgerkriege. Der Adel gab schliesslich nach. Solon, der in einer wirkungsvollen Elegie das Gebahren des Adels und der Reichen gebrandmarkt hatte,[4]) wurde für das Jahr 594/3 zum ersten Archon erwählt[5]) und bevollmächtigt, die zur Herstellung des Friedens nötigen Massregeln zu ergreifen, sowie Recht und Verfassung einer durchgreifenden Reform zu unterziehen.[6])

123. Die erste Massregel Solons war die Seisachtheia oder Lastenabschüttelung. Nach Philochoros, Aristoteles uud den meisten Autoren hätte es sich dabei um eine vollständige Tilgung aller Schulden gehandelt. Androtion und einige andere fassten jedoch die Seisachtheia als eine durch Ermässigung der Zinsen und Herabsetzung des Münzfusses erzielte Erleichterung der Schulden auf.[7]) Thatsache ist, dass Solon an Stelle der aeginaeischen Währung die euboeische einführte. Dadurch bahnte er den engern Anschluss Athens an das chalkidisch-korinthische Handelsgebiet und die merkantile Emanzipation von Aegina und Megara an.[8]) Es waren aber auch 100 Drachmen der neuen Währung an Wert nur gleich 73 alten Drachmen, so dass die Schulden, die in der gleichen Anzahl neuer Drachmen zurückgezahlt werden sollten, um 27 Prozent vermindert wurden. Eine solche Erleichterung der Schuldner hätte zur Entfernung der Hypothekensteine und zur Befreiung der Schuldknechte, die Solon doch erreichte,[9]) keinesfalls genügt. Es müssen die auf den Acker und den Leib aufgenommenen Summen gänzlich getilgt worden sein. Nach Solons Auffassung hatten sich die Vermögenden unrechtmässig bereichert, und es darf daher eine so radikale Massregel um so weniger Anstoss erregen, als der Gesetzgeber den selbständigen Bauernstand zu einem Hauptträger der Verfassung machte. Die besser gestellten Schuldner aus dem Stande der Demiurgen mussten sich dagegen mit dem durch die Veränderung des Münzfusses herbeigeführten, teilweisen Schuldenerlasse begnügen. In ihrem Interesse erliess ferner Solon ein Gesetz, welches die Ausfuhr der Land-

[1]) Solon Frgm. 4 v. 25 ff.; 36 v. 5 ff.; vgl. Plut. Solon 13.

[2]) Solon Frgm. 4 v. 14 ff.; Frgm. 36 v. 8 ff.

[3]) Solon Frgm. 5; 37; vgl. Plut. Solon 13.

[4]) Solon Frgm. 4.

[5]) Über die Chronologie vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 524, Anm. 2.

[6]) Plut. Sol. 14; 16.

[7]) Philochoros Frgm. 57; Aristot. Ἀθην. πολ. Papyrus Frgm. Ib v. 12 (Landwehr); Ps. Herakleid. Pontikos I 5; Müller, Fr. Hist. Gr. II 208; Plut. Solon 15.

[8]) Hultsch, Gr. u. röm. Metrol.² 199 ff.; 210 ff.; U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. X (1885) 151 ff.

[9]) Solon Frgm. 36.

produkte mit Ausnahme des Öls verbot.[1]) Zur Sicherung der Bauernhufen setzte er eine Maximalgrenze fest, welche der Grundbesitz des einzelnen nicht überschreiten durfte.[2]) Auf den Leib zu borgen, wurde gänzlich untersagt.[3])

124. Dann ging Solon an die Reform der Verfassung heran. An die Stelle der Geschlechterherrschaft trat eine Timokratie, die zwar die Stammverfassung intakt liess, aber die staatlichen Rechte nach den Leistungen für den Staat regulierte und auf den Grundbesitz das Schwergewicht legte. Da ein grosser Teil des Grund und Bodens in den Händen der Adeligen war, so behielten sie einen entscheidenden Einfluss auf die Staatsgewalt, aber das ausschliessliche Recht der Geburt war beseitigt. Nur das Archontat blieb den Eupatriden vorbehalten. Solon teilte die Bürgerschaft in vier Schatzungsklassen (*τέλη*) ein.[4]) Die erste Klasse bildeten die Pentakosiomedimnen oder diejenigen, welche vom eigenen Lande jährlich mindestens 500 Medimnen (zu 52½ Liter) an Getreide oder 500 Metreten (zu 39⅖ Liter) an Öl oder Wein ernteten. Die zweite Klasse umfasste die Ritter (*ἱππεῖς*), deren Ernteertrag mindestens 300 Mass betrug. Die dritte Klasse bildeten die Zeugiten, die eigentlichen Bauern, deren Hufe einen Minimalertrag von 150 oder 200 Mass einbrachte.[5]) Diejenigen, welche einen kleinern Grundbesitz hatten oder nur bewegliches Vermögen besassen, wurden zur Klasse der Theten vereinigt. Die Umsetzung der Beträge des Naturaleinkommens in Geld und die progressive Steigerung des Steuerkapitals gehört einer spätern Zeit an, da noch die Peisistratiden, welche an den bestehenden Gesetzen nichts änderten und keinesfalls die kleinen Bauern im Verhältnisse zu den Grossgrundbesitzern stärker belasteten, ein Zwanzigstel von den Bodenerträgen, also eine gleichmässige Naturalsteuer erhoben.[6]) Die Theten waren dabei steuerfrei.

125. An die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen knüpften sich verschiedene Rechte und Pflichten. Die Mitglieder der drei ersten Klassen waren zum regelmässigen Kriegsdienst in der Bürgerwehr als Hopliten verpflichtet, die Theten wurden dagegen unter gewöhnlichen Verhältnissen nur als Leichtbewaffnete und Rudermannschaften für die Flotte herangezogen.[7]) Nach der neuen Schatzung wurden auch die naukrarischen Leistungen reguliert.[8]) Sie entsprachen den spätern Leiturgien der Trierarchie und Hippotrophie. Überhaupt dürften die Anfänge der Leiturgien d. h. der persönlichen Leistungen, welche die vermögenden Bürger in einem gewissen

[1]) Plut. Solon. 24.

[2]) Aristot. Pol. II 4 (7) 4 p. 1266 B.

[3]) Plut. Solon 15.

[4]) Die Überlieferung über die Schatzungsklassen geht im grossen und ganzen auf die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles zurück. Aristot. Frgm. 344 bei Rose, Aristot. Pseudepigr. 411 ff.; Stojentin, *De Julii Pollucis in publ. Athen antiqu. enarr. auctoritate* (Breslau 1875 Diss.) 82 ff.

[5]) 200 Mass: Pollux VIII 129; Plut. Arist. Cato 1; 150 Mass: Demosth. g. Makart. 54; vgl. Böckh, Sth. Ath. I² 647.

[6]) Thuk. VI 54; vgl. Beloch, Hermes XX (1885) S. 245.

[7]) Aristophanes b. Harpokr. s. v. *Θῆτες*. Während des peloponnes. Krieges wurden die Theten auch bereits als Seesoldaten verwandt (Thuk. VI 43), in den Phylenregimentern dienten sie jedoch nur in ausserordentlichen Fällen nach der sicilischen Katastrophe; vgl. Usener, Jahrb. f. kl. Philol. 107 (1873) 162; Böckh, Sth. Ath. I² 371 ff.

[8]) Fragment eines solonischen Gesetzes b. Phot. s. v. *ναυκραρία*.

Turnus namentlich noch bei Staatsfesten zu übernehmen hatten, bis auf Solon zurückgehen.[1])

Den Verpflichtungen der ersten Klassen entsprachen bedeutende politische Vorrechte. Die Bekleidung von Staatsämtern war auf Angehörige dieser Klassen beschränkt.[2]) Ausserdem schloss der Mangel einer Besoldung die ärmern Bürger thatsächlich von den Ämtern aus. Zu Archonten durften nur Eupatriden der ersten Klasse gewählt werden.[3])

126. Die Organisation der Staatsgewalten erfuhr eine wesentliche Umgestaltung. An der Spitze des Staates beliess Solon die neun einjährigen Oberbeamten, veränderte aber wahrscheinlich ihre Amtstitel[4]) und Funktionen. Ihre gemeinsame Amtsthätigkeit wurde auf wenige Obliegenheiten beschränkt[5]) und der grösste Teil ihrer Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder des Kollegiums verteilt. Der erste Archon, der den Titel „Archon" schlechthin führte, erhielt die familienrechtlichen Sachen, der Basileus die religiösen Funktionen der ehemaligen Könige und den Blutbann, der Polemarchos die Heerführung und Fremdengerichtsbarkeit, die sechs übrigen Archonten, welche Thesmotheten hiessen und als Kollegium fungierten, die übrige Civilgerichtsbarkeit und die Kontrolle der Gesetze.

127. Der alte Staatsrat auf dem Areopag wurde durchgreifend verändert. Die Epheten schieden aus und bildeten fortan ein selbständiges Richterkollegium, das, wie bisher, unter dem Vorsitze des Basileus am Palladion, Delphinion, am Prytaneion und in Phreatto über Blutsachen urteilte,[6]) soweit sie nicht vor das Forum des Areopags gehörten. Den areopagitischen Rat bildete Solon aus den Archonten und den gewesenen Archonten, die über ihr Amtsjahr Rechenschaft abgelegt hatten.[7]) Er bestand also ausschliesslich aus Eupatriden und wurde zum Hauptbollwerk der Aristokratie. Vor das areopagitische Gericht kamen nach wie vor die Prozesse wegen Mord, Körperverletzung mit tötlicher Absicht und verwandte Fälle. Da ferner Solon den Areopag als Wächter über die Gesetze bestellte, so fielen unter seine Kompetenz auch alle Fälle, in denen es sich um Gesetzesverletzungen handelte, so dass sich seine Gerichtsbarkeit über die meisten öffentlichen Klagen erstreckte.[8]) Ferner stand ihm eine ziemlich weitgehende Sittenpolizei und ein gewisses Aufsichtsrecht in Kultusangelegenheiten zu, womit auch strafrechtliche Befugnisse verbunden waren.[9])

128. Neben die Archonten und den Areopag stellte Solon einen Ausschuss der Bürgerschaft, den Rat der Vierhundert, dessen Mitglieder, einhundert von jeder Phyle, alljährlich aus den über dreissig Jahre alten

1) Aristot. Oik. II 2, 4 p. 1347 a; vgl. Thumser, *De civ. Athen. numeribus* (Wien 1880) p. 52; 58.

2) Aristot. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274 a; *Ἀθην. πολ.* bei Harpokr. s. v. *Θῆτες*; Pollux VIII 130.

3) Demetrios v. Phaleron b. Plut. Arist. 1. Ständekämpfe um das Archontat: Aristot. *Ἀθην. πολ.* Papyrus Frgm. I b (Landwehr).

4) Vgl. § 118.

5) Suid. s. v. *ἄρχων* (aus Apollodor *περὶ νομοθετῶν*) mit der Verbesserung des Textes von Philippi, Der Areopag 226 ff.; Pollux VIII 86.

6) Vgl. § 119.

7) Plut. Solon. 19; vgl. § 187.

8) Plut. Solon 19; Androtion und Philochoros Frgm. 17 b. Müller I 387; Andok. Myst. 84; Philippi, Der Areopag 170 ff.

9) Philippi a. a. O. 162 ff.

Bürgern der ersten drei Klassen in der Volksversammlung gewählt wurden.[1]) Über die Kompetenz des Rates sind wir nicht näher unterrichtet. Namentlich steht es in Frage, ob er bereits über alle Angelegenheiten, die an die Volksversammlung gebracht werden sollten, Vorbeschlüsse zu fassen hatte.[2]) Ebensowenig liegen genügende Nachrichten über die Rechte der Volksversammlung vor. Nach Aristoteles hatte das Volk mindestens die Wahl und (mittelbar) die Rechenschaftsabnahme der Beamten.[3]) Aber auch das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden, dürfte Solon der Volksgemeinde schwerlich vorenthalten haben. Die Legislative musste nach seiner Absicht zunächst fortfallen, da er gesetzmässig eine hundertjährige Giltigkeit seiner Gesetze feststellte.[4])

129. Zu den schlimmsten Missständen gehörte nach Solons Gedichten die parteiische Rechtsprechung der adeligen Richter. Um dem gemeinen Bürger ein unparteiisches Gericht zu sichern, gab ihm Solon selbst Anteil an der Rechtspflege und führte die Volksgerichte ein. Grote,[5]) dessen Ansicht von einer Reihe neuerer Forscher im wesentlichen aufgenommen und weiter ausgebildet worden ist,[6]) beschränkt den von Solon dem Volke gewährten Anteil an der Gerichtsbarkeit auf das Recht, die Archonten wegen ihrer Rechtspflege zur Rechenschaft zu ziehen.[7]) Dieses *εὐθύνειν* sei in einer Heliaia genannten allgemeinen Versammlung erfolgt. Die Einrichtung der Volksgerichtshöfe rühre erst von Perikles her. Indessen diese Ansicht hat in der Überlieferung keine genügende Stütze.[8]) Soweit unsere Quellen reichen, haben die Beamten nicht vor der Volksgemeinde, sondern vor einem Gerichtshofe Rechenschaft abgelegt[9]) und die Heliaia kommt in einem zweifellos ächten solonischen Gesetze vor.[10]) Der thasische Prozess Kimons, der vor den Reformen des Ephialtes und Perikles stattfand, spielt sicher vor einem Volksgerichtshof.[11]) Endlich sprach Theopompos in seinem Berichte über diese Reformen nicht von der Einsetzung der Dikasterien, sondern von der Ausdehnung ihrer Kompetenz und der Einführung des Richtersoldes, er setzte sie also als bereits existierend voraus.[12]) Freilich hat sich die Organisation und Bedeutung der Geschworenengerichte erst allmählich entwickelt und ausgebildet. Nur ihre Anfänge gehen auf Solon zurück. Wahrscheinlich wurden damals noch die Richter erwählt[13]) und

[1]) Plut. Solon 19; Altersgrenze: Xen. Mem. I 2, 35.

[2]) U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IX (1884) 118 ff.

[3]) Aristot. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274a; III 6 (11) 6 p. 1281b.

[4]) Plut. Solon 25 vgl. dazu Niese, Hist. Unters. f. A. Schaefer S. 9.

[5]) Grote, Gesch. Griechenl. II² 98; III 272 ff.

[6]) Auf dem Boden Grote's stehen im wesentlichen: E. Müller, Jahrb. für klass. Philol. 75 (1857) 746 ff.; Oncken, Athen u. Hellas I (1865) 149 ff.; Staatslehre des Aristoteles II (1875) 439 ff.; 492 ff.; Perrot, *Droit public d'Athènes* (Paris 1867) 212 ff.; M. Fränkel, Die attischen Geschworenengerichte (Berlin 1877) 58 ff. (Erweiterung der Volksgerichtsbarkeit durch Kleisthenes). Gegen Fränkel vgl. namentl. Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 295 ff.

[7]) Vgl. Aristot. Pol. III 6 (11) 6 p. 1281b; II 9 (12) 4 p. 1274a.

[8]) Philippi, Der Areopag 272 ff.

[9]) R. Schoell, *De synegoris atticis*, Jena 1876.

[10]) Bei Lys. X 16; vgl. dazu Wilamowitz, Philol. Unters. I 89 ff.

[11]) Plut. Kimon 14 und Perikl. 10 (nach Stesimbrotos und Theopompos).

[12]) Plut. Kim. 15; Perikles 9 (nach Theopompos).

[13]) Wilamowitz, Philol. Unters. I 95.

nicht, wie in perikleischer Zeit, aus allen über dreissig Jahre alten Bürgern, die sich zum Richteramte gemeldet hatten, erlost. Das Lokal, in dem die Volksgerichte, die *δικαστήρια ἐξ ἁπάντων* tagten, hiess offiziell *ἡ ἡλιαία τῶν θεσμοθετῶν* und lag am Markte neben dem Thesmothesion, dem Amtshause der Thesmotheten.[1]) Es verhielten sich also wohl die Heliasten zu den Thesmotheten ähnlich, wie die Epheten zum Basileus. Mit andern Worten, es spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass Solon die richterliche Gewalt der Oberbeamten auch in der Civilrechtspflege auf die mit dem Vorsitz des Gerichtshofes verbundenen Befugnisse beschränkte, so dass fernerhin das Urteil von den Geschworenen gefunden wurde. Vor dieses Volksgericht kamen auch die Rechenschaftsprozesse der Beamten. Ferner wird Solon den Bürgern, welche sich eine von Beamten auferlegte Ordnungsstrafe nicht gefallen lassen wollten, das Recht gegeben haben, darüber die Entscheidung des Gerichts einzuholen.[2]) Die Volksgerichte würden also schon damals eine ausgedehnte Kompetenz gehabt haben, doch waren bei der geringern Entwickelung von Handel, Verkehr und Industrie, bei den einfachern und beschränktern Verhältnissen des Staatslebens die Prozesse lange nicht so zahlreich, wie in späterer Zeit. Hochverratsprozesse, wo es sich um Leib und Leben handelte, wurden nachweislich seit Kleisthenes, aber höchst wahrscheinlich bereits seit Solon, unmittelbar von der Volksgemeinde entschieden.[3])

130. Das materielle Recht, mit Ausnahme des Blutrechts, unterzog Solon einer umfassenden Revision.[4]) Die Gesetze wurden in Bustrophedonschrift auf viereckigen, drehbaren Holzpfeilern (Axones) aufgezeichnet. Diese befanden sich ursprünglich auf der Akropolis, Ephialtes brachte sie nach dem Rathause. Später bewahrte man sie als Rarität im Prytaneion auf. Kopien der Axones waren die Kyrbeis in der Königshalle.[5]) Rat und Archonten wurden auf die Gesetze vereidigt. Sie sollten einhundert Jahre unverändert in Kraft bleiben.[6])

Grote, Gesch. Griechenl. II² 69 ff.; Schömann, Verfassungsgesch. Athens (Leipzig 1854) 19 ff.; Gr. Altert. I³ 346 ff.; Hermann, Griech. Staatsaltert.⁵ § 106—109; Gilbert, Griech. Staatsaltert. I 129 ff.; Perrot, *Droit public d'Athènes* (Paris 1869) 92 ff., 124 ff., 212 ff.; Schwarz, Die Demokratie (Leipzig 1879) I 4 ff.; H. Dondorff, Aphorismen zur Beurteil. d. solon. Verfassung, Berlin 1880; H. Landwehr, Philol. Supplbd. V (1884) 130 ff.; Duncker, Gesch. d. Altert. VI⁵ 151 ff.; Busolt, Griech. Gesch. I 522 ff.; vgl. ferner über den Areopag die Litteratur zu Abschnitt c und über die Schatzungsklassen vgl. noch Abschnitt s.

1) CIA. IV 27 a v. 75; Antiph. Chor. 21. *ἡλιαία* hat nichts mit *ἁλία* zu thun und war ein Lokal. Der Name bezeichnet die sonnige Halle oder den sonnigen Platz. Daneben lag die Skias. Wilamowitz, Philol. Unters. I 90.

2) Vgl. Plut. Solon 18.

3) CIA. I 57 (altes, nach dem Sturze der Vierhundert wieder aufgezeichnetes Gesetz): *ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πληθύοντος μὴ εἶναι θάνατον*. Prozess des Miltiades: Hdt. VI 136.

4) Plut. Solon 17; 20. Vgl. Die Zusammenstellung der solonischen Gesetze bei Duncker, G. d. Altert. VI⁵ 198 ff.

5) Aristoteles b. Plut. Solon 25, Gell. N. A. II 12; Harpokr. s. v. *κύρβεις*; Eratosthenes b. Schol. Apoll. Rhod. IV 280 und Schol. Aristoph. Wolk. 447; Polemon b. Harpokr. s. v. *ἄξονι*; Apollodoros Frgm. 24—26; Müller, Fr. Hist. Gr. I 432; Anaximenes b. Harpokr. s. v. *ὁ κάτωθεν νόμος*. Weiteres bei Preller, Polemon 87 ff.; Rose, Aristot. Pseudepigr. 413 ff.; Philippi, Areopag 356 ff.

6) Hdt. I 29; Plut. Solon 25.

e. Die Verfassung des Kleisthenes.

131. Das Werk Solons rief keineswegs allgemeine Befriedigung hervor. Der Adel war mit der weitgehenden Umgestaltung der Verfassung unzufrieden, die Reichen grollten wegen der Seisachtheia, und das Volk hatte grössere Zugeständnisse erwartet.[1] Die untern Stände forderten die Zulassung zum Archontat. Im Jahre 586 wurde durch die Eupatriden Damasias zum Archon erwählt. Er stand zwei Jahre lang der Stadt vor und wurde dann mit Gewalt vertrieben.[2] Es handelt sich offenbar um einen eupatridischen Staatsstreich zur Wiederherstellung der alten Adelsverfassung. Die Erhebung gegen Damasias nötigte die Eupatriden zu einer Vereinbarung mit den beiden untern Ständen, der gemäss vier Eupatriden, drei Geomoren und zwei Demiurgen zu Archonten gewählt werden sollten. Doch blieb diese Anordnung nur ein Jahr lang in Kraft.[3]

132. Mit dem Gegensatze zwischen den untern Ständen und dem Adel verknüpften sich regionale Parteigruppierungen und Spaltungen unter den Geschlechtern selbst. Den Kern der Adelspartei bildeten „die Männer von der Ebene“, wo der Grundbesitz vorwiegend in den Händen alter, reicher Geschlechter war. Die Häupter der Adelspartei waren Lykurgos — wahrscheinlich ein Eteobutade — und der Philaide Miltiades. An der Spitze einer Bürgerpartei, zu der namentlich die Küstenbewohner, die Paraler, und wohl auch die Kaufleute und Gewerbetreibenden in der Stadt, also wesentlich die Demiurgen gehörten, stand der Alkmaionide Megakles, dessen Geschlecht nicht in der Ebene begütert war. Während diese Parteien einander bekämpften, bildete Peisistratos, der im megarischen Kriege Ruhm und Popularität gewonnen hatte, aus den Hyperakriern oder Diakriern, den Bauern und Hirten Nordattikas, eine dritte Partei[4] und bemächtigte sich schliesslich im Jahre 560 der Alleinherrschaft. Peisistratos unterhielt zwar eine starke Leibwache, liess aber sonst das Stadtrecht und die Verfassung unverändert. Er sorgte nur dafür, dass immer einer der Seinigen sich unter den Archonten befand. Zur Bestreitung des beträchtlichen Aufwandes seiner Regierung erhob er eine Naturalsteuer von fünf Prozent der Ernte an Getreide, Öl und Wein.[5] In derselben Weise regierte sein Sohn und Nachfolger Hippias.

Als endlich die Alkmaioniden mit Hilfe des delphischen Einflusses und eines spartanischen Heeres im Jahre 510 die Tyrannis gestürzt hatten, brachen neue Parteikämpfe aus. Um die Leitung des Staates kämpften der Alkmaionide Kleisthenes und Isagoras. Im Jahre 508 wurde letzterer zum Archon erwählt. Kleisthenes, welcher den kürzern gezogen hatte,

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* Papyr. Frgm. Ib; vgl. Solon Frgm. 5; 6; 7; 34; 36; 37.

[2]) Aristot. a. a. O.: *Μετὰ δὲ ταῦτα διὰ τῶν (εὐπατριδῶν) Δαμασίας αἱρ(ε)θεὶς ἄρχων ἔτη δύο (προστὰς τῆς πόλ)εως ἐξηλάσθη (β)ίᾳ τῆς ἀρχῆς.* Uber die Zeit des Damasias vgl. Landwehr, Philol. Supplbd. V 115 ff. und Busolt, Gr. Gesch. I, 492 Anm. 7.

[3]) Aristot. a. a. O.: *καὶ οὗτοι τὸν με(τ)ὰ Δαμασίαν ἦρ(ξαν ἐνι)αυτόν.*

[4]) Über die Parteiungen vgl. Hdt. I 59; Aristot. *Ἀθην. πολ.* Papyrus Frgm. Ib v. 17; Plut. Solon 13; 29; Erot. XVIII 14 (Eth. 763 D); Dion. Hal. I 13; Laert. Diog. I 58; Phot. Suid. Steph. Byz. s. v. *πάραλοι.* — Vgl. Haenisch, *De Pediensibus Paralis. Diacriis*, Wetzlar 1865 Progr.; Landwehr, Philol. Supplbd. V (1884) 154 ff.; Duncker, Gesch. d. Altert. VI⁵ 447 ff.

[5]) Hdt. I 59; Thuk. VI 54.

wandte sich nun dem Volke, stellte sich an die Spitze einer demokratischen Bewegung und gewann um so leichter die Oberhand, als er für seine demokratischen Reformen die Zustimmung Delphis hatte, und der nivellierende Druck der Tyrannis den Boden für eine demokratische Verfassung vorbereitet hatte.

133. Die Grundlage der Reform bildete eine neue Gemeindeordnung. Ganz Attika mit Ausnahme der den Boiotern abgenommenen Bezirke Eleutherai und Oropos wurde in einhundert Gemeindeverbände (*δῆμοι*) eingeteilt,[1]) wobei man kleinere Orte mit andern vereinigte und die Hauptstadt in mehrere Kommunen zerlegte.[2]) Es gab also keine Stadtgemeinde und keine hauptstädtische Vertretung, welche die Staatsgewalt hätte an sich reissen können. Alle Bürger, die gerade zur Zeit dieser Organisation in dem Bezirke, aus dem ein Demos gebildet wurde, ansässig waren, wurden als Bürger dieses Demos eingeschrieben, gleichviel zu welchem Geschlechte oder zu welcher Phratrie und Stammphyle sie auch gehören mochten. Die Gemeindeangehörigkeit vererbte sich auf die Nachkommen des ersten in das Gemeindebuch eingeschriebenen Demoten, so dass eine Veränderung des Wohnsitzes nicht auch eine Veränderung der Demenangehörigkeit nach sich zog.[3]) Alle Demoten waren als solche gleichgestellt; ein Unterschied zwischen adeligen und gemeinen wurde nicht gemacht. Auch die zahlreichen, von den adeligen Gutsherren gepflegten, privaten Lokalkulte, an denen die Bewohner des Gutsbezirks und die umwohnenden Bauern teilnahmen, wurden in eine geringe Zahl öffentlicher Kulte zusammengezogen.[4]) Jeder Demos erhielt seinen Ortsheiligen, dessen Kultus alle Demoten gemeinsam pflegten. Durch diese Massregeln wurde der Zusammenhang der gentilizischen Organisation der Bürgerschaft durchbrochen und ihre politische Bedeutung aufgehoben. Die Demen bildeten selbständige Kommunen mit eigener Gemeindeverwaltung, hatten aber nicht nur kommunale, sondern auch wichtige staatliche Funktionen. Die Naukrarien blieben als blosse Marinebezirke bestehen, ihre sonstigen Obliegenheiten gingen auf die Demen über. Entsprechend der neuen Gliederung des Staatsorganismus wurde ihre Zahl von 48 auf 50 erhöht.[5])

134. Aus je zehn Demen bildete Kleisthenes die zehn neuen rein territorialen Phylen oder Landesbezirke.[6]) Benachbarte Demen wurden vielfach zusammengelegt, aber auch aus politischen Rücksichten verschiedenen Phylen zugeteilt, so dass gelegentlich ein Bezirk Enklaven in einem andern hatte, und die politische Karte Attikas so bunt aussah, wie etwa

[1]) Hdt. V 69; Aristot. *Ἀθην. πολ.* Pap. Frgm. IIa v. 13: *(ἑκατὸ)ν δὲ γενομένων δή(μων)*; vgl. Bergk, Rhein. Mus. XXXVI (1881) 103; Herodian *π. μ. λέξ.* p. 17, 8: *Ἀραφήν εἷς τῶν ἑκατὸν ἡρώων.* Über die Vermehrung der Demen vgl. § 161.

[2]) Sauppe, *De demis urb. Athen.* (Weimar 1845) 4 ff.

[3]) Schömann, *De comitiis Atheniensium* (Greifswald 1819) p. 366 ff.; Szanto, Unters. über d. att. Bürgerrecht (Wien 1881) 48 ff.

[4]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 11 p. 1319 b; vgl. R. Schoell, *Satura philol. in hon. H. Sauppi* p. 172 ff.

[5]) So ist Kleidemos Frgm. 8 (Phot. s. v. *ναυκραρία*) mit Aristoteles, der von der Ersetzung der Naukrarien durch die Demen spricht, zu vereinigen. Vgl. Aristot. Frgm. 353 Rose, Aristot. Pseud. S. 419; *Ἀθην. πολ.* Papyr. Frgm. IIa.

[6]) Hdt. V 65; 69; VI 131.

die Thüringens.[1]) Die alten Phylen verloren alle politische Bedeutung und fristeten fernerhin nur noch als sakrale Verbände eine wenig bemerkbare Existenz,[2]) aber die Geschlechter und Phratrien behielten eine grosse Bedeutung für das Familien- und Bürgerrecht.[3])

Die Phylen waren Korporationen mit eigener Verwaltung. Sie wählten eine bestimmte Klasse von Staatsbeamten, und namentlich ging aus ihnen auch der neue Rat der Fünfhundert hervor, indem alljährlich jede Phyle fünfzig Ratsherren wählte, wobei darauf Rücksicht genommen wurde, dass die einzelnen Demen im Rate ihre gebührende Vertretung hatten.[4]) Ferner wurden die Phylen die Grundlage der Heereseinteilung. Jede Phyle bildete ein Hoplitenregiment und eine Reiterschwadron. Im Frühjahre wählte sie ihren Feldoberst oder Strategos.[5]) Der Polemarchos behielt als Kriegsherr gewisse Ehrenrechte, aber er war im Felde an den Kriegsrat der Strategen gebunden, in dem er allerdings Stimmrecht hatte und wahrscheinlich den Vorsitz führte. Der Oberbefehl wechselte alltäglich unter den Strategen in einer bestimmten Reihenfolge ab.[6])

Der Rat der Fünfhundert fungierte fortan als höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde. Seine Kompetenz erstreckte sich über alle Zweige der Staatsverwaltung.[7]) Die Ratsherren einer jeden Phyle bildeten abwechselnd als Prytanen einen Ratsausschuss, der den zehnten Teil des Jahres die laufenden Geschäfte erledigte. Ein besonderes Gesetz begrenzte die Befugnisse des Rates gegenüber der Volksversammlung. Letztere behielt sich unter anderm Totesurteile und die Entscheidung über Krieg und Frieden vor.[8])

135. Zur Sicherung der demokratischen Verfassung führte Kleisthenes den Ostrakismos ein, welcher der Volksversammlung einmal im Jahre die Möglichkeit gab, durch einen Mehrheitsbeschluss von mindestens sechstausend überhaupt Abstimmenden einen Bürger auf zehn Jahre aus dem Staate zu entfernen. Zunächst richtete sich die Institution gegen das Aufkommen von Männern, die der demokratischen Verfassung gefährlich werden konnten, und im besondern gegen die Anhänger der Peisistratiden, die noch lange einen bedeutenden Einfluss hatten.[9]) Die Anschauung des Ephoros, Theopompos und Aristoteles, dass vom Ostrakismos diejenigen Bürger betroffen wurden, deren persönlicher, allzugrosser Einfluss dem Volke Besorgnis einflösste und deren Ruhm von der Menge beneidet wurde, ist, abgesehen von den Phrasen über den Neid, in Bezug auf die ursprüngliche

[1]) L. Ross, Die Demen von Attika und ihre Vertheilung unter die Phylen, herausgeg. v. M. H. E. Meier, Halle 1846; Nik. Saal, *De demorum Atticae per tribus distributione* I und II Köln 1860 und 1861 Progr.; Hug, Stud. aus dem klass. Altert S. 19 ff.

[2]) Pollux VIII 111; 120; *Bullet. d. corr. hell.* III 69 (Zahlungen zu Opfern ἐκ τῶν φυλοβασιλικῶν, 4. Jahrh.); Hermes XIV 587.

[3]) Vgl. § 159 ff.

[4]) Wahl: Isokr. Areopag. 22; vgl. über die Berücksichtigung der Demen § 163.

[5]) Plut. Aristid. 5 (nach guter Quelle); Kimon 8 (wahrscheinlich Jon). Amtsantritt: Hdt. VIII 131; Plut. Themist. 6; vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 57; Müller-Strübing, Jahrb. f. kl. Philol. 119 (1879) 434 ff.

[6]) Hdt. VI 109—111; Müller-Strübing a. a. O. 441; Stein, Burs. Jahresb. 1879 I 96.

[7]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 2.

[8]) CIA. I 57.

[9]) Philochoros Frgm. 79b; Müller, Fr. H. Gr. I 396; Androtion Frgm. 5 (Harpokr. s. v. Ἵππαρχος) Müller I 371; Aristot. Ἀθην. πολ. Papyrus Frgm. IIb.

Bedeutung des Ostrakismos gewiss nicht unzutreffend.[1]) Die Institution entwickelte sich aber bald zu einem Regulator des politischen Lebens. Im fünften Jahrhundert wurden heftige Parteikämpfe, welche eine positiv wirkende und folgerichtige Politik unmöglich machten, öfter dadurch entschieden, dass die Mehrheit der Bürgerschaft den Führer der Gegenpartei verbannte und damit die Durchführung des von ihr gebilligten Programms sicher stellte.[2])

A. Dietrich, *Commentatio de Clisthene Athen. deque iis quae ille in republica instituit*, Halle 1840 Diss.; Grote, Gesch. Griechenl. II² 409 und dagegen Schömann, Verfassungsgesch. Athens 61 ff.; Griech. Altert. I 355 ff.; Hermann, Griech. Staatsaltert.⁵ § 111; Gilbert, Griech. Staatsaltert. I 141 ff.; A. Hug, Studien aus dem klass. Altert. I, Bezirke, Gemeinden und Bürgerrecht in Attika, Freiburg 1881; Duncker, Gesch. d. Altert. VI 585 ff.; Busolt, Griech. Gesch. I 610 ff. — Über die Demen und Phylen vgl. § 161 ff.

f. Der Ausbau der Demokratie im perikleischen Zeitalter.

136. Die weitere Ausbildung der demokratischen Verfassung war bedingt durch die Entwickelung der attischen Marine. Im Jahre 483/2 wurde auf Antrag des Themistokles mit Rücksicht auf den Seekrieg gegen Aigina und den zu erwartenden persischen Angriff die Summe von hundert Talenten, die sich aus den Gefällen der Bergwerke angesammelt hatte, zum Bau von hundert neuen Trieren verwandt. Der Staat gab den 100 reichsten Bürgern je ein Talent zur Erbauung einer Triere. Genügte das Schiff bei der Prüfung den Anforderungen, so wurde es abgenommen, im andern Falle war das Talent zurückzuzahlen.[3])

Die attische Flotte wurde dadurch zur grössten Marine in Hellas. In den Schlachten bei Artemision und Salamis erprobte sie ihre Leistungsfähigkeit und legte den Grund zur Grossmachtsstellung Athens. Je mehr aber Athen zu einer Seemacht und die Flotte zur Hauptwaffe des Staates wurde, desto höher stieg die Bedeutung der zahlreichen Klasse der Theten, welche unter gewöhnlichen Umständen die Hauptmasse der Schiffsbemannungen stellten. Dieses Seevolk war durch die glänzenden Siege selbstbewusster geworden und erstrebte höhere politische Rechte.[4]) Aristeides zog die Konsequenz aus dieser Entwickelung und brachte etwa im Jahre 478 ein Gesetz durch, welches bestimmte, dass die Archonten fernerhin aus allen Athenern gewählt werden sollten. Das politische Vorrecht des Grundbesitzes wurde aufgehoben und das bewegliche Vermögen dem Grundbesitz im wesentlichen gleichgestellt.[5]) Infolgedessen mussten auch die Abstufungen des Einkommens, welche Solon nach Reinerträgen der Ernte festgestellt hatte, in Geldsummen umgesetzt werden.[6])

137. Zugleich vollzog sich eine wichtige Umgestaltung des Strategen-

[1]) Diod. XI 55 (Ephoros); Nep. Them. 8; Cimon 3 und Plut. Arist. 7 (nach Theopompos); Aristot. Pol. III 8 (13) 6 p. 1248 b; Ἀϑην. πολ. Papyrus Frgm. II b.

[2]) Vgl. Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IV 119 ff.; 154.

[3]) Hdt. VII 144; Polyain, Strateg. I 30 (nach Aristoteles); Aristot. Ἀϑην. πολ. Papyrus Frgm. II b; Bergk, Rhein. Mus. 36 (1881) 107; vgl. Holzapfel, Philol. 42 (1883) 584 ff.

[4]) Aristot. Pol. VIII (V) 3, 5; Plut. Arist. 22.

[5]) Plut. Arist. 22: κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀϑηναίων πάντων αἱρεῖσϑαι; vgl. dazu Oncken, Athen u. Hellas I 46; Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. V (1871) 564 ff.; 666 ff.

[6]) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 529.

amtes. Als die Athener der hellenischen Eidgenossenschaft gegen die Perser beitraten, mussten sie, wie die andern Mitglieder des Bundes, einen Strategen erwählen, der in dem aus den Strategen der eidgenössischen Städte unter dem Vorsitze des spartanischen Oberfeldherrn gebildeten Kriegs- und Bundesrate, die strategischen und politischen Interessen seiner Stadt zu vertreten hatte. Mit so wichtigen Befugnissen konnte nicht ein bloss von einer Phyle erwählter Feldoberst betraut werden. Die gesamte Bürgerschaft wählte den bevollmächtigten Strategen,[1]) dem die andern, vermutlich in der bisherigen Weise von ihren Stämmen gewählten Strategen untergeordnet waren.[2]) Diese Institution wurde insoweit beibehalten, als das Volk käufiger für einzelne Kriegszüge oder für die gesamte Führung eines grossen Krieges einem Strategen den Oberbefehl übertrug.[3])

Die grosse Flotte und die Hegemonie über die Seestädte stellten neue und umfassende militärisch-politische Anforderungen, welche die Errichtung neuer Behörden erforderlich machten. Die Strategen hörten auf Oberste der Phylenregimenter zu sein und wurden vom ganzen Volke unter Berücksichtigung der Phylen gewählt. Sie gaben die speziellen Geschäfte der Regimentsführer an die Taxiarchen ab,[4]) und waren fortan die Vorsteher des Kriegs- und Marineamtes. Als solche führten sie den Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte mit mehr oder weniger ausgedehnten politischen Vollmachten und leiteten die mit ihrem Departement zusammenhängenden Verwaltungsgeschäfte. Der Polemarchos verlor seine Stellung als Kriegsherr und behielt ausser einigen kultlichen Obliegenheiten und Ehrenrechten nur die Leitung der Fremdengerichtsbarkeit.

Die Naukrarien gingen ein. Die Ausrüstung und Indienststellung der Kriegsschiffe hatten als Leiturgie in einem bestimmten Turnus diejenigen Bürger zu übernehmen, welche ein gewisses Vermögen besassen. Die Mannschaften stellten die Trittyen, Distrikte, deren jede Phyle drei zählte und zu denen mehrere Demen vereinigt waren.[5])

Für die Verwaltung der Bundeskasse in Delos wurde das Kollegium der zehn Hellenotamien errichtet, während die Stadthauptkasse in den Händen der alten Finanzbehörde der Kolakreten blieb.[6])

138. Eine weitere Ausbildung der demokratischen Verfassung erfolgte gegen 460 durch die Reformen des Ephialtes und Perikles. Letzterer führte

[1]) ὁ Ἀθηναίων στρατηγός, Ἀθηναίων ἐστρατήγεε sagt Herodotos von Themistokles, Aristeides und Xanthippos: VII 173; 204; VIII 4; 61 (Vertreter der πόλις) 131; IX 28; 114. Wahl durch das Volk: Plut. Them. 6.

[2]) Mehrere Strategen im Heere und auf der Flotte: Hdt. IX 46; 117. — Strategen von jeder Phyle noch späterhin: Plut. Kimon 8 (wahrscheinlich nach Jon); στρατηγός der Erechtheis: CIA. I 433. Der CIA. I 433 ausser dem στρατηγός unten den Gefallenen noch aufgeführte στρατηγῶν versah entweder nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Ankunft des Nachfolgers die Funktionen des στρατηγός (R. Fischer, *Quaest. de praetoribus atticis*, Königsberg 1881 Diss. S. 14 ff.) oder er vertrat ihn auf einem anderen Kriegsschauplatz. Wilamowitz, Philol. Unters. I 57.

[3]) Aristeides Strategos der Athener vor Byzantion, neben ihm Kimon offenbar Unterfeldherr: Diod XI 44; Plut. Arist. 23. Später Kimon Oberfeldherr. Weiteres § 179.

[4]) Zuerst erwähnt von Aischylos im Palamedes: Frgm. 176 Nauck, Trag. Gr. Frgm. Thuk. IV 7. Wilamowitz, Philol. Unters. I 57 datiert die Reform aus der Zeit zwischen 460 und 445 (CIA. IV 27 b), dagegen bringt sie R. Fischer, *De praetor. atticis* 22 ff. mit der Bildung der hellenischen Eidgenossenschaft in Zusammenhang. Über die Wahl der Strategen § 171.

[5]) Vgl. Abschnitt t.

[6]) Das beweist Christ, *De publicis populi Atheniensis rationibus*, Greifswald 1879 Diss.

die Diäten für die Geschworenenrichter (μισθὸς δικαστικός) und das Schaugeld (θεωρικόν) ein, um, wie Theopompos sagte, im Parteikampfe mit Kimon das Volk auf seine Seite zu ziehen.[1]) Die Diäten sollten auch den ärmern Bürgern die Teilnahme an den Geschworenengerichten ermöglichen und das Schaugeld sie in den Stand setzen, an den Hauptfesten des Staates, den Dionysien und Panathenaien, unabhängig von der Freigebigkeit der Reichen die Arbeit ruhen zu lassen und das Theater zu besuchen. Nach und nach wurden dann noch andere Besoldungen eingeführt, namentlich der Krieger- und Buleutensold, wozu schliesslich noch Diäten für die Besucher der Volksversammlung kamen.

Dann erfolgte der Angriff gegen den Areopag. Ein Gesetz des Ephialtes entzog ihm die meisten Prozesse, so dass er fernerhin im wesentlichen nur noch als Kriminalgerichtshof für Mordklagen fungierte. Alle öffentlichen Klagen, die sonst vor das Forum des Areopag gehört hatten, wurden den Geschworenengerichten zugewiesen.[2]) Die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Gesetze ging wahrscheinlich schon damals durch die Einführung der Klage wegen Gesetzwidrigkeit (γραφὴ παρανόμων) in modifizierter Form ebenfalls auf die Volksgerichte über.[3])

Wie sich die Legislative infolge der demokratischen Reform gestaltete, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Die Nomotheten und die aus dem vierten Jahrhundert bekannten Formen der Nomothesie darf man nicht ohne weiteres in das perikleische Zeitalter setzen. Organische Bestimmungen für das Reich und die Finanzverwaltung wurden durch Volksbeschlüsse getroffen.[4]) Häufig beauftragte die Volksversammlung einen sachverständigen Bürger oder einen Ausschuss mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Die Mitglieder dieses Ausschusses hiessen συγγραφεῖς. Sie legten ihren Entwurf (συγγραφαί) zunächst dem Rate vor und dieser brachte ihn dann mit seiner Begutachtung vor die Volksversammlung.[5])

139. Höchst wahrscheinlich gehört in den Zusammenhang mit dieser Reform auch die Einführung des Loses für die Bestellung der Richter, Archonten, Ratsherren und überhaupt aller Beamten, deren Amtsthätigkeit nicht politische oder militärische Erfahrung oder irgendeine technische Sachkunde durchaus erforderte.[6]) Diese Beamten wurden stets gewählt.[7])

[1]) Plut. Perikl. 9 nach Theopompos, der unzweifelhaft mit Recht die Einführung der Richterdiäten und des Theorikon dem Angriffe auf den Areopag vorausgehen lässt. Einführung der Besoldungen durch Perikles: Plat. Gorg. 515; Aristot. Pol. II 12 (9) 3 p. 1274 a.

[2]) Plut. Perikl. 9; Kimon 15; Aristot. Pol. II 12 (9) 3 p. 1274 a; Philochoros Frgm. 141 b; Müller, Fr. Hist. Gr. I 407.

[3]) Grote, Gesch. Gr. III² 288; Oncken, Athen und Hellas I 210 ff.; Fränkel, Att. Geschworenengerichte 66 ff.; vgl. dagegen Wilamowitz, Philol. Unters. I 50. Im Jahre 411 die γραφὴ παρανόμων Hauptstütze der demokratischen Verfassung. Thuk. VIII 57.

[4]) Wilamowitz a. a. O. I 51.

[5]) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. I 13; CIA. IV 22 a (vom Jahre 450/49) I 31; I 58; Harpokr. s. v. συγγραφεῖς; vgl. Sauppe, Götting. ind. schol. 1880/1 S. 10 ff.; Foucart, *Bull. d. corresp. hell.* IV (1880) 250 ff.

[6]) Gegen Müller-Strübings (Aristoph. und d. hist. Kritik 249 ff.) Verknüpfung der Einführung des Loses mit der Reform des Aristeides spricht der Wortlaut des Gesetzes bei Plut. Aristeid. 22. Es ist ein Irrtum Herodots VI 109, wenn bei ihm Kallimachos ὁ τῷ κυάμῳ λαχὼν Ἀθηναίων πολεμαρχέειν heisst; vgl. Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. V 564 ff.; Loosung der Ratsherren sicher bereits zur Zeit des Beschlusses über Erythrai. CIA. I 9.

[7]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. I 3; Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 8.

Die Losung bezweckte offenbar allen Bürgern ohne Unterschied der Abkunft und des Vermögens, soweit als irgend angänglich, den Zutritt zu den Ämtern zu eröffnen.[1]) Gegen die schlimmsten Zufälle des Loses schützte man sich durch die Dokimasie, welcher sich der erloste Kandidat zu unterziehen hatte.

Forchhammer, *De Areopago non privato per Ephialtem homicidii iudiciis*, Kiel 1828; Grote, Gesch. Griechenl. III² 272 ff.; Schömann, Verfassungsgesch. Athens (Leipzig 1854) 33 ff.; die solonische Heliaea und der Staatsstreich des Ephialtes, Jahrb. f. kl. Philol. 93 (1866) 585 ff.; Oncken, Athen und Hellas I (Leipzig 1865) 149 ff; die Staatslehre des Aristoteles II (1875) 439 ff.; vgl. noch über die Volksgerichte § 129. Über die Einführung des Loses: Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Suppld. V 564, 585 ff.; Müller-Strübing, Aristophanes und die historische Kritik (Leipzig 1873) 206 ff., 249 ff. und über die Besoldungen: C. Pflug, Die Einführung des Soldes — speziell für Richter, Rat und Volksversammlung — in Athen und ihre politischen Folgen, Waldenburg 1876 Progr.

g. Auflösung und Wiederherstellung, Vollendung und Entartung der Demokratie.

140. Das von Perikles begründete System der entschiedenen Demokratie wurde im einzelnen weiter durchgeführt durch die Radikalen, welche um den Anfang des peloponnesischen Krieges aufkamen und nach dem Tode des Perikles das Heft in die Hand zu nehmen begannen. Während die leitenden Männer der alten Demokratie, ebenso wie der Oligarchen, zum Adel gehört hatten, traten nun Bürgerliche als Führer einer radikalen Volkspartei in den Vordergrund und wurden auch zu Strategen gewählt.[2]) Während des peleponnesischen Krieges zersetzte sich die alte demokratische Partei. Die gemässigtern Elemente näherten sich den Oligarchen. Das Kriegssystem des Perikles, das Attika dem Feinde preisgab, ruinierte die Bauernschaft, während die Theten ihren gewöhnlichen Unterhalt durch den Dienst auf der Flotte fanden und den Krieg schon ertragen konnten. Auch Handel, Industrie und Handwerk vermochten sich im ganzen zu halten, da die Athener die See beherrschten und die grossen Kriegsrüstungen den Gewerbetreibenden sogar manchen guten Verdienst verschaffen mussten. Aber die ländliche Bevölkerung bildete noch immer den Kern und die grosse Mehrheit der Bürgerschaft und verstärkte die Opposition gegen die von der demokratischen Partei getragene Kriegspolitik. Zugleich wurden die Vermögenden, die immer grössere Lasten zur Fortsetzung des Seekrieges und bei der Übernahme der Leiturgien zu tragen hatten, ohne den entsprechenden Einfluss im Staate zu besitzen, mehr und mehr dem Gemeinwesen entfremdet und gegen die Demokratie erbittert. Auf der andern Seite setzten die Diätenzahlungen jedermann in den Stand, sich an den Staatsgeschäften zu beteiligen, auch nur halbbefähigte Leute wurden leicht verlockt, ihren Lebensberuf in den Staatsgeschäften zu suchen, und eine Menge Bürger aus den untern Ständen fand es bequem, mittelst Ausübung der Hoheitsrechte im Richterdienst das tägliche Brot zu verdienen. Infolge

[1]) Losung demokratische Massregel: Hdt. III 80; Plat. Nom. VI p. 757; Aristot. Rhet. I 8; Pol. VII (VI) 1 (2) 8. Müller-Strübing a. a. O. 206 ff. fasst die Losung als aristokratische Massregel zum Schutze der Minorität gegen ausschliesslich demokratische Wahlen auf.

[2]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. I 3; Eupolis, Demoi Frgm. 117 Kock.

der Gerichtshoheit über die Bündner und der sich steigernden Prozesssucht wuchsen die Geschäfte der Dikasterien in schwer zu überwältigendem Masse an. Die ständige Gewohnheit des Entscheidens und die Schmeicheleien der Redner steigerten den Dünkel der souveränen Menge und übten eine demoralisierende Wirkung. Eine Reihe gebildeter und geistig hervorragender Männer der jüngern Generation wandte sich mit Verachtung von dem demokratischen Treiben ab und die höhere Intelligenz war schliesslich bei der Opposition vertreten. Als dann vor Syrakus der beste Teil des Seevolkes, welches den Hauptträger der entschiedenen Demokratie bildete, zu Grunde gegangen und der Staat durch die ungeheuern Verluste an Menschen, Geld und Schiffen aufs tiefste erschüttert war, da schritten die Oligarchen, welche schon längst den Boden zu unterwühlen begonnen hatten, zum unmittelbaren Angriff gegen die demokratische Verfassung.

141. Die Überwindung der ernsten Krisis erforderte ausserordentliche Massregeln und das Volk war bereit, sich einer festern, besonnenen Staatsleitung unterzuordnen. Es wurde aus den ältern Bürgern eine Behörde von — wahrscheinlich zehn — Probuloi gewählt, welche über die der Lage nach erforderlichen Massregeln vorberaten sollten. Sie übten im wesentlichen die Funktionen der Prytanen aus und beschränkten somit den erlosten demokratischen Rat. Es war eine oligarchische Institution und auch die Gewählten gehörten der gemässigten Oligarchie an.[1]) Im Staatshaushalte führte man grössere Sparsamkeit ein und übertrug die Leitung des Finanzwesens wahrscheinlich einem Kollegium von Poristen, welche namentlich auf die Erschliessung neuer Einnahmequellen bedacht sein sollten.[2])

Während das Gros der Flotte bei Samos lag, gelang es schliesslich den vereinigten oligarchischen Genossenschaften (*ἑταιρίαι*) im März 411 durch Einschüchterungen, falsche Vorspiegelungen, Meuchelmord und Umtriebe aller Art die Wahl von zehn *συγγραφεῖς* durchzusetzen, welche mit unumschränkter Vollmacht Vorschläge über die beste Art der Staatsverwaltung unterbreiten sollten.[3]) Nach dem Antrage der *συγγραφεῖς* wurde zunächst die *γραφὴ παρανόμων* aufgehoben und sodann die Wahl von fünf Proedroi vollzogen, welche einhundert Männer auswählen sollten, von denen wiederum ein jeder drei zu wählen hatte. Diese vierhundert Männer sollten als Rat mit unumschränkter Vollmacht regieren und die fünftausend Bürger, welche überhaupt nur zur Teilnahme an der Staatsgewalt zugelassen wurden, nach Belieben versammeln.[4]) Zur Auswahl der Fünftausend wurden durch Phylenwahl *καταλογεῖς* bestellt.[5])

Bereits im Sommer 411 wurde infolge der feindseligen Haltung der

[1]) Thuk. VIII 1; Aristoph. Lysistr. 420 ff.; 433; 441 ff.; 599 ff.; 980; 1009; Lys. g. Eratosth. 65; Aristot. Rhet. III 18, 6. Bekker, Anecd. gr. I 298; vgl. Diod. XII 75. — Vgl. Schoell, *Commentat. in hon.* Theod. Mommseni (Berlin 1877) 452; Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Athens (Leipzig 1877) 289 ff.

[2]) Antiph. Chor. 49; Aristoph. Frösch. 1504 ff., vgl. dazu Beloch, Rhein. Mus. 39 (1884) 249 ff.

[3]) Thuk. VIII 67. Über die Irrtümer der Lexikographen (Harpokr. s. v. *συγγραφεῖς*; Suid s. v. *πρόβουλοι*; Schol. Aristoph. Lysistr. 422), welche die *συγγραφεῖς* mit den *πρόβουλοι* zusammenwerfen, vgl. Schoell a. a. O. 457.

[4]) Thuk. VIII 67.

[5]) Lys. f. Polystr. 13 ff.; Phot. Et. Magn. s. v. *καταλογεύς*; Bekker, Anecd. gr. p. 301; vgl. Schoell a. a. O. 457.

Flotte und einer Spaltung zwischen den Oligarchen selbst die Regierung der Vierhundert gestürzt und eine Verfassung eingeführt, welche Thukydides als eine weise Mischung demokratischer und oligarchischer Elemente erklärt.[1]) An der Staatsgewalt sollten unter dem Namen der Fünftausend nur diejenigen Bürger teilnehmen, welche sich selbst mit voller Waffenrüstung versehen konnten d. h. Hoplitendienste leisteten. Soldzahlungen wurden für jedes Amt strenge untersagt. Mit der Ausarbeitung der in ihren Grundzügen durch Volksbeschluss festgestellten Verfassung wurde ein Kollegium von Nomotheten beauftragt.[2]) Indessen diese Verfassung erwies sich bald als unhaltbar, da sie die Theten, welche die Hauptmasse der Flottenmannschaften bildeten, von der Teilnahme an der Staatsgewalt ausschloss.

142. Nach den grossen maritimen Erfolgen und dem Seesiege bei Kyzikos erfolgte im Frühjahre 410 die Wiederherstellung der alten demokratischen Verfassung. Auf Antrag des Demophantos wurde im Archontenjahre 410/9 das ganze Volk auf dieselbe vereidigt.[3]) Man beschloss zur Wiederherstellung der durch die politischen Umwälzungen gestörten Ordnung eine Redaktion der Gesetze vorzunehmen und beauftragte damit ein Kollegium von *συγγραφεῖς*, denen zur Aufzeichnung und Veröffentlichung der Gesetze auf Steinsäulen das subalterne Kollegium der *ἀναγραφεῖς τῶν νόμων* beigegeben wurde.[4])

Die Demokratie hatte nur kurze Dauer. Die völlige Niederlage Athens in dem von ihr bis aufs äusserste geführten Kriege führte notwendig zu einer oligarchischen Reaktion. Ein von den Oligarchen eingesetzter Aktions-Ausschuss, dessen fünf Mitglieder Ephoren hiessen,[5]) bereitete den Staatsstreich vor und führte ihn im Sommer 404 mit Hilfe Lysanders durch. Es wurden dreissig *συγγραφεῖς* mit unumschränkter legislativer Vollmacht gewählt,[6]) welche gestützt auf eine lakonische Besatzung die höchste Gewalt an sich rissen und die Erledigung ihrer eigentlichen gesetzgeberischen Aufgabe immer weiter hinausschoben. Sie setzten nach ihrem Gutdünken Rat und Beamte ein und übertrugen ersterem die Gerichtsbarkeit.[7]) Die Teilnahme an der Staatsgewalt und das Recht, Waffen zu besitzen, wurde auf 3000 Bürger beschränkt. Die übrigen Bürger waren nicht nur ohne politische Rechte, sondern auch ohne Sicherheit der Person und des Eigen-

[1]) Thuk. VIII 97: *μέτρια ἥ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ ἐς τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο.*

[2]) Thuk. VIII 97; vgl. W. Vischer, Kl. Schrift I 231 ff.; Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens 329.

[3]) Das Psephisma bei Andok. Myst. 96. Weiteres bei Droysen, *De Demophanti Patroclidis, Tisameni populiscitis* (Berlin 1873 Diss.; Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens 340 ff. Zur Zeit des Psephisma bestand wieder ein erloster Rat der Fünfhundert, Zahlungen des Theorikon im Jahre 410/9: CIA I 188. Soldzahlungen: Aristoph Frösch. 141; 1466. Weiteres bei W. Vischer, Kl. Schrft. I 205—238.

[4]) *συγγραφεῖς* CIA. I 58; Psephisma des Demophantos bei Andok. Myst. 96. *ἀναγραφεῖς*: CIA. I 61; Lys. g. Nikom. 2. Uber das Verhältnis beider Behörden vgl. Schoell, *Commentat. in hon.* Theod. Mommseni 461 ff. Neu aufgezeichnet wurden damals das Gesetz über die Kompetenz des Rates und der Volksgemeinde, dann das Blutrecht Drakons: CIA. I 57; 61.

[5]) Lys. g. Eratosth. 74.

[6]) Xen. Hell. II 3, 2; 3, 11; Mem. I 2 31; Lys. g. Eratosth. 76; g. Agorat. 74; Schoell a. a. O. 464.

[7]) Xen. Hell. II 3, 11; vgl. Lys. g. Erathosth. 48; g. Agorat 12; 23; 28; 35; 50; 74; Diod, XIV 4.

tums, da sich die dreissig die Befugnis anmassten, über Leben und Tod der nicht zu den Dreitausend gehörenden Bürger selbst zu richten.[1])

Die schrankenlose Gewaltherrschaft führte zum Zwiespalt unter den Machthabern und das Unterliegen der gemässigten Richtung beschleunigte den Sturz der Dreissig. Schon im Winter 404/3 setzten sich die verbannten Demokraten unter der Führung des Thrasybulos im Peiraieus fest. Als Kritias, das Haupt der Dreissig, bei einem vergeblichen Angriffe auf die Stellung der Demokraten fiel, setzten die Dreitausend die Dreissig ab und bestellten eine neue Regierung von zehn Mitgliedern, welche zu den gemässigten Oligarchen gehörten. Die Dreissig zogen sich nach Eleusis zurück.[2]) Sowohl sie als die Oligarchen in der Stadt riefen die Intervention Spartas an. Die Rivalität zwischen Lysandros und König Pausanias rettete die Demokraten. Unter dem Einflusse des letztern vermittelte im Hochsommer 403 eine spartanische Kommission den Frieden zwischen den Demokraten im Peiraieus und den Oligarchen in der Stadt. Den Dreissig und ihren Anhängern wurde Eleusis eingeräumt. Indessen bald gelang es Thrasybulos, „die in Eleusis“ nach Beseitigung ihrer Führer zur Vereinigung mit den Athenern auf Grund einer allgemeinen Amnestie zu bewegen, von der nur die Dreissig, ihre Elfmänner und ihre zehn Vorsteher der Hafenstadt ausgenommen waren.[3])

143. Nach dem Abschlusse des Friedens zwischen den Demokraten und den Oligarchen in der Stadt wurde eine aus 20 Mitgliedern, — offenbar aus zehn von jeder Seite — gebildete provisorische Regierung eingesetzt und eine Revision der Gesetze beschlossen. Zunächst sollten die Gesetze Solons und das Blutrecht Drakons gelten.[4]) Dann erloste man den Rat und bestellte die regelmässigen Beamten.[5]) Mit der Revision und Redaktion der Gesetze wurde eine vom Rate erwählte Kommission von Nomotheten beauftragt, die ihrer Arbeit die solonischen Gesetze zu Grunde legen sollte. Die erforderlichen Abänderungsvorschläge hatte die Kommission dem Rate und einem von den Demen erwählten Bürgerausschusse von 500 vereidigten Nomotheten zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. *Ἀναγραφεῖς* besorgten die Aufzeichnung der Gesetze.[6])

Ein Antrag des Phormisios, die Teilnahme an der Staatsgewalt auf die Grundbesitzenden zu beschränken, wodurch 5000 Bürger ihrer politischen Rechte beraubt worden wären, wurde abgelehnt.[7]) Der Hauptsache nach erfolgte eine Wiederherstellung der alten demokratischen Verfassung. Sobald es die Finanzen erlaubten, nahm man die Sold- und Theorikenzahlungen wieder auf. Bereits im Jahre 395 wurde Theorikon gezahlt und in den nächsten Jahren fanden sogar Erhöhungen des Ekklesiasten- und

[1]) Xen. Hell. II 3, 18; 3, 51; 4, 1.

[2]) Xen. Hell. II 4, 23; Lys. g. Eratosth. 54; Diod. XIV 33.

[3]) Xen. Hell. II 4, 38; Andok. Myst. 81; 90—91; Isokr. g. Kallim. 2. 25; 45; Demosth. g. Boiot. 32. Näheres bei Lübbert, *De amnestia etc.* Kiel 1881 Diss.

[4]) Andok. Myst. 81; vgl. Pollux VIII 112 — Schoell a. a. O. 465.

[5]) Andok. Myst. 82; Xen. Hell. II 4, 43.

[6]) Volksbeschluss des Teisamenos bei Andok. Myst. 83—85; vgl. Lys. g. Nikom. 28, Schoell a. a. O. 466 ff.; Droysen, *De Demophanti etc. populiscitis* 27 ff.

[7]) Dionys. Hal. Lys. 32; Argum. Lys. 34.

Richtersoldes statt.[1]) An die Stelle der Kolakreten traten die Apodekten, bis dahin untergeordnete Finanzbeamte, als Verwalter der Stadthauptkasse.[2]) Den Ostrakismos scheint man aufgehoben zu haben.[3]) Ein Gesetz stellte ausdrücklich den Grundsatz fest, dass kein einfacher Rats- oder Volksbeschluss über das Gesetz gehen solle.[4]) Der Weg, auf dem Gesetze verändert oder aufgehoben werden konnten, wurde in den Formen der Nomothesie genau bestimmt. Die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren erhielt eine feinere Durchbildung; die Kompetenz der Ekklesia und der Heliaia wurde schärfer abgegrenzt.[5])

144. Von der Wiederherstellung der Demokratie bis zur makedonischen Zeit blieb die Verfassung in ihren Grundzügen unverändert, im inneren Leben des Staates vollzogen sich jedoch wesentliche Veränderungen. Die Gegensätze der Oligarchen und Demokraten verschwanden und machten andern, hauptsächlich von den auswärtigen Beziehungen bedingten Parteigruppierungen Platz. Infolge der vielen, in immer grösserem Umfange mit Söldnern geführten Kriege, der Erhöhung der Besoldungen und der noch weitern Ausdehnung der Theorika gewann die Finanzverwaltung eine ganz besondere Bedeutung. Es traten auf diesem Gebiete eine Reihe neuer Einrichtungen ins Leben. Im Jahre 378/7 erfolgte eine Neuordnung der Schatzung und die Einführung der Symmorien für die direkte Vermögenssteuer, im Jahre 357/6 übertrug man die Symmorienverfassung auf die Trierarchie. Für die Theorika wurde eine besondere Kasse gebildet, in die unter der Finanzleitung des Eubulos (seit 354) alle Überschüsse flossen und deren Vorsteher zeitweise die ganze Finanzverwaltung beherrschte. Als dann im Jahre 339/8 durch Demosthenes die Überschüsse dieser Kasse wieder entzogen wurden, und sie ihre Bedeutung verlor, wurde eine besondere Kriegskasse gebildet und zugleich trat damals wohl ein *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* genannter Beamter mit vierjähriger Amtsdauer an die Spitze des gesamten Finanzwesens.[6])

Alle Schäden der vollendeten Demokratie traten seit der Zeit des Eukleides allmählich in immer stärkerem Masse hervor. Die Vermögenden waren unverhältnismässig belastet und hatten nicht den entsprechenden Einfluss. Der Ackerbau ging seit dem peloponnesischen Kriege zurück und es nahm die städtische Menge zu, welche durch Teilnahme an den Gerichtssitzungen und Volksversammlungen auf bequeme Art aus der Staatskasse den täglichen Unterhalt verdiente und an den zahlreichen Festen sich auf öffentliche Kosten zu vergnügen beanspruchte. Der Ekklesiastensold setzte dem in der Stadt wohnenden Kleinbürger eine leicht zu verdienende Prämie auf den Besuch der Volksversammlung, war aber nicht hoch genug, um die Bauern im weitern Umkreise der Stadt zu einer Reise zu veranlassen. Der grössere Teil der attischen Bürgerschaft bestand noch

[1]) Vgl. § 159.

[2]) Vgl. § 178.

[3]) Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Suppbd. IV 174; Seeliger, Jahrb. f. kl. Philol. 115 (1877) 752 und Zurborg ebenda, S. 836.

[4]) Andok. Myst. 87: *ψήφισμα δὲ μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι.* Vgl. Demosth. g. Aristokr. 87. Vgl. dagegen Xen. Hell. I 7, 12 (Arginusen- Prozess): *το δὲ πλῆθος ἐβόα δεινὸν εἶναι, εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται.* Ps. Demosth. g. Neaira 88.

[5]) Fränkel, Att. Geschworenengerichte 75 ff.; 106 ff.; Bamberg, Hermes XIII 508 ff.; Bohm, *De εἰσαγγελίαις* etc. (Halle 1874) 32 ff.

[6]) Vgl. § 178.

immer aus Bauern, aber in der Volksversammlung, welche die Souveränität des Demos vertrat, bildeten sie nur einen kleinen Bruchteil. Sokrates sagt schon bei Xenophon, dass die Volksversammlung aus Walkern, Schustern, Zimmerleuten, Schmieden, Bauern, Kaufleuten und Marktkrämern bestehe.[1]) Vor diesen Leuten hatten die höhern und gebildetern Stände geringe Achtung und ein besonderes Gesetz musste denjenigen mit einer Klage bedrohen, welcher einen Bürger wegen seines Erwerbes auf dem Markte schalt.[2]) Es begann zum guten Tone zu werden, über die Demokratie zu spotten und sich von der praktischen Politik fern zu halten. Redner, die dem Volke schmeichelten, hatten desto freieres Feld für ihre demagogischen Künste. Die Unkenntnis der Gesetze bei den Heliasten, die nicht selten auch bei der Urteilsfindung nur ihrer subjektiven Stimmung folgten, verführte die Sachwalter, die Gesetze in ihrem Interesse unrichtig zu deuten und zu fälschen.[3]) Bestechlichkeit Ausbeutung des Staates,[4]) Arbeitsscheu und Sykophantentum nahmen nach und nach in gefährlichem Umfange zu. Die Kriege führte man fast nur mit Söldnern und der Bürger entwöhnte sich des Waffendienstes.[5]) Freilich haben Isokrates und andere Rhetoren, wenn es gerade der Zweck einer Rede erforderte, die Übelstände übertrieben und Gegner Athens, wie Theopompos, sind zu weit gegangen, wenn sie das athenische Volk als reines Gesindel charakterisierten, aber die Thatkraft der Bürgerschaft war allmählich erschlafft und es fehlte an aufopferungsfähigem Gemeinsinn. Man redete und prozessierte viel und handelte wenig. Der Ausgang des Kampfes mit dem aufstrebenden makedonischen Reiche konnte darum nicht zweifelhaft sein.

H. Sauppe, *De causis magnitud. iisdem et labis Athen.* Zürich 1836 Progr.; Büttner, Gesch. d. politischen Hetärien in Athen, Leipzig 1840; Scheibe, Die oligarchische Umwälzung in Athen am Ende des pelop. Krieges, Leipzig 1841; C. Wattenbach, *De Quadringentorum Athenis factione*, Berlin 1842; W. Vischer, Die oligarchische Partei und die Hetairien in Athen, Kl. Schrft. herausg. v. Gelzer I 153 ff.; Unters. über die Verfassung von Athen in den letzten Jahren des pelop. Krieges, ebenda I 204; Hermann, Gr. Staatsaltert.[5] § 165 ff.; C. Pflug, Die Einführung des Soldes in Athen und ihre politischen Folgen (Waldenburg 1876 Prgm.) p. 19 ff; R. Schöll, *De extraordinariis magistratibus quibusdam Atheniensium, Commentat. in hon.* Theod. Mommseni (Berlin 1877) 451 ff.; G. Gilbert, Beiträge zur inneren Gesch. Athens im Zeitalter des peloponnes. Krieges, Leipzig 1877; Arn. Schaefer, Demosthenes und seine Zeit, Leipzig 1856/8, 2. Aufl. I 1885; Beloch, Die attische Politik seit Perikles, Leipzig 1884.

h. Der athenische Staat in makedonischer und römischer Zeit.

145. Die im Gegensatze zu den Vermögenden von den Radikalen veranlasste Teilnahme Athens an der Erhebung gegen Makedonien im lamischen Kriege führte zum Verluste der Autonomie und zur Beseitigung der demokratischen Verfassung. Antipatros beschränkte die Teilnahme an der Staatsgewalt auf diejenigen Bürger, welche über 2000 Drachmen Vermögen besassen, so dass von 21,000 Bürgern an 12,000 ihre politischen

1) Xen. Mem. III 7, 6.

2) Demosth. g. Eubulid. 30; vgl. Aisch. g. Timarch 37; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 270.

3) Demosth. g. Lept. 166; Aisch. g. Tim. 178. Buermann, Rhein. Mus. 32, 833. Fränkel, Att. Geschworeng. 110; Gilbert, Gr. Staatsaltert. 388.

4) Xen. Anab. IV 6 16; Isokr. v. Frdn. 50; Plat. Gorg. 515; Demosth. g. Phil. III 39; 46.

5) Über die Söldnerei als den Krebsschaden des Staates, vgl. Busolt. Jahrb. f. kl. Philol. Suppbd. VII 731 ff.; 835 ff.

Rechte verloren.[1]) Nach dem Tode des Antipatros gelangten im Jahre 319 die Demokraten, von Polysperchon unterstützt, in der Stadt wieder zur Herrschaft, die Oligarchen fanden Zuflucht im Peiraieus, der von Nikanor für Kassandros behauptet wurde. Am Anfange des Jahres 318 mussten die Athener mit Kassandros Frieden und Bündnis schliessen. Eine makedonische Besatzung blieb in Munychia. Die Ausübung der politischen Rechte sollte an einen Census von 1000 Drachmen geknüpft und eine dem Kassandros genehme Persönlichkeit zum Stadthaupt (ἐπιστάτης τῆς πόλεως) gewählt werden. Die Bürgerschaft wählte Demetrios von Phaleron, den Vermittler des Friedens. Im übrigen behielt Athen eine autonome Verwaltung.[2]) Demetrios übernahm das Amt eines νομοθέτης.[3]) Die Institute der Demokratie blieben äusserlich bestehen,[4]) aber es waren tote Formen, denn jede freiere und irgendwie unbequeme Bewegung konnte durch die neu errichtete Behörde der νομοφύλακες sofort niedergehalten werden.[5]) Diese „Gesetzeswächter" achteten nicht nur darauf, dass die Beamten nach den Gesetzen verfuhren, sondern hatten auch die Befugnis, im Rat und in der Volksversammlung die Abstimmung über irgend einen Antrag zu verhindern, der ihnen gesetzwidrig oder der Stadt unzuträglich zu sein schien.[6]) Eine andere neue Behörde, die γυναικονόμοι, übte eine Sittenpolizei aus und griff bei der Aufsicht über die Beobachtung der von Demetrios erlassenen Luxusgesetze oft höchst lästig in das Privatleben ein.[7]) Über die Reform der Gerichtsordnung fehlt es an genügenden Nachrichten. In Eisangelie-Prozessen sollten 1500 Richter urteilen.[8]) Die grossen Volksgerichtshöfe wurden also beibehalten. Demetrios soll über Staatseinkünfte von jährlich 1200 Talenten verfügt haben und er pries seine Verwaltungsperiode als eine Zeit der materiellen Blüte Athens.[9]) Über die verdienstliche, von ihm veranstaltete Volkszählung sind wir leider auch nur dürftig unterrichtet.[10])

146. Im Sommer 307 wurde das Regiment des Demetrios durch den Sohn des Antigonos, Demetrios Poliorketes, gestürzt, und den Athenern ihre

[1]) Diod. XVIII 18. Plut. Phok. 28.

[2]) Diod. XVIII 74: ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως Ehrendekret CIA. II 584: (ἐπιστάτης αἱ)ρεθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου. vgl. Strab. IX 398; Diod. XX 45; — Polyb. XII 13 (προστάτης).

[3]) Demetrios Fragm. 15 b. Müller Fr. H. Gr. 366. (Plut. Arist. 27); vgl. Schoell, *Comm. in. hon.* Theod. Mommseni 467.

[4]) Strab. IX 398 schliesst aus den Hypomnemata des Demetrios, dass er οὐ μόνον κατέλυσε τὴν δημοκρατίαν, ἀλλὰ καὶ ἐπηνώρθωσε. Plut. Demetr. 10: λόγῳ μὲν ὀλιγαρχική, ἔργῳ δὲ μοναρχικὴ κατάστασις. Demetrios selbst im Jahre 309/8 Archon. Diod. XX 27; Athen. XII 542 E. Mindestens viermal Stratege: Dittenberger, Syllog. Inscr. gr. I 121.

[5]) Die νομοφύλακες gehören ihrem ganzen Charakter nach der Verfassung des Demetrios an. Im Lex. Cantabr. s. v. νομοφύλακες (Philochoros Frgm. 141 b) wird offenbar irrtümlich dem Philochoros die Angabe zugeschrieben, dass sie Ephialtes eingesetzt hätte. Der Irrtum rührt wahrscheinlich daher, dass Philochoros bei dieser Gelegenheit vom Areopag als Gesetzeswächter und der Reform des Ephialtes gesprochen hatte, der die Prozesse wegen Gesetzverletzungen der Heliaia der Thesmotheten überwies. Vgl. Harpokr. s. v. νομοφύλακες = Philochoros Frg. 141 a. Vgl. Böckh, Kl. Schriften V 421; Strenge, Quaest. Philoch. (Göttingen 1868 Diss.) 5 ff.

[6]) Lex. Cantabr. Harpokr. Suid. Phot. s. v. νομοφύλακες (Philochoros). Pollux VIII 94. — Starker, *De nomophylacibus Atheniensium* Breslau 1880 Diss. (bedeutende Irrtümer); Spangenberg, *De Athen. publ. institut. act. Maced.* (Halle 1884) 14 ff.

[7]) Philochoros und Komiker-Fragmente b. Ath. VI 245; Duris (Frgm. 27 Müller II 475) bei Athen. XII 542 c; Pollux VIII 112; *Cic de leg.* II 26; 66.

[8]) Demetrios Frgm. 9 Müller, Fr. Hist. Gr. II 364; Pollux VIII 53.

[9]) Duris b. Athen. XII 542 c; Polyb. XII 13; Laert. Diog. V 75. Vgl. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. V (1885) 280.

[10]) Ktesikles b. Athen. VI 272 B.

Freiheit und Demokratie wiedergegeben.[1]) Sie mussten sich jedoch mit einigen Unterbrechungen makedonische Besatzungen auf dem Museion, im Peiraieus und in Salamis gefallen lassen und wurden davon erst im Jahre 229 durch Aratos befreit. Die Grundzüge der demokratischen Verfassung im dritten Jahrhundert unterschieden sich nicht wesentlich von der im vierten. Zu Ehren des Antigonos und Demetrios wurden zwei neue Phylen, die Antigonis und Demetrias, eingerichtet. Sie nahmen in der offiziellen Reihenfolge der Phylen die ersten Stellen ein und erscheinen unter ihnen zuerst im Jahre 306/5, da ihre Einrichtung einige Zeit in Anspruch nahm.[2]) Die Zahl der Ratsmitglieder vermehrte man entsprechend der Zwölfzahl der Phylen auf sechshundert.[3]) Als dann Athen im chremonideischen Kriege (etwa 267—262) das makedonische Joch im tapfern Kampfe abzuschütteln suchte, hob es die Antigonis und Demetrias wieder auf,[4]) ersetzte sie jedoch durch die Erechtheis *νεωτέρα* und Antiochis *νεωτέρα*.[5]) An die Stelle der letztern trat bald die zu Ehren des Ptolemaios Philadelphos errichtete Ptolemais[6]) und an die der erstern im Jahre 200 die zu Ehren des Attalos I errichtete Attalis.[7]) Wichtiger als die Änderungen der Phylen war die zuerst im Jahre 325/4 nachweisbare[8]) Verteilung der Geschäfte der Strategen unter die einzelnen Mitglieder des Kollegiums, so dass jeder Stratege gleich für eine Spezialkompetenz gewählt werden konnte.

147. Nach der Zerstörung Korinths wurde Athen bei der Neuordnung der griechischen Verhältnisse durch die Römer unter die *civitates foederatae* aufgenommen. Es war von der Regierung des Statthalters eximiert und hatte seine autonome Verwaltung.[9]) Die Römer schränkten jedoch mehr und mehr die Demokratie ein,[10]) indem sie namentlich die Rechte der Volksversammlung verminderten und die Bedeutung des Areopags und die Beamtengewalt erhöhten. Eine wesentliche Einschränkung ihrer Demokratie mussten sich die Athener zur Strafe für ihren Anschluss an Pompejus durch Caesar gefallen lassen.[11]) Allmählich gewann die Verfassung einen aristokratischen Charakter.

Das wichtigste Amt blieb die Strategie, doch musste sie natürlich in einer römischen Provinzialstadt ihren Charakter wesentlich verändern. Seitdem jederStratege seine Spezialcompetenz hatte, war der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* oder

[1]) Plut. Demetr. 10; Diod. XX 45.

[2]) Plut. Demetr. CIA. II 246 (vom Jahre 306/5) II 335. Weiteres bei Köhler, Hermes V 349; Mitteil. d. arch. Instit. III 238; Gilbert, Philol. 39, 373 ff.; Spangenberg, a. a. O. 23 ff.

[3]) *ἡ βουλὴ οἱ ἑξακόσιοι*: CIA. II 476. Sonst regelmässig kurzweg *ἡ βουλή*.

[4]) Die Antigonis noch nachweisbar unter dem Archontat des Polyeuktos = 277/6: CIA. II 322; 323. Vgl. dazu Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 1 149; Spangenberg, a. a. O. 29.

[5]) Gilbert, Philol. 39, 374 ff.

[6]) Paus. I 5, 5; 6, 8; 8, 6. Böckh, Kl. Schrft. VI 435. Gilbert, a. a. O. 375; 378. Beloch, Jahrb. f. kl. Philolog. 129, S. 481 ff.

[7]) Polyb. XVI 25; Liv. XXXI 15; vgl. CIA. II 465; 471. Die Ptolemais und Attalis waren nicht blosse Umnamungen der Phylen, die sie ersetzten, sondern sie wurden neu organisiert. W. Dittenberger, Hermes IX (1875) 398 ff.

[8]) CIA. II 809.

[9]) Strab. IX 398: *Ῥωμαῖοι παραλαβόντες αὐτοὺς δημοκρατουμένους ἐφύλαξαν τὴν αὐτονομίαν αὐτοῖς καὶ τὴν ἐλευθερίαν.* Vgl. Tacit. Ann. II 53; Plin. H. N. IV 7. 24 (*libera civitas*); Aristid. Panath. 319.

[10]) Das war schon zur Zeit Sullas geschehen: Poseidonios b. Athen. V 213 D; Appian, Mithrad. 39.

[11]) Köhler, zu CIA. II 481; Neubauer, *Atheniensium rei publicae quaenam Romanorum temporibus fuerit condicio* (Halle 1882 Dios.) 8 ff.

ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας der Obmann des Kollegiums. Auf diesen Strategen wurden etwa seit der Zeit Caesars die Geschäfte der andern übertragen, und schliesslich gingen die Ämter derselben ganz ein. Der „Strategos für die Hopliten“ wird in der Kaiserzeit auch „Strategos“ schlechthin genannt und kommt öfter neben dem Archon als eponymer Beamter vor.[1]) Da Wiederwahl gestattet war, so bekleidete vielfach ein Bürger das Amt mehrere Jahre.[2]) Der Geschäftskreis des Strategos entsprach der bescheidenen Existenz des Staates. Er sorgte für das Getreidewesen und die Verpflegung, beaufsichtigte die Studien der Epheben und hatte das Recht, den Rat und die Volksversammlung zu berufen.[3])

Den obersten Rang unter den Beamten behielten die neun Archonten,[4]) welche aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr erlost, sondern ohne strenge Rücksicht auf die Phylen gewählt wurden.[5]) Der erste Archon wird seit der Zeit des Augustus häufig offiziell *ἄρχων ἐπώνυμος* genannt.[6]) Es war im wesentlichen ein mit Leiturgien verbundenes[7]) Ehrenamt und wurde nicht nur von vornehmen Athenern, sondern auch von Domitian und Hadrian bekleidet. Die Leitung der Dikasterien, über deren Organisation wir nichts wissen, hatten wahrscheinlich die vier jährlich gewählten *ἐπιμεληταὶ τῶν δικαστηρίων*.[8]) An der Spitze des Finanzwesens scheint bis zur Zeit Hadrians der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* gestanden zu haben.[9])

148. Der Rat wurde durch Losung aus den Phylen zusammengesetzt. Die Mitglieder einer Phyle fungierten unter dem Vorsitze eines *ἐπιστάτης* abwechselnd einen Monat als Prytanen. Man kehrte zur Zeit Hadrians, etwa im Jahre 126, zu der alten Zahl von 500 Buleuten zurück, so dass wahrscheinlich aus acht Phylen 42 und aus vier 41 Mitglieder erlost wurden.[10]) Als man dann vermutlich im Jahre 130 zu Ehren Hadrians eine dreizehnte Phyle, die Hadrianis errichtete,[11]) scheint man die Zahl der Ratsmitglieder auf 540 erhöht zu haben.[12]) In späterer Zeit wechselte die Zahl der Buleuten. In einer Inschrift vom Jahre 267 nach Chr. erscheint ein Rat von 750 Mitgliedern, im vierten Jahrhundert ein solcher von 300.[13]) Über die Kompetenz des Rats sind wir nur ungenügend unterrichtet. Nach einem Dekrete Hadrians über die Ölausfuhr soll der Rat in Prozessen entscheiden, bei denen es sich um Übertretungen bis zu fünfzig Amphoren handelt.[14])

[1]) CIA. II 481; III 63; 65; 68 u. s. w. Neben dem *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* ganz vereinzelt noch ein *στρατηγός* in einer Prytanenliste aus dem Ende des ersten Jahrh. nach Chr. CIA. III 1020. Gilbert, Gr. St. I 156; Neubauer, a. a. O. 44.

[2]) CIA. III 1; 645; 651; 653; 658; 1085.

[3]) Plut. Quaest. conv. IX 1 (Eth. 736 D.); Philostr. Vit. soph. I 23, 1 vgl. CIA. III 10; 38.

[4]) Vgl. CIA. III 1005 ff. Sie hiessen insgesamt auch Thesmotheten: CIA. III 44; 76; 716.

[5]) Neubauer, a. a. O. 37 ff.

[6]) CIA. III 130; 623; 655 u. s. w.

[7]) Philostr. Vit. soph. II 1, 5; 20, 1.

[8]) CIA. III 1017; 1018.

[9]) CIA. III 654.

[10]) Rat der Fünfhundert zuerst CIA. III 622) (aus dem J. 126 oder von Anfang 127 n. Chr.). 41 Prytanen: CIA. III 1029—1031; 1035.—42 Prytanen. CIA. 1040; 1062.

[11]) Paus. I 5, 5. Dittenberger, Hermes IX (1875) 386 ff.

[12]) Paus. I 3, 4: *βουλευτήριον τῶν πεντακοσίων καλουμένων*. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 28.

[13]) CIA. III 635; 716; 719.

[14]) CIA. III 38.

Die alte demokratische Bule trat allmählich hinter den Areopag zurück, der wahrscheinlich, wie seit Alters, aus den Archonten und gewesenen Archonten zusammengesetzt war, so dass er, da man die Archonten wählte, einen ganz aristokratischen Charakter hatte. Schon zur Zeit Ciceros leitete er den Staat.[1]) Er repräsentierte ihn zusammen mit dem Rat und der Volksgemeinde. Diese drei Körperschaften fassen zusammen Beschlüsse und an ihre Adresse sind die Schreiben fremder Mächte gerichtet.[2]) Ihre offizielle Reihenfolge war von der Zeit des Augustus: *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ ἡ βουλὴ τῶν ἑξακοσίων καὶ ὁ δῆμος.*[3]) In der Kaiserzeit hatte der Areopag, ebenso wie die Bule, das Recht, zusammen mit dem Volke oder allein für sich, ohne Befragung des Demos, Ehrendekrete zu erlassen und Statuen zu weihen oder Privatleuten die Genehmigung zur Aufstellung von Weihgeschenken zu erteilen.[4]) Er sorgte für das Studienwesen,[5]) übte baupolizeiliche Funktionen[6]) und hatte vor allem die Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen.[7]) In der Stellung eines Obmanns des Areopag erscheint der *κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς.*[8])

F. H. L. Ahrens, *De statu Athenarum politico et literario inde ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum tempora*, Göttingen 1829; A. F. Theobald, *Hist. Athenarum inde ab interitu foederis Achaici*, Marburg 1829; Droysen, Gesch. d. Hellenismus II² 1, 44 ff., 173 ff., 234 ff., 2, 106 ff., 246 ff. III 1, 228 ff. u. s. w.; Hertzberg, Gesch. Griechenl. unter den Römern I 434 ff., 516 ff., II 138 ff. u. s. w.; Curt Wachsmuth, Stadt Athen im Altertum I 640 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 152 ff.; Neubauer, *Atheniensium rei publicae quaenam Romanorum temporibus fuerit condicio*, Halle 1882 Diss.; Spangenberg, *De Atheniensium publicis institutis aetate Macedonum commutatis*, Halle 1884.

B. Systematische Darstellung des demokratischen Staates.

i. Die Bestandteile der Bevölkerung.

149. Die Bevölkerung Attikas zerfiel in drei Hauptbestandteile: Bürger, Metoiken und Sklaven. In älterer Zeit muss die Zahl der Sklaven verhältnismässig gering gewesen sein[9]) sie steigerte sich, wie allerwärts, infolge des Aufschwunges von Handel und Industrie und der zunehmenden Missachtung handwerksmässiger Thätigkeit.[10]). Schon im fünften Jahrhundert waren Hunderte von Sklaven im Besitze einzelner Bürger[11]) und während des dekeleischen Krieges entflohen 20,000, meist in Werkstätten beschäf-

[1]) *Cic. de deor. nat.* II 29, 74; pr. Balbo 12.

[2]) CIA. III 31; 40; 41.

[3]) CIA. III 444; 457; 461 u. s. w. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 15.

[4]) Weihungen des Areopag: CIA. III 546; 567. Genehmigung: III 703; 704; 710; 714; 735a; 746; 751 u. s. w. Rat: CIA. III 584; 594; 599; 605; 697; 780b; 809.

[5]) Plut. Cic. 24.

[6]) Cic. ad fam. XIII 1; ad Att. V 11. Vgl. Philippi, Der Areopag 308 ff.

[7]) Tacit. Ann. II 55; Paus I 28, 5. Vgl. CIA. II 476 v. 59. Mehr bei Philippi, Der Areopag 150 ff.; 314 ff.

[8]) CIA. II 481; 482; III 10; 680; 721; 1005; 1007; 1008; 1013.

[9]) Vgl. Hekataios bei Hdt. VI 137. Die Möglichkeit der Getreideausfuhr in solonischer Zeit (Plut. Solon 24) erklärt sich nicht bloss aus grösserer Intensität des Ackerbaues. Die Sklaven- und Metoikenbevölkerung war damals gewiss nicht einmal halb so gross, wie im vierten Jahrh.

[10]) Vgl. § 10.

[11]) Nikias besass 1000 Sklaven, Hipponikos 600 u. s. w. Xen. de vect. IV 14.

tigte Sklaven.[1]) Im Jahre 309 zählte die Sklavenbevölkerung gegen 400,000 Köpfe.[2])

Die meisten Sklaven waren durch Kauf erworben und nicht hellenischer Abkunft. Sie stammten namentlich aus Lydien, Phrygien, Syrien, den pontischen Küstenländern und aus Thrakien.[3]) Die in Attika, im Hause ihres Herren geborenen Sklaven (*οἰκοτρίβες, οἰκογενεῖς*) waren teils uneheliche, mit einer Sklavin erzeugte Kinder derselben, teils Abkömmlinge einer Art von ehelichem Zusammenleben, wie es in Attika nicht selten Sklaven gestattet wurde.[4])

Man verwandte Sklaven nicht nur als Hausgesinde, sondern auch zum Betriebe von Werkstätten[5]), zur Bearbeitung der laurischen Bergwerke,[6]) dann als Feldarbeiter, Lastträger, Ruderer, Aufseher, Geschäftsführer[7]) und Gehilfen aller Art. Reiche Leute legten oft einen Teil ihres Vermögens in Sklaven an und vermieteten sie dann an andere zu bestimmten Dienstleistungen.[8]) Manche Sklaven arbeiteten wiederum gegen eine feste Abgabe für ihren Herrn (*ἀποφορά*) auf eigene Rechnung. Diese waren im stande, sich ein eigenes Vermögen zu erwerben und ein üppiges Leben zu führen.[9])

Es gab auch eine Anzahl von Staatsklaven (*δημόσιοι*). Namentlich bestand die Polizeimannschaft aus Sklaven, welche nach ihrer Heimat Skythen, nach ihrer Bewaffnung Toxotai hiessen.[10]) Man verwandte sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Strassen und Plätzen, vor den Gerichtshöfen, bei den Volksversammlungen und öffentlichen Arbeiten.[11]) Ferner beschäftigte der Staat Sklaven als Rechnungsführer und Schreiber in der Finanzverwaltung, da man von ihnen durch die Folter bei etwaigen Unterschleifen der Beamten leichter Aussagen erpressen zu können glaubte.[12]) Eigentliche Arbeitssklaven wurden, ausser in der Münze,[13]) vom Staate nicht

[1]) Thuk. VII 27.

[2]) Ktesikles b. Athen. VI 272 B. Es waren 150,000 erwachsene Sklaven in den Bergwerken und auf dem Lande beschäftigt. Hypereides b. Suid. s. v. *ἀπεψηφίσατο*. vgl. Böckh, Sth. Ath. 1 52.

[3]) Strab. VII 304; Hermippos b. Athen I 27 (Phrygien); Aristoph. Ritter (Paphlagonier); Demosth. g. Neaira 35; vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 118.

[4]) Grössere Anhänglichkeit der *οἰκογενεῖς*: Aristot. Oik. I 5. Schol. Aristoph. Ritter 2. vgl. Xen. Oik. IX 5; Plat. Menon. 82b; Pollux III 76. Et. Magn. s. v. *Μόθων*.

[5]) Lysias und Polemarchos besassen eine Schildfabrik mit 120 Sklaven (Lys. g. Eratosth. 19), der Vater des Demosthenes besass zwei Fabriken mit zusammen 50 Sklaven (Demosth. g. Aphob. I 9) u. s. w.

[6]) *Xen. de vect.* IV 14.

[7]) Aisch. g. Timarch. 97; Demosth. g. Phorm. 5; 10.

[8]) *Xen. de vect.* IV 14; vgl. Andok. Myst. 38; Demosth. g. Aristokr. 20 ff.

[9]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 17 (*ἀνδράποδον μισθοφοροῦν*); Isaios. Kir. Erbsch. 35; Aisch. g. Tim. 97; Teles in Stob. Floril. 95, 21; 5, 67; Theophrast. Charakt. 30. Das sind offenbar die *χωρὶς οἰκοῦντες*, obwohl auch eine Klasse von Freigelassenen so genannt wurde. Bekker, Anecd. gr. 316, 11; Demosth. Phil. I 36; Harpokr. Phot. Suid. s. v. *τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας*; vgl. Büchsenschütz Jahrb. f. kl. Philol. 95 S. 20 ff. Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. Lipsius S. 751. — Üppiges Leben: Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 11.

[10]) 300 *τοξόται* nach den Perserkriegen, (vgl. CIA I 79) 1200 nach dem dreissigjährigen Frieden. Andock. v. Frd n. 5 7; Aisch. d. f. leg. 173.

[11]) Pollux VIII 131. Schol. Aristoph. Acharn. 54 (Suid. s. v. *τοξόται*); Bekker, Anekd. gr. 234, 15. — Vgl. Aristoph. Acharn. 54. Thesmoph. 940; 1002 ff; Lysistr. 441.

[12]) Demosth. Cherson. 47; g. Androt. 70; Schol. Demosth. Olynth. II 19.

[13]) Schol. Aristoph. Wesp. 1007. Sklaven als Henker und Folterknechte: Pollux VIII 71; Harpokr., Et. Magn. s. v. *δημόκοινος*.

gehalten. In Notfällen, wie vor der Schlacht bei den Arginusen, zog er dagegen Privatsklaven zum Dienste auf der Flotte heran.[1])

150. Die Herrschaft des Gesetzes und die demokratische Freiheit kamen in Attika auch den Sklaven zu Gute. Sie durften freier ihre Meinung äussern als die Bürger in einigen anderen Staaten und äusserlich waren sie von dem gewöhnlichen Bürger kaum zu unterscheiden.[2]) Es war ihnen der Zutritt zu den Heiligtümern und die Teilnahme an den gottesdienstlichen Festen — die Thesmophorien ausgenommen — gestattet.[3]) Gegen Misshandlungen durch Fremde schützte das Gesetz den Sklaven, ebenso wie den Freien, durch die γραφὴ ὕβρεως, eine öffentliche Schriftklage, die jeder Bürger bei den Thesmotheten anhängig machen konnte.[4]) Bei grausamer Behandlung durch den eigenen Herrn durfte der Sklave an einem mit Asylie verbundenen Orte, namentlich im Theseion und am Altar der Semnai am Areopag Zuflucht suchen und seinen Verkauf an einen anderen Herrn fordern, den vielleicht der Priester oder ein gerichtliches Verfahren erzwingen konnte.[5]) Todesstrafe durfte gegen einen Sklaven nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden.[6]) Da der Sklave keine gerichtliche Person, sondern Eigentum seines Herrn war, so vertrat ihn dieser in allen Rechtsfällen.[7]) Nur als Angeber (μηνυταί) gemeinschädlicher oder staatsgefährlicher Verbrechen konnten Sklaven sowohl gegen ihren Herrn, wie gegen andere Bürger auftreten. Erwies sich ihre Angabe als wahr, so pflegte man ihnen die Freiheit zu schenken.[8]) Bei Prozessverhandlungen durften sie bloss gegen den eines Mordes Angeklagten als Zeugen auftreten (μαρτυρεῖν), sonst mussten ihre Aussagen, um Glauben zu stellen, ihnen auf der Folter abgenommen werden.[9])

Freilassungen erfolgten teils durch Volksbeschluss für geleistete Kriegsdienste[10]) oder Anzeigen, teils durch einen freien Willensakt des Herrn, der vermutlich auch dann erforderlich war, wenn sich der Sklave durch Erlegung seines Preises loskaufte.[11]) Der Freigelassene (ἀπελεύθερος, ἐξελεύθερος) trat im allgemeinen in die Stellung eines Metoiken ein, blieb jedoch seinem Herrn zu gewissen, uns nicht näher bekannten Dienstleistungen verpflichtet, und hatte insbesondere nicht, wie die freigebornen Metoiken, die

[1]) Xen. Hell. I 6, 24. Theopompos (Hellanikos) bei Schol. Aristoph. Frösch. 694. Es geschah das nach der sicilischen Katastrophe auch sonst, wenngleich in geringerem Umfange. Vgl. Thuk. VIII 73 und Böckh, Sth. Ath. I 365.

[2]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. I 10 ff.; Demosth. Phil. III 3. Verbot langes Haar zu tragen: Aristoph. Vög. 911.

[3]) Vgl. § 12.

[4]) Demosth. g. Meid. 47; Hypereides und Lykurgos b. Athen. VI 266 F; vgl. Ps. Xen. Ἀθην. πολ. I 10. — Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius, S. 394.

[5]) Aristoph. Horai bei Pollux VII 13; Ritter 1312 mit Schol.; Thesmoph. 224 mit Schol.; Plut. Thes. 36; Hesych., Phot. Suid. Et. Magn. s. v. Θησεῖον; Bekker, Anecd. gr. 264, 21; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 625 ff.

[6]) Antiph. Herod. 48; Lyk. g. Leokr. 65; Isokr. Panath. 181.

[7]) Vgl. § 12.

[8]) Antiph. Herod. 34; Tetral. I γ. 4; Byz. π. τ. σηκ. 16; f. Kallias 3; vgl. Thuk. VI 27; 28; CIA. II 546, 19.

[9]) Vgl. § 12.

[10]) Die Sklaven, welche bei den Arginusen mitgefochten hatten, erhielten ihre Freiheit und Landlose in der den Plataiern überwiesenen Kleruchie Skione, so dass sie in Sympolitie mit ihnen traten. Vgl. Aristoph. Frösch. 33; 192; 694. Theopompos (Hellanikos) b. Schol. Aristoph. Frösch. 694; vgl. Kirchhoff, Abhdl. der Berl. Akad. 1873, S. 9 ff.

[11]) Vgl. § 13.

freie Wahl seines Prostates, sondern musste sich seinen Freilasser dazu wählen. Erfüllte er nicht seine Verpflichtungen, so konnte der Freilasser eine Privatklage beim Archon Polemarchos (*δίκη ἀποστασίου*) anstrengen. Wurde der Verklagte verurteilt, so verlor er wieder seine Freiheit, im Falle der Freisprechung wurde er von allen Pflichten gegen seinen ehemaligen Herrn entbunden und trat in die Rechte der freien Metoiken ein.[1])

152. Je mehr Athen sich zu einer bedeutenden Handels- und Industriestadt entwickelte, desto zahlreicher wurde die Klasse der Metoiken.[2]) Der Staat begünstigte ihre Ansiedelung, denn es war eine gewerbfleissige Bevölkerung, welche die Industrie hob, durch ihre Abgaben die Staatseinkünfte erhöhte und ausserdem ein beträchtliches Kontingent zur Bemannung der Flotte stellte.[3]) Im Jahre 309 gab es 10,000 Metoiken, die zusammen mit ihren Frauen und Kindern eine aus den verschiedensten Teilen Griechenlands zusammengewürfelte, mit Lydern, Phrygern und anderen Barbaren durchsetzte Bevölkerung von etwa 45,000 Köpfen bildeten.[4]) Am Anfange des peloponnesischen Krieges wird die Zahl der Metoiken nicht geringer gewesen sein.[5]) Ihre Stellung in Athen war der Hauptsache nach eine ähnliche wie in anderen Staaten. Sie besassen nicht die bürgerlichen Rechte und konnten daher auch nicht ohne weiteres Grundbesitz erwerben. Für den freien Betrieb von Handel und Gewerbe zahlten sie, wie alle Fremde, eine bestimmte Abgabe. Ferner mussten sie gewisse Leiturgien und Dienstleistungen bei öffentlichen Festen übernehmen, sowie eine höhere Quote der ausserordentlichen, direkten Vermögenssteuer als die Bürger entrichten.[6])

Jeder Fremde war nach einer gewissen Dauer seines Aufenthalts in Athen verpflichtet, sich unter die Metoiken aufnehmen zu lassen. Er hatte sich einen attischen Bürger zu seinem Prostates zu wählen[7]) und ein Schutzgeld (*μετοίκιον*) zu zahlen,[8]) das sich für den Mann auf jährlich 12 Drachmen, für die verwitwete Frau, die keine mündigen Söhne hatte, auf 6 Drachmen belief.[9]) Gegen einen Metoiken, der keinen Prostates hatte oder seine öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten ohne Vermittelung eines solchen vornahm, konnte jeder Bürger eine Schriftklage (*γραφὴ ἀπροστασίου*) beim Polemarchen, dem Gerichtsstande aller Metoiken,[10]) anbringen.[11])

[1]) Harpokr.; Hesych. s. v. *ἀποστασίου;* Bekker, Anecd. gr. 201, 5; 434, 24; Pollux VIII 35. Auf diese Freisprechungen beziehen sich wohl die von Nichtbürgern geweihten Schalen mit Inschriften, in denen die Weihenden als Grund der Stiftung angeben *ἀποφυγών* oder *ἀποφυγοῦσα* mit einem Namen im Accusativ. CIA. II 768—775; 776 b; vgl. Schenkl, Zeitschrift f. östr. Gymn. 1881, 167 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius S. 621.

[2]) Vgl. § 14.

[3]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 12; *Xen. de vect.* II 1 ff.; vgl. Diod. XI 43, 3.

[4]) Ktesikles b. Athen. VI 272 B; *Xen. de vect.* II 3; vgl. Böckh, Sth. Ath. I 54.

[5]) Thuk. II 31: 3000 Metoiken-Hopliten im Felde. Aus Thuk. II 14 ist zu schliessen, dass es über 10,000 Metoiken gab. Schenkl, Wien. Stud. II 168.

[6]) Vgl. § 15.

[7]) *ἐπιγράφεσθαι τὸν δεῖνα προστάτην:* Aristoph. Frdn. 683; Suid. s. v. *νέμειν προστάτην;* Harpokr. s. v. *προστάτης;* Bekker, Anecd. gr. 298, 2; vgl. Isokr. v. Frdn. 53, Über das Wesen des *προστάτης* überhaupt, vgl. § 15.

[8]) Vgl. § 15.

[9]) Isaios bei Harpokr. s. v. *μετοίκιον* (= Phot. s. v.); Hesych. s. v. *μέτοικοι* und *μετοίκιον;* Schol. Plat. Nom. VIII 850 A; Pollux III 55; vgl. Böckh, Sth. Ath. 446 ff.; Thumser, *De Civ. Athen. munerib.* 4; Wien. Stud. VII 54.

[10]) Pollux VIII 91.

[11]) Harpokr., Et. Magn., Suid. s. v. *ἀπροστασίου;* Bekker, Anecd. gr. 435, 4; Pollux III 56. — Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 388 ff.

Eine Verurteilung zog wahrscheinlich den Verkauf in die Sklaverei nach sich.[1]) Dieselbe Strafe traf Metoiken, welche sich der Zahlung des Metoikions entzogen.[2])

Diejenigen Metoiken, die den entsprechenden Census hatten, waren zum Dienst als Hopliten verpflichtet und zwar in der Regel nur zum Besatzungsdienst im Lande und zu Feldzügen in den Grenzgebieten, aber nicht zu überseeischen Expeditionen.[3]) Die übrigen dienten als Flottenmannschaften.[4])

Verdiente Metoiken erhielten durch Volksbeschluss besondere Privilegien, namentlich das Recht, Grundbesitz zu erwerben, Isotelie, Befreiung vom Metoikion und den Leiturgien.[5])

153. Die Zahl der athenischen Bürger schwankte im fünften und vierten Jahrhundert zwischen 20,000 und 30,000. Im Jahre 445/4 gab es nach den verlustreichen Kämpfen mit den Persern und Peloponnesiern kaum mehr als 20,000 Bürger,[6]) während der Friedenszeit bis zum Beginne des Krieges stieg ihre Zahl auf über 30,000,[7]) um nach der Pest auf etwa 20,000 zurückzugehen.[8]) Dieser Bestand erhielt sich der Hauptsache nach während des vierten Jahrhunderts. Im Jahre 309 wurden 21,000 Bürger gezählt.[9])

Der grösste Teil der Bürger lebte noch am Anfange des peloponnesischen Krieges auf dem Lande und war eine wesentlich bäuerliche Bevölkerung.[10]) Von den Drangsalen des Krieges wurde namentlich die Bauernschaft betroffen und geradezu ruiniert, aber noch am Ende desselben hatten nur etwa 5000 Bürger keinen Grundbesitz.[11]) Der Kern der städtischen Bürgerschaft bestand, abgesehen von den Adeligen, die gewöhnlich in der Stadt wohnten und einem mehr oder weniger beschäftigungslosen Prole-

[1]) Phot. s. v. πωληταί = Suid. s. v. πωλητής Meier und Schömann a. a. O. 391.

[2]) Ps. Demosth. XXV (g. Aristog. I) 57; Harpokr. s. v. μετοίκιον; Pollux VIII 99.

[3]) Thuk. II 13. Teilnahme d. Metoiken an Einfällen in Megara u. Boiotien: Thuk. II 31; IV 90. Für die spätere Zeit vgl. *Xen. de vect.* II 1; vgl. Schenkl, Wiener Stud. II 199 ff.; Thumser, ebenda VII 62 ff.

[4]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. I 12; Thuk. III 16; Demosth. g. Phil. I 36.

[5]) Vgl. § 15.

[6]) Die 14,240 Bürger, welche damals von der Kornspende des Psammetichos (Amyrtaios) Getreide empfingen (vgl. § 157, Anm. 9), darf man nicht mit Fränkel, Attisch. Geschworenengerichte (Berlin 1877) 3 ff. u. a. der Zahl der attischen Bürger überhaupt gleichsetzen. Aber der Zudrang zum Empfange war gross, und viele werden sich ihren Scheffel nicht haben entgehen lassen. Für die entfernter wohnenden Bauern verlohnte es die Reise nicht. Dass 4760 Bürger als παρέγγραφοι aus den Listen gestrichen wären, ist unglaublich. Man scheint die Zahl der Empfänger von der runden Gesamtzahl der Bürger, die man auf 19,000 veranschlagte, (14,240 + 4760 = 19,000) abgezogen und den Rest als παρέγγραφοι betrachtet zu haben.

[7]) Hdt. V 97; VIII 65; Thuk. II 13 (vgl. II 31) zählt 13,000 felddienstpflichtige Bürgerhopliten und 16,000 zum Besatzungsdienst verwandte Hopliten, die sich aus den ältesten u. jüngsten Bürgern (d. h. den Altersklassen von 18 bis 20 Jahren und den über 50 Jahren, vgl. Lykurg. g. Leokr. 39) und den zum Hoplitendienst verpflichteten Metoiken zusammensetzten. Die Statistik zeigt, dass nicht mehr als 5000 Bürger zu diesen Altersklassen gehört haben können. Hinzuzufügen sind aber die 1000 Ritter, die zahlreichen Theten und die nicht Wehrfähigen. Schenkl, Wien. Stud. II 168; Duncker, G. d. Alterth. VIII[5] 409.

[8]) Aristoph. Wesp. 709.

[9]) Ktesikles bei Athen. VI 272 B; vgl. Plut. Phok. 28; Diod. XVIII 18. — 20,000 Bürger: Ps. Demosth. XXV (g. Aristog. I) 51; Philochoros Frgm. 12 (Schol. Pind. Ol. IX 68). 30,000 bei Aristoph. Ekkl. 1132 (zu hoch); vgl. noch Ps. Plat. Axioch. 369 A.

[10]) Vgl. § 116.

[11]) Vgl. § 143.

tariat, aus Gewerbe- und Handeltreibenden, Handwerkern und Lohnarbeitern und der seemännischen Bevölkerung der Hafenstadt.[1])

Böckh, Die Staatshaltung der Athener, Berlin 1817; 2. Ausg. Berlin 1851 3. Aufl. von M. Fränkel Berlin 1886; Clinton, *Fasti Hellenici* II 389 ff.; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im Gr. Altert., Halle 1869; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 163 ff. Über die Sklaven und Metoiken vgl. die Litteratur zu Cap. I a.

k. Das Bürgerrecht.

154. Unter den Bürgern sind zwei Klassen zu unterscheiden, die Bürger von Geburt und die durch Volksbeschluss Eingebürgerten.[2]) Nach einem solonischen Gesetze sollte nur solchen Personen das Bürgerrecht verliehen werden, welche aus ihrer Heimat verbannt waren oder sich zur Ausübung eines Gewerbes mit ihrem ganzen Hause dauernd in Athen niedergelassen hatten.[3]) Indessen dieses Gesetz kam schon im fünften Jahrhundert infolge eines andern ausser Übung, welches nur von Verdiensten um den attischen Demos die Erteilung des Bürgerrechts abhängig machte.[4]) Gegen die Aufnahme zweifelhafter Persönlichkeiten schützte man sich nach Möglichkeit dadurch, dass der das Bürgerrecht verleihende Volksbeschluss auf gerichtlichem Wege durch die Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*) aufgehoben werden konnte.[5]) Diese Klage konnte jeder Athener einbringen und durchführen, wenn ihm der Nachweis gelang, dass der Betreffende der Verleihung nicht würdig wäre.[6]) Im vierten Jahrhundert wurde man noch strenger. Das Volk fasste zunächst einen vorläufigen Beschluss und wies die Prytanen an, darüber in einer anderen Volksversammlung eine nochmalige geheime Abstimmung, an der sich mindestens 6000 Bürger beteiligen mussten, vornehmen zu lassen. Gegen diesen endgiltigen Beschluss war noch die *γραφὴ παρανόμων* zulässig.[7]) Seit dem Beginne des dritten Jahrhunderts trat infolge der freigebigeren Verleihung des Bürgerrechts, an Stelle der von Umständen abhängenden *γραφὴ παρανόμων* ein regelmässiges, mit dem Volksbeschlusse verbundenes Gerichtsverfahren, indem der vom Volke mit dem Bürgerrecht Beschenkte sich stets noch einer von den Thesmotheten eingeleiteten Dokimasie vor einem Gerichtshofe von 501 Mitgliedern zu unterziehen hatte.[8])

[1]) Vgl. § 144 und Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 325 ff.; 344 ff.

[2]) *γένει, φύσει πολῖται* und *δωρεᾷ, ποιήσει, ποιητοί, δημοποίητοι, κατὰ ψήφισμα πολῖται*. Vgl. Demosth. XLV (g. Stephan. I) 78; LIII (g. Nikostr.) 18; Harpokr. s. v. *δημοποίητος*; Pollux III 56.

[3]) Plut. Solon 24; vgl. Demosth. g. Aristokr. 127.

[4]) Ps. Demosth. g. Neaira 89: *ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην*. Vgl. *Andok. de red.* 23. Daher regelmässig in den Verleihungsdekreten eine Motivierung wie: *ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων*. Vgl. CIA. I 59; II 51; 108; 115 b; 230 u. s. w. Man begnügte sich später auch mit der blossen *εὔνοια πρὸς τὸν δῆμον*. Vgl. Szanto, Unters. über d. att. Bürgerrecht (Wien 1881) 29 ff.

[5]) Vgl. CIA. I 59 mit Lys. g. Agorat. 72 und dazu Szanto a. a. O. 13 ff.

[6]) Ps. Demosth. g. Neaira 90.

[7]) Die Einführung der zweiten geheimen Abstimmung erfolgte vor dem Jahre 369 (CIA. II 51) und bald nach Eukleides. Vgl. *Ἐφημ. ἀρχ. περ.* III *τεῦχος* a Nr. 10 und dazu Szanto, Rhein. Mus. 40 (1885) 507. — Das Verfahren bei Ps. Demosth. g. Neaira 89—91, womit die Verleihungsdekrete übereinstimmen. CIA. II 51; 54; 243 u. s. w. Zusammenstellung bei Hartel, Stud. über att. Staatsrecht und Urkundenwesen 272 und Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. X 347 ff.; Szanto, Unters. über d. att. Bürgerrecht 2.

[8]) Die Dokimasie noch nicht bei Ps. Demosth. g. Neaira 91, nachweisbar zuerst CIA. II 223 (gegen 300). 300 (vom Jahre 295). Szanto, Unters. 3 ff.; 19.

Auf Grund des Volksbeschlusses wurde der Neubürger in eine Phyle, einen Demos und eine Phratrie aufgenommen, welche er sich, von gewissen Phratrien abgesehen, nach Belieben wählen konnte.[1]) Im Ganzen trat er in die politischen Rechte der Altbürger ein, nur durfte er weder das Archontat noch ein Priestertum bekleiden, eine Beschränkung, die für ihre ehelichen, von einer Bürgerin geborenen Söhne fortfiel.[2])

155. Bürger von Geburt waren die einer ehelichen Verbindung zwischen einem Bürger und einer Bürgerin entsprossenen Kinder.[3]) Eine vollgiltige Ehe beruhte auf der förmlichen Verlobung (*ἐγγύησις*) seitens des *κύριος* der Braut an den Bräutigam oder auf der gerichtlichen Zusprechung (*ἐπιδικασία*) einer Erbtochter an den nächstberechtigten männlichen Verwandten[4]) und erhielt durch die feierliche Einführung in die Phratrie des Mannes und ein darauffolgendes Opfermahl (*γαμηλία*) für die Phrateren ihre sakrale und familienrechtliche Weihe.[5]) Die Ehefrau brachte ihrem Manne regelmässig eine bei der Verlobung festgestellte Mitgift ein, von der er jedoch nur den Niesbrauch hatte. Nach Umständen musste er sie hypothekarisch sicher stellen.[6])

156. Ausser der Ehe gab es nun noch einen gesetzlich anerkannten Konkubinat. Jedem Bürger stand es frei, selbst neben seiner Ehefrau, aber nicht in der ehelichen Wohnung eine bürgerliche Konkubine (*παλλακή*) zu unterhalten. Es ist sehr zweifelhaft, ob dieses Verhältnis auf einem Verlöbnis beruhte.[7]) Die mit der Konkubine erzeugten Kinder konnten wohl nur durch einen Akt der Legitimierung (Adoption)[8]) in die Phratrie ein-

[1]) Die gewöhnliche Formel: *γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται.* In einzelnen Dekreten findet sich der Zusatz: *ὧν οἱ νόμοι λέγουσι* oder *πλὴν ὧν οἱ νόμοι ἀπαγορεύουσιν.* Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 643 ff.

[2]) Ps. Demosth. g. Neaira 92; 106; vgl. Pollux VIII 85.

[3]) Wohlgeborene Athener stammen *ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ νόμον.* Ps. Demosth. a. a. O. vgl. den Einführungseid der Phrateres § 159.

[4]) Isaios VI (Philokt. Erb.) 14: *συνοικεῖν ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν.* Ps. Demosth. XLVI (g. Steph. II) 18. Die *ἐγγύησις* war ein Privatvertrag, bei welchem der *κύριος* (vgl. § 17) der Braut, resp. bei der *ἐπίδικος ἐπίκληρος* (Isaios III 64; Pollux III 33) der Archon, sie als rechtmässige Gattin dem Bräutigam „ausgab“ und die regelmässig gegebene (Isaios III 8; 51; VIII 9) Mitgift festgestellt wurde.

[5]) Isaios VIII (Kirous Erb.) 18: — *τοῖς φράτερσι γαμηλίαν εἰσήνεγκε κατὰ τοὺς ἐκείνων νόμους.* Isaios III (Nikostr. Erb.) 76; Demosth. LVII (g. Eubulid.) 43; 69; vgl. Hesych. s. v. *γαμηλία;* Pollux III 42. Erst durch die Einführung in die Phratrie wird der *γάμος* vollzogen und die Frau zur *δάμαρ.* Vgl. Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XI 574.

[6]) Die Mitgift bestand meist in Geld und einer Ausstattung, seltener in Grundstücken. Hypothekensteine auf Grundstücken zur Sicherstellung der Mitgift: CIA. II 1113 (*ὅρος χωρίου προικὸς Ἱπποκλείᾳ κτλ.*), 1124; 1128; 1132; 1137 u. s. w.; vgl. Van den Es, *De jure familiarum apud Athenienses* (Leyden 1864) 6 ff.; Caillemer, *La restitution de la dot à Athènes, études sur les antiqu. jurid. d'Athènes V,* Paris 1867; Meier und Schömann, Att. Prozess, bearb. v. Lipsius S. 513.

[7]) Über den gesetzlich anerkannten Konkubinat, dessen Existenz Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 574 ff. (vgl. dazu Philippi, Jahrb. f. kl. Philol. Bd. 119, 413 ff.) nachgewiesen hat, vgl. Demosth. g. Aristokr. 55 (Gesetz Drakons); Isaios III (Pyrrh. Erb.) 28; 39; 79; VI (Philokt. Erb. 22; Demosth. XXXIX (g. Boiot.) 26. Die Ansicht Buermanns, dass die anerkannte Konkubine *ἐγγυητή* gewesen sei, unterliegt jedoch schweren Bedenken. Vgl. Ps. Demosth. g. Neaira 118; 122 und die Einwendungen v. Lipsius bei Meier und Schömann, Att. Prozess 501; 530; 543.

[8]) Demosth. XXXIX 29—30; Andok. Myst. 124 (*ποίησις, ποιεῖσθαι παῖδας*) vgl. Lipsius a. a. O. 531. Es genügte dann wohl bei der Einführung in die Phratrie der Eid des Vaters: *ἦ μὴν υἱὸν ὄντα ἑαυτοῦ.* Vgl. Andok. Myst. 127.

geführt und damit den ehelichen durchaus gleichgestellt werden.[1]) Jedenfalls waren Kinder, deren Mutter nicht förmlich dem Mann verlobt (ἐγγυητή) war, grundsätzlich Bastarde, νόθοι, die als solche zu allen Zeiten nicht zur erbberechtigten Verwandtschaft (ἀγχιστεία) gehörten.[2]) Sie durften vom väterlichen Vermögen nur die νοθεῖα erhalten, welche 1000 Drachmen nicht übersteigen durften.[3]) Zu den νόθοι gehörten auch die irgend einer Verbindung zwischen einem Bürger und einer Fremden oder einem Fremden und einer Bürgerin erzeugten Kinder,[4]) es sei denn dass der Fremde für seine Person oder die Stadt, dessen Bürger er war, das Recht der Epigamie erhalten hatte.[5]) In älterer Zeit übte man jedoch den νόθοι gegenüber eine mildere Praxis. Sie erhielten in einem besonderen Gymnasion, dem Kynosarges,[6]) dieselbe gymnastische Ausbildung wie die vollbürtigen Söhne, offenbar deshalb, um sie zur Aufnahme in die Phratrien und die Bürgerschaft vorzubereiten, die regelmässig, natürlich auf Grund eines Volksbeschlusses, erfolgt zu sein scheint.[7]) Kleisthenes veranlasste sogar die Aufnahme vieler Metoiken und Freigelassenen.[8])

157. Je grössere politische Rechte und für arme Leute auch materielle Vorteile sich bei der Weiterentwickelung der Demokratie an den Besitz des Bürgerrechts knüpften, desto strenger begann die Bürgerschaft auf ihre Reinhaltung und die Ausschliessung fremder Elemente zu achten. Gelegentlich der Kornspende eines ägyptischen Fürsten im Jahre 445/4 erfolgte eine ausserordentliche Revision der Bürgerlisten, wobei eine grosse Zahl zu Unrecht eingeschriebener Personen ausgestossen und in die Sklaverei verkauft wurde.[9]) Es war bereits etwas nicht mehr ganz Gewöhnliches, dass der Sohn des Perikles und der Milesierin Aspasia durch Volksbeschluss

[1]) Verpflichtung zur Einführung bei Anerkennung der Vaterschaft: Demosth. XXXIX 3 ff.; XL 8 ff. Auch die Verwandten der Mutter scheinen die Möglichkeit gehabt zu haben, das Kind in ihre Phratrie einzuführen. Demosth. XXXIX 23; 25; 28.

[2]) νόθῳ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήθ' ἱερῶν μήθ' ὁσίων, solonisches Gesetz nach Aristoph. Vögel 1660, erneuert bei der Gesetzesrevision im Archontenjahre des Eukleides. Isaios VI 47; Demosth. g. Makart. 51. Die ἀγχιστεία (vgl. § 19) erstreckte sich μέχρι ἀνεψιῶν παίδων (Isaios XI 1—3) d. h. bis auf die Vetterskinder eines Erblassers. Näheres bei Buermann, Rhein. Mus. XXXII 353 ff.; Grasshoff, *Symbolae ad doctrinam iuris attici de hereditatibus*, Berlin 1877; E. Caillemer, *Le droit de succession légitime à Athènes*, Paris 1879 (*Études sur les antiquités juridiques d'Athènes X*); Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius S. 572 ff.

[3]) Harpokr. s. v. νοθεῖα; Schol. Aristoph. Vögel 1626.

[4]) Das waren die μητρόξενοι. Pollux III 21; vgl. den Einführungseid in die Phratrien.

[5]) Vgl. § 58 Epigamie mit den Plataiern und Euboiern: Isokr. Plat. 51; Lys. XXXIV 3.

[6]) Plut. Them. 1; Demosth. g. Aristokr. 213; Bekker, Anecd. gr. 274, 21.

[7]) Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 630. Kleisthenes, Kimon und Themistokles waren μητρόξενοι und trotzdem im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte. Themisthokles sogar Archon nach Thuk. I 93. Schenkl's Zweifel daran (Wiener Stud. V 73 ff.) kurz beseitigt durch C. Wachsmuth, Wiener Stud. VII (1885) 159.

[8]) Aristot. Pol. III 1 (2) 10 p. 1275 b.

[9]) Vgl. § 153. Anm. Philochoros Frgm. 90 (Schol. Aristoph. Wesp. 718). Daraus ist von Spätern ein Gesetz des Perikles gemacht worden, für dessen Härte der Hochmütige selbst büssen musste. Plut. Perikl. 37: νόμον ἔγραψε, μόνους Ἀθηναίους εἶναι τοὺς ἐκ δυεῖν Ἀθηναίων γεγονότας Suid. s. v. δημοποίητος; Ail. P. H. VI 10; XIII 24. Das war stets geltendes Recht. Von der Ausstossung wurden nach Philochoros Metoiken in grösserem Umfange getroffen als νόθοι. Vgl. Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 625; Schenkl, Wiener Stud. II 171; Duncker, Bericht d. Berl. Akad. 1883 S. 935.

das Bürgerrecht erhielt und in die Phratrie eingeschrieben wurde.[1]) Während des peloponnesischen Krieges, der grosse Lücken in die Reihen der Bürger riss und die ganze staatliche Ordnung stark erschütterte, trat eine laxere Praxis ein, und die Bürgerlisten füllten sich mit Halbbürtigen und Fremden.[2]) Bei der Wiederherstellung der alten Verfassung unter dem Archontate des Eukleides wurde das Gesetz in voller Schärfe erneuert, dass nur diejenigen Bürger sein sollten, welche väterlicher- und mütterlicherseits von Bürgern herstammten, doch sollten die vor dem Archontenjahre des Eukleides Geborenen des Nachweises eines bürgerlichen Vaters oder einer bürgerlichen Mutter überhoben sein.[3]) Wahrscheinlich wurde damals das noch zur Zeit des Alkibiades bestehende[4]) Gymnasion Kynosarges geschlossen,[5]) so dass die *νόθοι* überhaupt keinen rechtlichen Vorzug mehr vor den Fremdenkindern besassen, und ihnen nur noch, wie Fremden, auf Grund besonderer Verdienste um den Staat das Bürgerrecht verliehen werden konnte.[6]) Geschah das früher durch einfachen Volksbeschluss, so führte man bald nach Eukleides noch eine zweite geheime Abstimmung ein.[7]) Im Jahre 396/5 veranstalteten die Phratrien eine genaue Prüfung ihrer Mitgliederliste und machten die Mitgliedschaft von einer wiederholten, feierlichen und geheimen Abstimmung aller Phrateren abhängig.[8]) Ausserdem konnte jeder Athener eine Person, die der widerrechtlichen Aufnahme in die Bürgerliste verdächtig war, durch eine öffentliche Schriftklage (*γραφὴ ξενίας*) bei den Nautodiken, seit demosthenischer Zeit bei den Thesmotheten, belangen. Der Verurteilte verfiel mit Leib und Gut dem Staate.[9]) Man ging noch einen Schritt weiter, indem man Ehen zwischen einem Bürger und einer Fremden oder einer Bürgerin und einem Fremden ganz verbot und eine solche Verbindung mit einer Schriftklage bei den Thesmotheten bedrohte.[10]) Trotzdem stellte sich im Jahre 346/5 wieder das Bedürfnis einer allgemeinen Revision der Bürgerliste heraus, die auf dem Wege der Diapsephisis d. h. geheimer Abstimmung der Demoten über jeden Einzelnen erfolgte. Viele wurden aus der Bürgerschaft ausgestossen.[11])

158. In den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte trat der in die Phratrien aufgenommene junge Athener mit dem Termine seiner privat-

[1]) Plut. Perikl. 37; Suid. s. v. *δημοποίητος*.

[2]) Isokr. v. Frdn. 88.

[3]) Nach einem von Aristophon beantragten Gesetz mit einem Zusatzantrage des Nikomenes: Karystios von Pergamon bei Athen. XIII 577c (Müller, Fr. Hist. Gr. IV 358 Frgm. 11); Schol. Aisch. Timarch. 39. Vgl. Isaios VIII (Kirons. Erb.) 43; Demosth. LVII (g. Eubulid.) 30.

[4]) Gesetz des Alkibiades bei Polemon Frgm. 78 Müller (Athen. VI 234e).

[5]) Es bestand nicht mehr in demosthenischer Zeit. Vgl. Demosth. g. Aristokr. 213.

[6]) Buermann, a. a. O. 634.

[7]) Vgl. § 154.

[8]) CIA. II 2 Nr. 841b. Vgl. Philochoros bei Harpokr. s. v. *γεννῆται* und dazu Busolt, Gr. Gesch. I 396 Anm. 2.

[9]) *ναυτοδίκαι*: CIA. I 29; Lys. XVII 5; 8; Krateros bei Harpokr. s. v. *ναυτοδίκαι*, Hesych. s. v. Pollux VIII 126. — Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 95. Vgl. Lys. g. Agorat 60; Isaios III (Pyrrh. Erb.) 37; Demosth. XXXIX (g. Boiot.) 18; XL (g. Boiot. II) 41; g. Timoth. 66; Ps. Demosth. g. Neaira 52, Pollux VIII 40; Hesych. s. v. *ξενίας δίκη* u. *ἐπὶ ξενίᾳ*. — Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 440.

[10]) Ps. Demosth. g. Neaira 17. Gestattet waren nur Mischehen mit Fremden, die Epigamie hatten. Vgl. § 156 Anm.

[11]) Philochoros Frgm. 133 b. Harpokr. s. v. *διαψήφισις*, Schol. Aisch. g. Timarch. 77; 86; Schol. Demosth. LXII (g. Eubulid.) 2; Dion. Hal. Hypoth. Isaios XII (f. Euphil.)

rechtlichen Mündigkeit, die durch Einschreibung in das Gemeindebuch zu Beginn des der Vollendung seines siebenzehnten Lebensjahres folgenden Jahres bekundet wurde.[1]) Den vollen Anteil an allen bürgerlichen Pflichten und Ehrenrechten bezeichnet der Begriff der *ἐπιτιμία*.[2]) Die Rechte konnten jedoch durch die Strafe der Atimie ganz oder teilweise wieder entzogen werden. Die volle Atimie schloss den *ἄτιμος* nicht bloss von allen politischen Rechten aus, sondern verbannte ihn auch vom Markte und aus den Heiligtümern und nahm ihm die Fähigkeit, Klagen zu führen und Prozesse anzustrengen.[3])

Mit voller Atimie wurden Bestechung, Unterschlagung, Feigheit, falsches Zeugnis, Vernachlässigung der Kindespflicht und andere entehrende oder das Gemeinwohl ernstlich schädigende Vergehen bestraft.[4]) Die teilweise Atimie (*ἀτιμία κατὰ προστάξεις*) bestand in Entziehung einzelner Rechte. Wer zum Beispiel als Kläger in öffentlichen Prozessen bei der Abstimmung der Richter nicht den fünften Teil der Stimmen erhalten hatte oder dreimal wegen gesetzwidriger Anträge an das Volk verurteilt worden war, verlor das Recht, diese oder jene Art von öffentlichen Klagen anzustellen oder Anträge einzubringen. In andern Fällen wurde das Recht entzogen, Mitglied des Rates zu werden oder ein Amt zu bekleiden.[5])

Die Atimie haftete auf Lebenszeit und erstreckte sich sogar auf die Kinder des Betroffenen.[6]) Eine zeitweise volle Atimie traf die öffentlichen Schuldner und deren Erben, die den Zahlungstermin nicht eingehalten hatten, bis zur Tilgung ihrer Schuld.[7])

Andrerseits wurden verdienten Bürgern besondere Ehrenrechte verliehen, als: Befreiung von den Leiturgien (*ἀτέλεια*),[8]) Ehrensitz bei den Festen (*προεδρία*), öffentliche Bekränzung, einmalige oder lebenslängliche Speisung im Prytaneion.[9])

Hermann, Gr. Staatsaltert. I[5] § 117; Schömann, Gr. Altert. I[3] 375 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 174 ff.; Philippi, Beiträge z. Gesch. d. athen. Bürgerrechts, Berlin 1870; Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX (1877/8) 570 ff., X 345 ff.; Szanto, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht, Wien 1881; Schenkl, Zur Gesch. d. attischen Bürgerrechts, Wiener Stud. V (1883) 52 ff.; VII (1885) 337 ff. und dagegen C. Wachsmuth, ebenda VII 159 ff.

[1]) Vgl. § 162.

[2]) Vgl. Aristot. Pol. III 2 (5) 6; 6 (9) 3.

[3]) Hauptstelle: Andok. Myst. 73—76; vgl. Ps. Lys. g. Andok. 24; Isaios X (Aristarch. Erb.) 20; Demosth. g. Meid. 87. Näheres bei Meier, *De bonis damnatorum* 101 ff.; P. van Lelyveld, *De infamia iure Attico*, Amsterdam 1835.

[4]) Andok. Myst. 73. Vgl. Xen. Mem. II 2, 13; Aisch. g. Timarch. 28. g. Ktes. 175; Demosth. g. Aristokr. 62; g. Meid. 113; Ps. Demosth. g. Neaira 52. Vgl. CIA. I 31; IV 27a; II 17.

[5]) Andok. Myst. 75; vgl. Demosth. XXVI (g. Aristog. II) 9; LI (v. Trier. Kr.) 12; Meier, *de bon. damn.* 130.

[6]) CIA. I 31; II 17 u. s. w. Demosth. g. Aristokr. 62; g. Meid. 113 Plut. Vita X orat. p. 834.

[7]) Demosth. XXII (g. Androt.) 34. Ps. Demosth. XXV (g. Aristog. I) 4; LVIII (g. Theokr.) 15; g. Neaira 6; vgl. Böckh, Sth. Ath. I 506 ff.

[8]) Thumser, *De civium Atheniens. muneribus* (Wien 1880) 108 ff. Atelie der Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton: Demosth. g. Lept 127 ff.

[9]) Aufzählung von Personen, welche wie die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton das Anrecht auf lebenslängliche Speisung hatten: CIA. I 8. Weiteres bei R Schoell, Hermes VI 14 ff. Westermann *De publ. Atheniensium honoribus ac praemiis*, Leipzig 1830.

1. Geschlechter und Phratrien.

159. Den vier altattischen Stämmen, welche die Grundlage der Organisation des Adelsstaates bildeten, liess die Reform des Kleisthenes nur eine schattenhafte sakrale Existenz,[1] aber die alten Geschlechter behielten in engster Verbindung mit den Phratrien[2] eine hohe Bedeutung für das Familien- und Bürgerrecht. Jedes Geschlecht bildete eine Genossenschaft, dessen Mitglieder (*γεννῆται*) zum Teil gar nicht mehr verwandt waren, aber einen gemeinsamen Ahnherrn anerkannten und einen gemeinsamen Geschlechtskultus hatten.[3] Allen Geschlechtern war der Kultus des Apollon Patroos und Zeus Herkeios eigen.[4] Sie hatten ihr Geschlechtsregister (*γραμματεῖον*), in das die Namen der Kinder der Geschlechtsgenossen eingetragen wurden, sofern der das Kind Vorstellende beschwören konnte, dass er es mit einer ihm verlobten Bürgerin erzeugt hätte.[5] An der Spitze des Geschlechts stand der *ἄρχων τοῦ γένους*.[6])

Vor Alters hatten sich den Geschlechtern die um ihre Stammsitze wohnenden nichtadeligen Familien aus den Ständen der Geomoren und Demiurgen als Schutzverwandte angeschlossen. Sie nahmen als solche Teil an dem allgemeinen Geschlechtskultus des Apollon Patroos und Zeus Herkeios[7] und waren mit den Geschlechtern in sakralen Genossenschaften oder Phratrien[8] vereinigt, die ausser den Geschlechtskulten noch den Kultus des Zeus Phratrios und der Athena Phratria pflegten.[9] Diese Verbände führten zugleich die Kirchenbüchern ähnlichen Standesregister.

Noch in den Zeiten der Demokratie zerfielen die Mitglieder einer Phratrie (*φράτορες, φράτερες*), wie nachweislich schon zu Drakons Zeit, in Geschlechtsgenossen, *γεννῆται* oder *ὁμογάλακτες*, und in blosse Kultgenossen oder *ὀργεῶνες*.[10] Wahrscheinlich waren die Phratrien vor Kleisthenes grössere Verbände, welche bei der Reform in kleinere zerlegt wurden.[11]

[1]) Vgl. § 134.

[2]) Vgl. § 113.

[3]) Vgl. Aristotel. Frgm. 341; Rose, Aristot. Pseudepigraphus 409, Philochoros Frg. 91—94; Müller I 399; Demosth. LVII (g. Eubulid.) 22 ff.; Ps. Demosth. g. Neaira 59.

[4]) Vgl. Demosth. g. Eubulid. 67 und dazu Philippi, Beitr. zur Gesch. des att. Bürgerrechts 169.

[5]) Ps. Demosth. g. Neaira 59 ff. Über den Eid bei Andok. Myst. 127 vgl. § 156 Anm.

[6]) CIA. II 597; 605; III 1276; 1278; Mitteil. d. arch. Inst. IV 265.

[7]) Dass auch die nicht zu den Genneten gehörenden Bürger an diesem Kultus Anteil hatten, zeigt die Frage bei der Dokimasie der Archonten: *εἰ Ἀπόλλων ἔστιν αὐτοῖς Πατρῷος καὶ Ζεὺς Ἕρκιος*. Pollux VIII 85. Vgl. Plat. Euthyd. 302; Harpokr. Suid. Phot. s. v. *Ἑρκεῖος Ζεύς*; Harpokr. s. v. *Ἀπόλλων Πατρῷος*.

[8]) Vgl. § 20 und 113.

[9]) Apollon Patroos Gott der Phratrien: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 302; Mitt. d. arch. Inst. II (1877) 186. *Ζεὺς φράτριος*: CIA. II 841 b. Vgl. Demosth. g. Makart. 14; Plat. Euthyd. 302; Schol. Aristoph. Acharn. 146; Suid. s. v. *Ἀπατούρια*.

[10]) Philochoros, Frgm. 94 (= Suid. s. v. *ὀργεῶνες*): *τοὺς δὲ φράτορας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν*, Vgl. Pollux VIII 56; 111. Seleukos von Alexandreia über Solons Axones b. Müller III 500 = Phot. Suid. s. v. *ὀργεῶνες*. Genneten hiessen nur die Mitglieder des ersten Geschlechtes der Phratrie, welches zugleich ein altes Geschlecht war. Vgl. Philochoros Frgm. 91—93; und dazu Philippi, Att. Bürgerrecht 204; Lipsius, Bursians Jahresber. 1873 II 1358. Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 619. Zeit Drakons: CIA I 61 mit Philippi, Der Areopag, 139 und Lipsius a. a. O. 1878 III 287.

[11]) Eine Vermehrung und Umgestaltung der Phratrien muss doch aus Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 11 p. 1319 b geschlossen werden. Vgl. Buermann a. a. O. 597 ff. 615. Aristot.

In nachkleisthenischer Zeit bestanden sie aus einer Anzahl nichtadeliger Familien und einem alten Geschlecht, nach dem die Phratrie benannt wurde. Da ein territorialer Zusammenhang der Phratrien erkennbar ist,[1]) so liegt die Annahme nahe, dass nach wie vor die Bewohner eines den Stammsitz eines alten Geschlechtes umgebenden Bezirkes die Phratrie bildeten, und dass der Stammsitz zugleich deren Mittelpunkt war. Das Heiligtum des Zeus Phratrios der Demotioniden-Phratrie stand am Sitze des leitenden Hauses (*οἶκος*) der Dekeleier in Dekeleia und der Priester dieses Hauses war zugleich der Priester der Phratrie.[2]) Die Satzungen des Geschlechts galten auch für die Phratrie,[3]) und in das Standesregister des Geschlechts wurden auch die übrigen Mitglieder der Phratrie eingetragen, so dass es zugleich das *φρατερικὸν* oder *κοινὸν γραμματεῖον* darstellte.[4]) Die Eintragung und Löschung der Namen hatten gemeinsam der von denPhrateres gewählte Vorsteher der Phratrie (*φρατρίαρχος*) und der Priester des Zeus Phratrios vorzunehmen.[5])

160. Zur Aufnahme in die Phratrie wurde das Kind den versammelten Phrateres an dem Kureotis genannten dritten Tage des allgemeinen Familienfestes der Apaturien vorgestellt.[6]) Der Vorstellende, gewöhnlich der Vater, hatte ein Einführungsopfer darzubringen[7]) und zu schwören, dass das Kind von einer bürgerlichen, ihrem Manne förmlich verlobten Frau geboren wäre.[8]) Alsdann nahmen die Phrateres die Stimmsteine vom Altare und stimmten geheim über die Einführung des Kindes ab.[9]) Seit dem Jahre 396/5 fand wohl nicht bloss in einzelnen Phratrien, sondern allgemein, eine nochmalige Abstimmung an der Kureotis des nächsten Jahres statt.[10]) Dem Abgewiesenen stand die Berufung an die Genneten und ohne Zweifel auch an das Volksgericht zu.[11]) Wer nicht in eine Phratrie aufgenommen war, galt als *νόθος*.[12])

Die Phratrien bewahrten das Bürgerrecht des jungen Atheners bis

Ἀθην. πολ. Papyrus Frgm. II b.: (*εἴασε τὰ γέν*)*η καὶ τὰς φρατρίας καὶ φ*(*υλοβασιλέας τέσσαρας*) *ἑκάστους κατὰ τὰ πά*(*τ*)*ρι*(*α*) ist dadurch zu erklären, dass der Grundzug der gentilicischen Organisation der Phratrien unverändert blieb. Die Zahl der Phratrien ist unbekannt, es gab aber jedenfalls weit mehr als zwölf.

[1]) CIA. II 600 und 841 b. Der Phratriarch der Demotioniden-Phratrie stammte aus Oion, ihr Heiligtum lag aber in dem benachbarten Dekeleia, dem Sitze des vornehmsten Hauses der Demotioniden. Damit ist schwer die Ansicht zu vereinigen, dass „die Coincidenz von Demos und Geschlecht die Phratrie bildete", so dass die Phratrien innerhalb der Demen lagen. Szanto, Untersuch. über att. Bürgerrecht 41 ff. Rhein. Mus. XL 510 ff.

[2]) CIA. II 841 b. Vgl. Aisch. d. f. leg. 147.

[3]) CIA. II 841 b., v. 13 ff.; Isaios VII (Apollod. Erb.) 15.

[4]) CIA. II 841 b v. 21 ff. vgl. Ps. Demosth. g. Neaira 59—60. Isaios VII 15. — Szanto, Rhein. Mus. XL 513 ff.

[5]) CIA. II 841 b. Über den Phratriarchen vgl. noch CIA. II 599; Demosth. g. Eubul. 23. Zwei Phratriarchen des *κοινὸν Δυαλέων*, wohl eines Verbandes zweier Phratrien: CIA. II 600.

[6]) Schol. Aristoph. Acharn. 146; Schol. Plat. Tim.; 21 Suid.; Et. Magn. s. v. *Ἀπατούρια*; vgl. CIA. II 841 b. — Über die Apaturien vgl. Mommsen, Heortologie 302 ff.

[7]) Das *κούρειον* für einen Knaben, das *μεῖον* für ein Mädchen: CIA. II 841 b; vgl. Isaios VI 22.

[8]) *ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν.* Isaios VII 16; VIII 19: Demosth. LVII (g. Eubulid) 54.

[9]) Demosth. g. Makart. 14; 82; Ps. Demosth. g. Neaira 59.

[10]) CIA. II 841 b.

[11]) Berufung an d. Geschlechtsgenossen: CIA. II 841 b und dazu Szanto, Rhein. Mus. XL, 510 ff.; vgl. noch Ps. Demosth. g. Neaira 60.

[12]) Isaios III 75.

zu seiner familienrechtlichen und politischen Mündigkeit, welche durch die Aufnahme in einen Demos bekundet wurde.[1])

Vgl. ausser der zu § 114 angeführten Litteratur: Gilbert, Die philochoreischen ὁμογάλακτες, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1873) 44 ff.; Buermann, Drei Studien auf dem Gebiet des attischen Rechts, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX (1877/8) 608 ff.; Szanto, Untersuchungen über d. attische Bürgerrecht, Wien 1881; Zur attischen Phratrien- und Geschlechterverfassung, Rhein. Mus. XL (1885) 506 ff.

m. Demen und Phylen.

161. Die Grundlage der politischen Organisation des attischen Staates bildeten seit der Reform des Kleisthenes die Demen und Phylen oder die Gemeinden und Landesbezirke. Die Demen waren kommunale Verbände. Kleinere Ortschaften hatte Kleisthenes mit andern zu einem Demos vereinigt, die Stadt und ihre Vorstädte dagegen in mehrere Kommunen zerlegt.[2]) Ursprünglich belief sich die Zahl der Demen auf 100,[3]) sie vermehrte sich jedoch allmählich durch Teilungen, Abzweigungen und Verleihungen des Demenrechtes an Flecken bis auf etwa 190.[4]) Die Grösse der Demen war eine sehr verschiedene. Acharnai, zur Zeit des peloponnesischen Krieges der grösste Demos, stellte damals anscheinend 300 Hopliten.[5]) Bei einer Revision der Bürgerliste in Halimus waren in demosthenischer Zeit 73 Demoten anwesend.[6]) Die Myrrhinusier setzten die Minimalzahl von 30 anwesenden Demoten für eine giltige Demenversammlung fest.[7])

Bei der Einrichtung der Demen wurden alle in dem Bezirke eines Demos gerade ansässigen Bürger zu Gemeindemitgliedern desselben gemacht. Die Gemeindeangehörigkeit vererbte sich auf die Nachkommen der ersten Demoten, so dass eine Veränderung des Wohnsitzes nicht auch eine Veränderung der Gemeindeangehörigkeit und des Heimatsrechtes nach sich zog.[8]) Es gliederten sich daher bald infolge der Wohnungswechsel die Bewohner eines Demos in Demoten oder Gemeindeangehörige und ἐγκεκτημένοι oder solche Einwohner, die ihr Domizil in einem andern hatten und für das Wohnrecht eine bestimmte Abgabe (ἐγκτητικόν) zahlten.[9])

162. In jedem Demos wurde eine Liste der Gemeindebürger geführt, welche nicht bloss kommunale, sondern allgemein bürgerliche Geltung hatte. Mit der Eintragung in das Gemeindebuch wurde der junge Athener selbstständiger Mann und Staatsbürger. Sie erfolgte auf Grund einer Abstimmung

[1]) § 162.

[2]) Vgl. § 133.

[3]) Hdt. V 69; Aristot. Ἀθην. πολ. Papyr. Frgm. II[a] 13; Herodian περὶ μον. λεξ. p. 17, 8.

[4]) Strab. IX 396: 174 Demen. Zusammenstellung der bekannten Demen von Gelzer in Hermann's Gr. Staatsaltert. I[5] 790 ff. Vgl. dazu Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV (1879.) 102 ff.; X (1885) 105: Bildung der Demen Ober-Potamos, Unter-Potamos und Potamos Deiradiotai aus Potamos und einem Teile von Deirades.

[5]) Thuk. II 19; 20 mit der nicht sichern Verbesserung der überlieferten, zweifellos unrichtigen Zahl 3000 bei Müller-Strübing, Aristophanes 639 ff. Nimmt man für die damalige Zeit 150 Demen an, so würde im Durchschnitt ein Demos etwa 120 Hopliten gestellt haben. Vgl. § 153.

[6]) Demosth. g. Eubulid. 9.

[7]) CIA. II 578. Die Zahl hatte vermutlich dieselbe Bedeutung, wie die Sechstausend für die Volksversammlung.

[8]) Vgl. § 133.

[9]) CIA. II 589; 582; I 2; Demosth. g. Polyke. 8.

der Demoten zwei Jahre nach der Mannbarkeit[1]) und nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zu Beginn des attischen Amtsjahres.[2]) Das Gemeindebuch hiess *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, weil es das Verzeichnis derjenigen enthielt, welche die Fähigkeit hatten, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Die Waisen und Söhne einer Erbtochter erhielten nach der Einschreibung freie Verfügung über ihr Erbteil.[3]) Der unter die Demoten Aufgenommene stand fortan nicht mehr unter der Gewalt des Vaters oder Vormundes, sondern unmittelbar unter dem Gesetz.[4]) Er trat sofort in alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ein, soweit sie nicht ausdrücklich höhern Altersklassen vorbehalten waren. Er wurde wehrpflichtig,[5]) hatte Leiturgien zu übernehmen[6]) und konnte selbständig Prozesse führen.[7]) Dem Besuche der Volksversammlung stand freilich zunächst die Sitte entgegen und auch die thatsächliche Behinderung durch den Wachtdienst im Lande, durch den die jungen Männer als Epheben bis zum zwanzigsten Lebensjahre von der Stadt fern gehalten wurden.[8]) Der *πίναξ ἐκκλησιαστικός* war nur eine nach den Gemeindebüchern zusammengestellte Liste zur Kontrolle der Besucher der Volksversammlungen.[9])

163. Die Demen hatten ihre eigene Kommunalverwaltung, ihr Gemeindeland, ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, über die sie selbständig Beschlüsse fassten. Sie erfüllten aber nicht bloss rein kommunale Angelegenheiten, sondern dienten auch als „Kreise“, aus denen die Landesbezirke (Phylen) zusammengesetzt waren, staatlichen Zwecken. Demenweise wurden die Hopliten und Flottenmannschaften ausgehoben.[10]) Auch die fünfzig Ratsherrenstellen einer jeden Phyle wurden unter die Demen nach Massgabe ihrer Grösse verteilt und die jedem Demos zukommende Anzahl von Ratsmitgliedern aus den Demoten erlost.[11]) Nach Demen wurde das Theorikon verteilt.[12]) Um 362 hatten ferner die Demen die vom Staate auferlegte direkte Vermögenssteuer aufzubringen. Die Buleuten

[1]) *ὁπότε παῖδες ἐπὶ διετὲς* (das 16. und 17. Jahr) *ἥβησαν*. Vgl. Isaios VIII (Kirons Erb.) 31; X (Aristarch Erb.) 12; Isaios bei Suid. s. v. *τέως;* Ps. Demosth. XLVI (g. Steph. II) 20; 24; Harpokr. s. v. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι*.

[2]) Grundlegend für die Berechnung ist die Mündigkeit des Demosthenes; vgl. g. Aphob. I 3 und 6. Vgl. Aristot. Frgm. 420 Rose Arist. Pseudep. 455 Schol. Aisch. g. Ktes. 122. Näheres b. A. Schaefer, Demosthenes u. s. Z. III 2, 19 ff. Beginn des attischen Jahres: Lys. XXI 1; Demosth. g. Onetor I 15; vgl. dazu Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1878) 299 ff. Einschreibung der Adoptierten zur Zeit der Wahlen, wahrscheinlich der Gemeindewahlen, die vermutlich zu Anfang des attischen Amtsjahres stattfanden: Isaios VII 27; Demosth. XLIV 39. Vgl. Philippi, Rhein. Mus. XXXIV 610 und A. Schaefer a. a. O. 29.

[3]) Harpokr. s. v. *ληξ. γρα. — διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν*. Vgl. Aisch. g. Timarch. 103; Hypereides b. Harpokr. s. v. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι;* Isaios X 12; XXXII 9; b. Suid. s. v. *τέως*.

[4]) Aisch. g. Timarch 18: — *οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται (ὁ νομοθέτης) ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.*

[5]) Waffeneid: Lyk. g. Leokr. 76. Pollux VIII 105; Schol. Demosth. d. f. leg. p. 438; vgl. Aisch. d. f. leg. 167.

[6]) Demosth. g. Onetor I 6; 15; 17; vgl. Lys. X 31.

[7]) A. Schaefer, Demosthenes III 2, 36.

[8]) Demosth. g. Leoch. 35; vgl. A. Schaefer a. a. O. 31.

[9]) Demosth. g. Polykl. 6; Isaios II 42; vgl. Lys. XXXI 15; XVI 14 und dazu die Ausführungen O. Müllers, *De demis atticis* S. 28.

[10]) Vgl. Abschnitt t.

[11]) Das folgert Hauvette-Besnault, *Bullet. d. corr. hell.* V (1881) 361 aus zwei Prytanenlisten der Aigeis aus der Mitte des vierten Jahrhunderts. Vgl. auch die Wahl der 500 Nomotheten durch die Demen im Archontenjahre des Eukleides § 143 Anm.

[12]) Demost. XLIV (g. Leochar.) 37.

bestimmten damals diejenigen Demoten und ἐγκεκτημένοι, welche die προεισφορά zu leisten hatten.[1])

164. An der Spitze der Gemeinden stand ein jährlich wechselnder[2]) Demarchos, der sicherlich von den Demoten gewählt wurde.[3]) Er führte das Gemeindebürgerbuch und den Grundkataster des Demos,[4]) verwaltete im Verein mit Schatzmeistern (ταμίαι)[5]) die Gemeindekasse, erhob die Gelder für den verpachteten Gemeindebesitz, sowie sonstige Gefälle und Abgaben.[6]) Bei Prozessen, welche der Demos als solcher zu führen hatte, war er, meist wohl unterstützt von σύνδικοι, der Vertreter desselben, es sei denn, dass bei wichtigen Sachen die Demoten besondere Ankläger gewählt hatten.[7]) Im Namen der Gemeinde brachte er auch bei Gemeindefesten das Opfer dar.[8]) Ferner übte er die Ortspolizei und konnte Ordnungsstrafen verhängen (ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν).[9]) Endlich berief und leitete er die Versammlung der Demoten[10]) und sorgte für die Ausführung der Gemeindebeschlüsse.[11]) Entsprechend der Stellung der Demen zum Staate hatte der Demarchos auch staatliche Anordnungen auszuführen. Mit den Buleuten zusammen stellte er die Aushebungsliste der Demoten fest.[12]) Er nahm den Vermögensstand der Staatsschuldner auf und wirkte bei der Eintreibung der Schuld und der dabei etwa eintretenden Pfändung mit.[13]) Bei anerkannten Schuldforderungen, welche Privatleute an einen Demoten hatten, führte er zur Pfändung den Gläubiger in das Haus und Besitztum des Schuldners ein.[14]) Endlich sammelte er von den Demoten die den eleusinischen Göttinnen schuldigen Erstlingsgaben von den Feldfrüchten und führte sie nach Eleusis ab.[15])

165. Ausser dem Demarchen und den Schatzmeistern gab es noch verschiedene andere Gemeindebeamten, namentlich für den Kultus. Jeder Demos hatte nicht nur seinen eponymen Heros oder Ortsheiligen,[16]) sondern pflegte auch eine ganze Anzahl örtlicher Kulte.[17]) Die Priester und sonstigen Kultusbeamten wurden erlost und zwar teilweise aus den edelgebornen Demoten.[18]) Alle Gemeindebeamten mussten vor ihrem Amtsantritte eine

1) Demosth. g. Polykl. 8; vgl. Müller a. a. O. 25.

2) CIA. II 578 v. 18; 24; 581 v. 16; CIGr. Nr. 103.

3) Die Gründe, welche Müller a. a. O. 50 für die Erlosung vorbringt, sind nicht zwingend. Richtiger Haussoullier, *La vie municipale en Attique* (Paris 1883 Diss.) 58.

4) Demosth. g. Eubulid. 60; Harpokr. s. v. δήμαρχος; Hesych. Etym. Magn. s. v.; Bekker, Anecd. gr. 242, 16.

5) CIA. II 570; 573; 579; 585. Ein ταμίας in Eleusis: II 574.

6) CIA. II 574; 579; 585; 589; vgl. Demosth. g. Eubulid. 63.

7) Isaios XII 11 mit der Hypothesis. σύνδικοι: Mitt. d. arch. Inst. IV 196 ff.; 202 ff. οἱ αἱρεθέντες ὑπὸ τῶν δημότων κατήγοροι: Ἀθήναιον VIII p. 234. Vgl. Haussoullier a. a. O. 97 ff.

8) CIA. II 570. Weiteres bei Haussoullier a. a. O. 102.

9) CIA. II 573b; Demosth. g. Makart. 57. Vgl. Haussoullier a. a. O. 104 ff.

10) CIA. II 578; Demosth. g. Eubulid. 8 ff.; Harpokr. s. v. δήμαρχος.

11) CIA. II 573; 575; 579; 581; 585.

12) Demosth. g. Polykl. 6.

13) Bekker, Anecd. gr. I 199: ἀπογράφειν. vgl. Haussoullier a. a. O. 107. Vgl. noch CIA. I 79.

14) Harpokr. s. v. δήμαρχος; Suid. s. v.; Bekker, Anecd. gr. I 242, 16; vgl. Aristoph. Wolk. 37 u. Schol. Haussoullier a. a. O. 104.

15) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 13.

16) Philochoros Frgm. 72—78; Polemon b. Schol. Aristoph. Vögel 645; Herodian, π. μ. λέξ p. 17, 8.

17) Haussoullier, a. a. O. 151 ff.

18) CIA. II 581. Demosth. g. Eubulid. 46; 62. Über die Demenpriester, Priesterinnen u. sonstige Kultusbeamte vgl. Haussoullier, a. a. O. 137 ff.

Dokimasie bestehen und einen Amtseid leisten.[1]) Bei der Niederlegung ihres Amtes hatten sie Rechenschaft abzulegen. Im Demos Myrrhinus prüfte ein λογιστής die Rechnungen, auf Grund dieser Prüfung untersuchte ein εὔθυνος, ob etwa ein Vergehen vorlag, und schätzte eventuell die Strafe ab. Alsdann entschieden zehn συνήγοροι unter dem Vorsitze des Demarchen in geheimer Abstimmung über die Decharge. Dem Verurteilten stand die Berufung an die Demenversammlung zu. Verurteilte auch diese ihn, so wurde die vorher erkannte Strafe um die Hälfte erhöht.[2])

166. In allen Gemeindeangelegenheiten hatte die auf Berufung und unter dem Vorsitz des Demarchen zusammentretende Versammlung der Demoten, welche ἀγορά hiess,[3]) die letzte Entscheidung. Sie beschloss zunächst in geheimer Abstimmung über die Einschreibung der jungen Athener in das Gemeindebürgerbuch (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον),[4]) nachdem das Anrecht des Betreffenden auf den Demos geprüft und den Demoten ein Eid abgenommen war, ohne Gunst noch Feindschaft abstimmen zu wollen.[5]) Ebenso wurde bei einer ausserordentlichen Revision der Bürgerliste verfahren, die entweder auf Anordnung des Staates in allen Demen stattfand[6]) oder infolge besonderer Umstände in einzelnen erfolgte.[7]) Die eingeschworenen Demoten stimmten unter dem Vorsitze des Demarchen über das Bürgerrecht eines jeden einzelnen der Reihe nach ab (διαψήφισις). Derjenige, dem das Bürgerrecht aberkannt war (ὁ ἀποψηφισθείς, καταψηφισθείς), wurde aus dem Gemeindebuch gestrichen und trat in die Reihe der Metoiken, doch konnte er Berufung bei den Thesmotheten einlegen und eine gerichtliche Entscheidung durch die Heliasten herbeiführen. Fiel diese günstig aus, so wurde er wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, andernfalls verfiel er mit Leib und Gut dem Staate und wurde in die Sklaverei verkauft.[8])

In der Versammlung der Demoten fand sodann die Wahl oder Erlosung der Gemeindebeamten und ihre Dokimasie statt.[9]) Sie entschied über Berufungen gegen Ordnungsstrafen des Demarchen und gegen Entscheidungen der Rechenschaftsbehörde.[10]) Ferner bestimmte sie den Gemeindehaushalt.[11]) Die Einnahmen bestanden hauptsächlich aus dem ἐγκτητικόν,[12]) aus den Pachtgeldern für Gemeindegrundstücke[13]) und aus den Leiturgien (τέλη) der dazu nach ihrem Vermögen verpflichteten Demoten.[14]) Die

[1]) CIA. I 2; II 578; Demosth. g. Eubul. 25; 26; 46; 67.

[2]) CIA. II 578. Ein εὔθυνος in Skambonidai: CIA. I 2.

[3]) ἀγορά der Gemeindemarkt (CIA. II 573) und die Versammlung: CIA. II 585 vgl. I 2; Demosth. g. Leochar. 36.

[4]) Vgl. § 162.

[5]) Isaios VII 28; Demosth. g. Eubulid. 61. Weiteres bei A. Schaefer, Demosth. und s. Zeit III 2, 27.

[6]) Vgl. § 157.

[7]) Z. B. infolge des Verlustes des Gemeindebuches: Demosth. g. Eubulid. 26; 60.

[8]) Isaios f. Euphil. Frgm. 11 mit der Hypothesis Dion. Hal; Demosth. g. Eubul. 9—15; 60; Aisch. g. Timarch. 77; 78. Androtion und Philochoros b. Harpokr. s. v. διαψήφισις; Hesych. Suid. s. v.; Pollux VIII 18; Hypereides b. Suid. s. v. ἀπεψηφίσατο; Bekker, Anecd. gr. I 439, 32; 440, 3.

[9]) Vgl. § 165.

[10]) CIA. II 578; 573 b.

[11]) CIA. II 570.

[12]) Vgl. § 161.

[13]) CIA. II 570, 10; Haussoullier a. a. O. Append. Nr. 7—9. Verpachtung eines Theaters: CIA. II 573.

[14]) Choregie Gymnasiarchie, Hestiasis als τέλη der Demoten: CIA. II 579; 589; Isaios II 42; III 80; vgl. Haussoullier a. a. O. 67 ff.; Thumser, *De civ. Atheniensium muneribus* (Wien 1880) 102 ff.

Hauptausgaben verursachten nicht, wie in moderner Zeit, Strassen, Schulen und Armenpflege, sondern Opfer und Feste.[1]) Für Verdienste um die Gemeinde dekretierte die Gemeindeversammlung Bekränzung, Ehrensitze bei den Festen, Befreiung von den Leiturgien (Atelie) und dem *ἐγκτητικόν*.[2]) Bei allen Beschlüssen, welche Ausgaben verursachten, wurden der Demarchos und die Tamiai angewiesen, die erforderlichen Summen zu zahlen.

167. Je zehn Gemeinden hatte Kleisthenes zu einer Phyle oder einem Landesbezirke vereinigt und dabei vielfach benachbarte Gemeinden unter verschiedene Bezirke verteilt, so dass diese keine ganz zusammenhängende Territorien bildeten.[3]) Infolge der Vermehrung der selbständigen Gemeinden umfassten späterhin die Phylen eine grössere und verschiedene Anzahl von Demen.[4]) Bis zum Jahre 306[5]) gab es zehn Phylen, deren Namen von einheimischen Heroen, ihren Eponymoi, abgeleitet waren.[6]) Ihre offizielle Reihenfolge war folgende: Erechtheis, Aigeis, Pandionis, Leontis, Akamantis, Oineis, Kekropis, Hippothontis, Aiantis, Antiochis.[7]) Die Eponymoi hatten ihre Heiligtümer[8]) und ihren meist aus verpachteten Grundstücken bestehenden Besitz.[9]) Ihre Standbilder waren in der Nähe der Tholos, des Amthauses der Prytanen, an dem Nordabhange des Areopags aufgestellt.[10])

168. Die Phylen bildeten Korporationen mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung. An ihrer Spitze standen mehrere *ἐπιμεληταὶ τῆς φυλῆς*, die von den Phyleten alljährlich gewählt wurden.[11]) Sie erledigten die Verwaltungsgeschäfte, führten die Aufsicht über den Grundbesitz der Phyle[12]) und hatten, zusammen mit einem *ταμίας*,[13]) die Kasse unter sich, für die sie die Pachtgelder einzogen und nötigenfalls Pfändungen vornahmen.[14]) Ferner hielten sie die Versammlungen der Phyleten ab, welche *ἀγοραί* genannt wurden und in der Stadt, bei einigen Phylen auf der Akropolis, stattfanden.[15]) Eigene Bezirksvororte gab es nicht. Die Agorai fassten Beschlüsse über die Verwaltung des Korporationsbesitzes[16]) und wählten ausser den gewöhnlichen Phylenbeamten je ein Mitglied in die Kommissionen, welche, wie die *τειχοποιοί*, *τριηροποιοί*, *ταφροποιοί*, für die

[1]) CIA. II 570; 577; 578; 586; 590; vgl. Haussoullier a. a. O. 162 ff.

[2]) CIA. II 573; 575; 579—582; 584; 585; 589.

[3]) § 134.

[4]) Zur Phyle Aigeis gehörten bereits im Jahre 341/0 nicht weniger als 20 Demen. *Bullet. d. corresp. hell.* V (1881) 362; vgl. die Zusammenstellung in Hermann's Gr. Staatsaltert.[5] S. 815 ff.

[5]) Vgl. § 146.

[6]) Hdt. V 66. Über den benachbarten und stammverwandten Heros Aias vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 245 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 499.

[7]) CIA. II 172; 943; vgl. I 443; 446; 447; Ps. Demosth. LX (Epitaphios) 27—31; Paus. I 5, 2 ff.

[8]) *ἱερὸν τοῦ Πανδίονος* auf der Burg: CIA. II 553; 556; 559; 554 b; Hippothontion auf dem Wege nach Eleusis: *Ἀθήναιον* V 339 Nr. 5; Paus. I 38, 4; Priester eines Eponymos: CIA. II 393; III 300.

[9]) Demosth. XXIV (g. Timokr.) 8; Ps. Demosth. LVIII (g. Theokr.) 14. Grundbesitz der Eponymoi in der Kleruchie Samos: C. Curtius, Lübecker Progr. 1877 S. 9.

[10]) Paus. I 5, 1; Schol. Aristoph. Frdn. 1183; Suid. s. v. *ἐπώνυμοι*.

[11]) CIA. II 564 v. 6 und v. 20; 554; 557; 558; 565.

[12]) CIA. II 564.

[13]) CIA. II 565. *Bull. d. corr. hell.* V (1881) 363.

[14]) CIA. II 565. Zahlungen der *ἐπιμεληταί*: II 558; 559.

[15]) CIA. II 555 (Agora der Kekropis auf der Burg); 564; 554 b; Aisch. g. Ktes. 27. Beschlüsse der Pandionis auf der Burg aufgestellt: CIA. II 558; 559.

[16]) CIA. II 564; 565.

Ausführung des den einzelnen Phylen zufallenden zehnten Teiles einer öffentlichen Arbeit zu sorgen hatten.[1])

Bei den Staatsfesten mit ihren mannigfachen Aufführungen traten die Phylen mit einander in einen Wettkampf. Aus den ihrer Schatzung nach zu Leiturgien verpflichteten Phyleten bestellte die Phylenversammlung den Choregen, Gymnasiarchen und Hestiator der Phyle. Im Falle des Sieges galt die Phyle selbst als Siegerin.[2]) Für Phyleten, die sich bei der Erfüllung ihrer Leiturgien ausgezeichnet oder in irgend einer andern Art um die Phyle verdient gemacht hatten, dekretierte die Phylenversammlung Ehrenerweisungen, meist Bekränzungen oder Befreiungen von Leiturgien.[3])

169. Auf den Phylen beruhte die Heereseinteilung. Jede Phyle stellte ein Hopliten- und ein Reiterregiment. Sie wählte auch ihren Feldoberst, den Taxiarchos, der etwa seit den Perserkriegen an Stelle des Strategos die Geschäfte des Regimentsführers übernommen hatte.[4]) Die Phylen zerfielen wiederum in je drei Trittyen oder Distrikte, welche die Divisionen der demenweise ausgehobenen Flottenmannschaften und wahrscheinlich auch die Bataillone der Phylenregimenter bildeten.[5]) Die uns bekannten Namen der Trittyen: *Παιανιεῖς*, *Μυῤῥινούσιοι*, *Κ(υδαθηναιεῖς)* von der Pandionis,[6]) *Ἐλευσίνιοι*, *Πεϱαιεῖς* von der Hippothontis,[7]) *Θϱιάσιοι*, *Λακιάδαι* von der Oineis,[8]) *Κεϱαμῆς* von der Akamantis[9]) und *Ἐπακϱεῖς*,[10]) sind mit Ausnahme des nicht völlig sichern letztgenannten von Demen abgeleitet. Es waren also offenbar mehrere Demen zu einer Trittys vereinigt, und die Trittys erhielt ihren Namen in der Regel von dem hervorragendsten Demos.

Endlich ging aus den Phylen der Rat hervor, indem aus jeder Phyle unter Berücksichtigung einer verhältnismässigen Vertretung der einzelnen Demen[11]) je fünfzig Ratsmitglieder erlost wurden. Nach den Phylen gliederte sich der Rat in zehn Abteilungen, die abwechselnd nach einer erlosten Reihenfolge je für den zehnten Teil des Jahres den regierenden Ausschuss bildeten.[12])

W. Leake, *On the Demi of Attica*, in den *Transact. of the royal society of Literat.* Vol. I P. II (London 1829) p. 114 ff., 2. Ausg. 1839; deutsche Bearbeitung von Westermann, Braunschweig 1840; L. Ross, Die Demen in Attika und ihre Verteilung unter die Phylen, herausgeg. von M. H. E. Meier, Halle 1846; H. Sauppe, *De demis urbanis Athenarum*, Weimar 1846; Nik. Saal, *De demorum Atticae per tribus distributione*, I und II, Köln 1860 und 1861 Progr.; Otto Müller, *De demis atticis*, Göttingen 1880 Diss.; Szanto, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht (Wien 1881) 32 ff.; Hug, Stud. aus dem kl.

[1]) Aisch. g. Ktes. 27—30.

[2]) *οἱ φυλέται φέϱουσίν τινα χοϱηγόν κτλ.*: Demosth. g. Lept. 130; g. Meid. 13 mit der Hypoth. II; g. Boiot. I 7; Isaios VII 36; Schol. Aristoph. Vögel 1404. Mehr b. Thumser, *De civium Athen. muneribus* 83 ff.

[3]) CIA. II 553—555; 558; 559; 562; 587. Befreiung von Leiturgien (Atelie): CIA. II 557; 554 b.

[4]) Vgl. § 137.

[5]) Vgl. Demosth. v. d. Symmor. 23 (30 Trieren auf jede Phyle, 10 auf die Trittys): Grenzsteine des den Trittyen in den Werften angewiesenen Raumes im Peiraieus gefunden: Dittenberger, *Sylloge inscr. Gr.* Nr. 299—301. *τϱιττύαϱχοι*: CIA. II 297; 298; 300; vgl. Plat. Pol. V 475. Näheres bei C. Schaefer, Mitt. d. arch. Inst. V (1880) 85 ff.; Köhler, VII (1882) 108 ff.

[6]) Dittenberger a. a. O. Nr. 301; Köhler a. a. O. 109.

[7]) Dittenberger Nr. 299.

[8]) CIA. I 502; Dittenberger Nr. 300.

[9]) CIA. I 500.

[10]) Dittenberger Nr. 300.

[11]) Vgl. § 163.

[12]) Vgl. § 182.

Altertum I, Bezirke, Gemeinden und Bürgerrecht in Attika, Freiburg 1881; Haussoullier, *La vie municipale en Attique,* Paris 1883. (Erschöpfende und treffliche Behandlung des vorliegenden Materials.) Vgl. noch im allgemeinen: Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 189 ff.

n. Die Beamten.

170. Die Staatsbeamten (*ἄρχοντες*) zerfielen im allgemeinen in die alljährlich für einen bestimmten Geschäftskreis erwählten oder erlosten ordentlichen Beamten und in die ausserordentlichen, welche je nach Bedürfnis vom Volke auf länger als dreissig Tage mit der Vollziehung irgend eines Staatsgeschäftes beauftragt waren und für Angelegenheiten, die in ihren Geschäftskreis fielen, als Gerichtsvorsteher fungierten. Dazu gehörten auch die auf Volksbeschluss von den Phylen, Trittyen oder Demen zu Staatszwecken erwählten Beamten, die wie die *τειχοποιοί* und andere Vorsteher öffentlicher Arbeiten, Staatsgelder in Händen hatten.[1])

Alle ordentlichen und ausserordentlichen Beamten waren berechtigt und verpflichtet, Ungehorsam gegen ihre Anordnungen oder Vergehen gegen die Gesetze innerhalb ihres Amtskreises durch eine Geldbusse bis zu einer gesetzlich bestimmten Höhe (*τέλος*) zu ahnden (*ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*) oder, falls das Vergehen ihnen eine strengere Bestrafung zu erfordern schien, den Schuldigen vor ein Volksgericht zu ziehen. Der Prozess fand unter ihrem Vorsitz statt.[2]) Auch der von einer Epibole betroffene konnte dagegen Berufung beim Gericht einlegen.[3])

Es war nicht üblich, dass ein Bürger gleichzeitig mehrere Ämter bekleidete, wohl aber kam es vor, dass die Befugnisse eines Amtes mit einem andern vereinigt wurden.[4]) Die wiederholte Bekleidung eines Amtes war bei einzelnen Ämtern untersagt,[5]) bei andern nicht gebräuchlich, bei den militärischen jedoch nicht nur gestattet, sondern auch nicht ungewöhnlich.

171. Diejenigen Ämter, welche nicht durchaus politische und militärische Erfahrung oder irgend eine technische Sachkunde erforderten, wurden durch das Los besetzt.[6]) Gewählt wurden die Strategen, Hipparchen und Taxiarchen, die Vorsteher der öffentlichen Bauten, die Reichsschatzmeister (Hellenotamien) und die leitenden Finanzbeamten des vierten Jahrhunderts.

Die Wahlen wurden mittelst Händeaufheben (*χειροτονία*) vollzogen und fanden unter der Leitung der Archonten, bei denen sich die Bewerber anmeldeten,[7]) regelmässig im Munychion (April/Mai)[8]) auf der Pnyx

[1]) Aisch. g. Ktes. 13—15; 27—30; vgl. Philippi, Rhein. Mus. XXXIV 611. Die gewöhnlichen Beamten der Demen und Phylen hatten keine Gerichtsvorstandschaft. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius 128.

[2]) Das Recht der Verhängung einer *ἐπιβολή* und die Prozessleitung wesentliches Kennzeichen eines Beamten nach Aisch. g. Ktes. 13; vgl. Xen. Hell. I 7, 2; Demosth. g. Makart. 75; g. Meid. 79; Lys. XXX 3; XX 14. *Τέλος* des Rathes: 500 Drachmen (Ps. Demosth. g. Euerg. u. Mnesib. 43); der Proedroi: 50 Drachmen (Aisch. g. Timarch. 35). — Siegfried, *De multa quae ἐπιβολή dicitur,* Berlin 1876 Diss.; vgl. dazu Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 320.

[3]) Lys. IX 11; Ps. Lys. VI 21; vgl. Aristoph. Wesp. 770.

[4]) Aisch. g. Ktes. 25.

[5]) So beim Amte des *σύνδικος*. Demosth. g. Lept. 152; vgl. Lys. XXX 29.

[6]) Vgl. § 139.

[7]) Gilbert, Beitrag zur innern Gesch. Athens 14 ff.

[8]) Wahl der Strategen, Hipparchen und anderer Beamten *ἐν ἀρχαιρεσίαις*: Aisch. g. Ktes. 13. Munychion direkt erst bezeugt CIA. II 416. Amtsjahr der Taxiarchen gleich dem bürgerlichen nach CIA. II 562, aber wegen

statt.[1]) Die 10 Taxiarchen, die 10 Phylarchen und die Vorsteher öffentlicher Bauten wurden von den einzelnen Phylen aus der Mitte der Phyleten erwählt,[2]) die 10 Strategen dagegen, seitdem sie Vorsteher des Kriegsdepartements waren,[3]) sicherlich vom ganzen Volke unter Berücksichtigung der einzelnen Phylen,[4]) so dass die Bewerber in der Regel der Phyle angehörten, für die sie gewählt werden wollten.[5]) Dasselbe gilt von der Wahl der Hellenotamien.[6])

Um die Zeit der Wahlen erfolgte wahrscheinlich auch die Erlosung der Ratsherren, Archonten und andern Beamten.[7]) Sie wurde von den Thesmotheten im Theseion vollzogen.[8]) An der Losung nahmen alle diejenigen Bürger Teil, die ihre Namen als Bewerber für ein Amt angegeben hatten.[9]) Der Zudrang zu den unbesoldeten Ämtern war nicht gross,[5]) und es meldeten sich im ganzen wohl nur solche Personen, welche einige Vorkenntnisse besassen, obschon es auch vorkam, dass ganz unkundige Leute ein Amt erlangten.[10]) Zu den zehngliederigen Beamtenkollegien wurde je ein Mitglied aus jeder Phyle erlost. Ausserdem erloste man Ersatzmänner (*ἐπιλαχεῖν*), welche im Falle des Todes oder der Abweisung Erloster bei der Dokimasie an deren Stelle traten.[11])

172. Gegen die schlimmsten Zufälle des Loses schützte man sich durch die Dokimasie, der sich alle erloste und erwählte Bewerber vor dem

der Dokimasie war eine Zwischenzeit zwischen Wahl- und Amtsantritt erforderlich. Die Identität des Amtsjahres der Strategen mit dem Archontenjahr und ihre Wahl im Munychion im fünften und vierten Jahrhundert ist für eine Reihe von Fällen durch Einzeluntersuchungen gegen Müller-Strübing, Aristophanes 499 ff. (Wahlen im Gamelion, Amtsantritt im Frühjahr) erwiesen und auch aus CIA. I 273 zu schliessen. Vgl. J. G. Droysen, Hermes IX (1874) 1 ff.; B. Arnold, *De Atheniensium praetoribus* (Leipzig 1873 Diss.) 30 ff. und *De praetoribus atticis dissertatio altera* (Bautzen 1876 Progr.) 3 ff.; Löschke, *Quaest. de titulis aliquot atticis historicae* (Bonn 1876 Diss.) 25 ff.; G. Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens (Leipzig 1877) 2 ff.; Paulus, Die Wahl d. att. Strategen in d. Z. d. pelop. Krieges, Maulbronn 1883 Progr.; Beloch, Die attische Politik seit Perikles (Leipzig 1884) 264 ff.; Belser, Korrespondenzbl. f. d. Gel. u. Realschulen Württembergs 1886 S. 44 ff.

[1]) Pollux VIII 87; 132; 133; vgl. Hesych. s. v. *πνύξ*.

[2]) Taxiarchen: CIA. II 562; Thuk. VIII 92; Demosth. XXXIX 17; Aisch. d. f. leg. 169; Pollux VIII 87. — Phylarchen: CIA. II 444; 445; Demosth. IV 26; Pollux VIII 94; Harpokr. s. v. *φύλαρχος* — Vorsteher der Bauten: § 168.

[3]) Vgl. § 137.

[4]) Vgl. die vollständige Strategenliste vom Jahre 441/0 in offizieller Reihenfolge der Phylen nach Androtion bei Wilamowitz, *De Rhesi scholiis*, Greifswald 1877 Progr. Wahl durch den gesamten Demos zu schliessen aus Xen. Mem. III 4, 1; Aisch. g. Ktes. 13, 29; Platon Frgm. 158 bei Kock, Kom. att. Frgm. — Vgl. Pollux VIII 87.

[5]) Bewerbung für die einzelnen Phylen nach Xen. Mem. III 4, 1. Zusammenstellung von elf Fällen, in denen eine Phyle doppelt (aber nie mehr) vertreten ist, bei Beloch a. a. O. 276. Wahl durch das ganze Volk für die Phylen nach Droysen, Hermes IX 8 ff.; G. Gilbert, Beitr. z. innern Gesch. Ath. 16 ff.; Hauvette-Besnault, *Les stratèges athéniens* (Paris 1884 Diss.) 19 ff. Nach Beloch a. a. O. wäre ein ständiger Oberstratege vom Volke aus allen Athenern gewählt worden, es hätten dann die einzelnen Phylen nach Ausscheidung einer durch das Los die übrigen 9 Strategen gewählt. Dagegen mit Recht Belser a. a. O.

[6]) CIA. I 188. Vgl. Löschke a. a. O. 9 ff.

[7]) CIA. I 32: *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύειν τούτων τῶν χρημάτων ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς κτλ.* Die Dokimasie erforderte eine Zwischenzeit zwischen der Erlosung und dem Amtsantritt. Losung durch schwarze und weisse Bohnen: Lex. Cantabr. *κυαμεύονται*. Vgl. Hesych. *κυαμοτρώξ;* Phot. s. v. *κυαμίτης*.

[8]) Aisch. g. Ktes. 13; Isokr. Antid. 150; Lys. VI 4; XXXI 33; Harpokr. s. v. *ἐπιλαχών*.

[9]) Ps. Xen. St. d. Ath. I 3.

[10]) Demosth. g. Timokr. 112.

[11]) Aisch. g. Ktes. 62; Ps. Demosth. g. Theokr. 29; Harpokr. s. v. *ἐπιλαχών*.

Amtsantritt zu unterziehen hatten.[1]) Die erlosten Archonten mussten im vierten Jahrhundert sogar eine doppelte Dokimasie vor dem Rate und Gerichtshofe bestehen.[2]) Die Buleuten wurden vom alten Rate dokimasiert,[3]) durften aber sicherlich im Falle der Abweisung gerichtliche Berufung einlegen. Dasselbe Verfahren wird bei den übrigen Losämtern beobachtet worden sein.[4]) Die durch Wahl zu einem Amte designierten Bewerber wurden dagegen nur vor Gericht dokimasiert.[5]) Bei der Dokimasie wurden dem Designierten im Rat von dem Vorsitzenden, vor Gericht von den Thesmotheten[6]) bestimmte Fragen vorgelegt (ἀνακρίνειν), welche sich nicht auf den Nachweis einer speziellen Befähigung oder Kenntnis bezogen, sondern die zur Bekleidung des betreffenden Amtes überhaupt erforderlichen Bedingungen betrafen. Dahin gehörte der Vollbesitz des Bürgerrechts, ein gewisses Lebensalter, Erfüllung der militärischen und finanziellen Verpflichtungen gegen den Staat und der Kindespflichten gegen die Eltern.[7]) Zur Bekleidung einzelner Ämter gehörten noch besondere Eigenschaften. Der Basileus musste eine in erster Ehe verheiratete Gattin besitzen,[8]) von den Strategen wurde das Leben in rechtmässiger Ehe und Grundbesitz in Attika gefordert,[9]) von den Schatzmeistern der Göttin die Zugehörigkeit zur ersten Schatzungsklasse. Man beschränkte sich aber bei der Anakrisis nicht bloss auf die gesetzlich festgestellten Fragen, sondern untersuchte auch das gesamte Vorleben des Betreffenden.[10]) Fiel sie günstig aus, so wurde er vom Rat oder Gericht bestätigt (ἐδοκιμάσθη), im andern Falle verworfen (ἀπεδοκιμάσθη).[11])

M. Fränkel, Att. Geschworenengerichte (Berlin 1878) 28 ff. und Hermes XIII (1878) 561 ff. [Alle Dokimasien vor dem Rat, Gericht Berufungsinstanz]; Thalheim, Hermes XIII 366 ff. und Jahrb. f. kl. Philol. 118 (1879) 601 ff. [Dokimasie der Erlosten vor dem Rat mit dem Recht gerichtlicher Berufung, der Erwählten nur vor Gericht] C. Schaefer, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1878) 821 ff. [Dokimasie nur vor Gericht mit Ausnahme der Archonten]; vgl. noch Gilbert, Gr. Staatsalterth. I 208; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 236 ff.

173. Die Beamten traten nach Ablegung eines Amtseides[12]) zu Beginn des bürgerlichen Jahres, am ersten Hekatombaion, ihr Amt an.[13]) Nur das Amtsjahr „der Schatzmeister der Göttin“ und „der Schatzmeister der andern Götter“ begann im fünften Jahrhundert an den Panathenaien mit dem 28. Hekatombaion.[14]) Jeder Beamte konnte während seines Amtsjahres

[1]) Aisch. g. Ktes. 14; Pollux VIII 44; vgl. Ps. Lys. XV 6; Demosth. g. Meid. 111; g. Neaira 3.

[2]) Demosth. g. Lept. 90; Lys. XXVI 6, 12; Pollux VIII 92.

[3]) Lys. XVI 1 ff.; XXXI 1 ff. (Eidliche Verpflichtung jedes Buleuten, alle ihm bekannten Anstände vorzubringen); vgl. Demosth. g. Meid. 111; Ps. Dem. g. Neaira 113.

[4]) Der Rat dokimasiert ausser den Archonten noch andere Beamten: Lys. XXVI 12; vgl. Thalheim, Jahrb. f. kl. Philol. 118 S. 601.

[5]) Demosth. 40 (g. Boiot. II) 34; Aisch. g. Ktes. 14; vgl. Ps. Xen. St. d. Ath. III 4; Pollux VIII 92. Verschiedene Art der Dokimasie der Archonten und Strategen nach Lykurg. b. Harpokr. s. v. δοκιμασθείς.

[6]) Lys. XV 2; Pollux VIII 88.

[7]) Deinarch. g. Aristog. 17; Xen. Mem. II 2, 13; Pollux VIII 87; vgl. Demosth. g. Eubulid. 67—70.

[8]) Ps. Demosth. g. Neaira 72; 75.

[9]) Deinarch. g. Demosth. 71.

[10]) Lys. XVI 9: ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι. Vgl. Lys. XIII 10; XXVI 9; 10.

[11]) Lys. g. Agorat. 10; Deinarch. g. Aristog. 10; Ps. Demosth. g. Aristog. I 30, 67.

[12]) Lyk. g. Leokr. 79. Eid der Archonten: Pollux VIII 86; Plat. Phaidr. 235; Plut. Solon. 25. Strategeneid: Lys. IX 15; Deinarch. g. Philokl. 2; vgl. Plut. Perikl. 30.

[13]) Über die Strategen vgl. § 179.

[14]) CIA. I 179; 189 a, b. Viertes Jahrh.: CIA. II 652; 667.

angeklagt und abgesetzt werden. In der ersten ordentlichen Volksversammlung jeder Prytanie fand eine Epicheirotonie der Beamten statt, indem die Archonten das Volk fragten, ob sie ihr Amt gut verwalteten. Erkannte das Volk etwaige Beschwerden als erheblich an, so verhängte es Amtssuspension über den betreffenden Beamten. Ein Heliastengericht hatte über die Sache zu entscheiden.[1])

174. Bei der Niederlegung ihres Amtes hatten alle Beamten Rechenschaft abzulegen[2]) und durften vor der Rechenschaftsablage weder über ihr Vermögen frei verfügen, noch das Land verlassen.[3]) Die Rechenschaft bezog sich auf die gesamte Amtsführung, namentlich auf die verwalteten Gelder.[4]) Im vierten Jahrhundert bestand die Rechenschaftsbehörde aus den Logisten, den Euthynoi mit je zwei Beisitzern (*πάρεδροι*) und den Synegoroi. Alle drei Kollegien zählten zehn Mitglieder und wurden aus den Phylen erlost.[5]) Die Euthynoi mit ihren Beisitzern sind schon im fünften Jahrhundert nachweisbar.[6]) Damals gab es auch Logisten. Sie bildeten, dreissig an der Zahl, eine Rechnungskammer, welche u. a. die von den Hellenotamien angegebenen Beträge des an den Schatz der Göttin fallenden Sechszigstels der Tribute nachzurechnen hatten.[7]) In welchem Verhältnis diese Logisten zu den spätern standen, ist ungewiss.

Unsere Kenntnis des Rechenschaftsverfahrens ist lückenhaft. Jeder abgetretene Beamte musste innerhalb einer bestimmten Frist[8]) bei den Logisten eine Abrechnung über die von ihm verwalteten Gelder oder die schriftliche Erklärung einreichen, dass er keine öffentlichen Gelder in Händen gehabt hätte.[9]) Die Logisten hatten die Abrechnung binnen dreissig Tagen zu prüfen und konnten von den Rechenschaftspflichtigen (*ὑπεύθυνοι*) jede erforderliche Auskunft über ihre Amtsführung verlangen, wobei ihnen die Synegoroi zur Seite standen.[10]) Es war aber auch jedem Bürger wohl schon bei dieser Anakrisis gestattet, gegen einen abgetretenen Beamten wegen eines amtlichen Vergehens eine Schriftklage (*γραφὴ περὶ τῶν εὐθυνῶν*) einzubringen.[11]) Die Thätigkeit der Euthynen ist fraglich. Sie scheinen eine ständige Kontrollbehörde gebildet zu haben, welche die durch Über-

1) Lys. XXX 4—5; Pollux VIII 87; Harpokr. s. v. *κυρία ἐκκλησία*. Vgl. Ps. Demosth. g. Aristog. II 6; g. Theokr. 27.

2) Aisch. g. Ktes. 17—22. Vgl. Aristoph. Wesp. 578.

3) Aisch. g. Ktes. 21.

4) Lys. X 16; XX 10; Aisch. g. Ktes. 22; Pollux VIII 45; Bekker Anecd. gr. 245 *εὐθύνας*. Gesandte: Demosth. d. f. leg. 82; 211. Strategen: Plut. Perikl. 93; Nik. 25; Lys. IX 11. vgl. R. Fischer, *Quaest. de praet. atticis* (Königsberg 1881 Diss.) 25 ff.; Hauvette-Besnault, *Les stratèges athéniens* 56 ff.

5) Aristoteles Frgm. 398–400 Rose.

6) CIA. I 34; Andok. Myst. 78.

7) *οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα* sollen die Schuld des Staates an die Tempelschätze berechnen: CIA. I 32. Auch bloss *οἱ τριάκοντα*: CIA. I 226; 228; 273.

8) Pollux VIII 45.

9) Aisch. g. Ktes. 22. Wer keine Rechenschaft ablegte, setzte sich der *γραφὴ ἀλογίου* aus. Pollux VIII 54. Hesych; Suid.; Et. Magn. s. v.

10) Aristoteles Frgm. 399 Rose (Harpokr. s. v. *λογισταί*); Frgm. 400 (Lex. Cantabr. 672, 20): — *καὶ ἄλλους δέκα συνηγόρους οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις*. Vgl. Schol. Aristoph. Wesp. 689. Offizielle Formel für die Rechenschaftsablegung: *λόγον διδόναι πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόναι*. CIA. I 32; II 444; 446; Aisch. g. Ktes. 11; 15; 20; Demosth. d. f. leg. 2; 211. *εὔθυνα* ist sowohl das rechtliche Verfahren, wie die in demselben erkannte Busse. Meier und Schömann, Att. Prozess. v. Lipsius 259.

11) Aisch. g. Ktes. 23; Demosth. d. f. leg. 2.

tretung von Gesetzen oder Anordnungen des Volkes verwirkten Bussen sowohl gegen Beamte, wie gegen Privatleute verhängen konnten.[1])

Mochte die Prüfung der Rechenschaftsbehörde ein Bedenken ergeben haben oder nicht, mochte eine Klage eingebracht sein oder nicht, in jedem Falle mussten die Logisten die Rechenschaftspflichtigen vor einen mit 501 Richtern besetzten Gerichtshof stellen, der endgiltig Decharge erteilte oder verurteilte.[2]) Strafanträge der Rechenschaftsbehörde vertraten wahrscheinlich die Synegoroi. Den Vorsitz führten bei den Euthynai der Strategen die Thesmotheten,[3]) sonst die Logisten. Vergehen, welche zu Verurteilungen führten, waren u. a.: Unterschlagung öffentlicher Gelder (*κλοπὴ δημοσίων χρημάτων*), Bestechlichkeit (*δώρων*), lügenhafte Gesandtschaftsberichte, verräterische Preisgebung der Staatsinteressen und sonstige Pflichtvergessenheit.[4])

Böckh, Staatsh. Ath. I 264 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 154; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 213 ff.; R. Schöll, *De synegoris atticis*, Jena 1876; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 112 ff.; 257 ff.; 459 ff.

175. Einzelne Beamte, nämlich die ersten drei Archonten, die Hellenotamien und Euthynen, hatten Beisitzer (*πάρεδροι*), welche sie in ihrer amtlichen Thätigkeit unterstützten. Die Archonten wählten sich ihre Beisitzer selbst, doch unterlagen dieselben der Dokimasie und waren rechenschaftspflichtig.[5])

Fast jede Behörde hatte ihren Amtsschreiber (*γραμματεύς*), dessen Name allein oder zusammen mit dem des Obmannes zur Bezeichnung eines Kollegiums im Unterschiede von den Vorgängern und Nachfolgern diente. Mit Ausnahme der Ratsschreiber waren die Schreiber, obschon Bürger, untergeordnete Leute, welche nicht Beamtenqualität besassen, sondern als *ὑπηρέται* oder Amtsdiener besoldet wurden. Ausserdem hatten die Behörden noch ihre Herolde (*κήρυκες*) und andere besoldete Amtsdiener, die teils Freie, teils Sklaven waren.

Böckh, Sth. Ath. I 252 ff.; Hille, *De scribis Atheniensium publicis*, Leipzig. Stud. I (1878) 203 ff.; A. Kornitzer, *De scribis publ. Atheniensium*, Wien-Hernals 1883 Progr.

176. In älterer Zeit standen an der Spitze der gesamten Staatsverwaltung die neun Archonten.[6]) Allmählich wurde ihre Amtsgewalt zersplittert und so weit vermindert, dass sie nach der Einführung des Loses aus allen Athenern erlost werden konnten.[7]) Ihre Kompetenz war schliesslich, abgesehen von einigen Ehrenrechten, im wesentlichen auf die mit dem

[1]) Andok. Myst. 78. CIA. II 809 Col. B. 1 vgl. dazu Lipsius b. Meier und Schömann a. a. O. 116 Anm. 234 und Schol. Plat. Nom. XII 945 B; Pollux VIII 100 mit Lipsius a. a. O. 115. Ihre Wirksamkeit bei der Rechenschaftsablegung wahrscheinlich analog derjenigen der Demen-Euthynoi vgl. § 165.

[2]) Demosth v. Kr. 117; de f. leg. 211; Aisch. g. Ktes. 15; 19 ff.vgl. CIA. II 469; 470 v. 42; Andok. Myst. 78; Aristoteles Frgm. 400 Rose.

[3]) Pollux VIII 88.

[4]) Meier und Schömann a. a. O. 267.

[5]) Je zwei *πάρεδροι* der ersten drei Archonten: Aristoteles Fragm. 382 Rose (Harpokr. s. v. *πάρεδρος*: Pollux VIII 82); vgl. Isaios VI 32; Ps. Demosth. g. Neaira 72; 81 ff. Ebenso viele, nach Phot. s. v. *εὔθυνος* zugeloste, *πάρεδροι* eines jeden *εὔθυνος*. CIA. II 571; 809 Col. B. 1; Andok. Myst. 78. Je ein *πάρεδρος* der Hellenotamien: CIA. I 180—183; 188.

[6]) *οἱ ἐννέα ἄρχοντες*: CIA. II 163; Thuk. I 126; Lys. VII 22; Plat. Phaidr. 235 D. u. s. w. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche kommt auch *θεσμοθέται* gleichbedeutend mit den neun Archonten vor. Demosth. g. Eubul. 66 u. 70; Plut. Solon 25 und Plat. Phaidr. 235 D.

[7]) Vgl. § 118; 126; 131; 136; 139.

Gerichtspräsidium verbundenen Befugnisse und kultliche Obliegenheiten beschränkt. Sie waren ferner Mitglieder des Areopag. Gemeinsam fungierten sie nur in wenigen Fällen, z. B. bei der Leitung der Wahl und Epicheirotonie der Beamten, sonst waren die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder des Kollegiums verteilt.[1])

Der erste Archon führte den Titel ἄρχων schlechthin. Eponymos hiess er nicht, weil das Jahr, in dem er im Amte war, nach ihm benannt wurde, sondern weil sein Name an der Spitze der in seinem Amtsjahre in die Stammrollen und in die Bürgerlisten eingeschriebenen jungen Bürger stand.[2]) Sein Amtslokal befand sich bei den Stammheroen am Markte.[3]) Zu seiner Kompetenz gehörten namentlich familienrechtliche Sachen. Er hatte sich der Erbtöchter, Waisen und Witwen anzunehmen, die Vormünder zu bestellen und die Eltern gegen ungebührliche Behandlung durch die Kinder zu schützen.[4]) Ferner leitete er die Dionysien und Thargelien und sorgte für die Aufstellung der Festchöre.[5]) Aus diesem Amtskreise ergab sich auch, wie bei jedem Beamten, der Umfang seiner Jurisdiktion. Ihm fiel die Leitung der Prozesse zu, die das Familien- und Erbrecht betrafen, sodann diejenigen, welche mit der Choregie zusammenhingen.[6])

Der zweite Archon, „der König“ (ὁ βασιλεύς) hatte sein Amtslokal in der Königshalle am Markt[7]) und führte die Oberaufsicht über den gesamten Staatskultus. Ihm lag auch die Leitung der Mysterienfeste und Lenaien und die Veranstaltung aller gymnischen Wettkämpfe ob.[8]) Es bildeten daher wesentlich sakrale Angelegenheiten den Umfang seiner Gerichtsbarkeit, wozu nicht nur die Prozesse wegen Verletzung der den Göttern schuldigen Ehrfurcht, sondern auch wegen des religiösen Charakters der Blutschuld alle Klagen über Mord, Totschlag, Anstiftung zum Morde und die andern unter den Blutbann fallenden Sachen gehörten.[9])

Der „Polemarchos“ war für die nichtbürgerliche Bevölkerung, namentlich die Metoiken dasselbe, was der Archon für die Bürger.[10]) Er hatte ihre Familienrechte zu schützen und die Jurisdiktion in allen den Fällen, wo diese von einem Bürger oder Nichtbürger verletzt wurden. Dann gehörten vor sein Forum die sich aus der Rechtsstellung der Freigelassenen und Metoiken ergebenden Klagen ἀποστασίου und ἀπροστασίου[11]) und die meisten Privatklagen, bei denen ein Fremder der Verklagte war.[12])

[1]) Pollux VIII 86; vgl. Demosth. g. Aristokr. 31.

[2]) L. Lange, Leipzig. Stud. I 157 ff.

[3]) παρὰ τοὺς ἐπωνύμους: Suid. s. v. ἄρχων; Ps. Andok. g. Alkib. 14.

[4]) Demosth. g. Lakrit. (XXXV) 48; g. Mackart. 75; Pollux VIII 89.

[5]) Demosth. g. Meid. 9 ff.; Lex. Cantabr. 670, 5; Pollux VIII 89.

[6]) Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 57 ff.

[7]) Plat. Theait. 210 D.; Eutyphr. 2 A.; Paus. I 3, 1. Harpokr. s. v. βασίλειος στοά; Suid. s. v. ἄρχων. Vgl. CIA. I 61. K. Lange, Die Königshalle in Athen, Leipzig 1884; Löschke, Dorpater Progr. 1884, S. 16 ff.

[8]) Pollux VIII 90; vgl. CIA. II 597; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 13 v. 55 ff. Bei den Mysterienfesten standen ihm ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων zur Seite: CIA II 315; 376. Aristoteles bei Harpokr. s. v. ἐπ. τ. μυστ.; Demosth. g. Meid. 171.

[9]) Pollux VIII 90; Bekker Anekd. gr. 219, 16; 310, 6; Phot. Suid. s. v. ἡγεμονία δικαστηρίου. Vgl. Hypereid. g. Euxen. 21.

[10]) Aristoteles Frgm. 381 Rose; vgl. Pollux VIII 91; Meier und Schömann v. Lipsius 66.

[11]) Vgl. § 151 und 152.

[12]) CIA. II 11. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess 68.

Das Amtslokal des Polemarchos befand sich beim Lykeion ausserhalb der Stadt.[1])

Die sechs übrigen Archonten führten den Titel θεσμοθέται („Rechtsetzer") und fungierten stets als Kollegium.[2]) Sie hatten alljährlich genau die Gesetze zu prüfen, um die Beseitigung etwaiger Widersprüche oder Mängel durch das Volk zu veranlassen.[3]) Als Rechtskundige übten sie bei der Rechtspflege unter allen Beamten die umfassendste Thätigkeit aus. Sie konstituierten die Gerichtshöfe und losten sie den einzelnen Behörden zu, die sich also an sie wenden mussten, so oft ein Prozess unter ihrem Vorsitz zu entscheiden war.[4]) Sie hatten das Gerichtspräsidium bei den wichtigsten öffentlichen Prozessen, namentlich bei der γραφὴ παρανόμων, der Eisangelie und Probole, dann bei der Dokimasie der Beamten und den Euthynai der Strategen.[5]) Ferner instruierten sie auch viele Privatklagen, namentlich die δίκαι ἀπὸ συμβόλων[6]) und in demosthenischer Zeit auch die δίκαι ἐμπορικαί.[7])

177. Gerichtliche Vollziehungsbeamte waren die im gewöhnlichen Sprachgebrauche auch ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων genannten „Elfmänner" (οἱ ἕνδεκα).[8]) Sie vollzogen durch ihre Amtsdiener (παραστάται) die Todesstrafen, nahmen Verhaftungen vor und führten die Aufsicht über das Gefängnis.[9]) Ausserdem hatten sie eine eigene Jurisdiktion, zu der namentlich die Klageformen der Apagoge und Ephegesis τῶν κακούργων (d. h. im technischen Sinne der Diebe, Einbrecher, Räuber und Mörder) gehörten, bei denen das Verfahren infolge offenkundigen Thatbestandes mit der Verhaftung des Beschuldigten begann.[10])

Die vom Gericht verhängten Geldbussen zogen die Praktores ein.[11]) Vollziehungsbeamte waren auch die 10 Poletai, doch gehört ihre Thätigkeit wesentlich dem Gebiete des Finanzwesens an. Sie verkauften die dem Staate verfallenen Güter gerichtlich Verurteilter oder über eine bestimmte Frist hinaus im Rückstande gebliebener Staatsschuldner und Steuerzahler. Ferner verpachteten sie die Zölle, Bergwerke und sonstigen Gefälle. Die vereinnahmten Gelder führten sie an die Stadthauptkasse ab.[12]) Endlich

[1]) Hesych. s. v. ἐπὶ Λύκειον; Suid. s. v. ἐπὶ Λύκειον; Suid. s. v. ἄρχων.

[2]) Hypereid. f. Euxen. 21; Suid. s. v. ἄρχων; Bekker, Anecd. gr. 449, 22.

[3]) Aisch. g. Ktes. 38 (διόρθωσις τῶν νόμων); Harpokr. s. v. θεσμοθέται.

[4]) Vgl. § 170.

[5]) Vgl. § 172 und § 174.

[6]) Vgl. § 58.

[7]) Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 97.

[8]) Erlost aus jeder Phyle einer und dazu ihr γραμματεύς nach Pollux VIII 102. Vgl. Bekker, Anecd. gr. 250, 4. Der γραμματεύς scheint allerdings eine ziemlich selbständige Amtsthätigkeit gehabt zu haben. Vgl. CIA. II 811 Col. c. v. 132 ff.; vgl. dazu Meier und Schömann a. a. O. 84. ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων z. B. b. Antiph. Herod. Ermord. 17. — Crome, *De undecimviris Atheniensium*, Düsseldorf 1828. Progr.

[9]) Xen. Hell. II 3. 54; Plat. Phaid. 116 B; Lys. XXII 2. — Demosth. g. Androt. 49 52. g. Timokr. 146. Vgl. im allgemeinen Pollux VIII 102. παραστάται: Bekker, Anecd. gr. 296, 32; Phot. s. v.

[10]) Meier und Schömann a. a. O. 86.

[11]) Demosth. g. Makart. 71; Ps. Demosth. g. Theokr. 20; 48; Bekker, Anecd. gr. 190, 26; vgl. CIA. I 47, Frgm. e. — Christ, *De publ. pop. Athen. rationibus* (Greifswald 1879 Diss.) 9.

[12]) Aristot. Frgm. 394 Rose. *Tabulae Poletarum*: CIA. I 274—281.

verdangen sie auch die Herstellung der Inschriften-Stelen und andere öffentliche Arbeiten.[1])

178. Die wichtigsten Kassenbeamten waren im fünften Jahrhundert die Kolakreten als Vorsteher der Stadthauptkasse[2]) und während des attischen Reiches die zehn erwählten[3]) Hellenotamien mit ihren Beisitzern als Vorsteher der Reichskasse, aus der jedoch auch viele Bedürfnisse des attischen Staates für sich bestritten wurden.[4]) Nach Eukleides traten an die Stelle der erstern die zehn jährlich erlosten Apodektai,[5]) die bereits von Kleisthenes eingesetzt waren, aber bis dahin noch keine eigene Kasse gehabt und als Einnehmer von Staatsschulden nur ein untergeordnetes Finanzamt bekleidet hatten.[6])

Der Staatsschatz,[7]) wurde im Opisthodomos des Parthenon aufbewahrt und stand unter der Obhut der zehn alljährlich aus der Klasse der Pentakosiomedimnen erlosten[8]) „Schatzmeister der Göttin", welche die Tempelschätze der Athena Polias und Nike[9]) in Gewahrsam hatten.[10]) Am Schluss eines jeden Amtsjahres übergaben sie ein Inventar der Bestände ihren Nachfolgern. Ihre Rechenschaft wurde im fünften Jahrhundert nach einer vierjährigen von den grossen Panathenaien zu ebendenselben laufenden Periode zusammen gestellt.[11])

Die einzelnen Tempelschatzmeister der andern Götter, deren Heiligtümer auch ihre eigenen Einkünfte und Verwaltungsbeamte hatten,[12]) wurden im Jahre 435/4 zu einer einzigen Behörde, den zehn[13]) *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*, vereinigt, welche in derselben Weise, wie die Schatzmeister der Athena, durch das Los bestellt wurden. Sie verwalteten die Schätze der andern Götter auf der linken Seite des Opisthodomos des Parthenon, während die rechte den Schätzen der Athena vorbehalten blieb.[14])

Infolge der Erschöpfung der Schätze am Ende des peloponnesischen Krieges und der Verminderung der Geschäfte beim Eingehen der Reichsfinanzen wurden bei der Reorganisation des Staates im Jahre 403/2 die beiden Schatzmeisterkollegien zu einer einzigen Behörde zusammengezogen.[15])

[1]) CIA. I 20; 61; IV 27; II 1; 2; 811 Col. c. 194; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 13 v. 51. — Böckh, Sth. Ath. I 209; Christ a. a. O. 6.

[2]) CIA. I 20; 27; 45; 77; 93; 285; Dittenberger, Syll. inscr. gr. 13 v. 51; Schol. Arist. Vog. 1541; Wesp. 695; 724; Hesych, Suid. s. v. vgl. Christ a. a. O. S. 15. Ableitung des Namens von *κῶλα* und *κείρειν* nach Lange, die Epheten und der Areopag. 65 Anm. 115.

[3]) Vgl. § 171.

[4]) Vgl. Abschn. 7b.

[5]) Aristoteles, Frgm. 393 Rose. Vgl. Christ a. a. O. 15 ff. Weiteres bei Böckh, Sth. Ath. I 214; Fellner, Ber. d. Wiener Akad. 115 (1879) 398 ff.

[6]) Wilamowitz, Lekt. epigr. Ind. Schol. Gotting. 1885/6 p. 5. Einsetzung der Apodekten durch Kleisthenes nach Androtion bei Harpokr. s. v. *ἀποδέκται*.

[7]) Vgl. Abschn. s.

[8]) CIA. I 32; 299; Aristoteles Frgm. 395 Rose.

[9]) In gesonderter Verwaltung: CIA. I 273.

[10]) Voller Titel: *οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες.* CIA. I 117 ff.; 188, 273; 32. Abkürzung in *ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ* oder *ταμίαι τῆς θεοῦ*: CIA. I 125; 180; 301; 310; 324 ff. Erste Erwähnung im Jahre 480; Hdt. VIII 51.

[11]) CIA. I 32; 117 ff.; 273.

[12]) *ἐπιστάται, ταμίαι* und *ἱεροποιοί* ausser den Priestern: CIA. I 32.

[13]) Köhler, *Annali dell' instituto* 1865 p. 319.

[14]) CIA. I 32; vgl. 194—225; 273.

[15]) *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τῶν ἄλλων θεῶν*: CIA. II 642 ff.

Zwischen 390/89 und 385/4 trennte man sie wieder,[1]) um sie anscheinend um 321/0 aufs neue zusammenzuziehen.[2])

Als im vierten Jahrhundert die Verteilung der Festgelder (θεωρικά) immer grössere Ausdehnung gewann, wurde für dieselbe eine eigene Kasse gebildet, in die alle früher zu Kriegszwecken verwandten Überschüsse der Verwaltung flossen.[3]) An der Spitze dieser Kasse stand ein jährlich vom Volke erwählter Beamter mit dem Titel ὁ ἐπὶ τὸ θεωρικόν. Unter der Staatsleitung des Eubulos (354—339) beherrschte derselbe beinahe den ganzen Staatshaushalt,[4]) da auf seine Kasse auch wichtige ausserordentliche Ausgaben, wie für den Neubau der Werft, des Zeughauses und für Schiffsbauten angewiesen waren.[5]) Ein Gesetz des Demosthenes vom Jahre 339 entzog der Kasse die Überschüsse und wandte sie den Kriegsbedürfnissen zu.[6]) Damit verlor sie ihre Bedeutung an die neu gebildete Kriegskasse, aus welcher der ταμίας τῶν στρατιωτικῶν auf Anweisung des Rates und Volkes zunächst die für die Kriegszwecke erforderlichen Zahlungen leistete, aber auch, soweit die Bestände dazu ausreichten, andere ausserordentliche Ausgaben bestritt. Im dritten und zweiten Jahrhundert entwickelte sich das Amt des Kriegsschatzmeisters zum Hauptschatzamt und dauerte bis in die römische Zeit fort.[7]) Die Apodekten kommen seit 323 in den Inschriften nicht mehr vor und scheinen von Demetrios von Phaleron aufgehoben worden zu sein.[8])

Vielleicht schon im Jahre 354, wahrscheinlich aber erst im Jahre 338 wurde zur einheitlichen Leitung des Finanzwesens das Amt des ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει geschaffen,[9]) der auf eine mit dem dritten Olympiadenjahre beginnende Finanzperiode von vier Jahren gewählt wurde. Wiederwahl war nicht gestattet.[10]) Der Vorsteher des Staatshaushaltes führte die Oberaufsicht über die Einnahmen und Ausgaben, machte Vorschläge für

[1]) CIA. II 660; 667; 671; 672.

[2]) Köhler zu CIA. II 719.

[3]) Demosth. Ol. I 19; III 10—13; d. f. leg. 291; Ps. Demosth. g. Neaira 2—8; Schol. Demosth. Ol. I 9; Liban. Einl. z. d. Ol. Red. p. 8, 24; Ulpian p. 4, 20 Df. vgl. Schäfer, Demosthenes I² 208.

[4]) Aisch. g. Ktes. 24—25 (die Apodekten bestanden aber fort. [Rhein. Mus. XXXIII 431), Aisch. übertreibt.); vgl. Demosth. v. Kr. 113; CIA. II 114. Suid. Phot. Et. Mag. s. v. θεωρικόν. — Aisch. a. a. O.; Pollux VIII 99; Bekker, Anecd. gr. 264, 7 sprechen nicht notwendig für ein Kollegium von οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν, wie u. A. Böckh, Sth. Ath. I 250 annahm. Vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 230.

[5]) Aisch. g. Ktes. 25 Deinarch. g. Demosth. 96; Philochoros Frgm. 135. Vgl. Schaefer, Demosth. II² 203.

[6]) Philochoros a. a. O.

[7]) Erste Erwähnung des ταμίας κτλ. im Jahre 338/7: Ps. Plut. Vit. Lykurg. 27. Inschriftlich zuerst CIA. II 739 (334/3). Vgl. CIA. II 737; 834 b. Col. I v. 39; 835 u. s. w. Vgl. A. Schaefer, Rhein. Mus. XXXIII 431; Fellner, Ber. d. Wien. Akademie 115 (1879) 421 ff.; Köhler, Mitt. d. Inst. V 275 ff.; Fränkel, Hist. und phil. Aufsätze f. E. Curtius (Berlin 1884) 41 ff. [Einsetzung d. Amtes: 347]; Spangenberg, *De Athen. publ. inst. aetat. Macedonum* (Halle 1884) 46 ff.

[8]) CIA. II 811; vgl. Spangenberg a. a. O. 43.

[9]) Lykurgos 338—334 ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει: Ps. Plut.. Vit. Lyc. 3 (Eth. 841 c): Hypereides Frgm. 121 Blass. Vgl. A. Schaefer, Demosth. I² 212. Inschriftlich zuerst CIA. II 167 (Lykurgs) Sohn Habron. Auf ein Bestehen des Amtes seit 354 weist anscheinend Aisch. d. f. leg. 149 hin, dagegen jedoch Aisch. g. Ktes. 25. Die Meinung von Müller-Strübing, Aristophanes 136 ff., dass das Amt schon im 5. Jahrh. bestanden hätte, ist falsch. Fellner a. a. O. 431 ff. (seit Nausinikos); Droege, *De Lycurgo Atheniensi*, Bonn 1880 Diss. S. 29 ff. (Eubulos erster ὁ ἐπὶ τῇ δ.); Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 232 und Spangenberg a. a. O. 41 (seit d. Jahre 338).

[10]) Ps. Plut. Vit. Lycurg. 3; vgl. CIA. II 162.

die Verwendung der Überschüsse und sorgte für die Vermehrung der Finanzquellen.[1]) Nach der Abschaffung der Apodekten gingen deren Funktionen teilweise auf den ἐπὶ τῇ διοικήσει über. Er übernahm die Verwaltung der Stadthauptkasse und überwies daraus Summen an andere Kassen.[2]) An die Stelle des ἐπὶ τῇ διοικήσει trat wahrscheinlich im Jahre 290 ein Kollegium von οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει, das aber schon im Jahre 278 oder 274 wieder durch einen ἐπὶ τῇ διοικήσει ersetzt wurde.[3]) Derselbe teilte sich fortan mit dem ταμίας τῶν στρατιωτικῶν in die oberste Verwaltung der Finanzen. Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts ging das Amt ein, und die Geschäfte wurden dem ταμίας übertragen.[4])

Neben dem ὁ ἐπὶ τῇ διοκήσει fungierte als kontrollierender Beamter der ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως, welcher bei den Einzahlungen in die Staatskasse anwesend war, darüber eine Gegenrechnung führte und in jeder Prytanie dem Volke eine Abrechnung über die Einkünfte vorlegte. Das Amt war so wichtig, dass es durch Wahl besetzt wurde.[5])

Böckh, Staatsh. Ath. I³ 181 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 151; Schömann, Gr. Altert. I³ 242 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 226 ff. — Christ, *De publicis populi Atheniensis rationibus*, Greifswald 1879 Diss.; Th. Fellner, Zur Gesch. d. athen. Finanzverwaltung, Ber. d. Wiener Akad. 115 (1879) 383 ff; Droege, *De Lycurgo Atheniensi*, Bonn 1880 Diss.; M. Fränkel, Zur Gesch. d. attischen Finanzverwaltung in den E. Curtius gewidm. hist. u. phil. Aufsätzen (Berlin 1884) 41 ff.; Spangenberg, *De Atheniensium publ. institutis aetate Macedonum commutatis*, Halle 1884 Diss.

179. An der Spitze des Kriegswesens standen die 10 **Strategen**, welche alljährlich vom Volke mit Berücksichtigung der Phylen gewählt wurden und am ersten Hekatombaion ihr Amt antraten.[6]) Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums hatten unter gewöhnlichen Umständen die gleiche Kompetenz, obwohl sie die Geschäfte der Strategie wohl unter sich verteilten oder vom Volke nach Bedürfnis besondere Aufträge erhielten.[7]) Die Annahme eines ständigen Oberstrategen oder Präsidenten des Kollegiums[8]) unterliegt ernsten Bedenken.[9]) Wenn ein Kriegszug unternommen werden sollte, so bestimmte das Volk, wie viele und welche Strategen das Unternehmen leiten sollten[10]), und übertrug dabei häufig einem unter ihnen

[1]) Pollux VIII 113: αἱρετὸς ἦν ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκομένων. CIA. II 167 zusammen mit den Poleten); Hypereides Frgm. 121 Blass; vgl. Droege a. a. O. 25ff.; 36 ff.

[2]) Diese Thätigkeit (μερίζειν) inschriftlich zuerst nachweisbar 295/4: CIA II 300; 307; 311; 316; 325 u. s. w.; Droege a. a. O. 27; 33.

[3]) ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει noch im Jahre 295/4 (Ol. 121, 2): CIA. II 300. οἱ ἐπὶ τῇ δ. zuerst 286/5 (Ol. 123, 3): CIA. II 311; vgl. 309; 307. — Spangenberg a. a. O. 45. Dann wieder ὁ ἐπὶ τῇ δ.: CIA. II 330; 331; 338.

[4]) Spangenberg a. a. O. 48.

[5]) Harpokr. s. v. ἀντιγραφεύς (vgl. Rose, Aristot. Frgm. 392); Pollux VIII 98. Angebliche Vereinigung dieses Amtes mit dem des ἐπὶ τὸ θεωρικόν nach Aisch. g. Ktes. 25 (vgl. S. 160 Anm. 4). Der ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς ist schwerlich mit dem ἀντιγρ. τῆς διοικήσεως zu identifizieren (Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 229), er war wohl nur Ratsbeamter (sicher Mitglied des Rates), der die Kontrole über den dem Rat zur Verfügung stehenden Fonds hatte. Vgl. Demosth. g. Androt. 30; 70; CIA. II 114 und dazu Droege a. a. O. 34 ff.

[6]) Vgl. § 171.

[7]) CIA. II 62; 804 Col. B. v. 32.

[8]) Vgl. S. 153 Anm. 5.

[9]) Hauvette-Besnault, *Les stratèges ath.* (Paris 1884 Diss.) 50 ff.; 76 ff.; Belser, Korrespondenzbl. f. d. Gelehrt. u. Realsch. Württembergs 1886, 65 ff.

[10]) CIA. I 55; Thuk. VI 8; VII 16; Xen. Hell. VI 5, 49. Mehr bei Hauvette a. a. O. 82 ff.

den Oberbefehl.[1]) Geschah das nicht, so waren die beteiligten Strategen gleichberechtigt und scheinen im täglichen Wechsel den Oberbefehl geführt zu haben.[2]) Wie nun einem Strategen für einen einzelnen Kriegszug vom Volke die erste Stelle unter seinen Mitfeldherrn zugewiesen wurde, so konnte es auch in schweren Kriegszeiten einen Strategen an die Spitze des ganzen Kollegiums stellen und ihm die Oberleitung der gesamten Kriegsführung übertragen.[3]) Endlich wurden unter besondern Umständen einem oder mehreren Strategen für eine einzelne Expedition oder für den Krieg überhaupt ausserordentliche Vollmachten verliehen, indem man sie ermächtigte, innerhalb mehr oder weniger weit gezogener Grenzen unabhängig vom Rat und Volk, sowie von ihren Kollegen nach eigenem Ermessen (*αὐτοκράτορες*) zu handeln.[4])

Zwischen 334 und 325 wurden die Geschäfte der Strategen in gesonderte Verwaltungszweige zerlegt und die einzelnen Strategen gleich für eine Spezialkompetenz gewählt. Zuerst begegnen uns im Jahre 325 der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὰς συμμορίας* und der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν Μουνιχίαν καὶ τὰ νεώρια*,[5]) dann in den nächsten Jahren der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὸ ναυτικόν*, *ἐπὶ τὴν χώραν*, *ἐπὶ Ἐλευσῖνος* u. s. w. Die erste Stelle unter den Strategen nahm seitdem der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* oder *ἐπὶ τὰ ὅπλα* ein.[6])

Die Strategen führten nicht nur den Oberbefehl über alle Streitkräfte des Staates, sondern standen auch an der Spitze der Kriegs- und Marineverwaltung. Sie sorgten für die Sicherheit des Landes, für den Schutz der Grenzen und Küsten,[7]) für den Seefrieden[8]) und die Verproviantierung der Stadt.[9])

Ferner leiteten sie die Aushebung,[10]) ernannten alljährlich die Trierarchen[11]) und ordneten zum Behufe der ausserordentlichen Vermögens- oder Kriegssteuern (*εἰσφοραί*) die Einschreibung in die Symmorien an.[12]) Daher hatten sie auch die Gerichtshegemonie in allen Streitigkeiten, welche sich auf die Übernahme der Trierarchie und die Vermögenssteuer bezogen.[13])

[1]) Darauf beziehen sich die Formeln: *ὁ δεῖνα τρίτος, πέμπτος αὐτὸς στρατηγός, ἐστρατήγει* (Thuk. I 61; II 79; III 3; 19; IV 42 u. s. w.) oder *ὁ δεῖνα καὶ συνάρχοντες*. CIA. II 273; vgl. Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Ath. 41 ff.; Hauvette a. a. O. 52 ff.

[2]) Diod. XIII 97; 106.

[3]) Darauf bezieht sich das *στρατηγὸς δέκατος αὐτός*. Thuk. I 116; II 13; vgl. dazu Hauvette a. a. O. 76.

[4]) Thuk. II 65 (vgl. 22): Perikles; Xen. Hell. I 4, 20: Alkibiades; Thuk. VI 8, 26: Alkibiades, Lamachos, Nikias für die sicilische Expedition.

[5]) CIA. II 809 Col. A. v. 210; Deinarch. g. Philokl. 1. Im Jahre 334 treffen noch die *στρατηγοί* überhaupt Anordnungen für die Symmorien: CIA. II 804 Col. A. 63 ff.

[6]) CIA. II 302; 331 u. s. w. Näheres bei Spangenberg, *De Atheniensium publ. instit. aetate Maced. commutatis* (Halle 1884 Diss.) 50 ff.; Hauvette a. a. O. 160 ff.

[7]) *φυλακὴ τῆς χώρας*: CIA. II 331; 334; 811 Col. B. 156; vgl. Aristot. Frgm. 388; 389 Rose. Sie war nach Verteilung der Geschäfte Spezialkompetenz des *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν χώραν* und des *στρ. ὁ ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν*. Spangenberg a. a. O. 52; Hauvette a. a. O. 144 ff. *φυλακὴ Εὐβοίας*: CIA. IV 27a. — Massregeln gegen innere Feinde: Ps. Plut. X orat. vit. Antiph. 23.

[8]) Ps. Demosth. Halon. 14; CIA. II 804 Col. B. 32.

[9]) Demosth. g. Polykl. 17; 20; 58; CIA. II 331; 808 Col. A. v. 37.

[10]) Lys. IX 4; 15; XIV 6; XXXII 5.

[11]) Demosth. 35 (g. Lakrit.) 48; Ps. Demosth. 39 (g. Boiot.) 8; Aristoph. Ritt. 912 und Schol. vgl. Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 4.

[12]) Ps. Demosth. 39 (g. Boiot.) 8.

[13]) Ps. Demosth. 42 (g. Phainipp.) 5; 14; Suid. s. v. *ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*.

Ebenso gehörten zu ihrer Jurisdiktion die Klagen δειλίας, λιποταξίου, ἀστρατείας, ἀναυμαχίου und überhaupt alle Militärvergehen.[1])

Als Heer- und Flottenführer hatten die Strategen auch viel mit auswärtigen Angelegenheiten zu thun. Sie schlossen Kapitulationen und Waffenstillstände ab[2]) oder befürworteten den Abschluss von Verträgen beim Rat und Volk.[3]) Daher beschworen sie häufig Verträge mit andern Staaten im Verein mit den Taxiarchen oder mit diesen, den Hipparchen und Phylarchen oder mit dem Rat und den Rittern. In andern Fällen sorgten sie für die Eidesleistung.[4]) Ferner wurde ihnen die Fürsorge für die in den athenischen Schutz aufgenommenen Staaten und Personen, insbesondere für die Proxenoi und Euergetai aufgetragen.[5])

Bei der Verwaltung ihrer wichtigen Geschäfte standen die Strategen mit dem Rate in regelmässigem Verkehr. Sie hatten auch das Recht, die Berufung einer Volksversammlung zu veranlassen,[6]) und ihre Anträge an das Volk gingen den sonstigen Gegenständen der Tagesordnung vor.[7])

K. Kubicki, *De magistratu decem strategorum a Clisthene instituto et de archaeresiarum tempore*, Berlin 1865; B. Arnold, *De Atheniensium saeculi a. Chr. n. quinti praetoribus*, Leipzig 1873 Diss. und *De Atheniensium praetoribus dissertatio altera*, Bautzen 1876 Progr.; J. G. Droysen, Hermes IX (1875) 1 ff.; Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Athens im Zeitalter d. pelop. Krieges (Leipzig 1877) 1 ff.; R. Fischer, *Quaest. de praetoribus atticis saeculi quinti et quarti specimen*, Königsberg 1881 Diss.; Beloch, Die attische Politik seit Perikles (Leipzig 1884) 265 ff.; Hauvette-Besnault, *Les stratèges athéniens*, Paris 1884 Diss. (gediegene, verständige Arbeit); Belser, Korrespondenzbl. f. d. Gelehrt. u. Realschulen Württembergs 1886, S. 44 ff.

180. Eine allgemeine Sicherheitsbehörde mit den Befugnissen der modernen Polizei gab es in Athen nicht, namentlich existierte keine politische oder geheime Polizei. Das Recht eines jeden Bürgers in allen das gemeine Wohl beeinträchtigenden Dingen als Kläger aufzutreten, führte jedoch zu einer scharfen Beaufsichtigung der Bürger unter einander. In besonderen Fällen wurden Belohnungen für Anzeigen ausgesetzt. Eine Art Fremdenpolizei scheint der Polemarch ausgeübt zu haben. Als Werkzeuge zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienten den Beamten die Skythen.[8])

Die Aufsicht über allen Warenverkauf mit Ausnahme des den zehn σιτοφύλακες[9]) vorbehaltenen Getreidehandels, die Sorge für die Marktordnung und die Erhebung der Marktsteuer von den Nichtbürgern lag den zehn ἀγορανόμοι ob, die wie alle diese Behörden erlost waren und zu je fünf in der Stadt und im Peiraieus fungierten.[10]) Für die Instandhaltung und Reinlichkeit der Strassen, sowie für die Beobachtung des öffentlichen

[1]) Lys. g. Alkib. II 1 ff.; Andok. Myst. 74; Pollux VIII 49; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 462 ff.

[2]) Thuk. II 70; III 4; 28; CIA. IV 61 a.

[3]) CIA. IV 61 a; II 55; 109; 121; Mitt. d. arch. Inst. II 142.

[4]) CIA. IV 27 a; 61 a; II 12; 64; 71; 90; 112; Mitt. d. arch. Inst. II 139; 144; 211; 212.

[5]) CIA. I 64; IV 51; 94; II 55; 115. — II 40; 44; 55; 69; 119; 121 u. s. w.

[6]) Thuk. II 59; IV 118; Plut. Phok. 15.

[7]) CIA. 40; Referat der Strategen: Isokr. VII 81.

[8]) Böckh, Sth. Ath. I[3] 262 ff. Über die Skythen vgl. § 149.

[9]) Aristot. Frgm. 404 Rose; vgl. Lys. XXII 8; 16; Demosth. g. Lept. 32. — vgl. Böckh, Sth. Ath. I[3] 105.

[10]) Aristot. Frgm. 402 Rose; vgl. Aristoph. Acharn. 824; 968; Wesp. 1406; Lys. XXII 16; Xen. Symp. II 20. — vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 100 ff.

Anstandes sorgten die 10 ἀστυνόμοι.[1]) Die Aufsicht über die Handelshäfen führten die 10 ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου, während ebensoviele ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων den Werften und Zeughäusern der Marine vorstanden.[2])

Über die athenischen Beamten überhaupt vgl. K. F. HERMANN, *De jure et auctoritate magistratuum Atheniensium*, Heidelberg 1829; Gr. Staatsaltert. v. BÄHR und STARK besorgte 5. Aufl. § 149 ff.; SCHÖMANN, Gr. Altert. I 425; GILBERT, Gr. Staatsaltert. I 204 ff.

o. Der Rat der Fünfhundert und der Rat vom Areopag.

181. Die fünfhundert Ratsherren wurden aus der Zahl aller derjenigen epitimen Bürger, welche über dreissig Jahre alt waren[3]) und sich zu dem Amte gemeldet hatten,[4]) durch das Bohnenlos erlost[5]) und zwar fünfzig aus jeder Phyle mit Berücksichtigung einer entsprechenden Vertretung der einzelnen Demen.[6]) Für den Fall des Todes oder der Apodokimasie wurde jedem Erlosten ein Ersatzmann zugelost.[7]) Nach bestandener Dokimasie vor dem alten Rat[8]) und der Ablegung eines Amtseides[9]) erfolgte am ersten Hekatombaion der Amtsantritt unter Darbringung von Eingangsopfern. (εἰσιτήρια).[10]) Die Buleuten erhielten täglich eine Drachme Diäten,[11]) waren vom Kriegsdienst befreit und hatten Ehrenplätze im Theater.[12]) Bei der Niederlegung des Amtes musste sich jedes einzelne Ratsmitglied einer Rechenschaft unterziehen.[13])

182. Da eine so zahlreiche Körperschaft zur Erledigung aller laufenden Geschäfte ungeeignet war, so bildeten die Ratsherren einer Phyle abwechselnd, nach einer beim Beginne des Amtsjahres durch das Los bestimmten Reihenfolge, je für den zehnten Teil des Jahres unter dem Titel Prytaneis einen geschäftsführenden Ausschuss.[14]) Dieser zehnte Teil des Jahres hiess Prytaneia und umfasste in Gemeinjahren 35 resp. 36 Tage, in Schaltjahren wohl 38 resp. 39 Tage, denn die bei der Zehnteilung der 354, resp. 384 Tage des Jahres überschüssigen 4 Tage wurden einzeln unter die Prytanien verlost.[15])

Die Prytanen verweilten den grössten Teil des Tages in ihrem Amtslokale, der Skias, einem Rundgebäude mit Kuppeldach (Tholos), das sich am Markte neben dem Rathause befand.[16]) Sie erledigten die laufenden

[1]) Aristot. Frgm. 401 ROSE; vgl. Ἀθήναιον VI 157. — BÖCKH, Sth. Ath. I³ 257 ff.; MEIER und SCHÖMANN a. a. O. 105 ff.

[2]) BÖCKH, Urkunden über d. Seewesen des attischen Staates, Berlin 1840. Vgl. CIA. II 789—811.

[3]) Xen. Mem. I 2, 35.

[4]) Lys. XXXI 33.

[5]) Thuk. VIII 69; Demosth g. Meid. 111; Ps. Demosth. g. Neaira 3.

[6]) Vgl. § 163.

[7]) Aisch. g. Ktes. 62; Harpokr. s. v. ἐπιλαχών.

[8]) Vgl. § 172.

[9]) Xen. Mem. I 1, 18: κατὰ τοὺς νόμους βουλεύσειν. Lys. XXXI 1; Ps. Demosth. g. Neaira: τὰ βέλτιστα βουλεύσειν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων. Weiteres: Plut. Solon 25; Lys. XXXI 2; Demosth. g. Timokr. 144; Andok. Myst. 91.

[10]) Thuk. VIII 70; Demosth. d. f. leg. 190; g. Meid. 114.

[11]) Hesych. s. v. βουλῆς λαχεῖν; Thuk. VIII 69.

[12]) Lyk. g. Leokr. 37. — Aristoph. Vög. 794 und Schol.; Hesych. s. v. βουλευτικόν; Pollux IV 122.

[13]) Aisch. g. Ktes. 20; Demosth. g. Androt. 38; CIA. II 114.

[14]) Aristot. Frgm. 386 ROSE.

[15]) Aristot. a. a. O.; vgl. BÖKCH, Abhdl. Berl. Akad. 1846 S. 382 ff.; Mondcyklen 34 ff. Das Material bei A. MOMMSEN, Chronologie (Leipzig 1883) 156 ff.

[16]) Harpokr. s. v. θόλος; Phot. s. v. σκιάς; Pollux VIII 155; Paus. I 5, 1. Sie speisten daselbst gemeinsam: Demosth. d. f. leg. 190; vgl. R. SCHOELL, Hermes VI 1 ff.; KÖHLER ebend. 98 ff.; WILAMOWITZ, Philol. Unters. I 96; 208.

Geschäfte, nahmen Anzeigen und Meldungen entgegen, übten gewisse polizeiliche Befugnisse, bereiteten die Vorlagen für den Rat vor und beriefen und leiteten die Ratsitzungen und Volksversammlungen.[1]

Den Vorsitz unter den Prytanen führte im fünften Jahrhundert ein aus ihrer Mitte täglich erloster Epistates. Er war der Vorsitzende des Rates und der Volksversammlung, bewahrte den Schlüssel zum Staatsschatz und zum Archiv, sowie das Staatssiegel.[2] Im vierten Jahrhundert wurde vor jeder Ratssitzung und Volksversammlung aus den neun nicht die Prytanie führenden Phylen durch den Epistates der Prytanen je ein Proedros erlost und aus den neun Proedroi dann der *ἐπιστάτης τῶν προέδρων*. Die Proedroi führten den Vorsitz, während den Prytanen nur das Recht der Einberufung verblieb. Auf ihren Epistates ging der ganze Geschäftskreis des Epistates der Prytanen und schliesslich auch der Amtsname desselben über.[3]

183. Der Rat versammelte sich täglich mit Ausnahme der Fest- und Unglückstage[4] und zwar gewöhnlich im Buleuterion,[5] doch auch auf der Akropolis, im Eleusinion, bei den Schiffswerften und anderwärts. Die Sitzungen waren in der Regel öffentlich[6] und nur unter besonderen Umständen geheim.[7]

Die Kompetenz des Rates erstreckte sich über alle Zweige der Staatsverwaltung.[8] Er war die höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde. Über alle Angelegenheiten, welche an die Volksversammlung kommen sollten, hatte er vorzuberaten und darüber ein Gutachten abzufassen, das den Beratungen des Volkes als Vorlage diente.[9] Bei der Ausführung der Volksbeschlüsse musste er sich an die vom Volke getroffenen, meist ins Einzelne gehenden Bestimmungen halten. Doch wurde ihm öfter innerhalb gewisser Grenzen ausdrücklich freier Spielraum gegeben oder für einzelne Angelegenheiten unumschränkte Vollmacht verliehen.[10]

Wie der Rat von den Beamten Berichte empfing oder ihnen Weisungen

1) Aristoteles Frgm. 387 Rose. Anzeigen und Meldungen: Aristoph. Ritt. 300; Thesmoph. 654; 764. Polizei: Aristoph. Thesmoph. 923; 929 ff. Berufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen: CIA. II 417; 459 u. s. w. Aristoph. Ritter 674; Demosth. d. f. leg. 170; Aisch. d. f. leg. 53; g. Ktes. 39. *πρόγραμμα* der Prytanen: CIA. II 61.

2) Aristot. Frgm. 387 und 390 Rose; vgl. Aristoph. Ritt. 624 ff.; 665; 674; Acharn. 40 ff.; Xen. Mem. I 18; IV 4, 2. *ὁ δεῖνα ἐπεστάτει* in den Praescripten der Volksbeschlüsse: Hinrichs, Bd. I S. 453.

3) Aristot. Frgm. 387; 390; 391 Rose. In den Praescripten der Volksbeschlüsse findet sich die neue Formel: *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα* zuerst CIA. II 17 b. (378/7), doch kommt auch noch bis 347/6 (CIA. II 109), die alte: *ὁ δεῖνα ἐπεστάτει* (Epistates der *πρόεδροι*) vor. Seit 319/8, wird die Formel: *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα καὶ συμπρόεδροι* üblich. CIA. II 187; 193; 222; 230. Vgl. Köhler Mitt. d. arch. Inst. V (1880) 270 ff.; Hinrichs Bd. I 454.

4) Aristot. Frgm. 388 Rose; Pollux VIII 95. *ἀποφράδες ἡμέραι*: Plut. Alkib. 34. — Festtage: Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2; Demosth. g. Timokr. 26.

5) C. Wachsmuth, Stadt Athen I 103; Löschke Dorpater Prgr. 1884 S. 15 ff.

6) Aristoph. Ritt. 624 ff.; 641; 675; Xen. Hell. II 3, 51; Plat. Menex. 234 A.; Demosth. d. f. leg. 17.

7) Aisch. g. Ktes. 125; Demosth. g. Aristog. I 23.

8) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2.

9) Plut. Solon 19; Harpokr. Phot. s. v. *προβούλευμα*. Zusammenstellung der bezüglichen Inschriften bei Hartel, Stud. über att. Staatsrecht 166 ff.; 226 ff.

10) CIA. I 32 v. 7 ff.; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 13 v. 30 ff.; CIA. IV 22 a; II 17 v. 34 ff.; 66 b Frgm. c. v. 10 ff.; 809 Col. B. v. 31 ff.; — Andok. Myst. 15; Demosth. d. f. leg. 154; vgl. Heydemann, *De senatu Athen.* 8 ff.

erteilte,[1]) so vermittelte er auch als Vertreter des Volks den Verkehr mit den auswärtigen Staaten, empfing fremde Gesandte, verhandelte mit ihnen, vereinbarte Verträge, machte darüber dem Volke Vorlagen und führte auf dessen Geheiss die Gesandten in die Volksversammlung ein.[2]) Häufig wurde dem Rate auch zusammen mit den Strategen, Taxiarchen, Hipparchen, Phylarchen oder den Rittern[3]) die Beschwörung von Verträgen aufgetragen.[4]) Mit den Strategen teilte er ferner die Fürsorge für die Proxenoi und Euergetai.[5])

184. Die Angelegenheiten, bei denen der Rat nicht ohne Zustimmung des Volkes handeln durfte, waren gesetzmässig festgestellt.[6]) Innerhalb seiner Kompetenz konnte der Rat selbständig vorgehen und Beschlüsse fassen.[7]) Der einzelne Buleut durfte aber nie die der ganzen Körperschaft bestehenden Rechte ausüben, was bei den ein Kollegium bildenden Behörden meist der Fall war.[8])

Zu den Gegenständen der selbständigen Verwaltung des Rates gehörte namentlich die Leitung des Finanzwesens und die bis ins einzelne gehende Oberaufsicht über die Finanzverwaltung. Er hatte nicht nur über die Beschaffung von Geldmitteln zu beraten[9]) und die Tribute der Bündner festzustellen,[10]) sondern es erfolgte auch unter seiner Aufsicht jede Einzahlung in die Staatskasse, die Tilgung der Namen der Staatsschuldner in den Schuldlisten,[11]) die Abzahlung der Staatsschulden,[12]) die Verpachtung der Zölle, die Verdingung der öffentlichen Arbeiten und der Verkauf der eingezogenen Güter.[13]) Vor ihm übergaben und übernahmen „die Schatzmeister der Göttin“ und „der andern Götter“ die heiligen Gelder und unter seiner Kontrolle erfolgte die Inventarisierung.[14]) Ferner sorgte er für die Eintreibung der dem Staate geschuldeten Gelder und war berechtigt, die Pächter oder deren Bürgen und die Einnehmer öffentlicher Gelder, welche nicht zur bestimmten Zeit zahlten, in Haft zu nehmen.[15])

Unter seiner Aufsicht standen auch die öffentlichen Bauten und Heiligtümer,[16]) sodann das Rittercorps[17]) und die Marine. Namentlich sollte er sich die Erbauung neuer Trieren angelegen sein lassen.[18]) Er sah darauf dass es an den nötigen Ausrüstungsstücken nicht fehlte und traf allerlei

[1]) Andok. Myst. 45; Demosth. d. f. leg. 169; CIA. II 61; vgl. Xen. Hell. I 7, 3 ff.

[2]) Aisch d. f. leg 58; Pollux VIII 96. Einzelne Fälle: Thuk. V 45; Plut. Nik. 10; Aristoph. Ritt. 667 ff.; CIA. II 49; 51; 54; 66; 17 b; 52 c; 57 b; 66 b u. s. w. Vgl. Dittenberger, Syll Inscr. gr. Nr. 13 v. 30 ff. Hartel, Att. Staatsrecht 102 ff.

[3]) Vgl. S. 163 Anm. 4.

[4]) Thuk. V 47; CIA. I 52; IV 27 a; II 49; 52; 64. Mitt. d. arch. Inst. II 138; 201; 211; 212; — Heydemann a. a. O. 182 ff.

[5]) CIA. I 59; 64; IV 94; II 40; 44; 54; 59; 121 u. s. w.

[6]) CIA. I 57.

[7]) Ratsbeschlüsse bei Hartel, Att. Staatsrecht. S. 60.

[8]) Das war ein ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rat und den einzelnen Behörden: Aristot. Pol. III 6 (11) 12 p. 1282 a.

[9]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 2; Lys. g. Nikom. 22.

[10]) Vgl. Abschn. VII b.

[11]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 2 (vgl. dazu Thuk. I 96); Arist. Frg. 393 Rose.

[12]) CIA. I 32.

[13]) CIA. I 59; Dittenberger, Syll. inscr. gr. 13 v. 41 ff; Andok. Myst. 134; Aisch. g. Timarch. 119.

[14]) CIA. I 32; Aristoteles Frgm. 395 Rose.

[15]) Demost. g. Timokr. 96 ff.; 144 Andokid. Myst. 93.

[16]) CIA. I 301. Vgl. Heydemann a. a. O. 28 ff.

[17]) Vgl. Abschn. t.

[18]) Demosth. g. Andiot. 17 ff.

Anordnungen für die Werftverwaltung.[1]) In Kriegszeiten wirkte er bei der Indienststellung von Geschwadern mit.[2])

185. Innerhalb seines Amtskreises konnte er Beamte zur Verantwortung ziehen,[3]) sowie Ordnungswidrigkeiten und Pflichtversäumnisse mit Geldbussen bis zu 500 Drachmen ahnden.[4]) Wenn der Rat nach den Seeurkunden mehrfach Trierarchen den doppelten Ersatz für eine unbrauchbare Triere auferlegt hat, so muss er dazu besondere Vollmacht erhalten haben.[5]) Sein Einschreiten erfolgte entweder aus eigenem Antriebe oder wurde durch schriftliche Anzeige (*εἰσαγγελία*) eines Beamten- oder Privatmannes veranlasst. Zunächst entschied er dann in geheimer Abstimmung über die Schuldfrage, im Falle ihrer Bejahung machte er sich an einem zweiten Tage darüber schlüssig, ob der Schuldige nur mit der ihm zustehenden Strafe zu belegen oder ob die Sache vor einen Gerichtshof oder in besonders schweren Fällen an die Volksversammlung zu verweisen wäre.[6]) Für die Einbringung der Eisangelie und die verwandte Klageform der Menysis bildete der Rat das regelmässige Forum,[7]) doch war er auch zur Annahme der Apagoge, der Endeixis und verschiedener Fälle der Phasis kompetent.[8])

186. Unter den Beamten des Rates nahm der Ratschreiber (*γραμματεὺς τῆς βουλῆς*, auch *γραμματεύς* schlechtweg) die erste Stelle ein. Im fünften Jahrhundert und im ersten Drittel des vierten gab es einen Ratschreiber, der mit jeder Prytanie wechselte und aus den nicht zu den Prytanen gehörenden Ratsmitgliedern entnommen war.[9]) Ihm lag es ob, für die richtige, durch Hinzufügung seines Namens beglaubigte Aufzeichnung der Volksbeschlüsse und ihre Aufstellung zu sorgen und die Ratsprotokolle und Inventarisationslisten zu führen. Er hatte auch die Aufsicht über das Staatsarchiv im Metroon.[10])

Zwischen 368/7 und 363/2 wurde das Amt des Ratsschreibers ein jährliches.[11]) Zu gleicher Zeit beginnt in den Inschriften ein zweiter aus den Prytanen erloster Schreiber vorzukommen, der unter dem Titel *ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν* zunächst abwechselnd mit dem Ratsschreiber, seit dem zweiten Drittel des dritten Jahrhunderts ausschliesslich die Aufzeichnung von Rats- und Volksbeschlüssen besorgt und Inventare an-

[1]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2: *νεωρίων ἐπιμεληθῆναι.* Böckh, Urkunden über d. Seewesen des attischen Staates, Berlin 1840; CIA. II 789—811.

[2]) CIA. II 809 Col. B. v. 10 ff.; Demosth. g. Polykl. 6.

[3]) Antiph. Chor. 49.

[4]) CIA. II 809 Col. B. v. 10; Ps. Demosth. 47 (g. Euerg.) 43 [Trierarchen]: CIA. II 167 [Architekten]; Aisch. g. Timarch. 35 [Redner]. Über diese Strafgewalt vgl. § 170.

[5]) Heydemann a. a. O. 26 ff.; Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 83 ff.

[6]) Ps. Demosth. 47 (g. Euerg.) 41 ff.; Lys. g. Nikom. 22. Eisangelien wegen Vergehen bei den Schiffswerften (CIA. II 811 Col. c 151), wegen Übertretung der Vorschriften über das Pelargikon (Dittenberger Syll. Inscr. gr. 13 v. 35) u. s. w. Verweisung an die Volksversammlung: Xen. Hell. I 7, 3; Isokr. *π. τ. ζεύγ.* 6.

[7]) Isokr. v. Umt. 314.

[8]) Meier u. Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 138.

[9]) Die bezüglichen Inschriften bei Kornitzer, *De scribis publ.* Ath. 8 ff.

[10]) Gillbert, Philol. XXXIX 131 ff.; C. Schaefer. *De scribis senat. populique* Ath. 20 ff.; Kornitzer a. a. O. 3; 11 ff. — Vgl. noch Arist. Frgm. 392 Rose. Einen besonderen mit der Vorlesung von Aktenstücken in der Volksversammlung beauftragten *γραμματεὺς τῆς πόλεως* (Thuk. VII 10; Wilamowitz. Hermes XIV 148) hat es kaum gegeben. Vgl. Kornizer a. a. O. 30 ff.

[11]) Köhler zu CIA. II 52 c.

fertigt.[1]) Seit dem Jahre 322/1 verschwindet der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* in den Inschriften und macht einem jährigen Schreiber unter dem Titel *ἀναγραφεύς* Platz,[2]) der seine Geschäfte übernommen hat und nach dem Jahre 319/8 seinen Titel in *γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου* oder *γραμματεὺς τοῦ δήμου* verändert.[3])

Unterstützt wurde der Ratsschreiber durch einen *ὑπογραμματεύς* oder Unterschreiber. Die Ratskasse verwalteten aus der Mitte des Rates gewählte *ταμίαι*.[4]) Mit der Kontrolle dieser Kassenverwaltung scheint der *ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς* beauftragt gewesen zu sein.[5])

Hille, *De scribis Atheniensium publicis*, Leipzig. Stud. I (1878) 205 ff.; Hartel, Stud. über att. Staatsrecht und Urkundenwesen, Wien 1878 (Aus den Bericht d. Akad.); C. Schaefer, *De scribis senatus populique Atheniensium*, Greifswald 1878 Diss.; G. Gilbert, Der athen. Ratsschreiber, Philol. XXXIX 131 ff.; A. Kornitzer, *De scribis publicis Atheniensium*, Wien-Hernals 1883 Progr.

Über den Rat überhaupt vgl. noch Ochsenbruggen, *De senatu Atheniensium*, Haag 1834 (veraltet); Schömann, Gr. Altert. I³ 394 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert.⁵ § 125—127; Heydemann, *De senatu Atheniensium quaest. epigr.*, Strassburg 1880 Diss. (Dissert. philol. Argent. sel. IV 151 ff.); Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 251 ff.

187. Neben dem Rat der Fünfhundert trat seit der Reform des Ephialtes der Rat vom Areopag im politischen Leben nur selten hervor.[6]) Er bestand aus den Archonten und gewesenen Archonten, welche über ihr Amtsjahr genügende Rechenschaft abgelegt[7]) und wohl noch eine Dokimasie vor dem Areopag bestanden hatten.[8]) Die Areopagiten bekleideten ihr Amt lebenslänglich, waren jedoch, vielleicht alljährlich, rechenschaftspflichtig.[9]) Die Sitzungen fanden auf dem Areopag oder in der Königshalle[10]) statt und scheinen geheim gewesen zu sein.[11])

Die wichtigste Funktion des Areopag war die Blutgerichtsbarkeit. Vor sein Forum gehörten die Klagen wegen vorsätzlichen Mordes (*φόνος ἐκ προνοίας*, *φόνος ἑκούσιος*), Körperverletzung mit tödtlicher Absicht (*τραῦμα ἐκ προνοίας*), Anstiftung zum Morde (*βούλευσις*), vorsätzlicher Vergiftung mit tödtlichem Ausgange und wegen Brandstiftung.[12]) Vorsitzender des areopagitischen Gerichts war der Archon-König, der nach Niederlegung seines Kranzes auch als Urteilsfinder seine Stimme abgab.[13])

Sonst hatte der Areopag nur ein Aufsichtsrecht in Kultusangelegenheiten und im besonderen die Aufsicht über die heiligen Ölbäume.[14]) Seine Sittenpolizei war jedenfalls eine beschränkte.[15])

[1]) Zuerst dieser Schreiber CIA. II 61; 124. Kornitzer a. a. O. 16 ff.

[2]) CIA. II 190—192; 226—229; 299 b.

[3]) Kornitzer a. a. O. 28 ff.

[4]) CIA. II 114; 329; 375.

[5]) Vgl. S. 161 A. 5.

[6]) Vgl. § 138. *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου* oder *ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή*: CIA. II 252; III 5. Auch *ἡ βουλὴ ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ*: Aisch g. Tim. 81; Lyk. g. Leokr. 52; Ps. Demosth. g. Neaira 81.

[7]) Plut. Solon 19; Pollux VIII 118; Ps. Demosth. XXVI 5. Die Archonten als solche Mitglieder: Lys. VII 22; XXVI 12; Ps. Demosth. g. Neaira 80 ff. Vgl. dazu Lipsius, Leipzig, Stud. IV (1881) 151 ff.

[8]) Hypereides b. Athen. XIII 566 F.

[9]) Aisch. g. Ktes. 20.

[10]) Vgl. § 157 Anm. 7.

[11]) Ps. Demosth. XXV 23; g. Neaira 79 ff.

[12]) Demosth. g. Aristokr. 24; vgl. Plut. Solon 19. Philippi, der Areopag 23 ff.; Meirer und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 376 ff.

[13]) Pollux VIII 90. Näheres bei A. Kirchhoff, Ber. d. Berl. Akad. 1874, 105 ff.

[14]) Lysias *περὶ τοῦ σηκοῦ*. Vgl. Ps. Demosth. g. Neaira 79. Die *γραφὴ ἀσεβείας* gehörte seit der Reform des Ephialtes vor die Heliasten, scheint aber durch Demetrios von Phaleron an den Areopag zurückgekommen zu sein. Meier und Schömann a. a. O. 367.

[15]) Bestrafung des Müssigganges: Plut. Solon 22. Der Solonische *νόμος περὶ τῆς*

Trotz der geschmälerten Befugnisse behauptete der Areopag ein hohes Ansehen. Bisweilen wurde er vom Volke mit der Untersuchung namentlich staatsgefährlicher Verbrechen beauftragt und legte dann seine Ermittelungen der Volksversammlung vor, welche die Sache an das Heliastengericht verwies.[1]) Nach der Schlacht bei Chaironeia hatte er in besonderer Vollmacht diejenigen, die ihr Vaterland im Stiche gelassen hatten, abzuurteilen.[2]) Seit dieser Zeit erweiterten sich wieder seine Kompetenzen,[3]) bis er in römischer Zeit zur wichtigsten Behörde wurde.[4])

Meursius, *Areopagus*, Leiden 1624; Forchhammer, *De Areopago non privato per Ephialtem homicidiis judiciis*, Kiel 1828; Otfr. Müller, Zu Aeschylos Eumeniden (Göttingen 1833) 152 ff.; Schömann, Opusc. acad. I 190 ff.; Säve, *De Areopago et iudiciis heliasticis apud Athenienses*, Upsala 1862; Dugit, *Étude sur l'Aréopag athénien*, Paris 1867; Ad. Philippi, Der Areop. u. d. Ephet., Berlin 1874. Vgl. ferner die zu § 120 angef. Schr.

p. Die Volksversammlung.

188. In der Volksversammlung (*ἐκκλησία*) übte die Bürgerschaft unmittelbar ihre Souveränität[5]) aus. Zur Teilnahme an derselben waren alle mündigen, im Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Athener berechtigt.[6]) Thatsächlich fand sich gewöhnlich kaum der fünfte Teil der Bürger ein. Es war schon eine voll besuchte Versammlung, wenn 6000 Bürger an der Abstimmung teilnahmen, was zur Giltigkeit gewisser Beschlüsse erforderlich war.[7]) Den Hauptbestandteil der Versammelten bildeten naturgemäss die in der Stadt und in den benachbarten Demen wohnenden Bürger, meist Handwerker und Gewerbetreibende,[8]) ausserdem das Seevolk vom Peiraieus und die kleine Minderheit vornehmer Männer, die ein Haus in der Stadt hatten. Die Landbevölkerung, welche an Zahl die städtische Bürgerschaft bei weitem übertraf,[9]) war verhältnismässig ungenügend vertreten, da der Bauer nicht oft nach der Stadt reisen konnte. Die Zusammendrängung des Bauernvolkes in der Stadt während des peloponnesischen Krieges war ein ganz anormaler Zustand und trug viel zur Zerrüttung des gesunden Kernes der Bürgerschaft bei.

189. Ursprünglich fand wohl nur eine ordentliche Volksversammlung in jeder Prytanie statt, im vierten Jahrhundert wurden deren vier abgehalten. Eine derselben hiess *κυρία ἐκκλησία* und war für die Epicheirotonie der Beamten, die Einbringung von Eisangelien, die Verlesung von Konfiskationsanträgen, Verhandlungen über die Sicherheit des Landes, die Verproviantierung und andere notwendige Dinge bestimmt.[10]) Traten un-

ἀργίας nach Demosth. g. Eubulid. 32, aber die bezüglichen Klagen gehörten vor die Heliasten. Meier und Schömann a. a. O. 364.

[1]) Deinarch. g. Demosth. 3 ff.; 50; 58; 62; 82 ff. Vgl. Demosth. v. Kr. 134; Aisch. g. Tim. 80 ff. — Vgl. Philippi der Areopag 170 ff.; 174.

[2]) Lyk. g. Leokr. 52; Aisch. g. Ktes. 252.

[3]) Anteil an der Finanzverwaltung bei ausserordentlichen Massnahmen in finanzieller Notlage: CIA. II 252; 737. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. V 282 ff.

[4]) Vgl. § 148.

[5]) Vgl. § 38.

[6]) Vgl. § 158 und 162.

[7]) Thuk. VIII 72; vgl. M. Fränkel, Attische Geschworenengerichte 7 ff.

[8]) Vgl. § 144.

[9]) Vgl. § 153.

[10]) Aristot. Frgm. 387—389 Rose. Nach Phot. s. v. *κυρία ἐκκλησία*; Schol. Aristoph. Acharn. 19; Schol. Demosth. XXIV 20 in jedem Monat drei *ἐκκλησίαι*, die alle *κυρίαι* hiessen. In den Inschriften ist nur eine *κυρία* nachweisbar. Ad. Reusch, *De diebus contionum etc. Diss. phil. Argent. sel.* III 62 ff. *κυρία ἐκκλ.* zuerst CIA. I 25. Die ordentlichen *ἐκκλησίαι* waren *αἱ τεταγμέναι ἐκ τῶν νόμων*. Aisch. d. f. leg. 72.

vorhergesehene Ereignisse ein oder machten es sonst die Umstände erforderlich, so wurde das Volk zu einer ausserordentlichen Versammlung entboten (*σύγκλητος, κατάκλητος ἐκκλησία*).[1])

Im fünften und vierten Jahrhundert versammelte sich das Volk gewöhnlich auf der Pnyx,[2]) zum Ostrakismos und wahrscheinlich in allen Fällen, in denen es sich um einen *νόμος ἐπ' ἀνδρί* handelte, auf der Agora.[3]) In demosthenischer Zeit fand die erste Versammlung nach den Dionysien bereits im Theater statt,[4]) wo sich späterhin das Volk in der Regel versammelte, so dass man die Pnyx nur noch zu Wahlversammlungen benutzte.[5]) Versammlungen im Peiraieus betrafen in älterer Zeit nur Schiffsangelegenheiten, in späterer tagte daselbst die Volksgemeinde häufiger.[6])

Die Berufung der Versammlung lag den Prytanen ob, welche die ordentlichen Ekklesien fünf Tage vorher durch ein *πρόγραμμα* mit der Tagesordnung ausschrieben.[7]) Für das ordnungsmässige Zusammentreten der Volksgemeinde sorgten mit Hilfe der Toxoten „die dreissig Volksversammler" (*οἱ τριάκοντα οἱ συλλογῆς τοῦ δήμου*). Sie bildeten ein Kollegium, das bei einzelnen Festen auch für das Volk Opfer darbrachte und wahrscheinlich aus je drei Mitgliedern der zehn Rats-Sektionen bestand, unten denen die jeweiligen drei Prytanen den Vorsitz führten. Mit den sechs *ληξίαρχοι*, welche die Bürgerliste für die Volksversammlung zusammenstellten, übten sie die Kontrolle des Besuches.[8]) Beim Betreten des Versammlungsplatzes wurde seit der Einführung des Ekklesiasten-Soldes den Besuchern nach erfolgter Legitimation von den Prytanen eine Marke (*σύμβολον*) eingehändigt, gegen welche sie die Diäten erhielten,[9]) die zuerst einen Obolos betrugen, aber kurz vor 391/0 auf drei Obolen erhöht wurden.[10])

[1]) Harpokr. s. v.; Pollux VIII 116; Demosth. d. f. leg. 122; Aisch. d. f. leg. 61; 72; g. Ktes. 67; vgl. CIA. II 381; 389; 434.

[2]) Thuk. VIII 97; Aristoph. Ritt. 749; Acharn. 20; Wesp. 31; Ekkles. 283; Demosth. v. Kr. 169. — Vgl. Hesych. s. v. *Πνύξ;* Pollux VIII 132; Schol. Plat. Kritias 112 A. Die Lage der Pnyx noch nicht ganz sicher. Vgl. C. Wachsmuth, Stadt Athen. I 538; Wilamowitz, Philol. Unters. I 167 ff.; A. Milchhöfer, Athen (aus Baumeisters Denkmälern) S. 16.

[3]) Philochoros Frgm. 79 b Müller; Plut. Arist. 7.

[4]) Demosth. g. Meid. 9; Aisch. d. f. leg. 61. Früher daselbst eine ausserordentliche Versammlung: Thuk. VIII 93.

[5]) Die Angabe des Versammlungsortes (*ἐκκλησία ἐν τῷ θεάτρῳ; ἐν Διονύσου; ἐμ Πειραιεῖ*) zuerst 332/1 (CIA. II 173), regelmässig erst seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts. Zusammenstellung bei Reusch a. a. O. 1 ff. Versammlung im Peiraieus *περὶ τῶν ἐν τοῖς νεωρίοις*: Demosth. d. f. leg. 60; — vgl. noch Hesych. s. v. *Πνύξ;* Pollux VIII 132; Schol. Plat. Krit. 112 a.

[6]) Aisch. d. f. leg. 60; Ps. Demosth. g. Aristog. I 9; Pollux VIII 95; Harpokr. s. v. *κυρία ἐκκλ.;* Phot. s. v. *πρόπεμπτα*; vgl. Reusch a. a O. 58 ff.; 79 ff.

[7]) *συλλογεῖς τοῦ δήμου*: CIA. II 607; 741. *Ἐφημ. ἀρχ.* 2320. Ehrendekret für drei Prytanen der Aigeis, *ἐπειδὴ ἐπεμελήθησαν τῆς συλλογῆς τοῦ δήμου*: Wien. Stud. 1881 S. 209. — Pollux VIII 104 (Lexiarchen und 30 Gehülfen). Bei Hesych. und Phot. s. v. *οἱ τριάκοντα* die Angaben verwirrt. U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII (1882) 104 ff.

[8]) Wien. Stud. a. a. O.; Aristoph. Ekkl. 94 ff.; 388; vgl. Fränkel, Berl. Zeitschr. f. Num. III (1876) 383 ff.; Wuerz, *Merces eccl. Athenis* (Berlin 1878 Diss.) 34 ff.

[9]) Im fünften Jahrh. kein *μισθὸς ἐκκλησιαστικός*. Vgl. Wuerz a. a. O. 21 ff. Einführung desselben durch Agyrrhios nach Schol. Aristoph. Ekkl. 102 und zwar wahrscheinlich um 395 nach Harpokr. s. v. *θεωρικά* und Zenob. III 27; vgl. Wuerz a. a. O. 30. Kurz vor Aufführung der Ekklesiazusen (d. h. höchst wahrscheinlich 391/0 nach Goetz, Act. soc. phil. Lips. II 335 ff.; VI 340 ff.) war der Sold von einem Obolos auf drei erhöht (Ekkl. 300 ff.; vgl. 292; 380; 392; Plut. 329), und zwar hatte damit Agyrrhios zu thun. Ekkl. 183 ff.

Die Versammelten sassen[1]) ohne Rücksicht auf die Phylen, nur bei den Versammlungen, in denen über einen *νόμος ἐπ' ἀνδρί* beschlossen wurde, fand eine Sonderung nach den Phylen statt.[2])

190. Die Eröffnung der Versammlung erfolgte zeitig am Vormittage[3]) mit einem Reinigungsopfer,[4]) Gebeten und Flüchen gegen diejenigen, die absichtlich durch ihre Reden das Volk täuschen würden.[5]) Sodann brachten die Vorsitzenden, im fünften Jahrhundert die Prytanen, im vierten die Proedren mit ihrem Epistates[6]) die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände zur Verhandlung.[7]) Da ein Gesetz es verbot, irgend etwas ohne Vorbeschluss des Rates zu verhandeln,[8]) so wurde zunächst das Probuleuma verlesen. Meist enthielt es einen bestimmten Antrag des Rates, bisweilen zweierlei Vorschläge, manchmal stellte es auch, ohne eigenen Antrag, den Gegenstand bloss förmlich zur Verhandlung.[9]) Im ersten Falle nahmen die Vorsitzenden zuerst eine Vorabstimmung (*προχειροτονία*) darüber vor, ob das Volk den Ratsbeschluss ohne weiteres annehmen oder in eine Beratung darüber eintreten wollte.[10]) Hatte das Volk, wie es bei wichtigern Gegenständen wohl regelmässig geschah, eine Beratung beschlossen, so richtete der Vorsitzende durch den Herold an die Versammelten die Frage, wer zu reden wünsche.[11]) Jeder epitime Athener war berechtigt, das Wort zu ergreifen[12]) und zu dem durch das Probuleuma vorgelegten Gegenstande

[1]) W. Vischer, Kl. Schrft. I 402 ff.

[2]) Fränkel, Berl. Zeitschr. für Numismatik III (1876) 383 ff. Sonderung nach der Partei: Plut. Perikl. 11. Abstimmung nach Phylen: Xen. Hell. I 7, 9; Philochoros Frgm. 79 b.

[3]) Aristoph. Acharn. 19; Thesmoph. 375; Ekkles. 282 ff.

[4]) Istros b. Suid. s. v. *περιστίαρχος* (*περίστια* = *καθάρσια*); Harpokr. Phot. Suid. s. v. *καθάρσιον*. Aristoph. Acharn. 43; Ekkles. 128; Aisch. g. Tim. 23. — Vgl. CIA. II 417; 425; 431 u. s. w.

[5]) Demosth. d. f. leg. 70; v. Kr. 282; g. Aristokr. 97; Aisch. g. Tim. 23; Dein. g. Aristog. 14; 16. — vgl. CIA. II 57 b.

[6]) Vgl. § 182.

[7]) *χρηματίζειν*: CIA. I 40; 79; II 50; 51; 54 u. s. w.; vgl. Demosth. g. Meid. 8; d. f. leg. 169; g. Timokr. 21; 55; Aisch. g. Tim. 23.

[8]) Plut. Solon 19.

[9]) CIA. II 168. Weiteres bei Hartel, Stud. über att. Staatsrecht 226 ff.; O. Miller, *De decretis atticis quaestiones epigraphicae* (Breslau 1885 Diss.) 29 ff. Volksbeschlüsse, denen keine bestimmte Vorschläge des Rates vorausgegangen waren, wurden bloss durch *ἔδοξε τῷ δήμῳ* sanktioniert (CIA. II 28; 58; 65; 68 u. s. w.; Miller a. a. O. 35) während es sonst *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* hiess. Über die Sanktionierungsformeln vgl. Hinrichs Bd. I S. 452. Hartel (Demosth. Stud. II 46 ff.; Stud. über att. Staatsrecht 179 ff.; Wiener Stud. I 269 ff.) hat die Hypothese einer doppelten Lesung aufgestellt, so dass jeder Gegenstand in zwei Versammlungen zur Verhandlung gekommen wäre. In der ersten hätte der Rat die Genehmigung erbeten und erhalten, den Gegenstand in der nächsten Ekklesie vorzulegen, in der zweiten wäre über die Sache endgültig entschieden worden. Diese Hypothese ist durch Gilbert, Jahrb. f. kl. Philol. 119 (1879) 225 ff.; 121 (1880) 529 ff. und Hug, Stud. aus d. klass. Altert. I (Leipzig 1881) S. 104 ff. erschüttert und durch O. Miller a. a. O. vollends beseitigt worden.

[10]) Aisch. g. Tim. 23; Demosth. g. Timokr. 11; Harpokr. Phot.; Suid. s. v. *προχειροτονία*.

[11]) Der Gebrauch, dass erst die über fünfzig Jahre alten Bürger und dann der Reihe nach die Jüngern zum Reden aufgefordert wurden, kam frühe ab. Aisch. g. Ktes. 1; 4; 65; g. Tim. 23; 27; Demosth. v. Kr. 170; vgl. Aristoph. Acharn. 45; Thesmoph. 379; Ekkles. 130.

[12]) Hatte sich ein Redner einer von den Gesetzen mit Atimie belegten Handlung schuldig gemacht, war aber deswegen noch nicht gerichtlich verurteilt worden, so setzte er sich einer *ἐπαγγελία δοκιμασίας* aus, welche von jedem Bürger vorgebracht werden konnte und von den Heliasten unter Vorsitz der Thesmotheten entschieden wurde. Strafe war Atimie. Aisch. g. Tim. 27 ff.; 81; Pollux VIII 45. Über Deinarch. g. Demosth. 71; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius 248 ff.

Anträge zu stellen, denen gemäss das Volk das Probuleuma des Rates mit einzelnen Abänderungen oder Zusätzen annehmen oder auch ganz verwerfen und durch einen davon abweichenden Beschluss ersetzen konnte.[1]) Selbstständige Initiativanträge aus der Mitte der Versammelten heraus wurden, falls sie die Zustimmung des Volkes fanden, an den Rat mit dem Auftrage verwiesen, darüber ein Probuleuma einzubringen.[2]) Anträge, welche den Vorsitzenden ungesetzlich erschienen, konnten von ihnen nicht zur Abstimmung gebracht werden, doch setzten sie sich dann einer Klage aus.[3]) Abgestimmt wurde gewöhnlich durch Erheben der Hände,[4]) geheime Abstimmung in Urnen fand nur bei den *νόμοι ἐπ᾽ ἀνδρί* statt, d. h. bei denjenigen Volksbeschlüssen, welche nicht alle Bürger, sondern nur einzelne Personen betrafen und zu deren Giltigkeit die Beteiligung von mindestens 6000 Abstimmenden erforderlich war. Dahin gehörten: der Ostrakismos, die Verleihung des Bürgerrechts, die Erteilung der *ἄδεια* und die Abstimmung in Eisangelie-Prozessen.[5])

Der Vorsitzende verkündigte das Ergebnis der Abstimmung und entliess die Versammlung (*λύειν, διαλύειν*) nach Erledigung der Tagesordnung.[6]) Nötigenfalls wurde die Beratung vertagt und am folgenden Tage fortgesetzt.[7]) Wenn während der Versammlung *διοσημίαι* (Himmelszeichen), als Gewitter, Erdbeben, Sonnenfinsternis oder nur Regen, eintraten, so hatte das die sofortige Aufhebung zur Folge.[8])

Über die Volksbeschlüsse wurden Urkunden zur Aufbewahrung im Staatsarchiv aufgesetzt. Häufig ordnete das Volk in einem Beschlusse selbst an, dass derselbe in Stein gehauen und auf der Akropolis oder, je nach dem Inhalte, auch anderwärts aufgestellt werden sollte.[9])

191. In älterer Zeit war der Umfang der Geschäfte der Volksversammlung ein mässiger, da die Beamten grössere Kompetenz hatten, und das staatliche Leben sich in einfachern Formen und bescheidenern Grenzen vollzog. Die Volksgemeinde wählte die Beamten,[10]) beschloss über

[1]) Formel für Amendements zum Probuleuma: *ὁ δεῖνα εἶπε · τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ · (τὸ) δὲ(λοιπόν)* u. s. w. — II 20; 22; 36; 37; 38; 43 u. s. w. II 18; 41; 55; 85 u. s. w. — II 1 b; 38; 52 c; 54. — Amendements zu Anträgen: *τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα κτλ.* I 41; 27 a; II 86; Miller a. a. O. 42 ff.; Verwerfung des Probuleuma: Mitt. d. arch. Inst. VIII 213; 216.

[2]) CIA. II 76; 98; 126; 82 b; vgl. Leop. Schmidt, *Commentatio de auctoritate προβουλεύματος, Ind. lect.*, Marburg 1876/7 p. 5; Hartel a. a. O. 183 ff.

[3]) Xen. Hell. I 7, 14; Mem. I 1, 18; IV 4, 2; Plat. Apol. 32 B. — Aisch. d. f. leg. 84.

[4]) Xen. Hell. I 7, 7; Demosth. g. Timokr. 20; Phot. Suid. s. v. *κατεχειροτόνησαν*.

[5]) Andok. Myst. 87; Demosth. g. Timokr. 45; Ps. Demosth. g. Neaira 89; Philochoros Frgm. 79 b; Plut. Aristot. 7. — Xen. Hell. I 7, 9 (Feldherrnprozess); Lykurg. g. Leokr. 146; 149 (Eisangelie); vgl. Fränkel, Att. Geschworeneng. 14 ff.; 18 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 141. Über den Modus der Abstimmung vgl. Fränkel, Jahrb. f. kl. Philol. 113 (1876) 757 ff.

[6]) Aristoph. Acharn. 173; Ekkl. 377; Aisch. g. Ktes 3; d. f. leg. 85.

[7]) Xen. Hell. I 7, 7; Aisch. g. Ktes. 71.

[8]) Aristoph Acharn. 170, Wolk. 579 ff.; Thuk. V 45; Pollux VIII 124; Suid. s. v. *διοσημία*.

[9]) Carl Curtius, Das Metroon als Staatsarchiv, Gotha 1868; Hartel, Stud. über att. Staatsr. 52 ff. Im fünften Jahrh. vermutlich noch kein Zentralarchiv und die Volksbeschlüsse im Ratsarchiv deponiert. Wilamowitz, Philol. Unters. I 205. Über die archivalische Thätigkeit des Ratsschreibers vgl. § 186. Die Volksbeschlüsse nur teilweise in Stein gehauen und aufgestellt: Hartel, a. a. O. 129 ff.; 149 ff.; 156.

[10]) Aristot. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274 a; III 6 (11) 6 p. 1281 b.

neue Gesetze und Staatseinrichtungen,[1] entschied über Krieg und Frieden und urteilte, abgesehen von den vor das Forum des Areopag gehörenden Mordklagen, in Prozessen, wo es sich um Leib und Leben des Angeklagten handelte.[2] Mit der Zeit wuchs die Zahl der Gegenstände, welche die Volksgemeinde zu erledigen hatte, namentlich seit der Begründung des Reiches, in sich steigerndem Masse. Sie beriet und beschloss über auswärtige Angelegenheiten, über Verträge und Gesandtschaften, über Kriegsrüstungen und Marine-Angelegenheiten, sie ernannte die Anführer für Kriegszüge und gab ihnen Anweisungen, sie nahm ferner Berichte über die Finanzen entgegen, überwies bestimmte Summen an die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, entschied über die Abzahlung der Staatsschulden, über das Verfahren gegen rückständige Staatsschuldner und über die Ausschreibung ausserordentlicher Vermögenssteuern. Sodann verlieh sie das Bürgerrecht, die Proxenie und sonstige Ehren. Kurz ihre Kompetenz erstreckte sich über alle Zweige der Staatsverwaltung und sie beschloss über alle Angelegenheiten, welche der Rat und die Beamten nicht selbständig entscheiden konnten.[3]

192. Im fünften Jahrhundert, wo die Kompetenzen von Ekklesie und Gerichtshof nicht scharf abgegrenzt waren, übte erstere in Staatsprozessen auch noch weitergehende richterliche Befugnisse aus.[4] Als sich dann aber nach Eukleides die genaue Auseinandersetzung zwischen den beiden Staatsgewalten vollzogen hatte, sprach die Volksgemeinde nur in besonders schweren Eisangelie-Prozessen selbst Recht[5] und entschied gewöhnlich nur über die Annahme der Eisangelie und ihre Verweisung an den Gerichtshof. Ausser der Eisangelie kamen noch die in der Form der Probole eingebrachten Klagen vor die Volksgemeinde, aber sie gab dabei nur ein Präjudiz ohne richterliche Kraft ab.[6] Beim Ostrakismos, der im vierten Jahrhundert fortfiel, handelte es sich nicht um einen Akt der strafenden Gerechtigkeit, sondern der politischen Zweckmässigkeit.[7]

In der *κυρία ἐκκλησία* der sechsten Prytanie eines jeden Jahres fand eine Abstimmung darüber statt, ob im laufenden Jahre ein Ostrakismos vorgenommen werden sollte. Fiel die Abstimmung bejahend aus, so wurde das Volk in der achten Prytanie zu einer ausserordentlichen Versammlung nach dem Markte entboten, wo unter der Leitung des Rates und der Archonten die Ostrakophorie in der Weise erfolgte, dass die Bürger nach Phylen gesondert je ein Thontäfelchen (*ὄστρακον*) mit dem Namen des zu Ostrakisierenden in eine Urne legten. Nach Beendigung der Abstimmung wurde zunächst festgestellt, ob die zu ihrer Giltigkeit erforderlichen sechs-

[1]) Beschluss über die Kleruchen in Salamis aus dem sechsten Jahrh. in d. Mitt. d. arch. Inst. IX (1884) 118.

[2]) Altes nach dem Sturze der Vierhundert neu aufgezeichnetes Gesetz CIA. I 57: (*ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πληθύοντ*)*ος μὴ ειναι πόλεμο*(*ν*)*; ἄνευ κτλ. μὴ εἶναι θάν*(*α*)*το*(*ν*) *κτλ.* Psephisma des Kannonos: Xen. Hell. I 7, 20. Prozess des Miltiades: Hdt. VI 136; vgl. Aristoph. Wesp. 590.

[3]) Bei welchen Dingen die Mitwirkung der Volksgemeinde erforderlich war, stellte das leider bis auf dürftige Fragmente verlorene Gesetz CIA. I 57 fest. Über die Geschäfte der Ekklesie vgl. im allgemeinen Schömann, *De comitiis Athen.* p. 281 ff.

[4]) Fränkel, Att. Geschworenengerichte 75 ff.

[5]) Demosth. d. f. leg. 277; Lyk. g. Leokr. 117.

[6]) Vgl. § 209.

[7]) Vgl. § 135.

tausend Stimmen[1]) abgegeben waren, alsdann zählte man die auf die einzelnen Bürger gefallenen Stimmen. Wer die meisten Stimmen erhalten hatte, musste binnen zehn Tagen auf zehn Jahre das Land verlassen, behielt jedoch sein Vermögen, wodurch sich die Verbannung ebenso wie durch ihre Befristung als keine strafrechtliche charakterisierte.[2])

193. Die Volksgemeinde war zwar souverän, aber sie stand unter der Herrschaft des Gesetzes. Obwohl zuweilen die Ansicht laut wurde, dass sie thun könne, was ihr beliebe, so galt doch gesetzmässig der Grundsatz, dass kein Rats- und Volksbeschluss über das Gesetz gehen dürfe.[3]) Eine Hauptschutzwehr der Gesetze und der Verfassung gegen das blosse Belieben der Volksgemeinde war die Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*),[4]) welche jeder Athener gegen denjenigen einbringen konnte, der gesetzwidrige Volksbeschlüsse oder Gesetze beantragt, oder schon durchgesetzt hatte, indem er in der Volksversammlung vor oder nach der Abstimmung die eidliche Erklärung (*ὑπωμοσία*) abgab, dass er die Klage anstrengen würde. Diese Erklärung hatte die Suspendierung des Beschlusses bis zur gerichtlichen Entscheidung zur Folge.[5]) Auch nach der Genehmigung eines Gesetzes durch die Nomotheten konnte eine sofort eingelegte Hypomosie das Inkrafttreten desselben verhindern. Das Volk bestellte dann aber zur Verteidigung des Gesetzes vor Gericht Anwälte.[6]) Bei der Gerichtsverhandlung pflegten die Redner die Unzweckmässigkeit oder Schädlichkeit des angefochtenen Gesetzes oder Volksbeschlusses hervorzuheben, weil das bei der Entscheidung thatsächlich mit ins Gewicht fiel, aber formell konnte die Klage nur auf den Widerspruch des Inhaltes mit gültigen Gesetzen oder auf Verletzungen des für den Erlass von Gesetzen oder Volksbeschlüssen geordneten Verfahrens begründet werden.[7]) Die Klage war eine schätzbare. Je nach der Grösse oder Bedeutung der Gesetzwidrigkeit wurde über den Verurteilten eine höhere oder niedrigere Geldstrafe in besonders schweren Fällen sogar die Todesstrafe verhängt.[8]) Die Verantwortlichkeit des Antragstellers hörte jedoch auf, wenn ein Jahr seit der Einbringung oder Annahme des angefochtenen Volksbeschlusses oder Gesetzes verflossen war.[9])

[1]) Vgl. § 190.

[2]) Plut. Arist. 7; Philochoros Frgm. 79 b; Pollux VIII 19; Frgm. eines Lexikons zu Demosth. g. Aristokr. b. Blass, Hermes XVII (1882) 152; vgl. Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IV 141 ff.; Fränkel, Att. Geschworenengerichte 14 ff.

[3]) § 143 Anm. 4; vgl. § 45 Anm. 5 u. 6 und § 47.

[4]) Thuk. VIII 67; Demosth. g. Timokr. 154; vgl. § 138. — Vgl. Schömann, *De comitiis Athen.* 159; 272 ff.; E. Neubauer, Über die Anwendung der *γραφὴ παρανόμων* bei den Athenern, Marburg i. Steierm. Progr. 1880; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 428 ff.

[5]) Hypomosie vor der Abstimmung: Xen. Hell. I 7, 12; Demosth. g. Aristokr. 14; 18; 92; 186; v. Kr. 9; 118, nach derselben: Ps. Demosth. g. Neaira 4—5; g. Aristog. II 8; vgl. Demosth. g. Androt. 5; 9. — Pollux VIII 56.

[6]) Demosth. g. Lept. 146; g. Timokr. 36; vgl. dazu Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 436.

[7]) Demosth. g. Aristokr. 18; 100; g. Androt. 34; g. Lept. 92—94; g. Timokr. 26; 34; 43; 46; 59; vgl. Madvig, Kl. Philol. Schrift. S. 378 ff.

[8]) Aisch. g. Ktes. 210. — Demosth. g. Timokr. 138; g. Meid. 182; Ps. Demosth. g. Theokr. 31; 43; g. Neaira. 8; Aisch. d. f. leg. 14. Verlust des Rechtes der Antragstellung nach dreimaliger Verurteilung: Diod. XVIII 18.

[9]) Demosth. g. Lept. 144 und die Hypoth. zur Rede p. 453.

194. Die Aufrechterhaltung wichtiger Beschlüsse, wie es z. B. über die Verwaltung der Tempelschätze oder die Verwendung eines Reservefonds waren, wurde zuweilen dadurch gesichert, dass Anträge auf ihre Aufhebung mit schweren Strafen bedroht waren, es sei denn, dass das Volk zuvor dem Antragsteller *ἄδεια* bewilligt hätte.[1]) Der *ἄδεια* bedurften namentlich Anträge auf Ausschreibung einer ausserordentlichen Vermögenssteuer,[2]) auf Erlass oder Fristzahlung einer dem Staate oder den Göttern geschuldeten Summe und auf die Restitution mit Atimie Behafteter.[3])

195. Da das Gesetz über einfachen Volksbeschlüssen stand, so waren für die Gesetzgebung gewisse konstitutionelle Formen erforderlich. Im fünften Jahrhundert pflegte das Volk einen Ausschuss von sachverständigen Männern mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu beauftragen, welche zunächst an den Rat ging und von diesem in einem Probuleuma an das Volk gebracht wurde.[4]) Nach Eukleides war der Modus der Gesetzgebung komplizierter. Am Anfange eines jeden Jahres fand in einer ordentlichen Volksversammlung eine Diacheirotonie oder Epicheirotonie[5]) der Gesetze statt. Dabei konnte jeder Bürger an Stelle eines bestehenden Gesetzes ein neues in Vorschlag bringen. Zunächst erfolgte eine Abstimmung darüber, ob der Vorschlag abzuweisen oder die förmliche Einbringung (*εἰσφέρειν*) der Bill zu gestatten wäre.[6]) Beschloss die Mehrheit letzteres, so musste der Antragsteller seinen Gesetzentwurf und daneben das alte Gesetz bei den Statuen der eponymen Heroen ausstellen und ihn dem Ratschreiber zur Verlesung in den nächsten Ekklesien übergeben. In der dritten Ekklesie nach der Diacheirotonie beschloss dann das Volk — natürlich auf Grund eines Ratsgutachtens — über die Art der Niedersetzung der Nomotheten, die aus den Heliasten genommen wurden.[7]) Zugleich wählte es Anwälte (*συνήγοροι*) zur Verteidigung des alten Gesetzes. Nachdem sich die Nomotheten unter dem Vorsitze von Proedren mit einem Epistates an der Spitze konstituiert hatten,[8]) brachte der Antragsteller bei ihnen das neue Gesetz ein.[9]) Unter der Mitwirkung des Rates[10]) erfolgte nun vor dieser gesetzgebenden Körperschaft die Verhandelung über die Bill. Die Abstimmung der Nomotheten entschied endgültig über ihre Ablehnung oder Annahme, doch konnte

[1]) CIA. I 32; 180; 181; 183; 188; Thuk. II 24; VIII 15; Demosth. g. Timokr. 45; vgl. CIA. I 31. Über die Bedingungen zur Gültigkeit eines Beschlusses, der *ἄδεια* verlieh, vgl. § 190.

[2]) CIA. I 32.

[3]) Demosth. g. Timokr. 45.

[4]) Vgl. § 138; 141; 142.

[5]) Vgl. § 173.

[6]) Demosth. g. Timokr. 25; g. Lept. 89; 94.93—

[7]) Die Annahme Fränkels a. a. O. 25 u. Gilberts Gr. Staatsaltert. I 285, dass in der dritten Ekklesie auf Grund eines Probuleuma eine nochmalige Abstimmung über Ablehnung oder Verweisung der Bill an die Nomotheten stattgefunden hätte, ist unvereinbar mit Demosth. g. Timokr. 25, wonach die Aufgabe dieser Ekklesie nur darin bestand, *σκέψασθαι καθ' ὅ τι τοὺς νομοθέτας καθιεῖτε;* vgl. im übrigen Demosth. g. Timokr. 18; 34—36; 47; 48; g. Lept. 89; 93—96. — 1001 Nomotheten: Demosth. g. Timokr. 27; Pollux VIII 101. — 500: Andok. Myst. 84.

[8]) CIA. II 115b; vgl. Demosth. g. Timokr. 33; Bekker, Anecd. gr. 282, 15 ff.; Phot. s. v. *νομοθέται;* Fränkels Annahme eines ständigen Nomotheten-Parlaments unterliegt ernsten Bedenken. Die Funktionen der Nomotheten in Finanzangelegenheiten seit der Mitte des 4. Jahrh. (CIA. II 115b; *Ἀθήναιον* VI 158; Demosth. g. Timokr. 96 ff.) bedürfen noch der Aufklärung. Gegen Fränkel CIA. II 181; vgl. Lipsius, Bursian's Jahresb. 1878 III 312.

[9]) Dem. g. Timokr. 26; 47; 47.

[10]) Dem. g. Timokr. 26; 29; vgl. Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2; Andok. Myst. 84; Pollux VIII 101. Näheres unbekannt.

eine sofort eingelegte Hypomosie das Inkrafttreten des Gesetzes bis zur gerichtlichen Entscheidung verhindern.[1])

Ähnlich verfuhr man, wenn die Thesmotheten bei der jährlichen *διόρθωσις νόμων*[2]) einander widersprechende oder mehrere dieselbe Rechtsfrage in verschiedener Weise entscheidende Gesetze fanden. Auch in diesem Falle wurden die betreffenden Gesetze öffentlich ausgestellt und die Prytanen beriefen das Volk zur Niedersetzung von Nomotheten, denen die Entscheidung über die Revision oblag.[3])

Schömann, *De comitiis Atheniensium*, Greifswald 1819 (grundlegend); Griech. Altert. I[3] 403—425; K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert.[5] § 125—133; Hartel, Stud. über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen, Wien 1878 (Aus den Bericht. d. Wien. Akad. Bd. 90—92); M. Fränkel, Attische Geschworenengerichte, Berlin 1877; A. Reusch, *De diebus contionum ordin. apud Athenienses*, Strassburg 1879 (Der grössere Teil der Dissertation steht nur in den Diss. phil. Argent. III 1 ff. und ist daher leider schwer erreichbar, da viele Bibliotheken dies Verfahren als einen Unfug betrachend, die Diss. phil. sel. nicht anschaffen); Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 268—295; A. Hug, Stud. aus d. kl. Altertum (Freiburg 1881) 104 ff.; Ganz wertlos und unwissenschaftlich ist W. Heine, Das Zustandekommen der Gesetze in Athen, Rawitsch 1883 Progr., eine treffliche Arbeit dagegen O. Miller, *De decretis Atticis quaestiones epigraphicae*, Breslau 1885 Diss.

r. Das Gerichtswesen.

196. Seit alter Zeit war in Athen bei den Prozessen, die unter den Blutbann fielen,[4]) das Richten (*δικάζειν*) von dem Urteilfinden (*διαγνῶναι*) streng geschieden. Der Archon-König leitete den Prozess, die Epheten (Areopagiten)[5]) fanden das Urteil.[6]) Wahrscheinlich beschränkte Solon die richterliche Gewalt der Archonten auch im Civilprozess auf die mit der Leitung des Rechtsganges (*ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*) verbundenen Befugnisse und stellte den Thesmotheten die Heliasten an die Seite, welche sich zu ihnen ebenso verhielten, wie die Epheten zum Archon-König.[7])

Der Gerichtsvorstand[8]) nahm die schriftlich einzureichende Klage entgegen (*δέχεσθαι, ἀποδέχεσθαι*) und bestimmte den Termin zur Vorprüfung (*ἀνάκρισις*), bei welcher die von ihm vereidigten Parteien über ihre Behauptungen und Beweismittel befragt wurden. Die Erklärungen der Parteien wurden schriftlich aufgezeichnet und mit den Beweismitteln (Urkunden, Zeugenaussagen u. s. w.) in einem Behälter (*ἐχῖνος*) für die Gerichtsverhandlung verschlossen. Bei Privatklagen waren die Parteien seit Eukleides berechtigt und wahrscheinlich sogar in fast allen Fällen verpflichtet, ihren Streit vor der Verweisung an den Gerichtshof dem Spruche eines ihnen vom Gerichtsvorsteher zugelosten öffentlichen Schiedsrichters zu unterbreiten.[9]) Beruhigten sie sich bei der schiedsrichterlichen Entscheidung, so war die Sache damit erledigt, im anderen Falle setzte der Gerichtsvorstand im Einvernehmen mit den Thesmotheten, die ihm den Gerichtshof zulosten, den Tag der Gerichtsverhandlung fest, führte die Parteien in

1) vgl. § 193.
2) Vgl. § 176.
3) Aisch. g. Ktes. 38—40.
4) Vgl. § 187.
5) Vgl. § 119.
6) Gesetz Drakons CIA. I 61. Nur im Areopag beteiligte sich der Basileus, da er zugleich Mitglied des Areopags war, an der Abstimmung, legte aber zuvor seinen Kranz ab. Vgl. § 187.
7) Vgl. § 129.
8) Näheres über die Thätigkeit derselben bei Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius 42 ff.
9) B. Hubert, *De arbitris atticis et privatis et publicis*, Leipzig 1885 Diss.

den Gerichtshof ein (εἰσάγειν), präsidierte den Verhandlungen, liess die Richter abstimmen, sprach das Ergebnis der Abstimmung aus, und leitete, soweit der Staat dabei interessiert war, die Vollstreckung des Urteils ein, indem er z. B. den Namen des Verurteilten nebst der Busse bei den Praktores einschrieb oder ihn den Elfmännern übergab.

197. In älterer Zeit lag die Jurisdiktion wesentlich in den Händen der Archonten, die Entwickelung der Demokratie hatte jedoch allmählig eine so weit gehende Zersplitterung derselben zur Folge, dass schliesslich jede Behörde die Gerichts-Hegemonie in allen den Fällen hatte, wo eine mit dem ihr zugewiesenen Verwaltungszweige zusammenhängende Rechtsverletzung vorlag.[1]) Daher hatte der erste Archon die Leitung der Prozesse, welche das Familien- und Erbrecht, sowie die Choregie betrafen, vor das Forum des Archon-König gehörten die Prozesse wegen Verletzung der den Göttern schuldigen Ehrfurcht und alle unter den Blutbann fallenden Sachen.[2]) Der Polemarchos übte die Jurisdiktion in Fällen, wo die Familienrechte von Nichtbürgern verletzt waren, ferner bei den Prozessen ἀποστασίου und ἀπροστασίου[3]) und — mit Ausnahme der den Thesmotheten vorbehaltenen drei Gattungsklagen — bei allen Privatklagen, die gegen einen Nichtbürger gerichtet waren.[4]) Die Thesmotheten hatten im weitem Umfange die Hegemonie bei den öffentlichen, das Staatsinteresse berührenden Klagen und instruierten namentlich die γραφὴ παρανόμων, die Eisangelie, die Probole, die Dokimasie und die Euthynai der Strategen.[5]) Ferner unterstanden ihrer Jurisdiktion die δίκαι ἀπὸ συμβόλων[6]) und mehrere Gattungen von Privatklagen, nämlich die Gruben-Angelegenheiten betreffenden δίκαι μεταλλικαί,[7]) die δίκαι ἐρανικαί[8]) und in späterer Zeit auch die δίκαι ἐμπορικαί. Die Elfmänner fungierten als Gerichtsvorsteher bei der Apagoge und Ephegesis τῶν κακούργων, die Strategen bei Militärvergehen und den mit der Trierarchie und Vermögenssteuer zusammenhängenden Klagen. Ebenso ergab sich aus ihrem Amtskreise die Jurisdiktion der Vorsteher der Emporien und der Werften, der Markt- und Polizeibehörden, der Logisten, Apodekten und ausserordentlichen Beamten.[9])

Als oberste Verwaltungsbehörde hatte auch der Rat strafrechtliche Befugnisse. Er konnte Ordnungswidrigkeiten und Vergehen innerhalb seines Amtskreises mit Geldbussen bis zu einer bestimmten Höhe ahnden und auch gegen Pächter von Gefällen und Einnehmer von öffentlichen Geldern, die den Zahlungstermin versäumt hatten oder das Geld der Staatskasse vorenthielten, auf Haft erkennen. Hielt er eine strengere Bestrafung für erforderlich, so brachte er die Sache vor den Gerichtshof. Die Vorstand-

[1]) Vgl. § 170.
[2]) Vgl. § 176.
[3]) Vgl. § 176.
[4]) CIA. II 11. Der Andrier Epainetos verklagt dagegen einen Bürger bei den Thesmotheten. Ps. Demosth. g. Neaira 66. Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 68.
[5]) Vgl. § 176.
[6]) Vgl. §. 241
[7]) Meier und Schömann, Att. Proz. v. Lipsius 634.
[8]) ἔρανος war einerseits eine Speise- Kult- und Bestattungsgenossenschaft, andererseits eine Sammlung zu Gunsten eines Bürgers etwa zur Erlegung einer Geldbusse oder zur Auslösung aus der Kriegsgefangenschaft. Meier und Schömann a. a. O. 637 ff.
[9]) Vgl. §. 180.
[10]) Vgl. § 177 ff.

schaft in solchen Fällen hatten in der Regel die Thesmotheten. Der Rat nahm ferner durch Vermittelung seines geschäftsleitenden Ausschusses Klagen und Denuntiationen wegen öffentlicher Vergehen entgegen. Insbesondere gilt das von den Eisangelien und verschiedenen Fällen der Phasis. Hatte der Rat die Klage oder Anzeige angenommen und überstieg die zu verhängende Strafe das ihm zustehende Strafmass, so verwies er die Sache an den Gerichtshof oder in besonders schweren Fällen an die Volksgemeinde.[1]) Eisangelien durften auch unmittelbar bei der Volksgemeinde angebracht werden, die darüber, falls sie sich für die Annahme entschieden hatte, entweder selbst richtete oder sie an den Gerichtshof verwies. Sonst befasste sich die Volksversammlung nur noch mit der Probole.[2])

198. Ausserdem bestanden in Athen noch einige besondere Gerichtsbehörden, unter denen die „Vierzigmänner“ (*οἱ τετταράκοντα*) die umfassendste Jurisdiktion hatten. Sie waren erlost und amtierten als wandernde Gaurichter (*κατὰ δήμους δικασταί*) in geschiedenen Abteilungen für die einzelnen Phylen.[3]) Zu ihrer Jurisdiktion gehörten alle privatrechtlichen Klagen, soweit sie nicht dem Archon, dem Polemarchos, den Thesmotheten und Strategen (namentlich Antidosis bei der Proeisphora und Trierarchie) vorbehalten waren.[4]) Diejenigen Klagen, deren Gegenstand nicht den Wert von zehn Drachmen überschritt, wurden von ihnen selbständig entschieden, die andern zunächst dem öffentlichen Schiedsrichter und des weitern dem Gerichtshofe überwiesen, welcher unter ihrem Vorsitze den Prozess entschied.[5])

Die *ναυτοδίκαι*, eine gleichfalls erloste Gerichtsbehörde,[6]) hatten die Hegemonie bei den *δίκαι ἐμποροικαί* d. h. den Prozessen, welche kaufmännische Verträge (*συμβόλαια*) über die Verladung und den Verkauf als Hypothek angenommener Waren aus oder nach dem attischen Emporion betrafen.[7]) Ferner instruierten sie die *γραφαὶ ξενίας*[8]) oder die Klagen gegen diejenigen, die von nichtbürgerlichen Eltern stammend, sich in die Phratrien eingedrängt hatten. In demosthenischer Zeit wurden die Nautodiken aufgehoben und ihre Prozesse an die Thesmotheten verwiesen.[9])

Endlich sind hier noch die speziell *εἰσαγωγεῖς* genannten Beamten zu erwähnen, die im fünften Jahrhundert die Gerichtsverhandlungen über die Feststellung der bundesgenössischen Tribute hatten.[10])

199. Abgesehen von den Entscheidungen der Vierzigmänner in Bagatellsachen und den Schiedssprüchen der Diaiteten bei Privatprozessen[11]) wurde

1) Vgl. § 184 und 185.

2) Vgl. § 192.

3) Amtsname: *οἱ τετταράκοντα*: CIA. II 439; Isokr. v. Umt. 237. Vor Eukleides belief sich ihre Zahl auf dreissig: Aristoteles Frgm. 406 Rose. Daher wurde eine Verwechselung mit den dreissig *συλλογεῖς τοῦ δήμου* möglich. Hesych. Phot. s. v. *τριάκοντα;* Lex. Seguer. 310, 21. Phylenrichter: Lys. 23, 2; Isaios b. Harpokr. s. v. *ὅτι*.

4) Meier und Schömann a. a. O. S. 643—736. Dazu gehörten auch die *δίκαι βιαίων* und *αἰκίας* (Demosth. 37, 33). Erstere waren Privatklagen wegen Notzucht oder gewaltsamer Entziehung des Besitzes einer beweglichen Sache, letztere Prozesse wegen Realinjurien, bei denen der Kläger nicht blossen Schadenersatz (*δίκαι βλάβης*), sondern Genugthuung für die Misshandlung anstrebte.

5) Aristoteles Frgm. 406 Rose.

6) Vgl. S. 142 Anm. 9.

7) Demosth. XXXIV (g. Phorm.) 42; Ps. Demosth. XXXII (g. Apat.) 1; vgl. Meier und Schömann a. a. O. 636 ff.

8) Vgl. S. 142 Anm, 9.

9) Letzte Erwähnung der Nautodiken Lys. XVII 5; 8 (i. J. 397) vgl. Meier und Schömann 96 ff.

10) CIA. I 37; Pollux VIII 93.

11) § 196. Catalogi von Diaiteten: CIA.

das Urteil teils von ständigen Richterkollegien, teils von Geschworenenrichtern gefunden.

Ständige Richterkollegien unter dem Vorsitze des Archon-Königs bildeten die Areopagiten und Epheten. Erstere richteten über vorsätzlichen Mord, Körperverletzung mit tötlicher Absicht, Anstiftung dazu und Brandstiftung.[1] Auf Mord stand Todesstrafe, auf Körperverletzung Verbannung und Einziehung des Vermögens. Der Anstifter wurde dem Thäter gleich geachtet.[2] Die Epheten hatten vier Gerichtstätten. Sie richteten am Palladion, einem Heiligtume der Pallas, über unbeabsichtigten Totschlag und Anstiftung zu einer Handlung, die den Tod eines andern zur unbeabsichtigten Folge gehabt hatte. Den Verurteilten traf Verbannung, aus der er jedoch zurückkehren durfte, sobald er sich mit den Verwandten des Erschlagenen, oder falls keine vorhanden waren, mit zehn von den Epheten erwählten Phratrie-Genossen desselben versöhnt hatte.[3] Am Delphinion, dem Heiligtum des Apollon Delphinios, hielten sie Gericht über diejenigen, die, wie bei der Notwehr oder der Ertappung eines Ehebrechers, einen gesetzlich straflosen Totschlag (*φόνος δίκαιος*) begangen zu haben behaupteten.[4] In Phreatto, auf einer Spitze der Peiraieus-Halbinsel hart über dem Meere, wurde über Verbannte gerichtet, die eines Mordes beschuldigt waren.[5] Beim Prytaneion endlich sprachen die Epheten förmlich die Strafe über den unermittelten Mörder aus und verurteilten Mordwerkzeuge oder Gegenstände, die etwa durch Herabfallen einen Menschen getötet hatten, zur Fortschaffung über die Grenze.[6]

200. Das Verfahren bei den Blutprozessen knüpfte insofern an das in alter Zeit geübte Recht der Blutrache an, als die Klage nur von dem Verletzten oder den Anverwandten des Erschlagenen beim Basileus eingebracht werden konnte. Auch konnte die That durch Versöhnung mit den Anverwandten gesühnt werden.[7] Beim Prozessverfahren beobachtete man eigene zeremonielle Formen. Dem Verklagten wurde nach Einbringung der Klage vom Kläger mit Autorisation des Basileus das Betreten des Marktes und der Heiligtümer untersagt.[8] Der Basileus führte die Vor-

II 941—944. — 104 Diaiteten des Jahres 325/4: II 943, eine grössere Anzahl anscheinend II 944; Ulpian z. Demosth. g. Meid. 542 : 44 von jeder Phyle. Anordnung nach Phylen in den Catalogi, zehn Sektionen für die Phylen nach Ps. Demosth. g. Euerg. und Mnes. 12. Erlost (Demosth. XXIX 58) aus den über sechzig Jahre alten Bürgern nach Aristot. Frgm. 407 Rose. — M. H. E. Meier, Die Privatschiedsrichter und öffentlichen Diäteten Athens, Halle 1846. Westermann, Berichte d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. I (1847) 432 ff.; B. Hubert, *De arbitris Atticis et privatis et publicis*, Leipzig 1885.

1) Vgl. § 187.

2) Philippi, Der Areopag 109 ff.; Heikel, Über die *βούλευσις* in Mordprozessen, Act. Soc. Scient. Fennicae XVI (1886) 1 ff.

3) CIA. I 61; Demosth. g. Aristokr. 72; Aristot. Frgm. 410 u. 411 Rose. — Philippi, Der Areopag 29 ff. und dazu Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 289.

4) Demosth. g. Aristokr. 51 ff.; 74; g. Lept. 158; Aristot. Frgm. 412 Rose; Pollux VIII 119; Philippi a. a. O. 55 ff.

5) Erschien der Angeklagte, so vertheidigte er sich vom Schiffe aus: Demosth. g. Aristokr. 77; Lage der Gerichtstätte *ἐν Φρεαττοῖ*: Milchhöfer, Erl. Text zu den Karten v. Attika I S. 56 und 60.

6) Demosth. g. Aristokr. 76; vgl. Philippi a. a. O. 17 ff; Mommsen, Heortologie 450 ff.

7) CIA. I 61; Demosth. g. Makart. 57; vgl. Philippi 69 ff. und dazu Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 291.

8) Antiph. Chor. 35; Ermord. Herod. 10; Demosth. g. Lept. 158; Ps. Demosth. g. Neaira 9; Pollux VIII 66; 90; vgl. Philippi 69 ff.

untersuchung in drei προδικασίαι in drei auf einander folgenden Monaten, erst am vierten fand unter freiem Himmel die entscheidende Gerichtsverhandlung statt. Nach einem feierlichen Eide, womit der Kläger sein Anklagerecht und die Schuld des Beklagten bekräftigte, und einem Gegeneide des andern, dass er die That nicht vollbracht hätte,[1]) eröffnete der Basileus die Verhandlung. Jede Partei durfte zweimal reden, aber nur streng zur Sache.[2]) Nach der ersten Rede konnte sich der Angeklagte durch freiwillige Verbannung dem Spruche entziehen.[3]) Bei der Abstimmung entschied Stimmengleichheit für die Freisprechung.[4])

Im vierten Jahrhundert wurde die Gerichtsbarkeit der Epheten durch die Heliasten beschränkt, die sie am Palladion und Delphinion, ihren wichtigsten Gerichtsstätten, ersetzten.[5])

201. Die geschworenen Volksrichter (δικασταί, ἡλιασταί)[6]) wurden anfänglich vielleicht erwählt, dann aus allen epitimen, über dreissig Jahre alten[7]) Bürgern erlost.[8]) Infolge der stetig wachsenden Ausdehnung der richterlichen Geschäfte wurden schliesslich alle Bürger, welche jene Vorbedingungen erfüllten und sich bei den Archonten zum Richteramte meldeten, alljährlich auf dem Ardettos als Geschworene zu unparteiischem Richterspruche nach den Gesetzen und gerechtester Einsicht vereidigt.[9]) Während sich die städtische Bürgerschaft zum Richteramte drängte, beteiligte sich daran begreiflicher Weise das Landvolk in geringerm Masse.[10]) Daher wurde selten die Zahl von 6000 Geschworenen erreicht und nie überschritten.[11])

Im vierten und wahrscheinlich bereits im fünften Jahrhundert gliederten sich die Geschworenen durch Auslosung ohne Rücksicht auf die Phylen in zehn Abteilungen (δικαστήρια), welche durch die fortlaufenden Buchstaben von A bis K bezeichnet waren. Jeder blieb wohl, so lange er überhaupt

[1]) Antiph. Chor. 11; 42; Herod. 11; Lys. X 11; Demosth. g. Aristokr. 67; Ps. Demosth. g. Euerg. 72; 87; Pollux VIII 117. Der Kläger und der Beklagte standen auf Steinen, dem λίθος ἀναιδείας (des Unversöhntseins) und λίθος ὕβρεως: Paus. I 28, 5.

[2]) Lys. III 46; Lyk. g. Leokr. 11: Pollux VIII 117.

[3]) Demosth. g. Aristokr. 69; Pollux VIII 117.

[4]) Antiph. Herod. 51. Über das Mitstimmen des Basileus § 187.

[5]) Isokr. g. Kallim. 54; Ps. Demosth. g. Neaira 10; Lys. g. Eratosthenes: vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 174.

[6]) ἡλιαία ist zunächst die „sonnige Halle“, wo ursprünglich wohl allein die Volksgerichte tagten (vgl. S. 118 Anm. 1), so dass der Name nicht bloss auf die Richter in diesem Hofe, sondern auf die Richter überhaupt übergehen konnte. Vgl. Demosth g. Aristokr. 97; ἡλιαία als Ort: Ps. Demosth. g. Euerg. 12; Pollux VIII 121; Paus. I 28, 8. Da die Heliaia vorzugsweise den Thesmothen gehörte, so hiess sie ἡ ἡλιαία ἡ τῶν θεσμοθετῶν: CIA. IV 27a; Antiph. Chor. 21; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 176.

[7]) Pollux VIII 122.

[8]) Die Nachricht von der Erlosung der Richter durch die Archonten involviert eine Beschränkung der Zahl. Pollux VIII 86; Aristot. Pol. II 9 (12) 3 p. 1274a; vgl. Meier und Schömann a. a. O. 146.

[9]) Harpokr. s. v. Ἀρδηττός; Isokr. v. Umt. 21; Pollux VIII 122. Der Eid aus verschiedenen Rednerstellen hergestellt von M. Fränkel, Hermes XIII 452 ff.

[10]) Aristoph. Vögel 111 und Schol. vgl. § 188. Die Richter waren zum grossen Teil ältere Leute, weil sich gerade solche Bürger meldeten, die körperlichen Anstrengungen nicht mehr gewachsen waren und an Söhnen und Schwiegersöhnen eine Vertretung bei der Verwaltung des Hauswesen und der Geschäftsführung hatten. Vergl. Aristoph. Wesp. 540; 550; Acharn. 375; Ritt. 255; Demosth. III 55.

[11]) Aristoph. Wesp. 660 ff.; vgl. dazu Fränkel, Att. Geschworenenger. 10 ff.; 6000 Richter: Andok. Myst. 17; vgl. dazu Lipsius bei Meier und Schömann a. a. O. 148.

Richter war, in der einmal erlosten Abteilung, so dass die jährliche Zulosung sich auf die neu Eintretenden beschränkte.[1])

202. In normaler Stärke zählte ein Dikasterion 500 Richter und ausserdem eine Anzahl Ersatzmänner, da Todesfälle, Krankheiten und andere Behinderungen jederzeit Ausfälle verursachten.[2]) Als während des peloponnesischen Krieges die Kopfzahl der Bürgerschaft erheblich gesunken war und die jährlichen Meldungen zur Füllung der Dikasterien nicht mehr ausreichten, gestattete man jedem Dikasten sich in beliebig viele Abteilungen als Ersatzmann einschreiben zu lassen,[3]) so dass jedenfalls immer einige Dikasterien in voller Zahl sitzen konnten, wie es u. a. bei Rechenschaftsprozessen erforderlich war.[4]) Zur Entscheidung wichtiger öffentlicher Prozesse wurden zwei und mehr volle Dikasterien zu einem Gerichtshofe zusammengezogen.[5]) Zweihundert aus einer Abteilung ausgeloste Richter, — die geringste Zahl — sassen bei vermögensrechtlichen Klagen unter 1000 Drachmen, vierhundert, wenn es sich um eine grössere Summe handelte.[6]) War eine Abteilung, wie gewöhnlich, nicht vollzählig zur Stelle, so wurden zunächst von den Thesmotheten die fehlenden Richter aus den Ersatzmännern zugelost. Daher wurde das Vollzähligmachen der Gerichtshöfe (*πληροῦν τὰ δικαστήρια*) gleichbedeutend mit Konstituieren.[7])

Im fünften Jahrhundert waren den Richterabteilungen die Gerichtshöfe, unter denen die Heliaia der grösste und wichtigste war,[8]) für das ganze Jahr zugewiesen, so dass es den Richtern im Voraus bekannt war, in welchem Prozess sie entscheiden würden.[9]) Im vierten Jahrhundert loste man zur Vermeidung ungesetzlicher Einwirkungen auf die Richter an jedem einzelnen Gerichtstage die Richterabteilungen den zu besetzenden Gerichtsstätten zu.[10])

203. Die Richter erhielten als Zeichen der ihnen für den Tag obliegenden Thätigkeit Stäbe mit dem Buchstaben und von der Farbe, welche die Eingangsthür des betreffenden Gerichtshofes hatte. Beim Eintreten empfing

[1]) Jeder Richter erhielt ein bronzenes Täfelchen, das auf der einen Seite seinen vollen bürgerlichen Namen, auf der anderen den Buchstaben seiner Abteilung trug. Etwa sechzig derselben sind erhalten. Vgl. Schol. Aristoph. Plut. 277. — J. Klein, Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. im Rheinl. LVIII (1876) 57 ff.; P. Girard, *Bull. de corr. hell.* II (1878) 523 ff.; Fränkel, Att. Geschworenenger. 94 ff.; 106 ff.

[2]) Zwei Dikasterien zusammen 1001 Richter: Demosth. g. Timokr. 9; Harpokr. s. v. *Ἡλιαία;* Pollux VIII 123.

[3]) Aristoph. Plut. 1166; vgl. Fränkel a. a. O. 96 ff.

[4]) Vgl. § 174. Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius 169 ff.

[5]) 1000 Richter bei Eisangelien und in einem Falle der *γραφὴ παρανόμων*. Pollux VIII 53; Demosth. g. Timokr. 9. — 1500 Richter: Plut. Perikl. 32; Deinarch. g. Demosth. 107 (Veruntreuung öffentlicher Gelder, Bestechlichkeit). — 2000 Richter: Lys. g. Agorat. 35 (Hochverrat). — 2500: Deinarch. g. Demosth. 52 (Eisangelie).

[6]) Demosth. g. Meid. 223; Ps. Demosth. g. Aristog. I 27; CIA. II 809 Col. A. v. 206. Genau waren es immer 201; 401; 501 u. s. w. Richter, um Stimmengleichheit zu vermeiden; vgl. Schol. Demosth. g. Timokr. 27.

[7]) CIA. II 395; 396; 402; 427 u. s. w. 809 Col. A. v. 206; vgl. R. Förster, Rhein. Mus. XXX 284 ff.

[8]) Vgl. § 201. Über andere Gerichtshöfe als: Odeion, *πρὸς τοῖς τειχίοις* (Aristoph. Wesp. 1109), *Τρίγωνον, Βατραχιοῦν, Φοινικιοῦν* vgl. Meier und Schömann a. a. O. 176 ff.

[9]) Aristoph. Wesp. 156; 240; 286; vgl. Bamberg, Hermes XIII 508.

[10]) Aristoph. Ekkles. 682 ff. Mehr bei R. Förster, Rhein. Mus. XXX 284; M. Fränkel, Berl. Zeitschr. f. Numism. III 383 ff.; Meier und Schömann a. a. O. 156 ff.

jeder Richter eine Marke (*σύμβολον*), für die er nach der Sitzung von dem Vorsteher der Stadthauptkasse seinen Sold empfing,[1] der von Perikles eingeführt,[2] nach einer, wie es scheint, ersten Erhöhung von einem Obolos auf zwei Obolen, im Jahre 425/4 durch Kleon auf drei Obolen gebracht wurde.[3] Gerichtssitzungen fanden täglich statt, ausser an den Festen und den sogenannten Unglückstagen. Im vierten Jahrhundert fielen die Sitzungen auch an den Volksversammlungstagen aus,[4] so dass reichlich hundert Tage in Fortfall kamen.[5]

204. Die Prozesse, bei welchen Geschworene das Urteil fanden, lassen sich nach attischer Anschauung nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppieren, nämlich erstens nach den Gerichtsvorständen,[6] zweitens nach dem Gegenstande der Klage (*ἔγκλημα*), drittens nach der bestimmten Form der Handlung, durch welche die Klage eingebracht wurde.[7]

Gegenstand der Klage konnte die Verletzung eines bloss persönlichen oder eines öffentlichen Interesses sein. Im erstern Falle war der Prozess ein privater (*ἀγὼν ἴδιος, δίκη ἰδία, δίκη* schlechthin), im letztern ein öffentlicher (*ἀγὼν δημόσιος, δίκη δημοσία, γραφή*).[8] Privatklagen konnten nur von dem unmittelbar Verletzten oder seinem *κύριος* angestrengt werden, öffentliche, abgesehen von den *δίκαι φονικαί*,[9] von jedem epitimen attischen Bürger. Bei erstern wurde die Busse oder streitige Sache dem gewinnenden Kläger allein zuerkannt,[10] bei letztern fiel die Busse oder Strafe ganz oder teilweise dem Staate anheim. Endlich verfiel bei öffentlichen Klagen (ausser bei den *εἰσαγγελίαι κακώσεως*)[11] der Kläger, wenn er bei der Abstimmung nicht den fünften Teil der Stimmen erhielt oder die Klage vor der richterlichen Entscheidung zurückzog, in eine Strafe von 1000 Drachmen und in eine gewisse Atimie, bei Privatklagen war das nicht der Fall.[12]

Bei privaten Rechtshändeln (ausser den *δίκαι αἰκίας*)[13] hatten die Parteien am Anfange des Prozesses *πρυτανεῖα* oder Gerichtsgebühren an die den Prozess leitende Behörde zu zahlen, welche in die Staatskasse

1) Aristot. Frgm. 413 Rose; Demosth. v. Kranz 210; vgl. Benndorf, Zeitschrift für österr. Gymn. 1875, S. 601.

2) § 138.

3) Die Erhöhung hatte z. Z. der Aufführung „der Ritter“ des Aristophanes bereits stattgefunden (vgl. v. 50), in den Acharnern findet sich noch keine Anspielung darauf. Müller-Strübing, Aristoph. u. d. hist. Kritik 149 ff.; Kleon: Schol. Aristoph. Wesp. 88; 300. Allmählige Steigerung: Aristot. Frgm. 414 Rose. — Eine Erhöhung des Soldes auf 4 Obolen im vierten Jahrh. (Phot. s. v. *τετρωβολίζων* wohl eine Glosse zum Komiker Theopompos b. Meineke, Fr. Com. II p. 813) ist höchst fraglich; vgl. Kock, Rhein. Mus. XXXV 488; Fränkel zu Böckh Staatsh. II³ Anhang S. 67 Anm. 437; Meier und Schömann a. a. O. 166.

4) Demosth. g. Timokr. 80; vgl. dagegen Aristoph. Wesp. 594.

5) 300 Gerichtstage nach Aristoph. Wesp. 661 ff.

6) vgl. § 197.

7) Meier und Schömann a. a. O. 195.

8) Lys. I 44; Isaios XI 32; Isokr. g. Kall. 51; Demosth. v. Kr. 210; Plat. Eutyphr. i. A. vgl. Ps. Xen. St. d. Ath. III 2; Meier und Schömann a. a. O. 196.

9) § 200.

10) Nur bei den Klagen *βιαίων* (gewaltsame Entziehung eines beweglichen Besitzes und Notzucht), *ἐξούλης* (Entziehung durch symbolische oder fingierte Gewalt), *ἐξαιρέσεως* (Widersetzung gegen die Ergreifung eines als Eigentum in Anspruch genommenen Sklaven) fiel von dem doppelten Schadenersatz des verurteilten Angeklagten die Hälfte an den Staat. Meier und Schömann a. a. O. 200; 643 ff.

11) Vgl. § 208.

12) Meier und Schömann a. a. O. S. 201; vgl. S. 143, Anm. 5.

13) Isokr. g. Lochit. 2 vgl. § 198.

flossen und sich nach der Höhe des Gegenstandes der Klage abstuften.[1]) Der Verurteilte musste dem Obsiegenden die von ihm eingezahlten Gebühren ersetzen. Bei öffentlichen Prozessen erlegte der Kläger nur in den Fällen Prytaneia, wo ihm gesetzmässig ein Teil der Busse des Verurteilten zufiel, da es im Interesse des Staates lag, die Anstrengung solcher Klagen nicht durch Gerichtsgebühren zu erschweren. Der Kläger erlegte nur symbolisch eine kleine, *παράστασις* genannte Summe von vielleicht einer Drachme, wodurch die Sache anhängig gemacht wurde.[2]) Die bei der Einleitung des Prozesses zu entrichtende Geldsumme nannte man überhaupt auch *παρακαταβολή*, ein Ausdruck, der im engern Sinne das Sukkumbenzgeld bezeichnet, das bei Klagen wegen Herausgabe eines vom Staate eingezogenen Vermögens und wegen einer einem andern gerichtlich zugesprochenen Erbschaft vom Kläger deponiert werden musste und beim Verluste des Prozesses verloren ging.[3])

205. In Bezug auf den Gegenstand unterschieden ferner die Athener sowohl bei privaten als bei öffentlichen Klagen die *δίκαι πρός τινα* von den *δίκαι κατά τινος*.[4]) Erstere waren alle solche Prozesse, bei denen ein persönliches Delikt entweder nicht vorlag oder nicht mehr geahndet werden konnte. Das war z. B. bei der *γραφὴ παρανόμων* nach Ablauf des Jahres der Fall, auf das sich die Verantwortlichkeit des Antragstellers beschränkte.[5]) Bei den Privatklagen *πρός τινα* handelte es sich nur um die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses. Die *δίκαι κατά τινος* waren gegen die Person des Verklagten wegen einer Rechtsverletzung gerichtet und enthielten einen Strafantrag. Es gehörten dazu die Klagen *ἀποστασίου*,[6]) *αἰκίας*,[7]) *βιαίων*, *ἐξούλης*,[8]) *κακηγορίας*, *κλοπῆς* u. s. w.

Jede Strafe oder Busse, durch welche ein Vergehen oder Verbrechen gebüsst wurde, hiess *τίμημα*. Das Timema wurde entweder durch ein besonderes Urteil des Gerichtes gefunden (*τίμησις*) oder war bereits vorher bestimmt, sei es allgemein für die betreffende Rechtsverletzung durch ein Gesetz, sei es für den einzelnen Fall durch einen besonderen Volksbeschluss, sei es endlich in Privatsachen durch eine Übereinkunft der Parteien. Darnach unterschied man schätzbare Prozesse (*ἀγῶνες τιμητοί*) von unschätzbaren (*ἀτίμητοι*).[9]) Bei den erstern setzte der Kläger gleich in der Klagschrift dem Beklagten ein Timema (*τιμᾶσθαι τῷ φεύγοντι*, *ἐπιγράφειν* oder *ἐπιγράφεσθαι τίμημα*) und zwar musste der Antrag entweder auf eine Leibesstrafe oder auf eine bestimmte Geldsumme gehen. War dann von den Geschworenen das Schuldig ausgesprochen, so kam es zu einer zweiten Verhandlung und Abstimmung über das Timema, wobei der Verklagte eine Gegenschätzung einbrachte (*ἀντιτιμᾶσθαι*, *τιμᾶσθαι*, *τιμᾶν ἑαυτῷ*). Das

[1]) 3 Drachmen für jeden Teil bei Sachen von 100 bis 1000 Drachmen, 30 bei Sachen von höherem Wert. Pollux VIII 38; vgl. Isokr. g. Kall. 3; 12; Ps. Demosth. g. Euerg. 64.

[2]) Harpokr. s. v. *παράστασις*; Pollux VIII 39; Phot. s. v. *παρακατάστασις*.

[3]) Harpokr. s. v. *παρακαταβολή* und *πρόπεμπτα*; Pollux VIII 32; 39; Meier und Schömann a. a. O. 808 ff.

[4]) Meier und Schömann a. a. O. 198 ff.

[5]) Vgl. § 193.

[6]) Vgl. § 151.

[7]) Vgl. § 198.

[8]) Vgl. S. 182 Anm. 10.

[9]) Harpokr. s. v. *ἀτίμητος ἀγών*. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 208 ff.

Gericht hatte nur die Wahl zwischen dem Antrage des Klägers und dem Gegenantrage.[1])

206. Abgesehen von den Blutprozessen war auf die übrigen öffentlichen Rechtshändel, soweit sie vor die Geschworenenrichter gehörten, im wesentlichen das Verfahren bei den Privatklagen übertragen worden. Eine Verschiedenheit in der Form der Klaghandlung kommt vorzugsweise bei den öffentlichen Prozessen vor, bei den Privatklagen können keine wesentlichen Verschiedenheiten bestanden haben. Die *διαδικασία*, welche unter letztern hervortritt, aber ihnen nicht ausschliesslich eigentümlich ist, bezeichnet einen solchen Rechtsstreit, bei welchem unter zweien oder mehreren jeder behauptete, dass ihm etwas eher zukomme (etwa eine Sache als Eigentum oder ein Amt[2]) oder weniger zugemutet werden dürfe (eine Leiturgie) als dem andern.[3])

Unter den Formen der öffentlichen Prozesse sind namentlich bemerkenswert: die *γραφή* im engern Sinne, die *δοκιμασία*, die *εὔθυνα*, die *ἀπαγωγή*, *ἔνδειξις*, *ἐφήγησις*, *φάσις*, *ἀπογραφή*, *εἰσαγγελία* und *προβολή*. Bei mehreren Gegenständen öffentlicher Klagen war es möglich, auf verschiedene Art die Klage anhängig zu machen.

207. Die *γραφή* im engern Sinne bestand bloss in dem, was allen Formen öffentlicher Klagen gemeinsam war, während bei den übrigen noch eine besondere, unterscheidende Handlung hinzutrat. Sie konnte überall da vorkommen, wo das Gesetz nicht eine andere Form vorschrieb. Von der Dokimasie, der Euthyna, der Apagoge und Ephegesis ist bereits die Rede gewesen.[4]) Das Eigentümliche der den letztgenannten Formen verwandten Endeixis bestand darin, dass der Kläger durch seine Klagschrift den Gerichtsvorstand veranlasste, den Beklagten in Haft zu nehmen oder von ihm Bürgen zu fordern. Sie wurde gegen diejenigen angewandt, welche Orte besuchten, deren Besuch, oder Handlungen vollzogen, deren Vollziehung wegen der ihnen anhaftenden Eigenschaften (z. B. Atimie) von den Gesetzen ihnen verwehrt war.[5])

Die Phasis kam zunächst gegen diejenigen zur Anwendung, welche ein Staatsgut ohne rechtlichen Anspruch darauf besassen oder sich gegen die Zoll-, Handels- und Bergwerksgesetze vergangen hatten, dann aber auch gegen Vormünder, von denen das Vermögen ihrer Mündel gar nicht oder zu gering angelegt worden war. Dieser Klage scheint es eigen gewesen zu sein, dass, wenn es sich um Beeinträchtigung des Staates handelte, dem Kläger die Hälfte des abgenommenen Gutes oder der Geldbusse zufiel.[6])

Bei der Apographe im engern Sinne handelte es sich um die Aufzeichnung eines im Besitze eines Privatmannes befindlichen Vermögens oder Geldbestandes, die zum Zwecke einer Klage auf Einziehung desselben für den Staatsschatz gemacht und gerichtlich eingereicht wurde.[7])

[1]) Meier und Schömann a. a. O.

[2]) Ps. Xen. St. d. Ath. III 4; Lex. Cantabr. 667 a. E.; vgl. Kirchhoff, Abhdl. Berl. Akad. 1878 S. 21.

[3]) Meier und Schömann a. a. O. S. 471.

[4]) § 172; 174; 177.

[5]) Harpokr. s. v. *ἔνδειξις*. Meier und Schömann a. a. O. 286 ff.

[6]) Meier und Schömann a. a. O. 296 ff.

[7]) Meier und Schömann a. a. O. 362 ff.

208. Die Eisangelia war im allgemeinen jede Art von Anzeige oder blosser Denunziation (μήνυσις), im besondern jedoch eine eigentümliche Klageform. Es gab drei Arten von Eisangelien. Die dritte wurde beim Kollegium der Diaiteten wegen Amtsvergehen eines Diaiteten eingebracht, die zweite beim Archon wegen κακώσεις, d. h. übeler Behandlung der Eltern durch die Kinder, der Erbtöchter durch ihre Anverwandten oder den Ehemann, der Mündel durch die Vormünder.[1] Die erste Form der Eisangelie war ein ausserordentliches Verfahren, das gegen schwere, die Sicherheit des Staates selbst gefährdende oder durch keinerlei Gesetz vorgesehene Verbrechen zur Anwendung kam.[2] Erst seit Eukleides und der genauen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Ekklesie und Gerichtshof gab es ein Gesetz (νόμος εἰσαγγελτικός), welches ein genaues Verzeichnis der Verbrechen enthielt, für die das Eisangelie-Verfahren angeordnet war. Sie lassen sich in drei Hauptkategorien: Versuch zum Umsturz der Staatsverfassung, Verrat an der Vaterstadt oder befreundeten Städten und Reden oder Anträge wider das beste des Volkes infolge von Bestechungen zusammenfassen.[3] In der Regel wurde die Eisangelie beim Rat, seltener unmittelbar beim Volk eingebracht, und zwar mittelst einer schriftlichen Eingabe. Hatte der Rat die Annahme der Klage beschlossen, so wurde erforderlichen Falls der Beklagte auf Befehl der Prytanen verhaftet. An einem durch die Prytanen angesetzten Verhandlungstage entschied dann der Rat nach Anhörung der Parteien über die Schuldfrage. Erkannte er auf schuldig, so beschloss er an einem zweiten Tage, ob er den Beklagten nur innerhalb seiner eigenen Strafbefugnis bestrafen oder zur strengern Bestrafung vor das Heliastengericht unter dem Vorsitze der Thesmotheten oder gar bei besonders schweren Fällen vor die Volksversammlung stellen sollte. Für die direkte Einbringung von Eisangelien beim Volk war die κυρία ἐκκλησία bestimmt. Entschied sich das Volk nach Anhörung der Reden dafür und dagegen für die Annahme der Klage, so kam sie an den Rat, welcher ein Probuleuma darüber vorzulegen hatte, ob der Prozess von dem Volke selbst entschieden oder — was im vierten Jahrhundert die Regel war — an einen Gerichtshof verwiesen werden sollte.[4] Richtete das Volk selbst, so kamen dabei die Bestimmungen für einen νόμος ἐπ' ἀνδρί zur Anwendung.[5]

Die Eisangelie war schätzbar, wenn der Rat oder das Volk darüber für sich allein entschied oder sie einem Gerichtshofe übergab, ohne in dem betreffenden Beschlusse, die Strafe für den Fall der Verurteilung zu bestimmen, unschätzbar, wenn der Volksbeschluss eine solche Bestimmung enthielt. Seit der Mitte des vierten Jahrhunderts war für die im Eisangelie-Gesetz angeführten Verbrechen die Strafe der Hinrichtung und der Versagung der Bestattung auf vaterländischem Boden gesetzlich festgestellt.[6]

[1]) Harpokr. s. v. εἰσαγγελία; MEIER und SCHÖMANN a. a. O. 353 ff.

[2]) Harpokr. s. v. εἰσαγγελία; Pollux VIII 51; Caecilius b. Phot. Porson p. 667, 25.

[3]) Hypereid. g. Euxen. Col. XXII, XXIII; Theophrast. b. Pollux VIII 52; vgl. Ps. Demosth. g. Timoth. 67; M. FRÄNKEL, Att. Geschworenenger. 72 ff.

[4]) Xen. Hell. I 1, 7; CIA. II 65.

[5]) § 190.

[6]) Demosth. g. Aristokr. 167 und andererseits g. Lept. 79; Aisch. g. Ktes. 252; Ly-

Hager, *Quaestionum Hyperidearum cap. duo* (Leipzig 1870) p. 47 ff.; Bohm, *De εἰσαγγελίας ad comitia Athen. delatis*, Halle 1874; Fränkel, Attische Geschworenengerichte (Berlin 1877) 71 ff.; Meier und Schömann, Attischer Prozess neu bearb. v. H. Lipsius 312 ff.

209. Die Probole war die Klageform, bei welcher der Kläger ein Präjudiz der souveränen Volksgemeinde zu Gunsten der Klage zu gewinnen suchte. Sie war anwendbar (gegen Behörden), gegen Sykophanten und diejenigen, welche die Heiligkeit gewisser Feste verletzt hatten. Der Kläger reichte die Klage bei den Prytanen oder Proedren ein und diese brachten sie vor das Volk. Nach Anhörung der Parteien stimmte das Volk ab. Verwarf es die Probole, so war das Verfahren zu Ende, billigte es die Klage, so blieb es dem Kläger überlassen, gestützt auf das Präjudiz, die Sache vor das Heliastengericht zu bringen, welches selbständig ebensowohl freisprechen, wie verurteilen konnte.[1])

A. U. Heffter, Die athenäische Gerichtsverfassung, Köln 1822; M. H. E. Meier und G. F. Schömann, Der attische Prozess, Berlin 1824, in neuer Bearbeitung v. H. Lipsius, Berlin 1882 ff. (durchweg grundlegend); E. Platner, Der Prozess und die Klagen bei den Attikern, Darmstadt 1824; Caillemer, *Etudes sur les antiquités juridiques d'Athènes*, Paris 1865 ff.; A. Perrot, *Essais sur le droit public et privé de la republique Athénienne*, Paris 1867; J. B. Telfy, *Corpus juris Attici*, Pesth 1868; Thonissen, *Le droit pénal de la république Athénienne*, Brüssel 1875; M. Fränkel, Die attischen Geschworenengerichte, Berlin 1877.

s. Das Finanzwesen.

210. Seit der Zeit Solons folgte Athen der euboeischen Währung, deren grosse Einheit, das Talent Silber im Gewichte von 26,196 Kilogr. sich nach dem heutigen Metallwerte auf etwa 4715 Rmk. stellte. Das Talent zerfiel in 60 Minen, die Mine in 100 Drachmen, die Drachme (zu 4,366 Gr. = 0,786 Rmk.), die kleine Einheit des Systems, in 6 Obolen (zu 0,73 Gr. = 13 Pf.). Silber bildete stets das eigentliche Kourant des Staates.[2]) Es wurde bis zum Tetartemorion oder vierten Teil des Obolos ausgeprägt. Unter den zahlreichen Nominalen tritt das Vierdrachmenstück als die Hauptmünze hervor. Die Währung stützte sich auf die Erträge der laurischen Silbergruben und zeichnete sich durch andauernde Feinheit des Gehaltes aus, so dass die attische Drachme überall gern in Zahlung genommen wurde. Goldmünzen wurden nur sehr selten geprägt,[3]) und zwar auf dasselbe Gewicht und dieselben Nominale wie Silber. Ein gesetzliches Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünze gab es nicht. Floss ausnahmsweise Gold in die öffentlichen Kassen, so wurde es entweder als besonderer Kassenbestand verrechnet und unter Umständen mit Angabe des Goldgewichts wieder ausgegeben oder man verkaufte es als Ware und übertrug den Erlös als Einnahme in die Silberrechnung.[4]) Kupferne Scheidemünzen, der Chalkus (1/8 Obolos) und Hälften desselben (Pfennige), wurden etwa seit der Mitte des fünften Jahrhunderts geprägt.[5])

211. Die Rentabilität des Kapitals war bedeutend. Der gewöhnliche

kurg. g. Leokr. 149; Hypereid. f. Lykophr. C. XVI; f. Euxen. Col. XXVII; XXXI.

[1]) Demosth. g. Meidias: vgl. Meier und Schömann a. a. O. 335 ff.

[2]) Hultsch, Griech. u. römische Metrologie 2. Aufl. (Berlin 1882) 199 ff.

[3]) Schlechte Goldprägung mit starker Kupferlegierung im Jahre 407/6 zur Zeit grosser Finanznot. Aristoph. Frösche 720 ff.

[4]) CIA. I 32, v. 24; 182; 301; Thuk. II 13. Hultsch a. a. O. 226 ff.

[5]) Hultsch a. a. O. 227.

Zinsfuss betrug 12 bis 18 Prozent. In Grundstücken oder Häusern angelegtes Geld brachte 8 bis 12 Prozent an Pacht oder Miete. Weit höher war der Gewinn bei der Vermietung von Sklaven oder andern mit einem Risiko verbundenen Geschäften. Die Lebensbedürfnisse waren wohlfeil, die Löhne bei der grossen Genügsamkeit der Athener angemessen, so dass in der Blütezeit des Staates, wo ausserdem ärmere Bürger in den Kleruchien Versorgung fanden, ein grösseres Proletariat nicht vorhanden war.[1])

Noch am Anfange des peloponnesischen Krieges lebte die grosse Mehrheit der Bürgerschaft auf dem Lande.[2]) Handel und Industrie hatten freilich seit den Perserkriegen einen grossartigen Aufschwung genommen und der Peiraieus war zu einem Mittelpunkte des See- und Handelsverkehrs geworden,[3]) aber bei dieser Entwickelung waren Metoiken sehr wesentlich mitbeteiligt.[4]) Je grösser die Zahl der Metoiken und namentlich der Sklaven wurde, desto mehr musste Getreide in Attika eingeführt werden. Zur Zeit Solons hatte die Produktion des Landes noch zur Ernährung der Bevölkerung ausgereicht,[5]) als aber der peloponnesische Krieg die attische Bauernschaft ruiniert hatte, produzierte das Land durchschnittlich kaum viel über 800,000 Medimnen, d. h. nicht viel mehr Getreide als eingeführt wurde.[6]) Die grosse Getreideeinfuhr hatte einen starken Abfluss des Geldes ins Ausland zur Folge, denn die attischen Ausfuhrartikel, namentlich Thonwaren und Öl, hatten keinen hohen Preis, und ihr Wert wird den der eingeführten Rohprodukte, Luxusgegenstände und Esswaren nicht erheblich überstiegen haben. Aber der Abfluss an Geld wurde einerseits durch die Erträge der laurischen Gruben, andrerseits zur Zeit des Reiches im fünften Jahrhundert durch die Tribute der Bündner und die pontischen Zolleinnahmen ersetzt. Mit dem Ende der Seeherrschaft hörten die Tribute und die Zolleinnahmen auf, der Handel ging zurück und die Verarmung nahm in immer grösserm Umfange zu,[7]) zumal der finanziell erschöpfte Staat wiederholt in schwere Kriege verwickelt wurde, deren Kosten hauptsächlich die ohnehin schon schwer belasteten vermögenden Bürger zu tragen hatten.

212. Die Leitung und Oberaufsicht der Finanzverwaltung hatte der Rat,[8]) bis in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts seine Befugnisse durch die Errichtung grosser Finanzämter geschmälert wurden.[9]) Vorsteher der Stadthauptkasse waren im fünften Jahrhundert die Kolakreten, während die Hellenotamien zur Zeit des Reiches der Reichskasse vorstanden,[10]) aus der zunächst die das Reich betreffenden Ausgaben, namentlich die Kosten des Kriegswesens, bestritten, dann aber auch Zuschüsse für Bauten, Feste und andere Bedürfnisse des attischen Staates gezahlt wurden.[11]) Nach

[1]) Böckh, Staatsh. Ath. I³ 77 ff.; 163 ff.

[2]) § 153.

[3]) Thuk. II 38; Ps. Xen. St. d. Ath. II 7; vgl. Isokr. IV 42; Xen. de vect. III 2.

[4]) Vgl. § 152.

[5]) S. 134, Anm. 9.

[6]) Demosth. g. Lept. 31. Bei sehr schlechter Ernte im Jahre 329/8 eine Produktion von 360,000 Scheffel Gerste, 40,000 Scheffel Weizen; Foucart, Bull. d. corresp. hell. VIII (1884) 211 ff.

[7]) Lys. XII 6; XIX 11; XXI 13; Isokr. Areop. 82—83; v. Frdn. 20 ff.; 46; 130.

[8]) § 184.

[9]) § 178.

[10]) § 178.

[11]) Plut. Perikl. 12; vgl. CIA. 183; 188; 189; 304; 309; 310; 312; 314; 315. Christ, *De publ. pop. Athen. rationibus* (Greifswald 1879 Diss.) 12.

Eukleides traten an die Stelle der Kolakreten die Apodekten. Im Rathause und in Gegenwart des Rates nahmen sie alle Einzahlungen in die Staatskasse entgegen, tilgten in den Schuldlisten die eingezahlten Titel und zahlten an die einzelnen Kassen der verschiedenen Behörden die denselben durch Volksbeschluss angewiesenen Summen.[1]) Nach Ablauf ihres Amtsjahres hatten die Finanzbeamten, wie alle Beamten, Rechenschaft abzulegen. Die Logisten bildeten die Rechnungskammer.[2])

213. Ein förmliches, auf einem Voranschlage der jährlichen Einnahmen und Ausgaben beruhendes Budget gab es nicht, doch waren einzelne ordentliche Ausgaben dauernd auf bestimmte Einnahmen angewiesen.[3]) Auch pflegte die Volksgemeinde für gewisse Zweige der Staatsverwaltung einen Fonds auszuwerfen.[4]) Die Überschüsse, welche in älterer Zeit bei der einfachen Staatswirtschaft und den verhältnismässig beschränkten politischen Aufgaben aus den Erträgen der laurischen Gruben zur Verfügung standen, pflegten alljährlich unter die Bürger verteilt zu werden. Themistokles setzte ihre Verwendung zur Begründung der attischen Flotte durch.[5]) Auch in der folgenden Zeit wurden Überschüsse zunächst für die Marine, Befestigungen und sonstige Kriegsrüstungen verwandt.[6]) Doch machte sich schon im perikleischen Zeitalter der Grundsatz geltend, dass, wenn für die Kriegsbedürfnisse genügend gesorgt wäre, die Überschüsse der zum Bundeskriege gegen Persien gezahlten Tribute zu Bauten verwandt werden könnten, die der Stadt nicht nur ewigen Ruhm brächten, sondern auch das Volk beschäftigten und ernährten.[7]) Diesem Grundsatze entsprach durchaus die Verweisung der von Perikles eingeführten Schaugelder (Theorika) auf die Reichskriegskasse.[8]) Im vierten Jahrhundert, als die Reichsherrlichkeit zu Ende war und es keine Reichskasse gab, aber die Theorika noch grössere Ausdehnung gewannen, wurde für sie eine eigene Kasse gebildet, in die gesetzmässig bis zur Reform des Demosthenes alle Überschüsse der Verwaltung flossen.[9]) Damals konnte von der Bildung eines Staatsschatzes nicht die Rede sein. Es ist aber auch sehr fraglich, ob es vor der Überführung des delischen Bundesschatzes nach Athen im Jahre 454/3 einen eigentlichen Staatsschatz gab, denn die Überschüsse der Tribute flossen in den Bundesschatz und die der athenischen Staatsverwaltung werden durch die Kriege, die Stadt- und Hafenbefestigungen, die Werftanlagen, die Vergrösserung der Flotte reichlich aufgebraucht worden sein.

Der Bundesschatz wurde unter der Obhut der „Schatzmeister der

[1]) Vgl. S. 159 Anm. 5 und CIA. II 38; 115b; 834B Col. I 40; vgl. Rhein. Mus. XXXIII 419; M. Fränkel, Hist. Phil. Aufs. f. E. Curtius S. 42.

[2]) Vgl. § 174.

[3]) Prytaneia und Strafgelder für den Richtersold: Ps. Xen. St. d. Athen. I 16; Aristoph. Ritt. 1358 ff.; Lys. XXVII 1; Pollux VIII 38; Phot. s. v. *πρυτανεῖα*. Die *τέλη* für die *διοίκησις*: Demosth. g. Timokr. 97 ff.

[4]) Solche Fonds: *τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα* (*μεριζόμενα*) *τῇ βουλῇ, τῷ δήμῳ* (woraus die Kosten für Aufstellung von Volksbeschlüssen, für Ehrenkränze u. s. w.): CIA. II 47; 50; 54; 61; 64; 69; 89; 114; 115.

[5]) Vgl. § 136.

[6]) Beschluss des Volkes, dass nach Rückerstattung der den Göttern schuldigen Summen die Überschüsse für die Werft und den Mauerbau verwandt werden sollen. CIA. I 32 (vom Jahre 435/4); vgl. Philochoros Frgm. 85 (Harpokr. s. v. *θεωρικά*) und S. 160 Anm. 3.

[7]) Plut. Perikl. 12.

[8]) CIA. I 188; vgl. Xen. Hell. I 7, 6 und Böckh, Sth. Ath. I[3] 282.

[9]) Vgl. S. 160 Anm. 3.

Göttin", die wie jeder andere Gott ihre eigenen Tempeleinkünfte und Schätze hatte, im Opisthodomos des Parthenon aufbewahrt,[1]) ohne jedoch dem Tempelschatze einverleibt zu werden. Der Staat konnte jederzeit durch einfachen Volksbeschluss die Schatzmeister zu Zahlungen anweisen, denn der Reichsschatz war eben blosses Depositum bei der Göttin. Alljährlich sollten, wie das Volk im Jahre 435/4 bestimmte, die Hellenotamien die Überschüsse der Tribute bei den Schatzmeistern der Göttin deponieren.[2]) Doch ist es dazu höchstens im nächsten Jahre gekommen, da schon im Jahre 433/2 der Staat Anleihen brauchte.

Neben diesem Reichsschatze, der seit 454/3 jedenfalls selten oder nie eine erhebliche Summe enthielt,[3]) bestand unter selbständiger Verwaltung der eigentliche Tempelschatz der Athena Polias, in den alljährlich als Gabe für die Bundesgöttin ein Sechszigstel der Tribute floss. Im Jahre 435/4 wurde ausserdem noch durch Überführung der in den einzelnen Tempeln vorhandenen Bestände nach dem Opisthodomos des Parthenon der unter besonderer Verwaltung stehende Zentralschatz der andern Götter gebildet.[4]) Die Einkünfte der Tempel bestanden namentlich aus Pachtgeldern für Tempelgrundstücke[5]) und Weihgeschenken. Die Athena erhielt ausserdem das Sechszigstel der Tribute und den Zehnten von Gütereinziehungen. Aus diesen Einkünften bestritten die Tempelverwaltungen unter der Aufsicht und nach Anweisung des Staates die Ausgaben für den Kultus und etwaige Tempelbauten.[6]) Gewöhnlich ergaben sich nicht unerhebliche Überschüsse. Die Athena Polias, welche am reichsten dotiert war, mochte bis zu 50 Talenten jährliche Überschüsse haben, die andern Götter zusammen etwa 12 Talente.[7])

Aus den Tempelschätzen konnte das Volk für Staatszwecke Anleihen machen, die mit Zinsen zurückgezahlt werden mussten. Als im Jahre 435 die infolge des samischen Krieges und der Bauten (mittlere Mauer u. s. w.) entliehenen 3000 Talente der Athena abgegeben waren, beschloss das Volk 200 Talente aus den Tributen und dem pontischen Zoll zur Abzahlung der aus den Schätzen der andern Götter entliehenen Summen zu verwenden. Zugleich bestimmte es, dass ein gewisser Teil des Schatzes der Athena zur baulichen Ausschmückung der Akropolis und zur Ausbesserung der Pompgeräte verwandt werden sollte, der übrige Teil aber nebst den etwaigen spätern Zugängen nicht angegriffen werden dürfte, es sei denn, dass die

[1]) Vgl. § 178.

[2]) CIA. I 32 B v. 19: *(ἐκ δὲ τῶν φόρω)ν κατατιθέναι κ(ατὰ τὸ)ν ἐνιαυτὸν τὰ ἑκά(στοτε περιόντα παρὰ το)ῖς ταμίασι τῶν(τῆς Ἀθ)ηναίας τοὺς Ἑλληνο(ταμίας).* Über den neben dem Tempelschatze bestehenden Reichsschatz vgl. Kirchhoff, Abhdl. Berl. Akad. 1876, 23 ff., dessen Auffassung in den Grundzügen durch Beloch, Rhein. Mus. XXXIX 34 ff.; 249 ff., der zur Ansicht Böckh's Sth. Ath. II² 575 ff. (neben dem Tempelschatz kein besonderer Staatsschatz, die Überschüsse der Göttin geweiht) zurückkehrt, nicht erschüttert worden ist. Allerdings können die Bestände des Reichsschatzes, wie ich demnächst an einem anderen Orte darlegen werde, nie erheblich gewesen sein.

[3]) Die Angaben über den Bestand des Schatzes im Jahre der Überführung (8000 Tal.: Diod. XII 38; XIII 21; Isokr. VIII 126) haben keinen Wert. Rhein. Mus. XXXVII 313.

[4]) Vgl. § 178.

[5]) Vgl. S. 68 Anm. 10.

[6]) CIA. I 301; 318—320; vgl. Kirchhoff a. a. O. 37 ff.

[7]) Gegen A. Kirchhoffs Berechnung (200 Tal.) vgl. Beloch a. a. O. 56 ff.

für die Bauten angewiesenen Summen nicht ausreichten. In diesem Falle dürfe ein Zuschuss bis zu 10,000 Drachmen angewiesen werden. Anträge auf höhere Zuschüsse oder Verwendung der heiligen Gelder zu andern Zwecken sollten der ἄδεια bedürfen.[1])

214. In diesem Jahre 435/4 erreichten die Schätze auf der Burg mit 9700 Talenten ihren höchsten Bestand. Im Frühjahre 431 war derselbe infolge des Aufwandes für die Propylaien und die übrigen Bauten, sowie der im Herbst 432 begonnenen Belagerung von Poteidaia und der übrigen See-Operationen auf 6000 Talente zurückgegangen.[2]) Davon wurden 1000 Talente als Reservefonds für den äussersten Notfall zurückgelegt,[3]) so dass noch 5000 Talente, ausschliesslich Tempelgelder, für Anleihen verfügbar blieben.[4]) Nach den Berechnungen der Logisten wurden für die Kriegsführung in den sieben Jahren von 433/2 bis 427/6 aus dem Schatze der Polias (4001 Tal.), aus dem der Nike (22 Tal.) und dem der andern Götter zusammen etwa 4750 Tal. entliehen. In den nächsten vier Jahren von 426/5 bis 423/2 folgten weitere Anleihen von insgesamt etwa 800 Talenten, so dass nicht nur die Schatzbestände, sondern auch die inzwischen eingelaufenen Jahreseinnahmen verbraucht waren. Infolge des Zusammenschmelzens der Schätze verstanden sich die Athener im Herbst 428 zur Erhebung einer ersten ausserordentlichen Vermögenssteuer (εἰσφορά) im Betrage von 200 Tal.[5]). Im Jahre 425/4 wurden zur Aufbringung der Kriegskosten die Tribute der Bündner mehr als verdoppelt.[6]) Die elf Kriegsjahre von 433/2 bis 422/1 hatten durchschnittlich etwa je 1300 Talente gekostet.[7]) Nach dem Frieden des Nikias liess der Staat durch die Logisten alle während des Krieges entliehenen Summen, sowie die aufgelaufenen Zinsen berechnen und darüber eine Schuldurkunde auf der Burg aufstellen.[8])

Aus den bedeutenden Phoroi und den Tempeleinnahmen sammelten sich wieder Bestände auf der Burg an.[9]) Die erste Anleihe erfolgte im Jahre 418/7, da sich Athen am argeiischen Sonderbundskriege beteiligte. Die sizilische Expedition verschlang das Gesammelte vollständig.[10]) Im Sommer 413 waren die Kassen leer.[11]) Man führte damals in vielen Bundesstädten einen Wertzoll von 5% (εἰκοστή) auf die gesamte Ein- und Ausfuhr, soweit sie zur See erfolgte, an Stelle des Tributs ein, weil die Phoroi infolge der Erschütterung der attischen Herrschaft nicht mehr regelmässig eingingen und man durch den Zoll mehr Geld aufbringen zu können hoffte.[12]) Im Sommer 412 musste auch der sorgfältig gehütete

[1]) CIA. I 32.

[2]) Thuk. II 13; vgl. II 70.

[3]) Thuk. II 24; VIII 15.

[4]) Beloch a. a. O. 244 ff.

[5]) Thuk. III 19.

[6]) Abschn. 7 b.

[7]) Gegen die zu hohe Berechnung Kirchhoffs; vgl. Beloch a. a. O.

[8]) CIA. I 273.

[9]) Andokid. v. Frdn. 9 redet mit starker Übertreibung von 7000 Talenten.

[10]) Anleihen aus den Schätzen von 418/7 bis 414/3: CIA. I 180—183. Da schon 418/7 eine Anleihe erfolgte, so müssen die Überschüsse von 421/0 an zur Abzahlung in die Tempelschätze geflossen sein.

[11]) Thuk. VIII 1; vgl. VII 28.

[12]) Thuk. VIII 28; Pollux IX 29. Über die Einsetzung der Poristen vgl. § 141. Das Zollsystem wurde nicht allgemein durchgeführt, eine Anzahl Städte zahlte nach wie vor Tribut. Xen. Hell. I 3, 9; CIA. I 258; vgl. Köhler, Mitt. d. Inst. VII (1882) 317; Fränkel bei Böckh, Sth. Ath. II[3] Anhang S. 77 Anm. 537.

Reservefonds flüssig gemacht werden.[1]) Die Tempelschätze gaben ihre jährlichen Einkünfte her.[2]) Im Jahre 406/5 wurden auch die Wertgegenstände des Pronaos eingeschmolzen.[3]) Am Ende des Krieges war Athen nicht nur politisch, sondern auch finanziell ruiniert. Das allgemeine Elend war gross. Allmählich erholte sich der Staat. Nach der Schlacht bei Knidos machte Athen den Versuch zur Erneuerung eines Seebundes und führte die εἰκοστή in den abhängigen Städten ein.[4]) Der Königsfriede machte diesen Bestrebungen ein Ende. Als dann nach der Befreiung Thebens der zweite Bund gebildet war, verfügte Athen wieder über Bundessteuern. Sie waren jedoch lange nicht so bedeutend, wie zur Zeit des Reiches. Ihre Gesamtsumme ist unbekannt. Die demagogische Finanzwirtschaft, welche die Überschüsse zu Festgeldern verwandte[5]), und vor allem die unausgesetzten, in immer grösserm Umfange mit Söldnern geführten Kriege verursachten trotz öfterer Vermögenssteuern wiederholt die grösste Finanznot.[6]) Am Ende des Bundesgenossenkrieges (355) stand Athen wieder vor dem finanziellen Ruin.[7]) Erst unter dem Friedenssystem des Eubulos, dann unter der Verwaltung des Lykurgos und Demetrios von Phaleron kamen die Finanzen wieder in einen bessern Zustand.[8])

215. Die ordentlichen Einnahmen des Staates waren teils direkte, teils indirekte. Erstere bestanden namentlich aus Zöllen und Steuern. Abgesehen von den Reichszöllen, nämlich der zeitweise in den Bundesstädten eingeführten εἰκοστή und der etwa seit der pontischen Expedition des Perikles in Chrysopolis bei Chalkedon eingerichteten, durch Thrasybulos um 390 erneuerten δεκάτη von der pontischen Ein- und Ausfuhr,[9]) wurde regelmässig von allen in den athenischen Hafen ein- und ausgeführten Handelsartikeln beim Ein- und Ausladen ein Zoll von 2% des Wertes (πεντηκοστή) erhoben. Bald nach dem peloponnesischen Kriege hatte die Staatskasse davon eine Einnahme von einigen dreissig Talenten.[10]) Das ἐλλιμένιον hatten vermutlich die sich ein- und ausschiffenden Personen für ihr Gepäck zu entrichten.[11]) Eine Marktsteuer, deren Höhe je nach den Waren verschieden war, wurde an den Thoren und auf dem Markte erhoben.[12]) Diejenigen, die dem Staate etwas abkauften, erlegten ein skalenweise nach dem Werte berechnetes ἐπώνιον,[13]) während eine ἑκατοστή bei Verkäufen von Grundstücken seitens einer Tempelverwaltung oder einer Genossenschaft (jedoch wahrscheinlich für den Tempelschatz) erhoben wurde.[14])

[1]) Thuk. VIII 15.

[2]) CIA. I 188.

[3]) CIA. I 140.

[4]) Köhler a. a. O. 174 ff.; 313.

[5]) Vgl. S. 160.

[6]) Busolt, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VII 703 ff.

[7]) Demosth. Olynth. III 28; g. Lept. 24; g. Aristokr. 209; Aisch. d. f. leg. 71; Isokr. Areop. 9; v. Frdn.

[8]) Vgl. § 145, 178.

[9]) CIA. I 32; 40; Xen. Hell. I 1, 22; IV 8, 27; 31; Demosth. g. Lept. 60. Die bedeutenden Erträge der δεκάτη flossen in die Kasse der Hellenotamien. Vgl. Beloch, Rhein. Mus. XXXIX 38 ff.; Duncker, Bericht. d. Berl. Akad. 1885, S. 457 ff.

[10]) Andok. Myst. 133; Demosth. g. Meid. 133; g. Phorm. 7; g. Lakr. 29; Ps. Demosth. g. Neaira 27; Bekker, Anecd. gr. 297, 21 ff.; vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 382 ff.

[11]) Eupolis b. Pollux IX 30; vgl. Ps. Xen. Ἀθην. πολ. I 17. Näheres bei Böckh, Sth. Ath. I³ 388 ff.

[12]) Aristoph. Acharn. 896 u. Schol. Hesych. s. v. διαπύλιον. Marken der Agoranomen erhalten. Böckh, Sth. Ath. I³ 394.

[13]) CIA. I 274; II 777—781; vgl. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1865 p. 541 ff.

[14]) CIA. II 784—788.

Dazu kamen das Schutzgeld der Metoiken im Betrage von etwa 20 Talenten jährlich und die von den Nichtbürgern, Sklaven und öffentlichen Dirnen erhobenen Kopf- und Gewerbesteuern.[1])

216. Alle diese Zölle und Steuern wurden vom Staate jährlich gegen eine bestimmte Summe an Zollpächter (*τελῶναι, πριάμενοι* oder *ὠνούμενοι τὸ τέλος*) verpachtet. Grössere Pachtungen übernahmen Gesellschaften, an deren Spitze ein Hauptpächter (*ἀρχώνης, τελωνάρχης*) stand.[2]) Für die Erlegung der *κατὰ πρυτανείαν* zu zahlenden[3]) Pachtsumme mussten zugleich mit der Annahme der Pacht Bürgen gestellt werden.[4]) Häufig erhoben die Pächter selbst den Zoll, sie mochten aber auch besonders angestellte Erheber dazu verwenden. Bei Zollvergehen erfolgte bisweilen Wegnahme der unverzollten Waren oder eine gerichtliche Klage (Phasis).[5]) Ebenso wie die Zölle und Steuern verpachtete der Staat seine Domänen, das Theater und andere in seinem Besitz etwa befindlichen Gebäude.[6]) Die laurischen Silbergruben wurden gegen einmalige Zahlung einer Summe und jährliche Entrichtung des vierundzwanzigsten Teiles der Ausbeute in Erbpacht vergeben.[7])

217. Einen andern Bestandteil der ordentlichen Einkünfte bildeten die *ἐπιβολαί*[8]) und die Gerichtseinnahmen: als Prytaneia, Sukkumbenzgelder, *παράστασις*, Geldbussen und Gütereinziehungen.[9])

218. Wer die dem Staate schuldigen Gelder nicht an dem festgesetzten Termine zahlte, wurde öffentlicher Schuldner und verfiel bis zur Tilgung der Schuld in Atimie.[10]) Im Rückstande gebliebene Pächter und Bürgen konnten in Haft genommen werden.[11]) Blieb die Zahlung an einem äussersten Termine in der neunten Prytanie aus, so trat eine Verdoppelung der Schuld und demnächst Einziehung des Vermögens ein.[12]) Erlass oder Fristzahlung schuldiger Gelder konnte nur durch einen *νόμος ἐπ' ἀνδρί* erfolgen.[13])

219. Zu den Zeiten des Reiches machten die Tribute der Bündner, deren Gesamtsumme je nach der Zahl der tributpflichtigen Städte und der Höhe der Schatzung Schwankungen unterworfen war, den Hauptposten der ordentlichen Einnahmen aus. Am Anfange des peloponnesischen Krieges gingen effektiv etwa 400 Talente ein.[14]) Xenophon schätzt die gesamten Einnahmen Athens in dieser Zeit auf nicht weniger als 1000 Talente.[15]) Rechnet man reichlich 100 Talente auf die pontische *δεκάτη*,[16]) so würden

[1]) Vgl. § 15; 152. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I³ 400 ff.

[2]) Andok. Myst. 133; Lyk. g. Leokr. 19.

[3]) Ps. Demosth. g. Neaira 27.

[4]) Demosth. g. Timokr. 39; 144.

[5]) Vgl. § 207. Nach den verschiedenen Gefällen hiessen die Zollerheber *πεντηκοστολόγοι, ἐλλιμενισταί πορνοτελῶναι* u. s. w. Nähres bei Böckh, Sth. Ath. I³ 407 ff.

[6]) Ail. P. H. VI 1; Xen. d. vect. IV 19.

[7]) Demosth. g. Pantain. 37; Harpokr. s. v. *πωληταί;* Suid. s. v. *ἀγράφου μετάλλου δίκη*. Recht des Verkaufs oder der Vererbung einer in Erbpacht genommenen Grube: CIA. II 780—783; Aisch. g. Tim. 101.

[8]) Vgl. § 170.

[9]) Vgl. § 204.

[10]) Vgl. S. 147 Anm. 7.

[11]) Vgl. § 184.

[12]) Andok. Myst. 73; Ps. Demosth. g. Neaira 7; g. Theokr. 1.

[13]) Vgl. S. 172, Anm. 5 und 175 Anm. 3. Näheres über die Staatsschuldner bei Böckh, Sth. Ath. I³ 456.

[14]) Vgl. Abschn. 7 b.

[15]) Xen. Anab. VII 1, 27.

[16]) Beloch, Rhein. Mus XXXIX 40.

damals die Einnahmen des attischen Staates für sich gegen 500 Talente betragen haben. Aristophanes gibt im Jahre 422, also nachdem die Tribute mehr als verdoppelt waren, mit einiger Übertreibung nahezu 2000 Talente als Gesamteinnahme an.[1]) Unter der Verwaltung des Lykurgos betrugen die Einkünfte bei stark gesunkenem Geldwert durchschnittlich im Jahre 1575 Talente.[2])

220. Neben den eigentlichen Einkünften (*πρόσοδοι*) kommen noch die *ληιτουργίαι* genannten öffentlichen Leistungen[3]) in Betracht, zu denen die Bürger, deren Vermögen mehr als zwei Talente betrug, persönlich in einem bestimmten Turnus verpflichtet waren.[4]) Regelmässig wiederkehrende (*ἐγκύκλιοι*) Leiturgien waren die Choregie, Gymnasiarchie und Hestiasis,[5]) deren Träger die Phylenversammlungen ernannten.[6]) Es waren dazu alljährlich etwa 60 Personen erforderlich.[7]) Am kostspieligsten war die Leistung der Choregen, denen es oblag, für die mit dramatischen, lyrischen und orchestischen Agonen verbundenen Feste die Chöre zusammen zu bringen, zu bezahlen,[8]) einzuüben, während der Einübung zu unterhalten und für die Aufführung auszustatten. Je nach der Beschaffenheit des Chors schwankten die Kosten der Choregie zwischen 300 und 5000 Drachmen.[9])

Die Gymnasiarchen hatten die Personen, welche an den Fackelwettläufen bei den Panathenaien und einigen anderen Festen teilnehmen sollten, zu ernähren und zu besolden.[10]) Die Hestiatoren bewirteten ihre Phylengenossen an den grossen Staatsfesten der Dionysien und Panathenaien.[11]) Sie bestritten ferner, falls sie verheiratet waren, für ihre Frau den Aufwand für die Bewirtung der Frauen an den Thesmophorien.[12])

Zu den Leiturgien im weiteren Sinne ist auch die Hippotrophie zu rechnen, doch unterschied sie sich von den eigentlichen Leiturgien dadurch, dass alle Bürger vom Rittercensus nicht in einem Turnus, sondern durchweg verpflichtet waren, für die kriegerischen und friedlichen Zwecke des Staates Pferde zu halten.[13])

Dazu kamen noch als ausserordentliche Leiturgien die Trierarchie,

[1]) Aristoph. Wesp. 660.

[2]) Volksbeschluss b. Plut. Vit. X orat. p. 32 B; vgl. 841 B.

[3]) *ληιτουργία* die ältere Form nach den Inschriften (vgl. auch Bekker, Anecd. gr. 277, 19), *λειτουργία* nicht vor dem dritten Jahrh. Der Name bezeichnet einen Dienst für das gemeine Wesen (*λαός, λάϊτος, λήϊτος*). Vgl. G. Curtius, Gr. Etym. p. 362 Nr. 535.

[4]) Ein Vermögen von drei Talenten verpflichtet, ein solches von zwei noch frei: Isaios III 80; XI 40; Demosth. g. Aphob. I 64.

[5]) Demosth. g. Lept. 21; Bekker, Anecd. gr. 250, 22; vgl. Thumser, *De civium Athen. munerib.* 53 ff. Auch die Metoiken dazu verpflichtet: vgl. § 14 und Thumser a. a. O. 57 ff. Über die besonderen Dienstleistungen der Metoiken: *σκαφηφορία, ὑδριαφορία, σκιαδηφορία* vgl. Thumser, Wiener Stud. VII (1885) 60 ff.

[6]) Vgl. § 168.

[7]) Demosth. g. Lept. 21. Bisweilen leistete jemand für zwei Phylen die Choregie: Antiph. Chor. 11; Demosth. g. Lept. 28; Mitt. d. arch. Inst. II 189; VIII 34. Andrerseits kam unter besonderen Verhältnissen Synchoregie vor: Hermes II 23; Schol. Aristoph. Frösche 404. Sie war aber nicht gewöhnlich: Demosth. g. Lept. 23.

[8]) Ps. Xen. St. d. Ath. I 13.

[9]) Lys. XXI 1—4. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I³ 539 ff.; Thumser, *De civ. Athen. munerib.* 83 ff.

[10]) Ps. Xen. St. d. Ath. I 13; Xen. de vect. IV 52. Die Kosten waren nicht unbeträchtlich. Gymnasiarchie zu 1200 Dr.: Lys. XXI 3; Thumser a. a. O. 88 ff.; Boeckh, Sth. Ath. I³ 548 ff.

[11]) Patm. Schol. zu Demosth. g. Lept. 21 im Bull. d. corresp. hell. I 147.

[12]) Lys. III 80. Mehr bei Thumser a. a. O. 90; Böckh, Sth. Ath. I³ 554.

[13]) Vgl. § 231.

Proeisphora[1]) und die Architheoria oder Übernahme von Festgesandtschaften.[2])

221. Glaubte jemand, der für eine regelmässige oder ausserordentliche Leiturgie designiert war, sich über Pflicht und Vermögen belastet, so konnte er dagegen in der Weise reklamieren, dass er einen anderen bezeichnete, dem die Leistung mit grösserem Rechte zukäme.

Für diese recht häufigen Reklamationen wurde in Bezug auf die regelmässigen Leiturgien alljährlich von dem betreffenden Archon, in Bezug auf die Trierarchie und Proeisphora von den Strategen ein Termin angesetzt.[3]) Wenn der Provozierte die ihm zugeschobene Leiturgie nicht übernahm, so erfolgte, da die Herbeischaffung des Beweismaterials beim gerichtlichen Verfahren Sache der Parteien war, eine gegenseitige Besichtigung und Beschlagnahme der beiderseitigen Vermögen. Ausserdem hatte jeder Teil dem anderen ein wahrheitsgetreues, eidlich bestätigtes Inventar (*ἀπόφασις*) seines Vermögens einzureichen.[4]) Es konnte sich nun der Herausgeforderte entscheiden, ob er, ohne es auf den Prozess ankommen zu lassen, die Leiturgie übernehmen oder in einen Vermögenstausch willigen wollte. Der wirkliche Vermögenstausch, der dem Verfahren den Namen Antidosis gegeben hatte,[5]) kam bei fortgeschrittener wirtschaftlicher Entwickelung fast nie vor, obwohl die Möglichkeit eines solchen fortbestand.[6]) Kam kein Ausgleich irgend welcher Art[7]) zu Stande, so gieng die Sache in der Form einer Diadikasie vor das Heliastengericht, welches nie über einen etwaigen Umtausch, sondern lediglich darüber entschied, wer die Leiturgie zu übernehmen hatte.[8])

Böckh, Staatsh. Ath. I² 749 ff. (grundlegend). Dagegen Dittenberger, Über den Vermögenstausch, Rudolstadt 1872 Progr.; Blaschke, *De Antidosi apud Athenienses*, Berlin 1876 Diss.; Fränkel, Hermes XVIII (1883) 442 ff. Gegen Fränkel wiederum Thalheim, Jahrb. f. kl. Philol. 115 (1877) 613 ff.; Hermes XIX 80 ff.; Illing, Berl. Stud. f. kl. Philol. II (1885) 271 ff.; Lipsius bei Meier und Schömann, Att. Prozess 737 ff.

222. Unter den ausserordentlichen Einnahmen des Staates nahm die *εἰσφορά* oder die für Kriegszwecke bestimmte[9]) ausserordentliche Vermögenssteuer, welche nur nach Gewährung der *ἄδεια* beantragt werden konnte,[10]) die erste Stelle ein. Niemand durfte Atelie von den *εἰσφοραί* erhalten. Auch das Vermögen der Waisen wurde herangezogen. Ebenso waren

1) Vgl. § 222.

2) Bekker, Anecd. gr. 199, 17. Der Staat leistete Zuschüsse. Näheres bei Thumser a. a. O. 95.

3) Ps. Xen. St. d. Ath. III 4; Ps. Demosth. g. Phain. 5.

4) Ps. Demosth. g. Phain. 11 und 18.

5) Das ist die ursprüngliche Bedeutung von *ἀντίδοσις*, doch bezeichnet bei den Rednern *ἀντιδιδόναι, ἀντίδοσις* ohne Objekt die Einleitung d. gerichtlichen Verfahrens (Illing, Berl. Stud. II 19), kommt ein Objekt hinzu, so ist es die Leiturgie z. B. *ἀντιδιδόναι τριηραρχίαν*. Demosth. g. Meid. 78; Meier und Schöhann, Att. Prozess v. Lipsius 743 ff.

6) Lys. XXIV 9; Ps. Demosth. g. Phain. 27; G. Lept. 40; G. Aphob. II 17. Gegen Fränkel, Hermes XVIII 446 ff. Vgl. Thalheim, Hermes XIX 85 ff.; Illing a. a. O. 10 ff.

7) Entschädigung des Provozierenden: Ps. Demosth. g. Phain. 19.

8) Isokr. v. Umt. 5; Ps. Demosth. g. Phain. 4. Listen von Personen aus dem vierten Jahrh., denen Leiturgien ursprünglich zugeschrieben waren, und derjenigen, die sie infolge richterlichen Spruches zu übernehmen hatten. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII (1882) 97 ff.

9) Lys. XXV 12; Xen. Oik. II 6; Demosth. g. Lept. 18; 26; g. Androt. 63. Erste Erwähnungen der Eisphora: CIA. I 32; Thuk. III 19.

10) CIA. I 32; vgl. § 194.

dazu die Metoiken verpflichtet.[1]) Die Erhebung der Eisphora erfolgte nach den solonischen Schatzungsklassen.[2]) Doch waren seit der Reform des Aristeides die Abstufungen des Vermögens nicht mehr nach den Naturalerträgen vom Grundbesitz, sondern ebensowohl nach dem beweglichen, wie dem unbeweglichen Besitz festgesetzt.[3]) Man schätzte sich selbst ein, doch unterlag die Selbsteinschätzung der Revision einer Kommission von ἐπιγραφεῖς.[4]) Die Besteuerung war eine progressiv steigende.[5])

Eine organische Reform der Eisphora fand auf Grund einer allgemeinen Abschätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens unter dem Archon Nausinikos (378/7) statt.[6]) Es wurde ein je nach den Schätzungsklassen verschiedener, progressiv steigender Teil des Vermögens als Steuerkapital (τίμημα) angenommen. Die gesamte Summe desselben belief sich auf 5750 Talente. In der höchsten, aus den 300 Reichsten bestehenden Klasse betrug das Timema ein Fünftel des eingeschätzten Vermögens. Der Minimalsatz des zu besteuernden Vermögens belief sich wahrscheinlich auf fünfundzwanzig Minen.[7])

Bei den Metoiken scheint das Steuerkapital unterschiedslos ein Sechstel betragen zu haben.[8]) Alles Übrige bleibt leider der Kombination überlassen.[9]) Es steht auch nicht ganz fest, ob die Eisphora unter Nausinikos 300 Talente betrug.[10]) Bei den Eisphorai von 376 bis 366 zahlten die Vormünder des Demosthenes im ganzen 18 Minen, woraus auf eine Gesamtsumme von 600 Talenten zu schliessen ist.[11])

Bei der Neuordnung der Schatzung erfolgte zugleich die Einführung der Steuerverbände oder Symmorien.[12]) Nachdem jeder Steuerpflichtige in eine Symmorie eingeschrieben war,[13]) wurde die durch die Eisphora aufzubringende Summe auf die einzelnen Symmorien verteilt. Unter der Leitung ihres Vorstehers oder ἡγεμών verrechnete alsdann die Symmorie ihren Be-

[1]) Niemand ἀτελής: Demosth. g. Lept. 18; 28; g. Aphob. I 7; II 4; Xen. Oik. II 6. — Metoiken: Isokr. Trapez. 41; 49; Demosth. g. Androt. 60; CIA. II 413.

[2]) Erwähnung derselben: CIA. I 31; II 14 (387/6); Thuk. III 19; VI 43.

[3]) Vgl. § 136. Das in Sklaven angelegte Vermögen steuerpflichtig: Isokr. Trapez. 49.

[4]) Isokr. Trapez. 41; 49; Harpokr. s. v. ἐπιγραφεῖς; Poll. VIII 103. Selbsteinschätzung auch späterhin: Demosth. XXVII 7; XXIX 59.

[5]) Pollux VIII 129.

[6]) Philochoros b. Harpokr. s. v. συμμορία; Demosth. g. Androt. 44; Polyb. II 62.

[7]) Die wichtigste Stelle ist Demosth. g. Aphob. I 9: δῆλον μὲν τοίνυν καὶ ἐκ τούτων τὸ πλῆθος τῆς οὐσίας · πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα γίγνεται τίμημα. Den Begriff des τίμημα als Steuerkapital hat Böckh, Sth. I² 636 ff.; 667 ff. festgestellt. Die Ansicht von Rodbertus (Jahrb. f. Nationalökon. VII 453 ff.), dass es sich um das eingeschätzte jährliche Einkommen handele, ist von Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 1878 S. 289 ff.; Thumser, *De civ. Athen. munerib.* (Wien 1880) 32 und Fränkel, Hermes XVIII 314 (vgl. CIA. II 1058) widerlegt worden. Die Ausführungen Belochs, Hermes XX 237 (eingeschätztes Vermögen) sind nicht stichhaltig; vgl. M. Fränkel bei Böckh, Sth. II³ Anhang S. 121. — Über die dreihundert Reichsten vgl. Isaios VI 60; Demosth. g. Phainipp 25. — Über die 25 Minen vgl. Demosth. XXVII 7; 9; 28; XXIX 59. — Gesamtsumme des Timema: Polyb. II 62; Demosth. XIV 19; Philochoros bei Harpokr. s. v. ὅτι. Bei Demosth. u. Philoch. Abrundung der Summe auf 6000 Tal.

[8]) Demosth. g. Androt. 60; vgl. Thumser a. a. O. 47; Böckh, Sth. Ath. II³ Anhang S. 125 Anm. 842.

[9]) Böckh, Sth. Ath. I³ 603.

[10]) Vgl. Demosth. g. Androt. 44 und dazu Fränkel b. Böckh, Sth. Ath. II³ Anh. S. 118.

[11]) Demosth. g. Aphob. I 37. Wahrscheinlich fielen in diese Zeit zwei εἰσφοραί; im Jahre 372 und 369. A. Schaefer, Demosthenes I² 64; 85; 273.

[12]) Philochoros b. Harpokr. s. v. συμμορία.

[13]) Vgl. S. 162 Anm. 12 und Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 1878 S. 294 ff.

trag auf ihre einzelnen Mitglieder je nach deren Steuerkapital.[1]) Die Erhebung der Steuer besorgte der Staat unmittelbar durch ἐκλογεῖς.[2]) Obwohl man gegen diejenigen, welche mit der Zahlung im Rückstande blieben, nötigenfalls sogar mit Versteigerung der Güter vorging[3]), so kamen doch beträchtliche Ausfälle vor.[4]) Das veranlasste eine Veränderung der Steuererhebung. In jedem Demos bestimmte die Demenversammlung denjenigen unter den Ortsangesessenen, welcher für die Demoten und die in dem Demos begüterten Angehörigen anderer Demen vorschussweise die Steuer an die Staatskasse zu zahlen d. h. die προεισφορά zu leisten hatte.[5]) Es blieb demselben überlassen, die Steuern von den übrigen Steuerpflichtigen zu erheben.[6]) Im Jahre 362/1 machten zur Beschleunigung der Steuererhebung die Buleuten an Stelle der Demoten die zum Vorschuss Verpflichteten namhaft.[7]) Dann legte man die Verpflichtung ständig den dreihundert Reichsten auf.[8]) Die προεισφορά war keine persönliche Leiturgie im eigentlichen Sinne, sie haftete vielmehr an dem Vermögen, so dass auch die Demenheiligtümer dazu verpflichtet waren.[9]) Doch war Antidosis zulässig.[10])

223. Eine ausserordentliche Leistung für den Staat war ferner die auf die Schiffsausrüstung bezügliche Trierarchie, zu der in einer zweijährigen Zwischenzeit[11]) nicht alle Leiturgiepflichtigen, sondern nur diejenigen unter ihnen, welche den höchsten Census hatten, verpflichtet waren.[12]) Befreit waren die neun Archonten, die Waisen bis zu einem Jahre nach ihrer Mündigkeit, die Erbtöchter, die Güter von Korporationen und die der Kleruchen.[13]) Der Staat lieferte dem Trierarchen stets den Schiffsrumpf[14]) und im fünften Jahrhundert einige Hauptgeräte, wie das Segel,[15]) im vierten Jahrhundert dagegen die Geräte überhaupt, obwohl einzelne Trierarchen sie freiwillig selbst besorgten.[16]) Dem Trierarchen lag es ob, das Schiff vollständig segelfertig zu machen, es während der Dauer seiner Trierarchie zu erhalten und nach Ablauf derselben an den Staat im guten Zustande wieder abzuliefern, es sei denn, dass es durch den Feind oder Sturm dienstunfähig geworden war. Die Entscheidung über etwaigen Schadenersatz an den Staat, erfolgte durch ein Geschworenengericht unter dem Vorsitze der Werftvorsteher.[17]) Im fünften Jahrhundert zahlte der Staat die Löh-

[1]) Demosth. g. Meid. 157; g. Aphob. II 4; Harpokr. s. v. ἡγεμὼν συμμορίας. Die von dem διαγραφεύς der Symmorie auf Grund der Schatzungsliste der Mitglieder zusammengestellte Liste des von jedem zu zahlenden Betrages hiess διάγραμμα. Harpokr. Suid. s. v. διάγραμμα; Bekker, Anecd. g. 241, 3; 236, 13.

[2]) Demosth. g. Androt. 54; 70; g. Timokr. 166; Lys. XXIX 9; Suid. s. v. ἐκλογεῖς.

[3]) Aristot. Frgm. 394 Rose.

[4]) Demosth. g. Androt. 44.

[5]) Demosth. g. Polykl. 8; vgl. M. Fränkel bei Böckh, Sth. Ath. II³ Anh. S. 123 Anm. 838.

[6]) Demosth. g. Polykl. 9; vgl. Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 1878, S. 297 ff.

[7]) Demosth. g. Polykl. 8; vgl. Köhler, Mitth. d. arch. Inst. VII (1882) 102.

[8]) Ps. Demosth. g. Phainipp 25.

[9]) Köhler a. a. O.

[10]) Ps. Demosth. g. Phainipp. 5; g. Polykl. 9.

[11]) Isaios. VII 38.

[12]) Demosth. g. Lept. 19; vgl. Thumser, *De civ. Athen. munerib.* 54; 75.

[13]) Demosth. g. Lept. 18; 21; 27; 28; v. d. Symm. 16. Über die κοινωνικά vgl. Lipsius bei Meier und Schömann, Att. Proz. 602; Fränkel bei Böckh, Sth. Ath. II³ Anh. 126 N. 851.

[14]) Thuk. VI 31; Aristoph. Ritt. 911. Mehr bei Böckh, Seeurkund. 166 ff.; Sth. Ath. I³ 639 ff.

[15]) Aristoph. a. a. O.

[16]) Ps. Demosth. g. Euerg. 20 ff; v. trier. Kr. 5; g. Polykl. 7; 28; 34; 42; vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 641; 652.

[17]) Vgl. S. 164 Anm. 2. — Näheres bei Böckh, Seeurkund. 55 ff.; 210 ff.; Köhler, Mitth. d. Inst. IV 79 ff.; V 43 ff.

nung für die gesamte Schiffsmannschaft.[1]) Um 362 wurden aber von ihm nur noch die Ruderer (ναῦται)[2]) gestellt und besoldet, während die Trierarchen die Steuerleute und übrige Schiffsmannschaft (ὑπηρέται) mieten und besolden mussten.[3])

Ursprünglich hatte jeder Trierarch allein für sich die Leistung für ein ganzes Schiff zu übernehmen. Alljährlich ernannten die Strategen die Trierarchen und leiteten auch die aus der Übernahme der Leiturgie sich ergebenden Prozesse.[4]) Die Dauer der Leiturgie war auf ein Jahr bemessen.[5]) Nach der sizilischen Expedition, welche den vermögenden Bürgern grosse Opfer gekostet hatte, gestattete man bereits unter Umständen die Syntrierarchie zweier Bürger.[6]) Im Jahre 357/6 wurde die Symmorienverfassung in der Weise auf die Trierarchie übertragen, dass man die 1200 reichsten Bürger aus den Symmorien für die Eisphora in 20 trierarchische Symmorien zu je 60 Mitgliedern vereinigte. Die Reichsten standen als ἡγεμόνες an der Spitze der Symmorien.[7]) Neben ihnen gab es noch ἐπιμεληταί, welche vielleicht mit „den Zwanzig“ identisch sind, die zusammen mit den Strategen die Verteilung der trierarchischen Leistungen unter die Mitglieder der Symmorie vornahmen,[8]) indem sie dieselben zu Gruppen (συντέλειαι) zusammenlegten, die je nach dem Vermögen der einzelnen und der Zahl der von der Symmorie auszurüstenden Schiffe aus zwei, drei, vier, fünf und mehr Mitgliedern bestanden. Jede Syntelie rüstete ein Schiff aus. Ein Mitglied der Syntelie übernahm als eigentlicher Trierarch die Führung des Schiffes.[9]) Da die Reichen die Symmorien leiteten und die Lasten zu ihren Gunsten verteilten, so brachte Demosthenes wahrscheinlich im Jahre 340/39 ein Gesetz durch, welches die trierarchischen Leistungen durchweg nach dem Vermögen abstufte.[10])

224. Die Ausgaben des athenischen Staates waren teils ordentliche, teils ausserordentliche. Zu den ersteren gehörten die Ausgaben für die Staatsfeste,[11]) die sehr beträchtlich waren, da man in Athen weit mehr Feste hatte als in anderen griechischen Staaten und sie mit grossem Pompe feierte.[12]) Der Staat lieferte die Opfertiere und setzte Siegespreise aus.

[1]) Thuk. III 17; VI 31; Böckh, Sth. Ath. I³ 344; 640.

[2]) Über ναῦται als Ruderer vgl. Kirchhoff, Abhd. Berl. Akad. 1865, S. 81 ff.; Thumser, *De civ. Athen. mun.* 60.

[3]) Demosth. g. Polykl. 7; g. Meid. 155; Ps. Demosth. v. trier. Kr. 5. — Vgl. Thumser a. a. O. 62; Böckh, Sth. Ath. I³ 642.

[4]) Vgl. S. 162 Anm. 11. — 400 Tierarchen jährlich: Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 4; vgl. Thuk. II 24.

[5]) Demosth. g. Polykl. vgl. Böckh, Seeurkunden 168 ff. Um 351 bestellte man die Trierarchen erst, wenn eine Flotte ausgerüstet werden sollte. Demosth. g. Phil. I 36.

[6]) Syntrierarchie zuerst Lys. XXXII 24 (411/0); Isokr. g. Kallim. 23; g. Meid. 154 ff.; g. Polykl. 37; vgl. CIA. II 794 D. v. 40; 795 F v. 26; Böckh, Sth. Ath. I³ 638. Die Kosten der Trierarchie betrugen 40—60 Minen. Lys. XXXII 24; Demosth. g. Meid. 8; 154; Böckh, Sth. Ath. I³ 669 ff.

[7]) Demosth. g. Meid. 155; v. d. Symm. 16—17; Philochoros b. Harpokr. s. v. χίλιοι διακόσιοι; vgl. Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 178, S. 294 ff. Von den 300 Reichsten 15 in jeder Symmorie: Deinarch. g. Demosth. 42; Hypereid. b. Harpokr. s. v. συμμορία. — ἡγεμόνες: Demosth. v. Kr. 103; 312. ἐπιμελητής: Ps. Demosth. g. Euerg. und Mnes. 21—24.

[8]) CIA. II 804 A. b. v. 72 ff.; vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 352.

[9]) Böckh, Seeurkund. p. 185; 337 ff.; 343.

[10]) Demosth. v. Kr. 102 ff.; g. Meid. 155; vgl. Aisch. g. Kts. 222. Näheres bei Böckh, Sth. Ath. I³ 661 ff.; A. Schaefer, Demosth. II 490 ff.

[11]) Vgl. Demosth. g. Timokr. 97.

[12]) Ps. Xen. St. d. Ath. II 9; III 8; Demosth. g. Phil. I 35; Plut. de glor. Ath. 6.

Die Kosten für die Aufzüge und Spiele wurden zum grossen Teil durch die Leiturgien bestritten, indessen es machte doch keinen wesentlichen Unterschied aus, ob der Staat das Geld erhob und dafür die Spiele gab, oder ob der Privatmann, statt Geld an den Staat zu zahlen, die Sache selbst leistete.[1] Am meisten belastete die Staatskasse das von Perikles eingeführte Schaugeld (*θεωρικόν*).[2] Zunächst wurde es im Betrage von 2 Obolen (*διωβελία*) für den Theaterplatz an einem der drei Spieltage an den Theaterpächter bezahlt. Die Bürger erhielten Marken für den freien Eintritt.[3] Allmählig wurden Theorika nicht nur an den Dionysien und für den Eintritt in das Theater, sondern an allen grösseren Festen gezahlt, damit die Bürger an Feiertagen sich der Musse hingeben und einen besseren Tag leben könnten.[4] Das Theorikenwesen wurde so mit der Zeit zu einem Krebsschaden des Staates und verschlang schliesslich alle Überschüsse der Verwaltung.[5]

225. Den zweiten Hauptposten unter den ordentlichen Ausgaben machten die Besoldungen aus. Der Richtersold stieg bis auf drei Obolen[6] und mochte wohl seit seiner Erhöhungen reichlich 60 Talente im Jahre betragen.[7] Eine Drachme Sold erhielten die Ratsherren,[8] was etwa eine jährliche Ausgabe von etwa 30 Talenten verursachte. Nicht unbedeutend wird auch der Aufwand für den im vierten Jahrhundert eingeführten Ekklesiasten-Sold gewesen sein.[9] Dazu kamen noch die Besoldungen für Unterbeamte und die Amtsdiener, sowie für einzelne Beamte, z. B. die *συνήγοροι*, Reisegelder für Gesandte und Zuschüsse für die Festgesandtschaften namentlich zu den Nationalspielen.[10] Ziemlich hoch kam auch die Besoldung und Verpflegung der Skythen zu stehen.[11] Das den Rittern täglich im Betrage von einer Drachme gezahlte Verpflegungsgeld (*σῖτος*) belief sich jährlich auf etwa 40 Talente.[12]

Dauernde Ausgaben verursachte ferner der jährliche Neubau von

1) Böckh, Sth. Ath. I³ 270. 5114 Drachmen für eine Hekatombe an den Panathenaeen: CIA. I 188 (410/9). 9 Talente für die Athlotheten der Panathenaeen im Jahre 414: CIA. I 183. Siegespreise für die Kithar- und Flötensänger und Spieler an diesem Feste von 100 bis 1500 Drachmen (CIA. II 652 A. v. 36; II 965 Frgm. a) und für die gymnischen Sieger von einer Amphora Öl bis 140 Amphoren. CIA. II 965 Frgm. 6.

2) Vgl. § 138.

3) Philochoros Frgm. 85 (Harpokr. s. v. *θεωρικά*) Demosth. v. Kr. 28; Deinarch. g. Demosth. 56; Hypereid. g. Demosth. p. 13b Blass; vgl. Xen. Hell. I 7, 6; Ps. Demosth. *περὶ συντάξ* 10; Hesych. s. v. *θεωρικὰ χρήματα, θεωρικὸν ἀργύριον, θεωροί*. Phot.; Suid. s. v. *θεωρικά;* Hesych. Suid. s. v. *δραχμὴ χαλαζῶσα*. Für alle drei Tage 1 Drachme. Vgl. Benndorf, Zeitschr. für östr. Gymn. XXVI (1875) 23 ff.; Fränkel, Berl. Zeitschr. f. Numism. III 338 ff. — Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I³ 274 ff. — Über die Zahlung des Theorikon durch die Hellenotamien, dann durch die Theorikenkasse vgl. § 213. Verteilung nach Demen: § 163.

4) Harpokr. s. v. *θεωρικά*. In 4 Prytanien *εἰς διωβελίαν* im Jahre 410/9 gegen 16 Talente gezahlt. CIA. I 188; vgl. 189 a b. — Böckh, Sth. Ath. I 276 ff.

5) Vgl. S. 160.

6) Vgl. § 203.

7) 150 Tal. nach Aristoph. Wesp. 661 viel zu hoch. Vgl. Fränkel, Att. Geschworeneng. S. 10.

8) Vgl. § 181.

9) Vgl. § 189.

10) Unterbeamte und Amtsdiener: § 175. *συνήγοροι*: Aristoph. Wesp. 691 und Schol. Auch andere Beamte besoldet: Ps. Xen. St. d. Ath. I 3. — *ἐφόδια*: CIA. II 64; 89; 251; 366. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I³ 302 ff.

11) Vgl. § 149. Böckh, Sth. Ath. I³ 264.

12) Xen. Hipparch. 19; Demosth. g. Timokr. 97. Im Jahre 410/9 in vier Prytanien über 16 Talente gezahlt. CIA. I 188.

Kriegsschiffen, die Instandhaltung der Mauern, Werften, öffentlichen Bauwerke und Strassen.[1])

Nicht unbeträchtlich war die für Unterstützungen gezahlte Summe. Der Staat unterhielt die zahlreichen unmündigen Kinder der im Kriege Gefallenen,[2]) die Invaliden[3]) und diejenigen unvermögenden Bürger, welche wegen körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig waren (ἀδύνατοι).[4]) Allmählig wuchsen auch die Kosten für die in immer reicherem Masse gespendeten Ehrengeschenke und Ehrenerweisungen verschiedener Art zu ansehnlichen Summen an.[5])

226. Ausserordentliche Ausgaben veranlassten die zeitweise grossartigen und höchst kostspieligen Bauten[6]) und vor allem die Kriege, die zweimal den finanziellen Ruin herbeiführten und im vierten Jahrhundert fast beständige Finanzsorgen zur Folge hatten.[7]) Am meisten kostete die Besoldung (μισθός) und Verpflegung (σῖτος, σιτηρέσιον) der Mannschaften. Der Fusssoldat erhielt im fünften und vierten Jahrhundert für den Tag durchschnittlich 2—3 Obolen σῖτος, wozu noch ebensoviel μισθός kam. Der Reiter empfieng 1 Drachme an σῖτος.[8]) Die tägliche Löhnung der Ruderer (ναῦται) betrug in der ersten Zeit des peloponnesischen Krieges eine Drachme und ging dann auf 3 bis 4 Obolen zurück, so dass die Unterhaltung einer Triere der Staatskasse unmittelbar für den Monat 30 Minen bis zu einem Talent kostete.[9])

Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, 1. Aufl., Berlin 1817, 2. Aufl. 1850, dritte von M. Fränkel besorgte Aufl., Berlin 1886 (grundlegend); A. Kirchhoff, Zur Geschichte des athenischen Staatsschatzes im fünften Jahrhundert, Abhdl. d. Berl. Akad. 1876 S. 21 ff.; Th. Fellner, Zur Gesch. d. ath. Finanzverwaltung in d. Ber. d. Wiener Akad. 115 (1879) 383 ff.; Christ, *De publicis populi Atheniensis rationibus*, Greifswald 1879 Diss.; Thumser, *De civium Atheniensium muneribus*, Wien 1880; Gilbert, Griech. Staatsaltert. I 312 ff.; M. Fränkel, Zur Gesch. d. attisch. Finanzverwaltung in d. E. Curtius gewidm. hist. und philol. Aufsätzen (Berlin 1884) 41 ff.; Beloch, Zur Finanzgeschichte Athens, Rhein. Mus. XXXIX 34 ff.; 239 ff.

t. Die Wehrverfassung.

227. Die Wehrpflicht eines jeden Atheners begann gleichzeitig mit der bürgerlichen Mündigkeit, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zu Beginn des attischen Jahres durch Eintragung in das Gemeinde-

1) Böckh, Sth. Ath. I[3] 258 ff.; 315 ff.

2) Aristot. Pol. II 5 (8) 5 p. 1268 a; Plat. Menex. 249; Aisch. g. Ktes. 154. — Zahlreiche Waisen: Isokr. v. Frdn. 82.

3) Plut. Solon 31.

4) Nach Prüfung der Bedürftigkeit durch den Rat erhielten die ἀδύνατοι zuerst einen Obolos, später etwa doppelt so viel. Lys. XXIV 13; 26; Aisch. g. Timarch. 104; Harpokr., Hesych., Suid. s. v. ἀδύνατοι. Böckh, Sth. Ath. I[3] 308.

5) Böckh a. a. O. 313 ff.

6) Z. B. 2012 Tal. für die Propylaien: vgl. Heliodoros bei Harpokr. u. Suid. s. v. προπύλαια; vgl. Thuk. II 13; vgl. Böckh a. a. O. S. 255.

7) Vgl. § 214.

8) Dem Hopliten, Leichtbewaffneten und Toxoten 3 aegin. Obolen σῖτος, dem Reiter 1 aeg. Drachme in dem Vertrage bei Thuk. V 47. — Zwei Drachmen dem Hopliten für sich und seinen Waffenknecht: (Thuk.) III 17. Eine Drachme: Xen. Anab. I 3, 21; VII 3, 10. Gedungene Thraker eine oder zwei Drachmen: Thuk. VII 27; Aristoph. Acharn. 159. Zwei Obolen σῖτος für den Fusssoldaten, 1 Drachme für den Reiter: Demosth. g. Philipp. I 28. 4 Obolen σῖτος und μισθός im vierten Jahrhundert gewöhnlich, so dass τετρωβόλου βίος geradezu das Soldaten-Leben hiess. Böckh, Sth. Ath. I[3] 340.

9) (Thuk.) III 17; Thuk. VI 8; 31; VIII 45; 29; 54; Xen. Hell. I 5, 4—6; Demosth. g. Phil. I 28. Näheres bei Böckh a. a. O.

bürgerbuch bekundet wurde.[1]) Im Heiligtume der Aglauros am Fusse der Burg leisteten die jungen Bürger in voller Rüstung ihren Waffen- und Bürgereid und traten damit zunächst in die Reihe der Epheben.[2]) Als solche wurden sie ein Jahr hindurch in den Waffen unterwiesen und taktisch durchgebildet. Am Ende des Jahres erfolgte ihre Musterung vor dem Volke, wobei sie förmlich Lanze und Schild erhielten,[3]) um im nächsten Jahre unter dem Namen *περίπολοι* unter mancherlei Feld- und Schanzübungen den Dienst als Grenzwächter und Festungsbesatzungen zu versehen.[4]) Damit war der reguläre aktive Dienst zu Ende.

Die Epheben standen unter der Oberaufsicht der Strategen,[5]) über ihre sittliche Führung wachten 10 von den Phylen gewählte *σωφρονισταί*.[6])

Gegen Ende des vierten Jahrhunderts begann sich eine durchgreifende Umwandlung des Instituts zu vollziehen. Im Jahre 305/4 war die Ephebie bereits einjährig geworden, und nicht lange darauf hörte der Eintritt unter die Epheben auf obligatorisch zu sein. Er knüpfte sich auch nicht mehr an ein bestimmtes Alter. Allmählig verwandelte sich die Ephebie in eine Körperschaft junger vornehmer Männer, die unter staatlicher Leitung und Aufsicht ihre Erziehung erhielten. Der ursprünglich militärische Charakter des Instituts trat immer weiter zurück. An der Spitze stand der vom Volke auf ein Jahr erwählte *κοσμητής*. Er begegnet uns zuerst im Jahre 305/4, wo zum letztenmale die *σωφρονισταί* vorkommen. Der Kosmetes ernannte die einzelnen Lehrer, unter denen die Waffen- und Turnlehrer einen hervorragenden Platz einnahmen.[7])

W. Dittenberger, *De ephebis atticis*, Göttingen 1863; A. Dumont, *Essais sur l'ephébie attique*, Paris 1872; Grasberger, Erziehung u. Unterricht im kl. Altert. (Würzburg 1864—1881) Bd. II und III.

228. Die Grundlage der Heeresorganisation bildeten die Demen und Phylen. Aus den Gemeindebürgerbüchern war die Stammrolle (*κατάλογος*) der zum Hopliten- und Reiterdienst verpflichteten Bürger für jede Phyle zusammengestellt.[8]) Der Hoplitenkatalog enthielt geordnet nach Jahrgängen die Bürger der ersten drei solonischen Klassen,[9]) soweit sie nicht zum Reiterdienst verpflichtet waren, vom achtzehnten bis sechszigsten Lebensjahre. An der Spitze eines jeden der 42 Jahrgänge stand der Name des

[1]) Vgl. § 162.

[2]) Lyk. g. Leokr. 70; Demosth. d. f. leg. 303; Pollux VIII 105; Stob. Anth. 43, 48; vgl. A. Schaefer, Demosthenes III 2 Beilage II 32.

[3]) Aristot. b. Harpokr. s. v. *περίπολος*.

[4]) Plat. Nom. VI 778. Harpokr. s. v. *περίπολος*; Pollux VIII 105; Aisch. d. f. leg. 167 versteht offenbar unter dem zweijährigen Dienst als *περίπολος* die ganze Dienstzeit. Vgl. Dittenberger, *De epheb. att.* 12.

[5]) Deinarch. g. Philokl. 15; vgl. Thuk. IV 67.

[6]) Bekker, Anecd. gr. 301, 7 ff.; Phot. Et. Magn. s. v. Inschriftlich noch in der ältesten Ephebeninschrift (vom Jahre 305/4) in den Mitt. d. arch. Inst. IV 324; vgl. Ps. Plat. Axioch. 367; Aisch. d. f. leg. 167.

[7]) Quelle sind die Epheben-Inschriften (Kataloge und Ehrendekrete), die mit dem Jahre 305/4 beginnen, aber zum grössten Teil in eine viel spätere Zeit (vom 2. Jahrh. an bis Caracalla) fallen: Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 324 ff.; CIA. II 316 ff.; 465 ff.; III 1076—1275.

[8]) Verschiedener Hopliten und Ritterkatalog: Lys. XV 5; XVI 13; vgl. Aristoph. Ritt. 1369; Phot. Suid. s. v. *κατάλογος*. Zusammenhang des Katalogs mit den Gemeindebüchern zweifellos. Vgl. Schwartz, *Ad. Ath. rem milit. stud. Thuc.* (Kiel 1877 Diss.) p. 5, der sogar den Katalog mit dem Gemeindebuch identifiziert.

[9]) Die Theten nicht im Katalog; Thuk. VI 43. Sie dienten nur in ausserordentlichen Fällen nach der sicilischen Expedition als Hopliten. vgl. S. 115 Anm. 7.

Archon, in dessen Amtsjahr die Wehrpflichtigen des betreffenden Jahrganges eingetragen waren. Diese 42 Archonten hiessen die ἐπώνυμοι der Altersklassen.[1])

Zum regelmässigen Felddienst waren die Klassen vom 20. bis zum 50. Lebensjahre verpflichtet, während die jüngsten und ältesten Wehrpflichtigen nur unter besondern Umständen anders als zum Besatzungsdienst im Lande verwandt wurden.[2]) Im Jahre 431 gab es 13,000 felddienstpflichtige Hopliten, so dass die Gesamtzahl der Bürgerhopliten sich damals auf höchstens 18,000 belaufen haben kann.[3]) Dazu kamen aber noch die ihrem Census nach zum Hoplitendienst verpflichteten Perioiken, die nur zur unmittelbaren Verteidigung des Landes aufgeboten zu werden pflegten.[4])

Zu einem Feldzuge erfolgte entweder ein allgemeines Aufgebot[5]) des gesamten felddienstpflichtigen Hoplitenheerbannes oder es wurde ein Teil desselben nach der Stammrolle (ἐκ καταλόγου) ausgehoben. Im letzteren Falle bestimmte das Volk entweder, dass einzelne ganze Jahrgänge ausziehen (στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις)[6]) oder dass die Strategen eine Anzahl Hopliten aus gewissen Jahrgängen ausheben sollten (στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι).[7]) Die von den Taxiarchen geführte[8]) Liste der zum Feldzuge aufgebotenen Wehrmänner wurde zur allgemeinen Kenntnis bei den Eponymoi ausgestellt.[9]) Reklamationen gegen die Aushebung waren an die Strategen zu richten,[10]) welche die Jurisdiktion in allen Militärsachen hatten.[11]) Frei vom Kriegsdienst waren namentlich die Zollpächter, Ratsherren und Beamten.[12])

Demenweise sammelten sich die Ausgehobenen[13]) und zogen nach dem Sammelplatze ihrer Phyle nach der Stadt, wo ein Appell vor dem Feldoberst stattfand.[14]) Den Ausgehobenen zahlte der Staat während ihrer Dienstzeit Sold und ein Verpflegungsgeld.[15])

229. Der Hoplitenheerbann gliederte sich nach den Landesbezirken in zehn Regimenter oder τάξεις, die auch, wie die Bezirke, einfach φυλαί hiessen.[16]) An der Spitze einer jeden Phyle stand ein von ihr gewählter Taxiarchos, seitdem die Strategen die Geschäfte des Feldobersten abgegeben hatten und Vorsteher des Kriegsamtes, sowie Oberbefehlshaber der gesamten Streitkräfte des Staates geworden waren.[17]) Die τάξις zerfiel wahrschein-

[1]) Aristot. Frgm. 422; 423 Rose. Die über 60 Jahre alten Bürger ὑπὲρ τὸν κατάλογον: Ps. Demosth. περὶ συντάξ. 4; Pollux II 11.

[2]) Thuk. I 105; II 13; Lyk. g. Leokr. 39; Aisch. d. f. leg. 167.

[3]) Vgl. S. 138, 7.

[4]) Vgl. § 152.

[5]) πανδημεί, πανστρατιᾷ: Thuk. II 31; IV 90; 94.

[6]) Aristoteles Frgm. 422 Rose; Lys. XIV 6; Aisch. d. f. leg. 168.

[7]) Aisch. d. f. leg. 168; Lys. XIV 6; vgl. Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Athens 51 ff.

[8]) Lys. XV 5.

[9]) Aristoph. Frdn. 1181 und Schol. vgl. Gilbert a. a. O. 52.

[10]) Lys. IX 4. Amtseid der Strategen: τοὺς ἀστρατεύτους καταλέξειν. Lys. IX 15. Veränderungen und Umschreibungen bei der Aushebungsliste: Lys. XVI 13; XV 5; Aristoph. Frdn. 1181.

[11]) Vgl. § 179 und 197.

[12]) Ps. Demosth. g. Neaira 27; Demosth. g. Meid. 15; g. Boiot. v. Nam. 16; Lyk. g. Leokr. 37.

[13]) Lys. XVI 14; XXXI 15; Isaios II 42; vgl. § 163.

[14]) Aristoph. Frdn. 354 u. Schol. Andok. Myst. 45; Pollux VIII 115; Bekker, Anecd. gr. 277, 10.

[15]) Vgl. § 226.

[16]) Hdt. VI 111; Thuk. VI 98; 101; Xen. Hell. IV 2, 19; Lys. XIII 79; 82; vgl. Isaios II 42.

[17]) Thuk. VIII 92; Demosth. g. Phil. I 26; g. Boiot. v. Nam. 17; Aisch. d. f. leg. 169; Pollux VIII 87; vgl. CIA. II 444; 446; vgl. § 137.

lich in drei Trittyen[1]) und eine Anzahl von Lochen, die aus den Mannschaften eines Demos oder mehrerer Demen gebildet waren.[2])

230. Ordnungsmässig ausgerüstete und formierte Abteilungen von leichten Fusstruppen (*ψιλοί*) für den Felddienst gab es in Athen nicht.[3]) Die städtischen Bogenschützen (*τοξόται*) oder Skythen bildeten die Polizeiwache, obschon sie im Bedürfnisfalle zu Kriegsdiensten herangezogen wurden.[4]) Einige bürgerliche Bogenschützen aus der Klasse der Theten pflegte man bei See-Expeditionen an Bord eines jeden Schiffes mitzunehmen.[5]) Ungeordnete Schaaren leichten Volkes folgten unter Umständen auch dem Heere.[6]) Im Bedürfnisfalle mieteten die Athener grössere Schaaren von Bogenschützen, Schleuderern und andern Leichtbewaffneten in Kreta, Rhodos und Thrakien oder zogen sie als Hilfsvölker aus Bundesstädten heran.[7])

Ausser den *τοξόται* gab es noch zweihundert berittene Schützen (*ἱπποτοξόται*), die aber, wie jene, ganz oder zum grössten Teil aus Fremden bestanden.[8])

231. Die attische Reiterei hat sich im Felde nur selten hervorgethan, und der Dienst als Reiter galt als ungefährlicher als der des Hopliten.[9]) Ursprünglich stellte jede der 48 Naukrarien zwei Reiter, am Anfange des peloponnesischen Krieges[10]) war die Zahl der Reiter auf 1000 gestiegen. Diese Stärke der Reiterei erhielt sich auch während des vierten Jahrhunderts.[11])

Alle Bürger vom Rittercensus waren zur Unterhaltung eines Dienstpferdes (*ἱπποτροφία*) verpflichtet und mussten sich, sofern sie körperlich tauglich waren, in die Musterrolle der Ritter eintragen lassen.[12]) Den Hipparchen lag die Einstellung und Einübung der Ritter ob.[13]) Alljährlich wurden sie vom Rate gemustert und nur diejenigen, welche die Musterung (*δοκιμασία*) bestanden hatten, durften als Reiter dienen und nicht als Hopliten ausgehoben werden.[14]) Der Staat gab den Rittern ein Ausrüstungsgeld (*κατάστασις*)[15]) und ausserdem ein Verpflegungsgeld (*σῖτος*) im Betrage

[1]) Vgl. § 169.

[2]) Lochagen: Isaios IX 14; Isokr. XV 117.

[3]) Thuk. IV 94; vgl. II 13.

[4]) Vgl. S. 135, Anm. 10; Böckh, Sth. Ath. I[3] 263.

[5]) *τοξόται* in der Totenliste der Erechtheis: CIA. I 433. *τοξόται οἱ ἀστικοί*: CIA. I 79. (*κατὰ*) *φυλὰς τοχ*(*σόται δέ*)*κα* zu einer See-Expedition: CIA. I 54; vgl. I 55. 4 Toxotai auf jedem Schiffe: Plut. Themist. 14; *τόξαρχοι*: CIA. I 79.

[6]) Thuk. II 31; 90; 94.

[7]) Thuk. IV 28; VI 25; 43; 57, 9; VII 27.

[8]) Thuk. II 13 und Aristoph. Ritt. 225; Xen. Mem. III 3, 1. Für den Bürger der Dienst unter den Hippotoxoten nicht ehrenvoll: Lys. XV 6. Vgl. Böckh, Sth. Ath. I[3] 331.

[9]) Lys. XVI 13. Bei Marathon gar keine Reiter: Hdt. VI 112.

[10]) Vgl. § 120.

[11]) Aristoph. Ritt. 225; Philochoros b. Hesych. s. v. *ἱππῆς;* Xen. Hipp. IX 3; Demosth. v. d. Symm. 13. 1200 Reiter und berittene Schützen: Thuk. II 13. Allmähliche Steigerung der Zahl der Ritter: Andok. v. Frdn. 5; 7 (vgl. Aisch. d. f. leg. 173; 174); Philochoros a. a. O.

[12]) Xen. Hipp. I 9; Oik. II 6; Lyk. g. Leokr. 139; Hypereides f. Lykophr. XIII 16 ff.; Ps. Demosth. Epitaph. 13. — Stammrolle der Ritter: Lys. XVI 6; XXVI 10. Verschiedene Jahrgänge: Xen. Hipp. I 2; 17; II 3 *νεανίσκοι*: Thuk. VIII 92; Aristoph. Ritt. 731. Über die Hippotrophie als Leiturgie vgl. Thumser, *De civium Atheniens. muneribus* 80 ff.

[13]) Xen. Hipp. I 9; II 1 ff.; Demosth. g. Meid. 173.

[14]) Xen. Hipp. I 8; 13; III 1 ff.; 9; Oik. IX 15; Lys. XIV 8. 10; XV 11; XVI 13. Vgl. Körte, Arch. Ztg. 38 (1881) 177 ff.

[15]) Lys. XVI 6; Harpokr. Suid. Phot. *κατάστασις;* Bekker, Anekd. gr. 270, 30. Vgl. Böckh, Sth. Ath. I[3] 319.

von einer Drachme täglich.[1]) Dieses Geld wurde auch im Frieden gezahlt, da das Ritterkorps nicht nur militärischen Zwecken diente, sondern auch bei festlichen Aufzügen, insbesondere an den Panathenaien, als eine Hauptzierde derselben, mitwirkte.[2]) Nach den Phylen gliederte sich das eine förmliche Körperschaft bildende Korps in zehn Schwadronen (φυλαί) unter dem Befehle von je einem Phylarchen.[3]) Oberbefehlshaber der gesamten Reiterei waren zwei vom Volke erwählte Hipparchen.[4])

232. Seit der Ausführung des themistokleischen Flottengesetzes war die Flotte die Hauptwaffe des athenischen Staates.[5]) Schon zur Zeit der Perserkriege besass Athen 200 Trieren.[6]) Zu Beginn des peloponnesischen Krieges bestand die Flotte aus 300 seetüchtigen Trieren, doch gab es in Werften Schiffsplätze für 400.[7]) Der Rat hatte alljährlich für den Bau einer Anzahl neuer Trieren zu sorgen.[8]) Tetreren und Penteren kommen erst im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts vor.[9])

Sollte eine Flotte in See gehen, so erhielten die Trierarchen aus den Staatswerften die Schiffskörper und Hauptgeräte und hatten damit das Schiff vollständig auszurüsten. Die Mannschaft wurde im fünften Jahrhundert vom Staate gestellt und besoldet.[10]) Sie zählte etwa 200 Köpfe[11]) und setzte sich zusammen aus Seesoldaten (ἐπιβάται), Ruderern (ναῦται) und den für die sonstige Bedienung des Schiffes beim Steuern, Segeln, Angeben des Taktes für die Ruderer u. s. w. erforderlichen Leuten (ὑπηρέται).[12]) Die Zahl der als Hopliten bewaffneten und in der Regel aus der Klasse der Theten genommenen Epibaten, die als Schiffsbesatzung dienten, belief sich nur auf etwa zehn,[13]) denn die Hopliten, welche zu Operationen am Lande je nach Bedürfnis bis zu fünfzig Mann eingeschifft wurden, gehörten nicht zur eigentlichen Bemannung der Triere.[14]) Die Hauptmasse des Schiffsvolkes bildeten die 170 Ruderer.[15]) Zur Zeit des Reiches und während des peloponnesischen Krieges bestand die Rudermannschaft nur zum kleinern Teile aus Bürgern der Thetenklasse, zum grössern aus ge-

[1]) Vgl. § 226 und CIA. I 79; 188; II 612.

[2]) Xen. Hipp. II 1; III 1; Plut. Phok. 37; Schol. Aristoph. Ritt. 627; Frösche 652; vgl. Demosth. g. Phil. I 26; g. Meid. 171; 174; CIA. II 444; 446.

[3]) Hdt. V 69; Xen. Hipp. I 8; III 11; Pollux VIII 94; Harpokr.; Suid. s. v. φύλαρχος. CIA. I 447; II 444; 445; Mitt. d. arch. Inst. V 319.

[4]) Xen. Hipp. I 2; II 1; III 1; Lys. XXVI 20; Aisch. g. Ktes. 13; Demosth. g. Phil. I 26; g. Meid. 174. Harpokr. Phot. Suid. s. v. ἵππαρχοι. CIA. II 445.

[5]) Vgl. § 136.

[6]) Hdt. VII 144; VIII 1; 42; 44; 61.

[7]) Thuk. II 13; Xen. Anab. VII 1, 27; Andok. v. Frdn. 9. — 400 Trierarchen: Ps. Xen. St. d. Ath. III 4. Vierhundert Schiffshäuser: Strab. IX 395. — Nach der Wiederherstellung der Schiffshäuser durch Lykurgos gab es 372: Böckh, Seeurkunden 67 ff.; 414.

[8]) Demosth. g. Androt. 12; 36.

[9]) Böckh, See-Urkunden 75.

[10]) Vgl. § 223.

[11]) Böckh, Sth. Ath. I³ 345.

[12]) Über die Bedeutung von ναῦται und ὑπηρέται vgl. § 223. Böckh, Sth. Ath. I³ 349.

[13]) Theten: Thuk. VI 43. Ausnahmsweise Hopliten des Katalogs: Thuk. VIII 24; III 16. Vgl. Lys. VI 46. — Harpokr. s. v. ἐπιβάτης. 10 Hopliten als Epibaten: CIA. II 959 (vgl. Mitt. d. arch. Inst. VIII 177 ff.); Thuk. II 23, 2; II 69, 1 und 92, 7; 102 1; III 91, 1 und 95, 2; IV 76 und 101, 3.

[14]) Vgl. d. Zusammenstellung b. Schwarz, Ad. Athen. rem. milit. stud. Thuc. (Kiel 1877 Diss.) 33. Zum Transporte grösserer Truppenkörper benutzte man eigene Transportschiffe: ὁπλιταγωγοί, στρατιώτιδες, ἱππαγωγοί. Vgl. Thuk. II 56; IV 42; VI 25; 31; 43.

[15]) 62 θρανῖται, 54 ζυγῖται, 54 θαλαμῖται. Vgl. Böckh, See-Urkunden und dazu Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VI 38.

mieteten Fremden, Metoiken und Sklaven.[1]) Im vierten Jahrhundert, als lange nicht so viel Schiffe in Dienst gestellt wurden, machten die ärmern Bürger einen erheblichern Bestandteil des Rudervolkes aus.[2]) Jede Trittys hatte die Mannschaft für eine bestimmte Anzahl von Schiffen zu stellen. Die Aushebung erfolgte nach den zur Trittys gehörenden Demen.[3]) Die Steuermänner und andern ὑπηρέται, welche die Schiffsbewegungen zu leiten hatten, gehörten wohl in der Regel der athenischen Bürgerschaft an.[4]) Im vierten Jahrhundert wurden sie vom Trierarchen gemietet und besoldet.[5]) Für die Führung des Schiffes nach den Befehlen der Strategen war als Kapitän der Trierarch verantwortlich.[6])

Heinrichs, Der Kriegsdienst bei den Athenern, Berlin 1864 Progr.; Domeier, *De re militari Atheniensium capita* III, Detmold 1865 Progr.; Gilbert, Gr. Staatsaltert, I 296 ff.; Böckh, Staatshaushalt. der Athener I (3. v. M. Fränkel besorgte Aufl.) S. 340 ff.; 628 ff. — Vgl. ferner die zu § 179 angeführte Litteratur. Über die Ritter vgl. Lejeune Dirichlet, *De equitibus atticis*, Königsberg 1882 Diss. Über die Marine vgl. Böckh, Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, Berlin 1840 (CIA. II 789—811); A. Cartault, *La trière Athénienne*, Paris 1881.

7. Die wichtigsten Bünde.

a. Der lakedaimonische Bund.

233. Mit der Unterwerfung Messeniens legten die Spartaner den Grund zu ihrer Vorherrschaft in der Peloponnesos. Das spartanische Heer war an taktischer Durchbildung und Schlagfertigkeit den Bürgerwehren der andern hellenischen Städten weit überlegen. Nur in Sparta wurden damals systematisch gymnastische und kriegerische Übungen betrieben.[7]) Aber auch ein regeres geistiges Leben tritt im siebenten Jahrhundert in Lakonien deutlich hervor. Ein wichtiges Mittel zur Erhöhung des Ansehens Spartas in der Peloponnesos und in der ganzen griechischen Welt war sein Einfluss in Olympia, der bereits gegen Ende des achten Jahrhunderts erkennbar wird und seit der Niederwerfung der Pisaten durch die Eleier und die ihnen verbündeten Lakedaimonier um 572 unverrückbar feststand.[8]) Nach harten Kämpfen gewannen die Lakedaimonier unter den Königen Ariston und Anaxandridas (um 550) über die Tegeaten die Oberhand, worauf auch die übrigen arkadischen Staaten nach und nach die lakonische Hegemonie anerkennen mussten.[9]) Am Alpheios stand eine Säule mit einem Vertrage

[1]) Fremde ein Hauptbestandteil: Thuk. I 121; 143. Fremde und Sklaven: Isokr. v. Frdn. 48. Thuk. VIII 73 hebt besonders hervor, dass die Mannschaften der Paralos sämtlich Athener und freie Männer waren. Metoiken: Ps. Xen. St. d. Ath. I 12. Vgl. noch Thuk. III 16; VII 63; Xen. Hell. I 6, 24. — Die Zahl der Theten reichte lange nicht aus, um auch nur zur Hälfte die grossen Flotten zu bemannen.

[2]) ναῦται ἀστοί CIA. II 959 (Anfang d. 4. Jahrh.); Demosth. g. Polykl. 6—7; Isokr. v. Frdn. 48: Metoiken und χωρὶς οἰκοῦντες (vgl. § 149): Demosth. g. Phil. I 36.

[3]) Vgl. § 169.

[4]) Thuk. I 143; vgl. Ps. Xen. St. d. Ath. I 2.

[5]) Vgl. § 223 und 226.

[6]) Demosth. g. Polykl. 50; vgl. 18; 19; v. trierarch. Kr. 5; 6; 11.

[7]) Aristot. Pol. V (VIII) 3 (4) 3 ff.

[8]) Gegen die Ansicht von E. Curtius, Griech. Gesch. I[5] 220 ff. und Hermes XIV 129 ff., dass die Lakedaimonier einen peloponnesischen Bund in der Form einer olympischen Amphiktyonie begründet hätten, vgl. Busolt, Forsch. z. gr. Gesch. I Breslau 1880.

[9]) Hdt. I 65; 67.

zwischen den Tegeaten und Lakedaimoniern, in dem erstere sich u. a. verpflichteten, die Messenier aus ihrem Gebiete zu verweisen und keinen wegen Unterstützung der lakonisch Gesinnten zu töten.[1]) Im Jahre 525 gehörten auch bereits die Korinthier zu den Bündnern Spartas und stellten die Schiffe zur Expedition gegen Polykrates.[2])

An der Spitze eines zwar ungefügen, aber grössern militärischen Aufgaben gewachsenen und entwickelungsfähigen Bundes war Sparta der mächtigste Staat von ganz Hellas und wurde als solcher von Kroisos zum Anschlusse an die Koalition gegen die aufstrebende Persermacht bewogen. Bald darauf suchten nach dem Falle des lydischen Reiches die von den Persern bedrängten Ionier und Aiolier, freilich vergeblich, in Sparta um Hilfe nach.[3]) Dann griffen die Lakedaimonier aber in Athen ein und wirkten bei der Vertreibung der Peisistratiden mit, wofür die Athener wahrscheinlich ihrem Bunde beitreten mussten.[4]) Die attische Demokratie behauptete freilich am Ende ihre Unabhängigkeit, da die peloponnesischen Bündner, voran die Korinthier, gegen die Ausdehnung des spartanischen Machtgebietes über den Isthmos hinaus Opposition machten.[5])

234. Der peloponnesische Bund war die Hauptmacht in Hellas, als es die Abwehr des persischen Angriffes galt. Als sich daher Abgesandte (*πρόβουλοι*) der „gut gesinnten Staaten" zur Vorberatung eines gemeinsamen Widerstandes gegen Persien auf dem Isthmos versammelten und zu einer Eidgenossenschaft verbanden, übertrugen sie den Lakedaimoniern die Führung der gemeinsamen Streitkräfte zu Lande und zur See.[6]) Während des Krieges bildeten die Synedrien der bevollmächtigten Strategen der einzelnen eidgenössischen Staaten das Organ und die Vertretung des Bundes. Den Vorsitz in dem Kriegsrate führte der von Sparta bestellte Oberanführer, welcher sich im allgemeinen nach dem Beschlusse des Synedrions richtete, jedoch das Recht hatte, von ihm abzugehen und nach eigenem Ermessen zu handeln. Seinem Befehle mussten die übrigen Strategen Folge leisten.[7]) Das Synedrion der Strategen beriet und beschloss nicht nur über die Kriegsoperationen und die Ehrenpreise nach gewonnener Schlacht, sondern auch über die Aufnahme neuer Bundesmitglieder und sonstige gemeinsame Angelegenheiten.[8]) Es war für die Entwickelung des Bundes von nicht geringer Bedeutung, dass nicht bloss die gemeinsame Versammlung aller Strategen die Eidgenossenschaft vertrat, sondern dass sowohl das Synedrion der Flottenführer, wie das der Strategen des Landheeres ein jedes für sich selbständig im Namen der Eidgenossenschaft beschloss und handelte. Das Synedrion der Flottenführer nahm die Samier, Chier und Lesbier in die Eidgenossenschaft auf,[9]) das Heer beschloss zu Plataiai, dass die Eidgenossenschaft

[1]) Aristoteles Frgm. 203 Rose. Die Säule könnte auch nach dem grossen Arkader-Aufstande im fünften Jahrh. errichtet sein.

[2]) Hdt. III 148.

[3]) Hdt. I 69; 77; 152—153.

[4]) Wilamowitz, Philol. Unters. I 116.

[5]) Hdt. V 75; 90 ff.

[6]) Hdt. VII 145; 148 ff; 172 VIII 2. — Thuk. I 18: *οἱ Λακεδαιμόνιοι τῶν ξυμπολεμησάντων Ἑλλήνων ἡγήσαντο δυνάμει προύχοντες.*

[7]) Hdt. VIII 49; 59; 61; 63. Weiteres bei Busolt, Lakedaimonier I 407 ff.

[8]) Hdt. VIII 123; IX 81; 90; 106; Thuk. II 71; III 68; Plut. Arist. 21; Busolt a. a. O. 413.

[9]) Hdt. IX 90; 106.

fortdauern solle. Zur Fortsetzung des Krieges gegen Persien sollten 10,000 Hopliten, 1000 Reiter und 100 Kriegsschiffe aufgestellt werden. Alljährlich sollten die eidgenössischen Staaten Probulen und Theoren nach Plataiai senden, erstere wohl zur Beratung von Bundesangelegenheiten, letztere zur Gedächtnisfeier der Gefallenen. Endlich wurde das alle vier Jahre zu feiernde Fest der Eleutherien eingesetzt, und Plataiai unter der Garantie der Autonomie und Unverletzlichkeit für neutral erklärt.[1])

235. Die Selbständigkeit der Heer- und Flottensynedrien erleichterte die Bildung eines Sonderbundes der Seestaaten unter Athens Führung und ermöglichte andrerseits den Fortbestand der Eidgenossenschaft bis zum Jahre 460, wo die Athener förmlich das Waffenbündnis kündigten.[2]) Die Lakedaimonier waren nun wieder auf ihre peloponnesische Hegemonie beschränkt. Nach der Niederwerfung eines grossen arkadischen Aufstandes organisierten sie ihren Bund in etwas festern Formen. Während der Perserkriege hatten die Kontingente der Bündner nur ihre eigenen Befehlshaber, seit dem Anfange des peloponnesischen Krieges begegnen uns die *ξεναγοί*, spartanische Offiziere, welche beim Beginne eines Feldzuges in die Bundesstädte geschickt wurden, die Kontingente derselben nach dem Sammelplatze führten, ihnen die Gefechtsstellungen anwiesen und sie während des Feldzuges beaufsichtigten.[3]) Daneben behielten die Kontingente ihre eigenen Strategen und Lochagen.[4])

Zum Kampfe gegen das attische Reich traten die Boioter, Phokier, Lokrer und andere Staaten der lakedaimonischen Symmachie bei.[5]) Im Laufe des Krieges wurden viele abtrünnige Städte des attischen Reiches in den Bund aufgenommen.[6]) Die Lakedaimonier traten als Vorkämpfer der Freiheit auf und sicherten den Städten in wiederholten Proklamationen Autonomie zu.[7]) Indessen schon im Jahre 429 setzten sie in einzelnen thrakischen Städten jüngere Spartaner als Harmosten oder Stadtvögte ein.[8]) Allmählich erhielten alle wichtigern Seestädte, die sich ihnen anschlossen, einen Harmosten, der eine Besatzung zur Verfügung hatte, mit der er die Stadt gegen Angriffe verteidigen und die Ordnung im Innern aufrecht erhalten, d. h. die lakonerfreundlichen Oligarchien gegen die Demokraten schützen sollte.[9]) Lysandros bildete dieses System weiter aus und führte es allgemein durch. Er organisierte in den Städten oligarchische Genossenschaften, stürzte überall die Demokratien und setzte Regierungen von zehn Männern (*δεκαρχίαι, δεκαδαρχίαι*) ein, welche durch die spartanischen Harmosten gestützt und beaufsichtigt wurden. Dekarchen und Harmosten

[1]) Plut. Arist. 21. Die Angaben Plutarchs werden zum grossen Teil bestätigt durch Thuk. II 71; 72; 74; III 58; 68.

[2]) Thuk. I 102; vgl. I 18.

[3]) Thuk. II 75; Xen. Hell. III 5, 7; IV 2, 19; 5, 7; V 1, 33; 2, 7; VII 2, 3.

[4]) Thuk. II 10, 3; Xen. Hell. I 3, 15; III 1, 18.

[5]) Thuk. II 9; IV 118; V 17. Die Boioter und andere mittelgriechische Staaten wurden auch nach Beendigung des Krieges zu den lakedaimonischen Bündnern gezählt: Xen. Hell. II 4, 30; III 1, 4; 5, 6.

[6]) Thuk. III 15; IV 86 ff.; VIII 6, 4 u. s. w.

[7]) Thuk. II 8; IV 85 ff.; 108; 121; V 9.

[8]) Thuk. IV 132; VIII 5. Nach der allgemeinen Durchführung des Harmostenwesens fungierten auch freigelassene Heloten als Harmosten — Xen. Hell. III 5, 12.

[9]) Xen. Hell. I 1, 32; 2, 18; 3, 5; 3, 15 ff.; II 3, 13 ff.; Xen. St. d. Laked. XIV 2.

gingen Hand in Hand und führten ein drückendes Willkürregiment.[2]) Insbesondere musste das zur unterthänigen Bundesstadt gewordene Athen unter der Regierung der Dreissig und des Harmosten Kallibios eine Zeit des Schreckens und allgemeiner Unsicherheit über sich ergehen lassen. Die Befreiung Athens und die Wiederherstellung der athenischen Demokratie, dann die wachsende Opposition der Mittelstaaten gegen die Übermacht Spartas und die Erbitterung der Bürgerschaften gegen die oligarchischen Ausschreitungen, endlich die Erschütterung der Stellung Lysanders in Sparta selbst und die Verfeindung mit Persien führten zum Zusammenbruche der oligarchisch-spartanischen Herrschaft. Schon vor dem Jahre 396 gestatteten die Ephoren den Seestädten die Wiederherstellung ihrer πάτριοι πολιτεῖαι, worauf die Dekarchien durch Volksaufstände gestürzt wurden.[2]) Nach der Schlacht bei Knidos vertrieb die siegreiche Flotte des Königs unter Konon und Pharnabazos die spartanischen Harmosten aus den meisten Seestädten. Ein Teil derselben wurde autonom, ein anderer geriet unter persische Oberhoheit.[3]) Noch einmal verschaffte der Königsfriede vom Jahre 387 den Spartanern für die förmliche Preisgebung der hellenischen Städte an der Festlandsküste Kleinasiens die Vorherrschaft in Hellas. Der Friede bestimmte, dass alle Städte autonom sein sollten, und löste damit den boiotischen Bund und den in der Bildung begriffenen neuen Seebund Athens auf. Den peloponnesischen Bund traf er nicht, da dessen Mitglieder formell autonom waren. Als Vorsteher und Vollstrecker des Friedens verfuhren die Lakedaimonier willkürlich und gewaltthätig.[4]) Die Auflösung der Stadt Mantineia in 5 Komen und die Besetzung der Burg Thebens waren offene Verletzungen des Friedens. Die Auflösung des chalkidischen Städtebundes bezeichnet den Höhepunkt der Macht Spartas nach dem Königsfrieden.

Bald erfolgte der Rückschlag mit der Befreiung Thebens. Die Begründung des zweiten athenischen Seebundes und die Siege der attischen Flotte verdrängten die Spartaner vom Meere und hatten den Verlust ihrer ausserpeloponnesischen, unterthänigen[5]) Bundesgenossenschaft zur Folge. Die Schlacht bei Leuktra erschütterte auch den peloponnesischen Bund. Die Arkader fielen ab und begründeten einen selbständigen arkadischen Gesamtstaat.[6]) Am schwersten wurde Sparta durch den Verlust Messeniens und den Abfall vieler Perioikenstädte getroffen. Treu blieben von den peloponnesischen Bündnern nur noch die Korinthier, Epidaurier, Troizenier, Hermioneer, Halieer, Sikyonier und Pelleneer.[7]) Im Jahre 366 mussten aber

[1]) Xen. Hell. III 5, 13; Plut. Lys. 5; 13. Vgl. Xen. Hell. II 2, 2; 2, 5; 3, 7; III 2, 20; 4, 2; 5, 13. Anab. VI 6, 12; Isokr. Phil. 35; Plat. 13; Demosth. v. Kr. 96; Diod. XIV 3; 10; 13.

[2]) Xen. Hell. III 4, 2; Plut. Ages. 6. Vgl. Plut. Lys. 19 ff.

[3]) Xen. Hell. IV 8, 1 ff.; Diod. XIV 84; vgl. Demost. g. Lept. 80.

[4]) Xen. Hell. V 1, 31; XIV 110; Xen. Hell. V 1, 36: προστάται τῆς ὑπὸ βασιλέως καταπεμφθείσης εἰρήνης. Königsfriede officieller Name: CIA. II 51. Stern, Gesch. der spart. und theb. Hegemonie, (Dorpat 1884) 1 ff.

[5]) Noch Olynthos musste sich verpflichten: τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον Λακεδαιμονίοις νομίζειν, ἀκολουθεῖν δὲ ὅποι ἂν ἡγῶνται καὶ σύμμαχον εἶναι. Xen. Hell. V 3, 27. Diese Verpflichtung suchten die Lakedaimonier allgemein durchzuführen. Xen. Hell. VI 3, 7; vgl. II 2, 20; V 2, 34.

[6]) Vgl. § 73.

[7]) Xen. Hell. VI 5, 29; VII 2, 2.

die Lakedaimonier auch diesen Städten den Abschluss eines Sonderfriedens mit Theben gestatten und damit ihre peloponnesische Hegemonie vollends aufgeben.[1]) Im Jahre 362 erlangten diejenigen Arkader, welche sich mit den Lakedaimoniern gegen Theben verbündeten, das förmliche Zugeständnis, dass jeder in seinem eigenen Lande die Führung haben sollte.[2])

236. Die Organisation des peloponnesischen Bundes war auch nach der festeren Begründung der spartanischen Hegemonie zwischen den Perserkriegen und dem peloponnesischen Kriege eine ziemlich lockere und ungefüge. Allen Bundesstädten war unterschiedslos Integrität des Gebiets und Autonomie zugesichert.[3]) Die Lakedaimonier liessen sich jedoch angelegen sein, in den Städten, bisweilen sogar mit Anwendung von Gewalt, ihnen ergebene und nur ihren Interessen dienende oligarchische Regierungen einzurichten.[4]) Die Autonomie der Städte zeigt sich namentlich darin, dass sie das Recht hatten, auf eigene Hand, sowohl gegen auswärtige Staaten, wie gegen Bundesmitglieder Krieg zu führen.[5]) Während eines Bundesfeldzuges durfte jedoch keine Bundesstadt gegen eine andere zu Felde ziehen.[6])

Nach dem Sonderbundskriege wurde im Jahre 418 bei dem Anschlusse der Argeier in dem Vertrage Spartas mit ihnen bestimmt, dass die Bundesstädte ihre Streitigkeiten unter einander auf friedlichem Wege durch den Schiedsspruch einer dritten, unparteiischen Stadt beilegen sollten.[7])

Die Bündner waren vor allem den Lakedaimoniern zur Heeresfolge verpflichtet,[8]) insbesondere zur Abwehr von Angriffen gegen die Peloponnesos.[9]) Feierte eine Stadt ein mit einer Waffenruhe verbundenes Fest, so konnte sie während der Dauer des Festfriedens ihr Kontingent zurückhalten.[10]) Die peloponnesischen Städte stellten zum Bundesheere ausschliesslich Fusstruppen und zwar der Regel nach Hopliten.[11]) Sparta sagte an, welchen Teil ihres Heerbannes sie zu einem Feldzuge stellen sollten. Zu den Einfällen in Attika während des archidamischen Krieges wurden zwei Drittel des Heerbannes einer jeden Stadt aufgeboten.[12]) Die Stadt, in deren Gebiet das Bundesheer operierte, war mit ihrer gesamten Mannschaft mobil.[13]) Im vierten Jahrhundert erfolgten die Aufgebote in der Weise, dass die Aufstellung eines Bundesheeres von etwa 6000 oder 10,000 Mann beschlossen wurde, worauf jede Stadt das ihrer Bürgerzahl entsprechende Kontingent zu stellen hatte.[14]) Im Jahre 382 wurde auf Grund eines Beschlusses des Bundestages den Städten freigestellt, ihre Kontingente für jeden Feldzug durch Zahlung von drei aeginaeischen Obolen pro Mann und Tag abzu-

[1]) Xen. Hell. VII 4, 9.

[2]) Xen. Hell. VII 5, 3.

[3]) Thuk. V 77: *τὰς δὲ πόλιας τὰς ἐν Πελοποννάσῳ καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας αὐτονόμως εἶμεν πάσας καττὰ πάτρια.* Vgl. V 79.

[4]) Thuk. I 18; 19; 76; 144; V 82; vgl. § 53.

[5]) Thuk. IV 134; I 27 ff.; 103; 105; V 115; VI 88.

[6]) Xen. Hell. V 4, 36.

[7]) Thuk. V 79.

[8]) Hdt. V 74; IX 19; Thuk. V 60; Xen. Hell. VI 3, 7.

[9]) Thuk. V 77.

[10]) Xen. Hell. IV 2, 16; V 2, 2; vgl. Thuk. V 30.

[11]) Thuk. II 9; Xen. Hell. IV 2, 16. Die Xen. Hell. V 2, 21 in Betracht gezogene Reiterstellung einzelner Bündner bezieht sich offenbar auf ausserpeloponnesische Staaten.

[12]) Thuk. II 10; 47; III 15.

[13]) Thuk. V 57.

[14]) Xen. Hell. III 9, 2; V 2, 20; 37.

lösen, und zugleich den Lakedaimoniern die Befugnis erteilt, eine Stadt, die ihr Kontingent nicht stellte, mit einem Stater pro Mann und Tag in Strafe zu nehmen.[1]) Von der Erlaubnis, Geld zu zahlen, womit Sparta Söldner mietete, machten viele Städte bei überseeischen Expeditionen Gebrauch.[2]) Doch konnte sich die Institution, welche mit der Zeit eine tiefeingreifende Wirkung ausüben musste, infolge der baldigen Auflösung des Bundes nicht voll entwickeln.

Bei Seekriegen hatten die Küstenstädte Flottenkontingente zu stellen, die binnenländischen wurden mit entsprechenden Geldbeiträgen herangezogen.[3]) Die sonstigen Kriegskosten wurden unter die Bundesmitglieder nach Verhältnis ihres Vermögens verteilt. Regelmässige Bundessteuern brauchten die Städte nicht zu zahlen.[4])

237. Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten traten auf Berufung Spartas Bevollmächtigte der Bundesstädte gewöhnlich in Sparta zusammen.[5]) Bundestage fanden zu allen Jahreszeiten statt, am häufigsten im Frühjahre.[6]) Wenn die spartanische Bürgergemeinde in einer Angelegenheit noch nicht selbst festen Beschluss gefasst hatte, so traten die Bevollmächtigten der Bündner in die spartanische Bürgerversammlung ein und nahmen an den Verhandlungen derselben teil.[7]) Doch kam es auch vor, dass die Spartaner zuerst für sich beschlossen und dann die Bündner unter der Leitung der Ephoren allein tagten.[8]) Die vorsitzenden Ephoren eröffneten die Debatte, schlossen sie und nahmen die Abstimmung vor.[9]) Jede Stadt gab durch ihren Bevollmächtigten ohne Rücksicht auf ihre Grösse e i n e Stimme ab.[10]) Die Beschlüsse der Mehrheit waren für alle Bundesmitglieder bindend, es sei denn, dass sie ein Hindernis seitens der Götter oder Heroen geltend machen konnten.[11])

Der Bundestag hatte die Entscheidung über Krieg und Frieden,[12]) doch konnten die Lakedaimonier bei Angriffen auf Bundesgebiet und bei Abfällen von Bundesstädten ohne Befragung des Bundestages die Bündner zu einem Feldzuge aufbieten.[13]) Im vierten Jahrhundert, als ihre Herrschaft im Bundesgebiete befestigt war, scheinen sie auch sonst ohne Einberufung des Bundestages die bündnerischen Kontingente eigenmächtig aufgeboten zu haben.[14])

Die Leitung der Bundesangelegenheiten lag wesentlich in den Händen der Ephoren, da sie die Regierungsbehörde des Vorortes Sparta bildeten und

[1]) Xen. Hell. V 2, 21.
[2]) Xen. Hell. VI 2, 16.
[3]) Thuk. II 9; III 16; VIII 3; vgl. I 27.
[4]) Thuk. I 19; 80; VIII 58; Plut. Arist. 24; Diod. XIV 17. Von den Lakedaimoniern verwaltete Kriegskasse in Tegea: IGA. 69.
[5]) Hdt. V 91; Thuk. I 87; 119; 141; V 27 u. s. w. Unter besonderen Umständen eine Tagsatzung in Olympia (Thuk. III 8 ff.) und eine in Korinthos (Thuk. VIII 8.)
[6]) Thuk. IV 117; 118; V 17; VIII 8; Xen. Hell. II 2, 19; III 9, 2; V 2, 11; V 4, 60. Versammlung im Sommer: Thuk. V 82; Xen. Hell. III 3, 3. Im Herbst oder Winter: Thuk. I 118—125; V 36.
[7]) Xen. Hell. II 2, 20; V 2, 11; VI 3, 3.
[8]) Thuk. I 118—125.
[9]) Thuk. I 125; Xen. Hell. V 2, 20.
[10]) Thuk. I 125; 141.
[11]) Thuk. V 30; vgl. I 125.
[12]) Krieg: Thuk. I 87; 119 ff; 40; V 83; Xen. Hell. III 4, 2; V 2. 20; 4, 60. Frieden: Thuk. IV 118; V 17; 27; Xen. Hell. II 2, 20; VI 3, 19.
[13]) Hdt. V 74 (Athen damals wahrscheinlich Mitglied des Bundes); Thuk. V 54; vgl. Xen. Hell. II 4, 28 ff. und III 5, 8; III 2, 23 ff.; III 5, 4 und 6; IV 6, 3; V 3, 13 und 25; V 4, 13 ff.; VI 1, 1.
[14]) Xen. Hell. VI 3, 7.

im besondern die auswärtigen Angelegenheiten leiteten.[1]) Die obersten Bundesfeldherren waren die spartanischen Könige. Nachdem die spartanische Regierung den Bundesstädten die erforderlichen Rüstungen anbefohlen[2]) und dann zur bestimmten Zeit den Ausmarsch des lakonischen Heerbannes angeordnet hatte,[3]) rückte der König an der Spitze desselben ins Feld und brachte das Grenzopfer dar. Fiel dieses günstig aus und konnten die Lakedaimonier die Grenze überschreiten, so liess der König den einzelnen Städten ansagen, wo, wann und in welcher Stärke ihre Kontingente zu erscheinen hätten.[4]) Ebenso wie die Lakedaimonier selbst, hatten die Bündner im Felde den Befehlen des Königs unbedingt Folge zu leisten.[5])

Broicher, *De sociis Lacedaemoniorum*, Bonn 1867 Diss.; Busolt, Die Lacedaimonier und ihre Bundesgenossen, Leipzig 1878; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 87 ff.; E. v. Stern, Geschichte der thebanischen und spartanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantineia, Dorpat 1885.

b. Der delisch-attische Bund.

238. Der delisch-attische Bund ging als Sonderbund der Seestädte aus der hellenischen Eidgenossenschaft gegen die Perser hervor. Nach der Schlacht bei Mykale wurden zu Samos die Samier, Chier, Lesbier und die übrigen Nesioten, welche bereits auf Seiten der Hellenen gekämpft hatten, förmlich in die Eidgenossenschaft aufgenommen.[6]) Die festländischen Ionier sollten nach dem Vorschlage der peloponnesischen Strategen, die da meinten, man könne nicht fortwährend vor Ionien auf Wache liegen, nach Hellas verpflanzt und ihr Land den Barbaren überlassen werden. Der Vorschlag stiess auf den energischen Widerspruch der Athener, welche die Ionier als ihre Kolonisten betrachteten. Infolgedessen kam es zu keinem Beschlusse über die Ionier und man überliess sie dem Schutze der Athener.[7]) Damit erhielt Athen einen freien Raum zur Bildung eines Seebundes. Als die eidgenössische Flotte von Samos nach dem Hellespontos fuhr, um die persischen Brücken zu zerstören, aber sie bereits durch Sturm auseinandergerissen fand, segelte der spartanische König mit den Peloponnesiern nach Hause, während die Athener mit den Ioniern und Hellespontiern zurückblieben und nach harter Belagerung Sestos nahmen.[8]) Durch diese Waffenbrüderschaft wurde das Band zwischen den Seestädten und den Athenern noch fester geknüpft, und es zeigte sich mehr und mehr, dass nur sie gewillt und befähigt wären, mit ihrer starken Marine die Inseln und Küsten des aegaeischen Meeres gegen Persien zu schützen und das Befreiungswerk fortzusetzen. Freilich nahm Sparta im Jahre 477 die See-Operationen gegen Persien wieder auf und eine eidgenössische Flotte unter Führung des Pausanias entriss den Persern den grössten Teil von Kypros und eroberte im Herbste Byzantion. Indessen Pausanias liess sich in seinem eiteln Streben nach der Herrschaft über Hellas in hochverrätherische Verhandlungen

1) Vgl. S. 87.
2) Thuk. II 10; V 17; 54; Xen. Hell. V 2, 37.
3) Vgl. S. 87.
4) Xen. Hell. III 4, 3; 5, 7; V 1, 33.
5) Thuk. V 60. Heeresfolge auch wenn den Bündnern das Ziel des Feldzuges unbekannt war: Hdt. V 74; Thuk. V 54.
6) Hdt. 9 106.
7) Fr. Leo, Verhandl. d. 32. Philol. Vers. (Wiesbaden 1877) 62 ff.
8) Hdt. IX 114; Thuk. I 89, 2.

mit dem Perserkönig ein und machte sich durch hochfahrendes Wesen und mancherlei Gewaltthaten so sehr verhasst, dass sich die Strategen der Samier, Chier, Lesbier und der übrigen von den Persern befreiten ionischen, aiolischen und hellespontischen Städte, welche an den Operationen teilnahmen, zu den athenischen Strategen Aristeides und Kimon begaben und sie ersuchten, die Führung zu übernehmen. Die Athener hatten schon längst die Hegemonie zur See erstrebt und gingen eifrig auf die Sache ein, fest entschlossen, etwaigen Zwangsmassregeln des Pausanias entgegenzutreten und im übrigen alles nach ihrem eigenen Ermessen einzurichten.[1]) Pausanias erhielt in diesem Momente seine Abberufung, und sein Nachfolger Dorkis konnte nichts ausrichten. Die Spartaner zogen sich darauf mit den Peloponnesiern von den See-Operationen ganz zurück und überliessen thatsächlich die See-Hegemonie den Athenern. Die Eidgenossenschaft konnte trotzdem formell fortbestehen, da von vorneherein Flotte und Heer durchaus selbständig und unabhängig von einander gehandelt hatten und Spartas Heerführung durch die Secession der Flotte nicht berührt wurde.[2])

239. Der Bund der Seestädte wurde sofort in festern Formen organisiert. Als Aufgabe des Bundes wurde die Bekriegung der Meder hingestellt, um die ihnen noch unterthänigen Hellenen zu befreien und an dem Grosskönige Vergeltung dafür zu üben, was die Hellenen von ihm erlitten hatten.[3]) Die Hegemonie erhielten die Athener, aber die Mitglieder des Bundes sollten, abgesehen von ihren Bundespflichten, ihre Autonomie behalten.[4]) Regelmässige Tagsatzungen von Vertretern der Bundesstädte sollten den Athenern bei der Leitung der Bundesangelegenheiten beratend und beschliessend zur Seite stehen.[5]) Alle Städte hatten auf der Bundessynode gleiches Stimmrecht. Dadurch konnten freilich die Athener mittelst der Stimmen der abhängigern Kleinstädte die ansehnlichern Städte leicht majorisieren, und die grosse Zahl der Vertreter erschwerte die Verständigung zwischen den Bündnern, so dass sie sich nie zu einem energischen Schritte gegen den Vorort einigen konnten.[6])

Die Bundesversammlungen fanden im Heiligtume des Apollon zu Delos, dem Mittelpunkte der alten delischen Amphiktyonie, statt.[7]) Hier wurde auch die Bundeskriegskasse untergebracht, deren Verwaltung, gewiss unter der Kontrolle des Bundestages, den Athenern zustand.[8]) Diese setzten dafür eine neue Behörde, die 10 vom Volke für die Phylen erwählten Hellenotamien, ein, welche die Bundesbeisteuern in Empfang nahmen und darüber Rechnung führten.[9])

Die Städte wurden in drei Distrikte eingeteilt. Der I n s e l b e z i r k umfasste im wesentlichen die Kykladen ionischer Zunge, Euboia, Lemnos und Imbros, der i o n i s c h e die ionischen und aiolischen Städte vom Vorgebirge Lekton bis Teichiussa südlich von Miletos, der h e l l e s p o n t i s c h e die Städte am Hellespontos und an der Propontis, soweit sie bereits von den Persern

[1]) Thuk. I 95; 128; Hdt. VIII 3; Plut. Arist. 23.
[2]) Vgl. § 234.
[3]) Thuk. III 10; I 96.
[4]) Thuk. I 97, 1; 98. 4; III 10, 4; III 11.
[5]) Thuk. I 97, 1.
[6]) Thuk. III 10, 5; 11, 3.
[7]) Thuk. I 96, 2.
[8]) Thuk. a. a. O.
[9]) Vgl. § 171.

befreit waren. Samos, Chios, Lesbos waren von der Kreiseinteilung eximiert. Zunächst diente dieselbe zur Erhebung der Bundessteuern und wohl auch zur Bildung von Flottendivisionen, später wurden daraus Verwaltungsbezirke. Bei der allmählichen Vergrösserung des Bundes wurden diese Bezirke erweitert und zwei neue angelegt. Infolge der Operationen Kimons an der thrakischen Küste kam der thrakische Bezirk hinzu und kurz vor der Schlacht am Eurymedon der karische. Nach dieser Schlacht erreichte der Bund seinen höchsten Bestand.[1]) Es gehörten ihm etwas über 200 Städte an, von denen etwa 35 auf den ionischen, 42 auf den hellespontischen, 43 auf den thrakischen, 65 auf den karischen und 27 auf den Insel-Bezirk entfielen.[2])

Der Bund war aus einer Sezession der Flotte von der spartanischen Hegemonie, die für das Landheer noch anerkannt wurde, hervorgegangen. Er hatte ferner zunächst See- und Küstenoperationen gegen Persien auszuführen. Daraus ergab sich, dass die Städte ursprünglich nur bemannte und ausgerüstete Schiffe, aber nicht auch Landheer-Kontingente stellten.[3]) Man erkannte es aber sofort als notwendig, dass die kleinern und kleinsten Städte ihre Flottenkontingente durch eine Geldbeisteuer (φόρος) ablösen müssten, weil eine so bunt zusammengesetzte Flotte operationsunfähig gewesen wäre. Die Athener bestimmten daher, welche Städte Geld zahlen und welche Schiffe stellen sollten.[4]) Zur gleichmässigen Verteilung der Kriegslasten wurde Aristeides mit der Abschätzung des Grund und Bodens und der Gefälle der einzelnen Städte beauftragt. Auf Grund dieser Schätzung erfolgte dann die Veranlagung zum Phoros.[5]) Die Gesamtsumme der in ältester Zeit gezahlten Phoroi ist unbekannt. Sie steigerte sich im Laufe der Zeit nicht nur durch die Aufnahme neuer Bundesmitglieder, sondern auch namentlich dadurch, dass mehr und mehr Städte ihre Flottenkontingente ablösten.[6])

240. Als die Perser von den Küsten des aegaeischen Meeres verdrängt waren und von ihnen keine unmittelbare Gefahr mehr drohte, da waren die Bündner im allgemeinen nicht mehr geneigt, Kriegsdienste zu leisten. Sie zogen es vor, zu Hause ihren friedlichen Beschäftigungen und der Förderung ihrer materiellen Interessen zu leben. Eine Stadt nach der andern löste ihre Flottenkontingente durch Matrikularbeiträge ab. Für die Beiträge übernahmen die Athener die Ausrüstung von Kriegs-

[1]) Über die Einführung der Bezirkseinteilung und die allmähliche Entwickelung des Bundes, vgl. Kirchhoff, Hermes XI 1 ff.; Leo a. a. O. 60 ff. Hauptquelle sind die Quotenlisten der Phoroi: CIA. I 226 ff. (vgl. die Schätzungsliste CIA. I 37). Zusammenstellung der Bundesstädte: CIA. I p. 225 ff. und Karte; Böckh, II[3] 362 ff.

[2]) Busolt, Philol. XLI, 653. Der wirkliche Mitgliederbestand war fortwährenden Schwankungen unterworfen. Nicht mitgerechnet sind die bloss eingeschätzten, sowie diejenigen Gemeinden, die später von anderen Städten abgetrennt und zu bundesunmittelbaren Mitgliedern erhoben wurden.

[3]) Thuk. I 96, 1; 99, 3; vgl. Busolt, Rhein Mus. 37, 637 ff.

[4]) Thuk. a. a. O.

[5]) Plut. Arist. 24; Diod. XI 47; Thuk. V 18, 5; vgl. Demosth. g. Aristokr. 209; Aisch. g. Ktes. 258; Ps. Andok. g. Alkib. 11.

[6]) Der πρῶτος φόρος ταχθείς, von dem Thuk. I 96, seine Summe auf 460 Talente angebend, redet, war wohl derjenige, den die Athener nach der Unterwerfung fast aller Bündner zuerst durch einen legislativen Akt festsetzten. Vgl. Leo a. a. O. 69 ff. Dass die Gesamtsumme des ersten Phoros sehr viel geringer gewesen sein muss, zeigt Kirchhoff, Hermes XI 30.

schiffen. Infolgedessen wuchs ihr maritimes Übergewicht, ihre Übung und Erfahrung im Seekriege, während die Bündner ungeübter und unkundiger wurden. Bei dieser Entwickelung verschob sich naturgemäss das Gleichgewicht an Macht zu Ungunsten der Letztern. Beschleunigt wurde die Umwandelung der autonomen Städte in Unterthanen Athens durch die lässige Erfüllung der Bundespflichten seitens der Bündner. Wenn sie mit dem Phoros im Rückstande blieben oder ihre Kontingente nicht stellten, so gingen die Athener strenge mit Zwangsmassregeln vor. Wurde Widerstand geleistet, so fiel es diesen in der Regel nicht schwer, ihn zu brechen.[1]) Zuerst wurden die Naxier, welche sich vom Bunde lossagten, unterworfen und zu athenischen Unterthanen (ὑπήκοοι) gemacht.[2]) Nach und nach erging es so fast allen Städten. Dieser Prozess, aus dem das attische Reich (ἀρχή) hervorging,[3]) hatte sich im Jahre 454, als die Bundeskasse wegen des schlimmen Standes der ägyptischen Expedition und der Bedrohung des aegaeischen Meeres durch eine königliche Flotte nach Athen verlegt wurde,[4]) bereits der Hauptsache nach vollzogen. Alle Städte, ausser Samos, Chios, Lesbos, waren tributpflichtig und die meisten von diesen unterthänig geworden. Die Überführung der Bundeskasse machte Athen auch zum finanziellen und sakralen Mittelpunkt des Bundes. Ein Sechszigstel der jährlich einlaufenden Phoroi floss als Gabe in den Schatz der zur Reichsgöttin gewordenen Athena. Was aus dem Bundestage wurde, ist ungewiss. Vermutlich verloren die Städte mit ihrer Autonomie auch ihr Stimmrecht, so dass die Versammlung immer kleiner wurde und schliesslich ganz einging.[5])

Der seit etwa 460 gleichzeitig gegen die Perser und Peloponnesier geführte Krieg veranlasste eine erhebliche Steigerung der Phoroi, wodurch gewiss viele Unzufriedenheit hervorgerufen wurde. Mit der furchtbaren Katastrophe der ägyptischen Expedition und dem vergeblichen Versuche, Kypros zu behaupten, begann der Umfang des Bundes kleiner zu werden.[6]) Der Zusammenbruch der athenischen Hegemonie in Mittelgriechenland und der euboeische Aufstand[7]) übten eine bedeutende Rückwirkung auf das Bundesgebiet aus. Von 12 karischen Städten sind die letzten Tributzahlungen aus den Jahren 447/6 bis 445/4 erhalten. Es gelang zwar den Athenern in den nächsten Jahren ihre Autorität im Bunde voll zur Geltung zu bringen, aber der samische Aufstand im Jahre 440 zog einen grossen

[1]) Thuk. I 99; III 10, 5; Ps. Xen. St. d. Ath. II 2.

[2]) Thuk. I 98, 4.

[3]) Neben der früheren Bezeichnung des Bundes als ἡ Ἀθηναίων συμμαχία (CIA. I 9) kam im gewöhnlichen Sprachgebrauche und auch offiziell ἡ ἀρχὴ ἡ Ἀθηναίων auf. Thuk. V 18; 47. Die Bundesstädte hiessen kurzweg πόλεις.

[4]) Theophrast bei Plut. Aristot. 25; Plut. Perikl. 12; Justin III 6. Mit der Verlegung beginnen die Quotenlisten der Phoroi, die nach Amtsjahren der Hellenotamien datiert sind. Vgl. Köhler, Abhdl. Berl. Akad. 1869, 102 ff. Die Vermutungen über eine andere Zeit der Verlegung sind beseitigt durch Christ, *De publ. populi Athen. rationibus* (Greifswald 1879 Diss.) 32 ff. Über den Bestand der Bundeskasse vgl. § 189 Anm. 3.

[5]) Am Anfange des peloponnesischen Krieges kann es einen vielköpfigen Bundestag nicht mehr gegeben haben. Thuk. I 141. Die autonomen Mytilenaier hatten aber anscheinend noch Stimmrecht. Thuk. III 11, 1.

[6]) Busolt, Philol. XLI 700.

[7]) Thuk. I 114; Diod. XII 7; Plut. Perikl. 22, 23. Unterwerfung von Chalkis und Vertrag: CIA. IV 27 a. Kleruchie in Hestiaia: Kirchhoff, Abhdl. Berl. Akad. 1873, S. 4.

Teil des Bundes in Mitleidenschaft. Es gelang schliesslich den Athenern, den Aufstand zu dämpfen und Samos zu unterwerfen, aber etwa 14 karische Städte fielen ab und Athen musste auf sie mit Rücksicht auf Persien verzichten. Der auf etwa 29 Städte reduzierte Bezirk wurde infolgedessen mit dem ionischen vereinigt.[1]) Auch im ionischen und hellespontischen Bezirk gingen einige entferntere oder von der Küste weiter abgelegene Städte verloren. Im thrakischen Bezirk regten sich namentlich chalkidische Städte. Hier wandten die Athener zuerst in grösserm Massstabe die *ἀπόταξις* an, die bei der Schätzung des Jahres 425/4 in umfassendster Weise durchgeführt wurde und darin bestand, dass Gemeinden, die von einer Stadt abhängig waren und bisher mit ihrem Vorort gesteuert hatten, zu bundesunmittelbaren *πόλεις* erhoben und selbständig zum Phoros veranlagt wurden.[2]) Nicht weniger als 18 thrakische Kleinstädte traten auf diesem Wege in die Zahl der Bundesmitglieder ein. Die durch den Verlust einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Städten verursachten Ausfälle an Phoros wurden bei der Schätzung des Jahres 439 durch Phoros-Erhöhungen gedeckt, welche namentlich die unbotmässigen oder unzuverlässigen Städte trafen. In der mit 439/8 beginnenden Schätzungsperiode belief sich der eingeschätzte Phoros auf etwa 454 Talente, von denen aber durchschnittlich nur 400 gezahlt wurden, denn im thrakischen Bezirk dauerten die Unbotmässigkeiten fort und die Athener konnten auch durch die Begründung der Kolonie Amphipolis die Ordnung nicht völlig herstellen.[3]) Als dann der Gegensatz zwischen Athen und den Peloponnesiern immer schärfer wurde und sich die Vorboten des grossen Krieges zeigten, sagten sich, vom makedonischen Könige unterstützt, im Jahre 432 Poteidaia und die chalkidischen Städte los. Die Behauptung des Bundesgebiets hing von der seebeherrschenden Stellung Athens und von einer kräftig durchgreifenden Bundespolitik ab, denn die Bündner folgten zum grossen Teil nur dem Zwange. Freilich die Demokraten waren durchschnittlich athenisch gesinnt und reichsfreundlich, da sich die Athener grundsätzlich auf die Demokraten stützten und ihnen einen Rückhalt gewährten. Dagegen sannen alle oligarchischen Elemente, verstärkt durch die autonomistischen Bestrebungen, auf Abfall und knüpften mit den Feinden an.[4]) Die Eingriffe in die innere städtische Verwaltung, die Beschränkung der Gerichtshoheit, die Verwendung der Bundesgelder zu attischen Staatszwecken,[5]) die Einrichtung der ebensowohl zur Versorgung armer attischer Bürger, wie zur Befestigung der Stellung Athens im Bundesgebiete dienenden Kleruchien,[6]) dieses und anderes hatte den Athenern in den Städten viele Gegner gemacht. Sie hatten es nicht verstanden, die Städte durch Gewährung von Epigamie und *ἔγκτησις γῆς*[7]) fester an sich zu ketten und das Reich durch organische Institutionen zu konsolidieren. Daher folgten die Bündner leicht den Freiheit verheissenden Proklamationen Spartas und waren zum Abfalle bereit,

[1]) Loeschke, *De titulis aliquot atticis quaest. hist.* (Bonn 1876 Diss.) 16 ff.; Busolt, Philol. 41, 685 ff.

[2]) Antiphon. Frgm. 55 und 56 Blass (Harpokr. s. v. *ἀπόταξις*); Busolt, Philol. 41, 659 ff.

[3]) Philol. 41, 674; 701.

[4]) Vgl. § 53.

[5]) Plut. Perikl. 12; vgl. §. 212.

[6]) Vgl. § 77.

[7]) Vgl. § 58.

wenn sich feindliche Streitkräfte zeigten. In der ersten Periode des Krieges gelang es den Athenern noch, den lesbischen Aufstand zu überwältigen und, abgesehen von den aufständischen Städten in Thrakien, das Bundesgebiet im grossen und ganzen zu behaupten, aber nach der sizilischen Katastrophe ging das Reich der Auflösung entgegen.

241. Das Verhältnis Athens zu den einzelnen Städten beruhte auf Separatverträgen, die zwar in gewissen Grundzügen übereinstimmten, aber doch vielfach verschiedene Bestimmungen hatten und dem Vororte bald einen grössern, bald einen geringern Einfluss auf die Stadtverfassung und Verwaltung einräumten. Eine allgemeine Verfassungsurkunde hatte das attische Reich nicht.[1]) Die wenigen autonomen Städte hatten ein bestimmtes Kontingent von bemannten Kriegsschiffen zu stellen, waren aber sonst selbständige Stadtgemeinden.[2]) Die unterthänigen Städte waren fast alle[3]) tributpflichtig (*φόρου ὑποτελεῖς*)[4]) und in der Einrichtung und Verwaltung ihres Staates, sowie in der Gerichtsbarkeit beschränkt. Sie mussten endlich Fusstruppen stellen.[5])

242. In der Regel fand alle vier Jahre eine neue Tributschätzung statt.[6]) Nachdem zwei für jeden Bundesbezirk erwählte *τάκται* das Vermögen der einzelnen Städte festgestellt und darnach vielleicht Voranschläge gemacht hatten,[7]) setzte der Rat für jede Stadt den Tribut an.[8]) Die Ansätze unterlagen wahrscheinlich noch der Beschlussfassung des Volkes, das sicher allein kompetent war, Tribute zu erlassen.[9]) Die Bündner konnten bei den Verhandlungen über den Phoros ihre Wünsche geltend machen[10]) und nötigenfalls Berufung bei den Heliasten einlegen. Diese Prozesse wurden von den *εἰσαγωγεῖς* eingeführt und geleitet. Die Entscheidung der Heliasten war eine endgiltige und die Bündner mussten sich mit ihr zufrieden geben.[11])

Während die Feststellung der Tribute an den Panathenaien erfolgte,[12]) hatten an den grossen Dionysien im Elaphebolion die Bündner ihren Phoros nach Athen zu bringen,[13]) wo sie von den Hellenotamien im Beisein des Rates in Empfang genommen wurden.[14]) Steuerverbände (*συντέλειαι*) zu gemeinsamer Phoroszahlung bildeten zuweilen Städte, welche auf derselben Insel oder Halbinsel lagen oder sonst näher mit einander verbunden

1) Einzelne Verträge: CIA. I 9-13; IV 22a; 27a.

2) Bemannte Schiffe: Thuk. II 9; vgl. VI 85; VII 57. — Die Athener duldeten sogar oligarchische Regierungen in Samos (Thuk. I 115) und Mytilene. Thuk. III 27; 47.

3) Eine Ausnahme Methymna: Thuk. VII 57; vgl. auch III 50.

4) Thuk. I 19; 56; 66; 80; VI 85; VII 57 u. s. w.; kurzweg *ὑποτελεῖς*: II 9, 3; V 111, 4.

5) Thuk. II 9. Vgl. CIA. I 432; 434; Thuk. VII 57; IV 28; 42; 53; 54 u. s. w. Vgl. Rhein. Mus. XXXVII 637 ff.

6) Ps. Xen. St. d. Ath. III 5. Die Steine zeigen, dass Schatzungen in den Jahren 450, 446, 439, 429 (CIA. I 40), 425 stattfanden.

7) CIA. I 37 v. 4 ff. Vgl. Plut. Arist. 24; CIA. I 266. Selbsteinschätzung als Privilegium einzelner Städte: Philol. 41, 668.

8) CIA. I 37 v. 47.

9) CIA. I 40, v. 4; vgl. § 218.

10) CIA. IV 27a; v. 25.

11) Ps. Xen. St. d. Ath. III 5; CIA. I 37 v. 42. Antiphon Frgm. 49 und 13 Blass. Rubrik von Städten, die vor Gericht ohne Erfolge den Ansatz des Rates bestritten hatten: CIA. I 262.

12) CIA. I 40.

13) Aristoph. Acharn. 502 ff.; Eupolis *πόλεις* Frgm. 240 Kock; CIA. I 38 cd.

14) Ps. Xen. St. d. Ath. III 2; Thuk. I 96.

waren. Kolonien zahlten meist in Syntelie mit ihrer Mutterstadt.[1]) Wenn Städte mit ihrem Phoros ganz oder teilweise im Rückstande blieben, so schickten die Athener zur Beitreibung desselben ἐκλογεῖς ab, Beamte, die aus der ersten Schatzungsklasse erwählt wurden.[2]) Den ἐκλογεῖς standen Kriegsschiffe unter einem oder mehreren Strategen zur Seite, welche nötigenfalls die Exekution mit Gewalt vollstreckten.[3]) Indessen konnte doch nur selten von allen eingeschätzten Städten der Tribut beigetrieben werden, da die Athener häufig Städte zum Phoros veranlagten, die mehr oder weniger ausserhalb ihres wirklichen Machtbereiches lagen.

Die Gesammtsumme der geschätzten und wirklich gezahlten Phoroi ist bis zur Überführung der Bundeskasse nach Athen unbekannt.[4]) In den Jahren 454/3 bis 450/49 wurden über 520 Talente gezahlt und infolge des Krieges mit den Persern und Peloponnesiern von den Bündnern höhere finanzielle Leistungen als sonst gefordert.[5]) Bei den Schatzungen der Jahre 450 und 446 traten erhebliche Phorosnachlässe ein. Der geschätzte Phoros für die Periode 446 bis 439 belief sich nur auf etwa 434 Talente und stieg dann in der nächsten Periode durch Erhöhungen auf 454 Talente. Thatsächlich gingen kaum 400 Talente ein. Im Jahre 425/4 wurden die Phoroi mehr als verdoppelt.[6]) Die eingeschätzte Gesamtsumme betrug mehr als 1200 Talente, von denen jedoch höchstens 900 wirklich eingingen.[7]) Als der peloponnesische Krieg eine bedenkliche Wendung nahm und die Phoroi immer unregelmässiger einliefen, ersetzte man sie im Sommer 413 in den meisten Städten durch einen Wertzoll von 5% auf die Ein- und Ausfuhr der Bundesstädte, soweit sie zur See erfolgte.[8])

Ausser den Phoroi flossen in die Reichskasse noch die Erträge des pontischen Zolles.[9])

Aus den jährlichen Reichseinnahmen bestritten die Hellenotamien zunächst alle den Bund betreffenden Ausgaben, namentlich die Kosten des Kriegswesens, leisteten dann aber auch Zuschüsse zu Bauten, Festen und andern Bedürfnissen des athenischen Staates.[10]) Etwaige Überschüsse deponierten sie im Schatz bei den „Schatzmeistern der Göttin“ zur freien Verfügung des Staates, ein Sechzigstel der Phoroi floss dagegen alljährlich als ἀπαρχή in den Tempelschatz der Athena.[11]) Die Göttin Athens war auch zur Schutzgöttin der Bündner geworden. Wie die attischen Kleruchen hatten die Bündner zu den grossen Panathenaien Opfertiere und Festdeputationen zu schicken.[12]) Ausserdem mussten die Bündner etwa seit 439 mit den Athenern zusammen Erstlingsgaben von der Ernte an die eleusinischen Gottheiten entrichten und zwar von 100 Medimnen Gerste (5253 Liter) einen Hekteus (8¾ Liter), von 100 Medimnen Weizen halb so viel.[13])

[1]) Antiphon. Frgm. 56 Blass. Näheres bei Busolt, Philol. 41 S. 660 ff.

[2]) CIA. I 38 f. g.; Harpokr. s. v. ἐκλογεῖς.

[3]) Die Schiffe hiessen ἀργυρολόγοι, ebenso die damit beauftragten Strategen: Thuk. II 69; III 19; IV 50; 75; Xen. Hell. I 1, 8; Aristoph. Ritt. 1070.

[4]) Vgl. S. 212 Anm. 6.

[5]) Vgl. Busolt, Philol. 41 S. 714 ff.

[6]) Fragmente der Schatzungsliste CIA. I 37. Vgl. Andok. v. Frdn. 9. Ps. Andok. Alkib. 11; Aisch. d. f. leg. 175; Plut. Arist. 24.

[7]) Vgl. Busolt, Philol. 41, S. 703.

[8]) Vgl. § 214.

[9]) Vgl. § 215.

[10]) Vgl. § 212.

[11]) CIA. I 226; 260 vgl. S. 189.

[12]) CIA. I 9. 37 v. 44. Vgl. Wilamowitz Philol. Unters. I 44.

[13]) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 13.

243. In verschiedenem Grade war die Autonomie der unterthänigen Städte bei ihren innern Gemeindeangelegenheiten beschränkt. Unter dem Einflusse oder der thätigen Mitwirkung Athens wurden jedoch in den Städten die Oligarchen von der Regierung verdrängt und durch Demokratien ersetzt oder bereits bestehende Demokratien befestigt. Nur selten haben wohl die Athener den Städten bei der Einrichtung ihrer Verfassung ganz freie Hand gelassen,[1]) in einigen uns bekannten Fällen ordneten sie die Verfassung bis ins einzelne an und schrieben genau den Wortlaut des Treueides vor, den die Ratsherren zu leisten hatten.[2]) In Erythrai und gewiss auch anderwärts sicherten sie sich einen dauernden unmittelbaren Einfluss auf das Staatsleben. Der jährlich wechselnde Rat sollte von dem abtretenden und dem athenischen *φρούραρχος* oder Platzkommandanten ausgelost und eingesetzt werden.[3]) Ausser diesem Stadthauptmann sind in den Städten keine ständige athenische Behörden nachzuweisen. Denn die *ἐπίσκοποι* waren ausserordentliche, durch besondern Volksbeschluss erloste Beamte, die zur Überwachung oder Neuordnung der politischen Verhältnisse in die Bundesstädte geschickt wurden.[4]) Ausserdem wurden in schwierigern und wichtigern Fällen Kommissionen gewählt, welche die erforderlichen gerichtlichen, konstitutionellen und militärischen Massregeln zu ergreifen hatten.[5])

244. Mehr als in der kommunalen Verwaltung, die trotz der athenischen Aufsicht wesentlich in den Händen ihrer eigenen Behörden lag, waren die unterthänigen Städte in der Gerichtsbarkeit beschränkt. Zunächst nahm Athen im Interesse der festen Handhabung der Hegemonie die Gerichtsbarkeit in allen Prozessen in Anspruch, wo es sich um Vergehen gegen Bund (Abfall, bundesfeindliche Umtriebe, Verletzung der Bundespflichten) und um Phoroi-Angelegenheiten handelte.[6]) Ferner entzog Athen den Gerichten der Bündner die Strafgerechtigkeit in allen schweren Fällen. Sie durften weder auf Todesstrafe, noch auf Atimie und Verbannung erkennen. Alle diese Prozesse mussten an die athenischen Dikasterien verwiesen werden.[7]) Ob und inwieweit die Gerichtsbarkeit der Bündner in Privatprozessen beschränkt war, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Befestigt und gefördert wurden die Beziehungen Athens zu den Bundesstädten durch handelsrechtliche Verträge (*ξυμβολαί, ξύμβολα*), welche dem Handelsverkehr in hohem Grade zu gute kamen. Diese Verträge enthielten wahrscheinlich durchweg Bestimmungen über gemeinsame Rechtssätze, nach denen Streitigkeiten entschieden wurden, die aus Rechtsgeschäften vermögensrechtlicher Natur (*ξυμβόλαια*) zwischen dem athenischen Staate oder einzelnen athenischen Bürgern und einer Bundesstadt

[1]) CIA. IV 61a v. 5—6.

[2]) CIA. I 9 v. 15 ff.; vgl. I 11, 4—6 I 13 v. 8 ff.; IV 27a.

[3]) CIA. I 9.

[4]) CIA. I 9; Aristoph. Vög. 1026. Harpokr. s. v. *ἐπίσκοπος*; Poll. VIII 114, vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 54. Stahl, *De soc. Athen. jud.* (Münster 1881) 4.

[5]) CIA. IV 22a. Vgl. Ps. Xen. St. d. Ath. I 18.

[6]) Ps. Xen. St. d. Ath. III 5; CIA. I 37, v. 42; I 38; IV 38a.

[7]) CIA. IV 27a v. 71 ff.; vgl. Antiph. Herod. Mord d. Herod. 47; Ps. Xen., St. d. Ath. I 16; Xen. Hell. I 5, 19. Vgl. Wilamowitz; Philol. Unters. I 89.

oder einzelnen Bürgern derselben erwuchsen. Gewöhnlich wurden wohl die auf Grund der ξύμβολα zu entscheidenden Prozesse (δίκαι ἀπὸ ξυμβόλων) vertragsmässig in der Stadt des Verklagten anhängig gemacht und entschieden. Auf diesem Rechtsgebiete hatten also die Gerichte der Städte eine gleiche Kompetenz wie die athenischen und es konnte wohl vorkommen, dass dabei häufig athenische Bürger zu kurz kamen, seitdem in den Städten eine feindselige Stimmung gegen den Vorort Platz gegriffen hatte.[1])

U. Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1869 (grundlegend); A. Kirchhoff, Der delische Bund im ersten Decennium seines Bestehens, Hermes XI (1876) 1 ff.; Fr. Leo, Die Entstehung des delisch-attischen Bundes, Verhdl. d. 32. Philol. Vers. (Wiesbaden 1877) 60 ff.; Christensen, *De jure et condicione sociorum Atheniensium* in den *Opusc. philol. ad Madvigium missa, Hauniae 1876;* A Fränkel, *De condicione, jure, jurisdictione sociorum Atheniensium*, Leipzig Diss. 1878; Wilamowitz, Phil. Unters. I 5 ff.; J. M. Stahl, *De sociorum Atheniensium judiciis,* Münster 1881 Progr.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 389 ff.; Busolt, Der Phoros der athenischen Bündner, Philol. 41 (1882) 652 ff.; Böckh, Sth. d. Athener 3. v. M. Fränkel besorgte Auflage (Berlin 1886) I 468; II 332 ff.

c. Der zweite athenische Seebund.

245. Die spartanisch-oligarchische Gewaltherrschaft über die Inseln und Küstenstädte des aegaeischen Meeres wurde durch die Schlacht bei Knidos im Jahre 394 gestürzt. Wo noch die Oligarchen am Ruder waren, wurden sie beseitigt; in Ephesos, Chios, Kos und in vielen andern Städten gelangte die demokratische Partei ans Ruder. Man verjagte die spartanischen Harmosten und huldigte den siegreichen Befehlshabern der königlichen Flotte, welche die Autonomie verkündigte.[2]) Konon, obwohl Admiral des Grosskönigs, verfolgte von vorneherein athenische Interessen, liess sich überall die Förderung des athenischen Einflusses angelegen sein und stellte die Befestigungen Athens wieder her. So wurde der Boden für die Begründung eines neuen Seebundes vorbereitet. Chios, Phaselis und wohl noch andere Städte erneuerten ihre mit Athen eingegangenen Handelsrechtsverträge.[3]) Im Jahre 390 lief Thrasybulos mit einer Flotte aus, um die rhodischen Demokraten gegen ein spartanisches Geschwader zu schützen und die athenische See-Hegemonie wiederherzustellen.[4]) Er richtete in Byzantion eine demokratische Regierung ein, knüpfte mit Kalchedon Beziehungen an und versicherte sich des Sundzolles, der pontischen δεκάτη, wodurch die attischen Einkünfte erheblich gesteigert wurden.[5]) Mytilene hatte sich bereits den Athenern angeschlossen,[6]) Thrasybulos gewann auch Eresos und Antissa.[7]) Auch andere kleinasiatische Städte wurden zum Abschlusse eines Bündnisses bewogen. Wir hören, dass Mytilene und Chios dem

[1]) Thuk. I 77. ξυμβόλαια sind stets Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur und auf solchen beruhende Ansprüche und Verpflichtungen. Vgl. CIA. II 11, v. 5—11; IV 61 a v. 17—21 und dazu Dittenberger, Hermes XVI 188. ξυμβολαί, ξύμβολα Staatsverträge: CIA. II 11, 11 ff.; IV 96. Ps. Andok. g. Alkib. 18; Ps. Demosth. Halon. 13; Harpokr. s. v. σύμβολα. Vgl. Stahl, a. a. O. 7.

[2]) Xen. Hell. IV 8, 1—3; Diod. XIV 84.

[3]) CIA II 11. Köhler, Hermes VII 159 ff; Mitt. d. arch. Inst. II 140.

[4]) Xen. Hell. IV 8, 26 ff.

[5]) Xen. Hell. IV 8, 27; 31; Demosth. g. Lept. 60.

[6]) CIA. II 18; vgl. Diod. XIV 84.

[7]) Diod. XIV 94; Xen. Hell. IV 8, 29; CIA. II 92 mit der Ergänzung Foucarts, Rev. archéol. 1877 I 261.

Thrasybulos Schiffskontingente stellten.[1]) Namentlich führte Thrasybulos in den sich ihm anschliessenden Städten die εἰκοστή wieder ein und behielt sich das Recht vor, sie nach seinem Ermessen mit einer Besatzung zu versehen.[2]) Iphikrates und Diotimos stellten in einem der nächsten Jahre den attischen Einfluss an der thrakischen Küste wieder her und gewannen namentlich Thasos, das sich zur εἰκοστή verpflichten musste.[3]) Im Jahre 387 schloss sich auch Klazomenai an und verstand sich zur Zahlung der εἰκοστή, wahrte sich aber die Befreiung von athenischer Besatzung.[4]) Der bald darauf abgeschlossene Königsfriede, welcher die Autonomie aller Städte gebot, machte diesen Anfängen eines neuen Seebundes ein rasches Ende. Die Chier, Mytilenaier und Byzantier hielten jedoch zu Athen.[5]) Gleich nach dem Königsfrieden schloss Athen mit Chios unter ausdrücklicher Anerkennung der durch ihn gewährleisteten Freiheit und Autonomie ein Bündnis ab, in dem sich beide Teile bei Angriffen auf ihr Gebiet kräftige Hilfe zusicherten.[6]) Gleiche Bündnisse wurden darauf mit Mytilene, Methymna, Rhodos und Byzantion abgeschlossen.[7]) Das waren die ersten Grundlagen eines neuen Seebundes.

246. Als nach der Befreiung Thebens von der spartanischen Herrschaft Sphodrias den Versuch machte den Peiraieus zu überrumpeln und trotz des offenkundigen Friedensbruches in Sparta freigesprochen wurde (Sommer 378), schlossen die Athener nicht nur mit den Thebanern sofort ein gleiches Bündnis, wie mit den Chiern,[8]) sondern sandten auch Gesandte an andere Städte ab, welche sie auffordern sollten, zu einem Bunde zusammenzutreten, um die durch den Königsfrieden zugesicherte Autonomie gegen lakonische Übergriffe zu schützen.[9]) Vertreter der bereits mit Athen verbündeten Seestädte erschienen in Athen und vereinbarten die Grundlagen eines Bundes.[10]) Im März 377 wurde auf Antrag des Aristoteles von Marathon vom Volke eine Deklaration der Grundsätze gegeben, welche für die Konstituierung und Leitung des Bundes massgebend sein sollten.[11]) Unter ausdrücklicher Anerkennung des Königsfriedens wurde allen Griechen und Barbaren, soweit sie nicht (wie die griechischen Städte auf dem Festlande Kleinasiens) Unterthanen des Königs waren, der Beitritt freigestellt. Alle Mitglieder des Bundes sollten autonom sein, ihre Verfassung einrichten, wie sie wollten, weder athenische Besatzungen und Beamte aufnehmen, noch Phoros zahlen. Wenn jemand einen Angriff gegen die Mit-

[1]) Diod. XIV 94.

[2]) CIA. II 14b und dazu ein neues Fragment bei Swoboda. Mitt. d. arch. Inst. VII 174 ff.; 189.

[3]) Vgl. die bezüglichen Inschriften-Fragmente bei U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII 313 ff.

[4]) Swoboda, a. a. O.

[5]) Isokr. XIV 28.

[6]) Mitt. d. arch. Inst. II 138 ff.; vgl. vgl. CIA. II 13.

[7]) Mytilene: CIA. II 18; Byzantion: II 19 (Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. I 62). Der Vertrag mit Byzantion setzt voraus, dass ausser Chios noch andere Städte mit Athen verbündet waren. Dass es Methymna und Rhodos (vgl. Diod. XIV 79) waren, ergiebt sich aus CIA. II 17 (Dittenberger a. a. O. Nr. 63).

[8]) Xen. Hell. V 4, 34; Plut. Pelop. 15. CIA. II 17 v. 24.

[9]) Diod. XV 28; vgl. CIA. II 17 v. 9 ff.

[10]) Diod. XV 28.

[11]) CIA. II 17 vgl. Dittenberger, Syll. Inscr. gr. I 63. Die Chier. Mytilenaier u. s. w. waren damals bereits Mitglieder des Bundes, da ihre Namen von derselben Hand auf der Säule eingezeichnet sind, die den Volksbeschluss einmeisselte.

glieder des Bundes unternehmen sollte, so sind die Bundesgenossen verpflichtet, mit aller Kraft Beistand zu leisten. Um eine Garantie gegen die Begründung von Kleruchien zu bieten, verzichteten die Athener auf die im Gebiete der Bundesgenossen als öffentliches oder privates Eigentum ihnen angehörenden Besitztümer und erklärten jede Art der Erwerbung von Häusern oder Grundbesitz auf bundesgenössischem Gebiet durch den athenischen Staat oder einzelne athenische Bürger für unstatthaft. Zuwiderhandelnde darf jeder Bürger eines Bundesstaates beim Synedrion der Bundesgenossen anzeigen, welches die Hälfte des vertragswidrig erworbenen Besitzes dem Denunzianten zuweisen, die andere Hälfte für die Bundesgenossen einziehen soll. Wer eine Veränderung dieser Bestimmungen beantragen oder einen derartigen Antrag zur Abstimmung bringen sollte, der soll als einer, der den Bund auflöse, von den Athenern und Bundesgenossen gerichtet und mit Tod oder Verbannung, Atimie und Vermögenseinziehung bestraft werden.

247. Bald nach diesem Volksbeschluss traten mehrere Städte dem Bunde bei.[1] Zunächst wurde Theben Mitglied des Bundes.[2] Noch im Frühjahre 377 schlossen sich die euboeischen Städte mit Ausnahme von Hestiaia an.[3] Dann folgte Perinthos. Im Sommer 377 veranlasste Chabrias auf einer See-Expedition Peparethos, Skiathos und Maroneia an der thrakischen Küste zum Beitritt.[4] Infolge des Seesieges des Chabrias bei Naxos wurden Paros, Naxos und andere Kykladen gewonnen.[5] Im Frühjahre 375 erschien Chabrias mit einer Flotte an der thrakischen Küste. Die Abderiten, Thasier, Ainier, Samothraker und einige kleinere Städte wurden dabei Mitglieder des Bundes.[6] Um dieselbe Zeit bewirkten die Erfolge des Timotheos im Westen den Anschluss der Demokraten von Korkyra, der Akarnanen, des Molosserfürsten Alketas und der Pronner auf Kephallenia.[7] Eine Anzahl Inseln im aegaeischen Meere und mehrere thrakische Städte wurden im Sommer 373 von Timotheos gewonnen.[8] Allmählich steigerte sich die Zahl der Bundesmitglieder auf einige siebenzig.[9] Im Frieden vom Jahre 374 musste sich Sparta zur Anerkennung der athenischen See-Hegemonie bequemen, bald begann aber der Rückgang des Bundes. Es verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Athen und Theben, das infolge des Friedens von 371 ausschied.[10] Bald darauf schlossen sich die euboeischen Städte den Thebanern an und erst im Jahre 357 wurden sie wieder gewonnen.[11] Im Jahre 365 eroberte freilich Timotheos Samos,

[1] Vgl. das auf der Säule mit dem Volksbeschluss des Aristoteles beigefügte, in chronologischer Reihenfolge je nach dem Beitritt der einzelnen Städte angeordnete Verzeichnis der Bundesgenossen.

[2] Diod. XV 29. Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. I 63 Anm. 8.

[3] Diod. XV 30. Dittenberger, a. a. O. I 63 Anm. 25. Vertrag mit Chalkis: CIA. II 17b = Dittenberger a. a. O. I 64.

[4] Diodor XV 30. Dittenberger a. a. O. I 63 Anm. 28.

[5] Demosth. g. Lept. 77; Plut. Phok. 7. Über Naxos, dessen Name ausgefallen ist, vgl. Ἀθήναιον VII p. 95.

[6] Diod. XV 36. Ain. Takt. XV 5, Dittenberger a. a. O. Anm. 36.

[7] Diod. XV 36; Xen. Hell. VI 2, 33. CIA. II 49b; Dittenberger, a. a. O. Anm. 38.

[8] Vgl. Diod. XV 47 und Xen. Hell. VI 2, 12. Schaefer, Demosth. u. s. Z. I² 58.

[9] Diod. XV 30; Aisch. d. f. leg. 70.

[10] Xen. Hell. VI 3, 2 und 4, 20.

[11] Xen. Hell. VI 5, 23; VII 5, 4 — vgl. Schaefer a. a. O. 163.

gewann dann Sestos und im folgenden Jahre Methone, Pydna, Poteidaia und Torone,[1]) aber die Athener verloren immer mehr die Sympathie der Seestädte, die von den Lakedaimoniern nichts mehr zu befürchten hatten und in Verwickelungen hineingezogen wurden und zu Kriegen beisteuern mussten, für die sie kein eigenes Interesse hatten. Ausserdem verstiessen sie gegen die Grundsätze der Bundeskonstitution durch Anlegung von Kleruchien in Samos und Poteidaia.[2]) Der Seezug des Epameinondas im Frühjahre 363 trug wesentlich zur Erschütterung des Bundes bei. Byzantion schied aus. Rhodos und Chios knüpften Beziehungen zu Theben an.[3]) Auf Keos musste eine Erhebung der antiathenischen Partei niedergeworfen werden.[4]) Im Jahre 357 bildeten, angeregt durch den Dynasten Maussollos von Karien, Chios, Rhodos, Kos, Byzantion einen Sonderbund. Im Frieden von 355 mussten die Athener die Trennung dieser Städte anerkennen. Auch die ansehnlichsten Inseln waren verloren gegangen.[5]) Weitere Verluste an der thrakisch-makedonischen Küste brachte der Krieg mit Philipp. Die Schlacht bei Chaironeia machte dem Bunde vollends ein Ende.

248. Der Bund beruhte auf Separatverträgen der Athener mit den einzelnen Mitgliedern und wurde darum offiziell mit *οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι* bezeichnet.[6]) Diese Benennung scheidet schon deutlich die beiden Faktoren, deren Trennung und Zusammenwirken für die Bundesverfassung massgebend war. Auf der einen Seite stehen die Athener als Träger der Hegemonie,[7]) auf der andern die Bundesgenossen, deren gemeinsames Organ der Bundesrat, *τὸ συνέδριον τῶν συμμάχων*, war. Derselbe bestand nur aus Abgesandten der bundesgenössischen Städte, Athen selbst war nicht vertreten. Jede Stadt führte unterschiedslos eine Stimme.[8]) Das Synedrion war eine permanent fungierende Behörde und hatte seinen ständigen Sitz in Athen.[9]) In Bundesangelegenheiten hatte es eine der Hauptsache nach mit dem athenischen Rate konkurrierende und mit ihm gleichartige Kompetenz.

Nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange in Bundesangelegenheiten brachte das Synedrion seinen Beschluss bei dem athenischen Rate ein. Stimmte dieser mit dem Dogma der Bundesgenossen überein, so nahm er dasselbe in sein Probuleuma auf, im andern Falle brachte er neben dem Dogma noch sein abweichendes Gutachten vor die athenische Volksversammlung.[10]) Bisweilen forderte auch der Rat das Synedrion auf, sein Dogma unmittelbar an die Volksversammlung zu bringen,[11]) welche in

[1]) Isokr. v. Umt. 108. 113. Deinarch. I 14; Demosth. g. Phil. I 4. Weiteres bei A. Schaefer a. a. O. 98 ff.

[2]) Samos: CIA. II 699 v. 20, vgl. Carl Curtius, Lübecker Progr. 1877; Schaefer a. a. O. S. 99; 474. Poteidaia: Dittenberger Syll. I 82 = CIA. II 57.

[3]) Diod. XV 79; Isokr. Phil. 53, Demosth. g. Aristokr. 149 ff., g. Phil. III 34.

[4]) Köhler, Mitt. d. Inst. I 142 ff.; vgl. Dittenberger, S. I. Gr. I Nr. 79.

[5]) Diod. XVI 22; Isokr. v. Frdn. 15; 22; Demosth. Kr. 292. Busolt, Jahrb. f. Kl. Philol. Suppbd. VII 858 ff.

[6]) CIA. II 17; 19.

[7]) Diod. XV 28; Xen. d. vect. V 6.

[8]) Diod. XV 28. *οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων*: CIA. II 17 v. 44: Aisch. g. Ktes. 74; d. f. leg. 87. Auch kurzweg *οἱ σύμμαχοι*: CIA. II 51; 57b. Es konnte ein Staat mehrere Vertreter senden (CIA. II 52c), dieselben führten aber nur eine Stimme.

[9]) CIA. II 51; 49 und dazu Lenz, Das Synedrion der Bundesgen. S. 6.

[10]) CIA. II 57b. Vgl. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. I 198.

[11]) CIA. II 51.

jedem Falle die entscheidende Instanz war.[1]) Der Bundesrat fasste Beschlüsse über Krieg, Frieden und Verträge, nahm an der Beschwörung von Verträgen teil und war auch zuweilen bei Gesandtschaften vertreten.[2]) Er beschloss ferner über die Verwendung von Bundesbeiträgen[3]) und fungierte als Gericht bei Verletzungen der Grundrechte der Bundesgenossen.[4])

Bundessteuern mochte es ursprünglich nicht gegeben haben, da sich die Bundesgenossen zu gegenseitigem Beistande mit aller Kraft bei Angriffen verpflichtet hatten. Aber als eine Reihe kleiner Städte dem Bunde beitrat, kehrte man doch zu der im delisch-attischen Bunde befolgten Praxis zurück. Es wurde die Ablösung der Kontingente durch Geldbeiträge gestattet, die man unter Vermeidung des verhassten Namen der Phoroi als *συντάξεις* bezeichnete.[5]) Die *συντάξεις* wurden in Athen eingezahlt,[6]) bisweilen aber auch direkt auf Anweisung des Volkes von den Strategen erhoben.[7]) Blieben Bündner im Rückstande, so erfolgte die zwangsweise Beitreibung.[8]) Die *συντάξεις* flossen in eine Bundeskasse,[9]) aus der die Kosten für den Krieg bestritten wurden.[10]) Die grössern Staaten zahlten keine Syntaxeis, sondern stellten Kontingente.[11]) Die Gesamtsumme der Bundessteuern vor dem Bundesgenossenkriege ist unbekannt. Nach demselben beliefen sie sich auf etwa 50 Talente.[12])

Die Bundesgenossen waren durchaus autonom, doch traten allmählich Beschränkungen der Autonomie bei solchen Städten ein, die abgefallen und wieder unterworfen oder mit Gewalt zum Eintritt in den Bund gezwungen waren. Die keischen Städte und die Naxier mussten sich gewisse Beschränkungen ihrer Gerichtshoheit gefallen lassen.[13])

Böckh, Sth. d. Athen. I² 546 ff. I³ 491 ff.; A. Schaefer, *De sociis Atheniensium*, Leipzig 1856; Demosthenes und seine Zeit I² 25 ff.; Busolt, Der zweite athenische Bund, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VII 663 ff.; Hahn, Jahrb. f. kl. Philol. Bd. 113, S. 453 ff.; Höck ebend. Bd. 117, 473 ff.; Lenz, Das Synedrion der Bundesgenossen, Königsberg 1880 Diss.; G. Gilbert, Griech. Staatsaltert. I 408 ff.

[1]) Aisch. g. Ktes. 69; 70; 73—74; de f. leg. 60 ff.

[2]) CIA. II 49b; 51; 57b; Mitt. d. arch. Inst. II 44; Xen. Hell. VI 3. 19; Aisch. d. f. leg. 20; 85. G. Ktes. 74.

[3]) CIA. II 62.

[4]) CIA. II 17, 41; 51 ff.

[5]) Harpokr. s. v. *σύνταξις*. Feststellung derselben durch Volksbeschluss gegen den die *γραφὴ παρανόμων* zulässig war. Ps. Demosth. g. Theokr. 37 — gl. Isokr. Areop. 2.

[6]) Plut. Phok. 7.

[7]) CIA. II 108; Isokr. v. Umt. 113; Ps. Demosth. g. Timoth. 49.

[8]) Mitt. d. arch. Inst. II 142 v. 13: CIA. II 62. Vgl. Isokr. VIII 29.

[9]) CIA. II 17 v. 45; II 65.

[10]) CIA. II 62; 108; Ps. Demosth. g. Timoth. 49; Isokr. v. Umt. 113.

[11]) Isokr. Areop. 2. Theben zahlt keine *συντάξεις*: Xen. Hell. VI 2, 1.

[12]) Demosth. v. Kr. 234 (45 Tal. im Jahre 355) Aisch. d. f. leg. 71 (60 Tal., offenbar hoch gerechnet).

[13]) Mitt. d. arch. Inst. II 145 ff.; CIA. II 546 v. 20; *Ἀθήναιον* VII p. 95.

A.

Die griechischen Altertümer.

2. Die Kriegsaltertümer

von

Dr. Adolf Bauer,
a. o. Professor d. Geschichte d. Altertums a. d. Universität Graz.

ὁ δὲ πόλεμος, ὑφελὼν τὴν εὐπορίαν
τοῦ καθ' ἡμέραν, βίαιος διδάσκαλος.
(Thuk. III 82. 2.)

μέγα κακὸν εὖ οἶδ' ὅτι ὁ πόλεμος
καὶ πέρας κακῶν.
(Anon. Byz. de strateg. IV 2).

I n h a l t.

Einleitung.

A. Griechische Zeit.

1. Das heroische Zeitalter.
2. Sparta und der Peloponnes.
 a) Der spartanische Kriegsstaat.
 b) Sparta und die peloponnesische Symmachie im Kampfe mit Athen und Theben.
3. Athen und seine Bundesgenossen.
 a) Athen vor und während der Perserkriege.
 b) Athen und der erste und zweite Seebund.
4. Theben und der böotische Bund.
5. Sicilien.

B. Makedonisch-griechische Zeit.

6. Die Makedonen.
7. Alexander der Grosse.
8. Die Nachfolger Alexanders des Grossen.

Verzeichnis der Abbildungen.

Fig. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 sind nach den Abbildungen 71, 73, 67, 66, 87, 90, 94, 17, 18, 4, 23 in Helbigs Buch: Das homerische Epos angefertigt; daselbst sind die Originalpublikationen angeführt. Fig. 5 und 6 aus Athenaion Bd. X, Tafel zu p. 309, Fig. 14, aus Mitteilungen d. deutsch. archäol. Instit. in Athen Bd. III, Taf. 1, Fig. 2. Fig. 15 aus Overbeck: Geschichte der griechischen Plastik I, S. 140. Fig. 27—32 sind Conze's Vorlegeblättern Serie V Taf. 6, Serie VII Taf. 1 entnommen. Die Publizierung gestatteten freundlichst die derzeitigen Direktoren des Wiener archäol. epigr. Seminars HH. Otto Bendorf und Eugen Bormann. Fig. 33 aus archäol. Zeitung XXXVIII (1880) Taf. 15. Fig. 34 aus Cartault: *la trière Athénienne* pl. 3. Fig. 35 nach Graser: antike Schiffe auf Münzen Taf. D, Fig. 614 b. Fig. 36 ist nach Taf. 8 in Holms Geschichte Siciliens Bd. II, angefertigt. Fig. 37 aus Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. Bd. IV, Taf. 17, Fig. 1. Fig. 40 u. 41 aus den Verhandlungen der Heidelberger Philologenversammlung Taf. 1 u. 2. Fig. 42 nach Imhoof-Blumer: *Monnaies Grecques* Taf. C, Fig. 9 u. 10. Die Benutzung dieses Werkes danke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Dr. Ernst v. Bergmann, Custos an dem kais. Münz- und Antikenkabinet in Wien. Fig. 44—48 hat Herr Verlagsbuchhändler W. Speemann der Publikation der pergamenischen Altertümer (Bd. II) zu entnehmen freundlichst gestattet. Fig. 49 ist nach Taf. 11 des IX. Bdes. des *Bulletin de corresp. Hellénique* angefertigt. Den übrigen Figuren 16—26, 34 β, 38, 39 u. 43 liegen Entwürfe des Verf. zu Grunde. Die Schlachtenpläne sind selbstverständlich blosse Schemata ohne Berücksichtigung des Terrains; einige Abbildungen geben nur die für den Zweck des Buches wichtigen Teile der Originale wieder, oder sind der Deutlichkeit wegen, durch Weglassung von Zufälligem, vereinfacht.

Vorbemerkung.

Was den Text anlangt, so habe ich in demselben keineswegs einen vollständigen Nachweis aller Quellenstellen geben können; minder oder bisher nicht berücksichtigte aber sind, auch wenn sie Nebensächliches betreffen, erwähnt. In den Litteraturangaben habe ich nach möglichster Vollständigkeit gestrebt, sie aber wohl nicht immer erreicht. Eine Anzahl mir bekannter Schriften, besonders die textkritischen Beiträge zu den erwähnten Quellenschriftstellern habe ich, da sie in bibliographischen und anderen Handbüchern angeführt und leicht zu finden sind, nicht erwähnt. Im Text habe ich Einiges, wie Schlachtbeschreibungen, Geschützwesen und Belagerungskrieg, kürzer behandelt, da dies bei Rüstow und Köchly bereits ausführlich dargestellt ist.

In vielen Fällen konnte eine erschöpfende und zusammenhängende Darstellung nicht gegeben werden, an ihrer statt wird man eine Aneinanderreihung von einzelnen Notizen finden, die dem lückenhaften Zustand der Überlieferung zwar entspricht, jedoch keine befriedigenden Aufschlüsse gibt, da auch die Quellen solche verweigern.

Bei der Anfertigung der Holzschnitte hat mir Herr Professor Carl Lacher, Bildhauer, seinen freundlichen Rat erteilt und dem Zeichner Herrn Anton Rath gestattet, dieselben in seinem Atelier anzufertigen, wofür ich hier meinen besten Dank ausspreche. Für die Durchmusterung der bildlichen Überlieferung hat mir der nicht eben reich dotierte archäologische Apparat unserer Universität zur Verfügung gestanden, absolute Vollständigkeit war daher nicht zu erreichen. Diesbezüglich habe ich des Rates meines Freundes und Kollegen Wilhelm Gurlitt dankend zu gedenken.

Graz, Pfingsten 1886.

Adolf Bauer.

Einleitung.

1. Die Kriegsaltertümer bilden einen Teil der Altertümer überhaupt und teilen mit dieser Disziplin die Eigentümlichkeit, dass eine scharfe Begrenzung ihres Inhaltes sich nicht geben lässt. Würde man als den Gegenstand derselben die Wehrpflicht, Heeresordnung, Bewaffnung, Taktik, Strategik und Belagerungskunst, wie sie uns aus dem griechischen Altertum in Wort und Bild überliefert sind, bezeichnen, so sind damit allerdings einige, uns nur dürftig bekannte Institutionen und theoretische Grundlagen genannt, der Begriff der Kriegsaltertümer in seinem vollen, gewöhnlich verstandenen Umfange ist damit jedoch keineswegs erschöpft. Unserer Kenntnis von Einrichtungen sind wir wiederholt genötigt, einmalig bezeugte Erscheinungen zu substituieren; die Kriegsgeschichte bildet die vornehmste Quelle dafür. Insoferne diese aber stets ein wichtiger, teilweise der ausschliessliche Inhalt der uns bekannten politischen Geschichte ist, fliessen diese beiden Disziplinen ineinander. Die enge Verbindung ferner, die in einigen griechischen Gemeinwesen zwischen staatlicher Ordnung und dem Kriegswesen, in vielen zwischen politischer und militärischer Befugnis der Beamten bestand, stellt auch Berührungen der Kriegsaltertümer mit den Staatsaltertümern her. Die Bezeichnung der ersteren als „Geschichte des Kriegswesens“, die sonst manche Vorzüge hat, setzt im Grunde doch nur an Stelle eines begrifflich nicht fest umschriebenen Terminus einen anderen und legt auf die Veränderungen und das Besondere schon in der Bezeichnung mehr Gewicht als auf das Feststehende und Allgemeine.

Die Unmöglichkeit der begrifflichen Bestimmung führt daher auf eine Darlegung der historischen Entwickelung dieser Disziplin, in der man, wenn auch nicht die Berechtigung, so doch die Erklärung ihrer Sonderexistenz finden wird.

2. Die Wissenschaft des Krieges haben die Griechen zuerst theoretisch festgestellt und als Gegenstand des Lehrens und Lernens praktisch betrieben. Allein, noch ehe es bei ihnen eine Kriegswissenschaft gab, finden sich bei den Geschichtschreibern einige Ansätze einer ähnlichen Betrachtungsweise, wie unsere Behandlung der „Kriegsaltertümer“.

Während Herodot mit epischer Behaglichkeit Bewaffnung und Aussehen der Truppen im Heere des Xerxes schildert, ergeht sich Thukydides in einer Vergleichung des peloponnesischen Krieges mit den früheren.

Er machte, soweit unsere Kenntnis reicht, zuerst den Versuch, vom Standpunkte des kritisierenden Militärs die Angaben des homerischen Schiffskataloges für seine Übersicht der älteren griechischen Kriegsgeschichte zu verwerten (I 4—15). Hierin sind ihm andere Schriftsteller gefolgt; Homer wird der erste Gegenstand antiquarischer Studien auch für das Gebiet der Kriegsaltertümer (Aristoph. Frösche v. 1034, vgl. Plut. Pelop. 18). Mehrere Verfasser von Taktiken aus Homer werden uns genannt (Ael. tact. I 2) und noch Polyaenos hat seine Sammlung von Kriegslisten mit der Verwertung der bei Homer erhaltenen Notizen begonnen.

Auf Thukydides folgt Xenophon mit den ältesten uns bekannten speziell militärgeschichtlichen Abhandlungen, die dem ungleichen Bunde entsprungen sind, welchen in dem Wesen des Mannes die grösste militärische Begabung und die nicht congeniale Hingabe an die sokratische Lehre geschlossen hatten. Mit der Schrift περὶ εἴδους καὶ ἐκλογῆς ἵππων war ihm Simon vorangegangen (Xen. opusc. ed. Dind. Oxf. 1866 p. XX—XXII). Die Loslösung der militärwissenschaftlichen Abhandlung in der prosaischen Litteratur, ihr Auftreten als gesonderte Litteraturgattung hat sich also unter dem Einfluss der philosophischen Studien vollzogen. Wie auf politischem Gebiet die Forschung über die bestehenden Staatsformen und über den besten Staat, so ist auch die Frage nach der Erziehung und Bildung des besten Feldherrn und der Drillung des besten Heeres in dem Kreise der von Sokrates beeinflussten Schriftsteller zuerst behandelt.

Die Anregung, die Sokrates über Lehrbarkeit einzelner Berufskenntnisse, auch der Strategik, gibt, hat der Befehlshaber der Zehntausend aufgenommen und für die Heranbildung des König-Generals und seines Heeres in der Kyrupädie zu verwirklichen gesucht. Die Unterweisungen für den attischen Reiter-Kommandanten, für den Hipparchen, und die Abfassung eines Buches über die Reitkunst und Pflege des Pferdes waren dem Athener Xenophon, der selbst den Rittercensus hatte, besonders nahe gelegt. Der Sympathie für Sparta verdankt die lakedämonische Politie ihre Entstehung; diesem Buche entnehmen wir fast ausschliesslich das Wenige, was wir über die Elementartaktik der griechischen Hoplitenphalanx wissen.

Im Jahre 357/6 v. Chr. (v. Gutschmid Lit. Centralblatt 1880 Sp. 589) oder wenig später verfasste Aeneas aus Stymphalos in Arkadien seine Strategik, eine Unterweisung für den Feldherrn nach der von Sokrates festgestellten Begriffsbestimmung dieser Wissenschaft. Uns ist nur mehr der Teil derselben enthalten, in welchem die Verteidigung einer belagerten Stadt behandelt ist. Die „Kriegsaltertümer“ sind in dem Buche des Aeneas durch zahlreiche Beispiele aus der Kriegsgeschichte vertreten.

Noch ein Umstand hatte mitgewirkt, um die Kriegswissenschaft zu einer selbständigen Disziplin zu machen: das Bedürfnis der Praxis. Zu den Künsten des praktischen Lebens, welche die von Sokrates bekämpften Sophisten zu lehren verheissen, gehört auch die der Kriegführung. Schon die Fechtmeister, die Hoplomachen (Grasberger, Erziehung und Unterricht III S. 139 ff.), hatten ausser der Handhabung der Waffen theoretische Regeln gelehrt, welche die Anfänge des taktischen Unterrichtes bilden. Was der künftige Feldherr wissen müsse, lehrten die Sophisten Euthydemos

und Dionysodoros, von denen Platon (Euthyd. 272, 273) und Xenophon (mem. III 1. 1, vgl. III 1. 6 u. Kyr. I 6. 14) berichten. Sie begnügten sich dabei mit taktischen Lehren, was Sokrates mit Recht für ungenügend erklärte, da die Taktik nur ein Teil dessen sei, was der Feldherr zu wissen nötig habe. Aeneas hat, auch darin der sokratischen Auffassung folgend, die Taktik als die Lehre von der Bewegung der Truppenkörper definiert (bei Ael. tact. III 4), sich jedoch in seinem Buche nicht auf dieselbe beschränkt. Selbst praktischer Militär, gebildet in der griechischen Litteratur, unter dem Einfluss des sokratischen Kreises, wie es scheint, speziell einiger xenophontischer Schriften stehend, wurde er vielmehr der erste systematische und erschöpfende Bearbeiter der Kriegswissenschaft, die er durch einige eigene Erfindungen zu bereichern bestrebt war.

Wie auf die Schrift des Aeneas die grossen Erfolge des Iphikrates veranlassend gewirkt haben, so fand in der folgenden Zeit der grossen Kriegskünstler, die um das Erbe Alexanders stritten, eine weite Verbreitung und reiche Entfaltung dieser neuen Litteraturgattung statt. Wie zahlreich diese Schriften waren, vermögen wir nur mehr den Andeutungen Späterer zu entnehmen. Sehr bald wurde ihr Inhalt rein theoretisch und für die Praxis unbrauchbar (Plut. Philop. 4). Die älteren Lehrbücher der Taktik und Strategie haben sich daher wohl von den uns erhaltenen nicht wesentlich unterschieden und scheint, wie später, so auch früher der Brauch geherrscht zu haben, die Arbeiten der Vorgänger nur wenig verändert zu wiederholen. Von Pyrrhos und seinem Sohne Alexander, wie von Kineas, wissen wir, dass sie sich mit der Abfassung taktischer Schriften befassten, die noch zu Ciceros Zeiten gelesen wurden; auch die anderen taktischen Schriftsteller, die bei Aelian und Arrian in den einleitenden Kapiteln genannt werden, kennen wir nur mehr dem Namen nach. Erst die Taktik des Asklepiodotos, eines Schülers des Poseidonios, ist uns erhalten, sie wurde von Ailianos (nicht Claudius Aelianus), der wahrscheinlich unter Trajan schrieb, benutzt. Aelian ist wieder die Quelle der Taktik des Arrianos von Nikomedia, die im Jahre 137 n. Chr. verfasst ist. Die Schriften der genannten Autoren verdanken gleichfalls dem Umstande ihre Entstehung, dass man in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in den Kreisen der philosophischen Lehrer auch das Kriegswesen als Unterrichtsgegenstand behandelte. Dies bestimmt aber ihren Charakter, Asklepiodotos und Aelian sind reine Theoretiker, sie rechnen mit idealen Verhältnissen, supponierten und dem Schema zu Liebe gewählten Zahlen, und nehmen auf die Kriegsgeschichte der Vergangenheit nur selten Rücksicht, Arrian allein ist militärisch gebildet; sein Buch eine für die Praxis bestimmte Bearbeitung des älianischen. Für die griechische Taktik der späteren Zeit sind daher die Beschreibungen der Kriege bei den Historikern unsere einzige Quelle; jedoch nur selten sind diese Gewährsmänner militärisch gebildet. Für Alexanders Kriegsthaten sind wir vornehmlich auf Arrian, für die Kämpfe der Makedonen und der Griechen gegen Rom auf Polybios angewiesen. Der Grad der Verwendbarkeit von Nachrichten des Plutarch, des Diodor und anderer hängt von den Quellen ab, die sie benutzten. Die Polemik des Polybios, der selbst taktische Schriften verfasst (IX 20) und seinem Geschichtswerke mehrere mili-

tärische Exkurse einverleibt hat (VI 19 ff., IX 14 ff., X 43 ff., XVIII 28 ff.), gegen die Schlachtbeschreibungen älterer Schriftsteller, des Ephoros, Kallisthenes u. a. ist öfters ungerechtfertigt.

Die schriftstellerische Thätigkeit und theoretische Studien heben auch in der Poliorketik nach den grossartigen Leistungen des Demetrios und anderer Diadochen an; die Maschinen der Ingenieure Philipps und Alexanders, Diades, Hegetor u. a. werden noch bei Athenaios und Apollodoros beschrieben, eine litterarische Tradition hat also auf diesem Gebiete schon früh bestanden. Die Schrift des Athenaios über die Belagerungsmaschinen ist Marcellus, dem Eroberer von Syrakus, gewidmet, jene des Heron und Philon über die Geschütze sind zwischen dem dritten und ersten Jahrhunderte v. Chr., wohl näher dem letzteren Datum verfasst, die des Biton ist einem Attalos gewidmet, vielleicht dem ersten Könige dieses Namens. Später sind der berühmte Architekt Hadrians, Apollodoros und andere dem Interesse ihrer Zeit auch nach dieser Seite der Kriegswissenschaft entgegengekommen. Auch hier ist uns vieles verloren gegangen, Athenaios zitiert eine Anzahl von älteren Autoren, die er auch teilweise benutzt. Manche der in den jüngeren dieser Schriften beschriebenen Maschinen dürfen nicht ohne weiteres als den Griechen, vollends nicht bereits zur Zeit Philipps und Alexanders bekannt betrachtet werden und hatten die Geschütze damals noch nicht jene technische Vollendung erreicht, von der Herons und Philons Schriften Zeugnis geben.

Endlich hat man noch in byzantinischer Zeit sich mit Studien über griechische Taktik und griechisches Kriegswesen beschäftigt, freilich in derselben Weise, welche die byzantinische Gelehrsamkeit überhaupt charakterisiert. Die Schriften der Kaiser Mauritius, Leo VI., Konstantinos Porphyrogenetos und Nikephoros Phokas enthalten zumeist die Reglements für das Kriegswesen ihrer Zeit; was sie über die ältere Zeit vorbringen, ist aus Aelians Taktik abgeschrieben.

Der Sammeleifer zur Zeit des Nerva und Trajan wie unter Antoninus und Verus hat uns zwei Schriften des Polyainos[1]) und Frontinus[2]) geliefert, die in freilich ganz beschränktem Sinne Beiträge zu den griechischen Kriegsaltertümern enthalten: Listen, die von berühmten Feldherrn bei einzelnen Kriegsthaten angewendet wurden. Zumeist sind jedoch diese Anekdoten militärisch ganz wertlos, auch wo sie anscheinend genau einzelne Manöver schildern. Wie man aber allezeit von dem Truppenführer einen gewissen Grad von Beredsamkeit verlangte, der ihn in Stand setzen sollte, den Soldaten vor der Schlacht zu ermahnen und zu unterweisen, wie die taktischen Lehrbücher der Griechen hierauf immer, ja gelegentlich in ganz besonderen Abschnitten Rücksicht nahmen, wie auch die Bücher der Geschichtschreiber mit solchen Reden erfüllt sind, späterhin supponierte

[1]) Über die Quellen und den Wert der Strategemensammlung d. Polyaen. vgl. die Abhandlung von Melber XIV. Supplbd. d. Jahrbb. f. kl. Philol. S. 419 ff., wo auch die ältere Litteratur über diese Schrift angeführt ist. Spuren der Benutzung taktischer Schriften sind zu erkennen; einzelne taktische Vorschriften sind durch Exemplifikationen vertreten, diese Beispiele sind für die Geschichte meist wertlos.

[2]) Vgl. Bludau, *De fontibus Frontini*, Braunsberg 1883 Diss.

oder wirkliche Situationen berühmter Anführer als Probleme für die Schulung und Übung in der Rhetorik Verwendung fanden, so hat man auch darauf bezügliche Sammlungen veranstaltet, von denen uns einige, für die Kriegsaltertümer wertlose unter dem Namen des Plutarch überliefert sind.

Das sind die vornehmsten Interessen, welche die gelehrten Bearbeiter des Kriegswesens bei den Griechen und Römern erfüllen, sie zeugen von der Entstehung dieser Disziplin in den Fechtschulen und in den Hörsälen der Sophisten und Rhetoren.

3. In unserer Zeit hat nebst der Erforschung des griechischen Altertums durch Philologen auch das Interesse moderner Militärs an der Kriegsgeschichte und dem Kriegswesen des Altertums eine sehr umfangreiche Litteratur, insbesonders im 17., 18. und zu Anfang dieses Jahrhunderts hervorgebracht; diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die Kriegsaltertümer als besondere Disziplin sich abgezweigt haben, der Inhalt dieser älteren Arbeiten gehört meist in das Bereich der gelehrten und ungelehrten Phantasien. Wie die älteren Ausgaben der griechischen Kriegsschriftsteller für die heutige Forschung unbrauchbar sind, so ist auch aus den früheren Behandlungen der griechischen Kriegsaltertümer kaum etwas anderes zu verwerten als die oft mit erstaunlichem Fleisse zusammengetragenen Stellen. Die älteren Bearbeiter dieses Gegenstandes, selbst noch Folard, waren häufig des Griechischen nicht mächtig; man hat daher vielfach Vitruvius und andere lateinische Autoren, sowie schlechte Übersetzungen der griechischen zu Grunde gelegt und als bildliche Quellen mit Vorliebe die Reliefs der Trajanssäule benutzt. Dazu kamen dann gewisse militärische Lieblingsideen einzelner Verfasser, sowie phantastische Vorstellungen von dem Kriegswesen der Alten. Solche enthält noch das Lehrbuch der griechischen Kriegsaltertümer von Schillers Lehrer an der Stuttgarter Militärakademie J. J. H. Nast. Unter den neueren Bearbeitungen unseres Gegenstandes ist zwar Rüstow und Köchlys Geschichte des griechischen Kriegswesens bis auf König Pyrrhos die beste, doch wird auch in diesem Werke nicht genügend zwischen den Zeugnissen nach deren Zeit geschieden und ist dasselbe reich an willkürlichen Hypothesen. Ein Hauptirrtum desselben liegt in der Verwertung der taktischen Schriftsteller für die Darstellung der altgriechischen und makedonischen Elementartaktik. In den Handbüchern der griechischen Altertümer sind die Kriegsantiquitäten meist sehr kurz behandelt, gelegentlich auch gar nicht besonderer Erwähnung wert gefunden worden. Schriften, welche einzelne Partien unseres Gegenstandes zum Teile in vortrefflicher Weise darstellen, werden später am gehörigen Orte namhaft gemacht werden.

4. Die Einteilung des Stoffes ergibt sich aus der historischen Entwickelung der griechischen Staatswesen. Wir haben in dem ersten Teile die Anfänge, das Kriegswesen, wie es uns im Epos dargestellt ist, hierauf in drei Kapiteln, spartanische, athenische und böotische Kriegsaltertümer, in einem fünften das Heerwesen der sicilischen Griechen zu betrachten. Der zweite Teil umfasst die makedonisch-hellenistische Zeit bis zur Niederwerfung der ätolisch-achäischen Bundesstaaten durch die Römer. Was wir über die kriegerischen Einrichtungen anderer griechischer Kantone,

ausser den führenden Mächten erfahren, ist so gelegentlicher Art, dass es nur in derselben Weise Erwähnung finden kann, wie es denn auch auf die Gesamtentwickelung kaum irgend einen bestimmenden Einfluss genommen hat; die Geschichte des griechischen Kriegswesens bis auf Alexanders Zeit ist die der kriegerischen Institutionen Spartas, Athens und Thebens, der peloponnesischen Symmachie und des athenischen Seereiches.

[**Ausgaben. Allgemeine Bibliographie.**] Die älteren Ausgaben der griechischen Taktiker sowohl, wie die der Mechaniker sind überholt durch Rüstow und Köchly, Griechische Kriegsschriftsteller, Leipzig Engelmann I. Bd. 1853, II. Bd. 1 und 2, 1855 und Wescher, *Poliorcétique des Grecs,* Paris 1867; zu Philon vgl. *Revue de philologie* III S. 91 ff. Der Traktat des Aeneas über die Städtebelagerung ist mehrfach u. a. von Hercher, *Aen. comm. Poliorc*, Berlin 1870, zuletzt von Hug, Leipzig 1874 herausgegeben und wird daher in der neuen „Sammlung und kritischen Bearbeitung der griechischen Kriegsschriftsteller nebst einer Untersuchung über das Verhältnis der einzelnen Schriftsteller und Schriften untereinander“ von K. K. Müller, die in nächster Zeit erscheinen soll, nicht wieder abgedruckt. Diese Sammlung wird wohl auch die vorläufig von K. K. Müller besonders publizierten Texte enthalten: „ein griechisches Fragment über Kriegswesen“ in der Festschr. f. L. Urlichs, Würzburg 1880 S. 106 ff. und eine „griechische Schrift über Seekrieg“, Würzburg 1882. Über das Verhältnis der Taktiken des Arrian und Aelian untereinander und zu der des Asklepiodotos vgl. Rüstow und Köchly in mehreren Aufsätzen, welche aufgezählt sind in dem Aufsatz von R. Förster, Hermes Bd. XII p. 426 ff., ferner Böhner in den *acta semin. phil. Erlangensis* Bd. II, S. 506 und Grundmann, *Quid in elocutione Arriani Herodoto debeatur*, Berliner Studien II S. 263 ff. K. K. Müller, Rh. Mus. N. F. 38. Bd. S. 454 ff. Von Erläuterungsschriften zu den genannten Schriftstellern erwähne ich: Haase, *De militarium scriptor. Graec. et Lat. omnium edit. instituenda,* Berlin 1847 und Jahrbb. f. Philol. XIV (1835) S. 88 ff. Hug, Aeneas v. Stymphalos ein arcad. Schriftsteller aus klassischer Zeit, Zürich 1877. Gratulationsschr. a. d. Universität Tübingen. Mosbach, *De Aeneae Tactici commentario poliorcetico,* Berlin 1880 Diss. Hug, Rh. Mus. N. F. 33. Bd. S. 629 vgl. Schenkl in Bursians Jahresber. 1884 I. S. 261 ff. Über Anordnung der Schrift des Aeneas und Interpolationen in derselben vgl. Lange, *De Aeneae com. pol.*, Berlin 1879 und Jahrbb. f. kl. phil. Bd. 119, S. 461 ff., dagegen Hug, Jahrbb. ebda. S. 241 ff., 639 ff.

Die Kriegsaltertümer sind nur in einigen Darstellungen der griechischen Altertümer besonders behandelt, die im folgenden ausdrücklich angeführt sind. Eine Anzahl hieher gehöriger Fragen sind in den Darstellungen der Staatsaltertümer besprochen, dafür ist das Litteraturverzeichnis oben S. 8 u. 9 zu vergleichen. In der neuen Bearbeitung von K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten wird H. Droysen, Bd. II Abt. 2 die Kriegsaltertümer bearbeiten. Auch sind die das Kriegswesen betreffenden Artikel in dem Werke von Baumeister, Denkmäler des klassischen Altertums, das noch im Erscheinen begriffen und mit zahlreichen Illustrationen versehen ist, zu vergleichen. In der folgenden Zusammenstellung der Litteratur sind auch die auf das Seewesen der Griechen bezüglichen Schriften, soweit sie vor Boeckhs Seeurkunden erschienen sind, angeführt. Die späteren diesbezüglichen Arbeiten sind unten zu § 43—46 erwähnt, da sie sich meist auf die attische Marine beschränken. Die Schriften über das griechische Söldnerwesen vgl. unten zu § 46, über Geschütze zu § 58. Von bibliographischen Hilfsmitteln erwähne ich: Rumpf, Allgemeine Litteratur der Kriegswissenschaft, 2 Bd., Berlin 1824, 1825. Hoyer, Litteratur der Kriegswissenschaft und Kriegsgeschichte, Berlin 1832. Baldamus, Die Erscheinungen der deutsch. Litteratur auf dem Gebiet der Kriegswissenschaft und Pferdekunde, Leipzig, Hinrichs (der letzte Band 1880—1884 umfassend enthält zumeist Bücher über modernes Kriegswesen). Röding, Allgemeines Wörterbuch der Marine, Hamburg 1793.

N. Macchiavelli, *Della arte della guerra libri sette,* Rom 1532 u. ö. R. Valturius, *De re militari lib. XII,* Paris 1532. Dilichius, *Iconismus militiae veteris et recentioris* 1645. Scheffer, *De militia navali veterum lib. IV,* Upsala 1654. Ders., *De varietate navium,* letzterer Aufsatz nebst anderen von Bayfius (erschienen 1499), Doletus, Calcagnini etc. bei Gronovius, *Thesaurus antiq. Graec.* Venedig 1737 vol. XI, S. 576 ff. Meibom, *De fabrica triremium,* Amsterdam 1672; wiederholt nebst Abhandlungen von Opelius (Scheffer) und Vossius, *De trirem. et liburn. constructione* bei Graevius *Thes. antiq. Romanae,* Venedig 1737, vol. XII, S. 553 ff. Pfeiffer, *Antiquitates sacrae . . . militares . . . veter. Graec. gentilium,* Königsberg 2. Aufl. 1707. Potter, *Archaeol. Graec.*, Leyden 1702 (die Hauptquelle bis in den Anfang unseres Jahrhunderts) deutsch von Rambach, Halle 1775—1778, nach einer Revision Potters lateinisch in Gronov. *thes.* vol. XII; das Kriegswesen S. 427 ff. Folard, *Histoire de Polybe . . . avec un commentaire,* Paris 1727, Amsterdam 1729/30 und 1755 6 Bde. (Übersetzung und umfangreiche

Abhandlungen) d. erste Bd. deutsch: Berlin 1755, fortgesetzt und vermehrt mit Abhandlungen Guichard's Wien 1759 ff. 5 Bde. Guichard, *Memoires militaires sur les Grecs et les Romains*, Haag 1758, 2 Bde. Ders., *Memoires hist. et crit. sur plusieurs points d'antiquités militaires*, Berlin 1774, 4 Bde. Maubert de Gouvet, *Mem. milit. sur les anciens*, Haag 1762, 2 Bde. Enschede, *Dissertatio de tutelis et insignibus navium*, Leyden 1770. Ruhnken, opusc. p. 257. Leyd. 1807. Lo-Looz, *Recherches d'antiquités militaires*, Paris 1770. Carli, *Delle triremi* in dessen Op. IX, S. 12 ff. Leroy (le Roy), *La marine des anciens peuples expliquée*, Paris 1778 (*Mem. de l'Acad. des inscr.* 38 Bd. S. 542 ff.). Ders., *Nouvelles recherches sur le vaisseau long des anciens*, Paris 1786 (*mem. de l'institut national.* I S. 478 ff., III S. 141 ff.). Eine Reihe von Aufsätzen über das griech. Kriegswesen enthalten die *Memoires de l'Acad. des inscr.* Bd. 1, 7, 27, 41, 45, 48, einen Rekonstruktionsversuch der Triere *Antichita di Ercolano* Bd. VI, Anhang. Nast, Einleitung in die griech. Kriegsaltertümer, Stuttg. 1780 (unbrauchbar). Maizeroy, *Tableau général de la cavalerie Grecque etc.*, Paris 1780. Nitsch, Beschreibung der häusl. krieger. u. wirtschaftl. Zustände der Griechen, Erfurt 1791, 2. Aufl. von Köpke, fortgesetzt von Köpke u. Höpfner 4 Bde. 1806. Berghaus, Gesch. d. Schiffahrtskunde d. Altert., Leipzig 1792. Griechisches Seewesen: Bd. II S. 151 ff. (unbrauchbar). Seume, Über Bewaffnung, Leipzig 1804 (enthält auch desselb. Dissert. *arma veterum cum nostris breviter comparata*, Leipzig 1792). Böttiger, Über die Ruderschiffe der Alten, Archäol. Museum, Weimar 1801, S. 59 ff. Jekel, Die Schlachten der Alten vom 1. mess. Kriege bis auf die Schlacht von Actium, Stuttg. 1811. Rondelet, *Mémoire sur la marine des anciens*, Paris 1820. Kausler, Versuch einer Kriegsgesch. der Völker d. Altert., Ulm 1825/6 2 Bde. Löhr, Über die Taktik u. d. Kriegswesen d. Griechen u. Römer, Kempten 1825 (wertlos). Kühn, *De medicina militari ap. veteres Graecos et Romanos*, Leipzig 1825/26. Wachsmuth, Hellenische Altertumskunde, Halle 1829, 2. Aufl. 1846 (Das Kriegswesen 2 Th., 1. Abt., 3 Bd. S. 362—428, gute, mit zahlreichen Quellenzitaten versehene Darstellung, nur als Materialsammlung noch brauchbar). Minutoli, Über den Seeverkehr u. d. Schiffswesen d. Alten, Zeitschr. f. Wissensch. u. Gesch. des Krieges 1835. Hoffmann, Die Altertumswissenschaft, Leipzig 1835, (behandelt das Kriegswesen d. homer. Zeit, S. 449 ff. Spartas S. 469 ff. Athens S. 492 ff., die taktische Litteratur S. 751 kurz und oberflächlich). Jal, *Archéologie navale*, Paris 1840, 2 Bde., mehr in dessen Buch: *Marine antique, la flotte de César*, Paris 1861 und *Glossaire nautique*, Paris 1848. Weber, Klassische Altertumskunde, Stuttgart 1848. Rüstow u. Köchly, Geschichte d. griech. Kriegswesens v. d. ältesten Zeiten bis auf Pyrrhos, Aarau 1852 (vgl. die Rezensionen von Bergk, Kl. philol. Schriften II S. 593 ff. und E. Müller, Jahrbb. f. kl. Philol. Bd. 75 S. 94 ff., welche einige Mängel dieses Buches richtig hervorheben). Reinhard, Griechische und römische Kriegsaltertümer f. d. Gebrauch in Gelehrtenschulen, Stuttgart 1859 (enthält nur wenige und ungenügende Abbildungen zum griech. Kriegswesen). F. Haase, *De artis tacticae apud Graecos historia*, Prag 1860. Brandes in Ersch u. Gruber Encyklop. d. W. u. K. I Sect. 83. Bd. S. 103 ff. (1866) (ganz ungenügende Zusammenstellung). Smith, *The voyage and shipwreck of St. Paul 3. ed.*, London 1866 (die erste 1848 erschienene Aufl. ist teilweise von Thiersch, Über den Schiffsbau und die nautischen Leistungen d. Griechen u. Römer im Altert., Marburg 1851 übersetzt). Galitzin, Allgem. Kriegsgesch. d. Altert. a. d. russischen von Streccius, Cassel 1878 (unbrauchbar). Gauldrée Boilleau, *L'administration militaire dans l'antiquité*, Paris 1878. Jähns, Die Entwickelung d. altgriech. Kriegswesens, Grenzboten 1878, Nr. 1—11. Ders., Handb. e. Gesch. d. Kriegswesens, Leipz. 1880. Kopp, Griech. Kriegsaltert. f. höhere Lehranstalten, Berlin 1881 (kurzer und nicht ausreichender Überblick). Marcel-Poullin, *L'éducation et la discipline militaire chez les anciens*, Paris 1883. G. Gilbert, Handb. d. griech. Staatsaltert. I. Bd. Leipzig 1881, spart. Kriegswesen S. 65—82, athen. Kriegswesen S. 296—312, II. Bd. 1885, Kriegswesen S. 345—356, für das Kriegswesen der übrigen griechischen Staaten vgl. den statistischen Teil des 2. Bdes. (gute und brauchbare Zusammenstellung, für die besonders die Inschriften sehr sorgfältig verwertet sind). Demmin, Die Kriegswaffen in ihrer hist. Entwickl., Leipz. 1886.

A. Griechische Zeit.

1. Das heroische Zeitalter.

5. Die Anfänge der Kriegführung bei den Griechen entziehen sich wie die seiner Geschichte unserer Kenntnis. Die zeitlich und räumlich nicht genau zu begrenzende Periode, welche die homerischen Epen in dichterischer Verklärung, die Schliemann'schen Funde, denen einige älteste

in Italien gemachte angefügt werden können, in monumentalen Bruchstücken uns vor Augen stellen, sind Zeiten der kriegerischen Thätigkeit im wahrsten Sinne und enthalten für das Verständnis der folgenden Jahrhunderte wichtige Voraussetzungen. So oft es aber auch versucht worden ist, die homerische Dichtung und Nachrichten Späterer zur Grundlage einer erschöpfenden Darstellung des Kriegswesens jener Zeit zu machen, so scheiterten doch alle jene, seit den Anfängen im Altertum stets wiederholten Bemühungen an der Beschaffenheit der Quellen. Das Epos selbst kennt nur individuelle Heldenthaten, die sich auf einem idealen Schauplatz abspielen und für die die aufgebotenen Heeresmassen nur den undeutlichen Hintergrund des Bildes abgeben. Von einer Taktik[1]) des homerischen Zeitalters kann daher nicht ernsthaft die Rede sein; was spätere Spekulation in diesem Sinne dem Dichter abzuringen bemüht war, ist wertlos. Die bildliche und schriftliche Tradition, die sich über das heroische Zeitalter bei den Griechen des fünften und der folgenden Jahrhunderte gebildet hatte und die in Ermangelung besserer Kenntnis bisher gerne benutzt wurde, erweist sich immer mehr als eine subjektive Auffassung späterer Zeit, seit an deren Stelle eine bessere Kunde durch die Ausgrabungen der prähistorischen Niederlassungen Griechenlands und Asiens getreten ist.

Nur ein Teil des homerischen Kriegswesens, welcher durch die anschauliche Schilderung des Epos schon von vorneherein Anspruch auf grössere Zuverlässigkeit erheben durfte, kann jetzt mit der nötigen Sicherheit dargestellt werden. Es ist dies die Bewaffnung der Krieger und die Beschaffenheit einiger Kriegsgeräte, vornehmlich der Schiffe und Wagen und die Kenntnis, die wir von der Anlage befestigter Burgen besonders durch die Entdeckungen Schliemanns in Tiryns und Mykenai erhalten haben.[2]) Das aus den Monumenten geschöpfte Wissen überhebt uns aber auch der in diesem Zusammenhang ungehörigen, früher üblichen Erwägungen über Entstehung, Art und Führung der Kriege in vorhistorischer Zeit. Haben doch diese Denkmale auch für Griechenland den Beweis erbracht, dass dort, wo unsere litterarische Überlieferung einsetzt, bereits ein entwickelter Kulturzustand bestand, dessen Existenz zahlreiche ältere, primitive Stadien voraussetzt, von denen keine Kunde auf uns gekommen ist.

6. Die Panoplie der homerischen Helden, deren Form wir uns, wie vornehmlich die bildliche Überlieferung und die gemachten Funde gelehrt haben, wesentlich anders vorzustellen haben als die der Hopliten in historischer Zeit, bestand aus Schutz- und Angriffswaffen: Helm, Panzer, Beinschienen und Schild, der Lanze und dem Schwert; auch die Streitaxt (Il. XIII 612), sowie Bogen und Pfeile erscheinen verwendet.

7. **Schutzwaffen.** Von den verschiedenen, im Epos gebräuchlichen Bezeichnungen für den Helm (*κυνέη*, *κόρυς*, *πήληξ*, *τρυφάλεια*) weist die Etymologie der ersten, am häufigsten verwendeten in jene Zeit zurück, da

[1]) Spuren einer phalanxartigen Aufstellung finden sich, vgl. Il. XIV 370—75, XV 296—299, XVI 212—217 (XIII 131—133).

[2]) Hiefür verweise ich auf Schliemanns Buch über Tiryns, Leipzig 1886 und Steffen: Text zu den Karten von Mykenai, Berlin 1884, Darstellung des Kampfes in einem Burgzwinger. Arch. epigr. Mitt. a. Öst. VI, Taf. 7. u. 8.

man das Haupt durch eine blosse Fellkappe schützte. Ähnliche Kopfbedeckungen werden bei Homer nur mehr ausnahmsweise erwähnt: Diomedes trägt einen bügel- und buschlosen Helm (*καταῖτυξ*), Odysseus eine Kappe, die innen mit Riemen, aussen mit Filz versehen ist, und Dolon einen Helm aus Marderfell (Il. X 255 ff. 335). Die Epitheta, wie die Beschreibungen in fast allen Fällen, da des Helmes gedacht wird, setzten als allgemein üblich einen metallenen oder mindestens durch Metalllagen gefestigten Kopfschutz voraus, und zwar nicht nur bei den Führern, sondern auch in den Schlachtlinien der kämpfenden Völker (Il. XIII 132, XVI 216), wobei jedoch wahrscheinlich die dichterische Phantasie mitspielt.

Die Kappe des Helmes bedeckte Stirne und Schläfe des Gerüsteten, und war mit Wangenstücken versehen, die noch nicht, wie später, zum Aufklappen eingerichtet waren, durch Ausschnitte derselben waren die Augen der Kämpfer zu sehen. Die Verhüllung des Angesichtes war derart vollständig, dass wiederholt die Helden sich an ihrer Rüstung, nicht aber an den Gesichtszügen erkennen (Il. V 175 ff. 181 ff. XI 525. XVI 41, 278 ff.). Unter dem Kinn war der Helm mit einem ledernen Riemen befestigt, da derselbe sehr weit, oft geradezu unförmlich war, so dass er bei heftiger Bewegung nicht fest sitzen blieb, sondern in schwankende Bewegung geriet (Il. XIII 805, XV 609, 648). Doch ist, da der Nackenschirm oftmals sehr weit herabreicht, wahrscheinlich, dass die ältesten Helme auch bei den Griechen ganz oder teilweise auf den Schultern getragen wurden, so dass der Kopf sich frei in denselben bewegen konnte, was auch später bei den sogenannten korinthischen Helmen der Fall war, während die attischen mit dem beweglichen Backenschutz auf dem Kopf aufsassen (vgl. unten § 28). Nur gelegentliche Andeutungen weisen auf das Vorhandensein eigentlicher Nasenschirme; die Wangenstücke der Helme stiessen häufig nach vorne in einer Kante zusammen und waren für die Augen nicht nur Ausschnitte, sondern förmliche Löcher gelassen; ausser den Augen und dem untersten Teile des Bartes liessen diese Helme von dem Gesicht des Kämpfers nichts sehen (Fig. 1 u. 2). Begreiflicher Weise konnte hier im einzelnen grosse Verschiedenheit herrschen und hat man auch mitunter Nase, Mund und Kinn ohne eigentlichen Metallschutz gelassen (Il. VII 212, V 290, XIII 615). Mehrfach sind die Mittel, durch die man dem Helm teils grössere Widerstandskraft, teils besonderen kriegerischen Schmuck zu verleihen suchte. Diesen praktischen und künstlerischen Zwecken wird häufig zugleich Genüge geleistet. Wenn man, wie berichtet wird (Il. XI 352) und wie Votivhelme aus Olympia zeigen, mehrere Schichten von Erz übereinander anbrachte, so mussten die Nieten, durch welche dieselben verbunden waren, mit ihren Nägelreihen auch den Helm schmücken. Auch der Bügel (*φάλος*), der über die Mitte der Helmkappe vom Nacken zur Stirne rückwärts weit hinabreichend lief, gewährte einen ausgiebigen Schutz gegen das Eindringen von Hieben und erfüllte dadurch, dass er den Helmbusch (*λόφος*) in der Mehrzahl der Fälle trägt, einen dekorativen Zweck. Seltener war dieser Helmbusch in einer Bronzeröhre befestigt, die auf der Helmkappe sass (Il. XV 535). Um dem Helm noch grössere Festigkeit zu geben, hat man auch statt eines *φάλος* deren zwei (*ἀμφίφαλος*)

oder sogar vier angebracht (τετράφαλος Il. V 743, XI 41, XII 384, XXII 314). Wenn schon ein von dem Bügel oder einer eigenen Aufsatzröhre herabwehender Helmbusch das kriegerische Ansehen der Helden steigerte, so muss dies noch im erhöhten Masse bei Helmen der Fall gewesen sein, die mehrere solcher Aufsätze und Büsche hatten. Das Epos berichtet von solchen nichts, allein mehrere Funde und Abbildungen haben dergleichen kennen gelehrt (vgl. Fig. 4 und noch aus späterer Zeit einen solchen Fig. 31).

Ein anderer, nur an wenigen Stellen der Ilias erwähnter Teil des Helmes sind die φάλαρα, nach deren Zahl einigemale der Helm selbst als τετραφάληρος bezeichnet wird (Il. XVI 105, V 743, XI 41). Von den verschiedenen Deutungsversuchen ist der einzige befriedigende von Helbig, der in den φάλαρα Buckel sieht, die auf der Helmkappe, sei es herausgetrieben, sei es mit Nägeln, befestigt waren. Unklar ist, welche Helmform das Epos mit der dreimal erwähnten στεφάνη bezeichnet (Il. VII. 12, X 30, XI 96).

8. Dieselbe Ungefügigkeit, welche der Helm der homerischen Helden zeigt, lässt sich auch an dem Panzer beobachten, deshalb finden wir in mehreren Rüstungsbeschreibungen des Epos ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man erst die Beinschienen und dann den Panzer anlegte (Il. III 330, XI 17, XVI 131, XIX 369. Dies war auch später noch nötig, vgl. Fig. 29). Wie unverhältnismässig weit dieses Rüstungsstück gewesen ist, zeigen jene Stellen (Il. III 358, VII 252) am deutlichsten, welche von dem Ausweichen vor den Geschossen durch Beugung des Körpers innerhalb des Panzers berichten. Der untere Rand desselben reichte soweit herab, dass noch ein Teil des Bauches geschützt war. Die beiden aus Bronze gearbeiteten Platten (γύαλα), von denen eine den Rücken, die andere die Brust deckte, scheinen bei den homerischen Panzern in verschiedener Weise in einander gegriffen zu haben und an einander befestigt gewesen zu sein, da es möglich war, sowohl von vorne als von rückwärts mit dem Speer Stellen des Panzers zu treffen, an denen derselbe doppelt war (Il. XX 415, IV 133). Demnach haben wir uns die Form dieser Platten und ihre Befestigung an einander durch Schnallen oder ähnliche Mittel so vorzustellen, dass entweder ein stark gebogenes Bruststück, das teilweise noch den Rücken bedeckte, mit einem kleineren und flacheren Rückenstück so verbunden war, dass die Ränder beider sich übereinanderschoben, oder ein noch über die Brust reichendes, die Seiten des Körpers deckendes Rückenteil vorne in gleicher Weise mit einem kleineren Brustteil verbunden war. Die bildlichen Darstellungen, die uns erhalten sind, reichen für die Erkenntnis solcher Details nicht aus (Fig. 4); ähnlich muss auch die Verbindung beider Teile an den Schultern gewesen sein. Um die Taille war der Panzer überdies noch durch einen Gürtel (ζωστήρ) zusammengehalten (Il. IV 135, XI 236), der aus Leder gefertigt wurde, das mit Buckeln, Beschlägen oder auch farbig verziert war. Unterhalb des Panzers, zum Schutze desjenigen Teiles des Bauches, der von demselben nicht mehr bedeckt war, trug man einen breiten, mit Erz beschlagenen Gurt (μίτρη Il. IV 137, 187, 216, V 857); der Gebrauch desselben war nicht allgemein, die Genossen des

Sarpedon werden als ἀμιτροχίτωνες bezeichnet (Il. XVI 419); auch ist derselbe auf griechischen Bildwerken nicht mehr nachweisbar, mehrfache Funde haben jedoch die Angaben Homers bestätigt (Fig. 3). Unter der Rüstung trug man den Chiton, der, in dem Falle der Held keinen Leibgurt trug, unter dem Panzer hervorsah. (Vgl. Studniczka Abhdlg. d. arch. epig. Sem. Wien VI S. 61 ff.) Die Beine waren durch aus Bronze getriebene Schienen (κνημίς) vom Knie bis zu den Knöcheln geschützt, deren Ränder bisweilen mit Silber eingefasst waren. Da diese Beinschienen den Geschossen Widerstand zu leisten hatten, so können jene des Achilleus, von denen an zwei Stellen (Il. XVIII 613, XXI 592) berichtet wird, sie seien aus Zinn (κασσίτερος) gefertigt gewesen, höchstens mit Zinn geschmückt gewesen sein (vgl. Schilde mit Zinnschmuck CIA. II 720, B. nach wahrscheinlicher Ergänzung). Die Beinschienen bilden das typische Rüstungsstück der Achäer im Epos, von dem sie das Beiwort ἐϋκνήμιδες führen.

9. Trotz Helm, Panzer und Beinschienen blieben noch einige Körperteile des homerischen Helden ohne Schutz gegen Pfeile und Lanzen, sie während des Kampfes nach Bedarf zu decken, diente der Schild (ἀσπίς, σάκος, λαισήϊον). Dieses Rüstungsstück konnte seiner Form und Grösse nach sehr mannigfach sein. Schon die Angaben des Epos gestatten an verschiedene Schilde zu denken, in allerlei Abarten zwischen dem mannshohen, den Krieger vom Kinn bis zu den Knöcheln deckenden[1]) bis zu kleinen kreisrunden oder ovalen Tartschen, die selbst, wenn sie vorgehalten wurden, doch noch eine Verwundung der ungeschützten Schenkel, selbst des Bauches ermöglichten, bald die Brust, bald Seiten und Schultern ohne Deckung liessen,[2]) wobei freilich die Bewegung des Kämpfers als Anlass zu einer Blösse mit in Anschlag gebracht werden muss. Die Reihe der Typen, welche die litterarische Überlieferung bietet, ist nun noch vermehrt durch bildliche Darstellungen, aus denen man ersieht, dass ausser mannshohen, stark gewölbten Ovalschilden auch solche viereckiger Form üblich waren, dass ferner an diesen grossen Schilden Ausschnitte angebracht waren, wie solche halbkreisförmige an einer oder beiden Seiten auch kleinere Schilde zeigen (Fig. 4, 5, 6). Der Gebrauch der Beinschienen und der stärkeren Panzerung bei den homerischen Helden und die verhältnismässig seltenere Erwähnung solch grosser den ganzen Mann deckender Schilde weisen darauf hin, dass wir diese als die älteren zu betrachten haben, aus einer Zeit stammend, da die sonstige Rüstung noch nicht so vollständig war, wie sie uns im Epos bereits geschildert wird. Später wurde der Umfang des Schildes immer mehr ermässigt und nur hie und da hat sich die ältere unhandsame Form noch lange erhalten.

Aus den Schildbeschreibungen, die nicht Erzeugnisse der Phantasie des Dichters sind, ergibt sich, dass der Schild in der Regel aus mehreren Lagen von gespannten Häuten bestand — bis zur Zahl von sieben werden solche erwähnt. Die Aussenseite war mit Bronze beschlagen oder überkleidet. Da der Schild gegen den Rand zu als dünner bezeichnet wird,

[1]) Il. XVI 803, XV 645, VI 117, VII 219, XVI 360, XVII 123 ff.

[2]) Il. V 300—306, XI 424, XVI 312, 400, IV 468, XIV 412, Od. XXII 279.

so werden wir uns vorzustellen haben, dass die Durchmesser der übereinander gelegten Häute je weiter nach aussen sie angebracht waren, desto kleiner wurden, so dass sich eine konzentrische Anordnung von Gürteln und dementsprechend auch der Bronzebeschläge oder des Schmuckes ergab, deren Mittelpunkt der Omphalos bildete. Zur Handhabung der grossen Schilde diente ein Bügel (*πόρπαξ*), den die Hand des Kämpfers mit ausgestrecktem Arme ergriff, dabei war eine Erleichterung und Unterstützung durch den Tragriemen gegeben, der auf Schulter und Nacken auflag. Mittelst dieses Riemens (*τελαμών*) konnte man den Schild auch auf dem Rücken tragen oder im Nahkampfe, wenn es zu einem förmlichen Ringen kam, dadurch, dass man ihn auf den Rücken warf, dem Feinde näher kommen (Fig. 5, 6). Die leichteren kleineren Schilde waren mit zwei Bügeln, einem zum Durchstecken des Armes und einem zweiten als Handhabe versehen, die Homer, wie es scheint, als *κανόνες* bezeichnet (Il. XIII 407, VIII 193); eine Erfindung, die den Karern zugeschrieben wird (Herod. I 171), was in dem Vorkommen solcher Schilde bei den Ägyptern und bei kleinasiatischen Völkern seine Bestätigung erhält. Eine besondere Art leichter, wahrscheinlich nur aus Fellen bestehender Schilde, erwähnt das Epos (*λαισήϊα* Il. V 453, XII 426) als Ausrüstungsstücke der Krieger, nicht einzelner Helden; die früher geläufige Identifizierung derselben mit den später üblichen Rundschilden mit daranhängendem Schurz ist aufzugeben.

10. Angriffswaffen. Das Schwert der homerischen Helden (*ξίφος*, *φάσγανον*, *ἄορ*), eine zum Stechen, wie zum Hauen gleich verwendbare Angriffswaffe, wenn auch von letzterem mehr Beispiele erwähnt werden,[1] war fast ausschliesslich aus Bronze gefertigt, seiner Verwendung entsprechend ziemlich lang und zweischneidig. Scheide und Griff waren mit Silber oder Elfenbein, letzterer häufig mit silbernen Nägeln geschmückt, es wurde an der linken Seite mit einem auf der rechten Schulter hängenden Riemen getragen, der auch mit Gold oder Silber verziert war. Die Schwerter waren sowohl was ihre Länge als die Stärke der Klinge und die Einrichtung und Verzierung des Griffes anlangt, mannigfaltig wie die Panzer. Unter den aufgefundenen Waffen kommen auch bloss auf den Stich berechnete (Fig. 7 u. 8), sowie kürzere dolchartige Exemplare vor. Der Speer (*ἔγχος*, *αἰχμή*, *ἄκων*, *δόρυ*, *μελίη*) von ansehnlicher Länge (ungefähr 5 Meter werden genannt Il. VI 319, VIII 494, vgl. Fig. 5 u. 6), bestand aus einem Schaft von Eschenholz, der an beiden Enden mit Spitzen aus Bronze versehen war, die eine derselben diente als Schuh, um den Speer in die Erde zu stecken. Er wurde zum Wurfe und Stoss verwendet, bisweilen hatte der Krieger deren auch mehrere. Die Pfeile, die man in einem Köcher bei sich trug, hatten eine dreischneidige, mit Widerhacken versehene Spitze, gleichfalls aus Bronze gefertigt (Fig. 9), die wie jene der Speere mit einer Tülle am Schaft befestigt war, oder auch in den Schaft gesteckt wurde; das untere Ende der Pfeile war mit einer Kerbe versehen, um es auf die Bogensehne aufzusetzen. Der Bogen selbst war in der Regel aus zwei an den Wurzelenden miteinander verbundenen Ziegenhörnern

[1]) Vgl. die Stellen bei Helbig a. a. O. S. 237, A. 7.

verfertigt und die Spannung desselben erforderte wie das Abschnellen des Pfeiles einen grossen Kraftaufwand. Bogen und Pfeile werden im Epos auf troischer Seite häufiger gebraucht als von den Griechen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass hiermit thatsächliche Verhältnisse Ausdruck finden; soweit unsere Kenntnis reicht, sind Bogen und Pfeile die wichtigste Waffe kleinasiatischer Völker. Die Namen des Teukros und Odysseus zeigen deutlich, dass auch die Griechen der homerischen Zeit mit der Führung derselben vertraut waren; die Verwendung des Bogens und der Pfeile von Seite der Gefolgschaft im ausgedehnten Masse auch auf griechischer Seite steht ausser Zweifel. Wie Teukros (Il. VIII 267) sich hinter dem Schild des Aias verbirgt, so kämpfen die Leichtbewaffneten im spartanischen Heer noch zur Zeit der messenischen Kriege, geschützt von den Schilden der Vollgerüsteten (vgl. unten § 16). Gelegentlich verwendet werden: die Schleuder, Streitäxte, und wenn die Lanzen versplittert und die Schwerter verhauen sind, Feldsteine, die auf dem Schlachtfeld sich zufällig finden.

Wie in der epischen Schilderung, so musste sich auch in Wirklichkeit der kriegerische Konflikt so gerüsteter Streiter in einen Kampf von Mann gegen Mann auflösen, demgegenüber das Ringen der bei der Kostbarkeit der Waffen sicherlich weit weniger gerüsteten Kriegsvölker als bedeutungslos in den Hintergrund tritt; das Schicksal der Führer war entscheidend für den Erfolg.

11. Wagen und Schiffe. Die Kriegswagen spielen im Epos eine wichtige Rolle, auf ihnen und mit ihnen ist der vollgerüstete Führer im erhöhten Masse von seiner Gefolgschaft losgelöst und auf sich gestellt. Ihre Verwendung ist uns nur in dem Kampf vor Troja, ihr Vorkommen aber auch für das eigentliche Griechenland bezeugt, sie sind jedoch schon sehr früh ausser Gebrauch gesetzt worden.[1] Ihre häufige Erwähnung im Epos weist auf dessen kleinasiatischen Ursprung, wo der Streitwagen recht eigentlich zu Hause ist, von wo er Eingang in Ägypten gefunden und sich bis in späte Zeit erhalten hat. Im eigentlichen Hellas konnten sie nie in grosser Zahl und nur in einigen Gegenden zur Anwendung kommen. Die prähistorischen Denkmale mit Abbildungen von Wagen, die sich in Griechenland gefunden haben, sind geeignet, uns die Gestalt des homerischen Kriegswagens zu verdeutlichen.

Der Streitwagen (*ἅρμα, ὄχεα, δίφρος*) bringt den Kämpfer von einer Stelle des Schlachtfeldes zur anderen; erweist sich bei Flucht und Verfolgung gleich wichtig, wenn daher die Helden zu Fuss kämpfen, hält der Wagenlenker in möglichster Nähe. Zum Wagen zieht man sich im Falle der Verwundung, wenn der Kampf unterbrochen oder abgebrochen wird, zurück. Man mag sich diesen Gebrauch der Wagen als Rückzugs- und Ausfallsort beim Kampf entstanden denken in einer Zeit, da das Volk noch nicht zu festen Wohnsitzen gelangt, auf Wagen seine Habseligkeiten mit sich führte und im Falle es angegriffen wurde, von denselben aus ver-

[1] Xenoph. Kyr. VI 1. 27, 2. 8 spricht von den Streitwagen als einem veralteten und nur noch in Kyrene verwendeten Kriegsmittel (vgl. Aen. tact. 16, 14). Doch weisen später noch übliche Bezeichnungen auf einen verbreiteten Gebrauch in alter Zeit (unten Cap. 4, § 50).

teidigte. Die Streitwagen waren leicht gebaut und zweirädrig, auf der Axe befand sich ein Trittbrett gross genug, dass der Kämpfer mit dem Lenker auf demselben stehen konnte, dasselbe war an der Vorderseite von einem gebogenen Geländer umgeben, welches so niedrig war, dass der Wagenlenker über dasselbe am Unterleib verwundet werden konnte. Dieses Geländer war aus Holz gearbeitet oder aus Flechtwerk, gelegentlich auch mit Metallbeschlägen versehen; auch war statt eines durchbrochenen Geländers mitunter eine mit Metall beschlagene niedrige Wand üblich. An diesem Geländer befand sich ein aus biegsamem Holz gefertigter Stab (ἄντυξ), teilweise auch zur Bildung des Randes verwendet, an dem, wenn der Wagen stille stand, die Zügel angebunden waren. An dem Wagenstuhl (δίφρος) war ferner die Deichsel befestigt, an der meist zwei, bisweilen auch eines oder auch drei Pferde im Joch eingespannt liefen. Im letzteren Falle waren nur zwei Pferde zum Ziehen verwendet, das Beipferd (παρήορος) lief, nur durch den Zügel gelenkt, nebenher. Zugstränge kannte man nicht, die Pferde waren an das Joch durch breite Ledergurte geschirrt, die um ihren Bug herumreichten, die Deichsel war bisweilen mit dem Wagenstuhl noch überdies durch eine Stange verbunden (Fig. 10 u. 11). Gelenkt wurden die Pferde mittelst Zügel, die aus rindsledernen Riemen bestanden, welche mit Elfenbeinplättchen oder Goldbeschlägen geziert waren.

12. Über den inneren Bau der Schiffe gibt das Epos keine Nachrichten, und wir können uns daher mit den Angaben desselben unter Zuhilfenahme der erhaltenen Abbildungen nur eine Vorstellung von der äusseren Gestalt derselben machen. Das Schiff des Odysseus ist nicht als das gewöhnliche Fahrzeug zu betrachten, da es unter besonderen Verhältnissen erbaut wird. Die Beiworte, mit denen die homerischen Schiffe bezeichnet werden, gestatten nur an eine Verwendung derselben als Transportmittel zu denken, und dazu genügten allerdings Schiffe, deren Bug und Hinterteil wie die Hörner von Rindern nach oben geschweift waren, so dass beide Enden des Schiffskörpers, mochte sich derselbe nun im Wasser befinden oder ans Land gezogen sein, vom Kiel aus hoch emporragten. Wie Mast, Segel, Ruder und Steuer eingerichtet waren, lässt sich nicht sagen, doch tritt die bildliche Überlieferung insofern ergänzend zu den Angaben des Epos, dass wir die Verwendung eines Schiffsschnabels zum Anrennen des feindlichen Schiffes, also eigentlicher Kriegsschiffe erweisen können (Fig. 12 u. 13).[1])

Das homerische Seewesen hat Thukydides (I 10. 4) an der Hand des Schiffskataloges in kurzen Zügen im Verhältnis zu dem der späteren Zeit charakterisiert; eine Trennung zwischen Schiffsbemannung und Ruderknechten bestand noch nicht und ausser den Führern wurden alle Leute an Bord zum Rudern verwendet, die Fahrzeuge hatten keine Holzpanzerung, sondern waren offen, wie die später von Seeräubern verwendeten Schiffe.

13. Vergegenwärtigt man sich das Bild, das die so gerüsteten und

[1]) Vgl. die alten Darstellungen eines Schiffskampfes mit Hopliten und Bogenschützen an Bord, Gazette arch. VII pl. 28 und auf den Vasen d. Dipylonstiles: *Monumenti IX* Tafel 4, 34, 35 und das ähnliche Schiff des Odysseus *Monum.* 1829 Tafel 8. Gerhard, Auserl. Vasenbilder I Tafel 49, III Taf. 198; IV 254, 255, 285, 286. Diese Schiffe haben Rahesegel und nur eine Ruderreihe.

so kämpfenden Helden darboten, so wird man nicht umhin können dem Urteil des eben erwähnten, in militärischen Dingen wohl bewanderten Gewährsmannes beizupflichten, der im Gegensatz zu der Anschauung seiner Zeitgenossen die Ansicht vorträgt, dass die hellenischen Anfänge grosse Analogie mit barbarischer Kultur im Sinne des späteren Griechentums aufweisen. Thukydides hat dies ohne Kenntnis der Denkmale Griechenlands, Ägyptens und Asiens, welche für uns seinen Satz durch zahlreiche Analogien der Bewaffnung bestätigen, behauptet. Auch darin ist er ein Vorgänger unserer Betrachtungsweise der vorgeschichtlichen Periode Griechenlands, dass er die auf Delos zu seiner Zeit gemachten Funde zum Vergleiche heranzieht und in den Waffen, die den Bestatteten beigegeben waren, auf die Ausbreitung karischer Freibeuter über die Inseln des ägäischen Meeres Schlüsse zog.

Auf diesem Wege haben wie sonst, so auch für die Bewaffnung sich die Einflüsse der östlichen Völker auf Griechenland geltend gemacht. Die Rolle, welche die Karer als Söldner und berufsmässige Krieger in ältester Zeit spielen, lässt ihre Einwirkung glaubhaft erscheinen, wenn gleich mit der karischen Vermittelung die Zahl jener Beziehungen keineswegs erschöpft ist und auch die Angaben über Erfindungen der Karer auf dem Gebiete des Kriegswesens wohl nicht alle auf Richtigkeit Anspruch erheben dürfen; die ihnen zugeschriebenen gehören sämtlich bereits zur Panoplie der homerischen Helden. Während Alkaios nur den karischen Helmbusch besingt (fr. 22), Herodot die Handhaben und Abzeichen der Schilde erwähnt (I 171), haben Spätere noch die Beinschienen und den Schildnabel hinzugefügt, mit welchem Recht lässt sich nicht sagen. Trotz dieser Entlehnung einzelner Rüstungsstücke im Verkehr mit dem Osten bestehen aber doch die Angaben zu Rechte, dass den orientalischen Völkern an den Ufern des Nil, wie in dem Heere des Nebukadnezar der vollgerüstete griechische Hoplite mit seiner schweren und zugleich schützenden Bewaffnung einen gewaltigen und fremdartigen Eindruck machte.

Die spätere Zeit hat von den im homerischen Zeitalter üblichen Waffen den Streitwagen, den metallbeschlagenen Leibgurt und grösstenteils auch den Schild, der den ganzen Mann deckte, aufgegeben. Um eine grössere Beweglichkeit des Kämpfers zu erreichen, ist die unförmliche Gestalt der alten Helme und Panzer bald verändert und den Körperformen angepasst worden.

[**Spezielle Bibliographie**]. Die ältere auf das Kriegswesen der homerischen Zeit speziell sich beziehende Litteratur ist bei Köpke, Über das Kriegswesen der Griechen im heroischen Zeitalter, Berlin 1807 zusammengestellt. Dazu vgl. Terpstra, *Antiquitas Homerica*, Leiden 1831 (aus dem Werke von Feith, *Antiquitates Homericae*, Leiden 1677 geschöpft; letzteres auch bei Gronov. *Thes. ant. Gr.* vol. VI abgedruckt; das Kriegswesen p. 3817 ff. und mit Anm. von E. Stöber, Strassburg 1743). Grashof, Das Schiff bei Homer und Hesiod, Düsseldorf 1834 Progr. Lucht, Über das Schiff des Odysseus, Glückstadt 1841 Progr. Friedreich, Die Realien der Iliade und Odyssee, 2. Aufl., Erlangen 1856 S. 355 ff. Buchholz, Homerische Realien II. Bd. 1. Abt. S. 303 ff., der Staat im Kriege. Hopf, Das Kriegswesen im heroischen Zeitalter nach Homer, Hamm 1847 Progr. Helbig, Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert, Leipzig 1884 (Vorzügliche Arbeit, der ich in allem Wesentlichen gefolgt bin, H. hat auch die neuere Litteratur vollständig verzeichnet.) Die Bewaffnung S. 195—251. Die Wagen S. 88 ff. Die Schiffe S. 110 ff. Über die Schifffahrt in dieser Zeit vgl. auch die oben zu § 4 und unten zu § 40—44 angeführte Litteratur über griech. Nautik im allgemeinen. Nach Helbig sind erschienen: W. Leaf, *Some questions*

concerning the armour of Homeric heroes, Journ. of Hellen. studies IV S. 73 ff. Breusing, Nautisches zu Homer Jahrbb. f. kl. Phil. 131. Bd. (1885) S. 81 ff., 133. Bd. S. 81 ff. und das Blockschiff des Odysseus in dessen Nautik der Alten S. 129 ff.

2. Sparta und der Peloponnes.

14. Die Bewaffnung des eben behandelten Zeitraumes hat sich am längsten in Sparta erhalten. Die später herrschenden Spartiatengeschlechter, ähnlich gerüstet wie die Griechen vor Troja, verwüsteten die lakonische Ebene und brachen die Burgen des Landes. Das neue Staatswesen, das sie begründeten, dem sie die bisherige Bevölkerung des Landes einfügten, ist ein Kriegerstaat im strengsten Wortsinn gewesen und durch eine konservative Führung des Regimentes lange Zeit geblieben.[1]) Dem entsprechend kann der spartanische Wehrpflichtige nur mit förmlicher Beurlaubung eine Reise ausser Landes antreten. Die politische, wie die militärische Einrichtung des Staates, die ein so durchaus einheitliches und individuelles Bild darbietet, ist daher eine im wesentlichen einheitliche und individuelle Schöpfung, als deren Urheber die Überlieferung Lykurgos und für einige unwesentliche Änderungen einige Könige namhaft macht. In den Kämpfen mit seinen Nachbarn, den Argeiern, Messeniern und Arkadern, hat der spartanische Kriegerstaat sich zu jener Ausschliesslichkeit entwickelt, die ihm vor allen griechischen Kantonen eigen ist. Ein herrschendes Kriegergeschlecht, dem allein die vollen politischen Rechte zukommen, an der Spitze von Beherrschten: Perioiken und Heloten, haben die Spartiaten sich untereinander völlig gleich gestellt, die militärische Kameradschaft auf die politischen Verhältnisse übertragen. In Sparta tritt uns zum erstenmale ein streng organisiertes, stehendes Heer entgegen, das als Gesamtheit zu wirken bestimmt ist, in dem der einzelne, durch strenge Zucht und Subordination geschult, sich dem Gesamtzweck dienstbar zu erweisen hat. Wehrpflicht in dem Sinne, dass jeder Bürger nur Soldat ist, Drillung, taktische Massenwirkung sind von den Spartanern zuerst ausgebildet worden. Das konservative Wesen sowohl, wie die militärische Tüchtigkeit der Spartaner ist schon im Altertum Gegenstand der Bewunderung gewesen; auf die eigene Waffenmacht gestützt hat Sparta zuerst von allen griechischen Staaten eine rein politische Einigung zunächst der benachbarten Staaten zu stande gebracht, und die Führung des peloponnesischen Bundes erhalten. Diese erweiterte sich dann zu der einer panhellenischen Vormachtstellung in den Tagen der nationalen Abwehr gegen die Perser. Mit dem Übergang dieser Führerrolle von Sparta an Athen ist ein erster Abschnitt auch für die Geschichte des spartanischen Kriegswesens gegeben, der nächste umfasst die Zeit des Kampfes gegen Athen und Theben.

a. Der spartanische Kriegsstaat.

15. Für die Erkenntnis der ältesten Einrichtung des spartanischen Heeres und seiner Fechtweise besitzen wir vor allem die Angaben des Dichters

[1]) Thuk. I 70. 2, 84. 3, II 11, IV 126. 4, Xen. de rep. Lac. 13. 5; Isokr. Arch. 81 u. ö.; Plat. leg. II 666e u. ö.; Aristot. Pol. VII 25 u. ö., um nur ältere Zeugen namhaft zu machen.

Tyrtaios. Die wenigen Notizen, die Herodot liefert, lassen sich nur unvollkommen durch spätere und späteste Berichterstatter ergänzen. Der Bericht über die messenischen Kriege, wieder aus dichterischer Überlieferung geschöpft, den uns vornehmlich Pausanias erhalten hat, ist für die Kriegsgeschichte so wenig brauchbar wie für die Geschichte überhaupt, und die Biographie, die Plutarch von Lykurgos hinterlassen hat beginnend mit dem Eingeständnis, dass man über den Mann nichts sicheres wisse, ergiebt auch für dessen militärische Einrichtungen nur ein Material von zweifelhaftem Werte und später Provenienz. Dabei darf auch gerade, wenn die militärischen Leistungen Spartas in Rede stehen, der Umstand nicht übersehen werden, dass schon im Altertum das Geheimnis, in das die Aktionen der Spartaner gehüllt waren, wiederholt hervorgehoben wird. Darin lag im Gegensatz zu der Öffentlichkeit, mit der in Athen alles betrieben wurde, ein grosser militärischer Vorzug. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass in den Fällen, wo es sich um genaue Angaben über Heereseinteilung und Aufstellung desselben handelt, die Nachrichten auch vertrauenswürdiger Zeugen sich widersprechen und dieser Widerspruch auch in der uns erhaltenen Litteratur noch sein Echo findet.

16. **Gliederung und Taktik der Hopliten, Oberbefehl.** Es ist nicht blosse Fortwirkung der durch das Epos festgesetzten Terminologie, wenn uns in den Dichtungen des Tyrtaios die Spartaner ähnlich gerüstet entgegentreten wie die Griechen vor Troja. Bemerkenswert sind aber auch die Unterschiede. Erscheinen die homerischen Helden gleichsam losgelöst von der Schaar der Krieger, die sie anführen, so setzt Tyrtaios überall eine Kampfweise voraus, in der der Einzelne vor allem die Pflicht hat, seinen Platz in der Reihe der Mitstreiter zu behaupten; die taktische Gesamtwirkung ist die Vorbedingung des siegreichen Kampfes. In der ersten Reihe (ἐν προμάχοισι fr. 10. v. 1. 21. 30, 12 v. 16. 23) zu stehen und zu fallen, gewährt den höchsten Ruhm, wer die Nebenmänner verlässt, macht den Anfang zur Flucht (fr. 10. v. 15, 12. v. 17), dem Nebenmann soll man durch Zusprechen Mut machen (fr. 12. v. 19), an dem Platz, an den man gestellt ist, soll man fest stehen mit beiden Füssen und mit den Zähnen sich in die Unterlippe beissen (fr. 10. v. 31, 32, 11. v. 21. 22). Die Heeresaufstellung, an die der Dichter seine Worte richtet, ist eine in geschlossenen Reihen vorrückende Phalanx (der Ausdruck findet sich fr. 12. v. 21), in der Mann an Mann steht und zu bleiben hat. Die vordere oder die vorderen Reihen sind bewaffnet mit einem Schild, der gewölbt ist und den Krieger von den Knöcheln bis zur Schulter bedeckt (fr. 11. v. 23. 24), der grosse Ovalschild des homerischen Epos, der nur mit der Handhabe und ohne den zum Durchstecken des Armes bestimmten Bügel regiert wurde, (Kritias bei Liban. II p. 86 ed. Reiske), vermutlich aber seiner Grösse wegen den Schulterriemen hatte.[1]) In der Rechten wird die Lanze geschwungen, der

[1]) Dieser Schild wurde nach Plut. Kleom. 11 erst von Kleomenes abgeschafft. Die bei Lebas, Mon. fig. pl. 105 abgebildeten und von Dressel-Milchhöfer, Mitteil. d. deutsch. arch. Inst. II (1877) S. 318 beschriebenen spartanischen Reliefs zeigen seitwärts ausgebuchtete Schilde, wie sie häufig auf Vasendarstellungen und Münzen vorkommen; vgl. arch. Zeitg. 40 (1883) Taf. 1; Imhoof-Bl. *monnaies grecques* p. 222.

Helm (fr. 11. v. 25. 26) mit dem wehenden Busch schützt das Haupt, ein vielleicht noch ganz aus Metall gefertigter Panzer den Leib (fr. 12. v. 26). Im Nahkampf, wenn die Streiter Fuss an Fuss und Schild an Schild stehen, wird neben der Lanze auch zum Schwerte (fr. 11 v. 34, vgl. Her. VII. 224) gegriffen. (Fig. 14, Bruchstücke eines solchen, ganz aus Bronze gefertigten Votivpanzers Bullet. de la corr. Hell. VII Taf. 1—3. Ähnlich gerüstet, nur mit einem Untergewand bekleidet, ist der Krieger aus Dodona, arch. Ztg. 40 (1883) Taf. 1). Hinter den Reihen dieser Vollgerüsteten (πάνοπλοι fr. 11 v. 38) sollen sich die Leichtbewaffneten (γυμνῆτες ib. 35) ducken und geschützt durch die Schilde der Vordermänner, grosse Feldsteine und Wurfspeere schleudern.

Diese Beschreibung setzt voraus, dass die Aufstellung der Vollgerüsteten keine sehr tiefe war, wenn auch die Angabe, dass die Spartaner gegen die Arkader nur in einem Gliede gesiegt hätten, eine rednerische Übertreibung ist (Isokr. Archid. 99). Bei einer flachen Aufstellung ist es begreiflich, dass der Dichter sich immer wieder mit seinen Mahnungen, in der Reihe zu bleiben, an die Vorkämpfer wendet, und auch dieses „Moment des geschlossenen Angriffes" in praktischer Weise als dasjenige anempfiehlt, wobei man selbst am wenigsten Gefahr laufe und den rückwärts Nachfolgenden den meisten Schutz gewähre (fr. 11. v. 11 ff.). Erleichtert wurde das geschlossene Vorrücken durch Musik und gleichen Schritt. Dass der Gebrauch, sowohl unter Flötenspiel als Chorgesang von Schlacht- und Marschliedern den Angriff zu beginnen, der aus späterer Zeit wiederholt bezeugt ist, schon alt sei, zeigen die Fragmente solcher Embaterien von Tyrtaios (fr. 15. 16). Ein solches Zusammenhalten war aber nur möglich bei einer Truppe, die im ausgezeichnetsten Sinne gedrillt war und strenge Disziplin hielt.[1])

17. Ursprünglich hatten die Könige das Recht der Kriegserklärung, ihrem Aufgebot musste gegen jedermann und unbedingt Folge geleistet werden (Her. VI 56). Bis zum Jahre 510 hatten beide Könige den Oberbefehl, infolge des Zwistes zwischen Kleomenes und Demaratos wurde das Gesetz gegeben, dass von nun an immer nur der eine der beiden Herrscher das Kommando führen solle (Her. V 75), wovon sich jedoch Ausnahmen nachweisen lassen. Zur Zeit der Perserkriege war das Recht des Kriegsaufgebotes bereits an die Ephoren übergegangen (Her. IX 9), denen es auch späterhin blieb. Bisweilen kommandiert jedoch auch statt des Königes, besonders bei kleineren Unternehmungen ein Polemarch, in dem wir den höchststehenden Truppenoffizier schon für diese Zeit zu erkennen haben (Her. VII 173 kommandiert ein Polemarch das ganze Aufgebot, vgl. Thuk. I 95. 4).

18. Auch nach Herodot (VII 104) lag zur Zeit der Perserkriege in jenem geschlossenen Zusammenhalten der Spartaner ihre Unübertrefflichkeit als Fussvolk. Herodot berichtet uns als ältester Zeuge von einigen auf das Kriegswesen bezüglichen Einrichtungen des Lykurgos, und bezeichnet als solche die Enomotien, Triakaden und Syssitien (I 65). In dieser An-

[1]) Beispiele von Gehorsam Her. IX 72 (daraus Plut. Aristid. 17), Thuk. V 65, 66, Xen. Hell. V 2. 6, Insubordination Her. IX 53, Thuk. V 71.

gabe hat man mit Unrecht eine Nachricht über die spartanische Heereseinteilung gesehen; Herodot selbst, wenn er vom spartanischen Heere im Felde spricht, gebraucht ganz andere Bezeichnungen für die einzelnen Truppenkörper. Jene Einrichtungen sind nichts anderes als Tisch- und Schwurgenossenschaften[1]), die in Sparta, wie spätere Nachrichten bezeugen, fortbestanden und auf Lykurgos zurückgeführt wurden. Ihr Zweck ist die Stärkung des kameradschaftlichen Verhältnisses im Heere und insofern bilden sie einen Teil der militärischen Erziehung und einen Bestandteil der ἀγωγή. Herodot (VI 56) erwähnt ferner eine Leibwache von 100 Auserlesenen (λογάδες), die dem Könige beigegeben war; später erscheinen die dreihundert sogenannten Ritter (ἱππεῖς), die zu Fuss, dienten in dieser Eigenschaft (Her. VIII 124, vgl. Thuk. V 72. Xen. de rep. Lac. 4. 3. Hell. III 3. 9); ihr Name weist in eine Zeit zurück, da die Vornehmen zu Pferde dienten. Die Zahl von gerade dreihundert Auserlesenen ist bei den Spartanern (Her. I 82, VII 205) wie sonst in Griechenland bei besonders schwierigen Unternehmungen üblich (vgl. Trieber, Jahrbb. f. kl. Phil. Bd. 103 S. 443 ff.); begreiflicher Weise wählte man in Sparta, um die Wehrkraft zu erhalten, in solchen Fällen Männer, die Leibeserben hinterliessen.

Bei der Aufstellung des Heeres im Felde und der Formierung der einzelnen Abteilungen wurde auf eine örtliche Zusammengehörigkeit der Wehrpflichtigen nach Oben oder Komen nicht Rücksicht genommen, sondern nur nach militärischen Gesichtspunkten verfahren. Herodot (IX 53) nennt allerdings einen Lochos der Pitanaten unter seinem Lochagen, aber schon Thukydides, ein besserer Kenner des spartanischen Kriegswesens, tritt ihm entgegen (I 20) und leugnet die Existenz desselben; Herodot scheint seinen Gastfreund aus Pitana (III 55) nicht richtig verstanden zu haben. Aus der Scholiastengelehrsamkeit (zu Thuk. IV 8, Arist. Lysist. 453, Acharn. 1074), die von 5 oder 4 spartanischen Lochen berichtet, ist nichts zu lernen, die Kombination mit den spartanischen Komennamen verfehlt. Den Lochagen der Pitanaten nennt Herodot in gleicher Stellung mit Taxiarchen. Letztere Bezeichnung ist jedoch kein militärischer Terminus (vgl. Her. VIII 67, VII 212, IX 72), Lochagos ist die später übliche, offizielle Bezeichnung für den Abteilungsoffizier, der im Rang dem Polemarchen folgt. Die Mora, die später als grösste Abteilung des spartanischen Heeres genannt wird, kennt Herodot nicht; die Stelle, die man darauf bezogen hat (IX 60), gibt gleichfalls keine technische Bezeichnung. Auch aus der verbesserungsbedürftigen Stelle über die Bestattung der in der Schlacht von Plataiai Gefallenen (Her. IX 85) lassen sich keine Schlüsse ziehen.

19. Die Annahme, dass zur Zeit der Perserkriege Spartiaten und Periöken eine getrennte militärische Organisation hatten, beruht auf einem Irrtum. Da die Spartaner zur Schlacht von Plataiai ausziehen, entsenden sie zuerst ein Aufgebot von 5000 Spartiaten, deren jedem 7 Heloten als Leichtbewaffnete (ψιλοί) beigegeben sind (Her. IX 10, 28, 61). Am folgenden Tage

[1]) Deutlich werden die Syssitien, die später Phiditien genannt wurden, durch die Nachricht charakterisiert, dass die Beitragsleistung zu denselben den Genuss des vollen Bürgerrechtes voraussetzte.

schicken sie 5000 auserwählte Hopliten der Periöken nach (IX 11), deren jeder einen Heloten bei sich hatte (IX 29). Diese auch später öfter eingehaltene Reihenfolge der Aufgebote beweist nichts für eine getrennte Organisation derselben (Thuk. IV 8. 1. Xen. Hell. III 5. 7, V 1. 33). Das gesamte Aufgebot des lakedaimonischen Heeres beträgt daher 10,000 Hopliten und 40,000 zum Kriege ausgerüstete Heloten (Her. IX 61). Eine andere, freilich nicht glaubwürdige Stelle Herodots berichtet, dass zur Zeit der Perserkriege die Stadt Sparta 8000 wehrpflichtige Homöen, also Vollbürger zählte (VII 234).

Bezüglich der Schlacht von Thermopylai sind die Angaben Herodots nicht ebenso genau. Die berühmten Dreihundert (VII 205), die daselbst fielen, werden ausdrücklich als Spartiaten bezeichnet (VII 224), sie waren Hopliten (VII 202) und treten bei Herodot allein in die Aktion; jedoch schon im Altertum haben Isokrates (paneg. 90) und Ephoros (Diod. XI 4. 5—6) statt des herodotischen Spartiatenaufgebotes von einem solchen der Lakedaimonier, 1000 an der Zahl, berichtet. Die Zahl der peloponnesischen Bundesgenossen wird bei Ephoros auf 3000 angegeben, eine Addition der bei Herodot (VII 202, 203) genannten Kontingente ergibt 2800, weder die eine noch die andere der beiden Zahlen, zu der der 300 Spartiaten gezählt, kommt der Angabe der Inschrift gleich, nach welcher 4000 Peloponnesier in der Schlacht fielen (Her. VII 228), so dass die Hinzurechnung eines von Herodot weiter nicht erwähnten Aufgebotes von Periöken oder Heloten geboten ist, zumal da Herodot unter den Kämpfenden auch Heloten nennt (VII 229). Die Zahl der bei Plataiai aufgebotenen Bundesgenossen der Spartaner war eine ihrer eigenen Heeresmacht entsprechend grössere, Herodot gibt deren 13800 an (IX 28).

20. Über die Kampfweise der Spartaner bei Thermopylai und Plataiai erfahren wir, dass die feste Geschlossenheit ihrer Schlachtreihe über den in kleineren Haufen erfolgenden Angriff der Perser den Sieg davontrug, wozu noch ihre schwere Bewaffnung und grossen Schilde kamen, denen gegenüber die Perser, leicht bewaffnet und ohne Harnisch, wehrlos waren (Her. IX 62, 63, danach Diod. XI 7. 2 vgl. Plat. Lach. 191 c). Die alte, der heroischen Zeit entstammende Kriegsrüstung und die Taktik der Spartaner hat den leicht bewaffneten Schaaren des Orientes gegenüber sich bewährt. Dagegen sind die Perser so lange im Vorteil, als sie die Fernwaffen gebrauchen können, erst als es zum Kampf Mann an Mann kommt, zeigt sich die Überlegenheit der Griechen. In der Schlacht von Thermopylai betont Herodot (VII 211) ebenfalls die Vorzüge der spartanischen Bewaffnung, die grössere Länge ihrer Speere und ihr Geschick im Manövrieren, indem sie durch eine geordnete, scheinbare Flucht die Perser zur Verfolgung reizten, dann aber rasch durch eine Wendung die Front bildeten (*μεταστρεφόμενοι*); es ist dies das erste Beispiel von jener oft gerühmten Geschicklichkeit der spartanischen Hopliten die Angriffsfront zu ändern, welche bestimmten taktischen Manövern die Bezeichnung „lakonische“ verschafft hat.

21. Seemacht und Kriegsjustiz. Diese energische Ausbildung der Phalanx des Fussvolkes machte es den Spartanern, auch abgesehen von der Beschaffenheit und Lage ihrer Landschaft, die sie auf den Landkrieg und die Be-

gründung einer Landsymmachie wies, unmöglich eine annähernde gleiche Sorgfalt auf das Seewesen zu verwenden. Sie erscheinen daher in den Perserkriegen, obschon auch zur See mit dem Oberbefehl betraut, doch nur mit sehr wenigen Schiffen in der griechischen Flotte vertreten. Bei Artemision sind zehn (Her. VIII 1), bei Salamis 16 Schiffe (VIII 43), beidemale unter dem Oberbefehl des Eurybiades, den man als Nauarchen bezeichnen darf, obschon dies Wort bei Herodot nicht als offizieller Titel erscheint (VIII 2, 131). Bezüglich der Nauarchie scheinen bereits dieselben Regeln gegolten zu haben, die für die spätere Zeit Aristoteles und Xenophon bezeugen. Unter den Kontingenten der peloponnesischen Bundesgenossen Spartas ragen die Korinther hervor (vgl. unten § 44); sie nehmen an den Schlachten von Artemision und Salamis mit 40 Schiffen Teil (Her. VIII 1, 43), ihr Kommandant Adeimantos spielt neben Themistokles die wichtigste Rolle im Feldherrnrate. Die Kontingente der übrigen seefahrenden Bundesgenossen der Spartaner waren sämtlich geringer.

22. Die Strafen, die dem flüchtig gewordenen Hopliten und Befehlshaber drohten, sind fest bestimmt und strenge. Das Gesetz, das den Spartiaten ein strenger Herr ist, wie Demaratos dem Xerxes erzählt (Her. VII 104), gebietet ihnen vor allem, nicht aus der Schlacht zu fliehen, sondern in Reih' und Glied zu fallen oder zu siegen, und Aristodemos, der bei Thermopylai geflohen war, wurde in Sparta mit Atimie bestraft (VII 231; spätere Fälle Thuk. V 34, 72, Xen. Hell. III 1. 9, Plut. Arist. 23).

Lässt sich auch nach diesen Angaben über die spartanische Schlachtordnung, über Bewaffnung und Aufgebot nur Weniges ermitteln, so deutet doch auch dieses darauf hin, dass die später reichlicher und besser bezeugten militärischen Einrichtungen schon in der Zeit der Perserkriege bestanden haben. Die als taktische Gesamtheit wirkende, schwergerüstete Hoplitenphalanx, mit den Heloten als Dienern (Her. VII 229) und Leichtbewaffneten in den hinteren Gliedern, war in Lochen eingeteilt, die unter eigenen Kommandanten standen.

b. Sparta und die peloponnesische Symmachie im Kampfe mit Athen und Theben.

23. **Der Heerbann der Hopliten.** Als Thukydides (I 1) sich entschied den Kampf der Peloponnesier und Athener zu schildern, bestimmte ihn dazu unter anderen auch die Erwägung, dass die Kriegführenden sich auf dem Höhepunkt ihrer Machtentfaltung befanden. Die Kämpfe, die seit dem Ende der Perserkriege im Gange waren, hatten die Kräfte der beiden rivalisierenden Mächte zur reichsten Entfaltung gebracht (Thuk. I 18. 7). Die Spartaner standen bei Beginn des peloponnesischen Krieges ihren alten Traditionen treu als die erste Landmacht da (Th. I 18. 5), und noch nach der Schlacht von Leuktra wird ihnen dieser Ruhm, freilich von einem Verehrer spartanischen Wesens, nicht geschmälert (Xen. Hell. VII 1. 9).

Das Kriegsaufgebot ging von den Ephoren aus, dafür wurden die Ausdrücke *φρουρά* und *φρουρὰν φαίνειν* technisch gebraucht (Xen. Hell. III 2. 23, 5. 6, IV 2. 9, 7. 1. 2, V 1. 29. 36, 2. 3, 3. 13, 4. 13. 35. 47. 59). Es wurde bestimmt, welche Altersklassen an dem Ausmarsch teilzunehmen hatten, (Xen. de rep. Lac. 11. 2). Die *φρουρά* wird jedoch nur dann auf-

geboten, wenn es sich um Kriege im eigentlichen Hellas handelte, für weitere, besonders überseeische Expeditionen wird sie selbst dann nicht in Anspruch genommen, wenn ein König den Oberbefehl hat. Immerhin können sich einige Spartaner daran beteiligen, meist werden aber zu solchen Unternehmungen Periöken, Neodamoden, Freiwillige oder Söldner verwendet (Xen. Hell. V 2. 20. 37, V 3. 9, III 4. 2). Dafür wird der allgemeine Ausdruck στρατιὰν ποιεῖν (Xen. Hell. V 2. 20) gebraucht. Die Bundesgenossen stellen in diesem Falle ein σύνταγμα, dessen Gesamtzahl bestimmt ist.

Die Dienstpflichtigen des eigentlichen Heerbannes (ἔμφρουροι) werden vom 20. Lebensjahre ab in mehrere Jahrgänge geschieden. Die 10 und 15 Jahre dienenden (δέκα und πεντεκαίδεκα ἀφ' ἥβης) sind die eigentlichen Kerntruppen, sonst auch als νεότης bezeichnet (Thuk. II 8. vgl. Her. IX 12), sie werden zuerst aufgeboten und stehen im Felde in den ersten Reihen (Th. V 72. 2). Die älteren Jahrgänge sind die 35 und 40 Dienstjahre zählenden (Xen. Hell. II 4. 32, III 4. 23, IV 5. 14. 16, 6. 10, V 4. 40, VI 4. 17, Ages. 1. 31, vgl. Anab. II 3. 12, V 3. 1 u. ö.). Wer über 40 Dienstjahre hatte, war zum Dienste ausser Landes überhaupt nicht mehr verpflichtet (Xen. Hell. V 4. 13, Plut. Ages. 24).

Von der Stärke und Einteilung dieser Wehrpflichtigen haben wir zunächst zu sprechen.

Thukydides beschreibt (V 66 ff.) die Aufstellung und Gliederung des lakedaimonischen Heeres in der Schlacht von Mantineia, Xenophon (de rep. Lac. 11. 4) zählt uns das Offizierskorps desselben auf und schildert die Stellungen und Manöver auf dem Exerzierplatz.[1]) Beide Stellen zur Ermittelung der spartanischen Heeresorganisation zu kombinieren gestattet der Umstand, dass der Ausmarsch nach Mantineia πανδημεί stattgefunden hatte (Th. V 64. 1). An der Schlacht selbst waren nur fünf Sechstel der Gesamtmacht beteiligt, die ältesten und jüngsten Leute hatte man als Besatzung nach Hause geschickt (Th. V 64. 2, 75. 1). Thukydides gibt ferner an, dass auch die Heloten mit ausgezogen waren, rechnet dieselben aber dann nicht mit. Die Gesamtzahl der Kombattanten mit Hoplitenrüstung betrug 7 Lochen, der Lochos zu vier Pentekostyen, diese zu vier Enomotien. Die Enomotie stand 4 Mann in der Front und durchschnittlich 8 Mann tief. Die ganze Front betrug 448 Mann, daher die Enomotie 32, das ganze Heer 3584 Mann zählten, so dass sich demnach die ganze wehrfähige Mannschaft Spartas rund auf 4300 Mann belaufen hat.

Xenophon gibt in der Schrift von dem Staat der Lakedaimonier (11. 4 danach Stob. flor. 44. 36) an, dass die spartanische Hoplitenmacht (statt πολιτικῶν μορῶν ist im folgenden ὁπλιτικῶν zu lesen) in 6 Moren zerfiel, deren jede einen Polemarchen[2]) und 2 Lochagen,[3]) 8 Pentekonteren und

[1]) Vgl. Aristot. Lac. resp. fr. 83, 84 Müll. u. Blass, Hermes XVII 148. Die Grammatikerzeugnisse bei Stehfen a. a. O.

[2]) Xenophon gebraucht den Ausdruck immer technisch; nicht so die Späteren. Die 3 Polemarchen bei Dem. de f. leg. 264 sind, wie der Vergleich mit Xen. Hell. V 2, 41 ff. ergiebt, ein Oberkommandant, ein Reiterbefehlshaber und ein Peltastenführer.

[3]) So ist statt des überlieferten τέτταρας mit E. Müller, Jahr. f. Phil. Bd. 75 S. 99 mit Rücksicht auf Xen. Hell. VII 4. 20, 5. 10 zu lesen.

16 Enomotarchen als Offiziere zählte. Die Mora zählte nach ihm (Hell. IV 5. 12) 600 Mann; übereinstimmend damit rechnet er 36 Mann auf die Enomotie (Hell. VI 4. 12); der Lochos würde also 300 und die ganze Hoplitenmacht 3600 Mann gezählt haben, was den Verlusten der Spartaner seit 418 v. Chr. bis zur Abfassung der xenophontischen Schrift durchaus entspricht. Dieses Zahlenverhältnis bei Thukydides und Xenophon zeigt uns aber, dass die Kriegsstärke der spartanischen Mora und ihrer Unterabteilungen feststand. Da das Aufgebot nach den Altersklassen erfolgte, und man nicht wusste, wie viele derselben, noch wie viele Periöken einberufen worden waren, so ist des Thukydides Bemerkung von dem *κρυπτὸν τῆς πολιτείας* (V 68. 1) gleichwohl berechtigt. Erinnern wir uns der Angabe des Thukydides, es sei 418 v. Chr. ein Sechsteil der Mannschaft als Besatzung zu Hause geblieben, so findet diese ihre nächstliegende Erklärung in einer damals schon bestehenden Sechsteilung der gesamten wehrfähigen Mannschaft, für die uns Xenophon den Namen der Moren, den Thukydides nicht nennt[1]), darbietet. Damit steht aber seine Behauptung im Widerspruch, die 3584 Mann vor Mantineia seien 7 Lochen gewesen, und ferner widerspricht Xenophons Angabe, der Lochos habe 4 Pentekostyen und 8 Enomotien gehabt, die des Thukydides, der 4 Pentekostyen und 16 Enomotien rechnet. Diese Zahlen sind also entweder von Thukydides ungenau mitgeteilt oder verderbt, für uns keinesfalls brauchbar, da sie auch die unmögliche Stärke eines Lochos von 512 Mann ergeben würden.[2]) Folglich hat zu Thukydides wie zu Xenophons Zeit die Moreneinteilung bestanden, das Mobilheer der Spartaner aber bei äusserstem Aufgebot erst circa 4300, dann 3600 Mann betragen, von denen als Besatzung der Stadt 600—700 Mann abzurechnen sind.[3])

Es fragt sich nun weiter, ob dies blos Spartiaten oder Spartiaten und Periöken seien. Bei Thukydides und Xenophon finden sich Nachrichten, die nicht zweifelhaft erscheinen lassen, dass sowohl Spartiaten als Periöken aufgeboten wurden und in den Lochen und Moren verteilt waren. Die aus allen Lochen ausgeloste Hoplitenbesatzung von Sphakteria bestand aus Spartiaten und Periöken (Thuk. IV 8. 7, 38. 4), in den vier Moren

[1]) Die Polemarchen als Vorgesetzte der Lochagen kennt er (V 66. 3), zwei werden als Anführer zweier Lochen vermutlich auf Grund eines besonderen Auftrages genannt (V 71. 3), sie sind Stabsoffiziere. Thuk. beschreibt das Heer bei Mantineia in der Schlachtlinie und spricht deshalb nur von Lochen, der gebräuchlichen, allgemein griechischen Bezeichnung der grössten taktischen Einheit. Lochen in Megara (Th. IV 74. 3), Sikyon (Xen. Hell. III 1. 18), Böotien (Th. IV 91), Theben (ausser dem heiligen *λόχος* vgl. Hell. V 2. 30, VI 4. 13), Korinth (Th. IV 43), Argos (Th. V 72. 3, Xen. Hell. VII 2. 4), Athen (Hell. I 2. 3). Lochen erscheinen in allen Söldnerheeren und fehlen nicht in dem Idealheere der Kyrupädie.

[2]) Ein so grosser Truppenkörper unter einem Lochagen und als taktische Einheit ist an sich undenkbar. Wir kennen Lochen von 100 Mann (Xen. anab. I 2. 25, III 4. 21, IV 8. 15), 70 Mann (an. IV 7. 9). Der Lochos von 24 Mann (Xen. Kyr. VI 3. 21) ist nur theoretisch. Die höchste Zahl sind die 300 Mann des heiligen Lochos in Theben. Ein Ausweg soll hier nur angedeutet werden. Th. erwähnt 7 Lochen, dazu die Skiriten und 2 Lochen, die wie es scheint (VI 71. 3) damals auf dem rechten Flügel standen, giebt 10 Lochen vor Mantinea, 2 als Besatzung in Sparta die von Xen. geforderte Zahl von 12.

[3]) Wo in den hellen. Geschichten Polemarchen oder deren Truppen erwähnt werden, liegen die in der resp. Lac. angegebenen Verhältnisse zu Grunde (Hell. II 4. 33, III 5. 22, vgl. 17, IV 4. 7, 5. 11, V 4. 46. 51.

im Heere des Kleombrotos waren nur 700 Spartiaten, die übrigen Periöken bei einem Aufgebot bis zum 35. Dienstjahre (Xen. Hell. VI 4. 15. 17), ebenso erscheinen noch einmal Periöken und Spartiaten zusammen als Gefallene (VII 4. 27). Thukydides spricht vor der Schlacht von Mantineia (V 64. 1) nur von Lakedaimoniern und Heloten, Xenophon von der Hoplitenmacht der Spartaner, die der Lykurgischen ἀγωγή teilhaftig sind; sein Buch handelt zwar von dem Staate der Lakedaimonier, er hat aber dabei Sparta „eine der geringst bevölkerten Städte“ im Sinne, wie die Eingangsworte beweisen. Das zeigt, dass wir unter jenen ca. 4300 Mann, von denen Thukydides spricht, Spartiaten zu verstehen haben, es zeigt sich gegen die Zeit der Perserkriege ein Rückgang von fast 1000 Mann. Nur in Ausnahmsfällen rückten dieselben auch wirklich alle aus, während sonst zwar die Normalstärke des Aufgebotes feststand, in der That aber durch ein Aufgebot von Spartiaten und Periöken erreicht wurde. Der Rahmen, der durch die φρουρά gegeben war, konnte zwar in verschiedener Weise ausgefüllt werden, sie selbst aber ist eine feststehende Mobilisierungseinrichtung. An ein gemischtes Aufgebot von Spartiaten und Periöken ist besonders in jenen Fällen zu denken, wo nur Hopliten genannt werden. Das Aufgebot der Periöken konnte nicht so rasch erfolgen, wie jenes der Spartiaten; daher wenn Gefahr im Verzuge war, nur die nächstwohnenden, oder wie bei Mantineia 418 v. Chr. selbst diese nicht einberufen wurden. Selbstverständlich konnten bei entsprechender Zeit zur Vorbereitung und möglichst starker Heranziehung der Periöken auch Aufgebote von „Lakedaimoniern“ bis zu 6000 Mann erfolgen; wie diese gegliedert waren, wissen wir nicht. Es ist aber irrig, wenn man (aus Xenoph. Hell. IV 2. 16, Diod. XIV 81) geschlossen hat, dass bei entsprechend starker Heranziehung aller Altersklassen die Mora auch 1000 Mann Spartiatenhopliten habe betragen können. Unterstützt hat man diese Vermutung durch die Angaben des Kallisthenes und Polybios (Plut. Pelop. 17), nach denen die Mora 700, ja 900 Mann stark gewesen sei. Woher diese ihre Nachrichten haben, wissen wir so wenig, wie die Provenienz von Ephoros' (Plut. a. a. O. und auch bei Diod. XV 32) Angabe, die Mora habe 500 Mann gezählt. Wahrscheinlich sind das blosse Berechnungen, die daher für uns keinen Wert haben; Plutarch führt sie deshalb an, um die Truppenzahl der zwei Moren, die sein Held Pelopidas besiegt, möglichst hoch erscheinen zu lassen.

Neben den Spartiaten waren die Periöken, Heloten, Neodamoden d. h. Heloten, die ihrer Tapferkeit wegen für freie Dienstpflichtige erklärt worden waren, die Skiriten und später Söldner (Th. VII 19. 3, 58. 3, VIII 5. 1, Xen. Hell. III 1. 4, 4. 2, V 2. 24, Thuk. V 68, Xen. Hell. V 4. 53, Kyr. IV 2. 1, Diod. XV 32) als Hopliten in Verwendung. Welche Anforderungen der peloponnesische Krieg an die Spartiaten stellte, wie gross die Einbusse

VI 4. 17, vgl. VI 1. 1). Dass das Heer auch zu Xenophons Zeit nach Lochen aufgestellt war, beweist VII 1. 30 (daher auch die Angaben für die Ausrückung nach Lochen statt der sonst gebrauchten nach Moren VII 4. 20, 5. 10), dasselbe die Erwähnung des λόχος für das Exercitium (de rep. Lac. 11. 10). Dagegen wird die Mora für die Lagerordnung gebraucht; (ibid. 12. 5), sie bildet die höhere Einheit für das Aufgebot und die Kommandostellen, taktisch hat sie keine Bedeutung.

war, die sie erlitten, zeigt nebst den Beispielen der Freiheitserteilung an Heloten (Xen. Hell. VI 5. 28, Th. V 34. 1, Diod. XII 76, XV 65), die Nachricht des Xenophon (Hell. III 3. 5), wonach man auf 4000 Nichtspartiaten nur 40 Vollbürger zählte, und die Angabe (Diod. XV 63), dass es in Sparta am Ende unseres Zeitraumes nur mehr wenige *πολιτικοὶ στρατιῶται* gab. Aristoteles (Pol. II 9 p. 1270 a) schätzt ihre Zahl nicht höher als auf 1000 Mann. Bewunderungswürdig ist es auch für die Zeit der Blüte, dass diese geringe Anzahl Vollbürger dem Kriegswesen ihre Eigenart aufzuprägen vermochte.

Wie die Zuteilung der Dienstpflichtigen in die Moren und deren Unterabteilungen erfolgte, wissen wir nicht, doch scheint mit Rücksicht darauf, dass die Abrichtung der Mannschaft je nach der Stellung in verschiedenen Gliedern eine verschiedene war, spezielle Ausbildung und Kenntnisse bedingte, notwendig anzunehmen, dass die Einteilung nach der individuellen Eignung getroffen wurde. Bestätigt wird diese Annahme, der zufolge weder lokale noch sonstige Gründe für die Zusammensetzung der Enomotien und höheren taktischen Einheiten massgebend waren, durch die Thatsache, dass nicht einmal die nächsten Verwandten in demselben Truppenkörper beisammen waren und dass ferner die Amyklaier in dem ganzen Heere verteilt waren. (Xen. Hell. IV 5. 10, 11).

Eine Ausnahme machten die Skiriten, die ein landsmannschaftliches Corps bilden; sie hatten ursprünglich zu den arkadischen Bundesgenossen gehört, erscheinen aber dann in dem Aufgebot des lakedaimonischen Heeres ständig verwendet für besonders schwierige Unternehmungen; in der Schlacht stehen sie auf dem linken Flügel. (Thuk. V 67, 68, Xen. de rep. Lac. 13. 6, Kyrup. IV 2. 1, Hell. V 2. 24, 4. 53, Diod. XV 32).

24. **Reiterei.** Weit geringere Bedeutung hatte die Reiterei der Spartaner. Sie hatten diese in der Zeit der Aristokratien in Griechenland so sehr gepflegte Waffe (Arist. Pol. IV 3 p. 1289 a, vgl. unten § 50) stark vernachlässigt. Erst der Konflikt mit Athen legte den Spartanern die Notwendigkeit auf, ihrer Kavallerie mehr Sorgfalt zu widmen, sie genoss aber keinen guten Ruf. Gegen ihre Gewohnheit (dies bezieht sich aber sicher nicht auf die Aufstellung von Reitern überhaupt, sondern auf die hohe Zahl) rüsteten im Jahre 424 v. Chr. die Spartaner 400 Reiter aus (Thuk. IV 55. 2), und es dürfte damals ähnlich verfahren worden sein, wie uns dies aus Xenophons späterer Schilderung (Hell. VI 4. 10) bekannt ist. Die reichsten Leute hielten sich Pferde; wurde der Feldzug angesagt, so wurden die dazu bestimmten Leute aufs Pferd gesetzt und bewaffnet, und zwar wählte man dazu die schwächsten und mutlosesten aus. Wie derselbe Gewährsmann versichert, gab es den sechs Moren des Fussvolkes entsprechend ebensoviele Reitermoren (Xen. de rep. Lac. 11. 4, Hell. IV 5. 11), die wahrscheinlich schliesslich 100 Mann stark waren (Xen. Hell. IV 2. 16) und in je zwei *οὐλαμοί* zerfielen (Plut. Lyk. 23). Der Kommandant der Reitermora hiess Hipparmostes (Xen. Hell. IV 4. 10, 5. 12, ein Hipparch (?) V 2. 41), stand aber unter dem Polemarchen, dem Befehlshaber des Fussvolkes. Für die Reiterei waren die Spartaner daher vornehmlich auf Bundesgenossen und Söldner angewiesen (Thuk. II 9. 2, III 62. 4 Xen. Hipp. 9. 4).

25. Leichtbewaffnete und Tross. Wenn wir über leichtbewaffnete Truppen der Spartaner nur wenig erfahren, so hat dies seinen Grund darin, dass bis gegen das Ende dieses Zeitraumes die Entscheidung der Schlacht bei der Hoplitenlinie war. Deshalb wird uns meist ausdrücklich gesagt, wann und wieviele Heloten als Hopliten eingereiht wurden, über die Leichtbewaffneten jedoch nur selten berichtet. Solche ψιλοί werden erwähnt im 4. Jahre des peloponnesischen Krieges, sie hatten die Aufgabe Attika zu verwüsten, im Jahre 424 wird eine Abteilung Bogenschützen als ein ebenso ungewöhnliches Aufgebot wie jene 400 Reiter erwähnt (Th. IV 55. 3). Später erscheinen Leichtbewaffnete häufiger, Brasidas verwendete sie in Thrakien (Th. IV 111. 123. 125, V 6. 4), im Heere des Agesilaos sind Peltasten und Leichtgerüstete (Xen. Hell. III 4. 23), im Heere des Archidamos Peltasten und Reiterei (Hell. VII 4. 22), Peltasten aus Orchomenos erwähnt endlich Xenophon (Hell. VI 5. 15, 17). Wie diese letzteren sicher arkadische Söldner sind, so sind auch wahrscheinlich die übrigen Kontingente von Peltasten teils Söldner, teils Bundesgenossen. Die 14,000 Leichtbewaffneten im Heere des Agis vor Athen (Diod. XIII 72) sind eine Übertreibung.

Eine ständige Abteilung dieser Truppen hat in dem lakedaimonischen Aufgebot nicht existiert, sie wurden durch die Skiriten und mitziehenden Heloten ersetzt.

Der Tross bestand aus Heloten, vielleicht auch Periöken, unter ihnen war eine besondere Abteilung von χειροτέχναι (Xen. de rep. Lac. 11. 2), die mitgeschickt wurde, wenn Belagerungsarbeiten auszuführen waren. Die Heloten gingen als Schildträger (ὑπασπισταί) oder Speerträger (δορυφόροι) mit ins Feld (Xen. Hell. IV 5. 14, 8. 39, vgl. Anab. IV 2. 20, Hell. IV 5. 8). Der Proviant, Zelte und sonstiges Gerät wurde auf Wagen mitgeführt (vgl. Thuk. V 72. 2), die im Lager aufgestellt waren, für dessen Einrichtung die ἄρχοντες τῶν σκευοφόρων ebenso zu sorgen hatten, wie für die Ordnung des ganzen Trosses (Xen. de rep. Lac. 13. 4, vgl. Hell. III 4. 22). Das Lager war kreisrund (Xen. de rep. Lac. 12. 1), wenn nicht das Terrain ein Abgehen von dieser Form, um günstige Deckungen zu benutzen, nötig machte; in der Ebene und nach den offenen Seiten hin ist es zumeist durch ein Verhau oder Pallisaden geschützt (vgl. Hell. VI 2. 23). Die Reiterei hatte den Wachdienst gegen den Feind zu versehen, Lagerwachen sorgten für die Ordnung im Lager selbst. Die Heloten lagerten ausserhalb, niemand durfte sich weit vom Lager entfernen und nachts wurde, wenn dies geschah, von den Skiriten, zu Xenophons Zeit von Söldnern eine Eskorte beigegeben. Im Lager mussten alle mit dem Speer bewaffnet umhergehen, bei den körperlichen Übungen, die veranstaltet wurden, durfte sich niemand aus dem Lagerraum seiner Mora entfernen, um von seinen Waffen nicht zu weit entfernt zu sein. Das Lager war also so von den Soldaten belegt, dass die einzelnen Truppenabteilungen auch zusammen lagerten (vgl. Polyaen. II 3. 11).

26. Seemacht. Mit einer überaus geringen Seemacht, fast ganz auf ihre Bundesgenossen angewiesen, sind die Spartaner in den peloponnesischen Krieg gegangen (Th. I 74. 4, 121. 2). Wie die Peloponnesier zumeist waren

auch sie im Seewesen wenig erfahren, flüchtige Samier fanden als Steuerleute gerne bei ihnen Aufnahme (Th. IV 75. 2). In den spartanischen Flotten erscheinen Korinth, Megara, Sikyon, Pellene, Elis, die Amprakioten und Leukadier (Th. II 9. 2) vertreten. Die Bundesgenossen hatten, je nach der Grösse ihrer Seemacht, eine bestimmte Zahl von Schiffen zu stellen (Th. II 7. 2, vgl. III 16. 3). Noch im Jahre 413 besassen die Spartaner nur 25 Schiffe (Th. VIII 3. 3); die Flotte vor Pylos bestand nur aus 43 Schiffen (Th. IV 11. 1, vgl. II 80. 2).

Für den Oberbefehl der bundesgenössischen Flotte war in der Nauarchie ein besonderes Amt geschaffen (Th. II 66, 80. 2), das auch Periöken bekleiden konnten (Th. VIII 22. 2). Die einzelnen Schiffe wurden von Trierarchen befehligt (Th. IV 11. 3, Xen. Hell. II 1. 12). Die Rudermannschaft bestand aus Heloten und Söldnern (Th. VI 91, VIII 45. 2. Xen. Hell. II 1. 12, V 1. 13 ff. VII 1. 12). Die Epibaten, die Marine-Infanterie, waren vermutlich teils Periöken, teils Söldner (Xen. Hell. V 1. 11, VII 1. 12), auch wurden, wenn gelandet werden sollte, Hopliten auf der Flotte transportiert (Th. II 80. 1). Wie die Schiffe ausgerüstet waren, wissen wir nicht; Sparta hatte nur einen Kriegshafen (Th. I 108. 3), Gytheion (Xen. Hell. VI 5. 32).

Die Teilnahme des Staates an der Kriegführung zur See war somit fast nur auf die Kommandoführung durch den jährlich wechselnden Nauarchen und dessen Stellvertreter, den Epistoleus, beschränkt, die Spartiaten sind auf der Flotte kaum vertreten. Es bestand das Gesetz, dass derselbe Mann die Nauarchie nicht zweimal bekleiden dürfe (Xen. Hell. II 1. 7). Wie eine verhältnismässig geringe Zahl eigentlicher Spartiaten in der *φρουρά*, eine kleine in den Heeren des Bundesaufgebotes hinreichte, um ein Kriegsunternehmen als spartanisches erscheinen zu lassen, so genügten für die grossen überseeischen Unternehmen der Nauarch und Epistoleus[1]) mit seinem Stabe (*σύμβουλοι* Th. II 85. 1, 86. 4, vgl. III 79. 2), um diesen Zweck zu erreichen. Diese „Ratgeber“ hatten eventuell das Kommando zu übernehmen. Hatte ein Nauarch sich kompromittiert, so wurde eine Kommission zur Untersuchung abgeschickt (Th. VIII 39. 2). Die Flotten der Spartaner und ihrer Bundesgenossen, die unter verschiedenen Nauarchen an dem Gange des peloponnesischen Krieges sich beteiligten, sind nicht gross gewesen, anfangs selten mehr als 40—60 Schiffe (100 im 2. Kriegsjahre Thuk. II 66), erst in der Schlacht bei den Arginusen hatte Kallikratidas 140 Schiffe (Xen. Hell. I 6. 3).

27. **Oberbefehl.** Regelmässig waren im Felde dem König, welcher den Oberbefehl hatte, zwei Ephoren beigegeben (Xen. de rep. Lac. 13. 5, Hell. II 4. 36), gleichwohl hatte derselbe in allen militärischen Dingen vollkommene Freiheit (Thuk. V 66. 3), mochte sich aber immerhin über das Vorgehen im gegebenen Falle mit den Polemarchen, die mit ihm dasselbe Zelt bewohnten und deshalb *οἱ περὶ δαμοσίαν* heissen, beraten. (Xen. de rep. Lac. 13. 1, Hell. IV 5. 8, 7. 4, VI 4. 14). Bisweilen wurden

[1]) Xen. Hell. I 1, 23. II 1. 7. Er heisst auch Epistoliaphoros (Hell. VI 2. 25), gemeint ist derselbe bei Thuk. VIII 61. 2, wo statt *ἐπιβάτης* wohl *ἐπιστολεύς* zu lesen ist.

auch die untergeordneten Offiziere beigezogen (Xen. Hell. III 5. 22, IV 5. 7). Zum Stab des Königs gehörten ferner drei Homöen, die für die Verpflegung zu sorgen hatten (de rep. Lac. 13. 1). Die Befehle, die der König erteilte, wurden von den Polemarchen an die Lochagen und von diesen wieder an die Pentekonteren und Enomotarchen weiter gegeben, die dann ihrerseits dieselben der Enomotie gaben; dies konnte sehr rasch bewerkstelligt werden, und Thukydides hebt diese reiche Entwickelung des Offiziers- und Unteroffizierstatus als eine besondere Eigentümlichkeit der spartanischen Heere hervor (V 66).[1]) Das Korps der *ἱππεῖς* war die Leibwache des Königs; über die Aufstellung desselben, durch die drei von den Ephoren gewählten Hippagreten, die jährlich erfolgte, sind wir durch Xenophon (de rep. Lac. 4. 3) genau unterrichtet. War der König, der in der Schlacht eine fest bestimmte Stelle hatte (Xen. de rep. Lac. 13. 6), verwundet oder gefallen, so übernahmen die Polemarchen das Kommando (Xen. Hell. VI 4. 15. 25, IV 3. 21).

Auch eine Reihe religiöser Verpflichtungen hatte der König im Felde. Die Spartaner legten auf den Ausfall der Opfer vor der Schlacht grosses Gewicht, so dass sie bloss um dieses Umstandes willen militärische Aktionen aufschoben; es ist für die Art der Aufstellung und die Ausführung des Angriffes aus nächster Nähe bezeichnend, dass diese Opfer angesichts des Feindes dargebracht wurden.

Zu diesen Offizieren kamen dann noch Beamte im Heere: die *ταμίαι*, Zahlmeister, die *λαφυροπῶλαι*, die über die Beute zu wachen hatten, und Schiedsrichter, *Ἑλλανοδίκαι* (Xen. de rep. Lac. 13. 11, Hell. IV 1. 26).

Statt des Königes konnte das Heer auch von Feldherren kommandiert werden, das Aufgebot der Spartiaten, die *φρουρά*, steht aber immer unter einem der Könige. Unternehmungen in weiterer Ferne von der Heimat konnte zwar auch ein König befehligen, doch hat man sich selten und ungern dazu entschlossen. Überseeische Expeditionen kommandiert der Nauarch in der Regel. Kleinere Aufgebote der Spartaner im eigentlichen Hellas pflegen meist von drei Feldherren befehligt zu werden. So stand die Hilfssendung nach Pylos unter drei Kommandanten, die bestimmt waren, im Falle einer kampfunfähig wurde, der Reihe nach den Oberbefehl zu übernehmen (Thuk. IV 38, VIII 5. 1, Xen. Hell. V 2. 24). Wenn zu einer kleineren Expedition, die weder ein Nauarch noch ein König befehligte, Neodamoden oder Bundesgenossen aufgeboten werden, so erhalten dieselben mehrere spartiatische Führer. (Vgl. Thuk. VIII 5, Xen. Hell. V 2. 24.)

28. **Bewaffnung und Taktik.** Die Bewaffnung der spartanischen Hopliten bestand aus dem Panzer, den sie, wie es scheint, *αἰγίς* nannten (Hesych. s. v.); er war demnach ein mit Metallschutz versehenes Lederkoller, leichter als der Harnisch der älteren Zeit. Unter dem Harnisch trugen die Spartaner ein rotes Gewand, die *φοινικίς* (Xen. de rep. Lac. 11. 3, Aristotel. Lac. resp. fr. 86 Müll.); die Beine waren durch Beinschienen

[1]) Wie die Könige von den *περὶ δαμοσίαν* umgeben waren, und in der Schlacht von den 300 *ἱππεῖς*, so hatte auch der Polemarch seine *παραστάται* (Xen. Hell. IV 3. 23), die vielleicht identisch sind mit den *συμφορεῖς τοῦ πολεμάρχου* (Hell. VI 4. 14).

geschützt. Der Schild war noch wie in homerischer Zeit gross genug zum Schutze des ganzen Mannes und so schwer, dass er von dem Hypaspisten getragen werden musste und erst im entscheidenden Augenblick von dem Kämpfer aufgenommen wurde (Xen. Hell. IV 8. 39). Die Truppen des Kleombrotos konnten mit den Schilden bei Sturm den Kithäron nicht passieren (Xen. Hell. V 4. 17); als Abzeichen war auf demselben ein *Λ* angebracht (Eupolis fr. 359, Theop. fr. 91 Kock). Auch sonst war es gebräuchlich, den Anfangsbuchstaben des Namens als Schildzeichen zu führen, so brachten die Chalkidier auf Euboia das Chi ihres Alphabetes (Ψ) (Imhoof-Bl. *monnaies Grecques* p. 221) an. Der bronzene Helm scheint durch eine Kopfbedeckung aus Filz, die mit Metallplatten und Bügeln gefestigt war, ersetzt worden zu sein, (*πῖλοι Λακωνικοὶ ἢ Ἀρκαδικοί* nebst Beinschienen und Panzer nennt Aelian. tact. 2. 10. Solche *πῖλοι* haben die Spartaner bei Thuk. IV 34. 3; die Erklärungen der Scholiasten a. d. Stelle sind falsch, vgl. Aen. tact. 11. 12 mit Strab. XV p. 278).

Noch sind Lanze und Schwert die Angriffswaffen, die Lanze nicht zum Wurfe, sondern gefällt im geschlossenen Angriff verwendet, oder im Quarré vorgehalten zur Abwehr von angreifenden Reitern und Leichtbewaffneten, das Schwert für den Nahkampf, wenn die Lanzen zersplittert waren, was bei der Länge des Schaftes leicht geschehen konnte. Es war kurz und mehr zum Stechen als zum Hauen geeignet (Xen. an. IV 7. 16, *μαχαίριον ὅσον ξυήλην Λακωνικήν* . . . Plut. Dion. 58). In der Führung dieser Waffen musste der einzelne Mann geübt sein, in Sparta lernte sie jeder durch die öffentliche Erziehung, Geschick in derselben wurde besonders geschätzt.[1])

Die gleichmässige Ausführung der Manöver wurde durch Musik unterstützt, auch erfolgte der Angriff in gleichem Schritt und langsam (Thuk. V 70, Xen. de rep. Lac. 13. 8). Trompetensignale beim Angriff und zur Abberufung aus der Schlacht waren wie überhaupt bei den Griechen, so auch bei den Spartanern üblich. Man begnügte sich den Feind geworfen zu haben und liess sich auf eine Verfolgung desselben nicht ein (Thuk. V 73. 5), wer zuerst um die Herausgabe der Toten ansuchte, erklärte sich als besiegt, der Sieger errichtete ein Tropaion (Abbildung eines solchen, Schöne, Griech. Reliefs, Taf. XXIII, Fig. 97). Es kam aber auch wiederholt vor, dass beide Kombattanten, wenn sie jeder mit einem ihrer Flügel siegreich gewesen waren, ein Siegeszeichen aufstellten.

29. Von einer konsequenten Verfolgung militärischer Operationen oder von der Durchführung eines weiter ausblickenden Angriffsplanes ist niemals die Rede. Alkibiades musste den Spartanern die konstante Besetzung Dekeleias anraten, da ihre fortgesetzten Einfälle in Attika keinen entscheidenden Erfolg hatten. Die Heere stellen sich zur Schlacht (*μάχη σταδία* Thuk. IV 39. 1 oder *ἐκ παρασκευῆς* V 56. 4). Das Terrain für dieselbe ist nicht das sich ergebende, sondern es wird gesucht; für grössere Schlachten sind Ebenen allein möglich. Der Ausfall derselben entscheidet jedoch an sich nur selten

[1]) Von Phalinos einem Griechen bei Tissaphernes sagt Xen. an. II 1. 7, dass er in der Waffenführung (*ὁπλομαχία*) wie in der Taktik Erfahrung besessen habe.

über den Erfolg des Krieges. Auch dadurch ist der Gang kriegerischer Unternehmungen beschränkt und erhält den Charakter stets wiederholter Raubzüge, dass während der Winterszeit in der Regel die auf den Kriegsschauplätzen des eigentlichen Hellas verwendeten Truppen nach Hause geschickt werden. Mit dem „panischen" Schrecken, der das Heer ergreifen kann, wird ganz ernsthaft gerechnet (Thuk. IV 125. 1, VII 80. 2, Aen. tact. 27). Diese für die griechische Kriegführung jener Zeit allgemein giltigen Verhältnisse treffen auch für Sparta zu. Ehe sich in Griechenland die Wirkung der taktischen Neuerungen geltend machten, die durch den Zug der Zehntausend und durch Iphikrates eingeführt wurden, waren die Schlachten ausschliesslich Hoplitenschlachten, der Frontalangriff die Grundlage derselben. Darauf war und blieb auch das Heer der Spartaner in dem ganzen Zeitraum gestellt. In der vortrefflichen Schulung der Hopliten für diesen Angriff lag der Vorzug ihrer schweren Infanterie vor der anderer Staaten. Bis nach dem Ende des peloponnesischen Krieges vermochten leichtbewaffnete Truppen gegen die geschlossene Hoplitenphalanx überhaupt, vollends gegen die der Spartaner nichts auszurichten; erst vom korinthischen Kriege an mehren sich die Nachrichten, dass Hopliten den Angriff der Peltasten fürchten und sich demselben nicht gewachsen glauben (Xen. Hell. III 2. 4, IV 4. 16, V 3. 3 ff.).

Eine geschlossene Front von verhältnismässiger Länge kann nun trotz aller Abrichtung nicht lange marschieren, ohne die Richtung zu verlieren und in Unordnung an den Feind zu geraten. Dieser Gefahr war aber die Phalanx der Griechen nur im geringen Masse ausgesetzt, da die Aufstellung der Gegner zur Schlacht in fast unmittelbarer Nähe stattfand. Wir kennen mehrere Beispiele, dass beide Kombattanten sich zur Schlacht aufstellen, dann aber, nachdem man des Gegners ansichtig geworden ist, eine veränderte Aufstellung annehmen; in der Schlacht am Nemeabache sind sogar die Lager beider Gegner nur zehn Stadien von einander entfernt (Xen. Hell. IV 2. 15). Die Aufstellung zur Schlacht erfolgte also fast immer angesichts des Feindes, wie das natürlich ist bei Truppen, die nur für den Nahkampf gerüstet sind, deren Leichtbewaffnete nur kaum hundert Schritte weit tragende Fernwaffen besitzen. Über den regelmässigen Verlauf dieser Hoplitenschlachten besitzen wir die anschauliche Schilderung des Thukydides (V 71). Der Vorteil, der von beiden Gegnern angestrebt wird, ist die Überflügelung des rechten Flügels des Gegners, durch die man einen Flankenangriff auf der durch den Schild nicht gedeckten Seite ausführen will. Beide rechte Flügel machen daher im Anmarsch naturgemäss eine Defensivbewegung, sie drängen nach rechts, um dieser Überflügelung zu entgehen; den Anlass dazu giebt der Flügelmann und die anderen folgen ihm. In dem Ausfall des Gefechtes auf dem rechten Flügel liegt meist die Entscheidung der Schlacht, weil dort die besten Truppen stehen. Ist nämlich der linke feindliche Flügel geworfen, so kehrt die siegreiche Partie zurück zum Flankenangriff auf das Zentrum der Gegner und entscheidet dadurch den Sieg auf der ganzen Linie.

In der Schlacht von Mantineia 418 v. Chr. versuchte Agis, der das grössere Heer führte und mit seinem rechten Flügel weitaus den Gegner über-

flügelte, zuerst die überragende Stellung der Mantineier gegenüber seinem linken Flügel auszugleichen, indem er denselben nach links seitwärts zog; so wurde die Front der Lakedaimonier zwischen dem linken Flügel und Zentrum unterbrochen, da die beiden Lochen, die in die Lücke einschwenken sollten, nicht gehorchten. Zwar brachen die Mantineier und ihnen Zunächststehenden in die Lücke ein, der siegreiche rechte Flügel der Spartaner stellte aber schliesslich die Schlacht wieder her (Fig. 16).

So weit trennten sich bisweilen die Kämpfenden von einander, dass der zurückkehrende siegreiche Flügel den Feind, den er geschlagen wähnte, siegreich findet (ein Beispiel Thuk. I 63. 1); es ist daher begreiflich, dass den Spartanern untersagt war, weit zu verfolgen (Th. V 73. 5).

Auch die Schlacht am Nemeabache (Xen. Hell. IV 2. 14 ff.) vollzog sich unter ähnlichen Voraussetzungen. Die Lakedaimonier ziehen ihren rechten Flügel nach rechts, um zu überflügeln; die Athener, die ihnen gegenüber standen, folgten den nach rechts ziehenden Boiotern auf die Gefahr hin umzingelt zu werden. Die Linie der Spartaner ragte daher, als es zum Angriff kam, bei weitem über die der Athener, und sie besiegten die gegenüberstehenden Phylen der Athener. Auf der ganzen übrigen Linie wurden die Bundesgenossen der Spartaner geschlagen, allein der Erfolg des rechten spartanischen Flügels entschied dennoch, indem dieser die von der Verfolgung zurückkehrenden Gegner der Reihe nach, zum Teile wieder durch Flankenangriffe warf, nachdem er Frontwechsel vorgenommen hatte. Die Vorgänge im Zentrum und auf dem anderen Flügel sind für den Ausgang der Schlacht ebenso gleichgiltig, wie die Anwesenheit von Reitern und Leichtbewaffneten auf beiden Seiten, von deren Vorhandensein wir zwar hören, deren Stellung aber nicht einmal angegeben wird (Fig. 17).

Einen anderen Charakter hatte die Schlacht von Koroneia (Xen. Hell. IV 3. 15 ff.), in der zum erstenmale durch eine selbständige Aktion der im Zentrum des Agesilaos aufgestellten, aus Kleinasien mitgebrachten Truppen ein anderer als der gewöhnliche Verlauf des Kampfes sich ergab. Das Zentrum eröffnete den Angriff siegreich im Laufschritt, ohne sich um den ebenso im Laufe ausgeführten Angriff der Thebaner auf den linken Flügel der eigenen Aufstellung zu kümmern. Wieder siegte hierauf der rechte spartanische Flügel. Der rechte Flügel der Gegner war siegreich bis zum Lager vorgedrungen und wollte seinem geschlagenen linken Flügel zu Hilfe kommen. Durch den früheren Sieg des Agesilaos im Zentrum war der Zusammenhang der Phalanx ganz gelöst und hatten gleichfalls zwei ganz getrennte Aktionen auf den Flügeln stattgefunden, so dass der siegreiche Flügel des Agesilaos Frontwechsel vornehmen musste und einen abermaligen Angriff zu bestehen hatte. Die Aufstellung der Spartaner bei Leuktra (Xen. Hell. VI 4. 10) zeigt darin eine Neuerung, dass die Reiterei vor der Hoplitenlinie aufgestellt war, diese Truppe war jedoch so schlecht, dass ihr Angriff wirkungslos blieb. Auch die Überlegenheit von Leichtbewaffneten und Peltasten über die geschlossene Linie suchten die Spartaner durch Neuerungen auszugleichen, indem sie die jüngeren Leute bis zum 10. und 15. Dienstjahre ausschwärmen liessen, doch erwies sich dies als erfolglos (Thuk. IV 33. 3, Xen. Hell. II 4. 32, III 4. 23, IV 4. 16, 5. 15. 16, V 4. 40). Als das

System des Frontalangriffes überwunden war, konnte eine teilweise Annahme der taktischen Neuerungen den Niedergang des Ruhmes der für unüberwindlich geltenden geschlossenen Hoplitenlinie nicht mehr aufhalten.

30. Die Tiefe der spartanischen Hoplitenphalanx ist verschieden je nach der Länge der feindlichen Front und der Zahl der eigenen Truppen (Xen de rep. Lac. 11. 4), die gewöhnliche Tiefe der uns bekannten Aufstellungen in der Schlacht beträgt 8 Mann; die Enomotie konnte aber auch einen, drei oder sechs Mann in der Front stehen. In dem ersten Gliede (*ζυγόν*) stehen die Vordermänner (*πρωτοστάται*), jeder an der Spitze seiner Rotte (*στίχος*), die er zu führen hat, das letzte Glied bilden die Hintermänner (*οὐραγοί*), die Rotte auf dem linken Flügel heisst *οὐρά*, der Führer der Abteilung steht auf dem rechten Flügel (Fig. 18). Diese Stellung musste im Aufmarsch zur Schlacht immer erreicht werden, da die Rottenführer die besten Leute waren und daher im ersten Glied zu stehen hatten. Die taktischen Körper der Phalanx sind die Enomotie und der Lochos, in der Aufstellung zur Schlacht hat die Enomotie meist eine geringere Front als Tiefe, der Lochos eine längere Front als Tiefe.

Aus der Aufstellung in der Front (*ἐπὶ φάλαγγος* Fig. 19), in der die *πρωτοστάται* an der Spitze ihrer Rotten stehen, erfolgt, wie die Bezeichnung der linken Flügelrotte als *οὐρά* beweist, der Abmarsch von rechts angefangen. Diese Marschformation des Lochos heisst *ἐπὶ κέρως* (Xen. de rep. Lac. 11. 8. 10, Hell. VI 2. 30, *κατὰ κέρας*, Hell. VII 4. 23, Kyr. I 6. 43 u. ö.), der rechte Flügel bildet die Tête; die Front jeder Enomotie ist nun dahin gerichtet, wo früher der rechte Flügel derselben war, woher diese Bezeichnung stammt. Die Breite des marschierenden Heeres ist gleich der Front einer Enomotie, je nachdem dieselbe formiert ist, verschieden (2 Mann, Xen. Hell. III 1. 22, VII 4. 23) (Fig. 20). Der Aufmarsch zur Phalanx aus der Marschordnung ist verschieden. Erscheint der Feind von vorne, so marschieren die einzelnen Enomotien von der letzten beginnend, successive zu Lochen links auf, der Enomotarch, der auf dem rechten Flügel seiner Enomotie steht, schliesst an die Schildseite der vor ihm marschierenden an (*εἰς μέτωπον παρ' ἀσπίδα καθίστασθαι*) (Fig. 21). Kommt der Feind von rechts, so werden erst in derselben Weise die Lochen formiert, und jeder Lochos macht dann eine Viertelschwenkung nach rechts, so kommt der Lochos, der die Nachhut bildet, auf den rechten Flügel (Fig. 22). Erscheint der Feind von links, so werden gleichfalls Lochen formiert und schwenken dieselben dann links ein, die Nachhut kommt dadurch auf den linken Flügel zu stehen. Dass immer links aufmarschiert und rechts abmarschiert wird, hat seinen Grund in den durch Schild- und Speerseite für die griechische Elementartaktik ein für allemal gegebenen Verhältnissen.[1])

Andere Manöver, die *ἐξελιγμοί*, wurden angewendet, um Front- und Flügelveränderung, oder Frontveränderung vorzunehmen. Erscheint der Feind im Rücken eines in der Front stehenden Heeres, so wird das *ἐξελίσσειν τοὺς στίχους* (Xen. de rep. Lac. 11. 8. 9, Hell. IV 3. 18, Kyr. VIII 5. 15) angewendet. Jeder Rottenführer marschiert zwischen den Rotten

[1]) Fig. 19—23 sind der Einfachheit wegen statt 8 Enomotien nur 4 gezeichnet.

hindurch, und zwar um die Länge der Rotte über den Hintermann hinaus; die übrigen folgen ihm, der Hintermann macht Kehrt und bleibt stehen (Fig. 24). Dadurch sind die Flügel vertauscht, der Abteilungsführer, der rechts auf dem schwierigen Posten, der unbeschildeten Seite, stehen soll, steht links. Darin sahen jedoch die Spartaner keinen Nachteil, die Inversion bot ihnen bei der gleichmässigen Ausbildung ihrer Rottenführer sogar den Vorteil, dass der vom Rücken kommende Feind, der den (früheren) rechten Flügel mit seinem rechten Flügel zu umgehen trachtete, nun, da derselbe der linke geworden ist, gegen die sichere Schildseite den Angriff machen muss. Sollte jedoch nach vollzogenem Front- und Flügelwechsel die alte Ordnung innerhalb der Abteilungen hergestellt werden, so wird das *ἐπὶ κέρας ἐξελίττειν* angewendet. Jeder Führer marschiert das Glied entlang, von seinen Nebenmännern gefolgt, bis er auf den rechten Flügel desselben zu stehen kommt (Fig. 25). Die *ἐξελιγμοί* entsprechen also dem Gegenzug nach Rotten und Gliedern.[1])

Die Paragogen (Xen. de rep. Lac. 11. 6) hatten den Zweck der Verdoppelung der Aufstellung (*ἀναστρέφειν*), nach der Tiefe (*διπλοῦν*) oder nach der Länge (*ἐκτείνειν* oder *ἀναπτύσσειν τὴν φάλαγγα*, Hell. VI 2. 21, 5. 18, Kyr. VII 5. 3. 5, an. I 10. 9); im ersteren Falle soll die Tiefe der Front bei gleicher Truppenanzahl, im letzteren ihre Länge grösser werden (Fig. 26, I u. II). Die Verdoppelung nach der Länge wird erreicht, indem die zweiten Rottenhälften zwischen den ersten in die Front rücken. Davon sind mir Beispiele für die Ausführung während des Marsches oder Aufmarsches bekannt, nicht aber, wenn die Phalanx bereits aufgestellt ist, was ein Abstand nehmen seitwärts voraussetzen würde. Die Verdoppelung nach der Tiefe fand so statt, dass jede zweite Rotte Kehrt macht und rückwärts sich an die nebenstehende anschliesst.[2]) Da auch der *ἐξελιγμός* der Rotten stattfand, ohne dass vorher zwischen denselben Abstand genommen wurde, so muss die regelmässige Aufstellung der Spartaner in der Phalanx derart gewesen sein, dass zwischen den Rotten Platz zum Durchziehen war, was auch für die unbehinderte Handhabung der Waffen nötig war. Wenn eine dichtere oder die ganz gedrängte Aufstellung gewählt wurde, so wird dies immer ausdrücklich bemerkt (*πύκνωσις* oder *συνασπισμός*).

Da in der Schlachtentaktik die Umfassung der feindlichen Flügel von besonderer Wichtigkeit war, so wurde von der geraden Linie in der Aufstellung, wenn ein Flügel über den anderen hinausragte, abgegangen, in-

[1]) Der Gegenzug beim Turnen bietet eine wirkliche Entsprechung. Die modernen Analogien sind vielleicht nirgends so verwirrend als in militärischen Dingen. Der Unterschied der Schild- und Speerseite, die Geschlossenheit der Linien, die grössere Tiefe der Gefechtsformation in den taktischen Einheiten, die von circa 8 Mann in fortschreitender Entwickelung bei den Griechen noch gesteigert wird, die Nähe, in der die Gegner sich zur Schlacht aufstellen, die Kleinheit der Heere, der Mangel an Fernwaffen mindestens in älterer Zeit verbieten Ausdrücke wie Kolonne, entwickelte Linie, Regiment, Kompagnie, da *κατὰ κέρας ἄγειν, φάλαγξ, φυλή* oder *λόχος, ἐνωμοτία* elementare Unterschiede aufweisen. Vergleichsweise darf man nur die mittelalterlichen Lanzknechthaufen heranziehen.

[2]) Theoretisch wäre das Manöver auch umgekehrt durch Vorstellen einer Rotte vor die andere denkbar. Bei Xen. Hell. VI 5. 18 wird die Verdoppelung der Tiefe so bewerkstelligt, das die *οὐραγοί* ihre Rotten herausführen, nachdem dieselben Kehrt gemacht haben und VI 2. 21 beweist dasselbe, da die Feinde glauben, die Spartaner fliehen.

dem man denselben umbog (ἐπικάμπτειν εἰς κύκλωσιν, Xen. Hell. IV 3. 20, vgl. an. I 8. 23). Dasselbe Manöver (ἐπισιμοῦν) konnte auch auf dem Marsch ausgeführt werden (Hell. V 4. 51).

Droht dem Heer auf dem Marsch ein Angriff oder findet ein Rückzug unter fortwährenden Angriffen statt, so wird das Viereck gebildet. Das erste Beispiel für die praktische Anwendung desselben bieten Brasidas' Kämpfe in Thrakien. Derselbe bildet eine τετράγωνος τάξις (Thuk. IV 125. 2) aus den Hopliten, die er zur Verfügung hat, eine Abteilung marschiert in der Front, er selbst mit 300 Auserlesenen kommandiert die Nachhut, andere Hoplitenabteilungen marschierten an der Seite. Die jüngsten Leute brachen als Schwarmtruppen aus den Reihen; in der Mitte des Viereckes marschierten die ψιλοί. In derselben Gegend marschierte auch Agesilaos ἐν πλαισίῳ, wie Xenophon diese Marschordnung bezeichnet, dabei hatte er die Hälfte seiner Reiter in der Front, die Hälfte als Nachhut, dreihundert behielt er bei sich, um sie im gegebenen Falle eingreifen zu lassen (Hell. IV 3. 4). Dies Viereck ist jedoch als förmliche Marschordnung erst später verwendet worden. Xenophon erwähnt es nicht, wo er der verschiedenen Exerzitien des lakedaimonischen Heeres gedenkt. Häufig fand dasselbe natürlich bei dem Rückzug der Zehntausend Anwendung (Xen. an. III 2. 36, 3. 6, 4. 19—23, 43), wovon später noch die Rede sein wird.

31. Festungskrieg. Im Festungskrieg galten die Spartaner für unerfahren und sie hielten sich auch selbst dafür, wie in der Schlacht von Plataiai (Her. IX 70), so noch zur Zeit des dritten messenischen Krieges (Thuk. I 102. 1). Im Verein mit ihren peloponnesischen Bundesgenossen haben sie schon zu Beginn des peloponnesischen Krieges Oinoë mit Belagerungsmaschinen berannt und nicht erobern können (Thuk. II 18), dagegen Plataiai belagert und sich dabei als wohl erfahren in verschiedenen Mitteln des Sturmes und der Blokade erwiesen (Thuk. II 71 ff., III 20 ff., Diod. XII 47. 2). Erst wurde eine Zircumvallation aus Pallisaden gebildet, dann von dieser aus gegen die Stadt zu ein Damm aufgeschüttet, dessen Wände durch Fachwerk aus Holz gehalten wurden, teils auf, teils neben dem Damme wurden Widder (II 76. 3 μηχάνη bei Thukyd. bezeichnet schlechthin den Widder) aufgestellt. Man versuchte durch Feuer gegen das Holzwerk der Mauer von Plataiai vorzugehen und schliesslich umgab man die Stadt mit parallel laufenden, 16 Fuss von einander entfernten Backsteinmauern, die mit Zinnen versehen waren. Der Zwischenraum war mit Baumstämmen gedeckt und von 10 zu 10 Zinnen stand ein viereckiger Turm mit 2 Thoren, so dass man auf diesem Holzdach rund herum gehen konnte. Bei regnerischem Wetter standen die Wachen in diesen Türmen, 300 Mann bildeten ausserdem eine Wachreserve und hatten sich im Falle eines Ausfallsversuches auf den bedrohten Punkt zu begeben. Brasidas benutzt zur Einnahme des Fort Lekythos eine Maschine, um die hölzernen Brustwehren in Brand zu stecken (Th. IV 115), die Mauern von Potidaia sucht er mit Leitern in der Nacht zu ersteigen, während die Glocke von den Wachen herum gegeben wird (ib. 135, Aristoph. Vög. v. 842, 1160, Aen. tact. 22., wozu vgl. Plut. Arat. c. 7). Thibron suchte den Larisäern das Wasser durch einen Minengang abzugraben und erbaute zum Schutze seiner Leute

eine hölzerne Schildkröte (Xen. Hell. III 1. 7). Auch vor Pylos waren die Spartaner entschlossen, Belagerungsmaschinen gegen die Befestigungen der Athener anzuwenden (Th. IV 13), und liessen das nötige Holz herbeischaffen. Agesilaos umgab Mantineia mit einer Mauer und einem Graben, da er aber so der Stadt nicht Herr werden konnte, leitete er den Ophis gegen die Stadtmauer und als diese einzustürzen drohte, ergab sich die Besatzung (Xen. Hell. V 2. 4 ff).

32. Söldner, Bundestruppen, andere Peloponnesier. Die Aufnahme von Söldnern in das spartanische Heer ist uns erst aus der Zeit des beginnenden peloponnesischen Krieges bekannt; andere Staaten im Peloponnes waren ihnen darin vorangegangen, das vortreffliche Material, das die benachbarten Arkader lieferten (Thuk. VII 57. 8, Xen. Hell. VII 1. 23), zu benutzen. Erst allmählich, insbesonders als sich die Spartaner durch den Gang des Krieges in Hellas selbst und durch die Verwickelung in die Politik der persischen Satrapen Kleinasiens genötigt sahen, an entfernten kriegerischen Unternehmungen sich zu beteiligen, und als ihnen von letzterer Seite die Geldmittel zur Unterhaltung von Söldnertruppen flüssig gemacht wurden, haben sie für auswärtige Unternehmungen im grösseren Stile Söldner angeworben. Auch die geänderte Taktik, die Verwendung von Leichtbewaffneten nötigte sie kretische Bogenschützen und peloponnesische Schleuderer zu bezahlen (Xen. Hell. IV 2. 16).

Ein *μισθοφόρος ὄχλος ξενικός* der Spartaner erscheint schon auf dem akarnanischen Kriegsschauplatz 426/5 (Thuk. III 109. 3). Als Brasidas im Jahre 424 den für Athen so gefährlichen Kriegszug nach Thrakien unternahm, hatte er 700 Lakedaimonier und 1000 Söldner aus dem Peloponnes unter seinem Befehl (Thuk. IV 78. 1, 80. 3), zu denen er im Jahre 422 weitere 1500 Söldner in Thrakien selbst warb (Thuk. V 6. 4). Neben dem *πολιτικὸν στράτευμα* des Pausanias finden wir im Jahre 403 ein Söldnerheer der Spartaner unter Lysandros (Xen. Hell. II 4. 30) und als Thibron den ionischen Städten Kleinasiens zu Hilfe geschickt wurde, verlangte er in Athen 300 Reiter gegen Sold (Hell. III 1. 4). Agesilaos nahm in Orchomenos Söldner auf und brachte dieselben sogar nach Sparta selbst (Xen. Hell. VI 5. 15. 29). Seine Kriegführung in Kleinasien, wo man sich von der Unzuverlässigkeit der Bundesgenossen überzeugt hatte (Xen. Hell. III 2. 17), wo der Feldzug des Kyros das erste Beispiel eines grossen Söldnerkrieges gegeben hatte, brachte auch eine weitere Entwickelung des Söldnerwesens in Sparta mit sich. Gelegentlich des korinthischen Krieges konnte Xenophon die Bemerkung machen, dass von nun ab (ca. 393) die Bürgeraufgebote für Besatzungen, Söldner für den Krieg verwendet wurden (Hell. IV 4. 14). Im Heere der Spartaner bei Leuktra ist ein Söldnerführer mit seiner Truppe erwähnt (Xen. Hell. VI 4. 9), auch im Heere des Mnasippos finden wir 1500 Söldner und denselben nicht in der Lage, den Sold zu bezahlen, Lykomedes endlich konnte die Arkader dadurch zur Selbständigkeit aufrufen, dass er ihnen vorhielt: niemals habe Sparta ohne arkadische Söldner in Attika einen Einfall machen können (Xen. Hell. VII 1. 23).

Die Beteiligung des lakedaimonischen Staates an den Feldzügen in Asien ist auf die Entsendung eines Beirates des jeweiligen Kommandanten

beschränkt. Die Befehlshaber bekamen zwar Truppen vom Hause mit, auch Proviant und Sold für den Anfang (vgl. Hell. III 4. 3, IV 8. 32), hatten aber dann für die Verpflegung und Bezahlung derselben selbst zu sorgen (Hell. III 1. 28, IV 2. 5, 8. 21) und bewerkstelligten dies auf Kosten der griechischen Städte und mit persischem Golde; nur gelegentlich informierte sich der Staat (die Ephoren Xen. Hell. III 2. 12) durch besondere Kommissionen oder durch Ablösung des Beirates von Spartiaten über den Gang der Kriegführung. Wie sehr dieselbe Sache der Führer war und deren Persönlichkeit den Staat, in dessen Auftrag sie dem Kriege oblagen, in den Hintergrund drängte, zeigt der Umstand, dass nach Beendigung ihrer Aufgabe die Truppen auch ferner noch den Namen ihres Führers oder Soldgebers behielten (Brasideer, Kyreer).

Die Fälle, in denen wir von der Mitgabe eines solchen Beirates an Agesilaos (Xen. Hell. III 4. 2) und an Agesipolis (Hell. V 3. 8) hören, zeigen, dass diese Entsendung von 30 Spartiaten in dem einen Falle nach Asien, wo sie nach Jahresfrist abgelöst werden, in dem anderen nach Thrakien doch einen anderen Zweck hatte, als die Überwachungskommission von 10 Männern, die gesetzmässig dem König seit dem Jahre 418 beigegeben werden musste, wenn er ins Feld zog (Thuk. V 63. 3, vergröbert bei Diod. XII 78). Denn diese dreissig Spartiaten wurden verwendet, um die höchsten Kommandostellen in dem Heere zu versehen, standen also unter dem König und konnte ihn nicht überwachen, wie denn auch Xenophon von dieser ihrer Bestimmung (Diod. XV 33, Plut. Ages. 6) nichts weiss.

Für diese Söldnerheere hatte die Gliederung der φρουρά keine Geltung, in ihnen hat sich für das spartanische Heerwesen der Umschwung vollzogen, der sich in der Trennung der Waffengattungen, dem Überhandnehmen der Leichtbewaffneten, der Lösung der Hoplitenlinie in kleinere, freier bewegliche und selbständig manöverierende taktische Einheiten äussert.

Hier gilt die τάξις als die höchste Einheit für Reiterei und Fussvolk, die Taxis der Reiter kommandiert der Hipparch, die Taxis der Infanterie der Taxiarch, sie zerfällt in Lochen, an deren Spitze der Lochage steht (Xen. Hell. IV 1. 26, III 1. 28, VI 2. 18). In dem Lochos sind sowohl Hopliten als Peltasten und Bogenschützen vertreten (Xen. Hell. IV 2. 5). Das sind dieselben Verhältnisse, welche die Anabasis zur Voraussetzung hat, mit dem Unterschied, dass dort noch Strategen und Hypostrategen der einzelnen griechischen Lanzknechtschaaren erwähnt werden, die in diesem Falle die Stelle der Taxiarchen vertreten; auch Hypolochagen werden genannt. Diese reichere Differenzierung der Offiziersstellen hängt zusammen mit der Emanzipation der einzelnen kleineren Truppenkörper aus der Phalanx und ihrer selbständigeren Verwendung. (Vgl. Xen. Anab. I 5. 14, 7. 2, II 2. 3, 3. 28, 5. 30, III 1. 32. 37, V 2. 13, 6. 36, mem. III 1. 5, 4. 1.)

Das erste Heer, welches auf dem Boden des eigentlichen Hellas diese Neuerungen, die in den Söldnerheeren Kleinasiens entstanden waren, zur Anschauung brachte, war das unter Agesilaos im Jahre 393 aus Asien mitgebrachte; auf der Ebene von Koroneia wurde dann die Schlacht ge-

schlagen, von der Xenophon sagt (Hell. IV 3. 16), dass sie von allen bisherigen sich unterschieden habe.

33. Ausser dem eigenen Aufgebote verfügten die Spartaner auch über das ihrer Bundesgenossen. Zwischen dem Heerbann der Symmachen und der spartanischen *φρουρά* war ein bestimmtes Verhältnis festgesetzt (Xen. Hell. IV 6. 3, VI 1. 1). Zur Zeit da die ersten Einfälle in Attika stattfanden, mussten die Bundesgenossen zwei Drittel ihrer waffenfähigen Mannschaft stellen (Thuk. II 10. 1, 47. 1 III 15). Der Staat, in dessen Gebiet das Bundesheer operierte, hatte seine gesamte Mannschaft zu schicken (Th. V 57. 2), auch wurde ein Sammelplatz bestimmt, auf dem sich die Kontingente einzufinden hatten. Später wurde die Gesamtzahl der zu stellenden Truppen festgesetzt und auf die einzelnen Bundesmitglieder repartiert (Th. VIII 3. 3). Die Stellungspflicht erstreckte sich auf Hopliten, Leichtbewaffnete, Reiter und Schiffe. Erst später, als das Söldnerwesen überhand nahm, konnte derselben durch eine Geldleistung genügt werden, insbesonders, wenn es sich um überseeische Expeditionen handelte. Dabei rechnete man den Hopliten gleich zwei Leichtbewaffneten und einen Reiter gleich vier Hopliten (Xen. Hell. V 2. 21, VI 2. 16, Diod. XV 31). Die Bundeskontingente werden von Spartiaten befehligt, die Xenagoi heissen (Thuk. II 75. 2, III 100. 2, V 12, Xen. Hell. III 5. 7, V 1. 33, IV 2. 19, 3. 17, VII 2. 3, *ξένων στρατίαρχοι* de rep. Lac. 13. 4). Die von den Bundesmitgliedern beigestellten Anführer heissen *ἀπὸ τῶν πόλεων στρατηγοί* (Xen. de rep. Lac. 13. 4, Thuk. II 10. 2). Die Xenagoi scheinen mitunter ständig auch im Frieden in den Bundesstädten als Platzkommandanten gewesen zu sein (Xen. Hell. V 2. 7). Die Tegeaten erhoben den Anspruch auf dem rechten Flügel des Bundesheeres zu stehen, womit sie jedoch nicht immer durchdrangen (Her. IX 26 ff. Thuk. V 67. 2, Xen. Hell. IV 2. 16 ff.).

Wie das lakedaimonische Heer nur zum geringeren Teile aus Spartiaten bestand, so überwog die Zahl der Bundesgenossen die des *πολιτικὸν στράτευμα*, was Xenophon stets auseinander hält (Trieber, Jahrbb. f. kl. Philol. Bd. 103, S. 445 ff.). Thukydides weiss von einem Heere zu berichten, das neben 1500 Spartiaten 10,000 Mann Bundesgenossen zählte (I 107. 1, vgl. Plut. Ages. 26, Polyaen. II 1. 7). Reiterei und Schiffe stellten dieselben fast ausschliesslich, letztere insbesondere Korinth, die älteste Seemacht im Peloponnes (vgl. Thuk. I 41. 2, 13. 2, Herod. VI 89), eine der drei hervorragenden neben Athen und Kerkyra (Thuk. I 36. 4). Die Stadt war reich und wir sehen sie daher schon zur Zeit des peloponnesischen Krieges Söldner halten (Thuk. I 60. 1, 2000 Mann vgl. VII 19. 4, 58. 4) und gegen Kerkyra erst 30 Schiffe (Thuk. I 27. 3), dann sogar 90 unter fünf Strategen (Thuk. I 46. 1) ausrüsten. Die Ruderer auf diesen Schiffen waren für Geld im Peloponnes und sonst in Griechenland geworben (I 31. 1). Die kleineren benachbarten Seestädte standen im Bundesverhältnis und stellten ihre Schiffe den Korinthern zur Verfügung. Gleichwohl kämpften diese Schiffe in einer Weise, die vom athenischen Standpunkt schon als überwunden galt (Th. I 49. 1, II 84. 1), später haben sie jedoch die Taktik zur See durch eine nicht unwichtige Erfindung bereichert. (Vgl. unten § 45). Stellte Korinth seine Schiffe dem peloponnesischen Bunde zur Verfügung, dann wurden sie von den

spartanischen Nauarchen kommandiert, unter denen ihre eigenen Flottenkommandanten standen (Thuk. II 83. 4). Die Korinther hielten auch leichtbewaffnete Truppen (Thuk. I 106, Xen. Hell. VII 1. 19) und warben neben den eigenen und in Sold genommenen Hopliten noch ψιλοί an (Thuk. I 60. 1), Iphikrates befehligte die im korinthischen Sold stehenden Peltasten. Ihre Hopliten waren in Lochen eingeteilt (Thuk. IV 43. 3), wahrscheinlich wurde jeder Lochos von einem Strategen kommandiert (ib. 43. 1), im Jahre 417 stellten sie 2000 Hopliten (Thuk. V 57. 2). Da dies nur der Teil ihres Aufgebotes war, den sie aufzubringen hatten, so dürften sie nach einer beiläufigen Schätzung über etwa 3000 Schwerbewaffnete verfügt haben.[1]) Wie in anderen griechischen Staaten, so gab es auch in Korinth die Sitte des Aufgebotes von Freiwilligen, besonders wenn es sich um entferntere Unternehmungen handelte (Thuk. I 60. 2). Reiter scheinen sie nicht viele gehabt zu haben (Thuk. IV 44. 1).

Verhältnismässig unbedeutend waren im Vergleich zur Flotte der Korinther die Schiffskontingente anderer Bundesgenossen der Spartaner. Megara hat allerdings den Korinthern einmal 8 und dann 12 Schiffe gestellt (Thuk. I 27. 2, 46. 1); als aber die Spartaner von ihren Bundesgenossen 100 Schiffe verlangten, stellte Megara mit Troezen und Epidauros zusammen nur 10 Schiffe (Th. VIII 3. 3).[2]) Wie in Megara neben Hopliten, deren sie bei Plataiai 3000 stellten (Her. IX 28), schon früh Leichtbewaffnete gewesen zu sein scheinen (Th. VI 43. 2), so haben auch ausserhalb des Peloponnes die Phoker, die mit den opuntischen Lokrern auf 100 Schiffe 15 zu stellen hatten (Th. VIII 3. 3), bald Peltasten bewaffnet (Xen. Hell. VI 4. 9). Dieselbe Zahl von Schiffen wie Megara hatten die Sikyonier als regelmässiges Flottenkontingent zu stellen (Thuk. II 80. 2, Xen. Hell. VI 4. 18), sie hatten aber auch eine beträchtliche Hoplitenmacht, von der einmal sogar 1500 Mann den Spartanern zu Hilfe geschickt wurden (Xen. Hell. IV 2. 16, 3000 Mann bei Plataiai Her. IX 28). Diese Hopliten hatten ein Σ als Abzeichen auf ihren Schilden (Xen. Hell. IV 4. 10, andere kleinere Kontingente erwähnt Thuk. IV 70. 2, VII 19. 5). Als sehr kriegerisch werden die Leukadier und Amprakioten bezeichnet (Thuk. III 108. 2), die bis zu 27 Schiffe leisten konnten (Th. I 46), während die Leukadier 10 stellten. Die Landmacht der Amprakioten wird einmal auf 3000 Mann Schwerbewaffnete angegeben (Th. III 105. 1). Wichtig war die Bundesgenossenschaft von Elis für die spartanische Kriegführung nicht nur durch Fusstruppen, Reiterei und Schiffe, die es stellen konnte, sondern auch dadurch, dass es Geldmittel zur Verfügung hatte und mit diesen seine Bundespflicht gegen Sparta erfüllte, wie es auch Korinther und Mantineier mit Geld unterstützte (Thuk. I 27. 3, 46 1, Xen. Hell. VI 5. 5. 19). In dem

[1]) Den Böotern schicken sie 2000 zu Hilfe (Thuk. IV 100. 1), 428 stellen sie dem Brasidas gegen Megara 2700 Hopliten (IV 70. 2). Nahezu 3000 erwähnt auch Xen. IV 2. 17 in einem Falle, in dem sie wahrscheinlich πανστρατιᾷ ausmarschierten, 3000 senden sie gegen Kerkyra (Thuk. I 27. 3), nach Platäa 5000 Mann (Her. IX 28.)

[2]) Die 40 Schiffe, die in Nisaia dem Hafen von Megara liegen (Thuk. II 93. 2), sind keine Kriegsschiffe. Die Zahlen bei Diodor sind, wenn sie nicht Thukydides und Xenophons Angaben wiederholen, unbrauchbar.

Kriegshafen der Eleier in Kyllene konnte die Bundesflotte anlegen (Thuk. I 30. 2, II 84. 3) und eine stehende Truppe von 300 Hopliten war immer zur Verfügung (Thuk. II 25. 3, Xen. Hell. VII 4. 13. 16. 31), wiederholt stellen sie bis zu 3000 Mann ins Feld (Thuk. V 58. 1, 75. 3, Xen. Hell. IV 2. 16). Ihre Reiterei (Xen. Hell. VI 5. 30, VII 4. 14. 16) stand unter einem Hipparchen (Hell. VII 4. 19); jedoch genossen die Eleier als Soldaten keinen guten Ruf (Hell. VII 4. 30).

Von kleineren Bundeskontingenten, wie den Phliasiern, die Sparta wie Elis mit Geld (Hell. V 3. 10. 14) und Truppen, insbesonders ihrer öfter erwähnten Reiterei unterstützten (Hell. VI 4. 9, 5. 14. 17, VII 2. 4),[1]) abgesehen, leisteten auch die Arkader den Spartanern regelmässige Heerfolge bis zu ihrer Erhebung. Sie sollen zuerst Hoplomachen gehabt haben (Ephor. fr. 97 Müll.), Spartaner und Athener, Korinther, wie der jüngere Kyros und wer immer Söldner brauchte[2]), haben in Arkadien Söldner geworben; so konnte es bei den schwankenden Gesinnungen der einzelnen arkadischen Gemeinden leicht geschehen, dass sie wie bei Mantineia sowohl auf Seite der Spartaner als ihrer Gegner standen (Thuk. V 67. 2. 3). Von militärischen Behörden sind nur Polemarchen in Mantineia bekannt (Th. V 47. 11). Eine stehende Kriegsmacht scheint bei ihnen erst anlässlich der Entstehung des arkadischen Bundes errichtet worden zu sein, es sind dies die *ἐπάριτοι* (Xen. Hell. VII 4. 22. 33), Hopliten[3]) unter einem Strategen (Hell. VII 3. 1. Diod. XV 62, 67), wie die arkadischen Söldner zumeist, 5000 an der Zahl (Diod. XV 62, 67). Gelegentlich werden auch arkadische Peltastenkorps genannt (Xen. Hell. VI 5. 15. 17). Auch als Bundesgenossen liessen sich aber die Arkader bezahlen. Wie sie auf Kosten des olympischen Tempelschatzes die Epariten eine Zeit lang unterhielten, so verlangen sie auch von den Mantineiern Sold als Preis ihrer Mithilfe (Xen. Hell. VII 4. 33). Ihre frühe und verbreitete Verwendung als Söldner aller kriegführenden Staaten hat das spezifisch arkadische Bewusstsein so sehr unterdrückt, dass sie, als sie an Seite der Thebaner gegen die Spartaner kämpften, ohne Bedenken das thebanische Schildabzeichen auf ihren Schilden anbrachten (Xen. Hell. VII 5. 20). Nach einer Angabe (Thuk. VIII 3. 3) hätten die Arkader zur Bundesflotte der Spartaner Schiffe, wenn auch nur wenige, zu stellen gehabt.

34. Weniger noch ist von dem Kriegswesen der nicht zum Bunde gehörigen Staaten im Peloponnes bekannt. Die Argeier, Spartas Rivalen von Alters her, hatten vor Beginn der Perserkriege eine nachhaltige Einbusse ihrer Militärmacht erlitten; im Argoshaine hatte Kleomenes 6000 Krieger vernichtet, sie beteiligten sich deshalb an dem Kampfe gegen die Perser nicht (Her. VII 148 ff.), obschon sich die Wehrkraft des Staates bald wieder hergestellt haben muss (Her. VI 92); um das Jahr 420 standen sie als der mächtigste Staat im Peloponnes da (Thuk. V 28. 2). Das Kriegswesen

[1]) Nur einmal wird ein Hoplitenaufgebot von 400 Mann, öfter ihre *πανστρατιά* erwähnt (Th. IV 70. 2, V 37. 2, bei Plataiai stellen sie 1000 Mann (Her. IX 28).

[2]) Da Dionysios im Peloponnes Söldner wirbt, fragt er erst in Sparta um Erlaubnis an; dass ihm, wie man aus Diod. XIV 44 gewöhnlich schliesst, gestattet wurde in Sparta selbst Leute anzuwerben, ist nicht denkbar, vgl. XIV 62.

[3]) Was die *ὅπλισις Μαντινική* war, von der Ephoros fr. 97 Müll. spricht, ist nicht zu sagen.

leiteten damals fünf Strategen (Th. V 59. 5). In der Schlacht von Mantineia erscheinen die Argeier mit einem Aufgebot von 1000 Mann „Auserwählten“ (λογάδες), die ein stehendes Heer gebildet zu haben scheinen,[1]) da sie von Staats wegen ausgerüstet und ausgebildet wurden (Thuk. V 67. 3). Ausserdem gab es aber noch ein Bürgeraufgebot, das in fünf Lochen gegliedert (Th. V 72. 3) und vermutlich von jenen fünf Strategen befehligt war.[2]) Ihre Hoplitenmacht war ziemlich bedeutend, in der Schlacht am Nemeabache erscheinen sie mit 7000 derselben (Xen. Hell. IV 2. 17); die Unterstützung von 500 Mann, die sie den Athenern gegen Syrakus leisten, ist daher keine bedeutende (Th. VI 43. 2, 1000 Hopliten Th. I 107. 4). Seemacht besassen die Argeier keine; den Athenern stellten sie immer nur Hopliten, einmal auch Leichtbewaffnete (Thuk. VIII 25. 1), die aber in Athen Hoplitenrüstung bekamen. Ihrer Reiterei wird nur einmal als Schutz der Nachhut gedacht (Xen. Hell. VII 2. 4). Wie die dorischen Heere alle, eröffneten auch sie den Kampf durch Anstimmen des Päan (Th. VII 44. 7). Söldner aus Argos befanden sich sowohl auf Seite der Athener als der Spartaner (Aristoph. Fried. 475.)

[Quellen und spezielle Bibliographie.] Militärgeschichtliche Quelle ist Xenophons Schrift über den Staat der Laked. Ausgabe von Haase, Berlin 1833, vgl. Wulff, *Quaestiones in Xenoph. de rep. Lac. libello institut.*, Münster 1884 Diss. Bazin, *La république des Lacédémoniens de Xenophon,* Paris 1886. Manso, Sparta etc. 3 Bde, Leipzig 1800 bis 1803 (veraltet). G. Weber, *De Gytheo et Lac. rebus navalibus,* Heidelberg 1833. Bellermann, *De re militari Arcadum,* München 1831. Haase, Artikel Phalanx bei Ersch und Gruber III. Sect. Bd. 21 S. 413 ff. Busolt, Die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen, Leipzig 1878 (kommt nur teilweise in Betracht). Metropulos, Geschichtl. Unters. über die Schl. von Mantinea, Gött. 1858 Diss. Ders., Gesch. Unters. über d. lacedäm. u. griech. Heerwesen, Gött. 1858 (gänzlich verkehrt). H. Stein, Zur Statistik Spartas, Jahrb. f. kl. Phil. Bd. 85 S. 853 ff. Ders., Das Kriegswesen d. Spart., Konitz 1863 Prog. Ders., Bemerkungen zu Xen. Schr. v. Staat d. Laked. 1878 Prog. Bielschowsky, *De Spartanorum syssitiis,* Breslau 1869 Diss. Trieber, Forschungen zur Spart. Verfgesch. 1. Kap., Die spartanische Heeresorganisation, Berlin 1871. Ders., Jahrbb. f. kl. Phil. Bd. 103 S. 443 ff. Beloch, Die Nauarchie in Sparta, Rhein. Mus. N. F. Bd. 34 S. 117 ff. Serignau, *La phalange etc.,* Paris 1880 (schlecht; vgl. Graux, *Revue crit.* Bd. XI S. 337). Stehfen, *De Spartan. re militari,* Greifsw. 1881 Diss. (die beste und eingehendste Behandlung). Über die Belagerung von Plataiai in der Darstellung des Thukyd. handelt Müller-Strübing, Jahrbb. f. kl. Phil. 131 Bd. (1885) S. 289 ff. (nicht überzeugend). Reuss, Jahrbb. f. kl. Phil. Bd. 127 S. 821 ff. (mehrfach unrichtige Behandlung der Marschevolutionen). Jäger, Über gr.-maked. Taktik. Neue milit. Bl. 1884. Busolt, Gr. Gesch., Gotha 1885, 1. Th. S. 111 ff.

3. Athen und seine Bundesgenossen.

35. Die Einteilung ergiebt sich auch hier aus der politischen Geschichte. Im ersten Abschnitt haben wir Athen als Landmacht bis zu den Perserkriegen, im zweiten Athen und seinen ersten und zweiten Seebund, die Entwickelung und den Verfall seiner Seemacht zu behandeln; in diesen Zusammenhang gehören auch des Xenophon und Iphikrates militärische Reformen. Wie dies für Sparta geschehen ist, werden wir hierher auch die geringfügigen Nachrichten zu ziehen haben, die uns über das Kriegswesen

[1]) Ebensoviele argeische Bundesgenossen der Athener erscheinen schon in der Schlacht von Tanagra (Th. I 107. 4).

[2]) Gegen diese naheliegende Kombination spricht aber Xen. Hell. VII 2. 4 und die Erwähnung eines Strategen von Argos mit 2000 Hopliten VII 1. 41; vielleicht darf man daraus auf eine Veränderung der militärischen Organisation im Gefolge der politischen schliessen (Diod. XII 80, Plut. Alk. 15, Paus. II 20. 1).

der athenischen Bundesgenossen bekannt sind. Für die Entwickelungsgeschichte der athenischen Kriegsmacht sind unsere Hauptquellen die gelegentlichen Angaben der Historiker, vornehmlich des Thukydides, ferner besitzen wir Xenophons Schriften über die Reiterei und den Hipparchen. Beide sind nicht so reich an brauchbaren Nachrichten wie sein Staat der Lakedaimonier; auch die pseudoxenophontische Schrift vom Staat der Athener bietet nur Weniges. Die zahlreichen Inschriftenfunde haben für das attische Seewesen besonders grosse Ausbeute geliefert.

a. Athen vor und während der Perserkriege.

36. Das attische Heer tritt uns zum erstenmal in Schlachtlinie geordnet auf der marathonischen Ebene in Herodots militärisch nicht eben brauchbarer Beschreibung entgegen. Wir erfahren aus derselben, dass das Bürgeraufgebot unter zehn Strategen stand (Her. VI 103), die vom Volke gewählt wurden (VI 104); sie bildeten den Kriegsrat, in welchem ausserdem damals der Archon Polemarchos, der zu den erlosten Beamten gehörte, Sitz und Stimme als elfter hatte (109). Der Polemarch hatte damals (also zu Herodots Zeit nicht mehr) die Führung des rechten Flügels, den gefährlichsten Posten (111), das Oberkommando hatte damals jeden Tag ein anderer der Strategen (110). Auch die Aufstellung des nach den Phylen ausgehobenen und gegliederten Heeres war feststehend (111). Wie die Sache sich im Einzelnen verhält, ist trotz Aischylos (fr. 1 bei Bergk) und Aristoteles (de rep. Athen. frg. 28. Müller) nicht zu sagen, soviel aber sicher, dass bei Marathon der Polemarch Kallimachos mit der Aiantis auf dem rechten Flügel stand. Die attische Bürgerwehr repräsentiert daher nach der lokalen Einteilung Attikas ausgehoben und aufgestellt das Prinzip der älteren griechischen Heeresgliederung *κατ' ἔθνεα* ihrerseits durchaus; so stehen die verbündeten Hellenen in allen Schlachten gegen die Perser, wie die Kontingente des peloponnesischen Bundes, oder wo sonst immer verbündete Griechenstämme gemeinsam die Schlachtordnung bilden.

Die Athener hatten bei Marathon ihre Front auf Kosten der Tiefe des Zentrum verlängert und machten in aussergewöhnlicher Weise den Angriff im Laufschritt. Dies hatte den Zweck, den Raum, den man innerhalb der Schussweite der persischen Fernwaffen zurückzulegen hatte, mit möglichst geringen Verlusten zu durchmessen. Die Angabe, dass 10,000 Hopliten mit oder ohne die 1000 Platäer (Justin. II 9, Nep. Milt. 5, Paus. IV 25. 5, X 20. 2) bei Marathon fochten, ist eine beiläufige und wahrscheinlich berechnete. Der Sieg beider Flügel, des rechten athenischen und des linken, den die Panstratia der Platäer bildete, entschied die Schlacht, an der die athenische Reiterei nicht teilgenommen hatte. Dass es eine solche von Alters her in Athen gegeben hat, beweist der Name der zweiten attischen Steuerklasse, der Hippeis; allein mit dem Aufkommen der demokratischen Verfassung scheint in Attika, wie sonst, der Dienst zu Pferde abgekommen zu sein, die Lexikographenangaben (Phot. Harpokr. Suid. s. v. *ναυκραρία*, Hesych. s. v. *ναύκλαρος*, Pollux VIII 108 ff.), wonach jede Naukrarie zwei Reiter zu stellen verpflichtet war, also die attische Kavallerie 96 Mann stark gewesen wäre, bestätigen dies. Dieses Aufgebot unter allen

zehn Strategen scheint jedoch schon damals nur dann ausgeschickt worden zu sein, wenn es sich um Unternehmungen im eigenen Lande und in eigener Sache handelte. Da Xerxes gegen Griechenland zog und Athen zu dem Bundesheer der Spartaner sein Kontingent stellte, wird dieses von Themistokles, der also in diesem Falle στρατηγὸς ἀπὸ πόλεως ist, befehligt (Her. VII 173), in gleicher Eigenschaft kommandiert Aristides bei Plataiai (Her. IX 28). Herodot nennt 8000 Mann athenische Hopliten in dieser Schlacht, ein wenn auch nicht eben hoch zu berechnender Teil der Athener war ferner auf der Flotte und in der Stadt als Besatzung. Zu den 8000 Hopliten sind ferner ebensoviele Leichtbewaffnete (Her. IX 29) zu rechnen, die aber nicht als reguläre Truppe zu betrachten sind; ferner die Bogenschützen, die Pausanias zur Unterstützung während der Schlacht von Plataiai verlangt. (Her. IX 60, Simonid. fr. 145 Bergk). Ihr plötzliches Auftreten in derselben, während ausdrücklich gesagt wird, Miltiades habe bei Marathon keine Bogenschützen gehabt, zeigt wie rasch die Athener den Bedürfnissen der Kriegführung nachkamen. Eine Erklärung gibt die Nachricht des Ktesias (Pers. 26), dass auf des Themistokles und Aristeides Rat die Athener Bogenschützen aus Kreta kommen liessen, dies müsste zwischen der Schlacht von Marathon und der von Salamis geschehen sein (vgl. Plut. Them. 14). Von ihnen lernten die Athener die Verwendung vonBogen und Pfeilen, die sie später auch selbst führten. Es ist möglich, dass diese Kreter gekauft waren, wie später die skythische Polizeimannschaft in Athen (Andok. de pace 5. 7, Aeschin de fals. leg. 173), keinesfalls waren es Bundesgenossen (vgl. Her. VII 169).

Was die Bewaffnung der athenischen Hopliten in jener Zeit anlangt, so können wir uns von derselben im 6. Jahrhundert nach dem Grabrelief des Aristion eine vollkommen deutliche Vorstellung machen (Fig. 15). Der grosse Schild und das Schwert, die auf dieser Darstellung aus Rücksicht für den auszufüllenden Raum nicht angebracht sind, müssen beigefügt werden. Bezüglich des Detail der Ausrüstung ist das Belieben des Einzelnen massgebend, da er sich selbst zu bewaffnen hatte. Von der taktischen Ausbildung und den Manövern der athenischen Hoplitenphalanx erfahren wir nichts näheres. In diesen Zeitraum fällt auch die Begründung der attischen Flotte; noch zur Zeit der Kämpfe gegen Aegina, kurz vor der Schlacht von Marathon hatten die Athener nur fünfzig Schiffe, die nach der alten Naukrarieneinrichtung gestellt wurden, damals mussten sie sich von den Korinthern zwanzig entlehnen (Her. VI 89, 92). Athen ist also vor der themistokleischen Reform des Bergwerkgesetzes fast ausschliesslich eine Landmacht. Vor Artemision und bei Salamis stellt es aber schon die meisten Schiffe.

Athen und der erste und zweite Seebund.

37. Als der erste Einfall der Peloponnesier nach Attika stattfand, verfügte Athen über ein Operationsheer (Mobiltruppen) von 13,000 Hopliten; in einzelnen Festungen in Attika selbst, an wichtigen Punkten des Seereiches, wo athenische Phrurarchen das Garnisonskommando hatten, und innerhalb des Mauerringes von Athen selber thaten 16,000 Mann Bürger,

Kleruchen und Metöken Besatzungsdienst.[1]) Letztere waren gleichfalls zum Teile mit Hoplitenrüstung versehen und nahmen auch an grösseren Expeditionen deshalb teil, da dabei auf die Bewaffnung, nicht auf die politische Stellung gesehen wurde. Reiter hatte man 1000 und berittene Bogenschützen (Hippotoxoten) 200, nebst 1600 Bogenschützen zu Fuss (Thuk. II 13. 5 vgl. 31. 2, Arist. Ritt. 225, Philoch. fr. 100 Müll.). Wenn das Operationsheer insgesamt, so weit es in Athen sich befindet, ausrückte, wie im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges (Thuk. II 31), so ist dies ein Auszug *πανδημεί* oder *πανστρατιᾷ*. Nicht gerechnet sind in diesem Mobilheer die *ψιλοί*, die Leichtbewaffneten, die schlecht oder gar nicht bewaffnet waren (Thuk. IV 94. 2) und deren Zahl abhängig war von der Bereitwilligkeit der nicht zum Dienste verpflichteten Bevölkerung. Doch war ihre Gesamtzahl bedeutend (Th. II 31. 2), sie erscheinen an allen kriegerischen Unternehmungen beteiligt. Athen hat auch zur Zeit, da die Hoplitenphalanx sich noch ihrer unbestrittenen Geltung erfreute, mehr Leichtbewaffnete verwendet als andere griechische Staaten. Nimmt man dazu die verhältnismässig grosse Zahl der Reiter und Bogenschützen zu Pferd und zu Fuss, die als leichtbewaffnete Truppe von Staatswegen unterhalten wurden, so sieht man im Gegensatz zu Sparta auch auf militärischem Gebiet jene Beweglichkeit athenischen Wesens zum Ausdruck gebracht, welche die Korintherrede bei Thukydides (I 70) hervorhebt. Thukydides scheint schon von dem Wunsche beseelt, dass die Leichtbewaffneten insgesamt organisiert und von Staatswegen bewaffnet werden sollen (VI 94. 2).

Da weder die Offiziere noch die reicheren Hopliten und die Reiter selbst den Proviant trugen (Th. VII 75. 5), so war auch ein grosser Tross von *σκευοφόροι* nötig (Th. II 79. 5, IV 101. 2); die ärmeren Leute trugen den Proviant selbst (Aristoph. Fried. 1129), Lamachos dagegen lässt den Diener, der ihm den Schild trägt, den Tornister (*γύλιος*) packen. Für den Fall, dass Mauerbauten oder Befestigungsarbeiten aufzuführen waren, rückte auch eine Abteilung *λιθολόγοι* und *τέκτονες* aus (Th. VI 44. 1, VII 43. 2, Xen. Hell. IV 4. 18).

38. Die Hoplitenmacht, ihre Gliederung, Taktik und Bewaffnung. Alle wehrpflichtigen Athener waren in einer Liste (*κατάλογος* Th. VI 43. 2, VIII 24. 3) unter dem Gesichtspunkt ihres Dienstalters eingetragen. Diese Liste umfasste die Mannschaft von 18.—60. Jahre, also 42 Jahrgänge, deren jeder den Namen des eponymen Archon, unter dem die Einzeichnung stattgefunden hatte, und den seines Amtsvorgängers führte. Der älteste Jahrgang wurde jährlich gelöscht, ein neuer als jüngster trat hinzu. Fand nun ein Feldzug statt, zu dem nicht die gesamte vorhandene Mobilmannschaft aufgeboten wurde, sondern von der Ekklesie eine bestimmte Truppenzahl bewilligt worden war, so konnte entweder eine *στρατεία ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* (Aristot. resp. Ath. fr. 59 M.) angesagt werden; dann machten die Kommandanten die Jahrgänge namhaft, die auszurücken hatten, (z. B. Dem. Ol. III 4), oder *ἐν τοῖς μέρεσιν* (Aesch. de fals. leg. 168), was nach meiner

[1]) War der Feind im Lande, so wurde die Mauer besetzt und fand eine regelmässige Ablösung der Mannschaft in diesem Dienste statt (Th. VIII 69).

Ansicht nur heissen kann, dass einzelnen Phylen oder Unterabteilungen derselben der Marschbefehl gegeben wurde, doch ist diese letztere Art des Aufgebotes erst aus Aeschines' Zeit bezeugt.[1]) Am häufigsten aufgeboten wurden die mittleren Jahrgänge, später die vom 20.—50. Jahre (Lyk. in Leokr. 39), die älteren und jüngeren Leute wurden während des peloponnesischen Krieges als Besatzungsmannschaft verwendet. (Th. I 105. 4). Dies Aufgebot wurde öffentlich bekannt gegeben (Aristoph. Fried. 1179 ff.). Ferner wurde aber auch die Mannschaft der einzelnen Phylen in besonderen Katalogen evident gehalten, was die Verlustlisten beweisen, in denen die Gefallenen nach den einzelnen Truppenkörpern, denen sie angehören, aufgeführt erscheinen.

Die noch nicht zum Hoplitendienst ausser Landes verpflichteten jungen Leute der beiden ersten Jahrgänge, die Epheben, heissen *περίπολοι* und wurden im zweiten Jahre der Ephebie im Besatzungs- und Felddienst eingeübt (Th. IV 67. 2, Arist. Ath. resp. fr. 20 M., Eupolis fr. 341 Kock), sie standen unter dem Befehl eines *περιπόλαρχος* (Th. VIII 92. 2). Neben den wehrpflichtigen athenischen Bürgern gab es sowohl in den Listen als im Heere auch Fremde, die sich freiwillig zur Dienstleistung meldeten. Diese wurden, wie die jungen Athener selbst, auch erst *περίπολοι*, dann Hopliten (Th. VIII 92. Lys. in Agor. 70 ff. CIA. I 59); aber ihre Namen wurden, so lange sie nicht Bürger waren, in dem Katalog nicht aufgeführt, sondern als *ἔγγραφοι* nur in den Phylenlisten evident gehalten (CIA. I 446)[2]). Diese Phylenlisten repräsentieren also trotz ihres Namens den effektiven Stand der Truppe nach militärischen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf politische oder landsmannschaftliche Zugehörigkeit, daher die Verlustlisten auch die fremden Bogenschützen, die eingereiht waren, aufzuführen nicht verabsäumen. Freiwillige Anmeldungen einzelner Wehrpflichtiger dürfen wir ohne weiters als üblich annehmen, vom Kriegsdienste befreit waren die Mitglieder des Rates und wahrscheinlich auch die Beamten.

39. Nach wie vor bildeten die Kontingente der einzelnen Phylen innerhalb dieses Gesamtaufgebotes unter dem Namen *φυλή* oder *τάξις* die höchsten militärischen Einheiten unter besonderen Kommandanten. An der Spitze derselben standen nun aber nicht mehr die Strategen, sondern die Taxiarchen (Th. III 87, IV 4, VI 98. 4, 101. 5, VII 60. 1, VIII 92. 5 u. ö. Xen. Hell. IV 2. 19, als Taxiarch ist Lamachos bei Aristophanes gedacht, vgl. Achar. 1073). Die Taxiarchen hatten auch das Aufgebot und den Appell der Truppen vorzunehmen (Aristoph. Fried. 1172 ff.). Der Wirkungskreis der Strategen ist in militärischer Beziehung dahin erweitert, dass sie, je nach Bedarf, einer oder mehrere von ihnen unter der Oberleitung eines Mitgliedes des *στρατήγιον*, nur manchmal alle zehn als verantwortliche Beamte die Führung des Krieges zur See oder zu Land übernehmen. In der Schlacht standen natürlich die einzelnen *τάξεις* beisammen, ihre anfängliche Stärke betrug über 1000 Mann (Th. II 13. 5, 31. 2); sie zer-

[1]) Vgl. über diese vielbehandelte Frage ausser der unten angeführten Litteratur auch Lange Leipz. Studien I S. 301.

[2]) Ähnlich wie die *ξένοι* in Sparta (Xen. Hell. V 3. 9).

fielen in mehrere Lochen vielleicht von 300 Mann, die unter Lochagen standen; doch sind diese, wie ihre weiteren Unterabteilungen und deren Offiziere, die von den Strategen ernannt wurden, wenig bekannt (Her. IX 21, Xen. Hell. I 2. 3, mem. III 1. 5, 4. 1, Aristoph. Ach. 1074, Lysist. 453, Isaios IX 14, Isokr. XV 116, Plut. Per. 10, Aristid. 14). Da für die Zuteilung zu den grösseren Truppenkörpern die Phylen die Grundlage bildeten, wogegen die Zeltgenossenschaft des Sokrates und Alkibiades (Plat. symp. 220, Plut. Alc. 7) nichts beweist, so liegt nahe zu vermuten, dass die kleineren Abteilungen wo möglich nach den Demen zusammengestellt waren. Ob und wie man die ungleiche Stärke der von denselben gestellten Mannschaft ausgeglichen hat, wissen wir nicht. Der Demos Acharnai stellte am Anfang des peloponnesischen Krieges 300 Mann (Th. II 20. 2, M. Strübing, Aristoph. u. d. hist. Kritik S. 639 ff). Zum Hoplitendienst waren nur die drei ersten solonischen Steuerklassen verflichtet, und ausserdem am Anfange des peloponnesischen Krieges 3000 Metöken mit Hoplitenrüstung versehen (Th. II 31. 2), die jedoch damals nicht zum Mobilheere gehörten und nur im Falle eines Gesamtaufgebotes ausrückten. Die Theten waren zu Thukydides' Zeit noch nicht im Hoplitenkatalog (VI 43. 2); nur im Ausnahmsfall wurden auch sie zu diesem Dienst oder als Marine-Infanterie verwendet, seit dem Ende der sizilischen Expedition, wie es scheint, regelmässig (vgl. Usener, Jahrb. f. kl. Phil. 107. S. 161 ff.); im Notfalle hat man auch Sklaven herangezogen (Xen. Hell. I 6. 24, Aristoteles (fr. 10) und Aristophanes (fr. 232) bei Harp. s. v. *Θῆτες*.)

Mit der Mündigkeitserklärung erfolgte die Ablegung des Fahnen- und Bürgereides von Seite der jungen Athener. Knaben aus vornehmen Familien haben, schon ehe sie Epheben wurden, die Waffenführung von Hoplomachen und taktischen Unterricht bei diesen und Sophisten erhalten (Plat. Laches 182, Anaxandrid., fr. 35, 36 Kock). Der Exerzierplatz in Athen war beim Lykeion (Aristoph. Fried. 356), dort und an anderen Plätzen (Andok. de myst. 45) fand auch die Versammlung vor dem Ausmarsch statt.

Über die taktischen Manöver der attischen Hopliten sind wir nicht so gut unterrichtet, wie über die der Spartaner, doch scheint ein Unterschied nur in der exakteren Ausführung bei den letzteren gelegen zu sein (Xen. de Lac. rep. 11. 8). Insbesonders scheint man in Athen kein so grosses Gewicht darauf gelegt zu haben, dass immer dieselben Leute in der Phalanx und deren Unterabteilungen dieselben Stellen einnahmen (Xen. l. c. 11. 6, Th. V 66. 2). Auch waren in Sparta die zeitweiligen Befreiungen vom Kriegsdienst nicht so zahlreich als in Athen, daher die Wehrpflichtigen besser in Übung blieben und auf das Exerzieren mehr Zeit verwendet werden konnte.

Was wir von Beschreibungen militärischer Aktionen des athenischen Fussvolkes kennen, bestätigt diese Identität der taktischen Manöver durchaus. Während sonst auch die Athener die beiläufig 8 Mann tiefe Phalanx als Aufstellung zur Schlacht wählen (Th. IV 94. 1, Xen. Hell. II 4. 34), formierten sie ausnahmsweise, als sie von den Syrakusanern kurz nach ihrer Landung angegriffen wurden, ein *πλαίσιον* als Schlachtordnung (Thuk. VI 67, vgl. VII 78. 1). Wie bei Marathon, so scheinen sie auch sonst öfter im Gegensatz zu den langsam vorrückenden Spartanern im Laufschritt angegriffen

zu haben (Th. IV 96. 1). Noch ehe Xenophons Neuerung die geschlossene Linie in selbständig operierende Teile auflöste, hatte dies Demosthenes vor Pylos versucht, indem er Abteilungen von 200 Mann in Zwischenräumen formierte (Th. IV 32. 3). Für eine regelmässige Berichterstattung von den entfernten Kriegsschauplätzen nach Athen war Sorge getragen (Th. VII 10).

Der, wir wissen nicht wann, eingeführte Kriegssold betrug anfänglich eine Drachme für den Hopliten und seinen Diener täglich (Th. III 17. 2, ebensoviel erhielten die thrakischen Söldner Th. VII 27. 2, vgl. Aristoph. Acharn. 159), später war derselbe geringer (2 Obolen Theop. fr. 55 Kock). Ausserdem wurde auch die Verpflegung vergütet (σιτηρέσιον; vgl. Duncker IX 141). Über die Militärgerichtsbarkeit und Strafrecht sind wir nur sehr ungenügend unterrichtet (Lys. XIV 7, vgl. Philol. 34. Bd. S. 65 ff.)

40. Am Ende der Ephebenzeit, wenn die Musterung im Theater stattfand, erhielt der Wehrpflichtige Lanze und Schild (Aristot. fr. 20 M.), im übrigen musste er selbst für seine Ausrüstung Sorge tragen (Aristoph. Fried. 1210 ff.) und beim Ausmarsch sich auf drei Tage mit Proviant versehen (Aristoph. Acharn. 197, Wesp. 242, Fried. 312), daher auf den zahlreichen Darstellungen des Auszuges und Abschiedes der Krieger meist die Frau dem Scheidenden die Waffen aus dem Hause bringt. Für ärmere Leute sorgte der Staat, der in seinen Zeughäusern Waffenvorräte aufbewahrte; selbst 412 v. Chr., als doch durch die lange Kriegsdauer die Vorräte erschöpft sein mussten, rüsteten die Athener 500 Leichtbewaffnete der Argeier mit Panoplien aus (Th. VIII 25. 1).

Über die Rüstung und die Waffen der attischen Hopliten erfahren wir aus den schriftlichen Quellen so gut als nichts, auch die an Darstellungen Bewaffneter so überreiche bildliche Tradition ist bei näherem Zusehen nicht allzu gesprächig. Für unsere Zwecke brauchbar sind nur Scenen, die Vorgänge des täglichen Lebens darstellen und allenfalls Abbildungen von Kriegern auf Grabstelen. Die erstere Klasse von Denkmalen ist ausschliesslich auf die Vasenbilder beschränkt, deren flüchtige Darstellungsweise uns jedoch die Kenntnis des Detail häufig vorenthält.[1] Die Bekleidung der Hopliten war entweder ein einfaches, bis an die Kniee reichendes, auf den Schultern gehaltenes, weiches, hemdartiges Gewand (χλανίς), das um die Hüften aufgegürtet wurde, oder ein doppelt zusammengelegtes, das dann, wie es scheint, nicht besonders gegürtet zu werden brauchte (Fig. 27. 28, vgl. zu diesen Abbildungen die Beschreibung bei Hermippos fr. 47 Kock). Auf Vasenbildern älteren Stiles findet sich häufig eine Art Lederschurz, der unter dem Panzer herabhängt und den Unterleib deckt. Um den Kopf band der Krieger eine starke wulstartige Binde mit einem Knoten rückwärts, die sowohl den Druck des Helmes weniger fühlen liess, als auch denselben fester sitzen machte und das Haar zusammenhielt (Fig. 27. 28). Hierauf wurden die Beinschienen angelegt, über deren Befestigung wir nur wissen, dass ein über die Knöcheln gelegter Wulst ihnen nach unten einen Halt gab

[1] Die Zahl der Rüstungs- und Kriegsszenen auf griech. Vasen ist überaus gross, man vergleiche dafür z. B. den Index von Jahn, Vasensammlung d. Königs Ludwig oder Furtwängler, Beschr. d. Vasens. im Antiquar., Berlin 1885.

(Fig. 29); Riemen, um sie am Bein zu befestigen, sind auf den Vasenbildern selten angegeben (Heydemann, Griech. Vasenb. VI 4, vgl. Altert. von Pergam. II T. 45. 1). Der Panzer ist dem der Aristionstele (Fig. 15) gleich, er wird angelegt wie ein Mieder, mit Haften vorne geschlossen, die beiden Schulterstücke (ἐπωμίδες) werden von rückwärts über die Schulter genommen und an der Brust mit Riemen festgeschnürt. Der Panzer war aus Leder oder Leinen, mit Metallbeschlägen und Schuppen versehen (λίνεοι, φολιδωτοί); von den Hüften abwärts hiengen an demselben die πτέρυγες, eine einfache oder doppelte Reihe von Lederstreifen zum Schutze des Unterleibes (Fig. 30), der ganz aus Bronze gefertigte Panzer ist nicht in Verwendung. Darauf, dass der Panzer, der trotz dieser Erleichterung etwas ungefügig und steif blieb, gut sass, legte man grosses Gewicht (Aristoph. Fried. 1224, Xen. de equ. 12. 1). Der Helm, mit einem Längsbügel oder mit zwei Querbügeln versehen, welche die Büsche trugen, hatte einen festen Stirn- und Nasenschutz und zwei in Scharnieren bewegliche Wangenklappen (παραγναθίδες sog. attischer Helm Fig. 31, vgl. d. etrusk. Helm annal. 1874 (46) tav. d'agg. K.). Der Nackenschirm reicht nicht tief herab, gestattet daher eine freie Bewegung des Halses, musste aber eben deshalb auch mittelst eines Kinnbandes gehalten werden (Aristoph. Frösche 1038), das auf den Darstellungen meist fehlt. Selbstverständlich war bezüglich der Form und Einzelheiten grosse Mannigfaltigkeit möglich, die inschriftlichen Inventare von Waffenvorräten in Athen geben davon Zeugnis. (Vgl. den Helm auf einer att. Vase, arch. Zeitung XXXVI (1878) Taf. 23, eine Pickelhaubenform und sehr eigentümliche Panzerung arch. Zeitg. XXXV (1877) Taf. 3). Der Schild (Fig. 32) von runder oder ovaler Form, mit Arm- und Handriemen regiert, musste, um dem Mann den nötigen Schutz zu geben, von der Augenhöhe bis an die Kniee reichen, war daher ziemlich gross und schwer, worüber oft geklagt wird (Fig. 27 reicht derselbe dem Hopliten vom Boden bis über die Hüften). Wie der Helm und Panzer war er je nach den Mitteln und dem Geschmack des Besitzers geziert. Zum Schutze der Beine hieng bisweilen ein Schurz aus Leder an demselben (Michaelis, annal. 1875 (47) p. 76; Abbildungen ebenda tav. d'agg. F. G., Gerhard, auserl. Vasenbild. II Taf. 166). Das Schwert, das an der linken Seite getragen wurde und an einem Riemen hieng, der auf der rechten Schulter auflag (Fig. 28), war kurz, mehr zum Stich als zum Hieb geeignet. Die Lanze mit einer Spitze und einem Schuh (σαυρωτήρ) versehen war etwa $1/2$mal höher als der Hoplit, d. h. etwa drei Meter lang, wie aus Darstellungen hervorgeht, wo der auszufüllende Raum dem Vasenmaler keine Beschränkung auferlegte (wie Fig. 31). Über dem Panzer trug der Krieger einen Mantel (Fig. 31), der aber im Gefecht der leichteren Beweglichkeit wegen abgelegt wurde, zum Schutz gegen Kälte jedoch im Felde unentbehrlich war; die Offiziere scheinen purpurfärbige Untergewänder getragen (Aristoph. Fried. 1175) und auch sonst durch grössere Pracht ihrer Waffen sich unterschieden zu haben.

41. Reiterei. Ein besonderer Stolz Athens war die Reiterei, die spätestens vom Jahre 431 an bis auf Demosthenes 1000 Mann stark war oder sein sollte (Th. II 13. 7, Xen. Hipp. 9. 3, Demosth. XIV 13), während

noch zur Zeit der Schlacht von Marathon nur wenige Familien, besonders für Wettrennen Pferde hielten (Her. VI 35, 125). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Perserkriege und das Bekanntwerden mit der Reiterei der Perser den Anlass zur Organisierung des Ritterkorps gaben, obwohl es uns erst seit dem Jahre 431 als bestehend entgegentritt. Zwei vom Volke gewählte Hipparchen hatten dafür zu sorgen, dass die gesetzlich bestimmte Zahl von 1000 Mann komplet bleibe (Xen. Hipp. 1. 2). Die Reiter wurden aus den zur Hippotrophie verpflichteten Familien, teils auf Grund freiwilliger Anmeldung genommen, teils ausgehoben, wenn sie körperlich tauglich waren. Durch einen richterlichen Spruch konnte die Aushebung erzwungen werden (Xen. Hipp. 1. 9, de equ. 2. 1). Die Hippotrophie gehörte, wie andere Leistungen, zu den Leiturgien der Reichen (Xen. Oec. 2. 6) und bestand in der Verpflichtung, ein Pferd zu halten. Wie die Hopliten, so waren auch die Reiter in Katalogen verzeichnet, ihr Dienst dauerte so lange, als sie physisch tauglich waren (Xen. Hipp. 1. 2). Die entstandenen Lücken wurden durch neueingereihte junge Leute ergänzt, deren Abrichtung den Hipparchen oblag (Xen. Hipp. 1. 17, 8. 21, de equ. 6. 12, 7. 1, 3. 13 ff., 3. 7, 8. 1 ff., Mem. III 3. 5, Mnesimach fr. 4. Kock). Jeder derselben kommandierte 5 Phylen (Aristot. fr. 56 M.), denn auch die Reiterei war nach den Phylen gegliedert (Xen. Hell. II 4. 4. 31, Hipp. 3. 11, Phot. s. v. ἵππαρχοι), an deren Spitze ein Phylarch (Xen. Hipp. 1. 8. 21 Aristot. fr. 57 M.) stand, der die Unterbefehlshaber ernannte. Von diesen nennt Xenophon (Hipp. 2. 2, 4. 9) Dekadarchen und Pempadarchen; Thukydides (II 22. 2) spricht dagegen nur von τέλη der Reiterei. Der Hipparch und die Phylarchen waren vom Volke gewählte Kommandanten (Aristoph. Vög. 799) wie die Strategen und Trierarchen; diese Chargen allein werden daher in den Verlustlisten aufgeführt. Bewaffnet waren die attischen Reiter mit 2 Wurfspeeren (Xen. de eq. 12. 12. 13, Hipp. 1. 6, vgl. arch. Zeitg. XXXVIII (1880) Taf. 15) als Angriffswaffen, vielleicht auch mit einem kurzen dolchartigen Schwert. Die Schutzwaffen beschreibt eingehend Xenophon (de eq. 12. 1 ff.); die sogenannten „Handstulpen“ zum Schutz des nicht beschildeten Armes der Reiter, die er empfiehlt, veranschaulichen die Waffenreliefs von Pergamon (Fig. 48). Die Oberaufsicht über die Reiter und Pferde führte die Bule, da die attische Reiterei auch im Frieden bei Festaufzügen mitzuwirken hatte. Sie übte dieselbe in zwiefacher Weise aus: jeder einzelne hatte eine Musterung (δοκιμασία) vor derselben zu bestehen, ehe er in die Liste aufgenommen wurde, ferner gab es Musterungen des ganzen Korps, die verbunden waren mit Übungen im Speerwerfen (ἀκοντισμός), im Gegeneinanderreiten beim Scheingefecht (ἀνθιππασία), im Reiten auf schwierigem Terrain. Die Reiter Athens erhielten von Staatswegen Geld zur Verpflegung (σῖτος), dasselbe betrug im Frieden täglich eine Drachme, im Krieg bekamen sie ausserdem wahrscheinlich auch die Löhnung (μισθός); der Neuaufgenommene erhielt ein Equipierungsgeld (κατάστασις).

Mit der Tüchtigkeit dieser Kavallerie, die meist auf den Flügeln der Schlachtordnung stand (Th. IV 94, V 67. 3), war es nicht weit her. Die griechische Reiterei, die ohne Steigbügel auf dem blossen Pferde oder höchstens auf einer Decke sass, konnte zu einer rechten Verbindung von

Mann und Pferd überhaupt nicht kommen, die Attacke nicht wirksam ausführen. Xenophon (an. III 2. 18) gibt seiner Geringschätzung der Kavallerie überhaupt im Kampfe mit Fusstruppen unverholen Ausdruck. Die attische Reiterei stand überdies trotz des Lobes, das ihr gespendet wird (Xen. Hell. VII 5. 16), jener der Böoter, Syrakusaner und Thessaler (vgl. Th. VI 22. 1) an Güte nach. Dass der Reiter beim Angriff vom Pferde herunterfallen könne, wird als eine Möglichkeit, mit der man rechnen müsse, angesehen. Xenophon (Hipparch. 1. 17, 18) erteilt den Rat, dass man nicht immer nur Schritt und auf guten Wegen reiten solle, dass es sich empfehlen dürfte, den jungen Leuten beizubringen, selbst aufs Pferd zu springen, während man die älteren aufs Pferd heben solle. Das Springen aufs Pferd war wegen der fehlenden Steigbügel notwendig und wurde dadurch erleichtert, dass man das Pferd zwang, die Vorderfüsse nach vorne zu strecken und so die Croupe niedriger zu machen (*ὑποβιβάζεσθαι*).[1])

42. **Leichtbewaffnete, Söldner und Peltasten.** Zu Beginn des peloponnesischen Krieges gab es ferner auch von Staatswegen erhaltene leichtbewaffnete Truppen zu Pferd und zu Fuss. Von den 200 berittenen Bogenschützen (Hippotoxoten Fig. 33) werden kleine Detachements von 20 und 30 Mann auch bei auswärtigen Unternehmen verwendet (Th. V 84. 2, VI 94. 3). Dieselben waren Söldner oder gekaufte Sklaven des Staates, die Athener haben in dieser bei Thrakern und Skythen heimischen Truppe (Thuk. II 96. 2) nicht gedient.

Die Gesamtzahl der Bogenschützen zu Fuss (Toxoten) betrug im Jahre 431 v. Chr. sechszehnhundert Mann (Thuk. II 13. 7), ihre Kommandanten heissen Toxarchen (CIA. I 79), bis zur Höhe von 800 Mann erscheinen sie an Expeditionen beteiligt, besonders vor Syrakus, wo sie gegen die feindliche Reiterei verwendet werden sollten (Th. VI 22. 1, 43. 2, vgl. II 23. 1, III 107. 1, IV 28. 3, 32. 2). Diese Toxoten waren teils Athener, teils auswärts geworbenes Volk aus Thrakien (Th. IV 129. 2) oder Kreta. Bei Thukydides (VI 43. 2, vgl. VII 57. 8) werden achtzig kretische von 400 anderen ausdrücklich unterschieden, das gleiche thun die Inschriften (CIA. I 433 u. ö.), wenn sie *ἀστικοί* und *ξενικοὶ τοξόται* erwähnen.[2])

Wie diese Toxoten ein aus Athenern und Söldnern gemischtes Korps bilden, so hat man auch sonst durch Soldtruppen die eigene Streitmacht vervollständigt und verstärkt. Auf Rhodos warb man Schleuderer, in Akarnanien Schleuderer und Speerwerfer, in Thrakien und bei barbarischen Stämmen Peltasten, wie denn solche Truppen auch von den dort heimischen Bundesgenossen gestellt werden mussten (Th. VI 43. 2); besonders viele

[1]) Darstellungen vgl. annali 46 (1874) tav. d'agg. T, Brunn, archäol. Ztg. 38 (1880) S. 18. Über Zäumung vgl. Körte ebenda S. 179 ff. Die Sporen sind bekannt (Pherekr. fr. 48 Kock). Eine Decke mit Brust- und Bauchgurt auf dem Rücken des Pferdes (*ἐφίππιον*) wird erwähnt (Xen. de equ. 7. 5 u. ö., Antiph. fr. 109 Kock, Diod. XX 4, Liv. XXXVII 20. 4); Darstellungen derselben: thessalischer Reiter aus hellenistischer Zeit *Mission archéol. en Macedoine pl.* 26, die Broncestatuette (Alexanders) *Antichità di Ercol.* VII p. 239, 240, der päonische Reiter Fig. 34.

[2]) Auch die Bundesgenossen mussten solche Leichtbewaffnete stellen, wie wir noch sehen werden (Th. IV 28. 3), Toxoten aus der Pontosgegend werben auch die abtrünnigen Lesbier an (Th. III 2. 1).

Söldner sind für die sizilische Expedition in Anspruch genommen worden (CIA. I 55). Über die rhodischen Schleuderer, deren 700 an diesem Zug teilnahmen, ist Xenophon des Lobes voll (an. III 4. 16, Akarnanen Thuk. VII 31. 4, 58. 3, Thraker Th. IV 129. 2, Barbaren VII 42. 1, Peltasten VII 27. 1, ätolische und arkadische Söldner VII 57 ff.).

Wie es bürgerliche und fremde Bogenschützen gab, so auch bürgerliche und fremde Peltasten, letztere teils Söldner, teils Bundestruppen (CIA. I 54. 55, Th. IV 28. 3, 129. 2). Die Heimat dieser Truppe ist Thrakien, dort lernten sie die Spartaner unter Brasidas kennen, von dort kamen sie in die Heere der Athener und Böoter.[1]) Die Nachrichten des Altertums, die dem Iphikrates die Einführung, ja Erfindung dieser Truppengattung zuschreiben, sind zu modifizieren (Corn. Nep. Iph. 1 4, Diod. XV 44, Polyaen. strat. III 9. 22). Dieser Söldnerführer hat vielmehr nach dem Vorbild der leichtbewaffneten Peltasten, die schon seit dem Beginne des peloponnesischen Krieges in den Heeren Athens und anderer griechischer Gemeinwesen vertreten waren, die Bewaffnung seiner Truppen geändert; die Peltasten des Iphikrates sind eine neue Waffengattung nur insoweit, als durch ihn eine Verschmelzung der bisherigen Peltasten mit den Hopliten vorgenommen wurde.

Der Hauptunterschied zwischen der Bewaffnung des Peltasten und des Hopliten liegt in dem flachen, nicht mit Erz sondern nur mit Häuten bekleideten, daher leichten Schild (*πέλτη*), von dem sie den Namen haben. Nach dem Muster dieser Truppe hat Iphikrates seinen Söldnern längere Speere und Schwerter, leichte (leinene und Schuppen-) Panzer und statt der Beinschienen eine nach ihm benannte Fussbekleidung gegeben; die Defensivwaffen verkleinert und erleichtert, die Angriffswaffen vermehrt, vergrössert und zu ihrem nachdrücklichen Gebrauch den Soldaten beweglicher gemacht. Endlich wurde der Fernkampf wie der Nahkampf derselben Truppengattung dadurch ermöglicht (Aristoteles bei schol. zu Eur. Rhes. 311, vgl. schol. zu Plato leg. VII 813a), dass seine Soldaten drei Wurfspeere (Conject. von Preller, Philol. III 138) erhielten, Wurfspeere führen auch die Peltasten des Xenophon (an. I 10. 7, IV 2. 28). Einen Peltasten scheint mir die vorwärts stürmende Kriegerfigur einer attischen Vase (arch. Zeitg. 36 (1878) Taf. 23) darzustellen. Ist diese Vermutung richtig, dann sind die Iphikratiden identisch mit jenen hohen, oft pelzbesetzten Stiefeln, die auf Vasenbildern als thrakische Fussbekleidung erscheinen (vgl. Polyaen. II 39. 2). Ein zweites Beispiel scheint mir die Kriegerfigur bei Benndorf (Griech. und sizil. Vasenbilder T. 46, Fig. 3) zu bieten. Einen Amazonenschild trägt der Krieger einer anderen Vasendarstellung (arch. Zeitg. 43 (1885) Taf. 17).

[1]) Peltasten aus Krusis u. Olynth Thuk. II 79. 4, aus Aenos Th. IV 28. 3, chalkidische in Olynth Th. IV 123. 4, Xen. Hell. V 2. 14, thrakische in Athen Th. VII 27. 1, vgl. Aristoph. Acharn. 159 ff., Lysist. 563, ebendaher vermutlich Peltasten der Bundesgenossen Th. IV 129. 2. Dem Brasidas stellen die Edonen Peltasten Th. V 6. 4, im Heere des Seuthes Xen. Hell. III 2. 2, des Jason Hell. VI 1. 9. 19. Peltasten im Heere der Athener erwähnt Xen. Hell. VI 2. 10. 37, fünftausend *ναῦται* mit Peltastenwaffen versehen Hell. I 2. 1, unter Iphikrates Xen. Hell. IV 5. 13, Chabrias V 1. 10, 4. 14, vgl. VI 2. 10. Eine Komödie Peltastes von Ephippos (fr. 17—19 Kock) und Eriphos (fr. 6 ib.), die jedoch mit Iphikrates Reform gewiss nichts zu thun haben.

Die Vorteile dieser leichten Infanterie gegenüber der schwergerüsteten setzt Thrasybulos bei Xenophon gut auseinander (Hell. II 4. 12) und besonders lehrreich ist die Schilderung des Kampfes der Spartaner gegen Iphikrates (Xen. Hell. IV 5. 11). Bedenkt man, dass dieser eine längst bekannte Truppe ausgiebiger, als bisher geschah, verwendet hat, so wird man weniger als gewöhnlich geschieht über Xenophons Schweigen bezüglich „der iphikrateischen Reform“ erstaunt sein. (Urteil Xenophons über Iphikrates Hell. VI 5. 51, vgl. für die Auffassung der Reform d. Iphikr. dessen Ausspruch Plut. Pelop. 2.) Die ofterwähnte Niederlage der Mora bei Lechaion hat Iphikrates den Ruhm eines militärischen Reformators eingetragen, der er in dem Masse nicht gewesen ist, wie dies die spätere Überlieferung darstellt.

Innerhalb des Zeitraumes vom Ende der Perserkriege bis zur makedonischen Herrschaft in Griechenland liegen zwei Ereignisse, die für die Wehrkraft des attischen Staates von höchster Bedeutung waren; die Pest in Athen, der 4400 Hopliten aus den τάξεις und 300 Ritter zum Opfer fielen, und die Vernichtung der attischen Streitkräfte vor Syrakus. War Athen schon zur Zeit seines Glanzes vermöge seiner reichen Geldmittel in der Lage, mehr Söldner als andere griechische Staaten zu halten, so wurde es am Ende des Zeitraumes, nachdem seine eigene Wehrkraft aufgerieben war, genötigt seine Reihen auf diese Art zu verstärken, und wie Sparta, so führte auch Athen die auswärtigen Kriege mit geworbenen Schaaren. Die Bürgerschaft beschränkte sich auf den Besatzungsdienst und die Verteidigung des Landes (Xen. Hell. V 4. 61, VII 1. 25), die Klagen des Demosthenes über mangelnde Kriegslust der Athener sind bekannt.

43. Die Marine. Seit den Perserkriegen ist Athen unbedingt die erste Seemacht der Griechen. Schon während derselben stellte es die meisten Schiffe: vor Artemision 180 bemannte und 20 leere Schiffe (Her. VIII 1, 14), ebenso viele bei Salamis (Her. VIII 44, 46). Die Art und Weise, wie der Staat nach dem themistokleischen Bergwerksgesetz für die Errichtung seiner Flotte sorgte, ist uns bei Aristoteles (de Ath. rep. Papyr. Berol. 163, vgl. Polyaen. I 30. 6) überliefert. Derselbe streckte den vermöge ihres Reichtums zur trierarchischen Leiturgie (die wohl schon vor den Perserkriegen bestanden hat) geeigneten Bürgern Geld vor, um Schiffe, d. h. den Schiffskörper ohne Takelage und hölzernes Gerät zu erbauen; diese wurden dann einer Dokimasie unterzogen und im Falle deren Ergebnis ungünstig war, musste dem Staat von dem Erbauer die vorgestreckten Summe zurück erstattet werden. Das dazu nötige Geld wurde durch den Verzicht der Bürger auf die Einkünfte der Silberbergwerke von Laurion beschafft. Beim Beginn des peloponnesischen Krieges rechnet Perikles dreihundert seetüchtige Schiffe (Thuk. II 13. 7, Aristoph. Achar. 545), von denen 100 für die Verteidigung der Stadt bestimmt wurden (id. II 24. 2). Bedenkt man jedoch, dass die Schiffe, wenn sie lange im Wasser blieben, schon nach 2 Jahren zu Grunde gingen (Thuk. VII 12. 2), sowie den Umstand, dass zu jenen 300 Schiffen wahrscheinlich die in den Flottenstationen (Naupaktos, Atalanta, Salamis, Torone u. a.) stehenden nicht gerechnet werden konnten, so mussten in den Docks (νεώσοικοι

Thuk. VIII 1. 2) von Athen mehr als 300 Schiffe bereit liegen, um diese Zahl von seetüchtigen Fahrzeugen immer komplet zu erhalten. Wir erfahren daher auch, dass zur Zeit des peloponnesischen Krieges jährlich 400 Trierarchen bestimmt wurden (Ps. Xen. de Ath. rep. 3. 4, Xen. an. VII 1. 27, vgl. Strabon p. 395). Damals wurde ein Teil der Staatseinkünfte zur Instandhaltung der Flotte verwendet[1]) und stellte der Staat die leeren Schiffe, die in Friedenszeiten auf dem Lande lagen wie das hängende und hölzerne Gerät, das sich in den Schiffshäusern und Arsenalen (*νεώρια*, *ναύσταθμον*, *σκευοθήκη*) befand. War eine Expedition beschlossen, so wurden Schiffe und Gerät den Trierarchen von den Werftenbeamten (*ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων*) zugewiesen, später zugelost und diese hatten die Schiffe zu kalfatern, auszustatten und zu bemannen (Lys. XXI 10). Im 5. Jahrhundert hat man alljährlich im Voraus die Trierarchen ernannt, erst später fand diese Ernennung unmittelbar vor einem Auszuge statt.

Der Trierarch erhielt Sold und Verpflegungsgeld für die Schiffsmannschaft vom Staat und hatte darüber Rechenschaft zu leisten, sowie nach Ablauf seines Jahres das Schiff, wenn es nicht im Kampf oder durch Sturm unbrauchbar geworden war, im kriegstüchtigen Zustand wieder abzuliefern. Die Erhaltung des Schiffes und seines Gerätes musste er bestreiten, doch war natürlich ein Mehr an Leistungen niemals ausgeschlossen. So rühmt Herodot von Kleinias (VIII 17), dass er eine Triere und ihre Bemannung ganz auf eigene Kosten gestellt habe, wozu also schon zur Zeit der Perserkriege der Trierarch nicht verpflichtet war. Zur Expedition nach Sizilien, bei der gleichfalls Mehrleistungen von Seite der Trierarchen stattfanden, stellte der Staat nur die leeren Schiffe und gab den Sold (Thuk. VI 31. 3), während sonst für gewöhnlich dem Trierarchen auch das Gerät (Aristoph. Ritt. 916) geliefert wurde.

44. Die Trieren sind so ausschliesslich die Kriegsschiffe dieser Zeit, dass man in Athen den Namen der Trierarchie noch beibehielt, als man ausser denselben auch Tetreren und Penteren baute. Die ältesten nach Herodot (I 163) zuerst von den Phokäern für Kriegszwecke verwendeten Schiffe sind die Pentekontoren, grosse mit 50 Ruderern besetzte, offene Schiffe, die noch lange nach der Erfindung der Trieren (Th. I 14. 1), während der Perserkriege, selbst während des peloponnesischen Krieges gelegentlich verwendet erscheinen. (Th. VI 43. 1, auch Triakontoren werden noch in den Seeurkunden erwähnt). Die Ruder wurden bei den Griechen sitzend gehandhabt und an einem Ruderpflock (*σκάλμος*), durch einen Riemen gesteckt, bewegt (Arr. Ind. 27. 5). Die ersten Trieren soll in Hellas der Samier Ameinokles für die Korinther in den zwanziger Jahren des 8. Jahrhunderts gebaut haben (Th. I 13. 2). Diese ältesten Kriegsschiffe hatten keinen Schutz für die Ruderer, wie die späteren *πλοῖα κατάφρακτα* (Th. I 10. 7), deren Seiten längs der Ruderreihen mit starken Brettern als Panzerung, öfter mit einem gedeckten, ausspringenden Holzgang (*πάροδος*) längs

[1]) CIA. I 82. Die *βουλή* hatte für die Ergänzung der Flotte Sorge zu tragen. Ob der themistokleische Antrag jährlich 20 neue Trieren zu bauen (Diod. XI 43. 3) auch später festgehalten wurde, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; die Lücken, die der Krieg in die Flotte riss, erforderten jedenfalls bedeutende Neubauten.

des Schiffbordes versehen waren.[1]) Auch hatten die während der Perserkriege von den Athenern und Aegineten verwendeten Trieren nur Teile eines Deckes (κατάστρωμα Thuk. I 14. 3). Von Kimon wird berichtet (Plut. Cim. 12), dass er die erst geraume Zeit nach des Themistokles Bergwerksgesetz mit Vorder- und Hinterdeck versehenen Schiffe dadurch verbessert habe, dass er sie breiter machte und beide Decke mit Zwischenbrücken verband, um mehr Hopliten auf denselben verwenden zu können. Während in der Schlacht von Salamis jede Triere nur 4 Bogenschützen und 14 Hopliten an Bord hatte (Plut. Them. 14), nötigte die Fortführung der Perserkriege Athen auf seinen Kriegsschiffen Truppen zu transportieren, um sie im Feindesland ausschiffen zu können; der Transport auf offenen Schiffen war bei dem steten Kriegszustand nicht möglich, diesen Bedürfnissen suchte also Kimons Reform gerecht zu werden. Von dieser Veränderung des Baues der Schiffe muss man jedoch bald wieder abgekommen sein, da die Manövrierfähigkeit der Trieren darunter litt. Zu Anfang des peloponnesischen Krieges war die Bemannung der im engeren Sinne für den Seekampf bestimmten Schiffe (νῆες ταχεῖαι Thuk. VI. 31. 3, 43. 1), die oft als die „am besten fahrenden" der Geschwader bezeichnet werden, noch geringer als bei Salamis: 10 Hopliten und 4 Bogenschützen (Th. II 23. 1). Da jedoch die Nötigung grössere Truppenmassen bei überseeischen Unternehmungen zu befördern nach wie vor bestehen blieb, so verwendete man dazu, ausser eigentlichen Transportschiffen, ausgemusterte Trieren, seit dem zweiten Jahre des Krieges auch für den Pferdetransport. Dies sind die νῆες ὁπλιταγωγοί oder στρατιώτιδες, die gelegentlich so gross waren, dass sie 1000 Amphoren Tonnengehalt hatten (Th. VII 25. 4, vgl. Aristoph. Fried. 521). Ein Pferdeschiff (ἱππαγωγός Th. II 56. 1, vgl. Aristoph. Ritt. 599) konnte dreissig Pferde fassen (Th. VI 43. 2). Die zum Truppentransport verwendeten Trieren hatten selten mehr als 30—40 Mann Landungstruppen, während eigentliche Transportschiffe 100, selbst 150 Mann aufnehmen konnten (Th. VI 43. 2, Xen. Hell. V 4. 56); diese Berechnungen sind jedoch sehr approximativ, da nur selten zwischen Kriegs- und Transportschiffen genau geschieden wird.

Über den Bau, das Rudersystem und die Takelung der attischen Trieren sind wir trotz der Auffindung der Seeurkunden nur mangelhaft unterrichtet; die wenigen gleichzeitigen Notizen bei Thukydides und Aristophanes[2]) versagen für wichtige Dinge die Auskunft, die Erklärungen Späterer sind um so bestimmter, je weniger sie von Sachkenntnis zeugen. Die besten bildlichen Quellen sind das Relief von der Akropolis (Lenormant'sches Relief, Annali Bd. 33, tav. d'agg. M. 2, bei Cartault a. a. O. pl. III, danach ein Stück desselben Fig. 34 α) und die Zeichnung dal Pozzo's, die auch nach einem Relief gemacht ist (arch. Zeitg. 32. Bd. Taf. 7), sowie die Basis der Nike von Samothrake. Die sonstigen Schiffsdarstellungen auf

[1]) Für Schiffe ohne Seitenpanzerung aus Holz vgl. Fig. 12, 13. Die Parodos ist sehr deutlich auf der Basis der Nike von Samothrake zu sehen (Cartault a. a. O. Tafel 5, vgl. Conze . . . Samothrake Bd. II, S. 53 ff. 75 ff., wo auch ähnliche Münzendarstellungen behandelt sind) und an dem römischen Bau (annali 1867 Bd. 39 tav. d'agg. K), der die Form eines Schiffes nachahmt.

[2]) Dass die Angaben bei Aristot. mech. 4 und Galen de us. part. I 24, die neuestens wieder hervorgesucht wurden, nicht von den drei Kategorien der Ruder zu verstehen sind, hat schon Boeckh in den Seeurk. p. 116 gezeigt.

Vasen oder Reliefs, stellen meist nur Teile von Schiffen oder keine Kriegsschiffe dar.[1])

Die Trieren waren lang, flach und verhältnismässig schmal gebaut, *νῆες μακραί* schlechthin bezeichnet daher speziell die Kriegsschiffe dieser Zeit; ihr Bord war niedrig und sie hatten einen geringen Tiefgang; die messenischen Hopliten, die vollgerüstet bei Naupaktos vom Lande aus den Athenern zu Hilfe kommen, waten ins Wasser und besteigen die Verdecke der Schiffe (Th. II 90. 4). Diese Bauart ist notwendig, denn nur so konnten die Ruder flach eingesetzt werden, was für die rasche Fortbewegung nötig ist. Alle Rekonstruktionsversuche also, bei denen die Ruderer (*ναῦται, ναυβάται*) senkrecht oder schräg, hoch übereinander angeordnet sind, müssen als unrichtig bezeichnet werden.[2]) Die Ruder selbst ragten weit an den Seiten hinaus, was aus den Angaben über das Abstreifen beim Vorüberfahren folgt.

Das Lenormant'sche Relief (Fig. 34. *α* und *β*) lehrt uns, dass die Ruder schräg über- und hintereinander aus dem Schiffe herausragten, nur die Ruderer der untersten Reihe sassen im Schiffsraum. Da die Ruderer die Beine fast horizontal anstemmten, so nahmen sie einen ganz niederen Raum in Anspruch (wenig über 1 Meter); dass die Ruder der drei Kategorien: Thraniten, Zygiten, Thalamiten ungleich lang in absteigender Reihenfolge waren, hat Boeckh zweifellos aus den Seeurkunden ermittelt. Ihre Namen rühren von den Schiffsbestandteilen her, auf denen ihre Ruderbänke sich befanden. Die oberste Reihe, die *θρανῖται*, haben ihre Sitze in einem aus der Schiffswand ausspringenden Gang (*πάροδος*), der auf horizontalen, „querschiffs" eingefügten Balken ruht, (auch die Querbalken der

[1]) Schiff auf der Françoisvase (Conze, Vorlageblätter, Serie II Tafel 4/5). Schiffsvorderteil mit Landungsleiter (arch. Zeitg. IV, 1846, Taf. 45 oder Bull. arch. nap. vol. III, Taf. 2, 3 IV, Taf. 6), Schiffshinterteil (arch. Zeitg. XXXI, 1873, Taf. 3). Reliefdarstellung, die auf die Schlacht von Marathon bezogen wurde (arch. Zeitg. XXIV, 1866, Taf. 214 u. 215, Fig. 1). Auf den Schiffbau bezügliche Darstellungen aus röm. Zeit vgl. Jahn, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. XIII S. 332 ff. vgl. ferner die oben § 12 Anm. erwähnten Darstellungen, die auf Münzen und Gemmen erhaltenen Typen bei Graser a. a. O. Teile von Schiffen auf den Reliefs von Pergamon (Denkmäler von Pergamon Bd. II).

[2]) Breusing wie Jurien de la Gravière wenden sich mit Recht gegen diese strikte Interpretation der Angaben aus dem Altertum (bes. schol. zu Aristoph. Frösch. 1074), die auch von Graser und Cartault vertreten wird. Beide Fachmänner nehmen aus technischen Gründen an, dass alle Ruderer nur in einer Reihe sassen: die Thraniten vorne, die Zygiten in der Mitte und die Thalamiten rückwärts im Schiffe. Beide erklären das Rudern mit ungleich langen Rudern für unmöglich. Gegen die Ansicht Breusings und Juriens spricht die Abbildung Fig. 34; auch von den zweireihigen Schiffen (*δίκροτοι*), die Alexander in Indien bauen lässt, sagt Arrian (an. VI 5. 7) ganz ausdrücklich, dass beide Reihen übereinander waren. Admiral Serre (vgl. auch *Revue historique* Bd. XXX S. 400) teilt diese technischen Bedenken nicht, seine Rekonstruktion setzt voraus, dass die Ruderreihen übereinander waren. Die Ansicht des italienischen Admiral Fincati (Jurien, *La marine des anciens* II S. 237 ff., vgl. Brown *Academy* 1883 S. 219 ff., übersetzt bei Serre, *Les marines de guerre*, Paris 1885), dass wie bei den venetianischen Galeren je drei Ruderer, jeder mit einem Ruder auf einer schief gegen die Längsaxe des Schiffs gestellten Bank gesessen seien, wird gleichfalls durch das Lenormant'sche Relief widerlegt. Die im Texte vorgetragene Ansicht, die Breusing brieflich aus technischen Gründen als unmöglich bezeichnet, ist eine Modifikation des Vorschlages von E. Conybeare, *Cambridge review* VI. Bd. S. 381. Der Versuch einen Querschnitt des Lenormant'schen Reliefs (Fig. 34, *β*) herzustellen, verzichtet selbstverständlich auf alle Details der Konstruktion, die auch auf dem Original nicht ersichtlich sind, und will das Problem nur in den allgemeinsten Umrissen lösen. Andere Versuche vgl. die Litteratur zu diesem Abschnitt. Vgl. ferner den Anhang am Schlusse.

Holzkonstruktion in der philonischen Skeuothek heissen θρᾶνοι) und überdies durch von der Schiffswand ausgehende schräge Stützen getragen wird.[1]) Im Gefecht wurden dieselben durch Decken, die aufgespannt werden, geschützt, doch konnte der Gang auch eine Holzpanzerung nach aussen haben. Nur wenig tiefer, neben und hinter ihnen, innerhalb der Schiffswand, auf den Deckbalken (ζυγά) sind die Bänke der ζυγῖται, deren Ruder durch Pforten dicht unterhalb der θρᾶνοι herausragen. Im Innenraum des Schiffes, unter Deck befindet sich die unterste Reihe (daher θαλάμιοι oder θαλαμῖται). Durch diese Anordnung ist auch dem Witze des Aristophanes (Frösche 1074) Rechnung getragen, demzufolge der Thalamit (als der tiefer sitzende) in Gefahr ist, unter der Verdauungsthätigkeit der anderen Ruderer zu leiden. Die Ruderer nehmen die Mitte des Schiffes ein, der nicht mit Rudern besetzte Teil desselben heisst παρεξειρεσία; das Vor- und Hinterschiff ragen mit einem höheren Deck empor, von diesen aus kämpft die Besatzung. Alle Details der Konstruktion entziehen sich unserer Kenntnis.[2])

Eine vollständig ausgerüstete Triere hatte, wie die Seeurkunden lehren, 62 thranitische und je 54 Ruder der beiden anderen Kategorien.[3]) War eine Strecke auf dem Lande zurückzulegen und wollte man andere Schiffe besteigen, so mussten die Ruderer ihre Sitzbretter (ὑπηρέσιον Th. II 93. 2, Hermipp. fr. 54 Kock), den Ruderriemen (τροπωτήρ) und das Ruder selbst tragen, das also nicht übermässig schwer war; die Thraniten, welche die längsten Ruder hatten, hatten die schwerste Arbeit (Th. VI 31. 3). Im Feindesland durften die Ruderer die Schiffe nie alle zugleich verlassen; war eine Kategorie an Land, so hiess das Schiff δίκροτος, wenn zwei, μονόκροτος. In seltenen Fällen wurden sie notdürftig gerüstet als Leichtbewaffnete verwendet (Th. IV 9. 1), so vor Pylos alle bis auf die Thalamiten (Th. IV 32. 3). Gerudert wurde im Takt, Flötenschall und gleichmässiges Rufen gaben denselben an (ὦ ὄπ, ὦ ὀπόπ, ῥυππαπαῖ Aristoph. Frösch. 1073, Wesp 909); das Kommando über die Rudermannschaft hatte der κελευστής. Rasche Wendungen konnten ausser durch das Steuer, auch durch abwechselndes oder entgegengesetztes Rudern an Steuer- und Backbord erzielt werden.

[1]) Solche schräge Stützen sind auch an den weiter unten ausragenden Balken angebracht, um das Schiff gegen Stösse widerstandsfähiger zu machen. Sie befinden sich zwischen den Pforten der zygitischen und thranitischen Ruder.

[2]) Aus Thuk. VII 40. 5 darf jedoch nicht geschlossen werden, dass die Ruder der athenischen Schiffe so hoch angebracht waren, dass kleine Schiffe unter dieselben hineinfahren konnten, ὑποπίπτοντες ist gesagt mit Rücksicht auf den Grössenunterschied der kämpfenden Fahrzeuge.

[3]) Diese Zahlen identifizierte Boeckh mit der der Ruderer, 170 für eine Triere, Breusing hält dieselbe für zu hoch: 51,000 Ruderer für 300 Trieren. Man muss diese erstaunliche Leistung an Menschen und Geldkraft dem attischen Staatswesen zutrauen. Auch die Triere des Kleinias hat 200 Mann an Bord (Her. VIII 17) darunter 18 Epibaten (Plut. Them. 14), auf jedes persische Schiff rechnet Herodot 200 Mann und auch Platon verwendet im Kritias diese feststehende Ziffer. Übrigens ist die Zahl der wirklich bemannten Schiffe immer eine niedrigere gewesen, als der in den Docks liegenden. Während des peloponnesischen Krieges, also wohl überhaupt, ist das Maximum der zugleich in Dienst gestellten 250 gewesen (Thuk. III 17.1), somit ein Erfordernis von 42,500 Ruderknechten, was mit Rücksicht auf 27,000 wehrfähige Bürger ohne die Theten am Anfang des peloponnesischen Krieges und die ca. 150,000 männlichen Sklaven noch zu Hypereides' Zeit (fr. 38 Sauppe) durchaus möglich ist, wenn man ferner bedenkt, dass das Schiffsvolk teilweise auch anderwärts geworben wurde.

Statt der Kommandorufe werden auch Signale verwendet (Xen. Hell. V 1. 8, 2. 28). All dies erforderte grosse Präzision, lange Übung und Stillschweigen. Der notwendigen Ablösung wegen ruderte immer nur ein Teil der Mannschaft, alle Ruder wurden nur in Ausnahmsfällen eingelegt. Ausserdem befanden sich an Bord auch des Seedienstes kundige Mannschaft und ihre Offiziere zur Bedienung des Steuers und der Segel. Das Kommando an Bord hat der Trierarch (Th. VII 70. 8), der seine Instruktion von den Strategen erhält. Die im Range nächststehenden Offiziere sind die am Steuer (κυβερνήτης, die Reihenfolge bei Aristoph. Ritt. 541 ff., Xen. Oec. 8. 14, Demosth. L 46 ff.) und der πρωρεύς oder πρωράτης, der das Kommando auf dem Vorderdeck hat, auf ihn folgen der κελευστής und dessen Untergebene, die Pentekontarchen. Auch die Arbeit der Steuerleute war schwierig, da zwei grosse, breite Ruder vom Hinterteil des Schiffes aus als Steuer dirigiert werden mussten. Gering ist die Zahl der Marinesoldaten (ἐπιβάται), durchschnittlich sind zehn Mann auf der Triere (CIA. II 959, Th. III 95. 2, IV 76. 1, 101. 2). Ausser der Rudermannschaft waren mindestens 30 Mann an Bord, gleichviele Ruder (περίνεῳ κῶπαι) für dieselben, um die Ruderknechte im Bedarfsfalle zu unterstützen, gehörten zur vollständigen Ausrüstung des Schiffes. Das Schiff selbst war das Kampfmittel, daher die Mehrzahl der Bemannung für die Bewegung desselben verwendet wurde. Von der Teilnahme der an Bord genommenen Landungstruppen am Seekampf hielt man nicht viel (Th. VII 67. 2, Plut. Nik. 25), sie werden als „Landratten“ (χερσαῖοι) nicht geschätzt.

Von den mannigfachen an Bord befindlichen Geräten: Leitern, Stangen zum Stossen des Schiffes im seichten Wasser, den Masten, Rahen, Tauen, Segeln, dem stehenden und laufenden Taugut u. dgl. berichten die Inschriften, die Boeckh in den Seeurkunden behandelt hat.

Die Trieren waren Zweimaster, wie schon Boeckh richtig gesehen hat. Die Ansicht Grasers, sie seien Dreimaster gewesen, haben erst L. Brunn und Zöller, dann Breusing widerlegt, in Cartaults Buch hat Grasers Irrtum Aufnahme gefunden. Diese zwei Maste trugen Rahesegel, d. h. an einer horizontal am Maste befindlichen Stange befestigte Segel (im Gegensatz zu dem dreieckigen lateinischen Segel). Der Hauptmast (ἱστὸς μέγας) stand in der Mitte des Schiffes und wurde, wenn zum Gefechte klar gemacht wurde, nach rückwärts umgelegt, das Segel vorher selbstverständlich gestrichen; da der Mast auf dem Kiel aufsass, so lag ein Teil desselben, wenn er umgelegt war, unterhalb des Verdeckes verborgen, das deshalb einen Einschnitt hatte, (die Aufstellung des Mastes dargestellt annali 1875, Bd. 47 tav. d'agg. N.). Der Vormast (ἱστὸς ἀκάτειος) war am Vorderteil des Schiffes wahrscheinlich schräg nach vorne geneigt angebracht (Fig. 35) und hatte ein kleineres Segel (vgl. Xen. Hell. VI 2. 27).[1]) Im Gefecht wurde das Schiff nur durch die Ruderarbeit bewegt. Zum Schutze gegen den Stoss des feindlichen Schiffsschnabels war der Schiffskörper mit Tauen (ὑποζώματα) umwunden und an den Seitenwänden Flechtwerk, Felle, Tuch

[1]) Ein Segel an jedem Mast nach Breusing, nach Boeckh zwei, die Art der Bemastung wie Fig. 35 zeigen fast alle Darstellungen von Schiffen mit zwei Masten.

u. dgl. angebracht (*παραρρύματα, κατάβλημα*), auch wurden wahrscheinlich Schutzdecken horizontal über Deck gespannt, um die Mannschaft vor Geschossen zu schützen. Der Vorderteil war mitunter mit Leder überzogen, um die Enterbrücken abgleiten zu machen.

Eine Art von Schiffsgeschütz war der Delphin (Thuk. VII 41. 2, Aristoph. Ritt. 762, Pherekr. fr. 12 Kock), ein schwerer bleierner oder eiserner Klotz, der auf das Verdeck des feindlichen Schiffes niedergeworfen wurde. Man stellte die Rahe des Vormastes „längsschiffs“ und zog an dem nun über den Vorsteven ragenden Ende der Rahe den Delphin auf und liess ihn im Augenblicke des Zusammenstosses auf das feindliche Schiff fallen. Wo die Ruder aufhörten (*παρεξειρεσία*), befanden sich Landungsbrücken und Enterhaken (*ἀποβάθρα, χεὶρ σιδηρᾶ*, Thuk. IV 12. 1, 25. 2, VII 62. 3, vgl. Polyaen. IV 6. 8), d. h. mit Eisenhaken versehene Stangen. Der Schiffsvorderteil (*πρῷρα*) war die eigentliche Angriffswaffe im Seegefecht, seine Bestandteile werden wie die eines Kopfes bezeichnet: die Augen zum Durchlassen der Ankertaue (vgl. Lolling, Mitteil. d. deutsch. arch. Inst. V S. 384), Ohren (*ἐπωτίδες* Thuk. VII 34. 4, 36. 2), seitwärts und schräg nach vorwärts herausragende Balken, die bestimmt waren, das Abstreifen und Zerbrechen der Ruder durch den Gegner zu verhindern. Vor allem diente aber der eisenbeschlagene Schnabel des Schiffes (*ἔμβολον*) dazu, die Flanken des gegnerischen Schiffes zu durchbohren. Dies war die gewöhnliche Art des Angriffes und die Wirksamkeit desselben hieng lediglich von dem Geschick der Steuerleute und Ruderer im raschen Wenden und der Erzielung eines starken Stosses ab. Auf die Manövrierfähigkeit der Schiffe wurde das Hauptgewicht gelegt, ihre lange schmale Form und der Schnabel an der Spitze lässt als Hauptzweck des Schiffes das Rammen erscheinen. Während und unmittelbar nach dem Anrammen musste das angreifende Schiff die Ruder einhalten und eine Bewegung nach rückwärts machen, teils um die Wirkung voll zu machen, teils um der Gefahr zu entgehen, geentert zu werden.

Ursprünglich waren sowohl die Seeoffiziere (vgl. Ps. Xen. de rep. Ath. 1. 2) als die Epibaten Athener, später nicht mehr, wie die Inschriften beweisen. Zum Epibatendienst wurden jedoch nur im Notfalle Hopliten aus den Katalogen verwendet (Th. VIII 24. 2), regelmässig hatten denselben die Theten zu leisten (Th. VI 43). Zum Ruderdienst verwendete man Bürger, Metöken, Sklaven und gemietetes Volk (Th. I 121. 2, 143. 1, III 16. 1, Ps. Xen. de rep. Ath. 1. 12, Diod. XI 43, Xen. de vect. 2). Nur im Ausnahmsfalle ruderten sich die Hopliten selbst (Th. III 18. 3), auf der Paralos und vielleicht auch auf dem anderen Gardeschiffe, der Salaminia, bestand stets die gesamte Mannschaft aus Athenern, wie dies zur Zeit der Schlacht von Salamis allgemein der Fall gewesen war (Aristoph. Ritt. 785). Bürger rudern aber auch später. Noch im Anfange des 4. Jahrhunderts unterscheiden die Inschriften die städtischen *ναῦται* von den gemieteten, die Namen der Sklaven werden auf denselben mit denen ihrer Herren angeführt (CIA. II 959, vgl. Ps. Xen. de rep. Ath. 1. 19). Der Sold für den Ruderer betrug im peloponnesischen Kriege durchschnittlich eine Drachme (Th. III 17. 2, VI 31. 3, drei Obolen VIII 45. 2, vgl. Aristoph. Acharn.

162). Später besoldete der Staat nur mehr die Ruderer; die *ὑπηρεσία* d. h. die gesamte Bemannung mit Ausnahme der Ruderer musste der Trierarch bezahlen (Isok. XVIII 60, Demosth. LI. 6).

45. **Seetaktik.** Die Athener haben zuerst eine eigentliche Seetaktik ausgebildet, während selbst die Korinther zu Anfang des peloponnesischen Krieges noch zu Wasser kämpften, als ob es sich um eine Landschlacht handle. Für die verzweifelte Situation, in der sich Nikias im Hafen von Syrakus befand, ist daher nichts so bezeichnend, als dass er die Ähnlichkeit derselben mit einer Landschlacht plausibel machen muss (Th. VII 62. 2), so hätte man den Athenern bei Artemision oder Salamis Mut machen können. Ihren späteren Ursprung bezeugt die Taktik zur See dadurch, dass wie für den Aufmarsch und die Stellung der Infanterie, so auch für die Auffahrt und Aufstellung eines Geschwaders die Bezeichnungen *ἐπὶ φάλαγγος* und *ἐπὶ κέρως* gebraucht werden (Xen. Hell. VI 2. 30 u. ö.). Wir sind für die Erkenntnis dieser Dinge lediglich auf die Berichte der Historiker, vornehmlich auf des Thukydides Beschreibungen von Schlachten angewiesen. Die älteste theoretische Schrift über den Seekrieg ist zwischen dem 4. und 7. Jahrhundert n. Chr. geschrieben und weder für das griechische Seewesen des 5. und der folgenden Jahrhunderte, noch für die Geschichte desselben überhaupt brauchbar, da ihr Verfasser davon nichts verstanden hat.

In den älteren Seeschlachten der Griechen bekämpfte sich die Schiffsbemannung von den Verdecken aus, die Seeschlacht kam einer Landschlacht nahe. Die geringe Zahl eigentlicher Seesoldaten auf den attischen Trieren von altersher, die grosse Zahl der Ruderer und die Verwendung des Schiffes selbst als Angriffsmittel zeigen, dass die attische Marine schon früh diese Kampfweise aufgegeben hat. Schon in früher Zeit war bei ihnen der später häufig erwähnte *διέκπλους* eines der wichtigsten Manöver (Her. VI 12). Während noch bei Artemision schüchterne Versuche der attischen Flotte darin gemeldet werden (Her. VIII 9), sieht Thukydides in dem Mangel des *διέκπλους* bei Sybota ein Zeichen der Ungeübtheit der korinthischen und kerkyräischen Seemacht (I 49. 2) und bei Naupaktos fürchtet die peloponnesische Flotte gerade diese Art des Angriffes (Th. II 83. 4). Der Diekplus bestand darin, dass man das feindliche Schiff durch den eigenen Schnabel bedrohte, die Aufstellung des Gegners durchbrach und im Vorbeifahren die Ruderreihen des Gegners zu zerbrechen sich bestrebte. Hierauf konnte durch rasche Wendung (*ἀναστροφή*) von der Seite oder von rückwärts ein Angriff versucht werden. Die Umgehung des feindlichen Schiffsschnabels und der Angriff von seitwärts heisst *περίπλους* (Thuk. a. a. O. Xen. Hell. I 6. 31). In beidem waren die Athener besonders geschickt (Th. VII 36. 4), und um diese Manöver ausführen zu können, zogen sie, die noch bei Salamis den Kampf in der Enge als ihr Heil betrachtet hatten, auch wenn sie in der Minderzahl waren, offenes Meer den Buchten und Küstengegenden vor, die den Ausblick und freie Bewegung hinderten (Thuk. II 89. 6). Der Angriffsstoss (*ἐμβολή*) erfolgte gewöhnlich gegen die Seiten des feindlichen Schiffes, und zwar entweder direkt oder, nachdem das angreifende Schiff erst den Schnabel gegen das feindliche gerichtet, nach rückwärts gefahren war (*πρύμναν ἀνακρούεσθαι, ἀνάκρουσις*), was sonst

als Zeichen der Flucht galt. Dies wurde durch Rudern nach entgegengesetzter Richtung bewerkstelligt („über Steuer streichen"), indem der Ruderer den Griff von sich stösst, nicht wie beim gewöhnlichen Rudern anzieht. Durch eine unerwartete Wendung oder Vorwärtsbewegung erfolgte dann die *ἐμβολή* oder nachdem man vorher den *διέκπλους* oder *περίπλους* bewerkstelligt hatte. Der *ἐμβολή* des feindlichen Schiffes konnte man dadurch am wirksamsten begegnen, wenn man den Stoss mit dem eigenen Schiffsschnabel durch rasches Wenden auffing (Diod. XIII 40, 45). Seltener war der Angriffsstoss gegen den Vorderteil des Gegners (*ἐμβολὴ ἀντίπρωρος*) gerichtet, wobei die *ἐπωτίδες* den nicht mit Rudern besetzten Teil der *πρῴρα*, die *παρεξειρεσία* des Gegners, zertrümmerten. Diese Neuerung in der Seetaktik ist eine Erfindung der Korinther und von den Syrakusanern zuerst wirksam verwendet worden (Thuk. VII 34. 4, 36. 2). Das Schiff ging infolge eines so geführten Stosses wohl nur selten unter, wurde aber seeuntüchtig (Th. VII 34. 4, Diod. XIII 10). Die Athener wendeten, da die Vorderteile ihrer Schiffe leicht gebaut waren, diese Art des Angriffes nicht an. Wollte man entern, so musste das Schiff mit der Breitseite möglichst nahe an das andere kommen und dann rasch zum Stillstehen gebracht werden, damit die Enterhaken festhielten (*προσβολή*). War das Schiff in rascher Bewegung, so lief man dabei Gefahr, dass auch die eigene Mannschaft über Bord fiel, wenn die Enterhaken gefasst hatten (Th. IV 25. 2). Wer das Entern im grösseren Massstab anwendet, zeigt immer das Bestreben die Seeschlacht in einen Kampf zu Lande zu verwandeln, was die Athener, die auf die Manövrierfähigkeit der Schiffe das Hauptgewicht legten, eher zu vermeiden als herbeizuführen geneigt waren.

Die Einübung eines Geschwaders für den Seekampf und die Vorbereitungen zu der Schlacht selbst, die Sicherung der Schiffslager, die, wenn die Trieren ans Land gezogen waren, häufig mit Pallisaden geschützt wurden (vgl. Thuk. I 117. 1, IV 9. 1, VI 66. 2, VII 25. 4, 38. 2, 53. 1), die Verproviantierung und das Übernachten der Schiffsmannschaft und Besatzung im Feindesland hat Xenophon geschildert (Hell. VI 2. 27 ff.). Das Hissen einer roten Flagge auf dem Admiralschiff war bei den Athenern das Zeichen zum Angriff (Polyaen. I 48. 2. 5). Die Aufstellung zur Schlacht, die Bildung einer Angriffslinie geschah verschieden und war bedingt von dem Stärkeverhältnis beider Flotten, der Tüchtigkeit und Gewandtheit der Schiffe. Dementsprechend gab es Offensiv- und Defensivstellungen. Die peloponnesische Flotte musste den Versuch, gegen die Minderzahl der geübteren athenischen Schiffe einen Kreis ihrer Schiffe zu bilden, wobei alle mit den Hinterteilen nach innen ruhig standen, zweimal, bei Naupaktos und Kerkyra, büssen (Th. II 83. 4, III 78. 1); um diese Stellung beibehalten zu können, war grosse Geschicklichkeit der Mannschaft nötig und selbst dann lief man Gefahr, dass ein sich erhebender Wind die Ordnung löste. Die Athener haben diese von der Taktik zu Lande hergenommene Aufstellung nie angewendet, zum Angriff gegen dieselbe gingen sie so vor, dass sie in langer Linie, ein Schiff hinter dem anderen (*ἐπὶ μιᾶς*), um den Kreis ruderten, Scheinangriffe machten und sobald die unvermeidliche Verwirrung eingetreten war, durch rasches Hineinfahren dieselbe benutzten. Die Rück-

sicht auf See- und Landwind, sowie auf Meeresströmungen erforderte nautische Kenntnisse, die man selbst für entferntere Gegenden besass (Diod. XIII 39) oder durch Aufnahme von Piloten und Führern ersetzte. Wurde die Schlacht, wie dies zumeist der Fall war, in der Nähe der Küste geschlagen, so geht das Bestreben des Angreifers, wenn er von der Seeseite aus heranrückt, dahin, den Gegner ans Land zu treiben. In der zweiten Seeschlacht bei Naupaktos gelang dies der zahlreicheren peloponnesischen Flotte zum Teil, indem sie neben den ἐπὶ μιᾶς am Lande gegen Naupaktos hinrudernden attischen Schiffen in einer Marschordnung von 4 Schiffen Breite (ἐπὶ κέρως) hinfuhr und dann in die Linie überging und nun ἐπὶ φάλαγγος aufgestellt gegen das Land steuerte; so wurde die kleinere Hälfte der attischen Schiffe vernichtet. Ganz gelang die Umschliessung nicht, da die Athener rasch fuhren und so 11 ihrer Trieren in den Hafen sich flüchten konnten, deren eine dann durch ihre Geschicklichkeit im Einzelkampf, durch eine ἐμβολή, ein feindliches Schiff in den Grund bohrte und so den früheren Erfolg der Peloponnesier illusorisch machte, indem die Athener nun ihrerseits zum Angriff schritten.

Anders gestaltet sich der Gang des Gefechtes, wenn beide Gegner eine Aufstellung zur Schlacht genommen haben; gegen eine Front feindlicher Schiffe versuchten die Athener auch in der Minderzahl mit Erfolg einen Flankenangriff (κατὰ κέρας), um einer Umzingelung zu entgehen (Th. III 78). Waren aber beide Flotten in der Frontaufstellung, so zeigte es sich auch hier von Vorteil die Linie des Gegners zu überragen, so dass mitunter die Schiffe in eine Reihe gestellt wurden; es kam dabei auf den Erfolg des διέκπλους und περίπλους der einzelnen Schiffe an. Diesem Angriff gegenüber suchte man nach Möglichkeit den διέκπλους zu verhindern, indem der stärkere beider Gegner die Schiffe in mehreren Reihen hintereinander aufstellte (Xen. Hell. I 6. 29 ff.). Wenn auch nicht so ausschliesslich wie in der Landschlacht, so lag doch immerhin die Entscheidung auch zur See auf den Flügeln. Die Athener stellten bei Kynossema (Th. VIII 104) ihr Zentrum so schwach auf, dass dasselbe zurückweichen musste, es gelang ihnen aber durch den Sieg ihrer Flügel den endlichen Erfolg zu erringen. Derjenige beider Kommandanten, der sich überlegen fühlt, wählt in der Regel eine Aufstellung in einer Reihe, oder er lässt seine Schiffe eines hinter dem anderen fahren, und ist bestrebt, den Sieg durch die Erfolge im Einzelkampf zu erringen. Wenn daher auch das Einhalten der Aufstellung wichtig ist, so hat es doch für den Seekampf bei weitem nicht die Bedeutung wie in der Hoplitenschlacht; eine Gesamtwirkung der einzelnen Schiffe ist von vorneherein durch die Distanzen, die sie von einander nehmen müssen, fast ausgeschlossen; gänzlich aufgehoben, sobald beide Gegner aneinander geraten sind, dann löst sich die Schlacht in Einzelkämpfe von Schiff gegen Schiff auf. Auch im Seekrieg ist von einer konsequenten Verfolgung der errungenen Erfolge nicht die Rede, der Sieger errichtet ein τροπαῖον und gestattet das Auflesen der Todten. (Thuk. II 92. 3).

46. Rasch erholte sich die attische Marine aus ihrer völligen Vernichtung. Im Jahre 404 mussten alle Kriegsschiffe bis auf 12 abgeliefert werden (Xen. Hell. II 2. 20). Im Jahre 378/7 hatte Athen wieder 100 und 330/29

410 Fahrzeuge, grosse Hafenbauten und die Errichtung von Arsenalen folgten. Die Skeuothek des Philon ist uns Dank der aufgefundenen Bauurkunde, obschon kein Stein derselben erhalten ist, genauer bekannt als manches noch vorhandene Denkmal des Altertums.

Nicht so leicht zu ersetzen war der Verlust an Mannschaft, schon 373 konnte Timotheos in Athen nicht mehr die Bemannung für 60 Schiffe auftreiben und suchte auf den Inseln geübte Leute zu gewinnen, und erst als sein Nachfolger Iphikrates den Trierachen hart zusetzte, brachte man die nötige Mannschaft und alles in allem bei 70 Schiffe zusammen (Xen. Hell. VI 2. 12 ff., dieselbe Klage Aristoph. Lys. 524). Auch die Mannszucht des Schiffsvolkes war gegen das Ende des peloponnesischen Krieges gesunken und gab zu Klagen Anlass (Aristoph. Frösch. 1071).

Schon im Jahre 405/4 fand zum erstenmale nachweislich eine Syntrierarchie statt, das Sinken des Bürgervermögens führte dazu, dass zwei oder mehrere die Leistung das Schiff im Stand zu halten übernahmen. Durch das Gesetz des Periandros aber wurde 357/6 die Symmorienverfassung mit einigen Veränderungen auch für die Trierarchie angewendet (Demosth. XLVII 21). Eine Geldleistung von ungefähr fünfzig Minen traf nach der alten Ordnung im ungünstigsten Fall den zur Trierarchie verpflichteten nach zweijährigem Zwischenraum (Isai. VII 38); das war für diese Zeit bereits unerschwinglich geworden. Nun wurden die auszurüstenden Schiffe den Symmorien zugewiesen, unter denen wieder einzelne Syntelien, nach dem Vermögen zusammengestellt, je ein Schiff übernahmen und aus ihrer Mitte einen Trierarchen deputierten. Diese Einrichtung hat durch Demosthenes und Aeschines noch weitere Änderungen erfahren, deren erstere den Zweck verfolgte den Einfluss der Reichen, den sie in den Symmorien zur Schonung ihres Vermögens geltend machten, zu beseitigen. Das Vermögen eines jeden Symmorienmitgliedes wurde als Massstab seiner Leistung genommen, als Maximum die Stellung zweier Schiffe durch einen festgesetzt; wer kein zur Trierarchie verpflichtendes Vermögen besass, musste nach Massgabe desselben einen Beitrag liefern.

47. **Festungskrieg.** Die Athener galten schon zur Zeit der Perserkriege als geschickt im Belagerungskrieg. Wenn auch vor Paros von Miltiades schwerlich schon Schildkröten und Schutzdächer angewendet wurden (Nep. Milt. 7. 2), so finden wir doch während des peloponnesischen Krieges bereits technische Truppen verwendet (einen *μηχανοποιός* in Athen erwähnt Xen. Hell. II 4. 27), noch vor Ausbruch desselben vollzieht sich eine Vervollkommnung der Kriegsmaschinen während der Belagerung von Samos, und früher schon hatte Sparta die Überlegenheit Athens in der Poliorketik anerkannt. Samos wurde von der Landseite dreifach durch Mauern abgeschlossen (Th. I 116. 2) und Artemon von Klazomenai erbaute für Perikles Widder und Breschschildkröten (*κριοί*, *χελῶναι* Aen. tact. 32, Ephor. fr. 117 und Diod. XII 28) neuer Konstruktion. Der Widder ist ein entweder aufgehängter oder auf Rollen liegender, langer, eisenbeschlagener Balken, mittelst dessen horizontale Stösse gegen die Mauer geführt wurden. Die Bedienungsmannschaft musste durch ein Dach mit Seitenwänden geschützt sein. Einen ähnlichen Schutz bot die Schildkröte für Arbeiten dicht an

der Mauer. Wie diese Maschinen Artemons konstruiert waren, ist uns im einzelnen so wenig bekannt, als die Konstruktion jener, deren sich die Athener im Verlaufe der folgenden Kriege bedienten; dieselben befanden sich in Athen mit dem sonstigen Kriegsgeräte vorrätig in den Zeughäusern, und nahm man sie von Athen aus zum Belagerungskrieg mit (Th. V 7. 3 und Diod. XIII 11. 2). Maschinen wendeten die Athener vor Potidaia an (Th. II 58. 1, Diod. XII 46. 2), auch Nikias eroberte 2 Türme mit solchen (Th. III 51. 3). Gegen die Mauerwerke der Syrakusaner wollte er gleichfalls mit Maschinen vorgehen, die er auf dem Fort von Epipolai baute, aber um sich zu verteidigen, anzünden lassen musste (Th. VI 102. 2, Plut. Nik. 18); auch die Maschinen, mit denen Demosthenes angreifen wollte, wurden ihm verbrannt (Th. VII 43. 1). Geschütze hatte man während des peloponnesischen Krieges noch nicht, wie die Bemerkung des Thukydides (VII 25. 6) beweist.

Während desselben sind vielmehr nur Maschinen zur Zerstörung der Mauern, die erwähnten Widder und Schildkröten, in Anwendung gewesen; da diese aus Holz konstruiert waren, so ist das Bestreben der Verteidiger darauf gerichtet, sie in Brand zu stecken. Um sie an die Mauern oder die Pallisaden heranzubringen, waren sie auf Walzen oder Räder gestellt; die Verteidiger suchten dies durch schwere Steine zu verhindern, die sie vor den Mauern niederlegten (vgl. Xen. Hell. II 4. 27). Eine in ihrer Art jedesfalls besondere Vorrichtung, um die Holzbestandteile einer Befestigung in Brand zu stecken, beschreibt Thukydides (IV 100, vgl. Apollodor. pol. p. 151 ff.). Sie wurde von den Böotern bei der Belagerung von Delion angewendet, und ist vermutlich eine damals gemachte Erfindung, wie denn gerade in dieser Richtung der Erfindsamkeit des Einzelnen der weiteste Spielraum gegeben war; dafür liefert die Strategik des Aeneas zahlreiche Beispiele. Delion war von den Athenern nur durch einen Graben und einen mit Pallisaden, Holzwerk und Steinen gefestigten Erdwall geschützt, auf dem hölzerne Türme angebracht waren; innerhalb 3 Tagen war diese Befestigung entstanden (Th. IV 90). Die Böoter nun höhlten durch Feuer Teile eines Balkens aus und nachdem sie dieselben wieder zusammengefügt und mit Metallbeschlägen verbunden hatten, befestigten sie an dem einen Ende ein Becken mit Brennstoffen, in welches das Rohr eines Blasebalges mündete; am anderen Ende befand sich ein Blasebalg zum Anfachen des Feuers. Diese Vorrichtung wurde mittelst Wagen an das Holzwerk der Mauer gebracht und dann der Blasebalg in Thätigkeit gesetzt.

Die erste Spur der Verwendung von Geschützen bei den Athenern fällt erst in die Zeit Philipps, Katapalten werden zuerst in dem Inventar der Chalkothek in Athen um 355 erwähnt (CIA. II 61).

Über die Organisation der Verteidigungsmannschaft, den Wachdienst auf der Mauer, die Ausfallsmannschaft, Parole (vgl. Rochus, Jahrb. für kl. Phil. Bd. 119, S. 345 ff.), Geheimschrift und Telegraphie, Minenkrieg, Mauerbohrer (*τρύπανον*), über die zahlreichen Mittel ferner, mit denen man einem verräterischen Thorwächter das Handwerk legen konnte, über die Art des Thorverschlusses, kurz über Alles, was der Kommandant bei Verteidigung einer belagerten Stadt im Auge zu behalten hat, gibt uns der erhaltene Abschnitt aus dem Werke des Aeneas Aufschluss. Aus diesem

lernen wir auch, dass man die Vorteile, welche die erhöhte Machtvollkommenheit des Platzkommandanten bot, bereits sehr wohl kannte und daher den Belagerungszustand verkündigte.

Die Belagerung von Syrakus durch die Athener kennen wir aus des Thukydides Beschreibung besonders genau (Fig. 36). Die Athener suchten zunächst von der Ebene aus im Süden der Stadt, den Bergrücken Epipolai in ihre Gewalt zu bringen, auf dessen letzten Ausläufern gegen die Küste hin die vom Meere aus unnahbare und für damalige Verhältnisse unangreifbare, überdies befestigte Stadt gelegen war. Die eigentümliche Art der Aufstellung, in der die Athener die Schlacht anboten (s. oben S. 270), zeigt deutlich, dass sie vom grossen Hafen aus eine günstige Position gewinnen wollten, um den Angriff gegen die Stadt zu eröffnen; dies war aber gerade von dort aus wegen des sumpfigen Terrains zwischen dem Olympieion und der Stadt nicht möglich, davon haben also die athenischen Feldherrn nichts gewusst; trotz der siegreichen Schlacht zogen sie wieder ab und erst der zweite Angriff zeigt Kenntnis und richtige Erwägung der Terrainverhältnisse. Im folgenden Frühjahre nämlich ging man vom Westen aus vor und suchte durch Abmauerung von Epipolai die Syrakusaner von der Landseite abzuschneiden. Sobald die Höhe gewonnen war, errichteten die Athener ungefähr in der Mitte der zu erbauenden Mauerlinie ein Fort (Syke), von dem aus sie auch sogleich die Anlage der Mauer selbst in nördlicher Richtung in Angriff nahmen. Die Syrakusaner bauten nun in senkrechter Richtung auf die künftige Mauerlinie der Athener im Süden ihrerseits eine Mauer, die mit Pallisaden geschützt war, hölzerne Türme trug, und ihnen den Weg ins Innere der Insel offen halten sollte. Diese eroberten und zerstörten die Athener, liessen dann die nördliche Mauer unvollendet stehen und begannen hierauf nach Süden, gegen den grossen Hafen zu, die Einschliessung vorzunehmen. Dagegen errichteten die Syrakusaner durch den Sumpf ein zweites, senkrecht die athenische Mauer treffendes Gegenwerk, das die Athener gleichfalls zerstörten. Um nun hier mit der Flotte im steten Kontakt bleiben zu können, zogen sie zwei parallele Schenkelmauern bis an die Meeresküste hinab. Dagegen gelang es den Syrakusanern, nachdem sie von Gylippos Unterstützung zugeführt bekommen hatten, in einer überaus konsequenten Verfolgung der einmal begonnenen Verteidigungsarbeiten gegen die athenische Mauer im Norden des Fort Syke ihren Zweck zu erreichen. Erst eroberten sie das Fort Labdalon und hatten damit einen Stützpunkt für die Ziehung des dritten Gegenwerkes. Dadurch dass die Athener, nachdem unter Demosthenes für sie eine Unterstützung angelangt war, bei dem Angriff auf die dritte Mauer von ihren Gegnern abgewiesen wurden, war ihr ursprünglicher Plan endgiltig unmöglich gemacht; ihre Versuche den grossen Hafen abzusperren waren gleichfalls vergebliche gewesen und damit diese Belagerung für sie aussichtslos geworden. Bei derselben war es zu einer eigentlichen Berennung der feindlichen Mauern gar nicht gekommen, sondern von beiden Seiten waren nur Annäherungswerke und Gegenwerke errichtet worden. Es zeugt von dem durch Erfolge gesteigerten Vertrauen der Athener auf ihre Belagerungskunst, dass sie vor der Errichtung eines $^3/_4$ deutsche Meilen langen Angriffswerkes nicht zurückschreckten. Die Belagerung von Syrakus bezeichnet den Höhepunkt der

älteren Poliorketik; man versucht eine grosse, verteidigungsfähige Stadt ohne weittragende Geschütze und ohne eigentliche Berennung anzugreifen. Die Aufgabe, die sich Athen vor Syrakus gestellt hatte, wäre erst mit den Kriegsmitteln der späteren Zeit zu lösen gewesen.

48. **Bundesgenossen.** Neben seiner eigenen und der gemieteten Streitmacht zu Land und zur See verfügte aber Athen seit der Errichtung des Seebundes auch über die Kriegsmittel der Bundesgenossen und über die in dem Seereiche angesiedelten Kleruchen, deren Dienstpflicht durch ihre Erwähnung auf den Verlustlisten erwiesen wird (vgl. auch Mitteil. d. deutsch. arch. Inst. IX S. 117 ff.). Die Zahl der Symmachen und damit die Stärke ihrer Unterstützung ist eine sehr wechselnde gewesen. Als der Bund gegründet wurde, ward den Mitgliedern desselben entweder die Stellung bemannter Schiffe oder Geldzahlung auferlegt; der ersteren Pflicht entzogen sich viele, damit wurden sie Unterthanen Athens, zahlten dann Tribut und mussten Fusstruppen stellen (Thuk. I 99. 3, 96. 1, II 9), was aus der früheren Verpflichtung die Schiffe selbst zu bemannen leicht zu deduzieren war. Zu Anfang des peloponnesischen Krieges waren nur Chios (vgl. Eupol. fr. 232) und Lesbos autonom, nachdem Samos, das 50 Kriegs- und 20 Transportschiffe hatte, unterworfen war (Th. I 116. 1). Kerkyra und die benachbarten Inseln waren als Bundesglieder mit der Verpflichtung Schiffe zu stellen hinzugekommen.[1]) Auf dem Kriegsschauplatz im Westen von Griechenland mussten sie den Athenern auch mit ihrer Hoplitenmacht Zuzug leisten (1000 Hopliten aus Zakynthos Th. I 47. 2, vgl. über Rekrutierung daselbst Aristoph. Lys. 394 u. Th. III 94. 1, wo sie mit den Kephalleniern Athen zu Hilfe kommen). Die Athener liessen oft, erst wenn sie in bundesgenössischem Gebiet anlangten, dort ein Aufgebot ergehen, was dann Sache der Strategen war (Thuk. IV 7, I 61. 3). Wenn Athen dabei seinen Bündnern zu Hilfe kam, kann dies nicht als Einberufung der Mannschaft im engeren Sinne der Bundespflicht betrachtet werden. Eine solche fand nur dann statt, wenn zu einem auswärtigen Unternehmen Bundestruppen entweder nach Athen beschieden wurden und von dort aus nach dem Kriegsschauplatz abgingen, oder wenn die Feldherrn, schon auf der Fahrt begriffen, unterwegs bei den Bündnern rekrutierten und die Mannschaft zu demselben mitnahmen. Diese letztere Art ihrer Verwendung tritt besonders seit dem sizilischen Kriege infolge der Verringerung der einheimischen Streitkräfte hervor, hat aber von jeher bestanden. Wie in Athen selbst, so wurde auch bei den Bundesgenossen *ἐκ καταλόγου* ausgehoben, die attische Wehrverfassung ist auch die ihre (Th. I 141. 5, VI 26. 2, CIA. IV 27 a, 61 a), und athenische Komissäre nehmen die Rekrutierung bei ihnen vor, wenn der Feldherr den Befehl erteilt hat (*στρατιὰν ἐπαγγέλλειν ἐς τοὺς συμμάχους* Th. VII 17. 1, vgl. VI 43. 2). Die im Kriege Gefallenen unter

[1]) Die Kontingente Kerkyras sind auffallend kleine, nur einmal 50 Schiffe, Th. II 25. 1, 15 Schiffe Th. III 95. 2; dreizehn III 79. 1. Alter der kerkyr. Seemacht Th. I 14. 2; am Anfang des peloponnesischen Krieges hatte die Insel 120 Trieren (Th. I 25. 4), 110 derselben standen unter 3 Feldherren (Th. I 47. 1, 48. 2), schon im J. 480 bilden 60 Trieren nur einen Teil ihrer Flotte (Her. VII 168.); 80 Trieren hatten sie noch zur Zeit des Timotheos (Isokr. XV 109.).

den Bundesgenossen werden daher, wie die Athener selbst, auf den Verlustlisten namhaft gemacht. Die oft wiederholte Behauptung, dass die Stärke der bundesgenössischen Kontingente Athens, wie jener Spartas festgesetzt war, erweist sich als nicht richtig; die bei Thukydides öfter vorkommende Wendung, die Bündner hätten ὡς ἕκαστοι an einer Expedition teilgenommen, besagt dies nicht, und in späterer Zeit ist man sicherlich so verfahren, dass man soviel Hopliten nahm, als man bekommen konnte (Th. VII 20. 2). Auch die Bemerkung, die ozolischen Lokrer hätten πανστρατιᾷ mit den Athenern ziehen müssen (Th. III 95. 3), lässt nicht denselben Schluss zu wie die ähnliche Angabe bezüglich des Gesamtaufgebotes der Bundesstädte durch Sparta, wenn der Krieg in deren Gebiet war (V 57. 2). Wiederholt wurden die beiden autonomen Inseln in Anspruch genommen. Schon gegen Samos stellten Chios und Lesbos 25 Schiffe (Th. I 116. 2), zu hundert athenischen Schiffen stellten sie deren 50 (Th. II 56. 2), Mitylene allein konnte zehn aufbringen, womit jedoch seine Seemacht nicht erschöpft war (III 3. 3), gegen Melos sind dagegen nur 2 lesbische Schiffe in Verwendung (Th. V 84. 2). Chios stellt einmal 10 (IV 129. 2), einmal 6 (V 84. 2) und zur sizilischen Expedition mit anderen Symmachen 34 Schiffe (VI 43. 2), zu 60 athenischen Schiffen einmal 5 Trieren (VII 20. 2). Da die Athener häufig, wenn sie im Bundesgebiet angelangt waren, sich durch die daselbst ausgehobenen Truppen verstärkten, ist es natürlich, dass die dem Kriegsschauplatz benachbarten Bündner zumeist herangezogen wurden, so gegen Mitylene: Methymna, Imbros, Lemnos (Th. III 5. 1); allein daraus folgte keineswegs, dass die Stellungspflicht für entfernte Unternehmungen nicht auch gegolten hätte. So finden wir, abgesehen von der Verwendung von Symmachen in Ägypten (Thuk. I 109. 1, 104. 2, 110. 2), Truppen der Böoter und Phoker gegen Thessalien (I 111. 1), ferner stehen Lemnier und Imbrier, sowie Peltasten aus Aenos und 400 Bogenschützen in Athen, die Kleon gegen Pylos verwendet (Th. IV 28. 3), auch nach Thrakien nimmt er von Athen aus Lemnier und Imbrier mit (Th. V 2. 1, 8. 2). Milesier, Andrier und Karystier machen den Zug gegen Korinth mit (IV 42. 1), Milesier und andere Symmachen sind auch bei dem Zuge nach Kythera verwendet worden (IV 53. 1), 1000 Mann Bundesgenossen ziehen von Athen aus gegen Milet (VIII 25. 1), ebenso nimmt Alkibiades gegen Melos 1500 bundesgenössische Hopliten von Athen mit sich (V 84. 2); unter den eben genannten Kontingenten mögen jedoch auch einige aus Kleruchen gebildete sein. Die regelmässige Anwesenheit von Bundestruppen in Athen bezeugt auch Aristophanes (Acharn. 506), wenn er die Tributüberbringer von den ξύμμαχοι ἐκ τῶν πόλεων unterscheidet; die Sendung derselben nach Athen fand vor den grossen Dionysien (Elaphebolion) statt. Ein Verzeichnis der gegen Sizilien aufgebotenen Bundestruppen gibt Thukydides (VII 57); die Euböer, die zur Schlacht von Korinth mit 3000 Mann ausrückten (Xen. Hell. IV 2. 17), erscheinen damals nur teilweise herangezogen. Die Ausübung des Rekrutierungsrechtes durch die Athener war also nicht an bestimmte Normen gebunden, sondern sie verfuhren dabei nach Willkür und Bedarf. Zu den regelmässigen Bundesgenossen Athens gehörten noch Plataiai, durch Bundesverträge verpflichtet zu freiwilliger Heerfolge, und Thessalien (Th. I 102. 3, 107. 4).

Plataiai stellte Hopliten und Leichtbewaffnete (Th. IV 67), zur Schlacht bei Plataiai 600 Mann (Her. IX 28), so hoch wird man auch ihr Gesamtaufgebot bei Marathon ansetzen dürfen (Her. VI 108), spätere Autoren geben es mit 1000 Mann an; Schiffe besassen die Plataier nicht, bemannten aber mit den Athenern die Flotte vor Artemision (Her. VIII 1, 44). Thessalien hatte eine vortreffliche Reiterei (Her. VII 173), die in den einzelnen Städten als Werbebezirken ausgehoben (Th. II 22. 2) und auch nach diesen gegliedert, von ἄρχοντες κατὰ πόλεις befehligt ward. Das Land war schon seit dem 5. Jahrhundert in vier Militärbezirke geteilt, in denen wieder verschiedene κλῆροι unterschieden wurden, jeder derselben hatte 40 Reiter und 80 Hopliten zu stellen (Aristot. fr. 145, schol. Eurip. Rhes. 311). Über die Kriegsmacht Thessaliens um das Jahr 375 gibt Xenophon Aufschlüsse (Hell. VI 1. 4 ff.). Darnach konnte das ganze Land, wenn es unter einem Tagos vereint war, 10,000 Hopliten und 8000 Reiter aufbringen, und als besonderer Vorzug wird hervorgehoben, dass die umwohnenden Völkerschaften erfahrene Bogenschützen seien, sich daher zur Bildung einer vortrefflichen Peltastenmacht eignen würden. Die Aufstellung dieser Heeresmacht erfolgte auch damals von den einzelnen Gemeinden (ἐκ τῶν πόλεων στρατεύματα, VI 1. 5, 19), und wurde das Heer des Jason von Pherä durch Bundesgenossen auf über 8000 Reiter und 20,000 Hopliten gebracht, zu denen noch eine ansehnliche Peltastenmacht und 6000 Söldner zu rechnen sind (VI 1. 5). Dieser Tagos, der die rhomboidische Aufstellung der Reiterei erfunden haben soll (Asklep. 7. 2, Ael. Arr. 18. 2), hat auch die ersten Massregeln für die Einrichtung von Lazarethen getroffen (Xen. Hell. VI 1. 6). Thessalien stellte den Athenern Reiterei, deren Bewaffnung wir aus der Zeit Alexanders von Pherä kennen: Stosslanze und Schwert, als Schutzwaffen den Metallhelm mit Stirn- und Nackenschutz, einen Metallpanzer mit πτέρυγες, an den Füssen Sandalen, die mit Riemen an der Wade befestigt sind (H. Droysen, Heerwesen Alex. d. Gr. S. 43). Aus den thrakischen Gegenden kamen ferner Peltasten (s. o. S. 275), Bogenschützen (s. oben S. 274), Hopliten (Th. IV 129. 3) und Leichtbewaffnete (Th. IV 129. 4). Eine bedeutende Truppenmacht, Hopliten, Peltasten und Reiterei, besassen auch Olynth und die benachbarten Städte (Xen. Hell. V 2. 14 ff., Demosth. de fals. leg. 263, Diod. XV 21). In den meisten Bundesstädten werden ähnliche Verhältnisse bestanden haben wie auf Lesbos; die grosse Masse des Volkes konnte nur als Leichtbewaffnete ausgerüstet werden, die Vermögenden allein dienten als Hopliten (Th. III 27. 1).

Als gute Schleuderer und Speerwerfer waren die Akarnanen berühmt (Th. II 81. 5, VII 31. 4). Die Schleuder der Griechen bestand aus einem Stück Leder, das den Stein oder das Schleuderblei aufnahm, an den Enden desselben waren Riemen, Stricke oder Sehnen befestigt, mittelst deren diese Waffe geschwungen wurde (Schleuderer dargestellt Ztschr. f. Numism. 4. Taf. VIII 6. Schleudern auch auf Münzen, vgl. H. Droysen, Altert. v. Perg. Textbd. II S. 113, über griechische Schleudergeschosse vgl. Vischer, Kl. Schriften II S. 240 ff., wo die ältere Litteratur S. 280 ff. angeführt ist und Zangemeister, Ephemeris epig. lat. Bd. VI p. XVII). Der Wurfspeer wurde, um ihn weiter werfen zu können, im Laufe entsendet

(Liv. XXXIV 39) und meist mittelst einer Lederschlinge (ἀγκύλη) geworfen (dargestellt u. a. auf der pergamenischen Gigantomachie), die Speerwerfer rückten daher mit den Fingern in dieser Wurfschlinge vor, um gleich zum Wurfe bereit zu sein (Xen. an. IV 2. 28, V 2. 12); für die Schleuderer wie die Speerwerfer war die zerstreute Gefechtsweise allein möglich. Wie die Thessaler und Makedonen vorwiegend auf dem thrakischen, so sind die Akarnanen fast ausschliesslich auf dem westgriechischen Kriegsschauplatz verwendet worden: kleinere Kontingente derselben sind aber auch zu einem Unternehmen gegen Sikyon verwendet worden (IV 101. 2). Sie konnten ausserdem eine nicht unbedeutende Hoplitenmacht aufbringen (1000 Mann Th. III 102. 2), die unter einheimischen Strategen neben den Athenern kämpfte (Th. III 107. 2), später erscheinen sie als Peltasten gerüstet (Xen. Hell. IV 6. 7). Bundesgenossen sind auch die Schützlinge der Athener (Thuk. I 103. 2), die messenischen Hopliten aus Naupaktos (200 Mann III 107. 1, 400 Mann II 102. 1). Den Ruhm, gute Schützen zu sein, genossen die Aetoler (Th. III 94. 4), die leicht gerüstet waren, (ib. u. 98. 1) und später um ihrer Kriegstüchtigkeit willen von Athen als Söldner angeworben wurden (Th. VII 57. 8), ihre Bogenschützen standen unter einem Toxarchen (Th. III 98. 1). Leicht bewaffnet waren auch die ozolischen Lokrer (Th. III 95. 3), kriegserfahrene Bundesgenossen Athens, die ihrer leichten Rüstung und Geschicklichkeit im Speerwerfen wegen besonders geschätzt waren (III 97. 2). Phokische Peltasten erscheinen im Heere des Epameinondas (Xen. Hell. VI 4. 9); von der militärischen Organisation derselben erfahren wir Weniges aus der Zeit des dritten heiligen Krieges (vgl. Gilbert, II S. 34 Anm. 2). Ähnlich war auch die Bewaffnung der übrigen Stämme Mittelgriechenlands und der benachbarten, als barbarisch oder halbbarbarisch geltenden Völker, von denen einige auch vorübergehend auf Seiten der Athener standen (vgl. Thuk. II 80. 3, VII 42. 2). Xenophon (Hell. IV 2. 17) führt die Malier, ozolischen Lokrer und Akarnanen als Leichtbewaffnete an, und von den Anwohnern des malischen Golfes holen auch die Böoter Schleuderer und Speerwerfer zur Unterstützung (Thuk. IV 100. 1). Die Thessalien benachbarten Völker werden gleichfalls von Jugend auf als im Schleudern und Speerwerfen geübt bezeichnet (Diod. XV 85).

Diese unbedingte Verfügung über die Bundesgenossen, das Recht der Rekrutierung und Unterhaltung von Besatzungen und Flottenstationen im ihrem Gebiete hatte Athen als Vorort des zweiten Seebundes, der die Autonomie der Bundesgenossen als obersten Grundsatz bekannte, nicht mehr. Hatte früher Athen den Kriegsbeschluss allein gefasst, so gestattete es jetzt seinen Symmachen an der Entscheidung hierüber sich zu beteiligen. War der Krieg erklärt, so bestimmte es als Vorort die Stärke der Kontingente (Diod. XV 29, Xen. Hell. VI 2. 10), die unter ihren eigenen Anführern standen ([Demosth.] in Timoth. 10, CIA. II 121), ebenso verpflichteten sich Athen und die Bündner jedem Bundesstaate, im Falle er angegriffen werde, beizustehen (CIA. II 17). Die Kontingente waren aus Bürgern und Söldnern zusammengesetzt, der Sold für dieselben wurde aus der Bundeskasse in Athen bestritten, auch die Oberleitung der kriegerischen Operationen blieb den athenischen Strategen.

49. Taktische Reformen. Die militärische Leistung, die Athen von seinen Bürgern verlangte, die Masse von Hopliten und Schiffsmannschaft, welche Stadt und Landschaft aufbrachten, ist nicht minder bewunderungswürdig als die Thatsache, dass ein Mobilheer von etwa 4000 Mann Spartanern über die Periöken und bewaffneten Heloten wie über die peloponnesischen Symmachen so lange und so unbedingt zu verfügen vermocht hat, indem sie starr und konsequent an einmal festgesetzten Normen festhielten. Die taktischen Reformen aber und die Folgen des Zuges der Zehntausend haben auf Athen und Sparta verschieden gewirkt. Die ausgebreitete Verwendung leichtbewaffneter Infanterie, sowie die Umgestaltung der Bürgerheere in Söldnertruppen sind für die Kriegsmacht Athens nicht so sehr als Neuerungen fühlbar gewesen, wie für Sparta. Für letzteres bezeichnen die Erfahrungen der Schlacht von Koroneia und die Niederlage der Mora von Lechaion durch die Peltasten des Iphikrates einen Bruch mit der bisherigen militärischen Organisation, während Athen mit seinen mannigfacher zusammengesetzten, stets vielfach mit Leichtbewaffneten kombinierten Hoplitenaufgeboten verhältnismässig leichter die alte Hoplitenphalanx aufgeben konnte als Sparta. Athen konnte sich leicht der Reform der Schlachtenführung akkomodieren. Demosthenes hatte vor Pylos die taktischen Neuerungen, die Xenophon in der Anabasis empfiehlt, beinahe antizipiert (s. oben S. 271). In den Söldnerheeren hatte man nämlich die bisherige Gliederung der Bürgeraufgebote aufgegeben; aus den kleineren taktischen Einheiten derselben erklärt sich Xenophons geänderte Kampfweise. Bei den Söldnern ist der Lochos, nach rein militärischen Gesichtspunkten zusammengestellt, mit einem Lochagen an der Spitze, die taktische Einheit für das schwere Fussvolk; solche Lochen und Lochagen derselben nennt schon Aeneas (c. 13); ihre Rottenschliesser heissen *οὐραγοί*. Neben den Lochagen finden wir als deren Stellvertreter ferner die Hypolochagen und als höherstehende Befehlshaber: Strategen und Hypostrategen. Nach spartanischem Muster zerfällt der Lochos in Unterabteilungen: Pentekostyen und Enomotien, auch blieb für die Auswahl der Leute zu einzelnen Unternehmungen die Scheidung nach den Dienstjahren bestehen. Dieser Lochos kann im Durchschnitt auf 100 (Xen. an. III 4. 21, IV 8. 15), die Pentekostys auf 50 Mann berechnet werden, er bildet zugleich für den Söldnerführer das anzuwerbende Fähnlein. Die gewöhnliche Aufstellung desselben war 8 Mann in der Tiefe, daher ungefähr 16 Mann in der Front (Xen. an. VII 1. 23). Eine andere Formation dieser taktischen Einheit, die für den Marsch verwendet wurde und eine geringere Front als Tiefe hatte, vielleicht 6 : 16 Mann, nannte man *λόχος ὄρθιος*. Xenophons Neuerung geht nun dahin, einerseits diese Formation des Lochos auch für den Angriff zu verwenden, andererseits die geschlossene Linie in der Schlacht aufzugeben und statt derselben solche *λόχοι ὄρθιοι* in Zwischenräumen von einander aufzustellen, die infolge dessen selbständig zu manöverieren hatten. Mit 80 solchen getrennten Lochen Hopliten kämpfte er siegreich gegen die Kolchier (an. IV 8. 9—19, vgl. IV 2. 11, V 4. 22 u. IV 3. 17). Die Peltasten und Bogenschützen wurden in 3 Abteilungen zu 600 Mann zerlegt, deren zwei auf den Flügeln, die dritte vor dem Zentrum aufgestellt wurden; damit war

die Taktik der verbundenen Waffen begründet, während früher die leichte Infanterie neben der geschlossenen Phalanx nicht wirksam sein konnte. So tritt aber auch an Stelle des bisher allein üblichen Frontalangriffes der Angriff in mehreren Treffen und werden in verschiedener Weise Reserven verwendet, sei es, dass die leichte Infanterie vor der Front aufgestellt das Gefecht eröffnet, und die Hopliten später in dasselbe eingreifen, sei es, dass sie auf den Flügeln mit der Reiterei zusammen zur Umgehung bestimmt ist, sei es endlich, dass sie, hinter den „gerade formierten" Lochen der Hopliten aufgestellt, in deren Zwischenräume einrückt.

Das von dem jüngeren Kyros angeworbene Heer, in dem sich diese Veränderungen der bisherigen Taktik vollzogen haben, bestand, als die Schlacht von Kunaxa geschlagen wurde, aus 10,400 Aspisten, d. h. mit schweren Schilden bewaffneten Hopliten, die hier zum erstenmale mit Rücksicht auf den charakteristischen Unterschied der Bewaffnung so genannt werden, und aus 2500 Peltasten (Xen. an. I 7. 10). Die Bogenschützen und Schleuderer bilden die zweite Abteilung der Leichtbewaffneten (an. III 3. 7, 4. 15. 16, IV 2. 28). Dazu kam ein beträchtlicher Tross, den Xenophon bei dem Rückzuge möglichst zu reduzieren bestrebt ist (an. III 2. 28). Die Rüstung der Hopliten haben wir uns nicht anders als die der Griechen überhaupt vorzustellen, die Peltasten waren mit mehreren Wurfspeeren mit der *ἀγκύλη* und einer längeren Lanze nebst dem Schwert für den Fall des Handgemenges bewaffnet (an. I 10. 7, vgl. Hell. II 4. 15, an. IV 2. 28).

Eine Neuerung bezüglich der Marschordnung wurde durch die engen Defilés, die man unter fortwährenden feindlichen Angriffen zu passieren hatte, nötig. Statt des gleichseitigen Quarré (*πλαίσιον ἰσόπλευρον*), in dessen Mitte man Tross und Wagen mitführte, wurde ein oblonges gewählt; dabei hatte einer der Strategen das Kommando über die Vorhut, zwei über die beiden Seitenkolonnen und einer über die Nachhut, die meist aus den jüngsten und kräftigsten Leuten gebildet wurde (an. III 2. 37). In dem oblongen *πλαίσιον* war überdies noch eine Reserveabteilung im Falle des Angriffs zur Unterstützung bereit (an. III 4. 21 ff.).

Auch die Ausnutzung des Terrain für die Schlacht wie für die Erzwingung des Durchmarsches finden wir hier zuerst deutlich durchgeführt. Bei der Aufstellung zu der Schlacht von Kunaxa benutzte Klearchos den Euphrat als Flankendeckung (an. I 8. 13), und das leichte Fussvolk wird bei dem Durchmarsch durch Defilé's fast immer zur Gewinnung dominierender Höhen verwendet und dann erst rückt das Heer selbst vor (vgl. an. III 4. 28, IV 6. 22). So war der Reform der alten Hoplitenphalanx durch die Thebaner einerseits und der neuen Art der Kriegführung im Heere Alexanders andererseits durch diese Veränderungen der alten Taktik der Boden bereitet.

[**Quellen und spezielle Bibliographie.**] Kriegsgeschichtliche Quellen: Xenophons Schriften *ἱππαρχικός* und *περὶ ἱππικῆς*, vgl. Jacobs, Xenophons Buch über die Reitkunst übersetzt und mit Anmerkungen versehen, Gotha 1825. Ferner inschriftliche Quellen: Die Seeurkunden, deren Text jetzt CIA. II Nr. 789 ff. und Addenda, p. 513 ff., Ephemeris III (1885) Taf. zu S. 161 zu benutzen ist. Die grosse Bauinschrift der Skeuothek d. Philon (CIA. II Nr. 1054, wo die Litteratur angeführt ist, vgl. B. Keil, Hermes XIX S. 149 ff). Verzeichnisse von Waffen und Schiffsgeräten aus der Chalkothek CIA. II 721 B, 728 B, 729 B, 736 B, 729 b, die *catalogi militum et nautarum* (CIA. II Nr. 959 ff.), end-

lich die Verlustlisten (CIA. I Nr. 433 ff. und CIA. IV p. 46 ff. Zu CIA. I Nr. 441 vgl. Mitteil. d. deutsch. arch. Inst. IX S. 389, eine neue Verlustliste Athenaion X S. 523 ff. und Kirchhoff, Hermes XVII S. 623 ff.

Litteratur zu § 36—40. Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, 3. Aufl. von Fränckel 1886 Bd. I S. 321 ff., 628 ff. Heinrichs, Der Kriegsdienst bei den Athenern, Prog. d. königl. städt. Realsch., Berlin 1864. Domeier, *De re militari Atheniensium cap. tria*, Detmold 1865. Lugebil, Z. Gesch. d. Staatsverf. von Athen, Philolog. Supplbd. V S. 608 ff. (handelt ausführlich aber nicht glücklich über d. Schl. v. Marathon, Strategen, Archon Polemarchos, Bedeutung d. rechten Flügels u. a.). J. G. Droysen, Über die attischen Strategen, Hermes IX S. 14 ff. Arnold, *De Athen. saec. a. Chr. V praetoribus*, Halle 1876 Diss. Ders., *Dissertatio altera*, Bautzen 1876 Prog. Schwartz, *Ad Atheniensium rem militarem studia Thucydidea*, Kiel 1877 Diss. Gilbert, Beitr. z. inneren Gesch. Athens, Leipzig 1877, besonders S. 49 ff. Végh, Attisches Kriegswesen, Kaposvár 1879 (ungarisch). v. Wilamowitz, Philol. Untersuchungen. 1. Heft, Berlin 1880. R. Fischer, *De praetoribus atticis saec. V. et IV. a. Ch.*, Königsberg 1881. Nöthe, *De pugna Marathonia quaest.*, Leipzig 1881 Diss. p. 65—71. Über die Schlacht von Marathon gibt es eine ausgebreitete Litteratur, die verzeichnet ist bei H. Swoboda, Wiener Studien VI S. 1 ff., vgl. Rh. Mus. XL. Bd. S. 316 ff. Duncker, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1880 S. 393 ff. Beloch, Die attische Politik seit Perikles, Leipzig 1884, S. 265 ff. Pflugk-Hartung, Perikles als Feldherr, Stuttg. 1884 (das Verlangen, welches beide Verf. stellen, dass Perikles eine energische Offensive hätte ergreifen sollen, scheint mir mit Rücksicht auf die damalige Kriegführung nicht berechtigt). Hauvette-Besnault, *Les stratèges Athéniens*, Paris 1884. Paulus, Über die Wahl der att. Strategen in der Zeit des pelop. Krieges, Progr. d. Sem. Maulbronn, Tübingen 1883. Über den Kriegsdienst der Metöken vgl. H. Schenkl, *De metoecis Atticis*, Wien. Stud. II S. 196 ff. Thumser, ebda. VII S. 62 ff. Vgl. ferner oben S. 152 Anm. 8 u. S. 163.

§ 41. Die ältere Litteratur bei Dirichlet, *De equitibus Atticis*, Königsberg 1882 Diss. Lehndorf, Hippodromos, Berlin 1876 und Körte, archäol. Zeitung XXXVIII (1880) S. 177 ff. Martin, *Mélanges d'archéol.* VI p. 38 ff. Über die Hippotrophie vgl. Thumser, *De civium Atheniens. muneribus*, Wien 1880, S. 80 ff., und oben S. 202.

§ 43—46. Vgl. die Litteratur über griech. Seewesen, oben S. 231 (eine Übersicht der seit Bayfius, Melvil, Fabretius, Rondelet u. a. bis auf Smith, Dusein und Jal aufgestellten Ansichten über die Konstruktion der griechischen Kriegsschiffe bei Graser a. a. O. § 71 ff.). Kapp, *De re navali Atheniensium*, Hamburg 1830. Boeckh, Urkunden über d. Seewesen d. att. Staates, Berlin 1840. Graser, *De veterum re navali*, Berlin 1864, fortgesetzt Philol. Supplbd. III S. 133 ff. Heller, Philol. XIX S. 565 ff. Zöller, *De veterum re navali*, Greifswald 1867 Diss. A. du Sein, *Histoire de la marine*, Paris 1863—79. Rienow, Die Kriegflotte Athens, Spandau 1869. Rühlmann, Allgemeine Maschinenlehre, Bd. IV, 1875, S. 6 ff. (folgt durchaus Graser, daselbst sind eine Anzahl Bücher erwähnt, die über antike Schiffahrt handeln). Jurien de la Gravière, *La marine des anciens*, 2 Bde., Paris 1880 (handelt nur über griech. Seewesen, Essays ohne wissenschaftl. Nachweise, stark von modernen Analogien beeinflusst). Serre, *Les marines de guerre de l'antiquité*, Paris 1885. Breusing, Die Nautik der Alten, Bremen 1886 (sehr gute Darstellung eines mit der antiken Überlieferung wohlvertrauten Fachmannes). Vgl. ferner Graser, Gemmen d. kgl. Museum mit Darstellungen antiker Schiffe, Berlin 1867, Prog. d. Realgym., Köln. Ders., Die ältesten Schiffsdarstellungen auf antiken Münzen d. kgl. Mus., Berlin 1870, Prog. d. Gymn. Köln (verdienstlich). Ders., Ausland 1863, S. 657 ff., Philol. XXXI S. 1 ff., Archäol. Zeitung XXXII. Bd. S. 71 ff., *annali* 1872 (44) S. 160 ff. (die Arbeiten G's leiden unter einer aufdringlichen und unkritischen Gelehrsamkeit, seine Kenntnisse der modernen Nautik sind nur scheinbare, wie Breusing a. a. O. zeigt). Lampe, Die ath. Kriegstriere Wassersport II Nr. 14—21, vgl. auch Nr. 8 u. 17 (folgt fast ausschliesslich Grasers Aufstellungen). L. Brunn, Akatos, Festschr. des Stettiner Gymn. zur Philologenvers. 1880 S. 39—72. Ders., Verhdlgen d. 35. Philologenvers. S. 168 ff. Dagegen Werner, Gött. Gel. Anz. 1882 S. 225. Cartault, *La trière Athénienne*, Paris Thorin 1881 (26. Bd. *d. Biblioth. des écoles francaises*, die beste und erschöpfendste Behandlung). Serre, *La trière Athenienne*, Paris 1882. Leake, *Transactions of the royal soc. of. lit.*, II. Ser. I. Bd. S. 246 ff. Köhler, Mitteilungen d. deutsch. arch. Inst. VI S. 21 ff., VIII S. 165 ff. Kopecký, Über das Rudersystem d. attischen Trieren in der Festschrift für Kvičala, Prag 1884 (tschechisch; eine, wie es scheint, nicht verlässliche Inhaltsangabe Philolog. Wochenschr. 1886 S. 344 ergibt, dass ein Versuch vorliegt aus dem Lenormant'schen Relief die Triere zu rekonstruieren). Über die Trierarchie vgl. Thumser, *De civ. Ath. mun.* S. 58 ff. u. oben S. 196 ff.

§ 47. Herbst, Über Festungen u. Festungskrieg d. Griechen v. d. ältesten Zeiten bis auf d. Schl. von Chäronea, Prog. d. Stadtgym. Stettin. 1872. Zur Belagerung von Syrakus vgl. Holm, Gesch. Siciliens. II Bd. (dort auch die ältere Litteratur). Cavallari-Holm, *topografia archeologica di Siracusa*, Palermo 1883. Lupus, die Stadt Syrakus im Altertum,

Strassburg 1885 Progr. d. prot. Gymn. Conradt, Jahrbb. f. kl. Philol. 129. Bd. S. 529 ff. Über Widder vgl. auch Hübner, Hermes II S. 450 ff. VIII S. 235 ff.

§ 48. v. Wilamowitz, Philol. Unters. 1. Heft. Busolt, Rh. Mus. NF. Bd. 37, S. 673 ff. A. Fränckel, *De conditione sociorum Atheniensium*, Rostock 1878. Guiraud, *de la condition des alliés pendant la première confédération Ath.*, *Ann. de la facult. des lettres de Bord.* vol. V. Busolt, D. zweite ath. Bund. Jahrbb. f. kl. Phil. Supplbd. VII S. 728 ff., vgl. Hahn, ebda. Bd. 113. S. 453 ff. Gilbert, Staatsaltert. Bd. II.

§ 49. Rhedantz, *Vitae Iphicratis Chabriae Timothei*, Berlin 1844. Vollbrecht, *Xenophons Anabasis*. 2. Aufl., Leipzig 1861; Einleitung: Heerwesen d. Söldner bei Xenophon. Über d. Schl. v. Kunaxa vgl. Kaemel, Philol. XXXIV. Bd. S. 516 und 665 ff. Vollbrecht, Prog. d. Gymn., Ratzeburg 1880. Mangelsdorf, Prog. d. Gymn., Karlsruhe 1884. Reuss, Jahrbb. f. kl. Phil. 127. Bd. S. 817 ff. Über das Viereck des Xenophon vgl. Bünger, ebenda S. 713 ff. (In diesen Abhandlungen ist die Literatur zu Xenoph. taktischen Angaben angeführt). Über das Söldnerwesen d. Griechen im allgemeinen handeln: Dansin: *De mercenariis militibus* etc., Strassburg 1857: Chevalier, Entstehung und Bedeutung d. griech. Söldnerheere I. Th. Prog. d. Gymn. Kaschau 1859. II. Th. Prog. d. G., Pest 1860. E. Bohstedt, Über das Söldnerwesen b. d. Griechen 1873 Prog. A. Lorenz, Einige Bemerkungen ü. d. Söldnerei b. d. Griechen. I. Th. Progr. d. Studienanstalt Eichstädt 1876/7, II. Th. Prog. d. Gymnas. Eichstädt 1879/80.

4. Theben und der böotische Bund.

50. Während der Perserkriege tritt Böotien nur wenig hervor, bei Marathon nahm die Panstratia der Plataier teil, an der Schlacht von Thermopylae 700 Thespier und die zwangsweise zurückgehaltenen 400 Thebaner (Her. VII 202, 222); in der Schlacht von Plataiai kämpften 600 Hopliten aus Plataiai und 1800 Thespier, letztere jedoch nur als Leichtbewaffnete (Her. IX 28, 30). Erst seit dem Ende des peloponnesischen Krieges erfahren wir näheres über die Kriegsmacht der Böoter, und unter der Führung des Pelopidas und Epameinondas tritt Theben plötzlich in den Vordergrund. Dies ist nur erklärlich, wenn beiden Führern ein Truppenmaterial zur Verfügung stand, das dem anderer Griechenstaaten gewachsen war.

Truppengattungen und Heereseinteilung. Das böotische Fussvolk hatte sich in den Kämpfen mit Athen schon trefflich bewährt (Diod. XI 82. 3), Xenophon lässt dem Epameinondas zwar nur eine bedingte Anerkennung zu teil werden (Hell. VI 4. 7 ff.), der thebanischen Reiterei jedoch weiss er auch im Vergleich zur athenischen, wie den Hopliten (mem. III 5. 2) nur das beste nachzusagen.

Die Reiterei ist von alters her in Böotien heimisch. Wie in Chalkis der Name der Hippoboten (Her. V 77, Plut. Per. 23, Strab. p. 448) die Pflege des Pferdes für Kriegszwecke bei den vornehmen Familien auf Euböa in alter Zeit sichert, so auch in Böotien der Name des Elitekorps der ἡνίοχοι und παραβάται[1]), das 300 Mann stark wie die Wagenkämpfer der homerischen Zeit, noch zur Zeit der Schlacht von Delion vor der Schlachtlinie stand (Diod. XII 70); damals hatten sie natürlich nur mehr den alten Namen, und kämpften wie die spartanischen und athenischen ἱππεῖς zu Fuss. Auch der schon bei Herodot (IX 69) vorkommende Name der Hippoten hat sich bei den Böotern bis in die späteste Zeit erhalten (Collitz, Dialektinschr. I, Nr. 798). Den Sieg, den die Athener vor den Perserkriegen noch über

[1]) ἡνίοχοι und παραβάται in gleicher Anzahl, aber noch von Streitwagen aus kämpfend zu Agathokles Zeit bei den Kyreneern (Diod. XX 41, Aen. 16. 14, vgl. Xen. Kyrup. VI 1. 27, 2. 8).

die Böoter und die Hippoboten von Chalkis erfochten, verewigten sie durch die Aufstellung eines ehernen Viergespannes auf der Akropolis (Her. V 77). Ross und Reiter sind auf den zahlreichen, in Böotien gefundenen, heroisierten Darstellungen Verstorbener noch in später und spätester Zeit vereint. Die Kontingente böotischer Städte, die während der Perserkriege erwähnt werden, lassen darauf schliessen, dass der Dienst der Wehrfähigen schon damals sowohl zu Pferd unter einem Hipparchen (Her. IX 69), als zu Fuss stattfand; neben den Hopliten zog die Masse der ärmeren Bürger als Leichtbewaffnete zu Felde. Der Ruhm der böotischen Waffen ist bei Koroneia begründet worden; von diesem Siege ab datiert der böotische Bund und auf dessen Errichtung dürfen wir auch die kriegerischen Institutionen zurückführen, die uns bei den Böotern in der Folgezeit entgegentreten. An der Spitze des Kriegswesens standen die Exekutivbeamten des Bundes der böotischen Städte, die sieben jährlich gewählten Böotarchen, welche nach einem bestimmten Verhältnis den Bundesstädten entnommen waren. Wenn bei Herodot (VII 205. 233, von Aristophanes von Böotien fr. 5 ist es nicht sicher) aus der Zeit der Perserkriege Strategen erwähnt werden, so ist das bei Herodots Ungenauigkeit in solchen Dingen nicht als offizieller Titel zu nehmen, erst zwischen 278 und 245 scheint man einem Strategen die militärische Leitung übertragen zu haben. Der Oberbefehl im Heere wechselte, und zwar, wie es scheint, in ähnlicher Weise, wie seinerzeit in Athen, als noch die zehn Strategen mit dem Archon Polemarchos befehligten; im böotischen Bunde war dieser Wechsel 424 (Th. IV 91. 2) und 371 v. Chr. (Diod. XV 53) noch üblich; als jedoch in Epameinondas eine unbestrittene Feldherrngrösse auftrat, verzichteten die übrigen Böotarchen zu seinen Gunsten (Diod. XV 62). Die Städte haben ihre eigene militärische Organisation (mindestens Theben) und eigene Führer: Polemarchen (Xen. Hell. V 2. 25) mit deren Schreibern (Xen. Hell. V 4. 2, Plut. Pelop. 7). Die aus den Städten rekrutierte Mannschaft zu Fuss war in Lochen gegliedert (Th. IV 91. 2, Xen. Hell. VI 4. 13, VII 5. 22, Polyaen. II 3. 11. 13) und stand unter Lochagen (Xen. Hell. V 2. 30). Die Hopliten der Thebaner hatten Keulen als Abzeichen auf ihren Schilden (Hell. VII 5. 20); die gewöhnlich als „böotisch“ bezeichneten Schilde mit Ausbuchtungen an beiden Seiten kommen auch sonst und schon in sehr früher Zeit vor. Überhaupt unterschied sich die Bewaffnung der Böoter nicht von der anderer griechischer Hopliten (Krieger ohne Panzer Fig. 37). Böotische Helme, von denen Xenophon spricht, die er für die attische Reiterei empfiehlt (de equ. 12. 3), sind vielleicht jene kegelförmigen Sturmhauben, die einige Darstellungen aufweisen (tegeat. Krieger *Bullet. de la corresp. Hellen.* IV, Taf. 5 u. *annali* 1875 (47) *tav. dagg. P.*, vgl. die Helme der Reiter bei Schöne, Griech. Reliefs, Taf. XVII, Fig. 79). Als Elitekorps existierte spätestens seit 379 bis zur Schlacht von Chaironeia die heilige Schaar, der *ἱερὸς λόχος*, aus 300 Thebanern gebildet (Plut. Pelop. 15. 16, 18, Athen. XIII 561 F., Polyaen. II 5. 1).

Das Kommando der Reiterei der Böoter hatte ein Hipparch (Th. IV 72. 3, Polyaen. II 3. 14), ihre Organisation ist uns nicht bekannt (*τέλη* Th. IV 96. 4). Früh schon erscheinen auch Peltasten in ihren Heeren,

zum Teile waren dieselben Söldner (Xen. Hell. V 4. 54), unter diesen sind aber auch andere Truppengattungen vertreten (Th. IV 76. 3, Xen. Hell. VII 5. 13, Diod. XV 82). Eine den Böotern eigentümliche Waffengattung sind die Hamippen, leichtes Fussvolk, das Mann für Mann einem Reiter zugeteilt neben demselben zu Fuss kämpfte, mit dem Reiter auf dem Pferde ins Gefecht ritt und ebenso aus demselben zurückkehrte. Fünfhundert Mann derselben werden erwähnt (Th. V 57. 2) und ihre Verwendbarkeit wird besonders betont (Xen. Hell. VII 5. 24). Die Leistung dieser Leute und ihre Geschicklichkeit im Reiten wird nur dann richtig geschätzt, wenn man sie mit Xenophons Forderungen an die attische Reiterei vergleicht. Auch über eine Seemacht unter dem Kommando von Nauarchen verfügten die Böoter, die einzelnen Schiffe befehligten Trierarchen (Xen. Hell. VI 4. 3 [Dem.] in Timoth. 11). In der Schlacht von Delion bot der böotische Bund 7000 Hopliten, 1000 Reiter und 500 Peltasten nebst 10,000 Leichtbewaffneten auf (Th. IV 93. 3), zur Schlacht am Nemeabache ohne die Orchomenier 5000 Hopliten und 800 Reiter (Xen. Hell. IV 2. 17).

Dieses Bundesheer der Böoter war also ein geeignetes Material für den Reformator der alten Hoplitentaktik und des Frontalangriffes.

51. **Taktische Reform des Epameinondas.** Man ist gewöhnlich der Ansicht, dass Epameinondas seine Reform durchaus selbständig erfunden habe, indem er an Stelle der überall gleich tiefen Phalanx den einen Flügel in tieferer Aufstellung formierte. Dieser letzte Schritt ist allerdings sein grosses, nicht geringeres Verdienst, auch wenn sich zeigt, dass die Schlachtenführung der Böoter schon vor Epameinondas Ansätze zu dieser Reform enthalten hat. Während die Hoplitenschlachten der griechischen Heere von Phalangen geschlagen wurden, deren Tiefe im Durchschnitt acht Mann betrug, sehen wir, dass die Thebaner schon in der Schlacht bei Delion auf dem rechten Flügel 25 Mann tief aufgestellt waren, während die anderen böotischen Kontingente in der üblichen Weise aufgestellt in die Schlacht gingen (Th. IV 93. 4). In der That ward auch gerade der rechte Flügel der Athener Herr, drängte sie zurück und brachte dadurch die Entscheidung (IV 96. 3). Ebenso formierten die Böoter in der Schlacht am Nemeabache ihre Aufstellung tiefer als 16 Mann (Xen. Hell. IV 2. 13. 18, vgl. Fig. 17).

Die schiefe Schlachtordnung (λοξὴ φάλαγξ, Xen. Hell. VI 4. 8 ff., Diod. XV 55 ff., Plut. Pelop. 23. — Hell. VII 5. 18 ff., Diod. XV 84 ff. Asklep. 10. 21, Arrian 11. 1, Arrian Aelian 30. 3, Polyaen. II 3. 2. 15, Frontin. II 2. 12, IV 2. 6, Paus. IX 13) beruht auf den Erfahrungen der reinen Lineartaktik, bei der die Entscheidung trotz der gleichen Tiefe der Front doch auf den Flügeln fällt. Epameinondas gibt die überall gleich stark formierte Frontstellung von vorneherein auf und macht seinen linken Flügel zum eigentlich angreifenden Teil, indem er dort eine tiefere Aufstellung wählt und wenn möglich die besten Truppen demselben zuweist, der rechte Flügel ist nebst dem Zentrum zur Defensive bestimmt, er schreitet langsamer vor und führt ein hinhaltendes Gefecht. Bisher hatte der rechte Flügel aus den von Thukydides angegebenen Gründen (oben S. 255) den Angriff eröffnet; Epameinondas bestimmte den linken Flügel

zur Offensive, da dieser durch die beschildete Flanke vor Angriffen geschützter war. So wird die Entscheidung wieder der schwergerüsteten Infanterie überwiesen; es ist das Verdienst des Reformators der Phalanx, dass sie ihre frühere taktische Bedeutung auch in Zukunft behalten hat. Trotz Peltasten und Leichtbewaffneten, gegen die sie in der alten Weise aufgestellt machtlos geworden waren, bleiben die Schwergerüsteten zu Fuss auch für die Folgezeit immer die wichtigste Waffengattung. Reiterei und leichtes Fussvolk wendet Epameinondas auf seinem Defensivflügel an, um den Feind von dort zu bedrohen und zu beschäftigen, während sein zum Angriff formierter linker Flügel vorrückt, auch seinerseits wieder durch Reiterei vor Überflügelung geschützt und zum Vorstoss frei gemacht. Wenn er dennoch von der Seite angegriffen wird, bricht eine Abteilung aus der Flanke hervor und die Hauptmasse rückt ungehindert vorwärts. Dieses neue System wurde in den beiden Schlachten von Leuktra und Mantineia zuerst angewendet (Fig. 38, 39).

Bei Leuktra hatte Kleombrotos 4 Moren bis zum 35. Jahrgange, darunter 700 Spartiaten und den zugehörigen Teil der Bundesgenossen (Hell. VI 1. 1, 4. 15. 17), Söldner, Peltasten der Phoker und Reiterei aus Sparta, Trachis und Phlius.[1]) Die Schlacht wurde in einer Ebene geschlagen, im Rücken der Spartaner, welche die Enomotie drei Mann in der Front formierten, war ihr Lager, auf einem Hügel durch einen Graben geschützt. Vor der Hoplitenlinie stand die Reiterei, die von der überlegenen thebanischen gleich geschlagen wurde und Verwirrung in die eigene Aufstellung brachte. Die kurze Angriffsfront des avancierenden linken Flügels der Thebaner, die gegen die Spartaner standen, gab diesen den Anlass, eine Umgehung mit ihrem rechten Flügel zu versuchen; ihr linker Flügel musste, um dem zurückhaltenden rechten der Thebaner nahe zu kommen, vor die Frontlinie rücken. Dem Flankenangriff begegnete jedoch Pelopidas mit der heiligen Schaar nach der Flanke herausbrechend und schnitt die Umgehungsabteilung ab. So konnte von der spartanischen Aufstellung, als beide Teile handgemein wurden, mit Recht gesagt werden, sie sei halbmondförmig gewesen. Der Offensivflügel der Thebaner, der 50 Mann tief aufgestellt war, blieb siegreich und entschied die Schlacht.

Bei Mantineia war das böotische Heer so aufgestellt (Xen. Hell. VII 5. 22 ff.), dass wieder die Thebaner auf dem linken Flügel den Angriff begannen; diesmal wurden sie von einer auf dem äussersten Flügel stehenden, sehr tief formierten Abteilung thebanischer und thessalischer Reiter, denen Hamippen beigegeben waren, unterstützt, während die Gegner ihre Reiterei ebenso tief aufstellten, wie die Fusstruppen. Auf dem rechten Flügel der Böoter standen die Argeier, die schlechtesten Truppen; um die ihnen gegenüberstehenden Athener zu beschäftigen, hatte Epameinondas sowohl Reiterei als Hopliten auf einigen Hügeln postiert, die, im Falle die Athener vorrücken sollten, ihnen in den Rücken zu fallen drohten. Den

[1]) Die Zahlen, die spätere Autoren und die Neueren angeben, sind unzuverlässig. Diodors Angabe, dass auch Archidamos mit grosser Truppenmacht an der Schlacht teilnahm, wird auf einem Irrtum beruhen, in der Schlachtbeschreibung selbst spricht er nur von einem der Könige. (XV 56).

Angriffsflügel liess Epameinondas aus der Marschordnung aufmarschieren und siegte mit demselben, während die eleische Reiterei und das athenische Fussvolk seinen rechten Flügel besiegten und die auf den Hügeln postierten Abteilungen vernichteten. Die athenische Reiterei war zwar zuerst nach seitwärts abgedrängt worden, auch begann ihr von den siegreichen Gegnern angegriffenes Fussvolk schon zu weichen; aber das Eingreifen der eleischen Reiterei, die als Reserve gegen die Abteilungen auf den Hügeln aufgestellt war, führte schliesslich doch den Sieg auf dieser Seite herbei. Während Epameinondas in der Schlacht von Leuktra, welche in einer Ebene stattfand, nur durch die Formierung der Phalanx sich den Gegnern überlegen erwies, zeigt die von Mantineia auch sein Geschick in der Terrainbenutzung zur Flankenbedrohung des Gegners, die ihren Zweck erreichte, da die Athener nicht avancieren konnten und so durch die Aufstellung allein schon zur Defensive gedrängt waren.

[Spezielle Bibliographie.] Vgl. Gilbert, Handbuch d. gr. Staatsaltertümer II S. 45 Anm. 1 und Kreenen, *Cohortis sacrae apud Thebanos historia,* Arnheim 1837, v. Wilamowitz, Hermes VIII S. 431 ff.

5. Sizilien.

52. Von Sizilien aus sind wichtige Einflüsse auf die Entwickelung des griechischen Kriegswesens wirksam gewesen. Der Benutzung sizilischer Quellen bei Diodor und dem Interesse des Agyrinäers für den Belagerungskrieg verdanken wir einige Nachrichten hierüber.

Seemacht, Söldner, Reiterei und Bürgerheere auf Sizilien. Schon in der frühesten Zeit, da uns die sizilischen Griechen, von Tyrannen beherrscht, im Kampfe gegen Karthager, Etrusker oder unter einander entgegentreten, können wir zweierlei in der Zusammensetzung ihrer Heere beobachten: die Verwendung von Flotten, worin Thukydides den Einfluss der Tyrannenherrschaften überhaupt und speziell der sizilischen erblickt (I 14. 2), und die gleichfalls von Tyrannen im ausgedehnten Mass betriebene Werbung von Söldnern (Polykrates v. Samos, Her. III 39, 44, 46, argeische Söldner des Peisistratos Her. I 61).

Der herodotischen Auffassung gilt Gelon, der Sieger von Himera, als im Besitz einer ungemein grossen Truppenmacht, die sowohl was die Massen als die Waffengattungen anlangt, in durchaus phantastischer Weise geschildert wird (Her. VII 158 und Timaios fr. 87 M, eine noch höhere Zahl Diodor XI 21, dagegen Ephoros fr. 111, 200 Trieren, 2000 Reitern und 10,000 Fussgängern). Es scheint, dass wie die Myriaden des Xerxes und der Karthager, so auch die Angaben über die Streitkräfte des sizilischen Tyrannen arg übertrieben wurden. Über die Stärke der syrakusanischen Hilfeleistung unter Hieron bei Kyme fehlen detaillierte Angaben (Diod. XI 51), Gelon soll nicht weniger als 10,000 Söldner mit dem Bürgerrecht in Syrakus ausgestattet haben, von denen 7000 bei Errichtung der Demokratie Schwierigkeiten machten (Diod. XI 72). Einer wie starken Korrektur die landläufigen Ansichten über Macht und Reichtum der sizilischen Griechen bedurften, hatten die Athener zu erfahren gehabt (Th. VI 1. 1); sowohl Unterschätzung der Gegner als Überschätzung der Macht der Bundesgenossen

auf der Insel hatte stattgefunden (VI 46. 1, vgl. die Rede des Alkibiades VI 17. 2 ff. und Nikias VI 10. 3 ff.). Überlegen zeigt sich die Macht der sizilischen Griechen vor allem in Bezug auf ihre Reiterei (Bildung der syrak. Reiterei Diod. XII 30), selbstverständlich sind auch hier die Reichen beritten (Diod. XIII 112, XIV 7, 9, 44, 64, Plut. Dion. 49). Ihre Tüchtigkeit wird am besten charakterisiert durch das, was Xenophon über die Hilfesendung des Dionysios für die Spartaner zu berichten weiss. Wenn man sich erinnert, welche Ratschläge derselbe Schriftsteller der athenischen Reiterei gab (oben S. 274), so begreift man, welche Wirkung es haben musste, als man sah, wie diese Reiter des Dionysios im zerstreuten Gefecht bald auf-, bald absassen und dabei ihre Speere warfen und so bald man ihnen nahe kam, aufsassen und davonritten, so dass sie das ganze feindliche Heer beschäftigten, obschon ihrer nur 50 Mann waren (Xen. Hell. VII 1. 21, Diod. XV 70). Die syrakusanische Reiterei hinderte die siegreichen Athener und Bundesgenossen an der Verfolgung so ausgiebig, dass sie daraus die Lehre zogen, ohne Reiter sei gegen die Stadt nichts zu machen (Thuk. VI 70. 3, 71. 2, Diod. XIII 6). Auch sonst verstanden die Syrakusaner, sich der Reiter zu bedienen, einmal errangen sie in der Flanke aufgestellt den Sieg (Th. VII 6. 2), und es ist bezeichnend, dass der erste Misserfolg des Gylippos, der als Spartaner von der Wirksamkeit dieser Truppe keine Vorstellung hatte, eben dadurch veranlasst wurde, dass er auf die Kavallerie nicht Rücksicht nahm (VII 5. 3). Erinnert man sich, dass es der attischen Reiterei, solange die Einfälle der Spartaner stattfanden, nicht gelang, ihnen erheblichen Schaden zuzufügen, und vergleicht man damit die Erfolge einer Reiterabteilung der Syrakusaner auf dem Olympieion, so erscheinen letztere erst im rechten Lichte (Th. VII 4. 6). Auch die Karthager wurden in arge Not gebracht, da ihnen die sizilische Reiterei die Zufuhr vor Akragas abschnitt (Diod. XIII 88); eine für alle Zeiten bedeutende Probe der Schnelligkeit der syrakusanischen Reiterei, 17 deutsche Meilen in 15 Stunden, wird erwähnt (Plut. Dion. 49). Die meisten sizilischen Städte stellen nicht unbedeutende Reiterschaaren (Th. VI 67. 3, 98. 1, VII 1. 5, Diod. XIII 7), die in jeder Stadt unter besonderen Hipparchen standen, die für Gela (Timaios fr. 85 M), Leontinoi (Plut. Tim. 32) und Syrakus (Polyaen. I 43. 1, 39. 2) bezeugt sind; die Unterabteilungen heissen in letzterer Stadt, wie allgemein in Griechenland, Ilen und stehen unter Ilarchen (Plut. Tim. 31).

Wie in Griechenland jene Staaten, welche die zahlreichste Kavallerie hatten, Attika und Böotien, zahlreiche Leichtbewaffnete aufboten, so auch in Sizilien; hier war für diese Truppen noch die ältere Bezeichnung Gymneten üblich war (Th. VII 37. 2); besonders zahlreich sind unter denselben die Speerwerfer vertreten, aber auch Bogenschützen werden erwähnt. In einzelnen Gemeinwesen, wie in Kamarina und Gela, überwog die Zahl der Leichtbewaffneten jene der Hopliten, in leichter Ausrüstung kämpften auch die Sikeler (Thuk. VII 1, 33, 35, VI 67. 3, Diod. XIII 7, 8); in Syrakus wird endlich ein Toxarch als Kommandant der Bogenschützen erwähnt (Polyaen. I 27. 2). Die sizilischen Städte haben ihre eigene Volkskraft geschont und schliesslich zur Unterstützung der Athener sich mit der

Werbung kampanischer Söldner begnügt (Diod. XIII 44). In ihren Heeren haben das Bürgeraufgebot, die Bundesgenossen und die Sikeler gesonderte Abteilungen gebildet, deren Lagerplätze getrennt waren (Th. VII 43. 4, Diod. XIV 72).

Die Gliederung der Bürgerwehr erfolgte nach den Phylen, für Messana und Syrakus sind dieselben als die militärischen Einheiten bezeugt (Th. III 90. 3, VI 100. 1), in Syrakus gab es ferner ein Elitekorps von 600 Hopliten (Th. VI 96. 3, Diod. XI 76, XIII 11, Polyaen. I 43. 1) und wie in Athen Kataloge der Hopliten und Reiterei (Plut. Nik. 14, Hesych. *ἱππάρχου πίναξ*), auch mussten dort die Bürger für ihre Bewaffnung selbst Sorge tragen (Th. VI 72. 3). Bis zur Belagerung der Stadt durch die Athener standen die Syrakusaner unter fünfzehn gewählten Strategen (Th. VI 72. 2, 103. 4, Diod. XIII 4, Plut. Nik. 16, Diod. XIII 86), auf den Rat des Hermokrates wählten sie dann nur mehr drei; auch in anderen Städten stehen mehrere Strategen an der Spitze der Kriegsmacht (5 in Akragas Diod. XIII 87), ihre Untergebenen in Syrakus hiessen wahrscheinlich *χιλίαρχοι*. Über die Taktik der sizilischen Griechen erfahren wir nur wenig; die Schlacht, welche die Syrakusaner den Athenern lieferten, zeigt eine Besonderheit der Aufstellung darin, dass die Tiefe derselben 16 Mann betrug, und in ihrer Eröffnung durch Schleuderer und Steinwerfer. Von der überlegten und konsequenten Weise, in der sie ihre Stadt durch Gegenwerke vor der Ummauerung schützten, war bereits die Rede (oben S. 288).

Die Flottenkontingente der sizilischen Städte waren gleichfalls nicht unbeträchtlich, 200 Trieren erwarteten am Anfange des peloponnesischen Krieges die Spartaner aus ganz Sizilien und Italien (Diod. XII 41. 7), zur Zeit der Belagerung hatten die Syrakusaner jedoch nur 80 Kriegsschiffe (Th. VII 22. 1, 38. 1, Diod. XIII 9, vgl. XII 30), unter Dionysios 30 Trieren, 4000 Mann zu Fuss, erst 400 später 500 Reiter (Diod. XIV 40, XVI 16); kleiner war die Truppen- und Seemacht von Gela, Lokroi, Rhegion und Tarent (Th. IV 1, VII 33, III 86. 1, 88. 1, vgl. IV 25, Diod. XIX 70). Von der Veränderung in der Bauart der syrakusanischen Schiffe, der Verstärkung der „Ohren“ derselben und der Stärkung und Kürzung der Vorderteile und der Neuerung, die dadurch in den Seekampf eingeführt wurde, war bereits oben (S. 284) die Rede. Wenn man aus der Anekdote bei Plutarch (Nik. 24) Folgerungen ziehen darf, so war die Flotte der Syrakusaner in Geschwader unter besonderen Kommandanten geteilt.

53. Technische Fortschritte auf dem Gebiete der Poliorketik und des Seewesens. Die Kämpfe mit den Karthagern machten die sizilischen Griechen mit den Erfindungen derselben auf dem Gebiete des Belagerungskrieges bekannt. Diese Kenntnisse waren bei den Karthagern, wie bei den Phönikern des Heimatlandes heimisch, noch die Belagerung von Tyros durch Alexander liefert Beispiele von ihrer ausserordentlichen Erfindsamkeit in der Anfertigung von Belagerungsmaschinen, Geschützen und Verteidigungsmitteln (Diod. XVII 41 ff.). Die Syrakusaner insbesonders bemächtigten sich dieser neuen Kriegsmittel, mit Maschinen seiner Erfindung verteidigte noch Archimedes seine Vaterstadt gegen Marcellus (Polyb. VIII 5 ff.). Nachdem die Karthager die sizilischen Städte mit

Kriegsmaschinen berannt hatten, hören wir, dass die Syrakusaner solche erbauten, sowie grosse Waffenvorräte ansammelten, während sie noch bei der Belagerung von Leontinoi keine Kriegsmaschinen gehabt hatten (Diod. XIV 14). Selinus wurde von Hanibal mit sechs, die Mauern überragenden Türmen und ebensoviel eisenbeschlagenen Widdern belagert (Diod. XIII 55 ff.). Himera wurde in gleicher Weise, sowie durch Minen und Feuer angegriffen, die Mauer erlag den Stössen der Widder. Auch Akragas wurde von den Karthagern durch Minenkrieg bedroht und von zwei hohen Türmen aus beschossen (Diod. XIII 86), gegen Gela wurden Widder angewendet (108) und auch später sehen wir die Karthager in gleicher Weise die Belagerungskriege führen (Plut. Tim. 25, Diod. XX 16, 17.).

Als dann Dionysios der ältere Tyrann von Syrakus geworden war und sich zum Krieg gegen die Karthager rüstete (frühere Rüstungen desselben Diod. XIV 7, 8, 9, 34), liess er von italischen, griechischen und karthagischen Werkleuten die Vorbereitungen treffen (Diod. XIV 41 ff.). Von diesen haben die Syrakusaner gelernt, wie früher von den Korinthern und Spartanern, die in anderem Sinne als ihr Lehrer gelten können (die Stellung des Hermokrates als Nauarch der Syrakusaner Diod. XIII 63, XVI 16 sieht wie eine Nachahmung dieser spartanischen Einrichtung aus). Damals wurden die ersten Tetreren und Penteren gebaut, die Katapalten erfunden (Diod. XIV 42, vgl. Athen. de mech. p. 10 W), ausser den vorhandenen 110 Schiffen wurden 200 neue nnd ferner 160 Schiffshäuser für je zwei Schiffe gebaut, die Hälfte der Schiffe war mit Bürgern, die andere Hälfte mit gemietetem Volke bemannt, später wurden auch Sklaven dazu verwendet (XIV 42 ff.). Grosse Waffenvorräte wurden angefertigt, 10,400 Panzer für die Reiterei, die Befehlshaber des Fussvolkes und für die Leibwache, Söldner wurden geworben, wie dies schon früher vielfach geschehen war [1]); von diesen blieben am Ende des Krieges noch 10,000 übrig (XIV 78). Wie zur Zeit der athenischen Belagerung trennte man die Sikeler, Bundesgenossen und Söldner im Heere (Diod. XIII 109), dessen Stärke zur Zeit, da der Krieg begann, auf 80,000 Mann zu Fuss, darunter auch viele Leichtbewaffnete, mehr als 3000 Reiter und 200 Kriegsschiffe angegeben wird (Diod. XIV 47, eine Anzahl blieb überdies im Hafen Diod. XIV 50.) Dies ist eine gewaltige Steigerung der Kriegsmacht, wenn man sich erinnert, dass vor des Dionysios Tyrannis die Syrakusaner, italischen Griechen, die Messanier, Kamarinäer und Geloer nur 30,000 Mann zu Fuss und 5000 Reiter zum Entsatze von Akragas hatten aufbringen können (Diod. XIII 86), vor den grossen Rüstungen sich das Heer nur auf 50,000 oder nach Timaios 30,000 Mann zu Fuss, 1000 Reiter und 50 Kriegsschiffe mit Holzpanzerung belaufen hatte (Diod. XIII 109, vgl. XIV 58. 95).

Im Heere des Dionysios scheint ferner ein technisches Korps (oder Stab) gewesen zu sein (Diod. XIV 48), seine Flotte stand unter einem Nauarchen, auch hat er, wie es zur Zeit der athenischen Belagerung geschehen

[1]) Die Akragantiner haben deren 1500 (Diod. XIII 85), Hermokrates wirbt solche in Messana (XIII 63), Dionysios selbst hatte als Stratege früher den Sold verdoppelt (XIII 95) und wiederholt warb er auch in Hellas.

war, ein Elitekorps gebildet (XIV 52). Die Bürgerschaft von Syrakus erhielt erst, als die Stadt von den Karthagern belagert wurde, Waffen (XIV 64, ähnlich unter Dion. II., Diod. XVI 10), später hatten die Bürger selbst für ihre Ausrüstung zu sorgen (Diod. XX 4). Die Katapalten wurden bei der Belagerung von Motye als Strandgeschütze gegen die Schiffe der Karthager zuerst in Thätigkeit gesetzt (Diod. XIV 50), während die Belagerungsmaschinen auf einem Wall gegen die Mauern vorgeschoben wurden; als dann derselbe die Mauern erreicht hatte, wurde die Besatzung mit Katapalten beschossen, während die Widder an der Zerstörung der Mauern arbeiteten und sechsstöckige Türme, die auf Rädern bewegt wurden, an dieselben geschoben wurden (XV 51). Diese Maschinen waren, wie in Athen, auch in Syrakus auf der Burg aufbewahrt (Plut. Tim. 13, Diod. XXII 8. 10). Während der späteren Feldzüge, die Dionysios bloss an der Spitze der Syrakusaner und seiner Mietstruppen unternahm, hatte er über zwischen 20,000 und 30,000 Fussgänger und zwischen 1000 und 3000 Reiter mit sich (Diod. XIV 95. 100, 103, XV 73). Auch die Macht anderer Griechenstädte auf Sizilien und in Italien war eine aussergewöhnlich grosse, der Bund der italischen Griechen unter Krotons Führung stellte 25,000 Mann zu Fuss und 2000 Reiter ins Feld (XIV 101, 103), und wenn Diodor nicht aus Lokalpatriotismus übertrieben hat, zählte seine Vaterstadt Agyrion 20,000 Bürger in Waffen (XIV 95). Die Befestigung von Syrakus (Diod. XV 13), der Plan zwischen dem hipponiatischen und skylletischen Meerbusen eine Mauer mit einem Graben zu ziehen, die Verbesserungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Poliorketik, die vortreffliche Schulung der Reiterei machen Dionysios I. zu einem der bedeutendsten Männer der griechischen Kriegsgeschichte; er ist der Vorläufer der grossen Kriegskünstler der folgenden Periode.

54. Nur wenige Nachrichten liegen uns über die weitere Entwickelung des Kriegswesens der sizilischen Städte in der folgenden Zeit vor. In Syrakus stützte sich die Tyrannis nach wie vor — schon Thrasybulos hatte zahlreiche Söldner gehalten (Diod. XI 67. 7) — auf die Mietstruppen. Die Truppenmacht des jüngeren Dionysios wird mit 500 oder 400 Kriegsschiffen, 100,000 Mann zu Fuss und 10,000 Reitern angegeben (Nep. Dion. 5. 3, Plut. Dion. 14, Diod. XVI 9, 70), dabei scheinen die Bürger von Syrakus nicht gerechnet zu sein. Agathokles hatte, ausser den Bundesgenossen und ausgehobenen (*καταγραφέντες*) Truppen der Syrakusaner, 10,000 Söldner und 3500 Reiter (Diod. XIX 72). Der Oberbefehl im Heere ist Sache der Tyrannen, die sich ihre Unterkommandanten ernennen (XVI 6, Philistos unter Dion. II., XVI 11. 16, so auch wahrscheinlich die *προστάται* von Syrakus und ein Söldnerführer bei Theop. fr. 212, u. ö.), die Aushebung der Truppen ist ganz seinem Belieben überlassen (XX 4). In den mannigfachen Kämpfen ist Syrakus auch vorübergehend von Tyrannen frei gewesen, dann wählt sich die Stadt ihren Feldherren für das Landheer (XVI 20, im Hochsommer Plut. Dion. 38), unter dem die Chiliarchen oder Hyparchen stehen (XIX 3, XVI 6). Sind mehrere Strategen (in Syrakus zu Dionysios Zeit 25, Pl. Dion. 38), so wird einer als Oberbefehlshaber gewählt, oder auch einer oder mehrere *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* mit dem General-

kommando neben Synarchonten betraut (Diod. XVI 20, Plut. Dion. 3, 29, 31, Polyb. I 8). Ein Nauarch wird für die Flotte gewählt (Diod. XVI 16, Pl. Dion. 33), die einzelnen Schiffe stehen unter dem Kommando von Trierarchen (Diod. XX 7). In der Wahl eines Nauarchen sah Dion eine Schmälerung seiner Stellung als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*, deshalb setzten die Syrakusaner den Gewählten wieder ab, und auch später stiess die Vereinigung beider Stellen auf Widerstand (Plut. Dion. 33, 48). Die stets wechselnden politischen Verhältnisse haben bleibende Einrichtungen auch für das Kriegswesen unmöglich gemacht. Die Strategie, welche wiederholt zur Tyrannis führte, hat in den meisten griechischen Städten Siziliens bestanden (Akragas Diod. XX 56, CIG. 5494); aus der Zeit nach 263 besitzen wir eine inschriftliche Strategenliste auch aus Tauromenion (vgl. Bormann, *Fastor. civit. Taur. reliquiae*, Marburg 1881). Es scheint, dass das Recht der Truppenaushebung, so lange die demokratische Verfassung galt, dem Strategen besonders erteilt werden musste, dass also die Erfahrungen, die man gemacht hatte, in späterer Zeit zu einer Einschränkung der Machtstellung der Strategie führten (Diod. XIX 6); die Purpurchlamys war das Abzeichen der Strategen (Diod. XIX 9, XX 34). Das Beispiel von Syrakus, sich einen *στρατηγός* aus Korinth oder Sparta kommen zu lassen, der mit einer im Peloponnes oder auf Zakynthos geworbenen Söldnerschaar anlangte (Diod. XVI 6, Plut. Dion. 22, 23), ist auch von anderen Griechenstädten Siziliens und Italiens nachgeahmt worden, und ersteres daher der Schauplatz des verwegensten Lanzknecht- und Kondottierewesens geworden (Diod. XVI 65, 66, XIX 70, XX 104). Im Heere des Dionysios I. sind Iberer und Gallier, in dem des Agathokles erscheinen bereits 3000 Samniter, Etrusker und Gallier als Söldner (Diod. XV 70, XX 11, XIX 106, XXI 3, Xen. Hell. VII 1. 20). Unter Agathokles sind weitere Vervollkommnungen des Kriegsgerätes und der Schiffe zu verzeichnen, er hat neben Tetreren und Penteren auch Hexeren erbaut (Diod. XXI 12, Plin. n. h. VII 207, Ael. var. hist. VI 12), sein Kommandoschiff war sogar eine Ennere (Diod. XXII 8). Während die Belagerungsgeschütze des älteren Dionysios nur Pfeile schossen, wie ihre Bezeichnung *ὀξυβελεῖς* beweist, sehen wir unter Agathokles auch Maschinen verwendet, die schwere Steine schleudern (*πετροβόλοι* Diod. XXI 4. 8). Die Bürgerschaft von Syrakus ist bei den Kämpfen ausser Landes nur zum geringen Teile vertreten; 3500 Mann derselben sind in dem Landungsheere des Agathokles in Afrika nur deshalb mitgenommen, um einem Umsturz in der Heimat vorzubeugen (XX 11); die unterthänigen Bundesgenossen und Söldner führen hauptsächlich die Kriege. Die Gliederung dieser Söldner haben wir uns ebenso vorzustellen, wie im Heere des Xenophon, die Lochen bilden kleine Abteilungen, die selbständig manövrieren; wie Xenophon, so teilt auch Dion sein Heer in *λόχοι ὄρθιοι* (Plut. Dion. 45), schon für 1200 Mann werden Lochagen und Taxiarchen als Kommandanten genannt (Plut. Tim. 12, Dion. 28, vgl. die für die Söldner charakteristische Erzählung Tim. 20). Die Bewaffnung war eine verhältnismässig leichte, sie bewährte sich im Kampf gegen die schwergerüsteten Karthager (Plut. Tim. 28), der Angriff in einer dicht gedrängten Aufstellung erwies sich auch hier wirksam (ib. 27). Eine Anerkennung der kriegerischen Überlegenheit dieser

griechischen Truppen liegt darin, dass die Karthager sich gleichfalls bemühten, sie in Sold zu nehmen (Diod. XIII 58, XIV 53, Pl. Tim. 30). Will man Söldner werben, so werden die Rüstungen beschafft und ihnen gegeben (Diod. XVI 6, Plut. Dion. 25), und um sie sich willig zu erhalten, bedarf es nur der regelmässigen Soldzahlung und der Aussicht auf reiche Beute und Plünderung, die im ausgedehntesten Masse in allen eroberten Städten geübt wird. Arge Verwilderung und grössere Grausamkeit der Kriegführung auf Sizilien, die daselbst freilich durch die langen Kriege mit den Karthagern schon vorbereitet war, ist die Folge gewesen. Das Treiben der Söldner des Agathokles in Messana hat Roms Eingreifen auf der Insel veranlasst.

[Spezielle Bibliographie.] Vgl. Holm, Geschichte Siciliens 2 Bde., Leipzig 1870, 1874 und Gilbert, Staatsaltert. Bd. II S. 238 ff.

B. Makedonisch-griechische Zeit.

55. Mit der makedonischen Herrschaft über Griechenland beginnt auch für das griechische Kriegswesen ein neuer Abschnitt. Die Wehrkraft der griechischen Kantone, deren Kern (in letzter Zeit freilich vielfach durch Söldner ersetzt) die Bürgerschaften, individuell gegliedert und zusammengesetzt, gebildet hatten, wird jetzt mit barbarischen und halbbarbarischen Truppenbestandteilen zu einem grossen Heere zusammengefasst, mit dem Alexander nach dem Osten zieht; die besten Truppen desselben sind die Makedonen. In diesem Heere vereinigen sich alle bisherigen Hervorbringungen auf dem Gebiete des Kriegswesens, eine Kombination der Waffengattungen ist nun erreicht, wie sie noch nicht bestanden hatte. Mit bisher giltigen Normen wird gebrochen, neue Grundsätze der Taktik und Strategik werden aufgebracht, in der Vervollkommnung der Kriegsmittel ein Höchstes erreicht. Unsere Quellen sind mehrfacher Art. Von den Taktiken des Asklepiodotos, des Arrian und Aelian, ist abzusehen, da sie nicht die Evolutionen der makedonischen Phalanx behandeln. Selbst die wenigen Angaben dieser Autoren über spezifisch makedonische Manöver geben zu berechtigtem Misstrauen über ihre Zuverlässigkeit Anlass. Die Schriften der Mechaniker über Geschützwesen und Belagerungskunst schildern die seit Dionysios und Philipp im Gebrauch stehenden Kriegsmaschinen. Ihre Beschreibungen dürfen, wenn sie auch aus späterer Zeit stammen, doch benützt werden. Von den Memoiren berühmter Feldherren dieser Zeit, wie des Pyrrhos u. A., ist uns fast nichts mehr erhalten. Die Berichte der Historiker über die Kriegsaktionen der Zeit gehen zum Teil auf wohl unterrichtete, ältere Quellen zurück.

Zuerst haben wir das makedonische Kriegswesen, hierauf das Alexanders des Grossen und endlich jenes seiner Nachfolger zu betrachten. In diesem letzten Kapitel wird auch das Wenige Erwähnung finden, was wir über die kriegerischen Einrichtungen Athens, Spartas und Thebens in jener Zeit, sowie des ätolischen und achäischen Bundes wissen.

6. Die Makedonen.

56. Das Heer Philipps von Makedonien war eine Schöpfung nahezu aus dem Nichts, er hat seine Truppen nach griechischem Muster eingeübt und eingeteilt (Karyst. fr. 1 u. 2 M., Diod. XVI 3, Just VII 6. 9).

Anfänge. In der Zeit, da die Griechen bereits längst die Hoplitenphalanx als eigentlich entscheidende Truppenmacht verwendeten, hatten die Makedonen noch kein organisiertes Heer zu Fuss, wohl aber stellten sie beträchtliche und gut ausgebildete Reitergeschwader auf. Es ist für die immer noch nahezu unumstössliche Geltung der Hopliten als Truppen ersten Ranges bezeichnend, dass die Makedonen nicht eher in den griechischen Kämpfen eine entscheidende Rolle spielen, bis Philippos auch bei ihnen eine Phalanx eingerichtet und geschult hat. Nicht minder bezeichnend aber ist es, dass von diesem Reitervolk eine Änderung und ein Fortschritt der Schlachtentaktik ausgiengen, bei denen die Reiterei die wichtigste Rolle spielt. Die Art des Kampfes zwischen griechischen Heeren, wie wir sie bisher kennen gelernt haben, die Stellung zur Schlacht in geschlossener Linie auf einer Ebene, bezeichnet Mardonios schon bei Herodot (VII 9. 2) als eine thörichte Weise der Kriegführung. Mit diesen durch die Bewaffnung wie durch die bisher geltenden Normen der Taktik gegebenen Verhältnissen hat die griechische Kriegführung seit Alexander gebrochen, vom militärischen Standpunkt betrachtet, dadurch ihren Höhepunkt erreicht.

Die makedonische Reiterei erscheint schon in der sagenhaften Vorgeschichte des Landes (Her. VIII 138). Während des peloponnesischen Krieges steht sie bei der schwankenden Politik der Könige bald auf Seite Athens, dessen regelrechte Verbündete diese gewesen wären (Th. I 57. 1, V 6. 2), bald auf Seite seiner Gegner (600 Reiter unter 2 Kommandanten Th. I 61. 3, 1000 Mann II 80. 4, IV 124. 2). Dieselbe war mit Panzern bewaffnet (II 100. 4). Ein Heer zu Fuss vermag Makedonien unter Perdikkas gegen die angreifenden Thraker nicht aufzubringen, man kann nicht daran denken, sich πεζῷ gegen dieselben auch nur zu verteidigen; die Bevölkerung sucht daher in den ummauerten Ortschaften Schutz und überlässt der berittenen Macht die Beunruhigung des Gegners. Dieser Zustand wurde nach des Thukydides Zeugnis (II 100. 1) erst unter Archelaos beseitigt, der die Militärmacht organisierte, Reiterei und Fussvolk schuf. Doch scheint das letztere nicht ausschliesslich aus Makedonen bestanden zu haben, denn als die Spartaner mit Amyntas gegen Olynth ziehen, rechnen sie nicht auf makedonische Hopliten, sondern auf Söldner als Unterstützung, die der König werben lassen solle (Xen. Hell. V 2. 38). Früher hatte sich Perdikkas, indem er erst die Hälfte, dann ein Dritteil des Unterhaltes von des Brasidas Truppen bestritt, Fusstruppen verschafft (Th. IV 83. 3).

57. Die Organisation Philipps. Es bedürfte gar nicht der ausdrücklichen Versicherung, dass Philipp die Organisation des Heeres nach griechischem Muster vorgenommen, dass er in Theben durch Pammenes Kenntnis von des Epameinondas System erhalten habe. Die Heere der Athener und Spartaner, die auf dem thrakischen und chalkidischen Kriegsschauplatze sich bekämpften, hatten die Kenntnis hellenischer Kriegsein-

richtungen längst den Makedonen vermittelt; da ferner die Bildung der Kriegsmacht Philipps in die Zeit fällt, als der griechische Söldnerhauptmann mit seinem Fähnlein auch schon im Dienste von Barbaren stand, so mögen auch von dieser Seite Beeinflussungen stattgefunden haben. Das Heer der Makedonen ist aus der Genossen- oder Gefolgschaft des Königes erwachsen. Wenn der Bürger der griechischen Kantone sich vermöge dieser Eigenschaft auch als Hoplit oder Reiter des Aufgebotes betrachtete und als solcher eingeschrieben wurde, so sind die Makedonen persönlich dem König verpflichtet: „Hetären" im Dienste zu Pferd und „Pezetären" im Dienste zu Fuss. Die Pezetären waren in grössere Abteilungen, diese in Lochen und Dekaden (σκηναί) geteilt (Anaxim. fr. 7 M., Arrian. an. III 9. 6, IV 2. 1, 21. 10). Die Einrichtung derselben wird bald Philipp, bald Alexander, dem Sohne des Amyntas, bald dem grossen Alexander zugeschrieben. Man sieht aus dieser Gliederung, dass der Lochos der Makedonen seiner Zahl und Bedeutung nach dem der Söldnerheere entspricht, die Dekas ist vielleicht die Rotte (στίχος). Bei den Taktikern (Asklepiodotos, Aelian, Arrian) hingegen bezeichnet „Lochos" die Rotte. Die σπεῖρα und σημαία, die Polybios als taktische Einheiten der makedonischen Phalanx späterer Zeit nennt, kennen die Taktiker überhaupt nicht (vgl. Pol. XVIII 28. 10). Dies sind deutliche Beweise, dass ihre Angaben weder mit Alexanders Heer noch mit der späteren makedonischen Phalanx etwas zu thun haben. Die Benennung „Pezetären" für das Fussvolk bestätigt endlich, dass die Aufstellung desselben n a c h jener der Reiterei stattgefunden hat.

Die makedonische Infanterie war mit Helm, Beinschienen und kleinen Schilden, wahrscheinlich aber auch mit Panzern bewaffnet, vermutlich metallbeschlagenen Lederkollern, wie sie auch die Griechen in späterer Zeit trugen, während der ganz aus Bronze gefertigte Panzer, der die Körperformen nachahmte, von der schweren Reiterei getragen wurde. Als Angriffswaffe müssen wir zu der überlieferten Sarise (Polyaen. IV 2. 10) das Schwert hinzufügen. Die Sarise war 12 Ellen d. i. 5,5 Meter lang (Theoph. hist. pl. III 17. 2), musste also mit beiden Händen geführt werden; als Schild war daher nur eine leichte, kleine Gattung ohne Handhabe, nur mit dem Armring versehen, möglich. Derselbe hatte etwas über einen halben Meter Durchmesser (Asklep. tact. 5. 1, Ael. tact. 12) und war mit einem Stern als Nabel geziert, von dem Strahlen ausgiengen (Imhoof-Bl. monn. grecques S. 66, 67 u. ö.). Diese Truppe ist also schon durch ihre Bewaffnung charakterisiert: die Angriffswaffe ist im Vergleich zu den bisher üblichen vergrössert, der Schild dem der Peltasten nachgebildet, ihre taktische Aufgabe ist die Wirkung als geschlossene Masse, wie sie der Angriffsflügel des Epameinondas geübt hatte.

Die taktischen Schriftsteller (Asklep. 10. 13, Arr. Ael. 27. 2, 28. 1, 24. 2. 3. 4) erwähnen unter dem Namen der makedonischen ἐξελιγμοί eine besondere Art der Front- und Flügelveränderung, bei der anstatt wie bei der lakonischen Weise nach vorwärts, ein Durchziehen der Rotten nach rückwärts stattfand. Philipp und Alexander sollen dieselben abgeschafft und statt derselben die lakonischen eingeführt haben (nach dem Anon. Byz. strat. 24. 3 ff. hätte vielmehr Philipp diese Manöver erfunden). Diese Angaben wie jene

über die Aufstellung der makedonischen Phalanx (Askl. 5. 1. 2, Ael. 11. 2, Ael. Arr. 14 1 ff.) sind theoretische Klügeleien ohne Wert (Delbrück, Hermes Bd. XXI S. 83 ff.)

Auf dem Marsche musste der Mann den Proviant tragen, worin schon Philipp die Leute gedrillt haben soll (Polyaen. IV 2. 10, Front. IV 1. 6), dem Reiter gewährte er einen Knecht, und je 10 Pezetären (d. h. den Dekaden bei Anaxim. fr. 7) gleichfalls einen Diener; alle Wagen beim Tross soll er untersagt haben. Die Rüstung wurde von dem Könige der Gefolgschaft gestellt, wie dies durch den Werbeherrn bei den Söldnern geschah (Diod. XVI 3). Auch die Zuteilung der Mannschaft zu den verschiedenen Truppengattungen kam dem König zu; ein Zeitgenosse berichtet uns (Theop. beim Schol. zu Demosth. Ol. II 17), dass Philipp die grössten und stärksten Makedonen auswählte und aus ihnen die Pezetären bildete, die bis zum Jahre 331 in mindestens 6 Abteilungen nach ihrer landschaftlichen Zusammengehörigkeit geteilt waren (Arr. III 16. 11). Die Rekrutierung erfolgt in Makedonien auf königlichen Befehl und nach Bedarf (Arr. an. I 24. 2 vgl. Diod. XVII 49); dafür dass das Land in Rekrutierungsbezirke eingeteilt war, spricht auch die analoge Teilung Thessaliens in Tetrarchien nach dessen Eroberung (Dem. in Phil. III 26, Theop. fr. 234). Die Pezetären Philipps werden als eine ausgezeichnete Truppe geschildert (Dem. Ol. II 17); sie bildeten jedoch nur einen Teil seiner Kriegsmacht, die vorwiegend aus Leichtbewaffneten, Reitern und Söldnern bestand (Dem. Phil. III 48 ff.), diese benutzte er den veränderten taktischen Verhältnissen entsprechend vornehmlich. Über die Gesamtzahl derselben sind wir nicht unterrichtet; auch wird uns keine der Schlachten, die Philipp geschlagen hat, so geschildert, dass wir über seine Taktik etwas erfahren würden (vgl. Diod. XVI 85 ff. Polyaen. IV 2. 2. 7). Als Kommandant seines Heeres war der König der Makedonen unumschränkt (Dem. de cor. 235), die Unterbefehlshaber bestimmte er nach Belieben aus der Zahl seiner Genossen (Diod. XVI 93). Die nächsten Freunde bildeten seine Leibwächter (*σωματοφύλακες*), eine Leibgarde umgab ihn ausserdem (ib.). Philipp liess ferner die Söhne vornehmer Makedonen am Hofe militärisch ausbilden (*παῖδες βασιλικοί*) und verwendete sie zu seinem persönlichen Dienst (Arr. an. IV 13. 1 ff.). Die „Hetären“ waren der Mehrzahl nach Makedonen und dienten zu Pferde, aber auch Thessaler und Griechen wurden unter dieselben aufgenommen; sie scheinen unter Philipp 800 Mann stark gewesen zu sein (Theop. fr. 249); sie wurden gleichfalls nach Distrikten ausgehoben und in Ilen gegliedert. Wie grosses Gewicht Philipp auf die Kavallerie gelegt hat, zu der natürlich noch andere Kontingente gezählt werden müssen, da bis zu 3000 Berittene in seinem Heere erwähnt werden (Diod. XVI 35. 85, vgl. c. 4), zeigt die grosse Stuteneinfuhr in Makedonien nach der Besiegung der Skythen (Justin. IX 2. 16). Die Makedonen waren insgesamt vortreffliche Reiter, es kommt sogar vor, dass das Fussvolk mit den Schilden zu Pferde kämpfen musste (Arr. an. IV 23. 2). Nach den Taktikern (Askl. 7. 3, Ael. Ar. 18. 4) soll die keilförmige Stellung der Reiterei von Philipp eingeführt worden sein. Vor allem aber hatte dieser die grossen militärischen Erfolge seiner geänderten Kriegführung zu verdanken, indem er sich nicht mehr an

eine bestimmte Kriegszeit im Jahre band, sondern Winter und Sommer im Felde erschien, nicht mehr Züge abbrach, um die Truppen nach Hause zu schicken, sondern als oberster und unumschränkter Kriegsherr die Truppen zusammenhielt und so eine konsequente Durchführung kriegerischer Aktionen zuerst übte (Vgl. Demosth. in Phil. III 50).

58. **Geschützwesen.** Wiederholt wird bei Demosthenes der energischen Art Erwähnung gethan, mit der Philipp feste Städte einschloss und mit Maschinen berannte. Die Namen einiger berühmter Ingenieure, die unter Philipp und Alexander dienten, sind uns bekannt, mit Katapalten ist das Haupt des makedonischen Bramarbas in der attischen Komödie bekränzt (Mnesimach fr. 7 Kock) und von der Belagerung von Byzanz wird eine neue Epoche der Poliorketik datiert (Athen. de mech. p. 10 W.). Ausser dem bekannten Mittel der Ersteigung der Mauern mittelst Leitern (Polyaen. IV 2. 15) und ihrer Zerstörung mittelst der Sturmböcke (Diod. XVI 8) verwendete Philipp vor Perinth und Byzanz Belagerungstürme von 80 Ellen Höhe, die die Stadtmauern überragten, zum erstenmale im östlichen Hellas. Die Mauern wurden mit Widdern zerstört und durch Minen untergraben, das Pfeilgeschütz spielte gegen die Belagerten, die auch ihrerseits Katapalten aufstellten (Diod. XVI 74 ff., Demosth. de cor. 87). Während man in früherer Zeit beim Festungskriege sich vornehmlich auf die Einschliessung der Festung beschränkte und nur gelegentlich die Mauern mittelst Minen und Widdern zerstört wurden, wird nun durch die Anwendung des Geschützes und der Belagerungstürme die Berennung das Wesentliche.

Die Geschütze der Griechen schossen teils Pfeile (*ὀξυβόλοι*, oder *ὀξυβελεῖς καταπάλται*, das Pfeilgeschütz im engeren Sinne, es wird auch als *βέλη* schlechthin bezeichnet), teils Steine (*πετροβόλοι*). Eine andere Art, die Geschütze zu unterscheiden, ist die nach dem Winkel ihrer Geschossbahn. War dieselbe wagrecht oder nahezu wagrecht, so nannte man diese Geschütze (*ὄργανα*) Euthytona (Fig. 40 *α*), wurde das Geschoss in einem Winkel von 45 Grad geschleudert, Palintona (Fig. 41 *α*). Beide Arten der Bezeichnung sind aber, da man Pfeile horizontal schiessen muss, um eine Wirkung zu erzielen, und Steine und Bleikugeln nicht leicht anders als unter einem Winkel schleudern kann, als identisch zu betrachten, wenn es auch gelegentlich vorkam, dass auch aus den Palintona schwere Balken geschleudert wurden. Beide Arten verhalten sich also auch wie leichtes und grobes Geschütz zu einander.

Die Triebkraft des Geschützes bildeten anfangs wahrscheinlich die elastischen Arme und die Sehne eines Bogens. Dasselbe war im Grunde nur eine grössere, auf einem Gestell ruhende Armbrust, seine Leistungsfähigkeit kann nicht hoch angeschlagen werden. Bedeutender ist die Wirkung jener Geschütze, deren Triebkraft in der Torsionselastizität von Sehnen bestand. Diese werden zum Unterschied von den älteren *νευρότονοι* genannt (CIA. II 733 B).

Euthytona und Palintona (Katapalten und Petrobolen) bestehen aus drei Hauptteilen: dem Gestell, der Geschossbahn und dem Spannkasten (*πλίνθιον*), der die Sehnen enthält. Die Geschossbahn ist fest mit dem Spannkasten verbunden und auf ihr bewegt sich der Läufer, der die Bogensehne spannt und das Geschoss trägt. Beim leichten Geschütz besteht das

Plinthion aus zwei, nahe aneinander gestellten und mit einem Rahmen umschlossenen Pfeilern, zwischen denen die Pfeilbahn horizontal liegt, während zwischen den Pfeilern und dem Rahmen, senkrecht zur Pfeilbahn, die Sehnen gespannt sind. Diese Sehnen werden mittelst besonderer Vorrichtungen gedreht und in ihnen stecken die beiden Bogenarme, deren äussere Enden durch die Bogensehne verbunden sind. Der Läufer ist etwas länger als der Pfeil. Um zu schiessen wird ersterer rückwärts bewegt und dann festgehalten, das Geschütz ist dadurch gespannt; der Pfeil wird nun in die Rinne des Läufers mit seiner Kerbe auf die Bogensehne gelegt, und eine besondere Vorrichtung ermöglicht dann das Abziehen, wodurch die Bogensehne frei wird und den Pfeil abschleudert, während der Läufer stehen bleibt; dieser ragt vorne über das Plinthion hinaus, wenn das Geschütz nicht gespannt ist (Fig. 40,β). Im Grunde ist also auch das Euthytonon nichts als eine vergrösserte und verstärkte Armbrust. Das grobe Geschütz, das Palintonon, unterscheidet sich dadurch, dass es statt des einen Spannkastens deren zwei hat und dass die Geschossbahn schräg angebracht ist, so dass ihr rückwärtiges Ende auf der Erde ruht. Während das Euthytonon nur auf einem Pfeiler ruht, der um das Geschütz einstellen zu können, drehbar ist, ruhen die beiden Plinthien des Palintonon auf einem Gestell, das den grösseren Dimensionen entsprechend massiver und komplizierter ist und auf Rädern bewegt werden kann. Die Euthytona unterschied man nach der Länge der Pfeile, die sie schossen, und danach richteten sich auch die Ausmasse aller Bestandteile des Geschützes. Das Grössenverhältnis derselben stand ein für allemal fest. Die Einheit, die demselben zu Grunde liegt, ist das Neuntel der Pfeillänge; die runden Löcher des Rahmens, durch welche die Sehnen gezogen waren, hatten diese veränderliche Einheit zum Durchmesser. In den Schriften der Mechaniker, des Heron und Philon, (vgl. Eutoch. in Archim. p. 107 ed. Heib.), sind die auf das Geschützwesen bezüglichen Fragen sehr eingehend behandelt, so dass eine ganz genaue Rekonstruktion der beschriebenen Geschütze möglich ist; die Theorie des Baues derselben zeugt von den grössten mechanischen Kenntnissen, welche Vervollkommnung aber erst allmälig erreicht worden ist. Die Wirkung der Geschosse und die Distanz, auf die man dieselben schleudern konnte, war von der Stärke der Sehnen und den Verhältnissen des Geschützes abhängig. Als gewöhnliche Schussweite der Euthytona hat man 400 Meter berechnet, die der Palintona hing von der Schwere der geschleuderten Steine ab; auch für diese haben die Mechaniker bereits eine Formel gefunden, nach der sie die Dimensionen der Geschützteile aus dem Gewicht des zu schleudernden Geschosses berechneten. Die älteren Geschütze waren blos nach Erfahrungssätzen gebaut, die wissenschaftliche Ergründung der richtigen Verhältnisse wird den alexandrinischen Mechanikern zugeschrieben.

Durch diese Geschütze wurde mit einem Male ein wirksamer Angriff auf Entfernungen möglich, die, wenn auch nicht gleich nach ihrer Einführung so doch bald, ungefähr das fünffache der bisher mit Schleudern erreichten, weitesten Entfernung betrugen. Dazu kam noch, dass nun aus dem groben Geschütz Geschosse auch gegen Festungsmauern geschleudert werden konnten, deren Gewicht die Zertrümmerung schwächerer Mauern

und vor allem der hölzernen Türme und Geräte von Belagerern und Belagerten zur Folge haben musste. Die Einführung dieser neuen Waffe hätte auch eine gänzliche Umwandelung der Schlachtentaktik zur Folge haben müssen, wenn diese Geschütze als Fernwaffe in der Schlacht hätten Anwendung finden können. Die Versuche, die man damit machte, führten jedoch zu keinem befriedigenden Ergebnis, da der Transport der Geschütze mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden war und man ferner sehr lange Zeit brauchte, um einen Schuss abgeben zu können. Mittelst einer besonderen Vereinfachung und Verbesserung rühmt sich Philon (c. 27) in einer Stunde ein Euthytonon, das einen Pfeil von 3 Spannen Länge schoss, ausspannen zu können; man kann daraus entnehmen, dass man zum Anspannen ohne diese Verbesserung eine weit längere Zeit bedurfte. So blieb also die Anwendung dieser Geschütze auf den Belagerungskrieg fast ausschliesslich beschränkt. Das leichte Geschütz liess man auch von den Belagerungstürmen aus spielen, deren Anfertigung uns in der Schrift des Athenaios über die Maschinen ebenfalls genau geschildert wird; ihre erste Anwendung haben wir, wie jene der Geschütze in Sizilien (oben S. 304) nachweisen können. Es ist daher anzunehmen, dass die Vervollkommnung und teilweise auch die Kenntnis dieser Maschinen, wie die der Geschütze, durch die Karthager den sizilischen Griechen und durch diese denen des Mutterlandes und den Makedonen vermittelt worden ist.

Makedonien hatte den Athenern schon vor Philipp Holz (CIA. II 834b Col. I v. 66 Andok. de red. 11), dem chalkidischen Bunde Holz und Pech für den Schiffsbau geliefert (Swoboda arch. epigr. Mitteilungen aus Österr. VII S. 1 ff.), das Land war daher zur Schaffung einer Flotte sehr geeignet; dass diese auf Philipp zurückzuführen ist, ergeben die häufigen Hinweise auf den Bau von Trieren und Schiffshäusern bei den attischen Rednern, worin sie eine Bedrohung Athens erblicken (Dem. in Phil. I 22, [Dem.] de Hal. 16, vgl. Polyaen. IV 2. 22).

[Quellen und spezielle Bibliographie.] Zu § 56 und 57, vgl. CropHius: *Antiquitates Macedonicae*, Gronov. *thes.* VII S. 2908 ff. Abel, Makedonien vor König Philipp, Leipzig 1847. Haase, Artikel Phalanx bei Ersch und Gruber Sekt. III, Bd. 21 S. 427 ff. Vgl. Jäger. Neue militär. Blätter 1884.

Zu § 58. Vgl. die Ausgaben der Mechaniker Athenaios, Heron, Philon u. A. oben S. 231 J. Lipsius, *Poliorceticon lib. V* Antwerp. 1546. Silberschlag, in den *mem. de l'acad. royale de Berlin* 1760. Maizeroy: *Traité sur les sièges et les machines des anciens* Paris 1775. Dufour: Über die Artillerie der Alten 1852, Rüstow und Köchly, Gesch. d. griech. Kriegswesens S. 200 ff. Dieselb. Griech. Kriegsschriftsteller Bd. I, S. 187 ff.: A. de Rochat, *coup d'oeil sur la ballistique etc.* (*annuaires de l'assoc. pour l'encouragement etc.* XI. Bd. (1877) p. 273 ff.). Deimling: Verhdlgen der 24. Philologenvers., Heidelberg S. 223 ff. Droysen: Altert. v. Pergamon Textbd. II S. 119 ff. Prou: *le ressort battant de la chirobaliste d'Héron* (*notices et extraits de la biblioth. nat.* Bd. 26 (1884).

7. Das Heerwesen Alexanders d. Gr.

59. Sowohl über die makedonischen Truppen, die Alexander nach Asien führte, als über die griechischen, thessalischen und anderen Kontingente, die er mitnahm, und über die Söldner, die geworben worden waren, sind wir nur dürftig unterrichtet. Die Angaben über die Stärke seines Heeres schwanken zwischen 30,000 und 43,000 Mann zu Fuss, 3500 und 5500

Reitern. Die Eroberung Asiens, die Entlassung einer Anzahl der mitgebrachten Truppen, endlich die teilweise Aufnahme der Unterworfenen in sein Heer hat Alexander zu einer Neuordnung desselben veranlasst, die er nicht mehr zu Ende führen konnte. Nach seinem Tode zerfiel das Reich wie das Heer.

Truppengattungen und Taktik. Neben der schweren Infanterie, den Pezetären, die wir aus Philipps Heer kennen, erscheinen als leichtes Fussvolk Alexanders, als Peltasten, die Hypaspisten verwendet. Sie waren vermutlich aus jenen freien Makedonen gebildet, die für die Pezetären nicht tauglich befunden wurden (oben S. 309). In einer uns nicht genau bekannten Zeit während des Feldzuges in Asien sind die Hypaspisten in Chiliarchien eingeteilt worden, deren bis zu vier genannt werden (Arr. an. III 29. 7, IV 30. 6, V 23. 7). Diese Teilung wird, wie die Errichtung der Chiliarchie bei der Hetärenreiterei, nach persischem Muster vorgenommen worden sein; Hekatontarchen, Chiliarchen und Myriarchen nennt auch der xenophontische Kyrosroman, der hierin wie in manch anderem Detail die realen Verhältnisse wieder gibt. Die Bewaffnung der Hypaspisten bestand aus einem Schild, der mit dem Strahlenstern geschmückt war, und einer kurzen Lanze, die Bekleidung aus dem Chiton und der Kausia, dem makedonischen, barettartigen Filzhut[1]; so ist der niedergeworfene Hypaspist auf paionischen Münzen dargestellt (Fig. 42).

Mit dem Aufgebot der makedonischen Ritterschaft, mit den „Hetären" im weiteren Sinne, hat Alexander während des Feldzuges in Asien mehrfache Änderungen vorgenommen. Statt der alten Einteilung in Ilen (die höchste Zahl derselben, dreizehn gibt Plut. Alex. 16) erscheinen erst acht, später vier Hipparchien, nebst der Elite, dem königlichen Agema, das diese Truppen wie die Hypaspisten ihrerseits hatten. Die Hipparchien zerfielen in Ilen und Hundertschaften (Arr. an. IV 22. 7 ff., VII 6. 4, VI 21. 3, 27. 6). Einen Übergang zu dieser Neuordnung bildete die Teilung der Ilen in zwei Lochen (Arr. III 16. 11). Die Chiliarchie (nach Diod. XVIII 3, Hipparchie) der Hetärenreiterei, die Hephästion inne hatte (Arr. an. VII 14. 10), die dann unbesetzt blieb, bis Perdikkas sie übernahm (Arr. diad. 3), ist eine besondere Auszeichnung gewesen, worauf auch das sonst nicht vorkommende Feldzeichen des ersteren hinweist; es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch hierin eine Nachahmung persischer Sitte vorliegt (Diod. XVIII 48). Ehe statt der Ilen die Hipparchien eingerichtet waren, bezeichnet Hipparchie das Oberkommando über die Hetärenreiterei (Arr. III 27. 4); Hephästion und Kleitos hatten dasselbe bis zu des letzten Tod gemeinsam; diese Würde hatte aber nicht die wirkliche Kommandoführung zur Folge. Die Bewaffnung der Hetären bestand aus dem Panzer, Helm und einer Stosslanze aus Hartriegel (Arr. an. I 15. 5—7); Schilde scheinen sie nicht getragen zu haben (die Pelte nach Plut. Alex. 16), ausdrücklich wird dies einmal als Ausnahme vermerkt, da sie absitzen und zu Fuss fechten sollen (Arr. I 6. 5), ihr Panzer war daher wie bei der schweren Reiterei über-

[1]) Die Kausia stellt der „barettartige" Gegenstand Altert. v. Pergamon II Taf. 45 Fig. 1 dar. Vgl. Imhoof Bl., Porträtköpfe auf gr. Münzen Taf. VI, Fig. 30; Purpurkausien als Ehrengabe Plut. Eum. 8.

haupt massiver, als der des Fussvolkes (vgl. Plut. Philop. 6 u. oben S. 308), auch sie führten das Schwert, bedienten sich aber im Kampfe vornehmlich der Lanze (Arr. I 15. 6 ff.). Die Art des Sitzes auf dem gesattelten Pferde ohne Steigbügel zeigt die Bronzestatuette aus Herculanum (*Antich. di Ercolan.* VII S. 229. 240). Alexander selbst kämpft meist zu Pferde in der Rüstung der Hetären (Arr. V 1. 4, vgl. Plut. Alex. 32. 33), nur einmal, da er mit den Hypaspisten vorgeht, trägt er auch den Schild (Arr. II 27. 2); gewöhnlich muss einer der Leibwächter einen Schild für Alexander mit ins Gefecht nehmen.

In der reichen Gliederung der nächsten Umgebung des Königes spricht sich das eminent persönliche Verhältnis desselben zu seinem Heere am stärksten aus. Neben der Elite jeder Truppengattung, die als königliches Agema seine „Garde“ bildete, gab es noch „Hetären“ des Königes im engeren Sinne (neben den Hetären zu Pferde und zu Fuss); diese bildeten seinen Stab, in den er auch Griechen nach freiem Ermessen berief. Seine nächste Umgebung bildeten die acht „Generaladjutanten,“ die nur mehr im uneigentlichen Sinne als Leibwächter bezeichnet werden (Arr. VI 28. 4), diese waren beritten. Als Fusstruppen neben den Hypaspisten, stehen in der Schlacht die „königlichen Knaben,“ die den persönlichen Dienst bei Alexander als seine Pagen zu verrichten hatten; auf dem Marsche waren auch sie zu Pferde (Arr. an. IV 13. 1 ff). Über die höchsten Kommandostellen auf den Flügeln des Heeres oder über die einzelnen Truppengattungen in ihrer Gesamtheit traf Alexander vor jeder Schlacht besondere Bestimmungen (Arr. I 14. 1 u. ö.). Die Abteilungskommandanten ernannte er gleichfalls nach freiem Ermessen. Diese hatten aber ihre Stellungen dauernd inne, an Stelle gefallener oder verstorbener Führer ernannte der König sogleich neue (Arr. II 12. 2, III 5. 5 ff.) Wie die unteren Offiziersstellen besetzt wurden, ob durch Wahl der Mannschaft oder vom Oberbefehlshaber, wissen wir nicht.

Auch die Stärke der einzelnen Abteilungen des Fussvolkes und der Reiterei lässt sich, da die meisten Zahlenangaben sich nur auf Teile derselben beziehen, nicht ermitteln. Die Makedonen scheinen nicht viel mehr als ein Sechstel des ganzen Heeres betragen zu haben.

Die Kontingente der griechischen Bundesgenossen standen unter makedonischen Kommandanten; ihrer Teilnahme an den Schlachten wird fast nicht gedacht, nur einigemale werden Argeier und andere Peloponnesier als Besatzungstruppen oder bei besonderen Expeditionen erwähnt, häufiger wird der bundesgenössischen Reiterei Erwähnung gethan. Sie war gleichfalls nach Ilen gegliedert, und stand auch unter makedonischen Kommandanten. Am zahlreichsten sind in derselben die Thessaler, nach ihrer landschaftlichen Zugehörigkeit gegliedert; aber auch andere griechische Landschaften werden genannt, darunter auch eine Ile aus Orchomenos in Böotien (Collitz Nr. 470). Auch über die griechischen Söldner zu Fuss und zu Pferd, für die auf Tainaron ein Werbeplatz bestand (Arr. II 13. 6, Diod. XVII 111), lässt sich Näheres nicht ermitteln, sowenig wie über die Leichtbewaffneten: Bogenschützen, Agrianer (Bogenschützen aus dem nördlichen Makedonien), Akontisten und Schleuderer. Neben der schweren Reiterei gab es

ferner Lanzenreiter (Sarisophoren) und paionische Reiter (Fig. 42), welche Hosen, einen Panzer mit πτέρυγες, einen Helm mit Busch und eine Stosslanze trugen. Zu diesen kamen dann in späterer Zeit verschiedene asiatische Reitergeschwader, unter anderem auch berittene Bogenschützen (Hippotoxoten); über der Rüstung trugen die Soldaten natürlich auch Mäntel (Polyaen IV 3. 3). Wie unter die Hetären wurden schliesslich auch unter das Fussvolk nach makedonischer Weise ausgebildete, junge Leute aus den unterworfenen Ländern gesteckt und war infolge dieser Veränderungen, die durch die Entlassung der griechischen und makedonischen Kontingente veranlasst waren, eine Neuordnung des Heeres geplant (Arr. an. VII 23. 3). Die neue Phalanx sollte aus Makedonen und Persern in der Weise gebildet werden, dass die drei ersten und das letzte Glied aus Makedonen, zwölf zwischen diesen aus Persern bestehen sollten; die Makedonen bewaffnet wie bisher, die Perser mit Bogen und Wurfspiessen. Auch scheint eine gleichmässige Einteilung des Fussvolkes in Abteilungen von 1000, 500 u. s. w. bis 10 Mann mit besonderen Offizieren und Unteroffizieren beabsichtigt gewesen zu sein. Diese Phalanx ist das erste Beispiel der Verbindung verschieden bewaffneter Truppen zu einem taktischen Körper. Zur praktischen Verwertung dieses Gedankens ist Alexander nicht mehr gekommen.

60. Über die Elementartaktik der Truppen in Alexanders Heer sind wir fast nicht, über Gefechts- und Marschformationen, sowie über die Führung der Schlacht einigermassen unterrichtet.

Ein Beispiel verstellter Flucht und raschen Frontwechsels wird erwähnt (Arr. an. IV 26. 3), die Art der Ausführung des Manövers jedoch nicht angegeben. Signale werden durch Trompeter gegeben. Sowohl die geschlossene Phalanx des Fussvolkes als auch die Auflösung derselben in selbständig operierende, taktische Einheiten wird je nach Bedarf angewendet. Letzteres, da es nicht die Regel ist, wird immer ausdrücklich bemerkt, das Fussvolk war dann in Intervallen aufgestellt, durch die selbst feindliche Wagen durchfahren konnten (Arr. an. I 1. 6 ff., III 13. 6, Polyaen. IV 3. 11). Die einzelnen Abteilungen, oder wenn es das Terrain gestattete, die ganze Front (Arr. an. I 2. 6, 4. 3, 6. 6, III 14. 3, V 17. 3, 7) mussten sowohl der Tiefe als der Länge nach dicht geschaart sein (συνασπισμός V 17. 7), da nur so die vorragenden Sarisen der fünf ersten Glieder wirksam sein konnten. Die gewöhnliche Tiefe der griechischen Phalanx, 8 Mann, hat auch Alexander zumeist gewählt, selbst auf einem Terrain, wie jenem in den Engen von Issos, das eine tiefere Aufstellung nahe gelegt hätte. Nur am Granikos scheint er das Fussvolk 16 Mann tief aufgestellt zu haben (Arr. an. I 13. 1). Die Front der einzelnen Lochen in der gewöhnlichen Formation war grösser als ihre Tiefe, denn die Aufstellung von λόχοι ὄρθιοι wird ausdrücklich als Besonderheit bemerkt (Arr. an. IV 25. 2).

Auf dem Marsche wechselte täglich die Reihenfolge der Abteilungen, im Gefechtsfall hatten sie nach der jedesmaligen Abfolge der Marschkolonnen in die Front einzurücken (Arr. an. I 14. 6, 28. 3, V 13. 4). Auch das Viereck (πλαίσιον) hat Alexander gelegentlich gebildet (Arr. an. I 4. 2, πλαίσιον ἰσόπλευρον IV 5. 6). Kolonnen von weniger als vier Mann in der Front werden als Ausnahmen betrachtet (Arr. I 5. 12).

Die Avantgarde bildete die Reiterei, die auch die Flügel der Aufstellung einnahm. Mit einem derselben und zwar mit dem rechten, auf dem die Hetärenreiterei hielt, griff Alexander an. Die Reiterei stand in der Gefechtsaufstellung wohl immer nach Ilen durch Intervallen getrennt (V 15. 2), und rückte dann staffelförmig zum Angriff vor (ἐξελίσσειν τοὺς ἵππους III 15. 7), als Ausnahme wird erwähnt, dass sie einmal zu einer kompakten Masse zusammengedrängt wird (V 17. 4). Die Gefechtsformation der einzelnen Ilen wies eine längere Front als Tiefe auf, nur einmal wird von dem Gegenteil, den ὄρθιαι ἶλαι, berichtet (IV 4. 7).

Die Eröffnung des Angriffes mit der Reiterei, eine Weiterentwickelung der Taktik des Epameinondas durch ein Reitervolk, hatte zur Folge, dass das Fussvolk häufig nicht in der Linie, sondern staffelförmig vorging; was bei der Selbständigkeit der taktischen Einheiten desselben auch ohne Schaden möglich war, bei Gaugamela jedoch zu dem Entstehen einer Lücke Anlass gab (Fig. 43). Die Phalanx Alexanders kann also zwar immer noch verwendet werden wie die der griechischen Hopliten, wo aber das Terrain oder das successive Eingreifen in die Schlacht nach den Reitern es erfordert, löst sie sich in selbständig manöverierende Abteilungen auf. Die Schlachten, die Alexander geschlagen hat, zeigen eine durchgehends gleiche Anordnung in der Aufstellung der Truppen. Seine Schlachtordnung besteht aus zwei Flügeln, von denen der eine anzugreifen hat, während der andere zurückgehalten wird. Den äussersten rechten Flügel nehmen Agrianer und Bogenschützen ein, dann folgt die Hetärenreiterei, meist durch leichte Reiterei verstärkt, hierauf folgen in der Reihe nach links die Hypaspisten und einige Abteilungen des schweren Fussvolkes. Entsprechend ist der linke Flügel formiert, von links aus gerechnet der Reihe nach: leichtes Fussvolk, Reiterei und die übrigen Abteilungen der Pezetären. Der Vormarsch des Fussvolkes wird bald im langsamen Schritt, bald im Laufe ausgeführt.

Einmal wird uns in einer im Detail nicht verständlichen Weise die Bildung einer Art von Keil aus einer Aufstellung von 120 Mann in der Tiefe berichtet (Arr. an. I 6. 2 ff.). Der Aufmarsch zur Schlacht von Issos ist in allen Hauptmomenten aus den Beschreibungen des Arrian (an. II. 7 ff.) und Kallisthenes (fr. 33 M.) deutlich: die einzelnen Abteilungen werden erst in sich formiert, nach und nach ihre Tiefe von 32 auf 16, schliesslich auf 8 Mann verringert. Nur ganz allgemein wird uns einmal berichtet (Arr. an. V 22. 7), dass Alexander durch das Fussvolk der Nachhut, das später eintraf, die bereits aufgestellte Phalanx dichter gemacht habe. Die Schilderung eines Mannövers in einem Engpass auf dem indischen Feldzug ist unverständlich (Polyaen. IV 3. 21), in der Schlacht von Gaugamela wurde eine Reserve als zweites Treffen aufgestellt (Arr. III 12. 1 Fig. 43). Wie Alexander die Reiterei zur eigentlichen Angriffstruppe gewählt hat, so hat er auch die bisherige Art der Schlachtenführung geändert, die mit der Errichtung eines Siegeszeichen und Herausgabe der Toten die kriegerische Aktion abbrach, indem er die Verfolgung des Gegners bis zur völligen Kampfunfähigkeit fortersetzte, wobei er sich wieder der Reiterei bediente und in forcierten Ritten und Märschen die höchsten Forderungen an seine Truppen stellte (vgl. be-

sonders Arr. an. III c. 21) Die Zerlegung des Fussvolkes wie der Reiterei in getrennte, selbständig operierende Abteilungen ermöglichte auch schon in einer beträchtlichen Entfernung von dem Feinde (1 1/2 Meilen bei Gaugamela) das Heer in der Schlachtordnung aufzustellen und sogar 3/4 Meilen weit in derselben zu marschieren.

61. Lager, Tross, Geschütz- und Seewesen. Das Lager war gewöhnlich nicht befestigt, innerhalb desselben wurden für die einzelnen Truppenkörper bestimmte Plätze abgesteckt. Die Zelthäute und eisernen Pflöcke (Arr. an. IV 19. 1) wurden auf Wagen und Packtieren mitgeführt. Im Tross befanden sich die Knechte des Fussvolkes und der Reiterei. Da in den Heeren Alexanders und seiner Nachfolger auch die Soldatenweiber und Kinder mitgeführt wurden, lässt sich der Tross derselben gar nicht mehr vergleichen mit dem früherer Heere; er hat die grösste Ähnlichkeit mit dem der Lanzknechte (Arr. an. VI 25. 5, Diod. XVII 110, Just. XII 4); für die Erzielung einer Nachkommenschaft von Soldatenkindern ist die Rücksichtnahme auf die kurz verheirateten Führer und Soldaten charakteristisch (Arr. an. I 24. 1). Über das Verpflegungswesen, das genau organisiert sein musste, haben wir keinerlei Nachrichten, wir wissen nicht einmal, ob die Verpflegung, wie die Rüstung sicherlich, in natura gegeben wurde oder ob statt dessen Geld verteilt ward, doch ist das erstere wahrscheinlich. Auch über die Höhe des Soldes wissen wir nur, dass eine mittlere Bezahlung für den Phalangiten (zwischen Mannschaft und Dimoiriten) monatlich zehn Stateren betrug.

Alexander hat zuerst Geschütze leichterer Art, die man auf Wagen mitführen konnte, auch in der Schlacht, insbesonders zur Deckung von Flussübergängen und Erdarbeiten verwendet (Arr. an. I 6. 8, IV 4. 4, 29. 7). Bei Belagerungen hat er auch grobes Geschütz spielen lassen, die Mauern untergraben oder mit Widdern und Türmen berannt; auch von den letzteren aus wird die Besatzung mit Geschützen beschossen, die wir uns jedoch, da sie auf den oft mehrstöckigen Türmen in Position gebracht wurden, als leichte vorzustellen haben (Arr. an. II 18. 6). Zur Ersteigung der Mauern werden Leitern oder auch Zugbrücken von Türmen oder Schiffen aus verwendet. Es scheint, dass einzelne dieser Maschinen zerlegt mitgeführt und von den technischen Truppen (μηχανοποιοί Arr. an. II 26. 2, Polyaen. IV 2. 20) an Ort und Stelle zusammengesetzt wurden, so dass wenigstens im Anfang des Feldzuges Alexander einen förmlichen Belagerungspark mit sich führte, der von Tyros nach Gaza nachgeschickt wurde. Die Schnelligkeit, mit der jedoch auch in Fällen, in denen diese Annahme ausgeschlossen ist, solche Belagerungsgeräte, selbst Türme in Thätigkeit gesetzt werden, setzt grosse Einfachheit ihrer Konstruktion voraus (Arr. an. IV 26. 5 ff., V 23. 6, 24. 4). Die Geschütze wie die Belagerungsmaschinen werden sowohl von Schiffen, wie vor Tyros (Arr. an. II 21. 2), als von Erdwällen aus, welche die Truppen aufwerfen, gegen die Mauern der Belagerten gerichtet; wenn ein Graben die Mauer umgab, musste dieser erst ausgefüllt werden (Arr. I 20. 8), was unter dem Schutze von Schilddächern (χελῶναι Diod. XVII 24) geschah. Die Maschinen waren unter dem Schutze besonderer Bedeckungsmannschaften (Arr. an. I 20. 9, 21. 5).

Die Flotte, die Alexanders Heer über den Hellespont brachte, wird auf 160—182 Schiffe angegeben, einzelne Nauarchen derselben werden erwähnt (Arr. an. I 18. 5). Sie bestand nur zum Teile aus makedonisch bemannten Schiffen, die meisten derselben waren von den Griechen gestellt und bemannt; ihre Verwendung beschränkte sich ausser bei Belagerungen auf den Transport der Truppen und Belagerungsgeräte (Diod. XVII 22, 24). Die Flotte bestand aus Tetreren, Penteren und Trieren, als Epibaten verwendet Alexander Hypaspisten (Arr. an. II 20. 6), und wie die Korinther und Syrakusaner versucht er den Angriff gegen die feindlichen Schiffsvorderteile, was eine starke Konstruktion seiner Schiffsschnäbel voraussetzt (Arr. an. I 19. 10). Die indische Flotte des Nearchos scheint nur aus Triakontoren als eigentlichen Kriegsschiffen bestanden zu haben, auf denen Geschütze mitgeführt wurden (Arr. Ind. 24. 7). Die Leute im Heere, die sich auf das Seewesen verstanden, wurden zum Bau und zur Bemannung verwendet (Ind. 18). Eine grosse Flotte war, als Alexander starb, im Bau begriffen, zu diesem, wie zur Bemannung der Schiffe, wurden die unterworfenen Phöniker herangezogen, die das fertige Material dazu nach Babylon schafften und dort nur zusammenfügten; dieselbe bestand aus Penteren, Tetreren, Trieren und Triakontoren (Arr. an. VII 19. 3).

Die Verwendung der Elephanten für die Kriegführung hat Alexander zwar beabsichtigt, jedoch nicht ausgeführt (Arr. an. VI 2. 2).

[**Spezielle Litteratur** § 59—61]. Quellen: Q. Curtius Rufus herausgeg. v. Mützell 2 Bde., Berlin 1841, Arrians Anabasis erkl. v. Sintenis 2. Aufl., Berlin 1860. (Arrian ist der einzige Schriftsteller, der für das Kriegswesen Alexanders brauchbare Nachrichten gibt.) Litteratur: Hertzberg, Die Feldzüge Alexanders d. Gr., Halle 1864, 2 Bde. Jurien de la Gravière, *les campagnes d'Alexandre*, Paris 1882, 5 Bde. J. G. Droysen, Alexander d. Gr. Armee. Hermes Bd. 12 S. 226 ff. H. Droysen, Untersuchungen über Alexander d. Gr. Heerwesen und Kriegführung, Freiburg i/B. 1885 (gute und fast erschöpfende Behandlung, der ich im vorstehenden mehrfach gefolgt bin).

8. Die Nachfolger Alexanders d. Gr.

62. Die Zusammensetzung der Heere aus gemischten Truppen, die Verwendung der Phalanx der schweren Infanterie im Zentrum, der Reiterei und Leichtbewaffneten auf den Flügeln, der Angriff mit den Reitern des einen derselben, sowie die Bewaffnung nach dem Muster der makedonischen Truppen sind für die Folgezeit in allen hellenischen und hellenistischen Staatswesen massgebend geblieben. Neben Makedonen und griechischen Söldnern, welche die Kerntruppen bilden, sucht man die einheimische Barbarenbevölkerung, wo eine solche wie in Asien (Perser Diod. XIX 14) und Ägypten (Libyer, Polyb. V 65. 8, 82. 5) vorhanden ist, zum Kriegsdienst heranzuziehen, sei es dass dieselbe makedonisch bewaffnet und exerziert wird, sei es dass man sie in ihrer nationalen Bewaffnung verwendet. Schliesslich konnten sich diesem allgemeinen Zuge auch die griechischen Staatswesen Europas nicht entziehen. Ein und derselbe Krieg wird nun auf entfernten Kriegsschauplätzen ausgefochten und die Truppen wurden in Winterquartiere gelegt, so dass sie jahrelang unter den Waffen blieben. Eine Vervollkommnung und Steigerung ist nur auf technischem Gebiete wahrzunehmen, Belagerungsmaschinen und Schiffe von ungeahnter Grösse sind konstruiert

worden. Die Verwendung der Elephanten als Neuerung im Kriegswesen gehört gleichfalls diesem Zeitraum an. Die Hauptquelle unserer Kenntnis ist Polybios, einige Nachrichten, die aus älteren Quellen stammen, haben auch Diodor, Nepos und Plutarch aufbewahrt.

Die Phalanx der späteren Zeit. War zu Alexanders Zeit die Phalanx des schwergerüsteten Fussvolkes noch verhältnismässig beweglich gewesen und nur im gegebenen Falle zum geschlossenen Vorrücken verwendet worden, so ist sie in den Kämpfen der Diadochen sowohl als in jenen der Makedonen und Griechen gegen die Römer fast immer als grosse Masse formiert (Polyb. II 69. 9, XVIII 29. 5, Plut. Philop. 7, Liv. XXXII 17, Diod. XIX 43, XVIII 32 u. ö.); sie steht unthätig, bis das Gefecht auf den Flügeln vorüber ist, soll aber dann allerdings die Entscheidung herbeiführen (Polyb. IV 12). Ausnahmen sind selten, nur eine ist sicher: Philopoemen stellt mit Rücksicht auf das Terrain seine Phalanx abteilungsweise in Zwischenräumen auf (Polyb. XI 11. 6) und kann dieselbe dadurch nach links Front machen und successive angreifen lassen. Pyrrhos stellte zwar abwechselnd eine Abteilung Italiker und Phalangiten in der Front auf (Pol. XVIII 28. 10), doch ist dabei nicht ausdrücklich gesagt, dass Intervallen gelassen wurden (ebenso II 66. 5). Diese 16 Mann tief aufgestellte, festgeschlossene Linie[1]) (Polyb. XVIII 30. 1, 32 Mann Liv. XXXVII 40), deren 5 erste Glieder die Sarisen auf Kommando fällten (Plut. Aem. 19, Polyb. XVIII 29), während die anderen Glieder sie schräg nach oben hielten, machte wie die Furchtbarkeit der Phalanx so ihren Nachteil aus (Plut. Aem. 19, Polyb. XXIX 6. 11, XVIII 29. 1, 30. 1). Nur wenn keine Terrainschwierigkeiten zu überwinden waren, konnte die Phalanx beim Vorgehen geschlossen bleiben (Liv. XXXI 39. 10, Polyb. XI 15, XVIII 31, Plut. Aem. 20), gegen jeden Angriff von der Seite oder von rückwärts war sie wehrlos (Pol. XVIII 26. 4, Liv. XLIV 41. 6). Wenn die Phalangiten nach der Seite Front machen wollen, geraten sie in Verwirrung (Liv. XXXIII 17. 18, XXXVII 42. 4); um sich rascher bewegen oder wenden zu hönnen, mussten sie ihre Sarisen wegwerfen, wodurch sie ihrer eigentlichen Angriffswaffe beraubt waren (Polyb. XVIII 24. 9, Liv. XXXIII 8. 13).

Da die Phalanx als geschlossene Masse formiert ist, ist es begreiflich, dass wir über die Unterabteilungen des schweren Fussvolkes, über ihre Gliederung, nur wenig erfahren. Die Angaben der Taktiker müssen aus den früher erwähnten Gründen unberücksichtigt bleiben (o. S. 308). Polybios dagegen nennt *σπεῖραι* und *σημαῖαι* als solche Abteilungen und gebraucht diese Bezeichnungen, sowie *τάγμα*, für den römischen manipulus gleichbedeutend (VI 24), *σπεῖρα* erklärt er jedoch einmal mit Cohorte (XI 23. 1). Hier liegt also eine ungenaue Übertragung der griechischen Terminologie auf das römische Kriegswesen vor, und ergiebt diese Beobachtung, dass *σπεῖρα* und *σημαία* bei Polybios eigentlich verschiedenes bedeuten. Dass ferner

[1]) In der Front nahm der Phalangit einen Raum von 3 Fuss ein, eingerechnet den allerdings geringen Raum zwischen ihm und seinen *παραστάται* (Pol. XVIII 29, eine andere Erklärung dieser Stelle Th. Schneider, Berlin. Philol. Wochenschr, VI S. 609 ff.); beim Aufmarsch, ehe das Aneinanderschliessen stattgefunden hatte, 6 Fuss (Pol. XII 19. 7). Wenn die Phalangiten während des Kampfes die Sarisen aufrecht stellten, so war dies das Zeichen der Ergebung (Polyb. XVIII 26. 10, Liv. XXXIII 10).

beide Bezeichnungen in der That der makedonischen Phalanx eigentümlich sind, beweist für erstere Plutarch (Philop. 9, wohl nach Polybios σπεῖραι werden in allen Phalangen erwähnt Polyb. II 3. 2, 66. 5, 67. 2, VIII 16. 5, XI 11. 6, 12. 5, 15. 2), für letztere das Vorkommen derselben in Ägypten, wo sich die militärischen Einrichtungen der Makedonen mit merkwürdiger Zähigkeit, auf das administrative Gebiet übertragen, erhalten haben. Wiederholt kommt σημαία als militärische Bezeichnung für kleine Abteilungen, einmal von 14 Mann, auf Papyri ptolemäischer Zeit vor (Lumbroso, recherches S. 230 ff.) Da ferner Polybios σπεῖρα und die Cohorte identifiziert, so muss σημαία der kleinste taktische Körper der Phalanx sein und vertreten beide Benennungen in der späteren makedonischen Phalanx die Dekaden oder σκηναί und Lochen der alten Einteilung. Die Stärke dieser Abteilungen ist nicht bekannt. Feldzeichen sind auch damals nicht üblich gewesen, da ein rotes Kriegsgewand (φοινικίς) an einer Sarise emporgehalten wird, um ein Signal zu geben, (Polyb. II 66. 11, Plut. Philop. 6, Livius, der XXXIII 7 signiferi und signa der Makedonen erwähnt, überträgt irrig den römischen Brauch). Von taktischen Manövern ist uns nur wenig bekannt. Das Eindoppeln nach der Tiefe beim Linksaufmarsch und das Aneinanderschliessen der Reihen (πύκνωσις), das infolge dessen nötig war, wird erwähnt (Polyb. XVIII 24. 8, Liv. XXXIII 8. 14), ebenso ein Fall, in welchem durch Abstandnehmen und Rechtswenden die mit geringer Frontbreite anmarschierende Phalanx (ὀρθία) die Front verlängert (Pol. XI 12. 4). Endlich wird auch einmal nach vorgenommener Linkswendung abteilungsweise ein Angriff nach der Flanke vorgenommen (Pol. XI 15. 1), gegen Reiterangriffe wurde das Quarrée formiert (Diod. XIX 43). Wie diese Manöver ausgeführt wurden, ist nicht überliefert. Auf engem Terrain wurden auch gelegentlich zwei Phalangen hintereinander aufgestellt (Pol. II 66 9, Liv. XXXVI 18). Die vierfach aufgestellte Phalanx gehört der Theorie an (Pol. XII 20 7, Polyaen IV 7. 12), daher auch die Taktiker von dieser Formation am meisten zu berichten wissen. Die Bewaffnung der schwergerüsteten Infanteristen ist jene der makedonischen Pezetären, die Sarise noch um 2 Ellen länger, also 6,4 Meter (Polyb. XVIII 29. 2); sie werden als Phalangiten im Gegensatz zu den Peltasten bezeichnet. Überall werden dieselben ausgebildet, in dem Reiche der Seleukiden wie der Ptolemäer (Polyb. V 53. 4, 63 ff. XXXI 3, vgl. Diod. XVIII 44), selbstverständlich auch in Makedonien. Auch alle jene Einrichtungen, die wir im Heere Alexanders vorfanden, werden in der Umgebung jener makedonischen Herrscher festgehalten: die παῖδες βασιλικοί (Polyb. V 82. 13, Diod. XIX 28, Liv. XLV 6. 7), die Gardetruppen des Königs in der Stärke von 150, 300 und 3000 Mann (Polyb. V 25, 65, XXXI 3. 8, Liv. XXXVII 40, XXVIII 5, XLII 51, 58, Plut. Eum. 7, Diod. XIX 27, 28) und die ἴλη βασιλική (Polyb. V 84), auch die Bezeichnung Hetärenreiterei findet sich noch (Polyb. V 53, XXXI 3. 7). Nach dem Muster der makedonischen Phalanx wird aber auch in allen Staaten Griechenlands, die irgend sich kriegerisch bethätigen, die Bewaffnung reformiert: bei den Aetolern (Liv. XXXVIII 7), bei den Achäern und Megalopoliten durch Aratos und Philopömen (Polyb. II 65, IV 69, Plut. Philop. 8, 11, Polyaen. VI 4. 3 Paus. VIII 50. 1), ja selbst bei den Spartaner durch

Kleomenes (Plut. Kleom. 11, Polyb. XI 15. 6). Unterschieden wurden die Phalangiten nach den Schilden, die sie trugen. Den Anlass dazu gab Alexanders Feldzug in Indien; während desselben erhielt eine Elitetruppe von Veteranen mit Silber geschmückte Schilde, wonach sie Argyraspiden genannt wurden (Curt. VIII 5. 4, Iust. XII 7. 5; vorgreifend und irrig erwähnen Curt. IV 13. 27, Diod. XVII 57 solche schon bei Gaugamela). Diese Veteranen werden nach Alexanders Tod in Babylon und dann unter dem Kommando zweier Strategen bei den Kämpfen des Eumenes und Antigonos erwähnt (Arr. diad. 35, Diod. XVIII 58, XIX 28, 40, 43, Plut. Eum. 16, 18, Polyaen. IV 8. 2). Da dieselben ausdrücklich von den Hypaspisten unterschieden werden, so müssen sie makedonische Pezetären gewesen sein (aus Arr. an. VII 11. 3 darf nicht gefolgert werden, dass sie Hypaspisten gewesen seien). Wie sonst das Heer der syrischen Könige nach dem Muster desjenigen Alexanders gegliedert und gerüstet war, so finden wir auch eine Abteilung Argyraspiden als Elite in demselben (Polyb. V 79. 4, XXXI 3. 5, Liv. XXXVII 40). Andere Phalangiten hatten weiss gegerbte oder angestrichene Schilde und hiessen Leukaspiden (Karer Xen. Hell. III 2. 15, Liv. XLIV 41. 2, Plut. Tim. 27, Kleom. 23, bei Diod. XXXI 8. 10 werden die makedonischen, weissen Schilde von den rauhen (τραχεῖαι) unterschieden). Wieder andere Phalangiten trugen mit Erz geschmückte und beschlagene Schilde, sie hiessen Chalkaspiden (Polyb. II 66, IV 67. 6, V 91. 7, XXXI 3. 5, Liv. XLIV 41. 2, Diod. XXXI 8. 10, Plut. Aem. Paul. 18). Als die besten Krieger für die Phalanx bezeichnet Polybios Makedonen und Achäer (IV 8. 11). Die Waffen der Diadochenzeit veranschaulichen die Reliefs von Pergamon, die neben zahlreichen gallischen Rüstungsstücken auch griechische Waffen enthalten (Fig. 44—48). Über das Gewicht und die Widerstandsfähigkeit der Panzer hat Plutarch (Demet. 21) ein paar Angaben gemacht.

63. **Leichtbewaffnete und Reiterei.** Die schwergerüstete Infanterie stand im Zentrum der Schlachtordnung; teils vor der Linie derselben, teils auf den Flügeln waren Peltasten, Leichtbewaffnete, Schleuderer und Bogenschützen aufgestellt; auf den Flügeln stand stets die Reiterei. Hier gelangten auch Söldner aus Griechenland und die verschiedenen nichtgriechischen Kontingente, teils Bundesgenossen, teils Unterworfene in ihrer einheimischen Bewaffnung zur Verwendung. Sie eröffnen den Angriff durch zerstreutes Gefecht, und verschiedene griechische Kontingente haben ihren altbewährten Ruf als leichte Truppen auch damals noch bewahrt. In allen griechischen Heeren jener Zeit sind eine der wichtigsten Waffengattungen die Peltasten, die von anderen Leichtbewaffneten, Bogenschützen, Schleuderern und Akontisten stets unterschieden werden (Polyb. VIII 15. 5). Die Phoker stellten im heiligen Kriege eine Eliteschaar von Peltasten auf (Diod. XVI 24), auch die Aetoler hatten solche (Polyaen. IV 9. 2) wie die Achäer (Polyb. XXIV 12); endlich werden sie in allen makedonischen und asiatischen Heeren erwähnt (Diod. XIX 19, Liv. XXVIII 5, XXXI 36, XXXIII 15, Polyb. II 65, IV 37, V 65, XVIII 24). Die Bezeichnung Hypaspisten wird nur anfänglich, wie in Alexanders Heer, auch für die Peltasten verwendet (Diod. XIX 28, 40, Polyaen. IV 9. 3, 6. 8, Lochos derselben ib. 11. 2), später bilden die Hypaspisten die Leibwache des Herrschers (Polyb. V. 27), von den Peltasten

werden sie daher später immer unterschieden (Pol. XV 25a, XVIII 33, Diod. XXX 11) und nunmehr auch σωματοφύλακες genannt.

Nur selten haben die Peltasten, welche wie die Phalangiten in σπεῖραι und σημαῖαι eingeteilt werden (Polyb. ib. V 4. 9), in geschlossener Linie, dann aber auf dem Flügel anzugreifen (Polyb. IV 64. 5, XVIII 24. 8); meist fechten sie zerstreut, mitunter werden sie in kleinen Haufen und in Intervallen aufgestellt, zwischen welche sich Schleuderer, Bogenschützen und leichte Reiterei zurückziehen können (Liv. XXXV 29. 4). Als Schleuderer und Bogenschützen verwendete man Kreter, die häufig als Söldner genannt werden (Polyb. IV 8, 68, V 14, 53, Liv. XXVIII 7. 6, XXXI 35, XXXV 29, XXXVII 41 u. ö.) Auch die Agrianer erscheinen, wie im Heere Alexanders, als Bogenschützen (Polyb. II 65. 2, V 79. 6, Liv. XXVIII 5. 12 u. ö.) und aus Achaja werden Schleuderer erwähnt (Pol. IV 61). Eine besondere Art von Schleudergeschoss, eine Verbindung des Schleuderbleies mit dem Pfeil, ist erst während des Krieges der Römer gegen Perseus erfunden worden (Polyb. XXVII 9, Liv. XLII 65. 9, vgl. Zangemeister, Eph. ep. lat. p. 43). Auch die von allen Seiten zur Soldannahme sich drängenden Seeräuber (πειραταί) mit ihren Häuptlingen (ἀρχιπειραταί) erscheinen als leichte Truppe verwendet (Polyaen. IV 6. 18, Polyb. IV 68, 79, Diod. XX 110).

Die im Norden Makedoniens sitzenden, thrakischen und illyrischen Völkerschaften stellten, wie die Thessaler, nach wie vor ihre vortreffliche Reiterei zu den makedonischen Heeren (Liv. XXXIII 4, Polyb. XVIII 22). Die thessalische Reiterei, unübertroffen im Angriff in der geschlossenen Linie und in der Ile, war vermutlich schwer bewaffnet (Polyb. IV 8. 10, vgl. Diod. XVIII 15). Der massive Panzer ist das charakteristische Waffenstück der hellenischen Reiterei überhaupt, ebenso wie die zum Stoss geeignete Lanze (ξυστόν, ξυστοφόροι) mit einer zweiten, eventuell zu verwendenden Spitze am unteren Ende und wie der kleine durch Erzbekleidung gegen Nässe geschützte Schild, der vermutlich aus Holz gefertigt war (Polyb. VI 25). Die Illyrier und Aetoler hingegen waren besonders geübt im zerstreuten Gefecht, im vereinzelten Angriff und raschen Rückzug (Polyb. IV 8, XVIII 22, Liv. XXXIII 7, XXXI 35). Die ätolische Reiterei war in οὐλαμοί eingeteilt (Polyb. XVIII 19. 9, 21. 1), die Stärke des οὐλαμός ist nicht bekannt, er ist die Unterabteilung der Ile. Die gewöhnliche Aufstellung der Reiterei war 8 Mann in der Tiefe, mit Zwischenräumen zwischen den einzelnen Ilen, um ihnen Raum zur Bewegung zu schaffen (Polyb. XII 18. 3). Wie für das Fussvolk in jener Zeit die makedonische Einteilung und Taktik massgebend war, so war auch die Reiterei in einheitlicher Weise gegliedert und einexerziert, ein Unterschied besteht bloss in der verschiedenen Bewaffnung. Wir dürfen daher die Angaben über die Exerzitien und Abteilungen der achäischen Reiterei als für die Reiterei jener Zeit überhaupt giltig betrachten (Polyb. X 23, vgl. Plut. Philop. 7; die Terminologie des Polybios findet sich teilweise bei den Taktikern Asklep. 10. 2 ff., Ael. Arr. 25 ff.). Der kleinste taktische Körper ist der οὐλαμός, die übrigen in aufsteigender Ordnung sind Ile und Hipparchie, ferner gab es Lochen und Doppellochen. Die Hintereinanderstehenden bilden einen στίχος, die Nebeneinanderstehenden das ζυγόν. Die Bewegungen werden erst einzeln geübt: die

Wendung rechts (ἐπὶ δόρυ), links (ἐφ' ἡνίαν) und die halbe Wendung vor- und rückwärts (ἀναστροφή und μεταβολή). Hierauf folgt das Exerzitium im Ulamos: Viertelschwenkungen (ἐπιστροφή), halbe und dreiviertel Schwenkungen (περισπασμός, ἐκπερισπασμός), dann die Bildung der Marschformation aus der Linie, von den Flügeln und von der Mitte aus. Dabei ritten die einzelnen στίχοι ein Stück weit nach vorwärts und machten dann erst die Wendung, was auch mitunter besonders geübt wurde (περίκλασις). Man übte ferner die successive Formierung der taktischen Körper aus der Marschordnung, worauf dann in die Schlachtlinie rechts oder links aufmarschiert wurde, indem die hinteren στίχοι jeder Abteilung entweder zwischen den bereits haltenden in die Front rückten oder durch Paragoge, an den Hintermännern vorbei, sich neben anreihten. Sehr viel kam darauf an, dass die einzelnen οὐλαμοί beisammen blieben und ihre Reihen in der Front wie in der Tiefe festschlossen, sowie dass die Zwischenräume zwischen denselben für die Schwenkungen und Wendungen der Reiter frei blieben. Über die Zahl der zu einer dieser Abteilungen gehörigen Mannschaft ist uns keine bestimmte Angabe erhalten, da aber ὄρθιαι ἶλαι ausnahmsweise erwähnt werden (Diod. XIX 83. 4), so hat die Front der Ile gewöhnlich mehr als die Tiefe (von 8), also die Zahl der Reiter über 64 Mann betragen; dass dieselbe erheblich grösser war, beweist die Angabe, dass in der Schlacht von Gabiene 2 Ilen Reiterei 50 Mann tief aufgestellt waren (Diod. XIX 27). Einmal werden medische Reiter mit langen Lanzen erwähnt (Diod. XIX 39), die also eine ähnliche, kosakenartig ausgerüstete Truppe waren, wie die Sarisophoren in Alexanders Heer. Zwei neue Reitergattungen in den Heeren der Diadochenzeit sind die Tarantiner und Kataphraktenreiter, von denen auch die Taktiker, wie immer schematisierend, berichten (Ael. Arr. 2. 11 u. 13). Die Tarantiner waren leichtbewaffnete Reiter, die mit Wurfspeeren kämpften und je zwei Pferde hatten (Polyb. IV 77, XI 12, 13, XVI 18, Liv. XXXV 28 u. ö., Plut. Philop. 10, Kleom. 6, Diod. XIX 29, 82, Polyaen. III 7. 1); ursprünglich Söldner aus Tarent, wo, wie in Sizilien, eine trefflich geübte Reiterei heimisch war, erscheinen sie später allgemein in Griechenland (in Böotien Collitz Nr. 716, Mitt. d. deutsch arch. Inst. VII 344). Die Kataphrakten, deren Rosse auch mit Panzerung versehen waren, sind eine in Persien heimische Truppe und erscheinen daher auch nur im Heere der Seleukiden (Polyb. XXXI 3, Liv. XXXVII 40, Diod. XXXI 8. 10. Pferdepanzer und -schmuck sind auf den pergamenischen Reliefs dargestellt). In den Heeren dieser Fürsten wurden auch Sichelwagen (Liv. XXXVII 40) und ähnliche orientalische Kriegsmittel, sowie leichtbewaffnete Truppen aus den entferntesten Gegenden, darunter auch berittene Bogenschützen verwendet (Polyb. a. a. O., Diod. a. a. O. XX 113). Persische Truppen hatte schon Eumenes in seinem Heere (Polyaen. IV 6. 13), das überaus mannigfach zusammengesetzt war (Diod. XVIII 30, 40). Auch Gallier haben die Diadochen häufig in Sold genommen (Polyb. II 65, V 53, Liv. XLII 51, Diod. XXIX 19, XXXI 14). Wie einst die Pfeile der Perser, die typische Waffe dieser Barbaren, als Weihegeschenk den Göttern in Athen aufgestellt wurden, so ist jetzt der grosse Schild (θυρεός, θυρεαφόροι) der Gallier für die Griechen, die kleine Schilde trugen, die charakteristische Waffe dieses Volkes, und wird daher

als Anathem verwendet; auch die Künstler in Pergamon, welche die zur nationalen That aufgebauschten Siege dieser Herrscher durch die Waffenreliefs verewigten, haben vorwiegend gallische Schilde auf denselben zur Darstellung gebracht (Altert. v. Perg. Bd. II, vgl. den Gallier Fig. 49, Polyaen. IV 6. 17, Diod. XXII 9. 11, Plut. Pyrrh. 26).

64. **Kriegselephanten.** Die Elephanten wurden in Zwischenräumen aufgestellt, in welchen Leichtbewaffnete postiert waren; ihre Linie hat man im Altertum rein äusserlich aus naheliegenden Gründen mit einer Mauer und deren Zinnen (Polyaen. IV 3. 22), in neuerer Zeit sehr unpassend mit der schweren Artillerie verglichen. Eine Änderung der Taktik ist durch die Verwendung dieser Thiere, die Alexander in Indien kennen gelernt hatte, nicht eingetreten, die Kriegselephanten haben niemals einen rechten Erfolg erzielt, wenn nicht schon die Ungewohntheit ihres Anblickes Schrecken verursachte; ganz primitive Mittel: Fussangeln oder Bretter, die mit Nägeln gespickt waren, genügten um das Vorgehen derselben unmöglich zu machen (Diod. XVIII 71, XIX 83 u. ö.). Geführt wurden die Elephanten von Indern, ausser in Ägypten, wo man die kleineren, afrikanischen Elephanten, die minder geeignet waren, verwendete (Pol. V 79, 82. 5). Besonders zahlreich sind diese Tiere in den Heeren der Seleukiden (Polyb. XXXI 3, vgl. Arr. diad. 43, Diod. XX 113, XVIII 33, 40, 68, XIX 14). Man stellte dieselben teils vor der Schlachtlinie im Zentrum, teils vor den Flügeln oder an der Seite derselben zur Flankendeckung in einer nach rückwärts gebogenen Linie auf (ἐν ἐπικαμπίῳ Polyb. V 53. 82, Diod. XIX 27—29), seltener wurde ein Quarrée aus denselben gebildet (πλίνθιον Diod. XIX 39). Die Elephanten eröffneten meist den Kampf mit den zwischen ihnen stehenden Leichtgerüsteten zugleich. Die Mannschaft in den Türmen, welche diese Tiere trugen, vier an der Zahl ausser dem Führer des Elephanten, war mit Sarisen bewaffnet (Pol. V 83, Liv. XXXVII 40). Auch die Elephanten selbst gingen mit den Stosszähnen auf einander los und packten die feindlichen Krieger mit dem Rüssel, um sie zu zertreten (Fig. 49, vgl. Pol. V 83, Luk. Zeux. 8 ff.). Bisweilen waren sie auch teilweise gepanzert (Liv. XXXVII 40), um den Hals trugen sie eine Glocke, auf dem Rücken eine rote Decke (Plut. Eum. 14). Die Taktiker berichten genau über die Gliederung, welche für die Kriegselephanten galt, von deren praktischer Anwendung ist jedoch nichts bekannt (Asklep. 9, Ael. Arr. 2. 3, 5, 23. 1), eigene Befehlshaber für die Elephantenabteilungen hat es jedoch gegeben (Plut. Eum. 16). Abbildungen solcher Kriegselephanten sind auf Münzen häufig (vgl. *Bulletin de corresp. Hell.* IX (1885) p. 487 ff.).

65. **Taktik.** Für die Schlachtenführung jener Zeit sind wir auf einige Beschreibungen von Aufstellungen der Heere zur Schlacht und von dem Gange des Kampfes angewiesen. Dieselben lassen erkennen, dass im wesentlichen die von Alexander angewendete Taktik beibehalten wurde. Die im Zentrum aufgestellte Phalanx des schwergerüsteten Fussvolkes wartet den Ausgang des Kampfes auf den Flügeln mit aufrecht gehaltenen Sarisen ab (Polyb. V 85. 6, Liv. XLII 59. 7) und greift erst ein, wenn dort eine Entscheidung gefallen ist. Auf den Flügeln steht die schwere und leichte Reiterei und leichtes Fussvolk, die den Kampf eröffnen (Diod. XVIII 30, XIX 27 ff. u. ö.), ein Flügel,

auf dem der Feldherr hält, ist zur Offensive bestimmt (Polyb. V 53, 82 ff., Diod. XIX 30. 40 u. ö., Liv. XXXVII 40), während der andere zurückgehalten wird (Diod. XIX 40, 82). Das Zentrum führt nur dann die Entscheidung im geschlossenen Angriff herbei, wenn die Flügel gesiegt haben, im anderen Falle ist die Phalanx mit einer entblössten Flanke wehrlos. Auf den Flügeln wird, wie es schon Alexander gethan hatte, häufig eine Reserveabteilung (ἐπιτάγματα) aufgestellt, die gegen einen Flankenangriff sich bereit zu halten oder auch selbst einen solchen vorzunehmen hat und dann seitwärts vorgeht (Polyb. V 53. 82); auch werden zu dem gleichen Zweck Hakenstellungen auf den Flügeln gewählt; öfter werden hinter der Elephantenreihe auf den Flügeln Reiter aufgestellt, die dann aus der Flanke hervorbrechen (Polyb. V 84. 8).

Auch jetzt findet die Aufstellung der Heere in sehr geringer Entfernung von einander statt (Diod. XIX 25 sind die Lager 3 Stadien entfernt, vgl. 41); auch jetzt noch kommt es vor, dass die Aufstellung geändert wird, nachdem man bemerkt hatte, welchen Flügel der Gegner zur Offensive bestimmt hat (Diod. XIX 83). Die Verwendung von Geschützen in der Schlacht ist zwar versucht worden, aber nicht häufig gewesen. Das Mitführen derselben auf Wagen und die Zeit, die ihre Instandsetzung bedurfte, machten dies unmöglich (Polyb. XI 11, 12, Liv. XLII 53. 11). Die Feldherren und Oberbefehlshaber, durch Purpurmäntel ausgezeichnet (Polyb. XI 18, daher bei Livius purpurati genannt), kämpfen manchmal mit der Sarise und haben daher, wie die Phalangiten, kleine Schilde (Diod. XVIII 34) sonst mit der Stosslanze und zu Pferde. Von der Mannschaft zu Fuss wurde der Kampf fast ausschliesslich mit Lanzen geführt, zum Schwerte nur zuletzt und nicht immer gegriffen; das kurze Schwert der Phalangiten ist nur zum Stich geeignet, daher die lange Hauwaffe der Römer und die schweren Wunden, die dieselbe verursachte, den Makedonen und Griechen gewaltig imponierten (Liv. XXXI 34. 4, Diod. XIX 83).

In Makedonien ist, wie früher, die Aushebung königliches Recht (Diod. XIX 53, Liv. XXXIII 3, 19). Die Waffen gibt der König (Liv. XLII 52), der auch für die Verpflegung der Truppen zu sorgen hat, wesshalb grosse Mundvorräte gesammelt werden (Diod. XIX 49, 58 u. ö.); auch die auf Sold angeworbenen Truppen erhalten die Verpflegung (Polyb. V 63). Nach der Einberufung, Werbung, Aufstellung und Ausrüstung eines Heeres erfolgte dann die Einübung desselben (Polyb. V 63, X 23, Plut. Philop. 7). Wie also ungeheure Geldmittel für die Kriegführung nötig waren (Diod. XXIX 6), da diese einen dauernden Charakter hatte und die Truppen jahrelang unter den Waffen blieben, so ist auch die Menschenkraft Makedoniens und Griechenlands trotz der zahlreichen Söldnerscharen und der barbarischen Völkerschaften, die man heranzog, schliesslich völlig erschöpft gewesen (Polyb. XXXVII 4, Liv. XXXIII 3, XLII 51).

Der Tross, der die Heere jener Zeit begleitete, muss sehr gross gewesen sein; die Kriegsbeute, Geschütze, Proviant (auf 10 Tage Diod. XIX 37), Weiber und Kinder wurden auf Wagen mitgeführt (Diod. XIX 31. 43, Plut. Eum. 16, Liv. XLII 52 u. ö.). Die Reiterei hatte ihre Pferdeknechte (Diod. XIX 80), und auch für die Phalangiten war eine zahlreiche Bedienung

nötig, da von ihnen berichtet wird, dass sie kaum die Sarisen selber auf dem Marsche tragen wollten (Polyb. XVIII 18. 3). So boten diese Heere den Anblick einer förmlichen Völkerwanderung und mussten, wenn sie ihre Winterquartiere bezogen, weithin verteilt werden, so dass einzelne Abteilungen gelegentlich 6 Tagereisen von einander entfernt waren (Diod. XIX 37). Im Felde bezog das Heer ein mit einer Pallisadenreihe befestigtes Lager (Diod. XIX 39, Polyaen. IV 6. 19 u. ö.), die Lager der Makedonen und Bundesgenossen waren anfänglich getrennt (Diod. XVIII 70); die Wachtfeuer und daher wohl auch die Lagerräume der einzelnen Abteilungen waren 20 Ellen von einander entfernt (Diod. XIX 38, Polyaen. IV 8. 4). Bei der Absteckung desselben benutzten die Griechen die Deckungen, die das Terrain darbot, infolge dessen hatte das Lager keine fest bestimmte Form und zahlreiche Vorsprünge und Ecken; auch war es leicht möglich, die Verpallisadierung zu durchbrechen, da man Bäume mit vielen Ästen dazu verwendete und diese selbst eine Handhabe zum Herausreissen boten; war nur ein solcher Baum entfernt, so entstand eine Lücke von der Breite eines Thores (Polyb. VI 42, XVIII 18, Liv. XXXIII 5).

66. **Poliorketik und Seewesen.** Die Belagerungskunst erreichte in der Zeit nach Alexanders Tod ihre grösste Vollkommenheit, sowohl was die Kunstfertigkeit anlangt, mit der Geschütze, Türme, Schildkröten gebaut, der Minenkrieg und die Verteidigung geführt wurden, als auch was die Masse der zur Verwendung gelangenden Maschinen betrifft. Für diese Zeit dürfen die Schilderungen der Mechaniker als vollgültige Zeugnisse betrachtet werden, da wir die von ihnen beschriebenen Maschinen und Belagerungsarbeiten auch bei den Historikern, vornehmlich Diodor und Polybios, erwähnt finden. Eine eingehende Behandlung dieser Kriegsgeräte nebst Rekonstruktionen derselben enthält das Buch von Rüstow und Köchly. Zu den Geschützen, die Steine und Pfeile schleudern, kommen nun auch solche, aus denen Brandgeschosse entsendet werden konnten (*πυρφόροι*, Diod. XX 48, 88); diese werden vornehmlich von den Belagerten verwendet, um die feindlichen Türme und Maschinen in Brand zu stecken (Diod. XX 96). Es bedurfte dazu keiner besonderen Geschütze sondern nur besonders zugerichteter Pfeile, die man mittelst der Euthytona schleuderte. Bei der Belagerung von Rhodos verschossen die Belagerten in einer Nacht über 800 solcher Brandpfeile von verschiedener Grösse und überdies noch 1500 Katapaltenpfeile (Diod. XX 97), auch ein attisches Inventar erwähnt über 1800 Katapaltenpfeile (CIA. 720 B). Von der grossen Zahl der Geschütze, die in jener Zeit verwendet wurden, gibt die Nachricht Zeugnis (Polyb. IV 56), dass die Sinopeer von den Rhodiern für den Bau von Geschützen 300 Talente (was für Talente, ist nicht gesagt, etwa 7800 Kilogramm) bearbeitetes Haar und 100 Talente (etwa 2620 Kilogramm) bearbeitete Sehnen zum Geschützbau geschenkt erhielten. Mit Geschützen wohl versehen zu sein, machte den Stolz der griechischen Stadtverwaltungen aus, und unter den Geschenken, die einer vom Unglück betroffenen Stadt gespendet wurden, erscheinen Katapalten und Material zum Schiffbau (Polyb. V 88). Auch die Städte des eigentlichen Hellas blieben hinter Rhodos nicht zurück; Athen sammelte Vorräte in seinen Waffenhäusern, die Inventare der

Chalkothek weisen Widder und Türme, Petrobolen und an Pfeilgeschütz einellige, dreiellige und dreispithamige Katapalten auf (CIA. II 250, 413, 678 B, 715, 720 B, 721 B, 733 B, 734), darunter auch Positionsgeschütze, die durch eine Wand mit einer Schiesslucke gedeckt und dem Anblick des Feindes entzogen waren (θυριδωτοί, vgl. Diod. XX 91, Plut. Dem. 21). Da in diesen Verzeichnissen einzelne Geschütze ausdrücklich als νευρότονοι bezeichnet werden, so stammen diese Inventare wahrscheinlich aus der Zeit des Übergangs von den älteren, mit elastischen Bogenarmen versehenen Geschützen zu denen mit Sehnenspannung. Die Spartaner blieben nicht zurück und versuchten die Verwendung der Geschütze in der Feldschlacht, indem sie dieselben vor der Schlachtlinie aufführen liessen (Polyb. XI 12), und auch die Megalopoliten bauten solche zur Verteidigung ihrer Stadt (Diod. XVIII 70). Die Makedonen wendeten Geschütze wiederholt bei Belagerungen an (Diod. XIX 36, XX 45, Liv. XXXI 46, Polyb. V 99 einmal werden 150 Pfeilgeschütze und 25 Petrobolen erwähnt), sie besetzten mit denselben die Belagerungstürme, auf deren unteren Stockwerken sogar Petrobolen standen, deren Geschosse jedes 3 Talente wog (Diod. XX 48), während das Pfeilgeschütz und Steinwerfer geringeren Kalibers und anderes Material auf die höheren Stockwerke gebracht wurden (vgl. Polyb. IX 41). Auch die Schiffe wurde mit beiden Arten von Geschützen armiert, wenn die Belagerung von der See aus geführt wurde (Diod. 49. 83, 75).

Die Belagerungstürme wurden bis ins Ungeheuerliche vergrössert, der berühmteste derselben war die Helepolis des Demetrios, von der uns mehrere Beschreibungen erhalten sind (Athen. p. 27 W Diod. XX 48, 91, Plut. Dem. 21, vgl. die Helepolis des Posidonios Biton. p. 53). Neben den anfänglichen Mitteln zur Ersteigung der Mauern, den Leitern, die immer noch verwendet werden (Polyb. IX 19), werden nun auch Fallbrücken (σαμβύκη) besonderer Konstruktion verfertigt oder solche an den Türmen angebracht. Der Mauer wird mit Widdern, die durch Dächer geschützt sind, zugesetzt, andere dieser Schildkröten dienen zum Schutze, während die Mauer untergraben wird (χηλώνη χωστρίς, Polyb. IX 41, Diod. XX 91 u. d. Mechaniker). Um sich indessen vor dem Einsturz zu sichern, werden in den Untergrabungen Holzstützen angebracht, die später angezündet wurden (Diod. XVIII 70, Polyb. V 100 u. d. Mechaniker), förmliche gedeckte Gänge werden zur freien Kommunikation der Belagerer um die Mauer gebaut (στοαί, Polyb. IX 41 u. d. Mechaniker), und der Minenkrieg mit allen Kniffen geführt (Polyaen. IV 18. 1, Polyb. XXI 24, Liv. XXXVIII 7). Schutzdächer wurden auch auf Schiffen zur Deckung verwendet (Diod. XX 85). Nicht minder mannigfaltig waren die Verteidigungsmittel der Belagerten. Gegen die Brandgeschosse schützte man die hölzernen Geräte durch Metallbeschlag oder nasses Leder und ähnliche Mittel (Diod. XX 96 u. ö.). Die Stösse des Widders wurden durch Stangen mit grossen Haken, die von der Mauer aus gehandhabt wurden, unschädlich gemacht (Polyb. XXI 23, Liv. XXXVIII 5, XLII 63). Als Verteidigungsgeschütz bediente man sich vorwiegend der Euthytona, deren Geschosse besonders des Nachts gefährlich waren, weil dann an ein Ausweichen vor denselben nicht zu denken war (Diod. XX 96). Auch dem Signalwesen hat man, wie dies schon

Aeneas von Stymphalos seiner Zeit gethan hatte, grosse Aufmerksamkeit zugewendet (Polyb. X 43 ff.).

67. In Athen sind, soweit wir unterrichtet sind, kurz vor 330 bezw. 325 die ersten Tetreren und Penteren gebaut worden, während auf Sizilien diese Schiffe schon seit fast einem halben Jahrhunderte (o. S. 303), Hexeren seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts verwendet wurden (oben S. 305). In den Flotten der Diadochenzeit sind unter den gedeckten und gepanzerten Schiffen (*πλοῖα κατάφρακτα*) die Dieren und Trieren in der Minderzahl (Pol. V 62), die gewöhnlich verwendeten Schiffe sind Tetreren, Penteren bis zu den Hekkaidekeren des Demetrios Poliorketes (vgl. Diod. XVIII 10, XIX 62, XX 50, Polyb. V 62 u. ö.). Von letzteren wird die praktische Verwendbarkeit sowohl bezeugt als in Abrede gestellt (Plut. Dem. 21, 43, vgl. Liv. XXXIII 30), während die Tessarakontore des Ptolemaios Philopator ein blosses Schaustück war (Kallixen. fr. 1 M., Plut. Dem 43). Neben diesen grossen Kriegsschiffen erscheinen öfter kleine Schiffe in den Seeschlachten verwendet (*λέμβοι*, *πρίστεις* (scharf gebaute Boote), *ἡμιολίαι*, *τριημιολίαι*, *κέλητες*, *δίκροτα*), in Makedonien illyrische Fahrzeuge (Pol. V 109, vgl. Liv. XXXIII 30, XXXIV 35, Polyb. XVIII 1, XVI 2—7); auch die Seeräuber mit ihren kleinen Fahrzeugen hat man deshalb in Sold genommen (Diod. XX 83. 97). Diese hinderten jedoch, zwischen den grossen Schiffen aufgestellt, deren Beweglichkeit (Polyb. XVI 4), auch waren diese kleinen Fahrzeuge offen (*ἄφρακτα*, Pol. XVI 7 u. ö.). Von den Lemboi wissen wir, dass die kleinsten nur 16 Ruder (Liv. XXXIV 35), also höchstens zwei Ruderreihen hatten (Liv. XXIV 40 *lembi biremes*), grössere hatten vielleicht 20 Ruder (Eikosoren Nikostr. fr. 10 Kock).

Mit unserer Kenntnis der Konstruktion der Hexeren u. s. w. ist es sehr schlecht bestellt. Die Erwägung, dass nicht mehr als vier oder fünf Ruderreihen senkrecht oder schräg übereinander angeordnet sein konnten, ohne den Bord des Schiffes bis ins Unmögliche zu erhöhen, hat schon früh zu der Vermutung Anlass gegeben, dass den erwähnten Bezeichnungen ein anderes Prinzip zu Grunde liege und wahrscheinlich mehrere Ruderer an einem Ruder gearbeitet hätten. Nur Graser ist vor der Konsequenz nicht zurückgeschreckt, 40 Ruderer schräg übereinander zu setzen, Breusing hält die Beschreibung der Tessarakontore bei Kallixenos für einen bitteren Hohn, den man für „Ernst genommen habe". Wenn auch nicht eben dafür, so spricht doch für arge Übertreibung dieses Autors die Erwähnung eines anderen Schiffes von ½ Stadion Länge. So bleiben für die Erwägung dieser Fragen wenige Stellen übrig (vornehmlich Polyb. XVI 2—7, Liv. XXXVII 24—30), Schilderungen von Seeschlachten, in denen eine Dekere, das Admiralschiff des Philipp von Makedonien, und eine Oktere des Antiochos von kleineren Schiffen angegriffen werden. Dabei wird erwähnt, dass eine Triemiolia, ein Schiff, von dessen Konstruktion wir nichts wissen (man vermutet nach dem Namen eines von 1½ Ruderreihen der Triere), in dem Bauche der Dekere, unterhalb der thranitischen Ruderpflöcke stecken blieb, infolgedessen die Dekere unbeweglich wurde und den Angriffen zweier Penteren erlag. Dasselbe geschieht noch ein zweitesmal: eine Oktere erhält einen Stoss oberhalb der Wasserlinie, das feindliche Schiff aber bleibt

in der Oktere unter der Wasserfläche stecken und wird erst durch ein herbeikommendes wieder frei gemacht. Ein anderes Schiff, dessen Stoss fehl geht, verliert die eine Ruderreihe und die Balken, welche die Türme des Vor- und Hinterdecks trugen (*πυργοῦχοι*). Neben den gewöhnlichen Angriffsweisen, dem *διέκπλους* und *ἐκπεριέκπλους* (Polyb. XVI 4), war auch der Stoss von vorn (*ἐμβολὴ ἀντιπρῶρος*) üblich. Gegen denselben machte man den eigenen Schiffsvorderteil hoch und vorragend (Pol. XVI 4. 11), und brachte den Schnabel tief an, so dass man dem Gegner die Stösse unter der Wasserfläche beibringen konnte. Das Admiralschiff, wahrscheinlich auch jedes andere, hatte eine Kommandobrücke, von der aus befehligt wurde (Liv. XXXVII 24) und wie die pergamenischen Reliefs gezeigt haben, eine Standarte (Denkmäler, Bd. II). Wenn die Ruderer sehen wollen, was ausserhalb vorgeht, müssen sie aufstehen (Liv. ib.). Diese Angaben reichen nicht hin über die Konstruktion der griechischen Tetreren und noch grösseren Schiffe auch nur eine Vermutung auszusprechen. Auch die bildliche Überlieferung lässt uns im Stich. Aufschluss zu geben vermag die Konstruktion römischer Schiffe, über die ein reicheres Material vorliegt. Bezüglich der Taktik zur See lässt sich eine Anlehnung an die taktischen Errungenschaften Alexanders für den Landkrieg erkennen. Der Flügel, mit welchem der Angriff eröffnet wird, besteht aus den grössten und besten Schiffen (Polyb. XVI 2, Diod. XX 50 u. ö.). Die Entfernung der beiden Kombattanten, in der sie in die Schlachtformation einrücken, ist gering (3 Stadien, Diod. XX 51). Mit Erfolg verwendeten die Rhodier Brander, welche ihre Gegner nicht anzugreifen wagten, da am Vorderteil derselben horizontale Stangen mit Metallkörben hinausragten, in denen Feuer brannte, das beim Stoss oder Vorüberfahren die Feinde bedrohte (Pol. XXI 5, Liv. XXXVII 30).

[Spezielle Bibliographie zu § 62—67.] Köchly, Pyrrhos und Rom, Verhandlungen der Philologenvers., Würzburg 1868, S. 30 ff. Delbrück, v. Sybels hist. Ztschr. N. F. XV S. 239 ff. Soltau, Hermes XX S. 262 ff. Delbrück, Hermes XXI S. 65 ff. Lumbroso, *Recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides,* Turin 1870 p. 224 ff. H. Droysen, Altertümer von Pergamon, Textbd. II S. 95 ff. E. Pottier und S. Reinach, *Bulletin de corresp. Hell.* IX S. 485 ff., wo die ältere Litteratur über Elephantenkampf und Darstellungen von Kriegselephanten angeführt ist. Letronne, *La tetrère, journ. des Savants* 1847, p. 330 ff. Henocque, *Revue archéol.* IV (1847) S. 706 ff. Graser, *De vet. re nav.*, vgl. oben Lit. zu § 43—46. Ders., Das Modell eines ath. Fünfreihenschiffes, Berlin 1866 u. Philol. XLIII S. 297 ff. Conybeare, *Cambridge Reiwiew* VI. Bd. extrasuppl. Jurien de la Gravière, *La marine des Ptolemées,* 2 Bde. Paris 1885. Vgl. Nachtrag zu § 44.

68. Das Kriegswesen der Staaten des eigentlichen Hellas hat seit Alexander d. Gr. keine selbständige Bedeutung mehr. Eine Anzahl griechischer Gemeinwesen hat die Truppen nach makedonischem Muster bewaffnet (oben S. 320) und damit auch die makedonische Taktik angenommen; nur wenige haben den Krieg mit bürgerlichen Wehrpflichtigen geführt, die meisten Söldner geworben. Wie in politischer, so hat auch in militärischer Beziehung eine Ausgleichung der bisher bestehenden, kantonalen Unterschiede stattgefunden. Überall finden wir, wie in früherer Zeit schon bei den Böotern, so nun in Epeiros, Akarnanien, Phokis, Böotien, auf Euböa, in Sikyon, in Phlius, in Elis, Achaia und Arkadien Strategen oder Polemarchen mit dem Kommando der Fusstruppen, Hipparchen mit jenem der Reiterei betraut; überall ist neben einer kleinen Zahl bürgerlicher Truppen die überwiegende Zahl gegen Sold geworbenes Volk. Für Böotien und Athen sind wir durch

inschriftliche Funde auch genauer über die Rekrutierung und Heranbildung der jungen Leute während der Ephebenzeit unterrichtet. In Böotien werden die jungen Männer entweder in Hopliten- oder Peltasten- (Peltophoren-) abteilungen eingereiht; darin wie in der Pflege einer zahlreichen Reiterei ist Böotien seinen alten Traditionen treu geblieben. Das Institut der Ephebie in Athen hat seinen ursprünglich militärischen Charakter verloren und ist eine staatliche Erziehungsanstalt geworden, in der die Waffenführung, Speerschleudern und Bogenschiessen und die Bedienung der Geschütze gelehrt wurde. In Athen ist bezüglich der Strategie eine weitere Veränderung eingetreten, indem dieses Amt auch den Kommandanten der Söldnertruppen verliehen wurde (Isokr. de perm. 116, Xen. Hell. VII 2. 18, Diod. XV 75), und eine Teilung der Kompetenz unter den Mitgliedern des Strategion stattfand, die nun vorwiegend Verwaltungsbeamte waren (die Zeugnisse vgl. Boeckh-Fränckel, S. 51*, 52*). Gegen das Überhandnehmen der Verwendung von Soldtruppen wendet sich schon Demosthenes wiederholt und nachdrücklich (Olynth. III 4, 34 ff., Phil. I 19); die Anforderungen, welche er selbst an die attische Bürgerschaft stellte, sind die denkbar bescheidensten (Phil. I 21). Als Athen sich später noch einmal aufraffte, hat es doch eine ganz beträchtliche Macht auf die Beine gebracht: sieben Phylen in der Stärke von 5000 Mann und 500 Reiter rückten aus, verstärkt durch 2000 Söldner (Diod. XVIII 10, 11). In der Folgezeit haben sich die Athener kriegerisch nicht mehr hervorgethan, der ätolische und achäische Bund sind die bedeutendsten Kriegsmächte bis auf Griechenlands Unterwerfung unter die Römer. Bis in Alexanders Zeit waren die Aetoler nach Völkerschaften geteilt (Arr. an. I 10. 2), nach ihrer Vereinigung mit den benachbarten Völkern richteten sie die Kriegsmacht des Bundes wie die Achäer, nach dem für jene Zeit giltigen Schema ein und hielten Söldnertruppen (Polyb. V 14 u. ö.). Über die Zahl ihrer Streitkräfte und die Gliederung derselben ist uns jedoch näheres nicht bekannt. In Elis, das zum ätolischen Bunde gehörte, haben noch, wie in alter Zeit, Lochen des Fussvolkes bestanden (Polyb. IV 68). Im achäischen Bunde wurde neben einer Bürgerschaft von 30—40,000 Wehrfähigen auch ein Söldnerheer verwendet (Pol. XXIX 9). Die Bundesversammlungen bestimmten die Grösse des Kontingentes, das auszurücken hatte, der Strateg und der Hipparch oder mehrere derselben hatten dann die Aushebung vorzunehmen (Polyb. IV 7, 15, V 91, u. ö.). Sowohl die Reiterei als das Fussvolk der einzelnen Bundesstädte hatten ihre eigenen Kommandanten, ferner stellten die Achäer auch ein Elitekorps von 3000 Mann zu Fuss und 300 Reitern auf (Polyb. II 65, V 91. 95, XVI 37. Über die militärischen Beamten des aetolischen und achäischen Bundes handelt zuletzt Dubois, *Les ligues étolienne et achéenne,* Paris 1885). Die wenigen über das Kriegswesen der griechischen Staaten in diesem Zeitraum erhaltenen Nachrichten, sowie die neuere Litteratur finden sich in Gilberts Handbuch der griechischen Staatsaltertümer verzeichnet.

Seit Pyrrhos auf dem Schlachtfelde von Benevent mit seinem Heere, das die Zusammensetzung, Waffengattungen und Taktik der makedonisch-griechischen Truppen repräsentierte, die erste entscheidende Niederlage erlitten hatte, ist die Überlegenheit der Römer auch in militärischer Hin-

sicht eine Thatsache, der Polybios in seinem Werke durch die Vergleichung der Manipularordnung mit der makedonischen Phalanx zuerst Worte geliehen hat.

Von der geschlossenen Phalanx der Hopliten in verhältnismässig flacher Aufstellung sind die Griechen ausgegangen; fast zu gleicher Zeit sind zwei Reformen der Schlachtaufstellung in entgegengesetztem Sinne vorgenommen worden: die Auflösung der Linie in selbständige Abteilungen durch Xenophon, und die Verstärkung und Vertiefung eines der beiden Flügel durch Epameinondas. Unter Alexander finden wir beides je nach Bedarf angewendet; in der Diadochenzeit dagegen ist das schwere Fussvolk durchaus und in der ganzen Front so wie der Angriffsflügel des Epameinondas festgeschlossen aufgestellt und dementsprechend bewaffnet; es ist aber jetzt nicht mehr die eigentliche Angriffstruppe, an seiner statt ist durch die Makedonen die Reiterei als solche verwendet worden. Die makedonische Phalanx ist trotz der Reiterei, Leichtbewaffneten und Elephanten, die sie unterstützten, der Manipulartaktik der Römer, die mit den Gedanken Xenophons Verwandtschaft zeigt, erlegen.

Sparta, Athen, Theben und Makedonien sind die landschaftlichen Bezeichnungen für diese Entwickelungsstadien des griechischen Kriegswesens, sie fallen mit den Etappen der politischen Entwickelung nach Zahl und Reihenfolge zusammen; in ihrer Gesamtheit sind die militärischen Einrichtungen dieser Staatswesen der Hauptinhalt der griechischen Kriegsaltertümer.

Nachtrag zu § 44.

Ich habe im obigen Paragraphen bereits mehrfach auf briefliche Beratungen über die Trierenfrage Rücksicht genommen, die ich mit Hrn. Dr. A. Breusing, Direktor der Seefahrtschule in Bremen, gepflogen habe. Mit der gütigen Erlaubnis desselben teile ich hier dessen Ansicht über die Konstruktion der antiken Kriegsschiffe mit, die er in seiner Nautik der Alten nicht geäussert hatte. Herr Breusing schreibt: „Mit meinem scharfen Urteile über die bisherigen Erklärer der Trieren (Einleitung zur Nautik der Alten) habe ich nur einer neuen, einfacheren Voraussetzung für die Lösung der Frage den Boden bereiten wollen. Den Vorwurf, dass ich selbst nichts besseres an die Stelle der bisherigen Erklärungen zu setzen weiss (Herbst, Berliner philolog. Wochenschr. 1886), verdiene ich nicht. Meine folgenden Aufstellungen haben jedenfalls den Vorzug, dass sie nicht mit den Naturgesetzen im Widerspruch sind, dass sie für die Trieren, wie alle anderen Schiffe bis zu den Eikoseren nur ein einziges und dasselbe Prinzip der Bezeichnung nötig haben, dass sie die wichtigsten Schriftstellen zwanglos erklären und dass sie mit den Abbildungen gerade in dem Punkte, worauf es ankommt, in der engen Übereinanderordnung der Ruderpforten, in Übereinstimmung sind.

Bei hohem Wellengang müssen die Remen 3—4 Fuss über dem Wasserspiegel sein, da sie sonst leicht abbrechen; andrerseits ist es aber ein grosser Vorteil beim Rudern, wenn man die Remen so flach wie möglich halten kann, und das ist wieder nur dann möglich, wenn der Stützpunkt, das Auflager der Remen, nur wenig über dem Wasserspiegel erhöht ist. Da ist man nun in Korinth — die Korinthier sind ja nach Thukydides die Erfinder der Trieren — auf den ganz sinnreichen Gedanken gekommen, es werde das Beste sein, wenn man je nach Umständen den Remen bei schlichtem Wasser eine niedrige und bei höherem Wellenschlag eine höhere Lage gebe. Und so bohrten sie denn — natürlich in die Schiffswand und nicht durch die Rippen (Spanten) — drei Reihen Ruderpforten übereinander, von denen die untersten bei schlichtem Wasser gebraucht wurden, die höheren aber, wenn die See rauher wurde; die unteren Pforten wurden dann durch das Askoma verschlossen, wie ich das schon in meiner Nautik der Alten S. 96 erklärt habe. Keinesfalls aber — und das ist die Annahme, von der ich ausgehe und auf Grund deren ich die Trierenfrage einzig und allein für lösbar halte — hatten sie zu gleicher Zeit mehr als eine einzige Reihe von Remen in Thätigkeit. Ich bin ferner überzeugt, dass in der Schlacht die unteren Remen, die *κῶπαι θαλάμιαι*, nie gebraucht wurden. Die Einlegung von drei Remenreihen zu gleicher Zeit wäre abgesehen von der Unmöglichkeit mit ungleich langen Remen Takt zu halten, eine unnütze Kraftvergeudung gewesen.

Es gab für alle Ruderschiffe nur drei Arten von Remen, die längsten, *θρανίτιδες*, die mittleren, *ζύγιαι* und die kurzen, *θαλάμιαι κῶπαι*; auch bei der Tessarakontore nennt Kallixenos bei Athenaeus V 37, p. 203 F die Remen der obersten Reihe *θρανίτιδες*.

Ein anderer Grundfehler bei den bisherigen Erklärungen der Trieren ist der, dass man die Rudersitze als am Schiffe bleibend befestigt angesehen hat. Darin sind die alten Abbildungen treu, dass die Ruderpforten so nahe aneinanderliegen, dass der Platz fehlt, um die Rudermannschaft übereinander zu setzen. Unter den Geräten, die abgenommen und übergeben werden, erwähnen die Seeurkunden (II 40 Boeckh S. 286) auch die *ἕδρας κώπης ζυγίας;* die *ὑπηρέσια* (Thuk. II 93) sind also nichts anderes als die Sitzbretter. Wenn manche Abbildungen in sämtlichen Ruderpforten Remen zeigen, so liegt entweder nur die Absicht der Darsteller vor, anzudeuten, dass die Trieren mit einer dreifachen Garnitur Remen versehen waren, ohne damit sagen zu wollen, dass alle drei zu gleicher Zeit gebraucht wurden, oder sie geben die Darstellung von Schiffen, die, ehe sie abfuhren, im Hafen mit ihrer vollen Ausrüstung „Parade“ machten und dabei alle Remen auslegten.

Zugleich mit der Benutzung der höheren Ruderpforten setzte man auch die Sitzbretter eine Reihe höher ein. Damit waren die Trieren erfunden, die dreipfortigen, aber nicht dreibankigen Schiffe. Durch weitere Einschaltungen von Pforten in schräger Richtung übereinander entstanden die Tetreren u. s. w., Schiffe, die desshalb durchaus nicht höher zu sein brauchten als die Trieren, obschon bei den Hepteren bis zu Eikoseren mit der Zahl der Pforten auch die Höhe zugenommen haben wird. Die an Bord befindliche Mannschaft war in Lochen geteilt, die sich beim Rudern ablösten, indem immer die eine Hälfte an Steuer- die andere an Backbord arbeitete.“

NB. Einige Inkonsequenzen in den Namensformen und etliche Verstösse gegen die rezipierte Orthographie des Handbuches bitte ich zu entschuldigen.

D. Verf.

A.

Die griechischen Altertümer.

3. Die Privataltertümer

von

Dr. Jwan Müller,
ord. Professor der klassischen Philologie a. d. Universität Erlangen.

Inhalt.

Einleitung.

A. Äussere Bedingungen der Lebensentwickelung.
1. Wohnung und Wohnungseinrichtung.
2. Kleidung.
3. Nahrung und Körperpflege.

B. Entwickelung der Familie und des Individuums.
4. Ehe und Familienleben.
5. Kindererziehung.
6. Jünglingszeit.
7. Krankheit, Tod und Begräbnis.

C. Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft.
8. Berufsarten.
9. Ackerbau und Viehzucht.
10. Gewerbe und Industrie.
11. Handel.
12. Gesellschaftliche Vereinigungen.

Einleitung.

1. Die griechischen Privataltertümer, ein Zweig der griechischen Altertumskunde, stellen sich zur Aufgabe, das Privatleben der Griechen in seinen mannigfachen Gestaltungen und Erscheinungen vorzuführen. Bilden auch die idealen Gebiete des antiken Griechentums, seine Kunst und Litteratur, Religion und Philosophie, die dankenswertesten Gegenstände der Altertumskunde, so betrachtet sie es doch auch als eine notwendige Aufgabe, die realen Seiten des antiken Lebens bis in die kleinsten Verhältnisse des Alltagslebens herab zu verfolgen, um das Hellenentum in seiner Totalität zu begreifen. Denn es ist nicht anders: die griechische Altertumskunde sucht Ideales und Reales, Grosses und Kleines, Ausserordentliches und Gewöhnliches, Erhabenes und Kleinliches, kurz das bunte Durcheinander dieser Gegensätze, das wir das menschliche Leben nennen, an dem Leben der alten Griechen, dieser menschlichsten der Menschen, nachzuweisen und zur Anschauung zu bringen. Die Aufgabe, welche die Privataltertümer innerhalb der ihnen gesteckten Grenzen zu erfüllen haben, ist eine vielverzweigte, wie das Privatleben eines hochentwickelten Kulturvolkes selbst. Denn es gilt, ebensosehr die äusseren Bedingungen der menschlichen Lebensentwickelung überhaupt, als diese selbst am Individuum, der Familie und der Gesellschaft nach der besondern Art, in der sie bei einem Kulturvolk auftritt, zu zeichnen und darzustellen. Die Mannigfaltigkeit der Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen Individuum, Familie und Gesellschaft, welche darzustellen sind, erschwert die Gliederung des reichen Stoffes. Diese Schwierigkeit wird bei den griechischen Privataltertümern durch den Umstand erhöht, dass Griechenland in verschiedene Stämme und eine Menge von Staaten und Gemeinden zerfiel, die sich, wenn sie auch vieles gemein hatten, in Sitten, Einrichtungen und Lebensgewohnheiten von einander unterschieden, so dass auch die Stammesbesonderheiten bei der Einteilung zu berücksichtigen wären. Streng durchgeführt, würde eine solche Scheidung zur Zersplitterung des Stoffes führen, und sie ist überdies praktisch unausführbar, weil wir über die Lebenseigentümlichkeiten der meisten Stämme im Grunde doch nur vereinzelte Notizen besitzen. Darum empfiehlt es sich hauptsächlich den ionisch-attischen Stamm ins Auge zu fassen, über den

die verhältnismässig vollständigsten Nachrichten überliefert sind und der zugleich auch die Blüte hellenischen Volkstums darstellt, und von den übrigen Stämmen das heranzuziehen, was interessante Abweichungen darbietet.

Über Aufgabe und Einteilung: Fr. A. Wolf, Museum der Altert.-W. I S. 55 ff.; Reichardt, Gliederung der Philologie, S. 54 ff.; A. Böckh, Encyklopädie und Methodologie der philolog. Wissenschaften, 2. Aufl. besorgt von R. Klussmann, Leipz. 1886 S. 376 ff. Vgl. auch Urlichs Hdb. I 22; Busolt oben S. 6.

2. Die bisherigen Darstellungen des Privatlebens der Griechen, insbesondere der Athener, bewegten sich mehr oder minder absichtlich innerhalb der Periode, in welcher die Lebensgestaltungen des Volkes am vollständigsten entwickelt erscheinen und somit als fertige Zustände betrachtet werden können, d. h. der Zeit nach dem peloponnesischen Krieg bis zum Untergang der Selbständigkeit durch die Makedonier, gemäss der Ansicht, dass es die Altertümer mit Zuständlichkeiten zu thun haben. Da aber das Gewordensein ein Werden voraussetzt, so konnte es nicht fehlen, dass auch auf die früheren Zeiten Rückblicke geworfen wurden. Doch waren sie mehr gelegentlich und machten keinen Anspruch, ein Bild von der allmählichen Entwickelung und Veränderung der Lebensformen des griechischen Volkes zu geben. Und doch können sich die Privataltertümer bei dem allgemeinen Zug der Zeit nach genetischer Darstellungsweise in den Wissenschaften dieser Aufgabe nicht länger entziehen, um so weniger, als eine Reihe von Anfangspunkten der Kulturentwicklung in gesicherten Resultaten der indogermanischen Sprachwissenschaft vorliegt und die gewaltige Lücke der Überlieferung zwischen der Urzeit des griechischen Volkes und den sogenannten homerischen Zeiten durch die aufgedeckte „mykenische Kulturperiode“ verengert worden ist. Mag auch im Hinblick auf das, was der rege Wetteifer der Nationen in den nächsten Zeiten an vergrabenen Schätzen aus dem klassischen Boden noch gewinnen wird, die Einführung kulturhistorischer Betrachtungsweise in die Privataltertümer verfrüht erscheinen: der Versuch muss, wenigstens in einzelnen Materien derselben, gemacht werden, der Ausbau bleibe glücklicheren Nachfolgern überlassen, soweit einen solchen die Beschaffenheit der vorhandenen Quellen gestattet.

3. Die Quellen zerfallen in litterarische, monumentale und Quellen aus der lebendigen Gegenwart. Zu den erstern gehört die gesamte griechische (vor- und nachalexandrinische) Litteratur, einschliesslich der Scholien, und teilweise die römische Litteratur. Die monumentalen Quellen bestehen a) aus Inschriften, deren Ausbeute, wenn gleich für die Staats- und Rechtsaltertümer ungleich bedeutender, für die Privataltertümer bereits ergiebig geworden ist, aber noch ergiebiger gemacht werden muss; b) Münzen, die besonders als Verkehrsmittel wichtigen Aufschluss über Handels- und Verkehrswesen im Altertum geben. Am ausgiebigsten erscheinen c) die übrigen Denkmäler des hellenischen Altertums, die Gegenstände der Architektur, Plastik und Malerei und des Kunsthandwerks bis herab zu den gewöhnlichen Gerätschaften des täglichen Lebens. „Ohne Wort und Schrift sind sie doch sprechende Zeugen der Lebenszustände des alten Griechenlands, nicht bloss Zeugen von dem Genius und der Technik des Gewerbs.“ Hier erweist sich die Archaeologie als hilfreichste Wissenschaft; nur darf der Darsteller des Privatlebens seine Aufgabe mit der der

Archaeologie nicht verwechseln; wie viel er von ihr zu entlehnen, ist vorläufig Sache der *αἴσθησις ἐπιστημονική*. Weniger reich fliesst die dritte Quelle, die wir die der lebendigen Gegenwart genannt haben. Wir verstehen darunter die aus dem Leben der jetzigen Neugriechen fliessende Quelle. Nicht mit Unrecht hat man in neuerer Zeit aus den Sitten und Gebräuchen, namentlich der niederen Volksschichten des jetzigen Griechenlandes, Rückschlüsse auf die antike Zeit gezogen, da so manches im Leben der heutigen Griechen bewahrt geblieben ist, was im klassischen Altertum wurzelt.

Über die Sammlungen der Inschriften vgl. Hinrichs im Hdb. I S. 342 ff.; über die der Münzen Weil's Darstellung der Numismatik in den Schlussbogen des I. Bds.; über die Litteratur der Denkmäler der Kunst wird Flasch in dem betreffenden Band des Hdb's. Übersicht geben; vgl. übrigens Böckh ll. S. 494 ff. — Bildwerke und Abbildungen zur Kenntnis des Privatlebens: Th. Panofka, Bilder antiken Lebens, Berlin 1844; Derselbe, Griechen und Griechinnen nach Antiken, Berlin 1844. — E. Gerhard, Ausgelesene griechische Vasenbilder. Band IV: Alltagsleben, Berlin 1858. — L. Weisser, Bilderatlas zur Weltgeschichte Bd. I Abt. 1 Lebensbilder aus dem klassischen Altertum, Stuttgart 1862, 3. Aufl. 1883. — E. v. d. Launitz, Wandtafeln zur Veranschaulichung antiken Lebens und antiker Kunst, Kassel u. Berlin 1869 ff. — Th. Schreiber, Kulturhistorischer Bilderatlas 1. Tl. Altertum, Leipzig 1886. — Seemann's Kunsthistorische Bilderbogen, in verschiedenen Sammlungen. Achter Abdruck, Leipzig 1882 ff.

Illustrierte Lexika oder lexikalisch angelegte Werke: A. Rich, *Dictionary of Roman and Greek antiquities*, Dritte Aufl. London 1873. *Traduit de l'Anglais sous la direction de* Th. Chéruel, dritte Aufl. Paris 1883. Deutsch, besorgt von C. Müller, Paris 1862. — Ch. Daremberg et E. Saglio, *Dictionnaire des antiquités grecques et romaines d'après les textes et les monuments,* Paris 1873 ff. (bis jetzt 10 fasc.). — O. Seyffert, Lexikon der klassischen Altertumskunde. Kulturgeschichte der Griechen und Römer. Mythologie und Religion, Litteratur, Kunst und Altertümer des Staats- und Privatlebens, Leipzig 1882. — A. Baumeister, Denkmäler des klassischen Altertums zur Erläuterung des Lebens der Griechen und Römer in Religion, Kunst und Sitte, München und Leipzig 1884 (bis jetzt 28 Lieferungen).

D. H. Sanders, Das Volksleben der Neugriechen, Mannheim 1844. — J. Telfy, Studien über die Alt- u. Neugriechen und über die Lautgeschichte der griechischen Buchstaben, Leipzig 1853. — Marcellus, *Les Grecs anciens et modernes,* Paris 1861. — C. Wachsmuth, Das alte Griechenland im neuen, Bonn 1864. — B. Schmidt (der wissenschaftliche Begründer dieser Gattung von Quellen), Das Volksleben der Neugriechen und das hellenische Altertum, 1. Tl., Leipzig 1871. — Th. Benzelos, *Περὶ τοῦ ἰδιωτικοῦ βίου τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων πρὸς ὃν παραβάλλεται καὶ ὁ τῶν νεωτέρων,* Athen 1873. — Terzetti, *La Grèce ancienne et moderne considerée sur l'aspect religieux,* Paris 1885.

4. Da die Privataltertümer meist im Zusammenhang mit den Staats- und Kriegsaltertümern bearbeitet wurden, so gilt über die Litteratur derselben und den Gang, den die Litteratur jener Altertümer seit dem Wiedererwachen der humanistischen Studien eingeschlagen, fast das nämliche, was Busolt oben S. 8 ff. vorgetragen hat. Was einst Hemsterhuis von Samuel Petit urteilte, er sei ein „*vir doctrina quam recto iudicio melior,*“ gilt von den meisten Bearbeitern einzelner Seiten der Altertümer, deren Arbeiten *J. Gronovius* im *Thesaurus antiquitatum Graecarum voll. XIII,* 1694—1704 und *Polenus* im *Supplementum* 1735 vereinigt haben. In erfreulichen Gegensatz zu den gelehrten, aber kritik- und geistlosen Monographieen und Kompendien des 16. und 17. Jahrh. trat die Auffassung des Altertums, welche von den Franzosen in den *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* vertreten wurde. Das bekannte Werk von Jean Jacques Barthélemy (Konservator des Münzkabinets in Paris und Mitglied der Akademie der Inschriften), *Voyage du jeune Anacharsis en Grèce etc.* 1788, nachmals oft aufgelegt, von Gelehrten wie St. Croix und

F. Didot bearbeitet, ins Deutsche mehrmals übertragen, stellte den Gegensatz zu der bisherigen Bearbeitung ins hellste Licht. Waren die bisherigen Werke für die gelehrte Welt und für die Schulen bestimmt, so der Anacharsis des Barthélemy für die Gebildeten aller Stände. Dort Steifheit mit dürrer Systematik, hier geschmackvolle Darstellung in Form eines Romans; dort Zusammenstellung von Notizen aus Schriftstellern aller Zeiten ohne Sichtung, Wertung und gesunde Interpretation; hier wenigstens Anfänge einer kritischen Benützung der Quellen; dort Berücksichtigung von fast nur litterarischen Quellen, hier auch von monumentalen *(Montfaucon, L'antiquité expliquée)*; dort Mangel an Verständnis des Lebens der Vergangenheit wie der Gegenwart, hier lebendige Bezugnahme auf die Hauptfragen der Gegenwart, ob Natur, ob Civilisation, indem die Eigentümlichkeit griechischen Wesens und Lebens an dem Gegensatz zwischen dem unverdorbenen Natursohn Anacharsis und der civilisierten griechischen Welt zur Anschauung gebracht wurde. Freilich sind es moderne Reflexionen, die den eingeführten Personen in den Mund gelegt werden, und ein eindringendes Verständnis der antiken Verhältnisse wird vermisst; aber es war doch etwas Grosses, in den Sitten, Einrichtungen und Gebräuchen des sozialen und häuslichen Lebens der Griechen mehr als blosse Kuriositäten und ein Versuchsfeld für tote Gelehrsamkeit sehen zu lernen. Den gleichen Zweck, griechisches Leben dem gebildeten Publikum in ansprechender Form vorzuführen, verfolgen die *Athenian letters*, London 1798 2 *voll.*, von Fr. Jacobs ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1799. 1800; sie betonen den Gegensatz zwischen Persertum und Griechentum.

Aber die Epoche eigentlich wissenschaftlicher Darstellung der Altertümer begann erst in unserem Jahrhundert. Vorbereitet durch die Anregungen, welche Winckelmann und Lessing gegeben, durchdrungen von dem neuen Geist, den F. A. Wolf der gesamten Altertumswissenschaft eingehaucht, zeigt sich die neue Behandlung griechischen Lebens zuerst in A. Boeckhs klassischem Werk „die Staatshaushaltung der Athener“ (2 Bde. Berlin 1817, 2. Aufl. 1851, 3. Aufl. bes. v. Fränkel 1886), dessen Schärfe und Tiefe der Untersuchung, exakte Methode, lichtvolle Darstellung das Muster für alle geworden, die sich ähnliche Aufgaben stellten. Alle kulturhistorischen Seiten des griechischen Altertums umfasste in körniger Sprache der Historiker W. Wachsmuth in seiner hellenischen Altertumskunde (Halle 1826—30 4 Bde., 2. Aufl. 1846 2 Bde.). Hebt Wachsmuth mehr die staatliche Seite hervor, so P. van Limbourg-Brouwer die religiöse und moralische Seite des Altertums in seinem umfassenden Werk *„Histoire de la civilisation morale et religieuse des Grecs“* (Grooningen 8 Bde. 1832—42), das den Anhängern der idealistischen Auffassung der Griechenwelt, wie sie Fr. Jacobs vertrat (Vermischte Schriften Bd. III), die Schattenseiten der antiken Welt allzusehr hervorzuheben schien. In moderner Auffassung bewegt sich St. John, *The Hellenes, the history of the manners of the ancient Greeks*, London 1844 2 Bde.; auf allgemeineren Standpunkt stellt sich J. Denis, *Histoire des théories et des idées morales dans l'antiquité*, Paris u. Strassburg 1856 2 Bde. — Was W. Wachsmuth und andere an strenger Quellenkritik und unbefangenem Blick vermissen liessen, das suchten die Leistungen

eines K. Fr. Hermann, W. A. Becker und Fr. Schömann, jeder in seiner Weise, zu ersetzen und zu ergänzen. — Die Aufgabe der Zukunft ist es, durch methodische und allseitige Ausnützung des gesamten Quellenmaterials, durch objektive Auffassung des Altertums vom allgemeinen kulturhistorischen Standpunkt aus das Ziel einer wahrhaft historischen Reproduktion der Zustände des antiken Privatlebens der Griechen vom Beginn seiner Eigenart bis zum Aufhören derselben zu erreichen.

Litteratur: Die ältere bei Böckh, Enc. S. 367 [2] ff. — K. Fr. Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, 3. Bd., Privataltertümer, Heidelberg 1852, 2. Aufl. besorgt von B. Stark 1870, 3. Aufl. bes. v. H. Blümner, Freiburg u. Tübingen 1882. — W. A. Becker, Charikles, Bilder altgriechischer Sitte zur genaueren Kenntnis des griechischen Privatlebens, Leipzig 1840, 2. Aufl. bes. v. K. Fr. Hermann 1854, 3. Aufl. neu bearbeitet von H. Göll, 3 Bde., Berlin 1877/78. — G. F. Schömann, Griechische Altertümer, 2 Bde., Berlin 1855, 3. Aufl. 1871/73 (französisch bearbeitet von C. Galuski Vol. I, Paris 1884). — E. Guhl und W. Koner, Das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken, Berlin 1860, 5. Aufl. 1882 (F. Trawinski, *La vie antique, Manuel illustré d'archéologie grecque et romaine. Traduction d'après Guhl et Koner. Revue et annotée par* C. Riemann 2 voll., Paris 1884). H. Göll, Griechische Privataltertümer, in der Encyklopädie von Ersch u. Gruber Sekt. I Bd. 83 S. 115 ff. — Derselbe, Kulturbilder aus Hellas und Rom, 3 Bde., Leipzig 1863, 3. Aufl. 1878. — X. *Βουλόδημος, Δοκίμιον περὶ τοῦ ἰδιωτικοῦ βίου τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων κατὰ τὰς πηγὰς καὶ τὰ δοκιμώτερα τῶν βοηθημάτων ἐκπονηθὲν ἐκδιδόντος Ἐ. Γ. Βουτσινᾶ*, Odessa 1875. — J. P. Mahaffy, *Social life in Greece from Homer to Menander*, London 1874, 3. Aufl. 1877. — R. Ménard *et* Cl. Sauvageot, *La vie privée des anciens*, 4 voll., Paris 1880—1883. — S. Reinach, *Manuel de Philologie classique*, Paris 1884. T. I p. 248 ff., t. II p. 219 ff. — A. M. Alexanderson *och* O. V. Knös, *Grekisk Fornkunskap (Illustrerad Handbock)*, Stockholm 1885 (bis jetzt 5 Lieferungen). — Verschiedene Artikel in A. Pauly's Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, 6 Bde., Stuttgart 1839—1852, I. Bd. in 2. Aufl. 1864—66.

1. Wohnung und Wohnungseinrichtung.

a. Wohnung.

A. Älteste Wohnweise.

5. Als die Griechen von der indogermanischen Völkerwelt ausgeschieden waren und zur Ausgestaltung eines selbständigen Kulturlebens über die Balkanhalbinsel sich verbreiteten, hatten sie im wesentlichen bereits den Zustand der Unkultur hinter sich, welchen Äschylus den Prometheus schildern lässt: „Traumgestalten ähnlich kannten sie nicht das sonnige Wohnhaus aus Ziegeln erbaut (*πλινθυφεῖς δόμους προσείλους*), nicht des Holzes Bearbeitung (*ξυλουργίαν*); vergraben wohnten sie in sonnenlosen Höhlenwinkeln (*ἄντρων ἐν μυχοῖς ἀνηλίοις*)“ Prom. 450 ff. Schon in der indogermanischen Urzeit hatten sie sich zum Begriff des Hauses erhoben: *δόμος* mit *θύρα* und *στέγος* ist eine Bezeichnung, welche jener Periode angehört. Freilich das „Haus“ ist nur als primitive Hütte zu denken, leicht zu bauen und abzubrechen, wie es der halbnomadische Zustand, in welchem die Urgriechen in die neue Heimat einzogen, mit sich brachte, und die höhlenartigen Wohnungen (*γύπαι*, s. Hesych. s. v., *γυπάρια* Arist. Eq. 792, *φωλεοί, τρῶγλαι, σπήλαια*), natürliche wie künstliche, wurden keineswegs sogleich aufgegeben. Nicht nur die schaurigen Felsenklüfte im Hochgebirg, in denen die Sage das gesetzlose Volk der Kyklopen hausen lässt (*ι* 106 ff. 182 ff., Naegelsb.-Autenr. Hom. Theol. § 187 [3]), auch die Höhle

der schnellfüssigen Atalante in den arkadischen Bergen (Aelian. VII. 13, 1) und die Grotte der Kalypso, vom Dichter (*ε* 57 ff.) mit allem Zauber romantischer Waldeinsamkeit ausgestattet, überhaupt der uralte Nymphenkultus in Höhlen und Grotten, welche Kultstätten und Wohnstätten der Menschen zugleich waren, erinnern daran, dass die Eingewanderten nicht allgemein die Höhlenwohnung verschmähten, wenn auch die prähistorische Forschung bis jetzt keine Spuren davon in den Höhlen Griechenlands aufzufinden vermochte. Die Winterstrenge in den Hochflächen und Alpenlandschaften Griechenlands mochte von den Ansiedlern gebieterisch die nämliche Anlage der Wohnung fordern, wie sie, nach Spuren des Avesta zu schliessen, den arischen Indogermanen bekannt war und in der historischen Zeit bei den Phrygern, Armeniern, Skythen, Germanen u. a. üblich blieb.[1])

Aber nicht überall nötigte das Klima die Urgriechen zu solchen Wohnungen, wenn auch nur im Winter, Zuflucht zu nehmen. Die ungelichteten Eichenwälder gaben reichliches und treffliches Material zum Bau von Hütten (*καλύβαι*), die, je mehr die gebirgige Beschaffenheit des steppenlosen Landes das unstäte Leben einzwängte und die fortschreitende Civilisation zu bleibenden Ansiedelungen bestimmte, eine dauerhaftere Gestalt und wohnlichere Form annehmen mussten. Ob solche Ansiedelungen auch in Form von Pfahlbauten stattfanden? Weder Sage noch Funde deuten darauf hin.[2]) Den Hellenen der historischen Zeit waren die Pfahldörfer der Thraker (Hdt. V 15) und Skythen (*Hippocr. de aer. aq. loc. c.* 83) nicht unbekannt, aber von eigenen schweigen sie.

6. Für die Urschichte der sesshaften griechischen Ansiedler nimmt man als eine der Wohnungsformen die Kegel- oder Rundhütte an, die man als Nachklang an das Nomadenzelt der Wanderscharen oder als Nachbildung der halbunterirdischen Erdhütte mit ihrem kegelförmigen Dach betrachten kann. Auf die Kreisform, die anderwärts vielfach bezeugt ist,[3]) glaubt man sicheren Rückschluss ziehen zu dürfen aus den späteren Rundgebäuden, in denen der Gemeindeherd (*κοινὴ ἑστία*), der Mittelpunkt der festangesiedelten Gemeinde, sich befand; als weitere Beweise lassen sich die kuppelförmigen *σκιάδες*, die am neuntägigen Karneenfest in Sparta als „Nachahmung dorischen Lagerlebens" (*Demetr. Skeps.* bei Athen. IV 19)

[1]) „Die Phryger in der Ebene" bemerkt Vitruv im Kapitel über die Entstehungsgeschichte des Hausbaues (II 1, 5) „wählen sich aus Mangel an Bauholz natürliche Hügel, höhlen sie in der Mitte durch Graben aus, und von aussen Gänge hineintreibend erweitern sie den Raum. Darüber errichten sie aus Pfählen, die sie untereinander verbinden, kegelförmige Gestelle (*metas efficiunt*), bedecken sie mit Rohr und Reisig und schütten über das Ganze grosse Erdhaufen. Diese Bauweise bewirkt im Winter grosse Wärme, im Sommer grosse Kühle." Ähnliche Wohnungen fand Xenophon (Anab. IV 5, 24) in Armenien, gross genug um Heerdenvieh samt Geflügel und Getreide und andere Vorräte zu bergen, und schildert bei den alten Deutschen Tacitus Germ. 16; über die Erdwohnungen der Saken (Ptol. VI 13, 2) s. Aelian VH. XII 38, der Satarchen Mela II 1, 6: *„ob saeva hiemis . . demersis in humum sedibus specus aut subfossa habitant"*.

[2]) Analogieschlüsse auf ihr einstiges Vorhandensein ziehen Sp. Lampros (*Ἱστ. Μελετ.* S. 14; *Ἱστ. τ. Ἑλλ.* S. 21) und Holm (Gr. Gesch. I 23).

[3]) Für einen Teil der Schweizer Pfahlbauten, s. Ferd. Keller, Mitteil. der antiq. Gesellschaft in Zürich XII 3, 135), für die See- u. Landpfahlbauten Oberitaliens, Helbig, die Italiker in der Poebene S. 52 (über andere hieher gehörige Schriften Helbigs s. Deecke in Burs.-Müller's Jahrb. 1885 III 233) und für die Belgen noch zu Strabo's Zeit, IV 4, 3 *οἴκους ἔχουσι μεγάλους θολοειδεῖς.*

errichtet wurden, vor allem aber die vorhistorischen Kuppelgräber von Mykenae, Menidi, Orchomenos u. a. heranziehen, von denen Adler (Vorrede zu Schliemanns Tiryns S. XXXIII) sagt: „Ihre schlichte Raumgestaltung weist auf uralte Vorbilder zurück, auf Kreiszelte, auf halbunterirdische Erdhütten u. dgl., erscheint aber hier wegen der monumentalen Durchführung und künstlerischen Behandlung als ein Gipfelpunkt, den man sicher erst nach vielen Vorversuchen erreicht hat."

Ob die Hütten, welche nach beliebter Legende Pelasgos seine Arkader bauen lehrte (Pausan. VIII 1, 2), als festgewordene Nomadenzelte, d. h. kreisförmig zu denken sind, bleibt dahingestellt; denn neben dieser Form wird nicht nur die ovale, sondern auch die praktischere Form der viereckigen Hütte bald aufgekommen sein, wohl bevorzugt von wohlhabenden Familien mit zahlreichem Gesinde, ein Umstand, der eine Raumabteilung nötig machte, die am besten durch die Viereckform bewerkstelligt werden konnte. Das Material für den Bau der viereckigen wie Rundhütte bestand aus Holz und Lehm, Reisig, rohen ohne Mörtel verbundenen Steinen (anschaulich Vitruv II 1, 6). Die Dächer, wegen des Regenabflusses geneigt, waren belegt mit Binsen- und Rohrwerk und mit Lehm bestrichen, dessen Aufhäufung nach Vitruv (l. l.) eine Art Giebel bildete.

O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte, Jena 1883 S. 403 ff.; V. Hehn, Kulturpflanzen u. Haustiere, vierte Aufl., Berlin 1883 S. 462 ff.; *Ἱστορικὰ Μελετήματα ὑπὸ Σπυρίδωνος Π. Λάμπρου*, Athen 1884: *Τὰ πορίσματα τῆς προιστορικῆς ἀρχαιολογίας καὶ οἱ πρῶτοι κάτοικοι τῆς Ἑλλάδος*. Desselben *Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος*, Athen 1885 S. 19 ff.

7. In der Viereckform der Hütte lag die Fähigkeit der Entwickelung zur Form des eigentlichen Hauses. Die Weise der Entwickelung selbst wird nicht mit Unrecht mit der Weise der Ansiedelung und der Beschäftigung der alten Bevölkerung Griechenlands in Verbindung gebracht. Erklärt man sich das altitalische Wohnhaus mit seinem „Wasserhof" aus der geschlossenen Ansiedelungsart, d. h. aus der Sitte, die Niederlassung mit einem Wall zu umschliessen, so das altgriechische geschlossene Wohnhaus aus der offenen Ansiedelung, d. h. aus dem *ἀτειχίστους οἰκεῖν*.[1]) Nicht als ob letztere von Anfang an und überall in gleicher Weise stattgefunden hätte. Vom Steppen- und Prairienleben der indogermanischen Urzeit her waren die Griechen sicherlich gewohnt, erhöhte Punkte durch Erddämme und Gräben zu schützen und dahinter bei plötzlichen Raubeinfällen der Feinde Habe und Familie zu bergen; so geschützte Höhen sind die vedischen *púras*, griech. *πόλεις*, worunter ursprünglich keine befestigten Städte mit Strassen und Häuserreihen zu verstehen sind (O. Schrader, Sprachv. und Urg., S. 197, 198). Die Natur Griechenlands bot solche zeitweilige Bergungshöhen in reicher Fülle in den Hügeln und Bergplateaus, die aber da, wo die Niederlassung, den Wert des Ackerbaues immer höher schätzen lernend, die Fruchterde in der Ebene oder im Thal schonen wollte, zu bleibenden Ansiedelungen mit eng aneinander liegenden Wohnungen verwendet wurden.[2])

[1]) Kuhn, Entst. d. Städte, S. 137; K. Lange, Haus u. Halle, S. 50.

[2]) Spuren solcher uralten Ansiedelungen zeigen z. B. der Burghügel von Asine, (Schliemann, Tiryns S. 56), Tiryns (Schliem. ll. S. 62, Dörpfeld daselbst S. 287), die Hügelkette der Pnyx im südwestlichen Stadtteil Athens Melite, Milchhöfer in Baumeist. Denkm. S. 152, die Kranaa (Akropolis von Athen; s. Busolt, Gr. Gesch. I 382), die

Weit mehr aber gaben die Berghöhen Anlass zum Bau von Warten und Steinburgen; auf jene deutet der nicht bloss an Korinth haftende Name Ἐφύρα (Curtius Gdz. S. 143 [5]), auf diese die Namen Λᾶ, Λάα, Λᾶς, insbesondere Λάρισα (eine mit dem Pelasgerstamm auftretende Bezeichnung, Holm Gr. G. I 76), deren Lage häufig ein Fluss noch gesicherter machte. Unter dem Schutz solcher Burgen, nach allgemeinem Brauch nun πόλεις genannt, konnte sich ein Stamm in den Thälern behaglich ausbreiten, ohne sich mit Wall und Graben noch besonders zu schützen, und dabei der indogermanischen Neigung zu „zerstreuter Wohnart“ nachgeben. Denn was Tacitus von den alten Deutschen (Germ. 16) berichtet, dürfen wir auch auf die Wohnweise der Altgriechen anwenden. Die Einzelwohnungen im Gau waren von einander getrennt, die Wahl der Wohnstätte eine sehr verschiedene. Die Zauberin Kirke wohnt in waldiger Thalschlucht (κ 211); auf felsiger Höhe, zu der ein Bergsteig führte, lag das Gehöfte des Eumäus (ξ 7). Jene Ansiedelungsweise blieb durch die ganze Zeit hellenischen Volkslebens in den ackerbautreibenden Dörfern, am primitivsten in den wenig zugänglichen, von der Kultur nicht beleckten Hochgebirgswaldungen und Bergschluchten, z. B. Osteuboeas mit seinem „Hinterwäldlerleben“.[1])

8. Das abgesonderte Wohnen, wenn auch unter dem Schutz einer ragenden Burg, sowie der mit steigender Civilisation sich mehrende landwirtschaftliche Betrieb führte notwendig auf den Gedanken, um das Einzelhaus ein schützendes Gehege zu ziehen und in dasselbe den Wirtschaftshof einzuschliessen. So entstand die geschlossene Hofstätte, d. i. Haus und Hof wohl umfriedigt (αὐλὴ εὐερκής), worin man sich wohl geborgen fühlte (ζ 303: ὅταν σε δόμοι κεκύθωσι καὶ αὐλή). Das Wohnhaus selbst bildete für sich eine geschlossene Einheit, dessen Form sich im Bauernhaus durch alle Zeiten hindurch erhielt; das pergamenische Bauernhaus, das Galen (XIV 17 ff. K.) beschreibt, wird mit Recht als Typus des altgriechischen Wohnhauses im Gau betrachtet. Dreiteilig mit länglichem Grundriss vereinigt es in sich bei dem reicheren wie ärmeren Bauern Wohnung, Scheune und Stallung unter einem Dach und zeigt, wie Nissen (Pomp. Stud. S. 610 ff.) und andere hervorgehoben haben, grosse Ähnlichkeit mit dem altsächsischen Bauernhaus. Im mittleren, grossen oder Hauptraum (μέγας οἶκος) ist der Herd; zur rechten wie linken oder nur auf der einen Seite sind Viehställe. In Verbindung mit dem Herd befindet sich der κρίβανος (nicht „Ofenbank“), ein geschlossener Ofen zum Rösten des Getreides (Hesych. s. v.), Backen des Brotes (ἄρτος κριβανίτης) und Braten des Fleisches (Schol. Arist. Vesp. 86. 1152). Aber der Mittelraum ist nicht bloss Küche, sondern auch Wohn- und Schlafraum für des Kleinbauern Familie und Gesinde. Je ausgedehnter aber der Grundbesitz, je zahlreicher die Knechte und Mägde waren, desto notwendiger wurde die Abteilung der Räume für die Familie des Grossbauern und für das Gesinde, und so hatte nach Galen l. l. der Hauptraum eines wohlhabenden Bauernhauses gegen die hintere

Ostabdachung der Akte (s. Curtius, Karten v. Attika mit erläuterndem Text v. Milchhöfer, Heft I S. 56 mit Anm. 72, Skizze zweier Privathäuser).

[1]) Für Phokis vgl. Paus. X 4, 1; bei den ozolischen Lokrern, Aetolern, Akarnanen u. s. w.; vgl. oben Busolt S. 22.

Seite zu selbst wieder drei abgeteilte Räume: eine Exedra, worunter nach hellenistischem Sprachgebrauch ein Gesellschafts- (Staats-) Zimmer zu verstehen (Mayor zu Cic. ND. I 15), und links und rechts davon Schlafräume, offenbar für die Familie. Aus dem Streben, alles unter einem Dach zu vereinigen, erklärt sich auch die Anlage des Obergeschosses in den reicheren Bauernhäusern. Über den drei genannten Räumen lagen nach Galen drei, oft auch eine vierte Kammer. Jedenfalls dienten sie als Schlafräume für Knechte und Mägde, aber auch als Wirtschaftsräume; so die mittlere direkt über der Exedra befindliche als Weinkammer (ἀποθήκη), durch welche der Rauch des in der Nähe der Exedra angebrachten Herdes zog. Für den Abzug des die Querbalken des Daches schwärzenden Rauches war, nach den Einrichtungen bei anderen Völkern zu schliessen, unmittelbar über dem Eingangsthor der Wohnung eine Öffnung. Im altpatriarchalischen Herrenhaus von Lebaia, wo die Frau Königin selbst das Brot buk, ist der Rauchfang (καπνοδόκη) ein Loch im Giebel oder an der Seite des Daches, durch dessen Öffnung die Sonne einen scharf umgränzten hellen Fleck auf dem Fussboden bildete (Hdt. VIII 137; Nissen, Pomp. St. 621). Über den ganzen Raum erhob sich auf Querbalken ein Giebeldach[1]) (ἀέτωμα οἴκου Galen. XVIII A 518; vgl. Vitr. II 1. 3) wie bei den altitalischen und altdeutschen Häusern), dessen Eindeckungsmaterial, Schilfrohr, eine starke Neigung verlangte (Dörpfeld in Schliem. Tiryns 311), damit das Regenwasser nicht eindrang, sondern ablief. Rohrdächer blieben lange Zeit auch den Stadtwohnungen, die das Feuer des Zufalls oder der Eroberung (wie in Sardes a. 499 v. Chr. Hdt. V 101) leicht abweiden konnte. Luft und Licht erhielt das Bauernhaus durch die Eingangsthüre wie durch die Öffnungen, sei es oberhalb der Thüre, sei es im Dache mittelst der Zwischenräume der Deckbalken.

H. Nissen, Pompejanische Studien zur Städtekunde des Altertums, Leipzig 1877. — Konr. Lange, Haus und Halle, Studien zur Geschichte des antiken Wohnhauses und der Basilika, Leipzig 1885.

B. Phoenikischer Palastbau.

9. Wie die bauliche Entwickelung des Einzelhofsystems mit der Entwickelung der Bodenwirtschaft und des Gaulebens Hand in Hand ging, so die Entwickelung des Burg- und Palastsystems mit der Entwickelung der kriegerischen Macht der Stammesfürsten und des Besitztums der ritterlichen Gefolgschaften. Wo sich Fürstenmacht im trotzigen Kampfe mit Nachbarfürsten behauptete und erweiterte, da war auch eine Erweiterung der Fürstenburg geboten; wo sich der Besitz des Herrenstandes mehrte und mit zunehmendem Wohlstand die Lebensansprüche steigerten, konnte die Einheitlichkeit des als Wohnung, Stallung und Scheune dienenden Bauernhauses nicht aufrecht erhalten werden. Nicht nur das Gesinde wird in besonderen Nebenräumen untergebracht, auch die Viehställe werden von der Wohnung getrennt und in dem Hofraum, bald auch ausser demselben

[1]) Ein schräges Dach in Form eines Λ hat auch der Dichter von Ψ 712 im Auge bei dem Vergleich zweier sich fassenden Ringer mit den in einander greifenden Dachsparren, ἀμείβοντες.

untergebracht. Die Räume des Wohnhauses wachsen; der Hof wird für die verschiedensten Bedürfnisse der Haus- und Landwirtschaft baulich ausgenutzt. So musste da, wo man nicht am Altherkömmlichen festhielt, Anlage und Bau der Herrenhäuser bedeutende Änderungen erfahren. Ungleich bedeutendere aber verlangte die Fürstenburg, wenn sie die doppelte Bestimmung einer wohlgeschützten Festung und einer stattlichen Herrscherwohnung zu erfüllen hatte.[1]) Welch mannigfaltige Räume erforderte nicht die fürstliche Familie mit dem zahlreichen Gesinde, die Rücksicht auf die vielen Edlen, die mit ihrer Dienerschaft auf die Burg zum Gelag und zur Beratung kamen, die Pflege der Gastfreundschaft gegen Hoch und Niedrig, und dies alles dem ὄλβος des Hauses entsprechend! Darum nahm den Bergrücken, der ganzen Ansiedlungen zum Wohnsitz oder der Gaubevölkerung zum jeweiligen Unterkommen diente, der weithin gebietende Herrscher für sich allein in Anspruch; die Bewohner wurden aus ihren teils an den Felsen sich anlehnenden, teils in den Felsen gehauenen kleinen Wohnungen in die Ebene oder Thäler verwiesen, wenn nicht der Anwachs der Bevölkerung von selbst dazu zwang. So mochte es in Tiryns (Schliem. Tiryns S. 62 ff., Dörpfeld S. 286), so auf der Kekropia (Berl. Philol. Woch. 1885 S. 1501) der Fall sein.

10. Aber den Wünschen und Bedürfnissen der Fürsten musste auch die Baukunst entgegen kommen, und diese konnte in der That frühzeitig genug staunenswerte Leistungen ihnen darbieten. Freilich nicht die einheimische dilettantische — jeder war selbst Baumeister seines Obdaches, Odysseus fertigte sich selbst den θάλαμος —: es waren unzweifelhaft Architekten aus phoenikischen oder aus den von phoenikischen Kulturelementen durchzogenen asiatischen Landen (Lykien? Karien?), welche auf Grund der reichen auf Jahrhunderte, ja Jahrtausende zurückgehenden Erfahrungen der ägyptischen Baukunst die Felshäupter eben so sehr zu ausgedehnten Burgen mit gewaltigen Thorgängen, Ringmauern und kasemattenartigen Räumen als zu stattlichen Herrschersitzen in einer Weise umzugestalten verstanden, wie sie in Griechenland nicht wiederkehrte, wenn man nicht die Palastbauten der Ptolemaeer, Seleukiden und Attaliden in der hellenistischen Zeit zur Vergleichung heranziehen will.[2]) Dreierlei brachten die Meister kunst- und zunftmässiger Bauthätigkeit nach dem Osten Griechenlands: die technische Bewältigung des Steinmaterials im grossartigsten Massstabe für Grundbauten, die Anwendung der Säule, und die Bekleidung des dürftig aussehenden Riegel- und Lehmwerkes mit Kalk und anderen Putzmitteln. Jenes Element der Architektur, das für die Entwickelung des Profanbaues, wie des daraus hervorgehenden Tempelbaues von weittragendster Bedeutung geworden: die Säule aus Holz mit steinerner gegen Feuchtigkeit schützender Basis (*Perrot et Chipiez, Histoire de l'art dans*

[1]) Semper, Der Stil II 397, 2: „Die Geschichte beweist durch eine Menge von Beispielen, dass die Begründer eines neuen politisch-sozialen Prinzips stets darauf bedacht waren, diesem einen planmässig durchdachten architektonischen Ausdruck zu geben“.

[2]) Ich gehe von der Hypothese aus, dass die vorhistorischen Fürsten in Griechenland griechischen Stammes waren und über griechische Stämme herrschten, beeinflusst von phönikischen Faktoreien und Ansiedelungen.

l'antiquité t. III 373), — *κίων* hat (trotz Ebeling, Lex. hom. s. v.) keine indogermanische Ableitung und wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit auf einen semitischen Stamm zurückgeführt — ward nun das geeignetste Mittel die Räumlichkeiten im Fürsten- wie Herrenhaus, die durch Absonderung der Ställe und Scheunen für Wohnzwecke verfügbar wurden, den gesteigerten Anforderungen des sozialen Lebens anzupassen. Der Hauptraum des Bauernhauses (*ὁ μέγας οἶκος*) ward zum Grossgemach, *μέγαρον*, einem von Säulen getragenen Saal; aber auch für andere Räumlichkeiten und für die Anlage von Hallen im Hofraum wurde die Säule verwendet. So kam denn in der vorgeschichtlichen Bauperiode, die wir die phoenikische zu nennen berechtigt sind, das Prinzip des Säulensaales wie des Säulenhofes auf, um nicht wieder aus der Geschichte der griechischen Baukunst zu verschwinden.

11. In welcher Weise aber dieses Prinzip zur Verwendung kam, veranschaulicht am besten der Grundriss des Palastes von Tiryns, den Dörpfeld auf Grund seiner und Schliemanns epochemachenden Ausgrabungen (1884 und 1885) entworfen hat. Diese Ausgrabungen gaben die überraschendsten Aufschlüsse über die Bauweise des 12. Jahrh. v. Chr. — denn in diese, wenn nicht frühere, Zeit setzt man die Erbauung —, deren Anfänge aber viel weiter zurückgreifen.[1]) Mit Übergehung der nicht hieher gehörigen Anlage des Festungsbaues ist es unsere Aufgabe, den Palast in seinem Grundriss zu beschreiben, weil er bis jetzt die einzige Quelle unserer Kenntnis des vorhistorischen Palastbaues in Altgriechenland bildet und sicherlich als Typus der Herrscherhäuser im Osten Griechenlands zu betrachten ist, selbst wenn Tiryns noch keine hellenische Bevölkerung gehabt hätte (vgl. Beil. z. Allg. Z. 1886 Nr. 15.), — vor kurzem entdeckte Dörpfeld eine ähnliche Anlage auf der Akropolis zwischen Parthenon und Erechtheum; Berl. Woch. 1885 S. 1501 — und manches Licht auf das spätere Homerische Anaktenhaus wirft.

Der isolierte Kalksteinhügel von nur 26 m Höhe über der Ebene schloss eine Unterburg mit Wirtschaftsräumen, Stallungen für Pferde, Wohnungen für das Gefolge, eine Mittelburg und eine Ober- oder Hochburg in sich ein. Hier oben befand sich das Anaktenhaus, ebenso wie auf der Gipfelfläche der stolzen Bergfeste Mykenae (277 m Höhe) und zwar in nahezu gleicher (50—60 qm.) Ausdehnung der Königspalast stand.[2]) Unverkennbar ist die Dreiteilung der gesamten Baulichkeit, wie sie bei

[1]) Die Aufgrabungen auf Santorin (Theras und Therasia) gewähren Einblick in eine von einer Bimssteineruption plötzlich vernichteten vorhistorischen Kultur und liessen unter der 20—30 m mächtigen Bimssteinschicht neben Hütten aus rohem Steinmaterial ohne verbindenden Mörtel auch Häuser aus gemauerten mit Kalk beworfenen Wänden nicht ohne Spuren von Freskozierden, mit gewölbten Decken zu Tage treten. Die Geologen setzen die vulkanische Katastrophe, die über das „vorhistorische Pompeji“ hereinbrach, auf c. 2000 v. Chr.; Neumann und Partsch, Physikalische Geogr. v. Griechenl. S. 277. Sp. Lampros, *Ἱστορ. μελ.* S. 6.

[2]) Adler, Vorrede zu Schliem. Tiryns S. XXII: „meisterhafte Verteilung der Bauteile auf beschränktem Terrain; die Gestaltung und Gruppierung der Räume sollte die vielfachen Ansprüche, welche eine fürstliche Hofhaltung im realen wie idealen Sinne zu allen Seiten erhoben hat, befriedigen. Vornehme Abgeschlossenheit nach aussen hin, passende Unterbringung von Wachen und Dienern um luftige Höfe, würdige Zugangswege zum Empfangssaal, bequeme Verbindung der eigentlichen Wohngemächer untereinander und mit den Aussenräumen und alles dies gut beleuchtet und doch schattenkühl.“

den Ägyptern und Phoenikern wiederkehrt: 1. Höfe, 2. (Männer- und Frauen-) Säle, 3. Gemächer, alle diese Bauteile waren wieder mit Vor-, Neben- und Verbindungsräumen versehen.

1) Der Haupteingang an der Ostseite der Oberburg führte durch das grosse zweiflügelige Burgthor und durch einen Vorplatz zu einem grossen Propylaeon oder Thorgebäude mit Thorwand (Fig. 1. H), der nach Osten eine Vorhalle voranging, nach Westen eine Hinterhalle folgte. Die Fronten beider Hallen bestanden, was denn später auch bei den Vorhallen (πρόδομοι) der einfachsten und ursprünglichsten Tempelanlagen wiederkehrte, aus je 2 Säulen zwischen zwei Steinpfeilern, auf welchen 4 Stützen das Epistylion geruht haben wird, bestimmt, die Enden der rechtwinkelig zur Fronte aufliegenden Deckbalken aufzunehmen, über denen wohl Bohlen lagen, mit Rohr und einer um des Abflusses des Regenwassers willen in der Mitte stärker aufgetragenen Lehmschicht bekleidet, sodass ein flachkuppliges Dach entstehen mochte. Während in der nördlichen Wand der Hinterhalle eine Seitenthüre zu verschiedenen Nebenräumen (n) und mittelst eines Verbindungsganges (l) zum Vorhof (N^1) und Hof der Frauenwohnung (N) führte, gelangte man von der Front der Hinterhalle aus in den geräumigen Vorhof (F). Unregelmässig im Grundriss gestaltet, wahrscheinlich auf allen Seiten mit Säulenhallen und Einzelzimmern eingefasst, bot er einen doppelten Zugang zu den eigentlichen Wohnräumen des Herrschers; einmal war er durch ein an die Hinterhalle des grossen Propylaeon sich anschliessendes Nebenthor mit Korridor (λ) indirekt mit dem Hof der Männerwohnung verbunden; dann stand ein Thorgebäude (K) da, das ebenso wie das grosse Propylaeon, aber in kleineren Dimensionen angelegt, direkt in den Männerhof führte. Ganz umkränzt mit Säulenhallen bildete der Männerhof, Haupthof oder Innenhof (L) in Form eines Rechteckes den Mittelpunkt des Ganzen, bestimmt eine grosse Versammlung aufzunehmen und daher auch mit wohlfundiertem starkem Estrich versehen, dessen Oberfläche zugleich so geneigt war, dass das Regenwasser nicht stehen blieb, sondern in einen mit einer Steinplatte gedeckten Schacht an der Südseite des Hofes fallen musste, wie denn überhaupt auf Abfluss des Regenwassers und auf Kanalisation, sowie Wasserzufuhr in verständigster Weise Bedacht genommen war. An der Südseite nahe der Südhalle des Hofes „genau in der Mittelaxe des Hofes, gegenüber dem Megaron“, war der grosse Brandopferaltar (Δ) aufgebaut in viereckiger Form. An der Nordseite, also mit den offenen Thüren seiner Vorräume gegen Süden schauend, lag

2) der Männersaal, μέγαρον (M), in den man aber nicht unmittelbar vom Hofe aus gelangte, sondern mittelst einer aus 2 Säulen zwischen 2 Eckpfeilern bestehenden Saalvorhalle (m^1) und einem Vorsaal (m), mit dem die Vorhalle durch 3 grosse Thore verbunden war. Während der Vorsaal (m) eine Seitenthüre hatte, die den Zugang zu den westlichen Räumlichkeiten, unter andern zum Badezimmer (β), öffnete, besass das Megaron selbst keinen andern Ein- und Ausgang als die ca. 2 m breite in der Mitte der Nordwand angebrachte Thüröffnung mit mächtiger Steinschwelle. Seiner Wichtigkeit entsprechend war der Männersaal nicht nur

der höchst gelegene Punkt des Palastes, sondern wohl auch der geräumigste Saal (11,81 m l., 9,75 m br.). Ein Raum von ca. 115 qm wie dieser Saal brauchte zur Bedachung starke Wände (1,32 m) und Innensäulen, deren in Mitte des Saalraums vier standen zum Auflegen starker Epistyle als Träger des Dachgebälks. Der auf den 4 Säulen ruhende Mittelbau wird das Dach des Saales überragt und an den überragenden vertikalen Wänden „fensterartige Öffnungen“ gehabt haben, welche Licht und Luft zuführten. Die Analogie von der basilikalen Lichtzufuhr der Säulensäle ägyptischer Tempel dürfte für Tiryns, wo wir es mit phoenikischer hauptsächlich aus Ägypten schöpfender Bautechnik zu thun haben, zutreffend sein und die Dörpfeldsche Hypothese (anders Adler l. l. S. XXVII) stark unterstützen. Innerhalb des von den Innensäulen gebildeten Mittelraums lag der heilige Herd, kreisrund (c. 3,30 m Durchm.), dessen Rauch durch des überhöhten Baues Öffnungen am leichtesten Abzug fand.

Von den westwärts gelegenen Zimmern ist das Badezimmer (β) das bemerkenswerteste. Der Fussboden besteht aus einem einzigen Kalksteinblock mit einem Gewicht von mehr als 20,000 kg. Es fehlte nicht an einer Wasserrinne zum Ableiten des Badewassers und an Behältern zur Aufbewahrung des Öls. Die Lage des Badezimmers war sehr geschickt: der Fremde, der ein Bad nahm, konnte vor seinem Eintritt in das Megaron von der Westhalle des Männerhofes durch einen Korridor in das Zimmer gelangen und nach genommenem Bad durch den nämlichen Korridor in die Seitenthür des Vorsaals und von da in den Männersaal treten. In der Nähe des Badezimmers werden wohl auch die Gastzimmer und Dienerschaftsräume gelegen haben.

Gänzlich getrennt vom Männersaal war der Frauensaal (O), nur auf längeren Umwegen, sei es von der Hinterhalle des grossen Propylaeon aus mittelst eines langen Verbindungsganges (l) oder vom Badezimmer aus durch Korridore (l^1) im Zickzack westlich und nördlich hinter dem Männersaal. Bemerkenswert ist, dass der Frauensaal nicht hinter dem Männersaal, d. h. hinter der Nordwand desselben lag, sondern, wenn auch etwas nach Norden rückwärts, doch parallel mit dem Männersaal und wie dieser nach Süden orientiert war.

Wie der Männersaal, hatte auch der Frauensaal einen rechteckigen Hof (N) (Wirtschaftshof) und dieser wieder einen Vorhof (N^1), nur waren die Dimensionen kleiner als bei den Männerhöfen, wie denn überhaupt die Frauenwohnung als verkleinertes Bild der Männerwohnung sich darstellt. Der Vorsaal fehlte, aber nicht die Vorhalle (O^1), von der man durch die zweiflüglige Hauptthüre in den Saal trat. Die Vorhalle war nach Süden völlig offen; sie bedurfte wegen geringen Abstandes der Parastaden von einander keiner Säulen. Ihre West- und Ostseite hatte Nebenthüren, die in Korridore (λ^2) führten, welche um 3 Seiten des Frauensaales liefen. Dieser hatte in der Mitte einen viereckigen Herd, aber ohne von Säulen, die das Gebälk des Daches trugen, umgeben zu sein; der Rauch zog vielleicht durch hochgestellte Seitenöffnungen, die auch das meiste Licht gaben, ab. Wie der Männersaal, hatte auch der Frauensaal nur eine Ein- und Ausgangsthüre. Der um ihn laufende Korridor (λ^2) hatte unter anderm

die Bestimmung, die Männerwohnung, ohne dass man durch die Frauengemächer zu gehen brauchte, mit einem Komplex von

3) Gemächern zu verbinden, die in der Nordostecke des Palastes befindlich, vom grossen Vorhof aus am weitesten entfernt und nach homerischer Sprachweise μυχῷ „im Hintergrunde" lagen, entsprechend den θάλαμοι, die in den homerischen Gedichten als Vorrats-, Waffen-, Schatz- und Schlafkammern bezeichnet werden. Nach Dörpfelds Darstellung (Tiryns S. 277 ff.) gab es in Tiryns 4 θάλαμοι, 2 mit Vorzimmern: eheliches Gemach (θ) mit Vorzimmer ($θ^1$), und Kleinodienkammer (k) mit doppelt verschlossenem Raum (k^1), 2 andere (τ) etwa zur Aufbewahrung von Waffen und andern Gegenständen. Ausserdem lassen sich 2 schmale Räume (σ) auf den Platz zur Treppe hinauf ins Obergeschoss, das wohl nur einige Kammern enthalten mochte, oder auf das horizontale Dach deuten. Die an der Südseite des Frauenvorhofes gelegenen jetzt zerstörten oder überbauten Räumlichkeiten können als Arbeits- und Schlafräume der weiblichen Dienerschaft gedacht werden. Die ganze von Dörpfeld blosgelegte Grundrissbildung lässt erkennen, wie alles nach einem wohl durchdachten Plan angelegt war.

12. Für die einzelnen Bestandteile des Palastbaues ergeben die Dörpfeld'schen Forschungen folgende Resultate: Das Mauerwerk der Hausmauern bestand in seinem Fundamente aus Kalkbruchsteinen ohne Mörtel, in seinem Aufbau aus unregelmässig geformten Bruchsteinen, deren Zwischenräume mit Steinchen und Mörtel ausgefüllt waren, sowie aus ungebrannten Lehmziegeln und eingemauerten Längs- und Querhölzern; das Bindemittel dieses Fach- und Riegelwerks war nicht gebrannter Kalk; der Mörtel bestand aus Lehm und Wasser unter Beimischung von Stroh und Heu. Zum Schutz gegen Witterungseinflüsse war das Mauerwerk mit einer Lehmschicht bedeckt, worüber eine Schicht reinen Kalks zum Verputz der Wände,[1]) die geglättet und bemalt waren, wie die in Mykenae und die der vorhistorischen besseren Häuser von Theras und Therasia. Zahlreiche Spuren von Wandmalereien sind in Tiryns entdeckt worden; die aufgefundenen Stücke von Putz weisen verschiedene Ornamente, ja auch figürliche Darstellungen auf (Schliemann, Tiryns S. 338 ff., 394 mit Tafeln V—XIII). Die Bemalung *al fresco* geschah aus freier Hand, nicht nach Schablone, mit Verwendung der 5 Farben: weiss, schwarz, blau, rot und gelb (grün und die Mitteltöne jener Farben fehlen); sie zeigt in ihren Ornamenten viel Ähnlichkeit mit den Mustern auf der Decke der Tholos von Orchomenos. Nicht unerwähnt darf bleiben ein Architekturfund ersten Rangs: der prächtige Kyanosfries aus Alabasterplatten mit eingelegten blauen Glaspasten, dessen einzelne Ornamente wie ganze Komposition auf jene Bau- und Kunstepoche hinweisen, welcher die Funde in Mykenae, Menidi, Orchomenos etc. angehören (Dörpfeld l. l. S. 323—333).

Die Parastaden, zum Schutz freistehender Mauerecken, noch nicht als architektonischer Schmuck dienend oder zur Kunstform ausgebildet,

[1]) Die Bestimmung des gebrannten reinen Kalks war die eines Verputz-, nicht eines Bindemittels.

sind in Tiryns in ihrem untern Teil Steinblöcke mit Dübellöchern; ihr oberer Teil bestand aus Holzbalken; ihre Anwendung war nötig bei den Stirnmauern der Vorhallen und Thüröffnungen, aber auch bei Mauern, die den Druck des schweren Epistylion auszuhalten hatten.

Die Holzsäulen, bereits in reichlicher Zahl für Hallen, Vorhallen und im Männersaal verwendet, standen nicht direkt auf dem Fussboden, sondern auf steinernen, tief im Boden gefestigten, wenig über ihn erhöhten unregelmässig begrenzten Basen[1]) (s. § 10).

Die Zimmerdecke war nicht, wie die Wand, bemalt; sie bestand nur aus Holzwerk, das nicht, wie das Riegelwerk der Mauerwände, verputzt, sondern wohl nur sauber geglättet war, aber geschwärzt wurde vom Herdfeuer und von den Fackeln, die abends zur Beleuchtung dienten. War das Dach, wie sicher anzunehmen, horizontal, so war die Decke mit dem Dach identisch. Die Dachkonstruktion konnte eine doppelte sein: entweder lagen über den Epistylien viele Deckbalken nebeneinander (unbeschlagene Rundhölzer zeigen lykische Felsgräber) oder das Dach war aus einer kleineren Anzahl von Balken zusammengesetzt, deren Zwischenräume mit Querhölzern oder Bohlen überdeckt waren. Das Ganze war mit dichter Lehmschicht, der nötigenfalls eine dichte Unterlage von Röhricht diente, überkleidet. Über basilikale Überhöhung grösserer Säle s. § 11.

Während reiner gebrannter Kalk zum Verputz der Wände, so diente Kalk mit Kies zum Verputz der Fussböden da, wo der Estrich am meisten von Witterungseinflüssen zu leiden hatte, wie in Höfen oder auch Propylaeen; dagegen bei Wohnzimmern waren Steinchen dem Kalk in der Regel nicht beigeschüttet, so dass die Oberfläche des Estrichs eine glatte ward. Einzelne Zimmer zeigen im Estrich eingeritzte Linien nach Art eines Teppichmusters, ausserdem Spuren der Bemalung mit ornamentalen Linien. Fussböden aus Steinplatten oder Holz kommen nicht vor. Im allgemeinen zeigt der Estrich in Tiryns einen Fortschritt gegenüber dem einfachen gestampften Lehmboden der Pergamos von Troja.

Von den ungefähr 40 Thüren, von denen Reste vorgefunden wurden, zeigen sich 7 zweiflügelig; einige Thüröffnungen scheinen Teppichvorhänge gehabt zu haben, die andern waren einflügelig. Die Steinschwellen bei den grossen Thoren oft aus mächtigen Kalksteinblöcken bestehend — die Thürschwelle des grossen Propylaeon (H) misst 4 m Länge und beinahe 2 m Breite — und sich nur wenig über den Fussboden erhebend, scheinen an Zahl die Holzschwellen übertroffen zu haben; ob es auch bronzene, d. h. mit Bronzeblech überzogene gab, ist unbekannt. Die Schwellen gaben die feste Unterlage ab für die starken Holzpfosten, welche die Thüröffnung einfassten. Form der Thüre und der obere Abschluss der Thüröffnung werden zu denken sein wie die der Kuppelgräber aus der nämlichen Baustilperiode von Mykenae, Orchomenos, Menidi. Über die Drehvorrichtung der

[1]) Länge und Form des Säulenschaftes sowie des Kapitäls unbekannt; nach Adlers Vermutung mochte die Säule schlanke Verhältnisse: 1 : 7, 1 : 8, 1 : 10 erhalten haben (Vorr. zu Schliem. Tiryns S. XXVI). Derselbe berechnet bei der Stärke der Seitenmauern von 1,32 m die Höhe des Männersaals auf 6,50 m bis zur Unterkante der Unterzüge, welche die Decke trugen.

Thüre zum Frauengemach, die einen bronzenen Schuh für den hölzernen Drehpfosten hatte, vgl. Dörpfeld l. l. S. 320. 321.

Tiryns. Der praehistorische Palast der Könige von Tiryns. Ergebnisse der neuesten Ausgrabungen von Dr. H. Schliemann. Mit Vorrede von Prof. F. Adler und Beiträgen von Dr. W. Dörpfeld, Leipzig 1886. — S. Lippert, Das Haus der Heroenzeit, Nation 1886 S. 218—222.

C. Das homerische Anaktenhaus.

13. Wenn durch die Ausgrabungen von Mykenae, Tyrins, Orchomenos u. s. w. die Einsicht in 3 Gattungen vorhistorischer Baukunst: Festungsbau, Palast- und Grabanlage, in ungeahnter Weise erschlossen wurde, so ist es vorzugsweise die bautechnische Anlage des Herrscherhauses, über die uns die Trümmer der Oberburg von Tiryns den lehrreichsten Aufschluss gewähren. Am Ende einer langen Entwickelungszeit der Baukunst stehend, ist sie zugleich ein lautredendes Zeugnis von dem hohen Grad der äusseren Kultur, zu dem der Osten Altgriechenlands durch die Berührung mit fremdländischen Elementen gelangt war. Aber das Kulturleben muss später durch die Völkerwanderung am Eingang der geschichtlichen Zeit in ähnlicher Weise untergegangen (s. Schliemann, Tiryns S. 97) und den Späteren unverständlich geworden sein, wie die antike Römer-Welt durch die Völkerwanderung an der Schwelle des Mittelalters. Wie die germanischen Völker die staunenswerten Bauten der Römer, ihre Mauern, Brücken, Wasserleitungen, für Werke dämonischen Ursprungs hielten, so waren den späteren Jahrhunderten Griechenlands nach der dorischen Wanderung die gewaltig aufgetürmten Burgen der vordorischen Zeit die Arbeit von Riesen.[1]) Nur ward die Tradition der Kultur keineswegs so abgebrochen als die der antiken Welt, auf deren Trümmern sich eine ganz neue Welt erhob. Die nationale Kultur der hoch begabten Griechen, die sich nach Verdrängung der phoenikisch-asiatischen Niederlassungen und nach Überwindung der Stürme der Völkerbewegungen diesseits und jenseits des Meeres allmählich entwickelte, nahm nicht weniges von den Errungenschaften der vorangegangenen Kulturperiode mit herüber, wenn auch nicht ihre Grossartigkeit und Pracht, um die nunmehr die Sage und Poesie die goldenen Fäden der Erinnerung wob. So dürfen wir unbedenklich den Typus des tirynthischen Palastes auch für die Königs- und Fürstenpaläste der folgenden Jahrhunderte in der neuen Ordnung der Dinge hüben und drüben gelten lassen, freilich nur im verkleinerten Massstab und den Lokalitäten, sowie den veränderten sozialen Verhältnissen angepasst.[2]) Denn im Vergleich zur Stattlichkeit des Königspalastes in Tiryns erscheint das

Homerische Haus des Odysseus auf Ithaka nicht viel mehr als der Sitz eines begüterten aber einfachen Landedelmanns, trotzdem dass

[1]) In der argivischen Sage kommen 7 Kyklopen (*γαστερόχειρες*, Bauchhänder, Strab. VIII 6, 11; Julius in Baum. Denkm. S. 803[a] sieht darin eine Handwerkergilde) aus Lykien nach Tiryns zu Proitos, um die ungeheuren Felsblöcke zur Mauer und Burg zusammenzutürmen und das *Τιρύνθιον πλίνθευμα* (Hesych. s. v.) herzustellen. Auch das *πόλισμα Περσέως*, Mykenae, wird genannt *Κυκλωπίων πόνος χερῶν* (Eurip. Iph. Aul. 1500).

[2]) Jebb's Meinung (*Athenaeum* 3055 S. 648, 649 Bericht über die Sitzung der *Hellenic society* v. 6. Mai 1886), dass das Haus in der Odyssee vom Tirynthischen Typus aus betrachtet unverständlich würde, kann ich nicht teilen.

die 108 Freier, die täglich darin schmausen, und die 50 Dienerinnen, die darin untergebracht sind, höchst ausgedehnte Räumlichkeiten verlangten. Dass der Odysseus-Palast ein historischer ist, d. h. dass die ionischen Dichter ein wirkliches Anaktenhaus auf Ithaka darstellen, sollte nach R. Herhers Aufsatz (Herm. I 263 ff.): „Homer und das Ithaka der Wirklichkeit“ niemand mehr annehmen. Wir haben aus den beiläufigen Schilderungen der Häuser des Odysseus, Nestor, Menelaos, Alkinoos nichts anderes als einige typische Bauformen des 9. und 8., wohl auch 7. Jahrhunderts v. Chr., wie sie im Ionierlande üblich sein mochten, zu entnehmen, unter der Voraussetzung, dass die ionischen Sänger samt den „Flickpoeten“ hiebei trotz der idealen Welt, die sie darstellen, von der Wirklichkeit, d. h. von der Bauweise ihrer Zeit, ausgingen, wobei aber nicht zu übersehen, dass sie nur solche Teile des Hauses erwähnten, die sie für ihre poetischen Situationen nötig hatten, ohne die sämtlichen Teile in die Beschreibung zu ziehen, oder die Beschreibung so einzurichten, dass wir die Räumlichkeiten in ein architektonisch richtiges Verhältnis zu einander und zu einem einheitlichen Ganzen zu bringen in der Lage sind. (Vgl. Hercher l. l. S. 273. 274; über die Dichter und ihr Verhältnis zur Wahrheit und Wirklichkeit, Holm, Gr. Gesch. I 41. 42.) Um aber über die ionischen Anaktenhäuser des 9. und 8. Jahrhunderts einige Vorstellungen zu gewinnen, wird man das, was die Dichter an Baulichkeiten erwähnen, an den Grundriss des Gebäudes von Tiryns zu halten haben: so gibt die Wirklichkeit der Dichtung, die vorgeschichtliche Zeit der helldunklen geschichtlichen Zeit die richtige Beleuchtung. Nicht als ob die bauliche Disposition der homerischen Anaktenhäuser im einzelnen mit der von Tiryns identisch gewesen wäre; aber die Hauptlinien des Grundrisses: Säulenhof, Megaron (Männer-, Frauensaal), Thalamoi, und die Verbindung dieser Bauteile mit einander durch Vorhallen und Korridore ist sicherlich aus der Vorzeit in das griechische Mittelalter übergegangen. Freilich der burgartige Charakter des Königshauses, der den Palästen von Mykenae, Tiryns, Kekropia eignet, tritt in der Odyssee nirgends hervor:[1]) schon das Palissadenwerk der Anaktenhäuser, an die Wanderungszeit der Ionier erinnernd, kontrastiert mit der gewaltigen für die Ewigkeit berechneten Ummauerung jener Paläste; Nestor wohnt im sandigen Pylos, der Palast des Alkinoos ist mitten in der Stadt; „zwischen Stadt und Königshaus auf Ithaka ist kein Terrainunterschied, vielmehr denkt sich der Dichter beide etwa auf einer Horizontalfläche liegend, jedenfalls nicht am Abhang eines Hügels“ (Hercher l. l. S. 266). Dagegen liegt vor dem ganzen Wohnungskomplex des Odysseuspalastes, den der verkappte Odysseus bewundert (*ρ* 266), der Hof (*αὐλή*) mit Mauern und Zinnen umhegt (*π* 165. *ρ* 267); ein Vorhof, wie ihn Tiryns hat, wird nicht erwähnt. Aber das Einfahrtsthor zur *αὐλή* ist, wie in Tiryns, zweiflügelig (*θύραι δικλίδες ρ* 268) und hat eine Schwelle (*οὐδὸς αὔλειος α* 103). Die Thorwand, an der das Thor angebracht war, wird ähnlich der des grossen und kleinen Propylaeon in Tiryns mit einer aus

[1]) Dies gegen Bader, „Baukunst in der Odyssee“, der die *τείχη* fälschlich auf die Burg statt auf die Stadt bezieht.

Vorder- und Hinterhalle bestehenden Halle ausgestattet gewesen sein: σ 102 αἰθούσης θύραι. Das Ganze hiess πρόθυρον (πρόθυρα) „Vorhalle“ (δ 20 α 103. 119, wo zwischen πρόθυρον und θύραι unterschieden). Auch der Götterpalast hat ein solches πρόθυρον. Ebenso ist φ 389. 390 die Thorhalle gemeint, in der das Schiffstau lag, mit dem Philoitios das Thor verschliesst. Formelhaft ἐκ δ' ἔλασεν προθύροιο καὶ αἰθούσης ἐριδούπου, wo αἴθουσα mit πρόθυρον das ganze Propylaeon bezeichnet (ο 146 Ω 323).[1] Der freie unbedachte Hof mit festem Estrich (τυκτὸν δάπεδον δ 627) und guter Einfriedigung (ἑρκίον) hatte einen Altar des Zeus Herkeios (Harp. s. v.; χ 334). War Form und Lage wie die des grossen Altars in Tiryns, so war er viereckig und lag nicht in der Mitte,[2] sondern nur in der Mittelaxe des Hofes nahe dem Propylaeon (Λ 774 χ 336). Auf dem hochheiligen Altar opferte der König als Priester der Familie und der Geschlechtsgenossen (Naegelsb.-Autenr. Hom. Theol. S. 193 [3]). Das Symbol der Staatsfamilie aber, das ewig brennende Licht auf dem Staatsherde, wird wohl in der θόλος gewesen sein, dem Rundgebäude mit Kuppeldach, das nur χ 442. 459. 466 vorkommt; es muss in der einen Hofecke in der Nähe einer Säulenhalle nicht weit vom Thor gestanden haben.[3])

In Tiryns war der Hof auf 3 Seiten mit Säulenhallen umgeben; die gegen Süden schauende, also Nordseite des Hofes enthielt die Vorhalle zum Megaron. Diese Grundform erhielt sich noch in den spätesten Zeiten (Vitruv. VI 7, 1). Sie ist also auch für den Hof der homerischen Anaktenhäuser anzunehmen, wenn wir auch nur im allgemeinen davon hören, wie wenn es vom Palast des Alkinoos θ 57 heisst, dass sich die Hallen (αἴθουσαι), der Hofraum (ἕρκεα) und das innere Haus, der Männersaal mit seinen Vorräumen (δόμοι), mit Leuten füllten. Demnach erscheinen vom ionischen Herrenhaus die Räume des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere die Viehställe, abgetrennt; nur Ställe für Rosse oder Maultiere,

[1]) Ob sich der Dichter unter den πρόθυρα der δώματα der Kirke ein Einfahrtsthor mit Halle dachte (κ 220) oder bloss die verschlossene Hofthür, während sie anderswo den Tag über offen gedacht ist, bleibt dahingestellt. Das Gehöfte des Eumaeos besass ein πρόθυρον ξ 34, zu unterscheiden vom πρόδομος des Wohnhauses ξ 5.

[2]) Wo er übrigens auch sein konnte; Schol. Π 231. Zeus hatte ja auch das Epitheton μεσέρκειος.

[3]) Hercher Herm. I 273 zum Beweis, dass die lokalen Einzelheiten lediglich aus der Situation heraus erfunden: „Weil die ungetreuen Mägde gehängt werden sollen, steigt die Tholos aus der Erde.“ Richtig, aber es muss doch θόλοι in den Höfen mancher Anaktenhäuser gegeben haben, sonst wäre der Dichter nicht auf jene Erfindung gekommen. Durch die verschiedenen Meinungen der Gelehrten ein proteusartiger Begriff der Bestimmung nach geworden: Familiengrab, Schatzkammer, Aufbewahrungsort für Hausgeräte, Rumpelkammer, Küchengewölbe, Küche im Hof, Quellhaus, Schlot (Bötticher, Tektonik der Hellenen B. IV 330: „Odysseus hängt die Mägde am Schlot des Herdes auf, wo sie den das Hausrecht schändenden Freiern die Mahlzeit bereitet hatten“), Abtritt (Payne Knight, *Cambridge Philological Museum* II 645; Hirt, Geschichte der Baukunst der Alten III 287), ist die θόλος jedenfalls nicht, wie Lampros meint, eine blosse baugeschichtliche Erinnerung an die ehemalige primitive Rundhütte, sondern ein allerdings aus den Zeiten des Rundhüttenbaues stammender Kultusbau zur Bergung der κοινὴ ἑστία (Paus. VIII 9, 5), des Hausaltars der grossen Staatsfamilie, der doch am füglichsten in der Wohnung des Oberhauptes dieser Familie untergebracht ist (beachtenswert Frazer, *The Journal of Philology, London and Cambridge XIV 28).* Freilich waltet das Bedenken, dass der Dichter der Scene den Odysseus und Telemachos so wenig Scheu vor der Heiligkeit des Ortes haben lässt, dass sie dort das Henkeramt an den Mägden ausüben. Leider gibt Tiryns hier keinen Aufschluss; es fand sich in keinem Hof etwas der θόλος vergleichbares.

mit denen man durch das Hofthor angefahren kam, müssen im Hofe angebracht gewesen sein (δ 40 η 6). In Tiryns waren diese Ställe nicht in dem Hofraum, sondern jedenfalls in den Räumen der Mittel- und Unterburg. In der Odyssee finden sich, was den Odysseuspalast betrifft, zwei Vorstellungen gemischt: einerseits bietet die Aule, in der die Freier sich am Diskosspiel erfreuen und sich die Tische zum Schmaus heraus tragen lassen (α 106), keinen Raum für Viehzüchterei, und demnach ist die Schweine-, Ziegen- und Rindviehzucht in verschiedene Gehöfte verlegt (Hercher, Herm. I 264, 2); andererseits liegt im Hof (ϱ 291—326) eine grosse Dungstätte mit Rinder- und Maultiermist, welchen die Knechte auszuführen haben, um das Krongut (τέμενος) zu düngen, und demgemäss müssen auch die Ackerknechte in Nebenräumen des Hofes untergebracht gewesen sein, wie υ 106 die μυλῶνες der weiblichen Dienerschaft. Ist auch um der Szene mit dem treuen Hund Argos willen die Einheit des Bildes von der Aule gestört, so kann doch kein Zweifel sein, dass in manchen ionischen Herrenhäusern die Trennung der ländlichen Geschäfte von der Hauswohnung nicht streng durchgeführt war.[1])

Dem Eingangsthor gegenüber lag die Thür zum Vorraum des Männersaals. In Tiryns besteht der Vorraum aus Vorhalle und Vorsaal; dagegen hat der von Schliemann blosgelegte mittlere Teil der Akropolis in Troja nur eine Vorhalle (Dörpfeld, Tiryns S. 254. 255), und auch im Palast des Odysseus fällt πρόδομος mit αἴθουσα δώματος zusammen.[2]) Der Vorraum vor dem Männersaal heisst aber auch πρόθυρον: σ 10. 101. 386; vgl. υ 355 (formelhaft (διὲκ προθύροιο θύραζε φ 299). Auch die Hütte des Achilleus im Lager vor Troja hatte ein solches πρόθυρον *T* 212. Die Vorhalle in den ionischen Herrenhäusern werden wir gleich der in Tiryns aus 2 Säulen zwischen 2 Parastaden gebildet denken. So lehnt Telemachos ϱ 29, bevor er das Megaron betritt, seine Lanze an eine Säule der Vorhalle (was jedenfalls durch eine Vorrichtung möglich war).

14. Den Mittelpunkt des Lebens im Herrscherhaus bildete der Gross- oder Hauptsaal (μέγαρον), im Gegensatz zu den sonnenbeschienenen Hofräumen und Hallen „schattig" (σκιόεν) genannt. Man trat ein durch die Thür der Vorhalle (σ 385 χ 137), die sicherlich eine mächtige Steinschwelle hatte und darum μέγας οὐδός (nicht mit „hoch" zu übers.) heisst φ 124 χ 2. (Die Schwelle aus Breccia in Tiryns vom Vorsaal in den Männersaal ist 1,25 m br. und etwa 3 m l.).[3]) Dass sie steinern (und behauen χ 72) ist, geht aus ϱ 30 wie υ 258 hervor: in die Nähe der Steinschwelle (παρὰ

[1]) Der Dichter von Ω 640 denkt sich in der Formel κυλινδόμενος κατὰ κόπρον doch wohl nicht, wie Helbig, Hom. Epos S. 8 will, einen Misthaufen im Hofe, auf dem sich Priamos wälzt.

[2]) Ebensowenig haben andere Paläste einen doppelten Vorraum. δ 279 heisst Helena die Mägde den Fremdlingen ein Lager bereiten ὑπ' αἰθούσῃ; es geschieht und die Fremdlinge schliefen ἐν προδόμῳ δόμου (δ 302; über Ω 644. 673 f. Ebeling, Lex. s. v.); ebenso schläft Odysseus als Fremdling bei Alkinoos in der Vorhalle des Megaron (η 336. 345) und in seinem eigenen Haus ἐν προδόμῳ (υ 1. 3. 95). Im πρόδομος des Palastes des Königs von Syrie waren die Dienerinnen mit Aufräumen der aus dem Megaron getragenen Tische und Gefässe beschäftigt ο 465. Selbst die Wohnung des Eumaios hatte eine Vorhalle ξ 5. 34 π 12.

[3]) Breusing meint, φ 124 sei οὐδός = ἀναβαθμός, Stufenaufgang, Fleck. Jahrb. 131, 81 ff.

λάινον οὐδὸν) lässt Telemachos für Odysseus ein Tischchen bringen, sicherlich der passendste Platz für den vermeintlichen Bettler.[1]) Im Palast des Alkinoos ist sie ehern, d. h. mit Erzblech inkrustiert (*η* 89). Das Grossgemach war ein Säulensaal. Da aber die Dichter über die Säulen in demselben nur spärliche Andeutungen geben: im Odysseus-Megaron befindet sich an einer Säule der Speerbehälter (*δουροδόκη* *α* 127, Winckler, das ant. Wohnh. S. 28. 29), *τ* 38 werden allgemein *κίονες* genannt; in dem des Alkinoos sind sie in der Nähe des Herdes *ζ* 305 *ϑ* 66, so wird man, um den täuschenden Vorstellungen von der dreischiffigen Säulenhalle Gerlachs (Philol. XXX S. 516) auszuweichen, auch hier am besten von den Verhältnissen von Tiryns ausgehend annehmen, dass, wie in dem dortigen Männersaal, so auch in dem Hauptgemach der homerischen Helden um den in der Mitte befindlichen kreisrunden Herd vier Innensäulen angeordnet waren, bestimmt, die starken Balkenunterlagen der Decke zu tragen, die wegen der Grösse des Raums der stützenden Säulen bedurfte. Die Innensäulen, aus Holz und jedenfalls mit steinerner Basis, deren Existenz aber nicht, wie K. Lange l. l. S. 37 ff. beweisen will, dem Ausdruck *λάινος οὐδός* zu entnehmen ist, sind in solchem Abstand vom Herde zu denken, dass man dort bequem Lehnstühle anbringen und dazwischen durchgehen konnte, ohne allzunahe dem Feuer zu sein (vgl. Schliemann, Tiryns Taf. II nr. VII Männersaal). Auf den Säulen lagen jedenfalls 2 Balken, welche, wenn die Längsaxe, wie in Tiryns, nach Süden orientiert war, entweder von der Süd- zur Nordwand, oder von der West- zur Ostwand reichten. Sollten dies nicht die viel besprochenen (s. Winckler S. 32 ff.), schon den Alexandrinern nicht mehr verständlichen Mittelbalken, *μεσόδμαι* (*τ* 36 *υ* 354, vgl. Ebeling s. v. mit Litteratur darüber) sein, welche die Dachbalken (*δοκοί*) zu tragen hatten?[2]) Nach Dörpfelds Vermutung (Tiryns S. 249) lagen über den Balken Querhölzer, die wahrscheinlich eine Lage Rohr oder Stroh und darüber eine mächtige Lehmschicht trugen. Darnach ist *ὀροφή* (Innenseite des Daches *χ* 298), Zimmerdecke, identisch mit *μέλαϑρον*, Dachgebälk, Dach, *τέγος*. Desselben Gelehrten Hypothese von dem über den von den 4 Säulen umschlossenen Viereck zu denkenden Dach-Aufbau, an dessen vertikalen Wänden Öffnungen für Licht und Luft angebracht waren, empfiehlt sich auch für das homerische Megaron. In kleineren säulenlosen Räumlichkeiten werden „da, wo das Dach ansetzte, zwischen den Köpfen der horizontalen Balken der *μετόπαι*, viereckige Löcher, *ὀπαί*, freigelassen worden sein, um Licht und Luft einzulassen“. Diese Annahme lässt sich sichern durch Rückschluss aus den Formen des dorischen Triglyphengebälks

[1]) Es ist ein vergeblicher Versuch von Ameis-Hentze, die Deutungskünste spielen lassend hier plötzlich unter *λάινος οὐδός* „die steinerne Grundmauer“ zu verstehen, *ρ* 339 die Schwelle, an der sich Odysseus niederkauert, „nach ihrer inneren Seite, wo man in den Männersaal trat, als steinern, dagegen „nach der äusseren dem Hof zugekehrten Seite“ (trotz *ἔντοσϑε ϑυράων*!) als eschern zu denken, um den klaffenden Widerspruch von *ρ* 339 *ἐπὶ μελινοῦ οὐδοῦ* mit *υ* 258 *ρ* 30 *ψ* 88 zu überbrücken.

[2]) Über das Verhältnis von *μεσόδμη* zu *μεσόμνη*, einem in der Philonischen Inschrift über die *σκευοϑήκη* öfter vorkommenden Ausdruck, worüber E. Fabricius im Hermes XVII S. 551–594 und A. Gemoll in Fleck. Jahrbb. 1883 S. 767 gehandelt, vgl. Rumpf in den Verhandlungen der 38. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Giessen, Leipzig 1886 S. 220—227.

(K. Lange S. 46. 27), nicht aber aus dem bekannten Vers α 320 ὄρνις ὡς ἀνόπαια διέπτατο begründen.[1])

Der Fussboden (δάπεδον) des Saales wie anderer Zimmer war nach Art der in Tiryns aufgefundenen Estriche ein gestampfter Estrich (φ 120 χ 455).

Die Wände des Megaron und anderer Gemächer, ἐνώπια, τοῖχοι, werden wir uns wie in Tiryns, in ihren unteren Teilen aus Bruchsteinen, in ihrem Aufbau aus Luftziegeln und Holz hergestellt und mit Kalkputz bekleidet denken. Von Wandmalereien, wie sie dort vorhanden waren, schweigen die homerischen Dichter, aber wir dürfen sie sicher für die ionischen Herrenhäuser voraussetzen, wenn wir auch das Epitheton „hellleuchtend", ἐνώπια „παμφανόωντα" zunächst auf den Kalkputz beziehen wollen. Helbigs (Hom. Epos S. 76), auch von Blümner (Baumeist. Denkm. S. 625) angenommene Hypothese vom hölzernen Getäfel, womit die Innenseiten der Wände überzogen waren, ist, seitdem man den Stuckbewurf in Tiryns kennen gelernt, aufzugeben. Übrigens war Malerei (ornamentale auf dem Untersockel, ornamentale und figürliche auf dem obern Teil) nicht der einzige Schmuck der Wände. Während im Megaron des Menelaos der Glanz der Wände ganz allgemein mit dem der Sonne und des Mondes verglichen wird (δ 45. 46) und Telemachos (δ 72) seine Verwunderung über den blitzenden Glanz des Erzes, Goldes, Elektron, Silbers und Elfenbeins äussert, ist η 86 die kostbare Wandbekleidung im Palast des Alkinoos näher dargelegt: Die Wände waren von vorne bis hinten (υ 87) mit Bronzeblech inkrustiert; der Sims bestand aus blauem ägyptischen Glasfluss (θριγκὸς κυνάνοιο) nach Helbigs treffender Erklärung (Hom. Ep. S. 79 bis 83), die ihre Bestätigung fand in dem tirynthischen Alabasterfries mit blauen Glaspasten (s. oben § 12); und wenn die Thürflügel mit Gold, die Schwelle mit Bronze, die Pfosten samt Thürsturz mit Silber überkleidet waren, so wird der ins Mährchenhafte spielenden Phantasie des ionischen Dichters etwas Thatsächliches zu Grunde gelegen haben. Über Spuren von Metallbekleidung der Wände s. Schliemann, Mykenae S. 49 ff.; das Inkrustationsverfahren war von den Ländern am Euphrat und Tigris nach Westen gedrungen, Helbig l. l. S. 85, S. 326 ff. Sicher aber ist, dass an den Wänden des Megaron Waffen hingen (χ 24),[2]) wegen des vom Herd aus sich verbreitenden Rauches und Russes nicht zu ihrem Vorteil (π 288 τ 18).

Während in Tiryns der Männersaal ein in sich abgeschlossenes Ganze mit nur einem Eingang von der Vorhalle her bildet, wird im Odysseus-

[1]) Die alten Erklärer bei Eustath. S. 1419 30. 40 haben Recht, welche durch Rückschluss vom Empedokleischen Epitheton des Feuers καρπαλίμως ἀνόπαιον (Mullach, Frg. d. gr. Ph. I 566; Zeller, Phil. d. Gr. I⁴ 703, 1) und von dem bei Hdt. VII 216 erwähnten Namen des Berges und Bergsteiges Ἀνόπαια, auf dem die Perser dem Leonidas in den Rücken fielen, das hom. ἀνόπαια mit ἀνωφερής, aufwärts strebend, verglichen. Demnach richtig Hentze:- „Athene flog (ausserhalb des Palastes) in die Höhe (ἀνόπαια Acc. Plur.) zum Olymp". Eine ganz unerwartet neue Erklärung gibt F. Weck, Hom. Odyssee erkl., Gotha, Perthes 1885, der ἀνοπαῖα mit ὀπάων, ὀπάζω zusammenstellend den Sinn darin findet: „mit ungleitbaren Schritten".

[2]) Im Stasiotikon des Alcaeus bei Athen. XIV 23 hat man, da er von blinkenden, also nicht von Rauch geschwärzten Waffen spricht, an einen besonderen Waffensaal zu denken.

Megaron noch eine ὀρσοθύρη erwähnt χ 126 ff., seitwärts zu denken, zu der eine Treppe führen musste, also wohl da angebracht, wo das Terrain des Hausareals nicht gleich geebnet und das Megaron tiefer lag als der an einer Seite vorbeiführende Korridor (λαύρη). Hesych. πᾶσα θύρα μὴ ἔχουσα τὸν βαθμὸν πρὸς τῇ γῇ ἀλλ' ἀπέχουσα τοῦ ἐδάφους. Vgl. Ebeling s. v., die verschiedenen Ansichten bei Winckler l. l. S. 37—40, Buchholz, H. R. II 2, 112. 113.

In der Odyssee ist das Megaron sowohl Familien- als Gesellschaftssaal, nicht bloss Männersaal. Das unermüdliche Feuer, das auf seinem Herd (ἐσχάρη) lodert, hat nicht bloss wärmende und nährende, sondern auch einigende und veredelnde Kraft (Prell. Gr. M. S. 327 [2]). Um ihn sammeln sich die Hausgenossen zu trauter Lebensgemeinschaft; dort ist auch die Stätte heiliggehaltener Gastfreundschaft (Nägelsb.-Autenr. Hom. Th. S. 271 [3]). In der Schwurformel heisst der Herd ἱστίη (ξ 159 ϱ 156 τ 304 υ 231), in welchem Begriff der Hestia-Kult, sonst in den homerischen Gedichten nicht erwähnt, angedeutet erscheint. Kein Wunder, dass in dem von den vier Säulen umschlossenen Mittelraum neben dem Herde im Glanze des Feuers der Sitz des Hausherrn und seiner ehelichen Gattin sich befindet und geehrte Gäste dort den Ehrensitz bekommen.[1]) Dass Penelope sich nur vorübergehend im Megaron aufhält und in das Obergeschoss ihren Webstuhl verlegt, wo sie auch schläft, ist in ihrer Lage begründet. Wenn die Familie des Odysseus sich selbst wieder gegeben ist, befindet sich Penelope im Megaron (ϱ 36 ff., ϱ 96, wo sie in der Nähe der Eingangspforte mit ihrer Arbeit sitzt, während ψ 98 im Mittelraum neben dem Herd). Erinnert das Megaron einerseits an den μέγας οἶκος des Bauernhauses, den Aufenthaltsort der ganzen Familie samt Gesinde, so war es andererseits bestimmt zur Aufnahme der edlen Herren, die der Stammkönig bewirtete, um mit ihnen Rat zu halten (s. oben Busolt S. 27) und höhere Geselligkeit zu pflegen; darum musste es von stattlicher Ausdehnung und prächtig ausgestattet sein.

15. Ein besonderer Frauensaal zu ebener Erde, der Herrin zum Aufenthalt bei Tags und zur gemeinsamen Arbeit mit dem weiblichen Gesinde dienend, wird im Phaeakenpalast nicht und im Hause des Odysseus seltener genannt als die Ausleger annehmen.[2]) Aber die Seltenheit der Erwähnung gibt kein Recht, mit K. Lange die Frauenwohnung samt Arbeitsräumen der Dienerinnen ins Obergeschoss zu verlegen. Die Annahme eines Frauengemachs zu ebener Erde, das nur im Odysseus-Palast durch den fortwährenden Aufenthalt der Penelope im Obergeschoss zu einer Gesindestube degradiert erscheint, ist entschieden gesichert durch δ 679 ff., 718 vgl. mit 751 ff., ferner durch τ 16. 30 φ 236. 382. 386. Aber nirgends ist die Lage des Frauengemaches in den homerischen Gedichten näher be-

[1]) Dort sitzt die Phaeakenkönigin, purpurfarbene Wollfäden drehend, hinter ihr die Mägde, und neben der arbeitsamen Arete der zechende Alkinoos ζ 303 ff.; dorthin begibt sich auch als Schutzflehender Odysseus η 135, und dorthin setzte man den blinden Sänger Demodokos und hängte an den Nagel einer Säule zu seinen Häupten die Phorminx θ 66. 473.

[2]) So ist z. B. φ 354 πάλιν οἶκόνδε βεβήκειν, sich auf φ 5, wie α 360 auf α 330 zurückbeziehend, nur vom Obergemach zu verstehen.

zeichnet, und es ist blosse Hypothese, dasselbe hinter dem Megaron in einer und derselben Längsaxe sich zu denken und es nur durch eine der Eingangsthür in das Megaron gegenüberliegende Thür von demselben getrennt sein zu lassen. Hätten sich die Dichter eine Thür an der Rückwand des Megaron gedacht, so würden sie gewiss Penelope an dieser Verbindungsthür haben erscheinen lassen, so oft sie sich den Freiern zeigen sollte; so aber erscheint sie immer an der Eingangsthür des Megaron, das überhaupt keine andere als diese (und die ὀρσοθύρη) hat; denn in α 333 π 415 σ 209 φ 64 ist die „hintere Thür des Männersaals" erst hinein interpretiert, ebenso in υ 387 κατ' ἄντηστιν; auch hatte bei den Vorbereitungen zum Freiermord das Zuschliessen des Frauengemachs, worauf Dörpfeld, Tiryns S. 257 aufmerksam macht, nur den ausgesprochenen Zweck, die Frauen abzusperren, nicht auch den, das Entwischen der Freier zu verhüten. So scheint denn eine unmittelbare Verbindung zwischen Männersaal und Frauengemach in den homerischen Anaktenhäusern ebensowenig vorhanden gewesen zu sein als im Königspalast von Tiryns, in welchem man sogar nur auf langen Umwegen vom Männersaal in den Frauensaal gelangen konnte. Doch muss der Frauensaal in der Nähe des Megaron sich befunden haben; denn die abgesperrten Mägde hören das Stöhnen und Röcheln der erlegten Freier; er konnte in ähnlicher Weise wie in Tiryns parallel mit dem Megaron nach gleicher Himmelsgegend (Süden), musste aber nicht notwendig hinter dem Megaron angelegt sein. Übrigens haben wir uns das homerische Frauengemach, weil kleineren Umfangs als das Männermegaron, säulenlos wie das in Tiryns, aber wohl auch mit einem Herde versehen zu denken; von einem Hof oder einer Vorhalle vor demselben ist aber keine Rede.

Von dem Komplex der übrigen Gemächer (θάλαμοι, wiewohl die Begriffe θάλαμος, μέγαρον, δόμος, δῶμα, *promiscue* gebraucht werden; vgl. Buchholz l. l. S. 128) werden erwähnt: a) wenigstens indirekt das Badezimmer, ein unentbehrlicher Raum, mit dem die Kanalisation in Verbindung stehen musste.[1]) Nach seiner Lage in Tiryns zu schliessen, muss das Badezimmer auch in den ionischen Anaktenhäusern so angelegt gewesen sein, dass man von da leicht durch die Vorhalle in den Empfangssaal gelangen konnte; b) das eheliche Schlafgemach. Es befindet sich im Palast des Nestor wie des Menelaos μυχῷ δόμου ὑψηλοῖο δ 304 (Etym. m. μυχός · ὁ ἐνδότατος τόπος) im Gegensatz zu dem Vorsaal des Männermegaron, ebenso in dem des Alkinoos η 346; über das Schlafgemach des Odysseus ψ 192 vgl. Ameis-Hentze Anhang.[2]) Das eheliche Schlafgemach des Hephaestos im Gesang des Demodokos von der Liebe des Ares und der Aphrodite hatte einen Vorraum θ 304. 322 (ἐνὶ προθύροισι), wie wir solche Vorräume oder Vorzimmer auch in der Nordostecke des Thalamoikomplexes

[1]) Unmöglich mit K. Lange in ein Seitenschiff des Männermegaron zu setzen, „vielleicht durch Vorhänge zwischen den Säulen vom Mittelraum getrennt". Sollte Penelope δ 750. 760 eine solche Zimmertouche genommen haben in unmittelbarer Nähe der Freier, die vor dem Saal waren und bald in denselben zurückkehrten?

[2]) Unmöglich mit Boetticher, Baumkultus der Hellenen S. 245 im ὑπερῷον zu denken, als ob Odysseus den Ölbaum „in Weise einer Säule zur Stütze des Fussbodens und Bettes vom Gemache" benützte.

von Tiryns beobachtet haben (§ 11). Ein solcher Vorraum war auch vor dem Schlafgemach des Phoenix I 473 ἐνὶ προδόμῳ πρόσθεν θαλάμοιο θυράων, ferner c) vor der Waffenkammer des Odysseus (π 285 τ 17), wie aus χ 474 erhellt, wo πρόθυρον der Vorraum der Waffenkammer.[1]) Verschieden davon d) die Kleinodienkammer β 337, tiefer liegend; dort, und nicht in der Waffenkammer, befand sich als κειμήλιον der Bogen des Odysseus, den Penelope holt. Die Kleinodienkammer wird als θάλαμος ἔσχατος bezeichnet und hatte eine Schwelle aus Eichenholz φ 42. Dagegen lag e) auf einer der Hofseiten, nicht im Hofe selbst, der nur einmal erwähnte θάλαμος des Telemachos α 425 mit der nicht sicher zu deutenden Angabe περισκέπτῳ ἐνὶ χώρῳ (vgl. Hercher, Hermes I 265, 2). Auf einer der Hofseiten lagen auch die μυλῶνες. Dagegen die Schlafräume der Mägde werden nicht erwähnt.

Zu jenen Gemächern führten Korridore, welche sie mit dem Empfangssaal und seinem Vorsaal, sowie mit dem Hofe verbanden. Erwähnt werden nur die λαύρη χ 126 ff. in Verbindung mit ὀρσοθύρη; oben an ihrer Schwelle[2]) führte ein Weg in den Seitengang, der in den πρόδομος und damit in die αὐλή mündete; dorthin wird man auch die ἄντηστις (Begegnung, Kreuzgang, υ 387; vgl. Autenrieth, Hom. Lex. s. v.) zu verlegen haben. Führte die λαύρη in den Hof, so die ῥῶγες χ 143, ein Wort, das Protodikos d. aed. hom. S. 58 mit neugriechischem ῥοῦγα = βραχεῖα καὶ στενὴ δίοδος vergleicht, enge Gänge, zu den Waffenkammern. (Vgl. Ebeling s. v., Buchholz l. l. S. 114. 115).

16. Die Dächer der hom. Anaktenhäuser waren horizontal; man konnte auf ihnen schlafen (Elpenor bei Kirke κ 552 ff., λ 61 ff.), und so denkt sich auch Aeschylus das Dach des Atridenpalastes horizontal, wenn er den Wächter auf demselben seit einem Jahr nach den Flammenzeichen, welche Trojas Fall melden sollen, spähen lässt (Agam. init.). Dem durch das Klima bedingten Bedürfnis auf plattem Dach nachts zu schlafen kam die Anlage von Gemächern auf dem Dach entgegen, die gegen Wind und Regen schützten und doch kühle Nachtluft geniessen liessen. So entstand die Bauform der ὑπερῷα, für die vorhistorische Periode wahrscheinlich, für die hom. Zeit ausser allem Zweifel. Das ὑπερώιον der Penelope war nach der Phantasie der Dichter geräumig und stattlich; aber von mehr als einem ὑπερώιον ist im Odysseuspalast nicht die Rede; nichts spricht für K. Lange's Hypothese, dass alle Dienerinnen im Obergeschoss, d. h. in einem Komplex von oberen Kammern, geschlafen hätten. Die Ausnützung des oberen Raumes war bei einem ionischen Anaktenhaus, das schwerlich im Areal beengt war, nicht geboten. Zum ὑπερῷον führte, wohl in der Nähe der Frauenwohnung, eine κλῖμαξ, worunter eine primitive Holzstiege zu verstehen sein wird.

Thore und Thüren. Von der Konstruktion derselben gibt Tiryns ein anschauliches Bild, das die Andeutungen im Homer vervollständigen.

[1]) Diese Kammer hatte übrigens nach der Intention des Dichters, um den Melanthios an einer Säule in die Höhe ziehen zu lassen, Säulenstellung.

[2]) ἀκρότατον παρ' οὐδόν, wo der Superlativ nicht zu pressen; Friedländer, Ariston. S. 31, Ebeling, s. v. ἄκρος.

Freilich von der Mächtigkeit solcher Thore, wie sie das Löwenthor in Mykenae oder das ähnliche Thor der Oberburg in Tiryns (Dörpfeld S. 218. 219) besass, geben die hom. Sänger kein Zeugnis. Zwischen Thor und Thür eines Palastes wird im Sprachgebrauch kein Unterschied gemacht; beides heisst θύραι; πύλαι steht nicht von dem Thore eines Palastes, sondern einer πόλις oder dessen, was sich damit vergleichen liess, des Lagers der Achaeer, des Himmels der Unterwelt. Die Zweiflügligkeit ist ausdrücklich erwähnt, z. B. ϱ 268; sicherlich gab es in den ionischen Anaktenhäusern ebenso wie in Tiryns auch einflügelige Thüren. Die Schwellen sind entweder aus Stein oder aus Holz, wozu Eichen- oder Eschenholz gewählt wurde, das erstere wegen seiner starken Widerstandsfähigkeit, das letztere wegen seiner Festigkeit (οὐδὸς δρύινος φ 42, μέλινος ϱ 339); auch werden die hölzernen Schwellen mit Bronzeblech überzogen: οὐδὸς χάλκεος η 89 (vgl. Ameis Anh. zu ν 4); das Beiwort ξεστὸς kann illustriert werden an den glatten Steinplatten, die in Tiryns gefunden wurden. Die Thürpfosten (σταθμοί, aber meist im Singular) waren aus Holz; an der Eingangsthür zum Gesellschaftssaal des Odysseus aus Cypressenholz (ϱ 340), einer Holzart von hoher Dauerbarkeit; im Alkinoospalaste sind sie mit Silber inkrustiert (η 89). Der Thürsturz (Oberschwelle) wird η 90 ὑπερθύριον genannt. Die Thürflügel (θύραι, θύρετρα) bestanden aus Bohlen, σανίδες (κολληταί, εὖ ἀραρυῖαι u. s. w.); sie waren mit Zapfen (θαιροί *M* 459, Protodikos l. l. S. 64) versehen, die sich in zylindrischen Löchern der oberen und unteren Schwelle drehten; mit bronzenen Schuhen waren die Zapfen, wie es scheint, nicht bekleidet; vgl. Dörpfeld l. l. S. 322. Zum Anziehen der Thüre diente ein metallener Ring, κορώνη (α 441). Über die Verschlussvorrichtungen an den Thüren vgl. die Ausleger zu α 441, φ 6. 7, 46 ff., Winckler l. l. S. 41—44, Protodikos S. 64, Buchholz l. l. S. 133—137.

Über die Tagesbeleuchtung der Zimmer ist bereits das Nötigste bemerkt; des Nachts dienten zur Beleuchtung der Herd, oder Leuchtpfannen, d. i. mit einem Untergestell versehene, mit trockenem Holz und Kien gefüllte Feuerbecken, λαμπτῆρες, deren mehrere im Hauptsaal aufgestellt zu werden pflegten (Hauptstelle σ 307). Auf entwickelte Kunstform deuten die im Megaron des Alkinoos auf Postamenten stehenden goldenen Statuen von Jünglingen, die Fackeln in den Händen trugen η 100 ff. Zur vorübergehenden Beleuchtung, wenn es z. B. galt, ein Lager zu bereiten (δ 300 ϑ 339) und Fremdlinge in ein Gemach zu geleiten, dienten Fackeln, die aber in nichts als in Kienspänen, δαΐδες, bestanden, die zu Bündeln (δεταί *Λ* 554 *P* 663) vereinigt waren. Während Lampen aus Terracotta nicht nur in praehistorischer, sondern auch in homerischer Zeit ebenso unbekannt waren wie die Verwendung des Oels zur Beleuchtung (Schliemann, Ilios S. 691, Mykenae S. 56, Tiryns S. 161), kannte man Fackelhülsen oder sogenannte Fackelträger aus Thon, deren ein Exemplar in Tiryns und drei in den untersten Schuttschichten der Akropolis von Athen gefunden wurden (Schliem., Tiryns S. 159 mit Abbildung). An eine Fackel mit Fackelhülse lässt der allgemeine Ausdruck λύχνος τ 34 (Hesych. s. v.) denken, nur dass der Dichter die Hülse nicht aus Thon, sondern, weil von einer Göttin getragen, aus Gold bestehen lässt. Über die Litteratur, welche das ἅπ. εἰρ.

in τ 34 veranlasste, s. J. M. Miller, die Beleuchtung im Altertum, Würzburg 1885 S. 15. 16.

J. H. C. Eggers, *Disputatio de aula Homerica*, Altona 1830. — Derselbe, *De aedium Homericarum partibus commentatio*, Altona 1833. — H. Rumpf, *De aedibus Homericis*, P. I Giessen 1844, II 1857, III 1858. — Derselbe, Das homerische Haus, Jahrbb. f. Phil. u. Paed. 73. Bd. (1856) S. 268—274 u. 109. Bd. (1874) S. 601 ff. — A. Winckler, Die Wohnhäuser der Hellenen, Berlin 1868. — L. Gerlach, Das Haus des Odysseus, Philolog. 30. Bd. (1870) S. 489 ff. — B. Frieb, Das Wohnhaus bei Homer, Schottengymnasium in Wien 1868. — J. Protodikos, *Περὶ τῆς καθ' Ὅμηρον οἰκίας*, Leipzig 1877. — F. Bader, Die Baukunst in der Odyssee, Eutin 1880. — K. Fr. Hermann, Gr. Privataltertümer S. 145⁴ ff., woselbst anderweitige Litteratur. — E. Buchholz, Die homerischen Realien II 2 S. 105 ff., Leipzig 1883. — A. R. Rangabis, *Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος*. Leipzig 1883. — K. Lange, Haus und Halle, s. § 8. — W. Dörpfeld in Schliemann's Tiryns S. 234 ff.

D. Das Stadthaus der klassischen Zeit.

17. Die Bildung städtischer Gemeinwesen (*πόλεις*), deren Spuren sich in den homerischen Gedichten vorfinden, ward von entscheidender Wichtigkeit für die Baukonstruktion einer neuen[1]) Gattung Wohnhäuser, nämlich der städtischen, während sich in der Bauanlage der Wohnungen auf dem Lande, sowohl der geschlossenen Bauernhäuser wie der Edelhöfe, im Laufe der Zeit kaum etwas änderte (vgl. Pind. Ol. VI init.), das Baumaterial aber, Bruchsteine, Luftziegel und Holz und dessen Verwendung zum Fachwerkbau in der Stadt wie auf dem Lande lange Zeit im wesentlichen sich gleichblieb.[2]) Man unterscheide die Periode der Stadthäuser bis auf Alexander d. Gr. von der Periode nach demselben, also die Zeit vor und nach den Perserkriegen und die hellenistisch-römische Zeit. In der ersteren Periode führte das gedrängte Zusammenwohnen in der Unterstadt, die mit Graben und Wall (freilich bis auf die schlimmen Erfahrungen in den Perserkriegen dürftig genug, s. Alb. Müller in Baum. Denkm. S. 527[a]) eingeengt ward, während auf der nunmehr *ἀκρόπολις* genannten Burg die Paläste mit dem Abkommen der Königsherrschaft zerfielen und von Tyrannen restauriert, dann aber zu anderen Zwecken, z. B. Kultuszwecken, umgebaut wurden, zu zwei wichtigen Veränderungen: a) zu Raumersparnis auf dem zur Verfügung stehenden Areal. Es kamen die Häuser mit gemeinschaftlichen Wänden (*οἰκίαι ὁμότοιχοι*) auf, nicht bloss für Athen bezeugt; die Wohnräume im Erdgeschoss erhielten oft eine uns Modernen erstaunlich gering vorkommende Ausdehnung, wie denn den bekannten „Miniaturkabinetten" in Pompejanischen Häusern die aufgedeckten Reste von Privathäusern in Athen, an der Stadtmauer vom Dipylon aus nach Nordosten zu und südwestlich vom kleineren Dipylonthor gelegen, entsprechen, deren Räume nicht viel mehr als 4—7 qm Flächeninhalt besitzen (Mitt. d. deutsch. arch. Inst. III, T. 3, Nr. 54—58, Milchhöfer in Baum. Denkm. S. 174. 175);[3]) hinwiederum wurde über das Parterre weit häufiger als auf dem Lande

[1]) Die zusammengedrängten praehistorischen Ansiedelungen, z. B. auf den Felshöhen von Tyrins oder Athen oder die auf der Insel Theras berechtigen nicht von einer erneuten Gattung zu sprechen. Über das durch *συνοικισμός* veranlasste städtische Zusammenwohnen s. Busolt oben S. 23.

[2]) W. Dörpfeld, Der antike Ziegelbau, in histor. u. philol. Aufsätzen, E. Curtius gewidmet, Berlin 1884 S. 137 ff. — Marsh, *Ancient crude-brick*, *Americ. Journal of Arch.* I 1, 46—53.

[3]) Vgl. die für die Wohnungsverhältnisse des Südens wichtige Bemerkung Voigt's in Burs.-Müll. Jahrb. 44, 380.

ein Stockwerk aufgesetzt, *ὑπερῷον*, *διῆρες* (*τῶν μελάθρων*), auch *πύργος* in dem Falle genannt, wenn es nur über einer Seite des Parterre stand, und hiemit verbanden sich erkerartige Vorsprünge, *τὰ ὑπερέχοντα*, *αἱ προβολαὶ τῶν ὑπερῴων οἰκημάτων*, *γεισιποδίσματα* (Poll. I 81). Dadurch trat ein Gegensatz zwischen der raumbeschränkten Stadtwohnung und der behaglich sich ausdehnenden, nach allen Seiten freiliegenden Landwohnung hervor, und es ist erklärlich, wie bei der Liebe zum Landleben — die klisthenischen Reformen suchten den Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht aufkommen zu lassen — die Athener ihren Landhäusern schönere und bequemere Einrichtungen gaben (Thuk. II 65, 2, Isokr. Areop. 52) als den Häusern in der Stadt. Wie sich aber auf dem Land frühzeitig ein Unterschied in den Wohnungen der Gross- und Kleinbauern geltend machte, ebenso war dies natürlich bei den Stadtwohnungen der Fall; das Haus des einfachen Handwerkers und Krämers mit Werkstatt oder Bude in der Fronte des Hauses unterschied sich in der Anzahl und Anordnung seiner Bestandteile schon um des Geschäftsbetriebes willen von dem eines Vornehmen und Begüterten, obgleich man den Rednern der demosthenischen Zeit, welche die Häuser eines Miltiades, Aristides und anderer berühmter Männer der Perserkriege sich in nichts von den unscheinbaren Nachbarhäusern unterscheiden lassen (Demosth. 23, 207; 3, 25), wenigstens so viel zugeben muss, dass auch die Wohnhäuser der angesehensten Bürger bis in die Zeiten nach dem peloponnesischen Krieg ein schlichtes Aussehen und eine einfache bürgerliche Einrichtung gehabt haben. Je mehr das öffentliche Leben den Bürger in Anspruch nahm, je häufiger ihn Volks- und Ratsversammlungen, Gerichtssitzungen, Festaufzüge u. dergl. vom Hause fern hielten, desto weniger fühlte er das Bedürfnis, sein Haus zu einem traulichen Heim nach modernem Begriff umzugestalten und es viel anders anzusehen denn als eine vorübergehende Nachtherberge. Dazu kam wohl auch die Scheu, der wenigstens das Prooemion der Gesetze des Charondas das Wort redet (Stob. Flor. 44, 40), durch prächtiges und grossartiges Äussere der Privatwohnung die Staats- und Kultusbauten überflügeln zu wollen. So werden denn die verschiedenen Bauperioden der Stadt Athen ebensowenig wie die grossen Umwälzungen im Verfassungsleben einen merklichen Einfluss auf die Wohnweise des Bürgers ausgeübt haben.[1]) Wenn z. B. Hipparchos die Erker besteuerte (Aristot. Oec. II 5 p. 1347a, 4) und später Iphikrates gegen dieselben vorging (Polyaen. III 9, 30), so kann sich die Bauweise der Privathäuser innerhalb 100 Jahre in Athen nicht verändert haben. Die Hast, mit der nach Zerstörung der Stadt durch die Perser die Wohnhäuser aufgebaut wurden, liess weder an eine schöne und zweckmässige Gestaltung derselben noch an eine planmässige Anlage von Strassen und Häuservierteln, wie sie später Hippodamus im Piraeeus und nachmals Demokrates in Alexandria durchführten (vgl. auch Strab. II 5, 1 mit I 1, 13), denken. So hat denn Dicaearch FHG. II 254 Recht, wenn er Athen nennt eine *πόλις κακῶς ἐρρυτομημένη · αἱ μὲν πολλαὶ τῶν οἰκιῶν εὐτελεῖς, ὀλίγαι δὲ χρήσιμαι*, und

[1]) Nissen, Pomp. St. S. 609: „In der Wohnweise tritt der konservative Zug des Volksgeistes zu Tage.“

die Bürger mussten sich beim Anblick ihrer krummen winkligen Gässchen mit den überhängenden Obergeschossen der Häuser und Holztreppen, die von aussen zu ihnen führten, mit dem Gedanken des Aristoteles trösten, dass für die militärische Sicherheit jene alte der neueren Hippodamischen entgegengesetzte Bauweise die zweckmässigere wäre, da sich der Feind bei Überfällen schwer darin zurecht finden könne (Polit. VII 10, 4).

18. Das städtische Zusammenwohnen führte aber auch b) — und dies ist das wichtigere — zu einer andern Gruppierung von Haus und Hof, um deren gegenseitiges Verhältnis sich ja hauptsächlich die Entwickelungsgeschichte des griechischen Wohnhauses dreht. Der Hof (*αὐλή*) wurde in das Innere des Hauses verlegt; der Wirtschaftshof also zum Innenhof (Lichthof) gemacht, und somit war das Bürgerhaus im wesentlichen Hofhaus. Doch erinnerte die kleine freie Räumlichkeit vor dem Hause mit Einfriedigung (*προφράγματα*, Vergitterungen, wohl aus Holz, daher auch *δρύφακτοι* genannt),[1] an die homerische *αὐλή* vor dem Wohngebäude, die auf dem Lande sich erhielt. Das Eingangsthor mit Thorgebäude schrumpfte zur einfachen Hofthüre zusammen, die wohl den Tag über offen blieb. Doch behielten die vornehmeren Häuser die Vorhalle, so die prächtig ausgestatteten Häuser von Tanagra (Dicaearch FHG. II 257), so das Haus des reichen Kallias in Athen (Plat. Prot. p. 314C); aber auch minder vornehme Häuser zeigten oft ein Portal mit 2 Säulen *in antis*, so das Haus in Delos bei Guhl und Kohner, L. d. Gr. und R. Fig. 93[5], das Haus an der Stadtmauer Athens in der Nähe des Dipylon, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. III Taf. 3 Nr. 58. In diesen Fällen wird wohl der Vorplatz häufig ganz weggefallen sein, wie denn Sokrates und Hippokrates ohne weiteres in die Vorhalle des Kallias treten und dann erst an die Hausthüre klopfen; dann fiel die Hofthüre weg und es war nur eine Hausthüre da, *θύρα* genannt, aber auch *ἡ αὔλειος θύρα* (Theophr. Char. 18 *ἡ θύρα ἡ αὐλεία;* Kock CAF. I 457; Hdt. VI 69 *παρὰ τῇσι θύρῃσι τῇσι αὐλείῃσι*), insofern sie in die *αὐλή*, den Innenhof, führte, daher Harpokration definiert: *ἡ ἀπὸ τῆς ὁδοῦ πρώτη θύρα τῆς οἰκίας* vgl. Aristoph. Pac. 982, Lys. 12, 16; Plutarch. de gen. Sokr. 18, wiewohl auch die Vorhofthüre so genannt worden sein wird.[2]) Der offene Platz vor der Hausthüre bis zur Umfassung wie die Vorhalle

[1]) Über die *ὅροι* der Häuser u. Gärten s. Hinrichs Hdb. I 472. 473.

[2]) Die vielbesprochene (G. Hermann zu Eur. Alc. 565, Becker-Göll, Charikl. II 124, ganz abweichend Lange, Haus und Halle S. 135. 136), von den Schriftstellern selten erwähnte *μέταυλος θύρα* (Lys. 1, 17; Eur. Alc. 548 *ἐν δὲ κλῄσατε θύρας μεταύλους* mit Ussing, *om Graekernes og Romernes Huse* S. 32 u. Prinz; *codd. μεσαύλους*) vergleicht Plutarch *Quaest. symp* VII 1 mit der Epiglottis, die sich gleich der *μέταυλος* auf beide Seiten legen lasse, indem sie beim Sprechen auf den Schlund, beim Essen und Trinken auf die Luftröhre falle; sie ist also eine Zwischen- oder Verbindungsthür für 2 Räumlichkeiten, wie die Epiglottis für Speise- und Luftröhre, z. B. für Hof und Hintergebäude (Lys. 1, 17; Plut. Arat. 26), für Männer- und Frauengemächer (Eur. Alc. 548); hellenistisch *μέσαυλος*. Moeris: *μέταυλος ἡ μέση τῆς ἀνδρωνίτιδος καὶ γυναικωνίτιδος θύρα Ἀττικοί, μέσαυλος Ἕλληνες;* eine zu enge Definition, auf Lys. 1, 17 nicht anwendbar, aber *μετά* in *μέταυλος* richtig erklärt. *μέταυλος* (*μέσαυλος*) ist etymologisch mit *δίαυλος*, Durchgang (über den Massbegriff s. Nissen, Hdb. I 690, 7) in Zusammenhang zu bringen, d. h. mit *αὐλός*, nicht mit *αὐλή*, also eigentlich Zwischengangsthür (Vitr. VI 7, 5 *μέσαυλοι* Zwischengänge). Homonym und von *αὐλή* abzuleiten ist *μέταυλος*, Hinterhof, *ἡ ῥυπαρὰ λεγομένη αὐλή, οὗ ὄρνιθες ἦσαν · Ἀριστοφάνης Λημνίαις* (Kock I 489) *καὶ Μένανδρος Θαΐδι* (Mein. IV 132) Harp. In der hellenistisch-römischen Zeit, als die vornehmen

hiess *πρόθυρον* (Poll. I 77 *πρόθυρα καὶ προπύλαια*). Vor den Hausthüren stellte man in Attika und sicherlich auch anderwärts wie an den Tempeln — an einem pergamenischen Tempel des Zeus s. Conze, Jahrb. d. k. preuss. Kunstsamml. I S. 191 — Hermen auf (Thuk. VI 27), Kapellchen oder Schreine der Hekate (Arch.-epigr. Mitt. Wien 1880 Taf. 31, 1881 Taf. 1 ff.), auch den Gott des schützenden Ein- und Ausgangs Apollon Agyieus, symbolisch in Form einer Spitzsäule dargestellt mit oder ohne Altar (*ἀγυιεύς* Hesych. s. v., CAF ed. Kock I 118, *ἀγυιεὺς βωμός* Soph. Laoc. fr. 340D.). Auch wurden Lorbeerbäume vor den Häusern gepflanzt, um sich unter den Schutz des Übelabwehrenden Gottes zu stellen (Hesych. s. v. *κώμυθα*, Bötticher, Baumkultus S. 378). Während die hom. Gedichte nur Wächter der Stadtthore (*πυλάωροι, πυλάρται*, Thorschliesser), aber keine Wächter der Palastthore, die meist offen standen (*θυράωροι* X 69 nur von Hunden; s. Ebeling s. v.), kennen, wurden nachmals aus der zunehmenden Zahl der Sklaven in den Häusern der Vornehmen *θυρωροί* (Aeschyl. Choeph. 565) bestellt und ihnen eine Kammer in der schmalen Hausflur (*θυρωρεῖον* nach Vitr. VI 7, 1) angewiesen. Als solche hatten sie mit und ohne Haushund Wache zu halten, den Anklopfenden die Thüre zu öffnen und darauf zu sehen, dass nichts Unerlaubtes ein- und ausgetragen werde (Plat. Prot. p. 319C bekanntes Bild des groben Portiers; Aristot. Oecon. I 6. p. 1345ª, 33). In einfachen Häusern, wo der Thürsteher fehlte, machte das Klopfen an der Thüre (*κόπτειν, κρούειν τὴν θύραν*) mittels metallenen Klopfers (*ῥόπτρον, κόραξ*) oder Thürrings (*ἐπισπαστήρ*, nachkl. *ἐπίσπαστρον*) oder, wie bei den Lakedaemoniern gewöhnlich, das Rufen (*ὠή* in Drama) oder Beides zusammen die Inwohner auf den Einlass Begehrenden aufmerksam.[1]) Um dem Schlimmen den Eingang zu wehren, fehlte nicht die neben dem Namen des Hausinhabers angebrachte weitverbreitete Inschrift *μηδὲν εἰσίτω κακόν* (Diog. L. VI 2, 39. 50) oder eine Inschrift ähnlichen Inhalts, oder man vergrub eine Meerzwiebel unter der Schwelle der *αὔλειος θύρα* (Aristoph. Danaid. fr. 255 K, Plin. NH. 20, 101).[2])

19. Rechts und links von dem Hauseingang, der, wie es scheint, erst in der hellenistisch-römischen Zeit durch eine zweite Thüre nach dem Hof zu abgeschlossen wurde (Vitruv. VI 7, 1 *ianuae interiores*), waren je nach dem Stand des Besitzers Remisen für Wagen, Ställe für Zugvieh und

Häuser 2 *αὐλαί* bekamen (s. unten § 22), erklärten Atticisten *μέσαυλος* (Schol. Apoll. Rhod. III 335 *ἡ φέρουσα εἴς τε τὴν ἀνδρωνῖτιν καὶ γυναικωνῖτιν*), z. B. Aelius Dionysius, mit *μέση δυοῖν αὐλαῖν*, ebenso *μέταυλος*, Eustath. Il. S. 862, und dieser Anschauung gemäss bildet der Hellenist Philo sprachrichtig *μεσαύλιος*, wenn er *De legg. spec.* § 31 (p. 327 M.) den Frauen die *αὔλιος*, den Jungfrauen die *μεσαύλιος θύρα* als Gränze gibt (vgl. Mein. FCG. IV 141). Etym. M. p. 581, 6 (Zonaras p. 1345) geben s. v. *μεσαύλιος* die Notiz: *Ἀττικῶς δὲ τὴν μέσην τοῦ πυλῶνος καὶ τῆς αὐλῆς, ἢ τῆς ἀνδρωνίτιδος καὶ γυναικωνίτιδος.*

[1]) Gelehrtes Material über den Mechanismus des Thürverschlusses sammelte einst ausser Salmasius (Exerc. Plin. S. 649 ff.) Sagittarius, *De ianuis veterum*, Altenburg 1672; dasselbe, gesichert und mit neuem vermehrt, benutzten W. A. Becker-Göll, Charikles II 147, Winckler S. 94 ff. Andere Litteratur bei J. Marquardt, Privatleben der Römer I S. 226.

[1]) Über das Anbringen von obscoenen Dingen an den Thüren als *προβασκάνια* vgl. O. Jahn, Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1855 S. 68 ff. Über Hermes als Hüter der Thüre (*Ἑρμῆς στροφαῖος*, von *στροφεύς* Thürangel) s. Schol. zu Arist. Plut. 1153, Hes. s. v. *Στροφαῖος*.

Pferde; Handwerker hatten längst der Fronte des Untergeschosses ihre Werkstätten (ἐργαστήρια), Kaufleute ihre Läden (πωλητήρια), die, wenn vermietet (vgl. Aeschin. 1, 124), abgeschlossen erschienen und mit den hinteren Räumen des Hauses in keiner Verbindung standen. Von der Hausflur aus gelangte man in den Binnen- oder Lichthof, der auch in den einfacheren Häusern, z. B. des Sokrates (Plat. Prot. p. 311 A; vgl. auch Curtius, Karten von Attika, Erläut. Text. Heft I S. 56) nicht fehlte, wenn er auch nicht bei allen kleineren Häusern vorausgesetzt werden darf.[1]) Um ihn als Zentralpunkt des Hauses gruppierten sich, in Zahl, Lage und Art von dem verfügbaren Raum und dem Stande wie der Beschäftigung des Besitzers bedingt und deshalb in den verschiedenen Häusern höchst verschieden, die übrigen Räumlichkeiten des Hauses, δωμάτια, οἰκήματα, je nach ihrer Bestimmung benannt: ταμιεῖα (Plat. Prot. p. 315 D), Aufbewahrungs- oder Vorratsräume, mit den θεοὶ κτήσιοι (s. E. Kuhnert, Fleck. Suppl. XIV 323 ff.), ξενῶνες, Fremdenzimmer, κοιτῶνες, Schlafkammern für die männlichen Hausgenossen u. dgl. Wie um den homerischen Edelhof, so lagen um den Innenhof vornehmer Häuser Säulenhallen, von Plato (Prot. p. 314 E 315 C) προστῷα (τὸ προστῷον, τὸ καταντικρὺ προστῷον) genannt, d. h. Vorhallen im Bezug zu den dahinter gelegenen Zimmern und Kammern; in der Mitte war altgeheiligtem Brauch gemäss der Altar des Zeus Herkeios, auf dem der Hausvater als Priester der Hausgemeinde opfert (Plat. Rep. p. 328 C), auch mochten Bildsäulen des Zeus Herkeios und des Apollo Patroos in der Aule gestanden sein) s. E. Kuhnert l. l. S. 323 ff.). In dem Hof einfacher Haushaltungen hielt sich, wenn der Hausherr ausgegangen war, die Frau mit Kindern und Hausgesinde auf (Pseudodem. 47, 56; Plut. de curios. 3). Ausserdem war die Scheidung der Gemächer in Männer- und Frauenwohnung (ἀνδρωνῖτις, γυναικωνῖτις) durchgeführt; freilich in sehr verschiedener Weise. Bei Raummangel war die γυναικωνῖτις in das Obergeschoss verlegt: so in dem Häuschen des Euphiletos (bei Lys. 1. 9), dessen Grundriss im oberen und unteren Stockwerk gleich war, wie denn die Frauen, auch wenn das ὑπερῷον nicht ihr ständiger Aufenthalt war, nach Stellen der Schriftsteller und bildlichen Darstellungen zu schliessen, fleissig zu den fensterartigen Öffnungen, θυρίδες, hinausschauten, die nur im Obergeschoss angebracht waren, während das Untergeschoss keine hatte, somit die unteren Räumlichkeiten vom Hofe her Licht und Luft empfingen, wo nicht, was bei eingeschossigen Häusern leicht zu ermöglichen, in der Decke oder dem Dach eine besondere Lichtöffnung angebracht war. Wenn nicht die Hausfrau, so hatte doch die weibliche Dienerschaft ihren Aufenthalt im Oberbau, Pseudodem. 47, 56 (πύργος). In wohlhabenden, nicht raumbeschränkten Häusern lag die Frauenwohnung mit den Arbeits- und Schlafräumen für die Sklavinnen ebenso zur ebenen Erde, wie die Männerwohnung; sicherlich nicht immer hinter derselben; wenigstens aus Xen. Oec. 9, 5 und Lys. 3, 6 folgt nichts für diese Lage; wohl aber aus der bekannten Praefatio des Corn. Nep. § 7 und aus Pseudodem. 47, 53.

[1]) In Sparta hiess das Haus mit Säulenhof ἀβήρ; Hesych. s. v., Curtius, Gr. d. Et. S. 387⁵.

20. Besonders erwähnenswert erscheint unter den Zimmern der Männersaal in vornehmen Häusern, *ἀνδρών*, in welchem der Herr des Hauses Männergesellschaften gab und auf dessen Ausschmückung deshalb frühzeitig Bedacht genommen wurde, vgl. Meineke FCG II 979. 980, Kock CAF 410, Aristoph. Eccl. 676, Xen. Symp. 1, 4. 13. Er ist nach Analogie des homerischen *μέγαρον* auch als Familiensaal zu denken. Nach altem Kultusbrauch, an dem nicht zu rütteln war, wird darin auch der runde Herd, *ἑστία*, angebracht gewesen sein, aber nicht wie Petersen, Hausgottesdienst, ZfA. 1851 Nr. 13 annahm, in der Mitte des Saales, sondern seitwärts (nach Analogie der pompejanischen Häuser auf der rechten Seite), von allen Seiten umgangbar, wie das Fest der *ἀμφιδρόμια* beweist. Diese Kultusstätte, Schauplatz der wichtigen Vorgänge des Familienlebens, wird in einfachen, aber nicht in den vornehmen Häusern mit dem Kochherd identisch gewesen und in letzteren in der hellenistisch-römischen Zeit zu einem förmlichen Altar mit Kapelle ausgebaut worden sein (vgl. Hermann-Blümner l. l. S. 151 Anm. 3). Die Lage dieses Gesellschafts- und Familiensaals wird man wie die des *μέγαρον* in den ionischen Edelhöfen anzunehmen haben: in der Mitte der dem Eingang in den Hof gegenüberliegenden Seite. Wie aber das homerische *μέγαρον* einen Vorsaal (*πρόδομος*, s. oben § 13) hatte, so diente in der klassischen Zeit hiezu entweder eine Vorhalle, *προστῷον*, oder eine *παστάς*, die nicht mit *προστῷον* identisch ist, wie Göll in Beckers Charikl. II 117 annimmt, da sie von Vitruv. VI 7, 1, was doch wohl nicht bloss von der hellenistisch-römischen Zeit gilt, ausdrücklich von den Säulenhallen unterschieden wird: „der Säulenhof hat auf 3 Seiten Säulenhallen (*porticus*): auf der Seite, welche gegen Mittag sieht, zwei von einander in weitem Zwischenraum abstehende Anten; den Raum soll man nach innen um 1/3 weniger tief machen als der Abstand zwischen den Anten beträgt. Dieser Raum heisst bei einigen *προστάς*, bei anderen *παραστάς*“. Als Vorraum *προστάς* (vgl. oben *προστῷον*), wegen der vorspringenden, in Eckpfeiler (*παραστάδες*) endigenden Wände *παραστάς*, *παστάς* genannt ist die *παστάς* als Bauglied der Privatwohnung (Suid. *προδόμῳ τῇ πρὸ τοῦ οἴκου* (d. i. *μεγάρου*) *παστάδι*) zu unterscheiden von der selbständigen öffentlichen *παστάς*, wie sie z. B. Xen. Hier. 11, 2 oder Dionys. Antiq. IV 44 meint, im ersteren Sinn bei Xen. Mem. III 8, 9, von Winckler S. 98 willkürlich auf den Raum der Frauenabteilung bezogen, wo Sokrates die nach Süden orientierten Vorbauten als die wünschenswertesten bezeichnet, und bei Apoll. Rhod. I 798 als Vorhalle des Megaron der Hypsipylea.[1]) In solchen Vorräumen wird schwerlich die *ἑστία* gestanden haben, wie man angenommen hat, so wenig als in den *πρόδομοι* der homerischen Säle.

21. Das eheliche Schlafgemach, *θάλαμος*, *δωμάτιον* (vgl. Frohberger zu Lys. 12, 10), war nach Xen. Oec. 9, 3 *ἐν ὀχυρῷ*, an einem gesicherten Platze, wohl meist in der Frauenwohnung, und barg zugleich die Kostbarkeiten

[1]) In der nachklassischen Zeit bekam *παστάς*, wenn man von Soph. Antig. 1207, Eur. Or. 1371 absieht, die erweiterte Bedeutung „Schlafgemach“ (*θάλαμος*) Theokr. Id. 24, 46; „Brautgemach“ Heliod. Aeth. X 16 extr. *οὐδὲ ἐπὶ παστάδας καὶ θαλάμους ἀγαγόντι*); „Exedra“ Poll. VII 122, der die *παστάδες* bei Xen. Mem. III 8, 9 damit identifiziert; „Speisezimmer“ Poll. VI 7 (daher die Ableitung *ἀπὸ τοῦ πάσασθαι* bei Poll. u. Schol. Apoll. Rhod. I 789).

in einer *κιβωτός*, verschliessbaren Truhe. Darin standen die Statuetten der *θεοὶ γαμήλιοι, γενέθλιοι*, vielleicht auch die der *θεοὶ πατρῷοι*, wohl auch in Schränken oder Tempelchen eingeschlossen, je nach Reichtum und Frömmigkeit des Besitzers rohe oder kunstreiche Gebilde aus einfachem oder kostbarem Material.

Die Küche (*ὀπτάνιον*), in den wohlhabenderen Häusern mit dem symbolischen Familienherde nicht zusammenfallend, hatte einen offenen Herd, *ἐσχάρα*, womit, wie auf dem Lande in den pergamenischen Bauernhäusern, ein *κριβανός* (s. ob. § 7) verbunden sein mochte. In der Küche oder da, wo der Kochherd sich befand, war eine *καπνοδόκη* (*κάπνη*), nicht Rauchfang, sondern nichts als eine Deckenöffnung zum Abzug des Rauches, der sich übrigens seinen Weg auch durch Thüren, Spalten und Dachluken suchte, aber auch sich niederschlug; die Rauchöffnung war mit einem Deckel (*τηλία* Arist. Vesp. 147) oder einer Fallthüre (*καταρράκτης* Hesych.) versehen. Für Beheizung der übrigen Räumlichkeiten war dem Normalklima entsprechend nicht gesorgt; versagte aber das Klima seine Milde, so behalf man sich mit tragbaren Herden, *ἐσχάραι, ἐσχαρίδες, ἐσχάρια*, meistens nichts als Kohlenbecken, *ἀνθράκια* (Poll. X 101). Wie man sich gegen die strenge Kälte in den Alpenlandschaften Griechenlands schützte, ist nicht bekannt; die Ärmeren mochten sich, wie allerwärts, seit alter Zeit in den *λέσχαι* (vgl. Ameis zu *σ* 329[1]) Anh., K. Lange S. 120. 121; Neoptolemos der Glossograph bei Schol. Hesiod. W. u. T. 493: *λέσχη ὄνομα αὐλῆς ἐν ᾗ πῦρ ἐστι*) oder in den Schmiedewerkstätten und Badestuben mit ihren *κάμινοι* oder *βαῦνοι* zu erwärmen suchen. Die Dungstätten und die dazu gehörigen Aborte, *κοπρῶνες, θᾶκοι, ἀπόπατοι*, werden in der Nähe der Küche oder in gesonderten Räumen und zwar in primitivster Form angebracht gewesen sein; s. Winckler S. 187. Da das städtische Haus wegen seines flachen oder nur wenig geneigten Daches mit Ausnahme des *ὑπερῷον* keine so ausgedehnten Bodenräume gehabt haben kann, wie das Giebelhaus auf dem Lande, so wird man auf Gewölbe und Kellerräume Bedacht genommen haben: einen Weinkeller (*λάκκος*) erwähnt Machon bei Athen. XIII 43 (p. 580 A); Vitruv. VI 5, 2 spricht, ohne das griechische Haus speziell ins Auge zu fassen, von der Anlage von Gewölben (*cryptae, κρύπται*), Speichern, Weinlagern (*apothecae*), VI 8, 1 von *hypogaea* u. *concamerationes*. Cisternen, *λάκκοι*, besassen wohl die meisten Häuser. Wo es der Raum zuliess, befand sich am Hause ein Garten; die schöne alte Sitte neben seinem Hause einen Garten zu pflegen, verpflanzte der Grieche vom Land in die Stadt; s. Milchhöfer, Erläut. zu E. Curtius, Karten von Attika I S. 72.

Das Obergeschoss, sei es über einzelne oder über alle Teile des Untergeschosses um die Aule herum errichtet, war eine Notwendigkeit nicht nur für Detailhändler und Handwerker, die unten ihre Läden und Buden hatten, sondern besonders für die Häuser, in denen Familien in abgeteilten Partieen zur Miete wohnten, *συνοικίαι* genannt zum Unterschied von *οἰκίαι* (bündige Definition bei Aeschin. I 124[2])), ein Wort, das von den späteren

[1]) Anderer Ansicht ist C. Schäfer, Philol. Anz. XIV 223.

[2]) „Ὅπου μὲν γὰρ πολλοὶ μισθωσάμενοι μίαν οἴκησιν διελόμενοι ἔχουσι, συνοικίαν καλοῦμεν, ὅπου δ' εἷς ἐνοικεῖ, οἰκίαν." Vgl. auch die Ansicht Classens zu Thuc. III 74, 2.

Schriftstellern auch zur Bezeichnung der römischen *insulae* gebraucht wurde. Die Holztreppen zu den oberen Wohnungen führten dann wohl meist von der Strasse aus. Die Wirtshäuser hatten auch Gallerien, *περίδρομοι;* Aristoph. *Γηρ.* Frg. 4 M (133 K): *ἐπὶ τοῦ περιδρόμου στᾶσα τῆς συνοικίας.* In Athen gab das zusammengedrängte Wohnen der Bürger und der sich mehrenden Metöken vielfachen Anlass zur Einrichtung von Miethäusern und Mietkasernen, die für den hausbesitzenden Bürger den Metöken gegenüber, die in der Regel kein Grundeigentum erwerben durften, zu einem nicht unbedeutenden Erwerbszweig wurden (vgl. Böckh-Fränkel, Staatsh. d. Ath. I, 84. 85, bes. 177; Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 95. 96, Busolt oben S. 15). Der Hausherr, *ὁ δεσπότης τῆς οἰκίας*, heisst in diesem Fall auch *ναύκληρος*, an welchen das *ναῦλον* (*ἐνοίκιον*, *στεγανόμιον*), der Hauszins, monatlich zu entrichten war; doch kann *ναύκληρος* auch den Pächter, der ein Haus mietete, um es an andere in Aftermiete zu geben, oder den, der im Namen des Besitzers das Haus verwaltet, bedeuten. *Συνοικίαι* finden sich auch anderwärts: in Kerkyra Thuc. III 74, 2; Poll. I 74 *ὁ δεσπότης τῆς οἰκίας στεγανόμος, παρὰ δὲ τοῖς Δωριεῦσι καὶ Αἰολεῦσιν ἑστιοπάμων ὀνομάζεται;* vgl. X 20. Über das gewerbsmässige Wohnungsvermietertum in den antiken Grossstädten hellenisch-römischer Zeit s. Pöhlmann, Übervölkerung d. ant. Grossst. S. 105. 106.

22. Der Schlichtheit und Einfachheit des Privatlebens in den Zeiten vor dem peloponnesischen Krieg entsprechend bildeten das Material des Hausbaues Bruchsteine (für die Grundmauern), Luftziegeln und Holz; die Riegelwände boten eine sehr dürftige Aussenfront, daher, wie in alten Zeiten, das Bedürfnis der Bekleidung, dem mit Kalk- und Gypsbewurf, *κονίαμα*, Genüge geleistet wurde. Winckler (S. 146 ff.) gibt der Aussenmauer, Façade, einen farbigen, aber monochromen Anstrich, dagegen der Eingangshalle als Hauptteil der Hausfront eine besondere polychrome Dekoration (in enkaustischer Malerei). Dies gilt hauptsächlich von der Übergangszeit in die hellenistisch-römische und der letzteren selbst; doch schon Kratinus Dionysal. frg. 9 M (42 K) sagt: *παραστάδας καὶ πρόθυρα βούλη ποικίλα.* Andeutungen von Wandmalereien aus der Zeit des peloponnesischen Krieges sind bekannt; für Athen Andoc. IV 17 (der Bühnenmaler Agatharchos aus Samos wird von Alkibiades genötigt, dessen Haus auszumalen); König Archelaos (413—319) liess seinen Palast in Pella durch Zeuxis mit Wandmalereien verzieren, nach Aelian VH. XIV 17. Zur Wandmalerei mochte vielleicht die frühzeitige Ornamentierung der Zimmerdecke (*ὄροφος*) Anlass gegeben haben, die freilich oft nur unverschalt blieb, aber in den besseren Häusern in quadratische Felder (*φατνώματα, καλυμμάτια*) geteilt war, eine künstlerische Ausbildung der *στρωτῆρες*, mit der die Deckmalerei Hand in Hand ging. (Vgl. Aristoph. Babyl. Frg. 19. 20 M, 72. 73 K). Letztere kennen bereits Aeschylus Myrm. Frg. 139 (vgl. hiezu Dindorf) und Aristoph. Vesp. 1215. Ob unter *ποικιλίαι* bei Xenoph. Mem. III 8, 10, *ποικίλματα* bei Plat. rep. p. 529 B Stukkaturarbeiten oder Deckmalereien zu verstehen, kann nicht entschieden werden.

Das flache oder Altandach, wie heutzutage im Orient, zu verschie-

denen Zwecken benutzt,[1]) bekam meist ein Backsteinpflaster, worüber eine Erdschicht oder Gypsguss (s. Winckler S. 147); Giebeldächer scheinen auch von den Stadtwohnungen nicht ausgeschlossen zu sein, wie man aus Galen XVIII A, 518 K und Poll. I 81 folgern kann. Die Anwendung der aus Lehm gebrannten Ziegel (κέραμοι, κεραμίδες) zum Eindecken des Daches ist bereits aus der klassischen Zeit vielfach bezeugt; und so heisst das Ziegeldach κέραμος Aristoph. *Κώκ.* Frg. 5 M (329 K) oder κεραμίδες Aristoph. Vesp. 206. Zur Aufmauerung der Häuser wurde aber der Backstein nicht vor der römischen Zeit benutzt.

Über die Thüren, Thürschlösser und Thürschlüssel vgl. Winckler S. 172; über die Vorhänge (παραπετάσματα, παρακαλύμματα), welche Thüren ersetzten, Herm.-Blümn. S. 156, 1.

Die klassische Zeit scheint für den Privatbau nicht über das Einhofsystem hinausgegangen zu sein, wenigstens spricht keine Schriftstelle für die Annahme, dass auch die Frauenwohnung eine eigene Aule hatte, auch nicht die dafür angeführten Stellen aus Eurip. Alc. 548 und Xenoph. Oecon. 9, 5. Das Einhofsystem entsprach den einfachen Bedürfnissen des Mannes, der seine Welt in der Öffentlichkeit fand und daheim auf Bequemlichkeit wenig Anspruch machte, und der zur σωφροσύνη erzogenen Hausfrau. Andere Ansprüche stellte die hellenistisch-römische Zeit, die Erbin reich entwickelter Technik und Kunst wie des sich steigernden Luxus.

K. F. Hermann, Privatalt. S. 143³ ff., woselbst ältere Litteratur. — J. H. Krause, Deinokrates oder Hütte, Haus und Palast, Dorf, Stadt und Residenz der alten Welt, Jena 1863. — Guhl u. Koner, Leben der Griechen und Römer, S. 99⁵ ff. — Becker-Göll, Charikles, II 105 ff. mit Litteraturangaben. — H. Göll, Kulturbilder III S. 1 ff. — A. Winckler, Wohnhäuser der Hellenen; Nissen, Pomp. Studien; K. Lange, Haus und Halle, bereits oben erwähnt. — Ussing, *Om Graekernes og Romernes Huse,* Kopenhagen 1876. — L. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869 S. 75 ff. — H. Blümner, Artikel „Haus“ in Baumeisters Denkmälern S. 624—628.

E. Das Prachthaus der hellenistisch-römischen Zeit.

23. Ging einst der Tempelbau aus dem Hausbau hervor, so entnahm jetzt das Haus Baumotive und Dekoration von den Tempeln ebenso wie von den Staats- und Fürstengebäuden. Der Hausbau zeigt zwei charakteristische Merkmale: a) das Zweihofsystem; die Zimmer und sonstigen Räumlichkeiten werden in vornehmen Häusern nunmehr um zwei Höfe gruppiert, von denen einer der Männerwohnung, der andere der Frauenwohnung zugewiesen war; b) die Stattlichkeit der Säulensäle oder Säulenoeci. Je mehr mit Untergang der griechischen Freiheit das öffentliche Leben zurücktrat, desto grösseren Raum musste, wenn nicht Abenteuerlust oder Gewinnsucht in die Ferne trieb, die Sorge für die häuslichen Angelegenheiten Raum gewinnen und die Bauart Bedacht nehmen den Anforderungen privaten Wohlbehagens und Wohllebens gerecht zu werden. Die sich entwickelnde Prachtliebe trat nicht unvermittelt auf; schon die patriotischen Redner, wie Demosthenes, klagen, dass Einzelne glänzendere Privathäuser als die öffentlichen Gebäude wären, sich gebaut hätten,

[1]) Über den Ἀδωνιασμός der Frauen auf den Dächern s. K. F. Hermann, GA. § 62, 31.

(23, 208; 3, 29), und Philosophen, wie Plato, sehen in ζωγραφία und ποικιλία Merkmale des Luxusstaates (τρυφῶσα πόλις Rep. p. 373 A); Xenophon lässt den Sokrates sich ebenfalls dagegen aussprechen (Mem. III 8, 10; ζωγραφίαι und ποικιλίαι Schlagwörter der Prediger der Einfachheit; vgl. auch Oecon. 9, 2); freilich mit ebensowenig Erfolg als nachmals der stoische Sitteneiferer Musonius in seiner Schrift Περὶ σκέπης (Stob. Flor. I 18). Denn die grossartigen Leistungen der Architektonik, Plastik und Malerei seit den perikleischen Zeiten zur Verherrlichung des Kultus, Staats- und Gemeindelebens mussten, sobald das eigene Selbst dem öffentlichen Leben sich gegenüber geltend machte, auf den Gedanken führen, die Kunst auch in den Privatdienst zu stellen, und je mehr die Kunst dem Geist der Zeit entsprechend auf reicheren Schmuck, effektvollere Motive und glänzendere Virtuosität ausging, desto mehr musste sich diese Wandlung in dem Bau und Schmuck der Privathäuser reicher Familien widerspiegeln. In der Zeit nach Alexander dem Grossen erhielt die Prachtliebe durch die Sucht die Paläste der Diadochen im Kleinen nachzubilden, weitere Nahrung. Dazu verlangten die grösseren Ansprüche der Frauen bei wachsender Emanzipation eine ähnliche geräumige und behagliche Einrichtung, wie sie die Männerwohnung in Anspruch nahm. So bekamen sie wie ihren eigenen Saal, so auch ihren eigenen Hof, αὐλὴ περίστυλος, wie ihn, aber nur als Vorhof, die vorhistorischen Fürstinnen besessen hatten, und ihren eigenen Ausgang auf die Strasse, letzteren mit einer gewissen Notwendigkeit, wenn die Räumlichkeiten, die sich um den Hof gruppierten, zugleich auch Wirtschaftszwecken dienten. Welches die Lage des neuen Peristylion gegenüber dem Männerperistylion war, hing sicherlich von dem verfügbaren οἰκόπεδον (Areal) ab; dass es hinter der Männerwohnung liegen müsse, war weder Vorschrift noch lag es im Geist der Zeit. Der übelbeleumundete wie übelgedeutete Vitruv ist ein sicherer Führer, wenn er das vornehme Normalhaus der hellenistisch-römischen Zeit in 2 Bestandteile, jeden mit eigenem Eingang von der Strasse aus, zerlegt. Er beginnt (VI 7) mit der Familien- oder Hauswirtschaftsabteilung, die er nach dem vorwiegend darin wohnenden und arbeitenden Personal γυναικωνῖτις nennt. Zu beiden Seiten der schmalen durch eine Aussen- wie Innenthüre verschliessbaren Flur liegen Pferdeställe und die Zelle des Thürhüters; dann kommt der Eingang in den Säulenhof, den auf 3 Seiten Säulenhallen umgeben, während die vierte nach Süden orientierte Seite eine προστάς oder παστάς hat, als Vorraum zu den grossen *oeci*, die als Frauen- und Arbeitssäle für Wollspinnerei, Weberei etc. dienen (vgl. Poll. I 80 ἱστῶνες, ταλασιουργικοὶ οἶκοι). Links und rechts der Prostas liegen Schlafgemächer, θάλαμος (das eheliche Gemach) und der ἀμφιθάλαμος (ein nur hier vorkommender Ausdruck, als Schlafzimmer für die erwachsenen Töchter des Hauses angenommen);[1]) zu beiden Seiten der Säulenhallen Esszimmer für die Familie (*triclinia cotidiana*) und Kammern für das weibliche Gesinde

[1]) Bei Achill. Tat. Klit. et Leuc. II 19 stehen den Frauen 4 Gemächer zu Gebote, durch einen schmalen Gang getrennt. Die beiden hintern einander gegenüberliegenden hatten Mutter und Tochter, jede eins, inne; von den anderen bewohnte eines die Dienerin, das andere war als ταμιεῖον benutzt.

(*cellae familiaricae*). Aus Poll. I 80 sind noch *σιτοποιικοί*, *ὀπτανεῖον* und *ἀποθῆκαι* in diese Abteilung zu rechnen. Prächtiger ausgestattet war die zweite durch verschliessbare Zwischengänge (*μέσαυλοι*) mit der ersten verbundene Abteilung, *ἀνδρωνῖτις*, vorzugsweise zur Repräsentation bestimmt, die nach herkömmlicher Sitte nur dem Manne, nicht auch der Frau oblag. Daher ein stattliches Thorgebäude, *πυλών*, mit besonderer entsprechend ausgestatteter Eingangsthüre (*vestibula egregia et ianuae propriae cum dignitate*), und, wenn man durch das (von Vitruv nicht erwähnte, aber selbstverständlich vorauszusetzende) *θυρωρεῖον* mit der Celle des *θυρωρός* gegangen war, ein grosser Säulenhof von 4 mit Stukkatur, Fresken, Plafond verzierten Säulenhallen umgeben, hinter denen hinwiederum luxuriös ausgestattete *oeci* zu liegen kamen. Denn als das zweite Hauptmerkmal der hellenistischen Bauepoche treten die grossen dreischiffigen Säulensäle auf, speziell *oeci* genannt,[1]) denen die reichen und üppigen Städte Alexandria, Korinth, Kyzikus besondere Namen gegeben: *aegyptii, corinthii, cyziceni*. (Vgl. Lübke, Geschichte der Architektur I^6, 232). Lange vermutet S. 141 wohl mit Recht, dass die ägyptischen Säle mit dem Prinzip der Überhöhung durch die Ptolemaeer auf die Profanbaukunst übertragen wurden, somit der Prunksaal der hellenistischen Zeit auf den dreischiffigen Säulensaal ägyptischer Tempelpaläste zurückzuführen wäre. Seine Verwendung fand er für die grossen Gastgelage, die in jener Zeit gegeben wurden. Es gab nicht nur *οἶκοι τρίκλινοι* oder *πεντάκλινοι*, also, da auf eine *κλίνη* 3 Gäste gerechnet wurden, für 9—15 Gäste berechnet, sondern auch *δεκάκλινοι*, also für 30 Gäste, bekanntlich die Maximalzahl in Athen, über deren Einhaltung nach Anordnung des Demetrius Phalereus die Gynaekonomen zu wachen hatten, und wenn die „*oeci quadrati*“ (Vitruv VI 7, 3) 4 *triclinia* umfassten, also, da nach römischer Sitte ein *triclinium* 9 Gäste hatte, 36 Gäste hatten und ausserdem noch Raum für Bedienung und Aufführungen musikalischer und orchestischer Art vorhanden war, so müssen diese Säle stattliche Dimensionen angenommen haben. Was nun die Lage der *oeci* betrifft, so empfiehlt Vitruv an den Säulenhallen, welche gegen Norden schauen, Pinakotheken und kyzikenische Speisesäle anzulegen, welche von den Speisesophas aus einen offenen Blick auf das Grüne, d. i. auf Zier-Gärten und Parkanlagen gewähren und deshalb nicht nur in der Mitte Doppelthüren, sondern auch thürähnliche Fenster (*lumina fenestrarum valvata*) haben sollten (VI 3, 10); im Osten sollten die Bibliothekzimmer, im Westen die Exedren, im Süden die grossen *oeci quadrati* sein. Ausserdem musste die Repräsentationsabteilung des Hauses notwendig Gastzimmer besitzen: „rechts und links (von den Säulenhöfen der Männerwohnung) werden kleine Gemächer angelegt (*domunculae*), mit eigenen Eingangsthüren, angemessenen Speisezimmern und Schlafstuben, um die ankommenden Gastfreunde nicht in die Säulenhallen, sondern in die Gastwohnungen aufzunehmen“ (Vitr. VI 7, 4).

Mit all diesem stand in engster Verbindung die prachtvolle Ausschmückung der Säle mit Werken der Plastik (Götter- und auch Menschenstatuen), die Bekleidung der Wände mit bunten Marmortafeln, die ausge-

[1]) Vgl. Lucians Schrift *περὶ τοῦ οἴκου*.

dehnte Anwendung der Wandmalerei, das prunkvolle Getäfel des Plafonds;[1]) die Vervollkommnung der Technik des Estrichs (Vitr. VII 4, 5), das Überhandnehmen der Mosaik des Fussbodens (*λιθόστρωτα* Diog. L. II 75 VI 32),[2]) endlich der Luxus der schweren bunten Vorhänge (*αὐλαῖαι*), welche die Stelle von Thüren vertraten oder als Vorhänge (*παραπετάσματα, παρακαλύμματα*) dienten oder zwischen den Säulen der Peristyle als Draperien[3]) zum Schutz gegen Regen oder Sonne aufgehängt waren, aber auch zur Dekoration der Zimmer und Säulenhallen und zur Fussbodenbekleidung verwendet wurden; eine Nachahmung orientalischen Brauchs, den Alexanders d. Gr. Heer aus Asien mitgebracht (Pauly, RE. s. v. *aulaeum*, Daremberg, Dict. s. v.).

Der dreischiffige Säulensaal hielt sich jedoch nicht durch die römische Zeit hindurch. Nach K. Lange (S. 5) fristete er in den vornehmen Privathäusern bereits in der früheren Kaiserzeit nur noch ein kümmerliches Leben und starb mit der durchgreifenden Umwandlung, welche das römische Wohnhaus vom Ende des 1. christl. Jahrh. an erlitt, bald gänzlich aus. Erst „die byzantinischen Kaiser verschafften ihm eine wieder kurz dauernde aber glanzvolle Existenz.“

Dass der Stockwerkbau grössere Dimensionen als in der klassischen Zeit annahm, steht ausser Zweifel. Während das 4. Jahrh. von der Regel nur ein Stockwerk über das Untergeschoss zu setzen, nur einzelne Ausnahmsfälle überliefert, so das Haus des Midias in Eleusis (Dem. 21, 158), den turmartigen Bau des reichen Feldherrn Timotheus (Schol. Aristoph. Plut. 180; Suid. s. v. *Τιμόθεος*), lernte der Grieche der späteren Zeit die drei- und vierstöckigen Häuser nicht mehr blos aus Herodots Beschreibung von Babylon (I 180 *τὸ δὲ ἄστυ ἐὸν πλῆρες οἰκιέων τριωρόφων τε καὶ τετρωρόφων*, woraus Pseudodionys. art. rhet. 1, 3 *πεντώροφα καὶ ἑξώροφα* macht) kennen. Mag auch in Athen, dessen Charakter durch alle Zeit das *μικροπολιτικόν* bildete, die Auftürmung von Stockwerken nicht Platz gegriffen haben, in den Grossstädten Alexandria, Antiochia, sowie in den wohlhabenden Handelsstädten wird wie in Rom das Stockwerksystem durch das grossstädtische Baubedürfnis hervorgerufen worden sein.[4])

24. Das hellenistische Zweihofsystem mit den stattlichen Säulenoeci ist die letzte Entwickelung der bürgerlichen Baukunst, deren Gegenstand das Privatwohnhaus ist. An dem allgemeinen Typus, durch welchen sich das antike Haus von dem modernen unterscheidet, wurde dadurch nichts geändert. Mit Recht bemerkt Neumann (Physik. Geogr. v. Gr. S. 41. 42):

[1]) Der enkaustische Kleinmaler Pausias in den Zeiten Alexanders des Grossen hatte die Bemalung der Deckfelder (*φατνώματα*) mit kleinen Tafelbildern aufgebracht (Plin. N. H. XXXV 124; s. Hermann-Blümner, Gr. Privatalt. S. 156,e; O. Donner-v. Richter, Über Technisches in der Malerei der Alten, insbesondere in deren Enkaustik, München 1885).

[2]) Die Mosaik wurde der Tummelplatz realistischer Naturtreue (Sosos der Erfinder des *οἶκος ἄστρωτος* Plin. N. H. XXXVI 184), hiezu gesellte sich die Virtuosität der Mosaikmalerei, d. h. der Nachahmung ganzer Gemälde auf dem Fussboden, da besonders, wie es scheint, beliebt, wo die mit Marmorplatten bekleideten Wände keinen Raum für Wandmalerei liessen; vgl. v. Rohden in Baumeist. Denkm. S. 927 ff.

[3]) Louis de Ronchaud, *La tapisserie dans l'antiquité*, Paris 1884, S. 4 ff.

[4]) Über die Höhe der Häuser des kaiserlichen Roms sowie Konstantinopels vgl. jetzt Pöhlmann l. l. S. 92. 93 und O. Richter, Berl. Woch. 1886 S. 1110.

„Die Wärme des Klimas und in noch höherem Grad die Seltenheit der Niederschläge äusserte einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des häuslichen Lebens; es wurde dem Griechen möglich, den grössten Teil seiner Zeit im Freien zuzubringen. Die Rücksicht, welche uns bei der Einrichtung unserer Wohnungen leitet, zahlreiche geschlossene helle Räume zu gewinnen, in welchen wir mit Behaglichkeit dauernd uns aufhalten können, fiel in Hellas fort; nur zum Schlafen bedurfte auch der Grieche eines geschlossenen und bedachten Raums. Bei der Einrichtung seines Wohnsitzes waren also für ihn nicht behagliche Wohnzimmer die Hauptsache, sondern ein geräumiger Hof, auf dem er, wenn er daheim war, sich aufhalten konnte. Auf die entsprechende Ausstattung dieses Hofes legte er Wert. — Solche Einrichtung ist nur in einem warmen und trockenen Klima möglich, und wie sehr diese Art zu wohnen in der Natur der Verhältnisse begründet war, ersieht man daraus, dass, als mit steigendem Wohlstand das Bedürfnis nach einer Verbesserung der häuslichen Wohnsitze sich einstellte, der Wunsch sich nicht auf Vermehrung geschlossener Räumlichkeiten, sondern auf Gewinnung eines zweiten Hofraums richtete." So ergeben sich drei Grundunterschiede des antiken und modernen Hausbaues: 1) Das antike Stadthaus hat zum wesentlichen Merkmal den offenen Hof; im modernen Haus fehlt der Innenhof entweder ganz oder spielt nur eine nebensächliche Rolle; darum ist das moderne Haus ein streng-geschlossenes Ganze, dessen Räumlichkeiten vom gemeinsamen Dach überdeckt sind, das antike Stadthaus ein Komplex von Räumlichkeiten, die samt dem Dache um den Innenhof gruppiert sind; 2) im antiken Haus ist die Anlage vom Hof, im modernen von der Treppe bedingt (Nissen S. 602. 603); 3) im antiken Haus erhalten die Zimmer Licht und Luft vom Hofe her, während sie im modernen Haus Licht und Luft von aussen her empfangen. Hatte man um des südlichen Himmels und Klimas willen in den antiken Häusern kein Bedürfnis den Zimmern Sonnenlicht und Sonnenwärme zuzuführen, so konnte man auch nicht auf den Gedanken kommen viele Fensteröffnungen anzubringen und sich das Glas zu diesem Zwecke dienstbar zu machen, dessen ausgedehnte Anwendung und billige Herstellung ja auch zu dem grossen Unterschied zwischen dem modernen und antiken Haus wesentlich mitwirkte.[1])

Vgl. die oben angeführten Werke von Winckler, Nissen, K. Lange.

Anhang. Brunnenanlagen.

25. Wie die alten Deutschen bei ihren Ansiedelungen sich quellenreiche Gegenden aussuchten (Tac. Germ. 16), ebenso waren die ältesten Griechen bei ihrer zerstreuten Ansiedelung und nachmals bei ihren städtischen Zusammensiedelungen eifrig bedacht, frisch sprudelndes Quellwasser in der Nähe zu haben,[2]) zumal die Bewohner der Ostlandschaften, in denen die Trockenheit des Sommers sich bis zur Regenlosigkeit steigert und zu

[1]) Über die Geschichte der Anwendung des Glases bei den Fensteröffnungen vgl. Winckler l. l. S. 176, Nissen l. l. S. 595. 596.

[2]) In der uralten Amphiktyonen-Konvention war bekanntlich die Bestimmung enthalten, keiner Stadt das Trinkwasser abzuschneiden; s. Busolt oben S. 60.

dem gebirgigen Nordwesten mit seinem ausserordentlichen Reichtum an Quellen und den häufigen regenspendenden Sommergewittern einen scharfen Kontrast bildet. Bekannt ist aus uralter Zeit die Wasserquelle am Nordwestfuss der Akropolis von Athen (Paus. I 28, 4), die man gleich der Burgquelle auf Ithome in Messenien (Paus. IV 33, 1; vgl. 31, 6) *κλεψύδρα* (*κρουνίσκος*) genannt hat (Schol. Arist. Vesp. 858), die aber nicht die einzige dort war, da Plato im Kritias p. 112 D von *νάματα* spricht, die rings den Fuss der Akropolis umgaben.[1]) Südöstlich von der Burg lag die Springquelle, einst Kallirhoe genannt, dann später von Pisistratus als Röhrenbrunnen künstlich gefasst und Enneakrunos genannt, aber zufolge alten Brauches bei feierlichen Anlässen, wie Hochzeitsfesten, auch noch in späterer Zeit stets benützt (Thuk. II 15, 5).[2]) Bekannt ist die Rolle, welche die Quellen in der Sagenpoesie spielen. Kalypso hat ihre Grotte in der Nähe von vier Quellen mit weissschimmerndem Wasser (*ε* 70); bei Aulis lag eine Quelle, überschattet von einer Platane (B 305 Paus. IX 19); vor der Stadt der Lästrygonen ist eine *κρήνη καλλιρέεθρος*, zu der des Königs Tochter hinabstieg, Wasser zu schöpfen (*κ* 107); unweit der *πτόλις Φαιήκων* sprudelte eine Quelle aus einem Pappelhain hervor und in der unmittelbaren Nähe des Palastes war ein Brunnen, aus dem die Bürger schöpften (*ζ* 292 *η* 130); nahe der Stadt Ithaka (*ἄστεος ἐγγύς*) war eine wohlgefasste, schönfliessende Quelle (*κρήνη τυκτὴ καλλίρροος*) inmitten eines Rondells von wasserliebenden Pappeln, die einen Wasserfall bildete; auf der Höhe des Felsens, von der sie ihr kühles Wasser herabgoss, war ein Altar der Nymphen *ρ* 205 ff.; eine instruktive Stelle über romantische Anlage und liebevolle Pflege der städtischen Quellbrunnen und den damit verbundenen Nymphenkultus in ionischen Landen, den die Odysseedichter auf Ithaka übertrugen.

Im Laufe der Zeiten hütete und schmückte die Pietät der südländischen Griechen die Brunnenanlagen einer Stadt auf jede Weise architektonisch und plastisch; Säulendächer, da eine Notwendigkeit, wo der Schutz überschattender Baumgruppen fehlte, wie z. B. in Anticyra (Paus. X 36, 10), wurden künstlerisch zu Tempelchen gestaltet, geschmückt mit Reliefdarstellungen, Malereien, Inschriften; die Mündungen der Röhrenleitungen, durch die man das hervorquellende Wasser regulierte, in Tier- und Menschenmasken geformt, die Behälter, in die sich daraus das Wasser ergoss, in die mannigfachsten Formen, Schalen, Bassins u. s. w. gekleidet.[3]) Auch da, wo keine Quelle aus dem Felsen hervor- oder aus dem Boden emporsprudelte (*κρήνη, κρουνός*), sondern ein Brunnenschacht zur tief liegenden Quelle hinab gegraben werden musste (*φρέαρ, φρέαρ ποιητόν*), war die Technik und Kunst nicht müssig und begnügte sich nicht mit einfacher, das Hineinfallen

[1]) Ihre teilweise Wiederauffindung sowie den uralten Nymphendienst auf der Akropolis besprach E. CURTIUS in der Januarsitzung der Berl. archäol.-Gesellschaft; vgl. Woch. f. kl. Philol. 1886 S. 183.

[2]) Über ihre Lage C. WACHSMUTH, Die Stadt Athen I 173 ff.; MILCHHÖFER in Baumeist. Denkm. S. 185. 186, BUSOLT, Gr. G. I 383 Anm. 6, woselbst die wichtigste Litteratur; M. ERDMANN im Philol. Anz. XV 89. 91 ff.

[3]) E. CURTIUS, Die Plastik der Hellenen an Quellen und Brunnen, Berlin 1876; desselben Brunnenfiguren, Arch. Zeitung XXXVII 1. Heft; Über Griechische Quell- u. Brunneninschriften vgl. denselben in den Abhandlungen der k. Ges. d. W. zu Göttingen 1860 S. 153—184.

verhütender Einfassung oder mit primitiven Vorrichtungen das Wasser (*φρεατιαῖον ὕδωρ* Hermipp. com. bei Athen. III 97) mittelst Seiles (*ἱμονιά, ἱμάς*) und Eimers heraufzuholen (Poll. X 31). Eine Stadt ohne öffentlichen Brunnen war ebenso undenkbar wie ohne Gymnasium oder Markt; wenigstens durfte sie auf den Namen einer Stadt keinen Anspruch machen, wie Pausanias von der Phoker-Stadt Panopeus meint (X 4, 1).

26. Freilich genossen nicht alle Ortschaften Griechenlands der Wohlthat gesunden Wassers oder ausreichender Wasserversorgung (vgl. Vitruv. VIII 3). Statt sich eines „beständigen sprudelnden Quells, der nicht getrübt ist“ (*ἀθόλωτος* Hes. W. und T. 595) zu erfreuen, mussten sich manche Orte mit salzigem, sumpfigem und trübem Wasser, der Ursache kachektischen Zustandes und mannigfacher Krankheiten, bescheiden: s. Hippokr. *de aere, aq. et loc.* c. 1 ff. Die Bewohner hochgelegener Felsennester hatten oft mehrere Stadien abwärts zu gehen, um Quell- oder wenigstens Flusswasser zu bekommen.[1]) Um so mehr wurden die Städte gepriesen, die sich des Reichtums erfrischenden Quellwassers erfreuten, wie Theben (R. Unger, Thebana paradox. I 81, Ulrichs, Abh. d. Bayr. Ak. philol. hist. Kl. III 414 ff.) oder Korinth (E. Curtius, Pelop. II 524 ff.); um so sorgfältiger die segenspendenden Gaben der Quellnymphen gepflegt.

In den Ortschaften, denen *ὕδατ' ἀειvάοντα* (*ν* 109) gar nicht oder nur in kärglichem Masse zu Gebote standen, behalf man sich seit den ältesten Zeiten mit Cisternen (*φρέατα, λάκκοι*), in die man zur Regenzeit das Wasser des Gottes, *τὸ ὕδωρ τὸ ἐκ τοῦ θεοῦ* (Paus. X 37, 7) sammelte. Auf der Terrasse der Burg von Asine in Argolis fand Schliemann eine grosse birnförmig im Felsen ausgehauene Cisterne und drei kleinere (Tiryns S. 56), auf der Burg von Tiryns Dörpfeld Cisternen (Tiryns S. 377. 384; vgl. 364); die älteste Ansiedlung im südwestlichen Teil von Athen auf dem Pnyxhügel zeigt eine Reihe flaschenförmiger Cisternen (Milchhöfer in Baum. Denkm. S. 153[a]). In der historischen Zeit hatte in Athen fast jede Haushaltung ihre Cisterne, und so war es auch anderswo in wasserarmen Gegenden.

Grosse und wohlhabende Städte wussten sich ihren Wasserbedarf aus grösserer Entfernung zu verschaffen durch Leitungen (*ὀχετοὶ, σωλῆνες*, Poll. X 30),[2]) sei es durch Kanäle, wie man z. B. in Kirrha das Wasser des Pleistos in die Stadt leitete (Paus. X 37, 7), oder durch Aquaedukte, wie der Kunstbrunnen des Theagenes von Megara aus der Ferne her gespeist wurde (Paus. I 41, 2. 40, 1) oder der berühmte Wassertunnel des Eupalinus auf Samos die Stadt mit gutem Trinkwasser versorgte (Hdt. III 60);[3]) über das Quellhaus Burinna auf Kos s. Ross, Ges. Abh. II 389 ff. Dass Athen etwa seit dem 5. Jahrh. v. Chr. anfing zu seinem vermehrten Wasserbedarf die Quellen am Pentelikon heranzuziehen, darauf deuten mannigfache Spuren von Leitungen; vgl. jetzt Curtius und Kaupert, Atlas

[1]) Paus. X 33, 6 von Charadra, X 35, 5 von Stiris in Phokis; Hyampolis hatte nur einen Ziehbrunnen (*φρέαρ*) zum Trinken und Waschen, ausserdem nur Regenwasser, Paus. X 35, 4, ebenso Pyrrichos in Lakonien III 25, 3.

[2]) Poll. l. l. zitiert Hyperides *περὶ ὀχετοῦ*.

[3]) Vgl. Philol. Anz. XIV 349.

von Athen S. 15 und Blatt II, und Ziller, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. II 107. 120 ff.[1])

Die Römer brachten ihr stolzes, den natürlichen Bodenverhältnissen oft trotzendes Aquaeduktensystem auch nach Griechenland und Asien. Hadrians Luxusbauten kamen dort nicht immer einem ausgesprochenen Bedürfnis nach neuer Wasserversorgung entgegen, so riesig auch die Dimensionen wurden, welche der Wasserbedarf durch den bis in die untersten Volksschichten verbreiteten tagtäglichen Gebrauch der öffentlichen und privaten Bäder, durch die Reinigungs- und Abzugskanäle und durch die Leitungen in die Privathäuser für gewerbliche und Haushaltungszwecke annahm. Das ohnehin mit Quellen reichlich versehene Korinth bekam eine Leitung aus den Bergen von Stymphalos (Paus. VIII 22, 3), die nahezu hundert Kilometer lang war: Herodes Attikus durfte mit Hadrians Erlaubnis eine Wasserleitung in Troas im Voranschlag von 3 Millionen Denare bauen, der dann um 4 Millionen überstiegen wurde (s. Gregorovius, Kaiser Hadrian, S. 470[2]. Entschieden mehr Berechtigung hatte das von Hadrian begonnene, von Antoninus beendigte neue System der Wasserleitung in Athen; vgl. Milchhöfer l. l. S. 181.[2])

Wie viel dem städtischen Gemeinwesen an der Zuführung der nötigen Wassermenge — auch für sakrale Zwecke — und an dem Instandhalten der Leitungen und Brunnenanlagen lag, zeigt die Aufstellung der Behörden hiefür.[3]) Dieselben hatten auch über die Aufrechterhaltung der Brunnenordnung zu wachen, wo solche gegeben waren, wie in Athen durch Solon; s. Plut. Sol. 23, 5 vgl. mit Plat. Legg. p. 884 A—C.

Bei dem ausserordentlichen Wasserverbrauch musste naturgemäss für Abzugskanäle gesorgt werden. Wie sorgfältig die Kanalisation auf den vorhistorischen Burgen Ostgriechenlands durchgeführt war, beweist die Oberburg von Tiryns.[4]) In der historischen Zeit scheint auf diesen Gegenstand der heutigen Gesundheitspflege sowie auf durchgreifende Mittel, die animalischen und anderen Auswurfstoffe zu beseitigen, wenig Aufmerksamkeit in den Kleinstädten Grichenlands gewendet worden zu sein. Wenn dies auch aus der seltenen Erwähnung der Schriftsteller[5]) z. B. des Aristoph. Pac. 99 *τοὺς κοπρῶνας καὶ τὰς λαύρας* (Abzugskanäle)[6]) (vgl. auch Pseudodem. contr. Aristog. I 49 *ἐπιστάται τῶν κοπρώνων*), nicht ohne weiteres erschlossen werden darf, so wird doch die Klage des das grossartige Kloakensystem Roms bewundernden Strabo, dass die Griechen ausser Strassenpflasterung und

[1]) Über die Wasserleitungen in Olympia vgl. Adler, Über die Ausgrabungen in Olympia, Reichsanzeiger 1878 nr. 105.

[2]) Über die Wasserversorgung der Grossstädte und Konstantinopel s. Pöhlmann l. l. S. 145 ff.

[3]) *ἀστυνόμοι*, s. Gilbert, Handbuch der griech. Staatsaltert. II 332; Busolt oben S. 47; *ἀγορανόμοι*, vgl. Inschrift von Andania Nr. 388, 104 bei Dittenberger, Syll. IGr. II S. 576; *ὑδάτων ἐπιστάται, κρηνῶν ἐπιμεληταί;* Böckh-Fränkel, Haush. d. Ath. I S. 257; Hermann-Blümner, Privatalt. S. 104, 1.

[4]) Schliemanns Tiryns S. 231. 265. 393; 270. 279.

[5]) Ob die *ὑπόνομοι* in Sikyon, durch welche Nikokles entwischte, Abzugskanäle waren, Plut. Arat. 9, 2, bleibt zweifelhaft. Einem besonderen Umstand verdankten die Agrigentiner ihre grossartigen Abzugskanäle, Diod. XI 25.

[6]) Eine nach dem Dipylon führende Kloake weist Ziller nach l. l. S. 107.

Wasserleitung auch die Abzugskanäle (ὑπόνομοι) vernachlässigten (V 3, 8; vgl. auch Dionys. Hal. Antiq. III 67), ihre volle Berechtigung gehabt haben.

E. Curtius, Über städtische Wasserbauten der Hellenen, Berlin 1847 (Abg. aus d. Archaeol. Zeitung). — C. Neumann u. J. Partsch, Physikalische Geographie von Griechenland, Breslau 1885 S. 81 ff. — H. Blümner, Artikel Brunnen und Quellen, in Baumeisters Denkm. S. 356 ff.

b. Wohnungseinrichtung.

27. Die Gegenstände der Haushaltung heissen σκεύη, Gerätschaften, Geräte (Poll. X 10. 11; σκεύη τὰ κατ' οἰκίαν Muson. frg. ed. Peerlk. S. 202, Harp. ἔπιπλον) oder in der juristischen und publizistischen Sprache ἔπιπλα, bewegliche Habe, einen Teil der sogenannten ἀφανὴς οὐσία, des nicht offenbaren, meist nicht steuerbaren Vermögens, bildend.[1]) — Der reichen Mannigfaltigkeit des modernen Hausrats gegenüber erscheint die antike Hauseinrichtung auch in der besten Zeit Griechenlands wenn auch nicht ärmlich und kärglich, so doch spärlich und einfach: die Mobiliar-Ausstattung im besonderen war nicht umfangreich, sei es, dass die Beschränktheit des Raums und die Kleinheit der Zimmer die Aufstellung vieler Möbel nicht gestattete oder die Bedürfnislosigkeit des Südländers, der noch dazu seine Welt in der Öffentlichkeit fand, auf vielerlei dem häuslichen Comfort dienenden Hausrat keinen Anspruch machte und deshalb der Erfindsamkeit des Kunstgewerbs auf diesem Gebiet keinen besonderen Vorschub leistete. Eine attische Hauseinrichtung des behäbigen Mittelstandes kam nicht hoch zu stehen. Demosthenes und seine Schwester erbten von ihrem Vater ein Haus im Wert von 3000 Drachmen; das Hausgeräte (ἔπιπλα), die Gefässe, die goldenen Geschirre, Kleidungsstücke und der Schmuck der Mutter waren zusammen auf 10000 Drachmen gewertet (Dem. 27, 10).[2]) Doch ist die Einfachheit der inneren Ausstattung ein relativer Begriff: an Mannigfaltigkeit der Gattungen des Hausrates steht allerdings die moderne Zeit über der antiken, dagegen an Reichtum der Arten innerhalb der beschränkten Zahl der Gattungen die antike Zeit über der modernen. Welche Fülle von Namen für die Gegenstände des Hausrates bei Pollux, für Trinkgefässe bei Athenäus, die sich, abgesehen von den in Übergabsurkunden benannten Pompgefässen des Staates und der Tempel, sicherlich ebenso bereichern als berichtigen liesse, wenn uns wenigstens viele Verzeichnisse der konfiszierten Güter, δημιόπρατα, aus denen Pollux (wenn auch nicht direkt) schöpfte, erhalten wären (vgl. Böckh-Fränkel, Staatsh. II 129 nach CIA. II 689); welche Fülle von Formen der Gegenstände, die aus den Gräbern und anderen Fundorten ans Tageslicht gefördert wurden! Auf alle Fälle übertraf die antike Welt die moderne lange Zeit hindurch an Schönheit und Zierlichkeit der Form: Mobiliar, Geschirre und Geräte, auch für den niedersten Hausbedarf, waren Gegenstand der Kunst; „auch das scheinbar Entlegenste, Unbedeutendste wurde in die das ganze Leben des Volkes durchdringende Atmosphäre der Schönheit gezogen“ (Friederichs); erst in neuester Zeit

[1]) Böckh-Fränkel, Staatsh. I 574, Hermann-Blümner, Alt. S. 96. — Frohberger, Lysias I² S. 88, II S. 88 rechnet das Mobiliar so gut wie Grundstücke und Gebäude zur φανερὰ οὐσία.

[2]) Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 231; Becker-Göll, Charikl. III 92. 93.

wetteifert in echter Weise das Kunstgewerbe mit der Formenschönheit des klassischen Altertums, insofern es letztere nicht ohne Glück sich vielfach zum Muster nimmt. Freilich erreichte das Altertum diese Vorzüge erst nach Jahrhunderten seines Werdens.

Allgemeine Litteratur: O. Müller, Handbuch der Archaeologie 3. Aufl. § 297 ff. — C. Friederichs, Kunst und Industrie im Altertum, Düsseldorf 1871. — H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei den Griechen und Römern Bd. II, Leipzig 1879; Derselbe, Das Kunstgewerbe im Altertum, 2 Abteilungen, Leipzig 1885. — Fr. Hottenroth, Trachten, Haus-, Feld- und Kriegsgerätschaften der Völker alter und neuer Zeit, Stuttgart 1879 ff. in Lieferungen. — H. Weiss, Kostümkunde, Bd. I Zweite Aufl., Stuttgart 1881 S. 368 ff. — Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Römer, Fünfte Aufl., Berlin 1882, S. 168 ff. — Becker-Göll, Charikles III S. 71 ff. — Hermann-Blümner, Lehrbuch der griech. Privataltertümer S. 157 ff., woselbst weitere Litteratur. — Gottfried Semper, Kleine Schriften, Stuttgart 1884.

A. Die Wohnungseinrichtung in der praehistorischen Zeit.

a. Vorphönikische Periode.

28. Bei Anfertigung seines einfachen Hausrates kannte der Urgrieche von seiner indogermanischen Heimat her die Anwendung des Metalles, das nachmals eine so charakteristische, das antike Mobiliar vom modernen unterscheidende Rolle spielte, des Kupfers, nur wenig, die der Bronze gar nicht. Werkzeuge und Waffen, der wichtigste Schmuck in der Hütte, waren aus Stein, Holz, Thiergeweihen, Sehnen und Knochen, aus letzteren z. B. die Pfriemen und Sticknadeln; die Pfeile wie Lanzen mit hörnenen oder steinernen (Obsidian-)Spitzen versehen, das Schwert (ἄορ) nichts als ein kurzes steinernes Schlachtmesser; Schleifsteine aus Thonschiefer, Messer und Sägen aus Obsidian, auch aus Silex oder Chalcedon, wie sie sich z. B. in den Schuttschichten der ältesten Ansiedelung in Tiryns fanden; Handmühlen (2 Mahlsteine) in Form eines der Länge nach durchschnittenen Eies von Trachyt in Troja, Mykenae, Tiryns, in den Schuttschichten der Akropolis von Asine und von Athen, und ebenso sogenannte Kornquetscher (kugelförmige Steinwerkzeuge) aus Granit, Quarz, Porphyr oder Diorit, kegelförmige Spindeln, am Spinnrocken verwendet, aus blauem oder grünem Stein, sogenannte Spinnwirtel; Steinhämmer, Streitäxte und andere Gegenstände der neolithischen Periode teilen die ältesten Ansiedelungen Griechenlands, die man jetzt durch Ausgrabungen kennen gelernt, mit den schon länger bekannten Uransiedelungen (Pfahlbauten) im übrigen Europa und in Asien, ebenso die Feuerzeuge, aus zwei aneinander zu schlagenden Steinen oder aus 2 Hölzern bestehend, deren eines, späterhin ἐσχάρα genannt, die Unterlage bildet, während das andere, härtere (τρύπανον, τέρετρον) in jenes gebohrt wird.[1]) — Das Rohkupfer, das „proethnischste aller Metalle“ und allenfalls seine Bearbeitung mit Steinhämmern zu Ringen, Armbändern, auch Beilen und Äxten, mochte den Urgriechen in der Urheimat nicht unbekannt geblieben sein; allein das metallarme Land, in das sie einzogen, lieferte zunächst nur spärliches Material an Kupferkies; von Bergwerkbau,

[1]) Fr. Reuleaux, Über den Einfluss der Maschine auf den Gewerbebetrieb, in Nord und Süd IX 110 ff.; M. Planck, Die Feuerzeuge der Griechen und Römer, Stuttgart 1884, woselbst Anführung der hieher gehörigen Litteratur; J. M. Miller, Die Beleuchtung im Altertum, Aschaffenburg 1885.

der sich nachmals in Euboea lohnte, war keine Rede.[1]) Dafür boten ihnen um so mehr die reichen und trefflichen Thonlager Ost-Griechenlands von Anfang an ein gefügiges Material, an welchem frühzeitig die angeborene technische Geschicklichkeit sich weiter entwickeln und das Hausgeräte an Mannigfaltigkeit gewinnen konnte. Die Funde von Thonwaren in Jalysos, auf Kreta, Cypern und anderen Inseln des ägäischen Meeres bis nach Attika und Boeotien hinein reichen teils in die neolithische Periode zurück teils — und zwar als Fabrikation irgend einer Küstengegend — vorwärts auf die Periode, die wir die phoenikische Kulturperiode nennen dürfen; die unbemalten Gefässe, die vor ihrer Brennung in eine Auflösung schwarzen Thons getaucht waren, mit eingeritzten und eingedrückten Linien stehen mit der praehistorischen Töpferei Nordeuropas in Zusammenhang, die Gefässe aus rotem oder blassem Thon mit dunkelbrauner und violetter Farbe, matt bemalt und geometrische Muster darbietend, deuten auf den Orient, Innerasien und Phoenicien, entschieden hin. Sie sind teils aus der Hand teils auf der Drehscheibe gemacht.[2]) Unsere Aufgabe ist hier nur die verschiedenen Hauptarten von aufgefundenen Gefässen anzugeben, die auf das Privatleben jener Zeiten einen Rückschluss gestatten: Kochgefässe, meist mit senkrecht durchbohrten Auswüchsen, zum Aufhängen bestimmt, viele mittelst Deckeln verschliessbar, meist dreifüssig, Pfannen, Becken, flache Schalen, Teller, Krüge, Becher (s. Abb. 2), Kannen, auch mit Ausguss (s. Abb. 3), der auch siebartig sein konnte; Gebrauchsgefässe, wie Luxusvasen zeigen Formen auf, die für alle Zeiten typisch geworden sind und nur in der ausgebildeteren Technik und der feineren Stilisierung hinter den späteren Zeiten zurückstehen.

Während die Töpferwaren eine scharfe Abgränzung der vorphoenikischen und phoenikischen Periode nicht zulassen, ist dies entschieden da möglich, wo sich neben den Terrakotten, seien sie primitiver Art oder fortgeschrittenen Stils, Gefässe wie Schmucksachen aus Bronze und Edelmetall auffanden.

b. Phoenikische Periode.

29. Eine ungeahnte Fülle von neuen Gegenständen, wenn auch teilweise in alten bekannten Formen, that sich vor dem erstaunten Blick der Ostgriechen auf, als die Vermittler ägyptischen und asiatischen Kunstfleisses Gefässe und Schmucksachen, Werkzeuge und Waffen aus Bronze, Gold, auch Silber, Alabaster und Bernstein vor ihnen ausbreiteten und so Anregung zu gesteigerter Behaglichkeit der Lebenseinrichtungen gaben. Freilich kamen die neuen Schätze in ihrem vollen Umfang nur den reichen und mächtigen Fürsten, wie in Mykenae, Tiryns, Orchomenos, zu gute, die an Pracht der Einrichtung nicht minder wie im Bau der Paläste mit den orientalischen Herrschern zu wetteifern suchten. Aber auch die bescheideneren Haushaltungen waren gegen den Zauber der Goldware nicht un-

[1]) C. Neumann u. J. Partsch, Physikalische Geographie von Griechenland S. 229. 271.

[2]) Über die mit glänzender Firnissfarbe gemalten Gefässe, deren Ornamentik dem Tier- u. Pflanzenreich entnommen ist, vgl. Furtwänglers Vortrag über mykenische Vasen in der Sitzung der arch. Ges. zu Berlin v. 1. Juli 1884; Berl. Woch. 1884 S. 1333 ff.

empfänglich; die praehistorischen Wohnungen auf Thera und Therasia bargen neben primitivem Hausrat auch kleine Ringe von Gold. Doch eine ungleich mannigfaltigere und glänzendere Verwendung der fremden Erzeugnisse für Einrichtung und Schmückung der Haus- und Hofhaltung lassen die Funde, in Mykenae zumal, erkennen, die nicht nur für die antike Kunstgeschichte, sondern auch für die Kenntnis des praehistorischen Lebens im griechischen Osten von grösster Wichtigkeit sind. Ausser den Schmucksachen, wie Kopfbinden, Armbändern, Gürteln, Ringen, Halsketten u. dgl., zu denen Kupfer, Gold, Silber, Elfenbein, Glasfluss, Bergkrystall und Bernstein verwendet erscheint, zeigen die Funde eine grosse Mannigfaltigkeit von Gebrauchs- und Ziergefässen nach Material, Form, Technik und Zweck auf. Von Gebrauchsgefässen heben wir hervor die kupfernen Kochgeschirre und Kochapparate, kupferne kesselartige tiefe Gefässe mit drei oder zwei aufrechtstehenden Griffen, kupferne Dreifüsse mit drei Henkeln (Schliem. Myk. Nr. 440); solche Gefässe konnten ebenso wie die irdenen mit Deckeln versehen sein; kupferne tiefe Pfannen mit einem Griff in Gestalt einer Röhre, in die der hölzerne Stil gesteckt wurde (Schliem. S. 317); Kesseln zur Erwärmung des Badewassers aus Kupfer wie auch aus Thon, Badewannen aus Thon mit Henkeln, geschweift wie unsere modernen Badewannen (Schliem., Tiryns S. 158); Kupferkannen mit zwei Griffen, von denen der eine, senkrechte, oben am Rand, der andere, horizontale, am unteren Teil angebracht waren (Abb. 4); auch einhenklige Kannen aus Kupfer. Von Trinkgeschirren erwähnen wir die Silberbecher, darunter mit Gold plattierte, Goldbecher verschiedener Gestalt, bald mit zwei bald mit einem Henkel, teils fusslos, teils mit einem Fuss versehen; darunter sogenannte gefurchte, d. h. mit parallelen Furchen oder Streifen versehene (Schliem., Myk. Nr. 340); Trinkbecher aus Alabaster (Abb. 5). Alle diese Gefässe gehen ebenso wie die Terrakotten, in Form, Technik und Ornamentik auf ägyptischen und assyrischen Stil zurück, dessen Vermittlung hauptsächlich die Phoeniker bilden. Dasselbe ist der Fall bei den Ziergefässen, jenen grossen Vasen von Alabaster, wie sie Schliem., Myken. S. 283 ff. beschreibt, den silbernen oder vergoldeten Silbervasen mit silbernen Untersätzen, den hellgrünen Vasen aus dem sogenannten ägyptischen Porzellan,[1]) den Vasen in Thierform aus Gemisch von Kupfer und Blei (Schliem., S. 296) u. s. w. Dass es auch nicht an Möbeln fehlte, beweisen die Nachbildungen des Lehnsessels und des Stuhles in Miniatur aus Thon, die in Mykenae und Tiryns gefunden wurden (Schliem., Tiryns S. 167: Nachbildung eines dreifüssigen Sessels mit doppelter Lehne aus rötlichem Thon; Stühle, an sitzenden Idolen erkennbar S. 176. 177 ff.) und das in Mykenae gefundene Schmuckkästchen, Beweis von Holzskulptur (Schliem. S. 379). Tische, Sitze und Lagerstätten werden wir uns in den praehistorischen Palästen ähnlich wie die ägyptischen und assyrischen geformt zu denken haben. Überhaupt wird man nicht fehl gehen, wenn man die Hauseinrichtungen jener alten Paläste aus dem, was über die ägyptischen, assyrischen und phoenikischen Einrichtungen bekannt ist, zu ergänzen sucht.

[1]) Vgl. auch U. Köhler, Mitt. d. deutsch arch. Inst. IV S. 366 ff.: Gefässe aus Aegina.

Die Nachbildungen derselben ragen ja auch noch in die homerischen Zeiten hinein. Hinwiederum gestatten die Angaben der homerischen Dichter über die häuslichen Gerätschaften berechtigte Rückschlüsse auf die Zeiten vor der dorischen Wanderung.

Litteratur: O. Schrader, Sprachvergleichung u. Urgeschichte, Jena 1883 S. 315 ff. — A. Holm, Geschichte Griechenlands, Berlin 1886 Erster Band S. 33 ff. — Sp. Lampros, *Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος*, Athen 1885 S. 20 ff. — M. Duncker, Geschichte des Altertums V[5] S. 38 ff., Berlin 1881. — C. Neumann u. J. Partsch, Physikalische Geographie v. Griechenland, S. 229 ff. — H. Blümner, Das Kunstgewerbe im Altertum, 2 Abtt., Leipzig 1885. — Die Werke von H. Schliemann, Ilios, Stadt u. Land, Leipzig 1881, Mykenae 1878, Orchomenos 1881, Tiryns 1886. — A. Dumont et J. Chaplain, *Les ceramiques de la Grèce propre,* Paris 1881. — A. Furtwängler u. G. Löschke, Mykenische Thongefässe, Berlin 1879. — A. Furtwängler, Beschreibung der Vasensammlung im Antiquarium des Berliner Museums, 2 Bde., Berlin 1885 (vgl. hiezu Heydemann, Woch. f. kl. Ph. 1885 nr. 47). — Kulturhistorische Bilderbogen im Verl. v. Seemann, Leipzig 1886, Zweite Sammlung und Drittes Supplement.

B. Die Wohnungseinrichtung in der homerischen Zeit.

30. Obwohl manches in den Stürmen der Völkerwanderung und der Auswanderung verloren ging, wie z. B. die originalen mykenischen Vasen (s. oben Furtwängler, Berl. Philol. Woch. 1884 S. 1335), so wird doch der häuslichen Einrichtung im Ganzen der Charakter aufgeprägt geblieben sein, den sie in der vorigen Periode angenommen hatte. Freilich musste in den Anaktenhäusern die Pracht der Einrichtung in dem Masse schwinden, als die Macht des Königtums dahin sank; doch verschwand damit keineswegs die Prachtliebe, welche in den Erzeugnissen der asiatischen „Prachtgewerklichkeit“ reichlich Nahrung fand. Das griechische Handwerk steht im 9. und 8. Jahrhundert und noch längere Zeit unter dem, wenn auch nicht unbedingten, Einfluss des semitischen Asiens und Ägyptens; dieser Kulturländer Typen, Formen und Ausstattungen der Gerätschaften sind noch immer massgebend zumal in dem griechisch gewordenen Küstensaume Kleinasiens und seinen Inseln, wovon uns in erster Linie die homerischen Dichter und Nachdichter Kunde geben. Die niederen Stände blieben bei der uralten Einfachheit wie der Lebensgewohnheiten so des Hausrates; die Hirten und Landleute auf den Gehöften begnügten sich mit ihren hölzernen Melkgefässen (*πέλλαι*), den runden bauchigen Melkeimern und Milchnäpfen (*γαυλοί, σκαφίδες ι* 223 ff., Athenaeus XI 101) und das *κισσύβιον* war ihr Hauptgefäss, zum Trinknapf wie als Mischgefäss dienend[1]); und so blieb es immer auf dem Lande: bis in die entferntesten Zeiten erhielten sich Name und Sache. — Auch mit dem Lager und den Ruhesitzen waren die einfachen Natursöhne genügsam. Eumaeus lagert sich draussen bei den Schweinen *ξ* 525 und nahm ausser einer *χλαῖνα* nur noch ein zottiges Ziegenfell (*νάκη*) wegen der stürmischen Regennacht mit; selbst der alte Laertes hat nach dem Dichter von *λ* 188 kein Bettgestell mit Polster und Decken, sondern schläft im Winter mit den Knechten am Feuerherd auf dem Erdboden in schlechtes Gewand gehüllt und im Sommer im Freien

[1]) *τὸ ἀγροικὸν ποτήριον*, Schol. Theocr. I 27, Athenaeus XI 53; Rumpf, Beiträge zur homerischen Worterklärung, Giessen 1850 S. 19. — Der Trinkbecher des Eumaeus heisst *σκύφος ξ* 112. Bei Alkman, Athen. XI 99 ist *σκύφος* ein grosses Melkgefäss.

in seinem Weinberg; der Bettler Odysseus begnügt sich im πρόδομος auf ungegerbter Rindshaut und Schaffellen zu ebener Erde zu schlafen (υ 140), nur bei Eumaeus hat er ein besseres Lager (ξ 518), Eumaeus kann aber weder ihm noch seinem jungen Herrn einen gastlichen Stuhl anbieten; buschiges Reisig und ein Tierfell darüber muss ihnen den Stuhl ersetzen (ξ 49 π 47). Anders in den vornehmen Häusern: als Ehrensitz wurde dem Gaste der θρόνος angewiesen, ein Armstuhl mit hohen Füssen, weshalb ein Fussschemel (θρῆνυς[1]) damit fest verbunden war oder frei hingeschoben wurde (vgl. Autenrieth, Hom. Lex. Taf. XV). Der θρόνος galt als vornehmster Sitz, dessen sich Zeus und die übrigen Götter, sowie die Könige bedienten, daher er ein Hauptmöbel in den Empfangssälen war, an deren Wänden oder Herd in der Nähe der Säulenstellung (s. oben § 14) er seinen bestimmten Platz hatte (Abb. 7). So wenig die Ägypter, Assyrer oder Phöniker die Möbelpolsterung kannten, ebensowenig die Griechen; daher so häufig in den homerischen Gesängen zu lesen, dass die Armsessel belegt waren oder beim Empfang eines Gastes belegt wurden mit Vliessen (κώεα), Teppichen (τάπητες), Linnenzeug oder feingewebten Decken, auch zum Schutz gegen Staub und Russ, mit Polster oder Kissen (ῥήγεα). Aus den Epitheten, welche dem Prachtsessel gegeben sind, können wir über Form und Ornamentierung wenig entnehmen (Helbig, Hom. Epos, S. 87); aber die auf assyrischen und ägyptischen Denkmälern, sowie auf griechischen wenn auch jüngeren Vasen dargestellten Thron- und Prachtsessel lassen darüber keinen Zweifel. Zum Sitz des Königs, der seiner Herrscherrechte waltet, nicht zum Ausruhen bestimmt, hatte der θρόνος keine gebogene, sondern eine hohe geradlinige Rücklehne und machte mit seinen senkrechten Füssen und rechtwinkelig angelegten Armlehnen den Eindruck des Steifen und der vornehmen Würde. Dabei eine reiche Mannigfaltigkeit der Ausschmückung: der Sessel aus Holz eingefasst mit Zierraten aus Edelmetall oder Bronze, die Füsse zu mancherlei Figuren umgestaltet aus Elfenbein u. s. w.; vgl. den Typus des assyrischen Thronsessels nach einem Relief bei Perrot et Chipiez (l. l. II 818). In dem Megaron der Kleinkönige der Aeoler und Ionier scheint der θρόνος noch vieles von der altorientalischen Ornamentierung und Inkrustation beibehalten zu haben; die Epithete δαιδάλεος, σιγαλόεις, χρύσειος, ἀργυρόηλος deuten darauf hin. — Wenn nicht im allgemeinen Sinn, wie in der formelhaften Verbindung in der Odyssee κατὰ κλισμούς τε θρόνους τε gebraucht, war κλισμός (Lehnsessel) vorzugsweise der Sitz der arbeitsamen Königin oder Edelfrau. Herrschte in der Konstruktion des θρόνος das Prinzip der geraden Linie, so bei dem κλισμός das der Kurve; Füsse wie Rücklehne, wenn sie vorhanden war, waren geschweift (Abb. 8). Der κλισμός konnte so hoch sein, dass er ebenfalls eines Schemels bedurfte[2]) (vgl. Blümner, Kunstgew. II S. 40). Als gewöhnlicher Arbeitsstuhl der Frauen ist κλισίη zu bezeichnen (die τ 55 ge-

[1]) Das Synonymon zu θρῆνυς ist σφέλας σ 394, vielleicht ein würfelförmiger Kasten, dergleichen sich die Ägyptier bedienten (Weiss, Kostümk. I 38. 39), oder ein massiver Holzwürfel.

[2]) Anderer Ansicht über die Gestalt des θρόνος u. κλισμός sind Ameis zu α 132 und Helbig, Hom. Ep. S. 87 Anm. 4.

schilderte *κλισίη* der Penelope ist eine andere Bezeichnung für *κλισμός*.[1]) Als lehn- und armloser Stuhl gilt *δίφρος* („Hocker"); sein Vorbild hat er in der ägyptischen und assyrischen Gattung von Stühlen ohne Lehne (Weiss l. l. S. 38. 109). Auch über den *δίφρος* wurde ein Vliess gebreitet (*τ* 97). Stühle, die sich zusammenklappen liessen, werden bei Homer nicht erwähnt; sie waren aber gewiss ebenso vorhanden wie bei den Orientalen. — Auch über die Gestalt der Esstische (*τράπεζαι*) geben die Epitheta keine weitere Auskunft, als dass sie aus Holz bestanden (*ξεσταί, ἐΰξοοι*). Doch werden wir die bei den Ägyptern und Assyrern herrschende Vielfältigkeit, sowie die Scheidung in Ess- und Prunktische auch auf die homerischen Tische übertragen dürfen. Die altorientalischen Tische haben kreisrunde oder viereckige Platten mit einem oder drei Füssen; die Prachttische zeigen eingelegte Arbeit oder Inkrustation mit Goldblech; die assyrischen speziell statt der gewöhnlichen Füsse auch Stützen mit menschlichen Figuren in tragender Stellung u. s. w. Die Platten waren abhebbar. Letzteres war auch bei den homerischen Tischen der Fall, wie aus *χ* 74 und der späteren Gewohnheit zu erschliessen ist. Auf Viereckigkeit der Platten deutet die Verbindung *τανύειν* (*τιταίνειν* *κ* 354) *τράπεζαν* (*α* 138), insofern *τανύειν* die allgemeine Bd. „etwas langes oder breites hinstellen" hat;[2]) auf Verschiedenfarbigkeit die *κυανόπεζα τράπεζα* in Nestors Zelt *Λ* 628,[3]) auf Inkrustation der Platte eines Prunktisches die silbernen Tische der Kirke (*κ* 354). — Das Bett (*λέκτρον*, Lager *εὐνή*, Bettapparat *λέχεα*) bestand aus Bettgestell (*λέχος* Ι 621 oder *δέμνια*, insofern es aus einzelnen Bestandteilen zusammengesetzt ist), Kissen oder Polster mit Überzügen (*ῥήγεα*), worauf auch gewirkte Tücher (*τάπητες*) gebreitet wurden, und aus dichten wollenen Decken (Oberdecken, *χλαῖναι*), in die sich der unbekleidet Schlafende hüllte oder wickelte (*α* 443). Statt *ῥήγεα* wurden auch mehrere *τάπητες* auf einander gelegt. Aus der phantastischen Schilderung des Ehebettes *ψ* 190 ff. geht hervor, dass Odysseus in die Seitenwände des *λέχος* einen stierledernen Riemengurt hinüber- und herüberzog und straff anspannte, worauf die *ῥήγεα* gelegt wurden.[4]) Das Bettgestelle wird sophaähnlich und nur mit einer Kopflehne versehen gewesen sein, wie das der Orientalen (Weiss, Kostümk. S. 40 und 110), und auch hinsichtlich der Einlagen aus Edelmetall und Elfenbein, sowie der verschiedenen Form der Füsse Ähnlichkeit mit dem der Ägypter und Assyrer gehabt haben. — Wie das Bett, so hatte auch der kofferartige Laden (*χηλός*) seine Hauptstelle in den *θάλαμοι*. Er diente zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Decken, kostbaren Gefässen u. s. w.; vgl. *Π* 221 ff. Da die *χηλός* l. l. *δαιδαλέη*, anderswo *περικαλλής* oder *ἀριπρεπής* genannt wird, so darf man an ähnliche Verzierungen und Ausschmückungen denken, wie sie die Ägypter (Weiss l. l. S. 40) und Assyrer

[1]) Das *ἅπ. εἰρ.* *κλιντήρ* *σ* 190 ist als Schlummersessel zu fassen; vgl. Ebeling, Lex. Hom. s. v.

[2]) An *πτυκτὴ τράπεζα*, „Ausziehtisch" ist unmöglich mit Buchholz, Hom. Real. II 2 S. 162 zu denken.

[3]) *κυανόπεζος*, nach Analogie von *κυανόπεπλος, κυανόπρῳρος* (Helbig l. l. S. 141) zu erklären, von Hesych. mit *μελανόπους*, Schol. D. *κυανῷ τοὺς πόδας κεχρισμένη* erklärt. Riedenauer, Handwerk S. 93 denkt an schwarzgebeizte Füsse.

[4]) Diese Erklärung von *ψ* 201 hat die Einrichtung der späteren Jahrhh. für sich, nach welcher die Bettstelle mit Gurten (*τόνοι*), bespannt wurde. Vgl. Ameis zu *α* 440.

(S. 110) an ihren Truhen anzubringen wussten. Mit *χηλός* scheint identisch *φωριαμός* ο 104, Ω 228. Die *κίστη*, die Nausikaas Mutter mit reichlicher Nahrung füllt (ζ 76), wird am besten mit Hesych. als Flechtwerk in Form eines Koffers aufzufassen sein, als ein *χήλινον ἄγγος* (Poll. VII 172). Auch die *τάλαροι*, zu verschiedenem Gebrauch bestimmt (Σ 568 ι 247 δ 131), waren geflochten; ein besonderes Kunstwerk war der *τάλαρος* der Helena δ 135.

31. Von den Gefässen in den vornehmen Häusern nennen die homerischen Gedichte vorwiegend den Mischkessel und den Trinkbecher. Ersteres ist als Prunkgefäss ein Werk kunstreicher Arbeit von hohem Wert und zu Gastgeschenken wie Kampfpreisen geeignet. So bestimmt der Pelide Ψ 743 in den Leichenspielen ein grosses silbernes Mischgefäss, ein Werk kunstfertiger Sidonier (*Σιδόνες πολυδαίδαλοι*)[1]), als Preis; derselbe besitzt Ψ 219 einen *κρητήρ* aus Gold. ω 257 wird ein *κρητήρ* erwähnt aus massivem Silber (*πανάργυρος*) und *ἀνθεμόεις* genannt, also mit Ornamentik, deren Motive dem Pflanzenreich entnommen waren.[2]) Gebrauch und Form, über welche Homer nicht belehrt, stammt aus dem Orient (vgl. Weiss l. l. S. 108). Der Trinkbecher, *δέπας*, auch *κύπελλον* oder *ἄλεισον* unterschiedslos genannt, hat häufig das Epitheton *ἀμφικύπελλον*. Es ist schwer, die von Aristoteles Hist. Anim. IX 40 ausgegangene, von Buttmann Lexil. I² 160 begründete und allgemein angenommene Erklärung: „Becher, der oben und unten einen Becher bildet, Doppelbecher" mit Zweck und Gebrauch des Trinkbechers bei Homer in Einklang zu bringen. Was bestimmte die Helden bei der täglichen Mahlzeit, bei Libation, Willkomm- und Abschiedstrunk sich gerade dieser absonderlichen Form zu bedienen, die noch dazu recht unhandlich war, wenn man mit einem solchen Becher aus dem Krater schöpfte? Zudem weisen die Denkmäler in Griechenland und Asien aus vorhomerischer wie nachhomerischer Zeit kein einziges sicheres Beispiel eines Doppelbechers auf; in desto grösserer Zahl hingegen Exemplare des doppelgehenkelten Bechers, des *ἄλεισον ἄμφωτον*, womit *δέπας ἀμφικύπελλον* mit Recht Schliemann, Mykenae S. 130 und Helbig in gründlicher Erörterung (S. 262 ff.) identificieren, wenn auch eine diese Annahme sicher stützende Etymologie von *ἀμφικύπελλος* noch nicht gefunden ist. Über das Kunstwerk, den Becher des Nestor Λ 632 ff., s. Schliemann l. l. S. 273 ff. und Helbig l. l. S. 273—279. — Auch unter den Geräten zum Wasserholen (*κάλπις* η 20, Curt. Grdz. S. 148⁵), Kochen, Waschen und zum Baden eigneten sich manche zu künstlerischer Ausgestaltung und daher, wenn aus Edelmetall, zu Preisen und Geschenken, wie *λέβητες*, Becken, Kesseln, *πρόχοοι* Giesskannen, *τρίποδες*, dreifüssige Kessel, die auch zum Erwärmen des Badewassers dienten (s. Schliemann Myk. S. 319, Tiryns S. 412; Tripoden aus Kupfer, aus Bronze); die Ψ 270 erwähnte *ἀμφίθετος φιάλη*, als zweihenklig und, weil *ἄπυρος*, als Kochgefäss von Helbig l. l. S. 266 mit guten Gründen erklärt; silberne, d. i. mit Silber überzogene Badewannen

[1]) Vgl. Pappenheim, Philol. Supplem. 2 S. 43 ff.

[2]) Helbig l. l. S. 284: „Das Epitheton *ἀνθεμόεις* weist auf rosettenartig stilisierte Blumen hin, wie sie bereits auf den aus den mykenischen Schachtgräbern stammenden Metallarbeiten vorkommen". Vgl. auch Ameis zu γ 440 *λέβης ἀνθεμόεις*.

(ἀσάμινθοι) hatte Menelaos aus Ägypten zum Geschenk erhalten (δ 128). Für gewöhnlich waren die Badewannen aus Holz, daher ἐύξεσται; jedoch auch aus Terrakotta, worauf die Funde in Troja, Mykene und Tiryns (s. Schliem. Tiryns S. 158) schliessen lassen, aus letzterem Material auch die dreifüssigen Kessel, die als Kochapparat dienten, freilich nicht auch zum Sieden des Fleisches, das, wenn es auf dem Küchentisch (τὸ κρεῖον) zerlegt war, an die Bratspiesse (ὀβελοί) gesteckt wurde, die auf κρατευταί, d. h. wohl gabelförmigen Gestellen (βάσεις Aristarch) ruhten, um mittelst fünfzinkiger Gabeln [1]) herabgezogen und dann auf dem Anrichttisch, ἐλεός, zerschnitten und an die Gäste verteilt zu werden. Zur Aufbewahrung des Weins und Oels dienten wie bei den Orientalen κέραμοι (I 469; vgl. Ebeling, hom. Lex. s. v.), πίθοι (β 340), Kruken, Krüge, aus Thon, nach den Funden Schliemanns in Troja (s. Ilios S. 423 Abb. Nr. 344) und Tiryns (S. 158. 159) zu schliessen, von erstaunlicher Grösse (über 1 m hoch mit entsprechendem Durchmesser; vgl. auch Autenr. Lex. s. v. κέραμος), ferner ziegenlederne Schläuche, ἀσκοί, letztere besonders zum Transport des Weins benutzt nach ächt orientalischer Sitte, die sich auch in der Folgezeit erhielt. Auch die zweihenkligen Urnen, ἀμφιφορεῖς, ebenfalls Gegenstand der Kunst, bargen Wein, der auf die Reise mitgegeben wurde, die enghalsigen λήκυθοι das geschmeidige Olivenöl. Die ἤια, Reisekost (E. M. 423, 27 τὰ πρὸς ὁδὸν ἐπιτήδεια βρώματα), bestehend aus Brot und Mehl, wurde in κώρυκοι, von den Lexikographen mit θύλακοι erklärt, ledernen Säcken, mitgeführt. Der Tote erhielt seine Spende in ἀμφιφορεῖς Ψ 170.

Litteratur: A. O. Brosin, *De coenis Homericis,* Berlin 1861; A. Lang, Homer und die Gabe des Dionysos, Marburg (in Steiermark) 1862; K. Grashof, Über das Hausgerät bei Homer und Hesiod, Düsseldorf 1868; Th. Vogel, *De supellectili in Homeri Iliade et Odyssea illustrando,* Halle 1866; H. Brunn, Die Kunst bei Homer und ihr Verhältnis zu den Anfängen der gr. Kunstgeschichte, Abh. d. k. bayr. Ak. d. W. I. Cl. XI B. III. Abt., München 1868. A. Riedenauer, Handwerk und Handwerker in den hom. Zeiten, Erlangen 1873; E. Buchholz, Die homerischen Realien II 2 § 82 ff., woselbst weitere Litteratur; die oben genannten Werke Schliemanns; besonders wichtig W. Helbig, Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert, Leipzig 1884.

C. Die Wohnungseinrichtung in der klassischen Zeit.

32. So wenig sich die Entwickelung des Privathauses durch das altgriechische Mittelalter hindurch in die klassische Zeit hinein im einzelnen verfolgen lässt, ebensowenig ist dies bei der Zimmereinrichtung und dem Hausrat der Fall, zumal der Ausgangspunkt der Betrachtung, die homerischen Gedichte, welche im wesentlichen die Zustände des 9. und 8. Jahrh. im Auge haben, über viele Gegenstände gar keine und über die Gegenstände, welche sie erwähnen, nur sehr unbestimmte Auskunft geben. So bleibt denn nichts übrig als von jenen Jahrhunderten einen Sprung in die Zeiten zu thun, welche von den Perserkriegen bis auf Alexander den Grossen reichen. Dieser Sprung ist aber nur scheinbar gross, da die wesentlichen Gattungen der Hauseinrichtung und die Art ihrer Verwendung von der älteren Zeit her die nämlichen geblieben sind und meistens nur die Formen immer mannigfaltiger und origineller wurden, je mehr das griechische Handwerk

[1]) Nach Eustathios zu Λ 463 aeolischer Brauch; sonst sind die Gabeln dreizinkig; interessante Funde fünfzinkiger Gabeln bei Helbig l. l. S. 258 abgebildet.

sich von den Fesseln der orientalischen Kunst frei zu machen wusste und sich über ihre Leistungen erhob. Eine Reihe von Namen für die Hausgeräte erhielt sich aus den homerischen Zeiten; einzelne bekamen andere Bedeutung (z. B. φιάλη), andere verschwanden aus der Sprache des gewöhnlichen Lebens, dafür tauchte eine grosse Zahl neuer Namen auf, teils mit den neuen Formen und Gegenständen, teils mit der Stammeslitteratur, deren Träger die Dialekte sind, Namen, die bis jetzt keineswegs mit den in so reicher Fülle aufgefundenen Gegenständen durchweg identifiziert werden konnten. Wir beschränken uns auf die Aufzählung der wichtigeren Gerätschaften, für welche sichere Namen überliefert sind.

33. Unter dem Mobiliar begann bereits lange vor den Perserkriegen eine Hauptrolle zu spielen die κλίνη, Lager, Lagergestell (ein Wort, das die homerischen und hesiodeischen Gedichte nicht kennen), in Folge des von den Asiaten zu den ionischen und anderen Stämmen übergegangenen Brauches sich bei Tisch zu lagern statt zu setzen. Schon Alkman bei Athen. III 111 spricht von κλῖναι ἑπτὰ καὶ τόσαι τράπεσδαι. Die κλίνη vereinigte nach und nach einen vierfachen Zweck: sie diente als Bett zum Schlafen, als Lagerstätte bei Mahlzeiten, als Sopha zum Schreiben und Lesen, für die Frau auch zum Verrichten der Handarbeiten, als Totenbahre.[1]) Diese Einrichtung hatte zur Folge, dass aus den Speisesälen θρόνος und κλισμός verdrängt wurden und der κλίνη Platz machten. Über die Bestandteile der κλίνη vgl. Pollux X 34 ff. Form des Gestells und Belegung mit Matrazen und Decken blieb im wesentlichen die nämliche wie in den homerischen Zeiten. In seiner einfachsten Form bestand das Gestell aus 4 ineinander gefügten und auf 4 Füssen ruhenden Pfosten oder Leisten (ἐνήλατα sc. ξύλα), mit Gurten oder Stricken (τόνοι, κειρίαι) bespannt, worauf Matrazen und Decken gelegt wurden. Hiezu kam aber häufig am Kopfende eine Lehne (ἀνάκλιντρον, ἐπίκλιντρον), hie und da auch am Fussende; ein Gestell mit Kopf- und Fussende hiess κλίνη ἀμφικέφαλος. Bildwerke zeigen, wenn auch selten, neben Kopf- und Fusslehne auch eine Rückwand, so dass das Gestell dem modernen Sopha gleicht.[2]) An zusammenlegbaren Gestellen scheint es ebensowenig gefehlt zu haben, als an Klappstühlen; vgl. das Bett des Prokrustes (Diod. Sic. IV 95) bei Guhl und Koner S. 172. — Der Wichtigkeit, welche dies Möbel im antiken Haus bekam, entsprach auch die Mannigfaltigkeit der Form und die Ausstattung, welche die Technik dem Gestell, den Füssen und der Lehne zu geben wusste, wenn auch meistens das Prinzip waltete, die einfachen und dürftig aussehenden Holzgestelle durch kostbare Decken zu verdecken (Abb. 6). Hauptmaterial war und blieb das Holz; doch wurde es auch fourniert; bei luxuriösen Ausstattungen waren die Füsse aus Elfenbein gearbeitet, auch Silber- oder Goldzierraten fehlten nicht. Über Konstruktion und Dekoration s. Blümner, Kunstgw. im Altert. I S. 48 ff. Die Matraze, ihrer äusseren Form nach τύλη (τύλα Sappho bei Herodian περὶ μον. λέξ. 39,

[1]) Heuzey, *Les lits des anciens, Paris* in *Gazette des beaux arts* VII (1873) S. 303; Becker-Göll, Charikles III 72 ff., woselbst weitere Litteratur; Blümner, Technol. und Terminol. d. Gew. I 206 ff.; derselbe, Das Kunstgewerbe im Altertum II 45 ff.

[2]) S. Guhl u. Koner l. l. S. 174 Fig. 192 nach einem Marmorrelief.

27), τυλεῖον, ihrem Inhalte nach κνέφαλλον (κνάφαλον, aeol. γνόφαλλον s. Curtius, Gdz. S. 536 [5]) genannt, war mit weichen Pflanzenfasern oder mit Wollenflocken gefüllt; seit dem peloponnes. Krieg auch mit Federn, πτίλα; s. Plato Kom. frg. 97 *K.*; mit letzterem besonders das Kopfkissen, προσκεφάλαιον. Die Matrazen waren mit Linnen- oder Wollenzeug überzogen. Über dieselben waren Decken gebreitet, στρώματα, τάπητες (über die vielen bis in die römische Zeit hinein aufgekommnen Namen s. Pollux VI 10). Zum Zudecken bediente man sich der χλαῖναι, auch der καυνάκαι (Aristoph. Vesp. 1137. Poll. VII 11)[1]), in kalten Winternächten auch der Schafpelze (κώδια) oder Ziegenfelle (σισύραι), in die man sich wickelte. Ungewiss seit wann — Pollux sagt ganz allgemein X 123 παρὰ τοῖς κωμῳδοῖς — kam auch eine förmliche Schlafkleidung auf: χιτὼν εὐνητήρ. — Die unbemittelten Leute sowie die Sklaven hatten eine Art Lagerpritsche σκίμπους (σκιμπόδιον), seit der Makedonischen Zeit κράββατος genannt (Pollux X 35; Grimm. Lex. Nov. Test. s. v.); die χαμεύνια (χαμεῦναι) sind niedrige Gestelle, auch im Zeltlager üblich, s. Schol. z. Plat. Symp. p. 220 D.; eigentlich nichts als ein Lager auf der Erde aus Streu, wie es den spartanischen σιδεῦναι zukam; statt Woll-Matrazen dienten Matten aus Binsen, Bast oder Rohr (ψίαθοι), wo man nicht mit Lagerstreu und Fellen sich behalf oder sein Nachtlager unter Säulengängen oder sonst wo ohne solche Mittel suchte, wie es z. B. die affektierten Cyniker thaten. — Der θρόνος fand, auch nachdem die Königszeit vorüber war, seine Bestimmung immer noch als Sitz der Götter in den Tempeln und als Sitz der Richter, Beamten, Prytanen, Agonotheten etc.; auch als Sitz der höheren Lehrer, wenigstens der Sophist Hippias sitzt bei Plat. Prot. p. 315 C auf einem θρόνος, über Probleme wie ein Richter entscheidend.[2]) Wie durch die κλίνη, so wurde er durch den δίφρος verdrängt, Stuhl ohne Lehne, zu dem auch ein Schemel gehören konnte. Auch auf den δίφρος wurden Decken und Kissen gelegt. Bemerkenswert die Stühle mit Sitzen aus Riemengeflecht zum Zusammenklappen (ὀκλαδίαι Abb. 9), die sich ekle Leute nachtragen liessen, um nicht auf dem nächsten besten Platz in der ἐκκλησία sitzen zu müssen, nach Herakl. Pont. περὶ ἡδονῆς bei Athen. XII 5 (Kock, zu Aristoph. Eq. 1384). Wenn auch die Sache blieb, so scheint der Ausdruck κλισμός aus der Sprache des gewöhnlichen Lebens verschwunden zu sein. — Die Tische, τράπεζαι (eigentl. Tischplatten), waren in den Haushaltungen, abgesehen von denen in den Buden der Händler, Handwerker, Bankiers, und von den Anrichttischen, nur Esstische, also z. B. keine Schreibtische. Sie waren in dem bescheidenen Bürgerhaus vom gewöhnlichen Holz, aber doch von zierlicher Arbeit, die aber nicht sowohl der Fläche als den Kanten der Platte und den Füssen zu gute kam. Je nach der Zahl der Füsse, auf denen die Platten ruhten, hiessen sie τετράποδες, τρίποδες (in diesem Fall war die Platte meist oval), μονόποδες (μονόκυκλοι, vergleichbar den orbes der Römer). Durchschnittlich niedriger als unsere Tische[3]) richteten sie sich in

[1]) Ein flockiger, fellähnlicher Kleiderstoff, nach Heuzey chaldaeischen Ursprungs und auf Thonzylindern oft abgebildet; s. Berl. Philol. Wochenschr. 1886 S. 832.

[2]) Vgl. den Artikel *cathedra* in Daremberg u. Saglio *Dict.*

[3]) Vgl. übrigens Blümner, Arch. Z. XLII 179 ff.

ihrer Höhe nach dem Speisesopha, von dem aus die Essenden zu den Speisen auf den Tischen herablangten.' Über Form und Ausschmückung der Tische s. Blümner, Kunstgew. II 54 ff. — Wie bei Homer, gehörten auch in der folgenden Zeit zur Vervollständigung des Mobiliars Kasten, Truhen oder kofferartige Laden, die Stelle unserer bei den Griechen nicht üblichen Schränke vertretend, nunmehr *λάρνακες*, *κιβωτοί* genannt, häufig Gegenstand künstlerischer Ausschmückung (vgl. Guhl und Koner S. 175 ff.), und Kästchen (*κιβώτια*) für Schmuck, Aufbewahrung von Salbflaschen u. dgl. Der Verschluss der *κιβωτοί* oder *κιβώτια* geschah durch Siegel, geknotete Bänder, Schlösser. Das Toilettengerät, der Spiegel, in den homerischen Gedichten nicht erwähnt, gehörte nicht zur Zimmerausstattung, weil kein Wandspiegel; stets tragbar, rund oder oval bestand er aus blankpoliertem Metall, Bronze, Silber, selbst Gold, mit geschmücktem Griff. Alkäus nennt den Spiegel in einem Sprichwort *δίοπτρον* (*Οἶνος γὰρ ἀνθρώποις δίοπτρον* bei Tzetzes zu Lykophr. 212); ausserdem heisst er *κάτοπτρον*, *ἔνοπτρον*.[1])

34. Den Glanzpunkt im Hausgeräte bildeten die Gefässe aus Thon, Metall oder Stein, Flechtwerk. Die Gefässe aus Metall, namentlich Edelmetall, dienten mehr zu Weihgeschenken in den Tempeln oder als Prachtund Schaustücke im Hause als zum Gebrauch für's tägliche Leben. Für letzteren waren die Thongefässe bestimmt, wiewohl auch diese sich der grössten künstlerischen Sorgfalt erfreuten (Prachtvasen). Die Thonwaren der klassischen Zeit, das reife Resultat der Jahrhunderte langen Übung der Töpferschulen, ersetzten teilweise Gefässe, für die man heutzutage anderes Material, Holz oder Glas, wählt. Wir zählen die wichtigsten Gattungen auf (*κατὰ φυλάς* Xen. Oec. 9, 6), ohne hier einen Unterschied zwischen Gebrauchs- und Prunkgefässe zu machen, und nennen 1) Gefässe, aus denen man Flüssigkeit (Wein, Öl, Wasser, Honig) aufbewahrte und zum Gebrauch herausnahm: Vorratsgefässe, womit sich verbinden lassen Gefässe, mit denen man aus einem grösseren Gefässe schöpfte, Schöpfgefässe. Zu jenen gehören a) das Fass aus Thon (aus Holz mit Reifen unbekannt), *πίθος*. Die frühzeitig erlangte Fertigkeit, die Thonfässer umfangreich und doch haltbar zu machen, erhielt sich; im ersten Jahr des peloponnesischen Krieges kampierte Landvolk in Athen in *πιθάκναι*, Aristoph. Eq. 792; weltbekannt ist *ὁ ἐν Μητρῴῳ πίθος* des Diogenes (vgl. übrigens Zeller, Phil. d. Gr. II, 1³ S. 270). Das Fass, das zur Aufbewahrung von Öl oder Wein diente, war, wenn unten zugespitzt, zum Teil in die Erde vergraben; so ist das Fass der Danaiden abbildlich dargestellt. b) Der zweihenklige Krug, *ἀμφορεύς* (Abb. 10 a und b); er hatte einen Fuss oder er war unten spitz zulaufend, so dass er an die Mauer angelehnt werden musste (*ἀμφορεύς* als panathenäisches Preisgefäss häufiger Gegenstand der Kunst); des allgemeinen Namens *κάδος*, Weinkrug (mit

[1]) De Witte, *Les miroirs chez les anciens*, Paris 1873; derselbe, *Un nouveau miroir grec décoré de figures au trait. Académie des sciences et des belles lettres. Séance du 31 mai 1878*; Hermann-Blümner, Privataltert. S. 171 Anm. mit reicher Litteraturangabe.

Deckel), erwähnt bereits Archilochus bei Athen. XI 66. c) der einhenklige Wasserkrug (Abb. 11), ὑδρία (ein Ausdruck, der die uralte Bezeichnung κάλπις in den Hintergrund drängte), von den wasserholenden Jungfrauen auf dem Kopf getragen, wobei als Unterlage ein Polster, τύλη, diente. Wer sein Geld in Krügen verbergen wollte, bediente sich auch der ὑδρία Arist. Av. 602; d) λήκυθος (Abb. 12 a u. b), das den Griechen unentbehrliche Gefäss zur Aufbewahrung des Salböls; man hieng die Lekythos an, wenn man ins Bad oder in die Palästra oder das Gymnasium ging. Sie war aus verschiedenem Stoffe, auch aus Leder. — Unter den Schöpfgefässen ist hervorzuheben die οἰνοχόη (Abb. 13), ein einhenkliges Gefäss, um Wein aus dem Krater in die Trinkbecher oder Trinkschalen zu giessen, ein Name, der an Stelle des homerischen allgemeinen Namens δέπας (ἀμφικύπελλον) trat (vgl. Göttling zu Hes. W. u. T. v. 744), der κύαθος (Athen. X 23) als Schöpf- wie Trinkgefäss benutzt (Abb. 14), eine schon vor Anakreon aufgekommene Bezeichnung (Athen. XI 50), der πρόχοος, hauptsächlich dazu bestimmt, Waschwasser auf die Hände zu giessen. Anhangsweise gehören hieher die häuslichen Geräte zur Aufbewahrung des Brotes, Gebäcks, der Wolle, Blumen, der weiblichen Handarbeit u. s. w., aus Rutengeflecht in mannigfaltigen zierlichen Formen, bald mit bald ohne Henkel: κάλαθος (Abb. 15), in Homer noch nicht erwähnt, für Wolle; das bereits im Homer oft vorkommende und dort nicht nur als Brotkorb sondern auch als Schüssel für Fleisch dienende κάνεον, κανοῦν, bekannt als Kultgerät (κανηφόροι; s. Abb. 16), σπυρίς, runder Fischkorb; zu landwirtschaftlichem Gebrauch stellte man gröberes und grösseres Flechtwerk her: Henkelkörbe in viereckiger, ovaler oder runder Form, Kiepen mit oder ohne Henkel. — 2) Gefässe, in denen man Flüssigkeiten mischte oder Flüssiges zubereitete (kochte). Der allgemeine Name der Mischgefässe blieb κρατήρ, weitbauchig, um eine grosse Menge von Wasser und Wein aufzunehmen, meist zweihenklig, um ihn bequem wegtragen zu können, mit einer breiten starken Basis versehen, um fest zu stehen. Einfachste Grundform: Abb. 17. Dieses Gefäss, an dem als häufigstem Pracht- und Schaustück die Gefässbildnerei ihren Formenreichtum und Geschmack in hellstem Licht zeigte, ward auf einen Untersatz gestellt, der, wenn in Schüsselform, die beim Mischen und Füllen verschüttete Flüssigkeit aufnahm, ὑποκρατήριον. Ähnlich geformt wie der Krater scheint das Kühlgefäss gewesen zu sein, das schon der Verfasser des Aegimios (Frgm. VI Göttl.) ψυκτήρ nennt. — Aus der Küche erwähnen wir den Topf, χύτρα, die allgemeine bei Homer noch nicht vorkommende, auch sprichwörtlich verwendete Bezeichnung für das irdene Kochgeschirr, das auch in der ärmsten Hütte unentbehrlich war; zwei- oder einhenklig, in den mannigfachsten Formen (Plat. Hipp. mai. p. 288 D), meist auf einen Dreifuss gestellt; den Kessel, λέβης, meist aus Erz, mit 3 Füssen oder auf einem Dreifuss ruhend. 3. Die eigentlichen Trinkgeschirre (ποτήρια). Wir heben hervor die flachen und schalenartigen, wie die φιάλη (Abb. 18 a u. b) — ein Wort, das bei Homer ein Kochgefäss bezeichnet —, sehr flach und ohne Ohren mit buckelartiger Erhöhung (ὀμφαλός) in der Mitte der Höhlung; ebenfalls flach, aber mit 2 Ohren und einem Fusse κύλιξ (Abb. 19), im Homer noch nicht ge-

nannt[1]), nachenartig das κυμβίον (Ath. XI 63)[2]; κύαθος hat Ähnlichkeit mit unseren grossen Kaffeetassen, nur überragt der Henkel, weil der Kyathus auch als Schöpfgefäss gebraucht wurde, bedeutend den Rand, um das Eintauchen der Finger zu meiden. Napfartig und hauptsächlich Gefäss für Landleute ist σκύφος (Stesichor. bei Athen. XI 99) mit 2 meist dicht unter dem obern Rande gerade abstehenden Henkeln (Abb. 20). Zu den Pokalen (Bechern) sind zu rechnen κάνθαρος (Abb. 21),[3]) wie es scheint, durch den Dionysos-Kult in Aufnahme gekommen, und ebenso das καρχήσιον, schon bei Sappho erwähnt (Athen. XI 49).[4]) Wohl aus der indogermanischen Urzeit stammend, aber nachmals durch die Kunst veredelt ist der bei Homer nicht, aber später, zuerst von Pindar (bei Athen. XI 51), erwähnte Gebrauch aus Hörnern zu trinken. Das Trinkhorn, κέρας (ῥυτόν)[5]) aus Thon oder Metall, stellte die verschiedensten Tierköpfe dar; s. Athen. XI 97 (eine Grundform gibt Abb. 22). Auf Reisen und im Felde diente eine Art Feldflasche, κώθων, mit enger Mündung (Λακωνικὸν ποτήριον nach Athen. XI 66). Schon Archilochus heisst den κώθων aus den κάδοι (füllen (Athen. l. l.) 4) Die mannigfaltigen Formen von Schüsseln und Platten zum Auftischen der Speisen, τρύβλια, πίνακες, δίσκοι; 5) die Wasch- und Badegefässe. Von Wichtigkeit war das χερνίβιον, das Becken für die χέρνιψ, Handwaschwasser, zu profanem und Kultgebrauch, allgemein χειρόνιπτρον genannt; die Badewanne, πύελος, ein Wort, das die homerische Bezeichnung ἀσάμινθος verdrängte; die Badebecken, λουτῆρες, λουτήρια, die auf einem oder mehreren Füssen ruhten (Poll. VII 166. 167); verschieden davon ist die κολυμβήθρα (μάκτρα), ein Badebassin in den Bädern, worin sich mehrere zugleich baden konnten. 6) Die Beleuchtungsgegenstände.[6]) Einen wesentlichen Fortschritt gegen die homerischen Zeiten begründete die Anwendung des Öls zur Beleuchtung, welche jene Zeiten nicht kennen. Daneben blieben die primitiven Apparate wie zur Erzeugung des Feuers (πυρεῖα), so auch zur Beleuchtung (Pfannen und Becken mit Kien gefüllt)[7]) im Gebrauch. Diese Verwendung des Öls wird mit der Ölkultur aufgekommen sein, die sich von den zum ergiebigen Ölbau geeigneten Inseln und dem asiatischen Küstenland aus nach dem Mutterland verbreitet haben wird.[8]) Die Öllampe, auf welche die allgemeine Bezeichnung λύχνος (cf. Athen.

[1]) Vgl. Th. Sophulis, κύλιξ ἐξ Κορίνθου, Ἐφημ. ἀρχ. 1885 S. 265. — κυλίχναι bei Alkaeus (Athen XI 61) sind mächtige tiefbauchige Humpen. Bei Aristoph. Tagenist. frg. 498 K. bedeutet κυλίχνη ein Kochgeschirr, daher Pollux X 88 ἀγγεῖον ὀψοφόρον.

[2]) Bemerkenswert, dass gewisse Namen *promiscue* für Trinkgefässe und Fahrzeuge gebraucht werden, z. B. κάνθαρος, δέπας, τριήρης.

[3]) St. Kumanudes, σκύφοι Βοιωτικοί, Ἐφημερὶς ἀρχ. 1884 S. 59—65.

[4]) Daremberg et Saglio, *Dictionnaire d. ant.* S. 893 ff.; S. 919 ff.

[5]) Th. Panofka, Griech. Trinkhörner und ihre Verzierungen, Berlin 1851.

[6]) Blümner in Baumeister's Denkmälern S. 807 ff. und Technologie II 354 ff.

[7]) Improvisiert waren in den Soldatenzelten die ὀβελισκολύχνια Theop. Com. frg. 7 K. (vgl. Athen. XV 61), Aristot. Pol. IV 15. Die Spiesse dienten da als Untergestelle für den λύχνος oder das λυχνίον. Schwerlich waren zur Zeit des Komikers Theopompus Wachs- oder Talglichter bekannt, die man an die Spiesse steckte, wie Göll bei Becker, Charikl. III 87 annimmt. Vgl. auch Miller, Beleuchtung im Alt. S. 41.

[8]) V. Hehn, Kulturpfl. S. 82 ff. Kontroverse: Hertzberg, Philolog. 33, 3—8; Friedländer, Fleck. Jahrbb. 107, 89—81. Candolle, Der Ursprung der Kulturpflanzen, Leipzig 1884 S. 350 ff.; Neumann u. Partsch, Physik. Geogr. S. 412 Anm. Miller, Beleuchtung im Altertum, S. 17 ff., woselbst weitere Litteratur.

XV 57 ff.) überging, vielleicht eine Nachahmung der ägyptischen Öllampe, deren Gebrauch seit Erschliessung des Nildelta unter Psamtik I. den betriebsamen Ioniern in Naukratis[1]) und durch sie den Griechen überhaupt bekannt werden musste, drängte die Leuchtpfannen in den Hintergrund. Gewöhnlich aus Terrakotta (*τροχήλατος*), aber auch aus Bronze, bestand sie aus einem schiffförmigen Gefäss mit 2 Öffnungen, deren eine, gewöhnlich in der Mitte, zum Ein- und Nachgiessen, die andere (*μυκτήρ*, *μύξα*) zur Aufnahme des Dochtes (*ἐλλύχνιον* ion., *θρυαλλίς* att.) bestimmt war (Abb. 23). Diese Grundform liess ausserordentlich viele Gestaltungen und Dekorationen zu,[2]) zumal in Verbindung mit dem (schon in Ägypten gebräuchlichen) Lampenständer (*λυχνεύς*, *λυχνεῖον*, *λυχνοῦχος*), dessen Höhe (Philoxen. im Deipnon bei Athen. IV 28 *ὑψίλυχνοι αὐγαί*) dazu diente, die Helle der Lampe im Gemach zu verbreiten. Um die Helligkeit zu mehren und das den Qualm vermehrende Herausziehen des Dochts unnötig zu machen, wurden auch zwei und noch mehrere *μυκτῆρες* angebracht (*λύχνος δίμυξος*, *τρίμυξος* Poll. VI 103). Das grossartige Gestell, das Dionysius d. J. für das Tarentiner Prytaneum bestimmte, trug so viele Lampen als man Tage im Jahre zählte (Athen. XV 60, Casaubon. Animadv. III 279). Im allgemeinen aber blieb die Hausbeleuchtung in der klassischen Zeit eine unvollkommene, was sich ganz besonders da zeigte, wo man sich mit einfacher thönerner Sparlampe (*στίλπη* Poll. VI 103; CA.frg. I 655. 534 Kock) begnügte. Zum Ausgehen bediente man sich, da Strassenbeleuchtung unbekannt war, Fackeln (*δᾶδες*) aus Kienspänen oder trocknen, mit Pech bestrichenen Reisern[3]) oder der Laterne (*λυχνοῦχος*, Mullach, fgm. Phil. I 49 ff.) aus durchsichtigem Horn oder einer Blase (*κύστις*), worin ein Öllämpchen angebracht war, wohl auch eines Topfes oder Korbes, worein man das Lämpchen stellte. Eine besondere Fackelform war *ὁ φανός*: die Fackel wurde in eine metallene inmitten einer Schale befindliche Hülse gesteckt. Sie wurde getragen oder hatte eine Basis, um hingestellt werden zu können (Abb. 6).[4]) — Woher man die besten Möbel und Gerätschaften beziehen konnte, lehrte Kritias (bei Athen. I 50).

(Das Nähere über die vom archäologischen Standpunkte das Hausgerät und Geschirr behandelnden Werke fällt der Archäologie zu.) Ältere und neuere Litteraturnachweise in O. Müllers Handb. d. Archäol. d. Kunst § 297—303; S. Reinach, *Manuel de philol. class.* I 91 ff., II 133 ff.; O. Jahn, Beschreibung der Vasensammlung König Ludwigs, München 1854; J. H. Krause, Angeilogie, Halle 1854; *A catalogue of the greek and etruscan vases in the British Museum*, London Vol. I 1851, Vol. II 1870; H. Heydemann, Vasensammlungen des *Museo Nazionale* zu Neapel, Berlin 1872; Stephani, Vasensammlung d. kaiserl. Eremitage, Petersburg I. II. 1869; Vorwort und Text der Beschreibung der Vasensammlung im Berliner Antiquarium von A. Furtwängler, Berlin I. II 1885. Vgl. auch H. Blümner in C. F. Hermanns Privatalt. S. 157 Anm. 2; Denselben, Technologie II 326 ff.; Der altgriechische Möbelstil, in Kunst und Gewerbe 1885 nr. 11. 12; A. Hauser, Möbel- und Beleuchtungsgegenstände des Altertums, in Teirichs Blättern für Kunstgewerbe

[1]) Weil's Bericht in der Berl. Philol. Wochenschr. 1886 S. 1647.

[2]) S. z. B. Seemanns Kunstbilderbogen Nr. 31, 4; Blümner ll. S. 808. 809.

[3]) Verschiedene Namen bei Athen. XV 57; Miller ll. S. 18 ff.; Blümner, Kunstgew. II 67 und in Baumeister's Denkm. S. 521 ff. Trug man nicht selbst die Fackel, so hatten sie die Sklaven voranzutragen. In Sparta war das *βαδίζειν πρὸς φῶς* überhaupt nicht Sitte (Plut. Lyc. 12, 7).

[4]) Über Fackeln mit breiter Manchette Bötticher, Arch. Z. XVI 199 (Taf. CXVII). Über Geschichte der griech. Lampe überhaupt Wieseler, Nachr. v. d. k. Gesellsch. d. Wissensch. z. Göttingen 1870 S. 207 ff.

IV (1875) S. 13 ff.; A. de Champeux, *Le meuble*, Paris 1885; Rich-Chéruel, *Dictionn.* u. Daremberg et Saglio, *Dictionn.* Einzelne Artikel.

D. Wohnungseinrichtung in der hellenistisch-römischen Zeit.

35. Wie das Haus (S. 368 ff.), so trägt auch die Hauseinrichtung das Gepräge an sich, das der Kunstrichtung und Technik dieser Zeit aufgedrückt ist. Die Zunahme des sich an die orientalische Prachtliebe anlehnenden Luxus, der sich auch in der Wohnungsausstattung (*πολυτέλεια τῶν σκευῶν* Clem. Alex. Pädag. II 3) kundgab, ward besonders gefördert durch den seit Alexander d. Gr. beginnenden Welthandel, der in immer grösseren Dimensionen sich ausbreitend die kostbarsten Stoffe und feinsten Erzeugnisse des Gewerbfleisses aus den entlegensten Ländern herbeizuführen und von den grossen Handelszentren aus durch lebhaften Zwischenhandel in alle Orte, wo man deren begehrte, zu leiten verstand, zumal von der Zeit an als Roms Weltmonarchie fest gegründet war und mit ihr die Sicherheit des Verkehrs und der Reichtum an Verkehrsmitteln wuchs. Und wenn Rom im 2. Jahrh. v. Chr. durch das asiatische Heer mit den Speisesophas aus Bronze, den prächtigen Teppichen, kostbaren Säulentischen und anderen Gegenständen des luxuriösen Ostens näher bekannt wurde (Liv. XXXIX 6, 7), so wirkte hinwiederum in der Kaiserzeit der Glanz des weltstädtischen Lebens in Rom auf den griechisch redenden Osten zurück, und zwar auch in der Zimmereinrichtung. Die römische Kaiserzeit charakterisiert sich ebenso wie die hellenistische Diadochenzeit als eine Zeit der Luxusgeräte und Luxusmöbel, und wenn auch in griechischen Landen die unsinnigen Preise, welche Millionäre und Nichtmillionäre in Rom für einzelne solche Gegenstände zahlten, schwerlich vorkommen mochten, so ward doch die Hauseinrichtung im allgemeinen eine weit kostspieligere als ehedem, voran in den reichen Handelsstädten und denjenigen Städten, in denen die Landesfürsten durch den Prunk ihrer eigenen Haushaltung, wie durch die alles überbietende Pracht der Festaufzüge und Hoffeste[1]) die Anregung zur Entfaltung eines reicheren Privatluxus gaben. Die Berichte der alten Schriftsteller über die Beutestücke, welche römische Eroberer, seit sie Provinzen erwarben, und räuberische Statthalter den hellenischen Gemeinden und hellenistischen Reichen entführten, würden genügen, um sichere Schlüsse auf allgemein verbreitetes comfortables Leben in denselben zu ziehen, auch wenn der Privatreichtum jener Zeit nicht durch die Fülle monumentaler Zeugnisse bestätigt wäre.

O. Müller, Handbuch der Archäologie der Kunst § 144 ff. § 188 ff.; J. Marquardt, Das Privatleben der Römer: Zweiter Teil, Leipzig 1882 S. 588 ff.; L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 5. Aufl., Leipzig 1881, Dritter Teil S. 100—112; H. Baudrillart, *Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu' à nos jours. Tome I: Théorie du luxe. Le luxe primitif. Le luxe dans l'Orient antique et moderne. Le luxe en Grèce. Tome II: Le luxe romain*, Paris 1878.

36. So bot sich der Prachtgewerklichkeit und Kunstbildnerei auch in der Beschaffung und Gestaltung des Privathausrates ein ergiebiges Feld: der Welthandel führte ihr neues oder bisher nur wenig benutztes Material zu; der Geschmack der Zeit stellte ihr neue Aufgaben in Bezug auf Form-

[1]) Vgl. die Angaben bei O. Müller, Arch. § 147, 3.

gestaltung und Dekoration, denen in der That auch die Fabrikation mit der immer weiter gehenden Arbeitsteilung[1]) gerecht werden konnte. Freilich ging dem Charakter jener Epoche entsprechend viel spezifisch Hellenisches verloren oder wurde in den Hintergrund gedrängt: der Hausrat wurde in den Kulturländern des Ostens und Westens kosmopolitisch. Mit der *τρυφή* verband sich auch bei den Griechen, wenn auch nicht in dem Grad wie bei den Römern und Orientalen, *ἀπειροκαλία*; das edle klassische Mass entwich in den Zeiten der *κολοσσουργία* und *μικροτεχνία;* man gefiel sich einerseits in übergrossen, massigen Prunkgeschirren, andererseits in der Niedlichkeit und Zierlichkeit solcher Gegenstände, die ihrem Wesen und Zwecke nach grössere Dimensionen in Anspruch nahmen,[2]) und die reiche Dekoration, welche die Zeit liebte, artete nicht selten in Überladenheit aus. An ausländischen Formen, wie z. B. an dem persischen Trinkgefäss *λαβρώνιος*, oder dem ägyptischen, dem Fruchtgehäuse des ägyptischen Bohnengewächses (*κολοκασία*) nachgebildeten Trinkbecher, *κιβώριον*,[3]) fand man grosses Gefallen. Neben dem Neumodischen hegte oder affektierte man Liebe für altertümliche Kunstprodukte oder liess altertümliche Kunstformen erneuern,[4]) eine Liebhaberei, die, in Rom vornehmlich gepflegt, nicht nur zum spekulationssüchtigen Durchwühlen der Nekropolen (Strab. VIII 6, 23 *νεκροκορίνθια*) verleitete, sondern auch zu vielfachen Imitationen und Fälschungen führte, die in der litterarischen, bei der lebhaften Nachfrage nach Werken berühmter Männer im grossartigen Stil geübten *ψευδεπιγραφία* ihr Gegenbild haben.

37. Unter dem Material, aus welchem die Gerätschaften gebildet wurden, trat der Thon insofern zurück, als trotz der blühenden Fabriken, welche feine Thonwaren lieferten,[5]) in den vornehmen Häusern *κέραμος* wenig mehr geschätzt wurde; dafür erhielt die Verwendung der Bronze eine grössere Ausdehnung als ehedem; so auch für Küchen- und Wirtschaftsgeräte aller Art. Bronze machte überhaupt auch anderem Material, z. B. dem gewöhnlich gebrauchten Holze, erfolgreiche Konkurrenz: Tische, Sessel, Speisesophas, Beleuchtungsgegenstände pflegten massiv aus Bronze hergestellt zu werden, wenn man den hölzernen Kern nicht bloss mit bronzenen Reliefplatten bekleiden wollte. Von den zu Möbeln verarbeiteten feineren Holzarten befriedigte neben Ceder und Ebenholz am meisten das kostbare Thuienholz (*θυία*, *citrus*) die gesteigerten Anforderungen, die an die

[1]) H. Blümner, Technologie, II S. 33 ff.

[2]) Ptolemaeus Philadelphus liess bei der grossen Dionysos-Prozession einen silbernen Krater, der 600 Metreten fasste, von 600 Männern ziehen; über andere riesige Schaugefässe s. Kallix. bei Athen. V 29; Krause, Angeiologie S. 65 ff. Von Silberschüsseln in Rom im Gewicht von 100—500 Pfd. berichtet Plinius NH. 33, 145; s. Marquardt, R. Privataltert. S. 676. — Über Kleinheit der *κάνθαροι* klagt Epigenes bei Athen. XI 47 (s. Kock, CAfr. II 417).

[3]) *Λαβρώνιος* Athen. XI 68; vgl. Index com. dict. bei Meineke s. v. — *κιβώριον* Schol. Hor. Carm. II 7, 21; Athen. XI 54.

[4]) So die lange Zeit hindurch beliebten Therikleischen Becher: über die darüber entstandene Kontroverse der neueren Forscher s. Marquardt, Privatl. S. 661 Anm. 4. — Die Liebhaberei für Gefässe aus korinthischem Erz führte zur Herstellung dieser eigentümlichen Metallmischung in röm. Zeit: Müller, Arch. § 306; Marquardt ll. S. 668.

[5]) Plin. NH. 35, 160 ff.; Marquardt S. 640 Anm. 11; Mazard, *Sur les poteries samiennes, Bull. des Antiquaires de la France* 1884 S. 278–280.

Möbel- und Kunstschreinerei gestellt wurden, indem es wegen seiner herrlichen Maserung nicht nur zur Fournierung (*σανίδες θύιναι* Athen. V 38) diente, sondern auch zu massiven Tischplatten (*orbes*) verarbeitet wurde; die Wälder des Atlas lieferten die Platten, das indische Elfenbein das Gestell (*ἐλεφαντόποδες τράπεζαι*).[1] Für den steigenden Bedarf an Elfenbein, dem in den homerischen wie klassischen Zeiten ausserordentlich hochgeschätzten Material zu Kunstarbeiten, war die sich erschliessende neue Bezugsquelle Indien neben den uralten Quellen Libyen und Äthiopien hochwillkommen (Paus. IV 12, 3). Kein Wunder, wenn die durch Üppigkeit und Kunstsinn berühmten Agrigentiner sich nicht begnügten, die *κλῖναι* mit kunstvoll geschnitzten Elfenbeinfüssen zu zieren (*κλῖναι ἐλεφαντόποδες*), sondern ganze Bettstellen aus Elfenbein herstellen liessen (Timaeus bei Ael. VH. XII 29 *κλῖναι ἐλεφάντιναι ὅλαι*). — Der ausserordentliche Reichtum des Orients an Edelmetall, eine Beute Alexanders d. Gr. und der Diadochen, dann der Römer, gestattete nunmehr die ausgedehnteste Anwendung desselben auf die Gegenstände des Mobiliars und anderen Hausrates, woneben die herrschende Bronze einen bescheidenen Eindruck machte. Auch hier verfehlte die verschwenderische Pracht der Höfe von Alexandria, Antiochia, Syrakus u. a. mit ihrem *πλῆθος ἀργυρωμάτων καὶ χρυσωμάτων* ihre Wirkung auf die Ausstattung in den wohlhabenden Privathäusern nicht, wovon die *oeci* (s. S. 370) mit den Prunktischen und dem darauf und darunter zur Schau gestellten Prunkgeräte Zeugnis gaben.[2] Hiezu gesellte sich noch die Fülle der Edelsteine, welche der Orient lieferte, der wertvollen Marmorarten, des Krystalls, der *murra*, und insbesondere des Glases, dessen immer ausgedehntere Verwendung die altberühmten ägyptischen und phönikischen Fabriken in gesteigerte Thätigkeit setzte, aber auch bedeutende Konkurrenzfabriken in Italien und den römischen Provinzen hervorrief.

38. Alle diese Stoffe, in den Dienst des Hausbedarfs gestellt, wurden in verschiedener Weise je nach ihrer Natur entweder massiv verarbeitet,[3] oder sie wurden zur Inkrustation, Fournierung, in welcher Kunst (*κολλᾶν, παρακολλήματα, ἐπικολλήματα*) es diese Zeit zu einer hohen Vollkommenheit brachte,[4] und zu eingelegten Arbeiten in mannigfachster Form und unter Anwendung der verschiedensten Mittel der Toreutik verwendet, und hiebei ergab sich eine ebenso effektvolle als abwechselungsreiche Kombination der verschiedenen Materialien. Zur Inkrustation des Holzes der Bettstellen, Sessel, Tische, Kästen u. s. w. wurde ausser anderen Metallen in verschwenderischer Weise

[1]) Über diesen seit den letzten Zeiten der Republik gesuchten Luxusartikel, der mit kolossalen Summen gekauft wurde, s. Marquardt ll. S. 702; Friedländer ll. S. 102; Blümner, Techn. II 274 A. 7.

[2]) Daremberg et Saglio, *Dictionn. des antiq.* s. v. *abacus.*

[3]) Über Arbeiten aus Elfenbein s. Müller, Arch. § 312; Blümner, Technol. II 361 mit Litteratur, Marquardt, ll. S. 720; über Onyx-, Achat-, Alabastergefässe Krause, Angeiologie, S. 9 ff.; Marq. S. 743; Blümner ll. III 258, III 60; Krystallgeschirre Marq. S. 743; Blümner III 249, über die murrinischen Gefässe Krause S. 22 ff.; Marq. ll.; Blümner III 276; über Marmormöbeln und Marmorgeräte s. Krause S. 34 ff.; Marq. S. 310; Blümner II 33 ff.; über die Glasgefässe, die in der Kaiserzeit bereits zur gewöhnlichen Hauseinrichtung gehörten und für die niedersten Bedürfnisse fabriziert wurden (Clem. Al. Paed. II 3, 39) s. W. Fröhner, *La verrerie antique, Le Pecq* 1879; Gersbach, *L'art de la verrerie,* Paris 1885; Marq. S. 726 ff.

[4]) Becker-Göll, Charikles III 74; Blümner II 328.

Silber, zur Fournierung die Masern des Thuienholzes und besonders Ebenholz, zu eingelegter Arbeit das Elfenbein (*κόσμος ἐλεφάντινος* Athen. V 38; *κλῖναι ἀργυρόποδες καὶ ἐλεφαντοκόλλητοι* Clem. Al. Paed. II 3, 35) mit Vorliebe, daneben Schildplatt (*χέλυς, χελώνη;* als Surrogat Horn), sowie Bronze und Edelmetall verwendet.[1]) Bestand das Material aus Metall, so konnte durch Einlöten oder Einlegen entweder edles mit unedlem oder unedles mit edlem Metall kombiniert werden.[2]) Gefässe aus Edelmetall wurden nach Weise des Orients mit Edelsteinen geziert.[3]) Bronze oder Silber wurde vergoldet (Blümner ll. IV 310).[4]) Endlich erzielte die Kombination verschiedenartigen und verschiedenfarbigen Glasmaterials eine ausserordentliche Wirkung.[5])

39. Die klassische Zeit hatte die Gegenstände der Hauseinrichtung in ihren wesentlichsten Arten und Formen hinterlassen. Die Folgezeit schuf Varietäten der Formen (oft nach der Laune der schnellwechselnden Mode, Plin. NH. 33, 139), aber nichts wesentlich Neues; ihr blieb hauptsächlich die allseitige Verwertung des reich zuströmenden Materials zur höheren Eleganz des Lebens und die Vervollkommnung einzelner Gegenstände der Hauseinrichtung vorbehalten. Für die Bequemlichkeit der am Tage Ausruhenden wurde das Sopha mit Rücklehne erfunden (s. Blümner, Kunstgewerbe im Altertum II S. 47); den Zechern der makedonisch-römischen Zeit kamen die sogenannten *Ἀντιγονίδες* zu statten, Spitzgläser ohne Fuss, die man fortwährend in der Hand halten musste (Clem. Al. Paed. II 3, 35; Marquardt S. 661 Anm. 4). — Die altherkömmliche Ausstattung der Tempel und Heiligtümer mit kostbaren Lampen (Paus. I 26, 6)[6]) und die festliche Beleuchtung bei Spielen, Fackelläufen, Hoffesten (Friedländer, Darstell. aus d. Sitteng. II^5 S. 275 ff.) u. drgl. musste auf die Beleuchtungsweise in den Privathäusern nach Einrichtung und Form des Beleuchtungsapparates zurückwirken, abgesehen von dem Material, das nicht nur in Thon, sondern auch aus kostbarem Stoffe, Bronze, Silber, Gold, Alabaster und Glas bestand.[7]) Zur Mehrung der Helligkeit erfand man Gestelle zum Aufschieben, um der Lampe eine beliebige Höhe zu geben, oder hieng sie auch an der Decke auf.[8]) So war Antiochus überrascht von der Menge hängender Lampen im Speisesal der Kleopatra (Plut. Anton. 26, 4), wie

[1]) Blümner in Baumeister's Denkm. I S. 467 ff.

[2]) Die grosse Delische Inschrift bei Dittenberger Nr. 367, 138 *πέταλα χρυσίων ἐπίτηκτα*, 202 *χαλκᾶ καὶ ἀργυρᾶ ἐπίτηκτα*; vgl. Böckh-Fränkel, Staatsh. II 227 ff.

[3]) Parmenio in seinem Bericht über die persische Beute erwähnt der *ποτήρια λιθοκόλλητα*, Athen. XI 17; vgl. die Inschrift Nr. 170, 47 bei Dittenberger: *ψυκτὴρ βαρβαρικὸς λιθόκολλος*. Clem. Al. Paed. II 3, 35.

[4]) Über die in Niellomanier gravierten goldenen und silbernen Gefässe s. Blümner IV 267 ff.

[5]) Marquardt S. 737: Gläser mit Reliefs, Gläser mit doppelter Glaslage; Blümner, Baum. Denkm. I S. 528. Über das Ganze vgl. die reichhaltigen Nachweise in S. Reinach, *Manuel de philologie classique* II 132—153.

[6]) Seleukus II weiht mit seinem Bruder Antiochus Hierax dem Apollo in seinem prächtigen Heiligtum zu Didymus eine *λυχνία μεγάλη*, Inschr. nr. 170, 13 bei Dittenberger. — Über die sogenannten ewigen Lampen in den Tempeln vgl. A. de Rochas, *Les lampes perpetuelles de l'antiquité, La Nature* Nr. 535 S. 221 ff.; O. Keller, Bursian-Müller's Jahresb. 40 S. 444.

[7]) Vgl. Krause, Angeiologie S. 189 mit der dort angeführten älteren Litteratur.

[8]) Wohl nach dem Vorbild in den Tempeln (Plin. NH. 34, 14 *lychnuchi pensiles in delubris*).

man denn von jeher in Ägypten eine möglichst festliche Beleuchtung zu erzielen suchte. Ferner vermehrte man die Zahl der Dochte (Kallimachus besingt Anth. Pal. VI 148 eine Lampe, welche 20 Dochte hatte) oder brachte, was übrigens noch in der klassischen Zeit aufkam, an einem stehenden Gestell eine grosse Anzahl von Lampen an. Plinius vergleicht 34, 14 das Lampengestell im Tempel des Apollo Palatinus (einst in Theben, dann in Kyme, schliesslich in Rom) mit einem Baum, an welchem die Lampen wie Äpfel hiengen (über das Riesengestell des Dionysius s. oben § 34). — Wie weit die Griechen den römischen Gebrauch der Wachskerzen (*candelae*, die Talglichter wird man ausser Spiel lassen dürfen) angenommen haben (*κηρός*, *κηρία*), ist unbekannt; jedenfalls wird der Gebrauch der Kerzen ein sehr beschränkter geblieben sein, da die Römer selbst die Lampe der Kerze vorzogen und ihr zur Kunstform gestaltetes *candelabrum* mit dem *λυχνοῦχος* der Griechen zusammenfiel.[1]) — Die Laterne erhielt sich in der Form, die oben § 34 erwähnt wurde; zur Hornlaterne (unattisch nun *φανός* genannt, Poll. X 116, Lob. Phryn. S. 59. 60; Becker-Göll, Charikles I 248) und Blasenlaterne kam noch die Laterne aus Glimmer, der überhaupt zum Ersatz des Fensterglases diente (*τὸ διαφανές* genannt; Blümner III 66; Marquardt S. 735), und wohl auch die Laterne aus geölter Leinwand; vgl. Plaut. Bacch. III 3, 42.[2]) — Wie die Beleuchtungsapparate, so wurden auch die Spiegel durch die Technik jener Zeit vervollkommnet,[3]) hauptsächlich unter dem Einfluss der etruskischen Fabrikation. Zu den polierten Metallspiegeln aus Bronze gesellten sich seit der Erfindung des Pasiteles zur Zeit des Pompejus (Plin. NH. 33, 130) Silberspiegel, deren Rückseite mit Gold belegt wurde. Ob sich die Spiegel von Glas, eine Erfindung der Sidonier (Plin. NH. 36, 193), auch in griechischen Ländern Eingang verschafften, ist bis jetzt nicht zu ermitteln.[4]) Neben den allgemein gebräuchlichen Handspiegeln und den Stehspiegeln (meist mit Aphroditestatuetten, die als Spiegelstützen dienten),[5]) kamen in der römischen Zeit auch Wandspiegel auf.[6])

2. Die Kleidung.

40. Unsere „engere Wohnung," die Kleidung,[7]) neben Nahrung das wichtigste Bedürfnis für den Menschen der gemässigten und nördlichen Zone, erweist sich im wesentlichen als das Produkt zweier Faktoren: des

[1]) Daremberg et Saglio, *Dictonnaire d. antiq.* s. v. *candelabrum*.

[2]) Wann dieser Gebrauch aufkam, ist unbekannt; denn die von Göll zu Beckers Charikles I 248 aus Empedokles Frg. I 222 (Mull.) beigebrachten Worte: *λαμπτῆρας ἀμοργούς* sind schon wegen des vorausgehenden *παντοίων ἀνέμων* höchst unsicherer Deutung, vgl. Mullach z. d. St. — Übrigens galt diese Art Lampe nicht für besonders anständig.

[3]) Kumanudis, *Πτυκτὸν ἑλληνικὸν κάτοπτρον*, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1884 p. 73—78 Taf. 6; M. A. Dumont, *Un miroir grec*, in *Bullet. de corr. hell.* 1884 S. 391 mit Litteraturangaben; M. Collignon, ebenda 1885 S. 248 ff.

[4]) Vgl. Blümner IV 265 ff. und Kunstgewerbe II S. 136 ff.; Marquardt S. 670. 692. 736 mit der dort angeführten Litteratur; Hermann-Blümner, Privatalt. S. 171; Rich-Chéruel, *Dictionnaire des antiq.* s. v. *speculum*.

[5]) Vgl. Furtwängler in Roschers Lex. d. Mythologie, S. 411.

[6]) Senec. NQ. I 17, 8 *specula totis paria corporibus auro argentoque caelata sunt*; Ulp. Dig. 32, 2, 19 § 8 *speculum parieti adfixum*.

[7]) Bemerkenswert ist die Homonymität der indog. Wurzeln *vas* „wohnen" und „klei-

Klima und des Kulturzustandes eines Volkes. Die Verschiedenheit dieser Faktoren bedingte von jeher die Verschiedenheit der Tracht, und es war nur nächst nationalem Vorurteil naive Unkenntnis klimatischer Erfordernisse, wenn Hellenen wie Römer die der physikalischen Beschaffenheit des Landes angepasste Tracht der Barbarenvölker verspotteten.[1]) Während das Klima ein unveränderlicher Faktor bleibt, ändert sich der Zustand des zu höherem Kulturleben berufenen Volkes und mit ihm die Kleidung, jedoch nicht ohne an die Bedingungen des anderen Faktors gebunden zu bleiben. Hiezu gesellen sich noch fremdländische Einflüsse, welche dem auf diesem Gebiet besonders lebendigen Nachahmungstrieb Nahrung geben. Somit zeigen sich dem Forscher der geschichtlichen Entwickelung der griechischen Tracht die nämlichen Einwirkungen auf dieselbe wie auf die der griechischen Wohnweise. Freilich lässt sich die Geschichte der griechischen Kleidung zur Zeit so wenig im einzelnen durchführen als die Geschichte des griechischen Wohnhauses. Ist aber das überreich strömende Material an bildlichen Darstellungen der antiken Tracht, jetzt noch Leitstern und Irrlicht zugleich, von den Archäologen allseitig gesichtet und gewertet, so wird sich seiner Zeit im Zusammenhalt mit der Verwertung der inschriftlichen Funde und der Prüfung der litterarischen Nachrichten der Alten über ihre Tracht eine zusammenhängendere Geschichte derselben ergeben als dies bei der Geschichte des Privathauses je der Fall sein kann.

Mit der geschichtlichen Darstellung der Kleidung verbinden wir die des Schmuckes, da sie von jener unzertrennlich ist, wenn auch Schmuck nicht zu den „äusseren Bedingungen der Lebensentwickelung“ gehört.[2])

A. Die Tracht in der praehistorischen Zeit.

41. Von der Bekleidung der Urgriechen wird im allgemeinen gelten, was über die der europäischen Indogermanen bekannt ist. Tierfelle und Tierhäute, wo nötig, geschmeidig gemacht, werden die ältesten Bekleidungsmittel gebildet haben,[3]) und in dieser primitiven Tracht verharrte auch die ganze historische Zeit hindurch die ärmere ländliche Bevölkerung, zumeist in den hochliegenden Bergabhängen und abgeschiedenen Thälern Griechenlands.[4]) Die Verarbeitung der Wolle des Schafes und der Haare anderer

den“; CURTIUS Gz. 376[5]; O. SCHRADER, Linguist.-hist. Forsch. z. Handelsgesch. u. Warenk., I 172. — Protagoras bei Plato Prot. p. 322 A.

[1]) Sofern sie sich nicht durch selbsteigene Erfahrung von der Zweckmässigkeit der barbarischen Landestracht überzeugten, wie die hellenischen Söldner in dem Dienst des Seuthes Xen. Anab. VII, 4, 3; NEUMANN u. PARTSCH, Phys. Geogr. S. 51. Übrigens ähnelte die Tracht des jonischen Bauern mit ledernen *κνημῖδες* und *χειρῖδες* (s. unten § 47) und dem *πῖλος* oder der *κυνέη* nicht wenig der Barbarentracht.

[2]) SEMPER, Kl. Schriften S. 404: „Das Schmücken gehört zu den Privilegien des Menschen und ist vielleicht das Älteste, wovon er Gebrauch machte“. Vgl. O. SCHRADER a. O. S. 164 ff.

[3]) Der Dichter der Doloneia (*K* 23. 29. 177. 334) lässt mehrere Helden mit einem Tierpelz bekleidet sein; auch Paris ist *Γ* 16 mit einem Fell bekleidet.

[4]) Vgl. Poll. VII 70; BLÜMNER, Technologie I, S. 254 ff. Noch zu den Zeiten des Pausanias machte man sich in Euboea und Phokis Röcke aus Schweinshäuten (Paus. VIII 2, 5). Die Ozolischen Lokrer hüllten sich zum Schutz gegen Kälte in ungegerbte Tierfelle und kehrten die haarige Seite nach aussen, X 38, 3. Über die *σίσυς*, *σισύρα* cf. BERGK, Poet. Lyr. II[4] Frgm. 31 B. Bekannt ist die *διφθέρα*, welche das Hirtenvolk umknüpfte (Aristoph. Nub. 72) oder sich sonst wie umlegte, daher der *διφθερίας* in der Komödie (Varro RR. II 11, 11); s. A. MÜLLER, Bühnenaltert. S. 237, 5. Über die

Tiere zu Filz (πῖλος) führte zu einer Kopfbedeckung, welche neben der Ledermütze (κυνέη) von den Handwerkern, Schiffern und Landleuten zu allen Zeiten beibehalten wurde. Wie das Tierreich, so bot auch das Pflanzenreich der Urbevölkerung Stoff zur Bekleidung; aus Pflanzenfasern und Baumbast wusste die Geschicklichkeit des Menschen frühzeitig Geflechte, Gespinnste und Gewebe herzustellen, die man nach Art der Tierfelle umlegte, ohne sie auf den Leib zuzuschneiden oder zusammenzunähen; an die uralte Tracht der Geflechte erinnert der φορμός, ein Binsengeflecht, die gewöhnliche Kleidung der Fischer und Schiffer, Theocr. Id. 21, 13; Paus. X 29, 8.[1]) Die Bekanntschaft mit Leinenweberei darf man bei den Urgriechen sicherlich ebenso wie bei anderen europäischen Indogermanen voraussetzen:[2]) da wo sie einen für Flachskultur günstigen Boden fanden, werden sie wohl auch, wenn auch grobe, Erzeugnisse aus Flachs (*λίνον; vgl. λιτί, λῖτα* bei Homer) geliefert haben. Aber da sie auf der Balkanhalbinsel bei ihrer Einwanderung Flachs kaum vorfanden — wie denn überhaupt der Flachs zu keiner Zeit auf griechischem Boden[3]) eine so hervorragende Rolle spielt wie auf dem asiatischen Kontinent —, so konnten sie in der neuen Heimat von der Kunst der Flachsverarbeitung zunächst so gut wie keinen Gebrauch machen. Dafür mag schon frühzeitig die Erzeugung von Wollenstoffen betrieben worden sein und die Leinenweberei überflügelt haben. Die Wollenweberei, das Produkt indogermanischer Geschicklichkeit am aufrechtstehenden Webapparat,[4]) wurde die nationale Hausindustrie in Griechenland; sie erwies sich als eine Notwendigkeit, da Klima und die Gewohnheit sich fortwährend im Freien zu bewegen, das Tragen von Wollenzeugen nötig machte. Das Stück Zeug, entweder oben zusammengebunden wie die *μανδύη* bei den Libyern (vgl. Studniczka l. l. S. 83 Anm. 45) oder shawlartig um den Körper gelegt wie nachmals die *κοσύμβη* in der attischen Komödie (A. Müller, Griech. Bühnenalt. S. 261 Anm. 4), oder mit Nadeln primitiver Art, weiterhin mit Spangen an den Schultern zusammengehalten, hiess, jedenfalls lange schon vor den homerischen Zeiten, *χλαῖνα* (urverwandt mit lat. *laena* und keltisch *lena;* s. E. Reisch Ztsch. für österr. G. 1886 S. 676), und sofern es von den Frauen getragen wurde, *πέπλος* (urverwandt mit lat. *palla*), wiewohl sich die Bekleidung der Frauen von der der Männer ebensowenig unterschieden haben wird als z. B. bei den Germanen (Tac. Germ. 16). Um aber nicht ganz entblösst zu erscheinen, wenn beim Laufen, Jagen und Kämpfen und zur Erleichterung der Arbeit die *χλαῖνα*

διφθέρα der Heloten (Myron bei Athen. XIV 74), die *κατωνάκη* der unterworfenen Sikyonier auf dem Lande, und ähnliches s. Poll. VII 68. 70; Busolt, Griech. Gesch. I 498; Becker-Göll, Charikles III 260 ff.

[1]) Vgl. V. Hehn, Kulturpfl. und Haust. S. 481, woselbst Beispiele von ähnlicher Tracht der Massageten, Germanen u. a. angeführt werden; O. Schrader a. O. I 164 ff.

[2]) O. Schrader, Sprachv. und Urgesch. S. 361 ff.: „Die Kultur des Flachses schreibe ich der europäischen Urzeit zu, dessen europäische Namen (griech. *λίνον*, lat. *lînum*, ir. *lín*, got. etc. *lein*, altsl. *lĭnŭ*, lit. *lìnas*) aus guten Gründen nicht auf Entlehnung beruhen können, wie V. Hehn, S. 149 ff. annimmt." Vgl. auch Fr. Studniczka, Beitr. z. Gesch. d. altgr. Tracht, S. 45 u. O. Schrader, Linguist.-hist. F. S. 178 ff. 186 ff.

[3]) Marquardt, Privatl. d. R. 466: „In Griechenland scheint Flachs wenig oder gar nicht gebaut worden zu sein."

[4]) O. Schrader, ll. S. 190; Studniczka, ll. S. 11 Anm. 23 mit Litteraturangaben, S. 46. 50. A. Schröder, Zu den Webstühlen der Alten, Arch. Ztg. 1884 S. 170 ff.

abgeworfen wurde, verlangte die angeborene indogermanische Schamhaftigkeit auch noch einen Lendenschurz [1]) bei den Männern. Dieser erhielt sich auch nachdem ein neues Gewandstück aus der Fremde sich einbürgerte, welches bestimmt war ihn zu verdrängen.[2])

V. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere, 4. Aufl., Berlin 1883, S. 135 ff. S. 480 ff.; — O. Schrader, Sprachvergleichung u. Urgeschichte, Jena 1883. — Derselbe, Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte u. Warenkunde. Erster Teil, Jena 1886. — Franz Studniczka, Beiträge zur Geschichte der altgriechischen Tracht, Wien 1886 (Abh. des Archäologisch-Epigraphischen Seminars der Universität Wien VI, 1).

42. Das neue Bekleidungsstück kam aus dem semitischen Orient. Die orientalische Kultur, die sich über die Inseln des ägäischen Meeres und Küstenlandschaften Ostgriechenlands verbreitete, äusserte ihren Einfluss auch auf die Bekleidungsweise der Griechen, und zwar in sehr wesentlichen Punkten, indem sie auf Stoff und Form der Kleidung und ausserdem auf den Schmuck sich bezog. Den Griechen wurden die Erzeugnisse der seit uralten Zeiten ausserordentlich rührigen und hochentwickelten ägyptischen und vorderasiatischen Linnenindustrie (Hehn l. l. S. 136 ff.) zugeführt: feine lichtweisse Gewebe aus Flachs, aber daneben auch buntgefärbte und buntdurchwirkte Wollenzeuge. Mit der wohlbearbeiteten Leinwand aber und ihren verschiedenen Sorten lernten die Griechen auch die Namen, unter denen sie in den Handel kamen, sowie die daraus gefertigten Kleidungsstücke kennen und machten sie zu Lehnwörtern: כְּתֹנֶת *ketonet*, chald. כִּתַּן, כְּתַן *ketan*, *kittan*, Lein, leinenes Zeug; אֵטוּן *ethun*, eig. Faden, Garn, das jedenfalls ägyptische *päär* Linnen, Namen, die sich in *χιτών*, *ὀθόνη*, *φᾶρος* wieder finden.[3]) Mit dem fremdländischen Chiton trat ein neues Prinzip in der Geschichte der griechischen Bekleidung auf: der Chiton wurde nicht wie das Stück Wollenzeug umgelegt und mit Hefteln an der Schulter festgehalten, sondern angezogen, also zugeschnitten und zusammengenäht, da die Orien-

[1]) Vgl. z. B. die Löwenjagd auf der mykenischen Dolchklinge aus dem 4. Grab (Schliem., Myk. S. 324 Nr. 446) Ἀθην. IX 162 ff., X 309; Köhler, Mitt. des deutsch. Inst. VII 241 ff., Taf. 8; Milchhöfer, Die Anfänge der Kunst in Griechenland, S. 145; Mitchell, *A history of ancien sculpture*, S. 152; Spyr. Lambros, Ἱστ. τ. Ἑλλ. S. 100; Von Rohden in Baumeisters Denkm. S. 987; *Bull. de corr. hell.* 1886 V Pl. II. — Theseus den Minotauros erstechend, auf dünnen Goldplättchen, gefunden in Korinth; Furtwängler in d. Arch. Ztg. 42, S. 106; Denselben ebenda 40 S. 329 ff.

[2]) Über das Homerische *ζῶμα* vergl. Studniczka ll. S. 67 ff. 70 mit Litteraturangaben. Den Lendenschurz der Wettkämpfer (Ψ 683) gab Orsippus in den Olympischen Spielen auf (Pausan. I 44, 1) in der 15. Olympiade = 720 v. Chr. Vgl. O. Müller, Handb. d. Archäol. d. K. § 336, 2; M. Duncker, Gesch. d. Altert. V[5] S. 398. 399; Classen zu Thukyd. I 6, 5.

[3]) Movers, Phönik. III 1, 97; Hehn S. 137; A. Müller in Bezzenb. Beitr I 280. 299; Schliemann, Tiryns S. 31 A. 4; Helbig, Homer. Epos S. 128 Anm. 1; O. Schrader, Linguist.-histor. Forsch. S. 192. 193; besonders eingehend Studniczka S. 15. 47 Anm. 27. Von ihm stammt die zutreffende — anderer Ansicht ist E. Reisch, Ztschr. f. öst. Gymn. 1886 S. 675 — Ableitung von *φᾶρος* aus dem Ägyptischen, zuerst in der gehaltvollen Rezens. v. Helbig's Homer. Ep. in Ztschr. für öst. Gymn. 1886 S. 200 aufgestellt und dann in den Beiträgen z. Gesch. d. altgr. Tracht S. 89 näher begründet. Das Lehnwort, auch im Italischen *sup-parum* nachweisbar (Studn. S. 91), kam wohl durch Vermittlung der Semiten zu den Griechen, wie ja auch die Semiten den ägyptischen Namen des Trockenmasses für die „Ernte des Nils", *ortob*, den Griechen vermittelten, die daraus *ἀρτάβη* bildeten. Andere ägypt. Bezeichnungen für Zeuge, welche Poll. VII 71 aufzählt, kamen wohl von der Zeit an, als Ägypten sich dem griech. Handel erschloss, unmittelbar aus dem Ägyptischen. — Seile aus ägypt. Bast (φ 391) wurden den homer. Griechen „ohne Zweifel durch semitische Schiffer zugebracht." Hehn S. 140.

talen, Ägypter wie Babylonier, Assyrer, Phöniker, den Gebrauch der Hefteln nicht kannten. Das neu aufgekommene Gewand werden zumeist die Herrscher und Herrscherinnen samt ihrem vornehmen Gefolge, und zwar nach demselben Schnitt und in derselben Form wie die Orientalen getragen haben und somit in Friedens- und festlichen Zeiten im linnenen bis auf die Füsse reichenden Chiton einhergeschritten sein,[1]) ohne des Hüftschurzes mehr zu bedürfen.[2]) Das kulturgeschichtliche Gesetz, dass das auf niedrigerer Entwicklungsstufe stehende Volk gewisse äussere Elemente und Formen der Kultur von dem höher stehenden Volk zunächst unbedingt und unverändert annimmt, gestattet uns die Vermutung als sicher auszusprechen, dass in der „mykenischen Periode,“ wenigstens in den ersten Zeiten derselben, bei den vornehmen Ostgriechen, welche in Bauart ihrer Wohnung und in Wohnungseinrichtung sich vom Orient beeinflussen liessen, auch die Kleidung einen orientalischen Charakter angenommen hat.[3]) Unzweifelhaft aber tritt dieser Charakter in den Schmuckgegenständen jener Periode zu tage. Nicht als ob jetzt erst Körperschmuck aufgekommen wäre; denn das Bedürfnis sich zu schmücken ist wohl eben so alt als das Bedürfnis sich zu bekleiden; aber wie die Gegenstände des Hausrats, so vermehrten sich die des Schmucks durch den Import fremder Kunsterzeugnisse in ausserordentlicher Fülle, und die bereits gebräuchlichen Schmucksachen konnten jetzt durch prächtigere und kunstvollere Gebilde aus Bronze, Edelmetall und anderem kostbaren Material, wie Elfenbein und Bernstein, ersetzt werden (s. oben S. 379). Beschränken wir uns auf die mykenischen Funde als die Hauptrepräsentanten der Schmuckgegenstände jener Zeit, so begegnet uns ausser den goldenen Kronen, die nur Herrscher zieren konnten (Schliemann, Mykenae S. 214 nr. 281, S. 263 ff. nr. 337), der Gebrauch goldener Diademe (Schliem. S. 182, 216, 284), wie sie z. B. bei den Assyrern üblich waren (Weiss, Kostümkunde S. 95) und die auch fürstliche Kinder, wie es scheint, getragen haben (Schliem. S. 286), das Tragen von Ohrgehängen (S. 226 nr. 295. 296, wohl nicht „Lockenhaltern“), Ohrringen aus Gold (S. 165 nr. 220) oder Bronze (Schliem. Tiryns S. 413), von Halsbändern oder Halsketten, bis auf die Brust herabhängend (Tiryns S. 174), aus Perlen von Gold, Achat und echtem Bernstein (Myk. S. 235, 283, 353; Tiryns S. 424 ff.),[4]) von Armbändern aus Gold (Myk. S. 227; vgl. S. 262 ff.) oder Bronze (Tiryns S. 192), von Ringen aus Gold (Myk. S. 40), Bronze,

[1]) Herod. 195 von den Babyloniern: *ἐσθῆτι δὲ τοιῇδε χρέωνται, κιθῶνι ποδηνεκέϊ λινέῳ.*

[2]) Aus dem Bild des goldenen mykenischen Siegelrings bei Schliemann, Myk. S. 402, das Frauengestalten darstellt, lässt sich nicht mit Milchhöfer, Anf. der Kunst, S. 98 ff. völlige Nacktheit des Oberkörpers erschliessen, sondern unter der gerechtfertigten Voraussetzung einer die technischen Schwierigkeiten nicht überwindenden Darstellung nur eine straff am Oberkörper liegende Gewandung der Frauen annehmen. Vgl. Studniczka S. 35.

[3]) Helbig's Mephisto („Über die Frauentoilette bei Homer“ Im deutschen Reich 1874 S. 733) der „einem unserer Homer erklärenden Professoren“ Helena im Hause des Menelaos zeigt, in ihrer äusseren Erscheinung „einer Odaliske des Königs Hiram von Tyros oder einer Frau des Königs Salomo ungleich ähnlicher als einer Athenerin der perikleischen Epoche“, erlaubt sich mit dem Professor ein — Trugspiel. Was Helbig von der fürstlichen Frauentracht hier und Hom. Epos S. 194. 195 bemerkt, dürfte *mutatis mutandis* nicht von der „homerischen“ sondern der „mykenischen“ Periode gelten.

[4]) O. Helm, Über die Herkunft des in den alten Königsgräbern von Mykene ge-

Onyx mit Intaglio (S. 152; Siegelringen S. 257, 402, 403); von goldenen Gürteln (Schliem. Myk. S. 286); hiezu kommen noch sternförmige oder rosettenartige Goldplättchen, die am Kleide befestigt wurden, und goldene Knöpfe, die sich in ausserordentlicher Zahl und Mannigfaltigkeit der Form fanden (S. 298 ff.), zu den verschiedenartigsten Verzierungen dienend; goldene Bänder, die das Bein verzierten, wie es scheint nur für Krieger zur Befestigung der Beinschienen bestimmt (S. 265, 374 ff.)[1])

43. Wie weit das einheimische Gewerbe sich an der Verfertigung solcher Schmucksachen beteiligte, ist unbestimmbar; aber wir dürfen jedenfalls annehmen, dass die Nachahmung der fremden Kunstindustrie zur Verschönerung und Verbesserung der einheimischen, bei den Fremden nicht üblichen Schmuck- und Bekleidungsmittel beigetragen hat. Die Fibeln z. B., welche das nationale Kleidungsstück, *χλαῖνα* und *πέπλος*, zusammenhielten, wurden nunmehr aus Bronze, ja auch aus Edelmetall verfertigt und ihnen die mannigfaltigsten Formen gegeben. Auch die fremde Industrie wird sich auf Verfertigung solcher Gegenstände als Exportartikel verlegt haben, sobald sie das Bedürfnis der Griechen darnach erkannte. Rückschlüsse dieser Art gestatten vor allem die homerischen Gedichte, welche kunstreich gearbeitete Fibeln aus Gold (*E* 424 *τ* 226) kennen, ferner die archaischen Fibeln aus Gold und Bronze, die von Athen, Olympia, Theben etc. kamen;[2]) vgl. hiezu besonders Helbig, Hom. Ep. S. 195 Anm. 5 über die bronzenen Spiralbroschen Griechenlands, Italiens und des mittleren Europas, die „zu den ältesten Typen der Schmiedetechnik zu gehören scheinen.“[3])

Die kunstreiche Arbeit, die auf Fibeln verwendet wurde, gibt der Vermutung Raum, dass trotz des neumodischen Chiton die nationale Chlaena auch von den Fürsten und Vornehmen Ostgriechenlands und der Inseln nicht aufgegeben wurde. In welcher Weise sie sich neben dem Chiton behauptete, kann für die mykenische Zeit nicht bestimmt werden: das Verhältnis beider Kleidungsstücke zu einander lässt uns erst die homerische Zeit erkennen.

B. Die Tracht in der homerischen Zeit.

44. Das nationale Wesen und Leben kam seit der dorischen Wanderung auch in den Staaten und bei den Ständen wieder mehr zur Geltung, die sich von der orientalischen Kultur hatten übertünchen lassen. Die Dorier, von den semitischen Einflüssen unberührt geblieben, werden überall, wo sie die Herrschenden wurden, die herkömmliche Nationaltracht wieder

fundenen Bernsteins, Schriften d. naturforsch. Ges. in Danzig VI, 2. Waldmann, Bernstein im Altertum, Fellin 1882.

[1]) Interessant ist der Vergleich der mykenischen Schmuckgegenstände mit dem von A. Furtwängler in der Archäol. Ztg. 1884 S. 99—114 beschriebenen archaischen Goldschmuck.

[2]) Furtwängler, Arch. Ztg. 1884 S. 105; Derselbe, Arch. Ztg. 1885 S. 139, Bronzefunde in Olympia, Abh. d. Berl. Ak. 1879 Taf. 7 S. 36.

[3]) Montelius, *Spännen från Bronzåldern*, Stockholm 1880, *Antiquarisk Tidskrift f. Sverige* VI 3, 194 ff.; Derselbe, *Fibules de l'âge du bronze in Italie, Matér. pour l'hist. de l'homme*, 1880. Über die Phöniker als Lehrmeister der Griechen in Gewinnung und Bearbeitung der Metalle H. Blümner, Techn. u. Terminol. der Gewerbe, IV, 1 S. 3 ff.

zu Ehren gebracht oder aufrecht erhalten haben. Doch liessen sich die Hellenen gewisse fremdländische Errungenschaften als Erbteil aus vorangegangenen Zeiten nicht mehr nehmen, wenn sie auch die Fremden selbst aus ihren Faktoreien und Niederlassungen verdrängten und ihnen das Handelsmonopol auf dem ägäischen Meer streitig machten, und auch die Dorier konnten sich auf die Dauer jener Errungenschaften, zumal wo sie mit dem auf semitische Einflüsse zurückgehenden Kultus verbunden waren, nicht völlig erwehren. Ausser den Schmucksachen (s. § 43) war das wichtigste in der Gestaltung der Tracht die Beibehaltung des Linnenchiton, zunächst von seiten der beiden Stämme, welche die meiste Fühlung mit der kleinasiatischen Kultur hatten, der Äoler und Ionier. Der Linnenchiton kam an die Stelle des Leibschurzes, wenn letzterer auch bei gymnastischen Übungen, Jagden u. dgl. noch lange im Gebrauch bleiben mochte. Somit befestigte sich die Kombination der Chlaena mit dem Chiton, der nationalen Tracht mit der fremdländischen, des Wollenzeugs mit dem Linnenstoff;[1]) die Chlaena ward das Obergewand,[2]) der Chiton das Untergewand der Männer. Die Frauen dagegen, die zähen Bewahrerinnen alter Sitte, blieben, wenn wir von der orientalisierenden Kleidung der Herrscherinnen in der vorhistorischen Periode absehen, noch lange Zeit hindurch bei ihrem einen Gewand, dem Peplos mit Heftnadeln oder Gewandhaltern. Die Entwickelung der Frauentracht nahm überhaupt einen langsameren Gang als die der Männertracht; nicht die Frauen, sondern die Männer waren in den altgriechischen Landen tonangebend in der Mode. In dem gegenseitigen Verhältnis jener beiden Gewandstücke der Männer, die nun nicht mehr aus der Geschichte der griechischen Tracht verschwinden, in der gleichmässigen Benützung beider, oder in dem Vorherrschen des einen und Zurücktreten des andern bei den verschiedenen Stämmen und Ständen mit ihren verschiedenartigen Beschäftigungen, sowie in der darstellenden Kunst liegt ein wesentliches Stück der Geschichte der griechischen Bekleidungsweise enthalten.

Die homerischen Gedichte geben uns auch in Beziehung auf Kleidung und Schmuck das wieder, was sich in den Lebensformen der kleinasiatischen Äoler und Ionier bis zum 9. und 8. Jahrhundert v. Chr. ausgestaltet hatte. Die phoenikische Industrie, noch hoch geschätzt und in ihrer Überlegenheit anerkannt, lieferte ihnen Erzeugnisse ihrer Kunstweberei (Z 289. 290; vgl. Helbig l. l. S. 15 ff.) samt den verschiedenen Sorten feiner Linnenzeuge, wenn auch die Hausindustrie der Griechinnen, jedenfalls durch die phoenikische Kunstindustrie belebt, bereits mit dieser zu wetteifern angefangen hatte: den *πέπλοι παμποίκιλοι* als *ἔργα γυναικῶν Σιδονίων* Z 289 stehen gegenüber *πέπλοι παμποίκιλοι, οὓς κάμεν αὐτή* sc. *Ἑλένη* ο 105. Die Odyssee-Dichter lassen Penelope an einem *φᾶρος* als dem angeblichen Leichengewand für Laertes arbeiten (*β* 97 *τ* 142 *ω* 132); Arete

[1]) Auch die Ägypter verbanden Linnen mit Wolle; nach Hdt. II 81 trugen sie den linnenen Chiton (Kalasiris Poll. VII 71) und darüber einen wollenen Mantel als Überwurf.

[2]) In den homerischen Formeln *χλαῖνάν τ᾽ ἠδὲ χιτῶνα* oder *χλαῖνάν τε χιτῶνά τε ἕννυτ᾽ Ὀδυσσεύς* ε 229 steht das ältere Gewandstück voran, das neuaufgekommene nach (nach Studniczka's Bemerkung). Die Erklärung von Ameis zu ε 229 ist aufzugeben.

verfertigt mit ihren Dienerinnen ὀθόναι, φάρεα und χιτῶνες (η 107. 234). Einheimischer und fremder Fleiss kamen jener oben angegebenen Kombination in der Gewandung vollkommen entgegen.[1])

45. Männertracht. Der Held, der unbekleidet schläft, zieht, wenn er sich vollständig bekleiden will, den Chiton an,[2]) bindet sich Sandalen unter die Füsse, legt das Obergewand um[3]) und versieht sich mit Waffen, je nachdem er sie braucht (Schwert, Lanze, Bogen). B 42 ff. K 131 ff. β 3 ff. δ 308 ff. υ 124 ff. Dass sein Chiton stets aus Leinenstoff war, beweist nicht nur seine Herkunft, sondern auch eine Reihe Beiwörter, die ihm gegeben werden, z. B. νηγάτεος B 43 fettig glänzend, wenn anders Schmalfeld's Etymologie, N. Jahrbb. Suppl. VIII 293, näher begründet von Studniczka, S. 51 Anm. 45, stichhaltig ist, ἐύννητος Σ 595 Ω 580 aus „wohlgesponnenen" (ἐύκλωστος Hymn. Apoll. Pyth. 25), στρεπτός aus „wohlgezwirnten" Fäden bestehend (E 113 Φ 31), ferner der von Helbig l. l. S. 125 mit Recht angezogene Vergleich des Stoffes des Chiton mit der glatten „feingefaserten" Zwiebelschale τ 233, der nicht auf Wollenstoff passen würde. Über Form und Machart sind wenige Andeutungen vorhanden. Das genähte Kleid wird τερμιόεις genannt τ 242,[4]) nach Düntzer's unzweifelhaft richtiger Erklärung (Kuhn's Ztschr. f. vgl. Sprachf. XII 17) „mit einem Randstreifen, Saum versehen". Über die Länge des Chiton sind wir auf Rückschlüsse aus dem monumental belegten und litterarisch bezeugten Brauch der Ionier der nächsten nachhomerischen Zeiten angewiesen. Darnach scheint der Chiton der Vornehmen in den Stunden friedlicher Musse und der Festchiton der Andächtigen bis auf die Füsse herabgegangen zu sein. Wenn zu Festen auf Delos die Ionier sich in schleppenden Chitonen versammelten,[5]) oder die Samier beim Feste der Hera mit ihren schneeweissen Chitonen den Boden streiften (Asios bei Athen. XII 30), wenn Kitharöden, Auloden, Lenker der Festspielwagen, weiterhin das Bühnenpersonal, ja die Götter selbst, denen die heiligen Handlungen galten, solche Chitone (ποδήρεις) trugen,[6]) so liegt hier ein altgeheiligter Kultusbrauch vor, dessen Ursprung in die ersten Zeiten der Bekanntschaft mit dem semitischen Gewand zurückgehen (s. oben § 42) und nicht erst dem Einfluss der Lyder[7]) zuzuschreiben sein wird. Dagegen hatten Jäger, Feldarbeiter, Handwerker, kurz alle, deren Bewegungen durch die Tracht nicht gehemmt werden durften, einen kurzen Chiton;[8]) ebenso die Krieger, wenn sie unter dem Metallpanzer einen Chiton trugen (Stud-

[1]) Der reiche Vorrat an Gewändern, den in wohlhabenden Häusern der Hausfleiss der Frauen schuf, gestattete ein häufiges Wechseln mit den Kleidern. Die Repräsentanten des feineren Lebensgenusses, die Phäaken besitzen ϑ 249 εἵματα ἐξημοιβά (Vgl. Bergk zu Alcm. Frg. 23, 65 S. 42[4]).

[2]) Δύνειν, δῦναι, δύσασθαι Ψ 739 sonst von τεύχεα, bezeichnend ἐνδύνειν, in den Chiton schlüpfen, da er genäht ist.

[3]) Ἀμφὶ . . βάλλειν, . . βάλλεσθαι meist vom φᾶρος, neben τόξα, ξίφος.

[4]) In nicht geschickter Anwendung auch Hes. W. u. T. 537.

[5]) Hymn. Apoll. 147 ἑλκεχίτωνες Ἰάονες; vgl. Srab. X 3, 8; Dasselbe Epitheton interpoliert N 685.

[6]) Die monumentalen Belege bei Helbig ll. S. 116. 117; über den tragischen Chiton s. A. Müller, Bühnenaltert. S. 231.

[7]) Dies gegen E. Reisch, Ztsch. f. öst. Gymn. 1886 S. 675.

[8]) Monumentale Belege bei Helbig S. 116.

NICZKA ll. S. 61—65). Der Chiton war in der Regel gürtellos[1]) (Abb. No. 24); nur die Krieger hatten *ζωστήρ* und *μίτρη*,[2]) ersteren auch solche, deren Arbeiten der lose Chiton hinderlich gewesen wäre (vgl. *ξ* 72). *ζώνη* ist der Frauengürtel (s. unten § 48); von Männern gebraucht bedeutet *ζώνη* nach Schol. D zu B 479 *τὸ κατὰ ζῶμα μέρος*, die „Weichengegend“ „Taille“; „Gürtungsstelle“; s. NAEGELSBACH-AUTENRIETH zu B 479. Zu Hause ist man mit dem blossen Chiton bekleidet (*οἰοχίτων* *ξ* 488); doch erscheinen auf dem Schild des Achilles *Σ* 595 die Jünglinge, die mit Jungfrauen einen Reigentanz aufführen, nur mit dem Chiton dargestellt.

Während der Ausdruck *χιτών* nur von dem hemdartigen Linnenkleid gebraucht wird, das zugeschnitten, gesäumt und genäht werden musste, also stets ein fertiges Kleidungsstück bezeichnet, ist letzteres nicht der Fall bei den Ausdrücken, welche die Dichter für das mantelartige Obergewand gebrauchen: *χλαῖνα* und *φᾶρος* bedeuten gewebte Stoffe oder Zeuge überhaupt, die auch zu Bettdecken und anderen Zwecken benützt werden konnten. Zum Obergewand der Männer verwendet ist

a) *χλαῖνα* ein Stück Wollenzeug, bald glatt, bald zottig (*οὔλη*), mantelartig umgelegt und meist mit Spangen von mehr oder minder kunstreicher Arbeit an der Schulter befestigt (*Κ* 133). Weil der Stoff dicht war, so heisst sie *Π* 224 *ἀνεμοσκεπής*, *ξ* 529 *ἀλεξάνεμος* und pflegte nach dem Bad — vom sanitätischen Standpunkt aus sehr zweckmässig — über den Leibrock gelegt zu werden (*δ* 50 *κ* 450 *ω* 376). War das wollene Stück so gross, dass es doppelt zusammengefaltet sich um die Schulter schlagen liess, so hiess die Chlaina *διπλῆ* *τ* 225 oder, wie in der Ilias, *δίπλαξ*.[3]) Weil die Chlaena dem historischen Rechte wie dem praktischen Zwecke nach als Hauptgewand galt, so wetteiferten Purpurfärberei und Buntwirkerei, um sie prächtig auszustatten, namentlich geschah dies mit der „ausbreitbaren“ (*ἐκταδίη*) *δίπλαξ*. Während man dem Chiton den weissglänzenden Ton des gebleichten Flachses gelassen zu haben scheint, wurde die Chlaena purpurn gefärbt, und zwar im dunkleren vornehmeren Farbenton (*πορφυρέη* *Γ* 126 *Χ* 441 *δ* 115. 154 *τ* 225. 242), dann auch im helleren (*φοινικόεσσα* *Κ* 133 *ξ* 500 *φ* 118), und während der Chiton, wenn man aus dem Vorkommen des einzigen hieher gehörigen Beiworts *τερμιόεις* diesen Schluss ziehen darf, nur ornamentale (geometrische) Randstreifen hatte, wusste in die Chlaena die Kunst der Frauen sowohl vegetabilische als figürliche Ornamente einzuweben (nicht „einzusticken“).[4]) Der Doppelmantel bedurfte

[1]) Belege für den gürtellosen langen Chiton aus den ältesten griech. Bildwerken bei STUDNICZKA ll. S. 66.

[2]) Über *ζωστήρ* und *μίτρη* s. o. BAUER S. 235. 236; GEMOLL, Hom. Blätter Nr. 3, Striegau 1875 u. in Burs.-Müller's Jahresb. Bd. 34 S. 163; LEAF, Journ. of. hell. stud. III 73 ff.

[3]) Der allgemeine Ausdruck dafür ist *λώπη δίπτυχος*, doppelt umgeschlagenes Gewand, wie es *ν* 224 Athene als heerdenweidender Anaktensohn verkleidet trug. Der Ausdruck *διπλῆ*, *δίπλαξ* hatte bereits in der Zeit der Nachdichter den Ausdruck *ἁπλοΐς* (sc. *χλαῖνα*) einfache Wolldecke, hervorgerufen, *Ω* 229 *ω* 276. Nach STUDNICZKA S. 73 Anm. 9 mochten die *ἁπλοΐδες* der späteren *χλαμύς* entsprechen.

[4]) Andromache webt in die stattliche Purpurdiplax Blumenmuster: *Χ* 441 *ἐν δὲ θρόνα ποικίλ' ἔπασσεν*, eine Ausdrucksweise, welche die Äoler und Ionier, wenn sie sich an die auf Lesbos verehrte Gottheit der bunten Blumenpracht in Frühling, *Ἀφροδίτη ποικιλόθρονος* (s. CURTIUS Grundzüge S. 501[5]), erinnerten, nicht anders verstehen

noch mehr des Zusammenhaltens durch Spangen, welche die Metalltechnik dem Prachtkleid entsprechend ausstattete,[1]) als der einfache, der nicht immer genestelt wurde, sondern auch, wie wenigstens aus archaischen Bildwerken ersichtlich (s. Abb. 24), shawlartig getragen worden zu sein scheint.[2]) Auf alle Fälle wurde nicht genestelt

b) das Obergewand, das aus einer gewissen (ägyptischen) Sorte Linnenzeug bestand und deshalb φᾶρος genannt wurde.[3]) Auch darin unterscheidet es sich von der Chlaena, dass es als stattliches kostbares Gewand nur von Vornehmen getragen wurde, während Chlaena Tracht der Niederen und Hohen war.[4]) Um aber der Eintönigkeit des Weiss auf Weiss (φᾶρος auf χιτών) zu begegnen, wurde auch das Pharos mit Purpur gefärbt;[5]) dagegen ist von Anwendung der Buntwirkerei auf Linnen natürlich keine Rede. Der theuere Stoff wurde nicht wie die Chlaena doppelt umgelegt. In der Odyssee (γ 467 ψ 155 wird der Leinwandmantel nach dem Bad ebenfalls noch über dem Chiton umgehangen.

Über die Sohlen, die sich der Held mit Riemen unter die Füsse band, geben die Dichter wenige Notizen: die πέδιλα heissen καλά in der bekannten Formel *B* 44 ποσσὶ δ᾽ ὑπὸ λιπαροῖσιν ἐδήσατο καλὰ πέδιλα, darnach Hermes καλλιπέδιλος Hymn. Merc. 57.[6]) Hymn. Merc. 79. 83. 139 trägt er σάνδαλα, ein Wort, das die homerischen Gedichte noch nicht kennen und das neuere Forscher mit pers. *sandal* vergleichen (G. Curtius, Grundz. S. 484). Auch das niedere Volk auf dem Lande bedarf der Sohlen: Eumaeus schneidet sich solche aus gegerbter gutfarbiger Rindshaut zurecht ξ 24.[7])

46. Die Helden trugen ausser in kriegerischer Beschäftigung (siehe Bauer, Hdb. oben S. 234) keine Kopfbedeckung.[8]) Der südländische reiche Haarwuchs schützte an sich gegen Sonnenstrahlen, wie Unwetter den Kopf (vgl. Galen. III 910, 9—12 *K*). Im Gegensatz zu den Semiten mit ihren künstlichen Frisuren, und den Abanten, welche ὄπιθεν κομόωντες *B* 542, sowie den Thrakern, welche ἀκρόκομοι *Δ* 533 heissen, sind die Achäer

konnten. Dies gegen Helbig, Hom. Epos S. 150. — Helena weiss *Γ* 126 sogar figürliche Ornamente einzuweben. Doch vgl. F. Kroker, Die Dipylonvasen, Jahrb. d. k. d. arch. Inst. 1886 S. 123 Anm. 106.

[1]) Über die περόνη, ein metallenes Kunstwerk, am Doppelmantel des Odysseus τ 225 s. die treffliche Auseinandersetzung Helbig's Hom. Epos S. 188.

[2]) Vgl. Böhlau, *De re vest.* S. 33; Studniczka ll. S. 72: symmetrische ἀναβολή.

[3]) Über die Natur des Stoffes kann heutzutage kein Zweifel sein, wenn sich auch der Unterschied der ägyptischen Sorte von den semitischen mit ὀθόνη und χιτών bezeichneten Sorten nicht mehr bestimmen lässt. Vgl. Hehn, Kulturpfl. S. 140. Das Beiwort des χιτών, νηγάτεος, ist auch das des φᾶρος Hymn. Apoll. Del. 122. Das Leichentuch über dem Toten *Σ* 353 war nach dem Bestattungsritus jener Zeit von Linnen.

[4]) Nach Analogie der Formel χλαῖνάν τε χιτῶνά τε wurde auch φᾶρος vorangestellt; ζ 214 η 234 φᾶρός τε χιτῶνά τε.

[5]) Zu den von Hehn ll. S. 139 angegebenen Stellen kommen *Θ* 221 ϑ 84. 88; vgl. ν 108. Der Zweifel C. Ritters (Geographische Verbreitung der Baumwolle, Berlin 1882 S. 13 ff.) an der antiken Purpurfärbung von Linnenzeugen beseitigen ein für allemal die Theodor Graf'schen textilen Gräberfunde in Ägypten, wenn sie auch einer späteren Periode angehören; s. Karabacek, Katalog der Theodor Graf'schen Funde, Nr. 21. 49. 442.

[6]) Sonst heissen die πέδιλα des διάκτορος Ἀργειφόντης ἀμβρόσια χρύσεια ε 45 *Ω* 340, die ihn windschnell über Land und Wasser tragen; Preller, Gr. Myth. I[3] S. 335.

[7]) Sapph. Frg. 98 Bgr. von einem bäurischen Bräutigam: τὰ δὲ σάμβαλα πεμπεβόηα.

[8]) H. Frölich, Die Kopfbedeckung der hom. Helden, Virchows Archiv LXVIII 381 ff.

κάρη κομόωντες, d. h. solche, die sich das Haar auf dem ganzen Kopf frei wachsen lassen, wenn sie es nicht in der Jugend zu Ehren eines Gottes (Flussgottes) oder zur Trauer um einen Toten abschnitten (Ψ 146). Nicht bloss jugendliche Gestalten, wie Achilles oder Phoebus Apollo (ἀκερσεκόμης, χρυσοκόμης) hatten es sich zu üppiger Fülle wachsen lassen Ψ 142; auch Männer, wie Diomedes, Eumelus u. a., liessen ihr Haar (χαῖται = αἱ κεχυμέναι κόμαι) frei im Winde flattern (so bei den Leichenspielen Ψ 367); vom Haupte des Odysseus liess Athene wolliges Haar herabwallen ζ 230 und vom Zeus selbst heisst es in der berühmten Stelle Α 529: ἀμβρόσιαι δ' ἄρα χαῖται ἐπερρώσαντο ἄνακτος κρατὸς ἀπ' ἀθανάτοιο.[1]) Und hierin bestand kein Unterschied zwischen Vornehm und Niedrig; vgl. χ 187. Nach archaischen Bildwerken zu schliessen, müssten auch die homerischen Griechen ihre reiche Haarfülle auf künstliche Weise, wie sie diese Bildwerke geben,[2]) geordnet haben, und in der That lassen sich die Anfänge der späteren Pflege der Haartracht, in der Ilias wenigstens, insofern nachweisen, als derselben, freilich nur an zwei Stellen und als eine auffällige Erscheinung an Nichtgriechen Erwähnung geschieht.[3]) Aus der Zeit der Odysseedichter ist über die künstliche Anordnung des Haares nichts überliefert.

So wenig über die conventionelle Behandlung des Haares als **allgemeine Sitte** aus den Gedichten etwas Sicheres entnommen werden kann, ebensowenig über die des **Bartes**. Aus dem Sprichwort Κ 173 ἐπὶ ξυροῦ ἵσταται ἀκμῆς lässt sich kein sicherer Schluss mit Helbig, S. 173 ff. auf Rasieren, und zwar der Oberlippe in Nachahmung ägyptischer und asiatischer Sitte ziehen.[4])

47. Neben der Heldentracht lernen wir die **Bauerntracht** kennen. Die in ω 225 ff. gezeichnete Tracht des Austräglers Laertes ist, abgesehen von der geflissentlich hervorgehobenen Armseligkeit des Anzugs ω 250, typisch zu nehmen: bei seiner ländlichen Arbeit trug er nur einen Chiton,[5]) der, aus grobem Stoff, öfter geflickt war, und hatte der Dornen wegen um die Waden rindslederne κνημῖδες gebunden, sowie χειρῖδες, eine Art Handschuhe, angezogen; auf dem Kopf sass eine Geisfellkappe. Für die winterliche Jahreszeit rät der Interpolator in Hesiod. W. u. T. 537 zum Schirm des Leibes eine χλαῖνα μαλακή über den χιτὼν τερμιόεις (s. oben § 45) anzulegen, sich mit Rindssohlen zu versehen, die inwendig mit Filz gefüttert sein sollten, ja über die Chlaena noch ein Ziegenfell über den Rücken zu werfen (vgl. ξ 529) und den Kopf mit einem Filzhut (πῖλος ἀσκητός) zu bedecken. So konnte allerdings ein Bauer ὀιζυρῇ ἐνὶ κώμῃ

[1]) Nur auf dem Spitzkopf des hässlichen Thersites war spärliches Wollhaar entsprossen Β 219.

[2]) Belege bei Helbig S. 163. 164.

[3]) Λ 385 verspottet Diomedes die hornartige Flechte des Paris: κέρᾳ ἀγλαέ, nach der schon im Altertum aufgestellten, von Ebeling Lex. Hom. s. v. κέρας wieder aufgenommenen und von Helbig ll. begründeten Erklärung; Ρ 52 sind des Euphorbus πλοχμοί kunstvoll geschnürt. Aus Β 872 lässt sich für die Haartracht absolut nichts entnehmen.

[4]) Ariston. schol. A zu K 173, O. Schrader, Sprachvgl. u. Urg. S. 45 mit der dort angeführten Litteratur.

[5]) Er war also nach Hesiod. W. u. T. 391 γυμνός, d. h. ohne χλαῖνα; so tief gewurzelt war die Anschauung im Volk, dass nur die ursprünglich allein getragene Chlaena das eigentliche Bekleidungsstück des Menschen sei; und diese Anschauung erhielt sich auch die klassische und nachklassische Zeit hindurch; vgl. Herm.-Blümner, Privataltert. § 21, 4.

(Hesiod. W. u. T. 639) die empfindliche Winterkälte (s. oben S. 366) besser überdauern.[1])

48. Frauentracht. Während Odysseus bei Kalypso am frühen Morgen Chiton und Chlaena anlegt, bekleidet sich die Nymphe nur mit einem Gewand ε 230 (vgl. κ 542 ff.); Hera, die sich für Zeus auf's sorgfältigste kleidet und schmückt, legt ebenfalls nur ein Gewand an Ξ 178. Solche Stellen sind charakteristisch; sie widerlegen am schlagendsten die von Otfr. Müller, Archäol. S. 494 [3] vertretene und auch noch von Schömann, Gr. Altert. I [3] 78 und Buchholz, Hom. Real.. II 2 S. 265 angenommene Ansicht, als ob auch der weibliche Anzug aus einem Obergewand und einem Chiton bestanden hätte, wiewohl Schömann zugibt, dass der Frauenchiton nicht mit homerischen Zeugnissen zu belegen sei. In der That trugen die Frauen auch zur Zeit der Odysseedichter, nicht nur in der vorangegangenen Epoche, wenn man von dem nachher zu besprechenden κρήδεμνον absieht, nur ein Gewand, εἱανός, ἑανός, πέπλος.[2]) Es war ein Stück Zeug, in der Regel von Wolle, das, wie die Chlaena der Männer, mittelst Heftnadeln an der Schulter befestigt,[3]) ausserdem mit einem Gürtel (ζώνη) zusammengehalten und an der offenen Seite nicht wie der semitische Chiton zusammengenäht, sondern, wenn man so wollte, mit Spangen oder einer Reihe von Spangen zusammengesteckt war, wie z. B. zum Prachtgewand, das Antinoos als Geschenk für Penelope bestimmt hatte, 12 solche Spangen gehörten σ 292.

Diese Gewandung liess die Arme entblösst (daher das Epitheton der Frauen λευκώλενος; vgl. auch E 314 ψ 240; Sappho frg. 65 Bgk. βροδοπάχεες Χάριτες) und war das Gegenteil von dem knappanliegenden konventionell gefältelten asiatischen Gewandtypus, den Helbig auch der homerischen Frauentracht vindizieren möchte. Das Beiwort der Helena, Thetis u. a. τανύπεπλος „mit ausgedehntem, weitem Peplos bekleidet" (Studniczka, Ztsch. f. öst. G. 1886 S. 201, Beitr. S. 117) deutet entschieden die nationale freiere und losere Tracht an im Gegensatz zur Gebundenheit und Straffheit des altsemitischen Trachtprinzips. Was die Hüterinnen alten Brauches von den Orientalen annahmen, war wohl, abgesehen von den feineren Linnenstoffen (wovon unten), nur das Schleppgewand, und auch dies vielleicht erst nach längerem Zögern,[4]) und die Sorgfalt der Gürtung (der

[1]) Hipponax (Frgm. 19 Bgk.) verlangt χλαῖνα δασεῖα, ἐν χειμῶνι φάρμακον ῥίγευς und Pelzschuhe, ἀσκέραι, gegen die Frostbeulen. Andere Schutzmittel gegen Kälte: Hermann-Blümner ll. S. 183 Anm. 5.

[2]) Athene vertauscht E 736 Θ 387 ihren Peplos mit dem Chiton ihres Vaters, um am Kampfe teilzunehmen. (Diesen Chiton muss sich der Dichter als Kriegerchiton, d. h. kurz gedacht haben, wie denn auch Zeus auf archaischen Vasen im Gigantenkampf kurz bekleidet erscheint; Helbig ll. S. 120 Anm. 6).

[3]) Mit der Verschlussart an der Schulter verträgt es sich gut, wenn E 736 Athene ihren Peplos herabgleiten lässt, ohne dass man mit Helbig S. 146 einen „in der Mitte geschlitzten" Peplos anzunehmen genötigt ist. — Nur als eine Abweichung von der gewöhnlichen Nestelung kann die in Ξ 180 erwähnte betrachtet werden, wornach die Kanten des Gewandes gegen die Brust zu mit der Gewandnadel befestigt werden; vgl. Studniczka, Ztsch. f. öst. Gymn. 1886 S. 200 u. Beitr. S. 97, der Helbigs Ansicht (S. 137) bekämpft.

[4]) Das Beiwort ἑλκεσίπεπλοι (schol. A αἱ ἐν τῷ βαδίζειν ἐπισύρουσαι τοὺς πέπλους), ausschliesslich in der Ilias und nur in der Formel Τρῶας καὶ Τρῳάδας ἑλκεσιπέπλους Z 442 H 297 (hier im Zusammenhang mit einer Kultushandlung) X 105 gebraucht, lässt die Tracht noch als etwas fremdartiges erscheinen.

Gürtel galt bei den Orientalen als ein Hauptbekleidungsstück). Den hinteren Saum ihres bis an die Füsse reichenden (Hymn. Cer. 183) Peplos liessen diejenigen, welche auf das σεμνὸν τῆς περιστολῆς hielten, nachschleppen, aber so, dass die Füsse sichtbar blieben,[1]) daher die gegen Frauenschönheit nicht unempfänglichen Sänger ihre σφυρά bewundern konnten und ε 333 Ino καλλίσφυρος, Amphitrite ἐύσφυρος (Hes. Theog. 251), der Demeter Tochter (Hymn. Cer. 2. 77) und die Okeaniden τανύσφυροι (Theog. 364 nannten.

Die Gürtung unterscheidet das Frauengewand wesentlich von den gürtellosen Männergewändern. Sie mochte sich schon lange als unabweisbare Notwendigkeit mit der Nestelung oder Knüpfung des Zeugstückes an der Schulter oder Brust verbunden haben, in den homerischen Zeiten aber kam es auf eine Gürtung an, welche die Schönheit weiblicher Erscheinung erhöhte. Nicht umsonst rühmen die Dichter die γυναῖκες ἐύζωνοι, καλλίζωνοι,[2]) worunter nicht bloss vornehme Frauen zu verstehen, s. z. B. *Z* 467, ein Beweis, wie diese Sorgfalt des Gürtens bereits allgemeinen Eingang gefunden hatte, während der anderen oben erwähnten Errungenschaft des Orients erst nach und nach Aufnahme gewährt worden zu sein scheint. Der Gürtel, ζώνη, ein wesentliches Attribut der Frauentracht geworden, ward kostbar ausgestattet ε 232 κ 545, wohl auch nach Vorgang der quastenliebenden Orientalen mit Troddeln oder Quasten versehen *Ξ* 187 (Anthol. Pal. VI 202 ζώνη εὐθύσανος).[3]) Mit der Gürtung eines nicht zusammengenähten Stück Zeuges, das nur auf die oben beschriebene Art zusammengehalten wurde, war die Herstellung einer knapp am Oberkörper anliegenden Tracht unvereinbar; das obere die Brust bedeckende Teil des Peplos musste mehr oder minder bauschig sein, daher es κόλπος heisst,[4]) daher doch wohl die viel besprochene Benennung der Frauen βαθύκολποι.

Des Überschlages, welcher beim Anlegen des Peplos entstand, wie er z. B. auf den weiblichen Figuren der Françoivasse Abb. 25 sichtbar ist, wird an einer einzigen Stelle gedacht: *E* 315 deckt Aphrodite mit dem πτύγμα ihres Peplos den Äneas. (Vgl. Eur. Suppl. 979 δάκρυσι πέπλων πρὸς στέρνῳ πτύχα τέγξω).[5])

[1]) Vgl. Sappho Frg. 70 Bgk.: οὐκ ἐπισταμένα τὰ βράκε' ἕλκην ἐπὶ τῶν σφύρων.

[2]) Deutlicher müsste βαθύζωνοι sein, wenn dessen Deutung nicht noch immer unsicher wäre. Höchst beachtenswert ist Helbig's Erklärung (S. 136), der von den Stellen ε 231 κ 544, wornach sich Kalypso und Kirke um die Weichen gürten, ausgeht und auf phönikische wie ägyptische Bildwerke hinweist, auf denen die Gewänder nicht unmittelbar unter dem Brustkasten gegürtet erscheinen, sondern das Gürtelband auf den oberen Rändern des Hüftknochens ruht. Studniczka (Zeitschrift für österr. Gymn. 1886 S. 201. 202, Beitr. S. 120. 121) will βαθύζωνος nicht von der unveränderlichen tiefliegenden Gürtungsstelle, sondern von der der Steigerung fähigen Tiefe des Einschnittes, den der Gürtel in das Kleid macht, d. h. von der Schlankheit der Taille verstanden wissen.

[3]) Vgl. Falke, Fransen und Quasten, in Teirichs Blättern f. Kunstgewerbe 1875 S. 2 ff. Helbig S. 154 ff.; Studniczka, Beitr. S. 121. Über Aphroditens Zaubergürtel denselben S. 123 Anm. 89.

[4]) Schol. B zu *X* 80: ἐλέγετο δὲ κόλπος τὸ ἐπάνω τῆς ζώνης κόλπωμα τοῦ πέπλου; *X* 80 κόλπον ἀνιεμένη ἑτέρηφι δὲ μαζὸν ἀνέσχεν, wo Aristonicus richtig erklärt: ἀπογυμνοῦσα τὸ κατὰ τοὺς μαστοὺς κόλπωμα; ο 469 τρί' ἄλεισα καταχρύψασα ὑπὸ κόλπῳ.

[5]) Noch in später Zeit hiessen die Ärzte doppelt oder mehrfach aufeinander gelegte Lappen oder Kompresse (Bäusche) πτύγματα. Cael. Aurel. m. chron. III 2 *convenit etiam multiplicati linteaminis vaporatio sive pan-*

Es konnte nicht ausbleiben, dass auch die Frauen der verschiedenen Sorten des feinen Linnengewebes, *ὀθόναι* und *φᾶρος*, als Kleiderstoffe sich bedienten. So trägt Helena ein lichtes Othonengewand *Γ* 141, wenn man dies nicht als *κρήδεμνον* nehmen will; die tanzenden Jungfrauen *Σ* 595 sind in *ὀθόναι λεπταί* gekleidet; *η* 107 arbeiten die Phaeaken-Mägde an der Herstellung von *ὀθόναι*, denen sie eine Appretur mit Öl geben (wie die Chitone der tanzenden Jünglinge *Σ* 595 die Ölappretur erhalten hatten).[1]) Auch den kostbaren Linnenstoff, der mit *φᾶρος* bezeichnet wird, eigneten sich die Frauen allmählich an. Während die Ilias noch kein Beispiel der Verwendung dieses Stoffes zu Frauengewändern gibt, trägt in der Odyssee Kalypso *ἀργύφεον φᾶρος μέγα, λεπτὸν καὶ χαρίεν* *ε* 230, ebenso Kirke *κ* 543; in Hes. W. und T. 198 sind *Αἰδώς* und *Νέμεσις* mit *λευκοῖσιν φάρεσσι* bekleidet.[2])

Ein feiner lichter Linnenstoff war das von Vornehm wie Gering getragene *κρήδεμνον*, daher die Beiwörter *νηγάτεον, λιπαρόν* — *λιπαρὰ κρήδεμνα* stehende Formel in der Odyssee —,[3]) letzteres treffende Bezeichnung der linnenen Stoffe, „die sich durch ihre Weichheit und ihren milden Glanz auszeichnen“ (Helbig). Das Tragen des Kredemnon ist ein Beweis für die Art und Weise, wie manches von den Semiten Überkommene der hellenischen Sitte angepasst wurde. Der im Orient zur Verhüllung des Angesichts dienende Schleier wurde von den Ionierinnen zu einem Gewandstück umgestaltet, das an beiden Wangen herabhangend Kopf und Schulter bedeckte.[4])

Wie die Männer das Obergewand ablegten, um in rascher Bewegung nicht gehindert zu sein, so legten auch die Frauen *ζ* 100 ihr mantelartiges Kopfstück ab. *Χ* 406 heisst das der Hekabe *καλύπτρη*, ebenso das der Kalypso und Kirke *ε* 232 *κ* 545. Die trauernde Thetis nimmt *Ω* 93 ein *κάλυμμα κυάνεον* (94 als *ἔσθος* bezeichnet); ebenso Demeter Hymn. Cer. 41. 42, nachdem sie zuvor ihr *κρήδεμνον* vom Haupte gerissen; V. 197 heisst das *κάλυμμα καλύπτρη*. Je mehr in den nachhomerischen Zeiten der orientalisch-lydische Einfluss bei den Ioniern sich geltend machte, desto mehr verwandelte sich das schleierartig verhüllende Gewandstück in einen wirklichen Schleier. So blieb der Name *καλύπτρη*, während *κρήδεμνον* sich nur im Kultus, z. B. der Hera von Samos (C. Curtius, Urk. und Stud. z.

norum sive plagellarum quae Graeci πτύγματα vocant. Soran. Gynaec. ed. Rose p. 296, 13 *πτυγμάτιον* (Bäuschchen), 253, 7 u. öft. Oribasius p. 302 Matth.: *τὰ δὲ ὦτα σιναπίζοντας ψαλίζειν δεῖ τοῦ ῥάκους ἢ πτύγμασι προκαταλαμβάνειν, τὰς δὲ σφύρας καὶ προχρίειν ἐλαίῳ καὶ καταλαμβάνειν τοῖς πτύγμασιν.* Vgl. auch Böhlau, *De re vestiaria Graec.* S. 18. 19.

[1]) Vgl. Blümner, Techn. I S. 184 u. die sorgfältige Behandlung der Stelle *η* 107 bei Helbig S. 126, sowie Studniczka S. 47 mit der von ihnen angeführten Litteratur.

[2]) Epitheta, wie *σιγαλόεις* „schimmernd“ *ἀργής, φαεινός*, die den allgemeinen Bezeichnungen für Gewand, *εἵματα, ἑανός*, beigelegt sind, deuten im allgemeinen auf Linnenzeug *Γ* 419 Χ 154; s. Ameis zu *ζ* 26, besonders Helbig S. 125.

[3]) *λιπαροπρήδεμνος* Beiwort der Charis *Σ* 382, Hekate Hymn. Cer. 25. 439, Rhea ib. 458.

[4]) Dass es ein grosses Zeugstück war, beweist *ε* 346. 373. Vgl. Helbig S. 124 ff.; Schliemann, Tiryns S. 104. 105, und unsere Abbildung Nr. 26, die zugleich zeigt, wie das *ἄντα παρειάων σχομένη κρήδεμνα* von Penelope, die vor die Freier tritt, gesagt (*α* 334 *π* 416, Hauptstelle *σ* 210), zu verstehen ist; es ist nicht als ein Akt des Verhüllens sondern des Gegenteils, nur innerhalb der Grenzen eines konventionellen Anstandes, aufzufassen; Studniczka S. 126 ff.; Baumeister, Denkm. S. 590. Vgl. auch die spätere Sitte der Chalkedonierinnen bei Plut. Qu. gr. 49.

Geschichte von Samos Nr. 6, 20 ff.) und in der Poesie (z. B. Eur. Phoen. 1295) erhielt.

Der fördernde Einfluss des Orients auf einheimische Färberei und Buntwirkerei kam auch der Kleidung der Frauen mit ihrer Vorliebe für helle und frische Farben und für reiche Ornamentierung der Gewänder zu gute. Freilich wird uns ausser der lichten schimmernden Farbe, die besonders den Linnen eignete (*Γ* 419, *E* 315, *Z* 295, *ζ* 74 u. s. w.), wenig von der Farbe, insbesondere der Wollenzeuge, berichtet. Von *πορφύρεοι πέπλοι* (*Ω* 796 gehört nicht hieher), welche die Frauen getragen hätten, schweigen die Sänger; *φοινικόεντα* und *ἄργυφα εἵματα* birgt Maja's Schatzkammer Hymn. Merc. 250; Aphrodite ist mit einem *πέπλος φαεινότερος πυρὸς αὐγῆς* bekleidet (Hymn. Ven. 86), Eos und nur sie allein (bei Hesiod auch andere Gottheiten) ist in der Ilias in lichtes Safrangelb gekleidet: *κροκόπεπλος*.[1]) Wozu die „veilchendunkle Wolle," welche Helena spinnt (*δ* 134), diente, ist nicht gesagt. Die Repräsentantin der trauernden Mütter, Demeter, ist *κυανόπεπλος*.[2]) Von grüner Farbe ist in den hom. Gesängen so wenig eine Andeutung zu finden als eine Spur in Tiryns; s. oben S. 348. Auf Anwendung der Buntwirkerei deuten die Epitheta *ποικίλος* und *παμποίκιλος*, vgl. *Z* 289 ff. Nach archaischen Bildwerken, z. B. den Figuren auf der Françoisvase, Abb. 25, zu schliessen, waren sehr zahlreiche geometrische Ornamente eingewebt; doch fehlte es sicherlich auch nicht an vegetabilischen und figürlichen Ornamenten.[3])

Zum vollständigen Anzug beim Ausgehen gehörten auch die Sandalen. Doch werden sie nur von Göttinnen erwähnt: Hera *Ξ* 186, Athene *α* 96; Hera heisst Hesiod. Theog. 952 *χρυσοπέδιλος* (interpoliert in *λ* 604), ebenso Eos bei Sapph. frg. 18, Maja *καλλιπέδιλος* Hymn. Merc. 57 (vgl. Alc. Frg. 13 *B* (Bergk) *εὐπέδιλλος Ἶρις*).

49. Die homerischen Dichter, die Bewunderer der Frauenschönheit (*Γ* 75 *ἐς Ἀχαιίδα καλλιγύναικα* *B* 683, *ν* 412), heben nicht nur Gestalt (*εὔμορφος, εὐειδής, καλλιπάρῃος, καλλίσφυρος*)[4]) und Kleidung (*εὔπεπλος, ἐύζωνος, καλλίζωνος, καλλικρήδεμνος, καλλιπέδιλος*) hervor, sondern auch den Schmuck, mit dem die Frauen ihre natürliche Schönheit zu erhöhen wussten. Aus den Hauptstellen, die sich mit der Frauen-Toilette beschäftigen,[5]) geht im Zusammenhalt mit einzelnen anderen Stellen folgendes Bild hervor. Ausser den künstlichen Flechten oder Locken, in die das Haar geordnet wurde (daher die Epitheta *ἐυπλόκαμος, καλλιπλόκαμος*; vgl. *Ξ* 176), wurde viel Sorgfalt auf Kopfschmuck (*δέσματα σιγαλόεντα* *X* 468) verwendet. Während weder Ilias noch Odyssee Kränze aus natürlichen Blumen kennen, mit denen sich Jungfrauen und Frauen schmücken — erst Hesiod.

[1]) Vergl. Roscher, Myth. Lex. S. 1258. V. Hehn S. 210 ff. u. 212: „Griechenland hatte die gelben Kleider als kostbare Ware zunächst aus semitischen Händen empfangen". *κρόκος* aus כַּרְכֹּם *karkôm*.

[2]) Leto in Hesiod. Theog. 406 *κυανόπεπλος* als Göttin der Nacht, aus welcher das Licht geboren wird, Preller, Gr. Myth. I³ S. 191.

[3]) Auf solche könnte man *Ξ* 179 die *δαίδαλα πολλά*, die in den *ἑανός* der Hera eingewebt waren, beziehen.

[4]) Vgl. Sapph. frg. 129 Bgk. aus Philostr. Imagg. II 1.

[5]) *Ξ* 175 Schmuck der Hera, *X* 468 der Andromache, weiterhin der Aphrodite Hymn. Ven. 87—90. 163 ff.; Hymn. V 6 ff., der Pandora Hesiod. W. u. T. 72.

W. und T. 72 bekränzen die schönlockigen Horen Pandora mit Frühlingsblumen —, lassen sie dieselben mit Diademen aus Metall (Gold) geschmückt sein: στεφάνη (Σ 597) bezeichnet nach Helbig S. 157 vielleicht das hohe, ἄμπυξ das schmalere Diadem (ἐυστέφανος, χρυσάμπυξ). Zur Einhüllung der Haarfülle diente ein haubenartiges Tuch oder Netztuch, κεκρύφαλος (Stamm κρύφ), ein Wort, das sich in der nachfolgenden Zeit lebendig erhielt, Χ 469 befestigt mit einer πλεκτὴ ἀναδέσμη, einem in irgend einer Weise kunstfertig geflochtenen Bande.[1]) Die Ohrläppchen waren durchstochen (λοβοὶ ἐύτρητοι Ξ 182) zum Tragen von Ohrringen oder Ohrgehängen, ἕρματα, aus Gold, in mannigfachen Formen: Hom. Hymn. Ven. 9 heissen sie ἄνθεμα, nach Helbig Ohrringe mit rosettenartig stilisierten Blumen, Σ 401 (Hymn. Ven. 87. 164 Anacr. frgm. 150 Brgk.) κάλυκες, sofern die ältere Erklärung „blumenkelchartige oder knospenförmige Ohrgehänge" rehabilitiert wird, τρίγληνα μορόεντα Ξ 183 σ 297, Ausdrücke, deren richtige Erklärung Helbig's gründlicher Erörterung verdankt wird.[2]) Den Hals umschloss ein anliegendes Halsband ἴσθμιον; bis auf die Büste herab hing eine lange Halskette, ὅρμος, aus Gold und dem durch seine dunkelrote oder braune Farbe sich davon abhebenden Bernstein. Wenn Kopf, Hals und Brust also geschmückt wurden, wäre es als ein entschiedener Mangel zu bezeichnen, wenn die entblössten Arme ohne umschliessendes Armband geblieben wären. Wir finden dasselbe mit älteren Erklärern in dem Ausdruck ἕλικες (Σ 401 Hymn. Ven. 87. 164) wieder.[3]) Den Schmuck vollendeten die kunstvoll gearbeiteten Gewandhalter oder Broschen, περόναι, πόρπαι, und die ζώνη, Gürtel, ebenfalls, wie oben erwähnt, Gegenstand kunstreicher Arbeit.

J. B. Friedreich, Die Realien in der Ilias und Odyssee, Erlangen 2. Ausg. 1856 S. 238 ff. — G. F. Schoemann, Griechische Altertümer, 3. Aufl., Berlin 1871 I S. 77 ff. — E. Buchholz, Die Homerischen Realien, Leipzig 1883 II 2 S. 260—279. — H. Ebeling, *Lexicon Homericum*, Leipzig 1885. — H. Frölich, Sanitäre Gedanken über den Chiton der Homerischen Helden, in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie, 73. Bd. 1878 S. 625—628. — T. Timagenis, *Greece in the times of Homer. An account of the life, customs and habits of the Greeks during the Homeric period*, New-York 1885. — Von

[1]) Mit unserer prinzipiellen Anschauung von dem Verhältnis des Nationalen zu dem importierten Semitischen, wie es sich nach der dorischen Wanderung entwickelte und in den homer. Gedichten seinen Ausdruck findet, können wir die von Helbig S. 157 ff. vertretene Ansicht nicht vereinigen, wornach κεκρύφαλος eine hohe steife Filzhaube von konischer Form, ähnlich der, mit welcher die Frauen der Larse von Tarquinii prunkten und welche bei den Semiten üblich war, und ἀναδέσμη das Band gewesen wäre, das die Haube in der Höhe des Scheitels umgab. Doch gibt H. selbst bei Betrachtung der Toilette der Hera Ξ 170 ff. zu, dass die Göttin keine Haube aufsetzte, sondern das Kredemnon unmittelbar über den Kopf legte, also dass „entweder die hohe Haube bei den damaligen Jonierinnen nicht allgemein gebräuchlich war" oder dass „die Kopftracht während des Zeitraums, in welchem die verschiedenen Teile des Epos entstanden, nicht immer die gleiche blieb".

[2]) Hom. Ep. S. 185—187. Dadurch sind die bisherigen Erklärungen der Epitheta, von Ameis, Anhang zu σ 298, grösstenteils zusammengestellt, überholt. Von gefundenen Ohrringtypen aus einem Caeretaner und anderen Gräbern rückschliessend denkt H. an 3 an einem Reife angebrachte augenapfelähnliche Kugeln oder Linsen, an deren unterer Peripherie eine kleine aus Goldkügelchen zusammengesetzte Pyramide angebracht ist, erinnernd an die Beeren des μόρον (Brombeere oder später Maulbeere).

[3]) Preller, Gr. Myth. I³ S. 290 Anm. 2: „ἕλικες sind spiralförmig gewundene Spangen, welche Aphrodite auf Vasen- und Spiegelbildern an Armen und Beinen trägt"; vgl. auch L. Gerlach, Philolog. 30, 489; Daremberg und Saglio, Dictionn. I S. 435. 436. Schwerlich sind sie mit Helbig als Unterart der πόρπαι, d. i. als spiralförmige Broschen, anzusehen.

entscheidender Wichtigkeit: W. Helbig, Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert, Leipzig 1884. — Franz Studniczka, Beiträge zur Geschichte der altgriechischen Tracht, Wien 1886.

C. Tracht in der nachhomerischen Zeit bis nach den Perserkriegen.

50. Gewisse Erscheinungen des buntbewegten Lebens vor den Perserkriegen spiegeln sich auch in der Tracht wieder, deren Entwicklung sich übrigens an die der vorausgegangenen Periode enge anschliesst und nicht in einem schroffen Gegensatz zu ihr gedacht werden darf. Der Übergang der Königsherrschaft auf die Aristokratie musste letztere veranlassen ihre als Vorrecht behauptete hohe soziale Stellung schon im prunkvollen Auftreten kundzugeben; anderseits verbreitete sich mit dem Aufblühen des Koloniallebens, in welchem die Kulturentwicklung dieser Epoche wesentlich wurzelt, auch unter dem Handelsstand und in den industriellen Kreisen unglaublich rasch hoher Wohlstand und infolge dessen die Neigung zu erhöhtem Lebensgenuss und glänzender Ausstattung des äusseren Lebens, die auch durch die vielen Kämpfe mit inneren und äusseren Feinden nicht unterdrückt wurde. Kleinasiatische Ionier und Äoler erfuhren zudem von Aussen her eine Einwirkung, die sich in immer weitere Kreise verbreitete. (O. Müller, Kl. d. Schriften II 534 ff.). Wie vordem die Phöniker, so waren es im 7. und 6. Jahrh. die Lyder, welche, seit ihr Reich unter den kriegerischen Mermnaden zur Hauptmacht Kleinasiens wurde,[1]) einen wichtigen Einfluss auf ihre griechischen Nachbaren ausübten und jene *τρυφή* und *ἁβρότης* hervorriefen, durch welche die Ionier nachmals verrufen wurden (*Λυδοπαθεῖς τινες* Anacr. frg. 155 Bgk.). Sardes, Sitz goldreicher prunkliebender Könige,[2]) Stapelplatz des vorderasiatischen Landhandels, Stätte blühender Industrie, wirkte wahrhaft bezaubernd auf die Ionier, und je blühender ihre Städte selbst wurden, desto mehr flossen ihnen die Mittel zu, die prachtvollen Purpurgewänder, herrlichen Teppiche, das fein gearbeitete Schuhwerk (Sappho frg. 19 Bgk.), vor allem den reichen Gold- und Silberschmuck, kurz alle die Luxusgegenstände, welche der Bazar von Sardes in Fülle darbot, sich zu verschaffen und auch ihre Götter damit zu beschenken.[3]) Und es wurde nicht anders, als die Perser die Lyder in der Oberherrschaft ablösten.[4]) Die Klagen des Xenophanes (frg. 3 Bgk.) in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. über seine Landsleute, die Kolophonier, die in lydischer *ἁβροσύνη* mit purpurfarbigem Oberkleide und Goldschmuck im wohlfrisierten Haar salbenduftend auf die *ἀγορά* stolzierten, konnte auf die meisten ionischen Handelsstädte des Festlands und der Inseln angewendet werden (vgl. Antiphan. bei Athen. XII 31 extr.)

Schon im 7. Jahrh. wusste der Epiker Asios Ähnliches von den Samiern zu berichten (Athen. XII 30; s. oben § 45). Auch die athenischen Edelleute der vorsolonischen Zeit hatten sich diesen Einflüssen nicht ent-

[1]) M. Duncker, Gesch. des Altert. II⁵ 597 ff.; G. Busolt, Griech. Gesch. I 330 mit der dort angeführten Litteratur.

[2]) Schon Archilochus fgm. 25: *τὰ Γύγεω τοῦ πολυχρύσου*. Charakteristisch Sappho fgm. 85.

[3]) Dass sich auch im 4. Jahrhdt. unter den Tempelschätzen der Hera auf Samos *χιθῶνες Λύδιοι* vorfanden, weist C. Curtius, Urk. u. Stud. z. Gesch. v. Samos S. 10, nach.

[4]) Th. Schreiber, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VIII 265.

ziehen können (M. Duncker, Gesch. des Altert. VI⁵ 202). Überall aber wetteiferten die Frauen der Vornehmen und Reichen im Kleiderprunk und stolzen Auftreten (*σαῦλα βαίνειν* Anacr. frg. 168; Simon. Am. frg. 18) mit den Männern.[1])

Aber der Kleiderluxus beschränkte sich nicht auf die Staaten ionischen und äolischen Stammes;[2]) er drang überall hin, wo er durch die Aristokratie der Geburt und des Reichtums Nahrung fand, nach Grossgriechenland[3]) und Sizilien nicht minder als nach Korinth und Thessalien (Athen. XII 34. 33). Daraus begreifen sich die in die Gesetzgebungen des 7. und 6. Jahrh. aufgenommenen Kleiderordnungen, die uns einen näheren Einblick in die Trachten jener Zeiten gestatten würden, wenn uns daraus mehr als spärliche Andeutungen und wenigstens diese in authentischer Fassung überliefert wären.[4]) Freilich fruchteten sie wenig, zumal da, wo der Kultus selbst, wie z. B. in Athen die unter den Pisistratiden mit besonderem Glanz gefeierten Panathenäen oder in Korinth die Feste der Hera, Anlass zur Entfaltung der grössten Kleiderpracht gab.

51. Wie durch den Verkehr mit Lydien und nachmals mit den Persern neue Bezeichnungen für Stoffe und Kleidungsstücke aufkamen: *βασσάρα* und *κύπασσις* sind lydische, *σάραπις* medisches Lehnwort,[5]) ebenso war es der Fall durch die seit Mitte des 7. Jahrh. eingetretenen unmittelbaren Handelsbeziehungen mit Ägypten. Mit Namen, die in gräzisierter Form *φώσσων* (*φώσσων*) und *ἡμιτύβιον* (Sappho frg. 116) lauten, bezeichneten die an Ausdrücken für Leinwand reichen Ägypter Zeuge aus grober oder starker Leinwand, mit *καλάσιρις* einen mit Fransen versehenen Linnenchiton, mit *σινδών* ein feinlinnenes Kleidungsstück.[6])

Wolle also und zwar in erster Linie, und Linnen waren auch in dieser Periode die Stoffe, welche die aufblühende einheimische Textilindustrie in glücklich konkurrierendem Wetteifer mit phönikischem und ägyptischem Import verarbeitete und wieder zum Export verwendete, wie z. B. die feinen milesischen Wollenwaren ein begehrter Artikel in Sybaris waren (Athen.

1) Aristot. Pol. IV 12, 9 *τρυφῶσι γὰρ αἱ τῶν ὀλιγαρχούντων.*

2) Sappho (frg. 79; Athen. XV 35) will mit feinem Takte das *καλόν* von der *ἁβροσύνη*, die ohne *καλόν* in Überladenheit und Verkünstelung ausartet, nicht getrennt wissen.

3) Über den Luxus der Sybariten vgl. Lenormant, *La Grande Grèce* I 263 ff.; Busolt ll. S. 256.

4) Die von Zaleukus Diod. XII 21; ähnlich die in Syrakus Athen. XII 20; die des Periander in Korinth Heracl. Lemb. c. 5 (M.); des Solon Plut. Sol. 20, 4. 21, 4.

5) Über *βασσάρα* vgl. Daremb. et Saglio, Dictionn. I 681 ff.; Schultz in Roscher's Lex. d. Mythol. S. 751; *κύπασσις* Hipponax fgm. 18; Harpocr. I 187 II 314 Dind.; Studniczka ll. S. 21 Anm. 62.

6) *φώσσων* Blümner, Technol. I 186. 187; O. Schrader, Ling.-histor. Forsch. I 195; *ἡμιτύβιον* Erotian. ed. Klein S. 10, 15; *καλάσιρις* Herodot. II 81, Pollux VII 71; vgl. Kock CAfr. I S. 21. 22; Inschr. v. Andania bei Dittenberger, Syll. Insc. II Nr. 388 S. 569. *σινδών* (auch in einer boeotischen Inschrift der Folgezeit bei Collitz, Dialektinschr. I S. 239); Blümner ll. S. 179; Göll in Beckers Charikles III 232 ff.; Schrader ll. S. 200 ff. Herodot nennt die Binden vom feinsten Linnen, mit denen die Mumien umwickelt wurden (Hehn, Kulturpfl. S. 136), II 86 *σινδόνος βυσσίνης τελαμῶνες* Streifen von *σινδών* aus *βύσσος*, בוץ *bûz*, feiner Flachsart, gefertigt; ebenso die Verbände der Wunden bei den Persern VII 181. Die Baumwolle kennt er als einen den Indern eigentümlichen, aber nicht auch bei den Ägyptern gebräuchlichen Kleiderstoff III 106, VII 65; III 47 erwähnt er der baumwollenen Troddeln am Linnenpanzer als eines kostbaren Geschenks des Amasis an die Lakedämonier. Vgl. auch Daremb. et Saglio ll. S. 756; Marquardt, Privatl. der R. S. 464 Anm. 11. Studniczka ll. S. 47. 51,

XII 17; Diod. XII 21 Verbot in der Kleiderordnung des Zaleukus). Sollte die Gewandung der neuerdings bei den Ausgrabungen zwischen Propyläon und Erechtheion 1884 und 1885 aufgefundenen archaischen weiblichen Statuen auf gewellte Wollenstoffe oder nicht vielmehr auf stilisiertes Linnen hindeuten?)[1] — Wenn Sappho frg. 155 des *βεῦδος κιμβερικόν*, nach Poll. VII 49 *διαφανής τις χιτωνίσκος*, erwähnt, so waren zu ihrer Zeit durchsichtige Linnenkleider bereits im Gebrauch, so dass schon damals die Linnenindustrie Stoffe in allen Schattierungen, vom *ὠμόλινον* an[2]) bis zum feinsten gazeartigen Gewebe dem Bedarfe bieten konnte. Mit dieser Mannigfaltigkeit der Wollen- und Linnenstoffe verband sich die der Farben und der Ornamentik, die in reichem Masse schon in der homerischen Zeit vorhanden ein immer weiteres Gebiet erlangte. Blieb die Farbe des Linnenchiton in der Regel weiss, nur abgeschlossen durch andersfarbige streifige Säume und unterbrochen durch mehr oder minder schmale bis zum Gürtel oder auch bis zum unteren Saume gehende buntgemusterte Streifen (bildliche Belege bei Helbig ll. S. 139 140), so liebte man umsomehr bei Wollengewändern andere Farben, unter denen der in verschiedenen Farbentönen abgestufte Purpur des Luxusgewandes (*παναλουργέα φάρεα* Xenophan. frg. 3, 3; *ἁλουργίδες* Athen. XII 16) und das Safrangelb des dionysischen Kultgewandes (Hehn ll. S. 211 ff.) eine grosse Rolle spielten, und neben Einfarbigkeit die Buntfarbigkeit, welche durch die sich vervollkommnende Technik der Buntwirkerei gefördert wurde. Die Mode verlangte reiche Ornamentierung bis zur Überladenheit (die Syrakusanische Kleiderordnung verbot das Tragen einer *ἐσθὴς περίεργος* Athen. XII 20); geometrische Figuren wechselten mit vegetabilen (*ἀνθινὰ φορεῖν* verbot den Frauen die Syrak. Kleiderordnung) und figürlichen Darstellungen (das auf diese Weise ornamentierte Obergewand des Sybariten Alkimenes machte lange Zeit von sich reden; Helbig S. 152).[3])

Im Vergleich zu den Kolonialstaaten war das Leben im Mutterland, abgesehen von einigen reichen Handelsstädten und von den im letzten Jahrhundert dieses Zeitabschnitts sich emporarbeitenden Athen, ein einfaches und dürftiges, und der verwöhnte Anakreon hätte nicht bloss bei den hinter den Fortschritten der Kultur zurückbleibenden Akarnaniern und Ätoliern (Thuk. I 5, 3), wenn er zu ihnen gekommen wäre, reichlich Gelegenheit gehabt über den ärmlichen altmodischen Anzug der Bevölkerung (*βερβέριον* frg. 21, 3) zu spotten.

Fr. Studniczka, Beiträge zur Geschichte der altgriechischen Tracht, Wien 1886. — J. Böhlau, *Quaestiones de re vestiaria Graecorum*, Weimar 1884. — H. Blümner, Leben und Sitten der Griechen, Leipzig 1887 I S. 17 ff.

52. Männertracht. Zweierlei ist hervorzuheben: die allgemeine Verbreitung des Chiton und das Aufkommen der *χλαμύς* sowie einer neuen Art des Umlegens des Obergewandes. Der lange ionische Linnen-Chiton

[1]) Rhomaides u. Cavvadias, *Les musées d'Athènes* 1e *Livr.* Athen 1886. Pl. II. III. V—VIII. Über die *vestes undulatae*, an die man denken könnte, Blümner, Technol. I 252, 5; Marquardt, Privatl. d. Röm. S. 489 Anm. 4.

[2]) Poll. X 64; Blümner ll. I 186, CAFrg. I 14 K.

[3]) Die Appretur der vom Webstuhl gekommenen Wollenstoffe durch Pressen besorgte schon zu den Zeiten des Archilochus der *κναφεύς*, Poll. VII 41 X 135.

mit Halbärmeln[1]) versehen, hielt seinen Eroberungszug durch das civilisierte Griechenland; in Athen tragen ihn die Älteren unter den Begüterten Thuc. I 6, 3; auch die peloponnesischen Dorier, selbst die Spartaner können sich dem neuen Kleidungsstück nicht entziehen; archaische Reliefs aus Sparta wie Vasen aus Korinth zeigen den langen Chiton im Gebrauch der vornehmen Greise und als allgemein getragenes Festgewand, während der kurze Chiton „Alltagsgewand“ wurde (Helbig S. 119; s. oben § 45). Mit dem kurzen Chiton verband sich die Annahme der Gürtung, mittels deren durch Heraufziehen des Kleides ein Bausch gebildet werden konnte. Der Widerstand gegen das neumodische Kleidungsstück wird von sehr verschiedener Dauer gewesen sein. Kroton z. B. hatte es um 540, wenn man von der Wollentracht des Pythagoras so schliessen darf (Diog. Laert. VIII 19, Hehn S. 143), noch nicht angenommen. Ausserdem hing Nichtaufnahme oder beschränkte Aufnahme des Chiton von den allgemeinen Kulturzuständen und den Handelsverhältnissen eines Landes ab. Wo man aber die Zweckmässigkeit des Unterkleides erkannte, jedoch den Linnenstoff nur zu hohen Preisen beziehen konnte, lag der Gedanke nahe, denselben durch Wollenstoff zu ersetzen, so jedenfalls bei dem kurzen Chiton. In der That bekam *χιτών* im Laufe der Zeit die allgemeine Bedeutung eines Unterkleides, ganz abgesehen von dem Stoffe, aus welchem es gefertigt wurde: Herodot spricht von *ἐρίνεος κιθών* (I 195 VII 91) und *λίνεος κιθών* (V 87 I 195), wenn auch diese Stellen teilweise von Nichtgriechen handeln.[2]) Zu diesem Bedeutungswandel trug auch die Art der Aufnahme des Chiton von Seiten der Frauenwelt (s. unten § 53) entschieden bei.

Als Obergewand diente den Männern zwar nach wie vor sowohl die einfache als die doppelt umlegbare Chlaena (s. oben § 45);[3]) aber wo sich in den aristokratischen Verfassungen, von der Natur des Landes begünstigt, der Adel der *ἱπποτροφία* hingab und als Ritterschaft sich nicht mehr des heroischen Streitwagens im Kampfe bediente, sondern zu Pferde stieg (*ὀχεῖσθαι ἐφ' ἵππων, ἐλαύνειν*),[4]) da zeigte sich die Chlaena auch in der einfachen kurzen Form, in der sie bislang getragen wurde, unpraktisch; sie musste abgeändert werden, und so entstand die *χλαμύς*, ein ovalförmig zugeschnittenes Stück Zeug,[5]) das auf der rechten Schulter oder vorne am Hals durch Spange oder Knopf befestigt wurde (aber ebendeshalb auch leicht verschiebbar war). Die herabhängenden Zipfel (*πτερά, πτέρυγες*) pflegten mit kleinen Gewichten aus Blei oder Thon beschwert zu werden. Diese kleidsame Tracht der Ritter zu Ross (nachmals als Ephebentracht und auch als Reisemantel dienend) war als Aristokratentracht bei Fest-

[1]) Vgl. z. B. die sitzenden Göttergestalten auf dem Relief des Harpyienmonuments von Xanthus bei Overbeck, Plast. I 171.

[2]) Einen Vorläufer zur Verallgemeinerung des Begriffes bildet die Stelle Γ 57.

[3]) Genügend belegt von Helbig S. 122 Anm. 10 aus korinthischen, chalkidischen und altattischen Vasenbildern. Hipponax frg. 17. 18. 19. *ἄχλαινος* Simonid. frg. 167, 3. Derselbe kennt auch *χλανίς* (feinere Sorte des Wollenstoffes) frg. 36, 12.

[4]) Aristot. Pol. IV 3, 2; vgl. IV, 10, 9 VI 4, 3; A. Bauer, Hdb. oben S. 296 ff.

[5]) Nach dem Muster des von Strabo II 5, 14 gemachten Vergleichs der bewohnten Erde mit einer Chlamys vergleichen Plin. NH. 5 62 u. Plut. Alc. 26, 5 die Fläche Alexandrias mit der Figur der „an der unteren Abrundung ausgezackten Makedonischen Chlamys“. Urheber des Vergleichs: Eratosthenes.

aufzügen, Paraden u. s. w. kostbar ausgestattet.[1]) Die Annahme, dass die Chlamys aus Makedonien oder Thessalien stamme, gab ihr und ihren Bestandteilen in der Litteratur entsprechende Attribute.[2]) — Nicht weniger wichtig für die Geschichte der Männertracht wird das allmähliche Herrschendwerden der Art des Umwurfes, welche späterhin so zu sagen mit dem in dieser Periode nachweisbaren Begriff Himation unzertrennlich verbunden erscheint. Aus den mancherlei dialektischen Nominalableitungen der Wurzel ϝες, ἑς (Curtius Gz. 376 [5]) tritt in den hom. Gedichten εἶμα (ϝῆμα Gortyn-Inschr. III 38) hervor, aber noch nicht εἱμάτιον (Inschrift von Andania bei Dittenb. nr. 388, 16 ff. χιτῶνα λίνεον καὶ εἱμάτιον und öfter, ebenso εἱματισμός), ἑμάτιον (Roehl IGA. 395a), ἱμάτιον. Während Himation (ἑμάτιον) in der Reproduktion der Solonischen Leichenordnung (bei Röhl ll. Dittenb. ll. nr. 468, 37); die allgemeine Bedeutung Gewand, Kleidungsstück hat,[3]) bekommt es ausser der allgemeinen auch die spezielle Bedeutung des Obergewandes, mantelartigen Umwurfes. Aus einem oblongen Stück Zeug bestehend (τετράγωνον) wurde es so umgelegt, dass es die Gestalt einhüllte,[4]) während die andere Art des Umwurfes, die sich übrigens noch lange erhielt, nur den Rücken bedeckte und die Enden des Gewandes nach vorne von den Schultern herabhängen liess (symmetrische ἀναβολή, s. oben § 45 z. E.; vgl. Furtwängler, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VIII S. 376 Taf. XVII). Wie bei dieser, so fand auch bei jener Art des Wurfs keine Nestelung statt. Aber die verhüllende Art, deren mannigfaltige Varietäten der sich entwickelnden Kunst später einen dankbaren Vorwurf gaben, liess die Individualität des Trägers jedenfalls plastischer hervortreten als es durch die alte genestelte oder shawlartig umgehangene Chlaena geschehen konnte. Und dies entsprach dem Geiste der Zeit, in der das unter Kämpfen und Ringen erstarkte Individualgefühl einen Ausdruck auch in der äusseren Erscheinung, wenn auch unbewusst, sich suchte. Das allgemeine Aufkommen dieser Form des Umlegens darf auch als ein Sympton angesehen werden, dass man sich von den Fesseln der steifen Symmetrie, die wir als herrschendes Modeprinzip jener Zeit nicht nur für die archaische Kunst annehmen, loszumachen suchte. Da es Sitte ward beim Ausgehen im Himation auch den rechten Arm unter dem Gewand zu tragen, so dass nur die Hand allenfalls hervorsah, so musste das die Männertracht früherer Zeiten charakterisierende σιδηροφορεῖν (§ 45) aufgegeben sein, zugleich ein Merkmal höherer gesitteter Zustände, gegenseitiger friedlicher Begegnung. Von den kleinasiatischen Ioniern mag die Sitte im gewöhnlichen friedlichen Leben keine Waffen zu tragen zu den Athenern gekommen

[1]) Sappho, die sie zum erstenmal erwähnt, nennt sie πορφυρία frg. 64; aus feinem rothgefärbten Wollenstoff (χλανίς) war die sprichwörtlich gewordene Chlamys des Syloson von Samos (Hdt. III 139).

[2]) Daremb. et Saglio, Dictionn. I 1115; Rich-Chéruel, Dictionn. s. v. *chlamydatus, chlamys;* Hermann-Blümner S. 178 Anm. 1; Blümner, Baum. Denkm. I 383.

[3]) In den § 51 zitierten Auszügen aus den Kleiderordnungen kommt das Wort ἱμάτιον zwar von Männer- u. Frauengewändern gebraucht vor, aber es lässt sich daraus nichts sicheres schliessen, da uns der eigentliche Wortlaut jener Verordnungen fehlt. In der Litteratur begegnet uns das Wort zuerst bei Hipponax frg. 83.

[4]) Guhl u. Koner S. 211; Becker-Göll III 215. 216; anschaulicher Blümner, Leben und Sitte der Griechen I 24. 25.

sein. Nach Thuk. I 6, 3 gehörten sie zu den ersten (ἐν τοῖς πρῶτοι), welche dies thaten. In der 2. Hälfte des 7. Jahrh. war jedoch dies noch nicht der Fall: nach den Dipylonvasen erscheinen sie noch bewaffnet.[1]) Wie das unbewaffnete Ausgehen, so mag die neue Weise der ἀναβολή des Himation im Laufe des 6. Jahrh. aufgekommen, wenn auch noch nicht zur Herrschaft gekommen sein.[2]) — Unter der Fussbekleidung dieser Zeit heben wir die „Schnabelschuhe" hervor, s. Abb. 30; Mitt. d. deutsch. arch. Inst. II 306. 312. 456. 460.

53. **Frauentracht.** Auch an der Frauentracht (ἀρχαίη ἐσθής Hdt. V 88) vollzogen sich wichtige Veränderungen. Den kleidsamen loseren Peplos opferten die vornehmen Ionierinnen und Äolerinnen dem knapper anliegenden Linnenchiton. Auch nach dem Westen wird sich der Linnen-Chiton unter den Frauen verbreitet haben; in Syrakus und Segesta weihten sie ihre Chitone der mit Musik und Tanz gefeierten Artemis, wenn anders daraus der Beiname der Göttin: Χιτώνη, Χιτωνία, Κιθωνέη sich erklären lässt.[3]) Freilich im Mutterlande, insbesondere da, wo die Lebensverhältnisse noch einfach gelagert waren, drang bei dem konservativen Sinn der Frauen der ionische Chiton nur langsam durch. In Athen z. B. nahmen ihn die vornehmen Frauen nicht vor der Mitte des 6. Jahrhunderts an und wurden zum Aufgeben ihrer bisherigen Kleidung nur durch den bis zum tötlichen Hass gesteigerten Gegensatz Athens zu dem dorischen Ägina bestimmt.[4]) Die peloponnesischen Dorierinnen, jedenfalls die Lakonerinnen, hielten aber an der altnationalen, einst allgemein hellenischen Wollentracht, wenn auch unter lokalen Modifikationen (Hdt. V 87), mit Zähigkeit fest, und darum heisst sie zur Zeit des Aeschylus und Herodot die dorische (Hdt. V 88; Teuffel zu Aesch. Pers. 183). Sie bestand in Lakonien bei den jungen Mädchen, die ebensowenig wie die homerischen Frauen ein anderes Gewand darüber oder darunter trugen,[5]) aus einem Stück Zeug, das je nach der die Körperhöhe überragenden Länge beim Umlegen einen Überschuss bildete, der als Überschlag nach vorne und hinten fallend Brust und Rücken bedeckte. Das Ganze wurde auf beiden Schultern durch Nadeln oder Spangen zusammengehalten; die Langseiten waren aber nicht

[1]) Helbig S. 53 Anm. 3: Kroker, Die Dipylonvasen, in Fränkels Jahrb. des kgl. deutsch. arch. Inst. I (1886) S. 121; vergl. auch Furtwängler, Mitt. d. deutsch. Inst. VI 110.

[2]) Z. B. auf der Exekias-Vase Mon. d. Inst. II Taf. 22 erscheint Tyndareus im Himation (ohne Chiton), das nach der neuen Weise umgelegt, nicht nach der alten umgehangen ist.

[3]) Belegstellen über Ἄρτεμις Χιτώνη gibt Schreiber in Roscher's myth. Lex. S. 572. Nur wird man nicht auf eine Ansicht des Kallimachus hin (Hymn. Dian. 225) den Kult der Artemis Χιτώνη von Athen aus durch Neleus nach Milet bringen lassen dürfen. Behutsam Welcker, Gr. Götterl. I 576.

[4]) Die den Ausschlag gebende politische Katastrophe — nach Duncker, Gesch. d. Alt. VI[5] 248 um 568 v. Chr. — erzählt Herodot V 86. 87 und fügt hinzu: ἐφόρεον γὰρ δὴ πρὸ τοῦ αἱ τῶν Ἀθηναίων γυναῖκες ἐσθῆτα Δωρίδα τῇ Κορινθίῃ παραπλησιωτάτην· μετέβαλον ὦν ἐς τὸν λίνεον κιθῶνα, ἵνα δὴ περόνῃσι μὴ χρέωνται. Nur der Schutzgöttin der Stadt konnte das altnationale Gewand nicht genommen werden. Ihr blieb der Peplos mit Spangen (vgl. z. B. Dittenberger, Syll. Insc. II Nr. 366, 20).

[5]) Eur. Hec. 933 μονόπεπλος Δωρὶς ὡς κόρα; Pythenaetus bei Athen. XIII 56 von Melissa, der nachmaligen Gattin Perianders von Korinth: Μέλισσαν πελοποννησιακῶς ἠσθημένην· ἀναμπέχονος γὰρ καὶ μονοχίτων (= μονόπεπλος) ἦν. — Das lakonische Mädchenkleid künstlerisches Trachtmotiv für Bacchen, Nereiden u. s. w.; s. Studniczka S. 8 Anm. 20, S. 109. 110.

geschlossen (σχιστὸς χιτών Poll. VII 54) und auch nicht — was diese Tracht der homerischen gegenüber primitiver macht — durch einen Gürtel zusammengehalten, und daraus erklärt sich am anschaulichsten des Ibykus treffende Bezeichnung der spartanischen παρθένοι: φαινομήριδες (φανομήριδες frg. 61); vgl. Abb. 29.[1]) Auch verheiratete Frauen bedienten sich dieser Tracht;[2]) doch wurde in der Regel — offenbar Wirkung des Aufkommens des Männerchitons — das Gewand an den Langseiten von der untern Kante bis zur Hüfte aufwärts oder auch bis zur Ärmelstelle durch Zusammennähen oder durch Heftnadeln geschlossen — und damit näherte sich der dorische Peplos dem ionischen Chiton, wiewohl das unterscheidende Merkmal Ärmellosigkeit und Hefteln auf den Schultern blieb —, und auch die Gürtung fehlte nicht. So zeigen die weiblichen Gestalten auf der Françoisvase (Abb. 25) ein am untern Teil zusammengenähtes, oberhalb der Gürtung auf beiden Seiten offenes ärmelloses mit Überschlag versehenes, auf den Schultern mit langen Nadeln versehenes Gewand. Dies ist vielleicht das korinthisch-dorische Gewand, das die Athenerinnen vor der Katastrophe v. 568 v. Chr. zu tragen pflegten. Die Annäherung an den Chiton mochte dazu beitragen, dass der alte Name Peplos im gewöhnlichen Leben verschwand[3]) und der Name Chiton die Oberhand behielt. Es war natürlich, dass man statt des kostbaren Linnenstoffs auch Wollenzeug nahm, wodurch die ionische Form des Chiton auch den unbemittelteren Ständen zugänglich wurde.[4]) Übrigens war der hemdartige eng anliegende überschlagslose Chiton trotz der Ärmel und der Länge, die man ihm geben konnte,[5]) kein vollkommenes Bekleidungsstück, das für sich allein den Frauen beim Ausgehen genügt hätte. Darum blieben sie bei dem Umhang, der, wie aus archaischen Bildwerken ersichtlich ist, ebenso als das shawlartig getragene Obergewand der Männer umgethan wurde[6]) und ebenso wie das homerische Kredemnon über den Kopf gezogen werden konnte, der aber auch die Wandlung in der Art des Umlegens wie das Männerhimation erfuhr.[7]) Alles dies ermöglichte eine bunte Mannigfaltigkeit: an den neumodischen

[1]) Anacr. frg. 59; Aelius Dionys. und Pausanias der Lexikograph bei Eustath. Il. p. 975, 31. Becker-Göll II 227, besonders Böhlau S. 79 ff.

[2]) Blümner in Baum. Denkm. S. 381 denkt an ein „Hauskostüm“.

[3]) Studniczka S. 134 ff. über den Sprachgebrauch von πέπλος bei den Schriftstellern der klassischen Zeit.

[4]) Ob die auf den Halbärmeln des ionischen Chiton z. B. der weiblichen athenischen Statuen bei Rhomaides ll. erscheinenden Knöpfe darauf hindeuten, dass die Ärmel nicht immer zugenäht waren, sondern erst beim Anziehen zugenestelt oder geknöpft wurden (Blümner, Leben und Sitten d. Gr. I 20 ff.), ist uns zweifelhaft.

[5]) Wo das Heraufziehen des Gewandes über den Gürtel einen Bausch bildete, ordnete man ihn aufs sorgfältigste in Falten, was bei dem Männerchiton nicht weniger der Fall war als bei dem Frauenchiton.

[6]) Overbeck, Plastik I 153 (wagenbesteigende Frau; Abb. 28); vergl. Mitt. des deutsch. arch. Inst. VIII 376 Taf. XVII; Ἐφ. ἀρχ. 1884 Taf. 8 Fig. 7a. Einen geschmackvollen Faltenwurf des Umhangs zeigt Tafel VII bei Rhomaides. Er entstand dadurch, dass der mittlere Teil zwischen den Brüsten hinaufgezogen ist. — Der nicht lang herabgehende Umhang bedeckte entweder gleichmässig beide Schultern und Brüste wie Taf. VII oder liess die linke Schulter und Brust frei (Taf. II III IV VI).

[7]) Ist Furtwänglers Interpretation altertümlicher Aphroditetypen (in Roschers mythol. Lex. S. 410), wornach die Tracht aus ionischem Chiton und auf der einen Schulter geheftetem und unter der Achsel durchgezogenem Obergewande mit Überschlag besteht, gesichert, so ist in dieser Kombination ein weiteres Vervollständigungsmittel des weiblichen Anzuges zu finden.

wie altherkömmlichen Gewandstücken konnten in Farbe und Schnitt, Ornamentierung und Arrangement die verschiedensten Varietäten angebracht werden. Die Spielarten der weiblichen[1]) wie männlichen Tracht im einzelnen nachzuweisen, nach Zeit und Landschaften zu scheiden und ein Gesamtbild der Entwickelung der Tracht in der archaischen Periode zu geben bildet noch immer eine dankbare Aufgabe der Archaeologie.[2])

54. Haarpflege und Schmuck. Was zu den hervorstechenden Merkmalen der archaischen Tracht gehört, gegenseitige Nachahmung der Tracht beider Geschlechter und eine bei aller Mannigfaltigkeit bis zur Peinlichkeit sich steigernde Symmetrie des Anzugs, tritt besonders in der Pflege des Haares zu Tage. Während in der Ilias nur erst vereinzelte Andeutungen vorliegen (§ 46), gelangt in dieser Periode die künstliche Pflege des Haupthaares (*ἡ περὶ τὰς κόμας φιλοτεχνία* Strab. X 3, 8) bei den Ioniern und den Stämmen wie Ständen, die sich einem luxuriösen Leben hingaben, zur vollen Blüte, öfters bis zur Extravaganz. Neben dem freiwallenden unfriesierten Haar, wie es im allgemeinen noch die homerischen Helden trugen, findet sich je nach Alter, Geschlecht und individuellem Geschmack ein grosser Unterschied in der Behandlung der Scheitelung, der Anordnung des Lockengeringels, dem Zusammenfassen der Nacken-(Schopf-)haare mittelst umschnürender oder umwickelnder Binden. Doch fehlt es auch nicht an Haartrachten, welche ursprünglich aus dem nichtgriechischen Asien stammend zu griechischen Moden bei beiden Geschlechtern geworden sind und sich nicht auf einige Landschaften beschränkten. Während bei Anordnung der Stirnhaare nur das eine zum guten Ton gehörte, die Stirne möglichst schmal erscheinen und vor den Ohren die Locken oder gewellten Haare tief herunter hängen zu lassen,[3]) sonst aber möglichste Freiheit gestattet war, laufen für das Arrangement der übrigen Haare zwei herrschende Trachtmotive neben einander her: das Tragen vereinzelter, sozusagen vom Haupthaar abgelöster langer Locken oder Strähne, auf archaischen Bildwerken symmetrisch zu dreien oder vieren von den Ohren hervor gegen die Brust gelegt,[4]) und das „Fesseln" der Hinterhaare (vgl. Asios bei Athen. XII 30, 5), sei es, dass sie zu einem Doppelzopf verwendet wurden, der, wie bei den Ioniern, im Nacken gekreuzt und über der Mitte der Stirne verknüpft wurde,[5]) oder dass sie ihrer natürlich

[1]) Dazu würde z. B. nach der Interpretation, welche Chr. B. in der Berl. Philol. Woch. 1887 S. 83 ff. der Tracht der weiblichen Statuen in der Publikation von Rhomaides (Taf. II—VII) gibt, eine über den Linnenchiton angezogene mit Ärmeln versehene anliegende Jacke aus Wollenstoff gehören; aber diese Interpretation ist sehr anfechtbar.

[2]) Einen trefflichen Anfang macht Studniczka in der oft erwähnten Schrift; beachtenswerte Anregungen gibt Böhlau, *De re vestiaria*.

[3]) Vgl. z. B. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883 Taf. VI weiblicher Kopf von der Akropolis; Mitt. d. deutsch. arch. Inst. 1883 Taf. XII 2 (Schreiber, Text S. 252): männlicher Kopf.

[4]) Unter den zahlreichen monumentalen Belegen vgl. Apollo, Statuetten von Naxos, Arch. Z. 1879 Taf. 7. Die Lockentracht verspottet bereits Archilochus frg. 58 *βοστρύχοισι γαῦρος* (162 *διαβεβοστρυχωμένος*). Bei den Sybariten waren schon die Kinder *πλοκαμῖδας ἀναδεδεμένοι* (Ath. XII 16). Für dieselbe Frauentracht vgl. Rhomaides — Cavvadias Taf. II—VII. — Die Sechszahl der Strähne erinnert an die *sex crines* der zur Hochzeit geschmückten Römerin.

[5]) Viele Belege gibt Schreiber, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. 1883 Taf. XI u. XII für Männer und Frauen.

fallenden und sich ausbreitenden Richtung entgegen zu einer hornartigen oder „spiralartig umgebogenen“ Flechte gedreht[1]) oder zu einem steif auslaufenden Haarzopf (Haarbeutel) geflochten oder endlich als Haarschopf am Hinterhaupt nest- oder wulstartig aufgenommen wurden (*ἀναδεῖν*, *ἀνάδεσις*).[2]) Dass auch eine Kombination des Doppelzopfes mit den verschiedenen Arten der *ἀνάδεσις* vorkam, beweisen archaische Denkmäler (Abb. 27). Zum Aufbinden und Aufnehmen der Haare bediente man sich Bänder, Schleifen, metallener (goldener) Halter.

Der künstlichen Anordnung des Haupthaares entsprach die ebenfalls orientalische Sitte der Behandlung des Barthaares. Archilochus spottet nicht nur über den *βοστρύχοισι γαῦρος*, sondern auch über den *ὑπεξυρημένος*. Der ägyptisch-semitische Brauch, die Oberlippe zu rasieren und den Kinnbart keilförmig zuzustutzen, wurde, wenn auch keineswegs allgemein, üblich.[3]) Und wie die Stirn-, Scheitel- und Nackenhaare häufig eine getrennte Behandlung erfuhren, so findet man auch die für jene Zeit charakteristische Trennung zwischen Kinn- und Backenbart (Blümner in Baum. Denkm. S. 255). Erst in der perikleischen Zeit beginnt wieder mit der freien Behandlung des Haupthaares die naturgemässe Pflege des Vollbartes.

Die Sorgfalt, welche beide Geschlechter auf die Haartracht verwendeten, rief eine Menge von Toilettegegenständen hervor; die Schriftsteller erwähnen mit dem Haarkostüm jener Zeit fast immer das *χρυσοφορεῖν*. Es galt vor allem kunstvoll angefertigte Halter, welche das Haar „fesselten“, aus Gold oder Silber zu tragen; ihré Form war eine sehr mannigfaltige. Über die Spiralen s. Helbig, Hom. Epos S. 167. Die zum Haarkostüm der alten Athener verwendeten goldenen *τέττιγες* sind bis jetzt aus Denkmälern nicht nachgewiesen. Die *τεττιγοφορία*, ein Spott Jungathens, verschwand mit dem allgemeinen Trachtwechsel der Athener etwa kurz vor der 80. Olympiade.[4]) Ausserdem waren als Kopfschmuck ein breites Metallband (Diadem), ebenfalls Gegenstand kunstreicher Arbeit, die lydische Mitra, eine turbanartige Kopfbedeckung mit schärpenartigen Bändern, (Alkman 23, 68), sowie Ohrengehänge beliebt.[5]) Als neu aufgekommen be-

[1]) *κέρας*, s. oben § 46. Spottend nennt Archilochus den Glaukos *κεροπλάστης* (frg. 57). Vgl. Helbig S. 166. Auf der Exekias-Vase erscheinen die Dioskuren und Tyndareus mit dem *κέρας*, Mon. d. Inst. II Taf. II.

[2]) Haarzopfähnliche Tracht: Knabe mit der Diskosscheibe, Overbeck, Plast. S. 152 Fig. 27. Aufwärtsbinden des Schopfendes: wagenbesteigende Frau, Overbeck S. 153; vgl. Furtwängler, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VI 85 ff. Taf. VII 1; Bötticher, Olympia S. 242 Taf. VII Zeuskopf. Ob unter der einen oder anderen Art der vielbesprochene altattische (aber nicht spezifisch attische) *κρωβύλος* (Thuc. I 6, 3) zu verstehen, darüber waren die alten Erklärer selbst nicht im Reinen. Die langgebräuchliche Erklärung, wie sie noch Classen zu Thuc. ll. gibt, ist gründlich beseitigt von Conze, *Nuove Mem. dell'Inst.* S. 408, Gött. G.A. 1869 S. 806; s. Hermann-Blümner, Privatalt. S. 205 Anm. 2. Mit Schreibers Ansicht (in dem lehrreichen Aufsatz: der altattische Krobylos, Mitt. des deutsch. arch. Inst. VIII 246 ff.), dass darunter künstlich geordnete, über der Stirne befestigte Doppelzöpfe gemeint seien, stimmt weder der Ausdruck *κόρυμβος*, vorzugsweise Frauen =, noch *σκορπίος*, Kinder-Krobylos.

[3]) Helbig's (S. 174—176) monumentale Belege dürfen nicht blenden; über das von Plut. Cleom. 9, 2 erwähnte Ephoren-Gebot, das Helbig vom Rasieren der Schnurbärte versteht, s. unten § 60. Vgl. auch Blümner, Leben u. Sitten d. Griech. I 85 ff.; Daremberg et Saglio, Dictionn. s. v. coma.

[4]) Kontroverse über die *τεττιγοφορία*: Helbig, Hom. Epos, S. 169 Anm. 1 S. 170; Birt, Rh. Mus. 33, 623; Schreiber ll. S. 272.

[5]) Die Angaben in den spärlichen Trümmern der Litteratur geben wenig Anhalts-

gegnet uns in der trümmerhaften Litteratur dieser Periode der Brauch, bei festlichen Gelegenheiten und Symposien sich Kopf und Hals mit natürlichen Blumen zu schmücken [1]), und der andere Brauch, Armgeschmeide zu tragen (falls man nicht schon die homerischen ἕλικες als Armspangen fassen will). [2])

O. Müller, Handb. d. Arch. § 330, 5 mit älterer Litteratur. — Fr. Wieseler, Neue Jahrbb. 1855 S. 357. — O. Benndorf, *Tipi di Apollo*, in *Annali d. Inst.* 52 (1880) S. 196 ff. — Helbig, Hom. Epos S. 162 ff. — Schreiber, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VIII S. 246 ff. — Helbig, *Sopra il trattamento della capellatura e della barba all' epoca Omerica, Atti dei Lincei, Mem. d. cl. di scienze mor. Ser. III vol. V* p. 1 ff. — Hermann-Blümner, Privatalt. S. 208 Anm. 2. — Blümner, Leben u. Sitten d. Gr. I S. 76 ff.

D. Tracht von der perikleischen Zeit bis auf Alexander den Grossen.

55. Die klassische Tracht, wie sie in dieser Periode vornehmlich in Athen zum Ausdruck kommt, ist ebenso sehr das Resultat des vorausgehenden Werdeprozesses als der auf den grossen Ereignissen der ersten Jahrzehnte des 5. Jahrh. beruhenden Kulturentwickelung. Die Perserkämpfe hoben das Nationalgefühl, die Grossthaten, die in denselben verrichtet wurden, stärkten das Selbstgefühl, die Gefahr, in welcher die hellenische Kultur geschwebt, mahnten zum Mannesernst und zur Manneszucht. Der unvergleichlich hohe Wert der heimischen Güter, die vor den Barbaren gerettet wurden, forderte zum Abthun des Fremdländischen, gegen das man allzugrosse Empfänglichkeit bewiesen, auf; der Ernst der Lage zur Rückkehr in die Bahnen der Einfachheit, der individuelle Freiheitssinn, ein anererbtes Nationalgut, jetzt aufs stärkste angeregt, zum Abstreifen des steifen Regelzwanges und der Fesseln des konventionell Gewordenen. Die notwendige Folge von dem allem war ein Reformbedürfnis, das sich auf allen Gebieten des Lebens geltend machte. Dies Bedürfnis musste sich auch auf die Kleidertracht erstrecken: das Nationale musste dem Ungriechischen, das Einfache dem Prunk, das Individuelle dem Konventionellen gegenüber zu seinem Rechte gelangen. Erst von dieser Zeit gilt, was Conze von der griechischen Tracht im allgemeinen sagt: „Nicht die Kleider machten Leute, sondern die Leute machten die Kleider.“ Auf das wahrhaft Schöne in der äusseren Tracht hatte aber auch die sich zu ihrem Höhepunkt entwickelnde Kunst bedeutenden Einfluss.

Der Anblick der unvergleichlichen Schöpfungen der bildenden Kunst überhaupt, insbesondere die Art und Weise, wie die Künstler die Gewandung ordneten, musste den Geschmack des Volkes läutern und zur Nachahmung in der Tracht nicht blos für Festzeiten anregen (Weiss, Kostümk. S. 303), wie anderseits die Künstler aus der in jener grossen Zeit sich vollziehenden Reform der Kleidung im wirklichen Leben Anregung zu der Gewandung ihrer Idealgestalten zogen. Die Wechselwirkung des Gebens und Empfangens zwischen Kunst und Leben ist auch auf diesem Gebiet nicht zu verkennen.

punkte. Was die Hom. Hymnen haben, ist oben § 49 behandelt. — Die hom. ἕρματα nennt Anakreon frg. 21, 12 καθέρματα. Alkman spricht von ἄανθα frg. 120; Anakreon von κάλυκες (s. oben § 49) bei Poll. V 96.

[1]) Die Kypris erscheint als ἰοστέφανος Theogn. 1332, Sol. frg. 19, 4, u. öft.; vgl. ausserdem Theogn. 828, Sappho frg. 73. 78. Simonid. Amorg. frg. 7, 66.

[2]) Alkman 23, 66 ποικίλος δράκων παγχρύσιος; vgl. Bergk z. d. St.; Duris über die χλιδῶνες ἀμφὶ βραχίοσι der Samier bei Athen. XII 30; vgl. Kock CAfrg. I S. 477.

Es ist nicht zufällig, wenn Thukydides in der für die Geschichte der griechischen Tracht bedeutsamen Stelle I 6, 3. 4 die Reform der Männertracht in Athen als eine vor nicht langer Zeit (*οὐ πολὺς χρόνος*) erfolgte bezeichnet; sie wird sich mit der 80. Olympiade, jener in der Kultur- und Kunstgeschichte Athens so wichtigen Grenzscheide zwischen Altem und Neuem, vollzogen haben. Um diese Zeit war der Prunk des Purpurmantels, die Überladenheit der buntfarbigen Chitone, die Steifheit der Haartracht, die Peinlichkeit der symmetrischen Form und künstlichen Fältelung der Gewänder in Abnahme begriffen oder schon verschwunden. Die Pracht gebührte wie in Wohnung, so in Gewandung und Schmuck den Göttern; was der Handel an kostbaren Stoffen aus der Ferne (Duncker, Gesch. d. Altert. VIII 216 ff.) liefern, was Kunstweberei und Goldschmiedekunst an herrlichen Gebilden schaffen konnten, das sollte in erster Linie ihnen, die Hellas von der Fremdherrschaft errettet, zu gute kommen (Böckh-Fränkel, Staatsh. I 265); den Privatleuten aller Stände gebührte wie in Wohnung, so in Kleidung massvolle, wenn auch durch gebildeten Geschmack veredelte Einfachheit. Nur an den Götterfesten geziemte es, nicht nur das Kultpersonal (vgl. A. Müller, Bühnenalt. § 17. 18 mit Litteratur) glänzend auszustatten, sondern sich selbst im glänzenden Schmuck zu zeigen. — Auch der nivellierende demokratische Geist jener Zeit drängte zur Ausgleichung der Tracht der höheren und niederen Stände auf der Grundlage des Prinzips der Einfachheit, so bei den Spartanern und Athenern nach Thuk. I 6, 3 (*μετρία ἐσθής*; Helbig, Hom. Ep. S. 121; Studniczka, Beitr. S. 26).

Freilich blieben die demoralisierenden Wirkungen des peloponnesischen Krieges auch in Bezug auf die Kleidung namentlich des weiblichen Geschlechtes, nicht ohne sichtbare Spuren: das vierte Jahrhundert bildet auch hier wie in anderen Gestaltungen des Privatlebens den Übergang zu der hellenistischen Periode, in der sich der Charakter edler Einfachheit und Natürlichkeit mehr und mehr verlor.

K. Fr. Hermann-Blümner, Griech. Privataltert. § 21 ff. mit Angabe der älteren und neueren Litteratur. — Th. Hope, *Costume of the Ancients. Illustrated in upwards of 320 outline engravings, containing of egyptian, greek and roman habits and dresses, 2 vols,* London 1875 (2. Aufl., die erste erschien 1841). — H. Weiss, Kostümkunde. Geschichte der Tracht und des Geräthes, 2. Aufl., Stuttgart 1881, Erster Band. — Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer, Berlin 1882, S. 204 ff. — A. Racinet, Geschichte des Kostüms in 500 Tafeln. Mit erläuterndem Text. Deutsche Ausg. bearb. von A. Rosenberg, Berlin 1883—85 2 Bde., 3. Bd. Lief. 1. 2. 1886. — J. Machold, Über griechische und römische Gewänder, Jahresb. des Wiener Vereins Mittelschule 1884 S. 114 ff. — A. Conze, Die antike Gewandung, in Teirich, Blätter für Kunstgewerbe, Bd. IV (1875) S. 61—74. — Semper, Der Stil I² S. 133 ff. — H. Blümner, Leben u. Sitten der Griechen, Leipzig 1887 I S. 46 ff. — Derselbe, Die Mode im alten Griechenland, Grenzboten XLIV 8. 9. — Derselbe in verschiedenen Artikeln, wie Chiton, Chlamys, Himation, Kleidung u. s. w. in Baumeisters Denkmälern. Anderes hieher Gehörige s. bei S. Reinach, *Manuel de philologie classique, tome II* S. 221, in A. Böckh's Encykl. und Methodologie der philol. Wissenschaften, 2. Aufl. bes. v. R. Klussmann S. 405. — A. Müller, Die griechischen Bühnenaltertümer, S. 226 ff. (Eine Monographie über die klassische Tracht ist nicht vorhanden).

56. Die Vereinfachung und Nationalisierung der Gewandung, welche nicht Rückkehr zu primitiven Zuständen bedeutete, sondern sich mit den Errungenschaften der Kultur recht wohl vertrug, zeigte sich in Stoff, Farbe und Dekoration. Der lange Linnenchiton, auch von den

älteren vornehmen Athenern aufgegeben (Thuk. I 6, 3), machte dem kürzeren wollenen Platz und behauptete nur als Kult- und Festgewand (s. oben § 45) sein historisches Anrecht. Darin lag einerseits eine Ausgleichung in der Tracht der Stände, anderseits eine Begünstigung der nationalen Wollenindustrie und es bedurfte wohl in jener Zeitströmung nicht erst der besonderen Anregung des durch seinen Anzug auffallenden antiken „Wollen-Jäger", des Architekten Hippodamus,[1]) der Wollenkleidung eine grössere Ausdehnung als bisher zu geben. Mit der wiedergewonnenen Vorliebe für den nationalen Stoff konnten zugleich auch die weitgehendsten Anforderungen, die man bezüglich der Qualität der Schafwolle, der Dichtigkeit und Feinheit der Wollenerzeugnisse an die nationale Industrie stellen mochte, vollkommen befriedigt werden.[2]) Während der arme Mann seinen *χιτὼν οὔλων ἐρίων* (Aristoph. Ran. 1067) trug, blieb es dem Begüterten unbenommen, seinen Chiton aus *ἔρια μαλακά*, wie sie Attika, Megaris, Milet und andere Orte lieferten, fertigen zu lassen. Ebenso war es mit dem Obergewande der Fall. Den dichten Wollenstoff bot die *χλαῖνα*, den feinen, für den Sommer geeigneten die *χλανίς* oder das *ληδάριον* (A. Müller, ll. S. 250 Anm. 5). Freilich die Frauen Athens, zumal die vornehmen, die später als die Männer den ionischen Linnenchiton angenommen hatten, hielten um so länger an demselben fest und machten sich alle Sorten der Flachsgespinnste, welche Handel und Industrie lieferten, zu nutze, von den gröberen Stoffen an, wie die aus ungesponnenem Flachs waren (*χιτωνίσκος στύππινος, χιτώνιον στύππινον*)[3]) bis zu den feineren (*χ. βύσσινος*, auch inschriftlich bezeugt) und den feinsten, durchsichtigen Stoffen (wie sie schon in der archaischen Periode üblich waren), unter welchen die amorginischen eine besondere Rolle spielten.[4]) Doch verhielten sie sich gegen die Wollenzeuge keineswegs ablehnend; von den Oberkleidern abgesehen benutzten sie auch zu ihren Unterkleidern Wollenstoffe aller Art, z. B. die bis zur Durchsichtigkeit feinen Stoffe aus Tarent (*χιτὼν ταραντῖνος, ῥάκος ταραντῖνον*).[5]) Als angemessenste Farbe[6]) des Wollenstoffes für Ober- und Untergewand erschien ebenso wie die des Linnen die glänzend weisse (*ἔρια λαμπρά*); dunkle Natur- oder Kunstfarben der Wolle eigneten den arbeitenden Klassen in

[1]) Aristot. Pol. II 5, 1. C. Fr. Hermann, *Disputatio de Hippodamo Milesio*, Marburg 1841; Zeller, Philos. d. Gr. I[5] 963, 4; Erdmann, Philolog. 42 S. 193 ff.

[2]) Über die textile Industrie bahnbrechend J. Yates, *Textrinum antiquorum. An account of the art of Weaving among the ancients. Part. I* (einziger) London 1843. Blümner, Technologie I 90 ff. (mit Litteratur); Marquardt, Privatl. d. Röm. S. 458. 459 (mit Litteratur); Hermann-Blümner, Privataltert. S. 414. Über die Schafzucht Büchsenschütz, Hauptstätten S. 71 ff.; Blümner, Gewerbl. Thätigkeit S. 62 ff.

[3]) Inschriftliche Bezeugung bei Rangabé, Antiq. hell. II S. 538 und Böhlau de re vest. S. 20. 21; vgl. Blümner, Technol. I 182.

[5]) Über die (inschriftlich belegten) *χιτώνια ἀμόργινα* Becker-Göll, Charikles III 237; Büchsenschütz ll. S. 68. 69; Blümner, Gewerbl. Thätigk. S. 94. 95 und Technol. I 181; Hermann-Blümner, Privataltert. S. 191 Anm. 1; Böckh-Fränkel, Staatsh. I 132. — Wichtig ist das Zeugnis für die Übergangszeit aus der archaischen Zeit in die klassische: Plin. N. H. 25, 58: *Polygnotus mulieres tralucida veste pinxit.*

[5]) Vgl. Rangabé ll. S. 535; Büchsenschütz ll. S 75 Anm. 5; Blümner, Gewerbl. Thätigk. S. 122. Durchsichtige oder dünne Gewänder, nicht nur Hetärentracht, gehörten wohl zu den „Intimitäten" der Frauentoilette. — Auch das Thebanische Kleiderinventar, Collitz, Griech. Dial. Inschr. nr. 714, kennt *ταραντῖνα*.

[6]) Blümner, Technol. I 251 ff.; Gesch. d. Kunstgew. im Altert. I 12 ff., Leben und Sitten der Gr. I 56 ff.

der Stadt und auf dem Lande, den Männern der Bedürfnislosigkeit und der Trauer.[1]) Farbige Gewänder gehörten nur zur Festtracht, z. B. die purpurnen, die in der vorhergehenden Periode verschwenderisch getragen worden waren (Kock zu Aristoph. Eq. 907).[2]) Jedenfalls war jetzt das Tragen von Purpurgewändern in gewöhnlichen Tagen in Athen etwas auffallendes; dies stimmte zum theatralischen Auftreten eines Gorgias, der sich den Empedokles in seiner äusseren Erscheinung zum Muster genommen (Zeller Phil. d. Gr. I[5] S. 951), und eines Hippias (Zeller S. 957). Über *βατραχίς* s. A. Müller, Bühnenalt. S. 234 Anm. 3; über farbige Männerkleidung überhaupt Hermann-Blümner, Privataltert. III 244 ff. 257. — Bei den Frauen waren auch in dieser Periode farbige Kleider beliebt, wenn auch die weisse Farbe für Mädchen und verheiratete Frauen die schicklichste war. Jedenfalls galt es, in die aus mehreren Stücken bestehende Kleidung Farbenharmonie und eine wohlthuende Abwechslung von Hell und Dunkel zu bringen, was um so leichter zu erreichen war, als die antike Färberei eine grosse Mannigfaltigkeit von Farbentönen herzustellen verstand und nach Sempers treffender Bemerkung (Stil I[2] S. 191) nicht auf die Gewinnung abstrakter Farben, wie rot, schwarz, gelb, blau, grün u. s. w. ausging, sondern sich an bestimmte Naturphaenomene anlehnte. Daher die Benennung safrangelb (*κροκωτός*), froschgrün (*βατραχειοῦς*, *βατραχίς*), blau von der Farbe Isatis (Curtius, Inschr. v. Samos S. 18), apfelgrün oder apfelgelb (*μήλινος*) u. s. w.; vgl. Poll. VII 56; Becker-Göll ll. S. 253.[3])

Jene Harmonie und Abwechslung der Farben wurde aber auch durch Anbringen von andersfarbigen Säumen oder Borden (*κράσπεδα*, die angewebten *παρυφαί*, die angenähten *παράβολα*, *ὦαι*, urspr. Schafpelzbesatz?) an den Gewandstücken der Frauen, in beschränkterer Weise an denen der Männer erzielt, eine alte Sitte, nur jetzt in massvollerer Weise[4]) und in schönerer freierer Form angewendet. Neben den abschliessenden Säumen um den Halsausschnitt (beim Chiton) und untern Rand (*χιτῶνες περιήγητοι*) wurden Streifen auch in der Mitte angebracht, vom Halsausschnitt über den Chiton, auch längs der beiden Ärmel, vertikal laufend (Besatzstreifen, *ῥάβδοι*, *ὄχθοιβοι*, vgl. Kock CAfr. I 172; Dittenberger, Sylloge Nr. 366, 83. 84).

Man setzte auf dunkle Gewänder hellfarbige Bordüren: ein purpurfarbiges z. B. fasste man mit weissem (*ἱμάτιον περίλευκον* CAfr. II S. 128 K.)

[1]) Vgl. Hermann-Blümner, Privataltert. S. 369 Anm. 7 *φαιός* (*τρίβων*) Farbe der Kyniker; selbst die vornehmen Akademiker gaben den Anforderungen, die man an die Tracht der Philosophen stellte, insoweit nach, als sie unter der *λευκὴ χλανίς* einen *φαιὸς χιτωνίσκος* (was Kock CAfr. II 24 nicht hätte anzweifeln sollen) trugen; vgl. Antiphanes bei Athen. XII 63 extr.

[2]) Zum Hochfest der Schlacht zogen die Spartaner *ἐν φοινικίδι*; vgl. Blümner, Gew. Thätigk. S. 81 Anm. 10.

[3]) Inschriftliche (in allen Einzelheiten noch nicht vollständig gedeutete) Hauptquellen für Frauentracht: die Inventare der brauronischen Artemis in CIA. II nr. 751—765; die Garderobe der samischen Hera bei C. Curtius, Inschriften und Studien z. Gesch. v. Samos S. 10—21 (hiezu U. Köhler, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VII (1882) S. 371 ff.); das thebanische Kleiderinventar, *Bull. de corr. hell.* V 264; vgl. Collitz, Sammlung d. griech. Dialekt-Inschr. I nr. 714; Rangabé, Antiq. Hell. II S. 528 ff.; Helbig, Hom. Ep. S. 335 ff.; Böhlau ll. S. 20 ff.; Böckh-Fränkel, Staatsh. II S. 283.

[4]) Die Gewänder mit breiten Borden (*χιτωνίσκοι πλατυαλουργεῖς*) waren wohl hauptsächlich Weihgeschenke.

Besatz ein oder durchzog es mit weissen Streifen (*μεσόλευκον*), oder man gab dem hellfarbigen, weissen oder gelben (*θαψινόν*) Gewand dunkle Horizontal- oder Vertikalstreifen, am liebsten purpurne (*χιτώνιον θαψινὸν παραλουργές; χιτωνίσκος μεσαλουργὴς λευκός*). Denn die Verbrämung mit Purpur in seinen verschiedenen Nuancierungen erscheint als besonders beliebt;[1]) das also verbrämte Frauengewand heisst geradezu *παρυφές*, Kock ll. I S. 474. Proben griechischer Säume, deren verschiedene Figuren den Gewändern verschiedene Namen gaben,[2]) veranschaulicht Weiss, Kostümk. S. 316.

Auf diese farbige Ausstattung der Gewänder beschränkte sich im wesentlichen der Geschmack der Frauen in klassischer Zeit. Die reiche Ornamentierung mit eingestickten oder eingewebten Blumen, Sternen u. dgl. (*χιτὼν κατάστικτος*; vgl. Becker-Göll III 257, Rangabé II S. 531) und die Buntscheckigkeit gemusterter Stoffe, wie sie noch in der archaischen Periode allgemein üblich, trat in den Hintergrund, wenn sie auch keineswegs verdrängt wurde, wie bei Fest-, Pracht- und Kultusgewändern.[3])

57. **Männerkleidung.** Die Steifheit und Zopfmässigkeit, welche die archaische Zeit auch an ihrem Ende noch nicht völlig aufgegeben hatte, war überwunden: das streng symmetrische Umlegen hatte dem freieren Umwurf des Himation bereits Platz gemacht; die Pedanterie, mit der man die Falten des Chiton legte,[4]) war in dem Masse gewichen als der Wollenstoff, der die steife Fältelung wenig vertrug, wieder mehr zur Herrschaft gelangte. Zugleich verlor sich der orientalisierende Charakter des Enganliegenden; die Kleidung samt Gürtung wurde weiter und bequemer, ohne in Nachlässigkeit auszuarten. Das Prinzip der Zweckmässigkeit drang durch. Jeder Stand kleidete sich nach Bedürfnis.

Durch alle Entwicklung der Tracht hindurch war die alte Wollenchlaena (§ 41. 45) nicht verschwunden, auch nicht bei den niederen Ständen Attikas, bei denen sie, wenn sie gegürtet wurde, wohl auch das einzige Kleidungsstück bildete, Chiton und Himation in sich vereinigend. Die arbeitenden Klassen und Stände, die den rechten Arm möglichst ungehindert bewegen wollten, nestelten nur auf der linken Seite oder schlugen das Stück Zeug über die linke Schulter, so dass sie die Zipfel der rechten Seite des Stückes frei liessen und die rechte Brust nicht bedeckten: *ἐξωμίς*[5]) (Abb. 34). Für massenhaften Import solcher *ἐξωμίδες* sorgte Megaris.[6]) — In Sparta war in dieser Zeit die allgemeine Tracht der Erwachsenen (bereits vom 12. Lebensjahre an) die altnationale genestelte Chlaena, und zwar konnte sie wie die *δίπλαξ* der homerischen Helden (§ 45, a) auch doppelt

[1]) Daher inschriftlich so häufig *παραλουργές*. Die boeotische Inschrift bei Collitz ll. Nr. 714 hat *παρπόρφυρον* und *περιπόρφυρον*, ferner *σινδόνα παρραπτῶς πορφύρας ἔχωσαν*.

[2]) Z. B. *χιτωνίσκος πυργωτός, κτενωτός* (vgl. *πεντέκτενον* CAfr. II nr. 279 K.); *παρυφὴν ἔχει θερμαστίν* u. dgl. auf Inschriften: s. Rangabé ll. S. 529 ff.

[3]) Helbig, Hom. Ep. S. 153 ff. 335 ff. Epitheton *ποικίλος; ἱμάτιον ποικιλόμορφον* der heimzuführenden Braut Aristoph. Plut. 530.

[4]) Blümner, Leben u. Sitten d. Gr. I 19.

[5]) Mit Recht definieren Aelius Dionysius bei Eustath. Il. p. 1166, 54, Poll. VII 48, Hesych. s. v. die *ἐξωμίς* als *χιτὼν ἅμα καὶ ἱμάτιον τὸ αὐτό;* Becker-Göll III 208; Studniczka ll. S. 77–79; A. Müller ll. S. 260 Anm. 4. Die Exomis ist selbstverständlich nicht spezifisch attische Tracht.

[6]) Blümner, Gewerbl. Thätigkeit S. 71 Anm. 4.

umgelegt werden. Ein Chiton wurde nicht darunter angezogen. Schriftsteller der klassischen wie nachklassischen Zeit nennen sie *τρίβων διπλοῦς* (Polyaen. Strat. IV 14).[1]) In Athen und anderen Städten trugen Männer der wirklichen oder affektierten Bedürfnislosigkeit ein doppelt umlegbares Zeugstück statt des Chiton und Himation, z. B. die Kyniker, zu deren „Ordenstracht“ der *τρίβων διπλοῦς* nebst *βακτήριον* und *πήρα* gehörte.[2]) Die Übrigen blieben beim Chiton (nebst Gürtel) und Himation. Form und Schnitt des Chiton änderte sich im allgemeinen nicht; nur wurde er weiter und als Alltagskleid kurz,[3]) etwa bis zu den Knieen reichend, getragen und wohl auch über den Gürtel heraufgezogen, sodass ein kleiner Bausch entstand. Der Chiton war entweder ärmellos oder mit Halbärmeln versehen,[4]) ferner zusammengenäht auch in seinem obern Teil oder mittelst Nadeln, Spangen oder Knöpfe auf den Schultern befestigt. In beiden Fällen konnte er auch wie die Chlaena zur *ἐξωμίς* werden (Arist. Lys. 1021 ist die Exomis des attischen Männerchors ein *ἔνδυμα*); im Gegensatz hiezu heisst der beide Schultern deckende Chiton *ἀμφιμάσχαλος* (Kock zu Arist. Eqq. 882).[5])

Der Chiton war das eigentliche Hauskleid; daheim war man *γυμνός*, s. oben § 47 Anm. Ging man aus, so forderte der Anstand, dem die niederen Volksschichten sich nicht unterwerfen konnten und die Sonderlinge sich nicht unterwarfen, dass man über den Chiton noch ein Himation umwarf. Das Himation ist es, das durch die Art seines Umlegens (s. oben § 52), wobei es galt einen schönen Faltenwurf zu erzielen, der Männertracht dieser Zeit ihr klassisches Gepräge gibt. Durch dieses Gewandstück kam das Prinzip der Individualität zum vollen Ausdruck.

Indem das Himation sich an die Gestalt seines Trägers anschmiegte, war es nicht sowohl eine Behausung (§ 40) als ein „Echo“ der Gestalt. „Die völlige Hingebung des antiken Gewandes an die Gestalt ist es vor allem, welche demselben seine ewige künstlerische Geltung verleiht“ (Conze, Teirich's Bl. f. Kunstg. IV 62);[6]) vgl. Abb. 32.

Die Chlamys,[7]) ursprünglich und auch jetzt noch Reitertracht, war allgemein Ephebentracht geworden. Eine Abart derselben scheint die kostbarere *ἐφαπτίς* gewesen zu sein, bestimmt für Krieger und Jäger zur Umwicklung um den Arm,[8]) während *ἐφεστρίς* und *ξυστίς* allgemeine Aus-

[1]) Pollux spricht VII 47 von Chlaenen, welche die Attiker ausser *ἀπληγίδες* (CAfr. I 405 K.) auch *διπληγίδες* oder *δίβολοι* nannten.

[2]) Zeller, Philos. d. Gr. II[3] 1 S. 270. 271. Der Spötter Kerkidas aus Megalopolis nannte Diogenes einen *διπλοείματος* (Diog. Laest. VI 76); vgl. Anthol. Pal. VII 65, 3 (*διπλοΐς*).

[3]) Daher wohl auch *χιτωνίσκος* genannt im Gegensatz zum *ἱμάτιον*: Aristoph. Av. 933 (vgl. Kock zu V. 946); Plato Legg. p. 954 A; Dem. Mid. 216 u. Aristog. I 56.

[4]) Ein Chiton mit Ärmeln, die bis zum Handgelenk reichten, *χιτὼν χειριδωτός*, war persisch-orientalische Tracht (Hdt. VII 61, *κάπυρις* Poll. VII 58), Tracht der Bühne (A. Müller S. 231, 3) und der verweichlichten Grossgriechen; Hermann-Blümner S. 173 Anm. 3.

[5]) Poll. IV 118; A. Müller ll. S. 249 Anm. 1. 2. Nach den Lexikographen ist *ἐξωμίς* = *χιτὼν ἑτερομάσχαλος*, ein *σχῆμα οἰκετῶν* (Aristoph. Vesp. 444), *χ. ἀμφιμάσχαλος σχῆμα ἐλευθέρων* (Poll. VII 47).

[6]) Daher begreift es sich, dass die Kunst, von der gewöhnlichen Sitte im Leben abweichend, sich Darstellungen im Himation ohne Chiton erlaubte.

[7]) Sophokl. Frg. inc. 881 *τρύχει καλυφθεὶς Θεσσαλικῆς ἀπληγίδος*.

[8]) Schol. Clem. Alex. IV 128 Klotz: *ἡ δὲ ἐφαπτὶς ταὐτὸν μὲν τῇ χλαίνῃ — περι-*

drücke für Obergewand oder Überwurf sowohl der Männer als der Frauen sind, von denen der letztere das zur Vervollständigung des Festanzuges dienende Gewandstück aus besonders feinem Stoffe bedeutet, während ersterem auch das Epitheton *παχεῖα* zukommt (nach Xenoph. Symp. 4, 38).[1])

58. Zur vollständigen Tracht beim Ausgehen gehörte die Fussbekleidung. Das Sandalen- und Schuhwerk, durch die Notwendigkeit den Fuss gegen verletzende Steine und Dornen, Feuchtigkeit und Kälte zu schützen (§ 45. 46) entstanden, war längst ein Gegenstand rühriger Industrie mit weitgehender fabrikmässiger Arbeitsteilung geworden; zahlreiche blühende Fabrikationsorte im In- und Ausland nennen Poll. VII 85 ff. und andere Schriftsteller.[2]) Aus den Sandalen (*πέδιλα, σάνδαλα, σανδάλια*) hatten sich frühzeitig die den ganzen Fuss bedeckenden Schuhe, und aus der Verbindung der Sandalen mit den rindsledernen Gamaschen, *κνημῖδες*, (§ 47) die hohen Stiefel entwickelt, letztere seit langem Tracht der assyrischen und babylonischen Krieger (Weiss, Kostümk. S. 95) und der Lyder (Hdt. I 155; *κόθορνος* lydisches Lehnwort?). Den drei Gattungen der Fussbekleidung (*ὑποδημάτων γένη*) wusste der griechische Sinn für Zweckmässigkeit und Geschmack entsprechende Formen und Dekorationen zu geben, wenn auch die *ἀνυποδησία* auf der Strasse — zu Hause war man unbeschuht und als Gast eines Andern legte man beim Symposium die Schuhe ab — selbst bei den Ioniern, um von Sparta nicht zu reden, keineswegs als Verstoss gegen die gute Sitte angesehen oder bloss den ärmeren Leuten, Handwerkern und asketischen Philosophen nachgesehen wurde (Becker-Göll III 267 ff.). Zum Material wurde Leder genommen, dessen Bereitung und Färbung (Hauptfarbe schwarz; doch auch andere Farben: die lakonischen Mannesschuhe waren auch weiss oder rot) bei fabrikmässigem Betrieb einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichte, obwohl auch Rohleder verwendet wurde (*καρβάτιναι*, Blümner, Terminol. I 279 Anm. 3); doch war grober Filz nicht ausgeschlossen (Blümner S. 213); Holzschuhe (*κρουπέζαι*) nichts Unbekanntes.[3]) Wer sich von der Sitte beim Ausgehen Schuhwerk zu tragen nicht emanzipierte, hatte auch nach dieser Seite auf *εὐσχημοσύνη* zu sehen; hiezu gehörte, dass man Schuhwerk wählte, das gut sass, daher man solches, das auf den rechten und auf den linken Fuss gemacht war, dem vorzog, das auf beide Füsse passte.[4])

Die Sandalen mit einem oft komplizierten Riemen- und Schnürwerk,[5])

βλήματα γὰρ ἄμφω μανδυώδη ἐπὶ τοῖς ἱματίοις ἀναβαλλόμενα — πολυτελεστέρα μέντοι ἡ ἐφαπτὶς τῆς χλαίνης. Vgl. A. Müller ll. S. 235 Anm. 4.

[1]) Über *ἐφεστρίς* s. Becker-Göll III 259. 260; Hermann-Blümner S. 178 Anm. 5. — Über *ξυστίς* bemerkt Schol. Clem. Al. ll.: *ἱμάτιον λαμπρόν, λεπτὸν πάνυ;* s. Becker-Göll III 259; A. Müller S. 234 Anm. 1; Rangabé, Ant. Hell. II 531 zu inschriftlichem *κατάστικτος ξυστιδωτὸς* sc. *χιτών*. Theocr. Id. II 74 ist *ξυστίς* ein *ἔνδυμα* des Mädchens über dem Schleppchiton.

[2]) Zusammenstellungen bei Böckh-Fränkel, Staatsh. I 134 u. Büchsenschütz, Hauptstätten des Gewerbfl. S. 92.

[3]) Poll. VII 87. Kratinus von den Boeotern: *οὗτοι δ' εἰσὶν συοβοιωτοί, κρουπεζοφόρον γένος ἀνδρῶν* frg. 310 K. — Zu der Sohle (*κάττυμα, πέλμα*) nahm man ausser Leder auch Holz und Kork und beschlug sie wohl auch — wie wohl dies ein Zeichen der *ἀγροικία* — mit Nägeln (*ἧλοι*).

[4]) Arbeiten über dem Leisten (*καλόπους*) s. Blümner, Terminol. I 276; zu den auf beide Füsse gemachten Stiefeln gehörten die *κόθορνοι* (daher der zweideutige Theramenes *κόθορνος* genannt Xen. Hell. II 3, 47).

[5]) Becker-Göll III 272: Abbildungen in Daremb. et Saglio, *Dictionnaire* s. v.

das bei Männersandalen auch über den Knöchel bis zur Wade hinaufgeflochten wurde, und mit verschiedenartiger Ornamentation ausgestattet,[1]) wurden von beiden Geschlechtern getragen, vorzugsweise von Frauen, die auch hierin ihrem konservativen Sinne treu blieben. Eine Luxusart bildeten die safrangelben βαυκίδες der Frauen (Poll. VII 94) und die βλαῦται, mit denen die Männer zu einem Symposium gingen.[2]) Zu derjenigen Fussbekleidung, welche den Fuss zum Teil mit Leder zum Teil mit Riemen bedeckte, sei es den vorderen Teil mit jenem, den hintern mit diesem (Pantoffelart) oder umgekehrt, oder welche aus niedrigem Seitenleder bestand, das durch Schnürriemen über dem Fuss verbunden war, scheinen die κρηπῖδες gehört zu haben. Sie wurden in der klassischen Zeit, ja, wenn Timaeus den richtigen Ausdruck gewählt (Athen. XII 22), in Kroton bereits in der archaischen Zeit von Männern und Frauen getragen, und kamen keineswegs erst in der makedonischen und hellenistisch-römischen Zeit in Mode. Die Chiischen κρηπῖδες (vgl. Hesych. χῖαι) waren zur Zeit des Verfassers der chirurgischen Schrift περὶ ἄρθρων nach Galen. XVIII, 1, p. 678 K. bereits wieder ausser Gebrauch.[3]) Diese Art bildete den Übergang zu den eigentlichen Schuhen (κοῖλα ὑποδήματα), die man wie die modernen Schuhe schnürte oder knüpfte. Mit dem Abkommen der in der Regel über die Knöchel hinaufgehenden orientalischen Schnabelschuhe war das Tragen niedriger, d. h. die Knöchel nicht erreichender Schuhe verbunden. Nur niedrige Schuhe trugen Frauen, die nicht bei den Sandalen blieben. Unter den Fabrikationsorten, welche Schuhe lieferten, die den ganzen Fuss bedeckten, wird Kolophon erwähnt (Hesych. s. v. Κολοφώνια; Poll. VII 90). Die Männerschuhe geringerer Gattung hiessen ἀρβύλαι;[4]) über die ἐμβάδες vgl. Kock zu Aristoph. Eq. 870. So wenig bei diesen Absätze vorkamen, ebensowenig bei den Stiefeln (ἐνδρομίδες), die bis an die Waden hinaufreichend in der verschiedensten Weise geschnürt oder auch geknöpft wurden. Man bediente sich ihrer bei Jagden und ländlichen Arbeiten. Ihrem Zweck entsprechend hatten die Stiefel dicke Sohlen (καττύματα); doch fehlte es auch dieser Gattung nicht an Eleganz, als welche das Überhangen zackiger Lederlappen vom oberen Rande galt.[5]) Lange scheinen sich die Kretischen Stiefel erhalten zu haben, da sie noch Galen für sehr zweckmässig erklärt (ll. p. 682. 683). Zu den Stiefeln gehörten die Reiterstiefel, ἐμβάται (Xenoph. Equit. 12, 10), und die κόθορνοι.[6])

crepida und bei Blümner, Leben und itte d. Gr. I 61. 62.

[1]) Vgl. Cephisodot frg. 4 in CAfr. I 801 K. Die σάνδαλα Τυρρηνικά, auch in Athen beliebt (vergl. Cratin. frg. 131 in CAfr. K. I 54), hatten hölzerne Sohlen mit vergoldeten Riemen; Poll. VII 86. 92; Büchsenschütz, Hauptstätten d. Gewerbfl. S. 93 Anm. 10; Blümner, Gew. Thät. S. 107. Empedokles trug Sandalen mit Bronzeverzierungen, Suid. s. v. Ἀμύκλαι u. Ἐμπεδοκλῆς (Tertullian unrichtig: *crepidula aerea, de pall.* c. 4).

[2]) S. die Stellen in Daremb. et Saglio, *Dictionnaire* s. v. *blautai.*

[3]) Schon der Parodiendichter Hegemon aus Thasos (Athen XV 58) und der Komiker Plato erwähnen der κρηπῖδες (CAfr. I 612 nr. 46 K.). Vgl. Daremb. et Saglio s. v. *crepida.* Zu den Halbschuhen können vielleicht die περιβαρίδες gerechnet werden, vorzugsweise, wenn auch nicht ausschliesslich (Theop. com. frg. 52 K.), Schuhwerk der Dienerinnen (Poll. VII 87), aber, wenn elegant gemacht, auch der freigeborenen Frauen im grossen Staat, Aristoph. Lys. 45. 47. 53.

[4]) Vgl. Galen XVIII, 1 p. 680. Daremb. et Saglio s. v. *arbylè.*

[5]) Abbildungen bei Blümner, Leben u. Sitten d. Gr. I 65 u. 66.

[6]) Daremb. et Saglio s. v. *cothurnus;*

Nur die Denkmäler unterrichten über die Formen der Fussbekleidung anschaulich, die Litteratur gibt uns fast nichts als Namen, aus denen man nur einen ganz allgemeinen Begriff über den Reichtum an Formen und einen Einblick in die zahlreichen Fabrikationsorte, welche Schuhwerk lieferten, gewinnt.

Die als Mode aufgekommenen Schuhe erhielten besondere Namen teils nach den Fabrikationsorten oder Ländern, woher sie importiert wurden, teils nach den Personen, die sie aufbrachten: viel getragen wurden die lakonischen Mannesschuhe (*Λακωνικαί*),[1]) die Persischen und Sikyonischen Frauenschuhe (*Περσικαί*, *Σικυώνια*), die Tyrrhenischen Sandalen u. s. w.; dann gab es Alkibiades-Iphikrates-Schuhe (*Ἀλκιβιάδες*, *Ἰφικρατίδες*) u. s. w. (Poll. VII 88 ff.).[2])

Becker-Göll III 267 ff. — Hermann-Blümner S. 181 ff. — Guhl u. Koner S. 225 ff. — Büchsenschütz, Hauptstätten S. 91 ff. — D. Corrazina, *L'arte del calzolaio, colla storia antica e moderna. Vol. I, Raccolta di 212 calzature di diverse forme*, Brescia 1882. — Daremberg et Saglio, *Dictionnaire*, Artikel *arbylè, blautai, crepida*. — Blümner, Leben und Sitten der Griechen I 60 ff.

59. Kopfbedeckung. Reicher Haarwuchs und Gewohnheit von Jugend auf liessen den Kopf für gewöhnlich trotz Sonnenhitze und Sonnenglanz unbedeckt in der Stadt; doch machten gewisse Arten von Gewerben und längere Reisen über Land eine Kopfbedeckung nötig, wozu man seit alten Zeiten entweder Filz (*πῖλος*, Blümner Technol. I 213) oder Tierfelle nahm (*κυνέη*, *κυνῆ*, wiewohl der Ausdruck etymologisch nichts mit einem Tier zu thun hat; vgl. Autenrieth, Homerlexikon s. v.), wenn man sich nicht mit Binsengeflecht begnügte. Die Hauptformen waren a) Hut mit Krempe, *πέτασος*, unzertrennlich von *χλαμύς*, daher thessalisch oder makedonisch genannt, vornehmlich der Reisehut (Tracht des Hermes), aber von der mannigfaltigsten Form sowohl dem Kopfe als der Krempe nach, wenn auch die Mannigfaltigkeit teilweise auf zeitliche und landschaftliche Unterschiede zurückzuführen ist. Die ältere Form ist jedenfalls der Petasos mit spitzem Kopf und einer auf der vordern und hintern Seite aufgebogenen Krempe, die jüngeren Formen zeigen rundliche niedrige oder hohe Köpfe und breite oder schmale Krempe mit oder ohne Ausschnitte, die bogenförmig in zwei oder vier Enden auslaufen. Eine Abart ist die sogenannte *καυσία*, ein barettartiger Filzhut (S. oben S. 313).

Die Filzhüte mit sehr schmaler Krempe (Schreiber, Kulturh. Bilderatl. Taf. LXV, 12) bilden den Übergang zu den b) mützenartigen Bedeckungen ohne Schirm (speziell *πῖλος* genannt), Tracht der Schiffer (Charon, Odysseus), Handwerker, insbesondere der Feuerarbeiter (Hephästos Abb. 34), auch der Kranken und Schwächlichen. Als Abart erscheint die phrygische

Rich-Chéruel s. v.; A. Müller, Bühnenalt. S. 239 Anm. 6.

[1]) Ob die *Ἀμυκλαΐδες* oder *ἀμυκλαι* (Poll. VII 88; Hesych. *εἶδος ὑποδήματος πολυτελοῦς*) ihren Namen von Amyklae haben, ist zweifelhaft. Hesych. erklärt wenigstens *ἀμυκλίς* mit *ἡδύς*, *γλυκύς*. Über die verschiedenen Sorten lakonischer Schuhe (*ἁπλαῖ* etc.) s. Blümner, Gewerbl. Thätigk. S. 82.

[2]) Vergl. Büchsenschütz, Hauptstätten S. 92. 93. Böckh-Fränkel, Staatsh. I 134. Über die *Ἀλκιβιάδες* bemerkt der Peripatetiker Satyrus in seinen *Βίοι* bei Athen. XII 47 (*Ἀλκιβιάδης*) *ὑποδήματα παρηλλαγμένα ἐφόρει, ἃ ἀπ' αὐτοῦ Ἀλκιβιάδες καλεῖται.*

Mütze mit der nach vorne umgelegten Spitze (Tracht des Anchises, Paris, Ganymedes, s. DRECHSLER in ROSCHERS Mythol. Lex. S. 1602).

BECKER-GÖLL III 262–266. — HERMANN-BLÜMNER S. 179. 180. — GUHL u. KONER S. 217 ff. — WEISS, Kostümk. S. 439. — RICH-CHÉRUEL s. v. *petasus*, *causia*, *pileus*, *pileatus*. — BLÜMNER, Kopfbedeckung, in Baumeisters Denkmälern. — Derselbe, Leben u. Sitten d. Gr. I 68 ff. (mit instruktiven Abbildungen).

60. Pflege der Haare und des Bartes. Mit dem Aufgeben der künstlichen Haarfrisuren, wie sie die archaische Zeit charakterisiert, gab die klassische Zeit mit ihrem ebenso auf massvolle Schönheit als individuelle Freiheit gerichteten Sinn einerseits im allgemeinen das Tragen lang herabwallender Haare auf, andererseits griff sie in die natürliche Fülle des südländischen Haarwuchses nur sparsam ein; jedenfalls aber hob sie dabei, wie bei der Kleidung, das der männlichen Würde Entsprechende im Gegensatze zu dem, was dem weiblichen Geschlechte zukam, entschieden hervor. Nur Stutzer liessen es an künstlicher weibischer Anordnung des Haares nicht fehlen, und auch sonst hing Anordnung und Schnitt des Haares von lokaler und Stammessitte ab. Während die athenischen Epheben, nachdem sie ihre von Jugend auf getragenen Locken einer Gottheit geweiht (K. F. HERMANN, Gottesd. Altert. § 25, 5), und in noch höherem Grade die Athleten ob der „gymnastischen Vorteile" nur kurz geschnittenes Haar trugen und in Argos den Männern seit ihrer Niederlage um Thyrea (549 v. Chr.) kurzes Haar zur gesetzlichen Pflicht gemacht wurde (Hdt. I 82), liessen die Spartaner das in der Knabenzeit kurzgeschorene Haar vom Ephebenalter an sehr lange wachsen, am Festtage der Schlacht es wohl pflegend (vgl. die Nachweise bei CREUZER und BÄHR zu Hdt. VII 208. 209 I 82),[1]) und fanden Nachäffer in den athenischen Lakonisten (KOCK zu Arist. Av. 1281; Plat. Com. fr. 124 K.: *τὸν ὑπηνόβιον σπαρτιοχαίτην*); die athenischen Männer dagegen begnügten sich den allzuüppigen Haarwuchs einzuschränken und dem Haare eine mässige Länge zu geben, im übrigen das natürliche Gekräusel in schönen geschmeidigen Formen ohne Geziertheit und Weichlichkeit zu erhalten, wobei es freilich auf Stand, Alter und Geschmack ankam, wie weit man in der Pflege desselben ging. *Ἀνδραποδώδης θρίξ*[2]) unterschied sich von dem Haarschmuck der *ἐλεύθεροι*; aber unter letzteren blieb es mehr den niederen Volksschichten, den Geizhälsen und asketischen Philosophen, zu deren sonstiger Tracht es passte, überlassen *ἐν χρῷ κείρεσθαι*, dagegen galt *κομᾶν* als Zeichen der Ritterlichkeit.[3]) Es war natürlich, dass die naturgemässe Behandlung des Haares in der klassischen

[1]) Zu den Zeiten des achäischen Bundes war im Gegensatz zu dem bisherigen *κομᾶν* die *κουρά* bereits aufgekommen, Paus. VII 14, 2. Dass diese *κουρά* sich auf kurz geschnittenes Haar bezieht, beweist der den klassischen Zeugnissen (ausser den obigen s. Xenoph. de rep. Lac. 11, 3 Aristot. I 9, 26) und dem monumentalen Beleg bei Plut. Lys. 1 gegenüber sicher so zu bezeichnende Anachronismus der Quellen des Plutarch, der Alc. 23, 3, de adul. 7 Alkibiades bei den Spartanern *κουριῶν* (Ausdruck des Pherekrates bei Poll. II 33) oder *κειρόμενος* *ἐν χρῷ* sein lässt. Dies gegen GÖLL bei BECKER, Charikl. III 290.

[2]) RUHNKEN zu Tim. p. 36 s. v. *ἀνδραποδώδη τρίχα*, worunter keineswegs blos kurz geschorenes Haar zu verstehen; s. Schol. Aristoph. Thesm. 836; KOCK zu Aristoph. Av. 911.

[3]) KOCK zu Aristoph. Nub. 14. — BLÜMNER: „Das Ideal schöner männlicher Haartracht bietet uns die Kunst der klassischen Zeit in den Typen des Zeus und des Asklepios" (Baumeister's Denkm. S. 617).

Periode keines künstlichen Schmuckes mehr bedurfte, wie denn die Männer überhaupt auf Schmuck verzichteten und sich mit dem Tragen des Siegelringes, meist einer in Gold gefassten Gemme (*σφραγίς, δακτύλιος*) begnügten, wiewohl im Laufe der Zeit auch bei den Athenern, nicht bloss in Städten der Üppigkeit, z. B. in Kyrene (Eupolis frg. 189 K.), das luxuriöse Tragen mehrerer Ringe überhand nahm.[1])

Mit der freieren Behandlung des Kopfhaares ging die des Bartes Hand in Hand. Die archaischen Künsteleien verschwanden, die Keilform blieb den *θεράποντες* und den mürrischen Kahlköpfen der Bühne überlassen (Poll. IV 137. 145); man liess der Natur, die den Griechen mit einem vollen lockigen Bart ausgestattet, ihren Lauf und trug wieder allgemein einen Vollbart (bestehend aus *πώγων, μύσταξ, γένειον*), aber nicht ohne ihm durch Zustutzen in der Bude des *κουρεύς* eine gefällige Form zu geben (s. Abb. nr. 33). Die Spartaner freilich hielten trotz des Verbotes der Ephoren viel auf martialische Schnauzbärte,[2]) und jedenfalls hatten überall die Greise das Vorrecht den Bart lange zu tragen. — Das Tragen eines Stocks (*βακτηρία, σκίπων, βακτήριον πτωχικόν*), bei Greisen eine Notwendigkeit, bei jungen Leuten Modesache, war allgemein üblich; der Stock bald (knotiger) Naturstock, bald in eine bestimmte Form gebracht; berühmt die oben gekrümmten *σκυτάλια* der Lakedämonier und der athenischen Lakonisten; Beispiel luxuriöser Ausstattung der *σκίπων* des Malers Parrhasius (Athen. XII 62).[3])

O. Müller, Handb. der Archäologie § 330. — Wieseler, N. Jahrbb. f. Philol. 71 (1855) S. 357 ff. — Krause, Plotina, Leipzig 1858. — Becker-Göll III 287 ff. — Hermann-Blümner S. 206 ff. — A. Müller, Bühnenaltert. S. 284. 285. — Daremberg et Saglio s. v. *coma, barba.* — Blümner, Artikel Haartracht und Barttracht (Barbiere) in Baumeisters Denkmälern; Derselbe, Leben u. Sitten d. Gr. I 82 ff. — C. Fleischer, Die Wertschätzung und Pflege des Haares und Bartes im Altertum, Europa 1885 nr. 8—10.

61. Frauenkleidung. Auch die Frauentracht bekommt oder erhält sich den Typus des Nationalen in Verbindung mit dem anmutig Schönen; es verlor sich auch an ihr die Peinlichkeit der allzufeinen Fältelung und allzu symmetrischer Anordnung der Gewandstücke, ebenso das knapp Anliegende mit enger Gürtung, je mehr sich der Chiton dem altnationalen Peplos annäherte und die wenig Steifheit vertragende Wolle über die Leinwand das Übergewicht bekam. Doch verbleibt der Frauentracht eine grössere Mannigfaltigkeit der Kleidungsstücke und des Kleiderarrangements als der Männertracht, auf Grund der reichen Entwicklung, die sie in der

[1]) Anders verhielt es sich mit dem Kultpersonal und bei Kultushandlungen: z. B. in Lakedämon trugen am Promachienfeste die Opfernden einen Kopfschmuck, *στλεγγίς* genannt, nach Sosibius bei Athen. XV 15. Nach der Mysterieninschrift von Andania auch die Eingeweihten; s. Dittenberger nr. 388, 14. Anderes bei Böckh-Fränkel, Staatsh. II 289. Erotianus p. 115, 3 ed. Klein. Blümner, Kunstgewerbe II 193. — Über die Ringe s. Pauly, Realenc. I² S. 1033; Daremberg et Saglio s. v. *annulus;* Blümner, Kunstgew. I 223 ff. II 184 ff.

[2]) Das Gebot der Ephoren (Plut. Cleom. 9, 2 *κείρεσθαι τὸν μύστακα καὶ προσέχειν τοῖς νόμοις* nach Aristoteles) beziehen Becker-Göll S. 296, Hermann-Blümner S. 208 A. 2 und andere auf die Epheben (obwohl Aristoteles sagt: *προεκήρυττον οἱ ἔφοροι τοῖς πολίταις*); richtiger Busolt, Gr. Gesch. I 150 Anm. 1 darauf, dass es sich bei diesem Befehl nur darum handelte, den Schnurrbart nicht ungebührlich lange wachsen zu lassen.

[3]) Litterarische u. monumentale Belege bei Hermann-Blümner S. 184 A. 1; Daremb. et Saglio s. v. *baculus;* Becker-Göll I 140. 141; A. Müller, Bühnenalt. S. 197 Anm. 3; Rich-Chéruel s. v. *bacillum, baculus.*

vorausgegangenen Periode genommen hatte. So war z. B. das Verhältnis des Gürtels zum Überschlag an dem Chiton, dessen Grundtypus der dorische, mit Spangen an beiden Schultern zu befestigende war, ein höchst verschiedenes: entweder so, dass der Überschlag unter den Gürtel (*ζώνιον*, *ζώνη*; *ζῶμα λευκόν* CIA. II 759 Col. II 9) kam[1]) und nur ein kleiner Bausch über denselben entstehen konnte, oder — und dies war das häufigere — so, dass der Überschlag ausserhalb der Gürtung, also lose blieb und der Gürtel um den eigentlichen Chiton gelegt wurde, wovon ein Stück als Bausch über denselben gezogen werden konnte, wobei den Linien des Überhangs, dessen Enden zu beiden Seiten tiefer lagen als die Mitte, die Anordnung der Falten des Bausches in der Regel entsprechen mochte, ein sicherlich nicht bloss künstlerisches Trachtmotiv, wie es die Idealgestalten der Korenhalle zeigen (Abb. 31). Ferner konnte der Überschlag von verschiedener Länge sein, z. B. weit unter den Gürtel herab gehen. Endlich der Chiton konnte mit oder ohne Gürtel, mit oder ohne Bausch getragen werden; er konnte ärmellos sein oder Halb- oder Ganzärmel (*χειριδωτὸς χιτωνίσκος* auf Inschriften) haben. Diese Mannigfaltigkeit erklärt sich grösstenteils aus der bereits in der archaischen Periode angebahnten und vollzogenen Annäherung des dorischen Peplos und ionischen Chitons, wobei es auf individuelle Neigung oder landschaftliche Sitte ankam, ob das dorische oder ionische Element in dem Chiton das Übergewicht hatte.[2]) Rechnet man hinzu, dass, was bereits (S. 417 Anm. 7) in der archaischen Periode vorkam, über den ionischen Chiton auch ein dorischer mit Überschlag angezogen,[3]) oder dass unter dem Chiton ein kleiner hemdartiger Chiton oder eine die Stelle des Korsetts vertretende Busenbinde (*ζώνιον*, *στρόφιον*, *ἀπόδεσμος*, auch *ταινία*, *μίτρα*)[4]) getragen werden konnte, so ergibt sich schon aus diesen Andeutungen, auf die wir uns hier beschränken, die Ausführung archaeologischen Spezialforschungen überlassend, eine Varietät der Tracht, welche dem dieser Periode besonders eigenen Prinzip der Individualität vollkommen Rechnung trug. Hiezu kam nun endlich das Tragen eines Überwurfs (*ἐπίβλημα*, *ἀμπεχόνη*, *ἀμπεχόνιον*, *ἀμπέχονον*), der in ähnlicher Weise wie das Männer-

[1]) Für den grösseren Überschlag, der bis oberhalb der Kniee reicht, aber vom Gürtel noch umfasst wird, hat Böhlau (de re vest. S. 18, 19) aus attischen Inschriften des 4. Jahrhdts. den Ausdruck *ἀπόπτυγμα* eruiert, wiewohl nicht einzusehen, warum nicht jeder Überschlag, auch wenn nicht vom Gürtel mit umfasst, damals so genannt wurde. Vgl. *πτύγμα* oben S. 407 Anm. 5.

[2]) Das Frauengewand mit Überhang im Gegensatz zum überhangslosen Gewand (*χιτώνιον ἁπλοῦν* inschriftlich), wobei wir annehmen, dass davon abzusehen sei, ob es mehr chitonartig angezogen oder himationartig angelegt wurde, nicht der Überhang allein, hiess *διπλοΐς*, *διπλοΐδιον* (*διπλοῦς χιτώνιον*, *κροκωτὸς διπλοῦς* CIA. II 754, 61. 62); eine besondere das Verhältnis der Länge des Überschlags zur Länge des Gewandes kennzeichnende Art desselben nennt Aristophanes in der viel behandelten Stelle Eccl. 318 *ἡμιδιπλοΐδιον*; vgl. Böhlau de re vest. S. 15 Anm. 1. Der Unterschied, den Böhlau zwischen *διπλοΐς* u. *διπλοΐδιον* macht, ist nicht haltbar; vgl. Blümner, Woch. für kl. Phil. 1885 S. 579; H. Neuling, Philol. Rundsch. V (1885) S. 1203 ff. — Die Falten des Frauengewandes heissen *στολίδες*, *στολίς*; das faltenreiche Gewand *χιτὼν στολιδωτός* Poll. V 54.

[3]) Vgl. Overbeck, Plastik II 97 Relief von einer *columna caelata* v. Ephesos; Mitt. d. d. arch. Inst. V Taf. 5; (Pseudo-)Sosandra des Kalamis in Roscher's Myth. Lex. S. 412.

[4]) Diese Ausdrücke bezeichnen an sich nur gürtel- oder bänderartige Binden, auch *στρόφιον* vgl. z. B. Athen. XII 62 vom Maler Parrhasius. *στηθόδεσμος* Poll. VII 65 ein Ausdruck der hellenistischen Zeit.

himation umgelegt wurde, wenn auch der Schnitt verschieden sein mochte, da zwischen *ἱμάτιον γυναικεῖον* und *ἀνδρεῖον* unterschieden wird. Die weibliche Erfindsamkeit wusste sowohl in der Art des Tragens als im Schnitt und in der Dekoration des Umwurfs eine reizende Mannigfaltigkeit zu erzielen. Bald zeigt sich shawlartiger Umhang, bald mantelartige Umhüllung, die auch den Kopf mit umfassen konnte, wenn nicht ein besonderer Schleier (*καλύπτρα, κάλυμμα* CIA. II 758 col. III 29) beliebt wurde; bald einfacher bald Doppelmantel, wie bei der mittelst Spangen an den Schultern befestigten *ἐπωμίς*;[1]) auf einen besonderen Schnitt deutet das litterarisch wie inschriftlich oft bezeugte *ἔγκυκλον*, wenn auch dessen Form heutzutage nicht mehr bestimmbar ist;[2]) auf ein Prachthimation das *παράπηχυ*,[3]) auf Fransenbesatz des Himation die *ἐσθὴς κρωσσωτή*. — Über die Fussbekleidung der Frauen (Poll. VII 87. 92 ff.), die sich auf Sandalen und niedere Schuhe meist beschränkten — Artemis trägt *ἐνδρομίδες* —, ist § 58 das Nötigste bemerkt.[4])

Während die vorausgehende Periode uns in der Litteratur nur wenige Bezeichnungen für Frauentoilette überliefert hat, ist diese Periode reich an litterarischen und inschriftlichen Bezeichnungen hiefür. Dort liefern uns die Monumente eine Reihe von *φορήματα γυναικεῖα*, für die wir nicht die rechten Namen, hier liefern uns Litteratur und Inschriften eine Reihe Namen, für die wir aus den Monumenten nicht die rechten *φορήματα* finden können. Schon die alten Grammatiker und Lexikographen waren den *πολλὰ εἴδη* gegenüber in Verlegenheit *τὰς ἰδέας συννοῆσαι* (Poll. V 101).

Ausser den oben angeführten Werken und den Arbeiten von Böhlau u. Studniczka gehört hieher J. M. Smith, *Ancient greek female costume. Illustrated by 112 plates and numerous smaller illustrations, with explanatory letterpress and descriptive passages from the works of Homer, Hesiod, Herodotus, Aeschylus, Euripides, Aristophanes, Theocritus, Xenophon and other greek authors*, London 1882.

62. Haartracht und Kopfschmuck. Was § 60 von der dem Charakter der Zeit entsprechenden Behandlung des Kopfhaares der Männer gesagt ist, lässt sich im allgemeinen auch auf die Haartracht der Frauen in der klassischen Periode anwenden. Auch sie bekommt, sich von der männlichen immer mehr unterscheidend, den Charakter der schlichten Naturgemässheit und edlen Einfachheit bei aller Mannigfaltigkeit der Formen, welche Länge, Fülle und Weichheit des Haares der Frauen, insbesondere der Jungfrauen zulässt, sowie den Charakter der individuellen sich über konventionelle Künstlichkeiten hinwegsetzenden Freiheit. Mochte das Haar frei über den Rücken hinabwallen oder das wellenförmig zurückgestrichene

1) Studniczka Beitr. S. 79: „Schmäler (als das Männerhimation), etwa auf ein Fünftel der ganzen Breite reduziert, pflegt der Überschlag am Doppelmantel der klassischen Frauenkleidung zu sein.“ Vgl. die monumentalen Belege S. 78 ff. — Zur *ἐπωμίς* Apollod. Caryst. frg. III Bothe (Poet. com. frg. p. 658). Meineke irrt (Frg. com. Gr. IV 441), wenn er sie auch der männlichen Sklaventracht zuteilt; Poll. IV 119 spricht nicht von *ἐπωμίς* sondern *ἐξωμίς*. Sie ist nach Poll. VII 49 ebenso ausschliesslich Frauentracht wie *διπλοΐδιον*.

2) Cfr. Aristoph. Eccles. 536. 537. Thesm. 499 ff. (Hauptstellen für die Natur des *ἔγκυκλον* als eines *ἱμάτιον* od. *περίβλημα*). Müller-Strübings Deutung (Voss. Zeit. 1862 3. Juli) des *ἔγκυκλον* als Krinoline fand keinen Anklang.

3) Die Stellen der Alten darüber und Ansichten der Neueren bei A. Müller, Bühnenaltert. S. 236 Anm. 1. Machon bei Athen. XIII 45 *Κορίνθιον παράπηχυ καινὸν λήδιον*.

4) Hermann-Blümner S. 196 Anm. 1–4; Becker-Göll III 281 ff.

Vorderhaar mit dem Hinterhaar zu dem bald tiefer bald höher aufgebundenen „griechischen Knoten“ verschlungen oder sonstwie arrangiert werden: immer war die Anordnung von Geschmack und Anmut beherrscht. Zur Erhöhung der Schönheit der Haartracht dienten Stirn- und Haarbinden, sowie Haartücher aller Art, welche den allgemeinen Namen *ἀναδήματα* tragen (Aristoph. Thesm. alt. fr. 320 K., eine für die *γυναικεῖα φορήματα* klassische Stelle, v. 2). Schmale Bänder (*ταινίαι*) durchflochten das Haar oder wurden um Haar und Stirne gewunden; zum Umwinden dienten auch breitere Bänder oder Binden, (*μίτραι*, A. Müller, Bühnenalt. S. 236 Anm. 4), die aus Zeug oder Leder, auch mit Goldplättchen verziert waren (*στλεγγίδες* Poll. VII 179, Schol. Aristoph. Eq. 580; s. oben § 60). Beliebt waren die Kopftücher, die haubenartig umgelegt wurden (*κεκρύφαλοι*); die Haarsäcke *σάκκοι*, deren Zipfel auch Quasten hatten, *πομφόλυγες* Aristoph. Thesm. alt. frg. 320, 13 K.; CIA. II 758 col. II 13, nach Beckers Deutung der Erklärung von Moeris s. v. Blasen, die zu Säcken verwendet wurden, Charikl. III 304,[1]) geflochtene Netze speziell *κεκρύφαλοι* genannt. Die Negligéehaube ist *κεφαλὴ περίθετος*, Aristoph. Thesm. 257 ff. (Studniczka, Beitr. S. 130. 131 Anm. 26). Hiezu gesellten sich noch verschiedene Schmucksachen, die zum Befestigen des Haares dienten oder eine Zierde des Haares oder beides zugleich waren, zum Teil wahrhaft künstlerische Gebilde der Kleinkunst jener Zeit: Haarnadeln (*βελόναι*?) aus Bronze, Edelmetall, Knochen oder Elfenbein, deren Knöpfe insbesondere einen Gegenstand der Kunst bildeten (Sammlung von Abbildungen: Daremberg et Saglio I 62. 63; Blümner, Kunstgew. II 187), Kämme (Poll. V 96), besonders Goldreife oder Diademe mit mancherlei Formen und Namen: *στεφάνη*, häufig weiblichen Gottheiten geweiht (Dittenberger nr. 366, 17. 367, 13. 178, Böckh-Fränkel, Staatsh. II 216. 217), *σφενδόνη*, *ὀπισθοσφενδόνη*.

Einer besondern Kopfbedeckung ausser den haubenartigen Kopftüchern bedurften die Frauen nicht; doch pflegten sie beim Ausgehen wohl auch ihren Umwurf nach alter Sitte über den Kopf zu ziehen und auf Reisen, wie schon die bekannte Stelle Soph. OC. 313 lehrt, einen dem Petasos der Männer ähnlichen Hut zu tragen. Gegen die Sonne schützten sie sich durch Sonnenschirme, die wie die modernen aufgespannt und zusammengefaltet wurden, *σκιάδεια*, die sich aber die Frauen von ihren Sklavinnen in der Regel nachtragen und über den Kopf halten liessen (Über die Skiadephorie der Metökenmädchen in Athen s. Schömann, Alt. I S. 470, Michaelis, Parthenon S. 329 ff.)

O. Müller, Arch. § 340, 4 mit monumentalen Belegen. — Becker-Göll III 301 ff. — Guhl u. Koner S. 221 ff. — Hermann-Blümner S. 103 ff. mit litterarischen und monumentalen Nachweisen; besonders Daremberg et Saglio s. v. *coma*. — Blümner, Leben und Sitte d. Gr. I 71 ff.

63. Sonstiger Frauenschmuck. Die litterarischen u. inschriftlichen Monumente geben eine reiche Fülle von Namen (auch aus verschiedenen Dialekten), auf welche die entsprechenden Gegenstände, die aus dem Gebiet der bildenden Künste bekannt sind, im einzelnen anzuwenden bis jetzt

[1]) Etwas anderes sind die neben *σατυρίσκοι ἀπὸ καρχησίων* und *φιάλαι* erwähnten *πομφόλυγες ἐπίτηκτοι*, im Delischen Inventar bei Homolle, *Bull. de corr. hell.* X 462 Z. 18.

nicht gelungen ist. Die seit Alters gebräuchlichen Ohrgehänge (Poll. VII 97) weisen aus der klassischen Zeit eine ausserordentliche Fülle von Formen auf, die eigentlichen Ohrringe nicht minder wie die sogenannten Ohrbommeln und die förmlichen nicht selten durch ihre Grösse auffallenden Gehänge (vgl. Blümner, Kunstgew. II 194). Der allgemeine Name ist *ἐνώτια* (Dittenb. nr. 367, 55 *ἐνώτιον χρυσοῦν*),[1]) *πλάστρα* (Aristoph. Thesm. alt. frg. 320, 10 K., CIA. II 751 col. I frg. a, 10), *ἑλικτῆρες* (Lys. 12, 19 Aristoph. ll. 14); *ἐλλόβια* scheint in der hellenistischen Zeit aufgekommen zu sein. Die eigentlichen Ringe (von Persern u. a. Nichtgriechen) nennt Diod. V 45 extr. *κρίκοι*. Über die *σταλάγμια* bei Plaut. Men. 541 s. Brix z. d. St.; über *τριοττίδες* Helbig, Hom. Ep. S. 186. — Litt. bei Hermann-Blümner S. 199 Anm. 1. — Während es in der homerischen und archaischen Zeit zwei Arten des Halsgeschmeides gab, die Halskette, welche über Nacken und Brust herabhängend sich besonders auf der Büste entfaltete, *ὅρμος*, und das enge am Hals anliegende Band, *ἴσθμιον* (Helbig S. 182; s. oben S. 410), liess der Schönheitssinn der klassischen Zeit erstere Art, welche, zumal wenn sie ein komplizierter Schmuck war, die Formen der Büste beeinträchtigte (Helbig S. 184), zurücktreten, wenn gleich der Ausdruck *ὅρμος* blieb.[2]) Der den Hals umschliessende Schmuck, sei er aus kunstvoll verschlungenen Gliedern oder Ringen an biegsamer Schnur bestehend oder ein massiver, vielfach dekorierter Reif aus Edelmetall oder Bronze, bekam verschiedene Namen: *στρεπτός, ὑποδερίς*,[3]) *περιδέραιον, πλόκιον* (CIA. II 758 col. III Z. 37 *πλόκιον χρυσοῦν*), *ἅλυσις* (Clem. Al. Paed. II 12, 122, auch inschriftlich bezeugt). Über die künstlerischen Formen der Halsgeschmeide Guhl und Koner S. 231, bes. Blümner, Kunstgew. II 197—202. Das Tragen von Armbändern beschränkte sich in der klassischen Zeit auf die Frauen, während es in der archaischen Zeit auch bei Männern vorkam. Die nationalgesinnten Griechen überliessen die Armbänder den Männern Asiens. Das Armband, aus Edelmetall, bes. Gold, Bronze bestehend, während zur Dekoration auch Edelsteine, Bernsteine etc. verwendet wurden, Gegenstand der kunstreichsten und geschmackvollsten Arbeit, wurde sowohl am Oberarm (*περὶ τοὺς βραχίονας*, daher *περιβραχιόνιον* oder *βραχιόνιον*) als am Unterarm oder der Handwurzel (*περὶ τοὺς καρποὺς τῶν χειρῶν*, daher *περικάρπιον*) getragen. Besonders beliebt waren die schon in archaischer Zeit vorkommenden Schlangenarmbänder für den Oberarm, *ὄφεις*, deren Elastizität das Armband am Arm von selbst festhielt und keines besonderen Verschlusses bedurfte, während andere Armreife durch Schliessen kunstvoller Art zusammengeschlossen wurden; ausserdem verdienen die aus einzelnen Gliedern zusammengesetzten Bracelets Erwähnung. Vgl. Blümner ll. II 203—207; Artikel *armilla* in Daremberg et Saglio,

[1]) Inschriftlich auch *ἐνῴδια* (*ἐνῳδίω* CIA. II 758 col. II 40 751 *A* 17 *B* 10 *καττιτέρινα ἐνῴδια* 29 u. öft.); Böckh-Fränkel Staatsh. II 216.

[2]) Aristoph. Lys. 408 Vesp. 677 Thesm. alt. frg. 320, 11 K.; Delisches Inventar vom J. 364 CIA. II 813. 817. 820, jetzt zusammengestellt von Homolle, *Bull. de corr. hell.* X 461 Z. 79 *ὅρμος χρυσοῦς*. 82. 89. 97. *ορμος χρυσοῦς βοὸς κεφαλὰς ἔχων περὶ τῶι αἰετῶι*, 102 *ὅρμος ὁ περὶ τεῖ γεράνωι περίχρυσος ἄστικτος*.

[3]) Inschriftlich sehr häufig: *χρυσῆ* CIA. II 751 col. I frg. a Z. 9 frg. b Z. 5, von *ὅρμος* geschieden z. B. CIA. II 652 A 17: *ὅρμος, ὑποδερίς*, *B* 25: *ὅρμω δύο, ὑποδερίς* u. öft.

Diktionn. mit vielen litterarischen und monumentalen Belegen; Hermann-Blümner S. 199 Anm. 2; *Bull. de cor. hell.* VI 125. Unter den Namen (vgl. Poll. V 99) heben wir die inschriftlich wie litterarisch bezeugten Namen allgemeiner Art hervor: *χλίδωνες* (*χλιδῶνες* Dittenb. nr. 366, 85; Kock CAfrg. I 476. 477), *ἀμφιδέαι* (Aristoph. Thesm. alt. nr. 320, 11 K, Dittenb. 366, 18. 22. 27), *ψέλια* (Dittenb. 367, 201). — Fingerringe hatten die Frauen mit den Männern gemeinschaftlich, *δακτύλιοι*, *σφραγῖδες* (in den Gottheiteninventaren ausserordentlich oft erwähnt als Weihegabe der Frauen an Göttinnen, vgl. z. B. CIA. II 652; Dittenb. 367 u. a.).[1]) Dass die Frauen auch Ringe oder Reife um die Füsse trugen, beweisen die *πέδαι* bei Aristoph. Thesm. alt. 320, 11 K., Philem. frg. 81 K. (auch *ἀμφιδέαι* wurde so gebraucht nach Hesych. s. v.), *περισκελίδες* (Dittenb. nr. 367, 201), *περισφύρια* (Clem. Al. Paed. II 12, 122). Zum weiblichen Schmuck gehörte indirekt der Fächer, *ῥιπίς*, der aber nicht wie der moderne Frauenfächer geöffnet oder geschlossen werden konnte; entweder stellte er aus dünnem feinem Holz bestehend die Form eines Blattes dar oder war ein Fächerwedel, der aus Pfauenfedern bestand. Vgl. Rathgeber, Ann. dell. Inst. 1856 S. 98 ff.; Hermann-Blümner S. 196 Anm. 5.

E. Tracht in der hellenistisch-römischen Zeit.

64. So wenig diese Zeit in der Hauseinrichtung wesentlich Neues zu schaffen vermochte (§ 39), so wenig war dies auch in der Tracht der Fall. Was uns aber dort als charakteristisch entgegentritt: die Vorliebe für ausländische Stoffe und Formen, die Pracht und Überladenheit in der Ausstattung, die Verschmelzung des spezifisch Hellenischen mit dem Fremdländischen, zeigt sich auch in der Kleidungsweise der gegenwärtigen Epoche. Es wirkten eben auch hier alle die Faktoren zusammen, welche in der Hauseinrichtung überhaupt ein verändertes, von der klassischen Zeit sich entfernendes Aussehen hervorriefen (§ 35).

65. Unter den Kleiderstoffen, welche die vorausgehende Periode nicht kennt, treten uns vor allem Baumwolle und weiterhin Seide entgegen. Erstere[2]) kam erst seit der näheren Bekanntschaft der Griechen mit Indien infolge der Expedition Alexanders d. Gr. und seit dem Einleben derselben in Ägypten durch die Ptolemäerherrschaft in Aufnahme; kein klassischer Schriftsteller ausser Herodot (S. 412 Anm. 6) und Ktesias (Indic. c. 22) erwähnt den fremdländischen Stoff. Die Makedonier Alexanders machten sich, wie es scheint, zunächst nur die rohe Baumwolle zur Polsterung ihrer Kissen und Sättel zu nutze (Nearch bei Strab. XV, 1, 20), ein Gebrauch, der späterhin allgemein werdend der hiefür bestimmten Baumwolle nicht nur den Namen *σαγματογήνη* gab (Peripl. mar Er. 14. 6), sondern sie auch zu einem bedeutenden Exportartikel und Industriezweig z. B. in Antinupolis, Tralles, Damaskus, Edikt. Diocl. XVIII 46) machte;

[1]) Z. B. CIA. II 652 A z. 45 *δύο σφραγῖδε λιθίνω χρυσοῦν ἐχούσα τὸν δακτύλιον*, *B* 35 *σφραγῖδε ὑαλίνα ποικίλα* 37 *σφραγὶς ἴασπις χρυσοῦν δακτύλιον ἔχουσα* u. s. w. *Bull. de corr. hell.* VI 122.

[2]) Über Baumwolle vgl. Blümner, Technol. I 187, Marquardt, Priv. d. R. S. 470 mit Litteratur; besonders O. Schrader, Linguist. hist. Forsch. S. 202—213 und Voigt unten S. 874, 4. 925 ff.

aber es fanden doch auch die Fabrikate der indischen Weberkaste, feinere (εὐήτριοι σινδόνες Nearch ll., σινδόνες πολυτελέσταται Theophr. hist. pl. IV 4, 8, Musselin) und gröbere Sorten (σ. εὐτελεῖς Theophr. ll., ὀθόνια τὰ χυδαῖα Peripl. mar. Er. 41. 48, μολόχινα unbestimmbares Fabrikat, sicherlich nicht Malvenstoff), gefärbte wie ungefärbte Zeuge in den hellenischen und hellenisierten Ländern bald Verbreitung, zumal die indische Fabrikation in allen den Gegenden Nachahmung fand, welche einen baumwollenen oder baumwollähnlichen Stoff aus wolletragenden Gesträuchern herstellen konnten, wie Kilikien, Judäa, Elis, wozu noch kam, dass in dem aus dem *gossipion* (Baumwollenstrauch) Baumwolle erzeugenden Oberägypten und Arabien mit der Insel Tylos (Theophr. ll., Plin. NH. XII 39 XIX 14 Poll. VII 75) eine weitere Bezugsquelle erschlossen war. Der indische Name für Baumwollenzeug, *kárpâsa,* wurde zwar gräzisiert: κάρπασος (Schol. Aristoph. Lys. 733, Strab. XV, 1, 71, Peripl. mar. Er. 41);[1]) aber da man die Baumwollenfabrikate als eine Unterart der Linnenfabrikate ansah (so schon Nearch bei Arr. Ind. c. 16), so ging, jedenfalls nach Vorgang der Berichterstatter über Indien aus Alexanders Umgebung (Strab. XV, 1, 71), der Ausdruck σινδών (S. 412) im gewöhnlichen Leben auch auf die ersteren über.[2]) Daneben kam, wie es scheint, in den hellenistischen Kreisen Alexandrias und Ägyptens, die dort beliebte Bezeichnung für fertiges Linnenzeug: ὀθόνιον, ὀθόνη,[3]) auch für Baumwollenzeug auf. Es lag nahe, neben σινδών auch den Ausdruck βύσσος auf Baumwollenfabrikate anzuwenden;[4]) allein diese Anwendung findet sich nicht vor Poll. VII 75 und Philostr. vit. Apoll. Tyan. II 20 (III 15) litterarisch bezeugt.[5]) Die mit einem speziellen Zweig der Baumwollenindustrie beschäftigten Orte Antinupolis, Tralles, Damaskus lassen auf eine Verbreitung dieser Industrie überhaupt in Ägypten und Vorderasien schliessen, wenn uns auch keine weiteren Fabrikorte genannt werden.[6]) Proben von Leistungen auf diesem Gebiet liegen vom 3. nachchristl. Jahrh. an in Theodor Graf's textilen Gräberfunden aus Ägypten anschaulich vor.

Noch in der vorhergehenden Periode wusste die Erfindsamkeit einer Frau (Pamphile) auf Kos das Gespinnst der dort heimischen wilden Seidenraupe (Kokons, βομβύκια, von *Lasiocampa Otus*)[7]) zu Geweben für Kleider-

[1]) Über *carbasus*, das seit dem 2. Jahrh. v. Chr. bei den Lateinern aufkam, s. Mützell zu Curt. S. 776; Haverfield, *The Journal of Philology* XIII 299—302; Daremberg et Saglio s. v. *carbasus,* besonders O. Schrader, Ling.-hist. Forsch. S. 210. 211.

[2]) Hie und da wird zwischen σινδών und κάρπασος unterschieden, z. B. bei Strabo XV, 1, 71.

[3]) ὀθόνια mehrmals auf dem pariser Papyrus des Jahres 163 v. Chr. in *Notices et Extraits* XVIII 2 nr. 52—54; auf der Inschr. v. Rosette Z. 17 ist βύσσινα ὀθόνια Übersetzung des hieroglyphischen *pek* Leinwand, also: fertige Stücke aus der Leinwandsorte βύσσος, ebenso Joseph. Antiq. XII 10, 14. Beliebt der Ausdruck bei dem Vf. des Peripl. mar. Er.; vgl. die Zusammenstellung bei Marquardt, Privatl. d. R. S. 473. Clem. Al. Paedag. II 10, 115.

[4]) Schol. Aristoph. Lys. 733 scheidet zwischen βύσσος und κάρπασος.

[5]) Das baumwollenähnliche (gelbliche) Produkt in Elis nennt Plinius NH. XIX 20 *linum byssinum,* Pausanias V 5, 2 VI 26, 4 βύσσος.

[6]) Ob die *vestes Melitenses,* Μελιταῖα ὀθόνια (Diod. V 12, Hesych.), Baumwollenfabrikate gewesen, kann nicht bestimmt werden.

[7]) Dies hat wissenschaftlich nachgewiesen, nachdem es vorher mehr vermutet war, L. Demaison, *Recherches sur la soie que les anciens tiraient de l'île de Cos,* Reims 1884. Vgl. B. Nariz, *Archéologie textile, la soie de l'île de Cos, Extrait du Bull. des soies,* Lyon 1885.

zeuge zu verarbeiten; denn Aristoteles erwähnt dies als bekannte Thatsache Hist. anim. V 19. Allein die daraus hervorgehende Seidenfabrikation auf Kos, welche jedenfalls auch die Kokons wilder *βόμβυκες* [1]) aus anderen Ländern, z. B. Assyrien (Plin. NH. X I 75) benützte und Konkurrenzfabriken in anderen Gegenden hervorgerufen haben mag, kam erst in der nacharistotelischen Zeit in Blüte; die gazeartigen Fabrikate, oft purpurgefärbt und golddurchwirkt, gaben den amorginischen Zeugen und den von der Wollenweberei des üppigen Tarent gelieferten *ταραντίδια* an Durchsichtigkeit nichts nach. [2]) Doch konnte sich diese Art der Seidenindustrie nicht über das 1. Jahrh. n. Chr. erhalten, denn seit dem 1. Jahrh. v. Chr. wurde die hellenistisch-römische Welt mit der chinesischen Seide bekannt, welche jede andere Sorte von Seide weit überflügelte. [3]) Des in China gezüchteten Seidenwurmes (*phalaena bombyx mori*) Gespinnst, chines. *sse* (Rohseide), koreanisch *sir*, mongol. *sirkek*, gräzisiert *σηρικόν*, woraus von den Griechen auf ein Volk der *Σῆρες* geschlossen, ja zu Pausanias Zeiten (VI 26, 6) ein Wort *σήρ* für Seidenwurm gebildet wurde, kam aus Zentralasien auf zwei Handelswegen nach den Ländern des römischen Reiches: über Baktrien nach Syrien (chines. *Ta-tsin*, worunter nach Hirth nur Syrien, nicht das römische Reich überhaupt zu verstehen), oder über Indien, das selbst wieder von Baktrien aus zu Lande oder von Südchina aus zur See Seide bezog, nach den Hafenstationen des *mare Erythraeum* und von da durch den *sinus Arabicus* nach Alexandria oder durch den *sinus Persicus* nach Seleukia (Babylon), und zwar in dreifacher Form: als rohe Seide, Seidengarn und Seidengewebe. [4]) Wegen ihres ungeheuren Preises, wohl auch wegen ihrer Steifheit und Schwerfälligkeit, wurden die dichtgewebten chinesischen Stoffe von Griechen und Römern wieder aufgelöst (Plin. NH. VI 54) — ein Verfahren, das, nach der verworrenen Angabe des Plinius (XI 76) zu schliessen, auch die Koische Industrie annahm, vielleicht um sich emporzuhalten —, dann gefärbt und abermals, aber locker und zwar in Verbindung mit anderen Stoffen (Leinen, Baumwolle, Wolle) verwebt. [5]) Daraus entstanden jene buntfarbigen halbseidene Fabrikate, *subserica*, die nicht minder durchsichtig als die bisherigen Koischen und andere bereits genannte Gewebe von Frauen und trotz des SC. v. J. 16 n. Chr. (Tac. A. II 33) auch von Männern getragen wurden und sich in den grossen Städten des Reichs einer immer grösseren Verbreitung erfreuten, wozu seit Ela-

[1]) Über die spätere Bedeutung von *bombyx*, *bombycina vestis* (Baumwolle, baumwollene Zeuge) s. O. Schrader ll. S. 342.

[2]) Die Stellen aus römischen Schriftstellern — dass die griechische Litteratur darüber schweigt, ist wohl nur zufällig — hat gesammelt Marquardt, Privatl. d. R. S. 476. — Über die *ταραντίδια* Blümner, Gew. Thätigk. S. 123

[3]) Über Seide: Pariset, *Histoire de la soie*, Par. 1862; Marquardt S. 477 ff.; Blümner ll. S. 48, Technolog. I 189 ff.; Friedländer, Darst. aus d. Sitteng. R. III [5] S. 61 ff.; am besten O. Schrader ll. S. 220—257; F. Hirth, *China and the Roman Orient*, Shangai 1886; vgl. Mitt. d. k. k. österr. Museums f. Kunst. u. Ind. 1886 S. 237 ff.; Voigt unten S. 926 Anm. 7.

[4]) Peripl. mar. Erythr. 64: *πόλις μεσόγειος μεγίστη, λεγομένη Θῖναι* (= *Tsin*, *Sin*, *China*), *ἀφ' ἧς τό τε ἔριον* (Rohseide) *καὶ τὸ νῆμα* (Seidengarn) *καὶ τὸ ὀθόνιον τὸ Σηρικὸν* (Seidengewebe; vgl. c. 56) *εἰς τὰ Βαρύγαζα διὰ Βάκτρων πεζῇ φέρεται κ. τ. λ.* In byzantinischer Zeit heisst die Rohseide *μέταξα*; vgl. Schrader S. 239 ff.

[5]) Dergleichen Fabrikate wanderten nach Hirth auf Handelswegen auch nach China zurück.

gabals Vorgang das Tragen ganzseidener schwerer Seidenkleider, *holoserica*, kam, gegen welches das Abmahnen der christlichen Schriftsteller wenig ausrichtete.

66. Neben den neuen Stoffen behaupteten die altgebräuchlichen Wollen- und Linnenstoffe ihren Rang um so mehr, als die ausgebildete Technik diesen Geweben den höchsten Grad von Vollkommenheit zu geben und durch das System der gemischten Stoffe eine höchst wirkungsvolle Mannigfaltigkeit der Stoffarten zu erzielen wusste.[1] Und hiezu kam noch die Kunst der Färbung mit ihren feinsten Nuancierungen und ewig frischen Farben (Plut. Alex. 36), namentlich der Purpurfärbung, ferner die reiche Musterung der Stoffe, die virtuose Ornamentation mittelst Buntwirkerei und Stickerei und die raffinierte Dekoration mittelst angewebter, angenähter oder aufgenähter Besatzstücke. Während in der vorhergehenden Periode der nationale Schönheitssinn alle diese dekorativen Mittel auf ein beschränktes Mass zurückgeführt hatte, machte die gegenwärtige Periode, im Besitz aller technischen Mittel des Orients und Occidents, einen ungemessenen, bis zur Überladung gehenden Gebrauch davon, neue und alte, moderne und altertümliche, griechisch-natürliche und orientalisch-phantastische Muster verwendend, wie die textilen Funde, Vasenbilder (Wandgemälde, Mosaiken) und Stellen der Alten (Inschriften) bezeugen.[2] Die textile Ornamentik der klassischen Periode hatte sich bei der Kleidung im gewöhnlichen Leben auf geometrische Muster beschränkt und die figürlichen in der Regel nur bei Kultgewändern und sonst bei Teppichen zugelassen; die nachklassische Zeit dagegen dehnte die der vegetativen und animalischen Natur nachgebildeten Motive auch auf Gewandstücke nicht blos der Götter aus, und kehrte somit zur Dekorationsweise der homerischen und archaischen Zeit (§ 45. 51) zurück, nur mit einer reicheren Fülle der Formen und mit vollendeterer Technik ausgestattet. Die Fabrikation der sogenannten brochierten Zeuge erreichte ihren Höhepunkt in Alexandria, ohne dass jedoch die altberühmte Buntwirkerei Kyperns (ἡ τῶν ποικίλων ὑφή Athen. I 30) überflügelt wurde.[3] Zur Buntwirkerei gesellte sich die Goldwirkerei, die schon längst im goldreichen Lydien und überhaupt im Orient gepflegt und im Dienste der Grosskönige stehend (*Μῆδοι* χρυσοφόροι),

[1]) L. Stephani, *Compte-Rendu de la comm. impér. archéol. pour les années 1878 et 1879*, Petersburg 1881 S. 134. Jos. Karabacek, Die Theodor Graf'schen Funde in Ägypten, Wien 1883 S. 30. 31 erwähnt ausser grobem dickem Wollstoff und einfachen Wollgeweben brochierte und lancierte Wollgewebe, Wollrips, kannelierte Flachsgewebe, Musselin, Battist, Hanfgewebe etc. Vgl. auch den reichhaltigen (noch zu verarbeitenden) Katalog desselben Gelehrten.

[2]) Zu den im südlichen Russland gefundenen Resten griechischer Gewebe (aus dem 4. Jahrh. v. Chr. bis zur röm. Kaiserzeit stammend), die von L. Stephani in den Petersburger *Comptes-rendus de la commission impériale archéologique* seit 1859 besprochen sind, und anderen textilen Funden (s. Marquardt, Privatl. d. R. S. 514 Anm.) kommen jetzt als die willkommenste Ergänzung die Theodor Graf'schen Gräberfunde in Ägypten hiezu; vgl. Anm. 1; G. Ebers, Beilage z. Allg. Ztg. 1883 nr. 234.

[3]) τρίμιτα kennt bereits Aeschylus frg. 331 D.; vgl. Cratin. iun. frg. II M. (III 376); πολύμιτα Cratin. frg. 436 K.; vgl. Plin. NH. VIII 196; über die Fabrikation in Alexandria Blümner, Gew. Thätigk. S. 15; über ἑξάμιτα, in der byzant. Zeit Seidengewebe mit Gold- o. Silberfäden brochiert (woraus das deutsche „Sammt"), O. Schrader, Linguist.-histor. F. S. 253 ff.; Marquardt ll. S. 515 ff. — Über Aufmalung auf gewebte einfarbige Stoffe Stephani, *Compte-rendu*, Petersburg 1881 S. 122; Blümner, Kunstgew. I 28 ff.

durch Alexander d. Gr., die Ptolemäer, Seleukiden und Attaliden auch in Griechenland, wo sie auch früher nicht unbekannt war (Eur. Or. 480 Herc. fur. 414), grössere Verbreitung finden musste.[1]) Ebenso war es mit der Goldstickerei der Fall, wie es denn überhaupt bei Männern wie Frauen Mode wurde, auch mit Buntstickerei reich ornamentierte Kleider zu tragen.[2]) Wie sehr die orientalisierende Neuzeit auf reiche Verzierung der Gewänder ausging, zeigt sich auch in der dekorativen Behandlung der Besatzstücke, in die man gegen alles Stilgefühl sogar Tier- und Menschenfiguren einzuwirken oder einzusticken liebte.[3])

67. Dem mit dem allgemeinen Luxus aufs engste zusammenhängenden Kleiderluxus vermochten die, wie es scheint, allenthalben eingesetzten *γυναικονόμοι* doch wohl nur in einzelnen Fällen der Extravaganz emanzipierter Frauen durch empfindliche Strafen zu begegnen;[4]) die in den Mysterien, wie in denen von Andania, gegebenen Kleiderordnungen waren nur für die Beteiligten verbindlich;[5]) die aus der Mitte einzelner philosophischer Sekten heraus in Wort und Schrift gegebenen Anregungen zur Einfachheit im äusseren Auftreten wirkten zunächst nur auf ihre Anhänger und Anhängerinnen,[6]) ebenso war es mit den Mahnungen der christlichen Schriftsteller der Fall;[7]) ausserdem konnte, wo nicht Mangel an Mitteln hinderlich war oder individueller Sinn für geschmackvolle Einfachheit sich behauptete, der Zunnahme der Kleiderpracht in Stoff und Dekoration kein wirksamer Damm entgegengesetzt werden.

68. Auf Schnitt und Form der Männer- und Frauenkleidung enthalten wir uns hier näher einzugehen, zumal über die Details derselben

[1]) Athen. XII 54; V 26 (*χιτῶνες χρυσουφεῖς*); Blümner, Technol. I 155; Fischbach, Geschichte der Textilkunst, Hanau 1883.

[2]) Durch Anfertigung von Luxusgewändern mit reicher Goldstickerei war im Osten Phrygien (Laodicea) bis in die spätesten Zeiten, im Westen Etrurien berühmt; Büchsenschütz, Hauptst. S. 65; Blümner, Gewerbl. Thätigk. S. 28. 29. 107. — E. Müntz, *Histoire de la tapisserie,* Paris 1883; L. de Ronchaud, *La tapisserie dans l'antiquité,* Paris 1884; Bock, Zur Geschichte des Goldfadens in alter und neuer Zeit, Kunst und Gewerbe 1884 nr. 6. 7. — Über das Aufnähen von Goldplättchen (*πασμάτια* CIA. II 758 col. II 6. 759 col. II 2, *κέγχροι* Athen. XII 29, *χρυσαῖ ἀκτῖνες* Heliod. Aeth. 3, 4), schon in der mykenischen Periode bekannt (S. 400), s. Marquardt S. 527, 3; Stephani, *Compte-rendu,* Petersburg 1881 S. 41 ff.; Helbig, Hom. Epos S. 152.

[3]) Über die Verzierungen der Kleiderborten Stephani S. 108; Helbig S. 153, Blümner, Kunstgew. I 21, Leben und Sitten der Gr. I 58. 59: Karabacek, Die Theod. Graf'schen Funde, S. 33 ff. Man beachte auch die vielen Neubildungen im hellenistischen Sprachschatz: *εὐπάρυφος, λευποπάρυφος, φοινικοπάρυφος, χρυσοπάρυφος* u. s. w. Über die *λῃροί*, goldverbrämte Gewänder, Pol. V 101, Schol. zu Lucian. Lexiph. 9; Hesych s. v. *λῃροί*, Jacobs zu Anth. Pal. VI 292.

[4]) Gynaekonomen auf Samos (Gilbert, Hdb. d. gr. Staatsalt. II 152), in Gambreion (Dittenb. nr. 470, 17), Andania (Dittenb. nr. 388, 26. 27. 32), Syrakus (Athen. XII 20) u. s. w. Diese polizeiliche Behörde konnte in Athen bis zu 1000 Drachmen strafen und die Namen der Bestraften an der Platane auf dem Keramikus veröffentlichen; Harpocr. *Ὅτι χιλίας;* Hesych. s. v. *πλάτανος;* Poll. VIII 12. In Sparta gab es *ἁρμόσυνοι*, anderswo *τεμπουροι*, Telfy, Corp. iur. Att. S. 454.

[5]) Vgl. Dittenberger nr. 388, 15 ff.; H. Sauppe, Die Mysterieninschrift von Andania, Göttingen 1860.

[6]) Die Neupythagoreer liessen z. B. unter dem Namen der Phintys eine Schrift ausgehen: *Περὶ γυναικὸς σωφροσύνας*, Stob. Flor. 74, 61; Mullach, Frg. phil. Gr. II 36. Bekannt die Schrift des Musonius *περὶ σκέπης* u. a.

[7]) Clemens Alexandr. Paedag. II 10 § 104 ff. III 2. *Tertullian. de cultu feminarum* u. a.

noch keine näheren archäologischen Forschungen vorliegen. Dem seit Alexander d. Gr. eingeleiteten und durch die römische Weltherrschaft geförderten kosmopolitischen Charakter der Zeit gemäss trugen die Männer nicht bloss die altherkömmlichen nationalen Gewandstücke: Chiton, Exomis, Chlamys (Soldaten- wie Ephebentracht), Himation, sondern kleideten sich auch in persische Tracht,[1]) verschmähten nicht die libysche *μανδύη* (Studniczka S. 84) und kleideten sich auch römisch (so die griechischen Unterthanen des Mithridates, Posidon. bei Athen. V 50), während umgekehrt philhellenische Römer seit ihrer näheren Bekanntschaft mit griechischer Kultur sich griechisch kleideten (Weissenb. zu Liv. XXIX 19, 12). — Die naturgemässe Pflege des Bartes, wie sie die klassische Zeit auszeichnete (§ 54), wich der durch Alexander d. Gr.[2]) eingeführten Bartlosigkeit, eine Mode, der auch die vornehmen Römer nach dem Vorgang des älteren Scipio Africanus (Plin. NH. VII 211) bis auf Hadrians Zeiten huldigten. Bartlosigkeit, freilich keine allgemeine Sitte werdend und von den asketischen Philosophen aufs entschiedenste bekämpft, gehörte nun zu den Erfordernissen einer „distinguierten" Erscheinung, wie das Tragen luxuriös ausgestatteter *κρηπῖδες*, die aus attischen oder sikyonischen Gewerbstätten hervorgingen, wie denn überhaupt mit jeder Art von Fussbekleidung ein grosser Luxus getrieben wurde.[3]) — Bei den Frauen war auch in dieser Periode, wenn sie sich öffentlich zeigten, die Kombination des jonischen mit (nicht selten kurzen eng anliegenden[4]) Ärmeln versehenen geschlossenen Chiton mit dem ärmellosen genestelten dorischen Chiton (S. 431) beliebt. Den Anzug vervollständigte ein Umhang, *ἀμπέχονον*;[5]) Abb. 35. Ausserdem genügte ein langer Chiton und ein Mantel, der zugleich dazu diente, über den Kopf gezogen zu werden und das Gesicht damit einzurahmen.[6]) Erst die Bildwerke des 4. Jahrhdt. zeigen hie und da Chitone, die an der Brust geschlitzt, aber nicht etwa durch Heftnadeln verschliessbar sind.[7]) Bemerkenswert ist für diese Periode das Vorherrschen der hohen Gürtung, die seit dem 4. Jahrhdt. v. Chr. allmählich aufgekommen zu sein scheint, während sonst tiefe Gürtung allgemein üblich war.[8]) Als neue Mode ist die *θολία*

[1]) *καπύρεις* S. 425 Anm. 4; Democrit. (3. Jahrh.?) bei Athen. XII 29 erwähnt aus dem Ephesischen Bazar *σαράπεις* und neben *καλασίρεις κορινθιουργεῖς* (vergl. Büchsenschütz, Hauptst. d. Gew. S. 72) *περσικαὶ καλασίρεις* und die sogenannten besonders kostbaren *ἀκταῖαι*.

[2]) Chrysippus bei Athen. XIII 18; Daremb. et Saglio s. v. *barba*.

[3]) Athen. XII 55, XIV 14; *κρηπῖδες Ἀττικαί* Luc. rhet. praec. 15; Clem. Al. Paed. II 11 § 116; Büchsenschütz, Hauptst. S. 93; s. ob. S. 427 Anm. 3. — *Πατάρων σανδάλια ἐπίχρυσα* Luc. dial. mer. 14, 2; *ἐμβάδες χρυσογραφεῖς* Athen. V 31; Plut. Dem. 41, 4 *χρυσοβαφεῖς*. Schön verziertes Schuhwerk an der Gigantomachie des Pergamenischen Altars, Baumeisters Denkm. S. 1262.

[4]) Conze, Die Ergebnisse der Ausgrabungen von Pergamon S. 61; Petersen, Arch. epigr. Mitt. aus Österr. V S. 28.

[5]) Theocr. Id. XV legt Praxinoa über das Chitonion ein Spangengewand, *περονατρίς* (21. 34) und hängt dann ein *ἀμπέχονον* um (30. 39). Anthol. Pal. VI 292 Epigramm des Hedylos: *τό θ' ἁλουργὲς ὑπένδυμα τοί τε Λάκωνες πέπλοι*. Vergl. auch Heuzey im *Annuaire de l'assoc. pour l'encouragement des études grecques* XI 269 ff.

[6]) Vgl. aus der späteren Zeit Heliod. Aethiop. 3, 4 den Anzug der Chariklea: *χιτών* und *ἐφεστρίς*. — Bildliche Darstellungen bei Blümner, Leben u. Sitten d. Gr. I 54. 55.

[7]) Studniczka S. 113 vergleicht sie mit „spitzdekolletierten" Gewändern der modernen Zeit.

[8]) Flasch, *Annali dell'Inst.* 1873 S. 18; Petersen ll. S. 8. 9. Litterarisch bezeugt Heliod. Aeth. 3, 4: (Chariklea) *ζώνην ἐπεβέβλητο τοῖς στέρνοις*.

zu betrachten, ein leichter Damenhut aus Flechtwerk, breitkrempig mit zugespitztem Kopf (Theocr. XV 39; vergl. Becker-Göll I 202); Abb. 33. Über Haartrachten jener Periode s. Schreiber, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VIII S. 258 Anm. 1; über die Toilettenkünste, die übrigens auch in der vorausgegangenen Periode und nicht bloss von Frauen geübt wurden (Perrücken u. s. w.) s. Becker-Göll III 228. 306. 307. Über den reichen Schmuck der Juwelierkunst dieser Zeit, den die Frauen sich zu nutze machten, s. Marquardt S. 680 mit Litteraturangaben.

3. Nahrung und Körperpflege.

a. Nahrung.

69. Vorhistorische Zeit. Die Nahrung der europäischen Indogermanen bestand, so weit sich von ihr ein richtiges Bild aus den bisherigen Ergebnissen der vergleichenden Sprachwissenschaft gewinnen lässt, aus dem Fleisch der Herdentiere (Rind, Schaf, Ziege, Schwein), das teils im rohen Zustand gegessen, teils am Spiess gebraten wurde, wozu noch Wildpret kam, ferner aus Bodenfrüchten: Getreidekörnern, Früchten der wildwachsenden Obstbäume, Eicheln u. s. w.[1]) Als Getränk diente die Milch der Ziegen, Schafe und Kühe,[2]) woraus auch Käse bereitet wurde, und ein aus wildem Honig bereitetes berauschendes Getränk: Met. Bei dieser Nahrungsweise blieben die Griechen auch nach ihrer Isolierung von den indogermanischen Brudervölkern. Der Kultus, der einerseits Herdenvieh als *ἱερήια*,[3]) anderseits die Früchte der Erde den Göttern darbringen hiess, bezeugt, dass die Urgriechen sowohl Pflanzen- als Tierkost genossen, wenn auch Theophrast nach Vorgang älterer Philosophen in seinen kulturhistorischen Reflexionen, die er in der Schrift *περὶ εὐσεβείας* anstellte, als die ältesten Opfer, mithin als die ältesten Nahrungsmittel, nur die Feldfrüchte (die Erstlinge derselben) anerkannt wissen will.[4]) Zum Zermalmen der Getreidekörner dienten flache Mahlsteine, die freilich nach Schliemann (Ilios S. 267) nur eine Art Grütze, aber kein eigentliches Mehl hervorbringen konnten, und sogenannte Kornquetscher (s. oben S. 377).[5]) Aus den zermalmten Körnern wurde entweder ein Brei angemacht, *πόλτος* (*puls*), oder eine Teigmasse geknetet, die getrocknet und dann vor dem Essen angefeuchtet wurde, *μᾶζα*, durch alle Zeiten Griechenlands hindurch die gewöhnliche Kost des gemeinen oder bedürfnislosen Mannes.[6]) Die ur-

[1]) Von der Ansicht L. Wojedowsky's, Der Kannibalismus in den griechischen Mythen, Petersburg 1874, nehmen wir füglich Umgang. Vgl. Lit. Zentralbl. 1876 S. 891.

[2]) Kuhmilch stand hinter der Schaf- u. Ziegenmilch zurück, wenigstens in der historischen Zeit; s. Hermann-Blümner S. 229, Anm. 1.

[3]) Für das Homerische *ἱερήιον* vindiziert P. Stengel nur noch die Bedeutung: Schlachtvieh, Fleck. Jahrbb. 131 S. 102.

[4]) J. Bernays, Theophrastos' Schrift über die Frömmigkeit, Berlin 1866 S. 39 ff.; K. Fr. Hermann, GA. § 25, 9; Nägelsbach, Nachhom. Theol. S. 205.

[5]) Über die hieher gehörigen Funde Schliemann, Tiryns S. 90 mit Litteraturangaben.

[6]) *πόλτος* litterarisch zum erstenmal bezeugt von Alkman frg. 75; *μᾶζα* von Hesiod, W. u. T. 590 (*μᾶζα ἀμολγαίη* ein Teig in Milch angemacht im Gegensatz zu dem mit Wasser angemachten Teig Xen. Cyr. VI 2, 28?) und Archilochus frg. 2 *μᾶζα μεμαγμένη*; vergl. Fournier in Daremb. et Saglio I 2 S. 1143.

griechische Eichelnahrung haftete am Stamm der Arkader, bei diesem seit den Zeiten des Alcäus (frg. 91 Ἄρκαδες ἔσαν βαλανηφάγοι) bis auf die neuere Zeit als ein Zeichen der Unkultur und der armseligen Dürftigkeit nicht mit vollem Recht angesehen.[1]) — An den indogermanischen Met erinnert μέθυ nebst Ableitungen: s. Curtius, GZ. S. 259, Hehn, Kulturpfl. S. 127; Roscher, Lexikon der Mythologie S. 281 ff.; O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte S. 368 ff.

70. Je mehr sich aber die Griechen in ihre neuen Wohnsitze einlebten und durch Berührung mit dem Orient zu einer höheren Stufe der Civilisation entwickelten, desto mehr musste sich der Kreis der Nahrungsmittel erweitern und die Nahrungsweise sich verbessern. Die Bekanntschaft mit dem Meer brachte Fischkost[2]) und da, wo die Gelegenheit sich bot, Austernkost.[3]) Der Hauptfortschritt in der Verbesserung der Nahrung lag aber offenbar in der allgemeinen Anwendung des Salzes (θεῖος ἅλς),[4]) in der Bereitung des feineren Mehles[5]) aus den am meisten angebauten Getreidesorten, der Gerste (ἄλφιτα, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Mehl) und des Weizens (ἀλείατα), und in dem Backen des eigentlichen Brotes, das vornehmlich Weizenbrot (πύρνον) war, während Gerste mehr zur μᾶζα verwendet wurde, besonders aber in der Kultur des W e i n s t o c k e s. Letztere, die sich wahrscheinlich vom Vaterlande des Weinstockes, den Gegenden zwischen dem kaspischen und schwarzen Meer (Hehn S. 64), ungewiss seit wann?[6]) durch Armenien[7]) teils von Norden über Thrakien herab, teils über die Inseln des ägäischen Meeres nach dem eigentlichen Griechenland verbreitete, verdrängte einerseits den Milchgenuss (Pindar fr. 147 Chr.), anderseits das alte Honiggetränk.[8]) Wein bildete von nun an das Hauptgetränk, das mit σῖτος zusammen Kraft und Stärke dem Menschen verlieh.

[1]) E. Curtius, Peloponnes I 179, 7; Bernays ll. S. 53 zum Sprichwort ἅλις δρυός; V. Hehn S. 323; Hermann-Blümner S. 20 mit Litteratur S. 53, 1. Man beachte, dass Hesiod (W. u. T. 230—233) dasjenige Land als ein gottgesegnetes preist, dessen Eichenwipfel Eicheln tragen, und dass noch heutzutage die essbaren Eicheln der Knoppereiche, der prächtigsten Eichenspezies in Griechenland, roh oder geröstet in Arkadien und überhaupt in den südlichen Gegenden des mittelländischen Meeres benutzt werden (βάλανος κ 242 ἄκυλος); Neumann u. Partsch, Physik. Geogr. S. 379. 381 ff. Von „Kastanien" (K. Koch, Bäume und Sträucher des alt. Griechenl., 2. Aufl., Berlin 1884, S. 46) ist entschieden abzusehen; Hehn S. 85. 86; Philol. Anz. XVI 628.

[2]) Schrader ll. S. 171: „Die indogermanischen Völker scheinen erst nach ihrer Isolierung dem Fischfang ihre Aufmerksamkeit und den Fischgerichten ihren Geschmack zugewendet zu haben." In der mykenischen Periode sind Abbildungen von Fischen auf Thonvasen nichts seltenes; Schliemann, Tiryns S. 109. 111. 113. 138. 141. Über den angeblich ältern Namen von Tiryns: Ἁλιεῖς Schliemann S. 19 Anm. S. 63.

[3]) Ὄστρειον, ὄστρεον. Schliemann fand in Mykenae eine grosse Menge Austerschalen und viele ganze Austern, die den Verstorbenen als Speisen in die Gräber gegeben worden zu sein scheinen, Myk. S. 326.

[4]) Vgl. V. Hehn, Das Salz, Berlin 1873.

[5]) Blümner, Technol. I 23. 49. 57 ff. Die in Lakonien eingewanderten Dorier schrieben die Erfindung der Mühle dem Sohne des Lelex, Myles, zu; Paus. III 20, 2. Mühlgottheiten (Telchinen) in Kamiros; Preller, Mythol. I 498 ff.

[6]) Nach K. Koch, Bäume u. Sträucher des alten Griechenlandes, 2. Aufl., Berlin 1884, brachten die Einwanderer den Weinstock bereits nach Griechenland mit.

[7]) Armenisch *gini* Wein (Hesych. γοῖνος = οἶνος); P. de Lagarde, Armen. Studien S. 36; O. Schrader S. 376.

[8]) Als Nachklang lässt sich der κυκεών aus Wein, Honig, Gerstenmehl und geriebenem Käse bestehend in Nestors Zelt Λ 624. 638, und der Zaubertrank der Kirke κ 234 betrachten; aber der κυκεών in den eleusinischen Mysterien war nicht berauschend; vgl. Gemoll zu Hymn. in Cer. 210.

Auf dieses ging der alte Name *μέθυ* über, den die eigentlichen Bezeichnungen des Rebengewächses *οἶνος* und *χάλις* zu verdrängen schienen, aber nicht verdrängen konnten.[1])

71. Homerische Zeit. Was nach der dorischen Wanderung in den äolischen und ionischen Landen die rationellere Viehzucht, sowie die entwickeltere Bodenwirtschaft (Acker-, Baum- und Gartenkultur) an Nahrungsmitteln gewinnen liess, darüber geben die homerischen Gedichte willkommenen, wenn auch unvollkommenen, weil nur gelegentlichen und landschaftlich beschränkten Aufschluss. Die naturgemässe Verbindung von vegetabilischer und animalischer Kost[2]) bezeichnet die Formel *σῖτος καὶ κρέα*, wobei das als Hauptnahrungsmittel voranstehende *σῖτος* nach Schol. B zu T 44 sowohl die verarbeitete als unverarbeitete Getreidefrucht, insbesondere die *ἄλφιτα* und das daraus Bereitete, umfasst.[3]) Die Cerealien sind eine so wesentliche Speise, dass ihr Gebrauch die Menschen als solche den Göttern gegenüber charakterisiert.[4]) Von anderen Vegetabilien boten sich dar: Malven (*μαλάχη*) und die Wurzelknollen des Asphodelos (*ἀσφόδελος*), nicht im Homer, aber im Hesiod (W. u. T. 41) als Kost des niederen Mannes erwähnt; ferner Hülsenfrüchte N 588, *λάχανα* (Athen. I 45; Hehn S. 164). Kultivierte Baumpflanzungen konnten Obst (*μῆλα*) liefern: *η* 115 (*ω* 246). Die Fleischkost bestand aus den § 69 genannten Herdentieren; aber die Sorgfalt, mit der nach den Schilderungen der homerischen Dichter das geschlachtete Tier zerlegt, das Fleisch gebraten[5]) und mit Salz, dessen Anwendung nach dem Sprichwort *ϱ* 455 (vgl. auch Archiloch. frg. 96) ganz allgemein geworden, sowie mit Mehl (z. B. *ξ* 77. 429) bestreut wurde, zeugt von der höheren Stufe der Civilisation, zu der die homerische Welt gelangt war. Zu dem, was den Göttern nicht geweiht wurde, sondern den Menschen zum Verzehren blieb, gehörten die edlern Eingeweide, *σπλάγχνα* (Ameis zu *γ* 9): die saftigen Lendenstücke des Rinds (Beafsteaks) oder des

[1]) In der Ilias findet sich *μέθυ* nur zweimal (H 471 I 469), dagegen in der Odyssee 15mal; *χάλις*, vielleicht vom Norden der Balkanhalbinsel her eingedrungen (*κάλιθος* maked. = *οἶνος* Hesych.), erhielt sich in der Bed. *ἄκρατος οἶνος*, sowie in Ableitungen und Zusammensetzungen; vgl. Bergk zu Hippon. frg. 73; zu *χάλις* : *χαλίμη(α)*, *χαλιμάς* (Aeschyl. frg. 388 D.), *χαλίφρων*, *χαλίκρητος* (*χαλίκρατος*); Archiloch. frg. 78 bildet bereits *χαλίκρητον μέθυ*; Casaubonus, Animadv. in Athen. I p. 24; Apoll. Rhod. I 473; Anthol. Pal. V 294. Dass *οἶνος* semitisches Lehnwort sei (Hehn S. 64. 466), bestreiten mit Recht Curtius, GZ. S. 564 und Schrader S. 377.

[2]) Nur Völker wie die Lotophagen leben von Vegetabilien: *ι* 84 *οἵτ' ἄνθινον εἶδαρ ἔδουσιν* (allerdings zunächst von der Frucht des Lotosbaumes gesagt).

[3]) *ἄλφιτα* *β* 290 *μυελὸς ἀνδρῶν* genannt; mit *ἀλείατα* (nur einmal vorkommend) zusammen *υ* 108; *μᾶζα* wird gar nicht, *ἄρτος* nur *ϱ* 343 *σ* 120 erwähnt (*πύρνον* an drei Stellen); aber die Benennungen *μᾶζα* und *ἄρτος* sind alt: in Boeotien brachte man der Demeter *μεγαλόμαζος* u. *μεγάλαρτος* (Athen. X 9) die Erstlinge vom frischgebacknen Brot; Hesiod erwähnt W. u. T. 442 des *ἄρτος τετράτρυφος ὀκταβλώμιος* (Blümner, Technol. I 80; Athen. III 81 *βλωμιαῖοι ἄρτοι*); auf Delos gabs ein Fest der *μεγαλάρτια*, Athen. III 74. Ob das gebackene Brot gesäuert oder ungesäuert war, ist den hom. Gedichten nicht zu entnehmen; die Kenntnis des Sauerteigs, *ζύμη*, *ζύμωμα* (Blümner I 58. 73 ff.), kam den Griechen jedenfalls durch die Orientalen zu.

[4]) Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 113; Ameis, Anh. zu *α* 349; gegen seine Erklärung von *ἀλφησταί* Curtius, GZ. S. 292. Vgl. auch Galen. VI 480, 17; Oribas. I 565. 566 Daremb. — Ein Haupterfordernis jeder grösseren Haushaltung war der Besitz einer grossen Zahl von Mägden (*η* 103 *υ* 106), die das erforderliche Mehl auf Handmühlen mahlten.

[5]) *H* 317 ff. *I* 207 *ξ* 426 ff. 431: *ὤπτησάν τε περιφραδέως*, *υ* 25 ff. S. oben S. 384.

Schweins[1]) galten als Ehrenportionen. Merkwürdig, dass die in dem südlichen Klima lebenden Menschen der homerischen Zeiten gerade recht fettes Fleisch lieben,[2]) insbesondere *συὸς σιάλοιο ῥάχιν τεθαλυῖαν ἀλοιφῇ*[3].) Kein Wunder also, dass die Helden auch die mit Blut und Speck gefüllte Magenwurst (*γαστήρ*) nicht verschmähten und keineswegs bloss den ärmeren Leuten überliessen (σ 44. 119 υ 26). Den Jagdliebhabern gab Wildpret willkommene Labung (ι 154 κ 157). Geflügel tritt noch zurück: Drosseln und wilde Tauben werden in Schlingen gefangen χ 468; Vögel fangen des Odysseus Leute, denen die Lebensmittel ausgegangen sind μ 331.[3]) Neben den Meerfischen werden auch Flussfische (Φ 203. 353 Υ 392), auch Aale (die man nicht zu den Fischen zählte) erwähnt.[4]) — Zu den animalischen Produkten, die als Speise verwendet wurden, gehören Honig (*μέλι χλωρόν*), als Bestandteil des Weinmusses (*κυκειών*) erwähnt, und Käse, der im getrockneten Zustand in den *κυκειών* geschabt wurde (Λ 639 κ 234 υ 69).[5])

72. *σῖτος*[6]) steht als Speise auch in Verbindung mit *ποτής* (Τ 306 ι 87 u. s. w.), wofür aber auch *οἶνος* oder *μέθυ* eingesetzt wird: *σῖτος καὶ οἶνος, σῖτος καὶ μέθυ;* denn das Hauptgetränke bildet bei allen Ständen und beiden Geschlechtern der allgemein angebaute Wein.[7]) Milch (von Schafen und Ziegen, Kuhmilch nicht erwähnt) trinkt nur der Kyklope (ι 297) und bei Hesiod (W. u. T. 590) auch der Landmann neben Wein; Stutenmilch die Hippomolgen Ν 5; das Wasser der Quellen und Flüsse aber, sonst dankbar anerkannt (S. 373) und zur Reinigung des Körpers und der Kleider, sowie zur Bewässerung der Gartenanlagen benützt, bildete kein selbständiges Getränk,[8]) sondern diente nur als Zuthat zum Wein.[9])

[1]) *νῶτα διηνεκέα* Η 319 ξ 437, s. M. Zucker, Fleck. Jahrbb. 131 S. 33 ff.

[2]) Fette Stiere Β 403 Ψ 750, Schafe u. Ziegen Ι 207; die Fettigkeit der Mastschweine (ν 410: *θαλερῇ δ' ἦν ἀμφὶς ἀλοιφῇ*) bewirkte die Eichelmastung. Selbst kleine Kinder gewöhnte man an Fett (Χ 500) neben dem Knochenmark, einer Lieblingsspeise aller fleischessenden Naturvölker.

[3]) Penelope hält sich zahme Gänse τ 536, aber als Esstiere werden sie nicht bezeichnet; sonst sind die Gänse in wildem Zustand gedacht; vgl. Hehn S. 302.

[4]) Das Angeln (Π 406 Ω 81 ff. μ 251 ff.), Harpunieren (κ 124) und Fangen im Netz (χ 384) deutet auf vielfache Übung im Fischfang und lebhaften Betrieb des Gewerbes der Fischer (μ 251 χ 384), die doch nicht blos bei Unbemittelten Absatz ihres Fanges fanden; rechnet man hinzu, dass Fischreichtum ebenso wie Fruchtbarkeit des Bodens und der Herden zum Nationalwohlstand eines Landes gerechnet wurde (τ 113), so wird man den beiden Stellen der Odyssee δ 368 und μ 330 kein so grosses Gewicht beilegen, dass man für die homerischen Jahrhunderte die Fische bloss als Notspeise bezeichnen darf. Die Stellen der Alten über die Fische als Notbehelf der hom. Helden s. bei Hermann-Blümner S. 28, 3; vgl. auch P. Stengel, Hermes II 98. Schon in den Kyprien geht der Held Palamedes auf Fischfang aus, Paus. X 31, 2. Dass auch Austern (*τήθεα*) nur eine Notspeise gewesen, hat Ameis in Π 746 hineinphantasiert.

[5]) Die bekannten Gleichnisse Λ 249 Σ 109, sowie Wortzusammensetzungen, wie *μελίγηρυς, μελιηδής, μελίφρων*, setzen allgemeine Anwendung des Honigs voraus; doch wird er nur von wilden Bienen (Anfänge der Bienenzucht in ν 106? vgl. Hepp, Politisches und Soziales aus Ilias und Odyssee, Rottweil 1883 S. 57) gewonnen worden sein. Vgl. Hehn S. 111. Übrigens wird man den Honig schon damals auch zu Backwerk benutzt haben. — Käse in Milchwirtschaften ι 219. 232, δ 88.

[6]) Alles Gebratene, Gekochte oder Gesottene heisst *ὄψον* (γ 480 Ι 489); als Zukost zum *κυκεών*, bestehend in *κρόμυον*, steht *ὄψον* Λ 630.

[7]) Der Wein wird noch nicht, wie von Hesiod, direkt die Gabe des Dionysos genannt; doch vgl. Ξ 328.

[8]) Nur die Tiere des Feldes und Waldes saufen Wasser (ν 410 *σύες ἔσθουσαι βάλανον μενοεικέα καὶ μέλαν ὕδωρ πίνουσαι;* Ν 493 Π 825 κ 160 Ω 350); vergl. Zimmer, Altind. Leben S. 272, wiewohl seine Deutung von Rv. 1, 23, 18 angreifbar ist. Über Β 825 vgl. die Ausleger zu Hor. Carm. II 20, 20.

[9]) Das Mischungsverhältnis ist in den

Dem Weine werden allgemeine Epitheta gegeben (Buchholz, Realien II, 1 S. 120. 121); von Weinsorten nur der Pramnische und Ismarische Wein genannt.[1])

73. Wann und wie oft des Tages der homerische Mensch eine Mahlzeit zu sich nahm, darüber lässt die Unbestimmtheit der Ausdrücke der Alten im Unklaren;[2]) es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, dass die naturgemässen Zeiten des Essens die Morgenzeit nach dem Aufstehen, die Mittags- und Abendzeit gewesen sind, ebenso dass diese regelmässige Dreiteilung (Lehrs Aristarch. S. 132, Schömann Opusc. 3, 23) durch die besonderen Verhältnisse des Kampfes, Reisens, der ländlichen Arbeit u. dgl. nicht eingehalten werden konnte. Das Frühstück *Π* 2 u. *Ω* 124 heisst *ἄριστον;* die Hauptmahlzeit mit Fleischkost in der Mittagszeit *δεῖπνον* (*δείπνηστος* die Zeit des *δεῖπνον* *ρ* 170), der letzte Imbiss, etwa nach Sonnenuntergang genommen, *δόρπον*. Über die von besonderen Umständen bedingte Verschiebung des *δεῖπνον* nach Vormittag oder nach der Abendzeit und über die Grundbedeutung von *δόρπον* wie *δεῖπνον* vgl. C. Robert, Hermes 19, 469—472. A. Gemoll, Bursian-Müller Jahresb. 46 S. 187. Über die Formen der Geselligkeit bei der homerischen *δαίς* s. unten Abschnitt 12.

Brosin, *De coenis Homericis;* Lange, Homer und die Gabe des Dionysos, s. oben S. 384. — Buchholz, Die homerischen Realien II 2 S. 168 ff. mit Angabe der älteren Litteratur. — Rangabjs, *Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος* S. 187 ff.

74. Nachhomerische Zeit bis auf die Perserkriege. Die trümmerhafte Litteratur dieser Zeiten bietet uns wenigstens einzelne Andeutungen, die ein ungefähres Bild von den Fortschritten in der Ernährungsweise gewinnen und zugleich erkennen lassen, wie mit dem rasch zunehmenden Luxus in den aufblühenden Handelsstädten (S. 211) auch der Tafelluxus stieg, so dass auch hiegegen die Gesetzgebung einschreiten zu müssen glaubte.[3]) Die fortschreitende Garten- und Feldkultur und der durch den immer regeren See- und Binnenhandel ermöglichte Austausch der Landesprodukte bereicherte die Küche nach verschiedenen Richtungen. Aus dem semitischen Kulturkreis bürgerten sich der Feigenbaum (Archiloch. frg. 51; Hehn S. 79), die Quitte (durch Vermittlung von Kreta; *μῆλα*

homer. Gesängen nicht näher bezeichnet; *I* 202 allgemein: *ζωρότερον δὲ κέραιε*, bereite eine kräftigere Mischung, d. h. nimm weniger Wasser als gewöhnlich, nach Hdt. VI 84 extr. Dass man zur Maronischen Auslese (*ι* 209) 20mal soviel Wasser giessen müsse, findet Plin. N. H. XIV 53 nicht mährchenhaft übertrieben. — Hesiod rät dem Bauer in der Siriuszeit zu $^3/_4$ Wasser $^1/_4$ Wein zu mischen (W. u. T. 596).

[1]) Über den Pramnischen Wein, nur zum Kykeon benutzt, waren die Alten selbst im Unklaren (s. Ebeling Lex. s. v. *Πράμνειος*) wie über den *βίβλινος οἶνος* bei Hesiod. W. u. T. 589; s. Hehn S. 465. Vom nördlichen Weinkulturkreis, Thrakien und Lemnos, bezogen die Achaeer vor Troja ihren Wein (*H* 467 ff. *I* 72); von Maron hat Odysseus Ismarischen (Thrakischen) Wein erhalten *ι* 196 ff. (Hehn S. 61), den der Kyklope *ἀμβροσίης καὶ νέκταρος ἀπορρώξ* (*ι* 359) nennt.

[2]) Athen. I 19 V 20, Poll. VI 101, Eustath. Od. p. 1432, 1. 1791, 25; Becker-Göll II 289 ff.; Hermann-Blümner S. 127, 3; K. Sander, Über die Zeiteinteilung in den homerischen Gedichten, Stralsund 1883; A. Brandt, Über die Ausdrücke der Zeit bei Homer, Dramburg 1882.

[3]) Hermann-Blümner, S. 47 Anm. 2. Der lesbischen Trunksucht glaubte Pittakos wenigstens dadurch begegnen zu können, dass er härtere Strafen auf Vergehen und Verbrechen im Trunk als im Zustande der Nüchternheit setzte. Aristot. Eth. Nicom. III 5, 8. Polit. II 9, 9. Plut. Sept. Sap. conv. 13. Über die Schmausereien und Zechgelage der kleinasiatischen Ionier Duncker, Gesch. d. Alt. VI 308.

Κυδώνια Alkman frg. 92, Stesich. 29),[1]) der Granatapfel (*σίδη*, *ῥοά*) und andere Früchte[2]) ein, welche der bisherigen Nahrung eine willkommene Ergänzung gaben, insofern durch sie der griechischen Brei- und Fleischkost der orientalische Genuss von erfrischendem Fruchtsaft sich zugesellte. Eben daher kam die Haupterrungenschaft jener Periode, die Kultur des veredelten Ölbaums, von der sich in den homerischen Gedichten erst schwache Anfänge zeigen (Hehn S. 85). Während das Olivenöl in der homerischen Periode, ein kostbarer ausländischer Handelsartikel, nur als kosmetisches Mittel (s. unten § 81 b) und zur Appretur der Linnengewebe (s. S. 408) dient, wird es jetzt allenthalben wie Beleuchtungs- (S. 389) so auch Nahrungsmittel und dadurch noch mehr als die Feige, die rasch allgemeines Lebensbedürfnis wurde, von nationalökonomischer Wichtigkeit. Als Nahrungsmittel verdrängte das Öl das Tierfett, worauf die homerischen Helden noch so viel hielten (§ 71), und verhinderte jetzt um so mehr die Butterbereitung, als die Griechen auch vor der Bekanntschaft mit dem Öl zu derselben nicht gelangt waren. In Öl wurden nun Fische und Fleisch gebraten und das Gemüse gekocht; das Kochen übrigens auch auf das Fleisch ausgedehnt.[3]) Alles dies kam auch der Hausmannskost des gewöhnlichen Mannes (Alkman frg. 33, 6) zu gute.[4]) Unter Umständen konnte freilich der genügsame Südländer auch mit einigen Feigen (*σῦκα τρώγειν* Hdt. I 71) den Tag über auskommen. Die leckeren Mahlzeiten dagegen lieferten bei Hochzeiten, zu denen sich schon zu des Asios Zeiten *κνισοκόλακες* einfanden (Bergk S. 23), und bei andern festlichen Gelegenheiten, sowie bei Gastereien Proben der durch das aufgekommene Gewerbe besonderer Köche (Athen. XII 17, Sim. Amorg. frg. 24, Pottier in Daremb. et Saglio I 2 S. 1499 ff.) entwickelten Kochkunst.[5]) Hand in Hand mit der Kochkunst ging die Feinbäckerei, welche unterstützt durch die in jenen Zeiten aufkommende Bienenzucht, die trefflichen Honig lieferte (für Athen z. B. vgl. Duncker, Gesch. d. Alterth. VI 210 ff.), und angeregt durch die Bedürfnisse der Lokalkulte auf Herstellung von Gebäck bedacht war, das ebenso nach den Ingredienzen, aus denen es bestand, als nach der Form, in die es gebracht ward, grosse Mannigfaltigkeit zeigte. Neben Brot aus feinem Weizenmehl (*μάλευρον*, *ἄλευρον* Hdt. VII 119) gab es auch Brot mit Mohnkörnern, Leinsaat (Hehn S. 135), Sesam (Bergk zu Alkman frg.

[1]) Unnütze Polemik Kochs ll. S. 175 gegen die Ansicht, dass zur Zeit Alkmans die Quitte den Griechen bekannt gewesen.

[2]) Ungewiss wann? kam hiezu der Kürbis, *κολοκύντη*, Athen. II 53; Hehn S. 254.

[3]) Antiphan. frg. 273 k. Die Spartaner hatten *ὕειον κρέας ἐφθόν* Athen. IV 19.

[4]) Zwar begnügte sich der gemeine Mann mit der altherkömmlichen *μᾶζα* und den gröberen Sorten des Gerstenbrotes (Hippon. frg. 35) und seine Hauptspeise war der Gersten- oder Weizenbrei (*ἔτνος* Alkm. frg. 33, 4, *πόλτος* frg. 75), aber der Brei konnte aus mancherlei Hülsenfrüchten oder aus einem Gemengsel von Schotengemüsen (*πυάνιον* = *πανσπερμία* Athen. XIV 58) bereitet und durch den Zusatz von Öl schmackhafter gemacht werden.

[5]) Z. B. wenn es galt pikante Brühen (*ζωμοί* Asios ll., die Homer nicht kannte), herzustellen, Thunfische in *μυττωτός* (*alliatum*) (Hippon. frg. 35, Erotian. p. 94, 10 Kl., Kock zu Eupol. frg. 179) aufzutragen, Haselhühner (Hippon. ll.), Wildsau (Hippon. frg. 40), die lydische *καρύκη* (Athen. XII 12) u. dgl. aufzutischen, wogegen sich die „Schlachtschüsseln" (*κοπίδες*) der mässigen an ihren *μέλας ζωμός* (Duncker, Gesch. d. Alten VI 370) gewöhnten Spartaner (Athen. IV 16; Schömann, Gr. Altert. I 287) recht frugal ausnahmen.

74 B, Hippon. frg. 36) versetzt; in die attischen γοῦροι (Solon. frg. 38) waren Linsen eingemengt. Das Backwerk (πέμμα Stesich. frg. 3), das mit Honig gesüsst war (ἴτριον Sol. frg. 38; Anacr. frg. 17; ἐγκρίδιον Stesich. frg. 2; spartan. φυσίκολλοι Athen. IV 16), erfreute sich besonderer Beliebtheit.[1])

Der Grieche trank mit Selbstbewusstsein seinen Wein gegenüber dem trüblichen Gerstenbier der Thraker oder Phrygier (βρῦτον Archiloch frg. 32) oder Ägypter (Hecat. Frg. 290 M., Hdt. II 77) oder dem Gebräu aus Hirse und κόνυζα der Päoner, παραβίη genannt (Hecat. Frg. 123 M.), wenn er auch wenig nach Sorten unterschied.[2]) Man kochte auch den Wein (Alkman frg. 117); anderseits pflegten die Trinker in den Wein Schnee oder Eis als Erfrischungsmittel zu thun, das die Hochgebirge Griechenlands auch im Hochsommer liefern konnten.[3]) Übrigens wetteiferten, nach den Dichterfragmenten zu schliessen, fast alle Stämme in jener Zeit im reichlichen Weingenuss;[4]) daraus erklären sich nicht nur die Warnungen mancher Dichter, wie Theognis (477 ff. 497 ff.) oder Xenophanes (frg. 1, 17) vor der lärmenden Fröhlichkeit der Zechgelage und vor dem θωρήσσεσθαι (Lieblings-Ausdruck der Theognis-Sammlung), sondern auch das Einschreiten durch gesetzliche Bestimmungen, wie in Lokri gegen das Trinken ungemischten Weins (Diod. XII 21 Athen. X 33), Bestimmungen, die sich, wie in Milet oder Massilia (Athen. ll.), auch gegen den Weingenuss des weiblichen Geschlechts richteten, dessen τρυφή in Speise und Trank von den Gesetzgebungen ausdrücklich in Schranken gehalten wurde (Plut. Sol. 21). Das Übermass im Trinken (τὸ ὑπὲρ μέτρον πίνειν) hing mit der allgemeinen Üppigkeit der höheren Stände[5]) jener Zeiten zusammen, welche den Freuden der Tafel (Solon. frg. 38) ebenso huldigten als der Pracht in der Kleidung und dem Schmuck; auch hier ist der Lydische Einfluss (Critias frg. 2, 6) auf die Ionier unverkennbar. Anderseits übertrieb in Kroton der Pythagoreische Bund den Grundsatz der einfachen Kost und forderte, namentlich in seinen Ausläufern, den Spott der Menge heraus (Athen. IV 25); vgl. Holm, Gesch. Sic. S. 188, Duncker, Gesch. d. Altert. VI 632), während die Sybariten den erfinderischen Kochkünstlern für ein neues exquisites Gericht ein Patent auf ein Jahr (Athen. XII 17) gaben.

75. Die Zeit von den Perserkriegen bis auf Alexander den Grossen. Die harte Schule der Perserkämpfe, sowie das politische Aufkommen des ehrenfesten Mittelstandes, der sich von der Schwelgerei der

[1]) Archilochus liess sich erzählen, dass der Korinthier Aethiops, der mit Archias, dem Gründer von Syrakus (734), nach Sizilien segelte, sein Ackerlos um einen Honigkuchen verkaufte (μελιττούτης ἀπέδοτο τὸν κλῆρον Athen. IV 63).

[2]) Archilochus kennt den Ismarischen Wein frg. 2; Alkman unterscheidet nicht nur honigsüssen und herben Wein (frg. 47), sondern auch nach verschiedenen Lagen frg. 117; vgl. Flach, Gesch. d. gr. Lyrik, S. 303.

[3]) Simonid. frg. 167; Beckmann, Beitr. zur Gesch. d. Erf. IV 161; Neumann und Partsch, Phys. Geogr. S. 61 ff.

[4]) Während früher der Wein dem Wasser als dem Hauptbestandteil des Getränkes zugegossen wurde, scheint zu den Zeiten des Xenophanes bereits die Sitte aufgekommen zu sein, Wasser dem Wein zuzugiessen: Xenoph. frg. 4; Theophr. bei Athen. XI 18. Die Mischung des Weins mit Wasser bestimmt Anakreon frg. 63 nach dem Verhältnis von 1 : 2.

[5]) Einzelne Schwelger geisselt Hippon. frg. 35 und in der Parodie frg. 85.

Aristokratie fern gehalten hatte, wird in vielen Staaten dazu beigetragen haben, die Frugalität, welche den Griechen im allgemeinen von dem schwelgerischen Orientalen unterschied,[1]) entweder wieder einzuführen oder noch auf lange Zeit zu erhalten, bis mit dem Sittenverfall während und nach dem peloponnesischen Krieg der *ἀκολασία* Thür und Thor geöffnet wurde. Doch war und blieb das Verhalten der einzelnen Stämme und Stände in dieser Beziehung ein sehr verschiedenes je nach der Verschiedenheit des Klima und der Natur des Landes, der eingewurzelten Lebensgewohnheiten und des Nationalwohlstandes. Die thessalischen Grossgrundbesitzer führten in ihrem von der Natur sehr gesegneten Lande (Lolling, Hdb. III 146) einen guten Tisch (*εὐτράπεζοι*) und konnten jederzeit, nicht bloss an ihren *Πελώρια* (Athen. XIV 45), viel zu sich nehmen (*πολυφάγοι* Athen. X 12); letzteres auch die boeotischen Junker, deren *ἀδηφαγία* sprichwörtlich geworden.[2]) Die Äoler in Kleinasien und auf den Inseln hielten mehr auf Wein- (Athen. X 35) als Tafelgenuss. Unter den Doriern standen die Spartaner lange im Ruf grosser Genügsamkeit und Enthaltsamkeit, während die Argiver und Megarenser dem Wein fleissig zusprachen und die reiche korinthische Kaufmannswelt von dem Tafelluxus abzustehen keine Veranlassung fand. In den westlichen Kolonien waren die sizilischen Tische berühmt (Athen. XII 15).

Unter den lebensfrohen, der *τρυφή* nur allzuleicht zugeneigten ionischen Stämmen (*Ἰωνία καλλιτράπεζος* Athen. XII 28) beanspruchten die Attiker den Ruf *εὐτελεῖς* zu sein (Hermann-Blümner S. 49 Anm. 2) und überhaupt unter allen Griechen die glückliche Mitte zwischen dem Zuviel und Zuwenig in Beziehung auf Nahrung zu halten.[3]) Das gewöhnliche Essen kostete dem frugalen Athener nicht viel; vgl. die Berechnungen bei Böckh - Ffränkel S. 127 ff. — Der Küche des wohlhabenden Mannes aber mussten, auch wenn sie von der Hausfrau und ihren Sklavinnen be-

[1]) Die Hellenen galten als *μικροτράπεζοι*. Vgl. Böckh-Fränkel II 28 Anm. 180. „Wo ein Esel verhungern müsste, da wird ein Grieche noch satt“ Tournefort bei Neumann u. Partsch, Phys. Geogr. S. 40. 41; Hdt. VII 102: *Ἑλλάδι πενίη ἀεί κοτε σύντροφός ἐστι.*

[2]) Wiewohl nicht übersehen werden darf, dass die Scheelsucht auf das Land mit vortrefflichem Weizenboden, guten Weiden, grossartiger Gartenkultur und fischreichen Seen (Athen. VII 50 ff.; Lolling S. 123) keinen geringen Anteil an jenem Verruf haben mochte.

[3]) In der That bildeten noch immer Hülsenfrüchte (*ὄσπρια*), Krautgemüse (*λάχανα*) gekocht oder ungekocht (*ὠμά*), in letzterem Fall mit Essig und Öl oder auch mit Honig angemacht, und andere Erdfrüchte wie Rüben *γογγυλίδες*, Zwiebeln *βολβοί*, Knoblauch *σκόροδον*, nebst dem, was aus Gerste und Weizen bereitet wurde, Feigen, Obst und Käse die Hauptkost des gemeinen Mannes; Fleisch der Ziegen und Schweine erlaubte er sich nur an Festtagen, Rindfleisch aber, das für schwer verdaulich galt (vgl. Galen *Περὶ ἐθῶν* init.), genoss er nur an den mit Opfern verbundenen öffentlichen Speisungen (*ἑστιάσεις*, Böckh-Fränkel I S. 267 ff.). Und doch verbesserte sich auch seine Kost: nicht nur konnte er gekochten Brei aus Hülsenfrüchten (*ἔτνος, λέκιθος*) auf der Strasse von den *λεκιθοπῶλαι*, warme Würste (*ἀλλᾶντες, χορδαί*) von den *ἀλλαντοπῶλαι* billig haben; eingesalzene Fische (*ταρίχη, ταριχεύματα*), wie Häringe, Sardellen, die in Unmasse von dem schwarzen Meer, Phrygien, Ägypten, Sardinien, Gades eingeführt wurden, bildeten für den unbemittelten Mann wegen ihrer Billigkeit kein unbedeutendes Nahrungsmittel. Über die gebräuchlichsten Nahrungsmittel jener Zeit geben die Schriften der Hippokratischen Sammlung *de affectionibus, de victu* sehr viele Anhaltspunkte. Dem Einsalzen der Fische entsprach das Einpöckeln des Schweinefleisches, daher die Schinken *κωλῆνες τεταριχευμένοι*. Hermann - Blümner S. 227 Anm. 1; S. Reinach, Manuel II 221.

sorgt wurde, die feineren vegetabilischen und animalischen Produkte anderer Landschaften und Länder, welche der schwunghafte Handel auf den Markt brachte (vgl. Anaxandrides bei Athen. IV 7), und nicht wenige Errungenschaften der Kunst der sich selbständig etablierenden fremden (sizilischen) und einheimischen Köche zugute kommen. Die Feinbäckerei gab die Hausküche ohnehin ganz an das besondere Gewerbe der Bäcker, *ἀρτοκόποι*, das in dieser Periode aufkam, ab. Unter den animalischen Nahrungsmitteln liebte man ausser dem zahmen Geflügel (Gänsen und Hühnern) und dem wilden Krammetsvogel,[1]) vor allem die Seefische, mit deren Mannigfaltigkeit (vgl. Athen. VII 15 ff.) die Zubereitungskunst[2]) zu wetteifern hatte. Weniger gesucht waren die Flussfische, die Aale aus der Kopais (*ἐγχέλεις Κωπαΐδες*) ausgenommen, und von den eingesalzenen Fischen kamen nur die wertvolleren (vgl. Böckh-Fränkel S. 130) auf den Tisch des Vornehmen. Die frischgefangenen Fische aus dem ägäischen Meer waren nach und nach die beliebteste Kost der Reichen geworden, so dass das Wort *ὄψον* (*ὀψώνιον*), das in jener Zeit eigentlich alles, was ausser der Getreidefrucht (*μᾶζα* und *ἄρτος*) gegessen wird, auch das Nichtgekochte z. B. Feigen, Nüsse umfasste (Böckh-Fränkel I S. 127), fast ausschliesslich die Bedeutung Fischspeise bekam (Athen. VII 4).[3]) Eine bedeutende Rolle spielten in der Küche auch die Eier, teils als Zuthat zu anderen Speisen benützt, teils selbständig in mancherlei Zubereitungsart genossen (Hermann-Blümner S. 228 Anm. 1), und der Käse, der zu einem wichtigen Nahrungszweig geworden in vorzüglicher Güte von den verschiedensten Gegenden geliefert wurde.[4])

76. Die überallhin verbreitete mit dem religiösen Kultus aufs engste verwachsene Kultur der Rebe lieferte eine Menge ebenso billigen als trefflichen Weins,[5]) der alle fremdartigen Surrogate, wie den Dattelwein, Obstwein und das Bier[6]) vollkommen überflüssig machte. Die kostbarsten Weine lieferten Chios, Lesbos, Thasus, Rhodus, Knidus; im Mutterlande Sikyon und Phlius. Doch unterschieden die Griechen, weil sie keine so feinen Weinzungen wie die Römer der Augusteischen Zeit waren, nicht so genau nach Lagen und Bergen wie diese; daher in der griechischen Litteratur, ausgenommen in der medizinischen, verhältnismässig wenige Wein-

[1]) Wo wir Deutsche von gebratenen Tauben, welche im Schlaraffenland in den Mund fliegen, und die Römer des Mittelstandes von *cocti porci* (s. Nägelsbach Stil. S. 428[7]) reden, spricht der Grieche von *ὀπταὶ κίχλαι*. CAfr. I 175 K.; Hermann-Blümner S. 225 Anm. 6; Roschers Lex. d. Myth. I 1081. Über *κιχλίζειν* s. Kock zu Aristoph. Nubb. 983.

[2]) Hiezu gehörte die Kunst pikante Saucen (mit Hilfe des von den Vornehmen als selbständiges Gericht verschmähten Knoblauchs, Hehn S. 165) zu bereiten. Über die fertig importierte Fischsauce *γάρος* Becker-Göll II 317.

[3]) Die vornehmen Gourmands hielten es nicht unter ihrer Würde die Fischeinkäufe selbst zu machen und einander die Preise zu verderben. — Zur *ὀψοφαγία* gehörte auch der Genuss der Krebse, Austern, Schildkröten, Athen. III 30 ff.

[4]) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 31 Anm. 1. Daremberg et Saglio I 931; Böckh-Fränkel I 130. — Kräuterkäse *τυρὸς χλωρός*.

[5]) Litteratur bei Hermann-Blümner S. 229 Anm. 2; die Zusammenstellung der Henkelinschriften exportierter Weingefässe daselbst S. 230 Anm. 4.

[6]) Über das Bier der alten Völker handelt vortrefflich V. Hehn, Kulturpfl. S. 117 ff.; Zesios, *Ὁ ζῦθος παρὰ τοῖς ἀρχαίοις*, *Ἑστία* nr. 483.

Sorten namhaft gemacht werden.[1]) Für die Sklaven hatte man eine Art Nachwein (*δευτερίας*, lak. *δευτερίναρ*), der auch als Essig (*ὄξος*, *ὀξίνη*) diente.

Mit dem Wein nahm man allerlei Experimente vor, um ihn schmackhafter oder gesünder zu machen, oder ihn länger zu erhalten. Ob man den Wein, wenn er über das Meer versendet wurde, was gewöhnlich in ledernen Schläuchen (S. 384) oder in thönernen Gefässen geschah, mit Seewasser zu versetzen (*θαλαττοῦν οἶνον*) pflegte, scheint für diese Periode noch nicht als allgemeine Sitte ausgemacht zu sein, da erst Theophr. Caus. pl. VI 7, 6 davon spricht; dagegen versetzte man den Wein mit Harz und Honig (z. B. den Prytanenwein) und suchte ihm ein angenehmes Bouquet zu geben (vgl. die Ausleger zu Aristoph. Ran. 1150 und zu Xenoph. Hell. VI 2, 6 *οἶνος ἀνθοσμίας*). Das Würzen mit *ἀρώματα* war aufgekommen (Aristoteles bei Athen. X 34); das Einkochen war ein aus der vorhergehenden Periode überkommener Brauch. Der reichliche Wasserzusatz bei der Mischung[2]) erklärt zur Genüge die Erscheinung, dass die Griechen bei ihren Symposien und Dionysosfesten eine bedeutende Quantität Wein vertragen konnten, ohne immer über das Stadium des *ἀκροθώραξ* hinaus in *μέθη* und deren Folgen, *κραιπάλη*, zu geraten (*μεθυστικοί* vgl. Lobeck zu Phrynich. S. 151), wie sie denn auch in dieser Periode mehr Mässigung im Essen als im Trinken zeigten.[3]) Das zugemischte Wasser war warm oder kalt; um letzteres im Sommer frisch und kühl zu haben, bediente man sich, wie in der vorangegangenen Periode, des Schnees und Eises, für dessen Gewinnung und Erhaltung immer zweckmässigere Einrichtungen, wie es scheint, getroffen wurden.[4])

77. Wie sich in der modernen Welt die Hauptmahlzeit vom Mittag immer mehr gegen Abend verschob, ebenso war es im Altertum der Fall. Das *δεῖπνον* der homerischen Helden, das nach § 73 in die Mittagsstunden fiel, ward in den nachhomerischen, jedenfalls in den klassischen Zeiten, die uns davon Kunde geben, auf die Nachmittagsstunden verlegt.[5]) Damit fiel das *δόρπον* weg, ein Begriff, der sich nur in der Poesie (z. B. Aeschyl. Palam. bei Athen. I 20) erhielt. Um Mittag oder genauer wenn die eigent-

[1]) Keppel, Die Prädikate der Weine, Bl. f. bayr. Gw. XIV 252 ff.; über das Alter des Weines vgl. Hermann-Blümner S. 233 Anm. 4; Becker-Göll II S. 344.

[2]) Mischungsverhältnisse dieser Periode: 3 Teile Wasser 2 Teile Wein galt als *ἀρίστη κρᾶσις* (Schol. Aristoph. Equ. 1187); 3 : 1; 5 : 2 das gewöhnliche Verhältnis; *ἴσον ἴσῳ* sollte Maximum sein.

[3]) Dies wurde auch den Frauen nachgesagt (Athen. X 57), die freilich, wenn dem stillen Trunk ergeben, gegen die Wirkungen des Weingenusses weniger Widerstandsfähigkeit zeigen (*μέθυσοι*) konnten, als ihre in heiterer Geselligkeit zechenden Männer.

[4]) Kühlgefässe *ψυκτῆρες*, *ψυγεῖς*, *βαυκάλιδες* (s. oben S. 388); Litteratur über diesen Gegenstand bei Becker-Göll II 346; Hermann-Blümner S. 233 Anm. 6. — Das Filtrieren des Weines durch einen *σάκκος* kennt schon Eupolis (Poll. VI 19). Die Unentbehrlichkeit des *ἠθμός*, metallenen Seihers, erklärt sich aus der vielen dem südlichen Wein anhaftenden *τρύξ*; Göll in Becker's Charikl. II 347; Saglio im Diktionn. I 2, S. 133 ff. Artikel *colum*.

[5]) Die Zeit des *δεῖπνον* bestimmte man durch Abmessen der Schattenlänge des eigenen Körpers; darnach fiel das *δεκάπουν στοιχεῖον* Arist. Eccl. 652 für Athen am 21. Juni auf 4 h 34 m, am 23. Sept. auf 3 h 18 m; das *δωδεκάπουν* (Menand. Org. 2 M) am 21. Juni auf 4 h 57 m, am 23. Sept. auf 3 h 43 m, am 21. Dez. auf 1 h 10 m; vgl. G. Bilfinger, Die Zeitmesser der antiken Völker, S. 10 ff., wodurch die Darstellung bei Bekker-Göll I 321 ff. antiquiert ist.

lichen Morgengeschäfte beendigt waren, nahm man ein Frühstück ein, *ἄριστον* (*μεσημβρινόν*, *ἀριστᾶν*, *ἀριστοποιεῖσθαι*), das ebenso verschiedenartig war als die Berufsarten, Vermögensverhältnisse und Bedürfnisse der Menschen selbst.[1]) Diesem Frühstück ging beim Aufstehen ein Morgenimbiss (*ἄριστον πρωινόν;* auch *ἄριστον* schlechthin Athen. I 19) voraus, bestehend aus *μᾶζα* oder Brot oder leichtem Gebäck (*ἴτριον*), das man in ungemischten Wein, *ἄκρατον*, tunkte, daher *ἀκρατίζεσθαι* (*συνακρατίσασθαι* Antiphan. frg. 284, 285 K.), *ἀκράτισμα*.[2]) Doch fielen beide Frühstücke häufig in eines zusammen, wie ja auch *ἄριστον* und *δεῖπνον* in eins zusammengezogen werden konnten (Hesych. s. v. *ἀριστόδειπνον*, Alexis bei Athen. II 28; Stephanus Lex. s. v.). Übrigens ist bei den Zeitbestimmungen für das Essen von dem modernen Begriff der „Stunde“ für die klassische Zeit gänzlich zu abstrahieren, da diese den Begriff nicht kannte.

Hermann-Blümner § 24 ff. mit der dort angeführten Litteratur. — Becker-Göll II 286 ff. — Guhl u. Koner S. 344 ff. — Fournier in Daremb. et Saglio I 2 S. 1142—1169 (Hauptarbeit). — Böckh-Fränkel I S. 127 ff. — K. B. Hofmann, Die Getränke der Griechen und Römer vom hygienischen Standpunkt, Archiv f. Gesch. der Medizin VI, 1. und 2. — Blümner, Leben u. Sitten der Griechen II S. 34 ff. — M. Zöller, Gr. u. röm. Privataltert., Breslau 1887, S. 47 ff. — Bilfinger, Zeitmesser der antiken Völker, Stuttgart 1886.

78. Die hellenistisch-römische Zeit. Die zahlreichen Fragmente der Dichter der neueren Komödie, welche uns ebenso wie die Komödiendichter der die neue Zeit vorbereitenden Periode einen Einblick in das Genussleben dieser Zeit gewähren, würden als Übertreibungen und Karrikaturen zu betrachten sein, wenn sie nicht in dem bereits mehrfach von uns gezeichnetem Geiste der Zeit ihre innere Wahrheit hätten und ausserdem durch andere Quellen Bestätigung fänden. Für die spätere Periode der Römerherrschaft bieten einerseits die Ermahnungen zur Enthaltsamkeit, wie z. B. vom antiken Standpunkt die des Musonius (S. 189 ff. ed. Peerlk.), vom christlichen Standpunkt die des Clemens v. Alexandria (Pädag. II 4 *Πῶς χρὴ τὰς ἑστιάσεις ἀνίεσθαι*), anderseits die Litteratur der Mediziner, die ihr Hauptaugenmerk auf die Nahrungsmittellehre zu richten hatten,[3]) eine Reihe der lehrreichsten Gesichtspunkte, die im einzelnen noch nicht verwertet sind. Nur ist nicht zu verkennen, dass das, was von Asketen als Ausartung und Schwelgerei (*γαστριμαργία*) bezeichnet wurde, häufig nichts als gesteigerter Komfort ist und dass im allgemeinen die griechische Welt nicht in dem Masse auf Ausgeburten eines unsinnigen Tafelluxus verfiel wie die römische Gesellschaft, wiewohl die Versuchung hiezu in dem orientalisch-luxuriösen Leben der Diadochenhöfe ihr nahe lag.

79. Der kosmopolitische Zug jener Zeit zeigt sich auch in der Wahl der Nahrungsmittel. Man eignete sich fremdländische Genussmittel an und bevorzugte sie auch wohl vor den einheimischen. Hieher gehören vor allem die den Gaumen reizenden, die Speise würzenden scharfen Zwiebel-

[1]) Bei den bemittelten Ständen aus Schinken, eingesalzenen Fischen oder Überbleibseln des Tags zuvor eingenommenen *δεῖπνον* bestehend, wenn es nicht zu einer förmlichen Mahlzeit erhoben wurde.

[2]) *Ἀκράτισμα* ist ein erst bei Aristot. Hist. A. VI 8 vorkommendes Wort, die Grammatiker kennen auch *ἀκρατισμός*.

[3]) Xenokrates *Περὶ τῆς ἀπὸ ἐνύδρων τροφῆς*, Galen *Περὶ τροφῶν δυνάμεως*, *Περὶ εὐχυμίας καὶ κακοχυμίας τροφῶν*, *Περὶ ἐθῶν*, Oribasius in der Sammlung von Stellen aus der griechischen Diätetik Bd. I—V; Marquardt, Röm. Privatalt. S. 313.

und Lauchgemüse und Gewürze.[1]) Und wenn die Bäckereien von Athen (s. Blümner, Gew. Thät. S. 65), Theben, Tegea, Samos, Rhodus, Erythrae (Archestratus bei Athen. III 77; Büchsenschütz, Hauptst. S. 101) mit jedem fremdländischen Produkt wetteifern konnten, so liess man doch auch Brot und Gebäck aus Kappadokien kommen (Athen. III 79, XIV 57); oder kaufte nach dem Rate des Archestratus (III 77) als Sklaven Phönikische, Kappadokische, Lydische Bäcker, die jeden Tag ein neues Gebäck herzustellen wussten. Das Rauchfleisch war in Griechenland von vorzüglicher Qualität; nichts destoweniger bezog man dasselbe auch aus Lykien, der Kibyratis und Spanien (Athen. XIV 75, Wiskemann, Ant. Landwirtsch. S. 35). Selbst am fremdländischen Gebräu fand man Geschmack: wenigstens die gemischte Bevölkerung Alexandrias trank den altägyptischen Gerstensaft, *ζῦθος* genannt (Strabo XVII, 1, 14; Hahn S. 118).

80. Aber man ging nicht nur darauf aus, nationale und fremde Ernährungsmittel mit einander zu verbinden, sondern auch durch neue Zubereitungsarten den verwöhnten Gaumen zu befriedigen. Und hiezu reichte die Kunst der von der Hausfrau beaufsichtigten Sklavinnen in den vornehmeren Häusern nicht mehr aus. Während man vordem Köche nur in ausserordentlichen Fällen zugezogen hatte, nahm man jetzt, wo es im eigenen Hause so viele Gastereien gab, auch Sklaven als Kochkünstler, *δοῦλοι μάγειροι* oder *ὀψοποιοί* (Athen. XIV 77; Bäcker als Sklaven § 79), welche sich auf die *σοφίσματα* und *μηχανήματα* ihrer Kunst trefflich verstanden. Der ausserordentliche Wert, den die *γαστριμαργία* jener Zeit auf die Kochkunst legte, veranlasste eine ganze, poetische wie prosaische, Litteratur, mochte sie in Beschreibungen von Gastgelagen bestehen, wie das der Übergangsperiode in diese Zeit angehörige *Δεῖπνον* des Philoxenus (frg. 2 Bergk), oder das parodierende Lehrgedicht des Archestratus, des gastronomischen Hesiod oder Theognis (Athen. VII 85), oder die *Ἐπιστολαὶ δειπνητικαί* eines Lynkeus oder Hippolochus (Athen. IV, 1), oder förmliche Theorien der *ὀψοποιική* oder *ὀψαρτυτική* (Athen. XIV 80, 81) enthalten, wozu auch des Chrysippus aus Tyana Lehrbuch der Feinbäckerei gehörte (XIV 57). Vgl. Hermann-Blümner S. 228 Anm. 1, Becker-Göll II 319 mit der dort angeführten Litteratur. — Dass sich die *μηχανήματα* auch auf den Wein erstreckten, ist vielfach bezeugt: die Sitte, den Wein mit Gewürzen und Essenzen zu versetzen, nahm sehr überhand; vgl. Dioscorid. V 65, 67. Athen. II 73; Becker-Göll S. 343. So war denn Alles dazu angethan, den Hang zur Gourmandie zu befördern, die nicht nur bei den Stämmen, die von jeher dazu angelegt waren, z. B. den Böotern, einen hohen Grad erreichte, sondern auch diejenigen ergriff, die am längsten den Ruf

[1]) So vortrefflich der beissende Knoblauch von Megaris (Hehn S. 162), die Zwiebelsorten von Samothrake, das Silphion und der Thymian vom Hymettus (Eubulus bei Poll. VI 67), der Senf aus Kypern (*νᾶπυ*, hellenistisch *σίναπυ*, *σίναπι*) und andere *ἡδύσματα* wie z. B. Kümmel oder Pfeffer, in der engeren und weiteren Heimat der Griechen waren, so bezog man doch auch Zwiebeln von Askalon (Hehn S. 161), Kümmel aus Äthiopien, Safran aus Cyrene, Pfeffer aus Libyen oder Indien, das dem Gewürzhandel überhaupt einen neuen Aufschwung gab und manche einheimische Gewürzpflanzen, z. B. das Silphion, in den Hintergrund drängte. Vergl. Pottier in Daremberg et Saglio I 2, S. 1438 ff.

der Mässigkeit und Nüchternheit sich erhielten: die Spartaner (Busolt oben S. 94). An den *δεῖπνα Ἀττικά* hatte die Üppigkeit wenig Gefallen (Lynkeus bei Athen. IV 8).[1] Auch das war ein bedeutsames Zeichen der Zeit, dass Philosophen wie Aristoteles und Theophrast Anlass genug fanden um *Περὶ μέθης* zu schreiben. Das rechte Mass im Genuss war jener Zeit im allgemeinen abhanden gekommen und konnte auch von dem Epikureismus, der zu Gunsten der feineren Sinnlichkeit dem Zeitgeist Konzessionen machte, nicht gewahrt werden: das Leben verlief, wie auf andern Gebieten, in grellen Gegensätzen: gegen die *πολυτελεῖς τράπεζαι* der raffinierten Üppigkeit stach die affektierte *λιτότης διαίτης* der Kyniker seltsam ab (Zeller Phil. d. Gr. II³ 1, 271).

b. Körperpflege.

81. Zu den Mitteln das körperliche Wohlbefinden (*εὐεξία*), auf welche die Griechen so viel hielten (klassische Stellen bei L. Schmidt, Ethik d. alt. Gr. II 431 ff., Kock zu Aristoph. Eq. 1091), zu erhalten und zu erhöhen und damit auch dem Schönheitsgefühle Genüge zu leisten, gehören das Waschen und Baden, das Salben und die Gymnastik.

a) Das Baden. Das Reinlichkeits- und Erholungsbedürfnis führte unwillkürlich in den Fluss oder in das Meer, und so werden in der ältesten Zeit die natürlichen kalten Bäder, je nach persönlicher Neigung genommen und von der Jahreszeit, dem Klima und der lokalen Gelegenheit bedingt, ohne zur täglichen oder regelmässigen Gewohnheit zu werden, jenem Bedürfnisse genügt haben. Daraus ergab sich auch die Übung des Schwimmens, woraus frühzeitig die Kunst des Tauchers hervorgehen mochte, da sie nach *Π* 746 als allbekannt vorausgesetzt wird. Mit der durch orientalische Einflüsse geförderten Civilisation kam zunächst bei Fürsten und Vornehmen der Gebrauch der Hausbäder mit den dazu nötigen Einrichtungen eines Badezimmers und des Wasserablaufes auf (Badezimmer in Tiryns S. 347). Das Hausbad war ein warmes und galt wohl nur als ausserordentliches Stärkungsmittel nach den Anstrengungen des Kampfes, der Jagd, der Reise (daher den angekommenen Fremdlingen oder Gästen ein solches bereitet wurde) u. drgl. Wenigstens in den homerischen Anaktenhäusern hat das Warmbad (*θερμὰ λόετρα*) hauptsächlich diese Bestimmung (Belege bei Helbig, Hom. Epos S. 178 ff.)[2] Daneben geht der herkömmliche Brauch der kalten Fluss- und Meerbäder einher (*ζ* 96 Jungfrauen; *ζ* 224 Odysseus; *K* 571 erst Bad im Meer, dann Laubad vor der

[1]) In der That konnte sie, wenn man aus dem Verzeichnis der *τραγήματα* in der aus dem Ende des 2. oder Anfang des 1. vorchr. Jahrh. stammenden Urkunde über Mass und Gewicht (CIA. II 476 Z. 18—29; Böckh-Fränkel II 322 ff.) einen Schluss auf das Übrige, was zur Mahlzeit aufgetischt wurde, ziehen darf, trotz der Pontischen Nüsse, Ägyptischen Bohnen und der Haselnüsse aus Heraklea nicht sonderlich davon befriedigt werden. Bei den Tischvereinen der Philosophenschulen ging es nicht so mässig zu, vergl. Grassberger, Erz. und Unterr. im kl. Altert. III 405 ff.

[2]) Die Badeeinrichtungen sind ausgebildet: *λοετροχόος τρίπους* *Σ* 346, *ἀσάμινθος*; vgl. *ϑ* 435. Über die weibliche Beihilfe beim Weinbad der Gäste s. § 83. Unzertrennlich vom Bade war das Salben (*ἀλείψασθαι λίπ' ἐλαίῳ*), wovon unten. Ein blosses Fussbad *τ* 386. Vergl. Friedreich, Realien S. 247; Buchholz, Realien II 2 S. 218 ff.; Rangabjs, *Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος*, S. 173 ff.; Becker-Göll III 98.

Mahlzeit). Den Trägern fortgeschrittener Kultur, den Phaeaken, wird der tägliche Gebrauch der warmen Bäder zugeschrieben *ϑ* 249 (dem greisen Laertes *ω* 254 zur Pflicht gemacht; vgl. Plato Legg. p. 761 C). Das Waschen ohne förmliches Bad erscheint vereinzelt: *Ξ* 170 entfernt Hera allen Schmutz (*λύματα πάντα*) und bedient sich hiezu Ambrosia, d. h. einer Art wahrscheinlich aus Honig bestehenden Seife.[1]) Der Kultus verlangte Reinigung der Hände (auch des ganzen Körpers durch ein Bad *δ* 750. 760, s. S. 357 Anm. 1) vor dem Gebet, vor der Libation und dem Mahle; Hermann G. A. § 23 Anm. 3. 4.

In der nachhomerischen Zeit nahm mit dem steigenden Wohlstand in den Städten Kleinasiens, auf den Inseln und in den westlichen Kolonien Unteritaliens und Siziliens der Gebrauch der warmen Bäder rasch überhand.[2]) Den Sybariten schrieb man verbesserte Einrichtungen der warmen Bäder, insbesondere die Einführung der Schwitzbäder zu (Athen. XII 17, 15, Duncker, Gesch. d. Alt. VI 638), nachmals allgemein *πυρίαι*, *πυριατήρια* genannt. Auch die in einfacheren Verhältnissen lebenden Bewohner des griech. Mutterlandes entzogen sich der Einrichtung der Dampfbäder nicht; selbst die Spartiaten, welche von Jugend an der Gewohnheit im Flusse zu baden (*ψυχρολουτεῖν*) treu blieben und sich ein Warmbad nur als ausserordentliches Stärkungsmittel erlaubten (Plut. Lyc. 16, 6), nahmen Schwitzbäder mit darauffolgendem kalten Bad und Einreibung, was zum *λακωνικῶς διάγειν* gehörte (Strab. III 3, 6). Mit den Warmbädern hing die Einführung von Badestuben nach orientalischer Weise zusammen, in denen man gegen ein *ἐπίλουτρον* badete, *βαλανεῖα* (Lehnwort?) genannt (Poll. VII 166), wenn man nicht zu Hause ein besonderes Badekabinet hatte. Vergebens wehrten sich die Vertreter des älteren strengeren Prinzips gegen die verweichlichende, unmännliche *τρυφή* der Warmbäder und *βαλανεῖα*, wie Hesiod (W. und T. 753, vgl. hiezu Göttling und Göll bei Becker, Charikl. III 99) und weiterhin Aristophanes, letzterer wenigstens im Interesse der Jugend, der nur das kalte Flussbad zukomme (Nub. 991), Hermippus der Kom. (frg. 76 K.), Pherekrates mit seinem Spott über das Gesottenwerden (frg. 69 K.); selbst die Gesetze liessen die Badestuben, wenn auch anfangs nur ausserhalb der Stadt (Athen. I 32), zu und schliesslich, in Athen sicher seit der Wende des 4. Jahrh., gab es *βαλανεῖα δημόσια*, d. h. auf Staatskosten eingerichtete Bäder neben den aus Privatspekulation eingerichteten Bädern (*ἴδια*, *ἰδιωτικά*).[3]) Vgl. de rep. Athen. II 10. Die Bäder hatten eine besondere Abteilung für Frauen (vgl. Blümner in Baum. Denkm. I 243), worin auch Douchevorrichtungen angebracht sein konnten. Doch gab es auch Bäder für Männer und Frauen gemeinschaftlich, worin beide Geschlechter mit einer *ὦα λουτρίς* bekleidet waren (Theop. com. frg. 37 K.,

[1]) Roscher, Lexikon der Myth. S. 281; vergl. auch *σ* 192; Athen. I 33; Hermann-Blümner S. 202 Anm. 1.

[2]) Besonders scheinen den Frauen die Bäder behagt zu haben; die Reinlichkeitspedantin bei Simon. Amorg. frg. 7, 63 badet 2--3mal des Tages.

[3]) Inschriftlich bezeugte sind z. B. in Athen *τὸ Ἰσϑμιονίκου βαλανεῖον* (aus Antiphon's Archontat d. i. 418 a. Chr.), vergl. Woch. f. kl. Phil. II 763; auf Delos *τὸ βαλανεῖον τὸ Ἀρίστωνος ἐμ πεδίωι* Marm. Sandv. bei Dittenb. nr. 70 b, 33; Böckh-Fränkel II 96.

Poll. VII 66, X 181).[1]) Zu den *ῥύμματα*, welche die Stelle der Seife vertraten, wurden benutzt die Lauge (*κονία*, Poll. VII 40), das Natron (*νίτρον*, *λίτρον*, *ἀφρόνιτρον*, besonders beliebt *χαλαστραῖον* s. Stallbaum zu Plat. Rep. p. 430 A, Blümner, Technol. I 162), der Seifenstein von der Insel Kimolos (*Κιμωλία γῆ*, Lolling Hdb. III 209, Kock zu Aristoph. Ran. 710 bis 713) und andere Arten feiner Thonerde, aus denen hauptsächlich das mit wohlriechenden Stoffen versetzte *σμῆμα* oder *σμῆγμα* gemacht wurde, endlich auch Honigsubstanz, *μελίκρατον*.[2]) Den Stutzern und Weichlichen hatte der vielgeschäftigte *βαλανεύς* mittels Pechs als *πιττοπόκος* das *παρατίλλειν* zu besorgen (Kock C.Afrg. II 494). Für dies Alles war ein *ἐπίλουτρον* zu zahlen; vgl. Böckh-Fränkel II S. 34 Anm. 206.[3]) Das wichtigste Geschäft aber war das Einreiben mit Öl, das in einem besondern Raum (*ἀλειπτήριον*) stattfand. Das Öl brachte der Badende meist selbst in einer *λήκυθος* mit, ebenso Handtuch und das unentbehrliche Schabeisen *στλεγγίς* (unattisch *ξύστρα*, Lobeck zu Phryn. p. 299), Gegenstand künstlerischer Behandlung der *στλεγγιδοποιοί* wie die *λήκυθος* der der *ληκυθουργοί*. Gebadet wurde in der Regel vor dem *δεῖπνον*.

In der hellenistisch-römischen Zeit vermehrte sich, namentlich unter dem Einfluss Roms mit seinem Thermensystem, die Zahl der öffentlichen Bäder, die entweder selbständig oder in Verbindung mit den Gymnasien und Palästren gebaut waren.[4]) Die Bäder mit ihrem Übermass von Erhitzung und unmittelbar folgender Abkühlung des Körpers durch kaltes Wasser erweckten die Aufmerksamkeit der griechischen Ärzte, welche diätetische Vorschriften gaben; s. Galen. VI 187 ff., 708 ff.; doch wurde das Bedürfnis nach solchen Bädern bei den Griechen nie so leidenschaftlich als bei den Römern. Über die Verletzung des Schamgefühls in den Bädern klagt Clem. Al. Paed. III 5, 32.

[1]) Über Bäderanlagen in Athen u. Piraeeus s. Milchhöfer in Baum. Denkm. I 152. 175. 179. 182; über das öffentliche Bad zu Assos Berl. Philol. Woch. 1884 S. 157. Hatte man sich entkleidet, wozu wenigstens in der klassischen Zeit kein besonderer Raum (*ἀποδυτήριον*) vorhanden gewesen zu sein scheint (daher die Kleider eine willkommene Beute des *λωποδύται, ἱματιοκλέπται*), so badete man, wenn man nicht eine blosse Waschung des Körpers vor einem *λουτήρ* (*λουτήριον*) stehend vornehmen wollte (Becker-Göll III 103; Blümner, Leben und Sitten der Gr. I 128), entweder einzeln in einer *πύελος* (s. oben S. 389) oder mit anderen in einem Bassin (*μάκτρα*, *μάκρα* inschriftlich s. Dittenb. S. 576 Anm. 43, *κολυμβήθρα* Saglio im Dictionn. I 2 S. 1355), nicht ohne sich verschiedenen Unterhaltungen, z. B. dem Kottabosspiele, hinzugeben, und liess sich schliesslich vom *βαλανεύς* (Bademeister) oder seinen Gehilfen (*παραχύται*) kaltes Wasser aus einer *ἀρύταινα* (*ἀρύβαλλος*, Kock zu Aristoph. Eq. 1091. 1094) über Kopf und Schulter giessen (*καταντλεῖν*, *βαλανεύειν*) und sich mit den vom gewinnsüchtigen *βαλανεύς* gelieferten Reinigungsmitteln abreiben.

[2]) Über die als Seife dienenden Mittel der Kaiserzeit s. Galen X 569, der auch das lat. (kelt.) *sapo* (Marquardt, Privatalt. S. 764 Anm. 11) ins Griechische (*σάπων*) herübergenommen hat; XI 745. K. B. Hofmann, Über vermeintliche antike Seife, Archiv f. Gesch. d. Medizin VIII 2. 3.

[3]) Badegeld und Baden überhaupt war in Andania nach der Mysterieninschrift bei Dittenb. nr. 388, 107 während der Festzeit unter die Kontrolle des *ἀγορανόμος* gestellt.

[4]) Dem Badehaus, wie es Lukian im *Ἱππίας ἢ βαλανεῖον* § 4 ff. beschreibt, liegt römische Einrichtung zu Grunde, die römischen Schwitzbäder (Marquardt S. 282) aber gehen in ihrer Grundlage auf griechische Einrichtungen zurück; die *concamerata sudatio* des Vitruv (V 11, 5), in deren Kuppel eine metallene Klappe zum Schliessen oder Öffnen angebracht ist, hat ihr Vorbild in der *θόλος* und deren an der offnen Wölbung angebrachtem ehernen Deckel *ὀμφαλός*, in welcher Form schon zu des Kratinus Zeiten in Athen die Schwitzbäder gebaut waren; vgl. Athen. XI 104, Kratin. frg. 50 K.

Pauly, Realenc. s. v. *balneum* (I² S. 2250 ff.) mit Litteraturangaben. — Becker-Göll III 98 ff. — Grassberger, Erziehung und Unterricht im klass. Altertum III 215 ff. — Guhl und Koner S. 300. 301, S. 243. 244 (Frauenbad). — Hermann-Blümner S. 210 ff. mit zahlreichen litterarischen und monumentalen Belegen. — Daremberg et Saglio, Dictionn. I 648 ff. (reichhaltig, fasst vornehmlich die röm. Bäder ins Auge). — Blümner in Baum. Denkmälern I 240 ff.; Leben u. Sitten d. Gr. I 127 ff. — M. Zöller, Griechische u. röm. Privataltert. S. 71 ff. — J. Stüben, Das Badewesen in alter und neuer Zeit, Zentralblatt f. Gesundheitspflege II 7. 8.

b) Die Salbe galt als Schönheitsmittel (σ 192), insofern sie dazu diente, die Haut geschmeidig und glänzend zu machen, aber auch als sanitätisches Mittel, indem das Salben nach dem Bade vor Erkältung schützte; in beiden Fällen aber sollte sie zugleich Wohlgeruch verbreiten. — Während barbarische Völker, wie die Päonier am Strymon, sich mit den fettigen Bestandteilen der Milch salbten (Athen. X 67), benutzten die Griechen seit ihrer Bekanntschaft mit dem Orient bereits vor der homerischen Zeit und in der homerischen Zeit das Olivenöl, damals noch ein kostbarer Importartikel aus dem Orient, zum Salben des Körpers nach dem Bad (Belegstellen bei Helbig, Hom. Ep. S. 179 ff., Hahn S. 83) wie zum Salben der Leichname.[1]) Der Neigung zu wohlriechender Salbe kamen die Phönikischen Parfümerien entgegen, die im ganzen Altertum einen bedeutenden Handelsartikel bildeten (Helbig S. 18 Anm. 5. 6).

Die folgende Zeit beschränkte nicht wie die homerische den Gebrauch der Salbe auf das Einölen des Körpers nach dem Bade und auf die Behandlung der Leichname, sondern dehnte ihn nach verschiedenen Seiten aus; es kam das ξηραλοιφεῖν (Eustath. Il. p. 746, 3, Hermann-Blümner S. 213 Anm. 4) auf: man bediente sich der Salbe auch bei gymnastischen Übungen und bei Symposien (Poll. VI 104), wobei man sich die Brust und auch die Füsse (Athen. XII 78) salbte. Zugleich mehrten sich mit dem Luxus der aufblühenden Städte und Kolonieen[2]) die Gattungen und Arten der Parfümerien[3]) und die entstehenden einheimischen Salbenfabrikationen wussten mit den orientalischen eine glückliche Konkurrenz zu bestehen,[4]) um dem ausserordentlich wachsenden Bedarfe an diesem Artikel zu genügen, den die Anforderungen des Kultus (Hermann G. A. § 24, 15. 16) und die Verwendungen der Mediziner (vgl. Ind. in Galen. libr. s. v. unguenta bei Kühn XX 616. 617) noch steigerten. So war denn in der hellenistisch-römischen Zeit die Zahl der μύρα eine fast unübersehbare geworden; s. Poll. VII 177; Athen. XV 37—47. Plin. N.H. XIII, 1. Über die Preise s. Böckh-Fränkel I 134.

Hermann-Blümner S. 212 u. 213 mit Litteraturangaben; für die römische Zeit Marquardt, Privatl. d. Römer S. 762. 763.

c) Die Leibesübungen. Die Gymnastik der Hellenen, diese einzigartige Erscheinung in der Geschichte der Menschheit, entsprungen aus der natürlichen Lust an körperlicher Kraft und Gewandtheit, war jedenfalls durch das kriegerische Leben, welches die dorische Wanderung und die

[1]) Dass auch Honig als Salbe diente, weist Roscher im Lex. d. Myth. I 281. 282 nach.

[2]) Klage des Xenophanes über die Kolophonier frg. 3, 6; s. oben S. 411.

[3]) Den Ausdruck μύρον kennt bereits Archilochus frg. 31 (Athen. XV 37); Sappho frg. 49 βρένθειον, Simonides Amorg. frg. 16 βάκκαρις, eine Lydische Salbe u. s. w.

[4]) Büchsenschütz, Hauptstätten S. 94 ff., Blümner, Gew. Thätigkeit, Index „Salbenfabrikation“, Technologie I 348 ff.

gefahrenreichen Ansiedlungen im Gefolge hatten, ausgebildet worden. Damit bildete sich auch die Agonistik aus, hervorgegangen aus dem Streben des jugendfrischen Hellenen seine Kraft und Gewandtheit am Andern zu messen (ϑ 213) und ihn womöglich zu übertreffen (περιγίγνεσθαι ἄλλων ϑ 102; vgl. ϑ 128. 129). Von Hause aus ein ἀγωνιστής, dem jede Art der Thätigkeit nur durch Erprobung im Wettstreit mit Anderen (ἔρις) und durch Anerkennung bei Andern (ϑ 147. 148) vollwertig erschien,[1]) brachte der Hellene frühzeitig in die Wettkämpfe Regel und Ordnung. In den jüngeren Bestandteilen der hom. Gedichte erscheint Gymnastik und Agonistik bereits sehr ausgebildet.[2]) Bei den Leichenspielen des Patroklus Ψ 262 ff. kommen die meisten Arten der Wettkämpfe vor, die noch in späterer und spätester Zeit zu den Hauptarten gezählt wurden: neben Wagenrennen Faustkampf, Ringkampf, Wettlauf, Speerschleudern, wenn auch sonst einige Arten als Nachahmungen des Kriegs und der Jagd zu betrachten sind, wie der Speerkampf Ψ 798 und das Pfeilschiessen nach einem Ziel (850 ff.), das weiterhin kein Gegenstand der Gymnastik und Agonistik war. Bei den Spielen der Phaeaken finden sich unter anderm der Sprung und das Werfen mit dem Diskos (ϑ 100 ff.). Dort wie hier bildet sich um die an der ἔρις ἀέθλων (ϑ 210) Teilnehmenden ein Zuschauerkreis, der, wie der Kampfplatz, ἀγών heisst.[3]) Das Los entscheidet die Stellung der Kämpfenden, die beim Faust- und Ringkampf nur mit Lendenschurz bekleidet sind (s. S. 398 Anm. 2); es fehlt nicht an Schranken (νύσσαι), an bestimmten Zielen, die gesteckt oder markiert wurden (τέρματα, σήματα), an Kampfordnern (αἰσυμνῆται ϑ 258) und an Kampfpreisen von sehr hohem Wert. Kämpfer von Profession (Athleten) treten noch nicht auf; ἀθλητῆρες (ϑ 164) waren nur Adelige und Fürsten, die sich dadurch vom Krämervolke unterschieden (ϑ 163).[4])

Und so war es denn auch der Adel, der in den folgenden Zeiten überall, wo er zur Herrschaft gelangte, die Gymnastik und Agonistik zu hoher Vollkommenheit brachte, sie zu einem wesentlichen Bestandteil der Jugenderziehung machte und ihr jenes ideale Gepräge verlieh, das der Hinneigung zu materiellem Lebensgenuss ein Gegengewicht bot und zu jenem Gleichgewicht zwischen Sinnlichem und Idealem beitrug, welches das charakteristischste Merkmal des echten Hellenentums bildet. Betrachtete man auch die Gymnastik als eine Vorübung für den Krieg, so besonders bei den Spartanern (Duncker VI 375 ff.), so fasste sie doch die Aristokratie in den meisten übrigen Staaten von einem höheren Gesichtspunkt auf. Sollte der adelige Jüngling zu einem καλὸς κἀγαθὸς ἀνήρ herangebildet werden, so musste man der edlen Gesinnung, die man ihm einpflanzte, den

[1]) L. Schmidt, Ethik der alten Griechen I 192 ff.; A. Bötticher, Olympia, S. 78[2]; Polke, *Artis gymnicae quae fuerit origo atque indoles apud Graecos,* Gleiwitz 1851.

[2]) Buchholz, Realien II, 1 S. 288 ff.

[3]) Von der Bedeutung Wettkampf, Wettspiel finden sich erst Anfänge: ϑ 259; Hymn. Apoll. 150; Hymn. VI 19; vergl. Ebeling, Lex. Hom. s. v. Die Kampfspiele heissen ἄεθλοι (selten ἆθλα, ἀέθλια; denn ἄεθλον, ἆθλον ist eigentlich Kampfpreis).

[4]) Die Stattlichkeit des Fremdlings Odysseus liess die Phaeaken voraussetzen, dass er δαήμων ἀέθλων sei, ϑ 163. Der Faustkampf, auch Sache gemeiner Leute (σ 13 ff.), schied sich später aus dem Kreis der Übungen der Edlen und blieb den Athleten überlassen.

entsprechenden Ausdruck im Körper verleihen; eine edle Seele ohne edlen Leib war undenkbar; den Edelmann erkannte man an der Harmonie seiner äusseren Erscheinung. Darum galt es den Körper allseitig durchzuarbeiten, alle körperlichen Kräfte zu einem hohen Grad von Leistungsfähigkeit auszubilden und doch in das rechte Verhältnis zu einander zu setzen, Muskelkraft und Gewandtheit, Stärke und Schnelligkeit zu erzielen, um so einen Menschen auszugestalten, der mit Seelen-Adel das Vollmass leiblicher Gesundheit und Schönheit erreiche. Und diesem höheren Zwecke diente die Gymnastik nach der Anschauung des Adels jener Zeit, welche dann auch allgemeine Anschauung in den spätern Jahrhunderten wurde.[1]) So konnte aber auch dem Kultus am besten gedient werden. Denn die Selbstdarstellung des Menschen in dem Vollmass seiner körperlichen Tüchtigkeit, welche in den Fest- und Wettspielen zum Ausdruck kam, galt als der würdigste, den Göttern zu leistende Dienst. Stellten sich aber Jünglinge und Männer in ihrer ganzen Kraft, Stattlichkeit und Schönheit dar, so mussten sie sich bei den gymnischen Spielen unverhüllt zeigen, und so siegte denn der ästhetische Sinn über die noch in den homerischen Gedichten zutage tretende Schamhaftigkeit; die Begeisterung für die Schönheit des nackten menschlichen Körpers nahm zu und fand besonders Nahrung in den Nationalspielen, die sich aus den landschaftlichen Festspielen in jener Zeit entwickelten.[2])

Die gymnastische Durchbildung blieb nicht Privilegium des Geburtsadels; die timokratischen Verfassungen machten sie den Begüterten überhaupt zugänglich, so in Kroton, der Hauptpflanzschule der Sieger in den Nationalspielen im 6. Jahrh.; die Solonische Verfassung, obwohl timokratisch, eröffnete die Gymnasien allen Bürgern. Und so wurde auch in andern Staaten diese Bildung vor und seit den Perserkriegen Gemeingut aller freigeborenen Hellenen. Entsprechend der Bedeutung, die man der Gymnastik allgemein zuerkannte, wurden in allen Städten, auch in den kleinsten und unbedeutendsten, Übungsplätze mit entsprechenden Räumlichkeiten, *γυμνάσια*, angelegt, welche den Architekten interessante Probleme stellten, insofern die vielen Übungsräume und baulichen Anlagen mit ihren verschiedenartigen Bestimmungen zu einem ebenso schönen[3]) als zweckmässigen Ganzen zu vereinigen waren, und es wurde den Epheben wie den Männern in diesen Pflanzschulen der *εὐανδρία* Gelegenheit geboten durch zusammenhängende naturgemässe Übungen den Leib zur vollsten Blüte männlicher Gesundheit und Schönheit harmonisch auszubilden oder in dieser Blüte möglichst zu erhalten. Freilich sind wir über die Anlage der Gymnasien während der klassischen Zeit nur auf vereinzelte Andeutungen der Schriftsteller beschränkt, die bis jetzt nicht durch Ausgrabungen unterstützt wurden. Denn die ältesten durch Ausgrabungen bekannt gewordenen Überreste, die in Olympia, sind der Anlage nach in die Wende des 4. oder

[1]) Die entgegengesetzte Anschauung des Philosophen Xenophanes (Eleg. frg. 2) blieb vereinzelt.

[2]) Duncker V 531; VI 13; B. Förster, Olympia, S. 6. 7. S. oben S. 398 Anm. 2. A. Bötticher, Olympia, S. 94.

[3]) Hiezu gehörte auch die Ausschmückung mit Werken der Bildhauerkunst, und der Malerei; s. Chr. Petersen, Das Gym. d. Gr., Hamburg 1858 S. 23; über die Statuen an Gymnasien vergl. Fleck. Jahrbb. Sppl. XV 307 ff.

in den Anfang des 3. Jahrh. zu setzen (Guhl und Koner S. 135, Bötticher Olympia, S. 363 ff.); die baulichen Reste der Gymnasien von Pergamon (Conze, Humann, Bohn etc. etc. Ausgrabungen zu Pergamon, Berlin 1880 S. 97 ff.), Hierapolis, Alexandria Troas, Ephesus gehören einer noch spätern Zeit an. Die ausführliche Beschreibung der Einrichtungen eines Gymnasiums, welche Vitruv V, 11 gibt, lässt, weil der hellenistisch-römischen Zeit zugehörig, ebensowenig wie seine Konstruktion des griech. Privathauses (S. 369) einen zuverlässigen Schluss auf die Anlage in der klassischen Zeit zu.[1]) Die Wahl der Lokalität war bedingt durch die Grösse des ebenen Flächenraums, durch die Nähe eines Flusses, um Gelegenheit zum erfrischenden Bad nach den Übungen oder zu Schwimmübungen zu geben, durch schattige Baumpflanzungen, die oft auch erst angelegt wurden (vgl. Petersen S. 20, 21, 50 Anm. 30); die notwendigsten Erfordernisse waren Räume, welche für die altherkömmlichen längst bewährten und bereits in der Palästra schulmässig betriebenen Übungen des Laufens, Springens, Speerwurfes, Diskoswurfes, des Ringens bestimmt waren, woran sich Räumlichkeiten für das Auskleiden (*ἀποδυτήριον*), das Salben (*ἐλαιοθέσιον*), das Einstäuben mit feinem Sand (*κονιστήριον*), ferner für die verschiedenen Arten von Spielen, die Geschicklichkeit oder Kraft erforderten und als Übungen angesehen wurden, wie das Ballspiel (*σφαιριστήριον*), das Bewegen des Korykos (*κωρυκεῖον*), anschlossen.[2]) Als unumgänglich notwendig erschien die Verbindung der gymnastischen Räume mit dem Warm- und Kaltbad (*βαλανεῖον, λουτρόν*). Für die Anlagen von Säulenhallen, Spaziergängen (*δρόμοι*, wenn bedeckt *δρόμοι ξυστοί, κατάστεγοι*), Ruheplätzen, Ruhesitzen, Hainen und Gärten blieb der Liberalität der Gemeinden wie der Einzelnen ein weiter Spielraum.

Je mehr das wissenschaftliche Leben in der hellenistisch-römischen Zeit in den Vordergrund trat, desto mehr wurde das Gymnasium Sammelpunkt für die Philosophen und ihre Schüler oder Freunde, die in anderer Weise als bisher das Ideal eines *καλὸς κἀγαθὸς ἀνήρ* zu verwirklichen strebten, und je mehr die *ἀγορά* an Bedeutung verlor, desto mehr wurde das Gymnasium Mittelpunkt des geselligen Verkehrs.[3]) Damit sank aber die Bedeutung des Gymnasiums für die Gymnastik der erwachsenen Jugend

[1]) Über die verschiedenen Meinungen, welche der Plan Vitruvs hervorgerufen, vgl. A. L. Brugsma, *Gymnasiorum apud Graecos descriptio,* Groningen 1855 S. 40 ff.; Chr. Petersen ll. S. 7 ff.; F. Bluesgen, *De gymnasii Vitruviani palaestra,* Bonn 1863; Becker-Göll II 231 ff.; Guhl und Koner S. 134 ff.; A. Bötticher, Olympia S. 367 ff.; K. v. Jan in Baum. Denkm. I 609 ff.; weitere Litteratur bei Hermann-Blümner S. 142 Anm. 7.

[2]) Vgl. O. Müller, Archäologie § 292; die litterarischen und monumentalen Belege bei Hermann-Blümner S. 349, 2. Über die Bestimmung des von Vitruv ll. und Strabo V 4, 7 erwähnten *ἐφηβεῖον*, s. Chr. Petersen S. 35 Anm. 9. — Über den *κώρυκος* Daremberg et Saglio, Dictionn. I 1541.

[3]) Nicht nur in den 3 alten Gymnasien Athens (Akademie, Kynosarges, Lykeion s. unten § 106), sondern auch im Gymnasium des Ptolemaeus Philadelphus wurden philosophische Vorträge gehalten (C. Wachsmuth, Die Stadt Athen I 634 Anm. 3). Die Epheben hatten die Pflicht, die Bibliothek dieses Gymnasiums mit 100 Rollen Bücher jährlich zu vermehren (Belege bei L. Grassberger, Erziehung und Unterricht im klass. Altert. III 426; vergl. auch Milchhöfer in Baum. Denkm. I 169). Das Diogeneion bot den Epheben ausser Unterricht in den *γράμματα* und in der *μουσική* auch Unterricht in Geometrie und Rhetorik, Plut. Symp. IX, 1. Vgl. auch unten § 110.

und des gereiften Alters. Die Gymnastik ging trotz der Pflege, die sie in dem Ephebeninstitut fand, und trotz der entsprechenden Vermehrung der Übungsmittel, ihrem Verfall entgegen. Es war nicht allein das Vorurteil der gebietenden Römer (Marquardt, Privataltt. S. 116), oder weiterhin das transzendentale und asketische Wesen des sich ausbreitenden Christentums, das an den Übungen Anstoss nahm und zum mindesten gleichgiltig gegen sie machte; die Griechen trugen aus sich selbst heraus einerseits durch Vorliebe für das Virtuosentum in einzelnen Arten der Übungen (*τέρατα τῶν γυμναστῶν* Philostr. Gymn. 47), zu dem man mit Hilfe von Speziallehrern gelangte (Philostr. c. 15), andererseits durch den Vorzug, den man dem Warmbad als diätetischen Mittel vor den Leibesübungen gab, zum Verfalle der Gymnastik bei. Die Athleten stiegen wie die Gladiatoren in der Kaiserzeit im Ansehen (Friedländer, Darstellungen aus d. Sitteng. R. II 450 ff.), und das klassische Ziel der allseitigen harmonischen Durchbildung des Körpers als einer würdigen *ὑπηρεσία* der Seele verschwand allmählich aus dem Bewusstsein der griechischen Nation.

Fr. Haase in Ersch und Gruber Enc. Sekt. III 9 Art. Palaestra, Palaestrik. — Pauly, Realenc. III 990. — J. H. Krause, Gymnastik u. Agonistik der Hellenen, Leipzig 1841. — L. Grassberger, Erziehung u. Unterricht im klass. Altert., Würzburg 1866—1881 Tl. I, 2. Abt. III. — O. H. Jäger, Gymnastik der Hellenen, Stuttgart 1881. — Becker-Göll II 213 ff. — Guhl u. Koner S. 133 ff. — Hermann-Blümner S. 203 ff. 336 ff. (mit vielen litterarischen und monumentalen Belegen). — A. Bötticher, Olympia S. 363 ff. — Böckh-Klussmann, Encykl. und Methodol. der philol. Wissensch. S. 426. — M. Zöller, Gr. u. röm. Privataltert. S. 78 ff. — H. Blümner, Leben u. Sitten d. Griechen II 94 ff. (mit zahlreichen abbildlichen Darstellungen). — F. Valletti, *La ginnastica in Grecia*, Palermo 1882, *con XVI incis. illustrative.* — E. Paz, *Histoire de la gymnastique depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours,* Paris 1886.

B. Entwickelung der Familie und des Individuums.

4. Ehe und Familienleben.

82. In der indogermanischen Urzeit tritt die Ehe bereits in Form der unentwickelten Monogamie auf: der Mann lebt mit einer Frau, die er sich durch Raub oder durch Kauf von den Ihrigen verschafft hat, zusammen, ohne dass die Vielweiberei ganz ausgeschlossen ist, oder die Untreue des Mannes als ein Unrecht angesehen wird, während die der Frau einer strengen Ahndung unterliegt. Die aus der „Paarungsehe" hervorgehende Familie bildet ein geschlossenes Ganze innerhalb des Stammes, aber im Unterschied von dem Stamm.

Hypothesen über den Urzustand des Geschlechterverkehrs und die ältesten Familienformen überhaupt: Bachofen, Mutterrecht, Stuttgart 1861. — Derselbe, Antiquarische Briefe, Strassburg 1880; vgl. auch Roschers Lex. d. Myth. S. 1046 ff. — Treuber, Geschichte der Lykier, Stuttgart 1887, S. 120 ff. — John Lubbock, Die Entstehung der Zivilisation, übersetzt von A. Passow, Jena 1875 (H. Morgan, *Ancient Society, or researches in the lines of human progress from savagery throug barbarism to civilisation,* London 1877 mir nur aus Fr. Engels, Der Ursprung der Familie, 2. Aufl., Stuttgart 1886 bekannt). — Mac Lennan, *Studies in ancient history, comprising a reprint of primitive marriage, an inquiry into the origin of the form of capture in marriage ceremonies,* London 1886. — J. Lippert, Die Geschichte der Familie, Stuttgart 1884. — Kautsky, Die Entstehung der Ehe und Familie, Kosmos VI 10. 11. — H. Post, Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit, Oldenburg 1875. — Über die indogermanischen Verhältnisse s. O. Schrader, Sprachvergleichung u. Urgeschichte, S. 381 ff. — Zmigrodzki, Die Mutter bei den Völkern des arischen Stammes, München 1886.

83. Die homerische Ehe weist, obwohl seit der Trennung der Griechen von der indogermanischen Völkergruppe nahezu ein Jahrtausend verflossen sein mochte und unterdessen so vielfache Berührungen mit der orientalischen Kultur stattgefunden hatten, in manchen ihrer Züge auf jene Urzeit zurück, hat aber doch einen der fortgeschrittenen Civilisation entsprechenden Charakter angenommen. Die edlere und höhere Auffassung der Ehe als eines von den Göttern gesegneten sittlichen Instituts tritt in den von gegenseitiger Liebe und Treue durchdrungenen Musterehen des Hektor und der Andromache, des Odysseus und der Penelope, des Alkinoos und der Arete zu Tage, freilich ohne allgemein anerkannt zu sein. Abgesehen von der Polygamie des Priamus, worin schon die Alten ein Kennzeichen des Unterschiedes zwischen barbarischer und hellenischer Sitte erblickten (Athen. XIII 3), besteht allerdings meist unter besonderen Verhältnissen, z. B. im Kriege bei langer Abwesenheit des Ehegatten vom Hause, die Sitte, dass die Ehemänner Kebsweiber sich nehmen; nur sind diese keine Nebenfrauen und auch keine Freien, sondern gekaufte (*ὠνηταί*) oder im Kriege erbeutete (*δουρικτηταί*) Sklavinnen (im letzteren Fall auch von edler Abkunft).[1]) Im Gegensatz zu ihnen heisst die eheliche Gattin *μνηστή* oder *κουριδίη ἄλοχος* (Hentze Anh. zu *Α* 114), *αἰδοίη παράκοιτος* (*γ* 451), von der man nicht nur die strengste Treue verlangt — Ehebruch wird dem Weibe weit höher angerechnet als dem Manne — sondern auch selbstverleugnende Nachsicht gegen den Umgang ihres Gatten mit Sklavinnen und liebevolle Behandlung der *νόθοι* gleich den *ἰθαιγενέες*, *γνήσιοι* erwartet.[2]) Doch galten solche Verhältnisse nicht für normal; sie bildeten ein Hindernis der ehelichen Eintracht, die *ζ* 182 als das höchste Glück gepriesen wird, und konnten auch tragische Konflikte bei den Kindern, deren Anhänglichkeit an die Eltern eine unbedingte sein sollte, hervorrufen (*Ι* 449); auch erschwerten sie die Stellung, die der Hausfrau eingeräumt war. Diese Stellung war durchaus eine würdevolle, auf einem gewissen Mass von Gleichberechtigung beruhende, schon äusserlich dadurch angedeutet, dass im Megaron der *θρόνος* der Frau vom Hause neben dem des Mannes ist (S. 356). Ihr Verkehr mit den Männern, die im Hause des Mannes ein- und ausgingen, war ein ungezwungener, das Ausgehen — das der Vornehmen mit weiblicher Begleitung — nicht beschränkt. Die Hauptaufgabe der Frau war einerseits die Leitung der Hauswirtschaft; sie beaufsichtigte die vielverzweigte Hausindustrie und nahm, auch wenn sie eine Fürstin war, an der Arbeit des Spinnens und Webens (*ἱστὸν ἐποίχεσθαι*) teil, und führte die Aufsicht über die Vorräte des Hauses, die in den vornehmen Häusern in grossartigem Massstab angefertigt und angeschafft wurden, anderseits die Pflege der kleinen Kinder. Kinderreichtum galt als

[1]) Die Sitte beruht teils auf uraltem Brauch teils erscheint sie durch die Berührung mit dem Orient aufgefrischt, aus welchem das Wort *πάλλαξ*, *παλλακίς* (פִּלֶּגֶשׁ pillegesh) doch wahrscheinlich herübergenommen wurde; echtgriechisch werden die Kebsweiber *ἀδεμνίδες* (von *δέμνιον*, wie *ἄλοχος* von *λέχος*, *ἄκοιτος* von *κοίτη* gebildet) geheissen haben. Et. magn. *ἀδεμνίδες· δοῦλαι*. Vgl. R. Meister, Woch. für klass. Philol. 1886 S. 721, Beiträge z. Kunde d. indog. Sprache XI 176.

[2]) Die *νόθοι* folgten dem Stande des Vaters, als freier Mann erzeugte er auch mit einer Sklavin freie Kinder *ρ* 201 ff.

höchster Segen, Kinderlosigkeit als Fluch. Das Familienleben erscheint als ein durchaus von sittlichen Verhältnissen durchdrungenes (von den Erinnyen beaufsichtigtes; Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 240). Der zärtlichen Sorgfalt der Eltern gegen ihre Kinder entspricht die Pietät der Kinder gegen die Eltern, die ihren äusseren Ausdruck findet in den *θρέπτρα*, welche die erwachsenen Kinder denselben zu erstatten haben, und der Eintracht der Gatten entspricht die gegenseitige Liebe der Geschwister, namentlich der Brüder, die sich auch auf die *νόθοι* erstreckt.[1]) Der Verkehr der Jungfrauen mit Männern war, wenn auch eingeschränkt, von gesunder Natürlichkeit, aber so, dass Züchtigkeit und Anstand gewahrt blieb (auch in der meist durch Sklavinnen stattfindenden Beihilfe beim Hausbad der *ξένοι*).[2])

Die hohe Achtung, welche der Frau des Hauses gezollt wurde, spiegelte sich in der Sitte der Brautbewerbung, die hohe Bedeutung, die man dem Institut der Ehe beimass, in den Hochzeitsgebräuchen unverkennbar wieder. Es war ein hoher Preis, um den der Freier der alten Sitte des Brautkaufes[3]) gemäss die Braut erwarb: er hatte — dies war jedenfalls bei vornehmen Familien allgemeine Sitte — bedeutendes Besitztum (an Viehherden *Λ* 244, *ἀπερείσια ἔεδνα*, die *παρθένος* ist *ἀλφεσίβοια*) dem Vater und Geschenke (*δῶρα*) der Braut anzubieten, musste mit körperlicher und geistiger Kraft ausgestattet sein (*λ* 288 *φ* 75), während die Umworbene ihre Ausfertigung an Kleidern und Schmuck aus dem stattlichen Vorrat des Elternhauses[4]) mitzubringen hatte. Mit den *ἔεδνα* erwarb der Mann keineswegs das unbedingte Recht über Leben und Tod der Frau, wie es in der indogermanischen Zeit gewesen sein mag, der althistorische Brautkauf hatte sich eben zum Symbol der moralischen Wertschätzung der Frau ausgebildet. Die Hochzeitsfeier bestand in einem solennen, jedenfalls mit Opfer verbundenen Schmaus, den der Vater der Braut der ganzen Verwandtschaft gibt (*δ* 3; Athen. V, 1), und in der feierlichen Heimholung (*ἄγεσθαι*) der Braut (*νύμφη*) unter Anstimmung des *ὑμέναιος* und unter Tänzen der Jünglinge, zu denen Flöten und Phormingen aufspielen bei Fackelschein (*Σ* 491 ff.);[5]) Gebräuche, die auch in den späteren Zeiten im wesentlichen dieselben bleiben, deren Grundlage aber in die indogermanische Urzeit zurückreicht (Zimmer, Altind. Leben S. 313, O. Schrader S. 381).

Das Alter der Braut war, wenn man aus Hesiods (W. u. T. 695—699) Rat Schlüsse zieht, kein frühes. Die Ehe zwischen Eltern und Kindern, nur in der Sage (*λ* 272) vorkommend, galt als fluchwürdig; auch Geschwisterehen werden nur in Mythen (Zeus und Hera) und Sagen (die Kinder des

[1]) Die Söhne teilen als Erben zu gleichen Teilen; die *νόθοι* mussten sich mit einer Abfindung bescheiden (*ξ* 208). Über Spuren des Rechts der Primogenitur s. Thalheim, Gr. Rechtsalt. S. 54, 1; Ameis-Hentze zu *O* 204.

[2]) Vgl. die erschöpfende Untersuchung von Nägelsbach-Autenrieth, Homer. Theol. S. 230—234.

[3]) Bei den Dorern in Sparta erinnert die Form der Eheschliessung, wie sie Plut. Lyc. 15 erzählt (Duncker, Gesch. d. Altert. VI 388), an den Brautraub, den als allgemein althellenischen Dionys. Halik. Antiq. II 30 bezeichnet.

[4]) Ihre Aussteuer konnte auch aus der Bräutigamsgabe (*ἔεδνα*) bestritten werden; s. Hermann-Blümner S. 262 Anm. 6; Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 447. — Über andere besondere Fälle s. dieselben S. 235.

[5]) Auf die Sitte des Verschleierns mittelst des Kredemnon spielt *X* 476 an.

Aeolus κ 7) erwähnt; dagegen gibt es Ehen zwischen Oheim und Nichte (η 63),[1]) Tante und Neffe (*E* 412).

Der Eingriff eines Mannes in das Eherecht eines andern Mannes durch Ehebruch (L. Schmidt, Ethik. d. alt. Gr. II 192) musste gebüsst werden, sei es mit Tod (α 46 γ 306), sei es durch μοιχάγρια (χρεῖος) ϑ 332 (aus einer Episode späterer Dichtung)[2]); nach ϑ 317 lag dem Vater der Ehebrecherin die Verpflichtung der Zurückerstattung der ἔεδνα an den Gatten ob. — In der Sitte lebenslänglicher Witwenschaft, welche Pausanias II 21, 7 den uralten Zeiten zuschreibt, sehen die Kulturhistoriker eine Abschwächung oder Stellvertretung der indogermanischen Witwenverbrennung (Schrader S. 386. 387); in den homerischen Zeiten war eine zweite Ehe der Witwe recht wohl möglich (Autenrieth in Nägelsb. Hom. Theol. S. 239. 447); eine zweite Ehe des Mannes wird (wohl zufällig) nicht erwähnt.

Nägelsbach-Autenrieth, Homerische Theologie, Nürnberg 1884 S. 229 ff. — Friedreich, Realien in Iliade und Odyssee, 2. Aufl., Erlangen 1856, S. 196 ff. — E. Buchholz, Die Homer. Realien II 2 S. 1 ff. — Hermann-Blümner S. 65 ff. mit Litteraturangaben. — Rangabis, Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος S. 60 ff. — G. W. Nitzsch, Beiträge zur Geschichte der epischen Poesie bei den Griechen, Leipzig 1862 S. 309 ff. — M. Szymanski, *De natura familiae Graecae,* Berlin 1840. — Fr. Richter, Das Familienleben nach Homer, Brünn 1851. — J. A. Mähly, Die Frauen des griechischen Altertums, Basel 1853. — J. L. Hoffmann, Die homerische Frau, Album des litter. Vereins in Nürnberg 1854, S. 3 ff. — F. R. Camboulin, *Étude sur les femmes d'Homère*, Toulouse 1854. — A. U. Piscalar, Erinnerungen an homerische Frauenbilder, Ellwangen 1856. — Siedler, Die homerischen Frauen, Lissa 1856. — Ch. Grandsard, *De Homeri mulieribus,* Strassburg 1859. — Delorme, *Les hommes d'Homère. Essai sur les moeurs de la Grèce aux temps historiques,* Paris 1860. — Fr. Holub, Die Frauen Homers, Czernowitz 1865. — Fr. H. Müller, Über das Familienleben der homerischen Zeit, Zeitz 1866. — A. Dony, Das weibliche Ideal nach Homer, Perleberg 1867. 1870. — C. de Sault, *Les femmes grecques au temps d'Homère, Revue Germanique* t. XXV. — L. Blume, Das Ideal des Helden und des Weibes bei Homer, Wien 1874. — G. Miehe, Verwandtschaft und Familie in den homerischen Gedichten nach ihrer sittlichen Bedeutung, Halberstadt 1878. — Rostbichler, Die Frauengestalten Homers, Krems 1879, 1. Teil. — F. Decker, Stellung der hellenischen Frauen bei Homer, Magdeburg 1883. — L. Hepp, Politisches und Soziales aus der Ilias und Odyssee, Rottweil 1883 S. 40 ff. — Ouvré, *Sur le régime matrimonial sur le temps d'Homère, Annales de la Faculté des lettres de Bordeaux* 1886 Heft 2.

84. Die Entwickelung des ehelichen und Familienlebens ging in den nachhomerischen Jahrhunderten vor den Perserkriegen bei den verschiedenen Stämmen, soweit dies erkennbar, nicht gleichmässig vor sich. Es war hauptsächlich die soziale Stellung der Frau, welche diese Ungleichmässigkeit begründete. Bei den äolischen[3]) und dorischen Stämmen erhielt sie sich im allgemeinen auf der Stufe, wie sie in den homerischen Gedichten erkennbar ist. Was die Litteraturgeschichte von der Lesbierin Sappho, der Boeoterin Korinna, der Argiverin Telesilla und Anderen[4]) berichtet, lässt auf ziemlich uneingeschränkte Freiheit der Bewegung, deren sich die Frau erfreute, schliessen. Die Spartanerinnen vollends, schon durch die Art ihrer Erziehung (§ 91) den Männern näher gerückt und in die Interessen

[1]) Über den Oheim als den Beschützer der Schwesterkinder bei den Indogermanen s. Schrader S. 389.

[2]) In der Gesetzgebung von Gortyn beträgt die Busse 100 Stateren, Inschr. II 20–25.

[3]) Vergl. Bernhardy, Griech. Littg. II 14. J. Paulides, Σαπφὼ ἡ Μιτυληναία, Leipzig 1885 (Erlanger Dissert.).

[4]) Vgl. Antipater Anthol. Pal. IX 26; O. Jahn, Abh. d. sächs. Ges. d. W. 1861) VIII 753 ff.; Grassberger, Erz. u. Unterr. im klass. Altert. III 519.

des Staates verflochten, wie nicht leicht anderwärts, behaupteten in hohem Mass die Ebenbürtigkeit neben den Männern, wiewohl Staatszweck und Staatseinrichtung in nicht seltenen Fällen Polyandrie (Polyb. 12, 6a) gestattete und damit das Frauengeschlecht erniedrigte.[1]) Am meisten machte in den ionisch-attischen Landen die soziale Stellung der Frau Rückschritte und damit sank dort ihre Wertschätzung in der bürgerlichen Gesellschaft.[2]) Zunächst bei dem Adel. Den Adel, der im Laufe des 8. und 7. Jahrhunderts an Stelle der Könige die Leitung des Gemeinwesens in die Hand nahm, erwarteten vielfache Aufgaben, die ihn, auch wenn er nicht ins Feld zog, nicht auf seinem Besitztum mit seiner Familie ein vereinzeltes Leben führen liessen, sondern seine ganze Kraft und Zeit dem Gemeinwesen widmen hiessen (Dunckers ideale Schilderung V 524 ff.). In dem Masse aber, als die Interessen des Adels ganz in denen des Staates aufgingen, verlor sich der rechte Sinn desselben für die Pflege der Häuslichkeit und das richtige Verständnis für die Aufgabe der Frau, die nicht unmittelbar thätigen Anteil an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes nehmen konnte. Zwar im Hause behauptete sie nach wie vor ihre Würde und als zugehörig zu den Adelsgeschlechtern teilte sie die exklusive Stellung derselben zu den Gemeinfreien; aber innerhalb des Gesellschaftskreises, zu dem sie gehörte, ward sie von dem bildenden Verkehr mit Männern mehr und mehr ausgeschlossen, somit auf die engbegrenzte Sphäre des häuslichen Lebens und auf den Verkehr mit ihresgleichen zurückgedrängt. Man hat die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechtes bei den Ioniern auch auf lydischen Einfluss zurückgeführt; er wird mitwirkender, sicher nicht ausschlaggebender Faktor gewesen sein. Die Lage der Frauen änderte sich nicht, als an die Stelle des Vorrechtes der Geburt das des Vermögens trat, ja die Zurücksetzung ergriff auch die Frauen des bürgerlichen Mittelstandes, als dieser an das politische Ruder kam; auch er lernte es, ebenso wie der Adel, der Ehefrau, die keine politischen Pflichten zu erfüllen hatte, fremd gegenüber zu

[1]) Einen besonderen Fall erwähnt Hdt. 5, 39 ff. (Duncker VI 549). Vgl. sonst Cl. Jannet, *Les institutions sociales et le droit civil à Sparte,* Paris 1880 S. 96 ff.

[2]) Während bei Homer der Bräutigam durch ἔεδνα sich die Braut erwerben musste, statten jetzt Eltern oder Anverwandte die Braut (die eltern- und güterlose) mit einer Mitgift aus. Nitzsch (zur Odyssee Tl. I 51) glaubt den Grund dieses Brauches in einer Änderung des statistischen Verhältnisses der Geschlechter finden zu sollen: eine unerweisbare Hypothese. Schömann (Gr. Altert. I 588) erklärt die Sitte aus dem Gefühl entstanden, dass es Unrecht sei, den Töchtern keinen Teil des elterlichen Vermögens zukommen zu lassen. Bei Hermann-Blümner bildet den Erklärungsgrund die Erschwerung der sonst so leicht gemachten Ehescheidung: der Mann, der sich von der Gattin trennte, musste nach attischem Recht die Mitgift herausgeben und, wenn es nicht sofort geschehen konnte, mit 18% hypothekarisch verzinsen (σῖτος; Thalheim, Gr. Rechtsalt. S. 67, 2; Lipsius in Meier und Schömann S. 519 Anm. 114). Aber Einführung der Mitgift zu dem Zweck, die Ehescheidung nicht leicht zu machen, müsste eine ausserordentliche Häufigkeit der Ehescheidung im 8. u. 7. Jahrh. voraussetzen lassen, was sich nicht annehmen lässt; zudem scheint in der älteren Zeit, wenigstens in Athen, nach der sicherlich auf gewöhnlicher Sitte beruhenden Bestimmung des Solon (Plut. Sol. 20, 4) die Mitgift nicht besonders wertvoll gewesen zu sein (Lipsius S. 515 Anm. 99); anders war es freilich in späterer Zeit, wo die Mitgift keinen unbeträchtlichen Teil des beweglichen Vermögens der Ausstattenden bildete (Böckh-Fränkel, I 598; G. Barrilleau, *La constitution de dot dans l'ancienne Grèce, Revue hist. du grec.* VII 2; über die Zwangsausstattung der ϑῆσσαι Harpocr. s. v. ϑῆτες, ϑητικόν); aber auch in diesem Fall machte der Ausschluss der Gütergemeinschaft die Ehescheidung verhältnismässig leicht.

treten, wenn auch ihre Stellung den Nichtbürgerinnen gegenüber wesentlich sich hob.[1]) Jene Unterdrückung der Anrechte des weiblichen Geschlechtes hatte aber zwei verhängnisvolle Folgen: das Hetärenwesen und die Knabenliebe, womit sich bereits die Solonische Gesetzgebung ebenso zu beschäftigen hatte[2]) (Duncker VI 204), wie mit dem schon in dem Drakontischen Strafkodex (Lys. 1, 31, Dem. 23, 55) erwähnten Ehebruch, in den zu willigen die Gattin in dem genannten Unwesen nicht selten einen Entschuldigungsgrund finden mochte, wiewohl das eheliche Verhältnis in jener und in den nachfolgenden Zeiten, wie schon aus den attischen Grabinschriften am Ende des 6. und Anfang des 5. Jahrh. (CIA. I nr. 463 ff.) erhellt, im allgemeinen ein würdiges und das Familienleben, dessen Wert für das Lebensglück der Grieche recht wohl zu schätzen wusste, ein inniges war. Auch in andern Staaten, in welchen die soziale Stellung der Frau eine viel freiere und natürlichere war, hatte die schriftliche Gesetzgebung Anlass, Bestimmungen über Ehebruch und andere anomale Erscheinungen der ehelichen und geschlechtlichen Verhältnisse zu treffen,[3]) wie sie denn überhaupt damals bemüht war, das Ehe- und Familienrecht auf Grund altherkömmlichen Brauchs eingehend festzustellen, womit eine sichere Grundlage und Norm für die Folgezeit geschaffen wurde.

Übrigens ging die Stellung der Frau nach aussen bei den Ioniern nur allmählich zurück; aus den Solonischen Bestimmungen über die Ausflüge der (Edel-) Frauen und ihr Reisen bei Nacht (Plut. Sol. 21) — milder als die des Zaleukus Diod. Sic. XII 21 — lässt sich noch auf eine freiere Bewegung derselben schliessen; doch war es gerade Attika, wo die Zurückdrängung der Frau am konsequentesten durchgeführt worden zu sein scheint.[4]) Innerhalb des Hauses aber übte die Frau zu allen Zeiten und bei allen Stämmen eine auch vom Manne anerkannte Herrschaft aus, die auch in Haustyrannei überging, wie aus der satyrischen Charakteristik derselben in der Litteratur von Hesiod an, bald in vereinzelten Äusserungen, bald in zusammenhängender Darstellung, hervorgeht, wiewohl daraus nicht unrichtige Schlüsse auf die griechische Frau überhaupt gezogen werden dürfen (vgl. Grasberger, Erzieh. u. Unterr. III 499 ff.; L. Schmidt, Ethik d. alt. Gr. II 178 ff.).

85. Das eheliche Leben nach den Perserkriegen bis in die Zeiten des peloponnesischen Krieges ist gleichsam der Niederschlag

[1]) Über die Skaphephorie, Hydriaphorie, Skiadephorie der weiblichen Metöken in Attika, wodurch das Selbstbewusstsein der Bürgersfrauen gehoben wurde, vgl. Michaelis, Parthenon S. 329 ff.

[2]) Über den von Solon gegründeten Tempel der Aphrodite Pandemos s. Roscher's Lex. d. Mythol. I 401. Über das mit dem Kult der Aphrodite überhaupt zusammenhängende Hierodulen- und Hetärenwesen ebenda S. 392 ff. — Über Knabenliebe Bernhardy, Griech. Littgesch. I § 15; Hermann-Blümner S. 257 mit Litteratur.

[3]) Über die des Zaleukus vgl. Duncker VI 26, die des Charondas VI 31; hieher rechnen wir auch, wenn auch erst aus dem 5. Jahrh. stammend, die Inschrift von Gortyn II 2—45; anderes mit Litteratur bei Hermann-Blümner S. 252 Anm. 4; Daremberg et Saglio s. v. *adulterium*; H. Lewy, *De civili condicione mulierum Graecarum*, Breslau 1885.

[4]) Die Frauen der niederen Stände litten in Athen und anderwärts zu keiner Zeit unter dem den Frauen der höheren und mittleren Stände auferlegten Zwang; sie kauften auf dem Markte ihre Lebensmittel selbst ein und holten Wasser am Brunnen, einem beliebten Stelldichein; Becker-Göll III 387; Blümner in Baum. Denkm. I 357.

dessen, was sich im Brauch, Sitte und Gesetz der vorangegangenen Zeiten ausgebildet hatte. Doch gestatten die Quellen eigentlich nur über die attische Ehe ein zusammenhängendes Bild zu geben (Vgl. übrigens Poll. III 34 ff.).

Als Hauptzweck der Ehe galt neben dem mehr untergeordneten Zweck eines geordneten Haushalts (Or. c. Neaer. 122) die Erzeugung ebenbürtiger Kinder,[1]) welche als Pflicht des Bürgers galt geschuldet den Göttern, um in den Kindern Stellvertreter des Kultus, namentlich des Geschlechterkultus zu hinterlassen, dem Staate zur Forterhaltung seiner Existenz (Thuc. II 44, 3), dem eigenen Geschlechte, um das Aussterben desselben zu verhüten, daher Besitz von Kindern (Aeschyl. Choeph. 261), insbesondere von männlichen (Eur. Iph. T. 75, Stob. Flor. 77, 1—7) als eigentliches Lebensglück, Kinderlosigkeit dagegen als grösstes Unglück angesehen wurde,[2]) abgesehen davon, dass Kinderlosigkeit das Band zwischen Eltern und dem Staate lockerte (Classen zu Thuc. ll.). Trat auch jener Zweck — in Sparta bis zur Einseitigkeit von Staatswegen verfolgt (Duncker VI 386) und zu wunderlichen Massregeln und Bräuchen führend — stark in den Vordergrund,[3]) so fehlte es doch auch nicht an der höheren Auffassung der Ehe als einer sittlichen Lebensgemeinschaft (*κοινωνία παντὸς τοῦ βίου*), zur gegenseitigen Ergänzung und Ausbildung der Ehegatten bestimmt (Xenoph. Oec. 7; Aristot. Eth. Nic. p. 1162a, 18 ff.), wenn auch aus der allgemeinen Ansicht von der Ehe als einem unter dem Schutz der Götter stehenden Institut keine weiteren Konsequenzen für die religiös sittliche Bedeutung der Ehe gezogen wurden. Wenn aber beim Eingehen einer Ehe die realen und prosaischen Zwecke die überwiegend bestimmenden waren, so lag ein besonderer Grund hievon in den Staaten, in denen das weibliche Geschlecht zur möglichsten Zurückgezogenheit verurteilt war, darin, dass Neigungsheiraten auf Grund vorausgehender Bekanntschaft selten (obgleich keineswegs ganz ausgeschlossen) waren.[4]) Gewöhnlich bestimmte

[1]) Die Formel *ἐπ' ἀρότῳ γνησίων παίδων* (Menand. frg. 135 M., Luc. Tim. 17) scheint der alten Gesetzessprache entnommen. Über die Bedingungen der Ebenbürtigkeit der Kinder s. Busolt oben S. 16; Gilbert, Gr. Staatsalt. I 181 ff.

[2]) Isokrates Euag. 72 stellt als Ideal menschlichen Glücks hin: *εὐπαιδίας τυχεῖν ἅμα καὶ πολυπαιδίας*. Vergl. Stob. Flor. 75 und die entgegengesetzten Ansichten 76. — Über die auf jener Ansicht vom Lebensglück beruhende Feierlichkeit des Schwures *κατ' ἐξωλείας*: Nägelsbach, Nachhomer. Theol. S. 243; K. F. Hermann, G.A. 22, 14. 15; Frohberger-Gebauer zu Lys. 12, 10. 36; 32, 13; über den amphiktyonischen Fluch Aeschin. 3, 111; Schmidt, Ethik I 86; 87. — Zur Verhütung des Aussterbens einer Familie, einer durch die vielen Kriege häufigen Eventualität, diente in allen Staaten die Adoption, *ποίησις*, nachkl. *θέσις*; Inschrift v. Gortyn X 33: *ἄνπανσις*, cf. Baunack S. 144, auf Inschriften *ὑοθεσία* (*υἱοθεσία*) s. Gide und Caillemer, Daremb. et Saglio I p. 76. Über die Pflicht der spartanischen Könige Adoptionen vorzunehmen Hdt. VI 57. Über das attische Adoptionsverfahren s. Lipsius in Meier und Schömann, Att. Prozess S. 539 ff. mit Litteraturangaben; E. S. Robertson, *Adoption, Hermathena* 1882 S. 317 ff.

[3]) Naive Ausbrüche des Missfallens der spartanischen Weiber an den *ἄγαμοι* bei Plut. Lyc. 15, Athen. XIII 2; über die von Poll. VIII 40 erwähnten *γραφαὶ ἀγαμίου, ὀψιγαμίου, κακογαμίου* Hermann-Blümner S. 252, 2; L. Schmidt, Ethik II 463; Lipsius in Meier und Schömann S. 352 Anm. 423. In Athen waren die *ἄγαμοι* vom Zutritt zu einigen Ämtern, wie dem des *ἄρχων βασιλεύς*, der *στρατηγοί*, ausgeschlossen; s. Gilbert, Gr. Staatsalt. I 210. Über die Fälle der Ehelosigkeit im Kultus Hermann, G.A. 34, 9. 10.

[4]) Feste der Götter, Blicke aus den *θυρίδες* (S. 364) konnten Bekanntschaft und Neigung vermitteln.

der Vater dem Sohne die Braut, wobei die προμνήστριαι eine Rolle spielten, und verständigte sich mit deren Eltern oder ihrem κύριος über Beschaffenheit, Höhe und Auszahlungsmodus der Mitgift (προίξ),[1]) sowie über die Ausstattung (φερνή) und über die Eventualitäten der Kinderlosigkeit, Ehescheidung u. dgl. Dieser Heiratsvertrag (ἐγγύησις, ἐγγύη), bei dem weder Braut noch Bräutigam zugegen waren, war ebenso Vorbedingung einer familienrechtlich gültigen Ehe als die bürgerliche oder auf ἐπιγαμία beruhende Abkunft beider Ehegatten (Busolt S. 16).[2]) Bei Wahl der Braut sah man neben dem geeignet scheinenden Alter[3]) auf Standes- und Vermögensgleichheit. — Als günstige Zeit zur Verheiratung betrachtete man den Winter: der Γαμηλιών war der Ἥρα γαμήλιος geweiht. Wenn auch im allgemeinen nicht so skrupulös in der Wahl der Tage wie der Römer, vermied man doch die Tage des abnehmenden Mondes und wählte am liebsten die Zeit des Vollmondes zur Hochzeit. Die Hochzeitfeierlichkeiten zerfielen meistens in 3 Akte, deren Einzelheiten örtlich verschieden, am meisten in Sparta abweichend, waren. Der Vorbereitungsakt am Tage der Hochzeit bestand in einem Bad (λουτρά), das zur Andeutung der Reinheit, mit der man in die Ehe treten solle, Braut und Bräutigam, jedes in seiner Wohnung, zu nehmen hatten, dessen Wasser aus besonders heiliger Quelle (für Athen Lolling Hdb. III 297) von verwandten Knaben oder Mädchen (λουτροφόροι) geschöpft wurde, und in festlicher Schmückung und Bekränzung der Braut, die vor dem Vermählungstag eine Locke oder den Gürtel und ihr Spielzeug einer θεὰ κουροτρόφος geweiht hatte.[4]) Sobald sich der ebenfalls festlich gekleidete und bekränzte Bräutigam mit seinen Eltern in das Haus der Braut begeben hatte und die geladenen Gäste, zugleich als Zeugen des zu schliessenden Bundes dienend, erschienen waren, denen man σησαμῆ reichte (Kock zu Aristoph. Av. 159), begann der Hauptakt mit dem vom Brautvater veranstalteten Weiheopfer, τὰ προγάμια oder προτέλεια,[5]) zu Ehren der θεοὶ γαμήλιοι,[6]) woran sich der Hochzeitschmaus anreihte. Am Mahle, dem der aus Sesam bereitete πλακοῦς γαμικός nicht fehlen durfte, nahmen die Frauen ausnahmsweise teil, aber

[1]) Busolt oben S. 18; Böckh-Fränkel I 598; Becker-Göll III 358 ff.; Hermann-Blümner S. 263 ff.; Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 66; Lewy, *De civili condic. mul. Graec.* S. 31 ff.; Lipsius ll. S. 515 ff. Die Begriffe προίξ und φερνή werden nicht streng geschieden.

[2]) Über den Fall der ἐπιδικασία als einer andern notwendigen Bedingung rechtsgiltiger Ehe s. unten S. 448b Anm. 3.

[3]) Dem Abmahnen eines Plato oder Aristoteles vom Heiraten der Braut vor dem 20., des Bräutigams vor dem 30. Lebensjahr (vgl. auch Sol. frg. 27, 9) stand die Wirklichkeit nicht zur Seite: Mädchen heirateten wohl auch mit 15, Jünglinge mit 18 Jahren; Hermann-Blümner S. 36, 1; Lipsius ll. S. 504 Anm. 73.

[4]) Bei Archiloch. frg. 18 geschieht dies nach der Hochzeit. Über die Weihgeschenke vor der Hochzeit s. Welcker, Götterlehre I 575; Grasberger, Erz. u. Unterr. III 40.

[5]) Eine sinnige Bezeichnung: Die Ehe galt als τέλος (γαμήλιον τ. Aeschyl. Eum. 835), Vollendung oder Ziel der natürlichen Bestimmung, die der Mann nur als Vater, die Frau nur als Mutter erfüllen kann. Hesych. τέλειοι · οἱ γεγαμηκότες.

[6]) Zeus τέλειος, Hera ζυγία oder τελεία (L. Schmidt, Ethik II 175. 176), Artemis, Aphrodite Urania (Roscher's Lex. I 399), Peitho (welche Mut der jungen Braut einspricht; die Frau soll freiwillig die Ehe eingehen. Sappho frg. 135 sinnig: Πειθὼ Ἀφροδίτης θυγατέρα); in Athen wurde auch den Erinnyen (Schol. Aesch. Eum. 835) geopfert, den Beschützerinnen der Bande der Pietät zwischen Ehegatten und zwischen Eltern u. Kindern (Roscher's Lex. I 1321. 1327 ff.).

an besonderen Tischen sitzend, unter ihnen die tiefverschleierte Braut (Athen. XIV 52). Das Mahl[1]) endete mit Libation und Segenswünschen für das Brautpaar (Sapph. frg. 51). Den Schlussakt bildete das feierliche Geleit der Braut in ihre künftige Wohnstätte, zu Wagen[2]) — auf der κλινίς sass die νύμφη, zur Seite der νύμφιος und πάροχος (παρανύμφιος); nur Ärmere zogen zu Fuss — von Seiten der Verwandten und geladenen Gäste unter Hochzeitliedern, begleitet von Zithern und Flöten (Syringen Hes. Scut. Heracl. 278).[3]) Hinter dem Wagen folgte die Mutter der Braut mit Hochzeitfackeln, die als Symbol der von Geschlecht zu Geschlecht durch Zeugung sich erhaltenden Lebensflamme am häuslichen Herd von ihr entzündet das Feuer in die neue Heimat übermitteln sollten (vergleichbar dem Brauch bei ἀποικίαι, Hermann, Staatsalt. § 74, 1); auch die am Zuge Teilnehmenden trugen δᾷδες νυμφικαί.[4]) An der geschmückten Hausthür von der Mutter des Bräutigams mit καταχύσματα, als Zeichen der εὐπορία, die auf das Haus herabströmen solle, überschüttet, verzehrt die Braut einen Quittenapfel (vgl. Furtwängler, Mitt. d. deutsch. Inst. 1883 S. 377), das Symbol der Fruchtbarkeit, bevor sie sich im θάλαμος dem Bräutigam entschleierte. Vor dem Brautgemach wurden noch Hymenäen, besonders aber Epithalamien angestimmt und symbolische Neckereien (Hiller zu Theocr. 15, 77), sowie Polterscherz getrieben.

Hatte an einem der nächstfolgenden Tage das Brautpaar Geschenke von Verwandten und Freunden des Hauses in feierlicher Weise empfangen (δῶρα ἀνακαλυπτήρια, ἐπαύλια; Pauly Realenc. s. v. ἀνακαλυπτήρια, E. Caillemer bei Daremb. et Saglio I 261, Lipsius ll. S. 517 ff.), so folgte der Abschluss sämtlicher Feierlichkeiten durch die mit Opfer und Schmaus (γαμηλία) verbundene Einführung der jungen Gattin in die Phratrie ihres Gatten; über die Bedeutung dieses Aktes s. Busolt oben S. 140 Anm. 5.

O. Müller, Hdb. d. Arch. § 428. — W. Tegg, *The knot tide. Marriage ceremonie of all nations*, London 1878. — Becker-Göll III 360 ff. — Guhl und Koner S. 246 ff. — Georgopulos, Περὶ τοῦ γάμου, Erlangen 1880. — Ph. Sakellarios, Die Sitten und Gebräuche der Hochzeit bei den Neugriechen, verglichen mit denen der alten Griechen, Halle 1880. — Th. Schreiber, Kulturhistor. Bilderatlas I S. 9 Hochzeit u. Frauenleben mit den dazugehörigen Abbildungen. — Schömann, Griech. Altert. II 255 ff. — Hermann-Blümner S. 268 ff. — Blümner in Baumeisters Denkm. I 695 ff.; Leben u. Sitten d. Gr. I 152 ff.

86. Die der Gattin zugewiesene Wirksamkeit im Hause, von Plato Legg. p. 806 A mit θεραπεία, Pflege des Mannes und der erkrankten Hausgenossen, Sklaven inbegriffen, ταμιεία, Verwaltung des Hauses, Aufsicht über das bewegliche (nicht bare) Vermögen, die Sklaven und die Hausindustrie, woran sie selbst Anteil nahm, und παιδοτροφία bezeichnet

[1]) In Athen trug während des Mahles ein παῖς ἀμφιθαλής, mit Dornen und Eichelzweigen bekränzt, eine Getreideschwinge mit Broden umher unter den Worten ἔφυγον κακόν, εὗρον ἄμεινον Zenob. III 98. Über die von Techniten in der spätern Zeit ausgeführten musikalisch-deklamatorischen Vorträge s. Lüders, Die dionysischen Künstler, S. 114 ff.

[2]) Stesich. frg. 29 lässt in den Brautwagen des Menelaos kydonische Äpfel, Myrten, Kränze von Rosen und Veilchen werfen; vgl. Pind. Pyth. 9, 123 ff.

[3]) Über die Lieder, zu denen die besten Dichter und Dichterinnen beisteuerten, vgl. A. Schmidt, *De Hymenaeo et Talasio dis veterum nuptialibus*, Kiel 1886; A. Herzog, *Stati epithalamium*, Leipzig 1881 S. 26—42 mit vielen monumentalen Belegen; C. Smith, *Journ. of Hell. stud.* I 202 ff.

[4]) Bötticher, Philolog. 24, 229; Arch. Z. 1858 S. 276: Miller, Beleuchtung im Alt. S. 36 Anm. 3.

(vgl. Xenoph. Oec. 7; Simplic. in Epict. Enchir. 40), sollte ihr ganzes Dasein ausfüllen, das *οἰκουρεῖν* nach attischem Begriff von Frauen-*σωφροσύνη* zur unverbrüchlichen Regel werden. In grösster Zurückgezogenheit das Hausregiment führend, sollte sie in der Pietät und Geschwisterliebe der Kinder (L. Schmidt, Ethik II 159), in der Achtung des Mannes, im wohlgeordneten Hausstand ihr volles Lebensglück finden. Ans Haus gebunden und gebannt,[1]) sollte sie es nur selten verlassen (meist nur mit Erlaubnis des Eheherrn in Begleitung von Sklavinnen), hauptsächlich bei festlichen Gelegenheiten.[2]) An den Symposien ihres Mannes nahm sie keinen Anteil, die Freunde desselben blieben ihr ebenso fremd, wie seine sozial-politischen Interessen. So musste der geistige Horizont der Ehefrauen ein beschränkter bleiben: das Seelenleben verkümmerte wie die leibliche Gesundheit.[3]) Der gedrückten Stellung entsprach auch die Rechtsstellung der Frauen.[4])

87. Die harte Strenge gegen das weibliche Geschlecht, die man sich in Athen auch philosophisch zurechtlegte, indem man sie mit dessen Schwäche und Verführbarkeit begründete,[5]) hinderte zwar das gute Einvernehmen gutgearteter Ehegatten nicht, trug aber dennoch zu jener *νοῦσος οἴκου καὶ βίου* bei, über welche Demokrit (frg. 182) klagt, die seit Auflösung der alten Zucht während und infolge des peloponnesischen Krieges mehr und mehr überhand nahm, wie schon die Prozessreden und die Schilderungen der Komiker auch nach Abzug ihrer Übertreibungen erkennen lassen. Die Frau geriet auf Abwege durch Einwilligung in ehebrecherische Verhältnisse trotz der auf Ehebruch gesetzten und ortsüblichen Strafbestimmungen[6]); der Mann suchte, wenn er nicht ausser Haus eine *παλλακή* unterhielt (Busolt S. 140, Caillemer bei Daremb. et Saglio I 1434 ff.), im besten Fall bei geistreichen, feingebildeten Mädchen, die besonders zahlreich aus dem jonischen Kleinasien kamen, das, was er bei seiner Frau, die nach dem verhängnisvollen Grundsatz, möglichst wenig zu sehen, hören

[1]) Phidias schuf als Tempelbild in Elis eine Aphrodite Urania, die den einen Fuss auf eine Schildkröte setzt (Pausan. VI 25, 2; Plut. Praec. coniug. 32; Is. et Osir. 76). Die Schildkröte deutete man als Symbol der Häuslichkeit; vergl. Roschers Lex. I 399, Baumeister's Denkm. I 89; doch s. Overbeck, Gesch. d. Plast. I³ 262.

[2]) Hieher gehören Frauenfeste, wie die Thesmophorien (Hermann G.A. § 32, 9), ferner die Eleusinien; über Besuch der Bühnenstücke A. Müller, Gr. Bühnenalt. S. 289 ff.; über Besuch der Bäder s. oben S. 444 b.

[3]) Das durch das viele Sitzen zu Hause hervorgerufene kachektische Aussehen der Frauen rief die Unsitte des Schminkens hervor; Hermann-Blümner S. 200 ff.

[4]) Worüber Busolt oben S. 17; Lewy, *De civ. condic. mul. Graec.*; C. Schäfer, Philol. Anz. 16, 448 ff.

[5]) Demokrit frg. 175. 177. 179 M., Plato Legg. p. 781 A, Aristoteles I 5, 1; vergl. Becker-Göll III 316.

[6]) Im Anschluss an altem Brauch überliessen die attischen Gesetze den Ehebrecher der „*wild justice of the vengeance*“ des beleidigten Ehemanns, der den auf der That Ertappten töten oder mittelst *παρατιλμός* oder *ῥαφανίδωσις* entehren konnte, wenn er sich nicht mit Sühngeld abfinden lassen mochte; ausserdem konnte er eine *γραφὴ μοιχείας* bei den Thesmotheten anstrengen; die Frau hatte er augenblicklich zu verstossen und der öffentlichen *ἀτιμία* preiszugeben. Anderswo übernahm der Staat das Strafamt, wobei das Strafmass sehr verschieden war: die Gesetze des Zaleukus erkannten auf Blendung des *μοιχός*, die von Gortyn auf Geldbusse (s. oben S. 446 c); in den entehrenden Strafen kam die Volksmoral zu verschiedenartigem, oft altertümlich naivem Ausdruck (Eselreiten, am Prangerstehen etc.): Hermann-Blümner S. 252 Anm. 4; Humbert u. Caillemer bei Daremb. et Saglio I 84; Meier u. Schömann, Att. Proc. S. 402 ff.; Schmidt, Ethik II 193; Frohberger, Ausgew. R. d. Lysias II 106 ff.

und reden (Xenoph. Oec. 7, 4) erzogen war, nicht finden konnte. Des Perikles Verhältnis zu der geistreichen, in alle Interessen der Politik, Litteratur und Kunst eingehenden Aspasia von Milet (Duncker, Gesch. d. Alt. Neue Folge 2, 25. 26) hätte, statt zum Gegenstand der Spott- und Klatschsucht zu dienen, einen Fingerzeig geben können, woran es der athenischen Gesellschaft gebrach, und was die Frau dem Manne hätte werden können, wenn sie die ihr gebührende Stellung behalten hätte und entsprechend erzogen worden wäre; ebensowenig öffnete die Unzahl der in Athen eingewanderten *ἑταῖραι*, deren Bildungsstand, Äusseres und Ansprüche eine bunte Musterkarte bildeten,[1]) die Augen für die „Frauenfrage“. Unter diesen Umständen mehrten sich die Anlässe zur Ehescheidung um so eher, als auch sonst das Gesetz bei völliger moralischer Schuldlosigkeit der Ehegatten die Ehescheidung gestattete, so im Interesse der Erhaltung der Familie und des Familiengutes, wie denn die Verwandtschaft — worin unverkennbar ein ferner Nachklang der indo-germanischen Urzeit[2]) — ein so fest gefügtes Ganze und das darauf gegründete, vom Staate anerkannte Familienrecht so mächtig war, dass es, wie in die persönliche Freiheit, so auch in die ehelichen Verhältnisse der einzelnen Familienglieder tief eingriff.[3])

Über die Gewalt des Hausherrn der Hausfrau und den Kindern gegenüber s. oben Busolt S. 17; über die Sklaven als Hausbestandteil denselben S. 10 ff.

Witwen scheinen häufiger eine zweite Ehe eingegangen zu haben als Witwer (vgl. Eurip. Alc. 305).[4])

E. Lassaulx, Studien des griechischen Altertums S. 374—458: Zur Geschichte und

[1]) Antike Litteratur über die Hetären bei Athen. XIII 1, 6 ff. Fr. Jacobs, Vermischte Schr. IV 311—354; Ersch u. Gruber, Encykl. s. v. *Glycera;* Pauly, RE. s. v. *ἑταῖραι*; Becq de Fouquières, *Aspasie de Milet,* Paris 1872; Lacroix, *Les courtisanes de la Grèce,* Paris 1872; Thalheim, Rechtsaltert. S. 37 Anm. 5; Lewy, *De civili cond. mul. Gr.* S. 31; Hermann-Blümner S. 254 ff.; Raboutaux, *De la prostitution en Europe depuis l'antiquité jusqu' à la fin du XVI siecle,* Paris 1881; *Storia della prostitutione presso tutti i popoli del mondo dai tempi più remoti sino ai nostri giorni, compilata sulle opere di* P. Dufour, *Parent Du Chatelet, Callisto, Sacchi, Vol. I (Era antica),* Milano 1876; E. Dupouy, *La prostitution dans l'antiquité. Étude d'hygiène sociale,* Paris 1887; T. F. Debbay, *Histoire de la prostitution et de la débauche,* Paris 1880. Sparta hielt sich von den Ausartungen des Hetärenwesens frei dank der gesunderen Stellung der Frau; Giac. Babuder, *La donna spartana, studio istorico,* Capodistria 1878; vgl. F. Ramorino in *Rivist. di filologia* VIII p. 301; besonders Duncker VI 390.

[2]) Hieher gehört auch die Möglichkeit der *εὐνὴ ὁμοπάτριος*: Plut. Them. 3, 2; Corn. Nep. Cim. 1, 2; Lipsius in Meier u. Schömann Att. Proc. S. 502 Anm. 65. Über die *ὁμογάστριος εὐνή* des Ptolemaeus Philadelphus in der hellenistischen Zeit L. Schmidt, Ethik II 202; Hartel, Die griech. Papyri Erzherzog Rainer, S. 40 Anm. 41. Gercke, Alexandrinische Studien III, Rhein. Mus. 32, 2. Heft. Wie der Cyniker Diogenes, so fanden auch die Stoiker in der Ehe unter den nächsten Blutsverwandten nichts Anstössiges; Zeller, Ph. d. Gr. III, 1 S. 282.

[3]) Fiel einer *ἐπίκληρος* das Vermögen ihres Vaters zu, so hatte der nächste Anverwandte das Recht sie dem Mann, der sie vor dem Anfall des Vermögens geheiratet, mittels *ἐπιδικασία* zu nehmen und selbst zu ehelichen, folglich die bisherige Gattin zu verstossen; von den Söhnen aus der neuen Ehe war einer zum Erben des Vermögens der Frau einzusetzen und in das Haus des Grossvaters zu adoptieren. Vgl. Meier und Schömann S. 614 ff.; Thalheim S. 56, 1 Anm. 1 mit Litteraturangaben; Lewy ll. S. 61 ff.; Eug. Hafter, Die Erbtochter nach attischem Recht, Leipzig 1887; s. auch Busolt oben S. 16. Über das Erbtöchterrecht in Gortyn s. Inschrift VII 15—IX 24.

[4]) Charondas soll Witwern, die sich wieder verheirateten, den Zutritt zu öffentlichen Ämtern versagt haben; Duncker VI 31.

Philosophie der Ehe bei den Griechen. — Nägelsbach, Nachhom. Theologie, V. Abschn. 2. Kap. § 42 ff. — L. Schmidt, Ethik der alten Griechen II 165 ff. — Becker-Göll III 308. — Hermann-Blümner S. 260 ff. — L. Wiese, Über die Stellung der Frauen im Altert. und in der christlichen Zeit, Berlin 1854. — Köchly, Über Sappho, mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Stellung der Frauen bei den Griechen, Akadem. Vorträge, Zürich 1859, S. 155 ff. — A. Desjardins, *Mémoire sur la condition privée de la femme dans le droit civil des Atheniens*, in *Mémoires lus à la Sorbonne 1866*. — Jules Baissac, *Les femmes dans les temps anciens*, Leipzig 1867. — Clarisse Bader, *La femme grecque, Étude de la vie antique*, 2 vols, Paris 1872. — J. P. Mahaffy, *Social life in Greece*, London 1875, S. 258 ff. (3. ed. 1877). — J. Donaldson, *The women in ancient Greece, the contemporary Review*, July 1878. — G. Ebers, Die attischen und ägyptischen Frauen „Für edle Frauen" I n. 1—3. — Fabricius, Gattin und Mutter im Heidentum, Judentum und Christentum, Bonn 1886. — Bernhöft, Über die Stellung der Frau im Altertum, „Nord und Süd" 1884 August. — E. Ciccotti, *La famiglia nel diritto attico*, Torino 1885. — Alice Hurtrel, *La femme, sa condition sociale depuis l'antiquité jusqu' à nos jours*, Paris 1886. — F. Le Play, *L'organisation de la famille selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps*, Paris 1875. — R. Lallier, *De la condition de la femme dans la famille athénienne au V et au VI siècle*, Paris 1875. — E. Glasson, *Le mariage civil et le divorce dans l'antiquité etc.*, Paris 1880. — P. Gide, *Étude sur la condition privée de la femme dans le droit ancien et moderne, 2. ed. par* A. Esmein, Paris 1885. — Lucas, *Le droit de la femme dans l'antiquité, Seances et travaux de l'Acad. d. sciences morales et politiques*, 1882 Dec. — Anderes bei Lewy, *De civili condicione mul. Graec.*, Breslau 1885 Präf. und S. Reinach, *Manuel de Philologie classique* I 252 Anm. 6.

88. Die hellenistisch-römische Zeit weist im allgemeinen eine ungleich freiere Stellung der Frau auf als die vorangehenden Zeiten.[1]) Wie in der Sprache und Litteratur die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Stämme sich immer mehr verwischten, ebenso war es im Leben und in der Sitte der Fall, und so konnten auch die Athener so wenig wie die kleinasiatischen Jonier,[2]) die übrigens darin schon lange vorangegangen waren, die Eingezogenheit des weiblichen Geschlechtes mehr aufrecht erhalten; sie mussten sich begnügen nach dem Vorgang anderer Staaten die Aufsichtsbehörde der *γυναικονόμοι* einzuführen, um den Ausschreitungen der Frauen in Bezug auf Kleidung, Haltung und Begleitung beim Ausgehen, namentlich bei Beteiligung an Festen, eine Schranke zu ziehen.[3]) Das Aufstellen einer solchen sittenpolizeilichen Behörde ist eines der Symptome der im 4. Jahrh. bereits beginnenden und jetzt wachsenden Emanzipation der Frauen, der sogar die Bauanlage vornehmer Häuser Rechnung zu tragen hatte (S. 369). Auch die angesehene freie Stellung der römischen Frau musste im Lauf der Zeit von einigem Einfluss auf die Stellung der griechischen Frau sein (L. Schmidt II 179). Doch bewahrte sich letztere im allgemeinen vor den im 1. Jahrh. der Kaiserzeit besonders auffälligen Extravaganzen römischer Damen der Welthauptstadt, wenngleich Scharen von Griechinnen und graecisierten Orientalinnen die Sittenlosigkeit Roms vermehren halfen (Iuv. III 63 ff.). Erscheinungen, wie die in Sparta, wo die Frauen schon zu den Zeiten des Aristoteles 2/5 des Grundes und Bodens besassen und einen hohen Grad von Ungebundenheit erreichten,[4]) lagen in

[1]) Helbig, Untersuchungen über die campanische Wandmalerei S. 190 ff.

[2]) Einen ungezwungenen, an moderne Verhältnisse erinnernden Verkehr mit Frauen setzt für Milet Theokrits *Ἠλακάτη* voraus.

[3]) Über die *γυναικονόμοι*, die auch in das Innere der Häuser dringen durften, um die Zahl geladener Hochzeitgäste, die nicht über 30 sein sollte, zu kontrollieren, siehe Becker-Göll III 326; Kock, CAfrg. I S. 634 frg. 126; Busolt oben S. 131 Anm. 7; uns S. 439 Anm. 4.

[4]) Aristot. Pol. II 6, 5 *ζῶσι γὰρ ἀκολάστως πρὸς ἅπασαν ἀκολασίαν καὶ τρυφερῶς.* Über den gymnastischen Sport der spartanischen und makedonischen Frauen Grasberger, Erz. u. Unterr. III 505.

den eigenartigen Verhältnissen des Landes (Busolt oben S. 94). Dazu kam, dass, was als die Hauptursache der gedrückten Lage der Frauen bezeichnet wurde (§ 84), die Trennung der Interessensphären des Mannes und der Frau, insofern wegfiel, als in Griechenland, seit es römische Provinz geworden, das öffentliche Leben dem Mann kein Interesse mehr bot und die Misere der gemeindlichen Verhältnisse[1]) von der Beteiligung an der Gemeindeverwaltung abmahnen, mithin ihn der Häuslichkeit und dem Familienleben wieder näher bringen musste. Somit wären günstige Bedingungen eines gesunden Verhältnisses der Ehefrau zum Manne und zur Aussenwelt und damit zur Reform des ehelichen Lebens genug vorhanden gewesen, wenn nicht der bei aller glänzenden Aussenseite feiner Bildung unverkennbare Sittenverfall ein Hindernis gebildet hätte. Charakteristisch für jene Zeit ist, dass Philosophen und Philosophinnen, wie auch epideiktische Redner mit Vorliebe mit dem Thema der Ehe und den Bedingungen häuslichen Glückes sich beschäftigten.[2]) Freilich ihre Ehestandspädagogik fand wenige gelehrige Schüler.

5. Kindererziehung.

89. Jedes Volk erzieht seine Kinder zu dem, was es selbst ist: sucht in ihnen alle die körperlichen und geistigen Eigenschaften auszubilden und sie in die Sitten und Einrichtungen einleben zu lassen, die dem Volk sein individuelles Gepräge geben, kurz die nachwachsende Generation zu Trägern des Volksgeistes und Volkscharakters zu machen (Plat. Legg. p. 659 D). Man kann von der Erziehungsweise einer Nation auf ihre Bildungsstufe und umgekehrt von der Bildungsstufe auf ihre Erziehungsweise schliessen. Von Erziehung im eigentlichen Sinn kann aber nur da die Rede sein, wo ein bewusstes planmässiges Einwirken auf den Unerwachsenen zum Zweck jener *ὁμοίωσις* mit dem Charakter und dem erreichten Bildungsstand des Volkes stattfindet.

Deinhardt, Über das Verhältnis des antiken und modernen Erziehungsprinzips, in Jahn's Jahrbb. Suppl. IV S. 390 ff. — L. v. Stein, Das Bildungswesen, 2. Aufl., Stuttgart 1883. — K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung, 1. Band, Stuttgart 1884, S. 4 ff. — M. Carriere, Die Erziehung im Altertum, Allg. Z. 1884 Beil. nr. 145—151.

90. Die Anfänge solcher zweckbewusster Einwirkung zeigen sich deutlich in den homerischen Gedichten, wenn dem Achilleus von Kindheit an (I 488) Phönix beigegeben ist, das nationale Bildungsideal der ritterlichen Kreise jener Zeit: *μύθων τε ῥητῆρ' ἔμεναι πρηκτῆρά τε ἔργων* (I 443) in ihm verwirklichen zu helfen, oder wenn Chiron als Erzieher eine Rolle spielt.[3]) Aber auch da, wo weder ein besonderer Erzieher auf-

[1]) Hertzberg, Gesch. Griechenl. unter den Römern I 98 ff. 387 ff.; Mommsen, Röm. Gesch. V 261 ff.

[2]) Über die Ansichten der Akademiker, Peripatetiker, Epikureer, Stoiker, Neupythagoreer, Neuplatoniker, besonders über Plutarchs Ansichten L. Schmidt II 187 ff.; über die epideiktischen Reden auf Vorkommnisse des Familienlebens R. Volkmann, Rhetorik d. Griech. u. Röm., 2. Aufl., Leipzig 1885, S. 352 ff.

[3]) Λ 832 unterrichtet er Achilles in der Kunde heilkräftiger Kräuter; in der nachhomerischen Heroensage leitet er die ganze Erziehung der jungen Helden; Roscher's Lexic. I 25. 890 (mit litterarischen und monumentalen Belegen). Vergl. auch Grasberger, Erz. u. Unterr. im klass. Altertum II 77, 1.

gestellt war, noch das Ziel der Erziehung deutlich vor die Seele trat, konnte es an methodischer Anweisung nicht fehlen. War das Kind, das bald nach der Geburt seinen Namen erhielt (τ 403 σ 5), naturgemäss aufgezogen[1]) und in der sorgsamen Pflege liebender Eltern mit Beihilfe der in vornehmen Häusern unentbehrlichen Wärterin, τροφός, auferzogen,[2]) so erhielt der Knabe des Edlen und angehende Jüngling Anleitung in den Fertigkeiten und Künsten, durch welche er einst wo möglich jene Harmonie des Leibes und der Seele, auf welche die Bildungsbedürftigkeit der Hellenen frühzeitig hinarbeitete trotz der öfter ausgesprochenen Erkenntnis der Schwierigkeit dieses Zieles (*N* 725 ϑ 168), erreichen und den Anforderungen des öffentlichen und geselligen Lebens und des in beides verflochtenen Götterkultus gerecht werden konnte. Mit den gymnastischen Übungen (Schwimmen inbegriffen, s. § 81), welche für Krieg,[3]) Jagd und Wettkämpfe berechnet waren,[4]) verband sich Anleitung der adeligen Jugend zu Tanz (ὀρχηθμός, ὀρχηστύς), bei den Phaeaken ϑ 259 ff. zu den Gegenständen des Wettkampfs, wie πάλη u. s. w. gerechnet, zu Gesang in Verbindung mit dem Spiel der edleren Instrumente Phorminx (*I* 489 Achill; *Ψ* 570 singt ein Knabe das Linoslied zur Phorminx), Kitharis (*Γ* 54).[5]) In anderes lebte sich der Knabe und Jüngling durch Hören und Sehen, Gewöhnung und Nachahmung hinein: die Mythen der Götter und Sagen der Helden hörte er aus dem Mund des begeisterten Sängers; an den Formen des Kultus, Opfer und Gebet, entwickelte sich das religiöse Gefühl, an den Ruhmesthaten der Väter die eigene Thatkraft; im Gehorsam auferzogen, nahm er die Tugenden und Gesinnungen an, auf welche sein Stamm den höchsten Wert legte; die Macht des Beispiels wirkte mehr als die Lehre; das Leben ergänzte und vollendete die Erziehung des Jünglings.

Von ähnlichem Geist war die Erziehung der jungen Mädchen geleitet. Ihrer künftigen Bestimmung gemäss wurden sie von der Mutter zu den häuslichen Arbeiten des Spinnens, Webens und Buntwirkens (S. 401 ff.), des Anfertigens und Waschens der Kleidungsstücke angeleitet, aber auch im Tanz geübt für die Stunden der Erholung (ϑ 103 verbunden mit Ballspiel) und für die Feste der Götter (*Π* 183; kunstvoll verschlungener Reigentanz der Jünglinge und Jungfrauen in Knosos *Σ* 593 ff.); Gesang (natürlich ohne Phorminx) verkürzte die mühsame häusliche Arbeit (von Kalypso ε 61 ἀοιδιάουσ᾽ ὀπὶ καλῇ, Kirke κ 221).[6]) Die verständige Umsicht der

[1]) Die Mutter stillte selbst *X* 80. 83 λ 448. Ameis zu η 12, doch wird auch die Stillamme, τιθήνη (womit nicht τροφός zu verwechseln), erwähnt *Z* 389. 467 *X* 503.

[2]) *Λ* 130 *X* 500, Rangabis, Ὁ καθ᾽ Ὅμηρον οἰκ. βίος, S. 115 ff.; Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 244. Auch der Vater beteiligt sich an der τροφή der Kleinen *Z* 501; um so schmerzlicher sein Verlust in frühester Kindheit *X* 490. — Idealbild einer τροφός in Eurykleia, Nägelsbach-Autenrieth S. 247.

[3]) Hieher gehörte auch die Kunst Wunden zu verbinden und heilkräftige Kräuter anzuwenden: *Λ* 832, wenn sie auch sonst von Wundärzten ausgeübt wurde.

[4]) Der Jüngling erhielt Anleitung im Wagenrennen für den Krieg und die Spiele; eine Probe theoretischer Anleitung *Ψ* 305 ff.; Busolt, Gr. G. I 17, 4.

[5]) Von den Spielen der Jugend war Ballspiel (σφαῖρα) auch Gesellschaftsspiel (ϑ 372), das Knöchelspiel (ἀστράγαλοι *Ψ* 88) verblieb den Knaben; über πεσσοί (α 107) s. Abschnitt 12.

[6]) Die Erziehung der verwaisten Töchter des Pandareos υ 66—72. — Über die musikalische Bildung vgl. H. Guhrauer, Musikgeschichtliches aus Homer, Lauban 1886; hiezu K. v. Jan, Woch. f. klass. Phil. 1887 S. 644 ff.; A. Gemoll, Homerische Blätter I, Striegau 1885.

Mutter (περίφρων) in der Hauswirtschaft, ihr Takt im Verkehr mit den Männern, die zu Rat und Geselligkeit im Hause ein- und ausgingen, ihr reicher, durch Teilnahme an allen Interessen ihres Mannes geförderter Schatz an Lebenserfahrung gab der Tochter Halt und Richtmass für die eigene Lebensbahn; noch hemmten keine engherzigen Begriffe von möglichster Eingezogenheit die volle Entfaltung des weiblichen εἶδος und der πινυτή (υ 71), um als ebenbürtige Gefährtin neben dem Manne zu stehen.

Helbig, Die sittlichen Zustände des griech. Heldenalters, Leipzig 1839, S. 93 ff. — Friedreich, Die Realien in der Iliade und Odyssee, 2. Aufl., Erlangen 1856, S. 216 ff. — Buchholz, Realien II 2 S. 24 ff. — Rangabis, Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος, S. 108 ff. — Fr. Breznik, Erziehung und Unterricht bei den Griechen, Rudolfswert 1883 (vgl. ausserdem die zu § 83 angeführte Litteratur).

91. Die ethisch-praktische Tendenz der Jugenderziehung, deren Grundzüge in den homerischen Gedichten vorliegen, erhielt sich auch in den nächstfolgenden Zeiten unverändert, nur ward die Erziehung dem höheren Bildungsstande der Zeit angepasst und richtete sich nach dem, was die einzelnen Stämme und Stände für die wichtigste Aufgabe des Lebens hielten. Was nunmehr die Erziehung der männlichen Jugend von der homerischen unterscheidet, ist einerseits der allseitigere und systematischere Betrieb der gymnastischen und musischen Künste, als der Hauptbildungsmittel des hellenischen Adels, andererseits das Aufkommen des Schreib- und Leseunterrichtes, wodurch sich das Bedürfnis nicht nur besonderer Lehrer, sondern auch besonderer Schulen geltend machte. Das erstere ergab sich aus der Ansicht des Adels von seiner Lebensaufgabe und aus seiner Standesmoral. Betrachtete er es nach Abschaffung des Königtums als seine Pflicht, für das Gemeinwohl dadurch zu sorgen, dass er dem Staate durch pünktlichen Vollzug der Staatsopfer und stattlicher Feste die fortdauernde Huld der Götter zusichere, dass er durch Rat, Gericht und Waffenkampf die Wohlfahrt des Staates gegen innere und äussere Feinde erhalte, so galt es dementsprechend in der Jugend die nach Anschauung des Adels durch Abstammung von reinem Blute von Haus aus mitgegebenen (Pind. Nem. 3, 40 συγγενὴς εὐδοξία) Anlagen zur Gottesfurcht, Tapferkeit, Wohlredenheit, Pflichttreue, Aufopferungsfähigkeit zu entwickeln, andererseits die leiblichen Kräfte zur vollen Entfaltung zu bringen. Dies alles erforderte strenge Zucht, tüchtige Schulung, andauernde Übung im Wettstreite mit andern (Pind. Nem. III 70), zumal in den Staaten, in welchen die Eroberer an Zahl den Unterworfenen nachstehend, nur durch moralische und physische Kraft ihr Übergewicht sichern konnten, so in den dorischen Staaten des Peloponnes und auf Kreta, wo der Staat selbst aus eben diesem Grund die Erziehung der Jugend übernahm (s. Busolt oben S. 88 ff., S. 100 ff.), und naturgemäss auf kriegerische Übungen und kriegerische Disziplin den Hauptwert legen musste, ohne darum die ethische Ausbildung zu vernachlässigen. Über die gymnastischen Übungen und ihren Zweck s. oben § 81 c. Zur religiös-sittlichen Ausbildung der Jugend dienten die musischen Künste, die in der Blütezeit der Aristokratie von allen an der Kulturentwicklung beteiligten Stämmen mit tiefem Verständnis ihres Gehaltes und Wertes eifrig gepflegt wurden. Kultusgesänge, von den besten melischen Dichtern und Musikmeistern eingeübt, vertieften und läu-

terten ihrem Inhalte nach die Vorstellung von den Göttern, und wirkten in ihren Rythmen und Harmonieen zur sittlichen εὐρυθμία und εὐαρμοστία der Jugend; letzteren Zweck hatte auch die religiöse Orchestik, die mit dem Kultgesang unzertrennlich verbunden war; Kriegs- und Marschlieder feuerten zur Tapferkeit an, Tischlieder erhöhten und vergeistigten die Freude der Geselligkeit und bildeten ein ebenso unumgängliches Erfordernis der edelmännischen Bildung, als die Kenntnis der Kultus- und Schlachtlieder. Im übrigen wirkte Leben und Sitte auf die Heranbildung der adeligen Jugend wie in den homerischen Zeiten und zwar um so kräftiger ein, je geschlossener der Kreis, je straffer die Organisation des Adels war;[1]) die Untugenden einer verbissenen Oligarchie wurden auch die der Jugend.

Die angedeutete Erziehungsweise ging auf die Aristokratie des Reichtums und weiterhin auf die wohlhabenden Bürger aller Klassen über,[2]) sobald die Alleinherrschaft der bevorrechteten Klassen gebrochen war; mit dem Privilegium der Geburt hörte auch das der Bildung auf. Freilich erfuhr bei den anders gearteten Interessen des politisch sich erhebenden Mittelstandes die Pflege der ritterlichen, musischen und orchestischen Künste einige Abschwächung, zumal da bei ihm die Wertschätzung des neu aufgekommenen Bildungselementes des Schreibens und Lesens mit seiner steigenden Bedeutung im Leben und Verkehr auch im Erziehungswerke der Jugend stieg. Die Buchstabenschrift[3]) hatte im Lauf des 7. Jahrh., wenn auch schon vorher bekannt und bereits von dem ionischen Adel geübt, von den Inseln und von Kleinasien aus über das Mutterland allgemeine Verbreitung gefunden und konnte schliesslich selbst in Sparta, das am zähesten an den altadeligen Erziehungsprinzipien festhielt, nicht entbehrt werden. Die neue Kunst erforderte besondere darin geschickte Lehrer und eigene Schulen; solche nimmt Bergk (Gr. Litteraturg. I 211 ff.) für die zweite Hälfte des 7. Jahrh. in den äolisch-ionischen Städten Kleinasiens an. Wenn Solon für die διδασκαλεῖα ebenso eingehende polizeiliche Verordnungen erliess wie für die παλαῖστραι (Äschin. Tim. 9—11), so müssen Schreib- und Leseschulen in Athen bereits vor dem Anfang des 6. Jahrh. bestanden haben,[4]) jedenfalls aber gewannen sie seit Solon eine weitere Ausdehnung, da nun staatsgesetzlich die Bildung ein Gemeingut

[1]) Duncker V 527—531; Busolt, Gr. Gesch. I 158 mit Litteraturangaben. Das Ideal des Adels, der blondgelockte Achilleus, schon als Knabe ein tüchtiger Jäger (Pind. Nem. 3, 42 ff.), wurde nach Pindar von dem Centauren Chiron (Eur. Iph. A. 926) ermahnt unter den Göttern Zeus, unter den Menschen die Eltern vor allen zu verehren (Pyth. 6, 20 ff.); Chiron erhob ihn in edler Sitte über das Gemeine (Nem. 3, 58), und unterrichtete ihn in den ritterlichen Künsten des Reitens und des Lyraspiels; vgl. Robert, Bild u. Wort S. 124; Roschers Lex. S. 25 ff. S. 890 ff. mit litterarischen und bildlichen Nachweisungen.

[2]) Der Luxus rasch aufblühender Städte (o. S. 411) warf freilich auch seine Schatten in die Erziehung der Kinder; vgl. für Sybaris Athen. XII 16. Sonst aber galt der Grundsatz: χρὴ παῖδ' ἔτ' ἐόντα καλὰ διδασκέμεν ἔργα Phocyl. frg. 13.

[3]) Über Ursprung der griechischen Buchstaben handelt eingehend G. Hinrichs Hdb. I 361 ff.; über das Alter derselben derselbe S. 379 ff.; über den Gebrauch des Schreibmaterials S. 380. 382. Übrigens deutet auf Gebrauch von Schaf- oder Ziegenhäuten, διφθέραι, der sicherlich alte Ausdruck διφθεράλοιφος bei den Kypriern für γραμματοδιδάσκαλος Hesych., s. Blass, Hdb. I 308. Vgl. auch Holm, Gr. Gesch. I 40; Kirchhoff, Stud. zur Gesch. des griech. Alphab., 4. Aufl., 1887 S. 61 ff. 92 ff.

[4]) Über die ältesten Spuren der Kunst des Schreibens in Attika Mitt. d. deutsch. arch. Inst. VI 106 ff. S. 177 ff.

aller Bürger ward und nur den Sklaven die Bildungsanstalten nicht zugänglich sein sollten (Plut. Sol. 1). Den starken Besuch wenigstens der ionischen Schulen am Ende des 6. und am Eingang des 5. Jahrh. bezeugt der Unfall in Chios, vor der Schlacht bei Lade (496) und mehrere Jahre später der in Astypalaea.[1])

Die Ausbildung der Mädchen hielt da, wo das weibliche Geschlecht immer mehr in die Eingezogenheit zurückgedrängt wurde, nicht gleichen Schritt mit der Ausbildung der Knaben. Anders war es in den äolischen und dorischen, teilweise in den ionischen Staaten.[2]) In Sparta war von Seiten des Staats für die leibliche Ausbildung der Mädchen in ähnlicher Weise wie für die der Knaben durch die geregelten gymnastischen Übungen des Laufens und Springens, des Ringens und des Werfens mit Diskos und Speer gesorgt; aber auch die musisch-orchestische Bildung war eifrig gepflegt; die Chorgesänge und Tänze der Jungfrauen konnten mit denen der Knaben und Jünglinge wetteifern; so wurde ein rüstiges allerdings von Mannweiblichkeit nicht freies Geschlecht herangezogen, gewachsen der freien Stellung, welche die Hausfrau in Sparta einnahm (oben § 84).[3])

Artikel „Lykurg“ und „Solon“ in Schmid's Encyklopädie von Deuschle (IV² 721 ff.) und Kämmel VIII 848 ff.

92. Die Bildung der hellenischen Jugend zeigt sich als ein echt nationales Werk, das nicht wie die römische Jugenderziehung, von fremden Bildungselementen beeinflusst ward.[4]) Das durch die Perserkriege gekräftigte Nationalbewusstsein hatte also auf dem Gebiet des Erziehungswesens nicht, wie es bei gewissen äusseren Lebensformen der Fall war (S. 420), Fremdländisches abzustreifen, sondern diente nur dazu, das Echthellenische im verstärkten Mass zu pflegen. Zugleich kam der Aufschwung, den Litteratur und Kunst nach den Perserkriegen nahmen, dem Jugendunterricht mittelbar und unmittelbar zugute. Der allgemeine Wohlstand, der sich über Hellas verbreitete, gab dem Volke die Mittel an die Hand, die überall entstandenen Schulen zu benützen (Aristot. Pol. VIII 6, 6); aber auch die ärmsten Leute, die nicht lesen und schreiben lernten, machten im unmittelbaren Anblick der Werke der Kunst und im Anhören der Werke der Poesie, sowie der Redner eine Bildungsschule durch, welche die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten in der klassischen Zeit überbrückte, zumal bei der Bildungsfähigkeit des hochbegabten hellenischen Volkes.

J. H. Krause, Geschichte der Erziehung, des Unterrichts und der Bildung bei Griechen, Etruskern und Römern, Halle 1851. — Hermann-Blümner, S. 286 ff. mit Angaben der älteren Litteratur; ebenso Böckh-Klussmann, Encyklopädie S. 423 und Becker-Göll, II 19 ff. — G. Wenle, Erziehung und Unterricht bei den Athenern, Vechta 1861. — Guhl u. Koner S. 252 ff. — Blümner, Leben und Sitten I 91 mit vielen

[1]) Hdt. VI 27 *Ὀλίγον πρὸ τῆς ναυμαχίης παισὶ γράμματα διδασκομένοισι ἐνέπεσε ἡ στέγη, ὥστ' ἀπ' ἑκατὸν καὶ εἴκοσι παίδων εἷς μοῦνος ἀπέφυγε.* Im *διδασκαλεῖον* zu Astypalaea wurden Ol. 72 gegen 60 Schulkinder erschlagen, Paus. VI 9, 3(6).

[2]) Über die Erziehung der äolischen Mädchen, die nicht bloss zu häuslichen Arbeiten (*κρέκην τὸν ἴστον* Sappho frg. 90) angeleitet wurden, vergl. Flach, Lyr. Poes. S. 500 ff., s. auch unten § 96.

[3]) Meyer, *De virginum exercitationibus gymnicis apud veteres*, Clausthal 1872; besonders Grasberger, Erz. und Unterr. III 503 ff.; Duncker VI 388—390.

[4]) Die Herübernahme der Buchstabenschrift aus dem Orient gab nur einen äusseren Anstoss in der weiteren geistigen Entwicklung, trübte aber in keiner Weise das echte Hellenentum.

bildlichen Darstellungen. Hervorzuheben: L. Grasberger, Erziehung und Unterricht im klassischen Unterricht, 3 Teile, Würzburg 1864–1881. — J. B. Mahaffy, *Old Greec education*, London 1881. — J. L. Ussing, Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern. Neue Bearbeitung, Berlin 1885. — K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung I 178 ff. — L. v. Stein, Das Bildungswesen S. 180 ff.[1]) — Ch. Hust, *L'enseignement dans la Grèce antique, Les lettres chrétiennes* 1880 Nov. Dec.

93. Die Pflege und Wartung der kleinen Kinder (*τροφή*) in dieser Zeit wird sich von der in der voraufgehenden Periode wenig unterschieden haben; nur sind wir über die Pflege der Kinder im 5. Jahrh. und in den nachfolgenden Zeiten, besonders in Athen, durch die litterarischen und monumentalen Denkmäler besser unterrichtet als über die vorhergehende Zeit, wiewohl es in den Resten der nachhomerischen Litteratur nicht an Andeutungen fehlt.

Die schon in den homerischen Gedichten wahrnehmbare Sorgsamkeit für das zarte Leben des Neugeborenen (§ 89) zeigte sich nicht nur in der nach dem aus Wasser und Öl bestehenden Reinigungsbad erfolgten Einwicklung in Streifen Zeugs vom Hals bis zum Fuss (*σπάργειν* mit *στρόφος*, Wickelband, Hymn. Apoll. 121; *σπαργανοῦν*, *σπάργανα*, *Ἑρμῆς σπαργανιώτης* Hymn. Merc. 151, 237)[2]) und Legen in eine Korbschwinge, geformt nach der Getreideschwinge, dem Symbol des Demetersegens, daher *λίκνον* (*λεῖκνον*) genannt,[3]) sowie in der Ernährung mit Muttermilch, sondern auch in der Ängstlichkeit, das Kind vor Bezauberung und dem Einfluss böser Mächte zu behüten,[4]) und in dem frommen Vertrauen auf die Leben erhaltenden Gottheiten, insbesondere auf Artemis (Preller I 247, Roschers Lex. S. 569, 570). Die Frömmigkeit, welche dem Kinde zugute kommen sollte, hatte auch zwei Familienfeste (*γενέθλια θύειν*, *ἑστιᾶν*) hervorgerufen, die *ἀμφιδρόμια* und die *δεκάτη*. Das Umlaufsfest fand in der Regel 5 Tage nach der Geburt statt. Nach vorausgegangener Lustration derer, welche der Gebärenden Hilfe geleistet — denn dem Geburtsakt haftete der Charakter der Unreinigkeit[5]) an, daher auch nach der Geburt die Thürpfosten

[1]) Das von der Pariser *Académie des Inscriptions* am 19. Nov. 1886 prämiierte Werk von Paul Girard über Erziehung in Athen scheint noch nicht gedruckt zu sein.

[2]) Die Spartanerinnen verschmähten den Gebrauch der *σπάργανα*, wie sie auch im Reinigungsbad (*χυτλοῦν*, *χύτλωσις*) von der gewöhnlichen Sitte darin abwichen, dass sie dem Wasser einen Zusatz von kräftigendem Wein gaben.

[3]) *Διονύσιος λικνίτης* Preller, Gr. Myth. I 630 ff.; Roschers Lex. I S. 1043. Nach der muldenförmigen Gestalt hiess die Wiege auch *σκάφη*; beide Arten konnten zum Schaukeln aufgehängt oder auch auf ein mit Rollen versehenes Gestell gelegt werden (Nuove Mem. d. Inst. arch. tav. 15, 2); an moderne Wiegen lässt Proklus zu Hes. W. u. T. 748 *εὐκίνητα κλινίδια* denken; vgl. Daremb. et Saglio I 2588; Galen unterscheidet VI 57 ein dreifaches Bewegen der Kinder: *ἔν τε λίκνοις καὶ σκίμποσι καὶ ταῖς τῶν τροφῶν ἀγκάλαις* (p. 58, 4).

[4]) Das Herankommen feindlicher Mächte heisst Hymn. Cer. 228 *ἐπηλυσίη*, dagegen schützte die *χελώνη*, s. Gemoll zu Hymn. Cer. 37. Über Ausstattung der Wiege mit heiligen Zweigen, um das Kind vor Verletzung und Behexung zu wahren, s. Bötticher, Baumkultus S. 336; über das symbolische Hässlichmachen zu gleichem Zwecke Ussing S. 42, über Amulete (*περίαπτα*, *περιάμματα*) und andere *προβασκάνια* denselben S. 42 ff.; Daremberg et Saglio I 252 ff.; Hermann-Blümner S. 290; Blümner in Baum. Denkm. I 75 ff.

[5]) Wenn Censor. de d. nat. 11, 7 (O. I.) den 40. Tag nach der Entbindung, an welchem die Wöchnerin wieder einen Tempel betreten durfte, als Festtag bezeichnet, so scheint dies ein hellenistischer, den israelitischen Reinigungsgesetzen (3 Mos. 12, 2–7) entnommener Brauch zu sein, der dann auf Grund von Ev. Luc. 2, 22 in die christliche griechische Welt überging. Für die klass. Zeit der Griechen folgt daraus nichts. Dies gegen Hermann-Blümner.

des Hauses je nachdem ein Knabe oder ein Mädchen geboren, mit Ölzweigen oder Wollenbinden geschmückt wurden, was entsühnende Bedeutung hatte und zugleich die Stelle einer Entbindungsanzeige vertrat —, trug die Amme das Kind eilends um den Herd, es damit unter den Schutz der Hausgötter stellend, ihr folgten die Hausangehörigen. Ein Schmaus, bei dem die zu Geschenk geschickten *σηπίαι* und *πλεκτάναι* nicht fehlen durften, beschloss diese eine Feier.[1])

Bis zu diesem Tag konnte sich der Vater entscheiden, ob er das Kind behalten oder aussetzen wolle. Gegen die Kinderaussetzung, einen aus der indogermanischen Urzeit stammenden (O. Schrader, Sprachv. und Urg. S. 387) Ausfluss der väterlichen Gewalt, schritten die meisten Staaten in der historischen Zeit nicht ein,[2]) in Sparta wurde die Aussetzung gebrechlicher oder schwächlicher Kinder in die *ἀποθέται* sogar von Staatswegen angeordnet.[3])

Die Aussetzung in Athen und anderswo, entweder von der Not eingegeben oder von missverstandener Fürsorge für die materielle Zukunft der bereits vorhandenen Kinder herrührend, traf mehr die Mädchen als die Knaben; die Athener, deren Humanitätsgefühl in der besseren Zeit dem Missbrauch der väterlichen Gewalt häufig entgegengewirkt haben mag, rechneten auf die Gutherzigkeit der sonst wegen ihrer *ἀπαιδευσία* verschrienen (Ael. V. H. XII 56) Megarenser (Cram. Anecd. Ox. III 193). Findelhäuser (Fr. Dernburg, Russische Leute, Berlin 1885 S. 160 ff.) gab es im Altertum nicht; die Alten betrachteten eben die ganze Welt als Findelhaus.[4])

Bestätigte das Fest des Herdumgangs die physische Existenz, so das zweite oder Hauptfest, das am 10. Tage nach der Geburt mit Opfer, *γενέθλιαι δόσεις* und Festmahl gefeiert wurde (*τὴν δεκάτην θύειν, ἑστιᾶν*, Dindorf zu Harpocr. II S. 209), die rechtlich-politische Existenz des Kindes insofern als demselben sein Name gegeben (*θέσθαι τοὔνομα*) und die *γνησιότης* des Kindes dadurch vom Vater vor den geladenen Gästen bekundet wurde. An dem indogermanischen Brauch der Einnamigkeit hielt Griechenland im wesentlichen fest, obwohl die verwickelteren Verhältnisse des sozialen Lebens die Unzulänglichkeit desselben, wenigstens seit der Zeit der Bekanntschaft mit dem römischen Namensystem, erkennen liessen (Pausan. VII 7, 4). Dass der erstgeborene Sohn in der Regel den Namen des Grossvaters, die Tochter den der Grossmutter erhielt, beruhte neben der Pietät wohl auch auf der Wahrnehmung, dass die Eigenschaften der Grosseltern in denen der Enkelkinder wiederkehren;[5]) sonst waltete in der

1) Über *ἀμφιδρόμια* Pauly RE. s. v.; Daremb. u. Saglio I 238; Hermann-Blümner S. 281 Anm. 4 u. 5; Ussing S. 27 ff.

2) In Theben war die Aussetzung verboten und nur dem Armen der Verkauf des Kindes gestattet Ael. V. H. 2, 7.

3) Busolt oben S. 88. Milde, sicherlich der Wirklichkeit nicht entsprechende Deutung bei E. Curtius, Gr. Gesch. I[6] S. 182.

4) Über *ἔκθεσις, ἀπόθεσις, ἐγχυτρισμός* Schömann, Gr. Altert. I[3] S. 531; Hermann-Blümner S. 77; Lipsius bei Meier u. Schömann S. 528 Anm. 135; Ussing S. 18 ff.; Schück, Die Behandlung verlassener Kinder im Altertum und in der Zeit des Christentums, Abh. d. Schles. Ges. 1862 II; Becker, Die Behandlung verlassener Kinder im klass. Altertum, Frankfurt 1871.

5) Wenn W. Wackernagels Etymologie des deutschen Wortes Enkel (mhd. *énikel*, zweifache Deminutivbildung von ahd. *ano*, mhd. *ane*, *an* Grossvater, also kleiner Gross-

Namengebung die grösste, auch durch den Bau der griechischen Sprache unterstützte, Freiheit, die sich nur durch Rücksichten auf Verwandte, Freunde, Gastfreunde oder Götterkultus bestimmen liess.[1]) Übrigens galt es als Pflicht, den Namen, den man erhalten hatte, durch sein Leben hindurch zu behalten (L. Schmidt, Ethik II 146).

Die Feste des Herdumgangs und der Namengebung fielen auch (bei weniger Bemittelten) in eines zusammen, das dann wohl am liebsten am 7. Tage nach der Geburt gefeiert wurde; überhaupt wurde das erstere allmählich eine ehrwürdige Antiquität und verlor sich; in der nachklassischen Zeit feierte man nur das Fest der Namengebung, und zwar in der Regel am 7. Tag.[2])

Wie die Eheschliessung erst durch Einführung der Gattin in die Phratrie des Mannes den rechtsgültigen Abschluss erhielt, so das Fest der Namengebung durch Eintragung des Kindes in das Verzeichnis der Phratrie des Vaters, die am nächsten Apaturienfest vorzunehmen war, s. Busolt oben S. 145; Schäfer, Demosthenes und seine Zeit III Beilage 2.

Über eine alljährlich wiederkehrende Feier des Geburtstags, wie sie bei Persern und Römern üblich, schweigen die Schriftsteller der klassischen Zeit. Man hat sie erschlossen aus der Analogie der Feier des Geburtstags der Götter (vgl. Roschers Lex. I 427 ff.) und der *γενέσια* (Becker-Göll III 159. 160), besonders aus Corn. Timol. 5, 1. Unzweifelhaft tritt sie auf in der hellenistisch-römischen Zeit: der Geburtstag heisst nun speziell *ἡμέρα τινός;* Diog. Laert. 4, 17, Job. 3, 1 (LXX).[3])

Ausser der zu § 92 verzeichneten Litteratur vgl. H. Ploss, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker, 2. Aufl. I. Bd., Berlin 1881. — K. Wernicke, Lebenslauf eines Kindes in Sarkophagdarstellungen, Arch. Zeit. XLIII S. 209—223. — Derselbe, Die Kindheit des Zeus, ebenda S. 229—231. — M. Fränkel, Hermes als Kind, ebenda S. 151—153. — Tr. Kroner, Über die Pflege und Krankheiten der Kinder. Aus griechischen Quellen, Jahrb. f. Kinderheilkrankheiten X. 3. 4 XI 1. 2. 3.

94. Jedes wohlhabende Haus hielt sich eine Kindeswärterin (*τροφός*), die wohl auch die Stelle einer Stillamme vertrat (*τίτθη, τιθήνη*). Sie war fast ausschliesslich eine Sklavin, höchst selten eine verarmte Bürgerin.[4])

vater, Grossvater im Kleinen) richtig ist, so drückt die deutsche Sprache schon in diesem Wort jene Wahrnehmung aus: doch vgl. Weigand, Deutsches Wörterb. s. v. Enkel.

[1]) Über die volle bürgerliche Bezeichnung durch Hinzufügung des Vaternamens und der Heimat s. Busolt oben S. 24; Hinrichs Hdb. I 435; Reinach, Manuel I 253 Anm.; über die Bedeutung der Patronymika in der klassischen Zeit Ussing S. 31; über die Standesangabe der Ärzte, Schauspieler, Wäscher Köhler, Mitt. d. deutsch. Inst. X, 1 (Schluss). Über die Spitznamen, welche die spottenden Athener zu geben pflegten, L. Grasberger, Über die Griech. Stichnamen, 2. Aufl., Würzburg 1883; O. Kähler, Philol. Rundsch. V 30 ff.; Folkard, *The antiquity of surnams, The Antiquari* 1886 März.

[2]) Arist. Hist. An. VII 12; Harpocr. s. v. *ἑβδομευέσθαι*. Die konfundierende Erklärung des Hesychius oder seiner Quellen von dem poetischen (von einem Komiker herrührenden?) *ἦμαρ δρομιάμφιον* deutet darauf hin, dass der altklassische Brauch der Amphidromien aus dem Leben verschwunden war.

[3]) Vgl. Petersen, Geburtstagsfeier bei den Griechen, bes. Abdr. aus d. II. Suppl. d. Jahrbb. f. kl. Ph., Leipzig 1858; K. Fr. Hermann, G.A. § 48, 6, wozu Stark zu vgl.; Göll bei Becker II 25; E. Curtius, Altert. und Gegenw., II 15 ff.; Hermann-Blümner S. 286, 2; Schmid, Gesch. der Erz. I 186 sieht in der wiederkehrenden Geburtstagsfeier eine Wiederholung der Amphidromien. Über die *λόγοι γενεθλιακοί* der Schönredner s. Volkmann, Rhet. d. Gr. u. Röm. S. 356. Über eine monatliche Geburtstagsfeier s. Dittenberger, *Sylloge Inscr. Gr.* II S. 356 Anm. 16.

[4]) Die Grabschriften bei Kumanudis, *Ἀττικῆς Ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι*, weisen keine

Konnte das Kind festere Nahrung als Milch zu sich nehmen, so fütterte es die Wärterin mit breiiger, stark mit Honig versetzter Speise oder kaute die Speise vor (ψωμίζειν, vgl. Galen. XV 395, 3). Dem müden und unruhigen Kind sang sie ein Schlummerlied (βαυκάλημα, καταβαυκάλησις, nachklass. Ausdrücke) vor (Simonid. frg. 37, 5 ff., Theocr. Id. 24, 6 ff.). Dem heranwachsenden Kinde erzählte sie mythologische Szenen, Fabeln (Strabo I 8, 2), insbesondere Tiergeschichten (οὕτω ποτ' ἦν μῦς καὶ γαλῆ Aristoph. Vesp. 1182), aber auch Gespenstergeschichten.[1]) Gegen Ungezogenheiten wurde die Sandale, ein beliebtes Hausmittel (mitunter auch von Ehemännern gekostet), angewendet. Die zärtliche Sorgfalt der τροφός begründete ein inniges Verhältnis zwischen ihr und dem Zögling, das nicht nur das Leben hindurch bestand, sondern auch über den Tod hinausreichte, indem der dankbare Zögling ihr ein Grabmal mit pietätsvoller Inschrift widmete. Im übrigen führte die Mutter die Oberaufsicht und sah in den Zeiten vor dem peloponnesischen Krieg darauf, dass das Kind weder in Nahrung noch Kleidung verzärtelt würde.

95. War das Kind fähig zu spielen, so fehlte es nicht an Spielzeug und Spielarten, welche die reiche Phantasie und der Erfindungsgeist der Hellenen, Gross und Klein, im Laufe der Zeit in grosser Mannigfaltigkeit geschaffen hatte (Poll. 9, 94—130: ὀνόματα παιδιῶν). Die Spiele der fröhlichen Kinderwelt bleiben sich bei allen Kulturvölkern und zu allen Zeiten im wesentlichen gleich, mögen sie Einzel- oder Gesellschaftsspiele, mögen sie Nachahmungen der ernsten Thätigkeit oder der Kurzweil der Erwachsenen sein. So erinnern, abgesehen von den Dingen, mit denen man die Kleinsten unterhielt oder sich unterhalten liess, wie z. B. dem κρόταλον (Ἀρχύτου πλαταγή Arist. Pol. VIII 6, 1), die Puppen der Mädchen, κόραι, πλαγγόνες,[2]) mit Kindertischen (Löschcke, Arch. Z. 1884 S. 96 Anm.) und Kochgeschirr, die Häuschen, Nachen (G. Krüger, Charon u. Thanatos, Berlin 1866), das Reiten auf Stecken (ἐν καλάμῳ), das Fahren in Wägelchen, wohl auch mit Hunden oder Böcken bespannt (Fränkel, Jahrb. d. k. Inst. I 131 nr. 40), das Steigenlassen von Drachen, die Strick- und Brettschaukel (αἰώρα, πέταυρον), das Ballen (σφαῖρα), das Treiben des Kreisels (στρόμβος, στρόβιλος, ῥόμβος, κῶνος), das Schlagen des Reifs (τροχός, κρίκος) und vieles

attische Bürgerin als Amme auf; eine einzige, nr. 1349, die Tochter eines Isotelen als τίτθη, sonst sind es ξέναι; z. B. nr. 1908 Φάνιον Κορινθία, 1922 ἐκ Πελοποννήσου; vgl. Reinach, Manuel II 219. Lakonerinnen wegen ihres Geschicks als Ammen in Athen gesucht, Plut. Lyc. 16.

[1]) Das Unpädagogische vieler γραῶν, τιτθῶν μῦθοι erregte die Aufmerksamkeit eines Plato (Rep. II p. 376 E ff.), Aristoteles (Polit. VII 15, 5), weiterhin des Chrysippus (Quintil. I 1, 16; Plut. de Stoic. repugn. 15), Plutarch und anderer Philosophen. Die (meist weiblichen) Gespenster und Spukgestalten (μορμολύκεια, von Μορμώ, Μορμών) hatten je nach den Landschaften verschiedene Namen; bei den Lesbiern raubt Γελλώ die Kinder (Roschers Lex. I 1610), anderswo steckt nach Roschers Erklärung (Lex. I 211) Ἀκκώ (Ἀλφιτώ) die Kinder in einen Schlauch oder Sack; Λάμια ist nach Menschenfleisch lüstern; Ἔμπουσα ist eine nächtliche Spukgestalt, die allerlei Gestalten annimmt (Roschers Lex. I 1243), Γοργώ hat ein Entsetzen erregendes Antlitz; Ἐφιάλτης ist vergleichbar dem lat. Incubus und der deutschen Alpe (Roschers Lex. I 1281) u. s. w.; Hermann-Blümner S. 290, 3—7; Becker-Göll II 42 ff.; Ussing S. 51.

[2]) Meist aus bemaltem Thon oder Wachs und unbeweglich, doch fehlte es nicht an Puppen und Figuren mit beweglichen Gliedern. Heydemann, Bull. d. Inst. d. corr. arch. 1868 S. 38, Griech. Vasenb., Berlin 1870 Taf. 12; G. Wolff, Philol. Anz. IV 144 II 580.

andere derartige an die heutigen Kinderspiele, ebenso die Fang- und Versteckspiele (χαλκῆ μυῖα Poll. IX 123, ἀποδιδρασκίνδα; κρυπτίνδα, μυίνδα),[1] die mehr turnerischen Übungen des Seilziehens (ἑλκυστίνδα, διελκυστίνδα), des wechselseitigen Aufhuckens (ἐφεδρισμός, das Aufhucken auch als Strafe oder Zeichen des Besiegtseins), des Pfahlspiels (κυνδαλισμός Poll. IX 120), der ἐποστρακισμός (Poll. IX 119), das Soldatenspiel (βασιλίνδα), das Scherbenspiel (ὀστρακίνδα, R. Förster, Rh. Mus. 30, 287. 288) u. s. w.; und wie die heutigen Kinder Sprüchlein singen und bestimmte Zurufe haben, ebenso war es bei den griechischen Kindern der Fall (ἔξεχ᾽ ὦ φίλ᾽ ἥλιε Poll. 124; beim Chelichelonenspiel der Mädchen Poll. 125; φίττα, σίττα 122 u. s. w.). Als mehr den griechischen Kindern eigentümlich heben wir hervor das Spielen mit Knöcheln, ἀστράγαλοι,[2] und den ἀσκωλιασμός, das Hüpfen oder Stehen mit einem Bein auf gefülltem, aber gefettetem Schlauch (Grasberger, Eos 1865 S. 329).

Hauptschrift: L. Grasberger, Erziehung und Unterricht I 1 S. 28—163. — Becq de Fouquières, *Les jeux des anciens. Description, origine, rapports avec la religion, l'histoire, les arts et les moeurs*, Paris 1869. — Becker-Göll II 33 ff. — Hermann-Blümner S. 291 ff. mit (litterarischen und monumentalen) Belegen. — Blümner, Leben und Sitten I 102 ff. (mit bildlichen Darstellungen). — Ussing S. 58 64. — Schmid I 190—193. — Th. Schreiber, Kulturhistor. Bilderatlas S. 9 mit den betreffenden Tafeln.

96. Bis zum 7. Lebensjahr wurden Knaben und Mädchen gemeinschaftlich unter der Aufsicht der Mutter im Hause aufgezogen, von da trat eine Trennung ein. Die Mädchen verlebten, wenigstens in Athen, ihre Jugendjahre in strenger Abgeschiedenheit von der Aussenwelt. Unterrichtsanstalten zu besuchen oder auch einen Hauslehrer zu nehmen, wäre gegen alle Begriffe von Sittsamkeit gewesen. Nur in Sparta gab es Mädchen-Turnschulen, und dergleichen müssen auch an den Orten bestanden haben, von wo uns gymnische Jungfrauenagone gemeldet werden, wie z. B. in Elis (Bötticher S. 96), Kyrene, Chios (vgl. Grasberger III 506). Ob die Mädchen im Lesen und Schreiben unterrichtet wurden, hing vom Bildungsgrad und der Geschicklichkeit der Mutter oder auch der τροφός ab;[3] darum waren litterarisch gebildete Frauen in jenen Zeiten eine Seltenheit (Hermann-Blümner S. 74 Anm. 2). Dagegen wurden die Mädchen um so mehr zu den weiblichen Arbeiten, Kunstfertigkeiten und Tugenden angehalten. Das Haus verliessen sie nur selten, meist aus Anlass religiöser Feste, sei es zum Anschauen, sei es zur Mitbeteiligung, und so war es der Kultus, der die Familien, wenigstens die vornehmeren, nach wie vor zur musisch-orchestischen Ausbildung der Mädchen veranlasste und in dieser Periode durch die Aufführungen vollendet schöner Dramen eine allgemeine Bildung derselben ermöglichte.

[1]) Über die Adverbia auf ινδα E. A. Schmidt, Höfers Ztschr. I 264 ff.; Frohwein, Curtius Studien z. Gr. u. Lat. Gr. I 129 ff.

[2]) Über das bei Knaben und Mädchen so beliebte Knöchelspiel Schol. Aesch. Tim. § 59; Sauppe, Philolog. 1856 S. 36 ff.; Vömel, Philol. 1858 S. 309; Ἐφημ. ἀρχ. 1883 S. 230; Blümner in Baum. Denkm. I 141 ff.; Bolle, Das Knöchelspiel bei den Alten, Wismar 1886; R. C. Seaton, *The astragalizontes of Polycletus, The classic. Review* I 170.

[3]) Vgl. Schömann, Altert. I 543; Grasberger III 508; Pöhlmann, Philol. Anz. XII 545; Göll bei Becker II 75. Hetären, die sich durch höhere Bildung auszeichneten (§ 87), kamen aus Gegenden, in denen die musischen Künste auch beim weiblichen Geschlechte eifrig gepflegt wurden, Grasberger S. 303 ff.

Ungleich mehr Sorgfalt wurde auf die Erziehung und Ausbildung der Knaben (*παιδεία, ἀγωγή;* vgl. Galen IV 801, 7) verwendet, die in Sparta, teilweise in Kreta (Busolt S. 100), Pflicht des Staates, anderswo Pflicht des Vaters war.[1]) Im Vordergrund stand immer noch als Bildungszweck die staatsbürgerliche *ἀρετή* (s. Busolt oben S. 3): in dem Knaben sollten alle die ethischen, geistigen und körperlichen Eigenschaften ausgebildet werden, die ihn befähigten, ein tüchtiger Staatsbürger zu werden. Der Staat verlangte als wesentlichste staatsbürgerliche Eigenschaft nicht Vielwisserei, sondern die selbstverleugnende Unterordnung des Einzelnen unter das Staatsganze, unter die positiven Gesetze des Staates wie unter die allgemeinen Gebote der Sitte.[2]) Daher galt es vor allem zur Ehrfurcht[3]) und Gehorsam, zur *εὐσέβεια* und *σωφροσύνη*[4]) zu erziehen. Dieser Zweck wurde zu erreichen gesucht durch Zuchtmittel, welche das Schlimme verhüteten oder bestraften. Der herrschende Grundsatz: „Der Knabe solle sich nie und nirgends unbewacht wissen," führte zum Beigeben eines *παιδαγωγός* oder da, wo der Staat die Erziehung leitete, wie z. B. in Sparta und Kreta, zur Aufstellung besonderer Behörden (*παιδονόμοι*, s. Gilbert, Gr. Staatsalt. I 67. II 222).[5]) Der Pädagog, der den Knaben schon vor dem 7. Jahr empfing und bis zum Eintritt ins Ephebenalter behielt, ein Sklave (also häufig barbarischer Herkunft), hatte den Knaben in die Schule zu geleiten und wieder nach Hause zu führen, nicht nur in der Eigenschaft eines Bedienten, der dem Knaben das Schulzeug nachträgt, sondern hauptsächlich als Zuchtmeister, der auf *εὐκοσμία*, Bewahrung des inneren und äusseren *decorum*, zu sehen hat, daher er auch im Schullokal, ebenso wie in der Palästra bleibt. Wie in der Schule und auf der Strasse, so hatte er auch im Hause für den Anstand des Knaben beim Essen, im Gehen und Sitzen, in der Kleidung zu sorgen, auch unter Anwendung des Züchtigungsrechtes;[6]) Unterricht in den *γράμματα*, selbst in den Elementen, verlangte man nicht von ihm.

[1]) Die Richtigkeit der Plutarchischen Angabe (Sol. c. 22, 1), wornach ein Solonisches Gesetz dem Vater, der seinen Sohn nicht zum Erlernen einer *τέχνη* angehalten, keinen Anspruch auf *θρέπτρα* machen liess, bezweifelt L. Schmidt, Ethik II 140. Vgl. übrigens Busolt oben S. 18; Grasberger III 558.

[2]) Während man in Sparta dies mit Aufgebot aller staatlichen Mittel bis zur Vernichtung der individuellen Eigentümlichkeiten zu erreichen suchte (*Σπάρτη δαμασίμβροτος* Simonid. bei Plut. Agesil. 1, 2), herrschte in Athen eine glückliche Mischung der individuellen Freiheit in der Ausbildung und der Fügung unter den Staatszweck. Remacly, Über die Erziehung für den Staatsdienst bei den Athenern, Bonn 1864; A. Bonvicini, *Sulla educazione dei Greci*, Vicenza 1864. Den Begriff *ἀρετή* (selten mit „Tugend" wiederzugeben) entwickelt Schmidt I 295—301. Von einem besondern Religionsunterricht wusste weder das griechische noch römische Altertum etwas; den Ritus des Opferns und Betens lernte der Grieche am Haus-, Geschlechter- u. Staatsgottesdienst, die Anschauung von den Göttern gewann er mehr in und durch den Kultus als durch Belehrungen; den Alten kam es überhaupt weniger auf Belehrung über die Götter als auf Verkehr mit den Göttern in Gebet und Opfer an. In späterer Zeit ersetzte die Philosophie den Religionsunterricht.

[3]) Göthe im Wilhelm Meister: „Der von der Erziehung hervorzubringende Grundzustand unserer Seele ist die Ehrfurcht."

[4]) Über diese ethischen Begriffe, von denen *εὐσέβεια* auch die (in Athen bei der Beamtendokimasie berücksichtigte) Pietät gegen die Eltern in sich fasste, vgl. Nägelsbach, Nachhom. Theol. S. 191—227, S. 227—318; Schmidt, Ethik I 304—306. 309—312.

[5]) Über die aus späteren Inschriften bekannten *παιδονόμοι* und *γυμνασίαρχοι* in Teos, Sestos u. s. w. s. Gilbert II 337 ff.

[6]) Hermann-Blümner S. 308 ff.; Becker-Göll II 46 ff. (beide mit litterarischen und

Das Zuchtmittel der Strafe bestand in *νουθετήσεις* (*ἀπειλαί*) und in körperlichen Züchtigungen, die von Seiten der Eltern und Lehrer mittelst Ruten, Stock und Peitsche reichlich und derb bemessen waren.[1]) (Ob Freiheitsstrafen üblich?)

Aber durch die Mittel der Überwachung und Züchtigung würde der Zweck der ethischen Jugenderziehung nicht erreicht worden sein, wenn sich nicht die positiven Mittel der Gewöhnung an das für gut und national Gehaltene und des Hegens und Pflegens der jugendlichen *αἰδώς* hinzugesellt hätten. Was dem griechischen Volk im Lauf seiner Kulturentwicklung leitende Norm, wenn auch unbewusst, in der Erziehung war, dass der innere Mensch das was er ist, durch Gewöhnung wird, sprachen Plato und Aristoteles deutlich aus.[2]) Auf die sittliche Gewöhnung legten die Griechen der Blütezeit das grösste Gewicht, nicht minder auf die Förderung der dem griechischen Knaben als Gegengewicht gegen die *πλεῖσται ἐπιθυμίαι* (Isocr. Areop. 43) beigegebenen und sich in fast mädchenhafter Schüchternheit äussernden[3]) sittlichen Scheu, die durch gute Vorbilder wie durch Belobung und Belohnung zur „*φόβος τῶν ἐλευθέρων*" Aristot. Pol. VII 11, 2 entwickelt werden sollte.[4]) Hiezu dienten auch die musischen Erziehungsmittel, die sich mit den gymnastischen zur Erzielung der Mannestrefflichkeit (*ἀρετή*) harmonisch verbanden.

97. Der erste Unterricht, den der siebenjährige Knabe ausser Haus empfing, war — wenigstens dem historischen Rechte nach — der g y m n a s t i s c h e;[5]) das Unterrichtslokal, seinem Hauptbestandteile nach ein freier, abgemarkter Platz, wo man ein *ἡλιωμένος* (opp. *ἐσκιατραφηκώς*) werden sollte, nicht das Gymnasium, sondern die Palästra,[6]) der Turnlehrer, *παιδοτρίβης* (Aristoph. Nubb. 973), ein Privatlehrer, den die Eltern der Knaben zu honorieren hatten. Sein Lehrgegenstand musste durch den Jahrhunderte langen Betrieb in den Zeiten nach den Perserkriegen in methodischer Hinsicht sehr ausgebildet sein; namentlich war dies bei dem Hauptzweig desselben, wornach Ort und Schule den Namen hatte, dem R i n g e n, *πάλη* (*παλαίειν*), so sehr der Fall, dass die Grenzlinie zwischen der den Zwecken der allgemeinen körperlichen Ausbildung entsprechenden

monumentalen Nachweisungen); Ussing S. 66—74.

[1]) Grasberger II 92—104; Hermann-Blümner S. 307 ff.; G. Kehr, Die Schuldisziplin im Altertum, Pädagogische Blätter XIII 3.

[2]) Plat. Legg. p. 792 E *κυριώτατον ἐμφύεται πᾶσι τότε* (in der zarten Jugend) *τὸ πᾶν ἦθος διὰ ἔθος*; Aristot. Nic. Eth. II 1; Pol. VIII 3, 2 *πρότερον τοῖς ἔθεσιν ἢ τῷ λόγῳ παιδευτέον*. Vgl. Schmid, Gesch. der Erziehung I 197.

[3]) Isocr. Areop. 48; Schmidt, Ethik II 421 ff.; Schmid I 221 ff.

[4]) Vgl. Classen zu Thuc. II 37, 3: *τὰ δημόσια διὰ δέος μάλιστα οὐ παρανομοῦμεν τῶν τε ἀεὶ ἐν ἀρχῇ ὄντων ἀκροάσει καὶ τῶν νόμων*. Über das auch in die Erziehung hineingetragene agonistische Element s. die interessante Abhandlung von Marsen, Die griechische Schule in Beziehung auf Lehren und Lernen in Genossenschaft, Rendsburg, 1865.

[5]) Plato Legg. p. 794 C will jedenfalls mit den körperlichen Übungen begonnen wissen. Zu seiner Zeit aber lernten die Knaben je nach dem Belieben ihres Vaters zuerst die *γράμματα*, dann *τὰ ἐν παλαίστρᾳ* oder beides zu gleicher Zeit; Ussing S. 83.

[6]) Über den Unterschied des *γυμνάσιον* von *παλαίστρα* Göll zu Becker II 239 ff.; Grasberger I 245 ff.; Hermann-Blümner S. 339. Die Palästren hatten besondere Namen, sei es nach dem des Besitzers oder nach dem des Erbauers; Hermann-Blümner S. 339. Über die Lage der von Plat. Charmid. p. 153 A. erwähnten *παλαίστρα Ταυρέου* s. Woch. f. kl. Philol. II 763.

Fertigkeit und der Virtuosität, die nur dem Athleten und Agonisten zukam, schliesslich schwer zu ziehen war (Über die verschiedenen σχήματα GRASBERGER I 349—368 III 177 ff.). Kraft vereinigt mit körperlicher Gewandtheit (ἐξείλησις) und Geistesgegenwart, List und Verschlagenheit war das Resultat der Übungen im Ringkampf. Man unterschied πάλη ὀρθή von ἀλίνδησις (κύλισις). Im ersten Fall stand man aufrecht und suchte den Gegner (durch Aufheben vom Boden) zu Boden zu werfen (im förmlichen Ringkampf entschied erst das τριάζειν den Sieg, TEUFFEL und KOCK zu Aristoph. Nubb. 126). Bei der andern Art legte man sich auf den niedergeworfenen Gegner und setzte liegend und sich wälzend den Kampf fort, bis einer sich erschöpft fühlte.[1]) In allen Arten des Ringkampfes war List erlaubt, wie das ὑποσκελίζειν; dass λυγίζειν, τραχηλίζειν, ἄγχειν oder ἐκκλᾶν τὸν δάκτυλον im Elementarunterricht angewendet werden durfte, ist schwer glaublich. Die Ringenden waren, wie dies auch bei anderen Übungen der Fall war, nackt — Nacktheit galt als Abhärtungsmittel gegen die Einflüsse der Witterung zu jeder Jahreszeit — und salbten sich mit Öl aus ihrer λήκυθος. Nach beendigter Übung reinigten sie den Körper mittelst der στλεγγίς vom Schweiss, Öl und Staub (γλοιός) und nahmen ein stärkendes Bad, daher die Palästren gerne in der Nähe eines Flusses angelegt waren, worin die Knaben zugleich im Schwimmen sich übten. Die nächst wichtige Übung war δρόμος, der Lauf, so eingerichtet, dass man dadurch in den Stand gesetzt wurde, sich früher oder später an den verschiedenen Arten des Wettlaufes bei den Spielen (δρόμος schlechthin oder στάδιον, δίαυλος, ὁπλίτης δρόμος, ἐφίππιος δρόμος) zu beteiligen. — ἅλμα, hauptsächlich Weitsprung (πηδῆσαι), doch auch Höhensprung (ἀναθορεῖν), wurde von den vorgerückteren Schülern — der Turnlehrer pflegte 2—3 Kurse nach Altersstufen (ἡλικίαι) zu machen — mittelst ἁλτῆρες zur Erhöhung der Schwungkraft ausgeführt.[2]) — Unter den Wurfübungen galt als besonders muskelstärkend die δισκοβολία,[3]) daneben das Speerwerfen, ἀκοντισμός.[4]) Die fünf Übungen: πάλη, δρόμος, ἅλμα, δισκοβολία, ἀκοντισμός, wurden in den Gymnasien von den Epheben eifrig fortgesetzt und waren Gegenstand der Agonistik bei den Festspielen. Ob diese fünf Arten zusammen das πένταθλον bildeten, ist ebenso kontrovers wie die Frage über die Reihenfolge dieser Kampfarten.[5])

[1]) Durften die älteren Knaben bei der ἀλίνδησις auch mit Fäusten aufeinander schlagen, so war dies eine Art παγκράτιον; vgl. DURIS bei Plut. Eumen. 1: παγκράτια μειρακίων καὶ παλαίσματα παίδων.

[2]) Über die antiken Hanteln, ursprünglich halbovalförmig (σφαιροειδεῖς), dann auch kolbenförmig (μακροί), wornach die modernen Hanteln geformt wurden, aus Metall (die in Olympia gefundenen aus grünem Stein) vgl. WASSMANNSDORFF, Gypsabgüsse althellenischer Halteres und ein Wort über des Phayllos Hantelsprung, Monatsschr. f. Turnwesen IV 10; H. MARQUARDT, Über den Sprung der Alten mit den Halteren, ebenda IV 3 S. 129 ff.; BÖTTICHER, Olympia S. 108 ff.

[3]) Das durchschnittliche Gewicht des Diskos berechnet C. SCHÄFER, Philol. Anz. XIV 226, auf 2 kgr, den Durchmesser auf 21 cm.

[4]) Der Speer, ἀκόντιον, hatte auch eine Schleife, ἀγκύλη, die in der Mitte desselben angebracht war, worauf das Epitheton zu ἀκόντιον, nämlich μεσάγκυλον, führt; vergl. SCHÄFER l. l. S. 227; WASSMANNSDORFF, Monatsschr. f. Turnw. V 2; F. VALLETTI, *L'educazione fisica e le gare del pentatlon nell' antica Grecia, Archivio di pedagogia* X 2.

[5]) Vgl. PINDER, Über den Fünfkampf der Hellenen, Berlin 1867; GRASBERGER III 183 ff.; P. GARDNER, *The Pentathlon of the Greeks, Journ. of hell. stud.* I 210—224; E. MYERS, *The Pentathlon,* ebenda II 217—221; A. E. J. HOLWERDA, Olympische

Vorbereitender Natur waren der ἀκροχειρισμός, eine Übung, bei der man sich nicht mit den Armen umfasste, sondern mit den Händen aus einer bestimmten στάσις wegzudrängen oder hinzuwerfen suchte;[1] die σκιαμαχία, das Scheinfechten,[2] und die Strecküburgen, sowie die verschiedenen Spiele, welche die Behendigkeit und körperliche Stärke fördern helfen, Ballspiel, διελκυστίνδα u. dgl.[3])

Der Faustkampf, πυγμή, mit ledernen mit Nägeln oder Bleikugeln versehenen Riemen, womit man das Gesicht des Gegners verstümmeln konnte, war ebenso wie die damit verbundene ἀλίνδησις (παγκράτιον) nur Sache der Athleten und keine Übung in den Gymnasien, geschweige in den Palästren der Knaben. Denn der Zweck der Leibesübungen freigeborener Knaben war wahrlich nicht, schulgerechte Athleten heranzubilden, sondern ῥώμη und ὑγίεια des Körpers als des Organs der Seele zu erzeugen und zu erhalten, in der Seele aber ἀνδρεία und σωφροσύνη als Bestandteile der ἀρετὴ πολιτική zu erwecken. Zur vollen Würdigung der hellenischen Knabenübungen gehört die Erwägung, dass nicht nur bei den Spartanern, sondern auch bei den übrigen Griechen, wenn auch nicht in gleich hohem Masse, mit der Gymnastik eine Art Asketik sich verband: es galt durch Schmerzen, Entbehrungen und Entsagungen die Herrschaft des Geistes über den Körper zu erlangen, ebenso wie die Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaften (Senec. de ira II 14, 3). — Das Hermesfest, Ἑρμαῖα, wozu die Väter der Knaben beisteuerten, bot den Knaben Gelegenheit, alljährlich der versammelten πόλις zu zeigen, wie weit sie es in ihren Übungen gebracht hätten (Plat. Charm. p. 206 D. E); ausserdem die ἀγῶνες παίδων an den lokalen und allgemeinen Festen und Spielen Griechenlands mit den entsprechenden Preisen der Sieger (Grasberger III 328 ff.).

Grasberger Bd. I 1. u. III. — J. Bintz, Die Gymnastik der Hellenen, Gütersloh 1878. — Hermann-Blümner S. 341 mit Angabe der älteren Litteratur. — Guhl u. Koner S. 275 ff. — Blümner in Baum. Denkm. I 611 ff. — Schmid, Gesch der Erz. I 204 ff. — Ussing S. 89 ff. — A. Bötticher, Olympia S. 91 ff. — F. Valletti, *La ginnastica in Grecia*, Palermo 1882 (*con XVI incis. illustrative*). — N. Pyrgos, Ἡ γυμναστικὴ ἀπὸ τῶν ἀρχαιοτάτων χρόνων μέχρι σήμερον, Hestia 355. 358. — Polke, *Artis gymnicae quae fuerit origo atque indoles apud Graecos*, Gleiwitz 1851. — Münscher, Vergleichung des deutschen Turnens mit der griechischen Gymnastik, Guben 1863 (Festrede). — Löbker, Charakter und Bestimmung der Gymnastik in Athen, Münster 1864. — A. Häffell, Über das Verhältnis des modernen Turnens zur hellenischen Gymnastik, Darmstadt 1865. — J. Küppers, Der Apoxyomenos des Lysippus und die griechische Palästra, Berlin 1874. — Anderes oben § 81 a. E. u. bei Böckh-Klussmann, Encyklop. S. 426. — Blümner, Leben und Sitten der Griechen II 94 mit vielen Abbildungen.

98. Die musische Ausbildung des Knaben umfasste γράμματα und μουσική im engeren Sinn, während μουσική im weiteren Sinn die γράμματα in sich schloss (Xenoph. Rp. Lac. 2, 1, Plat. Prot. p. 325 D ff.). Um

Studien III. Zum Pentathlon, Arch. Z. 1881 S. 205–215; H. Marquardt, Zum Pentathlon der Hellenen, Güstrow 1886; Blümner, Fünfkampf, in Baum. Denkm. I 572 ff.

[1]) Vgl. Waldstein, *Cambridge Philol. Society* 1882. 9. Febr. (Berl. Philol. Woch. 1882 S. 381); Ruhnken zu Tim. Lex. p. 19 ἀκροχειρίζεσθαι; Schmid versteht (Gesch. d. Erz. I 208) unter ἀκροχειρισμός wunderlicherweise das „Fingerzerbrechen".

[2]) Vornehme Knaben erhielten auch vor der Ephebenzeit förmlichen Unterricht im Waffengebrauch und in der militärischen Taktik, Bauer oben S. 270. Vgl. Plat. Rp. p. 467 E. Vasenbilder von παῖδες κελητίζοντες bei Grasberger III 237 ff.

[3]) F. Valletti, *I giuochi e gli esercizî ginnastici nell' antica Grecia, Archivio di pedagogia* X 3 (Palermo 1881).

γράμματα, d. h. Lesen und Schreiben zu lernen, besuchte der Knabe die Schule des γραμματιστής (Poll. 4, 18). Im Leseunterricht lernte der Knabe zuerst die ὀνόματα, τύποι und δυνάμεις der Buchstaben (στοιχεῖα) kennen, hierauf die συλλαβαί, endlich die λέξεις;[1] im ersten Schreibunterricht schrieb der Lehrer vor und liess die Schüler nachmalen, er zog die Linien, innerhalb deren sie die Buchstaben zu schreiben hatten (Plat. Prot. p. 325 D), und führte ihnen die Hand, dann diktierte und korrigierte er das Niedergeschriebene.[2] Zum Schreiben dienten die mit Wachs überzogenen Holztafeln (πυξία), worauf die Buchstaben mittelst Griffels (γραφίς, γραφίδιον, γραφεῖον, aber nicht στῦλος) eingekritzt wurden (χαράσσειν, χαρακτῆρες); die weiter Vorgeschrittenen lernten auf Papyros mit κάλαμος schreiben (Nachweise bei Hermann-Blümner S. 315). Die Tinte, μέλαν, war eine Art Tusche, daher Dem. cor. 258 τὸ μέλαν τρίβειν (O. Jahn, Persius S. 145 ff.; Blümner, Technol. I 326). Wie sichs der Grieche beim Schreiben möglichst unbequem machte, so hatte auch der Schulknabe keinen Tisch zur Unterlage, sondern nur sein gebogenes Knie. In den Schullokalen gab es nur βάθρα; in den Schulen unter freiem Himmel kaum diese. — Als Lesestoff dienten epische und didaktische Dichtungen, insbesondere Ilias und Odyssee, Hesiods Werke und Tage, die Sittensprüche des Theognis, welche Dichtungen zugleich als vorzügliches geistiges und ethisches Bildungsmittel von den Knaben auswendig gelernt wurden. Auf Pflege des Gedächtnisses der Knaben wurde viel gehalten. Doch geschah das Auswendiglernen weniger zu Hause als in der Schule selbst durch wiederholtes Vor- und Nachsprechen (ἀποστοματίζειν, Ruhnken zum Lex. Tim. s. v.), was sehr leicht von statten ging, da die griechischen, insbesondere athenischen Kinder εὐμνήμονες waren, so dass nicht wenige die ganze Ilias und Odyssee auswendig wussten (Xen. Symp. 3, 5). So erhielten die Elementarschüler in den epischen Dichtungen, die sie sich aneigneten, eine Mitgabe für das Leben.[3] Wer im Lesen und Schreiben geschult war, hiess in der klassischen Zeit γραμματικός (Xen. Mem. IV 2, 20); Gegensatz: ἀγράμματος.

M. Moser, *De puerili apud veteres Graecos et Romanos institutione*, Sorau 1856. — Grasberger II 254 ff. — Becker-Göll II 64 ff. — Hermann-Blümner S. 313 ff. — Schmid I 227 ff. — Ussing S. 106 ff. — J. Bloch, Von der Elementarschule und dem Erziehungswesen des Altertums, Monatsbl. f. d. Judentum IV, 1. 2.

Der Unterricht in der Musik, zu welchem der Knabe einige Jahre später, jedoch längstens im 13. Lebensjahr (Plat. Legg. p. 809 E) gelangte, umfasste in Athen hauptsächlich Saitenspiel und Gesang, gelehrt von κιθαριστής, κίθαρισις, beides unzertrennlich verbunden.[4] Das Saiteninstru-

[1]) Dionys. Hal. de comp. verb. 25 p. 414. 415 Sch. (de adm. vi in Dem. 52); über die aus der γραμματικὴ τραγῳδία des Kallias (400 a. Chr.) erkennbare Buchstabiermethode Welcker, Kl. Schrift I 371—391; O. Hense, Rh. Mus. 31 S. 582; Grasberger II 263 ff.; über ähnliche Buchstabierübungen auf Monumenten denselben S. 266, Ussing S. 108 Anm.

[2]) Michaelis, Attischer Schulunterricht auf einer Schale des Duris, Arch. Z. 1873 S. 2 ff.; Grasberger II 304 ff.

[3]) Strabo I 2, 3: οἱ παλαιοὶ φιλοσοφίαν τινὰ λέγουσι πρώτην τὴν ποιητικήν, εἰσάγουσαν εἰς τὸν βίον ἡμᾶς ἐκ νέων καὶ διδάσκουσαν ἤθη καὶ πάθη καὶ πράξεις μεθ' ἡδονῆς . . διὰ τοῦτο καὶ τοὺς παῖδας αἱ τῶν Ἑλλήνων πόλεις πρώτιστα διὰ τῆς ποιητικῆς παιδεύουσιν.

[4]) Nicht selten gab der nämliche Lehrer Unterricht im Lesen und Schreiben und in der Musik: Meineke, Fgm. Com. Gr. II 431; Kock zu Aristoph. Eqq. 188 u. CA. frg. I S. 262 nr. 17.

ment, dessen Spiel gelehrt wurde, war gewöhnlich die λύρα, doch auch die κιθάρα, wiewohl diese mit ihrem volleren und reicheren Ton mehr ein τεχνικὸν ὄργανον (Aristot. VIII 6, 5), d. h. ein Instrument für die Künstler, die festlich gekleideten κιθαρῳδοί, war, gespielt bei musikalischen Agonen und Festaufzügen.[1]) Neben Leierspiel war auch das Blasen des αὐλός in der Blütezeit Athens ein Unterrichtsgegenstand, wie aus der Duris-Schale (s. oben) deutlich hervorgeht, wenn auch bei den Ioniern und Attikern dieses Instrument sich keiner solchen Schätzung erfreute als bei den Boeotern.[2]) Der musikalische Unterricht des Knaben aber bezweckte wenn auch technische Fertigkeit, so doch nicht technische Virtuosität. Insbesondere sollte das Lyraspiel mit Gesang dazu dienen, die Stunden der Musse in würdiger Weise auszufüllen und die Freuden der Symposien zu veredeln. Der Hauptzweck aber des Musikunterrichtes war und blieb, wie in den vorangegangenen Zeiten (§ 91), die sittlich religiöse Einwirkung auf das Gemüt des Knaben, von welcher die grosse musikalische Autorität zu den Zeiten des Perikles, Damon von Oea, eine klare Erkenntnis hatte.[3]) Diese Einwirkung wurde noch ergänzt und verstärkt durch die mit der κιθάρισις verbundenen Aneignung des reichen Liederschatzes der lyrischen Dichter, unter denen Simonides sich einer besonderen Beliebtheit erfreute. Ausserdem führte der Unterricht des κιθαριστής tiefer als der des γραμματιστής in die Anfänge der Rythmik und Metrik und der προσῳδία, worunter nach antikem Begriff die Aussprache der Wörter nach τόνος, πνεῦμα und χρόνος zu verstehen (Christ, Metrik 2. Aufl. S. 8), ein und die Lektüre der Meliker gab noch reichlicheren Anlass zu sprachlichen Bemerkungen über Glossen und Dialektformen als die der Epiker und Didaktiker bei dem γραμματιστής (vgl. Blass Hdb. I 128), so dass auch hier das sprachliche Interesse des reiferen Knaben geweckt werden konnte.

Zu den regelmässigen Unterrichtsgegenständen gehörte in Athen das Tanzen in dieser Zeit nicht. Zu den Chören bei den verschiedenen festlichen Gelegenheiten wurden ausgewählte, nicht selten zwangsweise ausgehobene Knaben, ebenso wie Männer, von χοροδιδάσκαλος auf Kosten des Choregen eingeübt.[4]) Dagegen war in Sparta wie von jeher der Tanz, insbesondere der Kriegstanz (πυρρίχη), ein wesentliches Element der Jugendbildung, ebenso in Kreta.

C. v. Jan, Die griechischen Saiteninstrumente, Leipzig 1882. — Derselbe, Die Musikinstrumente der Griechen und Römer, Landsberg a. d. W. 1884. — P. Tannery, *L'education platonicienne*, *Rev. philosophique* 1880. 1881. — Grasberger II S. 350 ff. 383 ff. — S. Reinach, Manuel I 182 ff. II 205 ff. — Hermann-Blümner S. 317 ff. — Schmid I S. 234 ff. — Blümner, Leben u. Sitten d. alt. Griech. II 138 ff.

99. Ob ein Knabe alle 3 Arten des Elementarunterrichtes oder nur die eine oder andere oder gar keine durchmachte, hing von dem Willen und Vermögen der Eltern und von der Anschauung des Volksstammes, zu

[1]) Über den Unterschied der λύρα von κιθάρα H. Gleditsch, Hdb. II 618 mit Litteraturangaben; ebenso Hermann-Blümner S. 319 Anm. 4 u. 5.

[2]) Vgl. Kock CA. frg. I 370 nr. 2; 448 nr. 221; K. v. Jan in Baum. Denkm. I 553 ff.; Hermann-Blümner S. 318 Anm. 4.

[3]) Vgl. Duncker, Gesch. d. Alt. Neue Folge II 10 mit Belegen. Über den Zusammenhang der Musik mit der Ethik und Knabenpädagogik L. Schmidt, Ethik II 432.

[4]) Vgl. Schömann, Altert. I 486 ff.; Böckh-Fränkel, Staatsh. I 539 ff.; A. Müller, Bühnenalt. S. 358.

dem er gehörte, ab. In letzterer Beziehung betonten die Spartaner den gymnastischen und musikalisch-orchestischen Unterricht so sehr, dass sie die γράμματα nicht in ihre Staatspädagogik aufnahmen, sondern dem Belieben des Einzelnen überliessen, weshalb viele nicht lesen und schreiben konnten. Auch in Arkadien behauptete der musikalische Unterricht den Vorrang (Polyb. IV 20, 4), in Böotien die bis zum Virtuosentum gesteigerte Pflege der gymnastischen Künste neben dem musikalischen Unterricht. Doch erkannte man auch hier, besonders aber in Athen, wie in andern geistesverwandten Städten, die Notwendigkeit eines auch die γράμματα umfassenden allseitigen Schulunterrichts allzusehr an, als dass man die Kinder ἀγράμματοι, geschweige ἄφετοι, hätte aufwachsen lassen.[1] Bei einem solchen Geist dachte man nicht daran, staatlichen Schulzwang einzuführen.[2] Wie aber das Unterrichtenlassen (διδάσκεσθαι) jedem Griechen freistand, so auch das Unterrichtgeben (διδάσκειν). Letzteres folgte in Athen aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit; der Unterricht des Elementarlehrers galt, weil er bezahlt wurde, als ein Gewerbe. Freilich traf ihn auch die Missachtung, in welcher das Kleinhandwerk stand. Am niedrigsten in der allgemeinen Achtung standen die γραμματισταί, meist niederer Herkunft, Freigelassene, herabgekommene Bürger, die sich etwa als Gehilfen anderer Lehrer (ὑποδιδάσκαλοι) etwas Methodik aneigneten und dann selbständig schulmeisterten. Der Staat kümmerte sich nicht um theoretische und praktische Vorbildung der Lehrer und sorgte auch nicht für Lehrergehalte. So hing das Einkommen des Lehrers lediglich von der Schülerfrequenz ab.[3] Der Staat hatte allerdings das Aufsichtsrecht über die Schulen, aber die Aufsicht bestand nur in der Aufrechterhaltung der auf die allgemeine Sittlichkeit sich beziehenden polizeilichen Verfügungen, z. B. des Verbotes der Eröffnung der Schulen vor Sonnenaufgang und des Schliessens nach Sonnenuntergang, des Zuschauens Unbefugter (bei den Übungen in der Palästra) der Bestimmung des Schülermaximums u. dgl. (Äschin. Tim. 9 ff.), erstreckte sich also nicht auf den Fleiss des Lehrers, z. B. darauf, ob er zu den vielen, besondere Schulferien überflüssig machenden Festtagen und zu den Schulfesten (Ἑρμαῖα, Μουσεῖα Becker-Göll II 62) noch aus freien Stücken Ferientage hinzufügte oder überhaupt die Schüler förderte.[4]

[1]) In der herabgekommenen boeotischen Stadt Mykalessos waren mehrere διδασκαλεῖα, Thuc. VII 29, 5. Bezeichnend Ael. V. H. VII 15 von den Mitylenäern, Plut. Them. 10 von den Troezeniern.

[2]) Vgl. O. Müller, *Quam curam res publica apud Graecos et Romanos litteris doctrinisque colendis et promovendis impenderit*, Göttingen 1837. Grasberger III 554 ff.: Die antike Erziehung im Verhältnis zum Staate. Über die anscheinend gesetzliche Bestimmung des Charondas bei Diod. XII 12 s. unten § 101.

[3]) Dem kärglichen am letzten Monatstag gezahlten Honorar entsprach die notdürftige Ausstattung der Schullokale, διδασκαλεῖα (παιδαγωγεῖα Dem. Cor. 258, Hermann-Blümner S. 309 Anm. 1; Schullokale in Athen Milchhöfer in Baum. Denkm. I 170); bei den Ioniern φωλεοί, wenn sie abgeschlossene Lokale waren, gegenüber den offenen Buden oder freien Plätzen und Kreuzwegen, wo auch Schule gehalten wurde. Doch waren die besseren und die höheren Schulen der Kitharisten gut ausgestattet, z. B. mit Bildsäulen (vgl. Fleck. Jahrbb. Suppl. XIV 310) geschmückt.

[4]) Einen Ersatz für Schulprüfungen bildeten die an der κουρεῶτις ἡμέρα des Apaturienfestes veranstalteten ἆθλα ῥαψῳδίας, Plat. Tim. p. 21 B.

100. In den Zeiten nach dem peloponnesischen Kriege erhielt die strenge Erziehungsweise der Kinder, welche das Hauptgewicht auf innere und äussere *εὐκοσμία* legte, einen Stoss, worüber schon Aristophanes als Vertreter der Prinzipien der *ἀρχαία παιδεία* in seinen *Δαιταλῆς* (Ol. 88, 1) und *Νεφέλαι* 962 ff. Klage zu führen hatte.[1]) Wenn auch die neuen Ansichten über Bildung und Bildungszweck, wie sie das Zeitbewusstsein durch die Sophisten aussprach,[2]) hauptsächlich auf den Bildungsgang der Epheben von tiefgreifendem Einfluss waren, so konnten sie doch nicht ohne Wirkung auf die Knabenerziehung bleiben. Auch hier musste das nunmehr herrschend werdende Streben nach intellektueller Geisteskultur sich immer mehr geltend machen, welches dahin drängte, das Gleichgewicht zwischen musischen und gymnastischen Bildungsmitteln, das die vorangegangene Zeit zu erhalten wusste, zu stören und die ethische Bildung der Verstandesbildung hintanzusetzen. Der Zug der Zeit nach Vielseitigkeit des Wissens (*πολυπειρία καὶ πολυμαθία*)[3]) bestimmte manche Grammatisten von der herkömmlichen Weise, die Knaben in wenige Dichter, aber in diese voll und ganz hineinzuführen, abzuweichen und sich der aufkommenden Gnomologien zu bedienen, um sie den Weisheitsschatz der Nation auf bequeme Weise kosten zu lassen.[4]) Die gesteigerten Anforderungen brachten auch neue Lehrgegenstände in dem Knabenunterricht auf; insbesondere mussten die Fortschritte in den mathematischen und astronomischen Wissenschaften das Bedürfnis, die Knaben in die Anfänge der Rechenkunst (*λογιστική*) und Geometrie einzuführen, wachrufen.[5]) In der vorhergehenden Periode zählte das Rechnen nicht zu den Schulwissenschaften; man konnte ihm keine ethische Seite wie den *γράμματα* und den anderen Künsten abgewinnen; das Rechnen (Fingerrechnen, *ἐπὶ δακτύλων συμβάλλεσθαι, πεμπάζειν, ἀναπεμπάζειν,*[6]) oder Rechnen mit Hilfe von Rechensteinen, *λογίσασθαι ἀπὸ ψήφων, ψηφίζειν,* auf einem Rechentisch *ἀβάκιον*) lernte der Knabe zu Hause und weiterhin in der Praxis des täglichen Lebens; aber jetzt, wo die Rücksicht auf ethischen Bildungsgehalt nicht mehr in den Vordergrund gestellt und die Unterrichtsmittel auch auf ihren formal bildenden Wert (Isocr. 15, 267) angesehen wurden, galt es den Knaben auch methodisch im praktischen Rechnen zu üben und die Anfangsgründe der Zahlenlehre (*λογισμοί*, Xenoph. Mem. IV 7, 8) sowie der Geometrie in der Schule ihm

[1]) F. V. Fritzsche, *De Daetalensibus atque Babyloniis Aristophanis,* Leipz. 1831.

[2]) „Allgemeine Bildung" Schlagwort der Zeit; Plat. Prot. p. 312 B: man lernt *ἐπὶ παιδείᾳ ὡς τὸν ἰδιώτην καὶ ἐλεύθερον πρέπει;* vgl. Laas, Deutscher Unterricht, 2. Aufl., Berlin 1886 S. 3 ff.

[3]) Demokrit, selbst ein Mann des vielseitigsten Wissens, rief seiner Zeit entgegen: *πολυνοΐην, οὐ πολυμαθίην ἀσκέειν χρή* (frg. 141 Mull.).

[4]) Hauptstelle über die ältere und neuere Methode Plato Legg. p. 810 E, 811 A; vgl. Bergk, Griech. Littg. II 317 Anm. 75; M. Hertz, *Opuscula Gelliana,* S. 153.

[5]) Friedlein, Beiträge zur Geschichte der Mathematik, Hof 1863; Derselbe, Die Zahlzeichen und das elementare Rechnen der Griechen und Römer und des christl. Abendlandes vom 7.—13. Jahrh., Erlangen 1869; Cantor, Mathematische Beiträge zum Kulturleben der Völker, Halle 1863; Derselbe, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik, I. Band, Leipzig 1880 (Absch. III Kap. I). Stoy, Zur Geschichte des Rechenunterrichts I, Jena 1876; M. Koch, Wie haben wir zählen und rechnen gelernt? Wie zählten und rechneten die Alten? Prag 1878. I. II. S. Günther, Hdb. V. 1 S. 8 ff.

[6]) Fröhner, *Le comput digital,* Vh. d. 37. Philologenvers. S. 191 ff.; Grasberger II 326; Ussing S. 113; vgl. die Anm. 5 genannten Werke, insbesondere Günther S. 10. 11. über die sogenannte Tafel von Salamis.

beizubringen. Ob dies in der des γραμματιστής geschah, ist zumal bei der Dürftigkeit des Kenntnisstandes vieler Elementarlehrer zweifelhaft; besondere Lehrer der mathematischen Anfangsgründe für reifere Knaben mögen im Lauf des 4. Jahrh. aufgekommen sein. Platos und Aristoteles Überzeugung von dem formalen Nutzen der Arithmetik und Geometrie (Grasberger II 341) kann doch nur auf der Erfahrung beruhen, die man im allgemeinen mit diesen Unterrichtsfächern gemacht hatte.[1]) Dass die Rücksicht auf den praktischen Nutzen im Geschäftsleben für ihre Aufnahme in den Jugendunterricht mitbestimmend war, bedarf keines Beweises. Dieselbe doppelte Rücksicht brachte auch als neuen Lehrgegenstand das Zeichnen (γραφική) auf, in Athen und anderwärts durch den Einfluss des Hauptes der sikyonischen Malerschule, Pamphilos (Plin. N. H. 35, 77; Quintil. XII 10, 6); doch war das Zeichnen zu den Zeiten des Aristoteles noch nicht allgemein auf gleiche Stufe mit den sonstigen Bildungsmitteln der Knaben gestellt (Arist. Pol. VIII 2, 3).[2]) Wo aber die intellektuelle Ausbildung der Jugend, auch mit Rücksicht auf die Rhetorik und Philosophie, die dem erwachsenen Jüngling nicht fremd bleiben durften, in den Vordergrund gestellt wurde, konnte der musikalische Unterricht in der bisherigen Ausdehnung nicht fortgeführt werden, zumal das Virtuosentum, das sich bei den Agonen und anderswo breit machte, auch in den Unterricht eingedrungen war und die Schüler durch angestrengte Übungen zu θαυμάσια καὶ περιττὰ τῶν ἔργων dressierte (Aristot. Pol. VIII 6, 4). Der Konzentration des Unterrichts fiel in Athen zunächst der αὐλός zum Opfer. Das Flötenspiel, auf das sich zu den Zeiten des Komödiendichters Ekphantides die meisten gebildeten Athener verstanden (Aristot. Pol. VIII 6, 6), verwarf nicht bloss ein Alkibiades (Plut. Alc. 2, 4. 5), der es den Kindern der Böoter überliess; man fand allgemein, dass es unschön, weil es den Gesichtsausdruck entstelle,[3]) und geistlos sei, weil dabei nicht wie beim Lyraspiel der Gesang mit seinem prägnanten Gedankenausdruck zur Geltung kommen könne, endlich verkannte man auch den stark aufregenden, das ruhige Gleichgewicht der Seele störenden Charakter (Arist. Pol. VIII 6, 5) der Flötenmusik nicht. Denn noch immer sollte die sittliche Bildung der Knaben ein Hauptzweck des Musikunterrichtes sein, wenn sich auch daneben die ästhetische Bildung als ein anderer Zweck bereits geltend machte

[1]) Während Plato im Protagoras die λογιστική im Bild des Jugendunterrichts noch nicht erwähnt, empfiehlt er Legg. p. 819 B die ägyptische Sitte die Arithmetik zugleich mit Einführung in die γράμματα (ἅμα γράμμασι), wenn auch nur spielend und in ganz elementar anschaulicher Weise, zu lehren. Daraus folgt nicht, dass in der Mitte des 4. Jahrh. noch kein Rechenunterricht gegeben wurde, sondern dass man denselben erst begann, wenn die Knaben einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt hatten, was um so mehr berechtigt schien, als die Buchstaben als Zahlzeichen verwendet wurden (Grasberger II 331 ff.; Hinrichs Hdb. I 433 ff.).

[2]) O. Müller, Archaeol. § 139 Anm. 3; Grasberger II 343 ff. Über die Methode des Unterrichts im Zeichnen Blümner, Technol. u. Term. d. Gew. u. Künste IV 2, 425 ff. (II 253 Anm. 9). Insofern Pamphilos auf Verbindung des Unterrichtes in der Kunst mit Mathematik drang, diente sein Beispiel dazu, den Wert der Mathematik als Unterrichtsfach in den Augen der Griechen zu erhöhen oder hiefür zugänglich zu machen.

[3]) Charakteristisch Melanippides frg. 2 (Poet. lyr. Gr. ed Bergk ed. IV. Vol. III 590); vgl. Plut. Alc. ll. A. Michaelis, Die Verurteilung des Marsyas, S. 5 ff. Gegen Melanippides polemisirt der Dithyrambiker Telestes aus Selinunt. frg. 1 Bgk. (p. 627 ff.).

(Arist. Il. 4. 5). Darum hielt man, während man die αὐλητική den Virtuosen und den αὐλητρίδες überliess, an der traditionellen κιθάρισις im Jugendunterrichte fest, ohne freilich diesen Zweig oder die Gymnastik, die in manchen Staaten entsprechend dem virtuosen Können in der Musik eine ἀθλητικὴ ἕξις (Arist. Pol. VIII 3, 3) angenommen, in das rechte Verhältnis zu den γράμματα setzen zu können. Neue Strömungen und altes Herkommen waren noch zu unvermittelt, als dass der rechte und sichere Weg auf dem Gebiet der Erziehung gefunden wurde. Das Reformbedürfnis jener Durchgangsperiode rief eine Reihe von pädagogischen Theorien hervor, unter denen die des Plato und Aristoteles zugleich von dem Gedanken einer ethisch-sozialen Reform des ganzen Volkes getragen sind.[1])

A. H. Niemeyer, Originalstellen griech. und röm. Klassiker über die Theorie der Erziehung und des Unterrichts, Halle u. Berlin 1813. — Fr. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Altertum, 2 Bde., Elberfeld 1832. 38 II 225 ff. — Wohlfarth, Geschichte des gesamten Erziehungswesens, Quedlinburg u. Leipzig, 2. Bde. 1853, I S. 273 ff. — K. Schmidt, Geschichte der Pädagogik I³ S. 265 ff. — K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung I 183 ff.

101. Unter dem Verfall des Familienlebens und der sittlichen Zucht, wie er bereits in der vorhergehenden Periode erkennbar ist, hatte in der hellenistisch-römischen Periode das Aufziehen der Neugeborenen wie die sittliche Erziehung der heranwachsenden Kinder zu leiden.[2]) Man machte wenig Umstände mit den Neugeborenen: die altehrwürdige Sitte der Amphidromien fiel weg, die Aussetzungen wurden häufiger, auch in Athen, das ausgesetzte Kind aber eine gesuchte Ware, weil willkommen als ὑποβολιμαῖος oder künftige παιδίσκη;[3]) das Stillen des Kindes durch die Mutter kam mehr ab,[4]) die Kinder, der elterlichen Aufsicht mehr entwöhnt, wurden den Pädagogen, häufig gewissenlosen Menschen, fast völlig überlassen.[5]) Dagegen machte das Unterrichtswesen nach verschiedenen

[1]) Von der zweifelhaften Tradition der pythagoreischen Erziehungsgrundsätze (vgl. Zeller, Phil. d. Gr. I) abgesehen, sind hieher zu rechnen Demokrit frg. 127—143 Mull.; über die Pädagogik des Xenophon und Isokrates H. Kämmel in Schmids Encykl. X 580; Ziegler, Ethik d. Griechen u. Römer, Bonn 1886 S. 281; Platos Pädagogik behandeln A. Kapp, Platos Erziehungslehre, Minden 1833; Zeller II, 1, 771 ff.; andere Litteratur bei Überweg, Grundr. d. Gesch. der Philos. I⁵ S. 157 ff.; hiezu H. Kantor, Platos Anschauungen über Gymnastik, Graudenz 1885; L. Packard, *On Platos system of education in the Republic, Studies* S. 65 ff.; O. Perthes, Die platonische Schrift Menexenus im Lichte der Erziehungslehre Platos, Bielefeld 1886; Klett, Artikel Plato, in Schmids Encykl. 2. Aufl. VI 123 ff.; über Aristoteles vgl. die Litteratur bei Hermann-Blümner S. 302; Schmids Encykl. 2. Aufl. I 207 ff.; von den Cyrenaikern schrieb Aristippus, von den Cynikern Antisthenes περὶ παιδείας; vgl. Grasberger II 11 ff.; über die dem Archytas zugeschriebene neupythagoreische Schrift περὶ παιδεύσεως ἠθικῆς (ὑπὲρ παίδων ἀγωγῆς) s. Zeller, Phil. d. Gr. III 2 S. 104. Vgl. auch A. Martin, *Les doctrines pédagogiques des Grecs*, Paris 1879; G. Allievo, *Delle idee pedagogiche presso i Greci*, Cuneo 1887.

[2]) Von Wichtigkeit die Schrift des bedeutendsten Geburtshelfers aus der Zeit Hadrians, Soranus aus Ephesus, περὶ γυναικείων παθῶν, worin von c. 24 ff. an der rationellen Pflege des Kindes gegenüber den verkehrten Gebräuchen seiner Zeit das Wort geredet wird.

[3]) Schömann, Altert. I 531; Hermann-Blümner S. 77 Anm. 1; Ussing, dessen Darstellung S. 20 ff. weniger auf die klassische als die Verfallzeit passt. Vgl. Justin. Mart. Apolog. 1, 27; Clem. Alex. Pädag. III 3, 21. Über die Massnahmen der röm. Kaiser von Alexander Severus an bis auf Valens und Valentinian gegen das Unwesen der Kinderaussetzung Walter, Röm. Kriminalr. S. 443 ff.; Gesch. d. röm. Rechts § 110 Anm. 26 ff.

[4]) Über die geeignete τροφή der kleinen Kinder handelt sorgfältig Galen VI 31 ff.

[5]) Klage des Vfs. der dem Plutarch beigelegten Schrift *De educ. puer.* 7, 12: ὅ τι ἂν εὕρωσιν ἀνδράποδον οἰνόληπτον καὶ λίχνον, πρὸς πᾶσαν πραγματείαν ἄχρηστον,

Seiten hin entschiedene Fortschritte. In nicht wenigen Gemeinden kam ein fester geordneter Gang in das Schulwesen. Sei es, dass die Lehren eines Plato von der staatlichen Beaufsichtigung der Schulen Beachtung fanden in einer Zeit, in der die Aufmerksamkeit der Gemeinden, seit dem Untergang der hellenischen Selbständigkeit von der äusseren Politik abgezogen, mehr auf ihre inneren Zustände gelenkt war, sei es, dass es der sittlichen Zerfahrenheit gegenüber ein unabweisliches Bedürfnis der Zeit war — wir finden als charakteristische Eigentümlichkeit dieser Periode staatliche Fürsorge (*δημοσία ἐπιμέλεια καὶ δαπάνη* Diod. Sic. XII 13), Schulbehörden und Schulordnungen bezeugt.[1]) Um auch Unbemittelten durch Befreiung von Schulgeld den Zugang zu den Schulen zu ermöglichen,[2]) führte man — wozu vielleicht die *βασιλικὴ σύνταξις* und *σίτησις* der Museumsgelehrten in Alexandria (Strab. XVII 1, 8; Athen. XI 85), die aber nicht als Lehrer jene grossartige Unterstützung bekamen, besonderen Anstoss gab — Besoldung der Lehrer von Gemeindewegen ein, so z. B. in Thurii[3]) und auf der durch allgemeinen Wohlstand berühmten Insel Rhodus. Wo die Gemeindemittel für diesen neuen Ausgabeposten nicht hinreichten, wurde wohl auch ein reicher Fürst angegangen, wie Attalos II. von den Delphiern,[4]) oder der Lokalpatriotismus machte reiche Schulstiftungen wie z. B. die Gemeinde in Teos sich der Schul-Stiftung eines gewissen Polythrus mit einem Kapital von 34000 Drachmen erfreute (Dittenberger nr. 349a). Wo freilich solche ausserordentliche Beihilfe fehlte, werden vielen Gemeinden die finanziellen Nöten in der Römerzeit die Lehrerbesoldung unmöglich gemacht haben, so dass die Lehrer nach wie vor auf ihr Privathonorar (*δίδακτρον, διδασκάλιον, τὰ διδασκάλια*) sich angewiesen sahen, wovon sie auch noch die Miete für Schullokalitäten zu bestreiten hatten.[5])

τούτῳ φέροντες ὑποβάλλουσι τοὺς υἱούς. Mahnung des Philosophen Chrysippus bei Baguet, *De Chrysippi vita, doctrina et reliquiis* S. 336; Ussing S. 67.

[1]) Nach Dittenberger nr. 345 sorgte Derkylos in seiner administrativen Eigenschaft als *στρατηγός* (*ἐπ' Ἐλευσῖνος*, Gilbert, Staatsalt. I 221 Anm. 5, also wohl in den letzten Dezennien d. 4. Jahrh.) für Hebung des Schulunterrichts in Eleusis; Böckh-Fränkel II Anm. 211. Dass späterhin der Strateg *ἐπὶ τὰ ὅπλα* die gesamte Ausbildung der attischen Jugend überwachte, sehen wir aus Plut. Quaest conv. XI c. 1.

[2]) Ob man hiebei wohl auch bis zu dem von Plato geforderten Schulzwang (*παιδευτέον ἐξ ἀνάγκης* Legg. p. 805 D) ging?

[3]) Diodor führt XII 13 diese Einrichtung auf die Autorität des Charondas zurück (*ἐνομοθέτησε τῶν πολιτῶν τοὺς υἱεῖς ἅπαντας μανθάνειν γράμματα χορηγούσης τῆς πόλεως τοὺς μισθοὺς τοῖς διδασκάλοις*). Aber die Motivierung dieses Gesetzes durch den Nutzen der *γράμματα* erweist das Gesetz als Zusatz des Diodor. Wir vermögen hierin nicht einmal eine Bestimmung aus dem vom Sophisten Protagoras (Busolt, Gr. G. I 279, Böckh-Fränkel I 154 Anm. 2) redigierten Stadtrecht von Thurii zu erkennen.

[4]) Die Delphier erbaten sich von Attalos II. (159—138 a. Chr.) eine Summe von 18000 Alexander-Drachmen, deren Zinsen ($6^3/_4$ Prozent) zur Besoldung der *παιδευταί* verwendet wurden; Bull. de corr. hell. V 175; Dittenb. nr. 233 Z. 14. 15. Den Rhodiern schenkte Eumenes II. 280000 Medimnen Weizen, aus dessen kapitalisiertem Erlös Lehrer besoldet wurden. Polyb. XXXI 25, 2.

[5]) Vgl. Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb S. 575 ff.; Friedländer, Darstell. aus der Sitteng. Roms I 285 ff. Rückschlüsse auf frühere Zeiten gewährt der Maximaltarif Diokletians, wornach der Elementarlehrer (*χαμαιδιδάσκαλος*) für ein Kind monatlich als Maximum nur 50 Denare fordern durfte (Diokletianischer Denar als eine kleinste Scheidemünze etwa = 2,5 Pfg.; Hultsch, Metrologie S. 326[2]), also im Jahr etwa 15 M.; etwas niedriger ist das Schulgeld um 400 n. Chr., wo es nach Palladas Anthol. IX 174, 9 für das Jahr *χρυσοῖο νόμισμα* = *solidus* = 12,68 M. (Hultsch S. 348) beträgt. Im Diokletian-Tarif hatte auch der Turnlehrer (*κηρωματιστής*) nur soviel wie der

Reich fliessende Mittel dagegen setzten in den Stand mit der Lehrerbesoldung zugleich das ganze Schulwesen von Gemeinde wegen zu organisieren. In Teos z. B. stand an der Spitze des gesamten Jugendunterrichts ein γυμνασίαρχος und παιδονόμος (vgl. Gilbert I 64, II 337). Drei auf Grund jährlicher Volkswahl angestellte γραμματοδιδάσκαλοι (zu 600, 550, 500 Drachmen) gaben Unterricht in den γράμματα; zwei παιδοτρίβαι (mit je 500 Dr. Besoldung) besorgten den Turn-, ein Musiklehrer (κιθαριστής oder ψάλτης mit 700 Dr.) den Musikunterricht. Für die körperlichen Übungen der Epheben stellten Pädonom und Gymnasiarch vorbehaltlich der Genehmigung des Volks[1]) einen ὁπλομάχος (mit 300 Dr.) an für den auf 2 Monate berechneten Fechtunterricht und einen Lehrer des Speerwerfens und der Bogenführung (mit 250 Dr.). Alljährlich fanden öffentliche Schulprüfungen (ἀποδείξεις) statt.[2]) Über das Vorrücken in die Kurse der Epheben entschied der Pädonom, über Anstände der Lehrer (wegen Überfülle der Kurse) Pädonom und Gymnasiarch.

102. Diese der Teischen Inschrift (Dittenb. nr. 349) entnommene Verordnung, deren es sicherlich noch viele ähnliche gegeben haben wird, ist auch deswegen interessant, weil sie deutlich erkennen lässt, welche Erweiterung der Unterricht in den γράμματα seit Ausgang des 4. Jahrh. erfahren hat. Die Anstellung dreier verschieden honorierter Lehrer entsprach ebensovielen Kursen oder Stufengängen des Unterrichtes. Der zur 3., d. h. untersten Arbeitsleistung (ἐπὶ τὸ τρίτον ἔργον) berufene wird die Funktion des Elementarlehrers (γραμματιστής), die für die 2. u. 1., d. h. oberste (ἐπὶ τὸ δεύτερον, πρῶτον ἔργον) Leistung bestimmten, die des γραμματικός übernommen haben.[3]) Und in der Wirksamkeit des γραμματικός liegt das zweite charakteristische Merkmal des Jugendunterrichtes dieser Zeit. Auf dem Unterricht des Elementarlehrers, der mit Rücksicht auf den nächst höheren Unterricht auf Verbesserung der Methode und der Lehrmittel und auf sorgfältigere Einübung Bedacht nehmen musste,[4]) baute sich, wenn man auch den modernen Massstab der scharfen Abgrenzung des Lehrstoffes

Elementarlehrer zu fordern; der Rechenlehrer 75, aber der Grammatiker 200, der Rhetor 250 Denare monatlich. Vergl. S. Reinach, *Traité d'Épigraphie grecque* S. 64. Dem entsprach die Ausstattung des Schullokals; Grasberger II 212 ff.

[1]) Anderswo hatte ein κοσμητής das Ernennungsrecht, Gilbert I 299.

[2]) Die Prüfung in den γράμματα fand im γυμνάσιον, die in der Musik im βουλευτήριον statt.

[3]) Dies gegen Mommsen, der Röm. Gesch. V 334 nur von „Schreiblehrern" spricht. Allerdings konnte der Unterricht im Lesen und Schreiben vom κοινὸν διδασκαλεῖον nicht ausgeschlossen sein. Hätten die Eltern denselben privatim honorieren müssen, so wäre der Zweck der Polythrus-Stiftung: ἵνα πάντες οἱ ἐλεύθεροι παῖδες (also auch die unbemittelten) παιδεύωνται (Z. 4), nicht erreicht worden. Da nun dem Eintritt in die militärische Ephebie (mit dem 18. Lebensj.) ein 2jähriger Vorkursus (Gymnastik und höherer theoretischer Musikunterricht) vorausging, der Knabe also in diesen durchschnittlich mit dem 16. Jahre trat, so berechnet sich das Verbleiben des Knaben, der vom 7. Jahre an die Schule besuchte, in einem Kurs auf 3 Jahre, woraus leicht der Übelstand der Überfüllung (Z. 31) und Überbürdung der Lehrer, die auch die Mädchen zu unterrichten hatten, entstand und wohl auch, wie anderwärts bezeugt ist, das Heranziehen von ὑποδιδάσκαλοι (nach dem Vorgang des παιδοτρίβης, der einen ὑποπαιδοτρίβης brauchte) zur Folge haben musste. Die 3 Kurse entsprechen übrigens der πρώτη, δευτέρα, τρίτη ἡλικία παίδων (vgl. Böckh zu CIGr. n. 2214).

[4]) Hieher gehören z. B. die Schreibvorlagen, in denen sämtliche Buchstaben in Wortkomplexe zusammengefasst waren, ὑπογραμμοί, Clem. Strom. V 8, 47; Wagner,

und Lehrzieles an jene Zeiten durchaus nicht anlegen darf, wie denn auch das Wort γραμματοδιδάσκαλος den γραμματιστής wie γραμματικός in sich fasste, der höhere Unterricht des Grammatikers auf. Fachmännisch gebildet in den Philologenschulen zu Alexandria oder Pergamon und mit einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit (πολυμαθία) ausgerüstet, zu der die gewaltig anwachsenden Bibliotheken die vollste Gelegenheit boten, verwertete er die γραμματική im höheren Sinn des Wortes, γρ. τελειοτέρα, ἐντελής (μεγάλη), auch in der Schule [1]) und überliess die γραμματική ἀτελεστέρα (μικρά) oder γραμματιστική (Sext. Emp. adv. Gramm. § 44 ff.) dem Elementarlehrer. Wie sich aber die höhere Grammatik der Alexandriner an der Behandlung der altklassischen Litteratur entwickelte, ebenso der wissenschaftlich gehaltene Unterricht der Grammatiker in den Knabenschulen an der Lesung und Erklärung der Schriftsteller, der Dichter zumal. Die ἀνάγνωσις, in welcher die Schüler aller Altersstufen in Agonen Proben ablegten (CJGr. nr. 3088), eine bei der damaligen Art des Schreibens ebenso schwierige, als in jener Zeit, welche sich Bildung aus dem Lesen, nicht aus dem Leben holte, notwendige Kunst, ward bei dem Grammatiker zur ἀνάγνωσις ἐντριβής gesteigert, eine Verbindung richtiger Aussprache (κατὰ προσῳδίαν § 98) [2]) und richtiger Abteilung der Wörter und Sätze (κατὰ διαστολήν) mit deklamatorischem, vom Verständnis des Inhalts zeugendem Ausdruck (καθ' ὑπόκρισιν). Die ἐξήγησις der Schriftsteller ging auf Grund der Kenntnis des Wortschatzes (γλῶσσαι), der Wortformen und Wortfügungen ebenso sehr auf Verständnis der Worte (μεθοδική), als auf Grund der Realkenntnisse auf Verständnis des Inhaltes (ἱστοριῶν ἀπόδοσις, Quintil. I 9, 1) aus. Wie weit die eigentlich nur den zünftigen Philologen zugehörige κρίσις (Text- und höhere, auch ästhetische Kritik, Quintil. I 4, 3) auch in den Mittelschulen Platz fand, blieb wohl dem pädagogischen Takte des Einzelnen überlassen.

Beim Lesen der Dichter war gründlicher Unterricht in Metrik und Rythmik um so wichtiger, als die Grammatiker nicht auf epische und didaktische Dichter sich beschränkten, sondern auch lyrische und dramatische Dichter in den Bereich der Lektüre zogen und so dem Musiklehrer, der immer mehr zu einem Musiktechniker wurde, einen Teil seiner früheren Aufgabe entzogen. [3])

103. Da die Sacherklärung der Autoren einen breiten Umfang hatte, insofern sie nicht nur den Gebieten der Mythologie, Geschichte, Altertümer,

Poet. trag. frg. III 2. Über erhaltene Schülerübungen: Grasberger II 303; Blass Hdb. I 281; aus späterer Zeit: Hartel, Griech. Papyri Erzh. Rainer S. 16 Anm. 12. Man sah auf Schönschrift, daher zu Teos CIGr. nr. 3088 καλλιγραφία Gegenstand des ἀγών war; ferner auf die Kunst korrekt zu schreiben, nach dem Vorbild der alexandrinischen Grammatiker, Hertel S. 49 u. s. w.

[1]) Über den Begriff und Umfang der γραμματική Blass Hdb. I 129 ff.; über den Schulunterricht des Grammatikers Fr. Aug. Eckstein, Lateinischer u. griechischer Unterricht, herausgeg. von Heyden, Leipzig 1887 S. 10 ff.; Marquardt, Privatl. d. R. S. 103—108; Voigt unten S. 923 ff.

[2]) Die προσῳδία war ein um so wichtigeres Erfordernis geworden, als die gemeine Aussprache sich in jener Zeit verschlechterte.

[3]) Κωμῳδία und τραγῳδία Gegenstände des ἀγών CIGr. nr. 3088. — Bedeutsam ist, dass der Musiklehrer neben dem παιδοτρίβης und γραμματοδιδάσκαλος bei Teles (Stob. Flor. 98, 72) ἁρμονικός heisst.

Litteraturgeschichte, Philosophie, Rhetorik, sondern auch denen der Geographie, Mathematik, Astronomie, Naturgeschichte entnommen wurde, so ergab sich daraus das Bedürfnis nach zusammenfassender Darstellung und nach zusammenhängendem Vortrag dieser Wissenschaften, sowie nach Erweiterung und Verbesserung der hiezu geeigneten Lehrmittel, ein drittes Merkmal dieser Zeit. Ausser Chrestomathien, die man schon in der vorhergehenden Periode kannte, kamen Handbücher der Mythologie in Poesie wie in Prosa, Inhaltsangaben ganzer Epen oder Sagenkreise (*κύκλοι, κυκλογράφοι*) auf, chronologische Tabellen für politische und Kulturgeschichte, Landkarten (zwar schon früher vorhanden, aber wohl nicht für Zwecke des Unterrichts) u. s. w.[1]) Die Summe wohlgeordneter Kenntnisse in verschiedenen Disziplinen hiess *πολυμαθία*, ebenso wie *ἀνάγνωσις* Gegenstand des *ἀγών* (CJGr. nr. 3088). An die Lektüre der Schriftsteller schlossen sich Memorier- und Deklamationsübungen, sowie schriftliche Übungen im Stil, an sich als Gegengewicht gegen das Eindringen von Barbarismen und Soloekismen (Mommsen V 258 ff.) notwendig und zur Vorbereitung für den höhern Unterricht in der Rhetorik dienend,[2]) der, wenn nicht der Grammatiker vorgriff, ebenso wie die Philosophie dem Ephebenalter vorbehalten blieb.

Eines der wichtigsten Bildungsmittel musste der griechische Knabe in der Schule des Grammatikers entbehren: das Erlernen einer fremden Kultursprache. Die Aneignung der Sprache der Herrscher war Sache des Einzelnen, des praktischen Lebens, des Vorteils (Mommsen V 249).

Nicht zur Aufgabe des Grammatikers gehörte die in jener Periode sehr methodisch ausgebildete *ζωγραφία* (Gegenstand des *ἀγών* CJGr. 3088), ebensowenig der Unterricht in den mathematisch-astronomischen Anfangsgründen, der, obwohl Privatlehrern (*ἀριθμητικός, γεωμέτρης* Stob. Flor. 98, 72) anheimgegeben, für erspriesslich erachtet wurde nicht nur um des Verständnisses vieler Stellen in den Klassikern und neueren Schriftstellern willen, sondern auch, um den Knaben in den ganzen Kreis der nach damaliger Anschauung zur allgemeinen Bildung notwendigen Wissenschaften einzuführen, den er dann als Jüngling abschliessen konnte. Nicht die ethisch-leibliche Durchbildung, wie einst in der Blütezeit von Hellas, sondern die *ἐγκύκλιος παιδεία* war Bildungsideal der hellenistisch-römischen Zeit, das den Unterricht des Knaben wie des Jünglings bedingte und beherrschte.[3]) Freilich ergab sich daraus für den Knaben zunächst die Aufgabe, ein buntes Vielerlei des Wissensstoffes durch anhaltendes Lesen und Auswendiglernen

[1]) O. Jahn, Griechische Bilderchroniken, bearb. von Michaelis, Bonn 1873; Luckenbach, Verhältnis der griechischen Vasenbilder zu den Gedichten des epischen Cyklus, Fleck. Jahrb. Suppl. XI 491 ff.; Grasberger II 224. 348. Die bekannte *Tabula Iliaca* war wegen Kleinheit der Bilder schwerlich zum Schulunterricht, eher zur Ausschmückung eines Bibliothekzimmers bestimmt; vgl. Marquardt S. 108.

[2]) Volkmann, Hdb. II 457: „Auf die Pergamenischen Grammatiker geht aller Wahrscheinlichkeit nach der Kursus der rhetorischen Progymnasmata zurück."

[3]) Weder die bornierte Einseitigkeit der als bildungsfeindlich verschrieenen Cyniker noch die oberflächliche Marotte Epikurs und einiger seiner Schüler vermochten der Zeitströmung entgegenzuwirken; Zeller, Phil. d. Gr. II, 1 S. 250 ff. III, 1 S. 381 ff. Das verlorene ethische Bildungsideal der griechischen Nation suchten die verschiedenen philosophischen Sekten auf ihre Weise in dem einzelnen Menschen herzustellen.

sich anzueignen, wodurch nicht nur die Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten vergrössert, sondern auch bei dem zu bildenden Knaben nicht selten Überhastung und Oberflächlichkeit [1]) oder Überbürdung (*πόνοι ὑπέρμετροι*) hervorgerufen wurde. Die sittliche Erziehung blieb in den Hintergrund gedrängt; die häufige Anwendung des Stocks bei jüngeren und älteren Knaben [2]) und andere Zuchtmittel [3]) konnten, weil nicht unterstützt von dem allgemeinen sittlichen Geist des Volkes, wenig Erfolg haben.

Gegen die vorwiegend intellektuelle Ausbildung der Knaben bildeten die musischen und gymnastischen Künste noch weniger als in der Übergangsperiode des 4. Jahrh. ein volles Gegengewicht, weil ihre Wertschätzung, wenn auch nicht für Kultus- und agonistische Zwecke, so doch als ethische Bildungsmittel immer mehr sank.[4]) Musik, deren Unterricht mehr und mehr von Spezialisten erteilt wurde (in der Teischen Inschrift nr. 349 a Dittenb. bedeutsam: *κιθαριστὴς ἢ ψάλτης*) und auf Virtuosentum abzielte, wurde in jener Zeit der Vorliebe für *ἀκροάματα* (*ἐπεισακτά* Polyb. IV 20, 10) und *θεάματα Διονυσιακά* (Plut. *non posse suav. vivi* c. 13) hauptsächlich als Mittel geselliger Unterhaltung angesehen; ihre sittlich erziehende, die Seele reinigende Wirkung war mehr Gegenstand theoretischer Untersuchung [5]) oder lag mehr in der Einbildung der *μουσικοί*, [6]) als dass sie im Jugendunterricht, wie ehemals in der klassischen Zeit, bewahrheitet und erprobt worden wäre. Ähnlich war es mit dem gymnastischen Knabenunterricht bestellt. Auch hier machte sich das Virtuosentum der Spezialisten breit, die für die Knabenagone dressierten; die Zahl der *σχήματα*, besonders im Ringkampf, ward, wie aus Lucians *Ἀνάχαρσις ἢ περὶ γυμναστικῆς* und aus Philostratus *περὶ γυμναστικῆς* erhellt, eine ausserordentliche geworden, aber die Einseitigkeit, mit welcher der Turnunterricht betrieben wurde (bezeichnend Philostr. Gymn. c. 15), brachte in Zusammenhalt mit andern § 81 g. E. angegebenen Ursachen die alte Tradition von dem Zweck

[1]) *Pseudoplut. de educ. puer.* 10. 13. Menanders Ruf (frg. 474): *πολὺ κρεῖττόν ἐστιν ἓν καλῶς μεμαθηκέναι ἢ πολλὰ φαύλως περιβεβλῆσθαι πράγματα* (vgl. Meineke, Frg. C. G. IV 326) blieb ungehört. Die Zahl der Unterrichtsstunden vom frühesten Morgen an konnte keine geringe sein; Friedländer (ll. I 284) u. Grasberger (II 244 ff.) nehmen im ganzen 6 Stunden, geschieden in Früh- u. Nachmittagsstunden, für den Schultag an (einschliesslich des Turnens).

[2]) Pseudoplat. Axioch. p. 347 A; Stob. Flor. 98, 72; Liban. IV p. 868 R. Pädagogische Theoretiker sprachen sich dagegen aus: *Pseudoplut. de educ. puer.* 2; Luc. Nigr. 27; Standpunkt des Chrysippus: Baguet, *De Chrysippi doctrina*, Lovanii 1822, S. 336.

[3]) Lucian Paras. c. 13: Eltern entziehen Kindern, die ihre Pflicht in der Schule nicht gethan, das Mittagessen.

[4]) In Teos wurden aus der Polythrus-Stiftung die Turnlehrer nicht besser honoriert als der unterste *γραμματοδιδάσκαλος* (§ 101). Der Musiklehrer bezog zwar den höchsten Gehalt, war aber der einzige Lehrer seines Faches den 3 Lehrern der *γράμματα* und den 2 Turnlehrern gegenüber, ein Beweis, dass nur ein Teil der Knaben, wenn sie heranwuchsen, seinen Unterricht besuchte — und doch war in den ionischen Städten des Festlands und der Inseln, wie die zahlreichen, auf Musikagone bezüglichen Inschriften beweisen, die Musik eifrigst gepflegt. — In Arkadien war zu Polybius Zeiten *ἡ ἀληθῶς μουσική* (Polyb. 4, 20, 4) Gegenstand obligatorischen Unterrichts (*κατ' ἀνάγκην*) der Jugend bis zum 30. Lebensjahre.

[5]) Über die Ansichten Theophrasts Zeller, Phil. d. Gr. II 2 S. 868, des Aristoxenus als der Hauptautorität S. 884, der Pythagoreer I S. 295; der Epikureer III, 1 S. 382. Über die pädagogischen Theoretiker dieses Zeitraums überhaupt Grasberger II 10 ff.

[6]) Strabo I 2, 3: *παιδευτικοὶ γάρ εἶναί φασι καὶ ἐπανορθωτικοὶ τῶν ἠθῶν*.

der einheitlichen gleichmässigen Ausbildung der *παῖδες ἐλεύθεροι* in Vergessenheit (MOMMSEN V 246).

104. Die gewichtigen Mahnungen eines Plato (Legg. p. 794 D),[1] die Überzeugung eines Stoikers wie Musonius von der Notwendigkeit der Kenntnis der Philosophie für das weibliche Geschlecht (ZELLER III, 1 S. 733), die unausgesetzten Bemühungen der Pythagoreer und Neupythagoreer nach dieser Richtung[2]) fielen auf keinen unfruchtbaren Boden: man trug für Mädchenschulen Sorge und liess den Mädchen eine sorgfältigere litterarische Bildung zu teil werden, als es in der vorangegangenen Periode der Fall war. Wenn auch weniger das Beispiel der römischen Mädchenschulen einwirkte, so kam doch jedenfalls die Emanzipation der Frauen in dieser Periode, welche den Besuch philosophischer Vorträge für anständig fand,[3]) jenen Bestrebungen wirksam entgegen. In Teos wurden die Mädchen ebenso wie die Knaben von den drei *γραμματοδιδάσκαλοι* unterrichtet, erhielten also über die Kenntnis des Lesens und Schreibens hinaus einen wissenschaftlichen Unterricht. Mit dieser den Athenern des 5. u. 4. Jahrh.[4]) rein undenkbaren Einrichtung wird Teos sicherlich nicht allein gestanden sein.[5])

Wie in der klassischen Zeit, so wurden auch in dieser Periode die Mädchen für die festlichen Gesänge und Chortänze eingeübt.[6]) Den weithin verbreiteten Turnunterricht der Mädchen bezeugen, abgesehen von Sparta und Kreta, die gymnischen Wettkämpfe der Jungfrauen in Kyrene, Elis, Chios (GRASBERGER III 506 ff.). Im allgemeinen zeigt der allerdings ausgedehnte hellenistisch-römische Zeitraum gegen die vorausgegangene Zeit einen bedeutenden Fortschritt der Bildung des weiblichen Geschlechts im griechisch redenden Osten. Die Pflege der Geistesanlagen durch entsprechenden Unterricht machte die Mädchen fähig, im reiferen Alter die Gedankenarbeit der Philosophen, die an einer sittlich-idealen Restauration der antiken Welt arbeiteten, zu verfolgen (was noch Strabo I 2, 8 für unmöglich hielt), ja auch selbstthätig daran teilzunehmen,[6]) andererseits die neue

1) Wir sehen von dem zweifelhaften Ausspruch des Kleobulos *ὅτι δεῖ παιδεύειν καὶ τὰς παρθένους*, Diog. Laert. I 91 und von der Bemerkung des CASAUBONUS hiezu (*Qui sane non videtur fuisse mos Graecorum*) ab.

2) Die angeblichen Pythagoreerinnen Periktione u. Phintys verlangen von den Frauen Kenntnis der Harmonik und der Philosophie. MULLACH, Frg. phil. Gr. II p. 33, p. 36.

3) Schon Plato soll Axiothea aus Phlius und Lasthenia aus Mantinea zu Zuhörerinnen gehabt haben; MENAGIUS zu Diog. Laert. III 46; ZELLER II 1 S. 838 ff.; über die pythagoreischen Frauen I 288 Anm. 1; über die Zuhörerinnen des Epikur III 1 S. 366, des Plotin III 2 S. 467.

4) Der Brief Epikurs an das Töchterchen des Metrodorus setzt bei seinem „Herzblatt" frühzeitig zu Hause erworbene Kenntnis des Lesens voraus; GOMPERZ, Herm. V 388 ff.

5) Philostr. Imagg. I 12, 2: *κόρη καὶ παῖς . . φοιτῶντε ταὐτῷ διδασκάλῳ.*

6) Z. B. in Arkadien Polyb. IV 21, 3; in Teos Dittenb. nr. 234 *[πομπ]εῦσαι δὲ καὶ τὰς παρθένους τὰς ἐπιλεγείσας ὑπὸ τοῦ παιδονόμου καὶ ᾆσαι ὕμνον;* auf Chios CIGr. 3185.

7) Die Tochter des Philosophen Aristippus, Arete, vermochte ihren Sohn Aristippus in der Philosophie seines Grossvaters zu unterrichten, so dass dieser den Beinamen *Μητροδίδακτος* erhielt; ZELLER II, 1 S. 293. — Über Hypatia, die geistvolle Lehrerin der neuplatonischen Philosophie in Alexandria zu Anfang des 5. Jahrhunderts ZELLER III, 2 S. 742 ff.; P. TANNERY, *Annal. de Bordeaux* II 197 ff.; über Asklepigeneia, die Tochter des Neuplatonikers Plutarch, HERTZBERG, Geschichte Griechenl. unter d. Herrschaft der Römer III 514; über Athenais (Eudokia) dens. S. 503. Im allgemeinen: MENAGIUS, *Historia mulierum philosopharum ad Annam Fabram Daceriam*, in H. G. HÜBNERS *Commentarii in Diogenem Laertium* II 595 ff.

weltumgestaltende Lehre, die von Osten kam, nicht blos mit der Unmittelbarkeit des Gemüthes aufzunehmen, sondern auch durch das Studium ihrer schriftlichen Quellen und der darüber entstehenden dogmatischen und paränetischen Litteratur in sich zu befestigen.

6. Jünglingszeit.

105. Ohne von den schwankenden, in einander spielenden Bezeichnungen der Griechen für Knaben, Jünglinge, junge Männer auszugehen,[1]) behandeln wir in diesem Kapitel die Zeit vom 16. bis in den Anfang der 20er Jahre, in welcher der Frühling des Lebens seiner Vollreife entgegengeht (*Λ* 225 *ἥβης ἐρικυδέος ἵκετο μέτρον*, *N* 484 *ἥβης ἄνθος*), die Zeit der *κοῦροι ἡβηταί* (Hymn. Merc. 56).

In der homerischen Zeit war die Mündigkeit des angehenden Jünglings nicht an ein bestimmtes Alter gebunden; so lange der Vater rüstig war, dachte er nicht daran, die Führung des Hauswesens (des Staates) dem Sohne zu übergeben.[2]) Nachmals fixierten die Gesetzgebungen das Alter: in Athen trat 2 Jahre nach der auf den Beginn des 16. Jahres angesetzten physischen *ἥβη*,[3]) also mit Beginn des 18. Jahres die Zeit der civilrechtlichen und staatsbürgerlichen Mündigkeit ein. Dieser wichtige Zeitabschnitt, in Athen für die ganze betreffende Altersklasse zu Beginn des neuen bürgerlichen Jahres durch Eintragung in die Gemeindebücher der Demen bekundet und durch den Bürgereid im Tempel der Aglauros öffentlich bezeugt,[4]) war für den Einzelnen mit dem religiösen Akte der Lockenweihe verbunden, den die Alten, z. B. Pausanias I 37, 3, der Stelle *Ψ* 145 als eine bereits homerische Sitte entnahmen. In Athen hatte sich bis zur Zeit nach den Perserkriegen ein bestimmter Brauch ausgebildet, der zugleich die Teilnahme der Jugendgenossen und der Phratrie am feierlichen Akte des Austretens aus dem Knabenalter bezeugte.[5]) Über das Abschneiden der Locken s. oben S. 429.

[1]) Schon Aristophanes Byz. handelte *περὶ ὀνομασίας ἡλικιῶν*; Nauck, Aristoph. Byz. frg. S. 87—127; Miller, *Mélanges de critique* S. 427 ff.; vgl. Boissonade, *Anecdota* II 454; Bach, Sol. frg. S. 17; Daremberg, *Oeuvres d'Oribase* I 653 ff.; Derselbe, *Notices et extraits des manuscrits médicaux* S. 141; Bergk, P. Lyr. II[4] 51; Grasberger II. III S. 4 ff.; Becker-Göll II 81 ff.; Hermann-Blümner S. 322 Anm. 5. In den Listen der gymnischen Agonisten sind unterschieden entweder *παῖδες* und *ἄνδρες* oder *παῖδες* (nach Grasb. über 12 und nicht über 16 J.), *ἀγένειοι* (über 16 und nicht über 20 J.) und *ἄνδρες*; vgl. Dittenberger II 583 Anm. 4. Galen nennt XVII 2 p. 794 die Jünglinge vom 18.—25. J. *μειράκια* (vgl. Aeschin. Timarch. 7), die jungen Männer vom 25.—37. Jahre *νεανίσκοι* (ebenso XVI 26).

[2]) Buchholz, Hom. Realien II 2, 32; vollständiger Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 242 ff.

[3]) Solon frg. 27, 1 nennt den physisch noch unreifen Knaben *ἄνηβος*, die physische *ἥβη* beginnt ihm mit 7×2 Jahren; vgl. auch das Galenfragment bei Daremberg, *Notices et extr.* S. 142.

[4]) Gilbert, Staatsaltert. I 296; Busolt oben S. 146. 147; Derselbe über die Mündigkeit in Gortyn S. 18. 19 mit Litteraturangaben; über die Verhältnisse in Sparta S. 88. 91; Gilbert I 71, in Kreta Busolt S. 100.

[5]) Eine Weinspende an Herakles verbunden mit einem Weingelage der Altersgenossen, *οἰνιστήρια* (Eupolis frg. 153 K., Hermann G. A. § 48, 7), ging dem Scheeren der Haare voraus, worauf der Geschorene in das Lokal der Phratoren geführt u. jedenfalls ein Opfer darbrachte. Ob das Opfer *κούρειον* hiess, bezweifeln Schömann Altert. II 547 und Hunziker in Daremb. et Saglio, Dict. I 301; anders Grasberger III 38. Übrigens war in Athen zur Feier der Lockenabnahme an der Hausthür eine apollinische *κορυθάλη* angebracht (Hermann ll.).

106. Wer nicht den niederen Ständen angehörig in das Gewerbe seines Vaters zu treten hatte, widmete in der Periode vor und nach den Perserkriegen seine Zeit vorzugsweise der Pflege der gymnastisch-orchestischen Übungen und Spiele, zu der die überall entstehenden Gymnasien vollste Gelegenheit boten und der Siegesruhm in den Festagonen anfeuerte (§ 81 c). Die Elementarkenntnisse der *γράμματα* hatte sich der Knabe angeeignet, die musikalische Ausbildung setzte der *μελλέφηβος* fort; einen weiteren musischen Unterricht gab es für ihn nicht, wenn er sich nicht etwa zu den Denkern, sei es den jonischen oder eleatischen Philosophen, oder zu den geheimnisvollen Lehren des Pythagoras hingezogen fühlte. Um so fleissiger trieb er, jetzt ohne Begleitung des Pädagogen (Xen. Lac. rep. 3, 1), die in der Palästra unter Anleitung des Pädotriben erlernten Künste und Fertigkeiten in freier Weise fort in den von Gemeinde wegen angelegten Übungsstätten, aber nicht ohne strenge Aufsicht über seine sittliche Haltung,[1]) um seinen Leib zur vollen *εὐανδρία*, zu der ebenso Geschmeidigkeit und Grazie als Kraft und Ausdauer gehörten, auszubilden, dann aber auch, um für die Dienstzeit der eigentlichen *ἐφηβία* gehörig vorbereitet zu sein. In Athen waren zu diesem Zweck vor den Thoren der Stadt drei Gymnasien angelegt mit herrlichen Parkanlagen, in denen sich die Jugend zugleich ergehen und erfrischen konnte: *Ἀκαδήμεια* (Diog. Laert. 3, 7: *γυμνάσιον προάστειον ἀλσῶδες*), *Λύκειον*, das besonders zu den Marschübungen der Epheben benützt wurde, *Κυνόσαργες*,[2]) bestimmt für die Halbbürtigen (*νόθοι*).[3]) — Daneben wurde in den Zeiten der Aristokratie die Reitkunst eifrig gepflegt, die dann auch in den demokratischen Gemeinwesen Sache und Sport der Vornehmen und Begüterten (*γνώριμοι* Aristot. Pol. IV 3, 1) oder derer, welche sich als solche aufspielten, geblieben ist. Während in den homerischen Gedichten das Reiten ein Ausnahmsfall ist (*K* 513 ff.; Ameis zu *ε* 371; Kunstreiterei *O* 679 *κελητίζειν*; Hepp, Politisches und Soziales aus Ilias u. Odyssee, Rottweil 1883 S. 56) und auch auf der Lade des Kypselos[4]) die Leichenspiele am Grabe des Pelias kein Pferderennen darstellten (Paus. V 17, 4), wurden solche mit der 33. Olymp. (648 v. Chr.)

[1]) In Athen lag die Beaufsichtigung seit Solon dem Areopag (Isocr. Areop. 37 ff.); später, wohl seit der Organisation des Instituts der Ephebie, 10 Sophronisten ob (von Hadrians Zeiten an 6 Sophronisten und 6 Hyposophronisten); Gilbert I 297; Böckh-Fränkel I 304 Anm. a. Die liturgische Gymnasiarchie hatte in der Blütezeit Athens mit der Aufsicht über die Gymnasien nichts zu thun; erst in späterer Zeit wurde sie zu einem Amt (*ἀρχή*), dem das Erziehungswesen der Jünglinge und Knaben unterstellt war, und aus diesem späteren Begriff heraus erklärt sich das gefälschte Gesetz bei Aeschin. Timarch. 12, die unverbürgte Anekdote über den Cyniker Krates bei Diog. Laert. VI 90 und anderes, was man in die klassische Zeit hineintragen wollte. Über die Bedeutung der *γυμνασιαρχία* in der klassischen und nachklassischen Zeit Grasberger III 464; Hermann-Blümner S. 337; Busolt o. S. 193; Gilbert I 342; Böckh-Fränkel I 548 ff.

[2]) Über Lage und Örtlichkeit der Akademie Daremberg et Saglio Dictionn. I 12 ff.; Milchhöfer in Baum. Denkm. I 176; über das Lyceum Derselbe S. 181; Lolling, Hdb. III 324 Anm. 2; über Kynosarges (etymologische Deutungen bei Wachsmuth, Stadt Athen I 461 Anm. 1) Milchhöfer I 180; Lolling III 307 Anm. 4. 324. In der hellenistisch-röm. Zeit kamen innerhalb der Stadt 4 Gymnasien hinzu: die des Ptolemäus Philadelphus, des makedonischen Söldnerführers Diogenes, des Hadrian und das Hermes-Gymnasium: Milchhöfer ll. I 169. 174. 178; Lolling III 319 Anm. 3. 321.

[3]) Vgl. Busolt oben S. 141; Gilbert I 179 ff.

[4]) Vgl. Overbeck, Gesch. der griech. Plastik, I 56 ff.

in Olympia eingeführt (Paus. V 8, 3), ein Beweis, dass bereits im 7. Jahrh. das Reiten in allgemeine Aufnahme gekommen war und der Gebrauch des Kriegswagens verdrängt wurde, den nur aus den Festagonen die altgeheiligte Sitte nicht verdrängen liess. Die ἱππῆες (παραιβάται), die Streiter zu Wagen, wurden zu Rittern und ihre ἱπποσύνη, die Kunst die Rosse am Streitwagen zu lenken, zur ἱππασία, Kunst des Reitens. Allenthalben übte sich die Aristokratie, sei es der Geburt, sei es des Reichtums (Isocr. 16, 33; Aristot. Pol. 6, 4, 3) in dieser Kunst von Jugend auf, zumal im kleinasiatischen Jonien, wie die Magnesier am Mäander (Arist. Pol. 4, 3, 2), die Kolophonier; im aeolischen Kyme war das Vollbürgerrecht an das Halten eines Rosses ausdrücklich geknüpft (Heraclid. frg. 11, 6 CHG. ed. M. II 217). Im Mutterlande waren die thessalischen und boeotischen Junker, die ἱπποβόται in Chalkis und Eretria, im Westlande die sicilischen Reiter, besonders die Syrakusaner und Agrigentiner, die Sybariten, die besonders auf Pferdedressur ausgingen (Ael.N. A. 16, 23), in Afrika Cyrene ob ihrer Reitkunst berühmt. Die Spartaner vernachlässigten lange die Reiterei (Bauer oben S. 250) und auch in Athen wollte sie vor den Perserkriegen bei dem verhältnismässig bescheidenen Vermögensstand der Begüterten wenig besagen (Bauer S. 273).[1] Erst seit den Perserkriegen, als die Reichen zur Haltung eines Pferdes gesetzlich verpflichtet wurden (liturgische ἱπποτροφία),[2] befleissigten sich die ritterlichen Kreise in ausgedehnterem Masse dieser Übungen, und in den Zeiten des peloponnesischen Krieges wurde das Halten von Luxuspferden bei der vornehmen Jugend nicht selten zu einer den Ruin des Vermögens herbeiführenden Leidenschaft (καθιπποτροφεῖν). An Pferden von guter und gut schulbarer Rasse, denen als Zeichen besonderer Güte ein Merkmal eingebrannt wurde,[3] war bei dem verhältnismässig geringen Bedarf an Pferden für militärische und agonistische Zwecke kein Mangel. Ausser in Thessalien, das seinen Ruf, die tüchtigsten und meisten Pferde zu liefern, zu allen Zeiten sich erhielt, blühte die Pferdezucht in Boeotien, Aetolien, Akarnanien, Argos, Epidaurus (Strabo VIII 8, 1). Über Einkauf und Abrichtung der Füllen, über die Behandlung der zugerittenen Pferde, über Aufsitzen (man hatte keine Steigbügel), Sitz und Führung[4]) des Reitpferdes gibt Xenophon περὶ ἱππικῆς die besten Aufschlüsse.

A. Schlieber, Die Pferde des Altertums, Neuwied und Leipzig 1867. — Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 211 ff. — Freytag, Die Pferde Griechenlands, die Natur N. F. I 196 ff. — G. Lehndorff, Hippodromos. Einiges über Pferde und Rennen im griechischen Altertum, Berlin 1876. — G. T. Denison, *A History of Cavalry from the earlist times with lessons for the future*, London 1877. — A. Martin, *Les cavaliers Athéniens*, Paris 1886. — Becker-Göll I 129 ff. — V. Hehn, Kulturpflanzen u. Haustiere S. 19 ff. — O. Schrader, Sprachvergleichung u. Urgeschichte, S. 344 ff. — Grasberger III 224 ff. — Hermann-Blümner S. 113. 480 mit Angabe der älteren Litteratur. — Blümner, Artikel Reiten in Baumeisters Denkm. I 1432 ff. — Pietrement, *Les chevaux dans les temps historiques et préhistoriques*, Paris 1883. — M. Ch. Cornevin, *Sur quelques points de l'histoire de la domestication du cheval*, Lyon 1884.

[1]) Der Titel der 2. Solonischen Vermögensklasse darf nicht täuschen, Gilbert, Staatsalt. I 274; Böckh-Fränkel I 57.

[2]) Gilbert I 306; Böckh-Fränkel I 317; Bauer oben S. 273.

[3]) Das Koppa oder das San (Sampi, vgl. Hinrichs Hdb. I S. 396 ff.), darnach κοππατίας, σαμφόρας, Kock zu Aristoph. Nubb. 23; Göll zu Becker's Charikl. I 130. Über die Durchschnittspreise edler Pferde (12 Minen) vgl. Büchsenschütz S. 216.

[4]) Über besondere Dressur vgl. Wolff, Philol. Anz. II 579.

107. Eine andere Thätigkeit[1]) der männlichen Jugend (wie auch der reiferen Männer) war seit uralten Zeiten[2]) die Jagd, die in der historischen Zeit unter Umständen auch zu Pferde abgehalten wurde (Ussing S. 97), und wenn zu Fuss, wie auf Kreta oder in Lakonien, jedenfalls tüchtige Läufer verlangte (Grasberger III 111). Unter dem in den homerischen Gedichten erwähnten Wild hat der Löwe[3]) eine entschieden andere Stellung als der Eber, Hirsch und die wilden Ziegen. Er erscheint nur in Gleichnissen verwendet als ein in die Kleinviehherde einfallendes oder sich an einem Stier oder Rinderhirten machendes Raubtier, das durch Wurfspeere, Feuerbrände und Hunde vom Gehöfte verscheucht oder mannhaft getötet (*Υ* 164 ff.) wird, oder in der phantastischen Gestalt des Proteus oder in der märchenhaften Umgebung Kirkes;[4]) die Jagd auf das andere Wild dagegen, wenn auch ebenfalls zu Gleichnissen benützt, ist mit der Handlung des Epos (wenn auch mehr oder minder episodisch) verflochten.[5]) Von der Beschreibung einer Löwenjagd, wie sie auf assyrischen Denkmälern entgegentritt[6]) oder die mit der auf den kalydonischen Eber (I 539) zu vergleichen wäre, ist keine Rede: der Löwe war kein Tier der nationalen Jagd, wohl aber müssen die Äoler und Jonier in Kleinasien (Tchihatchef, Kleinasien S. 89) nach der dorischen Wanderung mit ihm unliebsame Bekanntschaft gemacht haben.[7]) In der historisch klassischen Zeit kennt man Löwen nur in den wilden makedonisch-epirotischen Gebirgen (Hdt. VII 126).[8]) Der Jagdbetrieb (*θήρη*) ist in den homerischen Zeiten bereits ausgebildet: Lauern auf dem Anstand (*ἐν προδοκῇσιν Δ* 107), Einzeljagd, Treibjagd (*κολοσυρτὸς ἀνδρῶν ἠδὲ κυνῶν M* 147 *N* 472), besonders auf Wildsauen. Die *θηρητῆρες* (*θαλεροὶ αἰζηοί*) mit ihren flinken, kräftigen und mutigen, von den Luxushunden (*τραπεζῆες κύνες*) wohl unterschiedenen Jagdhunden (*θηρευταί*), welche die Fährte des Wildes aufspüren und gegen das Wild geführt (*ἐπακτῆρες τ* 435) oder gehetzt werden (Musterbild der Argos des Odysseus), bedienen sich der Waffen, die sonst im Kriege verwendet werden: der

1) Schon Solon frg. 23 verbindet *μώνυχες ἵπποι καὶ κύνες ἀγρευταί.*

2) Die Abbildung der Jagd auf der mykenischen Dolchklinge (Schliemann, Mykene nr. 446), vgl. Baumeisters Denkm. I 987, ist orientalisch; vgl. auch bei Schliemann nr. 202. 259.

3) Über den Löwen als indogermanisches Thier Pauli, Die Benennung des Löwen bei den Indogermanen, Minden 1873; Schrader, Sprachvergl. u. Urg. S. 134 ff.

4) H. Düntzer, Homer. Abhandlungen, S. 469; Welcker, Kl. Schriften II 199 ff. Frommann, Über den relativen Wert der homer. Gleichnisse, Büdingen 1882. Die sonstigen griechischen Sagen vom Kampfe des Herakles mit dem nemeischen, helikonischen, thespischen Löwen sind doch wohl auf semitische Anschauungen zurückzuführen. Über P. Cassel, Löwenkämpfe von Nemea bis Golgatha, Berlin 1875, vgl. O. Keller, Burs. Jahresb. 4, 321 ff.; Wegener, Die Tierwelt bei Homer, Königsberg 1887.

5) Jagd auf *χλούνης σῦς ἄγριος I* 539 *τ* 428, auf *ἔλαφοι, νεβροί, πρόκες, λαγωοί, αἶγες ὀρεσκῷοι* (Gemsen), *αἶγες ἄγριοι* (nicht „Steinböcke"; vgl. O. Keller, Steinbock u. Gemse im klass. Altert., Globus XL nr. 10).

6) W. Houpthon, *From the natural history of the ancients,* London 1879 S. 161. 162.

7) Der *θῶες* und *λύκοι* geschieht gelegentlich in Gleichnissen, des *πάρδαλις* auch bei den Verwandlungen des Proteus (*δ* 457), des *λύκος* bei Kirke (*κ* 212); des *ἄρκτος* nur *λ* 611 als eines Kunstgebildes (sonst als Gestirn) Erwähnung.

8) In der Diadochenzeit veranstalteten die hellenistischen Fürsten grosse Löwenjagden wie die Herrscher der altorientalischen Zeit. Von diesem fürstlichen, später wohl auch kaiserlichen Sport unterscheide man das Einfangen für die römischen *venationes* und die von Ptolemäus Philadelphus organisierte Elephantenjägerei; vgl. Jung, Hdb. III 563.

Stosslanze (*δόρυ, ἔγχος*), des Wurfspeeres (*ἄκων*); auch des Bogens (*Λ* 476).[1]) Vögel (*κίχλαι, πέλειαι*) werden in Schlingen gefangen (*ἕρκος* *χ* 469).[2]) — In der nachhomerischen Zeit blieb die Jagd bei allen Stämmen eine Lieblingsbeschäftigung wohlhabender Jünglinge und Männer,[3]) von der sich die Spartaner um so weniger ausschlossen, als sie darin eine militärische Vorübung und zugleich ein Mittel erblickten, die *ἀνδρεῖα* (*φιδίτια*) mit Wildpret zu versehen. Die Hochgebirge im Peloponnes, Mittel- und Nordgriechenland, reich an Bären und Wölfen, Schwarz- und Rotwild[4]) gaben vielfache Gelegenheit, des Waidwerks zu pflegen. Der Jagdbetrieb unterscheidet sich von dem homerischen in der Vermehrung der Jagdwerkzeuge (*λαγωβόλον*, Löschke, Arch. Z. 1883 S. 33 ff., Waidmesser, Schleuder; aber Bogen und Pfeile werden in der klassischen Zeit wenig in Anwendung gebracht), besonders der Netze, deren Hauptarten, *δίκτυα* (Stell-Fallnetze) und *ἀρκύες* (Sacknetze), zum Einfangen grösserer und kleinerer Tiere (Eber, Hasen) dienend, mit der Mehrung der Fangmethoden verschiedene Gestaltungen annahmen, wozu die Leimrute (*κάλαμος, δόναξ*) zum Vogelfang — denn von Vogeljagd kann nicht gesprochen werden[5]) — zu rechnen ist, und in der Ausbildung der Hundedressur, die nun als das wesentlichste Stück der Jägerei betrachtet der Jagdkunst den Namen *κυνηγετική* gab (*κυνηγέτης* nur *ι* 120) und in Verbindung mit dem gesamten Waidwerk auch theoretisch behandelt wurde in dem dem Xenophon zugeschriebenen *Κυνηγετικός*, sowie in der Kaiserzeit von Arrian und dichterisch von Oppian. Unter den von den Jagdliebhabern mit Sorgfalt gezüchteten Hunderassen galten als besonders geeignet zur Jagd die gewaltigen Molosserdoggen, die wilden arkadischen Hunde, die lakonischen Fuchshunde.[6]) Davon sind die Luxushunde zu unterscheiden, die mit grosser Zärtlichkeit gepflegt wurden (Eubul. bei Athen. XII 7, 8), unter denen gegen Ende des 4. Jahrh. die *Μελιταῖα κυνίδια* sich der grössten Beliebtheit erfreuten und mit Grabdenkmälern geehrt wurden.[7]) — Über die Erstlinge der Jagd, die der Artemis in den Waldkapellen oder auf Waldaltären geweiht wurden, vgl. Schreiber in Roschers Lexik. d. Myth. I 582. — Über die in den dem Korporationswesen zugeneigten hellenistisch-römischen Zeiten ent-

[1]) Über *αἰγανέη δολίχαυλος* Ameis zu *ι* 156; die Keule (*ῥόπαλον*) erscheint nur in der Hand des Orion in der Unterwelt *λ* 572.

[2]) Jagd in den hom. Zeiten: Buchholz, Homer. Realien II 1 S. 153 ff. mit Angabe älterer Litteratur.

[3]) Was Herodot Atys dem Sohn des Krösus in den Mund legt: *τὰ κάλλιστα καὶ γενναιότατα ἡμῖν ἦν ἔς τε πολέμους καὶ ἐς ἄγρας φοιτέοντας εὐδοκιμεῖν* (I 37), ist im Sinne der griechischen Jünglinge gesprochen. Vergl. über die Jagdliebhaberei der Alten Helbig, Über die kampanische Wandmalerei S. 274 ff.; über ihre Wertschätzung Grasberger III 98.

[4]) Über die Frage des Vorkommens von Damwild in Griechenland s. K. Zacher, Woch. f. kl. Phil. 1884 S. 1619.

[5]) K. Zacher ll.; Derselbe, Einiges über Jagd und Vogelfang im alten Griechenland. Schlesische Zeitung 1884 nr. 682. 685; über Leimruthen Hermes XIX 432–436.

[6]) Über die Rassen Xenoph. Mem. III 11, 7, de ven. 3, Poll. V 37—66; Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 228; Becker-Göll, I 131; Hermann-Blümner S. 118. 119 mit Hinweis auf Inschriftliches und Bildliches; E. Cugny, Artikel *canis* in Daremberg et Saglio I 2 S. 877—890 mit zahlreichen Quellenzitaten u. Abbildungen; Blümner in Baum. Denkm. I 704. — Über die Hundenamen E. Bäcker, *De canum nominibus graecis*, Königsberg 1884; O. Keller in Bursian-Müllers Jahresb. 40, 385 ff.

[7]) Vgl. Becker-Göll I 131; Saglio im Dict. I 698 ff.; Wolff, Philol. Anz. II 579; Hermann-Blümner S. 119 Anm. 3.

stehenden Jagdklubs oder Jägervereine, σύνοδοι τῶν κυνηγῶν s. Keil, N. Jahrbb. Suppl. IV 576; Lüders, Die dionysischen Künstler, S. 20. Überhaupt trat in dieser Periode bei den Vornehmen die Jagdliebhaberei ebenso wie die Reitkunst stark in den Vordergrund zum Nachteil der Gymnastik.

Ausser den in den Anmerkk. zu d. § zitierten Werken u. Abhh. Hermann-Blümner S. 27 mit Nachweisen aus der philologisch-archäol. Litteratur. — M. Miller, Jagdwesen der alten Griechen u. Römer, München 1883. — Blümner in Baumeist. Denkm. I 709 ff.

108. Wenn der vornehme athenische Jüngling sich frühzeitig der κυνηγεσία hingab, so war dieser Sport jedenfalls unterbrochen durch die wohl seit den Perserkriegen getroffene Wehrordnung, die den Epheben von dem Zeitpunkt seiner civil- und staatsrechtlichen Mündigkeit, d. h. vom 18. Jahre an (§ 105 Anm. 4) bis zum Eintritt in das 20. Lebensjahr und zwar im ersten Jahr zu allen auf den eigentlichen Krieg vorbereitenden Waffen- und taktischen Übungen der Hopliten und im zweiten Jahre nach bestandener Musterung und Verleihung von Schild und Speer vor versammeltem Volk (Aristot. *Πολ. Ἀθην.* bei Harpocr. s. v. *περίπολος*) zu Besatzungs-, Feld- und Wachdienst als *περίπολος* verpflichtete und seine militärischen Leistungen der Aufsicht der Strategen, seine sittliche Haltung der der *σωφρονισταί* unterstellte. In das Korps der *περίπολοι* traten doch wohl nur die Wohlhabenden ein.[1]) Das Nähere über die militärische Ausbildung der Jünglinge während dieser Zeit ist nicht Gegenstand der Privataltertümer; s. oben Bauer S. 270. Wie weit die gymnastischen Übungen und Vorübungen im Nah- und Fernkampf, die Marschübungen, Schanz- und Belagerungsarbeiten, der Garnisondienst in den Landesfestungen u. dgl. dem Epheben noch Zeit liessen, die musischen Künste zu pflegen und Liebhabereien zu treiben, ist unbestimmbar. Aus der Wehrordnung für die genannte Altersklasse entwickelte sich später das Institut der Ephebie; vgl. § 110.

Ausser der § 105 Anm. 4 angegebenen Litteratur Grasberger III. Bd. (Hauptwerk über die Ephebenbildung). — L. v. Stein, Bildungswesen I 192 ff. — Schmid, Gesch. d. Erziehung I 242 ff. — Hermann-Blümner S. 327. — Andere Litteratur s. unten § 110.

109. Die Periode nach dem peloponnesischen Krieg bis zum Ausgang des 4. Jahrh. war für den athenischen Epheben eine Zeit der vielseitigsten Anregung in seiner Doppelstellung als angehender dem Staate bereits zu Dienstleistungen verpflichteter Bürger und als ein der geistig-sittlichen Ausbildung noch bedürftiger Jüngling, der sich die Bildungsmittel, die ihm die Stadt nunmehr in reichster Fülle darbot, zu nutze machen konnte, freilich auch eine Zeit sittlicher Gefahren, welche die Auflösung der alten Zucht und Bürgertugend mit sich brachte. Wenn in alter Zeit selbst ein anständiger Sklave die Schenken (*καπηλεῖα*) mied, hielt es jetzt die freigeborene Jugend und auch die Männer nicht unter ihrer Würde, die Schenken zu besuchen, deren Besitzer durch Würfelspiel, Flöten-, Zitherspielerinnen und Tänzerinnen, Hahnen- und Wachtelkämpfe eine bedeutende Attraktionskraft auf die Jugend auszuüben wussten und nicht nur den Hang zur *βωμολοχία* sondern auch zur *ἀκολασία* beförderten, die in dem Besuche besonderer Spielhöhlen (*σκιραφεῖα*) und im Umgang mit Hetären jeder Art

[1]) Über die Frage des obligatorischen Dienstes Beloch, Die Bevölkerung der griechischen und römischen Welt, Leipzig 1886 S. 69 ff.

einen besonders markierten Ausdruck fand.[1]) Sicherlich trug zu jener *ῥαθυμία* der athenischen Bürger, gegen welche ein Demosthenes vergeblich ankämpfte, das aufkommende Kneipleben der Jugend bei, das freilich von dem Genussleben anderswo, z. B. in Byzanz oder in Thessalien, überboten wurde.[2]) Von diesen Schattenseiten abgesehen lag in der ausgiebigen Benutzung der Rhetorik und Philosophie als Bildungsmittel der Jugend ein mächtiger Fortschritt zur höheren Geistesbildung, wodurch dieser Periode eine so wichtige Stelle in der hellenischen Kulturgeschichte zukommt. Rhetorik und Philosophie, anfangs in ihren Grenzgebieten nicht geschieden,[3]) meist von denselben Lehrern gelehrt, als Unterrichtsgegenstände in der Perikleischen Zeit noch nicht gekannt, boten nun der erwachsenen Jugend *λόγοι ὑπὲρ τοὺς ἰδιώτας ἔχοντες* (Isocr. 4, 11), mit denen bekannt zu werden für ebenso notwendig erachtet wurde als mit den *γράμματα*, der *μουσική* und *γυμναστική*, wenn man als *πεπαιδευμένος* gelten wollte.[4]) Im *πρυτανεῖον τῆς σοφίας*, wie Hippias (Plat. Prot. p. 337 D.), in der *παίδευσις τῆς Ἑλλάδος*, wie schon Perikles (Thuc. II 41, 1) Athen nannte, war, seitdem sich dort eine attische Philosophie gebildet, der Hang zur Reflexion über die höchsten Güter der Nation und über die Bestimmung des einzelnen Ichs in Verbindung mit dem Streben nach allseitiger Bildung in weiten Kreisen erwacht, und so strömte die Jugend massenhaft denen zu, welche durch methodischen Unterricht dem allgemeinen Zeitbedürfnis entgegenzukommen erklärten, nicht ohne der Begeisterung für diesen Unterricht bedeutende materielle Opfer zu bringen.[5]) Nicht als ob das *ἐπάγγελμα* der Sophisten als Lehrer der „höheren Bildung und praktischen Tüchtigkeit" (*παιδεύσεως καὶ ἀρετῆς*) allen Erwartungen entsprochen hätte; aber die Art und Weise ihres Unterrichts in der kunstmässigen Beredsamkeit: Vortrag und schriftliche Abfassung ihrer Theorieen (*τέχναι*), Leitung der praktischen Übungen (*μελέται*) und die eigenen Musterreden (*ἐπιδείξεις*), blieb massgebende Norm für die folgende Zeit, die nur an dem Ausbau des von den Sophisten auf dem Gebiet der Rhetorik in theoretischer und didaktischer Hinsicht Überkommenen zu arbeiten hatte; ihre Eristik und bedenklich subjektive Moralphilosophie erweckte in den tiefer angelegten Naturen das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Dialektik und gehaltvoller Ethik, ihre Vielwisserei das Bedürfnis nach gediegener Vielseitigkeit der Bildung: auch

[1]) Isocr. 7, 49, vgl. hiezu Schneider; 15, 286. 287; Theophr. Char. 6; Lobeck, Aglaophamus S. 1031 ff.; Hermann-Blümner S. 500, 2; L. Schmidt, Ethik d. alt. Gr. II 419; Saglio im Dictionn. I 2 S. 973 ff. — Über die Etymologie des Wortes *σκιραφεῖον* Becker-Göll II 378 (K. F. Hermann GA. § 56, 11. 12).

[2]) Phylarchus bei Athen. X 59: *Βυζαντίους οἰνόφλυγας ὄντας ἐν τοῖς καπηλείοις οἰκεῖν;* Theopompus ebenda XII 32; Ders. XII 33 von den Thessalern: *ζῶσιν οἱ μὲν σὺν ταῖς ὀρχηστρίσι καὶ ταῖς αὐλητρίσι διατρίβοντες, οἱ δ' ἐν κύβοις καὶ πότοις καὶ ταῖς τοιαύταις ἀκολασίαις διημερεύοντες.*

[3]) Über den schwankenden Begriff *φιλοσοφία* bei Isokrates vgl. Schneider zu 1, 3; Pseudoplat. Anter. p. 133 CD.

[4]) Bezeichnend Isokrates 7, 45: *τοὺς βίον ἱκανὸν κεκτημένους περὶ τὴν ἱππικὴν καὶ τὰ γυμνάσια καὶ τὰ κυνηγέσια καὶ τὴν φιλοσοφίαν ἠνάγκασαν διατρίβειν;* Xenoph. de ven. 2, 1. Vgl. Zeller, Philosophie der Gr. I[4] S. 934 ff.; Blass, Attische Beredsamkeit I[2] S. 12 ff.

[5]) Über die von den Alten teilweise übertriebenen Honorare der Sophisten und ihre Berechtigung s. Zeller S. 944 Anm. 1, S. 971 ff.; Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb S. 564 ff.; über eine angebliche *δίκη* des Protagoras *ὑπὲρ μισθοῦ* Lipsius in Meier u. Schömann, Att. Proz. S. 732.

nachdem der Sophisten-Enthusiasmus für längere Zeit verraucht war, konnte neben dem Eifer für Ausbildung in der Kunst der Rede der unversiegliche hellenische Forschungstrieb und Wissensdrang des idealer angelegten Teiles der erwachsenen Jugend um so vollere Befriedigung finden, als Rhetorik (in Verbindung mit Sprachstudium), Philosophie und die mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete, sich immer mehr zu selbständigen Wissenschaften ausbildend, wenn auch noch immer von dem höheren Bande der Philosophie umschlungen, gerade in jener Epoche von grossen Meistern gelehrt wurden, die auch nach ihrem Tode in ihren Werken und wohl organisierten Schulen fortlebten.

110. In der Diadochen- und römischen Periode tritt dem Beobachter der griechischen Jünglingszeit vor allem das Institut der Epheben entgegen, das in Athen und in vielen anderen Gemeinwesen Griechenlands, Kleinasiens, der Inseln,[1]) auch Unteritaliens (Strab. V 4, 7 von Neapel) organisiert, sich dem Zeitgeist gemäss gestaltete. Das Ganze ward zu einer staatlichen Erziehungsanstalt für die vornehme und reiche Jugend.[2]) An der Spitze der Aufsichtsbehörde stand in Athen seit Ende des 4. Jahrh. v. Chr. ein jährlich vom Volk gewählter *κοσμητής*[3]) (mit einem *γραμματεύς* und *ὑπερέτης* zur Seite), der das Recht hatte, die gymnastisch-militärischen Lehrer: den *παιδοτρίβης* zur Vollendung der gymnastischen Fertigkeiten, *ὁπλομάχος* für Fechtunterricht und taktische Übungen, *ἀκοντιστής*, *τοξότης*[4]) zu ernennen, und hiezu kam in einer Zeit, in der die schweren Geschütze eine so wichtige Rolle spielten (Bauer oben S. 326 ff., A. Müller in Baum. Denkm. I 535 f.), ein *ἀφέτης* (*καταπαλταφέτης*), Lehrer in der Bedienung der Wurfmaschinen. Der Dienst der ehemaligen *περίπολοι* verwandelte sich in öftere Ausmärsche der Epheben durch das Land und in die Grenzfestungen, verbunden mit Festungs- und Terrainstudien, und während die einstigen *περίπολοι* nur für den Hoplitendienst vorbereitet wurden, hatten sich diese auch mit den Anfangsgründen der Nautik bekannt zu machen: mit Schwimm- und Ruderübungen, woraus sich ein vollständiger Rudersport entwickelte, verband sich die Kunst, Schiffe ins Trockne zu bringen (*νεωλκία*, *νεωλκεῖν*) und sie ins Meer zu lassen, und das Manövrieren zur See. Wie wenig von der älteren Wehrordnung in dieses Institut herübergenommen wurde, sieht man daraus, dass zum Eintritt in die Ephebie, abgesehen davon, dass sie nicht obligatorisch war, kein bestimmtes Alter festgesetzt

[1]) Vgl. die Aufzählung auf Grund inschriftlicher Zeugnisse bei Grasberger III 65.

[2]) Der Bildungskursus war kostspielig; daher je nach dem allgemeinen Vermögensstand die Zahl der Epheben in Athen steigt und fällt; die Verarmung und Verminderung der Bürger nach dem mithradatischen Krieg hatte ein Herabsinken der Ephebenzahl bis etwa auf die Hälfte gegenüber der Zahl am Ende des 2. Jahrh. zur Folge; vgl. Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt S. 71. 72.

[3]) Die Oberaufsicht führte der Areopag wenigstens in der römischen Zeit, CIA. III 1 nr. 53. Anderswo, z. B. in Sestos, ist es der *γυμνασίαρχος*, der die Aufsicht über die gesamte Jugend hatte. In Sestos gab es für die Epheben noch das spezielle Amt eines *ἐφήβαρχος*, Dittenberger nr. 240, 41. Über den allgemeinen Namen der Vorstände, *ἐπιμεληταὶ τῶν ἐφήβων*, und das Lehrpersonal Grasberger III 477. Vergl. auch Hartel, Die griech. Papyri Erzherzog Rainer S. 37 Anm. 36.

[4]) In der Kaiserzeit taucht der *κεστροφύλαξ* auf (Lehrer?), während mit dem *ἀφέτης* der *ἀκοντιστής* und *τοξότης* verschwindet; über *κέστρος*, *κεστροσφενδόνη* s. Rich-Chéruel, *Dictionn. des ant.* S. 141; Masquelez bei Daremberg et Saglio I 2 S. 1089 ff.

und die Dauer derselben nur eine einjährige war.[1]) Und dass ebensowenig die alte Exklusivität, die mit dem Prinzip des Bürgerheeres zusammenhing, gewahrt wurde, beweist die Aufnahme von ξένοι in das Institut (ξένων τάγματα GRASBERGER III 14. 486 ff.). Trat ja der militärische Zweck in den Hintergrund und dienten in Athen wie anderwärts jene Übungen vor allem dazu, glänzende Paraden, Manöver und Kampfspiele an den Festen der Götter und Geburtstagen der Fürsten aufzuführen.[2]) Ausserdem sollte das Ephebenjahr auch zur musikalischen und wissenschaftlichen Ausbildung benützt werden; die neugegründeten Gymnasien in Athen boten hiezu reichlich Gelegenheit;[3]) der Unterricht in den Musenkünsten war obligatorisch.[4])

Die Epheben bildeten in der Kaiserzeit abgesehen von ihrer militärischen Gliederung (in συστρέμματα) auch gewisse Verbindungen oder Genossenschaften unter sich zu geselligen und religiösen Zwecken (in Athen angesehen die Ἡρακλεῖδαι und Θησεῖδαι), ja man ahmte auch die staatlichen Organisationen mit ἄρχοντες, στρατηγοί, Ἀρεοπαγῖται, ἀγορά, ψηφίσματα u. dgl. nach. — In Athen erhielt sich das Institut bis etwa zum Anfang des 4. Jahrh. nach Chr.

Über das reichlich fliessende Inschriftenmaterial C. CURTIUS in Burs. Jahresb. 15, 34 ff. — HINRICHS, Hdb. I 466. 467. — S. REINACH, *Manuel de philologie* I 253 Anm. 4 II 219. — Derselbe, *Épigraphie grecque,* Paris 1885, S. 408 ff. — HEINRICHS, *De ephebis Atticis,* Berlin 1851. — W. DITTENBERGER, *De ephebis Atticis,* Göttingen 1863. — R. NEUBAUER, *Commentationes epigraphicae,* Berlin 1869. — B. STARK, Heidelb. Jahrbb. 1870, S. 641 ff. — A. DUMONT, *Essai sur l'éphébie attique,* 2 vols, Paris 1877. — COLLIGNON, *Quid de collegiis epheborum apud Graecos excepta Attica ex titulis commentari liceat,* Paris 1877. — Derselbe, *Annales de Bordeaux,* II 135 ff. — L. GRASBERGER, Die Ephebenbildung oder die musische und militärische Ausbildung der griechischen und römischen Jünglinge, Würzburg 1881 (als III. B. der Erziehung u. des Unterrichts im klass. Altert.). — HERTZBERG, Gesch. Griechenlands unter der Herrschaft der Römer II 62 ff. — L. v. STEIN, Bildungswesen I² S. 192 ff. — BAUER oben S. 329. 339. — HERMANN-BLÜMNER S. 327. — K. A. SCHMID, Geschichte der Erziehung I 242 ff. — J. L. USSING, Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern. Neue Bearbeitung S. 135—149.

111. Auch wer nicht der Korporation der Epheben angehörte oder wer als Ephebe seine Bildung nicht abschliessen wollte, konnte in dieser Periode seinen in den Schulen der Grammatiker gewährten Drang nach vollendeter Bildung in den Vorträgen der Rhetoren und Philosophen befriedigen oder zu befriedigen hoffen. Der Unterricht in der Rhetorik machte alle die Wandlungen durch, welche die Beredsamkeit und Stilbildung in der nachklassischen Zeit erfuhr: die asianische Richtung, die Reaktion dagegen durch die Attikisten, die in der Kaiserzeit aufkommende Sophistik mit ihrer enthusiastisch bewunderten Art des Vortrags, unter deren Einfluss sich der Unterricht besonders glänzend gestaltete und der

[1]) Die Dauer war an verschiedenen Orten verschieden (1—3 Jahr); vergl. GRASBERGER III 66.

[2]) Verwendet wurden die Epheben auch zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Volksversammlungen zu Athen und im Piraeeus; auch zum Geleit vornehmer Römer oder berühmter Persönlichkeiten.

[3]) S. oben § 81 c S. 445c. Bibliotheken nach dem grossen Vorgang von Alexandria, Pergamon, Rom u. s. w. gab es in vielen kleinen Städten, s. HARTEL S. 36. Im Dekret von Aphrodisias werden die Werke des Dichters Julius Longianus, dessen Erzbild im Gymnasium der Epheben neben dem alten Herodot aufgestellt wird, der dort befindlichen Bibliothek einverleibt; LE BAS, *Voyage arch. inscr.* II nr. 1618.

[4]) Dieser Unterricht wurde von den einzelnen Epheben honoriert, während die Lehrer der gymnastischen u. militärischen Übungen von Gemeinde wegen besoldet waren.

lebhaftesten Teilnahme der Jugend erfreute,[1]) obwohl ihre Technik immer kleinlicher, künstlicher, scholastischer wurde und nur ihr Sichhineinträumen in die ruhmreiche Vergangenheit der klassischen Zeit über die hohle Deklamation, die so inhaltslos war wie die Zeit selbst, hinwegtäuschen konnte. Wie die Sophisten ihre Zeit litterarisch beherrschen wollten, ebenso suchten sie die ganze Bildung der Jugend zu beherrschen,[2]) die Wirksamkeit der Philosophen paralysierend, den Grammatikern und Vertretern der mathematischen Fächer vieles wegnehmend, indem sie auch Litteratur und Geschichte, selbst Naturgeschichte und Mathematik zum Gegenstand ihrer Lehrkurse machten. In der Theorie der Beredsamkeit, die sie vortrugen, wurde seit dem Zeitalter der letzten Antonine Hermogenes massgebend, dessen Arbeiten ebensosehr den Niederschlag dessen, was die Vergangenheit geleistet, bildeten als für die praktische Verwendung im Unterricht den nachfolgenden Zeiten willkommen waren (R. Volkmann, Hdb. II 459). An die Theorie, welche die Rhetoren ihren Schülern gaben, schloss sich die Lektüre der Prosaiker an, nicht bloss des Demosthenes oder Lysias, sondern auch des Herodot und Thukydides, auch die der Dichter, von Homer und Hesiod angefangen, gemäss ihrem Prinzip, die Poesie in ihren Bereich zu ziehen und sie wenigstens ihren Zwecken dienstbar zu machen, wenn sie dieselbe nicht durch ihre poetische Prosa ersetzen konnten. Die Übungen (*μελέται*), an Wichtigkeit die theoretischen Lehren überragend, waren nach altem Herkommen schriftliche und mündliche; jenen gingen die früher von den Grammatikern geleiteten Versuche in schriftlichen Aufsätzen unter dem Titel *προγυμνάσματα* (meist unter Leitung von *ὑποδιδάσκαλοι*) voraus (§ 103). In der Wahl der Themata für die Redeübungen zeigten die Rhetoren des griechisch redenden Osten mehr pädagogischen Takt als die Lehrer der Beredsamkeit in Rom. Zu den mündlichen Übungen gehörten auch die improvisierten Reden, *αὐτοσχέδιοι λόγοι*, für welche die Lehrer selbst das Vorbild waren; war es ja gerade die Kunst der Improvisation, durch welche sie in ihren öffentlichen, auf das grosse Publikum berechneten Vorträgen, die sie neben der Unterweisung der Jugend hielten, so ausserordentlichen Beifall ernteten und sich veranlasst fühlten, ein Wanderleben, umgeben von einer Schar fahrender Schüler (zugleich als Reklame und Claque dienend), zu führen. Doch fehlte es auch nicht an Anleitung zur praktischen, für das Auftreten vor Gericht und in Gemeindeversammlungen bestimmten Beredsamkeit (Philostr. vit. Soph. I 19, 1). Seit 176, wo Kaiser Mark Aurel Athen besuchte, gab es in Athen neben dem (kaiserlichen) Lehrstuhl für Schul- und Prunkrede (*σοφιστικός, παιδευτικός θρόνος*) auch einen (städtischen) für Staats- und Gerichtsrede (*πολιτικὸς θρόνος*); vgl. Grasberger III 441.

Neben den hauptsächlich aus Kleinasien kommenden und dort besonders ihr Wesen treibenden Redekünstlern hätte sich der philosophische

[1]) Welche Wichtigkeit man zu den Zeiten des Pollux den Rhetoren u. Sophisten beilegte, beweist dessen ermüdende Aufzählung der auf sie bezüglichen Ausdrücke IV 20—52.

[2]) Mommsen, Röm. Geschichte V 336: „Wenn der höhere Jugendunterricht heute, wie man sagt, den Knaben der gebildeten Klasse zum Professor der Philologie erzieht, so erzog er ihn damals zum Professor der Eloquenz und zwar dieser (d. h. der sophistischen) Eloquenz.“

Unterricht auf der Höhe erhalten können, wenn er im Geist eines Plato und Aristoteles fortgeführt worden wäre. Die äusseren Bedingungen fehlten nicht: die akademische, peripatetische und epikureische Schule besassen bedeutendes Stiftungsvermögen und waren, wie auch die stoische, durch die *διαδοχή* der Schulhäupter in ihrem Fortbestehen gesichert und durch Einrichtungen, wie die der Tischgesellschaften, Feier der Gedenktage, festgefügt; die Lehrfreiheit war wenig gestört;[1]) aber so sehr Athen die Konkurrenz anderer Städte, welche blühende rhetorische und philosophische Schulen hatten und die wanderlustige Jugend anzogen, Alexandria, Tarsus (Strabo 14, 5, 13), Smyrna, Ephesus, Byzanz, Rom, Massilia u. s. w., bis in die letzten Zeiten der Existenz der philosophischen Schulen mit abwechselndem Erfolg auszuhalten vermochte, so fehlte es der Jugend, die nach allgemeiner Bildung strebte, abgesehen von den allerdings nicht wenigen Jüngern der einzelnen Schulen, an dem rechten Geist und der Nachhaltigkeit, mit der die philosophischen Studien hätten betrieben werden sollen. Der Mangel an packender Originalität der Philosophen, das Vorherrschen der akroamatischen Methode gegenüber dem den Griechen besonders zusagenden *διαλέγεσθαι*, der gemessene Ton des Vortrags konnte die Jugend um so weniger fesseln, als sie ohnehin bei der kurzen Zeit, die sie durchschnittlich den höheren Studien widmete (Diodor. II 29), und bei der Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die ihr entgegentrat, nicht genug Sammlung und Verständnis den philosophischen Vorträgen entgegenbrachte, zumal wenn sie in der Philosophie nur eine Propädeutik für die Beredsamkeit sah. Doch bot der wissenschaftliche Ernst der Akademiker und Peripatetiker, der sich in der Auslegung der platonischen und aristotelischen Schriften konzentrierte, die sittliche Erhabenheit der Stoiker, zuletzt besonders der theosophische Enthusiasmus der Neuplatoniker ein heilsames Gegengewicht gegen die bestrickenden tönenden aber häufig inhaltsseichten Phrasen der sophistischen Rhetoren, wenn diesen auch eine gewisse Bedeutung für die formelle Ausbildung der Jugend, insbesondere der nichthellenischen, nicht abgesprochen und der Kultus der schönen Form, den die Sophistik pflegte, nicht gering angeschlagen werden darf.

G. Bernhardy, Grundriss der griech. Litteratur I^2 S. 531 ff. — Fr. Blass, Die griechische Beredsamkeit von Alexander bis August, Leipzig 1865. — Meisner, Rhetorik u. Sophisten im 2. Jahrh., Schweizer Museum III 192 ff. — Erwin Rohde, Der griech. Roman, Leipzig 1876 S. 288 ff. — R. Volkmann, Hdb. II 456 ff. (mit Angabe der Quellen und Litteratur). — L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengesch. Roms III 413 ff. — G. Fr. Hertzberg, Geschichte Griechenl. unter d. Herrsch. d. Römer II 315 ff. 473 ff. — Ussing S. 158 ff. — V. Duruy-Hertzberg, Gesch. des röm. Kaiserreichs II 529 ff. 535 ff. mit Litteraturangaben III 95 ff.

112. Zum äusseren Ansporn des Fleisses dienten die Agone, wie bei den Knaben, so auch bei den Jünglingen, mit ihren inschriftlich vielfach bezeugten Siegespreisen und Siegeskränzen, die von Lehrern, wie z. B. Isokrates, auch in der Schule eingeführt wurden (Rhetor. gr. ed. Speng. III

[1]) Beispiel aus der Zeit des Demetrius Phalereus (Gesetzantrag eines gewissen Sophokles und Demochares, vergl. Pöhlmann, Hdb. III 443) Kock CAfrg. II S. 327 nr. 94. — Die Anstellung je zweier Lehrer in den 4 Philosophenschulen mit 10000 u. 6000 Dr. auf Grund kaiserlicher Verfügung v. 176 n. Chr. entzog zwar den Schulen das Wahlrecht und übertrug die Besetzung dem Rate der Stadt und eventuell der obersten Instanz, dem Kaiser (Ussing S. 171); aber dadurch wurde die Lehrfreiheit höchstens indirekt beeinträchtigt.

398), ferner die Prüfungen (ἀποδείξεις, z. B. der Epheben in Athen Plut. Quaest. conv. 9, 1). Die Zucht war auch den Jünglingen gegenüber immer noch streng (Philostr. V. Soph. II 8), zumal von der Zeit an, als die Schulen der Rhetoren auch Halberwachsene, noch von ihren Pädagogen begleitet, besuchten, was seit Ende des 3. Jahrh., als das Institut der Ephebie seinem Verfalle entgegenging, zur stehenden Sitte geworden zu sein scheint und eine schulmässige Zucht hervorrufen musste.[1]) Sonst erhielten die gereifteren Jünglinge noch besondere Anregung durch den näheren Verkehr, in den sie mit ihren Lehrern traten, woraus nicht selten ein dauerndes Freundschaftsverhältnis sich entwickelte.[2]) Freilich war die persönliche Einwirkung der Lehrer auf die Jugend in nicht wenigen Fällen keine günstige. Das geniale Sichgehenlassen bis zur Sittenlosigkeit,[3]) ihre gegenseitigen Eifersüchteleien, welche die studierende Jugend stark in Mitleidenschaft zogen und wohl auch das Einschreiten des Prokonsuls von Achaja veranlassten, das Prunken mit dem äussern Glanz ihres ererbten oder erworbenen Reichtums, das krankhafte Haschen nach Beifall und Ehrenstellen machte viele Professoren zu keinen Vorbildern für die Jugend. Dazu kam noch in den letzten Jahrhunderten der antiken Zeit der Druck der wohlorganisierten studentischen Landsmannschaften (χοροί, σύνοδοι) auf den einzelnen Studierenden,[4]) insofern diese, einem Dozenten gleichsam zugeschworen und nur in dieser absoluten Anhänglichkeit, nicht etwa durch „Prinzipien" von einander unterschieden, ihre Mitglieder zwangen nicht nur den einen Dozenten zu hören, sondern auch bei den Rivalitäten der Dozenten untereinander unbedingt zu seiner Gefolgsmannschaft zu gehören, bereit zu Demonstrationen, Gegendemonstrationen, Thätlichkeiten (Himer. or. XXII).[5]) Trotz des wilden Parteitreibens eines Teils der Studentenschaft, erklärbar in einer durch Parteikämpfe aller Art aufgeregten Zeit, wurde von dem besser gesinnten Teil der Jugend fleissig studiert und viele gedachten nachmals pietätvoll des Aufenthalts in Athen, wie Gregor von Nazianz oder Libanius; es herrschte auf der Hochschule in Athen mehr geistiges Leben als in den kaiserlichen, mehr auf Beamtendressur gerichteten Hochschulen zu Rom oder Konstantinopel,[6]) bis dasselbe mit der

[1]) Übrigens fehlte es schon zu den Zeiten des Philostratus d. Ä. (in der 1. Hälfte des 3. Jahrh.) nicht an Beispielen jener die Kaiserzeit charakterisierenden *ambitiosa festinatio*, vgl. V. Soph. II 21, 3.

[2]) Der reiche Sophist Herodes Atticus lud auf einen seiner Landsitze zu Kephisia (Gell. I 2 2) zu sich eine Elite von 10 Jünglingen, die er seines näheren Umgangs würdigte, κλεψύδριον genannt nach der κλεψύδρα, nach welcher er das Zeitmass der diesen geltenden Privatissima bestimmte, Philostr. II 10, 1.

[3]) Schon Cicero machte mit dem Rhetor Gorgias, an den sich sein Sohn in Athen anschloss, schlimme Erfahrungen, Plut. Cic. 24, 6. Über den willensstarken Weinkneiper Chrestos, einen Lehrer der Sophistik aus der Zeit des Commodus, Philostr. V. Soph. II 11, 2.

[4]) Anschauliches Bild der Verbindungen in Athen aus dem Jahr 336 n. Chr. von ihrem „Keilen", ihrem „Depositenritus" u. dgl. gibt Libanius Vol. I p. 16 R.; Grasberger III 409 ff.; Sievers, Leben des Libanios.

[5]) Berühmt die Kämpfe der Verbindungen der Lacedaemonier und Kappadocier, deren erstere für Apsines, letztere für Julianus eintrat, Eunap. V. Soph. p. 69.

[6]) Von einer Hochschule Athens kann man reden, seit das in den städtischen Gemeinwesen zur Geltung gelangte Prinzip der Lehrerbesoldung im Mittelunterricht auf den höheren Unterricht übertragen und die vom Kaiser M. Antonius den Rhetoren, Philosophen und Grammatikern in allen Provinzen des Reichs gewährten (wenn auch nachmals geschmälerten) aber jederzeit ent-

Schliessung der neuplatonischen Schule, des letzten Bollwerks des antiken Hellenismus, durch Justinian 529 erstarb.

K. Zumpt, Über den Bestand der philosophischen Schulen in Athen und die Succession der Scholarchen, Berlin 1843. — C. F. Weber, *Commentatio de Academia litteraria Atheniensium, saeculo II post Chr. constituta*, Marburg 1858. — C. Wachsmuth, Die Hochschule von Athen, Göttingen 1873. — J. Burckhardt, Die Zeit Constantins des Grossen, Leipzig 1880, 2. Aufl. S. 378 ff. — R. Sievers, Das Leben des Libanios, Berlin 1868. — G. Bernhardy, Griechische Littg. I² S. 554 ff. — Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter den Römern, 3. Bd., Halle 1875. — Ussing S. 171 ff.

7. Krankheit, Tod und Begräbnis.

a. Krankheit.

113. So sehr die Griechen bestrebt waren, durch naturgemässe Erziehung, Lebensweise und Körperpflege (§ 81) das höchstgeschätzte Gut der Gesundheit und Körperkraft[1]) sich und dem Vaterlande zu erhalten, und so bewunderungswürdig der hohe Grad von körperlicher Leistungs- und Ertragungsfähigkeit ist, zu dem sie unterstützt von glücklichen Temperaturverhältnissen[2]) es brachten, so zollten sie doch mehr als man gewöhnlich annimmt,[3]) der menschlichen Schwäche ihren Tribut, insofern sie auch bei fortgeschrittener Civilisation infolge mangelhafter Wohnungsverhältnisse und sanitärer Einrichtungen den Unbilden des Klima (Pind. Pyth. III 50) und den schlimmen Einflüssen der Bodenbeschaffenheit[4]) nicht Widerstand

ziehbaren Immunitäten und Rechte auf städtisches Gehalt von M. Aurel (176 n. Chr.) auf athenische Lehrer angewendet wurden; E. Kuhn, Die städtische und bürgerl. Verf. d. röm. Reichs I 95 ff. Anm. 669; Voigt unten S. 913 Anm. 25. Dem von der Stadtgemeinde Athen bereits unter Antoninus Pius mit 6000 Dr. dotierten Lehrstuhl der Sophistik fügte M. Aurel einen aus kaiserl. Fiskus mit 10000 Dr. dotierten Lehrstuhl hinzu. Aus den 4 grossen Philosophenschulen erhielt je ein Professor der Philosophie dieselbe kaiserliche Besoldung. Alle diese Professoren erhielten auch die Immunitätsprivilegien; ausserdem aber bezogen sie die mit ihren Hörern verabredeten Honorare. Daneben wirkten Dozenten, die nur auf die Privathonorare angewiesen waren. Somit war eine Art philosophischer Fakultät geschaffen; das lose verbundene Ganze stand unter einem Kuratorium, das auf den Areopag oder die βουλή, in letzter Instanz auf den Statthalter von Achaja überging. Noch im Lauf des 3. Jahrh. scheinen die fiskalischen Zahlungen aufgehört zu haben, so dass die Stellen entweder eingehen oder aus städtischen Mitteln unterhalten werden mussten; ersteres scheint bei den philosophischen Professuren der Fall gewesen zu sein, nur dass die mit reichem Grundvermögen ausgestatteten Philosophenschulen diesen Verlust leicht verschmerzen konnten. Seit Konstantin hörte der Unterschied zwischen städtischen und kaiserlichen Professuren faktisch auf. Die Kaiser gaben Anweisungen auf städtische Gemeindekassen für Rhetoren, Grammatiker, Mathematiker, Juristen, Mediziner. Das Gehalt hiess, wenn aus Naturalien, was das gewöhnliche war, bestehend, σῖτος, πυρός (*annona*); vgl. Grasberger III 444. Drei Philosophenschulen gingen nach und nach ein, absorbiert von dem zur absoluten Herrschaft gelangenden Neuplatonismus.

[1]) Stellen über den Wert des ὑγιαίνειν bei Hermann-Blümner S. 35, 5; L. Schmidt, Ethik II 431 ff.

[2]) Eingehend über das griechische Klima handelt Neumann-Partsch, Physikal. Geographie v. Griechenland S. 13—126. Über hohes Alter im Altertum J. Klein, Jahrb. d. Ver. v. Altert. im Rheinl. 1875. 55. 56.

[3]) Man erwäge das Heer von Krankheiten (πολυτροπίαι τῶν νούσων, πολυσχιδίη), die bis auf die Zeiten des Hippokrates von den Ärzten nach dem menschlichen Alter und nach den Jahreszeiten unterschieden wurden, bei Hippokrates IV 495 Littré (*Galen, de plac. Hippocr. et Platonis* p. 698 m. Ausg.), abgesehen von dem Verzeichnis bei Poll. IV 184—208.

[4]) Über schlechtes Trinkwasser u. dgl. s. oben § 26. Über den Einfluss von Klima und Bodenbeschaffenheit auf den menschlichen Organismus vgl. Hippokrates Περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων (II 12—93 L.) und die Schrift eines Hippokratikers περὶ διαίτης (VI 466—637 L.).

genug entgegenzusetzen vermochten, abgesehen von den besonderen Leiden, welche Kampf, Unglücksfälle, Epidemieen mit sich brachten. So waren denn Heilmittel von Anfang an ein notwendiges Bedürfnis und frühzeitig bildete sich ein besonderer Stand, der die Heilkunst ausübte.

114. Zwar ist in der homerischen Zeit[1]) die Ausübung der Heilkunde Sache der kriegerischen Helden (Achilleus von Chiron belehrt (ob. § 90) hatte seinerseits darin Patroklos unterrichtet *Λ* 829; die Söhne des Autolykos behandeln die durch einen Eber verursachte Wunde des jungen Odysseus *τ* 455; auch kräuterkundige Frauen kommen in Ilias und Odyssee vor, *Λ* 741 *δ* 220 ff.; die Zauberin Kirke *κ* 213 ff.); aber in der Ilias treten unter den Helden bereits 2 Ärzte hervor, Machaon und Podalirios (*ἰητῆρ' ἀγαθώ* *B* 732), die Söhne des Fürsten Asklepios von Trikka und Ithome in Thessalien, der selbst ein *ἀμύμων ἰητήρ* genannt wird und ebenfalls von Chiron unterrichtet ist (*Δ* 194. 219 *Λ* 518); sie bilden gleichsam den Übergang zu dem Stande der Ärzte, der schon *Λ* 514 genannt und *Π* 28 *N* 213 bezeichnet ist, und noch deutlicher in der Odyssee hervortritt, wo die Ärzte zu den *δημιοεργοί* (*ρ* 384) gerechnet werden. Die Thätigkeit der Ärzte und der die Heilkunde ausübenden Helden beschränkt sich bei äusserlicher Kenntnis der Anatomie des Körpers auf Behandlung der Verwundeten und Wunden: man zieht Pfeile und Lanzenspitzen einfach heraus[2]) oder entfernt sie nach vorausgegangener Erweiterung der Wunde (*ἐκτέμνειν* *Λ* 839 mittelst eines gewöhnlichen Messers, *μαχαίρῃ*), wäscht die Wunde aus, stillt die Blutung (nur einmal, *τ* 457, durch *ἐπαοιδῇ*) und wendet schmerzstillende Substanzen an (bittere Wurzeln), die als *φάρμακα* entweder in Pulverform aufgestreut (*πάσσειν*, *ἐπιπάσσειν* *O* 394) oder als Umschläge aufgelegt werden (*ἐπιτιθέναι* *Δ* 190 *Λ* 845); endlich legt man einen Verband an; innere Medikamente wendet man nicht an. Die Frauen wissen mehr auf den inneren Organismus einzuwirken; neben der Bereitung des stärkenden *κυκειών* (*Λ* 639, oben § 71) verstanden sie sich auf den opiumartigen Trank *νηπενθές* (*δ* 220 ff.), bis zur Zauberei (Kirke *κ* 213 ff.), wogegen nur schwerauffindbare Mittel, wie *μῶλυ* (Hehn, Kulturpfl. S. 167), wirksam sind. Krankheiten, deren Ursachen nicht erkennbar, wie Epidemieen, gelten als das Werk der erzürnten Götter, insbesondere des Apollo; weil vom religiösen Gesichtspunkt aufgefasst, suchte man sie auch nur durch Sühnakte des Kultus (*A* 314 ff., 456 ff.; Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 321 ff.) zu heilen. Es zeigt sich also sowohl empirische als theurgische Medizin in den homerischen Gedichten: beide neben einander hergehend, nur in den Zaubersprüchen mit einander zusammenwirkend.

J. F. Malgaigne, *Études sur l'anatomie et la physiologie d'Homère, Extr. du Bull. de l'Académie royale de médecine* t. VII. — Küchenmeister, Über das in Homer in Betreff der verschiedenen Arten der Wunden niedergelegte physiologisch-medizinische Material, Ztschr. f. klin. Medizin VI 1 (1855). — Fr. Welcker, Kl. Schr. III 1—234. — Hauptwerk: Ch. Daremberg, *La médecine dans Homère, ou Étude d'archéologie sur les médecins, l'anatomie, la physiologie, la chirurgie et la médecine dans les poèmes homériques*, Paris 1865. — H. Häser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin I³ S. 62 ff. (mit Hin-

[1]) Über die indogermanische Urzeit Schrader, Sprachvergl. u. Urgesch. S. 409 ff.

[2]) Die von Eustathius zu *Δ* 214 erwähnte Operation des *διωσμός*, des Durchstossens, d. h. Herausziehens des Geschosses aus der dem Eindringungspunkt gegenüberliegenden Stelle, hat in *E* 694 keinen sicheren Beleg.

weis auf monumentale Belege S. 66). — O. Braumüller, Krankheit und Tod bei Homer, Berlin 1879. — H. Frölich, Die Militärmedizin Homers, Stuttgart 1879. — H. Dunbar, *The medicine and surgery of Homer, Brit. med. Journ.*, London 1880 (Jan. 10.). — Uffelmann, Die Entwicklung der altgriechischen Heilkunde, Berlin 1883. — Buchholz, Die Homerischen Realien, II 1 S. 43 ff. und II 2 S. 222 ff. — Rangabis, *Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος* S. 195 ff. — Ältere Litteratur verzeichnet bei O. Retzlaff, Vorschule zu Homer, Berlin 1881 II S. 124 und Hermann-Blümner S. 352.

115. In den nachhomerischen Zeiten bis auf Hippokrates (2. Hälfte des 5. Jahrh.) entwickelte sich die Therapie, wiewohl die Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers trotz der Bemühungen und mancher Entdeckungen der Naturphilosophen,[1]) weil nicht auf Sektionen menschlicher Leichen gestützt, sondern nur auf den Anfängen der Zergliederung tierischer Körper beruhend, nur geringe Fortschritte machte, durch Aufstellung und Zusammenstellung gewisser Regeln auf Grund vielfältiger Beobachtung der einzelnen Krankheitserscheinungen zu einer *τέχνη*, die ebensosehr der Heilung innerer Krankheiten als der chirurgischen Behandlung zugute kam. Beide Seiten der Therapie führte schon Arktinos in der Äthiopis auf Machaon als Chirurgen und auf Podalirios als Arzt für innere Krankheiten, ihre Einheit auf den Vater derselben Asklepios zurück (Schol. *Λ* 515; vgl. Pind. Pyth. III 50). Das chirurgische Verfahren, vor allem in der Behandlung der Kampfeswunden, aber auch der *ἕλκη αὐτόφυτα* (Pind. ll.) reiche Erfahrung sammelnd, machte Fortschritte durch Anwendung chirurgischer Instrumente, welche wohl seit der Mitte des 7. Jahrh. die Bekanntschaft mit Ägypten, dem Lande der Ärzte und Arzneikunde, vermittelte,[2]) die Heilung innerer Krankheiten durch die Anwendung und Erprobung der verschiedenartigsten Substanzen aus dem Pflanzenreich, die man infolge des sich ausbreitenden Handels und Verkehrs in den verschiedensten Ländern kennen lernte (Solon frg. 13, 57 *Παιῶνος πολυφαρμάκου ἔργον ἔχοντες ἰητροί*) und zu Tränken (*ποτά*), Salben (*χριστά*) und Pulvern (*παστά, ἐπίπαστα*, Schol. Theokr. XI, 1—4) verwertete. Die Ärzte übten, wenn auch vorzugsweise die Chirurgie, die gesamte Medizin aus; von Spezialisten ist in dieser Periode keine Rede. Zur Förderung der Heilkunde trug am meisten die Zunft der Asklepiaden bei (*Ἀσκληπιάδαι, Ἀσκληπιαδῶν παῖδες*), ursprünglich wohl eine Genossenschaft von Blutsverwandten, die von dem thessalischen Asklepios und seinen Söhnen sich ableitend (Theopomp bei Phot. Bibl. cod. 176 p. 120, 6, Galen XIII 273) in ihren Familien die Heilkunde traditionell fortpflanzten, indem der Vater den Sohn frühzeitig

[1]) Über die naturgeschichtlichen und medizinischen Kenntnisse der älteren griechischen Philosophen s. Häser S. 81 ff.; E. Chauvet, *La médecine grecque et ses rapports à la philosophie, Revue philosophique*, Paris 1883 nr. 9. Über Alkmäon aus Kroton, dem man die Entdeckung der Eustachischen Röhre (bei Ziegen) zuschreibt und von dem man die methodische Sektion der Tierkörper ableitet, Unna, *De Alcmaeone Crotoniata*, in Petersen, Philol.-Histor. Studien, Hamburg 1832; Zeller I 452 ff. Über Empedokles aus Agrigent, den Entdecker des Labyrinths im Ohr, an dessen Heilkunst und persönliches Auftreten das Altertum viel Sagenhaftes knüpfte, Zeller I 680 ff. Über die physiologischen Ansichten der Philosophen und ihren Einfluss auf die Behandlung der Krankheiten Häser ll. Die Pythagoreer betonten am meisten die Diätetik.

[2]) Die Heilkunde bei den Ägyptern behandelt Häser ll. S. 44 ff., besonders F. Wönig, Die Pflanzen im alten Ägypten, Leipzig 1886, K. B. Hofmann, Die Medizin der alten Ägypter, Mitt. d. Vereins d. Ärzte f. Steiermark 1886 S. 20 ff. Schröpfköpfe (*σικύαι* Krates Com. fr. 41 K.) und Klystier (*κλυστήρ* Hdt. II 87) sind sicherlich aus Ägypten.

(ἐκ παιδός) in die Kunst einführte und zu einem regelrechten Arzt ausbildete (Galen II 281), dann aber durch Aufnahme von solchen, die ausserhalb des Geschlechtsverbands standen (ἔξω τοῦ γένους), zu einer Art Innung von Berufsärzten sich erweiternd, ohne die Analogie des Familienverbandes aufzugeben.[1]) Zu den berühmtesten Asklepiaden-Korporationen (Schulen) gehören in dieser Periode die asiatischen auf Rhodus,[2]) nach deren Aussterben die auf Kos und in Knidus, und die italischen (nach Galen II 5. 6).[3]) Übrigens waren schon damals auch im übrigen Griechenland Asklepiaden verbreitet (Theogn. 432). Dass neben ihnen auch andere Ärzte auftraten, lag in dem antiken Prinzip der Gewerbefreiheit. Die Leistungen der in tüchtigen Schulen gebildeten Ärzte waren die Ursache, dass nicht nur griechische Ärzte die ägyptischen bei orientalischen Herrschern verdrängten (Demokedes aus Kroton bei Darius Hdt. III 139), sondern auch die griechischen Gemeinden öffentliche Ärzte (ἰατροὶ δημόσιοι, δημοσιεύοντες) anstellten mit der Bedingung unentgeltlicher Behandlung ihrer Gemeindeglieder, wenigstens der unbemittelten,[4]) eine Einrichtung, die sich in der Folgezeit immer mehr verbreitete und sich ausbildete.

Chr. Daremberg, *État de la médecine entre Homère et Hippocrate, anatomie, physiologie, pathologie, médecine militaire, histoire des écoles médicales pour faire suite à „la Médecine dans Homère“*, Paris 1869. — Osann, Pind. Pyth. III *enarratio*, Giessen 1858. — R. Briau, Chirurgie, in Daremb. et Saglio Dictionn. I 1106—1115. — H. Kühlewein, Kos und Knidos. Eine kulturgeschichtlich-archäologische Skizze, Westermanns Illustr. Monatsh. 1882 S. 393 ff. — Häser, I 64 ff. mit Litteraturangaben.

116. Neben dem Stand der profanen Ärzte widmete sich auch die Priesterschaft der Heilgötter der Behandlung der Kranken. Es kam also auch in Griechenland, wie in Ägypten, zu einer Verbindung des Priestertums mit der Heilkunde, von welcher die homerischen Gedichte nichts wissen. Aber die priesterliche Jatrik steht von Anfang an im engsten Zusammenhang mit der Mantik, vermöge der Grundanschauung, dass die

[1]) Jeder in den Verband Aufzunehmende ward einem bestimmten Lehrer zugeteilt, der ihn theoretisch und praktisch und zwar, sofern er nicht selbst der Sohn oder Nachkomme eines Asklepiaden war, gegen Honorar oder Schuldverschreibung unterrichtete. Nach Vollendung der Lehrzeit hatte er einen Schwur zu leisten, in welchem er sich zur Pietät gegen seinen Lehrer in Gesinnung und That und zur Brüderlichkeit gegen dessen Nachkommen verpflichtet und eine gewissenhafte, streng sittliche Ausübung des ärztlichen Berufs verspricht. Hauptdokument: der sogenannte Ὅρκος in der Hippokratischen Sammlung, bei Littré IV 628: Bailly, *Le serment d' Hippocrate, Gaz. hebd. des méd.* Paris XIX 151 ff.

[2]) Duncker, Gesch. des Altert. V 233 bringt die von den Asklepiaden zu unterscheidenden Asklepiasten, d. h. Opfergenossenschaften zu Ehren des Asklepios, in Beziehung zu dem Kult des phoenikischen Eschmun.

[3]) Galen nennt als Vertreter Empedokles und Pausanias aus Gela; vgl. Anthol. Pal. VII 508. Als berühmte Pflegestätten der Medizin nennt Herodot Kroton und Kyrene III 131.

[4]) Schol. Aristoph. Acharn. 1029, Suidas s. v. δημοσιεύοντες. Die Ägineten stellten Demokedes um ein Talent, die Athener um 100 Minen an (Polykrates von Samos nahm ihn zum Leibarzt um 2 Talente); Wertner, Demokedes aus Kroton, altärztliches Lebensbild aus Griechenland, Deutsch. Arch. für Gesch. d. Med. V 205 ff.; Becker-Göll III 55 ff.; Büchsenschütz, Bes. u. Erwerb S. 576; Hermann-Blümner S. 354 Anm. 3; Böckh-Fränkel I 152. 153, besonders A. Vercoutre, *La médecine publique dans l'antiquité grecque, Rev. arch.* XXXIX (1880) 99 ff., dessen Ansicht jedoch, dass schon Charondas die Krankenbehandlung auf Gemeinde-Kosten angeordnet, auf Missverständnis von Diod. XII 13, 4 beruht. Über die besondere zur Anstellung eines Gemeindearztes und Einrichtung eines Gemeinde-ἰατρεῖον verwendete Umlage (ἰατρικόν) und Atelie hievon Dittenberger, Syllog. inscr. nr. 313; Gilbert, Staatsalt. II 369 Anm. 2.

Götter, mögen sie die Krankheit selbst gesendet haben oder nicht, durch den Mund ihrer Priester, durch Visionen im Traume oder andere Erscheinungen und Zeichen, zu deren Deutung es der Priester bedarf, die Mittel zur Genesung angeben können. Es war also natürlich, dass Orakelstätten, in denen man sich in kritischen Angelegenheiten Rats erholte, auch wegen Heilung von Krankheiten und Gebrechen aufgesucht wurden.[1]) Während der Heilgott Apollo vornehmlich in Delphi Seelenarzt wurde,[2]) gehörten zu den vornehmsten Orakelstätten, die in erster Linie oder ausschliesslich der Befreiung von körperlichen Leiden galten, die des Gottes Asklepios (der in den homerischen Gedichten, die nur den Götterarzt *Παιήων* kennen, als ein („entgötterter") Heros erscheint (§ 113), an dessen Kult sich hauptsächlich die priesterliche Therapie anknüpft.[3]) Diese gewann ein um so grösseres Feld, je weiter der Asklepioskult von seinem wahrscheinlichen Stammsitz Trikka in Thessalien aus über Griechenland, die Inseln und Asien sich verbreitete und hochgefeierte Kultstätten (*Ἀσκληπιεῖα*) gewann, wie Epidaurus, von dem wieder Tochterstätten, wie Kos, Pergamon, Sikyon, Athen u. a. ausgingen. Die charakteristische Unterlage der religiösen Jatrik bildete das Traumorakel. Hatte sich der gläubige Patient bestimmten Reinigungs- und diätetischen Vorschriften unterworfen, so legte er sich entweder im oder am Tempel des Gottes schlafen (*ἐγκοίμησις*) und empfing im Schlaf entweder die direkte Hilfe des Gottes selbst oder je nach Umständen deutliche oder erst mit Hilfe der Priester zu deutende Angaben über die Mittel, die zur Heilung führten. Die dankbaren Geheilten pflegten ausser Nachbildungen der geheilten Körperteile aus Edelmetall, Marmor, Thon, Wachs mit Nameninschrift auch Votiftafeln mit Bericht über die Natur des Übels, die angewendete Kur und erfolgte Heilung zu weihen, welche die Priester durch Aufstellung detaillierter Berichte über wunderbare Heilungen vermehrten. Alle diese Tafeln bildeten gleichsam die medizinische Bibliothek und enthielten einen reichen Schatz von Erfahrungen,[4]) der in analogen Fällen Heilung verbürgte, wie denn die heilkundigen Priester nichts versäumten, um durch angemessene Diät, wozu auch Bewegungen in freier Luft, Jagen, Reiten, auch geistige Zerstreuungen (Galen VI 41) gehörten, durch Bäder, Einreibungen und durch andere Mittel rationeller Therapie, unterstützt von der Salubrität der hochgelegenen, häufig mit Heilquellen versehenen Asklepieen, die Brücke zu den auf der Wundergläubigkeit der Menge beruhenden Kuren zu bahnen. In welchem Verhältnis diese priesterlichen Ärzte zu den Berufsärzten standen, ob letztere aus ihnen hervorgegangen sind und sich von ihnen abgezweigt haben, steht, wenn auch vielfach und mit Entschiedenheit behauptet, ebensowenig

[1]) Aufzählung bei Schömann, Griech. Altert. II 311 ff.

[2]) Doch vgl. C. Bruchmann, *De Apolline et Graeca Minerva deis medicis*, Breslau 1885.

[3]) Über die Etymologie von *Ἀσκληπιός* (Zusammenstellung der Dialektformen bei Thraemer in Roschers Lex. d. Myth. I 615); Al. Eschweiler, Über das Wesen und den Namen des griechischen Heilgottes, Brühl 1885; J. u. Th. Baunack, Studien auf dem Gebiete des Griechischen und der arischen Sprachen, Leipzig 1886 I 1 S. 155 ff., über *Παιήων* u. Verwandtes S. 153 ff.

[4]) Spätere Nachrichten, wie bei Strabo XIV 2, 19, Plin. NH. XXIX 4, lassen den Hippokrates diese inschriftlichen Krankenberichte mit Erfolg studieren.

fest wie der Name Asklepiaden als allgemein giltige Benennung für die ärztlichen Asklepiospriester. In der hellenistischen und römischen Zeit gewannen die Asklepieen, namentlich Epidaurus und Pergamon, mit dem zunehmenden Wunderglauben und dem steigenden Ansehen des Asklepioskultus eine Zeitlang hervorragende Bedeutung, bis die Tempelmedizin überhaupt infolge gesteigerter Konkurrenz und vielfach missglückter Kuren im Zusammenhalt mit dem sinkenden Glauben an die Orakel ihrem Verfall entgegen ging.

K. Fr. Hermann, Gottesd. Altert. § 41, 17 ff. — Nägelsbach, Nachhom. Theologie S. 171 ff. — Welcker, Kleine Schriften III 89 ff. — Häser ll. I 70 ff. — Rittershain, Der medizinische Wunderglaube und die Inkubation im Altert., Berlin 1879. — Hermann-Blümner S. 356 ff. mit litterarischen u. inschriftlichen Nachweisungen. — Blümner, Leben und Sitten der Griechen II 68 ff. — Thrämer, Artikel Asklepios, in Roschers Lexikon d. Myth. — F. Robiou, *Aesculapius, Dictionn.* I 124 ff. — E. Saglio, *Asclepeion, Dictionn.* I 470 ff. — Friedländer, Darstell aus der Sittengesch. Roms III 496 ff., 536 ff. — Göll, Heilige Kurorte im Altertum, Ausland 1885 nr. 10. — Vercoutre, *La médecine sacerdotale dans l'antiquité grecque, Revue archéol.* 1885 ser. III t. VI 273 ff., 1886 t. VII 106 ff. (Franziska Hoffmann, Die Traumdeutung in den Asklepien, Zürich 1884, ist nichts als eine spiritistische Schrift).

Einen unerwartet tieferen Einblick in die Asklepieen gewährten die von der archäologischen Gesellschaft zu Athen seit 1876 gemachten Ausgrabungen am Südfuss der Akropolis, worüber die Berichte von Kumanudis, Ἀθήναιον V. VI Πρακτικά 1876—78; Köhler, Mitt. d. deutsch. Inst. II 171 ff. 229 ff. Dragumis, Lambert, Girard im *Bull. de corr. hell.* I. — Vgl. C. Curtius, Burs. Jahresb. 15 S. 12, S. 31 über die weitere Litteratur. — Hauptarbeit: P. Girard, *L'Asclépieion d'Athènes d'après de récentes découvertes,* Paris 1882; hiezu v. Wilamowitz, Deutsch. Ltz. 1882 S. 1375 ff. — Trendelenburg, Philol. Wochenschr. 1882 S. 1057 ff. — Heydemann, Philol. Rundschau 1882 S. 1276 ff. — Beurlier, Bull. crit. 1882 15. Mai. — Haussoullier, Rev. arch. 1882 S. 247 ff. — Über die Lage s. Lolling III S. 321, 2. — Über die Lage und Einrichtung eingehend Milchhöfer in Baum. Denkm. I 194 ff. — Über die seit 1881 von der griechischen archäolog. Gesellschaft unter Kabbadias gemachten Ausgrabungen bei Epidaurus erstatten Berichte die Πρακτικά, Ἀθήναιον IX. X, Ἐφημερίς Ser. III Bd. I, II u. III. — S. Reinach, *La seconde stèle des guérisons miraculeuses, découverte à Epidaure, Rev. archéol.* 1885 ser. III t. V p. 265 ff.; vgl. 1884 t. IV S. 78. — Derselbe, *Traité d'Épigraphie grecque* S. 74—82. — Joh. u. Theod. Baunack, Studien auf dem Gebiet des Griech. I 1 S. 109. — v. Wilamowitz, Hippys v. Rhegion, Hermes 19 S. 448 ff. — Die Wunderkuren des Asklepios von Epidauros, Berl. Philol. Wochenschr. 1884, S. 1010—14; A. Bauer, Die griechischen Ausgrabungen in Epidauros, Ztschr. f. Allg. Gesch. III (1886) 553 ff. — Hauptarbeit: v. Wilamowitz, Isyllos von Epidauros, Berlin 1886. — Über die Lage des Asklepieion in Pergamon E. Fabricius in Baum. Denkm. II 1226. — W. Wroth, *Asclepios and the coins of Pergamon, Num. chron.* III 2 S. 1—51. — Head, *Historia nummorum,* Oxford 1887, S. 495 ff. — Zacher, Hermes 21, 467 ff.

117. Dass die Volksmedizin mit ihren „Hausmitteln“ weder durch die profanen Ärzte noch durch die heiligen Kuranstalten verdrängt werden konnte, ist selbstverständlich;[1]) und je grösser die Zahl der gebildeten vertrauenswürdigen Ärzte wurde, desto mehr spekulierten Quacksalber oder Kurpfuscher auf die Unwissenheit des grossen Haufens. Die Hausmittel waren mit mancherlei Arten abergläubischer und Geheimmittel unzertrennlich verbunden, die auch schriftlich aufgezeichnet waren (Kock zu Aristoph. Ran. 1033). Das alte indogermanische Heilmittel der Besprechung (ἐπῳδή § 111) erhielt sich um so hartnäckiger, als es ja nach Pind. Pyth. III 52 Asklepios selbst neben den kunstgerechten Mitteln der Therapie nicht verschmähte, ebensowenig die Asklepiaden, und ἐπῳδαί selbst mora-

[1]) Dass man im allgemeinen das Haus und seine Bewohner durch Aufhängen und Anpflanzen von Lorbeerreisern und Bäumen vor demselben vor leiblichen und Gemütskrankheiten zu schützen suchte, darauf macht C. Bötticher, Baumkultus S. 360 aufmerksam.

lische Leiden heben konnten, wie die ἀγύρται und μάντεις die Leute glauben machten (Plato Rep. p. 364 C). Zur Beschwörung eines Übels nahm man gerne alte Weiber, die im Rufe standen Krankheiten durch magische Sprüche zu heilen. Mit ἐπῳδαί verbindet Plato Charm. p. 155 E περίαπτα (περιάμματα), Amulette, die den Kranken um den Hals gehängt wurden.[1]) Ferner glaubte man Krankheiten heilen zu können, wenn man an Kreuzwege καθάρματα trug und sie hinwarf, ohne sich umzusehen,. oder wenn man sympathetische Mittel anwendete, z. B. einem Trunkenbold die Eier der Nachteule 3 Tage lang eingab (Philostr. Vit. Apoll. III 40). Wer nicht ein Traumorakel besuchen wollte, befragte die Traumdeuter (ὀνειρομάντεις, vgl. Poll. VIII 188) in Erkrankungsfällen um Rat.[2]) Alle diese Mittel nahmen in der späteren, namentlich römischen Zeit nicht selten einen wunderlichen Charakter an, als der griechische Aberglaube mit der Abenteuerlichkeit des fremdländischen Aberglaubens sich verquickte.

Die Kurpfuscher bestanden aus den sogenannten ῥιζοτόμοι, welche Wurzeln zum ärztlichen Gebrauch sammelten und sich dabei mit einem magischen Schein zu umkleiden wussten (Theophr. Hist. pl. IX 8, 5),[3]) oder aus φαρμακοπῶλαι, welche mit φάρμακα (Arzneimitteln, Zaubermitteln, Färbemitteln und andern Droguen) handelten und ihre Waren nach ihren geheimnisvollen Kräften (in Buden auf dem Markte, oder in phantastisch ausgestatteten κίσται umhertragend) marktschreierisch anpriesen,[4]) aus φαρμακεῖς (φαρμακοί), φαρμακομάντεις, φαρμακίδες, Zauberer und Zauberinnen, die sich besonders auf sympathetische Kuren verlegten,[5]) endlich aus solchen, welche sich, aus Liebhaberei oder aus Misstrauen gegen die Berufsärzte, ein Vergnügen daraus machten, nur nach Rezeptbüchern (ohne ärztliche Anleitung) zu kurieren (τὸ κατὰ γράμματα ἰατρεύεσθαι Aristot. Pol. III 11, 5). Die Landleute nahmen ihre Zuflucht am liebsten zu den volkstümlichsten Naturärzten, den „Hirten," welche nach Theophr. Hist. pl. IX 18, 4 mehr verstanden als die Pharmakopolen.

118. Während eine Menge Unberufener in mannigfachster Weise der leidenden Menschheit ihre Dienste anbot, begann mit Hippokrates

[1]) Liess es doch auch der an der Pest erkrankte Perikles geschehen, dass ihm alte Weiber ein Amulet um den Hals hängten, Plut. Per. 38, 2. Vgl. Welcker, Kl. Schr. III 64 ff.; Lobeck, Aglaophamus p. 1163 ff. 1310 ff.; Hermann, G.A. § 42, 18; Becker-Göll I 290; Hermann-Blümner S. 355, 5; Blümner in Baum. Denkm. I 75—77 mit Abbildungen; E. Labetut in Daremb. et Saglio Dictionn. I 252—258 mit zahlreichen Quellenangaben und bildlichen Belegen; Rossignol, *Questions sur le mauvais oeil, sur les amulettes, les cloches amulettes et leur origine*, Paris 1883.

[2]) Instruktive Hauptquelle: *Artemidori Oneirocritica* (ed. R. Hercher, Leipz. 1864). Vgl. Gomperz, Ztsch. f. öst. G. 32, 501, Anzeige von Artemidoros Symbolik der Träume. Übersetzt und mit Anm. begleitet v. Fr. Krauss, Wien 1881.

[3]) Die abergläubischen Regeln beim Wurzelgraben (Ziehen eines dreifachen Kreises mit dem Schwert bei Nacht; Ausschneiden mit abgewendetem Gesicht gegen Westen unter Gebetsformeln, auch lästernden oder obscönen Worten u. dgl.) wurden auch schriftlich abgefasst; es gab ῥιζοτομικοὶ λόγοι Athen. XV 28, Schol. Nic. Ther. 617. 647. 681. Plin. NH. XX 214: *Metrodorus qui* ἐπιτομὴν τῶν ῥιζοτομουμένων *scripsit*. Vorbild Medea; Welcker, Gr. Trag. S. 342 (über das Sophokl. Drama Ῥιζοτόμοι), Wagner, Trag. Gr. frg. I 368.

[4]) Theophr. Hist. pl. IX 18, 4. Becker-Göll III 59; Hermann-Blümner S. 355; Häser I 96.

[5]) Φαρμακόμαντις Titel einer Komödie des Anaxandrides; vgl. Kock CAfrg. II 157. Über φαρμακίδες u. dgl. vgl. die Stellen u. Angaben bei Becker-Göll III 69 ff.

und der Koischen Schule im Wettstreit mit der Knidischen die Blütezeit der wissenschaftlichen Heilkunde, die von einem absolut realistischen Standpunkte aus sich ebensosehr von der hypothesenreichen Spekulation der Naturphilosophen zu emanzipieren als von dem missbräuchlichen Hereinziehen des „θεῖον“ fern zu halten suchte und nach Selbständigkeit in der Forschung und Erfahrung rang. Der klassisch gewordene Grundsatz: νούσων φύσιες ἰητροί, Hippokr. Epid. VI 5 (V 314 L.), wornach das Walten der Natur als die Grundbedingung der Erhaltung wie der Wiedererhaltung der Gesundheit galt, durchdrang die gesamte Lehre der Hippokratiker und verhalf so zu grossen Erfolgen in der Ausbildung der Diätetik, Ätiologie, in der von Hippokrates zur Grundlage des Heilverfahrens erhobenen und meisterlich ausgeübten Prognostik und Diagnostik, in der allgemeinen wie speziellen Therapie[1]) (Psychiatrie nicht ausgeschlossen). Durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Aufgabe stellten die Hippokratiker keine geringen Anforderungen an die intellektuellen und moralischen Eigenschaften wie an die Leistungsfähigkeit der Schüler, um die Würde des Standes zu wahren und den billigen Erwartungen des Publikums zu entsprechen.[2]) Nur wer das ganze Gebiet der Heilkunde beherrscht, ist im stande die Einzelaufgaben richtig zu fassen und zu lösen; nur wer allgemeine Bildung besitzt, steht auf der Höhe der Zeit (§ 100) und erringt die gebührende Stellung in der Gesellschaft. Und dieses Ziel, welches Spezialisten von vornherein ausschloss, war nicht leicht zu erreichen. Der Unterricht, nach altem Asklepiaden-Herkommen schon im Knabenalter beginnend, umfasste alle Zweige der Heil- und Naturwissenschaft, da der ausübende Arzt sowohl ein tüchtiger Chirurg als Arzt für innere Krankheiten sein musste, zudem die Arzneien selbst bereitete (φάρμακα τέμνειν G. Hermann zu Eur. Alc. 981) und wohl auch durch Reisen (Häser S. 87 ff.) seine *materia medica* sich selbst beschaffte, um nicht von den Droguisten (φαρμακοπῶλαι) betrogen zu werden. Der Unterricht fand meist statt in den ἰατρεῖα, ἐργαστήρια, Heilzimmern oder Heilbuden, mit allem chirurgischen, klinischen und pharmakologischen Apparat, auch Badeeinrichtung ausgestattet und zu chirurgischen Operationen (nicht bloss dem Schröpfen oder dem seltenern Aderlass) sowie zur Aufnahme von Patienten eingerichtet,[3]) zu welch verschiedenen Zwecken Sklaven als Wärter und Handlanger nötig waren, die, wenn zu halben Doktoren abgerichtet, selbst wieder Sklaven oder auch Freie, so gut oder schlecht sie es konnten, behandelten und als Freigelassene auch Kompagnons ihres Herren (συνιατρεύοντες Wescher, *Inscr. Delph.* nr. 234) wurden. Ausserdem nahm

[1]) Vgl. S. Günther, Hdb. V, 1 S. 104 ff. Häser II. S. 159: „Die festeste Grundlage von dem unvergänglichen Ruhm der Hippokratiker besteht in dem Geiste, der ihre Therapie durchdringt: verständige Erwägung der Aufgaben, genaue Begrenzung des Erreichbaren, ruhige Sicherheit der Ausführung.“

[2]) Vgl. die hippokratische Schrift Περὶ εὐσχημοσύνης IX 224—245 L.; Dechambre, *Souvenir hippocratique; les commandements du médecin, Gaz. hebd. de méd.* Paris (1882). 2. ser. XIX, 1. H. Rohlfs, Über den Geist der Hippokratischen Medizin, Deutsch. Arch. f. Gesch. d. Medizin 1882 S. 3 ff.

[3]) Vgl. die Hippokrat. Schrift κατ' ἰητρεῖον, Galen XVIII 2 p. 667; ἰατροῦ σκεύη Poll. X 149; Antiphanes com. nr. 208 in CAfrg. II 101 K.; Anderes bei Häser I 87; René Briau in Daremb. et Saglio I 2 S. 1106 ff.; Becker-Göll III 61. Die geringeren Heilbuden waren gleich den Barbierstuben auch Aufenthaltsort der Müssiggänger.

der Arzt den Schüler zu seinem Patienten mit, nicht bloss um der klinischen Belehrung willen, sondern auch um ihm Vorbild im äusseren Anstand, in Eleganz und Reinlichkeit der Kleidung und im würdevollen humanen Benehmen gegen den Patienten und dessen Angehörige zu sein. In sozialer Beziehung hatte der Arzt mit demselben Vorurteil der höheren Stände, wie die Sophisten oder Künstler zu kämpfen, weil er sich für die ärztliche Behandlung (meist im Voraus) zahlen liess (*μισθός, ἰατρεῖον, σῷστρον* Poll. VI 186), somit sein Stand zu dem Gewerbestand gerechnet wurde. Um so dankenswerter, wenn er unentgeltlich Dienste leistete.[1]) In Misskredit brachten den Stand der Ärzte solche, die durch äusseren Schliff und feine Kleidung den Mangel an Kenntnissen und Geschicklichkeit bemäntelten und an *ἀλαζονεία* den Pharmakopolen nichts nachgaben und damit zum mindesten den Spott der Komödie herausforderten.[2]) Aber auch die geschickten und würdigen Ärzte hatten, wenn sie auch, namentlich als *δημοσιεύοντες*, mit Vertrauen und Anerkennung beehrt wurden und gesetzlich von der Verantwortlichkeit einer missratenen Kur frei waren,[3]) abgesehen vom Irrwahn der Menge bei Epidemieen (Thuc. II 48) und von dem Misstrauen infolge entgegengesetzter Ansichten der Ärzte in einzelnen Krankheitsfällen (Hippocr. de rat vict. in ac. II 240 L.), dem Patienten gegenüber keine leichte Aufgabe: der griechische Patient war im allgemeinen ungeduldig und drängte zu rasch entscheidendem, oft drastischem Verfahren;[4]) als zu Platos Zeit Herodikus aus Selymbria die Heilgymnastik in Verbindung mit Diätetik einführte, war das allgemeine Vorurteil gegen dessen Versuch, das Leben der Patienten zu verlängern und die Kränklichen allmählich wieder zu kräftigen, so mächtig, dass selbst ein Plato sagen konnte, Herodikus habe sich und andern den Tod lang gemacht (Rep. p. 406 B).[5]) — Über Hebammen (*ἀκεστρίδες* in den Hippokratischen Schriften, *μαῖαι, ἰατρομαῖαι, ὑφαιρέτριαι* Hesych., *ὀμφαλοτόμοι*), sowie über Ärztinnen, *ἰατρῖναι*, auch von den Hebammen, *ἰατρεύουσαι*) s. Häser I 97, René Briau, Daremb. et Saglio Dict. I 2 S. 1114.[6])

Becker-Göll III 48—70. — Hermann-Blümner S. 351—361. — Häser I 85—211. — René Briau, *Chirurgia*, Dictionn. I 2 S. 1106 ff. — Blümner, Ärzte, Baumeisters Denkm.

[1]) Vgl. Hermann-Blümner S. 358, 5; Häser S. 92; Hinrichs Hdb. I 459; S. Reinach, *Traité d' Épigraphie grecque* S. 50, 2 (Hinweis auf Inschriften über Ärzte, welche öffentlich mit Kranz oder Statue, Bürgerrecht u. dgl. geehrt werden). Wernher in Rohlfs Archiv VIII 173 ff. (über die soziale Stellung des Arztes im Altertum).

[2]) Kock zu Aristoph. Nubb. 332. Antiphanes, Aristophon, Philemon, Theophilos machten den *ἰατρός* zum Gegenstand von Komödien.

[3]) Nach Aristot. Pol. III 6, 8 scheinen sie sich vor Zunftgenossen verantwortet zu haben; vgl. Becker-Göll III 53. Über das Zeugnis der Ärzte als Sachverständiger vor Gericht Schäfer, Demosth. u. s. Zeit II 261.

[4]) „Schneiden und Brennen" war mit dem Begriff eines Arztes unzertrennlich verbunden; vgl. Welcker, Kl. Schr. III 209; besonders L. A. Neugebauer, Über die altertümlichen in Pompeji und Herkulanum aufgefundenen und gynäiatrischen Instrumente; Denkschr. d. Warschauer ärztl. Gesellschaft LXXVIII 3, 4; J. u. Th. Baunack, Studien I 119; charakteristisch der dem Hippokrates beigelegte Aphorismus VII 87 (IV 608 L.): *Ὁκόσα φάρμακα οὐκ ἰῆται, σίδηρος ἰῆται. ὅσα σίδηρος οὐκ ἰῆται, πῦρ ἰῆται. ὅσα δὲ πῦρ οὐκ ἰῆται, ταῦτα χρὴ νομίζειν ἀνίατα;* vgl. Baas, Deutsch. Arch. f. Gesch. d. Med. 1879 II 260.

[5]) Über Herodikus J. van Cooth, *Diatribe in diaeteticam veterum, Traj. ad Rh.* 1835 S. 18; Häses I 94 ff.

[6]) Vgl. L. Kleinwächter, Die Gynäkologie des Altertums v. Edw. Jenks, Deutsch. Arch. f. Gesch. d. Med. 1883 S. 41 ff.

I 19 ff. — Derselbe, Leben u. Sitten der Griechen II 62 ff. — M. Zöller, Griech. und röm. Privataltert. S. 81—84.

119. Aus der Hippokratischen Periode war eine reiche medizinische Litteratur und ein bedeutender Schatz ärztlicher Erfahrung in die Zeit der Alexandriner übergegangen. Theorie und Methode der Forschung hatte zudem durch die naturgeschichtlichen Untersuchungen des grossen Stagiriten eine mächtige Förderung erhalten. Sitz der medizinischen Wissenschaft und Unterweisung wurde nun auf Jahrhunderte hinaus Alexandria; von dort gingen durch die berühmten Anatomen Herophilus und Erasistratus, welche zuerst menschliche Leichen zergliederten und zergliedern lehrten, die fruchtbarsten Anregungen auf dem Gebiete der Anatomie und Chirurgie, aber auch der Geburtshilfe und Arzneimittellehre aus, von dort stammten zahlreiche Schulen, dort bildeten sich hauptsächlich die Ärzte der ganzen civilisierten Welt, wenn auch nachmals die tüchtigen Schulen in Antiochia, Berytus, Massilia, Athen u. a. Konkurrenz machten. Die entschiedenen Fortschritte der Wissenschaft mussten auf das gesamte Heilverfahren um so günstiger einwirken, als die Beobachtung des Thatsächlichen immer methodischer und sicherer wurde, wozu die Schule der Empiriker, obwohl in ihren extremsten Anhängern von dem einseitigen Bemühen nur den praktischen Zwecken zu dienen nicht frei, keinen unbedeutenden Beitrag leistete. Freilich hatte die leidende Menschheit von jenen Fortschritten und der theoretischen wie litterarischen Betriebsamkeit der Mediziner geringere Vorteile als man erwarten konnte. Das animose Schulgezänk der Dogmatiker, Empiriker, Methodiker,[1]) Pneumatiker und anderer Sekten steigerte das Misstrauen des Publikums, das, seitdem populär geschriebene und enzyklopädische Werke massenhaft in seine Hände kamen, auch etwas von Medizin zu verstehen glaubte, ein Misstrauen, das wenigstens der Rezeptierkunst gegenüber am meisten berechtigt gewesen wäre. Man mutete mehr als es in der vergangenen Periode der Fall war, dem Patienten zu, seltsame, zum teil widerwärtige Mittel einzunehmen, unter denen die Verwendung der Edelsteine, deren Zauberkraft und medizinische Eigenschaften im Glauben des Altertums unerschütterlich fest standen,[2]) nicht das schlimmste war. Jedenfalls gefiel man sich darin, die Arzneien aus möglichst vielen Substanzen der durch die Bekanntschaft mit den Produkten der entferntesten Gegenden bedeutend angewachsenen *ὕλη ἰατρική* zusammenzusetzen, namentlich wenn es die Herstellung von Gegengiften galt,[3]) wie denn gerade jetzt die Toxikologie zu ihrer Ausbildung gelangte. Doch hatten auf das Rezeptierverfahren gebildeter Ärzte die *ὑλικά* des bedeutendsten aller Pharmakologen des Altertums, Dioskorides (aus dem 1. Jahrh. der Kaiserzeit), einen wohlthätigen

[1]) Galen, *Περὶ τῆς τάξεως τῶν ἰδίων βιβλίων* m. Ausg., Erlangen 1874 S. 6.

[2]) J. H. Krause, Pyrgoteles oder die edlen Steine der Alten, Halle 1856 S. 5 ff.; Blümner, Technologie III 299.

[3]) Das „Mithridateum" war ein aus 37--54 Substanzen bestehendes Universalgegengift. Der Theriak des Andromachus, eine Verbesserung des Mithridateum, enthielt „ausser Vipernfleisch und anderen tierischen Substanzen 6 pflanzliche Gifte und noch 64 vegetabilische, zum Teil zusammengesetzte, Ingredienzen" Häser I 301. Toxikologie Gegenstand der Vorliebe eines Attalus III, Mithridates, Nikomedes, Königs v. Bithynien.

Einfluss,[1]) wenn sie auch nicht im stande waren die zahlreichen Rezeptierbücher bedenklicher Art, die umherliefen, zu verdrängen oder der Einseitigkeit mancher (übrigens durch hohe Honorare darin bestärkten) Ärzte Einhalt zu thun, die ausschliesslich mit Wasser oder Wein, oder Milch, oder nur mit Kräutern oder mit Gymnastik kurierten, von denen abgesehen, welche die Diät nach dem Stand der Gestirne oder nach den Träumen ihrer Patienten regelten.

Andererseits geschah in der Römischen Kaiserzeit von seiten der Kaiser und Gemeinden wie von seiten der Wissenschaft vieles, um den Stand der Ärzte zu heben und dadurch das Vertrauen des Publikums zu stärken. Die Befreiung von lästigen bürgerlichen Lasten (ἀτέλεια), seit August einzelnen, dann von Hadrian allzuschrankenlos allen Ärzten gewährt, von Antoninus Pius auf 5, 7, 10 je nach Grösse der Gemeinde eingeschränkt (Dig. XXVII Tit. 1 c. 6 § 8), von den späteren Kaisern näher geregelt (Häser I 410), die Anstellung öffentlicher Lehrer der Medizin mit bestimmtem Gehalt (Lamprid. vit. Alex. Sev. 44), die Ernennung von ἀρχίατροι seit Nero's Zeiten (Häser S. 413, Günther, Hdb. V, 1 S. 110 ff.) mit bedeutender Honorierung (Friedländer, Darst. aus d. Sittg. Roms I 114), und sonstige Auszeichnungen bildeten ein Gegengewicht gegen das Sinken des Standes in der Achtung, das hauptsächlich das aus der Überfülle von Ärzten erzeugte ärztliche Proletariat (πένητες ἰατροί Galen XII 916, 18) verschuldete. Nicht minder diente zur Wiederherstellung des gesunkenen Ansehens der Ärzte das grossartige System des unermüdlich schriftstellerisch wie praktisch thätigen Galen, das den Gegensatz zwischen Theorie und Praxis durch Betonung des anatomisch-physiologischen Studiums auszugleichen, die Einseitigkeit rein technischer Ausbildung durch die Forderung allgemeiner (philosophischer) Bildung, den Streit der Sekten durch Eklektizismus auf Grundlage der einfachen gesunden Prinzipien des Hippokratischen Heilverfahrens (§ 111) zu beseitigen suchte. Sein auf den sämtlichen Errungenschaften der Vergangenheit und Gegenwart beruhendes Lehrgebäude, so umfassend, dass man in der Folgezeit nichts wesentlich Neues hinzuzufügen vermochte, sein Ansehen, so grossartig, dass man unbedingt auf ihn sich verliess, konnte freilich dem Umsichgreifen der Spezialärzte nicht steuern. Die Ausbildung der einzelnen Zweige der Medizin, der Vorgang der Ägyptier, das Verlangen der Römer begünstigte dasselbe im hohen Grade.[2])

Doch am Krankenbett erschien nicht bloss der Arzt oder das Zerrbild eines Arztes. In einer Zeit, in der die Philosophie in der höheren Gesellschaft eine immer wie geartete Rolle spielte (Friedländer, Darstell. III 630 ff.) und bei den des Glaubens ihrer Väter Entwachsenen an die Stelle der Religion trat, wurde auch der Philosoph gerufen[3]) als Seelenarzt, wie

[1]) R. Kobert, Über den Zustand der Arzneikunde vor 18 Jahrhunderten. Halle 1887; vgl. Chr. Muff, Berl. Philol. Wochenschrift 1887 S. 754—756. Günther, Hdb. V, 1 S. 108 Anm. 4—8.

[2]) Becker-Göll III 67; Hermann-Blümner S. 360 Anm. 2; Häser I 403; Günther, Hdb. V, 1 S. 112 ff.

[3]) Pseudoplat. Axioch. p. 364 B wird Sokrates von Kleinias gebeten, seinem totkranken Vater Missmut und Bangigkeit vor dem Tode zu nehmen. Hauptstelle: Dio Chrysost. or. XXVII 7. Man liess die Philosophen auch dann kommen, wenn man ein

sich schon die Cyniker nannten, wie es denn überhaupt sehr nahe lag die Thätigkeit des Philosophen mit der des Arztes zu vergleichen, ein Vergleich, der den Stoikern besonders geläufig war, aber in der Kaiserzeit auch bei Neupythagoreern und Platonikern begegnet.[1]) Wer sich über seinen Zustand hinweg täuschen wollte, besuchte wohl auch eines der in der Kaiserzeit nach römischem Muster eingerichteten Luxusbäder, in denen sich die vornehme Gesellschaft mehr um sich zu zerstreuen als der Heilung wegen einzufinden pflegte. Das griechische Bajä, wenn auch nicht in seiner Entartung, wurde Aedepsos auf Euböa mit seinen der geognostischen Beschaffenheit Griechenlands entsprechenden heissen Schwefelquellen, wohin man sich am liebsten zur Frühlingszeit begab.[2]) Der Freund der Wunderkuren suchte, wenn er sich nicht mit den Oneiromantikern oder auch Cheiromantikern seiner Heimat zufrieden gab, das Asklepios-Heiligtum zu Pergamon auf, das sogar den Ruf von Epidaurus, obgleich sich letzteres der Unterstützung und Gunst des Antoninus Pius erfreute, verdunkelte.[3])

Hauptwerk: Häser, Geschichte der Medizin I³ S. 211—426 mit reichen Litteraturnachweisen, die nun jetzt freilich mancher Ergänzungen bedürfen. — A. Corlieu, *Les médecins Grecs depuis la mort de Galien jusqu' à la chute de l'empire d'Orient*, Par. 1885.

120. Fühlte der Kranke trotz alledem sein Ende herannahen, so machte er sein Testament.[4]) Doch war die Freiheit der Verfügung auch von der Zeit an, in der, und in den Staaten, in welchen sie gesetzlich ausgesprochen wurde,[5]) gewissen Beschränkungen unterworfen, da der antike Grieche als Mitglied eines *γένος* unter dem Banne des Familienrechts und Familieninteresses stand, das ebensosehr Fortpflanzung der Familie wie Erhaltung des Familiengutes verlangte (§ 87 g. E.). In Attika war es doch wohl erst seit Solon gesetzlich gestattet über sein Vermögen freie Dispositionen zu treffen, wiewohl der Gesetzgeber auch hier den traditionellen Ansprüchen des *γένος* Rechnung zu tragen hatte. Die freie testamentarische Verfügung des Erblassers über sein Vermögen war an gewisse Bedingungen geknüpft: sie war — Legate, Mitgift, auch Präzipuum für einen Sohn abgerechnet — nur zulässig, wenn keine leiblichen Söhne, und zwar *παῖδες γνήσιοι*, vorhanden waren,[6]) und konnte nur in Form der Adoption und unter der Be-

teueres Haupt verloren hatte. Welcker, Kl. Schr. II 497; Becker-Göll I 227; C. Martha, *Les consolations dans l'antiquité, Études morales* S. 135—190; C. Buresch, *Consolationum a Graecis Romanisque scriptarum historia critica*, Leipziger Studien IX, 1 S. 1—169. Duruy-Hertzberg, Gesch. des röm. Kaiserr. Abt. XII 553.

[1]) Diog. Laert. VI 4 Luc. vit. auct. 8 (*ἰατρὸς τῶν παθῶν*). Charakteristisch Epiktet Diss. III 25, 30. 31. Vgl. Zeller II, 1 S. 285, 3. III, 1 S. 733 Anm. 2.

[2]) Vgl. die Quellen- u. Litteraturangaben bei Hermann-Blümner S. 13 Anm. 1 u. 2; Becker-Göll I 199; besonders Neumann u. Partsch, Physik. Geogr. S. 341 ff.

[3]) Baumgart, Aelius Aristides, Leipzig 1874. Über die Bauten des Antoninus Pius in Epidaurus Thrämer in Roscher's Lexikon der Mythol. S. 632; Mommsen, Römische Gesch. V 253. S. oben § 116 mit Litteratur. Über Oneiromantik, Cheiromantik und Verwandtes in der Kaiserzeit überhaupt Häser I 433 ff.

[4]) *διαθήκη, διαθέσθαι*, auch *δόσις, διδόναι*; vgl. z. B. Inschr. v. Gortyn III 19 X 12. 22.

[5]) In manchen dorischen Gemeinden u. Kolonien ziemlich frühzeitig; auf Kreta inschriftlich (IGA. ed. Roehl 476) noch vor Mitte des 6. Jahrh. (Erbrechtliche Bestimmungen im Gesetze von Gortyn: J. u. Th. Baunack, Die Inschr. v. G. S. 100. 115. 116); in Petelia im Gebiete der Bruttier vor den Perserkriegen (IGA. 544); dagegen in Sparta erst nach dem peloponnesischen Krieg durch das Gesetz des Epitadeus; s. Busolt oben S. 94 § 99. Anderes bei Thalheim, Gr. Rechtsalterth. S. 61 Anm. 2 u. 3.

[6]) Bei vorhandenen Söhnen konnte der

dingung geschehen, dass der zu Adoptierende die (oder eine) Tochter des Hauses, falls solche vorhanden, heirate (Isaeus III 68). Enterbung der Kinder durch testamentarische Verfügung gestattete das attische Recht nicht. Nicht testieren konnten in Athen Frauen[1]) und Unmündige, auch der Adoptierte nicht,[2]) der ja hauptsächlich nur dazu da war, Leibeserben im Hause des Erblassers zu hinterlassen. Ungiltig war das Testament, wenn errichtet bei Geistesschwäche, oder unter Anwendung physischen oder moralischen Zwanges, oder im Zustand der Haft oder, wenn der Erblasser als Beamter noch keine Rechenschaft abgelegt hatte. Zur Sicherung der testamentlichen Urkunde — der letzte Wille konnte jedoch auch mündlich ausgesprochen werden — wurde mit Geheimhaltung des Inhaltes das Testament vor Zeugen aus der Verwandt- oder Freundschaft versiegelt und bei einem Bürger oder einer Behörde, auch in einem Tempel — oft in mehreren Abschriften an verschiedenen Orten — deponiert.[3]) Trotzdem kamen Testamentsfälschungen (*διαθῆκαι ψευδεῖς*) nicht selten vor. — Die Form der Testamente ist wenigstens aus späterer Zeit ziemlich genau überliefert.[4]) Der Anfang lautete gewöhnlich *τάδε διέθετο* (*Πλάτων*) oder *τάδε διατίθεμαι περὶ τῶν κατ' ἐμαυτόν*, oft mit vorausgeschickter Formel: *ἔσται μὲν εὖ, ἐὰν δέ τι συμβαίνῃ, τάδε διέθετο* (*Ἀριστοτέλης*). Am Schluss des Testamentes waren wohl auch Verwünschungen angebracht gegen den, der den Bestimmungen zuwider handeln würde. Abgesehen von der testamentarischen Erbeinsetzung eines Adoptivsohns (*δόσις*) enthielt es Bestimmungen über die Bestattung — denn das Testament wurde noch vor der Bestattung eröffnet —, ferner über sofortige oder spätere Freilassung von Sklaven, Legate (*δωρεαί*) an Freunde, aber auch zu frommen Zwecken in Form von *ἀναθήματα*.[5]) Der nicht zur Familie des Verstorbenen Gehörige, der die Erbschaft *κατὰ δόσιν* anzutreten hatte, musste vorher beim Archonten einen darauf bezüglichen Antrag stellen (*λῆξις, λῆξιν λαγχάνειν τοῦ κλήρου, ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου*) — denn es war ein offenbar mit Rücksicht auf das alte Familienrecht aufgestellter Rechtsgrundsatz, dass die Erbschaft eines ohne natürlichen Erben Verstorbenen[6]) streitig (*ἐπίδικος*) sei, — der durch die Amtstafel, durch Verlesung in der nächstfolgenden *ἐκκλησία κυρία* und noch besonders durch einen öffentlichen Ausrufer[7]) zu jedermanns Kenntnis

Vater eventuell auf den Fall ihres Todes vor erlangter Mündigkeit Verfügungen treffen: Pseudodem. 46, 24; Thalheim S. 71.

[1]) Aus manchen andern Staaten ist inschriftlich das Testierungsrecht der Frauen bezeugt: in Thera mittelst ihres *κύριος*, in Kalauria, Amorgos ohne *κύριος*; vgl. Thalheim S. 62 Anm. 2.

[2]) Vgl. über die kontroverse Stelle im *νόμος* bei Pseudodem. 46, 14 Lipsius in Meier und Schömann, Attisch. Proc. S. 393 Anm. 291.

[3]) Über die Zulässigkeit von Nachträgen zum Testament und Kassierung s. Meier u. Schömann S. 597.

[4]) Vgl. die sogenannten Philosophentestamente bei Diog. Laert. III 41, V 11. 51 X 17; über inschriftliche Testamente S. Reinach, *Traité d' Épigraphie grecque* S. 122 ff.; Hinrichs Hdb. I 464.

[5]) Der Ausdruck für Götter-Legate ist *καθιεροῦν τὴν οὐσίαν*; Frohberger zu Lys. 19, 39; das Nähere über Legate und deren Höhe Lipsius in Meier und Schömann S. 591. 592.

[6]) Eine Ausnahme bildete der Fall, dass jemand schon lange vor dem Tod des Erblassers adoptiert war und durch Einführung in die Phratrie sowie Eintragung ins *ληξιαρχικόν* der *δημόται* desselben Sohnesrechte bekommen hatte.

[7]) Über die in ihrem Wortlaut kontroverse Stelle Pseudodem. 43, 5 Lipsius ll. S. 608-610.

gebracht wurde, worauf der Erbe, falls niemand Ansprüche darauf machte, ohne weiteres, falls aber Ansprüche erhoben wurden, erst nach dem gerichtlichen Verfahren der *διαδικασία* die Erbschaft eventuell zugesprochen erhielt.[1])

Die natürlichen wie die Testaments-Erben waren verpflichtet dem Toten die gebührenden letzten Ehren (*τὰ νομιζόμενα*) zu erweisen.

Th. Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer, Freiburg und Tübingen 1884, S. 61 ff. mit Angabe der älteren Litteratur. — Becker-Göll I 254 ff. — Schulin, Das griechische Testament verglichen mit dem römischen, Basel 1882. — Meier und Schömann, Attischer Prozess, bearbeitet von Lipsius S. 589 ff.

b. Tod und Begräbnis.

121. Die Ausgrabungen in den letzten Dezennien, welche uns die vorhistorische Kulturperiode Griechenlands zu erschliessen angefangen haben, geben uns nicht nur über die Gräberform, wiewohl noch nicht im gewünschten Umfang, sondern auch über die Begräbnisart wenigstens der Fürstengeschlechter der „mykenischen“ Periode überraschenden Aufschluss.[2]) Die Kuppelgräber von Mykenae bargen vollständige Skelette, ja an einem war „das runde Gesicht mit allem Fleisch wunderbar unter der schweren goldenen Maske erhalten“ (Schliemann, Mykenae S. 340); das Kuppelgrab von Menidi barg Überreste von (6) Skeletten, ebenso die Grabanlagen am Felsberg Palamidi bei Nauplia. Also wurden die Leichen beigesetzt, nicht verbrannt,[3]) und zwar wie die an dem einen mykenischen Skelett wahrgenommenen Überreste von Fleisch- und Muskelstücken erschliessen lassen, nach einem von dem semitischen Morgenlande überkommenen, auf die ägyptische Sitte des Mumifizierens zurückgehenden Verfahren konserviert. Dass zu diesem Zweck Honig verwendet wurde, hat Helbig l. l. S. 53 überzeugend nachgewiesen.[4]) Ebenso ist der aus den mykenischen Gräberfunden bekannt gewordene Brauch goldener Totenmasken (Schliemann S. 229. 253. 357) doch wohl auf orientalische Sitte zurückzuführen;[5]) dagegen ist die Sitte, dem in seinem besten Schmuck beigesetzten Toten Waffen, Geräte, Schmuckgegenstände u. s. w. mitzugeben, eine allgemein antike.

Die Form der Behausung des Toten war eine doppelte; entweder waren es unterirdische Kuppelgewölbe, die, wenn in gewaltigen Dimensio-

[1]) Formel: *ἐπεδίκασεν ὁ ἄρχων τὸν κλῆρον*. Anderes und einzelnes dem Gebiete der Rechtsaltertümer Zugehöriges bei Meier und Schömann S. 610 ff.

[2]) Über indogermanische und allgemein prähistorische Totenbestattung vgl. C. Royer, *Les rites funéraires aux époques préhistoriques et leur origine, Revue d' Anthropologie* 1876 nr. 3; Forrer, Über die Totenbestattung bei den Pfahlbauern, Ausland 1885 nr. 8; Küchenmeister, Die verschiedenen Bestattungsarten menschlicher Leichname vom Anfang der Geschichte bis heute, Vierteljahrsschr. für gerichtl. Mediz. XLII nr. 2; — Schwartz, Altgriechische Totenbestattung, Ztsch. f. Ethnologie 1879 S. 281 ff.

[3]) Vgl. Milchhöfer, Mitt. d. deutsch. Inst. II 263; Lolling V 153. 155 ff.; Helbig, Hom. Epos S. 52[2]. Mit diesen Thatsachen stimmen die Traditionen der Alten, welche in aufgefundenen Skeletten Reste ihrer Heroen wiedererkennen wollten: Gebeine des Pelops Paus. V 13, 4, des Theseus Plut. Thes. 36, des Orestes Herodot I 68; vgl. Becker-Göll III 136.

[4]) Gebrauch in Babylonien Hdt. I 198; auf Kreta Preller Mythol. II[3] S. 475; über den Honig als Einbalsamierungsmittel vgl. die Stellen der Alten bei Roscher, Lex. d. Mythol. I S. 282 ff.

[5]) O. Benndorf, Antike Gesichtshelme und Sepulkralmasken, Wien 1878; Overbeck, Gesch. d. Plastik I[3] S. 33, 34; Helbig S. 58 Anm. 4. Vgl. übrigens Busolt, Gr. Gesch. I 78 Anm. 1.

nen gebaut und prachtvoll ausgeschmückt, zur Bergung der Leichen königlicher Familien dienten, oder Schachte, entweder horizontal oder vertikal in Felsen getrieben, mit Grabkammern, Zugangsstrassen und Thorgängen. Von ersterer Art kennt man bis jetzt elf in Griechenland; 6 vor der Burg von Mykenae,[1]) das Grab am Heräon von Argos, das von Vaphio (Pharis) in Lakonien (noch sehr ungenau bekannt), das von Menidi in Attika, das Grab des Minyas im boeotischen Orchomenos, die Grabanlage, Laminospito (Haus der Lamia, Gespensterhaus) genannt, bei Volo in Thessalien. Felsengräber der zweiten Art zeigen die 6 schachtartig vertikal eingetriebenen Gräber innerhalb der Burgterrasse von Mykenae, ferner die Gräber bei Spata am Ostabhang des Hymettos und die am Palamidi-Felsen bei Nauplia. Doch scheinen letztere in ihrer Konstruktion von der Anlage der Kuppelgräber bestimmt gewesen zu sein.[2]) Über die mutmassliche Entwicklung des Kuppelbaues aus der primitiven Rundhütte s. oben S. 341. Die von Schliemann aufgedeckten Schachtgräber in Mykenae enthielten auch Grabstelen, teils ohne Verzierung, teils roh skulpiert.[3]) Die aufgefundenen Gräber der prähistorischen Zeit, von denen nur das von Menidi bis jetzt sich einer streng wissenschaftlichen Darstellung erfreute, harren noch, wie die geschichtliche Entwicklung des ganzen Bestattungswesens und der Grabformen der Griechen, der sachkundigen Darsteller.

C. Royer, *Les rites funéraires aux époques préhistoriques et leur origine*, *Revue d'Anthropologie* 1876 nr. 3. — W. Schwartz, Altgriech. Totenbestattung, Berl. Ztschr. f. Ethnologie 1877, S. 281 ff. — Schliemann, Mykenae, Leipzig 1878. — Helbig, Das homerische Epos, Zweite Aufl., Leipzig 1887 S. 50 ff. — Busolt, Griech. Geschichte I 78 ff. — Holm, Geschichte Griechenlands I 99 ff. — Über die Mykenischen Gräber Adler in Schliemann's Tiryns S. XXIX ff. — v. Rohden, Artikel Mykenae, in Baum. Denkm. I 986 ff. — Über das Heräon-Grab Stamatakis, Mitt. d. deutsch. Inst. III 271. — Milchhöfer, Die Museen Athens S. 102ª. — Grab von Vaphio: *Rapporto d'un viaggio fatto nella Grecia nel 1860 da* Conze *ed* A. Michaelis, *Annali dell' inst. di corr. archeol.* XXXIII 49. — Das Kuppelgrab von Menidi, herausgeg. vom deutschen archäol. Institut in Athen 1880 (wertvollste und lehrreichste Arbeit); Milchhöfer S. 105 ff. — Grab des Minyas: Schliemann, Orchomenos, Leipzig 1881. — Adler ll. S. XLVI ff. — Dörpfeld und Schliemann, Zeitschr. f. Ethnologie XXVIII (1886) S. 376—379. — Laminospito (Tumba von Dimini): Lolling, Mitt. d. deutsch. Inst. IX S. 99, XI 435 ff. — Über sämtliche Kuppelgräber instruktiv: Chr. Belger, Beiträge zur Kenntnis der griech. Kuppelgräber, Berlin 1887. — A. Furtwängler, Berl. Philol. Woch. 1887 S. 752—754. — Über die Gräber von Spata: *Ἀθηναῖον* VII 183 ff. VIII 517 ff., Mitt. d. deutsch. Inst. V 143 ff.; von Nauplia: *Ἀθηναῖον* VI 167 ff.; Mitt. II 82 ff. 261 ff.; *Bulletin de corresp. hellénique* I 261 ff., 185 ff. — Milchhöfer ll. S. 102 ff.

122. Zeigt sich, wie in andern Erscheinungsformen des prähistorischen Lebens, im Bestattungswesen, soweit es erkennbar, ein orientalisierender Charakter, so tritt dieser in der homerischen Epoche entschieden zurück, wenn auch viele der aus den Epen bekannten Gebräuche bereits in der alten Zeit mehr oder minder ausgebildet und die Anschauungen und Gesinnungen, in denen sie wurzelten und aus denen sie sich herausgestalteten, im Keime vorhanden gewesen sein mögen. Den Toten die letzten

[1]) Von denen aber nur das sogenannte Schatzhaus des Atreus vollständig frei gelegt und das der „Frau Schliemann“ aus Schliemanns Mykenae S. 161 näher bekannt ist.

[2]) Nach Duncker, Gr. Gesch. V 39 erscheinen die Grabkammern bei Spata nach dem Vorbild der älteren, die von Nauplia nach dem der jüngern phoenikischen Gräber hergestellt. Über die uralten Felsengräber in Athen Milchhöfer in Baum. Denkm. I 158 ff.

[3]) Schliemann, Mykenae S. 90. 92. 100. 102. 105. 110. 246; Rhoden, Mykenae, in Baum. Denkm. I S. 993 ff.

Ehren zu erweisen (τὸ (ὃ) γὰρ γέρας ἐστὶ θανόντων) war ebenso sehr eine Pflicht der Pietät, die bei keinem der alten Völker so tief ging und einen so lebendigen Ausdruck fand wie bei den Griechen, als eine Forderung religiöser Anschauung und Bedenklichkeit, hervorgegangen aus dem Glauben, dass die Seelen der Gestorbenen die Schwelle des Hades nicht überschreiten können (Ψ 71 ff.) und die Unterlassung des letzten Liebesdienstes den Zorn der Götter hervorriefe (λ 72).[1]) So galt es denn dem Sterbenden, wenn es möglich war, Augen und Lippen zu schliessen (Λ 453 λ 426 ω 296), die Leiche zu waschen und salben, in ein Leintuch zu hüllen (φᾶρος, Σ 352 Ω 580, s. oben S. 401) und auf das ebenfalls mit einer leinenen Unterlage versehene Lager mit den Füssen nach der Thüre zu (Τ 212) zu legen und darüber noch eine Decke (aus Linnen) zu breiten.[2]) Schon jetzt konnte der natürliche Jammer über den Verlust des Verwandten oder Freundes zu einer förmlichen und feierlichen Totenklage (γόοι, γοήμεναι, θρῆνοι Ω 721) sich gestalten, die als ein wesentliches Stück des γέρας θανόντων angesehen wurde.[3]) Die Schmerzensausbrüche waren heftig: Bestreuen des Hauptes und der Kleidung mit Asche, Sichwälzen auf dem Boden, Ausraufen der Haare Σ 22 (Ω 640 oben S. 353 Anm. 1); die Frauen zerfleischten sich die Wangen und zerschlugen sich die Brüste (Τ 284); man enthielt sich der Nahrung (Τ 210) und schnitt sich das Haupthaar oder eine Locke ab, um sie dem Toten auf den Scheiterhaufen mitzugeben (Ψ 46. 135. δ 198). Nach der Ausstellung auf dem Paradebett, die längere oder kürzere Zeit dauerte, wobei jeden Tag die Totenklage erneuert wurde, erfolgte die Verbrennung des Leichnams auf einem Scheiterhaufen (πυρκαιή, πυρή, je nach Rang des Verstorbenen von bedeutender Grösse Ψ 164), wobei auch Lieblingstiere und überhaupt Lieblingsgegenstände des Toten den Flammen geopfert wurden,[4]) unter Spenden (χοαί) für die Seele des Dahingeschiedenen,[5]) Wehklagen der Leidtragenden und (wiederholtem) Abschiedsruf derselben (Ψ 178). Nach der Verbrennung wurde die Glut mit Wein gelöscht und es fand das sorgfältige Sammeln und Beisetzen der Gebeine statt (Ψ 237. 239 ω 72). Die Gebeine wurden in eine doppelte Fettschicht gelegt[6]) und in eine Zeughülle gewickelt Ω 796; das Behältnis, in das sie geborgen wurden, war von verschiedener Form und aus verschiedenem Material: λάρναξ, σορός, ἀμφιφορεύς (φιάλη mit Leinwand umwickelt Ψ 254; Studniczka S. 94 Anm. 8a). Über die Stätte, in der die Gebeine

[1]) Über diese Stelle vgl. Kirchhoff, Kompos. d. Od. S. 60; Bergk, Littg. I 689 Anm. 82; Autenrieth in Nägelsb. Hom. Theol. S. 445.

[2]) Vgl. Studniczka, Beiträge z. Gesch. d. altgr. Tracht S. 88 ff. Das Einhüllen der Leichen des Patroklus und Hektor hätte Kroker, Die Dipylonvasen, Jahrb. d. deutsch. arch. Inst. I 121, nicht in Abrede stellen sollen.

[3]) Ameis-Hentze zu Χ 386 Ω 665, besonders 720 ff., wo θρήνων ἔξαρχοι, Vorsänger der Klagelieder, erwähnt werden; bei v. 722 ἐπὶ δὲ στενάχοντο γυναῖκες ist nicht mit Santuari an gemietete Klageweiber zu denken; vgl. auch ω 60. Schliemann, Mykenae S. 393 ff.

[4]) Die ehemaligen Besitztümer des Toten hiessen κτέρεα; κτερείζειν τινά bd. ursprünglich jemand mit solchen bei seiner Bestattung versehen; daraus entwickelte sich die allgemeine Bedeutung der letzten Ehren: vgl. Ameis zu α 161; Autenrieth in Nägelsb. Hom. Theol. S. 445.

[5]) κ 519 λ 27. Über das μελίκρητον vgl. Stengel, Philolog. 39 S. 378—381; Fleck. Jahrbb. 123 S. 80. 740.

[6]) Zweck nach Friedreich, Realien S. 195, die durch das Feuer kalcinierten Knochen vor dem Zerfallen zu schützen.

beigesetzt wurden (Ω 797), wurde ein Grabhügel (τύμβος, ἠρίον Ψ 126) errichtet mit einer Stele (vgl. Ameis zu μ 14 Anhang; A. Brückner, Ornament und Form der att. Grabstelen, S. 58 ff.), ein σῆμα zu sein für die ὀψίγονοι ἄνθρωποι (H 86 B 814). Den Schluss der Leichenfeierlichkeiten bildete ein Leichenschmaus (τάφον δαινύναι Ψ 29 γ 349), der übrigens auch vor der Bestattung stattfinden konnte (Ψ 29), und nun folgten zu Ehren der gefallenen Helden Leichenspiele Ψ 653 ff. ω 85 ff. (vgl. Christ, Sitzungsb. d. Ak. zu München 1884 S. 29).

Aus der Vergleichung der homerischen Bestattungsweise mit der prähistorischen ergeben sich bemerkenswerte Resultate: 1) an die Mumifizierung erinnern nur noch gewisse Züge der Heldensage, z. B. dass Thetis dem toten Patroklus Nektar und Ambrosia durch die Nase träufelt (T 38), ferner der Brauch, auf den Scheiterhaufen des Toten Gefässe mit Honig (nebst Tierfett) zu stellen (Ψ 170 ω 68),[1] endlich das Wort ταρχύειν (H 85 Π 456);[2] 2) die Mumifizierung musste wegfallen mit dem Gebrauch, die Toten zu verbrennen, der im Kriegslager vor Troja wenigstens an die Stelle des Beerdigens getreten erscheint, wenn auch daraus ein Schluss auf das allgemeine Abkommen dieser Sitte nicht gezogen werden darf.[3] 3) Die Gräberformen bieten einen auffallenden Unterschied: hier ein Tumulus, dort grossartiger Kuppelbau oder künstlich eingetriebene Schachtgräber; hier einfache Grabstele ohne allen Reliefschmuck (μ 13 das Ruder des Elpenor zur symbolischen Andeutung seines Berufes auf den Tumulus gepflanzt), dort in den Schachtgräbern Reliefschmuck, wenn auch meist in noch roher Ausführung, und in den Kuppelgräbern reiche Ornamentierung.[4] Es ist in der That eine andere Zeit, die uns auch hier im Leben der kleinasiatischen Aeoler und Jonier des 10.—8. Jahrh. entgegentritt; die dorische Wanderung bildet auch hier, wie in andern Lebensformen, die, wenn auch nicht absolute, Scheidewand zweier Kulturperioden; vgl. oben S. 350.

Ältere Litteratur verzeichnet in Retzlaff, Vorschule zu Homer II 125. — Edm. Spiess, Entwicklungsgeschichte der Vorstellungen vom Zustand nach dem Tode, Jena 1877 S. 82 ff. — L. Schmidt, Ethik der alten Griechen II 97 ff. — Nägelsbach-Autenrieth, Homerische Theologie S. 455. — E. Buchholz, Homerische Realien II 2 S. 291—302. — Rangabis, Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος, Leipzig 1883 S. 216 ff. — Alessio Santuari, *Onori resi a' defunti nei tempi eroici secondo Omero*, Rovoreto 1882.

123. Die nächstfolgenden Zeiten zeigen Kontinuität mit den homerischen Sitten und zugleich eine gewisse Stabilität in den Trauergebräuchen, soweit diese nicht, von lokalen oder Stammesbesonderheiten abgesehen, durch neue Anregungen des Kultus, Einwirkungen von aussen, fortschreitende Civilisation überhaupt modifiziert erscheint und anderen Formen Platz

[1]) Was nicht mit Santuari allegorisch auf Versüssung des Todes zu deuten; vgl. Helbig S. 56.

[2]) Urspr. einpökeln, einbalsamieren bedeutend, hatte es in der hom. Zeit die allgemeine Bedeutung des Bestattens bekommen. In Sparta blieb die Sitte, die Leichname der Könige in Honig zu konservieren: Xen. Hell. V 3, 9, Corn. Nep. Ages. 8, 7; vgl. auch Hermann-Blümner S. 362 Anm. 5.

[3]) Das Verbum θάπτειν, Beisetzen, entscheidet weder für den einen noch andern Gebrauch: G. Curtius, GZ. S. 512 ff.; Autenrieth in Nägelsb. Hom. Theol. S. 445; Becker-Göll III 134 ff.; Nathusius, *De more humandi et concremandi mortuos*, Halle 1864.

[4]) Belger ll. S. 6: „Zwischen dem homerischen Tumulus, ganz auf die Auffassung von aussen berechnet, ist doch eine kaum zu überbrückende Kluft zum unterirdischen Dom, dessen ganze Wirkung auf der Gestaltung des Innenraums beruht."

macht. Die Fortschritte der Zeit brachten verschiedenes mit sich: aus dem Gebrauch der Trauernden, die Kleider mit Staub und Asche zu beschmutzen, entwickelte sich das Tragen dunkler oder schwarzer Kleider, schon in einer der jüngsten Partieen der Ilias Ω 94 und durch das κυάνεον κάλυμμα der Thetis (im Hymn. Dem. 42 der Demeter) angedeutet;[1] ferner wurde den Leichen der Feinde eine schonendere Behandlung zu teil (L. Schmidt, Ethik II 98), was zu dem kriegsrechtlichen Brauch führte, den Feinden die Bestattung seiner Toten nicht unmöglich zu machen;[2] auch die gewiss uralte Sitte, dem unbekannten Toten, den man zufälligerweise liegen sah, eine symbolische Ruhestätte zu geben, indem man ein Paar Hände voll Erde auf ihn warf, mochte sich neu belebt haben. Gegen das Übermass der Trauer, das immer noch in rohen Formen sich ausprägte, glaubten die Gesetzgebungen[3] einschreiten zu sollen: Zerfleischen der Wangen und Zerschlagen der Brüste von seiten der Weiber, das Zerreissen des Chiton[4] untersagte die Solonische, die Trauer- und Bestattungszeremonieen bis ins einzelnste regelnde Gesetzgebung,[5] freilich mit wenig Erfolg, wie denn gerade in den Trauergebräuchen sich die Volkssitte am stärksten krystallisierte,[6] während die Gesetzgebungen andererseits an der edlen Einfachheit altehrwürdiger Bräuche festzuhalten suchten[7] gegenüber dem mit der sich rasch steigernden Wohlhabenheit verbundenen Luxus (s. oben S. 411), der sich auch in der prunkvollen Bestattung der Angehörigen zur Schau trug[8] und wenig um die gesetzlichen Anordnungen bekümmert, sich für berechtigt hielt, die Errungenschaften des sich erweiternden Handels und Verkehrs, die sich mehr und mehr entfaltende Technik des Handwerks und der Kunst, die Leistungen der aufblühenden elegischen Poesie und der Musik in seinen

[1]) Eine besondere Bewandnis liegt in Argos vor nach Hdt. I 82; vgl. Studniczka ll. S. 5: Plut. Qu. Rom. c. 26. Übrigens musste noch in später Zeit die Leichenordnung von Gambreion CIGr. II nr. 3562 (Dittenb. 470) das Tragen von εἵματα ἐρρυπωμένα verbieten.

[2]) Waffenruhe nach gelieferter Schlacht zum Zweck τοὺς νεκροὺς ὑποσπόνδους ἀναιρεῖσθαι (κομίζεσθαι, ἀπολαμβάνειν). Freilich erklärte sich der um Erlaubnis bittende Teil (αἰτεῖν) für den besiegten; vom Sieger sagte man ἀποδιδόναι τοὺς ν. ὑποσπ. Doch war es gleicher Frevel, die Bestattung dem Feinde zu verweigern, wie die der eigenen Leute zu versäumen.

[3]) Verbot der Wehklage überhaupt in Sparta, Plut. Lyc. c. 27; ebenso im Statut des Charondas, Stob. Flor. 44, 40; Beschränkung der Totenklage auf die nächsten weiblichen Verwandten in der Leichenordnung von Julis, die nach Köhlers Ansicht ins 6. Jahrh. hinaufgeht; vgl. Mitt. d. deutsch. Inst. I 139. 255; Röhl, Inscr. antiq. nr. 395a; Dittenberger nr. 468, 24 ff.; Reinach, *Traité d'Epigr.* S. 155; Verbot des Leichengeleits durch Pittakus Cic. Legg. II 66; B. Gaubert, *Traité théoretique et pratique de législation, de doctrine et de jurisprudence sur le monopole des inhumations et des pompes funebres* Tom. I Avignon 1874. Tom. II Marseille 1875.

[4]) Vgl. für Athen Kroker, Die Dipylonvasen, Jahrb. d. deutschen arch. Inst. I 118. Dies auch bei den Aeolerinnen üblich: Sappho frg. 62, wo es sich freilich um den Adoniskult handelt.

[5]) Plut. Sol. 12. 21. Cic. Legg. II 59. Solon schrieb auch im Detail die Ordnung des Trauerzuges vor; Pseudodemosth. 43, 62; ähnlich die Trauerordnung in Julis, Dittenb. nr. 468, 18. 19.

[6]) So dass manche Gebräuche bei den Neugriechen zum Kommentar der altgriechischen dienen können; C. Wachsmuth, Das alte Griechenland im neuen, S. 105 ff.; Protodikos, Περὶ τῆς παρ' ἡμῖν ταφῆς, Athen 1860.

[7]) Nach Solon (Plut. Sol. 21) sollte der Tote mit nicht mehr als 3 ἱμάτια (εἱμάτια) bestattet werden; dies erläutert die Leichenordnung von Julis (Dittenb. nr. 468, 4 ff.), wornach dem Toten mitzugeben sei στρῶμα, ἔνδυμα und ἐπίβλημα, entsprechend dem homerischen Brauch das Totenlager mit einer Unterlage zu versehen, die Toten in ein φᾶρος zu hüllen und darüber eine Decke zu breiten (§ 122).

[8]) Kroker, Jahrb. des deutsch. arch. Inst. I 125.

Dienst zu ziehen und für Herbeischaffung und Anfertigung der Gefässe, Behältnisse und sonstigen Utensilien, die zur Totenbestattung der Edelleute und Begüterten nötig waren, sowie für Herstellung würdiger Grabmonumente Sorge zu tragen.[1]) — Wenn in diesem Zeitraum die Sitte des Beerdigens da, wo sie mehr abgekommen zu sein schien, wieder vorherrschend wurde, so trug hiezu, wenigstens in attischen Landen, abgesehen von der Kostspieligkeit des mit Prunk verbundenen Verbrennens, der herrschend werdende Einfluss der Eleusinischen Mysterien bei; und wenn sich mit den in ihnen erweckten Vorstellungen von dem Leben nach dem Tode ägyptische Anschauungen, die seit dem unmittelbaren Verkehr mit Ägypten den Griechen bekannt wurden, verbanden, so werden mit der Vorstellung vom Charon die Anfänge des Brauchs, dem Toten eine Münze als Fährgeld für den Charon in den Mund zu stecken, aufgekommen sein.[2]) — Auch die unter Delphis Einfluss in jener Periode reich sich entfaltende apollinische Religion mochte insofern auf die Bestattungsgebräuche nicht ohne Einfluss sein als sie die auf den uralten Vorstellungen von dem, was den Menschen verunreinigt, beruhenden Reinigungsgebräuche verschärfte und fixierte. Die Anschauung, dass das Haus, in welchem ein Toter lag, verunreinigt sei, hatte den Brauch zur Folge, dass alle im Trauerhaus ein- und ausgehenden Personen, weil *μιαινόμενοι*, durch Wasser, das aus fremdem Hause genommen, in einem vor der Hausthür befindlichen *ἀρδάνιον* (Poll. VIII 65) stand, sich reinigen mussten, wenn sie mit Anderen verkehren wollten, und dass nach der Bestattung das ganze Haus mit seinen Insassen einer Reinigung unterworfen wurde.[3]) Der lebhaft hervortretende Gedanke, dass das Licht der Sonne durch die Leiche verunreinigt würde, führte zu dem Gebrauch, die Toten vor Sonnenaufgang zu bestatten, den die Solo-

[1]) Mit der Verbreitung der Buchstabenschrift kam die Sitte auf, die Monumente mit Inschriften zu versehen, die anfangs nur den Namen des Verstorbenen und seines Vaters, sowie des Verwandten, der das Monument hatte errichten lassen, enthielten (vgl. Röhl, Inscr. antiq. S. 119; S. Reinach, *Traité d'Epigr. grecque* S. 157 ff.), dann aber schon im 6. Jahrh. in die Form elegischer Disticha gekleidet waren. — Über Bestattungsszenen Benndorf, Griech. und sizilische Vasenbilder Taf. I. II S. 3 ff.; Kroker ll. S. 124 ff. — Wie die nachhomerischen Zeiten das Bekränzen des Hauptes mit Blumen aufweisen (oben S. 420), ebenso das Schmücken des Toten mit Kränzen, aus natürlichen Blumen bestehend oder auch aus Gold gearbeitet; Hermann-Blümner S. 363 Anm. 3. 4; Blümner, Kunstgew. II 179 Fig. 91. — Weber, *Trois tombeaux archaiques de Phocée, Rev. archéol.* IV 2; Koepp, Über eine griech. archaische Grabstele vom Esquilin, Sitzung d. arch. Inst. zu Rom 1886. 12. März; Woch. f. kl. Philol. III 4.

[2]) Die ägyptische Vorstellung von den Barken, auf denen die Seelen über den unterirdischen Nil (Fluss) fahren, und die darauf beruhende Sitte den Mumien ein kleines Goldstück in den Mund zu stecken (Uhlemann, Hdb. d. ägypt. Altertumsk. II 88) mag, wiewohl dies bezweifelt wird, z. B. von Saglio, Dictionn. I 2 S. 1099, die entsprechende Vorstellung und Sitte bei den Griechen u. Etruskern hervorgerufen haben. Charon, nach Pausan. X 28, 1 zuerst in der Minyas erwähnt, war zur Zeit des Aeschylus (Sept. 856 ff.) und Polygnot bereits eine bekannte Vorstellung; über Charon-Darstellungen s. Sybel in Roschers Lex. I 885 ff.; F. v. Duhn, Arch. Z. 43 S. 1 ff.; Hermann-Blümner S. 367 Anm. 5. Das in den Mund gesteckte (entsprechend dem Brauch im Leben Scheidemünzen in der Backenhöhle zu führen, Kock zu Aristoph. Av. 503) Geldstück bekam verschiedene Benennungen; ausser den allgemeinen wie *ναῦλον*, *πορθμεῖον* etc. hiess es *ὀβολός* und *δανάκη* (persisch-syrisch; vgl. Hultsch, Metrol. S. 592[2]; Babelon in Daremb. et Saglio Dictionn. II 24); über *καρκαδών* vgl. Hemsterh. zu Luc. dial. mort. c. 21 (II 614 Lehm.) u. Bernhardy zu Suid. II 77. Vergl. Becker-Göll III 118. 119.

[3]) Gesetz v. Julis bei Dittenb. 468, 15; Schol. Aristoph. Nubb. 838; vgl. Becker-Göll I 252 Anm. 13.

nische Leichenordnung gesetzlich machte; der Gedanke, dass die Nähe des Toten überhaupt verunreinige, zu der Aufhebung der Sitte, die Toten in der eigenen Wohnung zu begraben, und zur Anlegung von Begräbnisstätten ausserhalb der Stadt.[1]) Selbst der Totgeglaubte und symbolisch Begrabene konnte, wenn er wieder zum Vorschein kam (*ὑστερόποτμος*, *δευτερόποτμος* Hesych.), weil er nicht für *ἁγνός* galt, erst durch ein symbolisches *ἐκ δευτέρου γεννᾶσθαι* (Plut. Quaest. Rom 5) in die bürgerliche Gesellschaft wieder aufgenommen werden (Wüstemann zu Eurip. Alc. 1144).

Da die Ehre der Leichenspiele abkam,[2]) so galt es, den Toten auf andere Weise zu ehren. Das auf prähistorischer, in den homerischen Epen nicht erwähnter Sitte beruhende Mitgeben von Geschenken in das Grab wurde zu einem Gegenstand des Luxus;[3]) die reichlichen Spenden, Opfer, Grabmahlzeiten am 3., 9. und 30. Tag nach dem Begräbnis und immer am Todestag gestalteten den Totenkultus zu einem förmlichen Heroenkultus, der nicht bloss in den Zeiten der Kolonisation den *οἰκισταί* zu teil wurde, sondern in einigen Gegenden im Laufe der Zeit allgemein üblich ward.[4])

124. So lassen sich denn für die Zeiten nach den Perserkriegen folgende Gebräuche und Zeremonien, die in erster Linie für Athen gelten, zusammenstellen: 1. Die im Trauerhaus stattfindenden Zeremonien,[5]) und zwar a) solche, welche der *πρόθεσις* vorausgingen. Nach dem Schliessen der Augen und des (wenn auch nicht durchgehends) mit einem Obolos versehenen Mundes und dem Verhüllen des Gesichts[6]) wurde der Tote von weiblichen Angehörigen gewaschen, mit wohlriechender Salbe als Gegenwirkung gegen den Leichengeruch gesalbt, in ein weisses Gewand gehüllt und bekränzt.[7]) Dann erfolgte b) die *πρόθεσις* in der überkommenen Weise (§ 122. 123); die *κλίνη*, auf welcher der Leichnam lag, war mit *λήκυθοι*[8]) umstellt, welche wie die Kränze dem Toten ins Grab mitgegeben wurden. Diese Ausstellung fand in der Regel am nächsten Tag nach dem Todesfall statt; sie vertrat, wenn auch vornehmlich dem Zweck der feier-

1) Sparta blieb der Sitte treu, die Gräber innerhalb des Stadtbezirkes zu haben (Plut. Lyc. 27), auch Tarent (Polyb. VIII 30); vgl. Becker-Göll III 142. Über die vereinzelten Ausnahmen ehrenden Begräbnisses auf der *ἀγορά* Hermann-Blümner S. 378, 7.

2) Leichenspiele noch dargestellt in der von homerischer Poesie beeinflussten Kunst: Kroker ll. S. 122.

3) Man denke an die Prachtgefässe, die in Athen den am Dipylon beerdigten Vornehmen mitgegeben wurden, Kroker S. 124.

4) Hermann, GA. 16, 20; Hermann-Blümner S. 372, 4. Vgl. P. Stengel, Totenspenden, Philol. 39, 378–381: Derselbe: Zu den gr. Totenopfern, Fleckeis. Jahrbb. 123 S. 80.

5) Als Pflichten angesehen: *δίκαια*, *νόμιμα*, *νομιζόμενα* (*νενομισμένα*), *προσήκοντα* (*τὰ δ.*, *τὰ ν.*, *τὰ πρ. ποιεῖν τινι*).

6) Das Gesicht verhüllte der Sterbende wohl auch selbst, um den Umstehenden den Anblick des Todeskampfes zu entziehen; Hermann-Blümner S. 362 Anm. 3.

7) Die Kränze, welche Verwandte und Freunde schickten, bestanden gewöhnlich aus den Blättern des *σέλινον*, daher sprichwörtlich vom aufgegebenen Kranken: *δεῖται τοῦ σελίνου;* Plut. Timol. 26, Suidas *Σελίνου δεῖται ὁ νοσῶν.*

8) Litteratur über die *λήκυθοι* in den Gräbern Becker-Göll III 124. 125; Hermann-Blümner S. 364 Anm. 3. 4; hiezu Hauptarbeiten von E. Pottier, *Quam ob causam Graeci in sepulcris figlina sigilla deposuerint*, Paris 1883; Derselbe, *Étude sur les lécythes blancs attiques à représentations funéraires*, Paris 1883 (vgl. Furtwängler, Berl. Philol. Woch. IV 530); Blümner, Kunstgewerbe I 64 ff. II 130 ff.; J. H. Wright, *Unpublished white Lekythoi from Attica*, American Journ. of Archaeology II 4 (Dec. 1886).

lichen Totenklage dienend, die Stelle der modernen Leichenbeschau (Poll. VIII 65); auch konnte dadurch das Begrabenwerden eines Scheintoten verhütet werden (Plat. Legg. p. 959 A).[1] Zur Totenklage fanden sich Verwandte und Freunde ein; um die *κλίνη* standen die Frauen dieselbe erhebend. 2. Die Bestattungszeremonien zerfielen a) in die meist am folgenden Tag vor Sonnenaufgang stattfindende *ἐκφορά*, zu der dieselbe *κλίνη* diente, die bei der *πρόθεσις* gebraucht wurde; die Träger (*νεκροφόροι*) waren in alter Zeit Angehörige oder Sklaven des Trauerhauses; doch gab es bereits in der klassisch historischen Zeit besonders gemietete Leichenträger. An der Spitze des Trauerzugs Trauermusik (Gesang mit Flötenbegleitung: Plato Legg. p. 800 E, Hesych. *καρῖναι*);[2] war der Tote eines gewaltsamen Todes gestorben, wurde ein Speer vorangetragen, um die Rache anzuzeigen (Poll. VIII 65). Unmittelbar vor der Bahre schritten die männlichen Verwandten und die Freunde des Toten; hinter ihr die weiblichen Verwandten bis zu den *ἀνεψιαδαῖ*, mit denen die *ἀγχιστεία* schloss (Busolt oben S. 19); andere Frauen waren ausgeschlossen ausser Weiber, die über 60 Jahre alt waren. Alle Angehörigen hatten dunkle Gewänder an; die Männer schnitten sich auch das Haar kurz ab,[3] wohl auch den Bart. b) Das Bestatten (*θάπτειν*), das entweder ein *κατορύττειν* oder ein *καίειν* war; letzteres, weil kostspielig, in der Regel Sache der Begüterten, ferner bei Seuchen (Thuc. II 52) und im Kriege angewendet, auch um die Gebeine der Gefallenen nebst Asche in die Heimat zu verbringen, überhaupt dann angeordnet, wenn jemand in der Fremde gestorben war, dessen sterbliche Überreste in heimischer Erde geborgen werden sollten.[4]

Mochte aber der Tote verbrannt oder beerdigt werden, jedenfalls wurden die von Verwandten sorgfältig gesammelten Gebeine in irdene oder eherne Aschenbehälter,[5] die Leichname meistens in Särge (*σοροί*, *λάρνακες*, *ληνοί*, *πύελοι*, *δροῖται* poet.) aus Holz (oft Kunstwerke der *σοροποιοί*, Hermann-Blümner S. 376 Anm. 9), Metall, selten aus Stein, am häufigsten aus Thon prismatisch, oval oder muldenartig (so die Kindersärge) geformt, gethan. Die Särge wurden entweder in frisch aufgegrabene Vertiefungen versenkt oder in ausgemauerte Grüfte gebracht, *θῆκαι*, bei wohlhabenden Familien als Erbbegräbnisse dienend. Doch wurden in letztern die Toten auch ohne Sarg beigesetzt, ebenso wie in den Felsengräbern, horizontal oder vertikal eingetriebenen Schachten mit förmlichen Grabkammern, in welchen die Toten auf Steinplatten oder in einem trogförmigen Einschnitt gebettet zu werden pflegten.[6] In die Gräber oder Grüfte stellte man jene

[1] Über den Scheintod bei den Alten vgl. den Vf. in der theol. Ztschr. v. Guericke u. Delitzsch 1865 S. 241 ff.

[2] Die Verordnung von Julis bestimmte stilles Begräbnis; Dittenb. nr. 468 Z. 10.

[3] Auf Lesbos schnitten sich die Freundinnen einer Verstorbenen die Locken ab, Sappho in d. Anthol. Pal. VII 489.

[4] War das nicht möglich, so bereitete man dem lieben Toten in der Heimat eine symbolische Ruhestätte, ein *κενοτάφιον*, ebenso heilig gehalten wie ein wirkliches Grab (schon δ 584).

[5] Bei den hom. Epikern *λάρνακες* (§ 122), in CIGr. II nr. 2731 *ὀστοθῆκαι* genannt. Über halbkuglige oder viereckig geformte Behälter in Marmorgehäusen Becker-Göll III 141.

[6] Über die Form der Grabstätten (*τάφοι*, *σήματα*, *μνήματα*, *μνημεῖα*) vgl. Guhl und Koner S. 107[5], Hermann-Blümner S. 377 Anm. 4 mit litterarischen u. monumentalen Nachweisen; M. Zöller, Gr. u. röm. Privataltertb. S. 89 ff.; Julius in Baum. Denkm.

Lekythen, die bei der πρόθεσις neben der κλίνη standen, ferner gab man Schmuckgegenstände, Werkzeuge, Gerätschaften aller Art, Speisen, Krüge mit Wasser (Neumann-Partsch, Physik. Geogr. S. 82 ff.), Spielzeug u. s. w. je nach dem Stand, Alter, Geschlecht und Beruf des Verstorbenen in die unterirdische Behausung mit.[1]) — Für den Ort der Bestattung gab es in Athen keine bindenden Vorschriften: dem Besitzer eines Grundstücks auf dem Land blieb es unbenommen, sich dort begraben und ein Grabdenkmal erbauen zu lassen, den begüterten Familien überhaupt, sich einen Begräbnisplatz ausserhalb der Thore der Stadt an einer belebten Strasse oder einem Verkehrspunkt zu wählen.[2]) Für die weniger Bemittelten und Armen gab es öffentliche Begräbnisplätze.[3])

Den Gräbern, welche in ihrer einfachsten und ältesten Form Hügel waren (τύμβοι, χώματα, κολωνοί), errichtet von Erde,[4]) gesellten sich Denksteine oder Denkmäler zu, welchen das mit der Plastik fortschreitende Kunsthandwerk die mannigfachsten Formen zu geben wusste. Die aus alter Zeit überkommene Grabstele (§ 122)[5]) erfreute sich fortwährend grosser Beliebtheit; sie entwickelte sich nach und nach zu einem „in Anten, Architrav und Giebel oder Sims architektonisch gegliederten Ganzen“ (ναΐσκος, Brückner ll. S. 73), dessen Ähnlichkeit mit einem ἡρῷον, wohl erst in hellenistischer Zeit empfunden, nicht eine „latent einwirkende Heroisierungsidee“ (Milchhöfer, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. 1880 S. 221) sondern das ästhetisch-technische Bedürfnis architektonischer Umrahmung hervorgerufen haben wird. Daneben diente gleichsam als Stellvertreterin des mit oder ohne Stele errichteten τύμβος die τράπεζα, von Kumanudis und Becker-Göll bereits richtig gedeutet als würfelartiger Stein, liegender Grabstein.[6]) In der vorpersischen Zeit wurde an der Stele das lebensgrosse Bild des Verstorbenen angebracht (mehr Idealtypus als realistisches Porträt); aber wie auf Inschriften neben dem Namen des Toten auch der Name dessen, der die Stele errichtete, genannt wurde (§ 123), so wurde

I 604; Milchhöfer, Über die athenischen Grabkammern, horizontal in die Felsen getrieben, und die in die Felsen gemauerten Gräber, in Baum. Denkm. I 153 ff.; über gewölbte Grabkammern auf Amorgos, Astypaleia, Kalymnos Belger ll. S. 13. Vergl. auch Treuber, Geschichte der Lykier, Stuttgart 1887 S. 129 ff.

1) Daraus erklärt sich die unermessliche über das Privatleben so wichtige Aufschlüsse gebende Fülle nicht nur der bemalten Thongefässe, sondern auch anderer Werke der Kunst und der Technik verschiedener Jahrhunderte; vgl. Stackelberg, Gräber der Hellenen, Berlin 1837; Stephani, *Compte rendu*, Petersburg, 21 Bände (Gräberfunde in Südrussland); Hermann-Blümner mit reichen Litteraturnachweisen S. 379 Anm. 2 380 ff. E. Pottier et S. Reinach, *La Nécropole de Myrina. Fouilles exécutées au nom de l'Ecole franc. 2 voll.* Paris 1885; vgl. Corresp. hell. X 165 ff.; 210 ff. *(le mobilier funéraire)*.

2) So war z. B. das Kimonische Erbbegräbnis ausserhalb des melitischen Thores im Gau Koile; Milchhöfer in Baum. Denkm. I 148. 149; zahlreiche Grabdenkmäler vom kleineren Dipylon aus gegen die Eleusinische Strasse zu, ebenda S. 174; vgl. auch über andere Einzelgräber S. 175[b] 176.

3) Über den Platz vor den Ἠρίαι πύλαι s. Becker-Göll III 143, über die Stätten im äusseren Keramikus Milchhöfer ll. S. 175, vor dem grossen Dipylon S. 160 ff.; überhaupt Hermann-Blümner S. 378 Anm. 5 mit Litteraturangaben.

4) Aufgeschütteten *tumulus* bekamen z. B. die Marathonkämpfer. — Zur Verhütung des Zusammensinkens oder Abrutschens des Erdaufwurfes diente nicht selten eine κρηπίς aus Stein.

5) Hievon unterscheide die eigentlichen Säulen, κίονες; Belege bei Becker-Götl III 146.

6) Kumanudis, Ἀττικαὶ ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι S. 16; Becker-Göll III 147; gegen Löschcke (Arch. Z. 1884 S. 93 ff.) verteidigt von Brückner ll. S. 2.

es nach den Perserkriegen Sitte, auch letztern abbildlich darzustellen, eine Sitte, welche sich dahin erweiterte, dass man auch nahe Verwandte oder Freunde des Verstorbenen beifügte, überhaupt von Einzeldarstellungen zu ganzen Szenen (Familienszenen) fortschritt (Köhler, Mitt. d. deutsch. arch. Inst. X [1885] S. 377 ff.).[1]

Nach vorgenommener Reinigung (§ 123) des Hauses und der Angehörigen, sowie der sonstigen Teilnehmer am Leichenbegängnis wurde das Totenmahl (περίδειπνον Dem. 18, 288) eingenommen; man lobte die guten Eigenschaften des Verstorbenen, tröstete die Hinterbliebenen — wozu man in späterer Zeit auch Philosophen (§ 119) kommen liess — und redete ihnen zu, wieder Speise und Trank zu sich zu nehmen (Luc. de luctu 24 Cic. legg. II 25). Am dritten Tage wurde an dem mit Eppichkränzen und Binden gezierten Grabe ein Totenopfer gebracht, τρίτα (sc. ἐντάφια oder ἐναγίσματα),[2] das Hauptopfer aber fand am 9. Tage statt (ἔνατα); den Beschluss der Trauerfeierlichkeiten, womit das Aufhören der äusserlichen Trauer verbunden, bildete in Athen die sogenannte τριακάς (τριακάδες), eine jedenfalls mit Opfer und Totenmahl verbundene Feierlichkeit am 30. Tage nach dem Begräbnis (Harpocr. τριακάς, Poll. I 66, Bekker Anecd. p. 268, 19 καθέδρα, Schömann, Isaeus S. 219).[3]

Die Gräber, ein Gegenstand liebevollster Pietät, wurden jederzeit sorgfältig gepflegt; man schmückte sie mit Kränzen und Binden (ταινίαι), begoss sie mit wohlduftenden Essenzen und umgab sie, wenn es möglich, mit Baumpflanzungen, Gartenanlagen, Blumenschmuck.[4] Man besuchte sie fleissig, weil man glaubte, die Anwesenheit geliebter Personen in seinem unterirdischen Wohnhaus sei dem Verstorbenen wohlthuend. Ausserdem veranstaltete man, um den Zusammenhang zwischen den geliebten Toten

[1]) Eine Geschichte der griechischen Gräberformen und Grabdenkmäler ist noch nicht geschrieben. Erwartet wird das grossartige *Corpus* der attischen Grabreliefs von Conze (vgl. Hinrichs Hdb. I 344), Eine wichtige Arbeit aus neuester Zeit ist Alfr. Brückner, Ornament u. Form d. attisch. Grabstelen, Strassb. 1886. Vgl. auch Furtwängler, Die Samml. Sabouroff I, Berl. 1887 Einleitung; Curtius, Atlas v. Athen Taf. 4 ff.; Overbeck, Gesch. der Plastik I³ S. 150 ff.; Guhl und Koner S. 107⁵ ff.; Julius in Baum. Denkm. I 604 ff.; Hermann-Blümner S. 383 ff.; M. Zöller, Griech. und röm. Privatalt. S. 89 ff. Ebensowenig ist eine Geschichte der griech. Grabinschriften vom kulturhistorischen Standpunkt aus geschrieben; zunächst wird eine Geschichte der attischen Grabschriften — der Sammelfleiss des Kumanudis hatte es bis 1871 auf 3894 Nummern gebracht — möglich, wenn die 3. Abt. des 2. Bds. des CIA. erschienen ist.

[2]) Totenopfer gab es auch vor der Bestattung am Orte der Bestattung (σῆμα); Verordnung von Julis bei Dittenb. nr. 486 Z. 9; Hermann-Blümner S. 368 Anm. 4. Bei keinem der dem Toten dargebrachten Tieropfer durfte etwas von dem Tiere (Solon verbot, Rinder dazu zu nehmen Plut. Sol. 21) verzehrt werden; das Tier wurde zerstückelt und ganz verbrannt, die Asche an Ort und Stelle vergraben; Becker-Göll III 154; über die Totenopfer überhaupt Nachweise bei Hermann-Blümner S. 372 Anm. 1 und 2. E. Pottier et S. Reinach, *Fouilles de Myrina. Banquets funèbres etc., Bull. de corr. hell. VI. VII.* Pasanisi, *L'offerta dei vestiti negli usi funebri attici, Riv. di Filol.* XV 511 ff.

[3]) Die Dauer der äusseren Trauer war an verschiedenen Orten verschieden; in Sparta war sie auf 11 Tage (Plut. Lyc. 27), in Argos wie in Athen auf 30 Tage beschränkt (λύειν τὸ πένθος); die Verordnung v. Julis verbot die τριηκόστια, Dittenberger nr. 486 Z. 20; vgl. Wachsmuth, Rh. Mus. 18, 562; Hermann-Blümner S. 373 Anm. 1. 2. 3.

[4]) Hermann-Blümner S. 378 Anm. 1; Blümner, Leben u. Sitten der Gr. II 92 ff.; Haussoullier, *Quomodo sepulcra Tanagraei decoraverint,* Paris 1884. Über die Sitte, ἀσφοδελός auf Gräber zu pflanzen, Ameis zu λ 539, Göttling zu Hes. W. u. T. 41, Epigr. gr. ed. Kaibel nr. 1135.

und den Lebenden aufs lebendigste zu erhalten, jährlich ein *ἐνάγισμα* entweder am Sterbetag oder am Geburtstag des Toten (den man in der klassischen Zeit im Leben nicht zu feiern pflegte), im letztern Fall *γενέσια* genannt,[1]) zu dessen Feier die Verstorbenen bei Lebzeiten ein bestimmtes Kapital im Testament aussetzten (Diog. Laert. X 18), und beteiligte sich an dem jährlich wiederkehrenden allgemeinen Totenfest (*νεκύσια*), das in Athen im Boedromion gefeiert wurde.[2])

Die bei der Bestattung des Einzelnen beobachteten Gebräuche gelten auch bei dem von Staatswegen veranstalteten Leichenbegängnis (*δημοσίᾳ τὰς ταφὰς ποιεῖσθαι*) von Bürgern, die für das Vaterland gefallen waren: auch hier fand eine *πρόθεσις* statt; nur bestand sie in einer Ausstellung der Gebeine und der Asche der auf der Wahlstatt Verbrannten, wobei jeder seinen Angehörigen Opferspenden darbrachte; ferner eine *ἐκφορά* zu Wagen nach Phylen (für die Vermissten gab es eine *κλίνη κενή*) unter Begleitung der Bürger und der angehörigen Frauen (Thuc. II 34). Nach Bestattung in einem *δημόσιον σῆμα* im äusseren Keramikus erfolgte eine Leichenrede, welche die klassische Zeit bei Einzelbegräbnissen nicht kannte.[3])

Schliesslich einige besondere Fälle. Ein vom Blitz Erschlagener galt als ein von der Gottheit unmittelbar Berührter, als *ἱερὸς νεκρός;* er wurde entweder aus heiliger Scheu nicht begraben — man umzäunte den Platz, wo der Leichnam lag — oder an Ort und Stelle, jedenfalls gesondert, nicht mit Andern in einer und derselben Grabstätte, beerdigt; Artemid. Oneirocr. II 9, Plut. Quaest. conv. IV 2, 3. — Leichname von verurteilten Verbrechern wurden in Athen an einen dazu ausersehenen Ort (*βάραθρον, ὄρυγμα*) hingeworfen.[4]) — Selbstmördern (*αὐτόχειρες*) pflegte man die rechte Hand abzuhacken, doch wurden ihre Leichen in Athen, wenn auch wahrscheinlich in der Stille, begraben.[5]) — Für den durch Schiffbruch oder sonst Verunglückten, dessen Leichnam nicht gefunden werden konnte, wurde ein Scheinbegräbnis veranstaltet (Eurip. Helen. 12. 41); auch dieser Liebesdienst (§ 122) galt für unumgänglich notwendig.

Ältere u. neuere Litteraturnachweise bei Böckh-Klussmann, Encyklopädie S. 421 ff. — Schömann, Gr. Alt. II 565 ff. — Hermann-Blümner S. 361—387 mit zahlreichen Litteraturangaben. — Becker-Göll III 114 ff. — Göll, Privataltert., in Ersch u. Gruber Allg. Enc. B 83 S. 155 ff. — Derselbe, Kulturbilder aus Hellas u. Rom II³ S. 310 ff. — Blümner, Leben und Sitten der Griechen II 73—94 (mit bildlichen Belegen). — W. Tegg, *The last act, being the funeral rites of nations and individuals,* London 1878. — Küchenmeister, Die verschiedenen Bestattungsarten menschlicher Leichname vom Anfang der Geschichte bis heute, Vierteljahrschr. für gerichtl. Medizin XLII nr. 2. — Kriesche, Darstellung der griechischen Grabsitte, Braunau 1878. — M. Zöller, Gr. u. röm. Privatalt. S. 84—94.

125. So festgewurzelt die Toten-Gebräuche waren, so übte doch die veränderte Zeitrichtung in der hellenistisch-römischen Periode auf die-

[1]) Lobeck zu Phrynich. p. 104; Bähr u. Creuzer zu Hdt. IV 26; Becker-Göll III 159 ff.; die *γενέσια* später durch *ἐπιτάφια* ersetzt: Grasberger ll. III 122.

[2]) Nach Dem. 41, 11 hiessen in Athen diese *νεκύσια* vielleicht auch *νεμέσεια;* vgl. Schömann zu Isaeus S. 223. Das allgemeine Totenfest ward in Griechenland zu verschiedenen Zeiten gefeiert. In Kreta hiess darnach ein Monat *Νεκύσιος*.

[3]) Hermann-Blümner S. 370 Anm. 2 ff.; Zabka, Die Begräbnisreden in der gr. Litteratur, Prag 1882 (czechisch).

[4]) Becker-Göll III 163; Stallbaum zu Plato Rep. p. 439 E. In Sparta hiess der Ort *κεάδας*, Thuc. I 134; Paus. IV 18. 6.

[5]) In Theben wurden ihnen keine Ehren erwiesen; auf Cypern sollen sie *ἄταφοι* hingeworfen worden sein; Becker-Göll III 164. 165.

selben ihren Einfluss aus.[1]) Manches kam ab, z. B. mit der Verbreitung der jährlichen Geburtstagsfeier der Lebenden die Feier der γενέσια; anderes trat mehr in den Vordergrund je nach dem jene Zeit charakterisierenden subjektiven Belieben der Einzelnen, die sich von dem, was allgemein gebräuchlich, gesetzlich und der Sitte gemäss war, emanzipierten und sich bis zur Masslosigkeit gehen liessen. Die wilden Ausbrüche heftigen Schmerzes, einst durch gesetzliche Verordnungen und die allgemeine Zucht der klassischen Zeit in Schranken gehalten, scheinen beim weiblichen, aber auch beim männlichen Geschlecht wieder stärker hervorgetreten zu sein (Luc. de luctu c. 12; vgl. Plut. cons. ad ux. 3);[2]) auch das dem sonstigen hellenischen Brauch widersprechende Übermass in der Länge der äussern Trauer forderte das staatliche Einschreiten heraus: das Statut von Gambreion in Mysien (Dittenb. Syll. nr. 470) beschränkte die Trauerzeit der Männer auf 3, die der Frauen auf 4 Monate.[3]) Der in jener Periode aufs neue hervortretende Luxus (oben S. 391) machte sich auch bei der Schaustellung, Bestattung und Grabanlage geltend. Zur Totenklage bei der πρόθεσις mietete man besondere Sänger und Sängerinnen, in deren Klagegesänge die Versammelten refrainartig einzustimmen hatten;[4]) das kostspieligere Verbrennen scheint überhand genommen zu haben,[5]) bis die Herrschaft des Christentums demselben ein Ende machte. Ja auch die Leichenspiele der Heroenzeit kamen hin und wieder zu Ehren.[6]) Ganz allgemein aber war der Luxus der Grabdenkmäler (den sich auch die klassische Zeit nicht hatte nehmen lassen, nur dass er nicht so prunkvoll wie jetzt auftrat),[7]) so dass in Athen schon Demetrius Phalereus sich veranlasst sah, durch gesetzliche Bestimmung demselben Einhalt zu thun.[8]) Und dieser Einhalt schien um so berechtigter zu sein, je mehr sich der Heroenkult ausgestaltete und im Glauben jener Epoche die Geister der Verstorbenen in das Geschick der Überlebenden eingreifen konnten, also besonderer Ehren gewürdigt werden mussten, um sie gnädig zu stimmen. Herrschte in der klassischen Zeit, wenigstens nach den Darstellungen auf attischen Denkmälern, der Gedanke an das vor, was der Verstorbene in seinem Leben

[1]) Hauptquelle: ausser den zahlreichen monumentalen Darstellungen *Lucian de luctu* und Anthol. Palat. VII; vgl. Kaibel, *Epigrammata graeca ex lapidibus collecta*, Leipzig 1878.

[2]) Plutarch Quaest. Rom. c. 14 schreibt als äusseres Abzeichen der Trauer den Männern κομᾶν zu (vgl. Artemid. Oneir. I 19; Becker-Göll III 157); dies stimmt zur römischen Trauersitte, sich Bart und Haar lange wachsen zu lassen.

[3]) Die durch Berührung eines Toten entstandene Befleckung wurde in Attika nach einer in den Minen von Laurion gefundenen Inschrift (CIA. III 1, 73. 74 Dittenb. nr. 379) auf 10 Tage eingeschränkt; Foucart, *Associations religieuses* S. 219; S. Reinach, *Traité d'Epigr.* S. 101.

[4]) *Luc. de luctu* 20; Hermann-Blümner S. 365 Anm. 6; Becker-Göll III 127.

[5]) Becker-Göll III 137; Hermann-Blümner S. 374 Anm. 6.

[6]) H. Sauppe, Die Epitaphia in der späteren Zeit Athens, Gött. Gel. Nachr. 1864 S. 199 ff.

[7]) Grabdenkmal mit Kostenaufwand von 25 Minen: Lysias in Diogeit. 21, von mehr als 2 Talenten: Demosth. in Steph. I 79; dagegen errichtete Harpalus seiner Geliebten ein Denkmal im Werte von 30 Talenten; vgl. Becker-Göll III 145. Über das Mausoleum s. Baumeister in Denkm. S. 893.

[8]) Cic. Legg. II 26, 66; A. Brückner ll. S. 1 ff. Die dem Korporationswesen jener Zeit so sehr entsprechenden religiösen Vereine hatten Leichenkassen, aus denen die Bestattung der Mitglieder bestritten wurde, wenn nicht die wohlhabenderen Mitglieder die ärmeren auf ihre Kosten bestatten liessen; CIA. II 621.

den Angehörigen und Freunden war, so jetzt beim Gräberkultus der Gedanke an das, was er als Heros für die Überlebenden werden könne: der Schmuck der Gräber, die Gaben, die man den Toten darbrachte (§ 124), ehedem ein Zeichen dankbarer Anhänglichkeit für das, was die *φιλία* und *ἀρετή* derselben einst geleistet,[1]) dienten nunmehr hauptsächlich dazu, die Geister der Verstorbenen für die Hinterbliebenen günstig zu stimmen. Aber trotz dieser mit dem allmählich um sich greifenden Dämonenglauben enge zusammenhängenden Art des Heroenkultus nahm die Gottlosigkeit der Gräberschändung überhand, wogegen weder die Drohungen auf den mit Inschriften versehenen Leichensteinen, in der römischen Epoche sehr häufig,[2]) noch die Umgebung der Grabanlagen mit einem irgend einer Gottheit geweihten Bezirk (*τέμενος*)[3]) genügend schützen konnten. Wenn übrigens die Inschriften auf Grabdenkmälern vorzugsweise philosophisch-reflektierenden Inhaltes waren (S. Reinach S. 166), so lag dies im Geiste der den Belehrungen der Moralphilosophie besonders zugänglichen Zeit.[4]) — Bemerkenswert ist die Vorliebe der Zeit für steinerne Särge und Behälter, während die vorangegangene Periode sich derselben nur selten bediente. Diese Vorliebe entsprach der Liebhaberei für Marmormöbel und Marmorgeräte (S. 393 Anm. 3). Unter den zur Bergung der Leichname benutzten Steinarten erfreute sich der bei Assos in Mysien gebrochene Alaunschiefer einer besondern Beliebtheit, *λίθος σαρκοφάγος* genannt, weil man annahm, dass er das Fleisch rasch (binnen 40 Tagen) verzehre.[5]) Schon zu des älteren Plinius Zeiten hiess der steinerne Sarg selbst *sarcophagus* (*σαρκοφάγος* sc. *σορός*), mochte er aus *lapis Assius* oder einem andern Gestein bestehen; *sarcophagus,* abgekürzt *sarcus,* ging in das Deutsche über: *ahd. sarch, mhd. sarc, nhd.* Sarg.[6])

C. Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft.

8. Berufsarten.

126. Nach Aristoteles[7]) bildet sich eine staatliche Gemeinschaft, vom Zweck der Lebenserhaltung ausgehend, und besteht als solche, wenn der höhere Zweck derselben, *τὸ εὖ ζῆν*, erfüllt wird: der Selbsterhaltungstrieb

[1]) Kaibel, Epigr. gr. nr. 73; A. Brückner ll. S. 86 ff.

[2]) Über das Durchwühlen der Nekropolen aus Spekulation oben S. 392; über die Inschriften der römischen Zeit mit vielfachen Drohungen gegen Grabschänder Vidal de la Blache, *De titulis funebribus in Asia minore,* Paris 1871; S. Reinach, *Traité d'Epigr. gr.* S. 157.

[3]) S. Reinach ll. S. 161 (*τέμενος* um das Grabmal der Regilla, der Gattin des Herodes Atticus).

[4]) Über die Form der Grabmonumente in jener Zeit Brückner S. 81 ff.; über Porträtstatuen Blümner, Leben und Sitten der Gr. II 90; Fleck. Jahrb. Suppl. XIV 312 ff.

[5]) Poll. X 150, Plin. NH. II 96 XXXVI 17, Steph. Byz. s. v. *Ἄσσος;* Becker-Göll III 140; Blümner, Technologie III 60.

[6]) Über die Form der griech. und röm. Sarkophage Metz, Arch. Z. 30, 11 ff. Vgl. Robert, Über Sarkophagreliefs, Sitz. d. Berl. arch. Gesellsch. 4. Dez. 1885 (Berl. Phil. Woch. VI 94); Humann u. Puchstein, *Sarcophagi dipinti di Clazomenae, Annali dell' Inst. arch.* LV 168—183 Monum. vol. XI tav. LIII. LIV; G. Dennis, *Two archaic Greek sarcophagi, Journ. of Hellen. studies* IV 1—22; M. Mayer, Ein Theseus-Sarkophag, Arch. Z. 42 S. 271—280. Zusammenfassende Darstellung von Rohden in Baum. Denkm. S. 1549—61.

[7]) Pol. I 1, 8 *πόλις γενομένη τοῦ ζῆν ἕνεκα, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν.* S. oben Busolt, Einleitung: Begriff des Staates. In unserer Darstellung wird selbstverständlich von der politischen Gliederung der Stände abgesehen.

gibt den Anstoss zur geselligen Verbindung der Menschen und erreicht in ihr zugleich das Ziel der physischen und sittlichen Wohlfahrt der Gesellschaft. Um aber solchem Ziel näher zu kommen, erscheint die gegenseitige Abhängigkeit der in der Staatsgemeinschaft lebenden Menschen als unbedingte Notwendigkeit, der Grad der Abhängigkeit aber ist bedingt von der Verschiedenheit der Stände und Berufsarten, die sich in dem Zusammenschliessen der Menschen zum staatlichen Ganzen je nach Glücksverhältnissen, Gaben und Neigungen der einzelnen Individuen herausbilden. Aber nicht alle Stände innerhalb einer πόλις können zu jenem εὖ ζῆν gelangen; denn nach echt hellenischer Ansicht, die schon frühzeitig praktischen Ausdruck fand, kommt das geistige und materielle Wohlbefinden nur dem zu, der die volle Musse besitzt, sein Leben der πόλις, der er als freier Bürger angehört, und der eigenen körperlichen und geistigen Ausbildung zu widmen. Darum suchte sich das Vollbürgertum durch dienende Klassen ein Substrat zu schaffen, um den niederen, nur den gewöhnlichen Bedürfnissen gewidmeten Geschäften enthoben zu sein, damit es um so ungehinderter seiner eigentlichen Bestimmung nachleben könne. Alle Bedingungen zur Erreichung des höheren Zieles schienen lange Zeit nur in dem Stande der Grossgrund- und Herdenbesitzer gegeben zu sein, welche, nachdem die altpatriarchalische αὐτουργία für erniedrigend galt, ihre Güter durch Hörige, Sklaven, Lohnarbeiter bewirtschafteten und darin die Quelle des zur ungehindertsten Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten nötigen Wohlstandes fanden.[1])

127. Die Scheu vor dienender Arbeit und das Bewusstsein vom Vollwert der persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit von Andern schuf und erhielt das Institut der Sklaverei,[2]) andererseits führte es zur Missachtung des Handwerkerstandes und aller der Erwerbszweige, die mit demselben Ähnlichkeit hatten. Je abhängiger die Existenz Jemandes von Anderen war, je kärglicher der Lohn, den Jemand für seine Hantierung von Anderen empfing, je näher er somit dem Sklavenstande gestellt war, desto tiefer stand sein Erwerbszweig in der Achtung, und so bildeten die Taglöhner und Lohnarbeiter auf dem Lande wie in der Stadt (τὸ θητικόν),[3]) deren es zu allen Zeiten[4]) und bei allen Stämmen gab, eine der am tiefsten stehenden Klassen der Gesellschaft.[5]) Ihr Taglohn war gering, in der Zeit der Naturalwirtschaft in Kost bestehend (ο 316 ϱ 223), in der Zeit der Geldwirtschaft, wenn nicht die Verköstigung beibehalten wurde, gewöhnlich 3—4 Obolen einbringend,[6]) doch auch mehr, wenn der Lohnarbeiter

[1]) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 296 ff.; Hermann-Blümner S. 98 ff.

[2]) Über die Sklaven und ihre Verwendung zu häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken s. Busolt ob. S. 134 ff.

[3]) Aristot. Pol. VII 9 stellt τὸ θητικόν nach den γεωργοί und τεχνῖται. Allgemeine Bezeichnungen: θῆτες, ἔριθοι, πελάται, μισθωτοί.

[4]) Schol. δ 644, Hesiod W. u. T. 602; Büchsenschütz S. 274 Anm. 3; Hermann-Blümner S. 84 Anm. 2.

[5]) In Athen bestanden sie aus armen Nichtbürgern, mochten sie längere Zeit sich dort aufhalten oder von Ort zu Ort ziehen, um Arbeit zu finden, auch aus verarmten oder herabgekommenen Bürgern; Büchsenschütz S. 345 ff.

[6]) Büchsenschütz S. 347 ff.; Böckh-Fränkel I 148 ff. Über das rechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber u. Lohnarbeiter wachten an manchen Orten ἀγορανόμοι (Rangabé Antiq. hell. II nr. 770c, CIGr. II add. 2374e, 15, Inschr. auf Paros) oder ἀστυνόμοι (Plat. Legg. p. 847 B).

besondere Umstände auszunutzen verstand. Am gesuchtesten waren Taglöhner auf dem Lande zur Zeit der Ernte wie der Weinlese; aber auch in den Städten bedurfte man ihrer viele zu vielerlei Dienstleistungen, nicht nur für das Haus zum Aufwarten bei Gastgelagen und auch zur Begleitung beim Ausgehen, sondern auch, namentlich in belebten See- und Handelsstädten, als Pack- und Lastträger, als Handlanger bei Bauten (Poll. VII 130) u. dgl.[1]) Zur See zählten die Matrosen auf Kauffahrtei- wie Kriegsschiffen ebenfalls zu dieser Klasse (durchschnittlicher Lohnsatz für den Tag 4 Obolen, Eustath. zu *α* 156), daher, wenn nicht Sklaven dazu genommen wurden, nur Metöken und Fremde sich dazu werben liessen, Bürger dagegen diesen Dienst möglichst mieden (Bauer oben S. 280). Ebenso erfreuten sich Fischer und Hirten keiner geachteten Stellung. Andere Erwerbszweige (*βίοι*), die keine Ehre einbrachten, zählt Poll. VI 128 auf.

Drumann, Arbeiter und Kommunisten in Griechenland u. Rom, Königsberg 1860. — Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869 S. 344 ff. — Becker-Göll III 46. 47. — Hermann-Blümner S. 391 ff. — Böckh-Fränkel I 57 ff.

128. Was die soziale Stellung des Handwerkerstandes betrifft, so war sie deshalb eine so niedrige, weil ihm nach antiker Anschauung der Charakter der *ἀνελευθερία* anhaftete. In dreifacher Beziehung galt der Handwerker als unfrei: seinen Mitbürgern, dem Grosskapital und den höheren Anforderungen des Staatsbürgertums gegenüber. Dadurch, dass das grössere oder geringere Erträgnis seiner Handarbeit von der Bestellung und Abnahme Anderer abhing, galt er als ihr Diener, er erniedrigte sich somit zum *δοῦλος*, während es zum Begriff des *ἐλεύθερος* gehörte sich in seinem Lebensunterhalt nicht nach Anderen richten zu müssen;[2]) daher hiessen die Gewerbe *τέχναι δουλοπρεπεῖς, ἀνδραποδώδεις, διακονικαί*, oder *διακονίαι* (Plat. Gorg. p. 518 A; Xen. Mem. IV 2, 22). Dass das Fabrikgeschäft, wie es sich im Lauf der Zeit entwickelte, und somit der Fabrikherr, der einen hohen Rang in der Gesellschaft einnahm, im Grunde ebenfalls vom abnehmenden Publikum abhängig war, ward übersehen, weil zwischen ihm und dem Publikum ein Substrat lag, nämlich seine Sklaven, auf deren Arbeit sein Reichtum und seine Musse sich gründeten.[3]) Und der Konkurrenz des Fabrikherrn gegenüber konnte der Kleinhandwerker, so sehr auch die Handarbeit ihren Mann, den bedürfnislosen Südländer zumal, nährte, nicht leicht zum schwunghaften Betrieb des Geschäftes und somit zum grösseren Vermögen, der Bedingung der *σχολή*, gelangen, und dies um so weniger, je mehr sich die Spekulation auf die Anlegung grosser industrieller Etablissements warf, welche sich gut rentierten. Endlich zwang die *αὐτουργία* die Handwerker, wenn sie auch von etlichen Sklaven

[1]) In Athen war der *Κολωνός* am Markte (Poll. VII 132) das Stelldichein für dergleichen Arbeitsuchende, daher *Κολωνῖται* genannt (Harp. Suid.), die uns, wenn sie organisiert gewesen wären, an die modernen „Packträger-Institute“ erinnern könnten; Becker-Göll III 47; Milchhöfer in Baum. Denkm. I 150. 151.

[2]) Aristot. Rhet. I 9, 27 *ἐλευθέρου γὰρ τὸ μὴ πρὸς ἄλλον ζῆν.*

[3]) Ebenso war der Grosshandel des Grosshändlers (*ἐμπορία, ἔμπορος*) nicht entehrend; zwischen ihm und dem Publikum stand der Detailverkäufer, *κάπηλος*, dessen Erwerbszweig ebenso wie der des *πανδοκεύς* zu denen gehörte, *ἐφ' οἷς ἄν τις ὀνειδισθείη*. Doch fehlte es nicht an Stimmen, welche die *ἐμπορία* eine *διακονία* nannten; Plato Rep. p. 371 A Legg. p. 919 C; überhaupt errang sich der Grosshandel nicht überall das gebührende Ansehen; s. unten § 137.

unterstützt waren, meist eine sitzende Lebensweise zu führen (*καθῆσθαι καὶ σκιατραφεῖσθαι* Xen. Oec. 4, 2; die Handwerker *καθήμενοι* Poll. I 50, *ἑδραῖοι* Xen. de rep. Lac. 1, 3) und liess ihnen wenig oder gar keine Zeit übrig auf dem Markt oder in den Gymnasien sich zu bewegen. Dazu kam, dass diese Gebundenheit an die Werkstätte in den Augen der höhern Gesellschaft nachteilige Folgen für den Körper, der durch gymnastische Übungen mindestens zum Kriegsdienst gestählt werden sollte, und für Geist und Charakter des Handwerkers hatte, in sofern sie sein Interesse für die Angelegenheiten des Vaterlandes erstickte, für die höheren Güter des Lebens unempfänglich machte und philisterhafte Seelen erzeugte, denen Adel der Gesinnung und Weite des Blickes abging. Von dieser Seite angeschaut hiess das Handwerk *βαναυσία, τέχνη βαναυσική*, der Handwerker *βάναυσος*.[1]) So war es die unfreie Stellung des freien Handwerkers, die sein Gewerbe als des Staatsbürgers unwürdig erscheinen liess, daher in der Zeit der absoluten Demokratie in Athen die Gewerbe mehr und mehr in die Hände der Metöken übergingen,[2]) während der Kleinbürger mehr den staatlichen Aufgaben sich widmen zu müssen glaubte (freilich ohne das *μικροπολιτικόν* zu verlieren), seitdem er dafür bezahlt ward.

Doch ist nicht ausser Acht zu lassen, dass zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Staaten Griechenlands die Geltung und Stellung des Handwerkers eine verschiedene war. In den Zeiten der homerischen Epen konnte das Handwerk bei den Aeolern und Ioniern schon um deswillen keine verächtliche Stellung einnehmen, weil es sich von der vielverzweigten Hausindustrie, an der sich nicht nur die Frauen sondern auch die Männer fürstlicher Abkunft beteiligten, eben erst abzusondern anfing,[3]) eine Beschäftigung aber, die den edlen Herren selbst nicht fremd war, auch den sie berufmässig Ausübenden nicht zur Unehre gereichen konnte. Dazu kam, dass die Arbeit der Professionisten über die dilettantenmässigen und gelegentlichen Leistungen der Hausindustrie sich rasch erheben musste und um so höher geschätzt wurde, je empfänglicher der Sinn der Edlen für Schönheit und Künstlichkeit der Arbeit durch den Import der Erzeugnisse orientalischer Prachtgewerklichkeit, auf deren Nachahmung zunächst das griechische Kunsthandwerk sich verlegte, geworden war (S. ob. S. 380).

Unter der Herrschaft der Geschlechteraristokratie, deren Vermögen hauptsächlich aus Grossgrundbesitz bestand und denen die Ar-

[1]) Büchsenschütz S. 266 Anm. 1. Drastische Schilderung bei Plato Rep. p. 495 D (vgl. p. 590 C); anderes bei Hermann-Blümner S. 121 Anm. 1.

[2]) v. Wilamowitz, Demotika der Metöken, Herm. XXII 211—259; Büchsenschütz S. 322 ff.

[3]) Blümner, Technologie II 238 ff. Im Gegensatz zur Hausindustrie, für deren Vielseitigkeit die epischen Dichter in Odysseus einen Typus geschaffen (Büchsenschütz S. 267; Hermann-Blümner S. 390 Anm. 2), — Chrysippus (Athen. I 31) nennt sie *αὐτοδιακονία* —, heissen die Professionisten *δημιοεργοί*. Wie in der Hausthätigkeit Einer vielerlei leistete, ebenso war es bei den Anfängen der Selbständigkeit des Handwerks der Fall; daher die Vieldeutigkeit des Wortes *τέκτων* bei Homer. Hephästos Repräsentant der Vielseitigkeit als Baumeister und Verfertiger verschiedener metallener Geräte; Büchsenschütz S. 318 Anm. 2. Welche Berufsarten zu denen der *δημιοεργοί* gerechnet wurden, darüber vergl. Riedenauer, Handwerk und Handwerker in den hom. Zeiten, Erlangen 1873; Busolt oben S. 36. J. T. Rossignol, *Des artistes homeriques, ou histoire des artistes qui figurent dans l'Iliade et dans l'Odyssee*, Paris 1861, 2. Aufl. 1886.

beitskräfte zahlreicher Höriger und Sklaven zu Gebote standen, veränderte sich die soziale Stellung der Handwerker, die keinen angemessenen Grundbesitz hatten, trotz ihrer stark anwachsenden Zahl und Regsamkeit zu ihrem Nachteil.[1] Doch ist ein Unterschied zu machen: in den Seestädten, in denen der mächtige Aufschwung des Handels und Verkehrs die Industrie hob und zur Wohlhabenheit verhalf, blieb der Handwerkerstand geachtet, wie in Korinth (Hdt. II 167; vgl. auch Diphilus bei Athen VI 10), Milet, überhaupt da, wo die Aristokratie der Timokratie weichen musste; dagegen in den Binnenländern, wo der Stand der adeligen Grundbesitzer die höchste gesellschaftliche und politische Stellung einnahm, ward jeder nicht auf Grundbesitz beruhender Berufszweig, also auch das Gewerbe, als nicht ehrenhaft angesehen.[2] Am schroffsten verhielt sich unter den dorischen Gemeinwesen die Kasernenwirtschaft der Spartiaten gegen den Gewerbestand, selbst gegen den Ackerbau (Hermann-Blümner S. 397 Anm. 3). Die tendenziöse Begünstigung der gewerblichen Thätigkeit wie der Kleinbauernwirtschaft von seiten der Tyrannen (Büchsenschütz S. 260 Anm. 1; Busolt oben S. 40) war, abgesehen von den Massregeln, welche die Hebung der Bodenkultur und der Industrie bleibend zur Folge hatten, nicht dazu angethan, die öffentliche Meinung zu Gunsten der sozialen Geltung der Handwerker umzustimmen. In Athen, wo die ursprüngliche Form des Besitzes ebenfalls der Grundbesitz war, die gewerbliche Form des Besitzes aber, das bewegliche Kapital, etwa seit dem 7. Jahrh. neben dem Grundbesitz aufzukommen suchte (Busolt S. 111), wusste Solons timokratische Verfassungsreform wie die Kleinbauern, so auch den Handwerkerstand politisch zu heben und durch einzelne Bestimmungen[3] ihm den Schein des Ungeziemenden zu nehmen. Allein mit der politischen Hebung des Gewerbestandes hielt die soziale Geltung keineswegs Schritt. Als nach den Perserkriegen das gewerbliche Kapital den Grundbesitz überflügelte und aus dem Ackerbaustaat Athen ein Gewerbe- und Handelsstaat wurde, als keine staatsrechtliche Unterordnung des einen Standes freier Bürger unter dem andern mehr stattfand, sondern der gewerbtreibende Kleinbürger und der reiche Grundbesitzer wie Grosshändler dieselben politischen Rechte genossen, da wurde die gewerbliche Arbeit mehr als je — missachtet. Die Ansicht, dass der Staatsbürger zur direkten staatsbürgerlichen Thätigkeit und nicht zum Erwerb des gewöhnlichen Lebensunterhaltes durch der Hände Arbeit bestimmt sei, ging von der Aristokratie der Geburt und des Reichtums auf alle Bürger, auch die ärmsten, über;[4] man überliess die mecha-

[1]) Wenn Hesiod W. und T. 311 ermahnen muss: *ἔργον δ' οὐδὲν ὄνειδος, ἀεργίη δέ τ' ὄνειδος*, so liegt hier bereits ein Umschwung der öffentlichen Meinung zu Ungunsten der Handarbeit vor; Büchsenschütz S. 258; Riedenauer S. 48.

[2]) Busolt S. 31. In Thespiae war Handwerk den Vollbürgern geradezu untersagt, in Tanagra gab es unter den Bürgern keine Handwerker, nur Ackerbauer; in Theben, wo das Krautjunkertum üppig wucherte, gelangte nur der zu einem Amte, der 10 Jahre lang kein Gewerbe getrieben (Aristot. Pol. III 3, 4).

[3]) *δίκη κακηγορίας*, wenn jemand einen Andern des Gewerbes halber beschimpfte, Meier u. Schömann Att. Proz. von Lipsius S. 628—632; *δίκη ἀργίας* (schon auf Drako zurückgeführt, Hermann-Blümner S. 393 Anm. 3), Enthebung der Söhne von der Verpflichtung der *θρεπτήρια*, falls ihre Väter sie keinen Erwerbszweig lernen liessen, von dem sie sich anständig ernähren konnten (Plut. Sol. 22 Galen. Protr. I 15).

[4]) Der arme Bürger, der sich nicht schämte für den Besuch des Theaters, der

nische Arbeit lieber (wenn auch keineswegs ausschliesslich Büchsenschütz S. 327; Hermann-Blümner S. 393 Anm. 4) den sich mehrenden Sklaven und den gewerbfleissigen Metöken. Auch nach dem Verlust der politischen Selbständigkeit kann man nicht sagen, dass sich die Achtung vor dem Kleinhandwerk wesentlich hob. Da die Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten keinen Reiz mehr haben konnte, zog es der Kleinbürger nicht selten vor, auswärts um Sold zu dienen, um rasch reich zu werden, statt daheim einem sicheren Erwerb durch Gewerbthätigkeit nachzugehen, wie denn das Söldnerwesen, immer mächtiger um sich greifend, die alte Neigung der Griechen, auf dem Wege militärischer Abenteuer sich rasch Reichtümer zu sammeln, ausserordentlich begünstigte und nicht blos den Arkadern (Hermann-Blümner S. 465 Anm. 3; Bauer S. 260) willkommen war. So errang sich im antiken Griechenland das Handwerk, Seestädte und die wenigen Länderstriche, wo es keine Sklaven gab (Lokris und auch Phokis, Büchsenschütz S. 325), ausgenommen, nicht die gebührende soziale Stellung: man konnte die gewerbliche Arbeit mit den Aufgaben des Staatsbürgertums nicht in Einklang bringen.

Frohberger, *De opificum apud veteres Graecos condicione, diss. I*, Grimma 1866. — Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb, S. 264 ff. — Becker-Göll III 93 ff. — Hermann-Blümner S. 395 mit Litteraturangaben, ebenso bei Böckh-Klussmann, Encyklopädie S. 412. — Leop. Schmidt, Ethik der alten Griechen II 435 ff. — Bloch, Der Arbeiterstand bei den Palästinensern, Griechen und Römern, Wien 1882. — Brants, *De la condition du travailleur libre dans l'industrie Athenienne*, *Revue de l'instruction publ. en Belgique XXVI 100—108.*

129. Zu den Handwerkern wurden auch die bildenden Künstler gezählt und mussten mit ihnen das Vorurteil gegen den Stand derselben teilen, wenn auch allerdings unter der grossen Menge, die sich bei dem ausserordentlich grossen Bedarf an Kunstgebilden dem Künstlerberuf widmete, viele mehr den Handwerkern als den Künstlern zuzuzählen waren.[1]) Auch nachdem die bewunderungswürdigsten Werke der Kunst geschaffen waren und berühmte Künstler sich des Umgangs grosser Staatsmänner zu erfreuen hatten, schied man die höhere Kunstübung in der Regel nicht von der niedrigeren Gewerbthätigkeit, wohl aber zwischen dem hervorgebrachten Werk und dem hervorbringenden Künstler, der, wenn hervorragend, hoch bezahlt wurde, namentlich in den Zeiten nach dem peloponnesischen Krieg (Hermann-Blümner S. 472 Anm. 6 S. 473).[2]) Geachtet in der öffentlichen Meinung war der Künstler eigentlich nur dann, wenn er keine Bezahlung für seine Werke forderte, wie Polygnot (Plut. Cim. c. 4) für das Ausmalen der Stoa Poikile.[3])

Wie die Beschäftigung mit der Kunst, so war auch die mit der

Volksversammlungen, des Rates, der Gerichtshöfe seine Obolen einzustreichen, sah mit souveräner Verachtung zu den Buden der gewerbthätigen Metöken hinüber, wenn er in der Frühe ausging, um seiner Bürgerpflicht zu genügen.

[1]) Eine durchaus geachtete Stellung scheinen die Architekten eingenommen zu haben; Hermann-Blümner S. 472 Anm. 3; Marquardt, Privatl. d. Röm. S. 589 ff.; G. Hirschfeld, Die Stellung der Künstler im Altertum, Vom Fels zum Meer 1882 S. 654 ff.

[2]) Bezeichnend, wenn auch übertrieben, sind die Urteile aus der Kaiserzeit: Plut. Peric. 2 u. Luc. Somn. c. 9; Hermann-Blümner S. 394 Anm. 1 u. 2.

[3]) Planck, *Artifices*, in Pauly RE. I² 1821; Büchsenschütz S. 559; Hermann-Blümner S. 471 Anm. 5.

Wissenschaft, sobald ein Erwerbszweig daraus gemacht wurde, als banausisch angesehen und ihre Vertreter darnach beurteilt. Die Elementarlehrer standen um des geringfügigen μισθός willen, von dem sie leben mussten, tief in der Achtung, auch die Lehrer in der Musik und Gymnastik, die um des Gelderwerbs willen diese Beschäftigung trieben. Selbst die Sophisten und Rhetoren, ob der Honorare, die sie für den Unterricht verlangten, von Philosophen, wie Plato, verspottet, und die nachmals auftretenden wissenschaftlich gebildeten Grammatiker errangen sich erst von der Zeit an, als die Fürstengunst der Diadochen und des kaiserlichen Hofes in Rom sie mit Beweisen der Wertschätzung überhäufte, eine höhere Stellung in der Gesellschaft (s. oben § 111). Über den Stand der Ärzte s. § 118. — Die Hauptvertreter der schönen Litteratur, die Dichter, erfreuten sich nicht nur in den homerischen Zeiten, sondern auch fernerhin bei dem entwickelten Sinn der Griechen für Poesie, hoher Gunst; dem lyrischen, insbesondere dramatischen Dichter war, wenn er auf der Höhe der Zeit stand, Beifall und reicher Lohn von seiten der Fürsten wie der Gemeinden und einzelner Privaten sicher, der nur dann einen herben Beigeschmack bekam, wenn der Dichter selbst sich als φιλάργυρος zeigte, wie dem Simonides von Keos nachgesagt wurde. Die Schauspieler, ursprünglich wohl nur Dilettanten, dann Berufskünstler, hatten je nach ihren Leistungen eine sehr verschiedene Stellung, wie auch ihr Einkommen ein sehr verschiedenes war; bedeutende Künstler konnten sich auf Kunstreisen durch hohes Spielhonorar rasch Vermögen sammeln, das freilich nach Schauspielerart ebenso rasch wieder zerrann.[1]) — Virtuosen in gymnischer wie musischer Kunst wurden von der grossen Menge nicht blos angestaunt, sondern in den Zeiten, in denen die übertriebenen Leistungen sich eines besonderen Beifalls erfreuten, gut honoriert, wenn sie auch von seiten der Einsichtsvollen kein Lob ernteten und der Stand dieser Leute meistens mehr sich selbst achtete als von den Andern geachtet wurde. Zu virtuosen Leistungen forderte die ausserordentliche Gewandtheit und Geschicklichkeit, durch die sich die meisten der griechischen Stämme auszeichneten, im Bunde mit dem tief gewurzelten Hang zur Agonistik (S. 445a) gleichsam von selbst heraus; die Virtuosität trat zuerst in der Berufsathletik auf: Wettkämpfe von Profession waren schon vor den Perserkriegen aufgetaucht, so in Kroton;[2]) dann folgte das musische Virtuosentum der Rhapsoden, Kitharisten, Kitharoeden, Auleten und Auloden, denen nicht selten ebenso bedeutende Spielhonorare gewährt wurden wie den Schauspielern.[3]) Waren diese Virtuosen nicht frei von ἀλαζονεία, so besassen dieselbe in noch höherem Grade die herumziehenden Gaukler und Taschenspieler (Hermann-Blümner S. 503 Anm. 3. 4), denen die Winkelpropheten, Bettelpriester, Traumdeuter, Karrikaturen der alten ehrwürdigen μάντεις, beigesellt werden müssen (Hermann-Blümner S. 475).

[1]) Aristodemos aus der demosthenischen Zeit bekommt für einen Tag, Polos für 2 Tage ein Talent Spielhonorar; Gell. XI 9, 2 Pseudoplut. Vit. dec. or. p. 848 B; Büchsenschütz S. 572; Hermann-Blümner S. 470; A. Müller, Bühnenaltertümer S. 344 ff.

[2]) Daremberg et Saglio Dictionn. I 515 ff.; Hermann-Blümner S. 341 Anm. 5.

[3]) Böckh-Fränkel I 153; Hermann-Blümner S. 468 Anm. 2.

9. Ackerbau und Viehzucht.

130. Die Kenntnis des Ackerbaus in seinen Anfängen brachten die Urgriechen in ihre neue Heimat mit; sie bauten auf dem Acker, den sie mit dem Pfluge[1]) bearbeiteten, vornehmlich Gerste und Weizen, die sie mit der Sichel (*ἅρπη*) abmähten und deren Körner sie mit Handmühlen zermalmten; von sonstigen Feldfrüchten werden sie Bohnen, Erbsen, Zwiebeln angebaut haben. Aber wir dürfen mit dem Feldbau der prähistorischen Griechen nicht sofort den Begriff dauernder Sesshaftigkeit verbinden; sie sind in derselben Weise wie die Germanen des Cäsar (b. G. IV 1. 2 VI 22) und Tacitus (Germ. 26) und andere Wandervölker Europas (Strabo VII 1, 3) als ackerbauende Nomaden zu denken,[2]) deren Hauptbeschäftigung in friedlichen Tagen die Viehzucht war, zu welcher der Ackerbau nur ein Anhängsel bildete, bis mit zunehmender Civilisation der Ackerbau grössere Selbständigkeit gewann, obwohl er mit der Viehzucht untrennbar verbunden blieb, und, als sich zur Feldbestellung Baumzucht gesellte,[3]) die Niederlassungen der Halbnomaden zu festen und ständigen machte. Über die Art der Niederlassungen, das zerstreute Wohnen im Gau, womöglich in quellen- oder wasserreichen Gegenden s. S. 339—343; 372 ff. (Busolt oben S. 22). An den Ackerbau knüpfte das Altertum die Segnungen der Civilisation, die ihren religiösen Ausdruck vornehmlich im Kultus der Demeter und des ihr zugehörigen Götterkreises fanden.

Aber nicht mühelos konnte die Bodenwirtschaft betrieben werden. Abgesehen von dem Lichten der Urwälder musste in manchen Landschaften dem Wasser und den Sümpfen erst Terrain abgerungen werden: gewaltige Kanäle, Nachahmungen der von der Natur gegebenen unterirdischen Kanäle, welche der im Thale sich anstauenden Wassermenge Abzug verschafften, wie die Abzugsschachte am Ostufer des Kopais-Sees, dem uralten Volke der Minyer zugeschrieben, geben hievon Zeugnis.[4]) Anderswo, wie in den Küstenlandschaften des östlichen Griechenlands, hatte man künstliche Bewässerungsanstalten zu schaffen, da der Boden mehr der Bewässerung als Entwässerung bedurfte, und musste frühzeitig darauf bedacht sein, die von der Natur karg gespendeten Wasserschätze zweckmässig zu verteilen.[5]) Im Lauf der Zeit wurde das Irrigationssystem immer planvoller, je ausgedehnter und rationeller die Bodenkultur in Griechenland wurde. In den homerischen Epen kennt man bereits die künstliche Bewässserung[6]) der

1) Ursprünglich wohl nur ein hakiger Baumast. Hesych. *σπινθῆρα· ἄροτρον, sct. spandaná,* ein Baum; vgl. Schrader, Sprachvergl. S. 365.

2) Klassische Stelle bei Thukydides, der hiebei auf die halbcivilisierten Stämme seiner Zeit (Lokrer, Aetoler, Akarnanen) Rücksicht nahm, I 2.

3) V. Hehn S. 60: „Die Baumzucht war ein Schritt mehr auf der Bahn fester Niederlassung; erst mit ihr und durch sie wird der Mensch ganz ansässig". Vergl. Schrader S. 354; Holm, Gesch. Griechenl. I 21 ff.

4) Interessanten Bericht des *μεταλλευτὴς* Krates von Chalkis an Alex. d. Gr. bei Strabo IX, 2, 19; Busolt, Gr. Gesch. I 54 Anm. Über andere Entwässerungsanstalten Belege bei Hermann-Blümner S. 15 Anm. 2.

5) Dem Danaos schreibt die Sage das Verdienst zu, das wasserlose Argos in ein bewässertes Fruchtgefilde umgeschaffen zu haben, Hesiod frg. 97 G.

6) *ἀμάρη* Poll. X 30; Etym. Magn. 77, 13; Ameis-Hentze zu *Φ* 259 ff.

Baumpflanzungen und Gartenbeete. Attika mit seiner sommerlichen Dürre[1]) und dünnen Fruchtschicht (λεπτόγεως) bekam nach und nach ein ausgebildetes Bewässerungssystem,[2]) dessen Anfänge den Pelasgern, den Erbauern des Πελασγικὸν τεῖχος, zugeschrieben wurden, und ein Wasserrecht (Brunnenordnung), das auf Solon zurückgeführt von besondern ὑδάτων ἐπιστάται gehandhabt wurde (ob. S. 375; Hermann-Blümner S. 104 Anm. 1). Die lelantische Ebene ward inmitten des dürren Bodens Westeuboeas infolge der geschickten Leitung und Verteilung der von Dirphys-Gebirge kommenden Bäche ein viel umstrittenes Fruchtland; in Böotien war Theben durch gute Bewässerung der Pflanzungen und Gärten berühmt (oben S. 374).[3])

Durch die Sorgfalt, mit der man die Bewässerung regulierte, durch die kluge Berücksichtigung der eigenartigen klimatischen Verhältnisse in den verschiedenen Jahreszeiten,[4]) und durch den Reichtum an Erfahrungen, die man mit der Bodenbeschaffenheit machte, war es möglich frühzeitig mit dem Feldbau und der Baumzucht auch Gartenkultur zu verbinden und eine Reihe von fremden Bodenprodukten einzubürgern, die sich zu einer Quelle des Nationalwohlstandes gestalteten, wie das Öl in Attika oder der Wein in Griechenland überhaupt. Freilich blieb die Landwirtschaft von Krisen nicht verschont. Seit den Zeiten der herrschenden Aristokratie machte sich nicht nur der Gegensatz zwischen dem Grossgrundbesitz des Adels, dem die Hantierung selbst (αὐτουργία) nicht mehr für anständig galt (Hermann-Blümner S. 391 Anm. 1), sondern nur die Beaufsichtigung der Güter zustand, die, wenn keinen zusammenhängenden Komplex bildend, auch sogenannte am Meere oder in gebirgigen Gegenden liegenden Grenzgrundstücke (ἐσχατιαί) in sich fassten,[5]) und dem Gütchen des freien Kleinbauern geltend, der auf letzteren erdrückend wirkte (für Attika Busolt oben S. 113), sondern auch die Konkurrenz des ausländischen Getreides, das von Ägypten und dem Pontus kommend die einheimische Produktion wesentlich schädigte und in manchen Landschaften auch den Grossgrundbesitz erheblich traf (Busolt S. 32). In Attika erwarb sich Solon das Verdienst den Kleinbauernstand wieder emporgebracht und den Ackerbau noch für lange Zeit hinaus zur Grundlage des Nationalwohlstandes gemacht zu haben. Die Bauernemanzipation unter Solon hob die Bodenkultur; die durch Handel und Gewerbe wachsende Zahl der Konsumenten erhöhte die Preise der Bodenprodukte, so dass auch die Kleinbauern wieder zur Wohlhabenheit gelangen konnten und das Grundeigentum mindestens zu 12/0 (in der Pacht zu 8/0) sich verzinste. Die auch durch den sogenannten συνοικισμός nicht erstickte Liebe der athenischen Vollbürger zum Landleben (Busolt, Gr. Gesch. I 385,

[1]) Charakteristisch das Bildwerk der um Regen flehenden Ge, in Baum. Denkm. I 205.

[2]) Bötticher, Philol. 22, 223; E. Curtius, Boden und Klima von Attika, Ber. d Berl. Ak. 1877 S. 423 ff.; Neumann-Partsch S. 84; Hermann-Blümner S. 103 Anm. 4; Busolt, Gr. Gesch. I 385.

[3]) Wenn die dadurch erzeugte Fruchtbarkeit der antiken Zeit nachmals einen bedeutenden Rückgang erfuhr, so liegt derselbe nicht im Rückgang der Feuchtigkeit des Klima, sondern teils in der Entwaldung teils in der Vernachlässigung der richtigen Verteilung der Wasserschätze.

[4]) Vortrefflich geschildert von Neumann-Partsch im 1. Teil der Phys. Geographie von Griechenland.

[5]) Hom. Od. 5, 489. 14, 104. Harpokr. s. v. ἐσχατιά; Böckh-Fränkel I 80; Büchsenschütz S. 57; Hermann-Blümner S. 103 Anm. 2.

Böckh-Fränkel I 52) erhielt sich bis zum Anfang des peloponnesischen Krieges (Hermann-Blümner S. 99 Anm. 3); dann aber wurde durch die verwüstenden Einfälle der Peloponnesier der Bauernstand an der Wurzel getroffen (Busolt oben S. 187, Pöhlmann Hdb. III 427) und erlitt eine Krise, von der er sich nicht wieder erholte, zumal da die Konkurrenz des überseeischen Getreides, vom Staate zu Gunsten der verhältnismässig starken Bevölkerung begünstigt, die attische Getreideproduktion darnieder hielt, für welche die Ölproduktion wegen der Billigkeit des Produktes dem Landwirt keinen genügenden Ersatz bieten konnte. Über den griechischen Grundbesitz in der Kaiserzeit Mommsen Röm. Gesch. V 260; über Ölproduktion zu Hadrians-Zeiten Hertzberg, Gesch. Griechenl. unter d. Röm. II 318.

131. Die Art und Weise, wie der Boden bearbeitet und bewirtschaftet wurde, blieb von alten Zeiten her so ziemlich dieselbe:[1]) nur wurden die Erfahrungen, wenn auch noch immer wie zu Hesiods Zeiten durch abergläubische Bauernregeln getrübt, reicher und sicherer, die ländlichen Werkzeuge vielfältiger (Poll. I 245). Das Düngen mit animalischen und vegetabilischen Stoffen (ϱ 297—290) wurde allgemein üblich; den vorzüglichen Knochendünger kennt bereits Archilochus (Plut. Marc. 31; Bergk Gr. Ltg. I 429); als den kräftigsten Dünger erkannte man den Vogeldünger, den man ebenso wie die modernen Landwirte den Guano mit der Saat gleichzeitig über den Acker streute (Geop. II 21 Varro R. R. I 38).[2]) Zum Pflügen, das im Frühjahr, Sommer und Herbst stattfand, bediente man sich eines Pfluges, der aus Scharbaum (ἔλυμα) mit eiserner Pflugschar (ὕνις, ὕννις, Erdaufwühler, Schrader S. 365), Krumholz (γύης) mit der Pflugsterze (ἐχέτλη) und Deichsel (ἱστοβοεύς) bestand, an deren Spitze das Joch befestigt war;[3]) zum Ziehen wurden Maultiere verwendet, doch auch Stiere. Die Dreifelderwirtschaft kannten die Griechen zu keiner Zeit, sondern nur Zweifelderwirtschaft (Büchsenschütz S. 301 Anm. 2). Das Schneiden des Getreides geschah mittelst einer halbkreisförmigen Sichel (δρεπάνη); die Garbenbinder schon Σ 550 erwähnt.[4]) Das Dreschen (ἀλοᾶν, τρίβειν) bestand darin, dass man durch die Hufen der Stiere oder Maultiere die Körner auf der Tenne (ἀλωά) austreten liess (Blümner Technologie I 2 ff.). Aus dem Orient kam der in der hellenistischen Zeit üblich gewordene Dreschwagen oder Dreschschlitten (Blümner I 7, Anm. 6; Hermann-Blümner S. 102 Anm. 3. Ob je Dreschflegel bekannt wurden?) Über das Worfeln

[1]) Viele homerische Ausdrücke für Landbau und Vieles aus der antiken landwirtschaftlichen Praxis hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten; Gennadios, *Hellenic Society* 1885, 22. Okt. (Berl. Philol. Woch. V 1663).

[2]) Die orientalische Taubenzucht begünstigte das Anlegen grosser Taubenhäuser, das allerdings mehr der Landwirtschaft der Karthager und Römer als der Griechen geläufig war; Hermann-Blümner S. 116 Anm. 5. 6.

[3]) Hes. W. u. T. 432 gibt 2 Arten an: ἄροτρον αὐτόγυον und πηκτόν; über die Kontroverse, was unter ersterem zu verstehen, s. Blümner in Baum. Denkm. I 11; M. Zöller, Privataltert. S. 96 Anm. Über den antiken Pflug überhaupt Rau, Geschichte des Pflugs, Heidelberg 1845; Pauly RE. s. v. *aratrum;* Büchsenschütz S. 302; Daremberg et Saglio Dictionn. I 353. Andere Litteratur, auch über bildliche Darstellungen, bei Hermann-Blümner S. 100 Anm. 4.

[4]) Vgl. Thaer, Der Schild des Achilles in seiner Beziehung zur Landwirtschaft, Philol. 29 S. 590 ff.; Fr. Günther, Der Ackerbau bei Homer, Bernburg 1866; W. Rigeway, *The Homer Landsystem, Journ. of hell. stud.* VI 2, 319 - 329.

Keppel, Bl. f. bayer. G.W. 14, 255 ff.; über das Rösten der Körner, die entweder in ὅλμοι (Mörsern) zerstossen oder zwischen Steinen zerrieben (s. oben S. 441a) oder gemahlen worden, Blümner I 11 ff., Hermann-Blümner S. 215. Von den Handmühlen (μύλαι, χειρομύλαι) ging man, als das besondere Gewerbe der Bäcker aufkam, zu Viehmühlen (μύλαι, μυλῶνες) über, die aber nicht nur von Pferden oder Eseln, sondern auch von Sklaven und Sklavinnen (zur Strafe) betrieben wurden;[1]) schliesslich kamen auch Wassermühlen (ὑδραλέται, ὑδρόμυλοι) auf.[2])

Von den Getreidearten säte man im Herbste (nach alter Bauernregel mit dem Plejaden-Untergang, Hes. W. u. T. 384) Gerste, Weizen, Spelt (ζειαί), Dinkel (τίφαι),[3]) von Hülsenfrüchten Bohnen und Lupinen, im Frühjahr Linsen, Wicken, Erbsen, weiterhin Hirse und Sesam.[4]) — Wiesenbau bedeutete in der antiken Landwirtschaft wenig, da man die verhältnismässig nicht zahlreichen Wiesen mehr zu Weideland als zur Heugewinnung benutzte.[5])

Zu den speziellen Quellen der antiken Landwirtschaft: Hesiods W. u. T., den naturwissenschaftlichen Werken des Aristoteles und Theophrast, der Sammlung der Geoponika vgl. Thaer in Frühling's Landwirtschafts-Zeitung 26, 1 ff. und Gemoll, Untersuchungen über die Quellen, den Vf. und die Abfassungszeit der Geoponika, Berlin 1883. (Eine neue textkritische Ausgabe der Geoponika von Dr. H. Beckh in Vorbereitung). — Forchhammer, Landwirtschaftliche Mitteilungen aus dem Altertum, Kiel 1856. — Wiskemann, Die antike Landwirtschaft, Leipzig 1859. — L. Doublier, Geschichte des Altertums vom Standpunkt der Kultur, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung des volkswirtschaftlichen Lebens in Ackerbau, Handel und Industrie, Wien 1874. — G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880. — Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 38 ff., 208 ff., 293 ff. — M. Zöller, Privataltert. S. 95 ff. — Blümner, Leben u. Sitten der Gr. III 144 ff. — Andere Litteratur bei Hermann-Blümner S. 99 Anm. 1. — S. Reinach, Manuel II 221.

132. Die G a r t e n k u l t u r hatte bereits in den homerischen Zeiten eine Grundlage gewonnen, auf der sie sich in den späteren Zeiten mit Erfolg entwickeln konnte. Die in den Gärten des Alkinoos geschilderten Arten der Gärtnerei: Gemüse-, Baum- und Weinpflanzungen[6]) bleiben auch fernerhin Hauptgegenstand der Gartenkultur, die da, wo Bodenbeschaffenheit, Vegetation und Klima mit menschlicher Sorgfalt zusammentraf, wie in Böotien, Messenien, Sikyon, Pherae in Thessalien, besonders zum Gedeihen kam. Die in den hom. Gedichten nicht gekannte B l u m e n z u c h t,[7]) wenn auch stets in bescheidenen Grenzen gehalten, weil nur auf eine kleine Zahl von Gartenblumen beschränkt,[8]) kann von der Zeit an als

[1]) Dass sich auch Freie zu dieser harten Arbeit meldeten, beweist das Beispiel des Menedemos u. Asklepiades, Hermann-Blümner S. 216 Anm. 6.

[2]) Anthol. Pal. IX 418, Strabo XII p. 556; Blümner, Technol. I 15 ff. 45 ff. mit bildlichen Belegen, Hermann-Blümner mit reicher Litteratur, Zöller II. S. 98. Über ὄνος ἀλέτης Georges Lat. Lex. s. v. *meta*, *catilus*.

[3]) Über die Gegenden mit vortrefflichem Weizen, unter denen Böotien voran stand, Hermann-Blümner S. 104 Anm. 2.

[4]) Büchsenschütz S. 308; für Attika speziell Wiskemann, Die antike Landwirtschaft, S. 8 ff. Theophrast. Hist. Plant. VIII, 1, 2—4 rechnet zur Sommersaat auch πυρῶν τι γένος καὶ κριθῶν ὃ καλοῦσι τρίμηνον.

[5]) Gutes Weideland Strabo VIII 5, 5. Hermann-Blümner S. 111 Anm. 1.

[6]) Friedländer, Die Gärten des Alkinoos, Philol. 6, 669 ff.; Buchholz, Realien II 1, 126 ff.; Hermann-Blümner S. 105 Anm. 5.

[7]) Schrader S. 386: „Bei den homer. Griechen ist trotz ihrer ausgebildeten Gartenkultur und ihrer sprachlichen Unterscheidung einzelner Blumen (λείριον, κρόκος, ὑάκινθος, ἴον, ῥόδον) noch keine Spur von Blumenzucht."

[8]) Rosen, Lilien, Veilchen, Narzissen etc. (Theophr. Hist. Pl. VI 6 Poll. I 229), eingefasst von Eppich und Raute (σέλινα, πήγανα. Rabatte: περίκηπος; vgl. Hesych. s. v.).

natürliche Kränze bei Gelagen u. dgl. aufkamen, wegen des ausserordentlich starken Verbrauchs derselben nicht gering gewesen sein; sie hatte nicht, wie Becker, Charikles I 312 ff. annimmt, blosse Spekulation zur Triebfeder, sondern entsprang aus natürlicher Liebe zu den Blumen.[1]) In Athen kam die Sitte Ziergärten am Hause anzulegen erst nach dem peloponnesischen Krieg auf.[2]) Die orientalischen *παράδεισοι* fanden erst in der hellenistischen Zeit bei den Diadochen, z. B. den Ptolemäern, Nachahmung.

Bedeutender als die Blumenzucht war der Gemüsebau;[3]) doch beides ward übertroffen von der Pflege der Baum- und Weinpflanzungen, an welchen der religiöse Kult, der heilige Haine forderte, keinen geringen Anteil hatte. Die Zucht der Obst- und Fruchtbäume wurde um so ansehnlicher, je grösser die Zahl der Baumarten wurde, die aus fremden Gegenden nach Griechenland verpflanzt wurden, abgesehen von der Veredelung wilder einheimischer Arten.[4]) Doch kam keine Pflege der akklimatisierten Fruchtbäume und Gewächse, die übrigens nicht überall gleichmässig gediehen (Holm, Gr. G. I 35. 36), dem Wein- und (nachhomer.) Ölbau[5]) an Bedeutung gleich. Der Wein wurde meist an Pfählen (*χάμακες* hom., sonst *χάρακες*), selten an Bäumen (*ἀναδενδράδες*)[6]) gezogen, auf manchen Inseln, die sich durch frühe Weinkultur auszeichneten, z. B. auf Lesbos, liess man den Weinstock am Boden hinkriechen. Die abgenommenen Trauben trat man in einer *ληνός* mit Füssen (*ληνοπατεῖν*) und den letzten Rest des Saftes drückte man aus den Trestern mittelst einer Presse aus.[7]) Der Pflege des Ölbaums widmeten manche Staaten die eingehendste Fürsorge: Athen in erster Linie, so dass das attische Öl ein gesuchter Handelsartikel wurde. Zur Förderung der Produktion und des Exports des den mannigfachsten Bedürfnissen dienenden Öls[8]) traf die Solonische Gesetzgebung (Plut. Sol. c. 24) die Anordnung, dass ein Grundbesitzer jährlich nicht mehr als 2 Olivenbäume ausrode, ausgenommen bei dem besonderen Anlass eines Festes oder Begräbnisses, widrigenfalls eine Strafe von 100 Dr. für jeden Baum zu gewärtigen war, die teils dem Staatsschatz, teils dem Kläger zufielen, ferner, dass die der Athene geheiligten Olivenbäume (*μορίαι*)[9]) überhaupt nicht angetastet würden.

[1]) B. Arnold, *De Graecis florum et arborum amantissimis*, Göttingen 1883.

[2]) Büchsenschütz S. 73; Hermann-Blümner S. 106 Anm. 3; Böckh-Klussmann S. 400. Vergl. auch Wönig, Die Pflanzen im alten Ägypten, Leipzig 1886.

[3]) Aufzählung der Gemüse bei Poll. I 247; Strabo VIII 3, 14; Schuch, Blattgemüse u. Salate des Altertums, Donaueschingen 1853.

[4]) Zu den längst einheimischen Früchten kamen die Feigen, Granatäpfel (bereits in den Alkinoos-Gärten Od. 7, 115), Mandeln, Quitten, weiterhin Kirschen, Pflaumen, Pfirsiche, Zitronen, Wallnüsse u. s. w.: Hermann-Blümner S. 21. 22. Hauptwerk: V. Hehn, Kulturpflanzen u. Haustiere, 5. Aufl., Berlin 1887; s. oben S. 442a ff.

[5]) In Attika kam noch hinzu die Pflege des veredelten Feigenbaums. — Über den Weinbau zu den homerischen Zeiten Buchholz Real. I 2, 261 ff.; Hort, Vom Wein bei Homer, Straubing 1871; A. Lang, Homer und die Gabe des Dionysos, Marburg in Steierm. 1862. — Über die Anfänge der Ölkultur in Griechenland s. ob. S. 389 Anm. 8.

[6]) In Unteritalien an Ulmen; Schol. zu Theocr. Id. VII 65 ed. Ziegler.

[7]) Litterarische u. bildliche Belege bei Blümner, Technologie I 328 ff.; Hermann-Blümner S. 233.

[8]) Es diente zur Bereitung der Speisen, zur Leinenappretur (s. ob. S. 408), zum Salben und zur Beleuchtung.

[9]) Über die Etymologie O. Keller, Fleck. Jahrbb. 133 S. 697. Diese der Sage nach vom heiligen Ölbaum auf der Akropolis (Hdt. VIII 55) stammenden Bäume standen entweder einzeln auf Privatgrundstücken oder bildeten ganze Waldungen. Der Ertrag war verpachtet; die Aufsicht über die *μορίαι* führte der Areopag; Rauchenstein, Einleitung zur 7. Rede des Lysias.

Das Abhauen der μορίαι, als ἀσέβεια betrachtet, konnte Verbannung und Vermögenskonfiskation zur Folge haben. Nicht mit Unrecht sieht man in der Solonischen Massregel das älteste Forstschutzgesetz, dem freilich, von einzelnen Anordnungen abgesehen,[1]) weder in Attika ein umfassenderes nachfolgte noch anderswo ein ähnliches zur Seite stand.[2]) Denn so wenig die peinlich genauen Vorschriften der ὑλοτομία (Blümner, Technol. II 244) auf staatlich organisierten Waldschutz hindeuten, ebensowenig die von Aristoteles (Pol. VI 8 VII 12) erwähnten ὑλωροί oder ὑλοσκόποι, und so wurden mit Ausnahme der heiligen Haine, deren Bestand Staat und Priesterschaft schützte, die ursprünglich herrlichen Waldbestände Griechenlands, zumal da sich der Holzhandel wegen des grossen Bedarfs für Häuser- und Schiffsbau wie für die sonstige Tektonik und zur Gewinnung von Holzkohlen[3]) sehr lohnte, ausserordentlich gelichtet; die Waldverwüstungen aber, deren Folgen sich nur wenige wie es scheint, darunter Plato (Kritias p. 111 C), vergegenwärtigten, paralysierten den mühevollen Fleiss, der auf Bewässerung und Verbesserung des Fruchtbodens verwendet wurde (Neumann-Partsch S. 67 ff. 89 ff.).

Chloros, Forstwissenschaftliche Leistungen der Altgriechen, Forstwissenschaftliches Zentralblatt VII (1885) S. 15–23. — S. Günther, Hdb. V 98. 99. — A. Seidensticker, Waldgeschichte des Altertums, Frankfurt 1886. I. Bd. Vor Cäsar. II. Bd. Nach Cäsar.

133. Viehzucht. Die Herdentiere, mit denen der halbnomadische Urgrieche in seine Wohnsitze einzog, die seinen einzigen Reichtum und den steten Gegenstand des Raubes und Kampfes bildeten,[4]) waren die der indogermanischen Urwelt: Rindvieh, Schafe und Ziegen, begleitet vom Hunde, dem treuen Wächter der Herden. Hiezu kamen das Schwein, dessen Zucht schon auf sesshaftere Ackerbauer hindeutet, das Pferd, der Esel, wahrscheinlich „Geschenk der semitischen Welt an die Indogermanen,“ weiterhin das Maultier (Schrader S. 340 ff.; Ling. hist. Forsch. S. 24 ff.). Alle diese Tiere sind in den hom. Zeiten wohl bekannt und viel verwendet;[5]) erscheint ja in den Epen die Viehzucht noch immer bedeutender als der Ackerbau, der Besitz an Herden, besonders an Schafen als Hauptbestandteil des Reichtums.[6]) Von der Geflügelzucht finden sich nur Anfänge, insofern die Gans bereits Haustier geworden ist (S. 441d Anm. 3), eines der Anzeichen, dass ein bedeutender Schritt über die primitive Bodenbewirtschaftung hinaus bereits gemacht war (Schrader S. 352 ff.).[7]) Erst in den nachhomerischen Zeiten über-

[1]) Nach einem Psephisma im Archontat des Antiphon (418) sollte ein Heiligtum verpachtet werden zum Zweck der Wiederherstellung, wobei die Pflanzung von mindestens 200 Olivenbäumen vom Rate ausbedungen wurde; E. Curtius, Sitzung d. arch. Ges. v. Berlin 1885 v. 5. Mai, s. Woch. f. klass. Phil. 1885 S. 762. 763.

[2]) Für Kreta jedoch s. Rangabé Antiq. Hell. II nr. 2477.

[3]) Blümner, Technol. II 238 ff.; I 66; IV 168.

[4]) An diese ursprüngliche Form erinnert die hom. Formel ποιμὴν λαῶν = gôpâ sct. und die Bräuche der Brautwerbung (oben S. 446b); an den Rinderraub (βοηλασίαι) viele Mythen u. Sagen der Vorzeit: Belege bei Büchsenschütz S. 209 Anm. 7.

[5]) Der Esel ist allerdings nur an einer Stelle in einem Vergleich genannt: Λ 558.

[6]) Β 106 Ξ 124 Β 705; Ι 154. 296: mit ἄνερες πολύρρηνες πολυβοῦται wird die Wohlhabenheit der von Agamemnon dem Achilles zur Mitgift seiner Tochter bestimmten Städte bezeichnet. Der Wertmesser bei Kauf und Verkauf ist nicht das Metall, sondern das Rind Λ 244 σ 287; über die παρθένοι ἀλφεσίβοιαι ob. S. 446b. Zur Wohlhabenheit eines Fürstenhauses gehören auch κειμήλια, daher die Formel α 75 κειμήλια πρόβασίς τε.

[7]) Fr. Günther, Die Viehzucht bei Homer, Bernburg 1867; Köhler, Die homerische

flügelte der Ackerbau die Viehzucht, wiewohl dieselbe keineswegs in den Hintergrund trat, zumal da, wo die Beschaffenheit des Landes die Zucht des Viehes, besonders des Kleinviehes, begünstigte. Im Gegensatz zur modernen Viehwirtschaft des mittleren und nördlichen Europa hielt der griechische Viehzüchter im allgemeinen [1]) wenig auf grossen über den nächsten Bedarf für den Ackerbau hinausgehenden Rindviehstand — bei den Äolern und Ioniern der hom. Epiker mag der Stand nach *Λ* 678 *ξ* 100 noch gross gewesen sein — und überdies sorgte der Opferritus, dass keine Überzahl von Stieren und Rindern aufkam; [2]) um so bedeutender war die Zucht der Schafe, deren Milch, Fleisch und Wolle von so grosser Bedeutung für Nahrung und Kleidung (S. 387) ward, in letzterer Beziehung besonders von der Zeit an als die feineren Sorten der Wolle einen gesuchten Handelsartikel bildeten, [3]) und die über ganz Griechenland verbreitete, allerdings weniger Sorgfalt erfordernde Zucht der Ziegen, deren Milch sich der allgemeinen Gunst erfreute, während die Felle den Hirten zur Bekleidung dienten. — Schweinezucht war nur da von grösserem Belang, wo Eichenwaldung Mast bot, wie in Arkadien; das Schwein lebte in halbwildem Zustand im Freien, nicht in Ställen. — Die Pferdezucht war in ihrem Gedeihen nicht bloss von der Natur des Landes, sondern auch von der Liebhaberei und dem Bedürfnisse der Staaten abhängig. Die griechischen Gebirgslandschaften, welche keine ausgedehnten Ebenen besassen, waren dieser Zucht nicht günstig, daher nur wenige Gegenden, wie Thessalien, Arkadien, Argos, Epidaurus, Ätolien, Akarnanien (Strabo VIII p. 380) gute Pferde lieferten. Über den Pferdesport der Adeligen und Begüterten oben S. 455c ff.; über den Bedarf für Reiterei Bauer, oben S. 250; 273 u. öfter. Übrigens bediente man sich der Pferde, abgesehen von militärischen und agonistischen Zwecken und Festaufzügen, in der Regel nur zu Reisen, d. h. als Reitpferde, nicht um sie vor einem (Reise- oder Last-) Wagen anzuspannen. [4]) Zu letzterem Zwecke brauchte man das Maultier, während der dem Südländer unentbehrliche Esel zum Tragen von Lasten verwendet wurde. Doch wurde auch das Maultier seines sicheren Trittes halber als Reit- und Transporttier über die Gebirge benützt.

Unter den anderen Tieren, die für die Haushaltung gezüchtet oder aus Liebhaberei gehalten wurden, sind hervorzuheben die Gänse, [5]) Kraniche;

Tierwelt. Ein Beitrag zur Geschichte der Zoologie, Berlin 1880; W. Wegener, Die Tierwelt bei Homer, Königsberg 1887. Über Rentabilität der Viehzucht Böckh-Fränkel I 92 ff.

[1]) Ausgenommen waren Landschaften wie Epirus, welches die besten durch Grösse und Milchreichtum ausgezeichneten Rinder lieferte (*Λαρινοὶ βόες* Athen. IX 18, Aelian. Hist. An. XII, 11. Phot. Suid. s. v.; *Κεστρινοί* Hesych. s. v. Schol. Aristoph. Pac. 924: Büchsenschütz S. 219 Anm. 4), oder Euboea (Aristot. Hist. An. III 21; Aelian. Hist. An. III 33).

[2]) Über Opferstiere Böckh-Fränkel I 94 ff. Das Opfern wenigstens der Ackerstiere in Attika verboten, Philochoros bei Athen. IX 17; Aelian V. H. V 14. Attika stand übrigens mit diesem Verbot nicht allein: Büchsenschütz S. 218 Anm. 4.

[3]) Schon in der Zeit vor den Perserkriegen war die Feinheit der milesischen u. attischen Wolle berühmt, s. ob. S. 412. Verdienst des Polykrates die samischen Schafe durch die milesische und attische Rasse zu veredeln: Ath. XII 57. Berühmt ward auch die Wolle von Megaris (Busolt, Gr. Gesch. I 498), Arkadien, Kos u. s. w.

[4]) Bei Homer fahren Telemach u. Pisistratus auf zweirädrigem Reisewagen, dem Rosse vorgespannt sind, *γ* 478 ff.; vgl. Schrader, Ling.-hist. Forsch. S. 23 ff.

[5]) Die Liebhaberei der Athener für die Gänse verspottet Aristoph. Av. 1303.

Hühner und Wachteln, letztere ebenso wie die Hähne zu den bei Jung und Alt beliebten Wettkämpfen gehalten,[1]) ferner Tauben, deren Züchtung in Taubenschlägen jedenfalls aus dem semitischen Orient stammt.[2]) Manche Haustiere scheinen spät heimisch geworden zu sein, wie der Hahn, dessen Beiwort *Περσικός* auf seinen Ursprung deutet. Wohl erst kurz vor dem peloponnesischen Krieg wurde der Fasan (*φασιανός*, der Vogel von Phasis Poll. V 26) und der Pfau, letzterer, wie es scheint, von Samos aus, bekannt.[3]) — Über die Zucht der Hunde oben S. 456a ff. — Die Stelle der Katze vertraten lange Zeit das Wiesel und der gezähmte Marder; obwohl den Ägypten besuchenden Reisenden bekannt (Hdt. II 66) scheint die Katze erst in der spätern römischen Periode bei den Griechen Aufnahme gefunden zu haben.[4]) — Dagegen ward die Bienenzucht in den nachhomerischen Zeiten[5]) rationell getrieben und zu hoher Blüte gebracht, was um so lohnender war, als Wachs und Honig eine ungleich grössere Rolle spielten als in der modernen Zeit. Die Züchterei in Bienenstöcken (*σίμβλοι*)[6]) blieb, nicht nur durch die ganze hellenische und römische Zeit die nämliche, sondern ward auch für die spätere Zeit bis auf unsere Tage massgebend, obwohl die Alten — Aristoteles nicht ausgenommen — über die Bienen eine Menge naturgeschichtlicher Irrtümer hegten. Den vorzüglichsten Honig lieferte Attika, insbesondere von den blumenreichen Felsbergen Brilessus und Hymettus, der bis in die spätesten Zeiten neben Öl und Feigen einen bedeutenden Ausfuhrartikel bildete. Den zweiten Rang nahmen der sizilische (von Hybla Strab. VI 2, 2) und der Inselhonig ein.[7])

Hauptwerk: O. Keller, Thiere d. klass. Altert. in kulturgesch. Beziehung, Innsbruck 1887.

10. Gewerbe und Industrie.

134. Die Gewerbthätigkeit unterlag ebensowenig einer gesetzlichen Beschränkung als die Hausindustrie, aus der sich das Berufshandwerk herausbildete; es herrschte Gewerbfreiheit.[8]) Auch Zunft- oder Innungs-

[1]) Poll. IX 107. Kampfhähne von Rhodus, Melos, Chalkis, Tanagra teuer bezahlt: Büchsenschütz S. 228 Anm.; E. Kurtz, Tierbeobachtung und Tierliebhaberei der alten Griechen, Leipzig 1883.

[2]) B. Lorentz, Die Taube im Altertum, Wurzen 1886; Daremberg et Saglio Dictionn. s. v. *columbarium* (I 2 S. 1333). Brieftauben aus hellenistischer Zeit erwähnt von Plinius, Aelian, Athenaeus.

[3]) Athen. IX 56; Hermann-Blümner, S. 118 Anm. 6. — Über Vögel, welche zum Sprechen abgerichtet wurden, Haupt, Arch. Z. 1866 S. 215; Stephani, *Compte rendu* 1865 S. 151 - 158; Wolff im Philol. Anz. II 578. 579; Daremb. et Saglio Dictionn. I 703 ff.

[4]) V. Hehn S. 215 ff.; Mahaffy, *The cats in ancient Greece*, *Academy* nr. 228; Houghton ibid. 229; Daremberg et Saglio I 689; Hermann-Blümner S. 148 Anm. 1. 2. Placzek, Wiesel und Katze im Altertum, *Society of biblical Archaeology* 1885, 3. März.

[5]) Über die homer. Zeit s. oben S. 441d Anm. 5.

[6]) Hesiod. Theog. 598, Hesych. s. v. *σίμβλοι*.

[7]) Honig von Thasos, wovon Philiskos, „Schriftsteller der Bienenzucht", Plin. NH. XI 19, Kreta, Kypern; Magerstedt, Die Bienenzucht des Altertums, Sondershausen 1851; Blümner, Gewerbl. Thätigk. S. 62 ff.; Büchsenschütz S. 228 ff.; Hermann-Blümner S. 27 Anm. 1 S. 120; Blümner, Technol. II 151 Anm. 3, 152 ff.

[8]) Das auf Solon zurückgehende Verbot der Salbenfabrikation (Athen. XIII 94) und des Salbenhandels von seiten der Männer (Athen. XV 34), von dem Motiv, wie es scheint, ausgehend sie von weibischer Arbeit abzuhalten, war praktisch undurchführbar: die athenische Salbenproduktion bestand die Konkurrenz der *μυρεψοί* von Korinth, Sikyon, Chios, ja selbst von Kilikien, Ägypten, Babylon (Blümner, Gewerbl. Thätigkeit S. 46 ff.; Büchsenschütz, Hauptstätten S. 97): der sokratische Philosoph Aeschines betrieb *τέχνην μυρεψικήν* (Athen. XIII 94; vgl. übrigens Zeller, Ph. d. Gr. II 1 S. 204 Anm. 3).

zwang war ausgeschlossen, weil sich die griechischen Handwerker nicht wie die römischen zu geschlossenen Korporationen zusammenthaten, wenigstens nicht vor der Zeit, als die römische Herrschaft von einigem Einfluss auf die Gestaltung des sozialen Lebens wurde.[1]) Ebensowenig gab es für den Staatsbürger eine Gewerbsteuer: denn die Besteuerung seiner Gewerbthätigkeit war ebenso unmöglich, als die seines Grundes und Bodens oder seines Leibes (Böckh-Fränkel I 371); solches konnte nur ein Tyrann wagen. Anders verhielt es sich mit den gewerbtreibenden Metöken; diese bezahlten neben dem μετοίκιον (Busolt oben S. 14. 137) auch ein χειρωνάξιον, waren aber sonst in der Ausübung ihres Gewerbes nicht behindert. Unter solchen Verhältnissen gab es in den Zeiten der entwickelten Kultur bei dem Erfindungsgeist und Formensinn der Griechen, namentlich des ionischen Stammes, bei dem Gewerbfleiss der von keiner staatsbürgerlichen Thätigkeit in Anspruch genommenen Metöken, bei der Menge von Handwerkersklaven eine ausserordentlich grosse Zahl von Gewerbszweigen, und die Teilung der Arbeit ward, namentlich seit der fabrikmässige Betrieb der Gewerbe aufkam, sehr weit getrieben: Poll. VII 29—192.[2]) Doch liess sich trotzdem die Hausindustrie zu keiner Zeit von dem alten Rechte der Selbstbeschaffung der Lebensbedürfnisse ganz verdrängen; abgesehen von der Zubereitung der Nahrung, worin die Besitzer von μυλῶνες (§ 131) und Mehlhändler, die Bäcker und Gebäckverkäufer (§ 79), die Köche (§ 74) und die Verkäufer zubereiteter Speisen auf den Strassen und Märkten der häuslichen Thätigkeit Konkurrenz zu machen wussten, blieb die Anfertigung der Zeuge und Gewänder in den Familien, welche der uralten Sitte treu blieben, den weiblichen Mitgliedern des Hauses und den Sklavinnen überlassen und zwar in der Weise, dass den letzteren, wenn auch nicht ausnahmslos,[3]) das Spinnen der Wolle (νήθειν, κλώθειν; ταλασία, ταλασιουργία, ἐριουργία allgemein Wollarbeit) mit all den dem Spinnen vorhergehenden reinigenden Arbeiten des Auswaschens (ἐκπλύνειν), Schlagens (ῥαβδίζειν), Zupfens (ἕλκειν) und Krempelns (ξαίνειν mittelst eisernen Kammes) aufgegeben wurde, während die Hausfrau am Webstuhl das Gewebe herstellte (ὕφασμα, ἱστός).[4]) Freilich war dieser Zweig der weiblichen Hausthätigkeit nicht ganz unabhängig; das Färben der gereinigten und gekrempelten Wolle vor dem Spinnen erforderte die Kunstfertigkeit der βαφεῖς (Färber), die neben der einfachen Färberei durch glückliche Nachahmung der phönikischen Kunstfärberei die kunstvollsten Fabrikate herzustellen verstanden,[5]) und das Walken und Appretieren der fertigen Gewebe, sowie

[1]) Belege von Handwerkergenossenschaften in Asien aus römischer Zeit: Büchsenschütz, Bes. u. Erw. S. 332 Anm. 1; Hermann-Blümner S. 398 Anm. 2.

[2]) Doch fand es die φιλοχρηματία auch für vorteilhaft, einträgliche verwandte Gewerbe zu kombinieren, wie die Gerber auch das Schuhhandwerk und die Walker auch das Schneiderhandwerk betrieben.

[3]) Theocr. Id. 28; der Korb, in welchen das gesponnene Knäul gelegt wurde, τάλαρος, κάλαθος (S. 388), Symbol der sittsamen Hausfrau; Blümner, Technol. I 118 Anm. 2.

[4]) Über den Webstuhl oben S. 397 Anmerk. 4; über das Technische Blümner, Technologie I 120 ff.

[5]) Die vegetabilischen Färbestoffe — die mineralischen blieben den Alten unbekannt — waren Safran (κρόκος), Waid (ἴσατις), Galläpfel (κηκίδες), Eichenrinde (Hesych. δρυοβαφῆ ἱμάτια) u. dgl.; die animalischen der Saft der Purpurschnecke (πορφύρα), dessen Gewinnung das besondere Gewerbe der Purpurfischer (πορφυρεῖς) beschäftigte, und des Kermeswurmes (Scharlachbeere, κόκκος).

das Reinigen der getragenen Gewänder besorgte das Gewerbe der κναφεῖς, πλυνεῖς (Walker).[1]) Die letzteren versahen überdies auch das Geschäft des Schneidermeisters und hatten in den grösseren Städten bedeutende Konfektionsgeschäfte, die eine Menge freier und unfreier Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigten und die häusliche Arbeit des Zuschneidens und Zusammennähens der Zeuge für die Kleidung, auch die häusliche Verfertigung weiblicher Toilettegegenstände z. B. der Kopftücher und Haarnetze, überflüssig zu machen suchten. Dies Ziel erschien besonders da erreichbar, wo die Fabrikation von Kleidungsstücken auf dem Prinzip weitgehender Arbeitsteilung beruhte.[2]) Selbst das Ehrenamt der Hausfrau, die Besorgung des Webstuhls, suchten Fabriken mit grosser Wollenindustrie, wie z. B. die in Milet, Athen, Megara, Korinth, ihr zu entreissen; insbesondere war es die höhere Textilkunst mit ihren Buntwirkereien und Buntstickereien, mit ihrer Anfertigung prachtvoller Teppiche, Vorhänge u. dgl., mit welcher die häusliche Arbeit, wenn sie auch Förderung von ihr erfuhr (Weiss, Kostümkunde S. 304. 305), im Laufe der Zeit nicht mehr mit Erfolg gleichen Schritt zu halten vermochte. Ein anderer Zweig der Weberei, die Linnenfabrikation, war überhaupt nicht Sache der griechischen Hausfrau, ebensowenig die in der hellenistisch-römischen Zeit aufkommende Fabrikation von baumwollähnlichen Stoffen (oben S. 436) oder der einheimischen Seide, obwohl eine Frau Erfinderin derselben war (S. 437), oder der Halbseide. Ebenso war die Anfertigung von Schuhwerk längst in die Hände der σκυτεῖς (σκυτοτόμοι) übergegangen,[3]) welche ihr Material von den βύρσεις oder βυρσοδέψαι bekamen, wenn letztere nicht zugleich auch Schuster waren. Am wenigsten konnte das dilettantenmässige Verfertigen anderer Gegenstände des Hausbedarfes, wie der Möbel u. dgl., der Berufstechnik gegenüber bestehen, ausser auf dem Lande und in einfachen Verhältnissen.[4])

Die gewerbliche Industrie, die sich nach und nach aller den Lebensbedürfnissen dienenden Arbeitszweige bemächtigt hatte, entwickelte sich in ihren einzelnen Gebieten ungleichmässig. Es kam darauf an, ob die einzelnen Zweige bald oder spät sich von einander trennten und verselbständigten[5]) und ob an Stelle der Nachahmung ausländischer Erzeugnisse die nationale Originalität trat. Ausserdem hing das rasche Aufblühen eines Gewerbzweiges von der Häufigkeit der Nachfrage im In- und Ausland ab. Am günstigsten lagen die Bedingungen der frühen Entwickelung zur Vollkommenheit für die dem Luxus dienenden Gewerbe; einmal war in dem massenhaften Import orientalischer Luxusartikel schon in der vorhomerischen phönikischen und in der homerischen Zeit (S. 378 ff.) ein wirksamer Antrieb, wenn auch zunächst nur zur Nach-

[1]) Über die mannigfaltigen Arbeiten der Walker Blümner, Technol. I 157 f.; Hermann-Blümner S. 415 Anm. 5.

[2]) In Athen gab es z. B. Kleiderfabriken, in denen nur Chlamyden, in Megara solche, in denen nur ἐξωμίδες für Handwerker gefertigt wurden, die dann als Engros-Geschäfte die Fabrikate wieder Detailverkäufern überliessen; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 336; Blümner, Gew. Thät. S. 85.

[3]) Über d. Schuhmacherhandwerk Blümner in Baum. Denkm. S. 1587.

[4]) Über den im Platonischen Hipp. min. 368 B als Allerweltskünstler hingestellten Sophist Hippias, der sich Kleidung, Schuhwerk, Ring und Ölflasche selbst verfertigte, s. Zeller, Phil. d. Gr. I 958.

[5]) In den hom. Gedichten Spuren dürftiger Anfänge; s. S. 465 b Anm. 3. In kleinen Landstädten war die Arbeitsteilung wenig fortgeschritten, vgl. Xen. Cyr. VIII 2, 5.

ahmung, gegeben, und als in den nachhomerischen Zeiten der Luxus infolge der Kolonisation und des Handels rasch zunahm (S. 411), galt es, den vielfachen Aufgaben, welche der Luxus dem Kunsthandwerk stellte, gerecht zu werden, worin ein mächtiges Förderungsmittel desselben lag. Die Emanzipation des griechischen Gewerbes von fremden Mustern und Formen, namentlich denen der vorderasiatischen Industrie, im einzelnen chronologisch schwer nachweisbar, auch schon deswegen, weil der griechische Genius auch hier dem Fremdländischen frühzeitig den Stempel seiner Originalität aufzudrücken wusste, vollzog sich im grossen und ganzen um den Wendepunkt des 6. Jahrhunderts; sie wurde wieder aufgegeben, als in der Periode nach Alexander d. Grossen die antike Kultur einen kosmopolitischen Charakter annahm und auch das hellenische Gewerbe mit dem ausländischen einen Amalgamierungsprozess einging.[1]) (Über Industrie in Griechenland in der römischen Kaiserzeit Mommsen Röm. Gesch. V 268, in Kleinasien S. 332).

G. Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbfleisses im klassischen Altertum, Leipzig 1869. — Derselbe, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869 S. 316 ff. — H. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Altertums, Leipzig 1869; Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipzig 1874—1887 (Hauptarbeit); Das Kunstgewerbe im Altertum, 2 Abteilungen, Leipzig 1885; Leben u. Sitten der Gr., III Abt., Leipzig 1887, S. 156 ff. — R. Ménard, *La vie privée des anciens. Dessins par* Cl. Sauvageot, *Le travail dans l'antiquité,* Paris 1882 (unzuverlässig). — Hermann-Blümner S. 400 mit Angabe der älteren und neueren (archäologischen) Litteratur. — Böckh-Klussmann, Encyklopädie und Methodologie der philologischen Wissenschaften, Leipzig 1886, S. 392; Litteratur S. 402 ff. — M. Zöller, Privatleben der Griechen und Römer, S. 102 ff.

135. Um einen Überblick über die zahlreichen Gewerbszweige, zu denen sich im Laufe der Zeit die griechische Industrie entwickelte, zu gewinnen, wollen wir, da es sich hier nicht um die Darstellung der Technik der Gewerbe handelt, in welchem Fall die Einteilung nach dem Stoff, aus dem die gewerblichen Erzeugnisse gefertigt wurden, vorzuziehen wäre,[2]) die Kategorien den in den ersten Kapiteln der Altertümer behandelten Lebensbedürfnissen entnehmen und daran Verschiedenes anreihen, überall aber auf das Wesentlichste uns beschränken, ohne in das ermüdende Verzeichnis des Pollux (VII 29 ff.) einzugehen.

a) Der Bau einer Privatwohnung, dessen Herstellung Sache des *οἰκοδόμος*, Baumeisters, war,[3]) erforderte zunächst die Beschaffung und Bearbeitung des dreifachen Materials, aus dem das griechische Haus gebaut wurde (S. 360): der Steine, welche die *λιθοτόμοι* in den Steinbrüchen (*λατομίαι*, daher die *λιθοτόμοι* auch *λατύποι* (Galen V 819, 11) oder *λατόμοι* genannt werden) herrichteten, die *λιθαγωγοί* aus den Steinbrüchen transportierten,[4])

[1]) Eine allgemeine Entwicklungsgeschichte des griech. Handwerks ist Aufgabe der Zukunft. Einen vielversprechenden Anfang machte A. Riedenauer in seinen „Studien zur Geschichte des antiken Handwerks", Erlangen 1873 I Handwerk und Handwerker in den homer. Zeiten; aber sein frühzeitiger Tod brach das Unternehmen ab. — Einzelnes oben in den Abschnitten über Wohnung, Wohnungseinrichtung und Kleidung.

[2]) Zöller, Privatalt. S. 102. 103 nach Blümners Gesichtspunkten.

[3]) *οἰκοδόμος* bed. speziell sowohl den beim Hausbau thätigen Zimmermann als auch den Steinarbeiter; Blümner, Technol. II 311. III 86.

[4]) Die inschriftlich (Blümner III 69, 4. 70, 4) erwähnten *λιθουλκοί* besorgten wahrscheinlich das Aufziehen der Steine mittelst Maschinen (*μηχανὴ λιθαγωγός*: *καρκίνος*, Poll. X 148, vgl. Blümner III 111).

die Steinmetzen (λιθοξόοι, poet. λαοξόοι, λιθογλύφοι) bearbeiteten, die Maurer (λιθολόγοι) zum Aufbau verwendeten; ferner des Holzes (ὕλη οἰκοδομική), das die Holzfäller (ὑλοτόμοι, BLÜMNER II 244) beschafften und die τέκτονες zur Herstellung des Fach- und Stockwerkes, auch der Dächer (ξύλα ἐρέψιμα RUHNKEN zu Tim. p. 187), Thürpfosten, Thürschwellen, Treppen, Erker und dgl. verarbeiteten, meist mit den λιθολόγοι zusammenarbeitend (Xen. Hell. IV 4, 18); endlich der Mauer (πλίνθοι)- und Dachziegel (κέραμος, κεραμίς BLÜMNER II 31),[1]) der Arbeit der Ziegelstreicher (πλινθευταί, πλινθουργοί, πλινθουλκοί). Den Bau eines grösseren Privathauses leitete, wie bei Staatsbauten, ein ἀρχιτέκτων, der auch den Plan feststellte. War der Bau, wie dies bei öffentlichen Bauten so beliebt war,[2]) in Akkord gegeben (ἐργολάβεια, ἐργωνία), so konnte der ἀρχιτέκτων oder ein Bauführer den Akkord eingehen (als ἐργολάβος).[3])

b) In die Anfertigung der Hauseinrichtung teilten sich vornehmlich die Gewerbe in Thon, Holz und Metall. Das Geschirr (κέραμος) verfertigten die Töpfer (κεραμεῖς, nachkl. auch πηλουργοί, πηλοπλάθοι), deren Gewerbe[4]) zu den ältesten zählend sich in die drei Hauptarten der Ziegel-, Gefässfabrikation und Thonplastik verzweigte. Über die Ziegler s. vorher.

Die Gefässfabrikation hatte sich wegen des ungeheueren Verbrauchs von Gefässen nach und nach in viele Einzelzweige gespalten: es gab χυτρεῖς (χυτροπλάθοι), καδοποιοί, κωθωνοποιοί, ληκυθοποιοί, λυχνοποιοί, sofern sie Lampen aus Thon fabrizierten (λ. heissen auch die Verfertiger bronzener Lampen).[5]) Die Thonbildnerei, Sache der πλάσται (im engeren Sinn des Wortes),[6]) welche in der älteren Periode der Kunstentwickelung grosse Götter-Statuen herzustellen wusste, diese aber späterhin den Holz-, Stein- und Erzbildnern überliess, verfertigte Thonreliefs (BLÜMNER II 131) und insbesondere Thonfigürchen, letztere zum Schmuck der Zimmer (den heutigen Nippsachen entsprechend), zum Hausgottesdienst,[7]) und zum Spielzeug für Kinder: Puppen, κόραι, die einen Hauptgegenstand der Thonindustrie bildeten, weshalb der Name κοροπλάθοι, κοροπλάσται auf die Verfertiger von Thonfigürchen überhaupt überging.[8])

Eine bedeutende Arbeitsteilung hatte sich auch bei den Tischlern

[1]) In der klassischen Zeit gab es nur Luftziegel, πλίνθοι ὠμαί; erst in der Diadochen- und Römerzeit kamen auch Backsteine, πλ. ὀπταί, zur Verwendung; s. oben S. 360 Anm. 2; CHABAT, *La brique et la terre cuite*, Paris 1886.

[2]) BÖCKH-FRÄNKEL I 258 ff.; THALHEIM, Rechtsalt. S. 99, 1 mit Quellen- u. Litteraturangaben.

[3]) Die bei aller Vorsicht häufigen aus den Lieferungs- und Akkordanten-Geschäften entstehenden Rechtsstreitigkeiten entschieden διαιτηταὶ αἱρετοί.

[4]) Litteratur über Keramik: BLÜMNER, Technol. II 4 ff.; HERMANN-BLÜMNER S. 409, Anm. 2; oben S. 377. 390. Über die durch Fabrikation von Topfwaren berühmtesten Orte BÜCHSENSCHÜTZ, Hauptstätten S. 11 ff.; BLÜMNER, Gewerbliche Thätigk. Index s. v. Töpferei.

[5]) Hieher gehören auch die ἰπνοπλάθοι, ἰπνοποιοί, die sich mit der Fabrikation von Öfen für das Töpferhandwerk, zu Badeeinrichtungen und für das Kochen und Backen beschäftigten; RUHNKEN zu Lex. Tim. p. 149; BLÜMNER, Technol. II 28.

[6]) BLÜMNER, Technol. II 113 mit Litteraturangaben.

[7]) Thönerne Statuetten auf dem Herd des Hauses: Schol. Arist. Av. 436: πήλινος Ἥφαιστος.

[8]) Hausgötter und Kinderspielzeug wurden auch in Wachs dargestellt, daher fiel die Koroplastik häufig zusammen mit der κηροπλαστική; über die mannigfaltigen Fabrikate der Wachsbildner (κηροπλάσται) vgl. BLÜMNER, Techn. II 155 ff.

oder Schreinern, denen die allgemeine Bezeichnung τέκτονες zukam, geltend gemacht, obwohl die Gattungen des Mobiliars der Zahl nach geringer waren als die der modernen Zeit (s. oben S. 376). Während unter dieser Kategorie von Handwerkern besondere θυροποιοί die Herstellung von Thüren und Fenster besorgten, fabrizierten die Möbel die κλινοποιοί (κλινοπηγοί, κλινουργοί), θρονοποιοί, κιβωτοποιοί u. s. w.; die gedrehten Füsse an Betten, Stühlen, Tischen, überhaupt die Drechslerarbeit stellten auf der Drehbank, τόρνος, die τορνευταί (Drechsler) her (Blümner II 332).[1]) — Die Metallarbeit (χαλκευτική, Kunst des χαλκεύς, im weiteren Sinn auch des Eisenarbeiters)[2]) beteiligte sich von den ältesten Zeiten an in hervorragender Weise an der Ausstattung des Hauses mit Hausschmuck (Wandbekleidung; s. oben S. 355) und mit Hausrat, mochte er in Gefässen oder Gerätschaften oder in Möbeln bestehen. Das Hauptmaterial war für gewöhnlich Bronze, während in der phönikischen Kulturepoche eine ansehnliche Menge von Goldfabrikaten zugeführt wurde und in den Zeiten nach Alexander d. Gr. der Gold- und Silberreichtum aller zugänglichen Länder der Erde (Blümner IV 12 ff. 142 ff.) der hochentwickelten Kunst der χρυσοχόοι und ἀργυροκόποι zu Gebote stand, die nicht nur für Schmucksachen, sondern auch für den Hausrat in Anspruch genommen wurde (s. oben S. 393).[3]) Aus Eisen (Stahl) stellten die σιδηρεῖς (σιδηρουργοί Blümner IV 340) hauptsächlich Waffen und Werkzeuge her, und wurden, je nachdem sie sich auf einen Gegenstand vorzugsweise oder ausschliesslich verlegten, besonders benannt: die Industrie der Waffenschmiede (ὁπλοποιική), die übrigens auch eherne Waffen (und silberne Prunkwaffen) lieferten, spaltete sich in die der κρανοποιοί, θωρακοποιοί, ἀσπιδοποιοί, ξιφοποιοί (ξιφουργοί), μαχαιροποιοί (auch Messerschmiede bedeutend), λογχοποιοί, βελοποιοί, τοξοποιοί u. s. w.; die Anfertigung des Handwerksgerätes beschäftigte die δρεπανοποιοί, κλειδοποιοί (Schlosser, auch κλειθροποιοί), ἡλοκόποι (Nagelschmiede) u. s. w. (Blümner IV 363 ff.).[4])

c) Über die Fabrikation der Kleiderstoffe und Kleidungsstücke s. vor. §. Hier sind noch zu erwähnen die Filzverfertiger, πιλοποιοί (Blümner I 211 ff.), die auch Reisehüte und Arbeitermützen lieferten, weil diese gewöhnlich aus (grobem) Filz gemacht wurden; die Schuhflicker, νευρορράφοι, welche, da gerade das Schuhhandwerk in viele Zweige auseinander ging (Xen. Cyr. VIII 2, 5), ein eigenes nicht unansehnliches Gewerbe bildeten.[5]) Die Herstellung der vielen Schmuckgegenstände, welche die Frauen nötig hatten (s. oben S. 433 ff.), war vor allem Sache der χρυσοχόοι (Blümner IV 303 ff.), da Gold den Hauptstoff für Schmuckgegenstände bildete, während das

[1]) Anhangsweise erwähnen wir hier die Verfertiger von Wagen und Wagenteilen, ἁρματοπηγοί, διφροπηγοί, ζυγοποιοί Blümner II 324; Derselbe S. 326 über die Sargschreiner, σοροποιοί.

[2]) Hesych. s. v. χαλκευτική, s. Blümner, Technol. IV 322.

[3]) In der nachklassischen, speziell römischen Zeit kamen auch in Griechenland die Glasarbeiten auf; über die ὑαλουργοί (ὑαλεψοί) Blümner IV 384.

[4]) Über die Arbeiten der Seiler, für welche die griechische Sprache eine Reihe von Benennungen hat (σχοινοπλόκοι, σχοινοστρόφοι u. s. w.), der Verfertiger von Weidenkörben (οἰσυοπλόκοι), von Korbflaschen πυτινοπλόκοι (Kock zu Aristoph. Av. 798), Netzen (δικτυοπλόκοι u. dgl. s. Blümner I 290 ff.

[5]) Über die Lederarbeiter überhaupt G. Lafaye in Daremb. et Saglio Dictionn. I 2 S. 1505 ff.

Silber der für Prunkgefässe und Geräte war. Und da der freie Grieche auf die Kunstform des Siegelrings (σφραγίς), den er trug, ausserordentlich viel hielt, so hatte die Sphragistik ein eben so weites als dankbares Feld.[1])

d) Über die Gewerbe, welche der Bereitung von Nahrungsmitteln gewidmet waren, s. vor. §.

e) Der Körperpflege diente das Gewerbe der Barbiere (κουρεῖς) und Bademeister (βαλανεῖς), s. oben S. 444b. Der ausserordentliche Salbenverbrauch rief eine grosse Menge von Salbenfabrikanten (μυρεψοί) und Salbenhändlern (μυροπῶλαι) hervor. — Endlich erinnern wir noch an die bildenden Künstler, die nach antikem Begriff (s. § 129) zu den Handwerkern gerechnet wurden, die Fertiger musikalischer Instrumente (λυροποιοί, αὐλοποιοί (Blümner I 391 ff.) und an die in der hellenistischen Zeit aufkommende Papierfabrikation, die aber freilich sich fast nur auf Alexandria und Ägypten beschränkte (Marquardt, Privatl. d. R. S. 786, Blümner I 308 ff.).

Hermann-Blümner S. 400—418. — Blümner, Technologie, 4 Bde. (s. ob.). -- Zöller, Privatalt. S. 102--138.

136. Zur Spezialisierung der gewerblichen Thätigkeit trug vor allem der fabrikmässige Betrieb der Gewerbe bei. Diese Art des Betriebes aber war nur möglich durch das Halten von Sklaven, die in grosser Zahl nach und in Griechenland verkauft wurden.[2]) Ihre Hände und Arme vertraten die Stelle der modernen Spindel und Räder und die Dampfkraft war die Furcht vor der Peitsche des sachkundigen Werkführers (ἐπιστάτης, ἐπίτροπος, ἡγεμὼν τοῦ ἐργαστηρίου), der ein Freigelassener oder selbst ein Sklave war. Gewerbssklaven waren den industriellen Griechen ebenso unentbehrlich als heutzutage den Fabrikanten ihre Maschinen.[3]) Wegen seiner Rentabilität wurde ein solcher Betrieb von den Kapitalisten zur Kapitalanlage gerne benutzt. Der Ankaufspreis der erwachsenen Sklaven, die, weil sie sich meist nur mit einem Fabrikartikel zu beschäftigen hatten, leicht abgerichtet werden konnten, war durchschnittlich nicht hoch, etwa 2—4 Minen;[4]) auch die Ausgabe für den Unterhalt derselben nicht bedeutend.[5]) So bestand die ganze Auslage des Fabrikherrn in dem Kapital, das er auf Ankauf und Unterhalt der Sklaven, auf Einrichtung des (meist mit dem Wohnhaus verbundenen) ἐργαστήριον, und auf den Ankauf von Rohmaterialien zum Betrieb seiner Fabrik verwendete; einen Arbeitslohn hatte er nicht zu zahlen und den baren Gewinn, den er aus der Arbeit seiner Sklaven

[1]) Vgl. Guhl und Koner S. 233; über die δακτυλιογλύφοι Blümner III 280 ff.; über die Juwelierkunst in der römischen Zeit Marquardt S. 680 ff.

[2]) Übertriebene Angaben üb. d. Sklavenzahl Athens, Aeginas u. Korinths bei Athen. VI 103; erschöpfende Kritik derselben durch Beloch, Die Bevölkerung der Griech.-Röm. Welt (Leipzig 1886) S. 85. Einen nur allgemeinen Anhaltspunkt über die Zahl der Gewerbssklaven in Athen gibt Thuc. VII, 27, wenn man dort mit Classen liest: ἀνδραπόδων πλέον ἢ δύο μυριάδες ηὐτομολήκησαν καὶ τούτων πολὺ μέρος, nicht τὸ πολὺ μ. Beloch berechnet für Athen zu Anfang des pelop. Krieges die Zahl der Sklaven überhaupt auf etwas über 100,000 (S. 97).

[3]) Die Entbehrlichkeit der gewerblichen Sklaven durch Maschinen, die sozusagen von selbst gehen, gibt Aristoteles in der berühmten Stelle Pol. I 2, 5 (cap. 4 Bekker) zu.

[4]) Angaben der Sklavenpreise nach Attischen Urkunden und Delphischen Freilassungs-Urkunden bei Böckh-Fränkel II Anm. 115. 120.

[5]) Böckh-Fränkel I 97. 114; W. Richter, Die Sklaverei im griechischen Altertum (Breslau 1886) S. 120 ff.

zog, genoss er ganz allein.[1]) Kein Wunder, dass sich das Anlagekapital leicht mit 20 Prozent und darüber verzinste.

Wann das Fabrikwesen in Griechenland aufkam, lässt sich nicht bestimmen; jedenfalls werden die Anfänge desselben in den in wirtschaftlicher Hinsicht sich rascher als die Mutterstaaten entwickelnden kleinasiatischen Kolonialstaaten und auf den Inseln zu suchen sein. Von Chios, das Hauptsklavenmarkt geworden war (Theopomp. frg. 134), wurde es, etwa seit dem 7. Jahrh., auch für die Handels- und Industriestädte des östlichen Mutterlandes leicht eine grosse Anzahl von Sklaven sich zu verschaffen und als gewerbliche Arbeiter in grösserem Umfange zu verwenden. Doch beschränkte sich die Fabrikindustrie im Mutterlande auf die Staaten, welche eine grosse Einfuhr von Sklaven begünstigten, z. B. Korinth, Ägina, Megara, Athen. Böotien hatte noch im 4. Jahrh. wenig, Phokis und Lokris bis auf Alexanders d. Gr. Zeiten so gut wie keine Sklaven, gehörten also nicht zu den Fabrikgegenden (Beloch S. 494). — Über Athens Fabriken sind wir verhältnismässig am ausführlichsten unterrichtet. Sie dehnten sich, Hausindustrie und individuelle Kleingewerbe überflügelnd, über alle möglichen Gegenstände des Bedürfnisses aus, deren Erzeugung und Bereitung rentabel war; fabrikmässig wurden betrieben die Müllerei, Bäckerei, Weberei, Gerberei, Lederarbeit; Schreinerei, Töpferei, das Anfertigen der Lampen, Messer, Schwerter, Schilde, der musikalischen Instrumente, die Zubereitung der Salben und *φάρμακα* u. s. w.[2]) Doch war die Ausdehnung des Fabrikgeschäftes sehr verschieden: Timarchus hatte 11—12 Arbeitssklaven; der Vater des Demosthenes besass 2 Fabriken (*ἐργαστήρια*), in der einen befanden sich 32 *μαχαιροποιοί*, in der andern 20 *κλινοποιοί*; Lysias und sein Bruder hatten im Piraeeus eine Schildfabrik (*ἀσπιδοπηγεῖον*) mit 120 Sklaven.[3]) Der Rentabilität wegen gab es auch Fabriken, in denen Verschiedenartiges getrieben wurde.[4])

Über Arbeitslöhne überhaupt Böckh-Fränkel I 148 ff.; Mitt. d. deutsch. arch. Inst. V 79 ff.

11. Handel.

137. Wie zwischen Fabrikindustrie und Kleingewerbe, so wurde zwischen Grosshandel (*ἐμπορία*) und Kleinhandel (*καπηλεία*) gemeiniglich ein Unterschied gemacht, wiewohl die Begriffe nicht streng festgestellt waren, wie denn auch ein allgemein gültiger Gattungsbegriff für beide

[1]) Es gab allerdings noch eine Art fabrikmässiger Thätigkeit, bei der der Sklave eine unabhängigere Stellung hatte und einen Gewinnanteil gegen eine tägliche Abgabe, *ἀποφορά*, und unter der Bedingung der Selbstverköstigung: *ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα*; ob die bei Dem. Phil. I 36 erwähnten *χωρὶς οἰκοῦντες* solche Sklaven oder Freigelassene sind, ist kontrovers: Büchsenschütz, Besitz S. 195, Anmerk. 5; Böckh-Fränkel I 329; Westermann zu Dem. ll.; Hermann-Blümner S. 91 Anm. 3.

[2]) Beispiele bei Büchsenschütz S. 336 ff.

[3]) Frohberger, Ausgew. Reden des Lysias I Einl. S. 4. 5. — Es gab auch weibliche Industriesklaven; sicherlich in Patrae, wo aus elischem Byssus zu den Zeiten des Pausanias (VII 21, 7) Gegenstände der weiblichen Toilette angefertigt wurden.

[4]) Timarchus beschäftigt 9—10 Schuster, die ihm eine *ἀποφορά* zahlten, eine Sklavin, die amorginische Zeuge verfertigte, und einen Buntwirker (Aesch. c. Tim. 97).

Arten in der Sprache nicht existierte.[1]) Der Grosshandel wurde mit günstigerem Auge angesehen als der Kleinhandel, wenigstens von denen, die mehr oder minder bewusst einen volkswirtschaftlichen oder handelspolitischen Standpunkt einnahmen, wie vom Vf. der dem Xenophon beigelegten Schrift *de vectig.* (3, 4);[2]) aber er genoss — grosse Handelsstädte ausgenommen — keineswegs die allgemeine Achtung, die er in den modernen Kulturstaaten besitzt, weil er, obwohl mit dem kaufenden griechischen Publikum wenig in Berührung kommend (S. 465a Anm. 3), das Vorurteil der Gewinnsucht um jeden Preis nicht zu besiegen vermochte.[3]) Tief dagegen in der allgemeinen Achtung stand der *κάπηλος*,[4]) dessen Wesen als *ἀναιδεία*, dessen (kleinlicher) Gewinn, auf unredlichem Wege erworben, als *αἰσχροκέρδεια* bezeichnet wurde, dessen sitzende Lebensweise ihn wie den banausischen Handwerker (ob. S. 465b) zur Ausübung der höheren staatsbürgerlichen Thätigkeit untüchtig machte. Die Verachtung traf noch mehr die Frauen und Mädchen, welche Waren feilboten, die sich jedoch durch ihre *λοιδορία* dafür schadlos zu halten wussten.

138. Wenn der Grosshändler in der öffentlichen Meinung nicht die Geltung hatte wie der Fabrikherr oder der Grossgrundbesitzer, so lag unter anderm der Grund darin, dass er nicht wie jene nur eine allgemeine Aufsicht über sein Geschäft führte und das meiste durch Andere thun liess, sondern dass er im Geschäft selbst thätig war, wenn er sich auch mit vielen Gehilfen umgab. Da man die Waren nicht auf Bestellung zu versenden pflegte, so segelte[5]) der Grosshändler selbst (wiewohl er auch einen Stellvertreter senden konnte) an den Ort, wo er ein gutes Absatzgebiet (womöglich nach eingezogenen Erkundigungen) zu finden oder durch Spekulation künstlich gemacht zu haben hoffen durfte, und suchte dort seine Ware an den Mann zu bringen, wobei er in grossen Hafenplätzen *δείγματα* (Proben) auslegte, zu welchem Zweck von Staatswegen ein besonderer Raum eingerichtet war, *δεῖγμα* genannt,[6]) oder mit den Warenproben die Kunden aufsuchte, in erster Linie die Wiederverkäufer (Detailhändler, die

[1]) Plat. (?) Soph. p. 223 D wird alles, was zum Begriff Handel gehört (*ἀγοραστική*) in 2 Arten geteilt: Handel der Selbstproduzenten (*αὐτουργοί*), die ihre Erzeugnisse auf den Markt bringen, *αὐτοπωλική* (Politic. p. 260 C *ἡ τῶν αὐτοπωλῶν τέχνη*), und Handel derer, die fremde Produkte umsetzen (*τὰ ἀλλότρια μεταβάλλεσθαι*), *μεταβλητική*, die sich wieder spaltet in den Warentausch zwischen *πόλεις* und *πόλεις*, den die Grosshändler vermitteln, *ἐμπορική*, und in den Umsatz innerhalb einer *πόλις*, den die Kleinhändler besorgen (*ἡ κατὰ πόλιν ἀλλαγή*), *καπηλική*; vgl. Rep. p. 371 D; Gorg. p. 517 E 518 B. — Aristoteles (Pol. I 4, 2), von der *αὐτοπωλική* absehend, erkennt an der *μεταβλητική* 3 Arten: *ἐμπορία* (Kaufhandel), *τοκισμός* (Zinsgeschäft), *μισθαρνία* (Lohngeschäft, Vermietung von Arbeitskräften). Die *ἐμπορία* ist ihm eine 3fache: *ναυκληρία* (Bodmerei, Rhederei), *φορτηγία* (Frachtgeschäft), *παράστασις* (Ausstellung der Waren zum Verkauf); vgl. Zeller, Phil. d. Gr. II 2, 694. Während er hier nur den Gross- (See-) Handel vor Augen hat, kennt er IV 4, 1 auch den Klein- (Kram-) Handel. Über andere Einteilungen Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 455 ff.; Becker-Göll II 183.

[2]) Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt, Leipzig 1861.

[3]) Büchsenschütz S. 275; Becker-Göll II 189.

[4]) Etymologie von *κάπηλος* bei Schrader, Linguist.-histor. Forschungen S. 74.

[5]) Der Grosshandel ist hauptsächlich Seehandel, *ναυκληρία*; Hermann-Blümner S. 425 Anm. 5.

[6]) Im Piraeeus, zu Rhodus, in Olbia (Dittenb. nr. 248, 146); Büchsenschütz S. 462 Anm. 4; Böckh-Fränkel I 75d; Hermann-Blümner S. 425 Anm. 3; Lange, Haus und Halle S. 106. 107.

deshalb auch παλιγκάπηλοι hiessen, Poll. VII 12), falls er dies nicht Kommissionären und Maklern überlassen wollte. Die Geschäfte wurden seit Einführung des Geldes im baren abgemacht, nur mit uncivilisierten Völkern in der alten Form des Tauschhandels. Auf der Rückfahrt nahm der Kaufmann Rückfracht mit, sofern er sie daheim oder an den Zwischenorten, wo er landete, mit Vorteil anbringen konnte.

Im Gegensatz zu den vielen Handelsreisen des Grosshändlers blieb der Krämer an Ort und Stelle an seinem καπηλεῖον haften,[1]) womit er, wenn es nicht von vorneherein dazu bestimmt war, einen Ausschank von Wein, Essig u. dgl. verband.[2]) Die Krämerbuden befanden sich in der Nähe des Marktes oder auf dem Markte selbst, wo das Haupttreiben für den Detailverkauf war.[3]) In Athen war die nördliche Fortsetzung der ἀγορά dem Kauf und Verkauf gewidmet; an der Ostseite derselben standen die Verkaufsbuden; die Umzäunungen derselben oder auch ihre Wände bestanden aus Flechtwerk.[4]) Die Krämer stellten ihre Waren auch frei aus.[5]) Die verschiedenen Waren hatten besondere Abteilungen, κύκλοι (Ringe), welche nach den dort verkäuflichen Gegenständen benannt wurden: εἰς τοὖψον, εἰς τὸν οἶνον, εἰς τοὔλαιον, εἰς τὰς χύτρας u. s. w. Poll. IX 47 X 29.[6]) Doch gab es in Athen auch ausserhalb des Marktes besondere Verkaufsorte.[7]) Die Zeitdauer des Verkaufs war gesetzlich nicht beschränkt; doch war die Hauptzeit für die Marktgeschäfte der Vormittag, wo sich „der Markt zu füllen“ pflegte.[8]) Über die Marktpolizei der ἀγορανόμοι, welche die Ordnung aufrecht zu erhalten und gegen Betrügereien (mit der Befugnis gegen Fremde und Sklaven mit körperlicher Züchtigung vorzugehen) einzuschreiten hatten, s. Gilbert, Gr. Staatsalt. I 246.

Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb S. 454. — Becker-Göll II 177 ff. — Hermann-Blümner S. 419 ff. — Blümner, Leben u. Sitten d. Gr. III 165 ff. — W. Richter, Handel und Verkehr der wichtigsten Völker des Mittelmeeres im Altert., Leipzig 1886, S. 70 ff. — Zöller, Privatleben S. 151 ff.

[1]) Doch fehlte es nicht an Hausirern, die von Ort zu Ort mit ihrem ῥῶπος wanderten, oder in den Strassen der Städte ihre Waren (Lebensmittel, Blumen etc.) zum Verkauf ausriefen (Becker-Göll II 193 ff.). Ausserdem boten die πανηγύρεις, mit denen Jahrmärkte verbunden waren, dem spekulativen Krämer Gelegenheit, gute Geschäfte zu machen; Kühner zu Cic. Tusc. V 9; Büchsenschütz S. 474 Anm. 5; Becker-Göll I 277 II 211; über die Wichtigkeit der πανηγύρεις für den ältesten Landverkehr Schrader ll. S. 34 ff.

[2]) Die καπηλεῖα lange Zeit von anständigen Leuten gemieden; Becker-Göll II 187, s. oben S. 456c.

[3]) Anschaulich schildert für Pompeji dieses Treiben auf dem Markt Nissen, Pompejan. Studien S. 268 ff.; für Athen Becker-Göll II 179 ff. Über die ἀγορά in Athen Lange, Haus und Halle S. 61, besonders Milchhöfer in Baum. Denkm. I 166 ff.

[4]) Über γέρρα Becker-Göll II 196—198. Darnach sind die γέρρα der Verkäufer zu unterscheiden von den Umzäunungen, die dazu dienten, die Verkaufsräume von der ἐκκλησία u. die Verkaufsabteilungen, κύκλοι, von einander abzusondern.

[5]) In den Städten gab es am Markte auch bedeckte Hallen, in denen verkauft werden konnte, so in der von Perikles erbauten ἀλφιτόπωλις στοά im Piraeeus; Schol. Arist. Acharn. 547.

[6]) Büchsenschütz S. 471 Anmerk. 2; Becker-Göll II 198; Milchhöfer ll. S. 167. Für die Gourmands war der wichtigste κύκλος der von ihnen selbst zum Zweck des Einkaufens besuchte Fischmarkt, ἰχθῦς, ὄψον, dessen Beginn durch ein κώδων eingeläutet wurde.

[7]) Isaeus VI 20, Aristoph. Equit. 1248; die Κερκώπων ἀγορά, wo die Trödler hauptsächlich Gestohlenes verkauften, lag πλησίον ἡλιαίας nach Eustath. Od. p. 1430, 22.

[8]) Πληθούσης ἀγορᾶς, περὶ πλήθουσαν ἀγοράν; Ridgeway, On ἀγορὰ πλήθουσα, Transact. of Cambr. Philol. Soc. 1880 S. 301.

139. Zu den ἔμποροι gehören auch die Wechsler oder Bankiers, τραπεζῖται, die auf der ἀγορά einen besonderen (vornehmeren) Teil inne hatten, αἱ τράπεζαι Theophr. Char. 21. Doch befassten sich Bürger selten mit der τραπεζιτική, meist Metöken und Freigelassene. Die Thätigkeit der Trapeziten (ἐργασία ἡ τῆς τραπέζης)[1]) war im wesentlichen eine dreifache: a) sie wechselten Münzen gegen andere aus als ἀργυραμοιβοί, wobei sie ein Agio nahmen, καταλλαγή, κέρμα (Poll. IX 78), κόλλυβος, wovon sie den Namen κολλυβισταί bekamen. Da sie beim Auswechseln das Geldgewicht prüften und echtes (δόκιμον) Geld vom unechten (κίβδηλον) unterschieden, so hiessen sie auch δοκιμασταί, ἀργυρογνώμονες;[2]) b) liehen sie Geld auf Zinsen aus als δανεισταί, τοκισταί; diese Art des Geschäftes war sehr einträglich, da der Zinsfuss weder in Athen noch in andern Staaten gesetzlich bestimmt war, so dass ein beliebig hoher Zins gefordert werden konnte, wiewohl sich nach dem Verhältnis der Nachfrage zum Angebot allmählich eine Art Normalzins gebildet hatte: 12—18 Prozent.[3]) Doch gab es noch weit höhere Zinsen, namentlich bei Seezinsgeschäften (τόκοι ναυτικοί), bei denen τόκοι ἐπίτριτοι = 33$^1/_3$ Prozent nichts ungewöhnliches war.[4]) — Die Darlehen geschahen mit allen den Vorsichtsmassregeln, welche das griechische Misstrauen zu treffen wusste, um sich sicher zu stellen: ausser einfachem Schuldschein oder Bürgschaft verlangte man unter Umständen eine förmliche Vertragsurkunde, συγγραφή, die von Zeugen unterschrieben und in besondere Verwahrung gegeben wurde, ein Faustpfand, ἐνέχυρον, eine Hypothek, ὑποθήκη; besondere Vorsicht schien geboten bei einem Darleihen auf ein Seegeschäft, die ebenso wie die Höhe des Zinsfusses durch das Risiko des Geschäftes völlig gerechtfertigt schien.[5]) c) Die Trapeziten übernahmen Gelder von Privaten, sei es als einfache Deposita (παρακαταθήκη) oder — und dies war das häufigere — zur Verwaltung. Der Privatmann behielt wenig bares Geld zu Hause; er fand es bequemer und vorteilhafter, sein Geld verwalten zu lassen, als es selbst zu verwalten. Alle bedeutendere Zahlungen also, die er zu machen hatte, fanden durch Vermittlung des Bankiers statt (χρῆσθαι τῇ τινος τραπέζῃ). Man gab An-

[1]) Für d. Kenntnis des Wechselgeschäfts und Wechselrechts sind von Wichtigkeit der Τραπεζιτικός des Isokrates, *Demosthenes pro Phormione* (G. Hüttner, Act. Semin. Erlang. IV 59 ff.), *advers. Stephanum, advers. Callippum, Plut. de vit. aer. alieno.*

[2]) Falschmünzerei (παραχαράττειν) kam oft vor, wenn auch Todesstrafe darauf stand, Dem. 24, 212; Hermann-Blümner S. 452 Anm. 1; Böckh-Fränkel I 691.

[3]) Lys. 10, 18. Rodbertus, Versuch, die Höhe des antiken Zinsfusses zu erklären, Jahrbb. f. Nationalökonomie VIII (1884) 6; Böckh-Fränkel I 166 ff.

[4]) Wucherer, die aus der Not oder dem Leichtsinn Kapital schlugen, die 1 bis 1$^1/_2$ Obolen täglich von einer Mine Kapital als Zinsen berechneten, also 60 bis 84 Prozent nahmen, nannte man τοκογλύφοι, ἡμεροδανεισταί, ὀβολοστάται; Büchsenschütz S. 501 Anm. 7; Böckh-Fränkel I 160. Über den Cyniker Menippus als ἡμεροδανειστής Zeller, Phil. d. Gr. II 246 Anm. 3.

[5]) Das Nähere bei Büchsenschütz S. 487 ff.; Böckh-Fränkel I 168 ff. — Übrigens gab es eine doppelte Art der Zinsberechnung: entweder man bestimmte die Anzahl von Drachmen (Obolen), die monatlich für eine Mine zu zahlen waren; ἐπὶ δραχμῇ δανείζειν bedeutet von einer Mine monatlich eine Drachme Zins fordern (also 12 Proz.), ἐπὶ ὀκτὼ ὀβόλοις (1$^1/_3$ Drachm.) = 16 Prozent. Oder man setzte die Zinsen für ein Jahr oder für die Zeit der Anleihe (bei Seegeschäften) als einen Teil des Kapitals an; darnach sind τόκοι ἐπίπεμπτοι Zinsen, die den 5. Teil des Ganzen betragen = 20 Proz. für ein Jahr; τ. ἐπίτριτοι = 33$^1/_3$ Prozent. Vgl. Böckh-Fränkel I 156 ff.

weisungen (διαγραφαί) auf ihn, die er nach genauer Prüfung der Legitimation des Vorweisenden effektuierte. Übertragungen solcher Anweisungen an einen Zweiten oder Dritten (Wechsel) kamen nicht vor. — Die Trapeziten genossen im allgemeinen hohes Vertrauen, so dass man z. B. auch ohne Zeugen mit ihnen Kontrakte abschloss (Isocr. Trap. 2). Doch fehlte es auch nicht an Betrügereien und betrügerischen Bankerotten.[1])

Büchsenschütz S. 500 ff. — Becker-Göll I 95 ff. — Gneist, Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts, Berlin 1845 S. 414 ff. — Hermann-Blümner S. 452 Anm. 2 mit Angabe der älteren und neueren Litteratur, namentlich der Franzosen Koutorga, Caillemer, Guillard, Cruchon. — G. Perrot, *Mémoires d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire*, Paris 1875 S. 337 ff. — G. Hüttner, Acta Sem. Erlang. IV 154 ff. — V. Brants, *Les opérations de banque dans la Grèce antique, Le Muséon* I 2 p. 196—203. — A. Bernadakis, *Les banques dans l'antiquité, Journal des économistes 1881. Juin-Août.*

140. Der griechische Grosshandel, verwachsen mit der ganzen Entwicklung des Kulturlebens und der politischen Geschichte Griechenlands, entwickelte sich verhältnismässig spät, nahezu 1000 Jahre nach dem vermutlich ersten Einrücken der Griechen in die Balkanhalbinsel. Dass die ältesten Griechen keinen nennenswerten Handel unter sich treiben konnten, lag in der αὐτάρκεια der Stämme und Gaue, deren jeder alles Notwendige selbst produzierte und sich damit auch begnügte, ausserdem auf Raub, namentlich Herdenraub (S. 469a) ausging, und in der Unzugänglichkeit des Landes, das gebirgig und sumpfig und mit Urwäldern bedeckt keine gebahnten Wege hatte. Doch mochte die Neigung zu Vereinigungen zum Schutze eines Heiligtums (Amphiktionien) und die damit verbundenen jährlichen Zusammenkünfte frühzeitig Anlass zur Anlegung von Verkehrswegen und zu friedlichem Verkehr und Warenausstausch gegeben haben. Ausserdem werden die Urgriechen, die aus der indogermanischen Heimat die Kenntnis von Fahrzeug und Ruder mitgebracht hatten, von dem Meere und den erreichbaren Küsten und Inseln angelockt, sich in Schiffahrt versucht haben, wie man aus der hierauf bezüglichen Terminologie der homerischen Epen rückwärts schliessen kann, die nicht nur reich ausgebildet,[2]) sondern, was bemerkenswert, der eigenen Sprache entnommen erscheint. Doch war Schiffahrt sicherlich nicht durch Handelszwecke, sondern um des Raubes willen veranlasst (Thuc. I 5).[3]) — Mit dem Auftreten der Phoeniker im aegeischen Meer etwa seit dem 15. Jahrh.[4]) und ihren Niederlassungen auf den Inseln und an geeigneten Punkten des griechischen Ostkontinents beginnt eine neue Epoche des Handels. Was die semitischen Handelsleute aus den fernen Ländern brachten, lehren die Funde der neuesten Zeiten (s. ob. S. 378—380), und dass sie noch auf Jahrhunderte hinaus auch nach der dorischen Wanderung und der Verbreitung griechischer Stämme über die ägeischen Inseln und Küsten Kleinasiens den Seehandel beherrschten,[5])

[1]) Nach Diogen. VI 2, 20. 21 musste das Bankierhaus Diokles u. Sohn in Sinope wegen Falschmünzerei das Geschäft aufgeben: Vater und Sohn verdufteten; letzterer, Diogenes, wurde in Athen Schüler des Antisthenes und mit seinem Galgenhumor Typus des ächten Cynikers; Zeller, Phil. d. Gr. II 1 S. 243.

[2]) Praktische Übersicht in Retzlaff, Vorschule zu Homer I 56—59.

[3]) Teilweise auch noch in den homerischen Zeiten; Büchsenschütz S. 359 Anm. 2.

[4]) E. Meyer, Geschichte des Altertums I 234 ff.

[5]) Dass in den hom. Epen neben den Phönikern auch andere Handeltreibende er-

beweisen die homerischen Dichtungen, die über den phönikisch-griechischen Tauschhandel näheren Aufschluss gaben. Die Phöniker brachten Metalle, an denen das griechische Land arm war, Geräte aus Metall, die man im eigenen Haus nicht gut herzustellen vermochte, Sklaven, die Seeraub und Krieg nicht in hinreichender Menge beschaffte, aber auch eine Reihe glänzender Luxuswaren aus Edelmetall, Elfenbein, Bernstein, feinen Geweben (oben S. 398), gegen welche die Griechen nur Rohprodukte, keine Erzeugnisse des Gewerbfleisses, auszutauschen vermochten. Der Tauschhandel der Griechen unter sich war offenbar immer noch auf das Notwendigste beschränkt (Ψ 834) und der eigentliche Handel noch wenig entwickelt; auf dem Schild des Achilles findet sich keine auf den Handel bezügliche Darstellung (Pierson, Rh. Mus. 16, 975); der Wortschatz für Handel und Verkehr ist noch dürftig, *ἔμπορος* heisst noch nicht der Kaufmann, *κάπηλος* findet sich überhaupt nicht. Doch lässt die Erwähnung breiterer Fahrstrassen (*ἀγυιαί*, *ἀμαξιτοί*) und Heerstrassen (*λαοφόρος ὁδός* O 679) und die Technik des Fuhrwerks [1]) auf ausgedehnteren Binnenverkehr und die Konstruktion der Schiffe [2]) auf die Anfänge regeren Seeverkehrs schliessen. Im allgemeinen überwog noch in den homerischen Jahrhunderten diesseits und jenseits der griechischen Gewässer der Passivhandel.

Schrader, Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde I 68 ff. — Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, Berlin 1870. — A. v. Schweiger-Lerchenfeld, Kultureinflüsse und Handel in ältester Zeit, Österr. Monatsschr. f. d. Orient XIII 3. — Oberhummer, Phönikier in Akarnanien, Untersuchungen zur phönik. Kolonial- und Handelsgeschichte, München 1882. — Schmüling, Der phönikische Handel in den griechischen Gewässern, Münster I 1884 II 1885. — W. Richter, Handel u. Verkehr der wichtigsten Völker des Mittelmeeres im Altertum. Erster Abschnitt: Die Phönizier. — C. Triantafillis, *Cenni intorno all' origine del commercio e ai suoi rapporti con la civiltà nell' antica Grecia, Venezia 1879.* — J. Litzinger, *De antiquorum populorum mercatura quatenus ex Homeri carminibus cognoscitur*, Essen 1866. — A. Riedenauer, Homerisches Allerlei I. Verkehr und Handel, Bayr. Gbl. IX. XI; Derselbe, Handwerk und Handwerker in den hom. Zeiten S. 54 ff. — W. Pierson, Schiffahrt u. Handel der Griechen in der Homerischen Zeit, Rh. Museum 16, 82—114. — Buchholz, Realien II 1, 164 ff. — Nägelsbach-Autenrieth, Homerische Theologie S. 280 ff. mit Litteraturangaben Anm. 191.

141. Erst mit dem 8. Jahrh. beginnt die Erhebung des griechischen Handels; die Phöniker sind allenthalben aus ihren Handelspositionen im griechischen Meer verdrängt; die Kolonisationen im Westen, geleitet durch Korinth und Chalkis, und die am Hellespont, an der Propontis und am Pontus, geleitet durch Milet,[3]) bewirkten einen überaus raschen Aufschwung der Schiffahrt und des Seehandels, wozu seit der Mitte des 7. Jahrh. noch die Eröffnung des Nildelta einen mächtigen Hebel bildete. Die Emanzipation von dem phönikischen Handel, eine der Hauptthaten des sich selbst bewussten nationalen Geistes der Griechen, hatte in Verbindung mit dem

wähnt werden, wie die Lemnier, Taphier, Thesproten, Phäaken u. s. w. (vgl. Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 280), thut jener Behauptung keinen Eintrag.

[1]) B. Frieb, Das Fuhrwerk bei Homer, Wien 1854; Grashof, Das Fuhrwerk bei Homer und Hesiod, Düsseldorf 1864; Buchholz, Realien II 1, 217 f.; Helbig, Das homerische Epos, S. 125 ff. 2. Aufl.

[2]) Schuster, Über die homer. Epitheta des Schiffs, Ztsch. f. Gw. 14, 451 ff.; Hartmann, Nautische Ausdrücke, Fleck. Jahrbb. 131, 465; Buchholz, Realien II 1, 239 ff.; Breusing, Nautisches zu Homer, Fleck. Jahrbb. 133, 81 ff.; Derselbe, Die Nautik der Alten, Bremen 1886; Helbig, Das hom. Epos, S. 157 mit Litteraturangaben; sonstige Litteratur bei Bauer oben S. 276.

[3]) Busolt oben S. 65; Derselbe, Griech. Gesch. I 293 Anm. 4 mit Litteraturangaben.

aufblühenden Gewerbfleiss den Übergang vom passiven Handel zum aktiven zur unmittelbaren Folge. Während die Griechen in den nächst vorhergehenden Zeiten ihre Naturprodukte gegen die Kunsterzeugnisse fremder Nationen hingegeben hatten, so trat nunmehr der umgekehrte Fall ein: die Produkte heimischer Industrie wurden ausgeführt und ausgetauscht gegen die ebenso unerschöpflichen als mannigfaltigen Naturprodukte des Pontus und seiner Hinterländer, eine Weise der *ἀλλαγή*, die damals naturgemäss sich bildend bis in die späten Zeiten des Griechentums sich erhielt. Mit Milet, das lange Zeit das Emporium des Welthandels blieb, wetteiferten in Kleinasien Ephesus, Stapelplatz für die Waren des Orients, Phokäa mit seinem Handel nach den Westländern, das gewerb- und erfindungsreiche Samos, im Mutterlande ausser Chalkis vor allem das seemächtige Ägina und Korinth, unter den Bakchiaden erste Handelsstadt des östlichen Griechenlands (Thuk. I 13, Strabo VIII 6, 24). Nicht minder folgenreich als die Selbständigkeit des griechischen Seehandels war die Einführung fester Masse und Gewichte und des Edelmetalles als Wertmessers, dem die noch in den homerischen Zeiten übliche ungefähre Mass- und Gewichtbestimmung und die Taxierung einer Ware nach Rindern weichen musste. Im Mutterlande knüpft sich die Regulierung des Masses, Gewichtes und Geldes an den König Pheidon von Argos,[1]) eine unausbleibliche Notwendigkeit, welcher die kleinasiatischen Griechen sich bereits früher gefügt hatten und zwar um so mehr als dem gemarkten gestempelten Silbergeld der Phöniker die Einführung des Goldes, das bis dahin nur Nutzmetall war, in die Reihe der Tauschmetalle im 8. Jahrh. durch die Lyder, deren Reich unter den kriegerischen Mermnaden Hauptmacht Kleinasiens wurde, bedeutende Konkurrenz machte und das Verhältnis des Goldes zum Silber, der Gewichte zu dem in den alten Kulturländern üblichen bestimmt werden musste.[2]) Das Aufkommen des Geldes machte unter den civilisierten Völkern dem Tauschhandel ein Ende und die gewerbliche Form des Besitzes, das bewegliche Kapital, wusste sich neben der uralten, einst ausschliesslichen Form des Besitzes, dem Grundbesitz, wenn auch unter schweren Krisen für letzteren, für immer zu behaupten. — Hand in Hand mit dem Emporblühen des Handels und der Kolonien ging die Verbesserung des Schiffswesens, die Trennung der Kriegsschiffe von den Transportschiffen, die Gründung von Kriegsflotten als mächtiger Hebel der Handels- und Seemachtpolitik. In der Schiffsbaukunst ging Korinth allen Staaten voran. Dort brach man mit den phönikischen, zum Kampf bestimmten Stachelschiffen, die nichts als die alten hochbordigen Transportschiffe waren, denen man nur Stacheln angefügt hatte, und baute niederbordige schlanke Stachelschiffe, *πλοῖα μακρά*, gegen deren Beweglichkeit jene alten Schlachtschiffe ganz in den Hintergrund traten.[3]) Als eine weitere wichtige Neuerung,

[1]) Hultsch, Metrologie S. 197. 523 (2. Aufl.); Busolt, Gr. Gesch. I 140, woselbst über die Zeit des Königs Pheidon gehandelt wird.

[2]) Die Entwicklung des Geldes im griech. Altertum wird im Hdb. der Vf. der Numismatik darstellen.

[3]) Solche sind es, die 704 Ameinokles den Samiern erbaute, nicht Trieren, nach der überzeugenden Darstellung von Kroker, Die Dipylonvasen, Jahrb. d. kais. deutsch. arch. Inst. I (1886) S. 108 ff. Vergl. auch Assmann, Zu den Schiffsbildern der Dipylonvasen, ebenda S. 315. Litteratur über die

die aber erst in den letzten Dezennien vor den Perserkriegen allgemeine Aufnahme fand, ist die Konstruktion der Trieren zu bezeichnen; hier war es wieder Korinth, das wenigstens im Mutterland mit der Erbauung von Trieren voranging (Thuk. I 13, 2). — Wenn auch der Binnenhandel hinter dem überseeischen Handel ungleich weit zurückblieb, so war doch diese Zeit auch auf Strassenbau bedacht, freilich in erster Linie für die Züge der Festgenossen mit den heiligen Wägen zu den Heiligtümern. Wenn die Strassen zunächst nur für den Kultus bestimmt waren und nur Fahrgeleise, die ausgehauen waren (*τέμνειν ὁδόν*), mit Ausweichestellen (*ἐκτροπαί*) und Ruheplätzen boten,[1]) so konnten sie doch auch zum Warentransport dienen und gaben Anlass zu weiteren Wegbauten, deren durch das Terrain erzeugte Schwierigkeit die fortschreitende Technik durch Aufführung fester Dämme in sumpfigen Niederungen und durch den Bau steinerner Brücken zu überwältigen suchte, ohne es jedoch je zu der Kunst des römischen Strassenbaus zu bringen (Strab. V 3, 8).[2])

Die weitere Entwicklungsgeschichte des Handels nach den Perserkriegen bis auf die Gründung Alexandrias dreht sich hauptsächlich um das Emporkommen und Wiederniedersinken der Stadt, die erst im Laufe des 7. Jahrh. anfing aus der Reihe der Agrikulturstaaten in die Bahn der Seestädte hinüber zu lenken (Busolt oben S. 111), Athen, das durch den Gründer der athenischen Seemacht, Themistokles, und den Schöpfer der absoluten Seehegemonie, Perikles, den Schwerpunkt der Macht und des Reichtums auf die See verlegte, woneben nach dem peloponnesischen Krieg Rhodus als Handelsstaat und Seemacht auftauchte und Athen überflügelte, und um das mehr oder minder bewusste Verhältnis des Staates zum Handel und zu den Handeltreibenden.[3]) Dieses Verhältnis war vom Staatsinteresse, nicht von der Bevorzugung eines einzelnen Standes oder Industriezweiges, bedingt. Der Staat hatte das Gesamtwohl im Auge, mochte er fördernd oder hemmend in die Handelsthätigkeit eingreifen. Die Förderungen waren entweder materieller Art, wie Bauten von Hafen, Werften, Lagerhäusern u. dgl., oder rechtlich politischer Art, wie die Feststellung von Handelsgesetzen, Aufstellung von Handelsbehörden,[4]) Einsetzung von Handelsgerichten mit Befristung oder Beschleunigung anhängiger Handelsprozesse,[5]) Abschluss von Handelsverträgen, Begünstigung und Beschützung der Fremdenniederlassungen u. s. w. Zu den Beschränkungen und Hemmungen der Handelsbewegung gehören Verbot von Einfuhr und Ausfuhr gewisser Erzeugnisse,[6])

Technik des Schiffsbaues der Alten überhaupt bei Busolt, Gr. Gesch. I 309 Anm. 6; Hermann-Blümner S. 483 Anm. 5 (Bauer oben S. 276).

[1]) Caillemer, *Les voies à rainures chez les anciens. Congrès arch.* 1879 S. 277—289.

[2]) E. Curtius, Zur Geschichte des Wegbaus bei den Griechen, Berlin 1855; Hermann-Blümmer S. 480: über Brückenbau dieselben S. 140; Guhl und Koner S. 93 ff. Über die Fuhrwerke, Wege u. dgl. Hauptartikel *currus* in Daremberg et Saglio Dictionn.

[3]) Büchsenschütz S. 512 ff.; Hermann-Blümner S. 422—425.

[4]) In Athen die *μετρονόμοι, σιτοφύλακες, ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου, ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων*, Gilbert, Gr. Staatsalt. I 247. 248.

[5]) In Athen die *ναυτοδίκαι*, die Instruenten der *δίκαι ἐμπορικαί*, die aber nach Beginn des 4. Jahrh. den *θεσμοθέται* weichen mussten, Gilbert S. 359; Meier und Schömann, Att. Proz. bearb. v. Lipsius I 95 ff.; über die *δίκαι ἐμπορικαί* dieselben S. 635 ff.; über die Fristen Hermann-Blümner S. 423 Anm. 3.

[6]) Unbedingtes Verbot der Getreideausfuhr aus Attika: Büchsenschütz S. 550.

die Monopolisierung bestimmter Emporien (Stapelrecht),[1] das Erheben von Zöllen und Abgaben,[2] die besonders dem im Binnenland reisenden Kaufmann bei der Kleinheit der Gebiete, die er durchreiste, lästig wurden.[3]

Über den Welthandel in der makedonisch-römischen Zeit, dessen Zentralpunkt zunächst Alexandria wurde, s. Pöhlmann, Übervölkerung S. 10 ff.; über die Handelszustände Griechenlands in der Kaiserzeit Mommsen, Röm. Gesch. V 248. 255. 283 ff.

Hüllmann, Handelsgeschichte der Griechen, Bonn 1839. — Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 356 ff. — W. S. Lindsay, *History of merchant shipping and ancient commerce,* vol. 1. 2, London 1874. — Hermann-Blümner S. 419 mit Angabe der älteren Litteratur. — Zöller, Privatalt. S. 144 ff. — W. Richter, Handel u. Verkehr der wichtigsten Völker des Mittelmeeres S. 20 ff. — Blümner, Leben und Sitten der Gr. III 169 ff.

142. Die Begünstigung der handeltreibenden und gewerbthätigen Fremden in einem Staate war, wenn auch vom eigennützigen Interesse geleitet, um so willkommener, als der Grieche, vom strengen staatsrechtlichen Gesichtspunkt angesehen, ausserhalb seines Staates recht- und schutzlos dastand, da sein Staat, wenn nicht besondere Verträge mit ihm abgeschlossen waren, vom andern nicht anerkannt, ja mit ihm auf dem Kriegsfuss stehend betrachtet wurde. Daher waren in *ξένος* die Begriffe Fremder und Feind zugleich enthalten[4] und der Fremde war der Eigenmacht und Willkür des anderen Staates preisgegeben, mindestens missachtet (I 644) oder mit Misstrauen angesehen. Aus dieser Lage des Fremden erklärt es sich auch, warum das Ausstossen aus der Gemeinde, die ewige Verbannung, der Todesstrafe gleich geachtet wurde (Schrader, Sprachvergl. und Urgesch. S. 412). Doch ward diese starre Rechtsanschauung frühzeitig durch das Humanitätsgefühl gemildert,[5] womit sich, weil man darin etwas von der Gottheit Eingegebenes erkannte, unzertrennlich das religiöse Gefühl verband,[6] das seinen entsprechenden Ausdruck im Kulte des *Ζεὺς ξένιος* (*ι* 270) fand und Scheu vor Misshandlung und Nichtbeachtung des Fremden erzeugte. Selbst bettelnde Landstreicher (*ἀλῆται*), die sich der Rechtsgemeinschaft ihrer Heimat freiwillig begeben hatten, und die wegen Blutschuld Flüchtigen, die von der Rechtsgemeinschaft ihres Landes ausgestossen waren und als *ἱκέται* in fremdes Land kamen, standen unter dem Schutze des Zeus (*ζ* 208) und waren deshalb unantastbar. Infolge der Anschauung von dem religiösen Charakter, der an dem Fremden haftete, ward die Sitte der Gastfreundschaft in den meisten Staaten eifrig gepflegt. In den homerischen Epen reist man meist ungefährdet; nur die Repräsentanten uncivilisierter Stämme, wie die Lästrygonen oder Kyklopen, sind *ἄξενοι* und bringen dem Reisenden Lebensgefahr. Die Tugend der Gastlichkeit ist sonst stark entwickelt (*Ζ* 174 ff.) und erhielt sich auch in den nachfolgenden Zeiten unge-

[1] Bestimmung des athen. Staates, dass die Schiffe in keinem andern Hafen ein- und auslaufen sollten als im Piraeeus (*κατάγειν τὰ πλοῖα*); Lyc. adv. Leocr. § 18.

[2] In Athen *πεντηκοστή, ἐλλιμένιον, εἰκοστή, δεκάτη*, Gilbert S. 332. 333.

[3] Die näheren Nachweise in einzelnen Staaten gehören der speziellen Geschichte des griechischen Handels an.

[4] Hesych. *ξένοι οἱ πολέμιοι*, Brugmann, Curt. Stud. V 226 ff. Über das mit *ξένος* begrifflich zu vergleichende *hostis* Mommsen in Sybels Hist. Ztsch. 1859 S. 345. Vergl. Schrader, Linguist.-hist. Forsch. S. 4 ff.; Busolt oben S. 50. 51.

[5] Leist, Graeko-italische Rechtsgesch. 1884 S. 211.

[6] L. Schmidt, Ethik der alten Gr. II 325 ff.; Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 280 ff.

schwächt;[1]) Charondas soll die *φιλοξενία* sogar zur gesetzlichen Pflicht gemacht haben (Stob. Flor. 44, 40). Die feine Sitte erforderte dem Gaste eigene Gemächer (*ξενῶνες*) einzuräumen und ihn von seinen Sklaven, die er, wie dies in den nachhomerischen Zeiten regelmässig der Fall war, mitbrachte, bedienen zu lassen, damit er sich in allem wie zu Hause fühle (Vitruv. VI 7, 5). Bei längerem Weilen sorgte der Gast selbst für seinen Unterhalt (Anacr. frg. 84), was öftere Einladung seines Wirtes zu Tisch nicht ausschloss. Beim Abschied tauschte man Gastgeschenke aus.[2]) Die *ξένια* (*ξεινήια*) bildeten die Unterpfänder der sich auf die kommenden Geschlechter vererbenden Gastfreundschaft, und dienten als Erkennungszeichen dazu, ein gelöstes oder abgekommenes Freundschaftsverhältnis zu erneuern. Oft bestanden die Geschenke nur in Symbolen: Schol. Eur. Med. 613. Die Privatgastfreundschaft wurde bei der Unsicherheit der Strassen und bei dem Mangel an Gasthäusern zu einem Haupthebel des Verkehrs (Schrader, Ling. hist. F. S. 11) der Angehörigen verschiedener Staaten und Ausgangspunkt zu dem näheren Verkehr zwischen zwei Staaten, der in der *προξενία* als Verkehr zweier Gastfreunde angesehen wurde (Busolt oben S. 50. 51). Je grösser aber mit dem steigenden Handelsverkehr die Zahl der Reisenden wurde und je mehr sich das Institut der Proxenie ausbildete, desto mehr musste die Privatgastfreundschaft in den Hintergrund treten und sich auf die *πατρικὴ ξενία* beschränken (wiewohl reiche, vornehme Häuser noch immer eine Ehre darein setzten, im grossartigen Stil (*μεγαλοπρεπῶς*) gastfrei zu sein);[3]) das Aufkommen von Herbergen ward zu einer Notwendigkeit. Ansätze zur Errichtung derselben gab schon in den homerischen Zeiten die Gastfreundlichkeit solcher Männer, die allen Wanderern ein gastlich Obdach boten, wie Akylos in Arisbe *Z* 15, dessen Haus an der Strasse lag, ferner die *λέσχαι* (*σ* 329 Hes. W. und T. 490), Gemeindehallen, welche als Wärme und Nachtquartier spendende Herbergen für das gemeine Volk angesehen wurden.[4]) Eine Erweiterung der *λέσχαι* und Ausdehnung öffentlichen Obdaches auf alle Reisenden lag in den öffentlichen *καταγώγια*, Karawansereien, die an besuchten Festplätzen, wie Olympia, oder Kultorten (Thuc. III 68) und in grossen Handelsstädten eine Notwendigkeit wurden. Sie gaben nur Obdach und allenfalls Bettgestelle; das Bettzeug brachten die Reisenden selbst mit in *στρωματοδεσμοί*, welche die Sklaven nachschleppten. Mit den von den Gemeinden gebauten *καταγώγια* wetteiferte die Privatspekulation, welche *πανδοκεῖα* einrichtete, die ausser Obdach auch Verpflegung boten und auch von Standespersonen nicht verschmäht wurden

[1]) Nur in Sparta mit seinen *ξενηλασίαι* (Hermann, Staatsalt. § 27, 14) wollte sich weder der Begriff noch die Sitte der Gastfreundschaft gehörig entwickeln.

[2]) In den hom. Gedichten galt dies als Pflicht (*θέμις Λ* 779 *ι* 269 *ω* 275). H. Bühren, Über die Gastfreundschaft im sogen. Homerischen Zeitalter nach Homer, Troppau 1873; G. Egerer, Die homerische Gastfreundschaft, Salzburg 1881; Buchholz, Homer. Realien II 2 S. 38 ff.; Nägelsbach-Autenrieth, Hom. Theol. S. 272 ff.

[3]) Der ältere Miltiades VI 34. 35; Gellias in Agrigent Diod. XIII 83; Kallias bei Plat. Prot. p. 315; anderes bei Hermann-Blümner S. 497 Anm. 1.

[4]) S. oben S. 366; Schrader, Ling.-hist. F. S. 30 ist geneigt, das Wort *λέσχη* aus dem Semitischen abzuleiten (לִשְׁכָּה Zelle am Tempel, Zimmer im Schloss, Speisesaal); nach dieser Vermutung wären die *λέσχαι* eine aus dem Orient überkommene Einrichtung.

(Dem. 19, 158). Häufig errichteten die Spezereihändler, κάπηλοι, Wirtshäuser, um ihre Waren zugleich vorteilhaft an den Mann zu bringen, und daraus gingen die καπηλεῖα hervor. Streng genommen sind sie von den πανδοκεῖα zu scheiden; die καπηλεῖα waren Weinschenken (Restaurants), die keinen Fremden über Nacht beherbergten, die πανδοκεῖα beherbergten nur Fremde; aber Begriff und Sache flossen in einander über, so dass die πανδοκεῖα zugleich auch Schenken und die καπηλεῖα auch πανδοκεῖα wurden. Aber die gewöhnlichen Wirte (πανδοκεῖς), in Athen meist Metöken und Metökenfrauen (πανδοκεύτριαι, Musterbeispiel Arist. Ran. 550 ff.), erfreuten sich eines schlechten Rufes und ihre Lokale wurden lange Zeit von ehrbaren Leuten gemieden (S. 456c). Die Ansicht, dass ihr Gewerbe zu den αἰσχρὰ ἔργα gehörte, war nicht nur durch ihre Betrügereien und Prellereien, sondern durch die Begünstigung des Würfelspieles und der Hetärenwirtschaft verstärkt. Die Wirte suchten eben auf alle mögliche Weise für die Unterhaltung der Gäste zu sorgen und dadurch anzulocken. Im Bunde mit ihnen standen die Gaukler (θαυματοποιοί, Männer und Frauen Wolff, Phil. Anz. II 579; Guhl und Koner S. 351), Seiltänzer (ἐπὶ κάλων μετέωροι βαδίζοντες, σχοινοβάται), Taschenspieler (ψηφοπαῖκται), Marionettenführer (νευροσπάσται), Menageriehalter (Isocr. 15, 213).[1] Übrigens scheinen die Wirtshäuser erst spät, durch den Einfluss römischer Sitte, Schilde bekommen zu haben (Artemid. Oneirocr. I 4: Wirtshaus zum Kameel). Über ihre Einrichtung in der Kaiserzeit Galen XVIII, 1, 738.

E. Curtius, Altertum und Gegenwart I 203—218. — L. Schmidt, Ethik der alten Griechen II 325 ff. — Nägelsbach, Nachhomerische Theologie S. 253 ff. — Becker-Göll II 1 ff. — Göll, Kulturbilder aus Hellas u. Rom II 17 ff. (3. Aufl.). — Hermann-Blümner S. 490 ff. mit Litteraturangaben. — C. Grevé, Das Reisen in alter und neuer Zeit, Nordische Rundschau VIII 6. — Daremberg et Saglio Dictionn. I 2, 973 ff.

12. Gesellschaftliche Vereinigungen.

143. Wir unterscheiden hier momentane Zusammenkünfte zur Pflege heiteren Lebensgenusses von dauernden Vereinigungen (Vereinen), die einen ernsten Lebenszweck hatten. Zu den ersteren gehören vor allem die Symposien. Dass lange vor der dorischen Wanderung auf den Burgen der Herrscher Ostgriechenlands die Edlen zur gemeinsamen Beratung zusammenzukommen pflegten, beweist die bauliche Anlage des Megaron im Palast von Tiryns zur Genüge, und dass mit der Beratung ein Schmaus verbunden war, lässt sich durch einen Rückschluss aus den homerischen Epen mit Sicherheit annehmen (s. oben S. 344). In den homerischen Zeiten gibt es δαῖται, Gerontenmahlzeiten, εἰλαπίναι, ausserordentliche Mahlzeiten bei den besonderen Gelegenheiten von Hochzeiten (γάμοι) und Leichen (τάφοι), ferner bei feierlichen Opfern und Götterfesten, wie dem Erntefest (θαλύσια).[2] Die Formen des gemeinsamen Schmauses erscheinen bestimmt ausgebildet. Hatte der Zerleger (δαιτρός) den Braten auf dem Anrichttisch (εἰν ἐλεοῖσιν) in die gebührenden Portionen zerlegt und auf Platten (πίνακες) gelegt, und die Aufwartenden (κήρυκες, θεράποντες) die Wein-

[1] Ausführliche Belege bei Hermann-Blümner S. 503—505.

[2] Vgl. Ameis zu *K* 217; Belege bei Buchholz, Realien II 2, 113—203.

mischung in dem bis zum Rande vollgefüllten Krater vorgenommen, wenn es nicht der Gastgeber oder die Gäste selber thaten, und die Schaffnerin mit oder ohne Hilfe der *δμωαί* das Brot in Körben aufgetragen, so erfolgte nach vorausgegangener Händewaschung die Libation.[1]) Meist hatte jeder der Gäste sein besonderes Tischchen,[2]) auf welchem ihm der gebührende Anteil an Speise und Trank vorgesetzt wurde. Beim Mahle trank man sich gegenseitig zu; der Wein wurde zur Mahlzeit, nicht nach der Mahlzeit in Form eines besonderen Weingelages[3]) genossen. Dass aber bei dem gemeinsamen Mahle das Schmausen nicht der höchste und einzige Endzweck war, sondern der homerische Held auch geistigen Genuss verlangte, beweist die Sitte, den Sänger, der die Thaten der Götter und Männer besang, zur Tafel zu ziehen (Hauptstelle *ι* 5 ff.).[4]) Und dieser Zweck blieb auch in den nachfolgenden Zeiten der nämliche, obwohl die Gelage üppiger[5]) wurden und manche Änderungen bei denselben eintraten, zu denen ausser dem Gebrauch von Kränzen[6]) bei Mahlzeiten und Gelagen das gemeinsame Lagern der Gäste um einen oder mehrere Tische[7]) und die Trennung des Weingelages von dem Mahle zu rechnen sind. Bei dem heiteren fröhlichen Beisammensein mit seines Gleichen zog der Grieche meistens geistreiches Gespräch und anziehende, belehrende Unterhaltung den Tafelgenüssen vor (Xenoph. frg. 1; Theogn. 564), die Anlässe aber zu solchem Beisammensein mehrten sich (Maltos S. 25 ff.) nicht nur durch die Phylen- und Phratrien- und Demenspeisungen (Athen. V, 2),[8]) sondern auch durch die häufigen Einladungen, welche die einzelnen Vornehmen und Begüterten zu geben für ihre Pflicht hielten, und die man jedenfalls von den Ersten im Staate erwartete. Dem Äsymneten Pittakus macht der Dichter Alcäus den schweren Vorwurf, dass er ein *ζοφοδορπίας* sei (frg. 162. 163).

Im Laufe der Zeit hatte sich folgende Sitte ausgebildet. Die Gäste lud man persönlich ein, wo man sie traf, nicht ohne zuvor, wenn es nötig war, einen besonderen Koch für die Herstellung des Mahles zu mieten. Die festlich gekleideten Geladenen hatten das Recht einen Ungeladenen (*ἄκλητος; σκιά* nachkl.) mitzubringen, von selbst fanden sich wohl auch gute Bekannte ein, häufig aber die *γελωτοποιοί*, die Schmeichler eines Gönners, *κόλακες* (s. oben 442b), später zusammen *παράσιτοι* genannt,[9])

[1]) K. Bernhardi, Das Trankopfer bei Homer, Leipzig 1885; vergl. Weck, Neue philol. Rundsch. I 65; Stengel, Woch. f. kl. Phil. II 815.

[2]) Über Ausnahmen Buchholz, Homer. Real. II 2, 163 ff.

[3]) Vgl. Bernhardi ll. Exkurs über A 469; Buchholz S. 216.

[4]) Über Homerische Mahlzeiten überhaupt s. Lang, Homer und die Gabe des Dionysos, Marburg (Österreich) 1862; Brosin, *De cenis Homericis*, Berlin 1861; Rangabis, *Ὁ καθ' Ὅμηρον οἰκιακὸς βίος* S. 178 ff.

[5]) S. oben S. 442a; Maltos, *Περὶ τῶν συμποσίων τῶν παλαιῶν Ἑλλήνων* S. 11.

[6]) S. oben S. 468b; Bergk zu Alc. frg. 111 S. 184; S. Blondel, *Recherches sur les couronnes des fleurs*, Paris 1876; Hesseling, *De usu coronarum apud Graecos*, Leiden 1886; Daremberg et Saglio Dictionn. I 2 S. 1526 ff.

[7]) Vergl. die Auseinandersetzung bei Becker-Göll II 303 ff.; Hermann-Blümner S. 237. Nicht alle Stämme u. Stände nahmen das Lagern bei Tische an: nicht die Kreter; die Frauen (ausser Hetären) und Kinder sassen stets.

[8]) Vgl. Gilbert, Gr. Staatsalt. I 342; Böckh-Fränkel I 554.

[9]) Zesios, *Οἱ γελωτοποιοὶ παρὰ τοῖς ἀρχαίοις*, *Ἑβδομάς* 1887 nr. 4; Knorr, Die Parasiten bei den Griechen, Belgard 1875; Frommann, Das Schmarotzertum nach Lucian, Harmlose Studien I 1874; Hermann-Blümner S. 502.

ὀρχηστρίδες u. dgl. Nach der Fusswaschung lagerten sich die Gäste auf die Speisesophas (κλῖναι), je zwei, selten drei, auf einer κλίνῃ (ὁμόσπονδοι, ὁμόκλινοι) in der vom Gastgeber bestimmten Ordnung. War das Wasser zum Waschen der Hände gereicht, so wurden die Tischplatten (τράπεζαι) hereingetragen und auf die Dreifüsse gestellt, die Tischplatten waren gewöhnlich mit den Tellern und Schüsseln voll Speisen, die jedem Gast vorgesetzt wurden, bedeckt, obwohl auch einzelne Gerichte herumgereicht wurden. Das Gastmahl bestand in der Regel nur aus 2 Gängen: der Haupt- oder eigentlichen Mahlzeit, δεῖπνον, und dem Nachtisch (δεύτεραι τράπεζαι). Zu den flüssigen Speisen, die übrigens selten auf den Tisch kamen — die „Suppe“ kannten die Griechen nicht —, bekam man Löffel (μύστροι, μυστῖλαι, γλῶσσαι) oder man bediente sich nur eines ausgehöhlten Stücks Brot. Die festeren Speisen wurden zerlegt und zerschnitten auf Tellern und in Schüsseln aufgetragen, aus denen man mit den Fingern ass. Zum Abwischen der Finger bediente man sich der Brotkrummen (ἀπομαγδαλιαί), die man dem Haushund zuwarf, wie man denn ohne weiteres Knochen und andere Überbleibsel unter den Tisch schleuderte.[1]) Den Schüsseln und Tellern wurden Brotkörbe und wohl auch Näpfchen (ὀξύβαφα) beigefügt, welche ἡδύσματα, Würzen und pikante Zuthaten (Senf, Essig u. s. w.) enthielten. Während des Essens wurde auch Wein getrunken. Zum Beschluss des Mahles that jeder Gast einen Schluck ungemischten Weines, der herumgereicht wurde, zu Ehren des ἀγαθὸς δαίμων. Nach Entfernung der Tische, Reinigung des Speisesales und erneutem Händewaschen bildete ein Päan den Übergang zu den δεύτεραι τράπεζαι,[2]) dem Nachtisch, mit welchem ein πότος, συμπόσιον verbunden war, worin der Schwerpunkt des Gastmahls lag, da hier dem Witz, Scherz und Spiel der freieste Spielraum gegeben war. Die Trinkenden salbten und schmückten sich mit Kränzen um den Kopf, auch um Hals und Brust. Das Füllen des Mischkessels fand in der Regel dreimal statt; eine häufigere Füllung war ein Zeichen der Unmässigkeit (Eubulus bei Athen. II 3). Der erste Becher jedes Mischkessels wurde den Göttern geweiht, und zwar der der ersten Füllung dem Olympischen Zeus und den Olympischen Göttern, der der zweiten den Heroen, der der dritten dem rettenden Zeus.[3]) Zuerst trank man aus kleineren Gefässen, welche junge Sklaven aus dem Mischkessel zu füllen hatten, im Verlauf des Gelages forderte man grössere Gefässe (Pokale, Trinkhörner, S. 389), die man beim Zutrinken ebenso wie die kleineren Gefässe auf einem Zuge zu leeren bemüht war. Zuerst trank der Gastgeber seinen Gästen zu, worauf diese sich einander zutrinken konnten (φιλοτησίαν προπίνειν, προτείνειν), aber immer rechtshin (ἐπὶ δεξιά), wie auch die Sklaven den Becher nur rechtshin herumzureichen hatten. Beliebte es durch Los oder Akklamation einen συμποσίαρχος (βασιλεύς, ἄρχων) zu wählen, so hatte dieser das Mischungsverhältnis des Wassers zum Wein, die Ordnung des Zu-

[1]) Nachbildung dieses unästhetischen Bildes in der Realistik der späteren Künstler, s. oben S. 371 Anm. 2.

[2]) Wurde den Göttern nur nach dem Essen eine Huldigung dargebracht? Vgl. dagegen I 219 ι 232, besonders Bernays, Theophrastos Schrift über die Frömmigkeit, S. 78.

[3]) Hauptstelle Plat. Phileb. p. 65; vgl. Stallb. zu Plat. Rep. p. 583 B; Böckh zu Pind. Isthm. V 1–8.

trinkens, die Zeit des Übergangs von kleinen zu grossen Trinkgefässen, das Straftrinken (*πίνειν πρὸς βίαν*) zu bestimmen, den *ἀγὼν οἰνοποσίας* zu leiten, kurz den *τρόπος τῆς πόσεως* (den Trinkkomment) aufrecht zu erhalten, aber auch allerlei Belustigungen anzugeben. Vor und noch während der Zeit des peloponnesischen Krieges war das Singen das beliebteste Unterhaltungsmittel. Nach dem allgemeinen Gesang begann der Einzelgesang (*σκόλια*).[1]) Aber der Skoliengesang verstummte mehr und mehr und machte den Rätseln, Wortspielen, verfänglichen Fragen Platz, an denen der griechische Witz Gefallen fand.[2]) Minder geistreich war eine Reihe von Spielen, die mit dem Trinken abwechselten. Das beliebteste war das Kottabos-Spiel (*ὁ κότταβος*), das die verschiedenartigsten Gestaltungen hatte.[3]) Zu den Verstandesspielen gehörte die *πεττεία*, ein Spiel, das Ähnlichkeit mit dem Schachspiel hat (Plat. Rep. p. 487 C). Ein Glücksspiel war der *ἀστραγαλισμός*,[4]) ein Hazardspiel die *κυβεία*.

Während in den homerischen Zeiten die Vornehmen den Tönen des göttlichen Sängers lauschten, war später die orientalische Sitte, sich durch Flöten- und Saitenspielerinnen beim Wein unterhalten zu lassen, auch in Griechenland eingedrungen. Orientalischer Sitte entsprachen auch die Märchenerzähler, die in der nachklassischen Zeit aufkamen, *aretalogi*.[5]) Wurde endlich das Gelage beendigt, so spendeten die wach Gebliebenen dem Hermes (*ἐπὶ ταῖς γλώσσαις* Athen. I 28); war es nicht zu spät, so schwärmte man unter Flötenbegleitung und Fackelbeleuchtung in den Strassen herum, brachte einem Mädchen ein Ständchen etc. (*κωμάζειν, κῶμος, κωμασταί*). Aus den Anspielungen der Komiker erhellt, dass es schliesslich an Schlägereien nicht fehlte (Aristoph. Vesp. 1253).

Ausser den Gastmählern, die ein Einzelner gab, hatte man auch solche *δεῖπνα*, welche Mehrere auf gemeinschaftliche Kosten oder so, dass Jeder die Speisen an einen verabredeten Ort bringen liess, veranstalteten: *δεῖπνα ἀπὸ συμβολῶν, ἀπὸ σπυρίδος*, schon in den homerischen Gedichten unter dem Namen *ἔρανοι* bekannt (*α* 226).[6])

Die meisten jener Spiele, die man bei Symposien liebte, spielte man auch an irgend einem Orte, ohne dass damit ein Gelage verbunden war, vgl. Hermann-Blümner S. 508 ff.

Hermann-Blümner S. 235 ff., 240 ff., 500 ff. — Guhl u. Koner S. 346 ff. — Becker-Göll II 294 ff. — Zöller S. 167 ff. — Daremberg et Saglio Dictionn. I 2 S. 1269 ff.

144. In Athen entstanden wie anderwärts, namentlich in der nachklassischen Zeit, eine Menge Privatgenossenschaften zur Verfolgung bestimmter Zwecke, denen der Staat die Rechte einer juristischen Persönlich-

[1]) Engelbrecht, *De scoliorum poesi*, Wien 1882; Sitzler, Philol. Rundsch. II 961 ff.; Hiller in Bursian-Müllers Jahresb. 1884 I 22—24.

[2]) H. Hagen, Antike u. mittelalterliche Rätselpoesie, Biel 1869; Ohlert, Rätsel und Gesellschaftsspiele der Griechen, Berl. 1885.

[3]) Athen. XV 2—6; Schol. Luc. Lexiph. 3; Jacobs, Vermischte Schriften VI 107—144; Hermann-Blümner S. 250 Anm. 2 mit Litteraturangaben; Maltos ll. im 3. Kapitel; Barnabei, *I bronzi del giuoco del cottabo scoperti nella necropoli di Perugia*, Rom 1886.

[4]) L. Bolle, Das Knöchelspiel bei den Alten, Wismar 1886.

[5]) S. Reinach, *Bull. de corresp. hell.* 1885 S. 257 ff.

[6]) Vgl. Hermann-Blümner S. 239 Anm. 5

[7]) Über die Philosophenmahle der späteren Zeit Athen. V 2; über die üppigen Gelage des Antiochus Epiphanes, Ptolemäus Philadelphus und Ausstattung der Speisesäle im Riesenschiff des Ptolemäus Philopator Athen. V 24—26. 38. 39.

keit einzuräumen sich nicht weigerte, wenn sie nicht die Staatsinteressen verletzten. Ausser religiösen Korporationen, den *θιασῶται*, *ὀργεῶνες*, *ἐρανισταί*, die in späteren Zeiten gerne den Kult einer ausländischen Gottheit pflegten,[1] heben wir hervor Tischgesellschaften (*σύσσιτοι*; vgl. Grasberger, Erz. u. Unterr. III 405), Grabgenossenschaften (Leichenvereine, *ὁμόταφοι* s. auch oben § 125), Handelskompagnien (*εἰς ἐμπορίαν οἰχόμενοι*), auch Vereinigungen zu Kapereien im Krieg (*ἐπὶ λείαν*). Ein vieldeutiger Begriff ist der Name *ἔρανος*, unter welchem Vereinigungen meist mit religiösem Anstrich zu verschiedenen Zwecken, sicher zur Bestreitung von Mahlzeiten, zweifelhaft zur gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder (Vorschussvereine) zu verstehen sind.[2] Über Versicherungsgesellschaften seit Alexander dem Grossen s. Thalheim, Gr. Rechtsalt. S. 98, Handwerkergenossenschaften oben § 134, Jagdvereine § 107.

Caillemer, *Étude X. Le contrat de societè à Athènes*, Paris 1872; Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer S. 95—98 mit Quellenangaben; ebenso Gilbert, Gr. Staatsalt. I 202—204 f. — Brants, *Les societès commerciales à Athènes*, *Revue de l'instruction publ.* XXV S. 109—125.

[1]) Lüders, *De collegiis artificum scenicorum*, Bonn 1869; Derselbe, Die dionysischen Künstler 1873; Foucart, *Des associations religieuses chez les Grecs*, Paris 1873; C. Schäfer, Die privaten Religionsgesellschaften, Fleck. Jahrbb. 1880 S. 417 ff.

[2]) Vergl. Böckh-Fränkel I 312; über *δίκαι ἐρανικαί* Meier u. Schömann, Att. Proz. 2; Lipsius S. 637 f.

Nachträge und Berichtigungen.

A. Zu den griechischen Kriegsaltertümern.

Die griechischen Kriegsaltertümer sind im Manuskript Pfingsten, die Korrektur derselben ist im August 1886 beendet gewesen. Ich beschränke mich daher darauf, was mir seither an Nachträgen zur Litteratur bekannt geworden ist, lediglich zu verzeichnen, ohne auf die Ergebnisse der neuen Arbeiten einzugehen, und ferner verbessere ich im folgenden einige Irrtümer, die mir inzwischen aufgefallen sind.

S. 227 Z. 6 von oben: zu den Zitaten ist Platon Ion 541 B nachzutragen.

S. 231 Z. 11 von oben hinzuzufügen: zu Athenäus vgl. ROCHAS, *Mélanges Graux* S. 781 ff., wo noch mehrere exegetische Aufsätze zu den Poliorketikern angeführt sind.

S. 231 Z. 27 von oben: vor „MOSBACH" einzuschalten, was später folgt: „Über Anordnung der Schrift des Aeneas und Interpolationen in derselben vgl."

S. 232 am Schluss der Litteraturübersicht hinzuzufügen: H. DELBRÜCK, Die Perserkriege und Burgunderkriege, Berlin 1887. Über Bevölkerungs- und Heeresstärke vgl. BELOCH, Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt, Leipzig 1886. MYSKA, *De antiquiorum historicorum Graec. vocabulis ad rem militarem pertinentibus*, Königsberg 1886 Diss.

S. 240 Z. 5 von unten hinzuzufügen: 2. Aufl. 1887.

S. 241 Z. 3 von oben nachzutrageu: ALBRACHT, Kampf und Kampfschilderung bei Homer, Naumburg a./S. 1886, Progr. E. H. MEYER, Indogerman. Mythen II S. 183 vgl. ferner den Nachtrag zu S. 295 Z. 5 von unten.

S. 248 Anm. 2 Sp. 2 Z. 2 nach „ist" hinzuzufügen: für antike Verhältnisse . . .

S. 252 Z. 7 von unten hinzuzufügen: seit dem Jahre 418 auch ein Beirat von zehn Mitgliedern (vgl. S. 261).

S. 263 Z. 1 von unten hinzuzufügen: Auch die Tegeaten und andere Staaten unterstützten Sparta mit Geldbeiträgen (I.G.A. 69), bei ersteren werden Hipparchen und Strategen erwähnt (DITTENBERGER syll. 317).

S. 265 Z. 3 der Bibliographie hinzuzufügen: ERLER, *Quaestiones de Xenophonteo libro de rep. Lac.*, Leipzig 1884 Diss.

S. 265 Z. 6 der Bibliographie lies: KELLERMANN statt BELLERMANN.

S. 269 Anm. 2 hinzuzufügen: vgl. v. WILAMOWITZ Hermes XXII, 216. Anm. 4.

S. 270 Z. 12 von oben hinzuzufügen: zur Zahl 300 vgl. GILBERT, Beiträge S. 110. BELOCH, Die Bevölkerung etc. S. 106 und Jahrbücher f. kl. Phil. 135. Bd. S. 109 ff.

S. 271 Z. 7 von oben hinzuzufügen: vgl. Thuk. V 47 9.

S. 275 Anm. hinzuzufügen: Eurip. Alc. 498.

S. 279 Anm. 2 Sp. 2 Z. 4 hinzuzufügen: zwei Reihen von Rudern übereinander zeigen auch die assyrischen Reliefs von Kujundschik (LAYARD, *Ninive and its remains* Bd. I Taf. 71), die von CARTAULT (*monuments Grecs* II 13—15) publizierten Vasen des Dipylonstiles und die Vasenbilder bei MICALI (T. 103).

S. 282 Z. 13 von unten hinzuzufügen: CIA. I, 79 und v. WILAMOWITZ Hermes XXII, 221. Anm. 4.

S. 289 Z. 15 von unten zu lesen statt: „zu denselben" — nach auswärts.

S. 295 Z. 3 von oben hinzuzufügen: Grabinschriften für Reiter DITTENBERGER syll. 55. 56.

S. 295 Z. 6 von oben hinzuzufügen: W. VISCHER, Das Kriegssystem der Athener, Kleine Schriften I S. 59 ff.

S. 295 Z. 13 von oben hinzuzufügen: und DUNCKER, Abhandlungen aus der griechischen Geschichte, Leipzig 1887; ferner ESCHENBURG, Topogr. archäol. u. militär. Betrachtungen auf dem Schlachtfeld v. Marathon, Berlin 1887 (Vortrag als Manuskr. gedr.).

S. 295 Z. 17 von oben hinzuzufügen: BELSER, Die attischen Strategen im 5. Jahrhundert u. „noch einige Bemerkungen" im Korrespondenzblatt f. d. württemberg. Gel. und Realschulen 1887.

S. 295 Z. 25 von oben hinzuzufügen: v. WILAMOWITZ Hermes XXII, S. 129 ff. Über die Kriegsstärke der Athener zu Anfang des peloponnesischen Krieges vgl. BELOCH, Bevölkerung der griech.-röm. Welt S. 60 ff. MÜLLER-STRÜBING, Jahrb. f. klass. Phil. 133. Bd. S. 635 ff. DELBRÜCK, Perserkriege S. 123 und Nachtrag S. 309. DUNCKER, Gesch. d. Altert., N. F. VII S. 408 ff.

S. 295 Z. 39 von oben hinzuzufügen: MARTIN, *Les cavaliers Athéniens*, Paris 1886, *Biblioth. des écoles francaises, fasc. XLVII.*

S. 295 Z. 22 von unten hinzuzufügen: vgl. hiezu BURESCH, Jahrb. f. klass. Phil. 135. Bd. S. 497 ff.

S. 295 Z. 5 von unten: CARTAULT, *De quelques réprésentations de navires empruntées à des vases primitifs provenants d'Athènes* (*Monuments Grecs* II, 13—15). ASSMANN, Jahrbuch d. kais. deutsch. arch. Institutes I S. 315.

S. 296 Z. 7 von oben hinzuzufügen: Über Akarnanien vgl. OBERHUMMER, Akarnanien, Ambrakia u. s. w., München 1887 S. 220 ff.

S. 296 Z. 8 von oben hinzuzufügen: Xenophon hat seine Ansichten über Strategik auch in der Kyrupädie niedergelegt vgl. oben S. 227 und BALDES, Xen. Cyropädie als Lehrbuch der Taktik, Progr. d. Gymnas. Birkenfeld 1887.

S. 296 Z. 13 von oben hinzuzufügen: MANGELSDORF, Das Marschviereck des Xenophon an. III, 4. 19—23, Berl. philol. Wochenschr. VI (1886) N. 38 u. 39.

S. 296 Z. 14 von oben einzufügen: die topographischen Fragen über den Rückzug der Zehntausend behandeln KIEPERT, Ztschr. d. Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin IV S. 524 ff. und STRECKER-PASCHA, Der Rückzug der Zehntausend, Berlin 1886.

S. 297 letzte Zeile hinzuzufügen: die regelmässige Rekrutierung derselben wird schon auf der Inschrift JGA. 150 erwähnt.

S. 312 zum ersten Absatz der Litteraturangaben nachzutragen: Über die Schlacht von Chaironeia vgl. EGELHAAF, Historische Analekten, Stuttg. 1886, S. 45 ff.

S. 317 Z. 1 von oben hinzuzufügen: Die Sitte ein Siegeszeichen aufzustellen, die bei den Griechen allgemein üblich war, ist den Makedonen überhaupt unbekannt (Paus. IX 40, fälschlich erwähnt sie Diod. XVI 86).

S. 319 Z. 10 v. unten zu verbessern: σπεῖρα bezeichnet einmal den dritten Teil der Kohorte.

S. 320 Z. 3 von oben hinzuzufügen: Polyb. V, 4. 9.

S. 320 Z. 9 von oben hinzuzufügen: vgl. Polyb. IV, 64. 7 und das folgende zu verbessern: Danach ist wahrscheinlich, dass σημαία der kleinste taktische Körper des Fussvolkes sei und vertreten σημαία und σπεῖρα in der späteren makedonischen Phalanx vermutlich die Dekaden etc.

S. 321 Z. 17 v. oben hinzuzufügen: eine Phalanx von Leukaspiden in Tarent bei Dion. XX, 1.

S. 323 Z. 16 von unten hinzuzufügen: in Athen CIA. II, 446—448 vgl. MARTIN, *Les cavaliers Athéniens* S. 418 ff.

Taf. XII Fig. 45 ist links oben zwischen dem Schulterstück und dem Nackenschutz des Panzers ein nicht zugehöriges Stück wiedergegeben worden.

Graz, Herbst 1887.

Adolf Bauer.

B. Zu den griechischen Privataltertümern.

S. 338 Z. 14 v. u. l. kernig st. körnig.
S. 357 Z. 2 v. u. Anm. links l. Zimmerdouche st. Z.touche.
S. 361 Z. 4 v. u. l. Deinokrates st. Demokrates.
S. 387 Z. 4 v. u. tilge a und b, ebenso S. 388 Z. 6 v. o. u. Z. 4 v. u.
S. 419 Z. 12 v. u. Anm. links füge nach Overb. S. 153 bei: Abb. 28.
S. 422 Z. 2 v. u. Anm. links l. 4 st. 5.
S. 444d Z. 2 v. o. u. öfter l. Grasberger st. Grassb.

Ungleichmässigkeit in Schreibung und Zitierweise, nicht pedantisch vermieden, *μωμήσεταί τις μᾶλλον ἢ μιμήσεται.* BLÜMNER's Leben u. Sitten d. Gr. I erschien erst nach dem Druck des 22. Bogens, daher bei der Litteratur S. 339 nicht angegeben; HELBIG's Hom. Epos 2. Aufl. konnte bei dem Abschnitt über Kleidung, HEHN's Kulturpfl. 5. Aufl. bei dem über Nahrung noch nicht benützt werden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

II 40

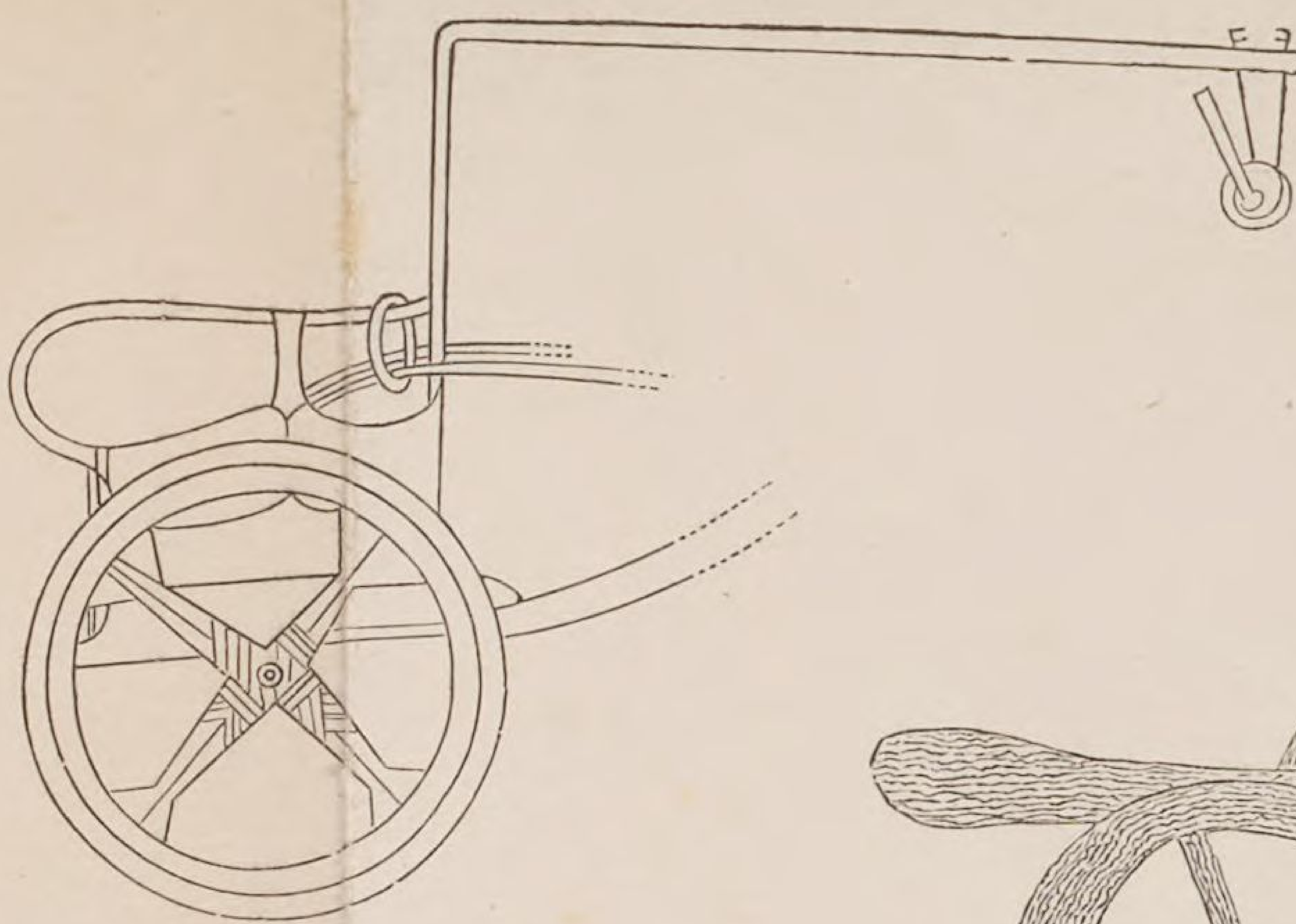


Fig. 11.

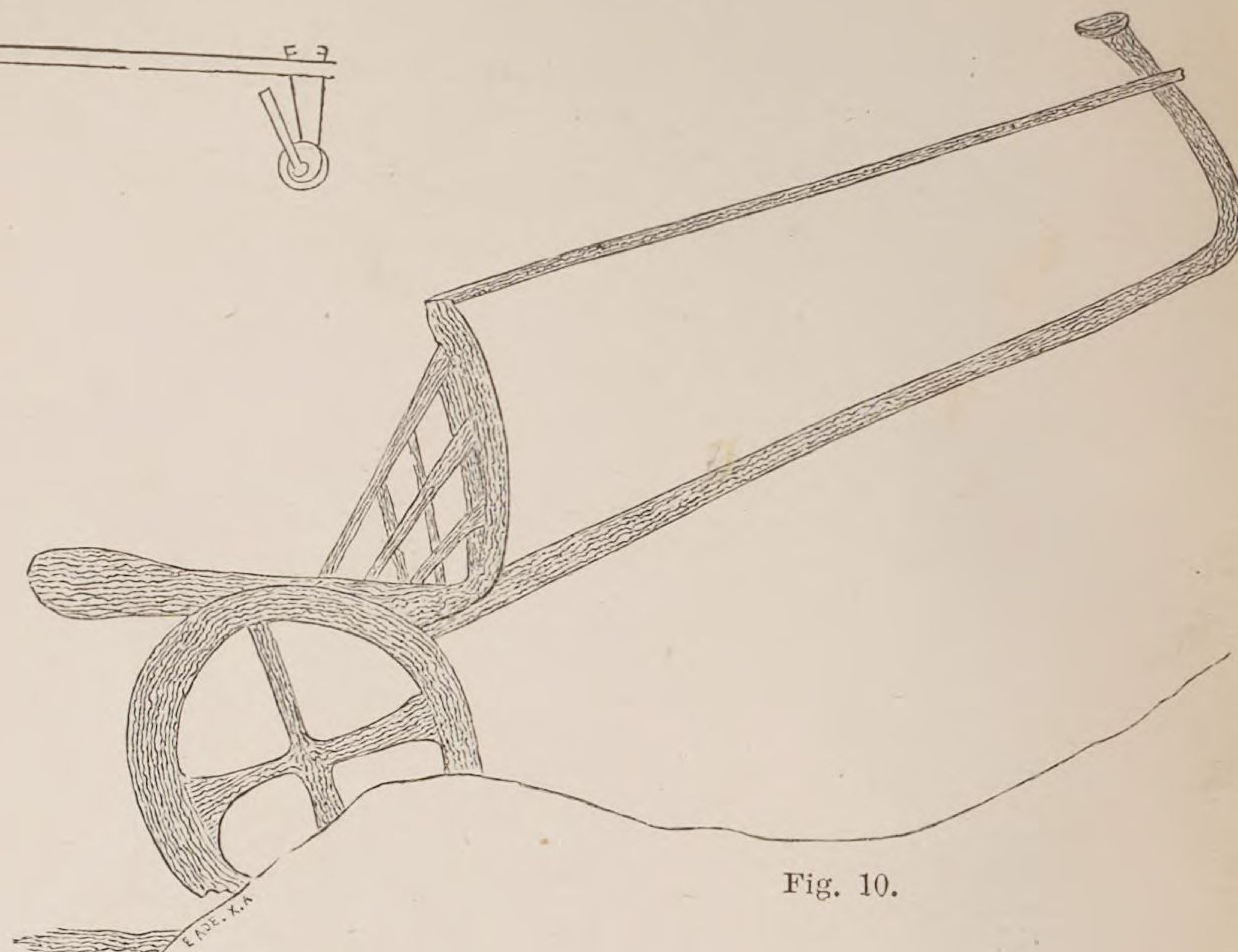


Fig. 10.

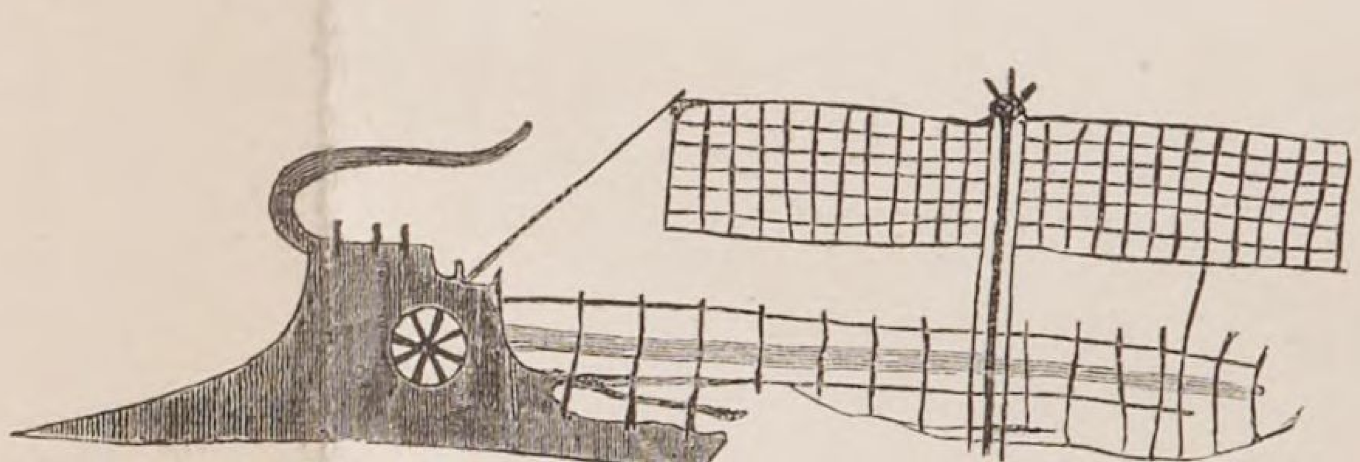


Fig. 12.



Fig. 13.



Fig. 14.



Fig. 15.

Griechische Kriegsaltertümer. Tafel I.

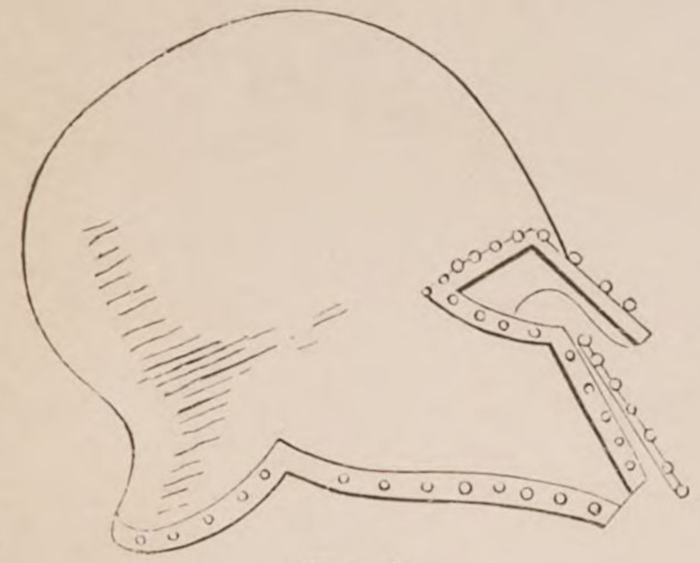


Fig. 1.



Fig. 2.

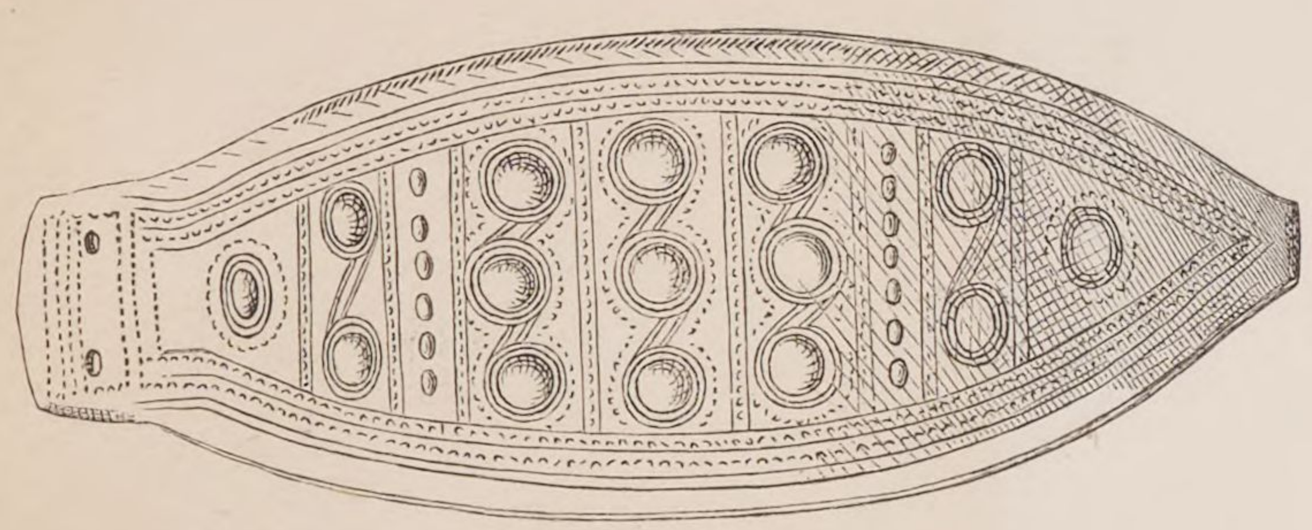


Fig. 3.

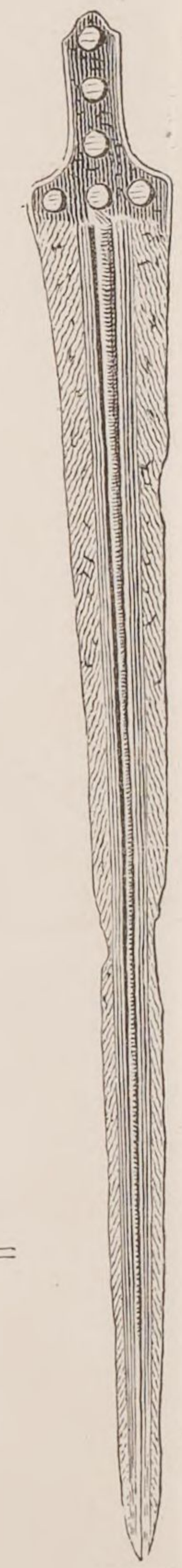


Fig. 7.

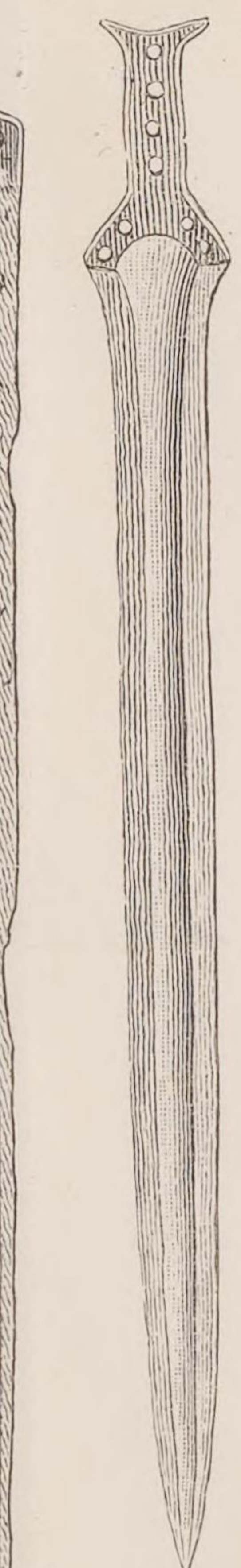


Fig. 8.

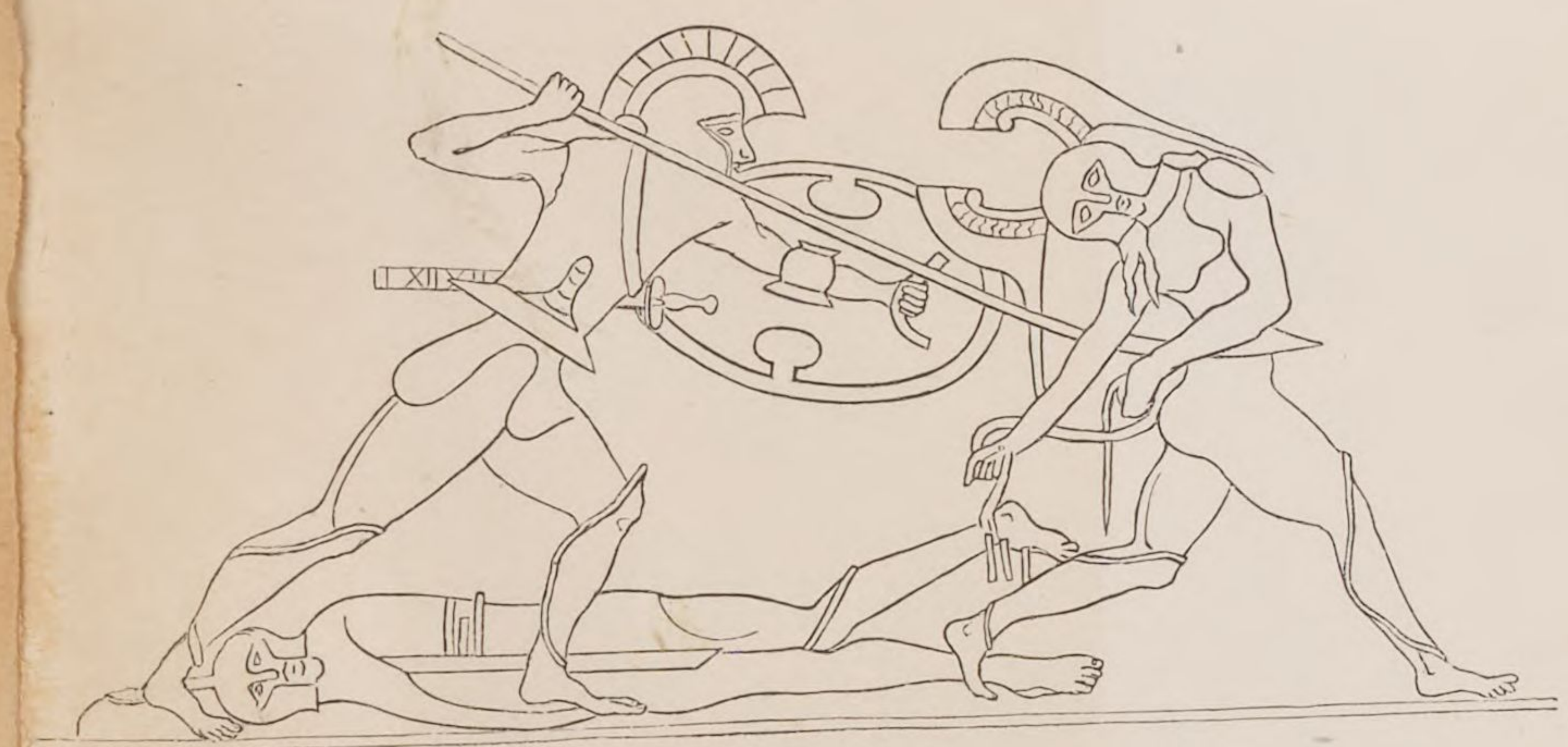


Fig. 4.

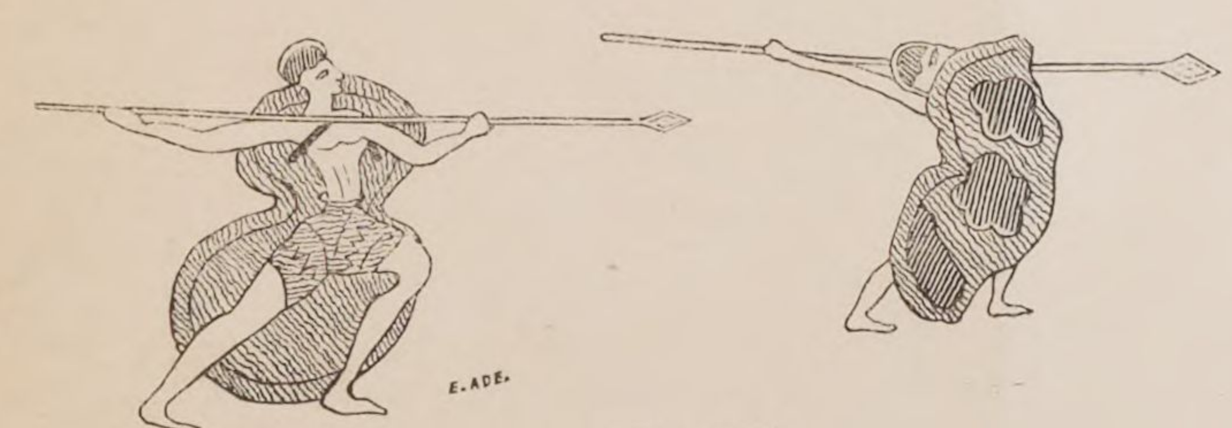


Fig. 5. 6.

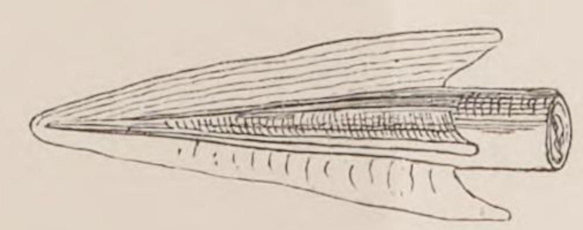


Fig. 9.

Fig. 21.

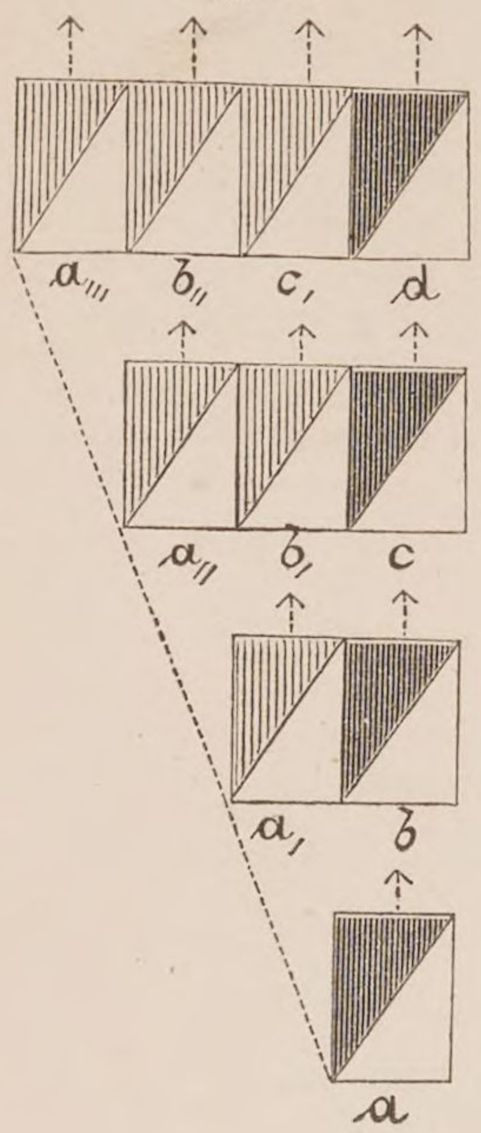


Fig. 22.

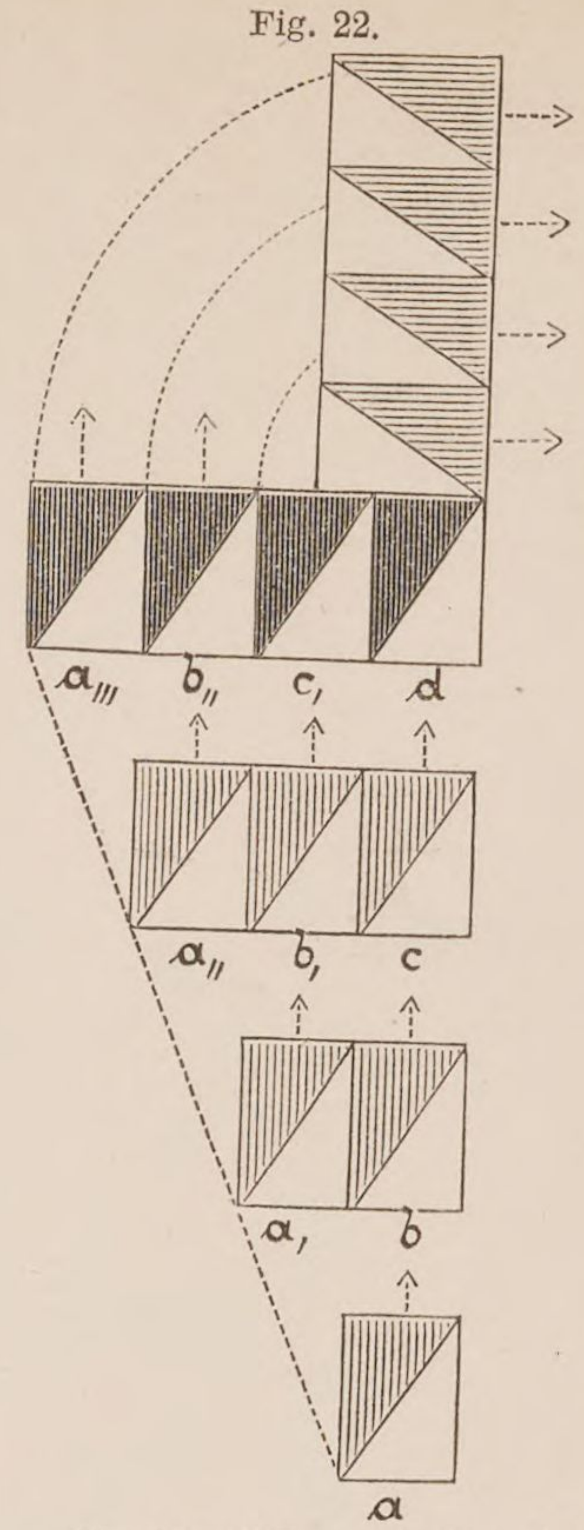


Fig. 23.

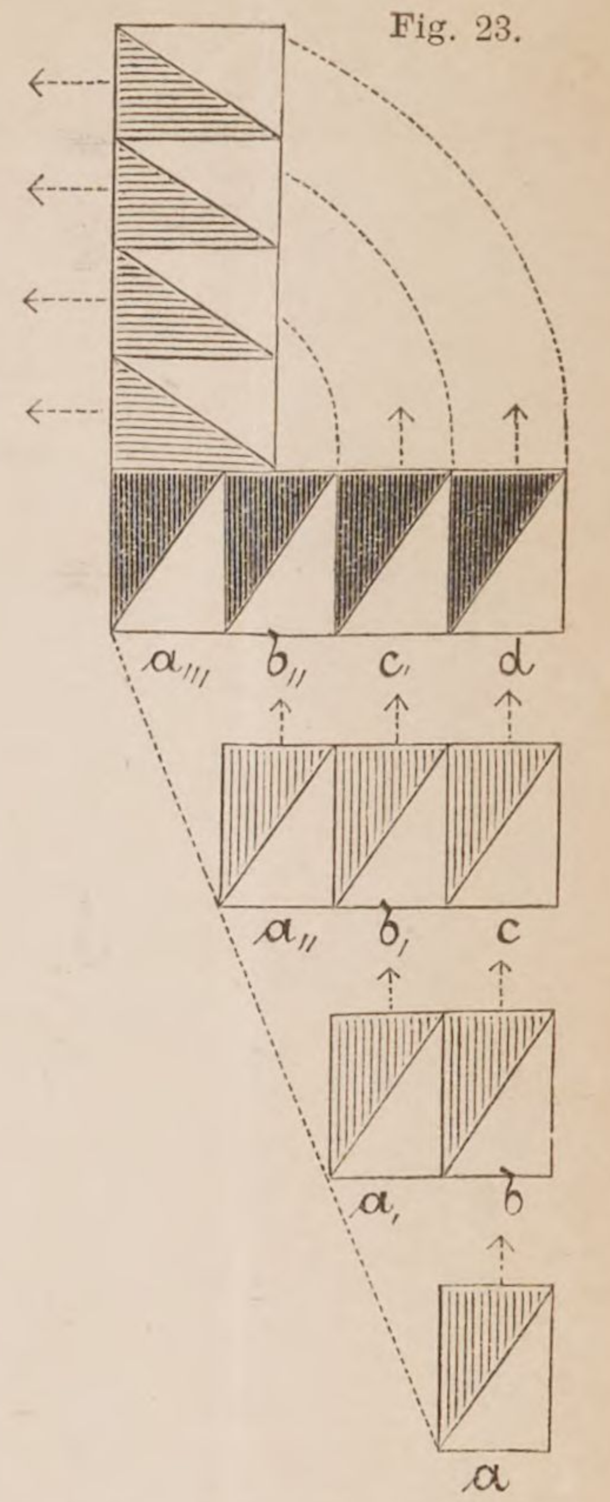
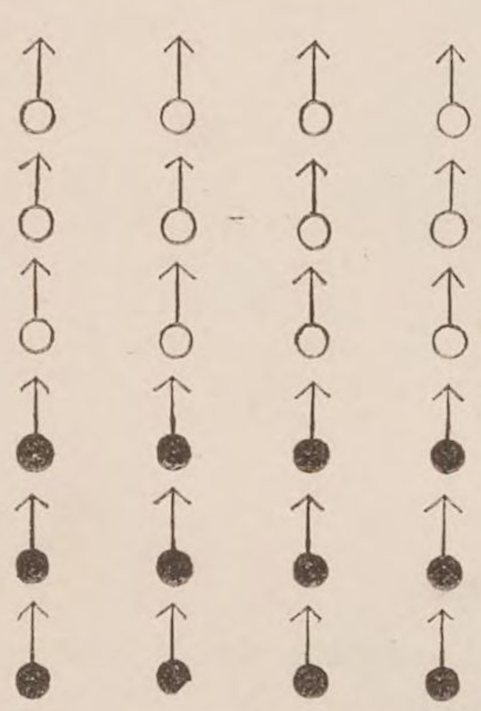


Fig. 21. Bildung der **Front** aus der Marschordnung nach **vorne.** Die Enomotien marschieren von rückwärts beginnend successive links auf.

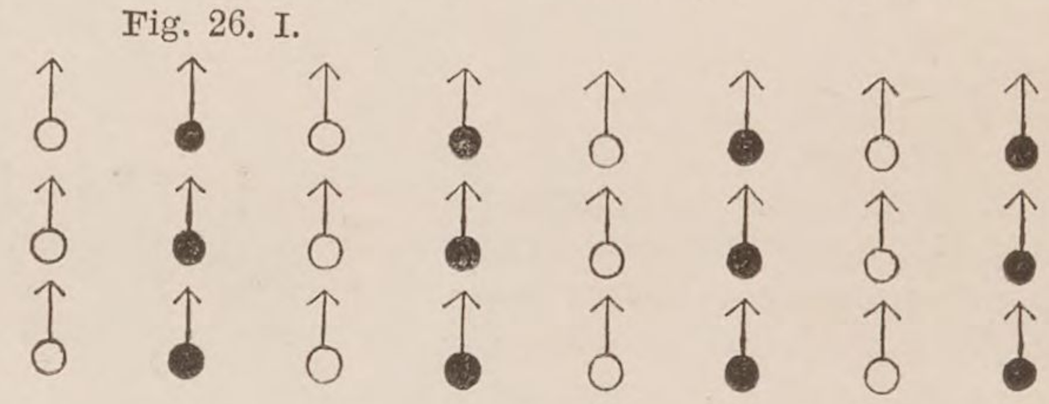
Fig. 22. Bildung der **Front** aus der Marschordnung nach **rechts** durch Schwenken, nachdem der Lochos wie Fig. 21 aufmarschiert ist.

Fig. 23. Bildung der **Front** aus der Marschordnung nach **links** durch Schwenken, nachdem der Lochos wie Fig. 21 aufmarschiert ist.

Fig. 26. I.



α)

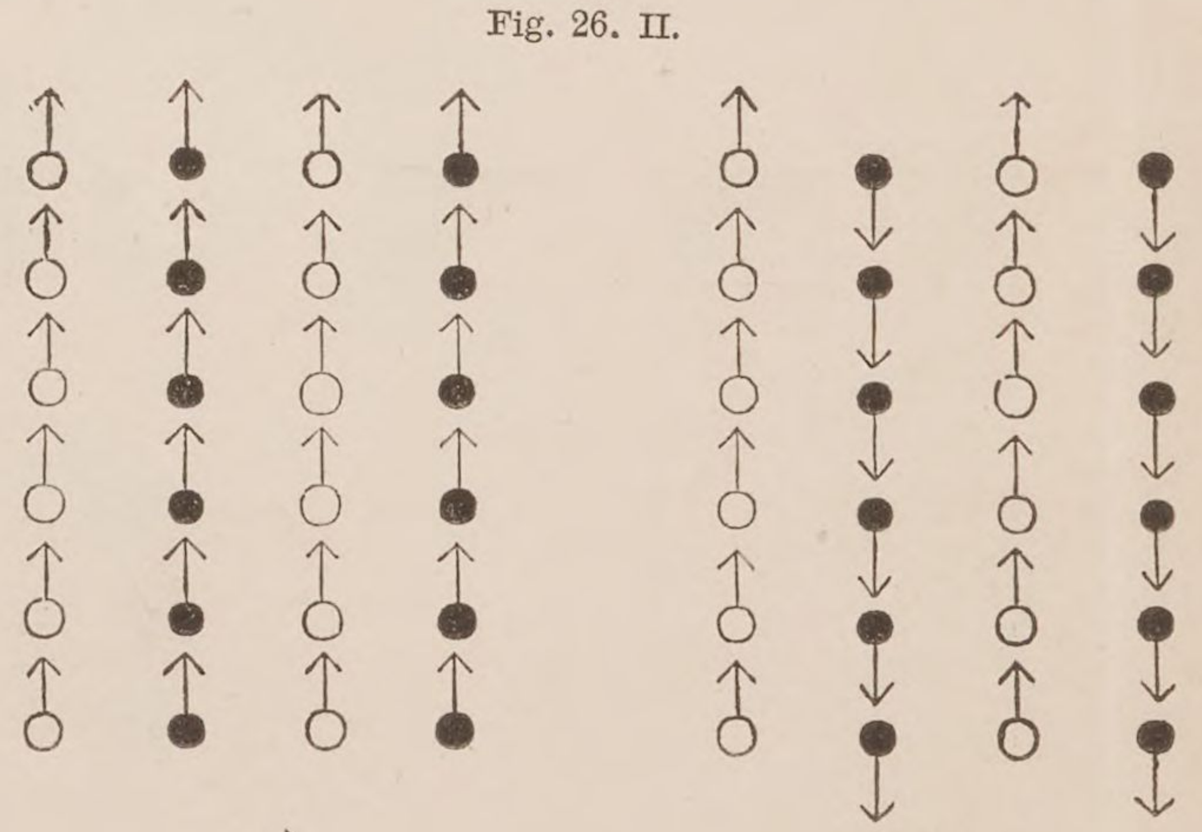


β)

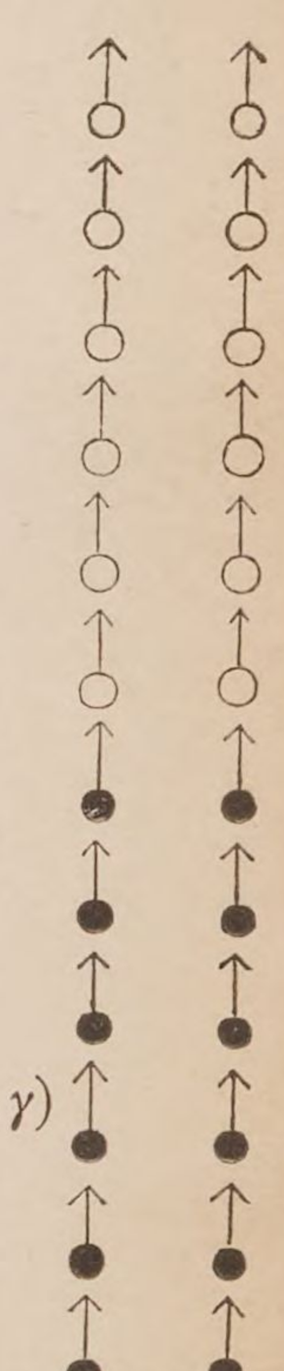
Fig. 26 I u. II. **Paragogen.**

I. Paragoge zur **Verdoppelung der Frontlänge.** α) Die Mannschaft der Enomotie A B C D (Fig. 18) in der Grundstellung. β) Stellung nach der Paragoge.

Fig. 26. II.



α) β)



γ)

II. Paragoge zur **Verdoppelung der Fronttiefe.** α) Grundstellung der Enomotie wie Fig. 26. I. β) Jeder zweite στίχος macht Kehrt. γ) Stellung nach der Paragoge. NB. Die Rottenhälften, beziehungsweise die Rotten sind mit Rücksicht auf die auszuführenden Manöver in den Zeichnungen abwechselnd schwarz und weiss bezeichnet.

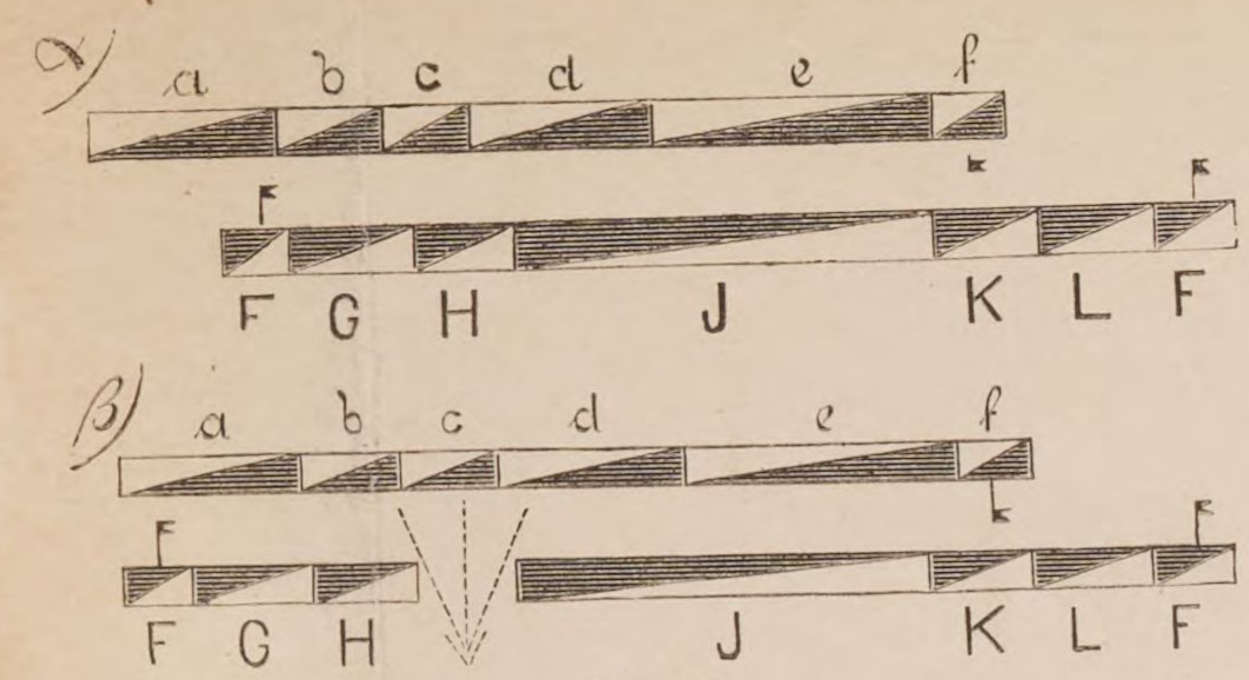


Fig. 16.

Fig. 16. α) Aufstellung zur **Schlacht von Mantineia 418 v. Chr.**
β) Versuch des Agis, den drohenden Flankenangriff auf seinen linken Flügel zu hindern, wodurch eine Lücke in der Front entsteht.
a Mantineier,
b Arkader,
c 1000 Argeier,
d Argeier u. Bundesgen. ders.,
e Athenisches Fussvolk,
f Reiterei der Athener.
F Reiterei,
G Skiriten,
H Brasideer u. Neodamoden,
J Lakedaimonier,
K Arkadische Bundesgenossen,
L Tegeaten u. wenige Lakedaimonier.

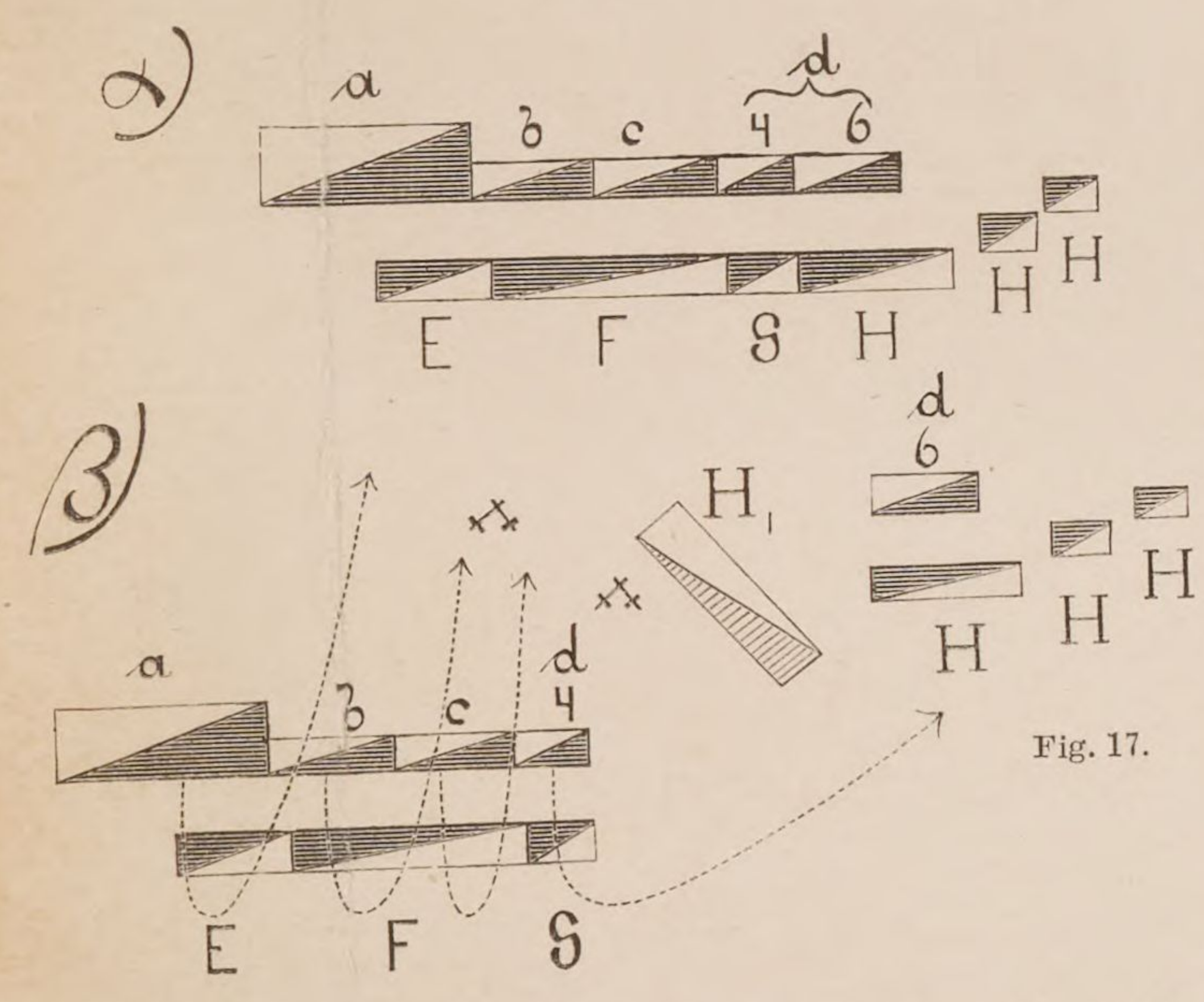


Fig. 17.

Fig. 17. α) Aufstellung zur **Schlacht am Nemeabache 394 v. Chr.**
β) Stellung nach dem siegreichen Vordringen der beiden rechten Flügel.
a Böoter,
b Korinthier,
c Argeier,
d Athener, 4 u. 6 Phylen,
E Achaier,
F Andere Bundesgenossen,
G Tegeaten,
H H H Lakedaimonier,
H_1 Stellung der siegreichen Lakedaimonier, in der sie die von der Verfolgung zurückkehrenden Abteilungen c, b, a successive durch Flankenangriffe vernichten,
---- Angriffs- und Rückmarschlinien.

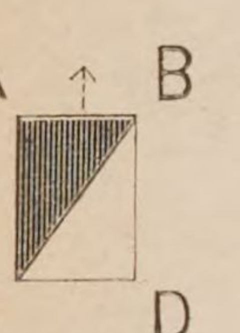


Fig. 18.

Fig. 18. ABCD sei eine **taktische Einheit**. AB ist das erste ζυγόν (die πρωτοστάται), BD ein στίχος, auf der Linie CD stehen die οὐραγοί, AC heisst οὐρά. In B steht der Führer der Abteilung. ↑ Richtung der Front.

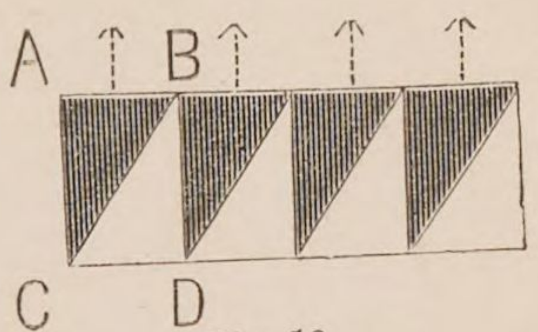


Fig. 19.

Fig. 19. **Frontstellung des Lochos** (ἐπὶ φάλαγγος). ABCD ist die Enomotie auf dem linken Flügel.

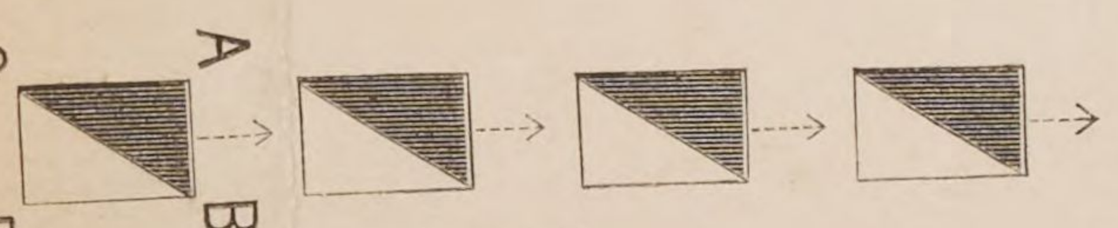


Fig. 20.

Fig. 20. **Marschordnung des Lochos** (ἐπὶ κέρως), ABCD die Enomotie, welche die Nachhut bildet.

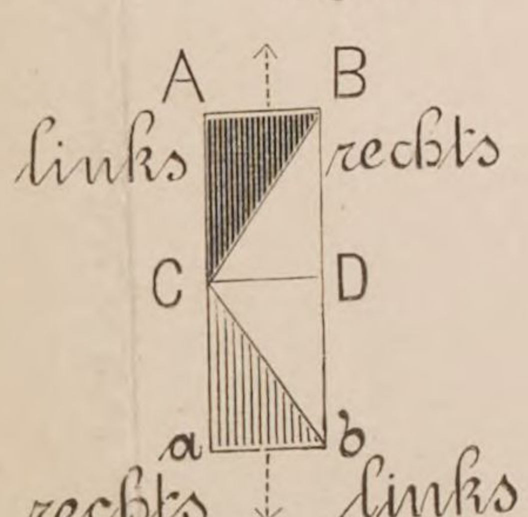


Fig. 24.

Fig. 24. **Front- und Flügelveränderung** in der Enomotie. ABCD Stellung vor der Ausführung. CDab Stellung nach dem Durchziehen der στίχοι. B steht in b, A steht in a.

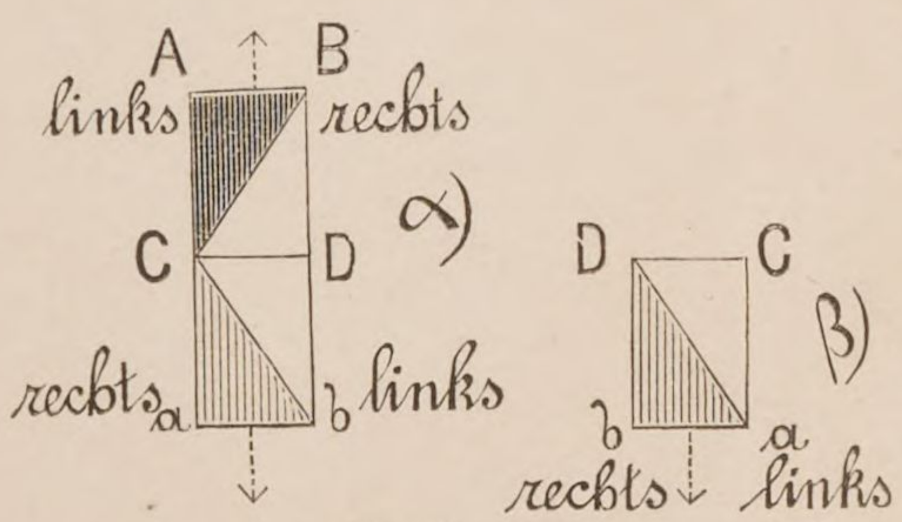


Fig. 25.

Fig. 25. α) Front- und Flügelveränderung wie Fig. 24. β) Herstellung der ursprünglichen Ordnung in der Enomotie durch **Flügelveränderung**. DCba Stellung nach dem Durchziehen der ζυγά.

Griechische Kriegsaltertümer. Tafel VI.

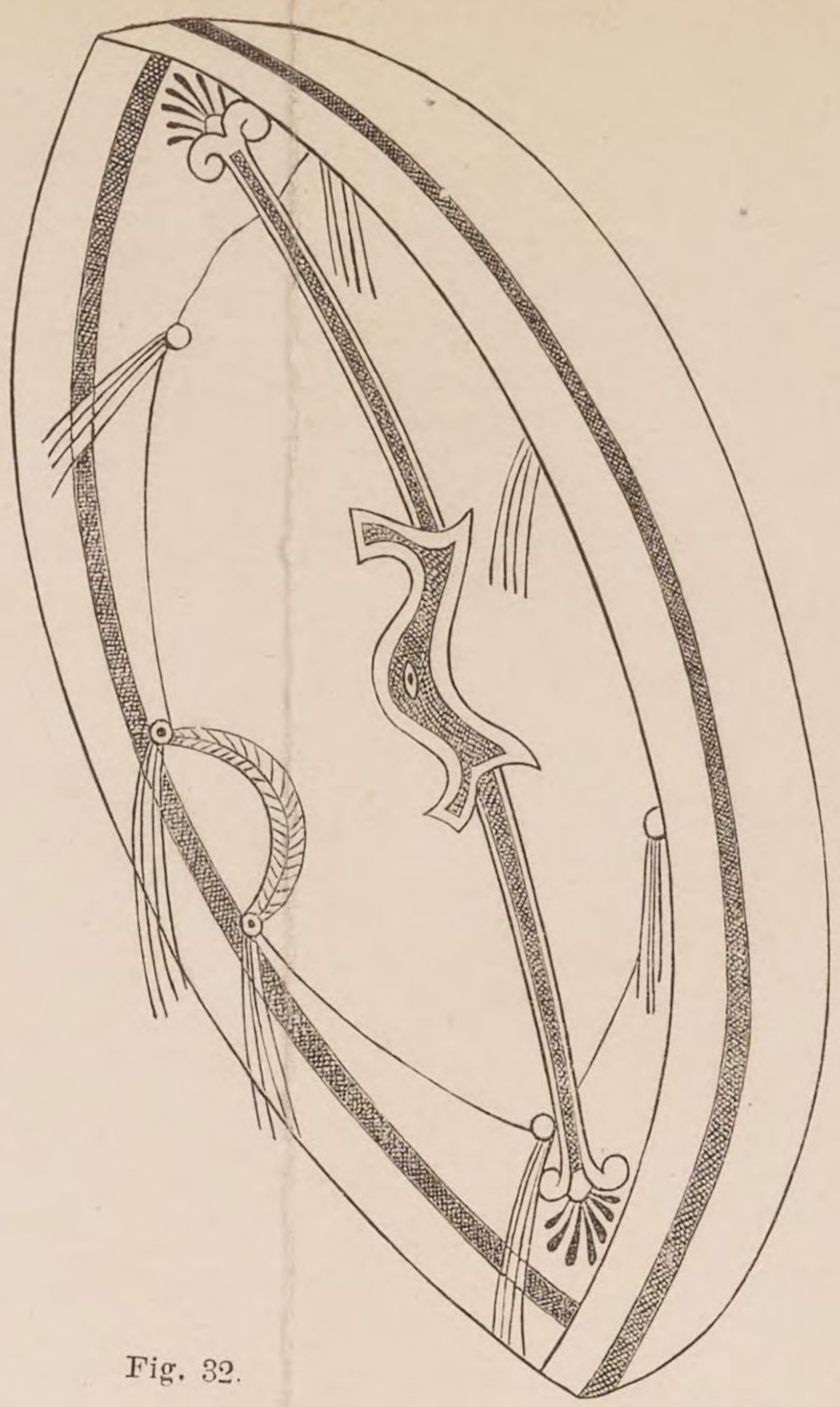


Fig. 32.



Fig. 33.



Fig. 31.



Fig. 27.



Fig. 28.



Fig. 29.



Fig. 30.



Fig. 35.

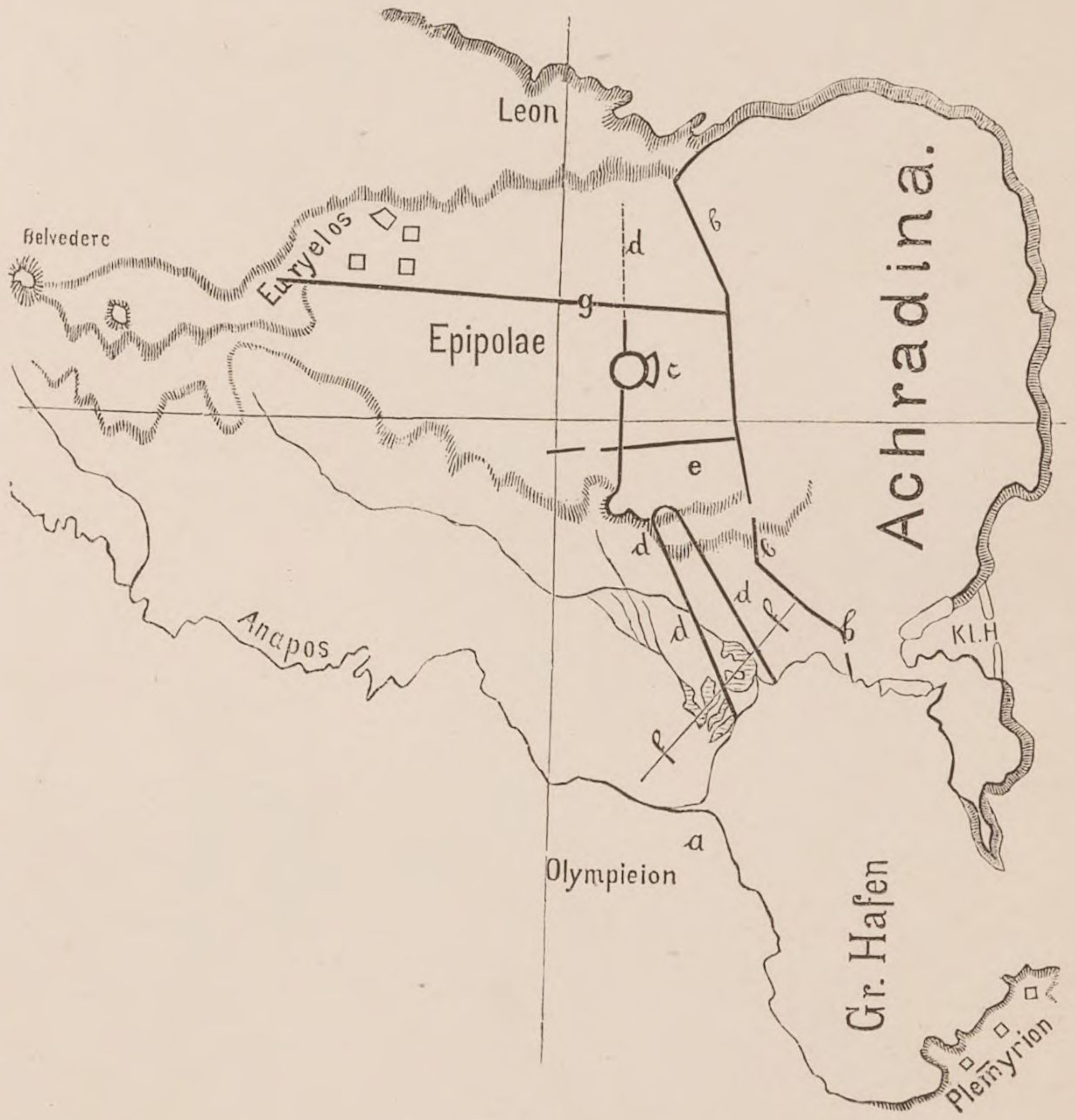


Fig. 36.

Fig. 36. Plan der **Belagerung von Syrakus durch die Athener**,
a Erstes Lager der Athener,
b Stadtmauer von Syrakus,
c Syke, Fort der Athener,
d Einschliessungsmauer der Athener,
e, f, g erste, zweite und dritte Gegenmauer der Syrakusaner.

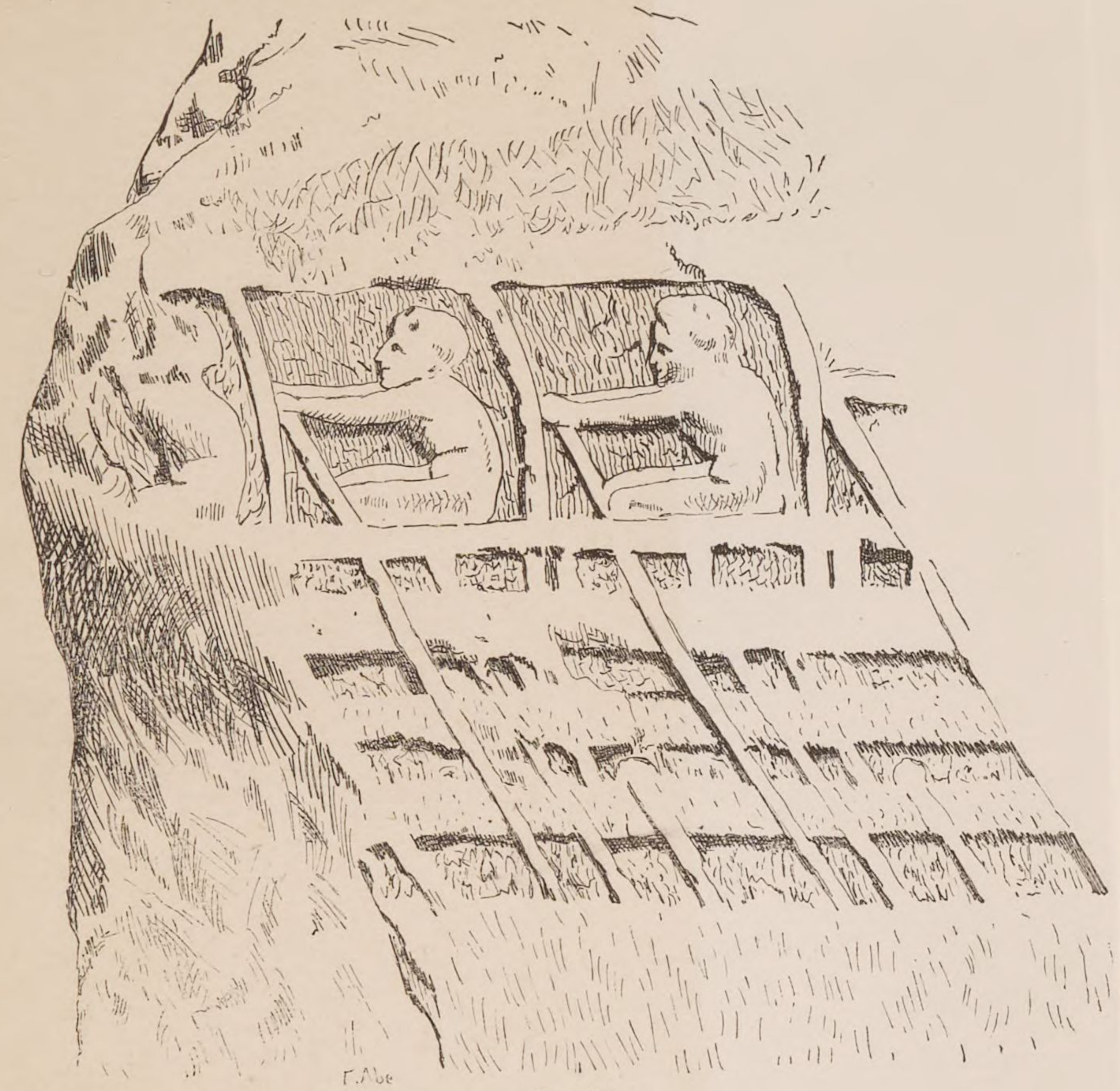


Fig. 34 α.

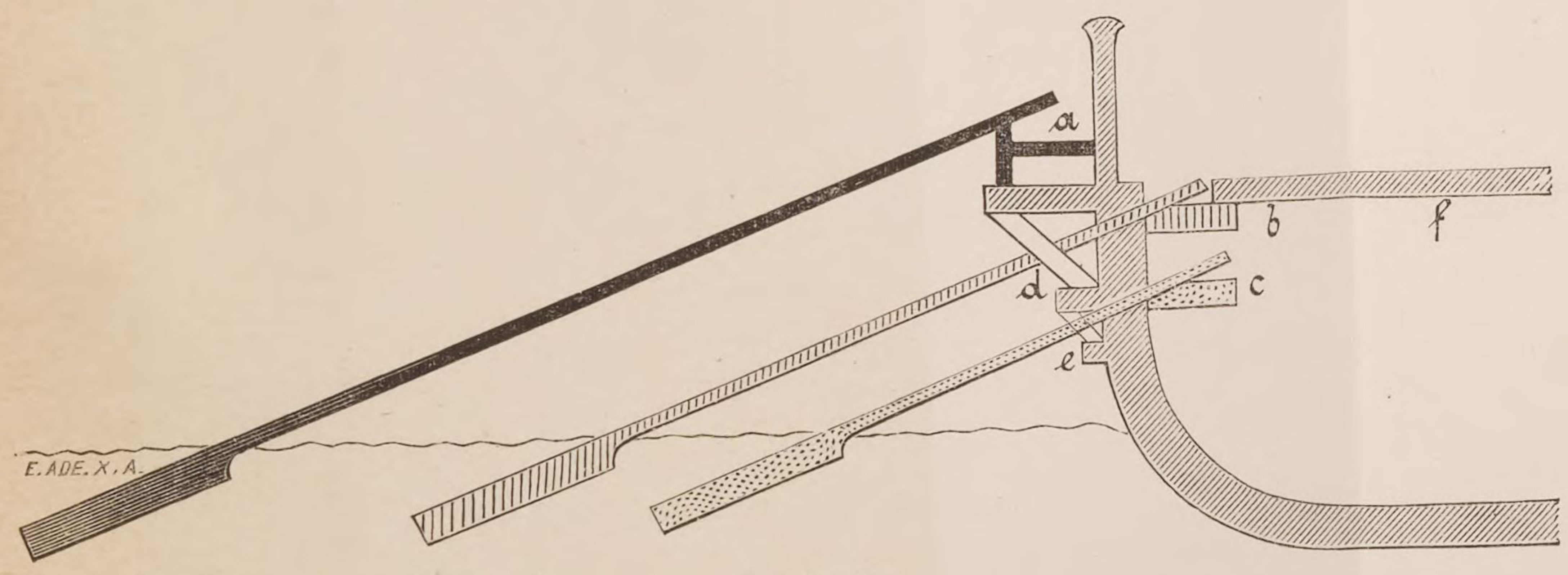


Fig. 34 β.

Versuch einer **Durchschnittszeichnung** von Fig. 34 α. a, b, c die Sitze der Thraniten, Zygiten und Thalamiten. b befindet sich weiter vorne als a, c weiter vorne als b an der Schiffswand. d, e Stützen, die zwischen den zygitischen und thalamitischen Rudern angebracht sind. f Verdeck. NB. Die oberen Ruder müssen binnenbords länger sein als in der Zeichnung, da das Längenverhältnis aussen- und binnenbords bei allen Rudern konstant sein muss.

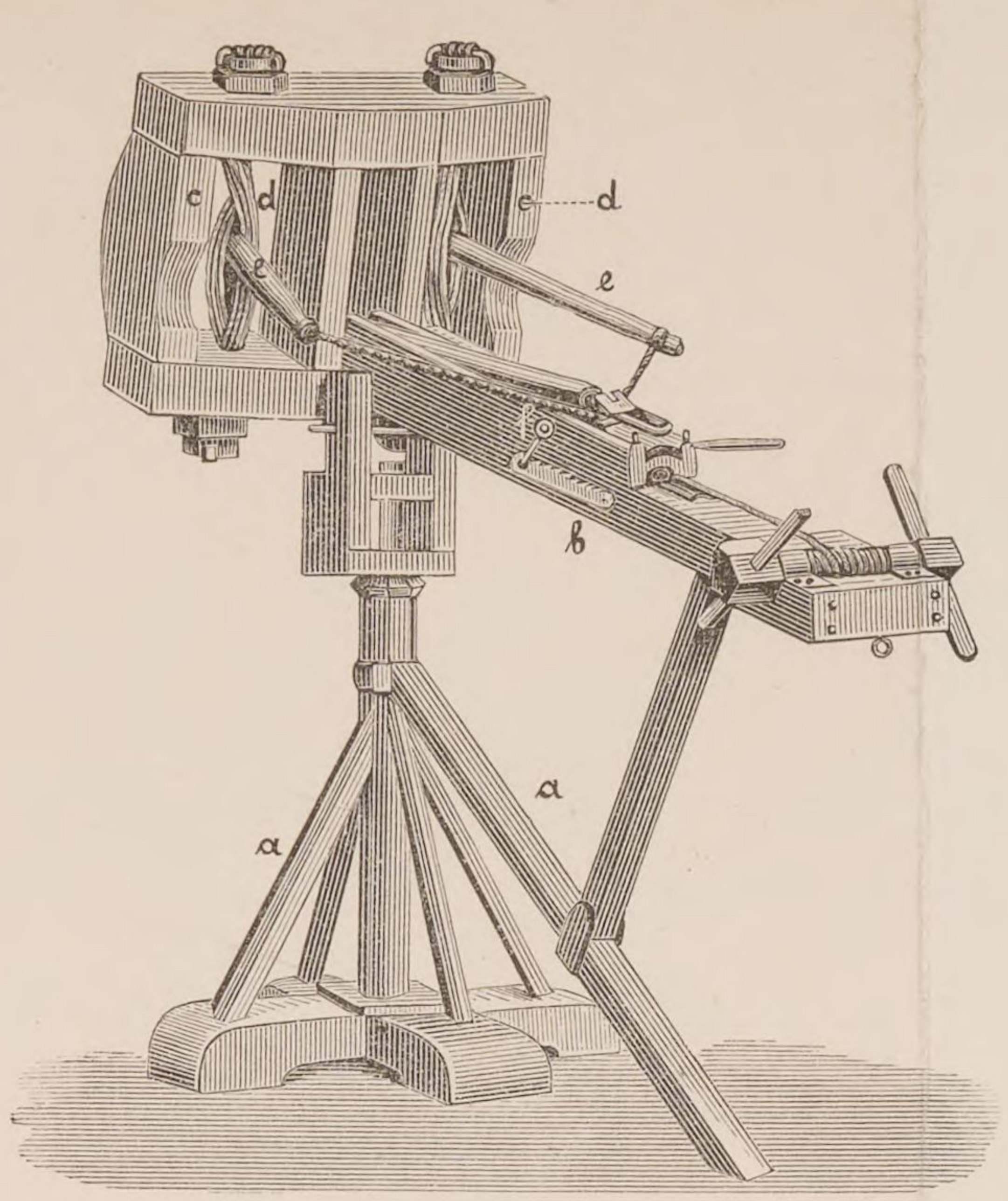


Fig 40 α.

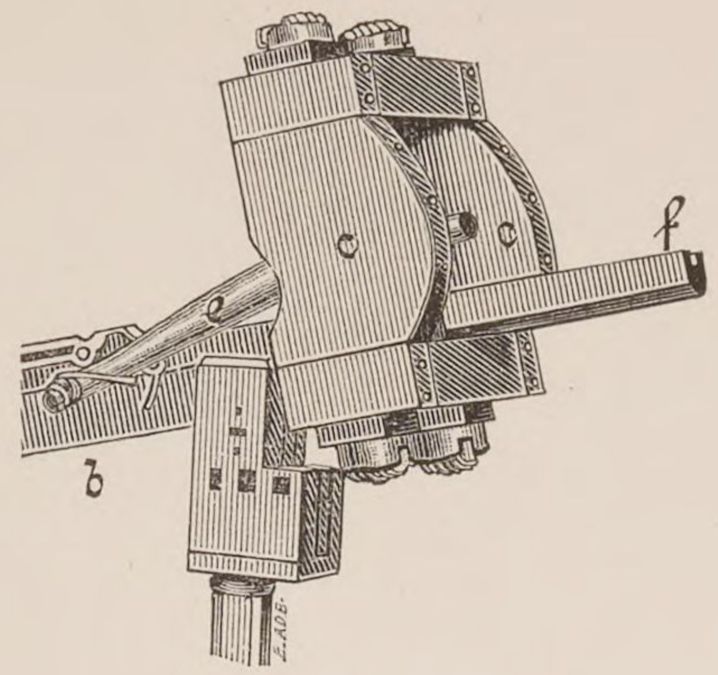


Fig. 40 β.

Fig. 40 α. Das **Euthytonon** (Pfeilgeschütz, ὀξυβελής, Katapalte) **gespannt.**

β. Plinthion und Diostra desselben **abgespannt.**

a Gestell, b Geschossbahn (σύριγξ), c Spannkasten (πλίνθιον), d Sehnen (νεῦρα), e Bogenarme, e_1 Bogensehne, f Läufer (διώστρα).

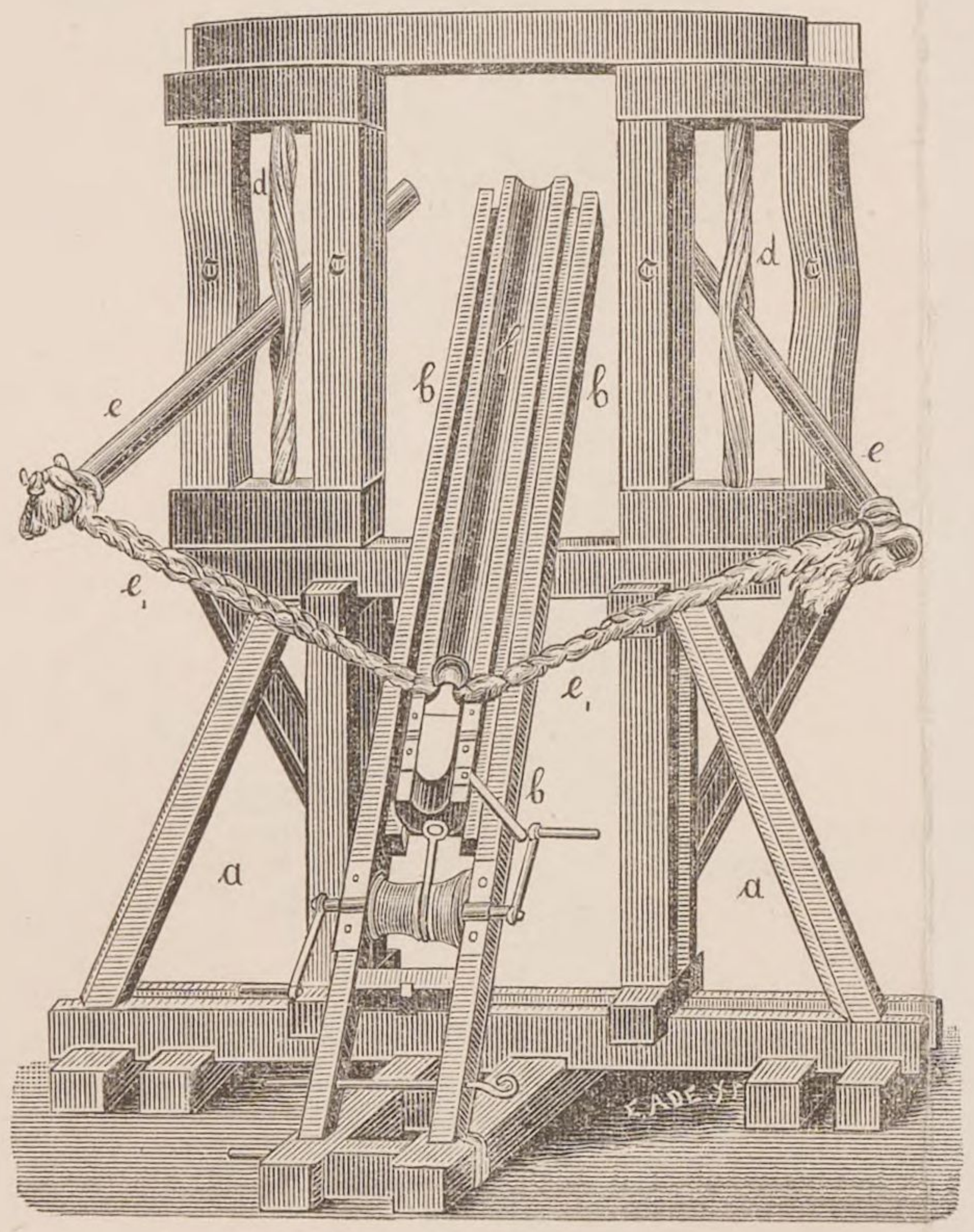


Fig. 41 α.

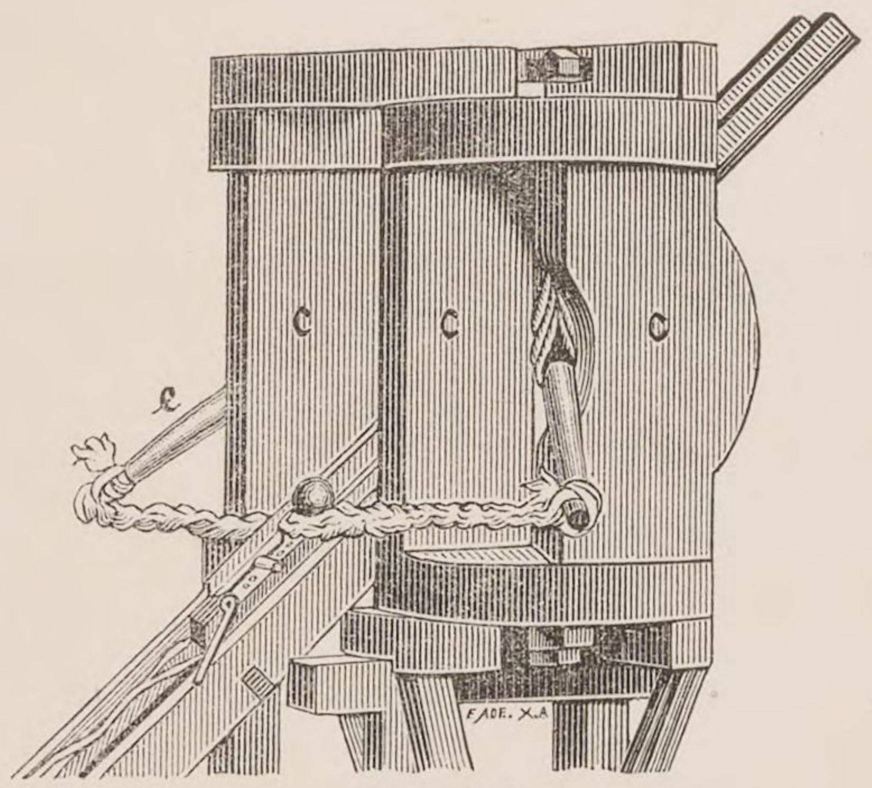


Fig. 41 β.

Fig. 41 α. Das **Palintonon** (Steingeschütz, πετροβόλος) **gespannt.**

β. Die Plinthien und Diostra desselben **abgespannt.**

Die Buchstaben bezeichnen dieselben Bestandteile wie Fig. 40 α u. β.



Fig. 42.

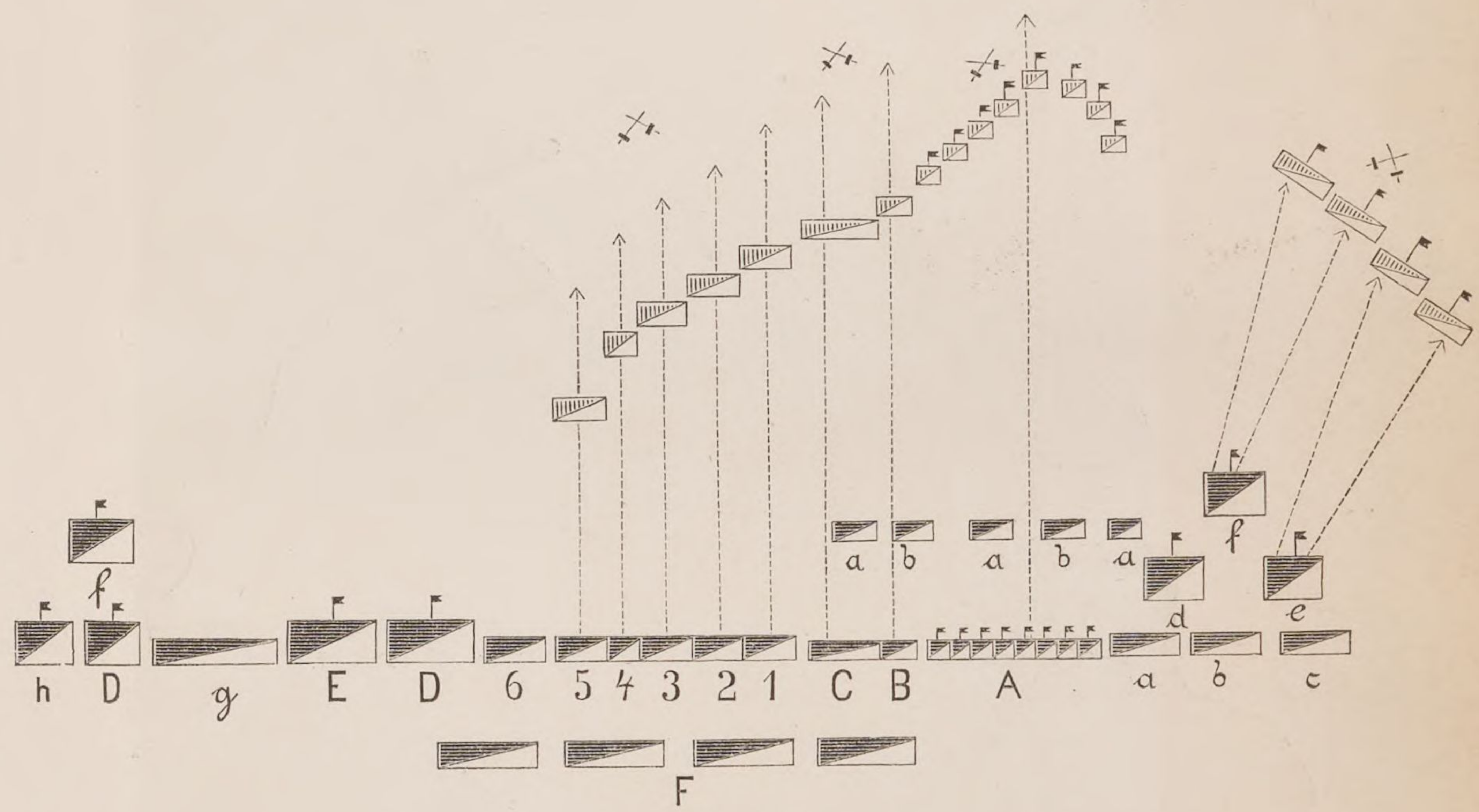


Fig. 43.

Fig. 43. **Aufmarsch und Angriff Alexanders bei Gaugamela 331 v. Chr.**

A Acht Ilen Hetärenreiterei,
B, C Hypaspisten mit ihrem Agema,
1—6 Abteilungen der Pezetären,
D Griechische Reiterei,
E Thessalische Reiterei,
F Reserve.
a, b Agrianer und Bogenschützen,
c Söldnerveteranen,
d, e Päonische Reiter und Sarisophoren,
f Söldnerreiterei,
g Thraker,
h Odrysische Reiter.

Zwischen 5 und 6 entsteht beim Angriff eine Lücke, durch welche die Perser zwar eindringen, aber von der Reserve F niedergemacht werden.

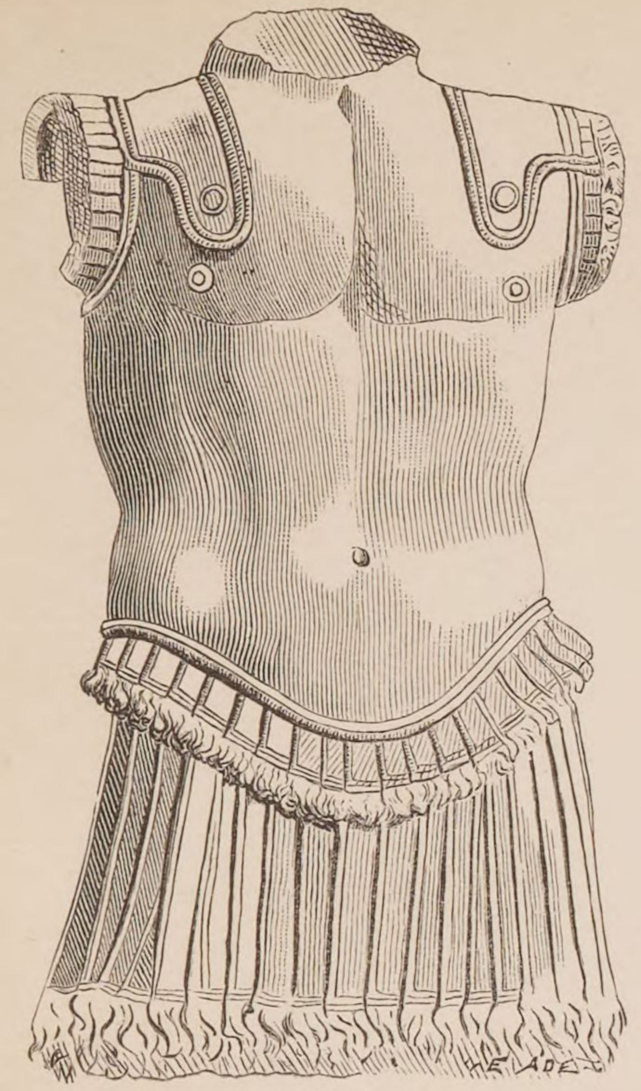


Fig. 44.



Fig. 45.

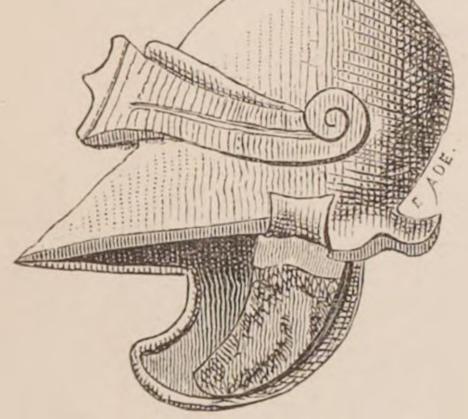


Fig. 46.

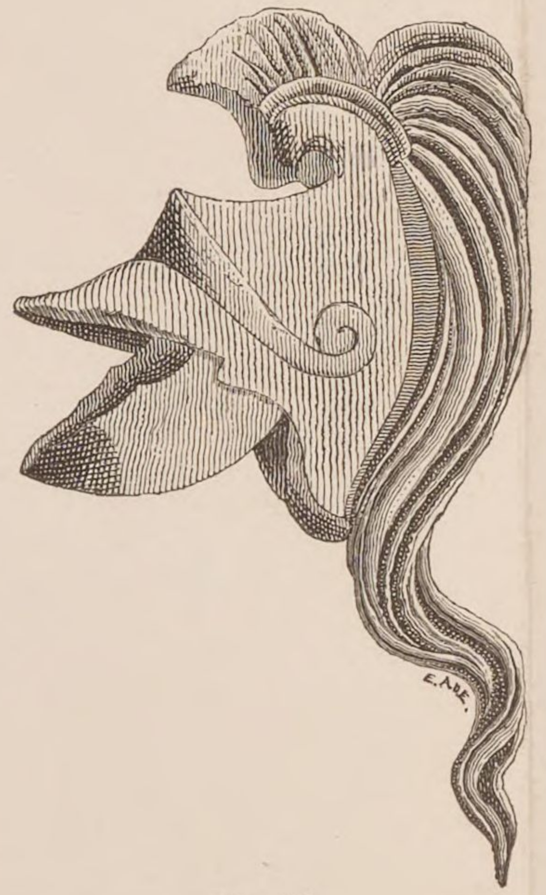


Fig. 47.

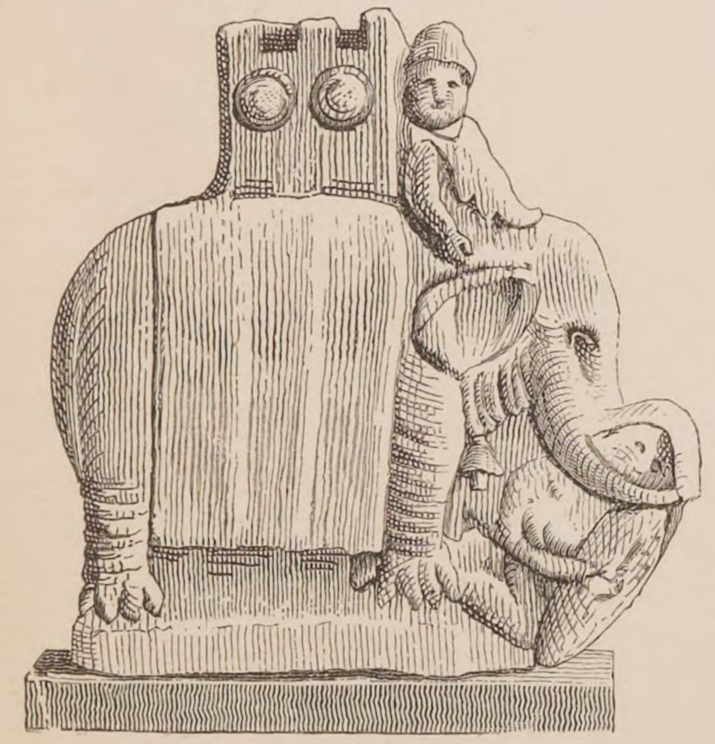


Fig. 49.

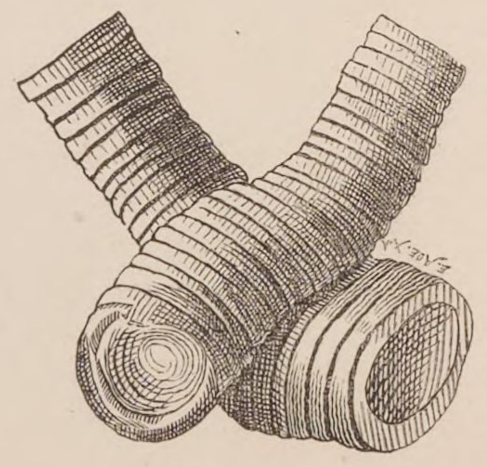


Fig. 48.



Fig. 37.

Fig. 38.

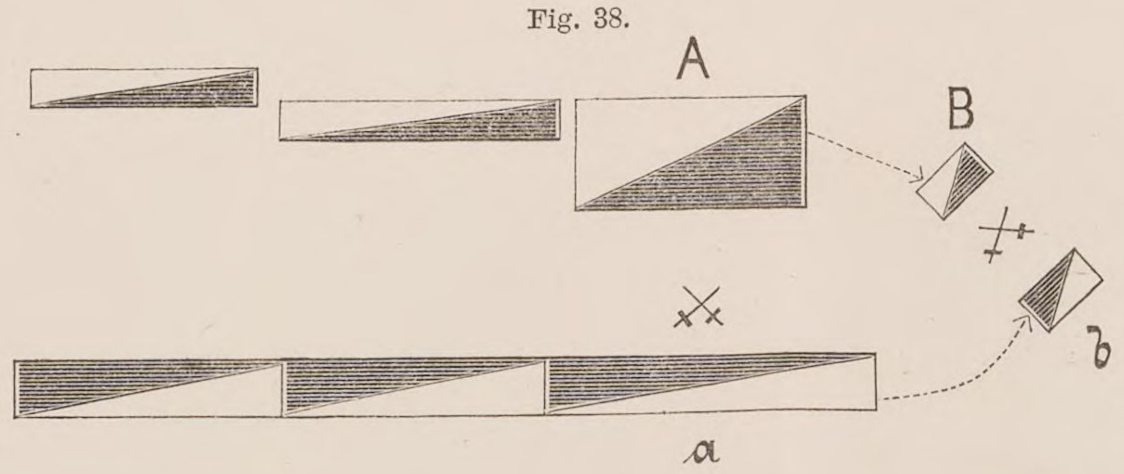


Fig. 38. Schema der **Schlacht von Leuktra 371 v. Chr.**
A Angriffsflügel des Epameinondas,
B die heilige Schaar der Thebaner,
a der rechte Flügel der Spartaner unter Kleombrotos,
b Umgehungsabteilung desselben.

Fig. 39.

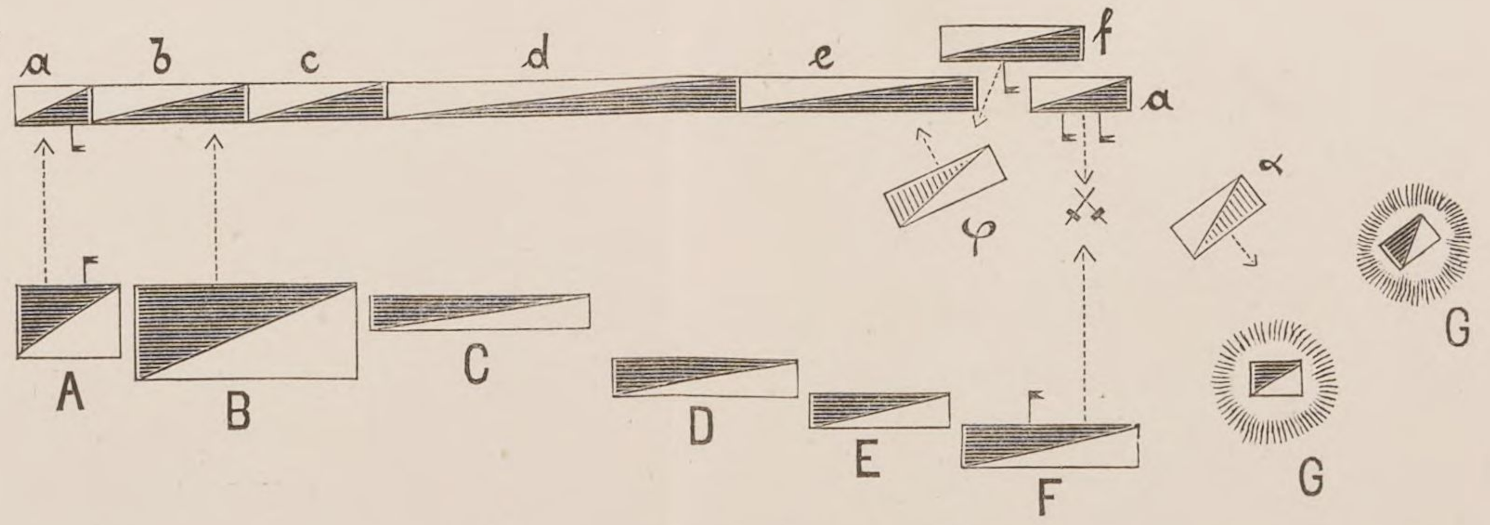


Fig. 39. Schema der **Schlacht von Mantineia 362 v. Chr.**

A Thebanische und Thessalische Reiterei und Hamippen. — B Angriffsflügel der thebanischen Hopliten. — C Arkader. — D Euböer, Lokrer u. a. — E Argeier. — F Reiterei und Leichtbewaffnete. — G Euböer und Söldner, Hopliten und Reiter auf Hügeln.

a Reiterei; b Mantineier und Eleier; c Lakedaimonier; d Eleier, Achäer u. a.; e Athenisches Fussvolk; f Reiterei der Eleier.

╳ Die Reiterei F siegt über a, drängt a nach α, von welcher Stellung aus a die auf den Hügeln postierten Abteilungen G erfolgreich angreift. φ Stellung der siegreichen Reiterei F, in der sie e angreift, dem f zu Hilfe kommt. ----- Angriffslinien.

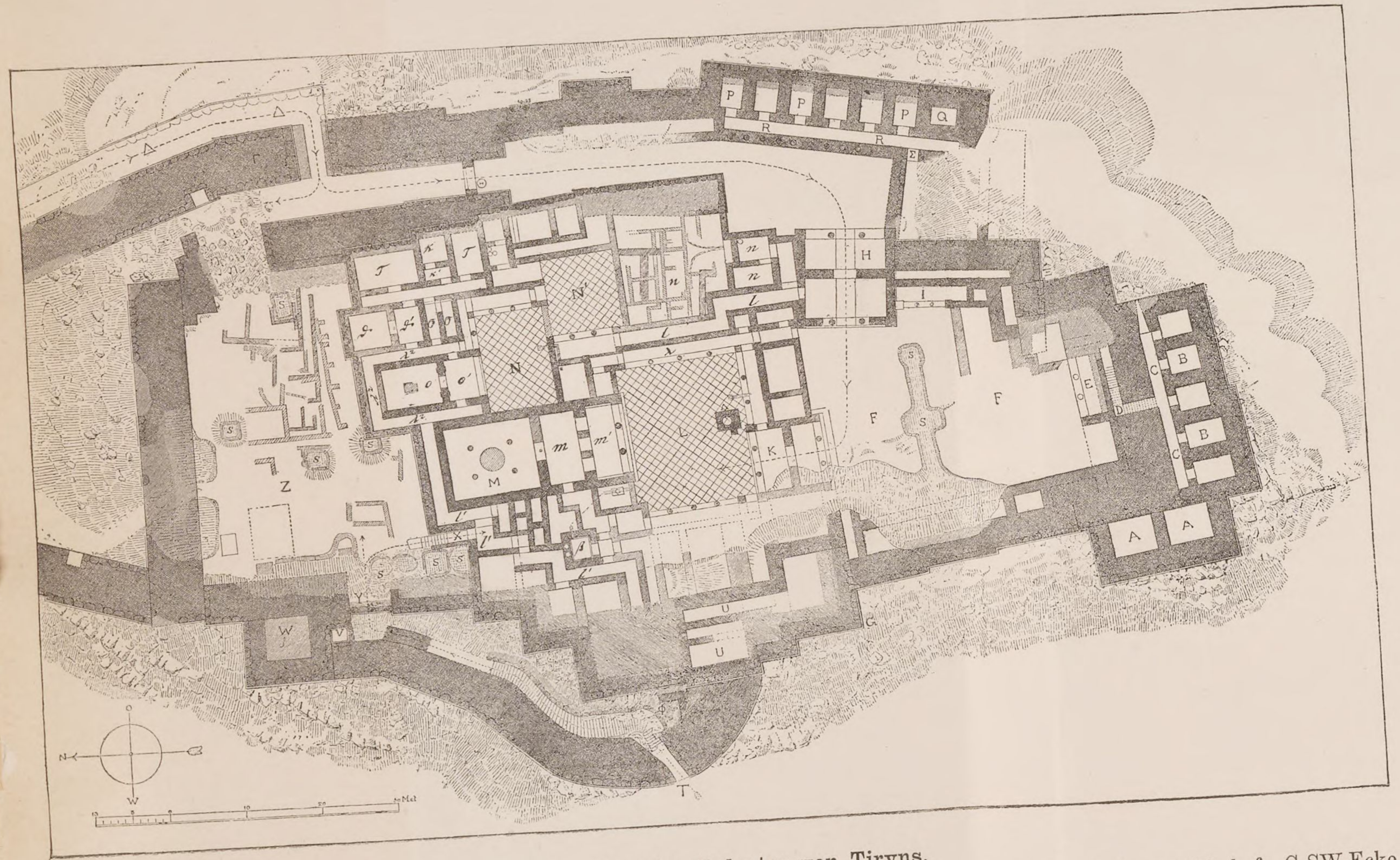


Fig. 1. **Plan des Palastes von Tiryns.**

A Turm mit 2 Zimmern. B Überwölbte Kammern. C Galerie. D Korridor mit Treppe. E Säulenhalle. F Grosser Vorhof. G SW-Ecke des Palastes. H Grosses Propylaion. I Säulenhalle. K Kleines Propylaion. L Grosser Hof. M Megaron der Männer. N' Vorhof. N Kleiner Hof. O Megaron der Frauen. O' Vorhalle. P Überwölbte Kammern. Q Cisterne. R Galerie der Ostmauer. S Schachte, 1876 gegraben. T Nebenaufgang. U Kellerräume. V Cisterne. W Turm im NW. X Kleine Treppe. Y Eingang zur Mittelburg. Z Mittelburg oder Hinterhof. l Verbindungsgänge. l' Korridore. m Vorsaal. m' Vorhalle. β Badezimmer. ϑ eheliches Gemach. ϑ' Vorzimmer. ϰ Kleinodienkammer. ϰ' Vorraum. λ^2 Korridore. σ schmale Räume. τ Kammern. Γ Turm im NO. Δ Rampe des Hauptaufganges. Θ Burgthor. Δ Altar im Hofe. Ξ Fundstelle der Terrakotten. Σ Thür zur Galerie R. Φ Mauer auf dem runden Vorbau.


Fig. 2. Becher.


Fig. 3. Kanne mit Ausguss.


Fig. 4. Kupferkanne.


Fig. 5. Trinkbecher.


Fig. 10. Zweihenkliger Krug.


Fig. 11. Hydria.


Fig. 12. Lekythos.

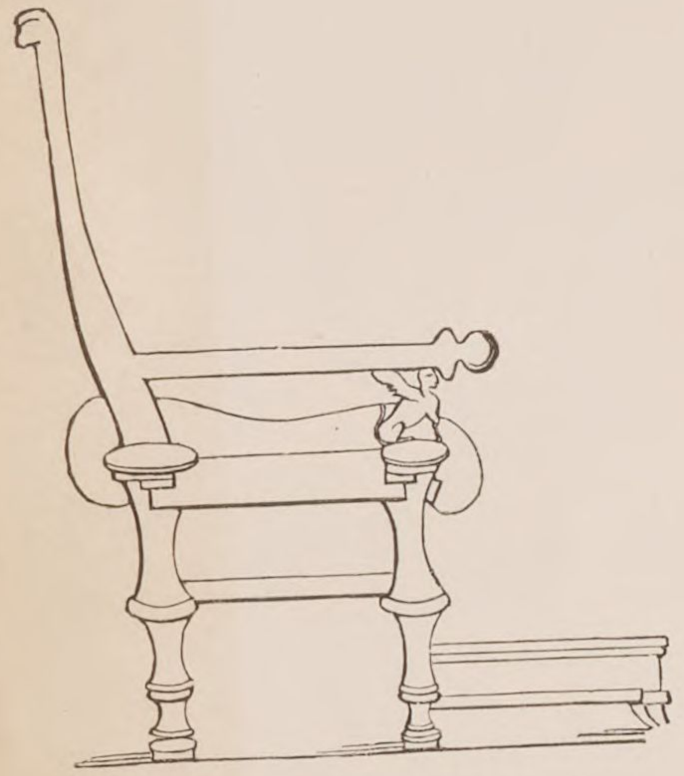

Fig. 7. Thronos mit Schemel.


Fig. 6. Kline mit a Kylix. b Phanos. c Trapeza.


Fig. 13. Oinochoe.


Fig. 14. Kyathos.

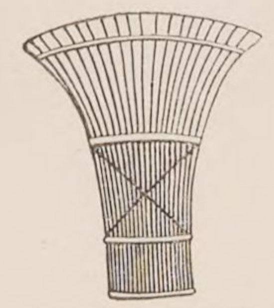

Fig. 15. Kalathos.


Fig. 20. Skyphos.


Fig. 18. Phiale.


Fig. 19. Kylix.

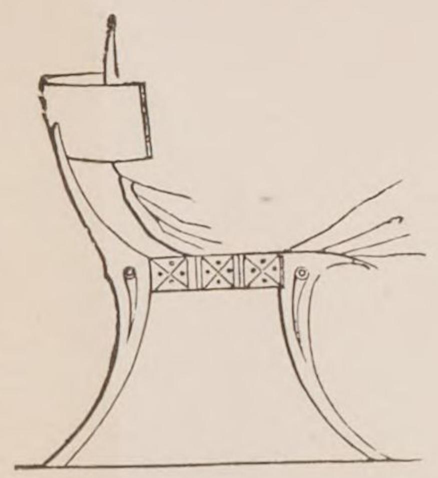

Fig. 8. Klismos.


Fig. 21. Kantharos.


Fig. 22. Trinkhorn.

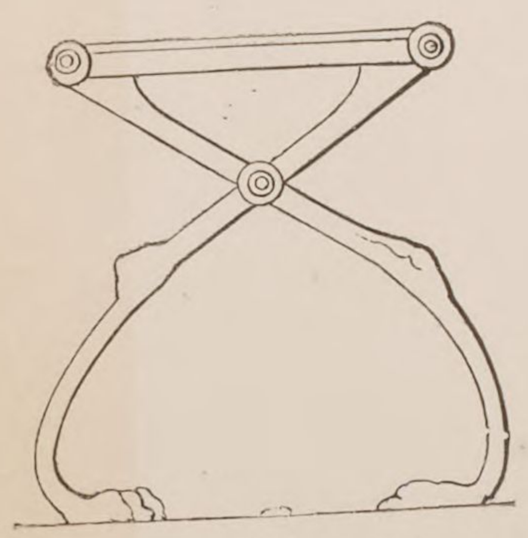

Fig. 9. Klappstuhl.


Fig. 16.


Fig. 17. Krater.


Fig. 23. Öllampe.

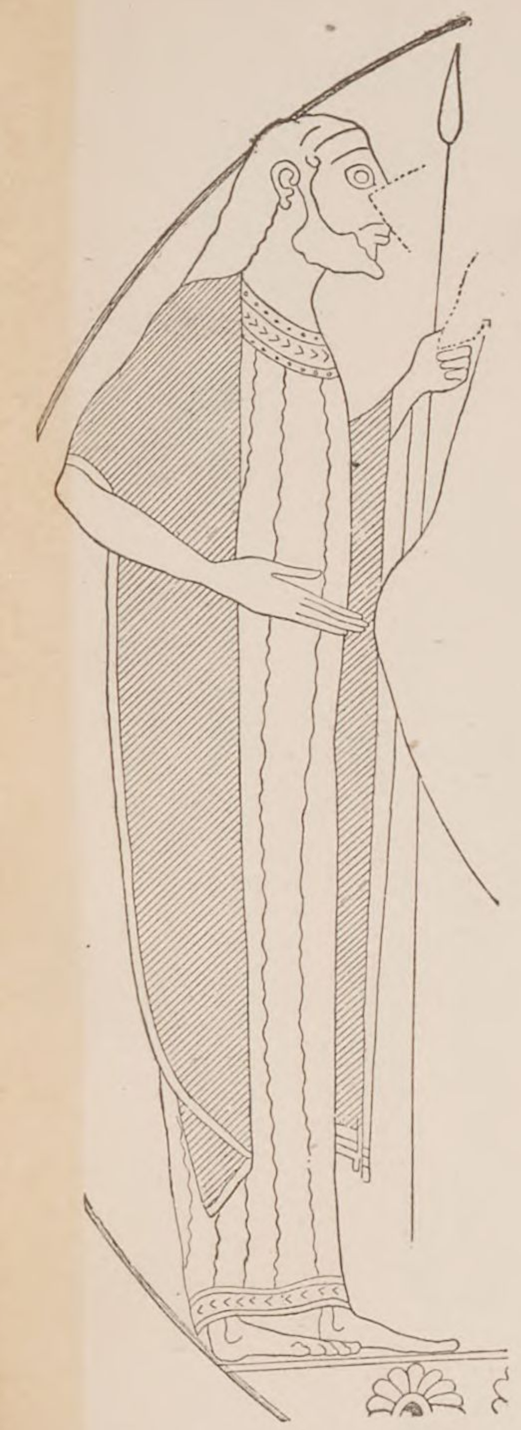


Fig. 24. Chiton mit Chlaena.

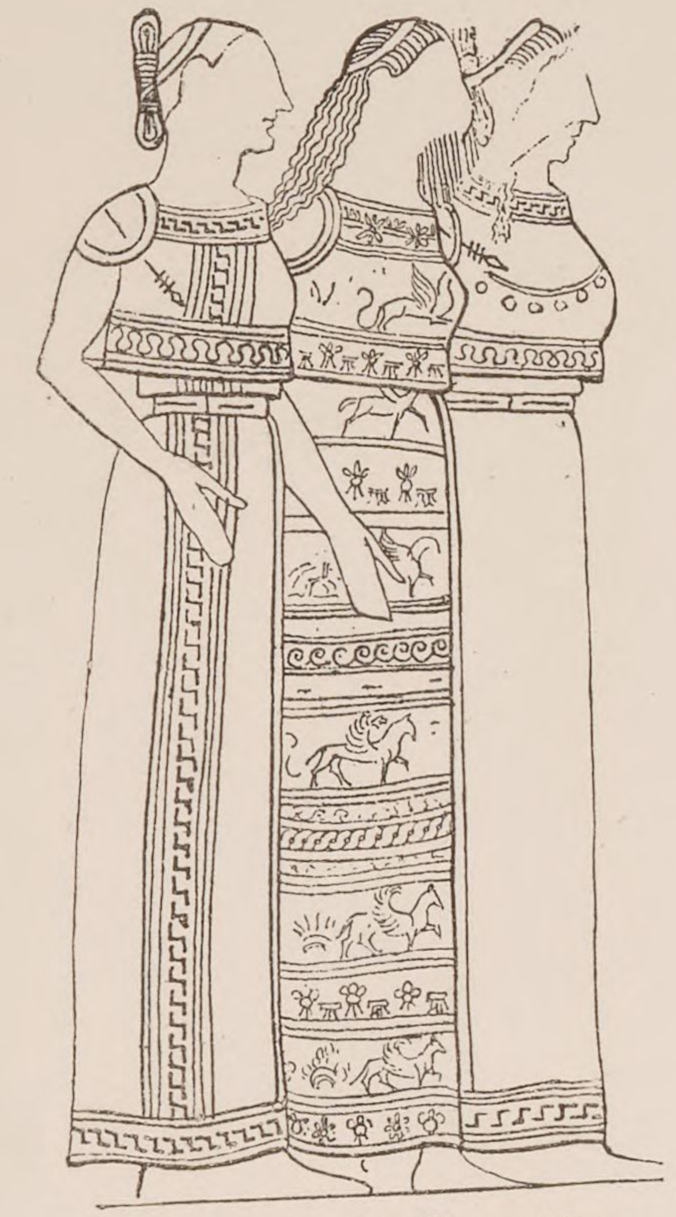


Fig. 25. Peplos mit Überschlag.

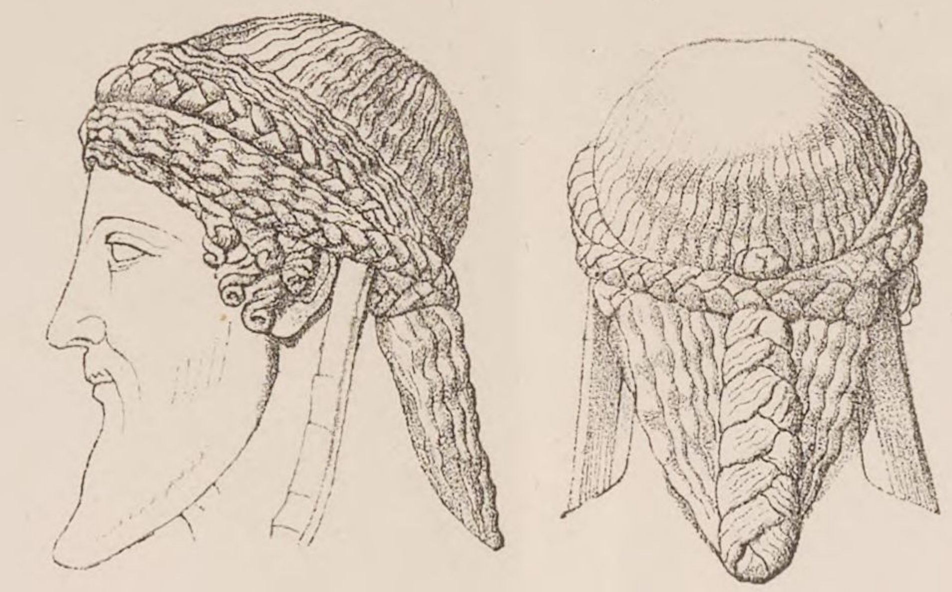


Fig. 27. Doppelflechten mit Aufbinden der Zöpfe.

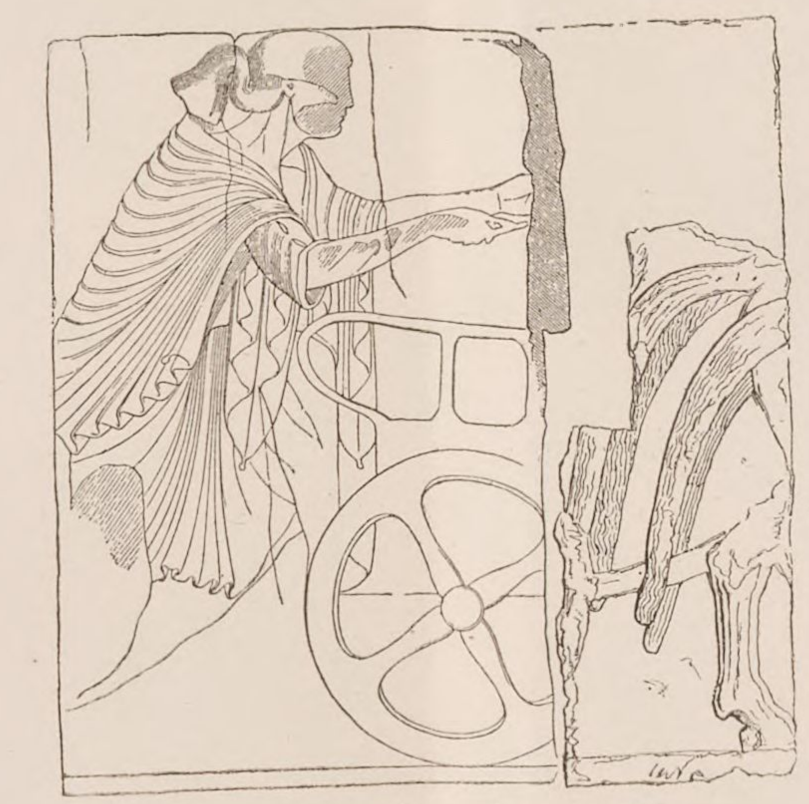


Fig. 28. Wagenbesteigende Frau.



Fig. 32. Männerhimation.
(Sophokles-Statue).



Fig. 26. Kredemnon.



Fig. 29. Lakonisches Mädchenkleid.



Fig. 30. Schnabelschuh.



Fig. 31. Klassischer Frauenchiton.



Fig. 33. Tholia.



Fig. 34. Exomis.



Fig. 35. Nachklassische Frauentracht.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Busolt, Georg / Busolt, Georg,

Die griechischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer

Nördlingen 1887

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB D 114(4a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11829673-9